ARCHIV FÜR GESCHICHTE DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS

Börsenverein der Deutschen Buchhändler. Historische...



Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

VII.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1882.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

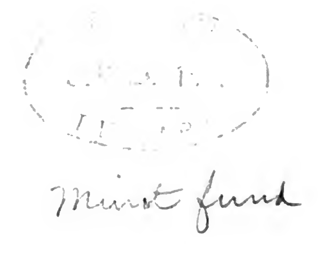
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VII.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1882.



Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Vorwort.

Das vorliegende Stück des Archivs erscheint später, als die unterzeichnete Commission gewünscht hatte, ja sein Erscheinen wäre sogar überhaupt für jetzt in Frage gestellt gewesen, wenn nicht noch einige unerwartet eingehende Beiträge und die Thätigkeit der Redaction seine Herausgabe ermöglicht hätten. Größere Arbeiten, die von langer Hand her für das Archiv in Aussicht gestellt gewesen waren, waren ausgeblieben, blieben infolge Todesfalls des Verfassers unvollendet, oder wurden aus localpatriotischen Rücksichten an anderer Stelle veröffentlicht. Die unterzeichnete Commission kann daher nicht umhin, wiederholt an alle sich für das Archiv interessirenden Kreise die Bitte zu richten, demselben ihre thatkräftige Unterstützung zuzuwenden und die Redaction mit Beiträgen zu unterstützen. Nur in diesem Falle kann dem Inhalt derjenige Grad von Mannichfaltigkeit bewahrt bleiben, der unbedingt wünschenswerth ist. Eine gewisse, wenn auch nur locale Einseitigkeit wird aber unvermeidlich, wenn sich der Mitarbeiterkreis verengert, statt sich zu erweitern; die einzelnen Beitragenden müssen ja, insofern es sich um Arbeiten auf urkundlicher Grundlage handelt, nothwendiger Weise vorwiegend auf die Quellen ihres Wohnorts hingewiesen bleiben.

Leipzig, im Februar 1882.

Die Historische Commission
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Inhalt.

Dritter Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Seit meinem zweiten Bericht vom 10. März 1880 habe ich unausgesetzt an der Geschichte des Deutschen Buchhandels fortgearbeitet. Da ich während des ganzen Jahres nur am Mittwoch durch eigene Geschäfte in Anspruch genommen war, so benutzte ich die mir so reichlich zugemessene freie Zeit ausschließlich zu Studien und Ausarbeitungen für mein Werk und bin deshalb auch in seiner Förderung ein gutes Stück weiter gekommen.

Als die Hauptfrucht meiner Thätigkeit will ich hier gleich im Eingang die Thatsache hervorheben, daß, um mir Bedenken und Zweifel aus dem Kopf zu schlagen und meine Kraft zu erproben, ich im letzten Sommer neben Erforschung der Quellen zugleich angefangen habe, an die Darstellung selbst zu gehen.

Während meines Aufenthalts auf dem Lande bearbeitete ich die neuere Geschichte, resp. Theile meiner Berliner Ausbeute; dagegen nahm ich nach meiner Rückkehr in die Stadt die Anfänge der Buchdruckerkunst und die allmälige Entwicklung der buchhändlerischen Verhältnisse in Angriff. Der Grund dieser Theilung war ein rein äußerlicher: für jenen Zweck reichte ich, auf dem Lande wohnend, mit verhältnißmäßig wenig Hülfsmitteln aus, zu diesem aber war ein reicher Quellenapparat nöthig, der jeden Augenblick zur Hand sein mußte und nur in der Stadt zu finden war. Eine Frucht der auf dem erstgenannten Felde sich bewegenden Arbeiten ist u. A. der Aufsatz über die preußische Preßgesetzgebung von 1815—1840, welcher im 6. Bande des „Archivs für Geschichte des Deutschen Buchhandels" abgedruckt ist; ein Kapitel aus der ältesten Geschichte bildete den wesentlichen Inhalt eines Vortrags über Gutenberg, welchen ich im Laufe des Winters vor dem hiesigen wissenschaftlichen Verein hielt. Viel ist das allerdings noch nicht;

allein ich bin manche Bedenken und Zweifel los und glaube die richtige Methode der Darstellung gefunden zu haben. Zur Zeit bearbeite ich die Frankfurter Buchhändlermesse des 16. Jahrhunderts und fahre dann mit der Geschichte der in den Frankfurter Acten klar erzählten Kaiserlichen Bücher-Commission fort, welche die Hauptursache des allmäligen Ruins von Frankfurt und der aus ihm hervorgehenden Hegemonie Leipzigs wurde. Leider ist die Zeit bis zur Veröffentlichung des ersten Meßkatalogs (1564) sehr arm an zusammenhängenden archivalischen Quellen. Zerstreute Anekdota, mühsame Mosaikarbeit, unkritische Gemeinplätze und selbst gläubig erzählte und nacherzählte Märchen sind der redende Beweis für das sich nur langsam lichtende Dunkel, welches sich noch über einem großen Theile dieser Periode der Entwicklung des Buchhandels ausbreitet.

Die reichste Ausbeute hat im vergangenen Jahre wieder Basel geliefert, auf welches Ihre Aufmerksamkeit zu richten ich mir schon in meinem vorjährigen Berichte erlaubt hatte.

Abgesehen von den werthvollen Monographien, wie dem Leben der Platter, dem Chronicon des Pellican, welche für meinen Zweck sehr schätzenswerthe Einzelheiten über die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts enthalten, entdeckte mein Mitarbeiter, Herr August Kapp, aus dem Ende jener Zeit eine höchst bedeutende Quelle, welche Herr Regierungsrath Dr. Bischoff daselbst ihm unaufgefordert mittheilte: ein altes Rechnungsbuch des Nicolaus Episcopius, eines Vorfahren des Herrn Dr. Bischoff*).

Herr Dr. Bischoff überließ dieses wichtige Manuscript Herrn August Kapp anfangs unter der Bedingung, daß es als Prachtwerk kostenfrei gedruckt und in Basel verlegt würde. Wenn auch zwei von Ihren Mitgliedern, meine Herren von der Commission, sich mit nicht genug zu rühmender Liberalität sofort bereit erklärten, den Druck zu besorgen, und mit ihm zugleich den Verlag zu übernehmen, so entsprach diese letztere Bedingung doch nicht den Wünschen des Herrn Dr. Bischoff, weshalb er denn schließlich die Schweighauser'sche Buchhandlung in Basel mit der Herstellung

---

*) Anm. d. Red. Dieses für die Geschichte des Buchhandels wichtige und hochinteressante Document ist inzwischen im Verlage von B. Schwabe in Basel publicirt worden. Die Auslassungen des Herrn Dr. Kapp über dessen Inhalt und Bedeutung sind deshalb hier weggelassen worden.

und Herausgabe des Manuscripts beauftragte, welche in der Person des städtischen Archivars, des Herrn Dr. R. Wackernagel, einen vortrefflichen Herausgeber gewonnen hat. Sicherlich ist noch manche werthvolle Handschrift unter den Schätzen der alten Baseler Geschlechter verborgen, deren Veröffentlichung im Interesse der Wissenschaft liegt. Hoffentlich giebt die Erkenntniß von der Bedeutung der Episcopius'schen Rechnungsbücher und seine günstige Aufnahme in den betheiligten Kreisen Veranlassung zu einer erneuerten Erforschung und Herausgabe derartiger wichtiger Quellen.

Von Archiven habe ich im Mai des vergangenen Jahres zunächst Frankfurt a. M. wieder besucht, dessen reiche Materialien, soweit sie meinen Zwecken dienen, ich jetzt alle in getreuen Abschriften oder Auszügen besitze. Den Rest der Copien hat Herr Heinrich Pallmann mit gewohnter Pünktlichkeit und diplomatischer Genauigkeit für mich besorgt. Der städtische Archivar, Herr Dr. Grotefend, kam mir auch bei meinem dritten Besuche mit der schon so vielfach erprobten Gefälligkeit überall fördernd und helfend entgegen.

Die erste Hälfte des Juni brachte ich im sächsischen Geh. Staatsarchive in Dresden zu. Auch hier hatte ich mich der freundlichsten Aufnahme und zuvorkommendsten Unterstützung Seitens des Herrn Archivrath Dr. Posse zu erfreuen. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts fand ich leider viel weniger Material als ich vorausgesetzt hatte. Einige interessante Fälle von Verfolgungen von Druckern, Censurerlasse und Intercessionen der kurfürstlichen Regierung zu Gunsten ihrer Buchhändler bildeten für jene Periode die einzige Ausbeute. Sehr wichtig dagegen schienen mir die regelmäßigen halbjährlichen Meßrelationen, welche ich, soweit sie für den Buchhandel vorhanden waren, bis zum Jahre 1830 wörtlich abgeschrieben habe. Sie sind reich an Einzelheiten über die geschäftliche Entwicklung des Buchhandels und fassen namentlich auch seine Beziehungen zum Ausland ins Auge. Ich hoffe immer noch, bei einem späteren Besuche in Dresden mehr über die Leipziger Verhältnisse zu entdecken.

Was mir zunächst obliegt, ist eine Reise nach Wien, wo ich in dem Reichhofraths-Archiv meine Frankfurter Studien zu ergänzen gedenke. Dort finden sich vielfach die vom Rathe dieser freien Stadt ergangenen Antworten auf Kaiserliche Zumuthungen

und Forderungen, die im Frankfurter Archiv nicht eingetragen sind, oder Verfügungen und Befehle, die hier verschwunden sind. So ist z. B. die wichtige Bücher-Taxe, mit welcher in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der deutsche Buchhandel heimgesucht werden sollte, in vielen Schriftstücken erwähnt, indessen in keinem der von mir bisher besuchten Archive aufbewahrt. Sie muß sich in Wien finden. Ich weiß noch nicht, ob ich in diesem Jahre dahin gelangen werde, aber über das Jahr 1882 hinaus kann ich meinen Besuch in Wien nicht verschieben.

Ich hoffe nämlich im nächsten Jahre an die Ausarbeitung des ersten Bandes meines Werkes denken zu können. Aber je weiter ich in meinen Studien fortschreite, desto mehr drängt sich mir die Ueberzeugung auf, daß es mir nicht möglich sein wird, die große Aufgabe ganz allein zu bewältigen, und daß ich der Hülfe tüchtiger Mitarbeiter bedarf. Ich habe mich deshalb auch im vergangenen Jahre nach neuen bewährten helfenden Kräften umgethan. Für die unmittelbar auf die Erfindung der Buchdruckerkunst folgende Zeit hat mir Herr Dr. A. van der Linde in Wiesbaden, der berühmte Verfasser des „Gutenberg", seine Beihülfe zugesagt, während Herr Dr. W. Lewis, Professor an der hiesigen Universität, so freundlich war, mir seine Beihülfe für die Abschnitte über das Recht der Presse und Unrecht des Nachdrucks zuzusagen. Da ich mit diesen Herren in meiner Auffassung der betreffenden Fragen ganz übereinstimme, während ihre Arbeit sich dem Ton des Ganzen einordnet, so kann das spätere Werk durch diese Arbeitstheilung nur gewinnen.

Schließlich möchte ich mir erlauben, Ihnen noch einen Wunsch ans Herz zu legen, dessen Erfüllung meiner Arbeit in hohem Grade zu Gute kommen würde. Er betrifft die Fortsetzung der Auszüge aus den Meß-Katalogen bis auf die Gegenwart. Ich kann nicht dankbar genug anerkennen, welch sichern Führer und starken Anhalt mir der Schwetschke'sche Codex Nundinarius bietet (1564 bis 1846). Wäre es nun nicht angezeigt, wenn er mit dem Jahre 1870, als dem äußern Abschluß unserer wiedergewonnenen politischen Einheit schlösse, damit man aus ihm das statistische Facit der bisherigen buchhändlerischen Entwicklung ziehen kann? Für die Jahre 1847 und 1848 habe ich, an Schwetschke mich anschließend, die Auszüge aus den betreffenden Katalogen anfertigen

lassen; die Bearbeitung aller Jahrgänge aber übersteigt die Kräfte eines Einzelnen.

Natürlich stelle ich diese beiden Jahrgänge zur unbedingten Verfügung des Börsenvereins. Es käme also nur noch auf die Zeit von 1849—1870 incl., also im Ganzen auf 22 Jahre, an. Ich kann Ihnen einen ganz vortrefflich geeigneten Bearbeiter empfehlen, falls nicht von dem Fortsetzer des Schwetschke'schen Werkes bereits Vorarbeiten gemacht sein sollten, die seine Bevorzugung wünschenswerth erscheinen lassen.

Wie dem nun auch sein möge, ich bitte Sie dringend, diese Angelegenheit in Erwägung zu ziehen und ihrer Förderung vielleicht ein halbes Heft des Archivs zu widmen, oder den Codex im ursprünglichen Format als eine Beilage zu einer der nächsten Nummern des alsdann nur in halber Stärke erscheinenden Archivs herauszugeben*).

Berlin, 15. März 1881.

Friedrich Kapp.

---

*) Anm. d. Red. Die Historische Commission des Börsenvereins hat diesen Wunsch des Herrn Dr. Kapp zu dem ihrigen gemacht und seine Durchführung bei dem Vorstande beantragt.

Buchdruck und Buchhandel in Brandenburg-Preußen, namentlich in Berlin, in den Jahren 1540—1740.

Von

Friedrich Kapp.

Die beiden ersten Jahrhunderte des brandenburg=preußischen Buchdrucks und Buchhandels sind gerade so klein und ärmlich wie die Anfänge des brandenburgisch=preußischen Staates. Sie unterscheiden sich höchstens dadurch von dessen Entwicklung, daß sie nichts von der innern Frische und treibenden Kraft in sich haben, welche Kurfürstenthum und Königthum in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu ihrer hervorragenden politischen Stellung erhoben. Erst als Friedrich der Große seine Schlachten schlug, trat Preußen in die geistige Bewegung des Jahrhunderts ein und nahm Theil am wissenschaftlichen Leben des deutschen Volkes. Der Buchhändler Friedrich Nicolai bezeichnet den Anfangspunkt des Erwachens selbstständiger literarischer Thätigkeit. Einzelne ihm voraufgehende bedeutende Männer bestätigen als Ausnahme nur die Regel und finden keinen gedeihlichen Boden in dem unfruchtbaren Sande der Marken.

Wer mit der Noth und Sorge des äußern Lebens kämpfen muß, der hat natürlich weder Sinn noch Verständniß für die höheren Aufgaben des Daseins. Der Gränzer verläßt sich auf sein Gewehr und prüft, da er stets auf feindliche Angriffe gefaßt sein muß, ob das Pulver auf der Pfanne trocken sei. Ein sicheres Auge und eine feste Hand gelten ihm mehr als alle Gelehrsamkeit und alles Wissen. Buchstabiren und Lesen kann ihm nichts helfen, aber stets sein Ziel zu treffen, das ist seine erste Aufgabe, seine höchste Leistung. In dieser Lage befand sich Brandenburg=Preußen von Anfang seiner Geschichte an bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. Die Buchdruckerkunst hatte sich schon über die damals

civilisirte Welt verbreitet, als die Kurfürsten Johann und Joachim I. von Hohenzollern sich noch mit ihren Raubrittern und Junkern herumzuschlagen hatten. Hussitenraubzüge, Reformationskriege, vor allen der schreckliche dreißigjährige machten fast das ganze Land vielfach zur Einöde, dänische, polnische und schwedische Kriege, der spanische und der österreichische Erbfolgekrieg ließen das erschöpfte Volk kaum zum Aufathmen kommen und den armen, ohnehin rohen Adel immer mehr verwildern. Wo sollten da Ruhe und Sammlung, wo Freude und Genuß sich entwickeln, wo sollte da geistiges Leben eine freundliche Stätte finden? In einem solchen Staate konnte nur die körperliche Kraft und der wilde Schlachtenmuth etwas gelten, während die Bildung als unnützes Gepäck verächtlich bei Seite geschoben wurde. Die armselige Hütte des hülflosen Bürgers oder Bauern war kaum nothdürftig wieder geflickt, als schon ein neuer Einfall, ein neuer Raubzug sie wieder zu zerstören drohte oder gar zerstörte. Die Leute hungerten sich durchs Leben und waren froh, wenn sie Bibel und Gesangbuch fürs Haus, den Katechismus und ein paar dürftige Schulbücher für ihre Kinder anschaffen konnten. Es ist bezeichnend noch für das erste Viertel des vorigen Jahrhunderts, daß der alte Dessauer seinen fünften Sohn und Liebling, den Prinzen Moritz, der später auch preußischer Generalfeldmarschall wurde, ohne allen Unterricht aufwachsen und nicht einmal Lesen und Schreiben lehren ließ, denn ein General, meinte er, könne auch ohne diese Federfuchsereien Schlachten gewinnen.

Erst nach Beendigung des siebenjährigen Krieges beginnt eine neue Aera. Hier soll zunächst die ihr voraufgehende Periode bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen geschildert werden, welche sich auf die ursprünglich brandenburgisch-preußischen Besitzungen beschränkt und die später erworbenen, für den Buchhandel und Buchdruck wichtigen größeren Landschaften und Städte, wie Magdeburg und Stettin, ausschließt.

Vereinzelt kommt schon gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts eine Druckerei in der Altmark vor, und zwar in Stendal. Joachim Westfael von dort hatte mehrere Jahre lang in Gemeinschaft mit Jacob Ravenstein in Magdeburg gedruckt, kehrte aber um 1487 in seine Geburtsstadt zurück und legte hier eine neue, bis 1489 bestehende Druckerei an, aus welcher 1488 der Sachsen-

spiegel, ein undatirter Donat und eine Sammlung lateinischer Briefe hervorgingen. Auch das mit zahlreichen Holzschnitten gedruckte Marien-Psalterium, welches etwa 1494 im Kloster Zinna bei Jüterbogk gedruckt wurde, fand keine Nachfolger. Der erste Anlaß zur Errichtung einer ständigen Druckerei ergab sich dagegen zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Frankfurt a. O., wo Kurfürst Joachim I. 1506 eine Universität gegründet hatte. Zwar war dort schon 1502 als Buchdrucker Martin Tretter aufgetreten, indessen weiß man, abgesehen von drei von ihm herausgegebenen Werken, nichts von ihm. Das erste heißt: „Das buchlen wird genāt d' bawm der selen heil Vnd der Seligkeit". Am Ende: „Gedruckt vnd volendet yn der loblichen stat Franckfort an der Ader (sic!) durch Martinum tretter Do man tzalt nach Christi vnßers lieben herren geburth. Tausendt. funffhundert tzwei Jare". Diese 1½ Bogen starke Schrift in 8° enthielt Sprüche des berühmten Kanzelredners Geiler v. Kaisersberg und war vom kurfürstlichen Rath Johannes Schrag herausgegeben. (Panzer, Annalen I, S. 257, N. 525.) Das zweite Werk ist eine lateinische Uebersetzung des eben genannten, 20 Blätter in 8° stark. Es erschien in demselben Jahr 1502 unter dem Titel: „Arbor salutis animae" und zählt dreiundzwanzig alphabetisch geordnete Sprüche, welche der Berliner Präpositus Johannes Schiplitz aus dem deutschen Text übersetzt hatte. Das dritte Werk bildet einen starken Folioband, welcher mehrere Tractate des Magister Petrus Hispanus über Aristoteles bringt und von Professor Johann Lindholtz 1504 herausgegeben ist*). Als Drucker von größerer Bedeutung dagegen bewährte sich Conrad Baumgarten aus Rotenberg oder Rotenburg, der sich 1502 zuerst in Olmütz niedergelassen hatte, 1503 nach Breslau gezogen war und 1507 nach Frankfurt sich gewandt zu haben scheint. Er druckte philosophische und humanistische Werke. Neben ihm wirkte der Professor der Mathematik Ambrosius Lacher aus Meersburg, der 1506 in seiner Privatdruckerei den Euclid herstellte und eine Arithmetik, sowie einen Auszug aus der Musica Boethii herausgab. Auf sie folgte Johann Hanau, von welchem 1509 ein Martial, 1512 ein Horaz herrühren und Huttens Querelae gegen die Loetze in Greifswald, sowie verschiedene Humaniora bis 1516 gedruckt wurden. Frankfurt erhielt übrigens erst

*) Aus einem Vortrage des Herrn Prorector Schwarze in Frankfurt a. O. vom 19. März 1878 (Frankfurter Patriotisches Wochenblatt 1878, Nr. 38).

gegen Mitte des Jahrhunderts seinen ständigen Drucker in der Person des Johann Eichhorn aus Nürnberg, der 1549 in Wittenberg gewonnen wurde und in seinen sauberen, schönen Drucken die auf der jungen Universität entschieden hervortretende philologische und theologische Richtung pflegte. Seine Druckerei war eine für die damalige Zeit sehr bedeutende, indem er 18 „Gesellen" und 4 Pressen beschäftigte. Neben ihr war um die Wende des sechszehnten Jahrhunderts die Hartmannsche Officin unter Johann Hartmann und seinem Sohne Friedrich von besonderer Bedeutung. Sie hat auch einen reichen musikalischen Verlag aufzuweisen, unter welchem die Werke des Cantors Berthold Gesius, namentlich seine Gesangbücher, obenan stehen. Im Jahre 1663 wurde durch Erasmus Rösner auch in Guben eine Filiale seiner Druckerei errichtet, die jedoch nach einiger Zeit wieder einging. Zur Zeit des zweiten Jubiläums der Universität (1706) gab es in Frankfurt außer drei Buchhändlern fünf Druckereien; auch bestand dort längere Zeit eine Druckerei für die Herausgabe hebräischer Schriften. (Schwarze l. c. 1878, Nr. 54.)

In Berlin führte Kurfürst Joachim II. 1540 die neue Erfindung ein. Er brauchte, nachdem er sich 1539 der Reformation angeschlossen hatte, einen Drucker für seine neue Kirchenordnung und berief zum Zweck ihrer äußern Herstellung als seinen Hofbuchdrucker den Hans Weiß aus Wittenberg, der dort von 1525 bis 1539 u. A. auch elf Schriften von Luther gedruckt hatte. Das kurfürstliche Privilegium ist am 20. April 1540 ausgestellt. In demselben Jahre, wahrscheinlich schon etwas früher als im April, erschien in Quart „Kirchenordnung | im Churfürstenthum der Marken | zu Brandenburg, wie man sich | beide mit der Leer und Cere | monien halten sol. Gedrukt zu Berlin im Jar MDXL." Die Missalia Ecclesiae Brandenburgensis waren noch 1494 in Nürnberg gedruckt worden. In demselben Jahre 1540 errichteten auch spanische Mönche in der Stadt Mexico die erste Druckerei, deren Buchstaben sie aus Rom erhalten haben sollen.

Die Presse von Weiß war in Berlin übrigens nur bis 1544 in Thätigkeit. Er druckte ziemlich viel für jene Zeit und stattete seine Werke auch mit einer gewissen Eleganz aus, amtliche Arbeiten, wie die Reformation des Kammergerichts, theologische Streitschriften, Schul- und Andachtsbücher, Predigten und einzelne Stücke

von alten Classikern. Indessen scheint Berlins erster Drucker seine Rechnung dort nicht gefunden zu haben, wenigstens gab er 1544 sein Geschäft auf und kehrte nach Wittenberg zurück. Von 1544 bis 1575, also volle dreißig Jahre gab es keinen Drucker in der jetzigen Reichshauptstadt. Der Kurfürst ließ seinen Bedarf an Staatssachen in Frankfurt a. O. drucken, wohin auch Hochzeitsgedichte und Leichenreden von den Berlinern zur Vervielfältigung gesandt wurden. Der bereits erwähnte, um diese Zeit in Frankfurt thätige Johann Eichhorn hatte sogar 1567 für die ganze Mark ein Privilegium erhalten, wonach keine neue Druckerei neben der seinigen errichtet werden durfte. Die Berliner Gelehrten mußten jetzt für längere Zeit auswärts drucken lassen, so der Stadtphysicus Matthias Flacius (Fleck) bei Hans Luft in Wittenberg, Georg Coelestinus bei Runge in Damm 1568—1571 und Michael Haslob und Wolfgang Jobst in Frankfurt a. O. 1571. Ein Abdruck der Augsburger Confession erschien 1572 nicht in Berlin, sondern in Frankfurt a. O.

Erst Leonhard Thurneysser zum Thurn*) richtete in Berlin wieder eine Druckerei ein und erhielt 1572 oder 1573 vom Kurfürsten das graue Kloster zur Ausübung seiner Kunst angewiesen. Am 6. August 1531 in der berühmten Druckerstadt Basel geboren, ist er einer der abenteuerlichsten Charaktere, welche die Geschichte der Buchdruckerkunst aufzuweisen hat. Schon in früher Jugend vielfach mit Alchymisten und Metallurgen verkehrend, erlernte er verschiedene Geheimnisse und Künste, deren Verwerthung ihm freilich schlecht bekam. So mußte er denn auch, als er vergoldetes Blei statt echten Goldes verkauft hatte, die Heimath verlassen und sein Glück in der Fremde versuchen. Dann erwachsen trieb er sich in fast ganz Europa herum, zog über Straßburg nach Frankreich und England, diente eine Zeit lang als Kuirassier in einem Regiment des Markgrafen Albrecht Achilles, arbeitete dann in Schmelzhütten und wurde 1558 Inspector der Tyroler Bergwerke des Erzherzogs Ferdinand, in welcher Stellung er sich ein großes Vermögen erwarb. Mit Erlaubniß des Kaisers Maximilian besuchte der unstete Abenteurer zu seiner fernern Ausbildung als Bergmann Schottland

*) J. C. W. Moehsen's Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berlin und Leipzig, Decker 1769. 4°. S. 55—198.

und die Orkneys, ging aber von dort durch Portugal und Spanien in den Orient bis nach Arabien und Palästina, indem er sich überall als Wunderdoctor einen großen Namen machte. Im Jahre 1568 kehrte Thurneysser nach Deutschland zurück und erregte durch seine glücklichen Curen überall großes Aufsehen. Zunächst wandte er sich nach Münster in Westfalen, wo er 1569 seine Archidoxa und 1570 seine Quinta Essentia in der Officin Ossenbrug's in Quart drucken und mit den nöthigen Tafeln ausstatten lassen wollte. Indessen war die Leistungsfähigkeit der sonst in gutem Rufe stehenden Druckerei zu gering, weshalb er sich nach Frankfurt a. O. wandte, wo er in der Johann Eichhorn'schen Druckerei seine Schriften besser auszustatten vermochte. Hier ließ er dann auch 1570 sein großes Werk „Pison oder Beschreibung der Wasser" drucken. Anfangs 1571 lernte Kurfürst Johann Georg, der zur Huldigung nach Frankfurt gekommen war, den interessanten Mann kennen und zog ihn bei einer schweren Krankheit seiner Gemahlin zu Rathe. Diese genas sehr schnell unter des Wunderdoctors geschickter Behandlung, der dankbare Kurfürst aber ernannte denselben zu seinem Leibarzt und überhäufte ihn mit Gunstbezeugungen aller Art. Thurneysser arbeitete sich unter diesen günstigen Verhältnissen rasch empor. Er verkaufte paracelsische Heilmittel zu hohen Preisen, stellte die Nativität, verfertigte Amulette, gründete ein Leihhaus, errichtete ein Laboratorium und legte zunächst für eigene Zwecke wahrscheinlich 1572 oder 1573 in dem ihm vom Kurfürsten eingeräumten grauen Kloster eine Buchdruckerei und Schriftgießerei an, welche er mit deutschen, lateinischen und morgenländischen Lettern, vortrefflichen „Formen" und Zierrathen aller Art ausstattete. Johann Georg brachte manche Tage in den Werkstätten Thurneyssers zu. Die Bereitung medicinischer Geheimmittel und die Förderung aller dunkeln Künste, welche in der Küche für die alchymistischen Versuche gebraut, den Menschen plötzlich reicher, weiser und glücklicher machen sollten, standen hier neben der Druckerei und Gießerei. Es ist aber bezeichnend für die Unbildung jener Zeit, daß Buchdruck und Schriftenguß in den Augen der höchststehenden Personen vielfach noch als zu der Alchymie gehörend betrachtet und dieser Anschauung entsprechend behandelt wurden.

Wie bedeutend übrigens Thurneyssers Druckerei war, geht aus der Thatsache hervor, daß er in seiner Blüthezeit über 200 Arbeiter

beschäftigte. Seinen besten Verlagsartikel bildeten seine Kalender, welche in verschiedenen Ausgaben erschienen und in ganz Deutschland reichen Absatz fanden. Im Jahre 1577 lieferte die Druckerei Werke zum Gesammtbetrage von 440 Bogen, darunter seine eigenen Schriften und diejenigen auswärtiger Gelehrter. Auch der Kurfürst gab ihr reichliche Aufträge. Thurneysser, dessen Arbeiten an künstlerischer Ausstattung für die damalige Zeit unerreicht dastanden, ist überhaupt der erste Drucker in der Mark, welcher auf den Namen eines Meisters seiner Kunst und eines bedeutenden Verlagsbuchhändlers Anspruch erheben kann.

Die Schriften goß ihm vor Errichtung einer eigenen Gießerei theils Zacharias Lehmann in Wittenberg, theils besorgten sie der Buchhändler Simon Hütter in Frankfurt a. M. und Joachim Lochner in Nürnberg. In Wittenberg waren zu jener Zeit wegen des häufigen Bibeldrucks nicht allein verschiedene Drucker, sondern auch drei Schriftgießer. Lehmann lieferte ihm über zweihundert Kalenderzeichen und grobe schwabacher Fracturschrift, wie auch kleine Lettern, Klammern, Ziffern und Unterscheidungszeichen. Engelbert Krechtings Wittwe in Wittenberg versorgte ihn mit Versalien und Friedrich Bärwald daselbst mit groß Quart, Cursiv und anderer Schrift. Thurneysser zahlte folgende Preise: für Secunda Fractur, grobe Antiqua, grobe Romain, grobe Cursiv, Tertia Fractur à Centner 22 Thlr., für das Leihen der Matrizen von jeder Schrift 5 fl.; für den Centner grober schwabacher Schrift nebst Gießerlohn 18 fl. Der Centner Zeug wurde zu 10 fl. und der Gießerlohn zu 8 fl. angeschlagen. 1½ Centner Quadratschrift kosteten 33 fl., ein Centner Mittel-Fractur und etwas Cursiv (20 Pfund) 26 Thlr. 6 Groschen, kleine Schrift der Centner 24 Thlr., 5 Pfund Farbe bezahlte er mit einem Gulden, zu einer andern Zeit 6 Pfund mit 27 Groschen. Farbe und Formschneideklingen ließ er von Zacharias Lehmann aus Wittenberg kommen, der einen einträglichen Handel damit betrieb. In demselben Jahre lieferte ihm der Wittenberger Drucker Hans Schwertel eine Druckerpresse mit Zubehör und Setzkasten für 40 Thlr. Als Corrector und Uebersetzer für die griechische und lateinische Sprache beschäftigte Thurneysser den Magister Salomon Deichmann, für die deutsche den Magister Joachim Gröpler. Der Factor Gregor Eber setzte lateinische und griechische Manuscripte und Michael

Hentzke aus Bürgel bei Jena, dem Hans Schnellbolz als Gehülfe beigesellt war, leistete Anerkennenswerthes im deutschen Schriftsatz. An Druckern wurde eine für damalige Verhältnisse große Anzahl beschäftigt; jeder derselben erhielt wöchentlich $^1/_4$ Thlr. Lohn. Außerdem standen verschiedene tüchtige Holzschneider, Stempelschneider und Gießer in seinen Diensten.

Das Papier bezog Thurneysser größten Theils von Zacharias Beiger in dem benachbarten Neustadt-Eberswalde, dem Besitzer der 1532 dort errichteten Papiermühle. Da sie aber seinem Bedarf nicht vollauf genügen konnte, so mußte er denn auch in Wittenberg, Leipzig, Nürnberg und Bautzen zugleich größere Vorräthe einkaufen. Im Jahre 1574 zahlte er u. A. dem Buchhändler Samuel Seelfisch in Wittenberg, ausschließlich Fuhrlohn, für den Ballen (à 10 Ries) Medianpapier $11^1/_2$ und $12^1/_2$ fl. und für das Ries Regalpapier 4 Thlr., dem Papierhändler Alexius Schafhirt in Bautzen 12 Ballen mit je 17 Thlr., den Ballen gewöhnliches Schreibpapier mit 8 Thlr. und dem Nikolaus Nerlich zu Leipzig das Ries besten Medianpapiers mit $3^1/_2$ fl. und den Ballen Schreibpapier mit 9 fl. Die Rechnungen von 1575 fehlen. 1576 kaufte Thurneysser von Seelfisch allein für 800 fl. Papier, 1577 aber gab er für solches 900 fl. aus. Außerdem hatte er in dieser Zeit auch aus Leipzig, Frankfurt und anderen Orten bedeutende Mengen Papier erhalten, den Ballen Median-Druckpapier à 10 Ries zu 15 Thlr. und das Ries Schreibpapier zu 3 Thlr.*). Widrige Familienverhältnisse zwangen Thurneysser Berlin zu verlassen und im Juli 1577 seinem erprobten Setzer Michael Hentzke die Druckerei unter nicht schwer zu erfüllenden Bedingungen für 1100 Thlr. zu verkaufen. Er selbst ging zunächst nach Basel und kehrte 1581 vorübergehend nach Berlin zurück. Was aus ihm geworden ist, weiß man nicht. Es heißt, er sei nach längerm Aufenthalte in Italien im Jahre 1595 oder 1596 in einem Kloster zu Köln a. R. gestorben.

Michael Hentzke starb indessen schon 1580. Seine Wittwe übertrug 1582 das Geschäft durch ihre Verheirathung mit Nikolaus Voltz aus Erfurt auf diesen, der jedoch bald darauf seinem Schwiegersohn, dem Rector des grauen Klosters, Wilhelm Hilden den Ge-

*) Möhsen l. c. S. 103 und 104, dem diese Einzelheiten entlehnt sind.

brauch und die Nutznießung der Druckerei überließ. Hilden war ein gelehrter Mann, druckte vortrefflich griechisch und lateinisch, ging aber 1586 als Professor der griechischen Sprache und der Mathematik nach Frankfurt a. O., wo er schon 1587 starb. Auch Voltz, der jetzt wieder in den alleinigen Besitz der Druckerei trat, siedelte 1592 in die letztgenannte Universitätsstadt über und druckte dort bis zu seinem 1619 erfolgten Tod. Fortan war Berlin wieder mehrere Jahre ohne einen Drucker, also gezwungen, seine Hochzeitsgedichte und Leichenpredigten nach Wittenberg und Frankfurt a. O. zum Druck zu senden*).

Dieser jämmerliche Zustand dauerte bis zum Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts. Der Kurfürst Friedrich Joachim berief 1599 den bis dahin zu Damm in der Neumark thätig gewesenen Christoph Runge als seinen Drucker nach Berlin und wies ihm die Räume für eine Druckerei wieder im grauen Kloster an. Runge arbeitete hier arm und dürftig bis zu seinem Tode (1607). Zunächst setzten seine Erben, dann sein Sohn Georg allein, von 1610 an, das väterliche Geschäft fort, welches aber durch das Elend des dreißigjährigen Krieges immer mehr in Verfall gerieth. Georg Runge starb 1639. Seine Wittwe folgte ihm bis 1643 und übergab dann die Druckerei ihrem Sohn Christoph, der sie bis zu seinem Tode (1681) besaß und erweiterte. Er war ein thätiger und unternehmender Mann, der auch als Verleger sich hervorthat und nur durch Mangel an Mitteln vielfach gelähmt wurde. Im Februar 1648 gestattete ihm der große Kurfürst, da von den beiden anderen Buchhändlern der eine, Guth, verstorben, der andere, Kalle, wenig zum Drucken zu geben vermöge, den eigenen Verlag in seinem Hause zu verkaufen: „dafern ihm die Berliner Buchhändler solche Werke umb einen billigen Preis abhandeln wollten.“ Einen Monat später gewährte ihm der Kurfürst ferner in Anbetracht der traurigen Zeiten ein dreijähriges Moratorium gegen seine harten Gläubiger. Runge scheint sich aber bald darauf erholt zu haben, denn er gab 1655 die erste, regelmäßig einmal die Woche erscheinende Zeitung heraus. Schon früher, von 1617 an, hatten die Runge's gelegentlich einzelne Flug-

*) G. Friedländer, Beiträge zur Buchdruckergeschichte Berlins. Berlin 1834, und A. Potthast, Geschichte der Familie v. Decker (leider bis jetzt unvollendet), p. 18.

blätter, Avisen, Relationen und neue Zeitungen veröffentlicht, deren Titel und Zahl übrigens ein nur antiquarisches Interesse haben und deshalb hier nicht weiter in Betracht kommen. Die eigentliche Zeitungspresse in Preußen datirt erst aus dem 18. Jahrhundert unter Friedrich dem Großen. Nach Christoph Runge's Tode (1681) fiel das Geschäft an seine Wittwe Maria Catharina geb. Thesendorf, welche es, als sie sich 1685 wieder verheirathete, ihrem zweiten Ehemanne David Salfeld aus Halle a. S. überließ. Da dieser aber schon 1686 starb, so führte die Wittwe die Druckerei bis 1704 fort, wo sie diese sammt dem Verlage für 2500 Thlr. an Johann Lorenz verkaufte. Letzterer war bis 1734 thätig, Wittwe und Sohn folgten ihm bis 1747 resp. 1757, wo das Geschäft in die Hände von Karl Friedrich Rellstab überging.

Die ursprünglich Runge'sche Druckerei war bis 1664 die einzige in Berlin. Am 17. Juni dieses Jahres erst ertheilte der große Kurfürst dem Georg Schultze aus Guben das Privilegium zur Errichtung einer zweiten Druckerei, welche jedoch nur die Drucksachen für den Hof und die kurfürstliche Bibliothek liefern sollte. Schultze nannte sich deshalb „Churfürstlich Brandenburgischer Buchdrucker" oder auch von 1673 an „Hofbuchdrucker" und fügte von 1666—1669 hinzu „Auf dem Schlosse", wohin seine Officin zur bessern Ueberwachung der herrschaftlichen Arbeiten verlegt worden war*). Diese Hofbuchdruckerei hat bis in die neueste Zeit bestanden und wurde als Decker'sche Geh. Oberhofbuchdruckerei 1877 vom Deutschen Reiche angekauft, nachdem sie von Schultze auf Ulrich Liebpert (1685—1701), Johann Friedrich Bock (1701—1716), Christoph Süßmilch (1716—1721), Gotthard Schlechtiger (1721—1724), Daniel Andreas Rüdiger (1724—1736), Christian Albrecht Gaebert (1736—1755), Christian Friedrich Henning (1755—1765) und Georg Jakob Decker und Nachkommen (1765—1877) übergegangen war.

Neben diesen beiden deutschen gab es in dem uns beschäftigenden Zeitraume auch noch einen französischen Hofbuchdrucker in der Person des Robert Roger von 1696—1704, Johann Wessel von 1704—1715, seiner Wittwe bis 1718 und deren zweiten Ehemanns Johann Gottfried Michaelis, dessen Namen bis Ende des

*) Potthast, l. c. 27.

Jahrhunderts blühte; daneben von 1713 an Arnaud Dusarrat, dessen Geschäft schließlich an Georg Jakob Decker gelangte. Die zuletzt genannten Drucker trugen durch gefälligere Ausstattung der Bücher, geschmackvollere Schriften und bessern Druck wesentlich zur Hebung der Kunst in Berlin bei.

Mit dem Buchhandel jener beiden Jahrhunderte war es um nichts besser bestellt als mit den zwei deutschen Druckereien. Die ersten deutlichen Spuren einer buchhändlerischen oder vielmehr buchtrödlerischen Thätigkeit zeigen sich 1585. Am 6. August dieses Jahres erließ nämlich Kurfürst Johann Georg, um seinen Städten nicht die Nahrung zu entziehen, aus Zedenick an den Landreiter Hans Schauenburg (Schawenburgk) in Perleberg den Befehl*), darauf zu achten, daß fremde Buchführer außerhalb der Jahrmärkte in Wittstock und anderen Priegnitzschen Städten keine Bücher auslegten.

„Nachdem mir — heißt es wörtlich — underthenigst berichtet worden, das sich allerley frembde Buchführer Underſtehen ſollen, außerhalb der Iharmärkte in Unseren Priegnitzschen Städten, wie die Nahmen haben, herumbzuziehen, zu hausiren und dann Unseren Städten die Nahrung zurückzuziehen, Welches Uns also zuzusehen und zu geschehen ungelegen, Ist dem nach Unser ernster undt wirklicher befehl hiermit an Dich, Du wollest fleißiger Achtung darauff haben und gebenn, da und wenn Du frembde Buchführer außerhalb den Ihar Märkten zu Wittstock und anderen unseren Priegnitzischen Städten befindest, diese selbst antrifffst oder der Nahmen Kund ist gemacht worden und Du in unseren Landen bekommen kannst, Du wollest den oder dieselbigen ernstlich auferlegen, sich der Außlegung oder Aussetzung Ihrer Bücher außerhalb der Iharmärkte gänzlichen zuenthalten, Und da es darüber von Ihnen nicht geschieht, Und sie hierüber angetroffen werden, wollest Du Ihnen Ihre Bücher und andere Materie nehmen oder deßfalls nach Gelegenheit in gebürliche Straff nehmen, die Du uns jeder Zeit berechnen und In Unserer Hofrendtey einbringen, auch den fremden Buchhändlern undersagen wollest sich mit den Anderen unserer Undertanen Inn unseren Städten so sich des Buchhandels gebrauchen, zu vergleichen".

Dieser erste landesherrliche Befehl erging auf die Beschwerde des Buchführers Hans Ludwig in Wittstock gegen den Magdeburger Buchhändler Johann Francke und steht ganz im Einklang mit den damaligen engen Anschauungen von Zunftzwang und

*) Königl. Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 9 F. 2. a — Bücher „Censur".

Geschäftsbeschränkungen. Nur auf offenen Jahrmärkten durften Fremde, d. h. nicht Angehörige einer Stadt mit den Bürgern concurriren, zu jeder andern Zeit aber war ihnen die Ausübung ihres Gewerbes dort verboten. Nur die Stadt Stendal zeigte einen weitern Blick als der Kurfürst, indem sie sich im Juli, am Freitag nach Margaretha 1587 mit folgender Eingabe an ihn wandte*):

„Uns hat Johann Francke, Bürger der alten Stadt Magdeburgk, und Buchhändler umb eine Vorschrifft an Ew. Churfürstl. Gnaden mitzutheilen ersucht und angelanget. Welche wir Ihme auch verhoffentlicher und vertrauter der Sachen Billigkeit nach nicht gewußt zu weigern. Indem die Sache und daß Anliegenn so ehr dessfalß hatt (als daß Ihme außerhalb denen gemeinen Jahrmärkten in der alten Marck und Priegnitz und also auch allhie Bücher veihel (feil) zu haben nicht verstattet werden und verbotten sein solle, wir umb solch verbott uns desselben vber Ihme zu suchen und auszubringenn der zu Salzwedel und die in der Priegnitz gesessenen Buchfürer sieh sich sollen angenommen haben) auch für diese Stadt und sonderlich für das ministerium, die Clerisey und literatos, die Schole und Jugent darin mit einzurechnen, ein Mangel und merckliche Vngelegenheit werden und sein wurde, Also und weil wir dessfalß uns an unnd mit Johann Francken die Sache dermaßen verglichen, das es nicht allein eine gute Gelegenheit gibt und ist, daß von Ihme die Zufurr und Lieferung der Bücher anhero und in andere Städte der Altmarck und auch in die Priegnitz gehabt und man also zu jeder Zeitt und außerhalb den gemeinen Jahrmärkten die Zufuhr und Gelegenheit zu allerhandt hier Prediger, Scholen und andere literatos dienende Bücher haben kann, Sondern die Bücher auch in bessern Kauff von Ihme als von denen so allhie im Lande gesessen sein, können gehabt werden Sintemalen ehr in der Stadt Magdeburgk und dahn auch in Eisleben sein Eigene Buchdruckerei hat, da ehr der Verleger und der Bücher hin wieder umb die erste Zutadt und arbeitsbelohnung mechtigk ist und damit alß selbst gedruckten Büchern hinaus nach Frankfurt a. M. umb die ausländischen Bücher nicht ohne sonderlichen und merklichen Vorteill seine umbschläge und wechsell und auch dieselbe ausländische und an anderen weitteren Orthenn gedruckte Bücher in wohlfeileren Kauff hatt und wohlfeilers unnd bessers Kauffs als die ander schlechte Buchfürer geben kann. Unnd zu allem dem es an dem ist, daß ehr allhie einen Buchladen zu legen und zu haltenn hiebevor von dem ministerio Ihnen und der Scholen zu gute, ermahnet und angehaltenn und wir Ihme dem nach auch umb jährliche Pension ein gewelb erlaubt und von Ihme

*) Königl. Preuß. Geh. Staats-Archiv ib.

die jährliche pension und gebüre zu hebenn habenn, ja solchs unnd die Bücher zu jeder Zeit hin und wieder den Leuten zu präsentiren, je und alle wege frey und unverbotten gewesenn und unserm vertrawen nach ein favorabilis causa ist und billig also bleibt unnd gelassen wirdt. In Massen es daher auch über die Kram und andere wahren, darüber auch Gilden und Innungen gestiftet sein, nicht so genau gehalten, und also die in der Kramer und anderen Gildenn außerhalb den gemeinen Jahrrmärkten zu etzlichen Mahlen im Jahrr fremde Kramer und Kaufleute duldenn müssen, so seindt wir Erstlich der guten Zuversicht, Sr. Churfürstl. Gnaden werden von uns dieß und das bei derselben wir hierin vor Johann Francken denselben oberzälten gründen und umbständen nach und das er auch ein Altmärcker und Sr. Churfürstl. Gnaden geborener Unterthan und unser Landsmann ist unser Vorschrift und Bitte einzuwenden uns vermögen lassen und unternommen haben, mit gnaden vermerken und annemmen Und ist also an Se. Churf. Gn. unser unterthenigst fleißigst Bitten, dieselben wollen über Johann Franken solch Verbott und die Vngelegenheit, das allhie und sonst im Lande in den Städten, da keine Buchfürer wohnen anderß als in den freyen Jahrmarkten keine Bücher gebracht und veihell (feil) gehatt werden sollen, gnädigst absen unnd in dem nicht allein die obgesagte Umstände raum und stat haben, sondern Johann Franke darin auf unser Vorbitte genießen lassen. Daß seindt umb Ew. Churfürst, Gnaden wir in allen schuldigen Pflichten underthenigst zu verdienen bereit und willigk".

Auch der Administrator des Erzstifts, Joachim Friedrich, Sohn des Kurfürsten Johann Georg, verwandte sich bei diesem am 5. August 1587 für Francke und bat, daß derselbe in Stendal einen Buchladen halten, sowie auch in anderen Städten des Landes außerhalb der Jahrmärkte verkaufen dürfe. Er, der Administrator, habe ihn concessionirt, „weil allerley annehmbliche Materien, so sonsten in den Städten bei den Buchbindern nicht zu bekommen, bei Francke zu befinden; weil er vielen geleerten Leuten, Adellstandes und in gemein auch der Jugend hierdurch zu dienen gemeint, habe ich ihm diese meine Intercession nicht verweigern mögen." Der Kurfürst erlaubte dem entsprechend gegen Ende 1587 „aus erheblichen Ursachen" und gab nach, „daß der Buchhändler Johann Francke nicht allein in öffentlichen Jahrmärkten, sondern auch außerhalb derselben, zu welcher Zeit des Jahres es Ihme gelegen sein würde, durch sich und seine Diener, in jeder Unserer Städte und Flecken vierzehn Tage lang in allerhand Facultäten gute und nützliche opera und Bücher öffentlich aussetzen, feill halten

und verkaufen möge; doch solle er in Theologicis keine verdächtige calvinistische oder andere Irrige Bücher einführen und feill haben, ingleichen auch, was gemeine Scholastica sein, weil andere Unserer Underthanen Ihre Narung damit haben, nicht füren."

Trotz dieser Verwarnung hinsichtlich des Vertriebes „calvinistischer" Schriften nahm sich der Administrator Joachim Friedrich doch Francke's an, als dieser in der zweiten Periode der cryptocalvinistischen Wirren in Sachsen eben des Vertriebs derartiger Schriften halber auf der Leipziger Messe gemaßregelt wurde. Der Kurfürst Christian zu Sachsen konnte sich also auch mit Recht bei Joachim Friedrich darüber beschweren, daß dieser sich Francke's ungehöriger Weise annehme, „denn dieser sei durch Zeugen überführt worden, daß er als den allgemeinen beschriebenen Rechten, auch des heiligen Römischen Reichs Polizey-Ordnung entgegen, allerhand Schmee- und Läster-Schrifften in den eingefallenen Religionsstreitigkeiten zeither in Unseren Landen vielfältigk eingeschoben, auch hierüber etliche derselben, ungeacht, ob Ihme gleich solche albereit Ostern anno 1590 zu verkauffen von erwentem Raht verbotten gewesen, nechst Weihnachten dieses 91. Jahres in großer Menge wiederumb nach Leipzigk zu führen sich unterfangen, auch solche Schrifften damals ganz vertuschter Weise zu sonderlicher Verachtung Unsers angelegten Verbotts unter die Leute sprengen wollen, das er sich auch hierüber anderer, mehr hochsträfflicher unthaten mit Nachdruckung der von Uns privilegirten Bücher unterstanden."

Derselbe engherzige Geist, welcher sich in dieser Beschwerde des Kurfürsten von Sachsen äußert, zeigt sich auf wirthschaftlichem Gebiete in dem Privilegium, welches Kurfürst Johann Georg am 18. October 1594 dem Buchhändler Hans Werner in Cöln a. Spree (jedenfalls ein Sohn oder Nachfolger des Buchführers Jörg Werner aus Berlin, welcher im Jahre 1569 die Leipziger Messe besuchte) ertheilte und welches Kurfürst Joachim Friedrich am 14. October 1600 bestätigte. „Derselbe soll," heißt es wörtlich, „zur Fortsetzung seiner bessern Nahrung, auch zur Beförderung des gemeinen Nutzens, auch Kirchen und Schulen, etliche Bücher aufflegen und drucken lassen dürffen — jedes Mal mit der Professoren Unserer Universität zu Frankfurt a. O. Vorwissen und Censur und ein Privilegium erhalten, damit sie ihm nicht nachgedruckt werden.

Wer seine Bücher ohne seine Genehmigung nachdruckt, zahlt 200 Thlr. fiscalische Strafe, wovon die eine Hälfte Unserer Kammer, die andere an Hans Werner bezahlt werden soll, darf auch eine Buchbinderei errichten mit eigenen Gesellen, falls die bisherigen Buchbinder in Cöln und Berlin, welche ihm durch ihre Faulheit schaden, in ihrem Unfleiß fortfahren. Nachdem er sich auch ferner beklagte, daß främbde Buchführer oftmals allhier sich unterstehen, außerhalb der Wochen- und Jahrmärkte Bücher feihl zu halten, die doch Uns mit Unterthanen-Pflichten nicht verwandt, auch weder Schoß noch Steuern geben und Ihme also sein Buchhandel mit Überfürung främbder Bücher gestopft werde, so sollen diesfals Bürgermeister und Rathmänner der obgemeldten beiden Städte Berlin und Cöln darauf sehen, daß er gleichwol von denselben auswärtigen Buchfürern nicht übermacht und Ihme, Hansen Werner, dasselbe zu nachtheiligem Vorgange nicht gereichen möge; jedoch soll er, Hans Werner, auch die Leute mit dem Kaufe seiner Bücher zur Billigkeit nicht übersezen."

Dieser Buchladen war bis zum Mai 1614 der einzige in Berlin und „Jedermann allhier als sehr billig bekannt." Werner, der im Laufe des Jahres 1615 starb, hatte sich aber in seinen letzten Lebensjahren den Unwillen des 1613 zum Calvinismus übergetretenen Kurfürsten Johann Siegismund dadurch zugezogen, daß er in den Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformirten sich weigerte, die Streitschriften der letzteren zu führen. Als Martin Guth, der bisherige Buchhalter des Geschäfts, unterm 16. September 1615 um die Uebertragung des Werner'schen Privilegiums auf sich bat, welches ihm von des verstorbenen Werner's Sohn vorbehaltlich kurfürstlicher Genehmigung verkauft worden war, bestätigte zwar Johann Siegismund die Uebertragung am 1. Januar 1616 und „straffte" den Sohn nicht wegen „der Verbrechen" des Vaters; allein er hatte Guth kurz zuvor dadurch eine Concurrenz geschaffen, daß er unterm 10. Mai 1614 die Brüder Kalle, die keine gelernten Buchhändler waren, als zweite Handlung für Berlin privilegirte.

„Nachdem wir befunden, daß es an guten, sonderlich aber an theologischen Büchern" — heißt es wörtlich in dieser interessanten Urkunde vom 10. Mai 1614*) — „die bei diesen Läuffen und Zeitten,

*) Preuß. Geh. Staatsarchiv R. q F. 2 a. Bücher-Censur.

da durch unnöthiges Gezänk etlicher müßiger Theologen (da sie anders also zu nennen) Alles in der Kirche und Gemeinde Gottes unruhigk und ihrr gemacht wirdt, zu haben, zu lesen und zu gebrauchen nützlich: in beiden Unseren Residenzstädten wirklicher Mangel vorfiele: das sich auch zudem Johann Werner, der sonsten mit einem Privilegio des Buchführens halb von Unseren in Gott ruhenden Eltern Hochlöblichster Gedechtnus, auch Uns selbsten begnadigt dergleichen Bücher zu führen sich verweigerte; daß wir darauf mit Unseren lieben getrewen Hansen und Samueln, den Kallen Gebrüdern, Bürgern in Unserer Residentz-Stadt Berlin, handeln lassen, solch Bücherfüren auf sich zu nehmen, auch hiermit auf dem itzo einstehenden Leipziger Ostermarkt einen Anfang zu machen, welches Alles sie dann gehorsamblich eingegangen: damit sie aber auch dannachhero umb so viel weniger einigen Schaden ausstehen oder gewartteh dürffen: So wollen Wir sie hiermit gegen mennigklich solches ihres Buchfürens halb, da sie sich Uns zu unterthänigsten Ehren und Gehorsam also bequemen wollen, in Unsern besondern Schutz und Schirm genommen, auch gegen mennigklich desselben Buchhandels halb, noth und schadlos halten. Wir wollen ihnen auch ferner einen gelegenen Orth an Unserer Rennbahnen allhier vorm Schloß*) anweisen, auch so viel Bretter und Holz (also zu einer Bude) als sie hierzu nöttigk verreichen lassen, damit sie einen Laden erbauen und solche Bücher öffentlich daselbsten feil haben können. Auch soll niemandem außerhalb ihnen beiden in vorgemeldten Unseren Residenzstädten Berlin und Cöln, dergleichen Bücher zu führen, feihl zu halten oder zu verkauffen, nachgegeben, vergönnet oder verstattet werden: Alles bei Verlust und Confiscation der Bücher, so offt diesem zuwider etwas geschehe oder vorgenommen werde.

„Und haben Wir sie auch ferners begnadighend befreyhet, indem es abermals die Erfahrung geben, wie langsam es mit dem Binden der Bücher, aus Mangel der Gesellen, hernachen ginge, auch also, daß öfters Bücher über einen Monat bey den Buchbindern liegen bleiben müssen, daß sie, so oft es Ihnen beliebig ist, ein paar Gesellen oder die sonsten nach Handwerksgebrauch

---

*) Oder auch Stechbahn, zwischen der Brüderstraße und der jetzigen Schloßfreiheit, gegenüber dem Schloß.

zugelassen an Zahl seyen, auf so lange es ihnen gefelligt, halten mögen."

Der Kurfürst durfte es damals also nicht wagen, mit Gewaltmaßregeln gegen die das Volk aufhetzende lutherische Geistlichkeit einzuschreiten, und mußte froh sein, wenn auch seine Partei zu Worte kam. So privilegirte er denn die Kalles unter der ausdrücklichen Verpflichtung, daß sie die Druck- und Streitschriften der Reformirten auch führten und verbreiteten. Wie vortheilhaft und staatsmännisch weise sticht diese Maßregel von den Preßbestimmungen späterer Zeiten ab! Allerdings wurde sie ein volles Jahrhundert vor dem Zeitpunkt getroffen, wo Friedrich Wilhelm I. „die souveraineté wie einen rocher von bronze stabilirte."

Erst Kurfürst Georg Wilhelm ließ durch Privilegium vom 29. September 1625 den Georg Kelmer auf sein Ansuchen als dritten Buchhändler neben den beiden, bereits in Berlin bestehenden Firmen zu, weil er sich verpflichtete, „solche Bücher, Materialien und Werke zu führen und um einen billigeren Preis als bisher zu geben, die man bisher an diesem Ort umb billige Bezahlung nicht hat erlangen und überkommen können." Ob Kelmer sein Geschäft nicht angefangen hat, oder ob er früh gestorben ist, geht aus den Acten nicht hervor; es geschieht aber seiner oder nur eines Nachfolgers fortan keine Erwähnung mehr.

Der dreißigjährige Krieg, der sich um diese Zeit nach den Marken wandte und das ganze Land in eine Einöde verwandelte, zerstörte auch die bescheidenen buchhändlerischen Anfänge und ließ ebensowenig neue Ansätze aufkommen. Namentlich litten die beiden Hauptstädte Berlin und Cöln entsetzlich. Zu den Verheerungen der Feinde gesellten sich ansteckende Krankheiten; Handel und Gewerbe lagen derartig darnieder, daß die Zahl der Einwohner der beiden Städte auf zusammen kaum 6000 sank. So vergehen denn auch mehr als zwanzig Jahre, ehe man in den Acten des Geh. Staats-Archivs, welche sogar von der Zulassung von Materialwaarenhändlern berichten, wieder der Eingabe eines Buchhändlers oder Druckers begegnet.

Während dieser ganzen Zeit findet sich nur ein einziges Gesuch um ein Privilegium zur Errichtung einer Buchhandlung in den Marken vor und zwar aus Cüstrin, wo Johann Friedrich Manstadt sich niederzulassen beabsichtigte. Der Kurfürst genehmigte

unterm 8. December 1648 seine Bitte, „da Wir die gesuchte Buchhandlung Unsrer Vestung und neumärkschen Landen nützlich und fürtreflich befinden.“ Wie klein und jämmerlich die Geschäfte damals waren, ergiebt sich aus dem Privilegium, dessen Hauptinhalt folgendermaßen lautet:

„Thun daß und verwilligen hiermit und in Kraft dieses, daß Er, Johann Friedrich Manstadt in oberwähnter Unsrer Vestung Cüstrin an einem wollgelegenen Orthe aber nicht aufm Rahthause wie Er angefangen, einen offenen Buchladen anrichten, undt Sich nicht allein der freyen Handlung mit allerley im Römischen Reiche unverbottenen Büchern, sondern auch allen denjenigen Stücken, welche zu der Buchhandelunge, Schreiberey und Buchbinderey gehören, als Schreibfedern, aus und Einländischen Schreibe- und geferbten Papier, Siegelwachs, Spanischen Lack, Brieffaden, Oblaten zur Versigelunge der Brieffe, gebundenen und ungebundenen Schul- undt Beht-Büchern, Calendern in allen formaten, Buchbinder-Clausuren, Schweine-Gahr-Lohgar-Saffian, und Reußischen Leder, Corduan, Buchbinder und Schreibe-Pergament; Item geferbten Pergament, wie solches inner- und außerhalb Landes zugerichtet wirdt, und in Summa mit allem, was bey solcher Handlunge üblich ist, gebrauchen solle und möge; Jedoch in solcher gestalt, daß Er Sich — — — — — — — auch in seiner Handlung der Billigkeit befleißigen und allemahl die Current Taxe der Bücher von Frankfurt a. M. und Leipzig nebenst dem Catalogo, so von den Büchern auf allen Messen herauskommet, anschaffen und bey der Hand haben solle.“

In den zunächst auf den dreißigjährigen Krieg folgenden Jahren kommen dagegen meistens nur Gesuche um Gestattung der Nachfolge in bereits bestehende Firmen, oder Beschwerden über auswärtige und städtische Concurrenz vor. So wurde dem Daniel Reichel aus Wittenberg auf seine Bitte vom 17. December 1648 bewilligt, das von Martin Guth betriebene Geschäft fortzusetzen. Dieser selbe Reichel klagte im November 1655 in Gemeinschaft mit Johann Kalle gegen den Hamburger Buchhändler Johann Letzer, welchem dann auch durch kurfürstliches Verbot vom 22. November 1655 der Verkauf von Büchern in Berlin untersagt wurde. Ein zweites Verbot erließ auf Reichels Beschwerde der Kurfürst am 17. December 1655 an Balthasar Mevius aus Wittenberg: „allhier in den Häusern herumbzulauffen, den Katalogum seiner Bücher zu präsentiren und Bücher zu verkauffen, wodurch jenem in seiner Nahrung, wovon er doch des Landes onera tragen muß,

Eintrag gethan wird — widrigenfalls Du gewärtig sein mußt, daß Du mit Abnahme der Bücher und anderer exemplarischer Straffe ohnfehlbar belegt werdest."

Wie Reichel das Guth'sche Geschäft auf der Stechbahn, so setzte Rupert Völcker das Kalle'sche in dem „nächst Unserm Schloßthor gelegenen Laden" fort. Er hatte es schon Jahre lang für den alten Albrecht Kalle verwaltet und erhielt am 5. März 1660 vom Kurfürsten die Uebertragung des Privilegiums. Unterm 26. Juli 1666 wurde Völcker auch gestattet, einen Buchladen in Halberstadt „anzulegen und zu halten." Im folgenden Jahre, 16. September 1667 gewährte der Kurfürst dem Johannes Jansonius und Erben in Amsterdam ein Privilegium zur Errichtung eines freien und offenen Buchhandels im ganzen Lande, wo es ihm gut dünke, mit Ausnahme von Frankfurt a. O. und Berlin, wo er nur zu Zeiten und sonderlich auf Wochen- und Jahrmärkten verkaufen durfte. „Er soll darin sonsten von den in Unseren Landen sich aufhaltenden Buchhändlern nicht turbiret werden, maßen wir die Zollfreyung derer Bücher darumb nachgegeben, daß er die studirende Jugend alß auch andere gelehrten Leuthe und diejenigen, so Bücher brauchen, im Preiß und Verkauff nicht übersetzen, sondern dieselbigen umb einen billigen Werth überlassen soll."

Trotz oder vielmehr wegen dieser Begünstigungen flehten „die Buchhändler in der Residenz Berlin und Cöln" bei jeder Gelegenheit den Schutz des großen Kurfürsten an, der ihnen bei der damaligen engherzigen Auffassung gewerblicher Verhältnisse dann auch regelmäßig gewährt wurde. So unterm 11. März 1669, wo sich die beiden Monopolisten gegen die ungebührliche Concurrenz der Berliner Drucker und Buchbinder beschwerten. „Die hiesigen Buchdrucker und Buchbinder — heißt es in dieser charakteristischen Eingabe — lassen sich an ihren Druckereyen und Buchbinden nicht begnügen, sondern unterstehen sich auch dabey, Materien und allerhand Bücher in allen Faculteten an großen und kleinen, von fremden Orten herein zu verschreiben, und gar an ihre Häuser und Buden anzuschlagen, zu verhandeln und zu verkauffen, und wo alle Zeit nicht öffentlich, doch heimlich herumsenden, wie Sich dan bisweilen außweiset, wen wir dergleichen sachen auch bekommen, welche von den Herren Consistorialräthen zu führen verboten worden,

schon die ganze Welt davon angefüllet ist, und solcher Gestalt muthmaßlichen, daß Sie von den Buchdruckern und Bindern auß-gebreidet sein werden. Da es doch gemeiniglich unß impudiret wirdt, als wen Sie auß unseren Laden kehmen? weil nicht Sie, sondern wir mit Büchern zu handeln gnädigst privilegiret seindt; kan auch zu Leipzig, Wittenberg und sonsten nichts neues so geschwinde rauß kommen, sie haben es schon bestellet, das es ihnen, sobald es nur fertig, zugeschicket wirdt, und sonderlich die theologischen Streitschriften. Da sie ohnedem mit ihren Drucken und Binden so viel zu thun haben, daß Sie unsere Bücher nicht einmal befördern wollen, auch von frembden Büchern, die außerhalb verschrieben werden, genug zu binden bekommen: wie wir leider es in unseren Handlungen, daß wir kaum unßer Lebensmittel erlößen, und nichts mehr fast waß verlangen können (?), gnug erfahren, auch sonsten wan wir waß binden lassen, woll in halbem Jahr wegen Ihrer vielen Arbeit nicht befördert haben können: Daher es den kommt, daß nunmehr die Käuffer fast keine Materien von uns kauffen wollen, sondern lieber bei die Buchbinder bestellen und verschreiben lassen, damit sie solches desto eher gebunden bekommen mögen, da den nicht kleine Bücher wie sie ohne dem nebenst ihre Binderey an kleinen Schul- und Betbüchern, Calender, Schreibtaffeln u. dergl. schon öffentlich gebunden führen, sondern auch große und kleine Biebeln, Postillen und Commentarii in allen Facultetten mit unterlauffen." Als der große Kurfürst ferner unterm 20. März 1677, um eine Concurrenz zu schaffen und um den Preis der Bücher niedrig zu halten, dem Leipziger Buchhändler Christian Kirchner gestattete, schon vierzehn Tage vor der Eröffnung der Märkte in die Residenzien zu kommen und feil zu halten, protestirten sofort wieder dieselben privilegirten Buchhändler Reichel und Völcker am 29. October 1678 gegen den Besuch Kirchners, „der ihnen das Brod vor dem Munde wegnehme, zumal schon sieben Buchbinder und zwei Drucker allhier, die alle mit den abgängigen Schulbüchern und anderem handeln, ungerechnet die durchreisenden Buchhändler, die heimlich verkaufen." Der Kurfürst aber bestand diesmal, 24. Januar 1679, auf seinem Befehl, „gestalt nach dem Bericht seiner Räthe Christoph von Brandt, Poppen und Meinders vom 13. Mai 1678 die hiesigen Buchführer eine Theuerung mit den Büchern gemacht und gleichsam

ein Monopolium eingeführt, welches Se. Churfürstliche Durchlaucht nicht ferner gestatten wollen." Uebrigens verdiente Kirchner unbedingt den Vorzug vor jenen Monopolisten. Sein gut gedruckter, reichhaltiger und wissenschaftlich geordneter Katalog für die Ostermesse 1677 umfaßte drei Bogen, während Völcker nur einen Bogen in Quart mit alphabetisch geordneten Büchern erscheinen ließ. Gleichfalls „in favorem studiorum" hatte der Kurfürst 1672 dem Johann Andreas Fincelius ein buchhändlerisches Privilegium für Stargardt ertheilt, welches 1681 auf Jeremias Schrey in Frankfurt a. O. überging, für welch letztern Ort ihm schon 1673 eine Buchhandlung zu errichten gestattet worden war. Um ihren Preis nicht zu vertheuern, durfte er seine Bücher zollfrei nach seinem hinterpommerschen Buchladen durch die Neumark führen. Derselbe Schrey erhielt 3. November 1683 troß der Einsprache von wieder denselben Reichel und Völcker auch ein Privilegium für Berlin, so daß gegen Ende der Regierung des großen Kurfürsten dort drei Buchhändler, Reichel, Völcker und Schrey ihre Geschäfte trieben. Eine Einmischung in dieselben findet nur ausnahmsweise statt. So ließ Friedrich Wilhelm ihnen unterm 26. November 1683 „andeuten", „daß sie keine Streitschriften der lutherischen Theologen, darinnen die Reformirten auf's Heftigste verlästert, verketzert und verdammet würden, als des Calvini Rumor, Ranconis (Calovii?) Historia Syncretismi und anderer dergleichen allhier nicht einführen, noch verkauffen sollen. So ist solches durch den churfürstlichen Consistorialrath v. Flemming und Geheimen Kämmerer, Secretarium Stürmer gestrigen Tages, weil die Buchführer von der Frankfurter Messe eher nicht allhier angelangt, ihnen vorgehalten worden — bei Vermeidung von 100 Thlr. Fiscalstrafe und Confiscirung aller solchen Exemplare. Da die Buchhändler erklärten, sie könnten nicht lateinisch lesen, auch die deutschen Bücher nicht durchsehen, ob dergleichen injuriosa in ihnen vorhanden, so sollten sie in Zukunft einen catalogum dem Consistorio übergeben und dessen Resolution wegen des Verkaufes abwarten. Dieses haben die Buchführer zu thun versprochen."

Der große Kurfürst gab noch in seinem letzten Lebensjahre, 31. März 1688, dem Friedrich Pesenecker die Genehmigung zur Errichtung der ersten Kupferstich- und Landkartenhandlung in Berlin, wies aber bei der eifersüchtigen Einsprache der drei

privilegirten Buchhändler alle Gesuche um Vermehrung der eigentlichen Buchhandlungen kurzer Hand ab. Die vielfach sich wiederholenden Eingaben beweisen übrigens, daß sowohl die Zahl der Einwohner als auch das literarische Leben Berlins sich gegen Ende der glorreichen Regierung Friedrich Wilhelm's bedeutend gehoben hatte.

Kurfürst Friedrich III. fügte am 7. September 1693 den bereits bestehenden drei Buchhandlungen eine vierte hinzu, indem er dem Johann Michael Rüdiger aus Heidelberg die Genehmigung zur Errichtung eines andern Geschäfts ertheilte, „in gnädigster Consideration, daß derselbe bei der kläglichen Einäscherung der churfürstlichen Residenzstadt Heidelberg all das Seinige verloren und sich mit Weib und Kindern anhero salviret." In dem amtlichen Berichte, auf Grund dessen dieses Privilegium ertheilt wurde, heißt es, daß außer den obengenannten deutschen Buchhändlern noch ein Franzose einen Laden führen solle, daß derselbe jedoch kein Privilegium aus der Lehnskanzlei erhalten habe. Der frühere Candidat der Theologie Otto Christian Pfeffer, welcher bisher als Antiquar concessionirt war, erhielt am 8. October 1697 für Berlin ein Privilegium als Buchhändler: „Da der ältere Völcker, heißt es, unlängst mit Tode abgegangen, der Pfeffer aber die Reichel'schen Bücher erworben hat, also soll Pfeffer wegen seiner guten Erudition und guten Wissenschaft von Büchern das zweite Privilegium haben, jedoch mit der Klausel, daß allhier hinfüro keine mehrere Buchführer privilegirt werden sollen." Der junge Völcker, Johann, welcher auch einen Buchladen in Frankfurt a. O., Stargardt und Stettin hatte, setzte das Geschäft des Vaters in Berlin fort. Es bestanden hier also zu Anfang des 18. Jahrhunderts die vier Geschäfte von Otto Christian Pfeffer, Johann Völcker, Jeremias Schrey und Johann Michael Rüdiger. Der letztgenannte war der einzige von ihnen, der zugleich Bücher verlegte. So sagt er in seiner Eingabe vom 16. März 1697, daß er Bruti Opera, Marianae de rebus Hisp. und Cambdeni Anglia Normannica in der Presse habe. In dem jungen Königreich Preußen entfaltete sich zwar bald in den höheren Gesellschaftskreisen ein reicheres Leben und größerer Luxus, ja sogar viel äußere Pracht und fürstliche Verschwendung; allein der Buchhandel blieb vorläufig auf der unbedeutenden Stufe stehen, welche er während des ganzen sieben-

zehnten Jahrhunderts eingenommen hatte und erst unter Friedrich dem Großen mit einer höheren vertauschte. Es ist ein beschämendes Bild, welches auch der sonstigen Armseligkeit der politischen und wirthschaftlichen Zustände unter der Regierung der beiden ersten preußischen Könige entspricht. Das Verlagsgeschäft beschränkt sich, mit Ausnahme der Universität Frankfurt, auf den Druck von ein paar Bibeln oder Kalendern, Gesang- und Schulbüchern. Ein philisterhafter Gesichtskreis verengert den Blick des bevorzugten Sortimenters, der kleinlichste Zunft- oder Brodneid hängt sich krampfhaft an sein Monopol und hält sich bei der Ausbeutung des bücherkaufenden Publicums hier über alle Anfechtung sogar gesetzlich erhaben, während für die Regierung die jämmerlichsten Beweggründe und kurzsichtigsten polizeilichen Gesichtspunkte maßgebend sind. Dadurch wird wirklich das Aufblühen des Geschäfts unmöglich gemacht. Eine Folge dieser Anschauungen ist dann auch, daß der Buchhändler nicht mehr als ein Gewürzkrämer gilt, daß er von oben herab höchstens wie ein geduldeter Unfug angesehen wird, dem man auf die Finger sehen muß.

Im neuen Jahrhundert begegnet uns in Berlin zuerst wieder der schon genannte Otto Christian Pfeffer, welcher am 11. Mai 1700 die Erlaubniß erhielt, seine Bücher im Kammergerichtsgebäude auszustellen und zu verkaufen. Am 22. November 1700 wurde dem Johann Christoph Papen das von ihm angekaufte Privilegium des Johann Völcker unter der Bedingung bestätigt, „daß der letztere sich des Bücherhandels in Berlin gänzlich begebe", während Johann Heinrich Ullen am 4. April 1704 die Erlaubniß zur Errichtung eines neuen Buchladens (des fünften) im damals neu angelegten Stadtviertel Friedrichswerder erlangte. Dem berühmten Theologen A. H. Francke in Halle ward am 5. September 1702 gestattet, am Mühlendamm eine Buchhandlung des Halleschen Waisenhauses zu errichten, welche Erlaubniß auf wiederholt eingereichtes Gesuch erst am 10. März 1710 dahin erweitert ward, daß er auch anderswo in Berlin einen Buchladen anlegen durfte. Der Buchdrucker Johann Lorenz dagegen, der am 28. August 1704 als Nachfolger der Wittwe Salfeld privilegirt worden war, wurde auf sein Gesuch vom 20. December 1709 um Errichtung eines Buchladens in der Mitte der Stadt abschlägig beschieden, trotzdem daß er nachwies, daß seine jetzige Wohnung in der

Nagelgasse zu feuergefährlich sei, und daß die Avisen und Novitäten, die täglich bei ihm gedruckt würden, bei der weiten Entfernung vom Mittelpunkte der Geschäfte vielfach unverkäuflich bei ihm liegen blieben. Lorenz erfuhr dieselbe Abweisung von Neuem im Mai 1715 und zwar auf den Grund hin, daß schon zu viel Geschäfte in Berlin seien, und verlor 1721 sogar wegen Preßüberschreitungen sein Zeitungsprivilegium. Uebrigens sind auch die sachlichen Beziehungen der Regierung Friedrichs I. zum Buchdruck und Buchhandel ebenso spärlich wie die persönlichen. System und Methode zeigt sich nirgends in den Maßregeln dieses Königs. Wie er 1699 die von Paris nachgeahmte zwangsweise Ablieferung von zwei Pflichtexemplaren an die kurfürstliche, später königliche Bibliothek in Berlin einführte, so erließ er auch am 5. November 1703 das erste Censuredict, letzteres allerdings nicht im Interesse des Fiscus oder zu seinem Schutze, sondern zur Vertheidigung der Reformirten gegen die lutherische Unverträglichkeit und Intoleranz. Die Geistlichen des letztgenannten Bekenntnisses hetzten nach wie vor gegen jene. Während der große Kurfürst noch am 5. März 1669 die Censur aus keinem andern Grunde verfügt hatte, als um die Schriften, welche sich ihr unterwarfen, gegen Nachdruck zu schützen, führte Friedrich I. sie ein, um Ruhe vor den Zeloten zu haben. Er befahl deshalb, daß fortan keine theologische Schrift oder andere des Kirchenwesens halber verfertigten Tractate ohne vorherige Censur gedruckt werden dürften, sei es Seitens der betreffenden Universitäten, sei es des Landesbischofs Ursinus in Berlin. Ferner verbot er die Einführung jeder solchen Schrift in Preußen, wenn nicht der im einen wie im andern Falle dieser Bestimmung zuwider Handelnde sich der Confiscation der Exemplare und einer entsprechenden Geldstrafe aussetzen wollte.

In einem Streite, welchen Andreas Rüdiger und die Wittwe Heineken wegen des Vertriebes von Arnd's wahrem Christenthum hatten, wurde am 12. Februar 1709 entschieden, daß jener in der Kurmark und Mark Brandenburg, diese in Magdeburg und Halberstadt sich ihrer Privilegien bedienen und dabei geschützt werden sollten. Am 29. August 1711 befahl der König auf Vorstellung eines französischen Druckers, des Pierre Goujion hin, daß weder in die deutschen noch in die französischen Zeitungen etwas gesetzt

werde, wodurch die Manufacturiers in fremde Länder gezogen werden möchten.

Unter Friedrich Wilhelm I. dagegen tritt wie in den übrigen Regierungsmaßregeln, so auch in der Beaufsichtigung des Buchhandels und Buchdrucks ein strammerer und rücksichtsloserer Zug hervor, welcher übrigens vielfach von den wirthschaftlichen Vorurtheilen seiner Zeit beeinflußt wird. Wenn hie und da Ausnahmen von den festgestellten Regeln gemacht werden, so geschieht es nicht auf die Fürsprache eines mächtigen Gönners hin, sondern im wirklichen oder vermeintlichen Interesse des Staates, wie der Rekrutenkasse, des Anbaues neuer oder der Verbesserung alter Stadttheile. In erster Linie stand für den König stets der fiscalische Gesichtspunkt. So war am 27. März 1720 Johann Georg Thune, Buchbinder und Buchhändler in Crossen, um ein Privilegium für acht von ihm neu herauszugebende Bücher (7 Gebetbücher und ein Gesangbuch) eingekommen. Es wurde dasselbe auch „auf zwanzig Jahre bewilligt, wenn die Bücher zuvor vom Berliner Hofprediger geprüft worden sind, weil solches zur Beförderung der Ehre Gottes, zur Vermehrung der königlichen Accise und der hiesigen Unterthanen selbsteigenem Nutzen gereicht, dadurch auch ein Nutzen den Papiermachern und Buchdruckern als königlichen Unterthanen geschieht und das Geld dadurch im Lande behalten; auch vor solche Bücher ein mehres Geld von den Angränzenden hereingebracht wird, weil nicht allein hier, sondern auch von den angränzenden Sachsen und Pohlen sonderlich das Danziger Gesangbuch (unter den zu privilegirenden) mehr verlangt wird." Auch gab es kein besseres Mittel für den Buchhändler, sich die königliche Gunst zu sichern, als wenn er sich auf öffentliche Leistungen beziehen konnte oder sich dazu erbot. Der obenerwähnte Hofbuchdrucker Christoph Süßmilch mußte 1721 für die Uebertragung des Privilegiums der Schloßdruckerei eine freiwillige(!) Zahlung von 200 Thlr. an die Rekrutenkasse leisten; bei einer andern Gelegenheit fielen sogar 500 Thlr. für diesen Lieblingsfond des Königs ab. Auch kleine Summen wurden durchaus nicht verschmäht. So sollte der Buchhändler Johann Gottfried Völcker das seinem Großvater verliehene Privilegium für Frankfurt a. O. unter der Bedingung erneuert erhalten, daß er, wie er freiwillig versprochen, 25 Thlr. an die Rekrutenkasse zahle. Völcker

that es sofort; das Geld aber wurde von dem königlichen Procurator Lehmann unterschlagen. Der König verlangte abermalige Zahlung, Völcker mußte sie wohl oder übel leisten und erst als er die Quittung für die letzten 25 Thlr. beibrachte, erhielt er im September 1731 die Ausfertigung der Erneuerung des Privilegiums. Am 5. April 1734 hatten sich die Berliner Buchhändler Christoph Gottlieb Nicolai, Johannes Nikolaus Ellinger (für die Halle'sche Waisenhausbuchhandlung), Gottfried Gedicke und Ambrosius Haude (Nachfolger von Papen, resp. Rüdiger) direct beim König darüber beschwert, daß Johann Andreas Rüdiger (Sohn) unrechtmäßiger Weise einen Buchladen eröffnet habe und verlangten, daß dieser sofort wieder geschlossen werde, während sie den Vater Johann Michael Rüdiger beschuldigten, das Dispensatorium Brandenburgicum nachgedruckt zu haben. Rüdiger Sohn bat am 3. Juli 1734 um Abweisung der unbefugten Klage, denn, sagte er zu seiner Rechtfertigung, er trage redlich zum Bau der Friedrich-Stadt bei, was seine Neider nicht thäten, er sei Vater von 18 Kindern und 5 Enkeln und habe in Berlin und Potsdam viel gebaut, weshalb Se. Majestät ihn Ihrer Gnade gewürdigt hätten. Der Nachdruck der Dispensatorium Brandenburgicum rühre übrigens von Jungnickel in Erfurt her. So große Verdienste um das Wohl des Staates konnte der König nicht unbelohnt lassen. Er verfügte also 18. October 1734, die Petenten könnten eventuell den Rüdiger in foro ordinario belangen, wenn sie sich nicht bei dieser Antwort beruhigen wollten. Natürlich beruhigten sie sich.

Andererseits hatte der König schon zu Anfang der zwanziger Jahre eine strenge Censur für Schriften religiösen Inhalts eingeführt. „Wir finden nöthig und gut — sagt er in der Cabinetsordre vom 29. Mai 1722 — daß die theologischen Bücher, worüber bei Uns Privilegien gesucht werden, hinfüro von Unseren Consistorialräthen, Feldprobst und Hofprediger Jablonsky, Porst, Gedicke und Noltenius revidiret und censiret werden sollen". Trotz des Hetzens, namentlich der Hallenser Theologen, blieb aber diese Ordre ziemlich unbeachtet und wirkungslos, indem Verleger und Verfasser theologischer Oppositionsschriften um gar keine Privilegien einkamen und sich, wenn sie keinen Schutz verlangten, für berechtigt erachteten, ohne jede Censur zu drucken. Die theologische Literatur war übrigens das einzige literarische Gebiet, für welches der König

Sinn und Verständniß hatte, ohne freilich zu ahnen, daß ihn seine ihm geistig überlegene Umgebung dahin lenkte, wohin sie ihn führen wollte. Trotz aller Gewaltmaßregeln, wie z. B. der Verbannung des Philosophen Wolff aus Halle, berührt in Friedrich Wilhelm eine echte, die Wahrheit suchende Frömmigkeit ebenso wohlthuend, als sein offenes Eingeständniß begangener Härten versöhnend wirkt.

Ueber innere Angelegenheiten wagte zu jener Zeit kein Unterthan eine der Regierung nur mißliebige, geschweige denn sie verletzende Aeußerung zu drucken, denn er wußte genau, was ihm in einem solchen Falle bevorstand. In der auswärtigen Politik aber erachteten die Minister eine ganz besondere Vorsicht im Verhältniß Preußens zu den befreundeten Staaten für geboten und legten die größte Mäßigung und Schonung an den Tag. Die geringste Beschwerde wurde von ihnen aufs Genaueste untersucht. Als z. B. der kaiserliche Büchercommissarius in Frankfurt a. M., der nicht einmal ausdrücklich vom Wiener Hofe unterstützt wurde, zu Anfang 1729 die Verfolgung und Bestrafung des damals in Berlin lebenden Verfassers der „Gespräche im Reiche der Todten", des bekannten Faßmann verlangte, wurde dieser am 5. August 1729 einem langwierigen Verhör unterworfen und nur wegen Mangels an Beweisen nicht weiter belästigt.

Von allgemeinerer Bedeutung aber ist ein am 20. September 1732 von den Ministern Borcke, Podewils und Thulemeyer erlassenes Rescript an die Landesregierungen, worin diese im königlichen Namen angewiesen werden, darauf zu achten, „daß keine Bücher, Piecen und Schriften, in welchen Unser und Unserer hohen Alliirten Interesse versiren möchten, bei Vermeidung von 200 Dukaten fiscalischer Strafe gedruckt, debitiret oder publicirt werden sollen, es sey denn, daß dieselben durch verordnete tüchtige Censores approbiret, das Scriptum selbst aber nebst der Censur und Approbation zu Unserer weitern Verordnung anhero einzusenden". Der König verstand diese Maßregel anfangs gar nicht und schrieb wie gewöhnlich bei Dingen, von denen er nichts wußte, an den Rand die Frage: „Was ist das?" Die Minister erklärten am 22. September 1732, „es seien vom kaiserlichen Hofe und aus Rußland vielfach Beschwerden eingelaufen. Noch neulich sei hier in der Jülich- und Bergischen Succession ein Scriptum an das Licht getreten, welches man, wenn man es nicht confiscirt hätte, für eine Arbeit

von Ew. Majestät zu dergleichen Sachen bestellten Bedienten passirt, aber dem hiesigen Hofe wenig Ehre gemacht haben würde." Erst auf Grund dieser Erklärung vollzog der König die Verordnung, gegen welche übrigens die Hallesche Universität am 20. November 1732 Einsprache erhob, weil sie die ihr gewährten Censurbefugnisse aufhebe und dadurch die Blüthe der Hochschule beeinträchtige, Leipzig und Sachsen aber nur um so mehr in Flor bringe. Die Acten enthalten nichts darüber, ob dieser Protest eine günstige Aufnahme fand; nach späteren Verfügungen zu schließen, scheint die Maßregel aber nur ein Schreckschuß gewesen zu sein.

Am 30. März 1736 wurde auf Wunsch der russischen Kaiserin den Berliner Buchhändlern bei 100 Ducaten fiscalischer Strafe der Verkauf der Lettres Moscovites verboten. „Weil auch sowohl in der Berlinischen als Potsdamer Gazette — schrieb der Gesandte v. Mardefeld am 30. Januar 1736 aus St. Petersburg — verschiedentlich ganz unbegründete und theils injuriöse Nachrichten von den hiesigen Affären debitiret worden, so bäten Ihre Kaiserliche Majestät gleichfalls, daß den Gazettiers injungiret werden möchte, hinfüro mehr Vorsichtigkeit zu gebrauchen und dergleichen Zeitungen in ihren Blättern ferner nicht zu inseriren. Hiesiger Seits hüte man sich mit aller Sorgfalt, daß den Gazetten nichts einfließen möge, was Sr. Kön. Majestät unangenehm oder dero höchstem Interesse im Geringsten zuwider sein könnte."

In den letzten Lebensjahren des Königs gewannen die Geistlichen wieder einen besonders starken Einfluß auf sein Fühlen und Denken. Von religiösen Zweifeln geplagt, beschäftigte er sich eifrig mit theologischen Fragen und verfolgte in ehrlichem, aber beschränktem Eifer jedes in seinen Augen gottlose Buch. Die beiden Maßregeln, welche er zu Anfang 1737 gegen die Einführung und Verbreitung gotteslästerlicher Schriften ergriff, waren das Censur-Edict vom 24. Februar 1737 und die Verordnung vom 19. März 1737, wonach keine in Berlin ankommenden Bücher von dem Packhof verabfolgt werden sollten, bevor nicht dem General-Fiscal ein Verzeichniß derselben vorgelegt und von diesem approbirt sei. Der Schlüssel zum Verständniß der damaligen Stimmung Friedrich Wilhelms I. findet sich in dem Schreiben, welches er wegen einer ihm anstößigen atheistischen Schrift (de Tribus Impostoribus?)

am 18. März 1737 an den General-Fiscal Gerbett richtete. Es lautet wörtlich:

„Da von Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, so wohl als auch bereits zu Dero Herrn Vatern, des verstorbenen Königs Majestät Zeiten verschiedene scharffe Verordnungen und Verbothe ergangen, daß kein Buchführer noch Bücher Händeler sich unterstehen solle, bey schwerester und empfindlicher Leibes-Straffe Atheistische oder dergleichen Bücher zu verkauffen, noch auch heimlich zu führen, welche wieder Gott, sein Heiliges Wort und deßen Allmacht streiten; So haben Se. Königliche Majestät zu Dero besonderm Mißfallen dennoch bey dem Vice-Praesident Gröben zum Stein neulichst ein gewißes Buch getroffen, welches nicht nur offentliche wider Gott, deßen Wort und Allmacht streitet, sondern so gar Unsern Heyland Jesum Christum, Mosen und Mahomet in eine Classe setzet, und die Religionen auf das allerschändlichste traduciret. Den Tittel dieses abscheulichen Buches wollen Se. Königl. May. nicht einmahl nennen noch schreiben, weil Sie solches alleine schon vor die größeste, ja vor eine Sünde wieder den Heiligen Geist zu sein erachten. Sie befehlen also Dero Geheimen Rath und General-Fiscalen Gerbett, hierdurch alsofort darüber zu inquiriren, und sein versichert, daß derselbe alsdann, und wann er obige Data zusammen nimmet, den Titul dieses Buches, und wo solches herkommet, bald herausbringen wird. Es ist solches infame Buch in frantzöscher Sprache, auch sonsten, wie man saget, wohl geschrieben, und nicht alt; es haben aber Se. Königl. May. solches selbst nicht gelesen, sondern alsofort verbrannt. Da aber gedachter Gröben zum Stein außaget, daß er selbiges von dem Buchführer Hauden aus Berlin bekommen, und vor 30 Rthlr. gekauffet habe, So wollen Se. Königl. Mayt. daß der General-Fiscal Gerbett gedachten Buchführer Hauden sogleich actioniren soll, woher er dieses Buch hat, und warum er sich unterstanden, wieder den expressen Königlichen Verboth, solches kommen zu laßen und zu verkauffen. Es befehlen auch Se. Königl. Mayt. gedachten Dero General-Fiscaln Gerbett hierdurch alles Ernstes hinführo scharff und genau acht zu haben, daß kein Buchführer noch Buchhändler dergleichen gottlose Bücher, es sei mit der Post oder aber mit anderer Gelegenheit kommen laße, einführe und verkauffe, und zwar dieses so wenig heimlich als öffentlich, auch wann er solchem zuwieder das geringste vermerket, als dann alsofort sein Amt zu beobachten, und wieder dergleichen Buchführer oder Buchhändeler scharff zu agiren; gestalten er so wol selbst als alle übrige Fiscale darauff wohl invigiliren und genau acht geben sollen, damit dieser Sr. Königlichen Majestät Ordre stricte nachgelebet werde.

Potsdam den 18. Martii 1737. Fr. Wilhelm."

Schon am 25. März 1737 berichtete Gerbett an den König, daß er in dem Katalog des Kriegsraths Gregory verschiedene „ver-

bottene wider Gott und dessen heiliges Wort streitende Bücher gefunden habe und fragt an, ob er nicht den Verkauf dieser Schriften, heimlich sowohl als öffentlich untersagen und sie auf der königlichen Bibliothek abliefern solle. Es befanden sich darunter u. A. Bibliotheca patrum Polonorum, quos Unitarios vocant, Joh. Crellii Ethica Christiana und Liber de Deo et ejus attributis; Triller's Untersuchung etlicher Oerter des neuen Testaments; Servetus de erroribus Trinitatis (wegen welches Buches er verbrannt wurde); Ejusdem Dialogi de Trinitate; Schlichtingii Disputatio de Socino; der Racow'sche Katechismus; Joh. Preuß' Theologia oder geistliche Gespräche von verschiedenen Arthen der christlichen Religion („Autor ist ein scriptor unitarius“) und Spinozae Tractatus Theologico-politicus.“ Gerbett wurde auf seine Anfrage am 30. März 1737 dahin beschieden, daß er „obige verdächtige, wiewohl schon größten Theils längst bekannte Bücher abfordern lassen möge, umb sie demnechst auff Unserer Königlichen Bibliothek liefern zu können“ — ein Befehl, dem sofort Folge geleistet wurde. Ziemlich um dieselbe Zeit — 19. März 1737 — erhielt der Geh. Rath Reinhardt den Befehl, „bei der Berlinischen Accise die Verfügung zu thun, daß wenn hinführo Buchführer oder Bücherhändler oder auch Particuliers Bücher, es sey mit der Post oder anderer Gelegenheit kommen lassen, solche nicht eher von dem Packhof verabfolget werden sollen, bis dem General-Fiscal Gerbett eine Specification davon zugestellet seyn wird, um dadurch das Einbringen derer atheistischen und anderen Büchern, welche die Existenz Gottes, dessen heilige Eigenschafften, wie auch sein Worth offenbahr bestreiten, so mehr zu verhindern.“

Gegen diese Verfügung legten die damaligen Berliner Buchhändler Johann Andreas Rüdiger, Christoph Gottlieb Nicolai, Johann Nicolaus Ellinger und Joh. Peter Schmidt am 4. Mai 1737 Einsprache ein, indem sie ausführten, daß die befohlene Maßregel ihnen vielfache Hindernisse und schädlichen Aufenthalt verursache, daß sie in Meßzeiten aber geradezu unmöglich zu befolgen sei, weil die Kürze der Zeit ihnen dann nicht gestatte, eine Specification zu machen. Da sie nun von den neu herausgekommenen und etlichen anderen Büchern zwei Mal im Jahre Kataloge drucken ließen, so sei das für die Beurtheilung, ob sie etwas Anstößiges enthielten, eben so gut, da sie auf erhaltenen Befehl dann das nicht zu

3*

Duldende alsofort wieder außer Landes schicken könnten. „Unsere sehr mühsame Handlung — so schließen die Bittsteller mit einem Appell an den am Leichtesten zu rührenden Fleck im Herzen des Königs — ist allhier bereits so schlecht beschaffen, daß wir kaum das tägliche Brod dabei haben. Wenn wir nun darin noch mehr gehindert und vollends unvermögend gemacht werden sollten, durch eigenen Verlag, als worin vornehmlich die Seele des Buchhandels besteht, etwas zu unternehmen, so werden zur Beförderung unseres Verderbens die auswärtigen Buchhändler den Nutzen außer Landes ziehen."

Mehr als diese Bitte aber bewirkte das Gutachten des Generals von Grumbkow, des Vicepräsidenten des Generaldirectoriums, welches unterm 30. März 1737 den königlichen Befehl einer vernichtenden Kritik unterwarf. Gleich im Eingang bemerkt er, daß

„der Befehl quaestionis ungereimt, unpracticabel und nicht nur dem commercio überhaupt, sondern auch in specie Ihrer Majestät eigenem höchsten Interesse präjudicirlich sei. Wenn alle Bücher" — bemerkt Grumbkow wörtlich — „welche theils mit Fuhrleuten auf dem Packhof in großen Ballen, theils auf der Post in kleinen Packeten von Zeit zu Zeit ankommen, Stück vor Stück sollen examiniret werden, um zu sehen, ob nichts Atheistisches und dem wahren Christenthum zuwider Laufendes darin enthalten, so gehöret hierzu nicht allein ein besonderer Mann, der sonsten gar in der Welt nichts zu thun, sondern es ist auch nicht eines, sondern vieler NB. sehr gelehrter und unparteiischer Menschen Arbeit, dieses zugleich wichtige und mühsame Werk zu bestreiten. Denn wie will möglich sein, daß der General-Fiscal, der durch unzählige andere Verrichtungen distrahiret ist, die große Menge Bücher, welche sonderlich in Meßzeiten zu 40 bis 50 Centner nur vor Einen Berlinischen Buchführer mit einmal ankommen, in Zeit von 8 Tagen, wenn er auch keine Minute verlöre, nur dem Titul nach durchsehen und sein videtur, ob das Buch gute oder schlimme principia enthalte, geben könne?

Was wird oder kann er aber vor ein gewissenhaftes Bedenken abstatten, wenn er nichts als den Titul des Buches gelesen? Denn welcher Autor, wenn er auch noch so schlimme Lehren enthielte, würde so wunderlich sein, solche sogleich auf dem Titul zu exprimiren, um die Leser von deren Lecture gleich beim Eintritt abzuschrecken. Ist nun also unmöglich, den Inhalt eines Buches aus dem bloßen Titul zu beurtheilen, so erwäge man einmal, was für unzählige Zeit dazu erforderlich, um die neu ankommenden Bücher selbst einzusehen und durchzulesen, um davon mit Grund urtheilen zu können? Gewißlich, ein Collegium von 20 General-Fiscälen wäre nicht genug, um diese

Bücher-Inspection in solcher kurzen Zeit zu verrichten, daß der Debit derselben nicht gehemmet, folglich die Buchführer in ihrer Nahrung nicht gehindert werden.

2. Gesetzt aber, der Herr Gen.-Fiscal hätte die übermenschliche Fertigkeit und auch die hinlängliche Zeit, um alle neu ankommenden Bücher mit einem Blick von Anfang bis zu Ende zu durchschauen, so würde er doch zu gleicher Zeit noch viel andere Qualitäten besitzen müssen, die er, dem Vernehmen nach, nicht hat und auch nicht möglich ist, daß ein Mensch allein sie zusammen besitzen kann. Er müßte nämlich a) nicht nur alle Sprachen, sowol lebendige als todte besitzen. Nun aber kann der Hr. Gen.-Fiscal außer seiner lieben Muttersprache nichts als ein wenig Latein. Wie will er denn französische, englische, italienische, holländische, russische Bücher (der orientalischen Sprachen zu geschweigen) lesen und verstehen, wofern ihm nicht zugleich mit der Ordre der Geist der Sprachen (welcher seit der Apostel Zeiten nicht mehr vorhanden) geschenkt worden?

Sodann müsse der General-Fiscal außer der Jurisprudenz, in welcher übrigens am Wenigsten Ketzereien zu besorgen seien, ein guter Philosophus, Mathematicus, Theologus, Physicus und Medicus sein.

„Denn wenn er diese Wissenschaften nicht im höchsten Grade besitzt, so wird er erstlich die Bücher nicht verstehen, und das, was gefährliche oder unschuldige Principia sind, nicht beurtheilen können, und hiernächst wird ihm Vieles wunderlich oder heterodox vorkommen, was es doch in der That nicht ist. Wollte er nun in diesem Falle zu anderen Männern Recours haben, welche die Sachen besser als er verstehen, so ist die Frage, ob diese Männer selbsten orthodox sind oder nicht sind? Und ob sie sich nicht dieser Gelegenheit meisterlich zu bedienen wissen werden, um das, was nicht in ihren Cram dienet, zu verketzern und als verbotene und atheistische Bücher auszuschreien, wie wir zu unserer Zeit das Exempel mit der Wolffischen Philosophie und denen derselben angedichteten gräulichen Irrthümern gesehen haben. Und dergleichen kann Tag täglich wieder existiren und gar leichtiglich geschehen, daß diejenigen, welche der Wahrheit feind sind, dem Hrn. Gen.-Fiscal unter der Hand einen Wink geben würden, um dieses oder jenes neu herauskommende Buch vor atheistisch oder gefährlich zu erklären, und vielleicht auch diesem ihrem Suchen eine Wahrscheinlichkeit dadurch beizulegen, daß sie einige aus ihrer Connexion genommene Passagen zum Beweis ihres Angebens anführen und die unschuldigste Sache dadurch verhaßt machen würden. Auf welche Weise nichts leichter, als alle Bücher in der Welt, ja die Bibel selbst verdächtig zu machen, z. E. Hübner hat in seiner Geographie unter dem Titel von Napolis angeführet, daß daselbst der Wein, so man Lacrymae Christi nennt, sehr delicat sei, so daß ein West-

fälinger, als er dahin gekommen, und er diesen Wein getrunken, sehr schmerzlich beklagt, daß Christus nicht auch in seinem Vaterlande dergleichen Thränen vergossen. Wenn nun einem diese Passage nur allein angeführet würde, was würde leichter sein, als ihm den Begriff beizubringen, das ganze Buch wäre atheistisch, unchristlich und folglich zu verbieten?

2. Das Bücherwesen hat seit der Reformation in ganz Teutschland, nicht weniger in allen civilisirten Ländern freien Lauf gehabt, wodurch die Gelehrsamkeit zu diesem hohen Grad gestiegen, in welchem wir sie heut zu Tage sehen. Wollte nun diese Freiheit durch dergl. Ordre in J. Maj. Landen eingeschränkt werden, so würden die Gelehrten hierdurch nicht allein sehr niedergeschlagen und der Buchhandel selbst gänzlich zu Grunde gerichtet werden, sondern auch die Barbarei und Unwissenheit (welche J. M. Vorfahren mit so vieler Mühe und Kosten vertrieben) aufs Neue zum größten Präjudiz der gegenwärtigen und zukünftigen Zeit überhand nehmen.

Das Papstthum hat den von dieser Inquisition herrührenden großen Schaden zur Genüge empfunden. Weswegen heutigen Tages die bemittelten Katholiquen, wenn sie ihre Kinder was Rechtschaffenes wollen lernen lassen, bemüßiget sind, selbige auf protestantische Universitäten zu schicken, und ihnen daselbst dasjenige Geld, zum größten Präjudiz des Landesherrn, verzehren zu lassen, welches sonst im Lande würde geblieben sein.

Aus Allem, was bishero angeführet worden, erhellet zur Genüge die beschwerliche Folge, um einer oder der andern Pièce willen, den ganzen Buchhandel und den freien Lauf der Wissenschaften zu ruiniren, mithin J. M. Lande in den größten Verfall sowol wegen des commercii als dem daher fließenden Königl. Interesse zu bringen, indem den Königl. Universitäten bishero dadurch von Fremden soviel zugewachsen, weil auf denselben die Wissenschaften ihren freien Lauf gehabt.

Hiernächst wächset dem Königl. eigenen Interesse noch dieses doppelte praejudicium zu, daß nicht nur die Postrevenuen merklich dadurch würden geschwächt werden, weilen Niemand mehr etwas von neuen Büchern würde kommen lassen, sondern auch die Universitäten, welche nothwendig von den Fremden ihre meiste Aufnahme gewonnen und nehmen müssen, zu Grunde gehen, wogegen die benachbarten Universitäten desto mehr in Flor kommen würden; maßen nichts natürlicher als dieses, daß der größeste Zulauf dahin gehet, wo die meiste Freiheit ist.

Mithin wäre mein Raht, es bei der bisherigen Verfassung und Freiheit zu lassen, maßen, wenn auch bisweilen eine verdächtige Pièce zum Vorschein kommt, das Publicum davon sogleich Richter sein wird. Da dann der ordentliche Weg der Confiscation alle Zeit statt haben kann. Denn wer ein böses Gemüth und schlimme principia hat,

wird doch alle Zeit Mittel finden, ohne die Buchhändler sich solche kommen zu lassen."

Den begründeten Beschwerden der Buchhändler und den sachlichen Ausführungen Grumbkow's gegenüber, welche letztere im Munde eines so hochstehenden und einflußreichen Beamten doppelt schwer ins Gewicht fielen, gab der König nach und ließ die Ausführung des Befehls, ohne ihn direct zu widerrufen, auf sich beruhen. Nicht viel besser aber fuhr er mit der Hauptmaßregel, die er gegen die „schlechte Presse" zur allgemeinen Anwendung zu bringen gedachte, mit dem Censur-Edicte vom 22. Februar 1737, welches an dem einstimmigen Widerspruch seiner Minister scheiterte und deshalb auch nicht einmal veröffentlicht wurde. Wenn die Handlungsweise Friedrich Wilhelm I. einer Seits seine Gewissenhaftigkeit und Achtung vor dem Rathe seiner höchsten Diener von der schönsten Seite zeigt, so stellt andrer Seits deren Gutachten die Unabhängigkeit und Unerschrockenheit der damaligen hohen Staatsbeamten in das vortheilhafteste Licht. Grumbkow sowohl wie das General-Directorium reden mit einem Freimuth, der noch heute jedem constitutionellen Minister große Ehre machen würde; der König aber unterordnet ihrer bessern Einsicht seine Pläne und Ansichten mit einer Bereitwilligkeit, die selbst in unsrer Zeit in den regierenden Kreisen nur selten gefunden wird.

Friedrich Wilhelm I. also hatte seinen Geh. Rath (spätern Kanzler) v. Cocceji mit der Abfassung eines Censur-Edicts betraut. Es enthält dasselbe elf Paragraphen und bestimmt, nachdem in der Einleitung die Verbreitung verdächtiger und scandalöser Bücher gerügt ist, im § 1, daß jedes in Preußen zu druckende Buch vorher zur Censur gegeben und approbirt werden müsse. § 2 verbietet den preußischen Buchdruckern und Buchführern ein Buch im Ausland drucken zu lassen, „wenn nicht zuvörderst eine Censur darüber in unseren Landen ergangen". § 3 setzt für jede Provinz bei den Consistoriis und Regierungen vier Censoren ein, zwei geistliche und zwei weltliche Räthe. § 4 behält den Decanen der Universitäten die Censur für deren Mitglieder vor. Wenn der Decanus selbst der Editor ist, so soll der nächste Professor die Censur verrichten. Nach § 5 hat es in Berlin sein Bewenden für die Censirung der politischen Schriften durch die Societät der Wissenschaften, sowie bei der Censur der geistlichen Schriften durch

eine besondere Commission. § 6 bestimmt, daß die Verse, Leichen- und andere Predigten von den Inspectoribus und in kleinen Städten von dem Inspectore und Syndico censirt werden müssen. § 7 befiehlt, daß jedem Buche oder jeder Piece allezeit die Censur beigedruckt werden soll. Dem Censor muß nach § 8 von jedem gedruckten Buche ein gebundenes Exemplar gegeben, dagegen sollen ihm keine Kanzlei- und andere Gebühren entrichtet werden. § 9 verbietet, um die Einführung verderblicher und gottloser Bücher zu verhindern, den Buchdruckern und Buchführern dergleichen in Preußen zu verkaufen und weist sie an, „wenn sie von der Leipziger oder anderen Messen kommen und einige Bücher mitbringen, den Catalogum, ehe er gedruckt wird, dem betreffenden Censor zuzusenden und seine Approbation darüber, ehe er zum Druck befördert oder die Bücher verkauffet werden, einzuholen.“ Um die Buchführer in ihren Privilegien nicht zu schmälern, verordnet § 10, daß alle Buchdrucker bei Verlust ihres Privilegii und die übrigen bei 20 Thlr. Strafe neue Bücher und Schriften, über deren Druck und Verlag sie nicht in specie privilegirt sind, nicht verkaufen dürfen, und sollen diejenigen, welche sothane Bücher herumtragen und damit hausiren, alsofort mit Arrest belegt und nachdrücklich bestraft werden. Da nun auch Auctionäre öfter dergleichen gottlose Bücher verkaufen, so soll nach dem Schlußparagraphen 11 dergleichen nicht verstattet werden, sondern sie müssen zuvörderst den Catalogum von denen Büchern, welche sie zu Hause haben, denen Censoribus vorzeigen und deren Approbation erwarten, gestalt sie dann, wann ein verdächtiges Buch von ihnen verkaufft werden sollte, mit 20 Thlr. Straffe angesehen werden sollen.

Der König vollzog dieses Edict am 8. März 1737 durch seine Unterschrift. Cocceji hatte es schon am 21. Februar an das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium mit dem Ersuchen gesandt, „nach gütigem Gefallen mir ohnschwer wissen zu lassen, ob es deßhalb etwas zu erinnern finde?“ Der Geh. Finanzrath Culemann ward zum Berichterstatter bestellt und reichte sein erstes kurzes Gutachten am 21. März 1737 ein, welches ebenso unbarmherzig mit des Königs Censur-Plänen umging als Grumbkow zu gleicher Zeit mit der Packhaus-Revision. „Ich bin, sagt Culemann, der ohnmaßgeblichen Meinung, daß zwar in theologischen Materien die Censur der Bücher gut und nöthig, wie wohl es auch

auf solche Censores ankommt, welche moderate principia haben. In philosophischen Sachen sollte man es so genau nicht nehmen, sondern libertatem philosophandi lassen, welche, wie ich fürchte, sehr wird eingeschränkt werden, zumalen wenn die Bücher indiscreten, ungelehrten oder partialen Censoribus in die Hände kommen. In den Provinzen und den Collegiis werden gewiß auch dergleichen Censores, so mit Solidität davon urtheilen können, sehr rar sein." Am 27. März 1737 führte Culemann in einem zweiten ausführlichern Gutachten noch näher aus:

1. „Das Edict geht zu weit, da es indistincte von allen Büchern spricht; indessen wohl Niemand davon halten wird, daß die juristischen, medicinischen, genealogischen, scholastischen und andere dergl. Bücher auch die Censur passiren müssen;

2. wegen der theologischen Bücher soll dem Vernehmen nach Sr. Maj. absoluter Wille sein, daß selbige censuriret werden sollen und wird also wohl deßhalb nichts als obsequii gloria übrig sein. Sonsten aber würde ich der Meinung sein, daß zwar wohl eben nicht ein freier öffentlicher Handel mit den Büchern, welche man vohr verdächtig und gahr atheistisch hält, zu verstatten, jedoch aber den theologis und philosophis voll zu verstatten, daß sie dergl. Bücher haben, damit jene pro concione, beide aber in Büchern die principia, so etwa gefährlich scheinen oder wirklich sein möchten, gründlich zu widerlegen Gelegenheit haben mögen. Wie nach verbotenen Sachen die Curiosität und Begierde bei den Menschen allezeit groß ist, so wird auch durch alle praecautiones nicht zu verhindern sein, daß solche Bücher heimlich ins Land gebracht werden.

3. Die philosophischen Schriften anlangend, so darf man nur die Lange- und Wolffischen Streitigkeiten zum Exempel nehmen. Aus was vor Ursachen Herr Lange dem Herrn Wolff gerne atheistische principia andichten wollte, das hat der letzte in seinen Schriften schon klar genug entdeckt, und ein jeder Unparteiischer wird gestehen müssen, und ist auch schon durch eine aus sehr gelehrten Männern bestandene Commission ausgemachet, daß in den Wolffischen Büchern nichts Atheistisches befindlich. Und ich meines geringen Orts bin der Meinung, daß noch nicht leicht Jemand stärkere Gründe beigebracht, umb einen Atheisten zu convinciren, als Herr Wolff in verschiedenen Büchern, sonderlich in der zuletzt herausgekommenen theologia naturali.

Wenn nun philosophische Bücher censuriret werden sollen, so würde erst ein systema philosophiae festzusetzen sein, wonach die Censores sich richten müßten, welches aber eine pur ohnmögliche Sache ist, da es heißet: quot capita, tot sensus, und wie es wahr ist, was man gemeiniglich sagt: Per contradictiones et disputationes eruitur veritas. Also ist vielmehr gut, daß die philosophi über ihre prin-

cipia zanken und gegen einander schreiben. Allenfalls ist auch offenbar, daß nicht über alle partes der Philosophie eine Censur nöthig, sondern es würde solches nur, wenn es ja so sein sollte und müßte, von der Metaphysica und Ethica zu verstehen sein. Denn wer wird statuiren, daß auch von der Physik, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Astronomie, Optik 2c. eine Censur nöthig sei?

4. ist es unmöglich, alle herauskommenden Bücher mit Attention nachzusehen. Man kann doch nicht nach den bloßen Titeln urtheilen, die gerade bei den gefährlichen Schriften am Unschuldigsten lauten. Es ist das erst recht unmöglich in den Provinzen.

5. Auch die Ausführung wegen der Auctionen scheint mir ganz unmöglich. Es werden hier beständig oft 4, 5 und mehr Auctionen gehalten, wovon jede sich oft auf einige 1000 Stücke beläuft; jetzt z. B. eine bei Rüdiger von mehr 9000 Stück, die selbstredend den Censoribus nicht bekannt sein können. Endlich aber ist es

6. beschwerlich für Buchführer und Buchdrucker, dem Censor von jedem Buch ein gebundenes Exemplar zu geben."

Auf Grund dieser abschriftlich beigefügten Gutachten theilte das General-Directorium am 6. April 1737 Cocceji mit, „was ratione dergleichen Edicts in Erwägung gezogen, mithin dafür gehalten werde, daß eine solche generale Censur zumal aller und jeder Bücher ohne Unterschied impracticable, auch in vielen Stücken bedenklich und nicht nur dem commercio überhaupt, sondern auch in specie Sr. Königl. Majestät eigenem Allerhöchsten Interesse präjudicirlich fallen werde."

Auch gegen die Untersuchung der Bücher auf dem Packhof sprach sich Culemann am 4. Mai 1737 mißbilligend aus. „Indessen erhellet aus der königlichen Cabinetsordre an den Geh. Rath Reinhardt — sagt er — daß Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Intention und Befehl nur allein auf diejenigen Bücher gerichtet sei, so die Existenz Gottes, dessen heilige Eigenschaften wie auch sein Wort offenbar bestreiten. Wenn es nur dabei bliebe, so würde dawider endtlich nichts zu sagen seyn." Dem Geh. Rath von Cocceji aber antwortete das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium am 7. Mai 1737, „daß des Königs Intention und Ordre nur allein auf die der Existenz Gottes, dessen heilige Eigenschaften und seinem Worte feindlichen Schriften gerichtet sei; daß es bedenklich, Sr. Majestät wegen des übrigen Inhalts des Edictes jetzt Vorstellungen zu thun, um so weniger, als Se. Majestät nichts Specielles befohlen. Es bleibe also dem 2c.

Cocceji überlassen, die Buchhändler zu bescheiden und das Patent einzurichten." Auf diese Antwort hin ließ dieser 2. Juli 1737 dann die Acten reponiren, in welchen das bereits gedruckte und jetzt vergilbte Edict heute noch ruht. Der König kam nie mehr auf die Sache zurück, da neue Aufgaben und Sorgen sein Interesse in Anspruch nahmen, so daß Preußen sich bei seinem Tode ohne jede allgemeine Censurvorschrift befand. Die Minister jener Zeit aber waren vorurtheilsloser, selbstbewußter und unabhängiger als ihre Nachfolger hundert Jahre später und bilden einen wohlthuenden Gegensatz zu den Kamptz und Rochow, welche 1840 bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm IV. die Preßgesetzgebung unter sich hatten.

Ambrosius Froben von Basel als Drucker des Talmud.

Von

Heinrich Pallmann.

Wenn wir heutzutage von den Juden in vergangenen Jahrhunderten, in der sogenannten guten alten Zeit, sprechen hören, so stellt sich der Eine unter denselben ein rechtloses, unterdrücktes Häuflein armseliger Menschenkinder vor, denen kein anderer Erwerbszweig gestattet wurde, als der in bestimmte Grenzen eingeschränkte Kleinhandel, während dagegen ein Anderer in denselben nur Wucherer und Blutsauger erblickt, bei denen von Zeit zu Zeit ein Aderlaß durch fanatische Pöbelhaufen mit vollkommenem Rechte angewandt wurde. Und die Wahrheit? Sie wird getheilt werden müssen in religiöse Unduldsamkeit, gepaart mit Aberglauben auf der einen, und Schacher und maßlosen Wucher auf der andern Seite.

So schlimm, wie man aber mitunter die Unterdrückung durch die Christen hinzustellen sucht, war es doch nicht, wenigstens nicht mehr zu jener Zeit, als die durch die Humanisten verbreitete Reformation sich Bahn gebrochen hatte. In geordneten, ruhigen Zeiten konnten „des Kaisers Kammerknechte" ihren Religionssatzungen ungestört leben. Wir können aus einer gleichzeitigen Schrift ersehen, daß ihnen, bevor die jesuitischen Einflüsse am kaiserlichen Hofe mächtig geworden waren, sogar die Errichtung von Druckereien erlaubt war, welche später nur in Residenz- und Universitätsstädten ihren Sitz haben sollten. Hiervon berichtet uns eine Flugschrift, die Luther selbst bevorwortet hatte, nämlich des Laurentius von Rosenroth: „Warhafftige newe zeyttung von schrecklichen vngewittern, so sich im nechst vergangenem Jar in der Slesien begeben haben ꝛc. . . . Gedrückt zu Nurnberg von Hans Guldenmundt 1536. 4°[1]). Von den Verwüstungen, welche ein Orkan in Oels anrichtete, heißt es dort (Blatt B 4) folgendermaßen:

„Es hat auch etliche Juden sampt jren weybern vnd kindern auß jren schlaff gemächen, sampt den betten, vber die decher, auff die gassen geworffen, auch jre kinder wegk füren wöllen. Dergleichen so haben sie daselbst bey jnen ein fast merckliche drückerey zu gericht darinne sie das Alte Testament, so in jrer sprache auffs new mit einer glosen vnd außlegung corrigirt worden, in Hebreischer zunge zu drucken fürgenummen, Welcher exemplar sie ein gantz gemach all vol gehabt, Dises gemach vnd Drückerey, hat das wetter auch genummen, dasselb gantz eingerissen, die Exemplar vnd gedruckten sexternen vber alle heuser in die gassen der Stat, für die Stat, auch in alle weyte feld gefürt, eines in das ander gemenget, zurrissen, an die zeune vnd beume gehangen, das man also des morgens, wie es tag worden, in vnd vor der stat, auch auff dem felde hyn vnd wider vnd gerings vmb die stat, die selben scarten vnd gedruckts papir, so vil vnd gantz dicke gelegen, vnd funden, in massen, wie es geschneyt hette, Das die leute in vnd vor der Stat, auch die Pawrn auff dem felde derselben grosse bürden auff gelesen vnn heymgetragen haben, Vnd solche scarten sind ferner dann eine gute meyl weges, vnd noch vil weyter von der Stat in den heyden vnd welden gespüret worden. Es sind auch solche scarten vnd brieffe den leuten in die heuser zum fenstern vnd den innerlichen gebewen hinein, so seltzam geflogen kummen, das man gnugsam dauon nicht reden kan."

Als später die Macht der Jesuiten gewachsen war und ihr Einfluß, durch die Tridentinische Kirchenversammlung befestigt, an dem Hofe Rudolfs II. sich in jeder Weise bemerkbar machte, da freilich mußten auch die Juden ihren Theil davon spüren, wenn es auch nur in so weit geschah, daß man aus ihren Lehrbüchern das zu entfernen suchte, was der christlichen Glaubenslehre anstößig erscheinen konnte.

Ein Beispiel hiervon berichtet uns Streuber in seinen „Neuen Beiträgen zur Basler Buchdruckergeschichte"[2]). Ambrosius Froben, der Enkel Johannes Froben's, des gelehrtesten Buchdruckers seiner Zeit, habe im Jahre 1579 den Entschluß gefaßt, den Talmud zu drucken und hätte er, „dieweil dies Werck ein besondere Art habe, darein die Druckergesellen bisher nicht genugsam geübt und der Sprachen unerfahren", bei dem Rathe der Stadt darum nachsuchen müssen, einen Juden zum Drucke des Werks gebrauchen zu dürfen. Welche Schwierigkeiten man ihm entgegengestellt haben mag, darauf läßt die Bemerkung schließen, daß die Juden damals in Basel ein verhaßtes Geschlecht gewesen seien, da sie den Unterthanen mit überschwenglichem Wucher überlegen gewesen. Zu dem

kam noch, daß Kaiser Rudolf II. von den Baslern verlangte, den Druck zu verbieten, weil der Talmud wider den christlichen Glauben sei. Obgleich der Rath von Basel dem Kaiser in einem „gründlichen Bericht" auseinandersetzte, daß die Censur und die Universität nichts gegen den Druck einzuwenden gehabt hätten, so wünschte doch Rudolf II. ein Exemplar „solcher talmudischer Bücher" zur Einsicht. Man kam diesem Wunsche nach, wenn auch Ambrosius Froben nicht mit Unrecht meinte, Kaiserl. Majestät hätten sich auch in Prag ein Exemplar verschaffen können. Bürgermeister und Rath der Stadt Basel fügten in ihrem Schreiben vom 25. Juli 1579 die unterthänige Bitte bei: „Ew. Kay. May. wolle sich des gethanen Berichts und des Drucks gnädigst erstättigen und denselbigen als unschädlich nicht zuwider sein, wollen auch der Ursachen auf einen mildern Weg sich gegen sie gnädigst resolviren". Allein die Majestät war anderer Meinung. In seiner Antwort d. d. 30. October 1579 verlangte der Kaiser die Einstellung des Drucks, da in dem Talmud die heilige Dreifaltigkeit und unser einiger Erlöser und Seligmacher Jesus Christus geschmäht werde. Dagegen wandte Ambrosius Froben ein, daß der Talmud nichts anderes sei, als eine zusammengelesene Lehre von alten und neuen jüdischen Scribenten, überdies sei ja das Werk bereits früher in den Jahren 1519, 1547 und 1553 zu Venedig gedruckt worden. Die Universität, welche ein eigenes Gutachten darüber abgab, erklärte, in dem Talmud seien herrliche, nützliche und wohldienstliche Lehren begriffen, auch in den alten Philosophen, Propheten und andern Büchern, in griechischer und lateinischer Sprache geschrieben, die jederzeit in den christlichen Schulen gemeiniglich gebraucht würden, befänden sich Schmähungen, als wider den Mosen im Juliano, wider den heiligen David im Simplicio; Fehler und Irrthümer würden auch von den Kirchenvätern Tertullian, Augustin u. A. aufgedeckt. Endlich beriefen sie sich auf Petrus Galatinus und auf Reuchlin, dessen sich Kaiser Maximilian I. angenommen habe.

Froben äußerte dem Rathe gegenüber, er glaube, daß man ihm aus Mißgunst den Druck verwehre. Wenn auch dies nicht nachgewiesen werden kann, so wird doch anzunehmen sein, daß Rudolf II. sich persönlich nicht im Geringsten um die ganze Angelegenheit gekümmert haben mochte (lagen ja doch demselben seine alchymistischen und astronomischen Studien mehr am Herzen, als die

Wohlfahrt des Reiches), und werden wahrscheinlich seine Berather, die Väter der Gesellschaft Jesu, die Gefahr für den christlichen Glauben in der Herausgabe des Talmud gewittert haben.

So weit sind wir dem Berichte Streuber's gefolgt und fügen nur noch seine Schlußworte über diese Angelegenheit bei: „Der Talmud sah das Licht der Welt im Jahre 1588, es scheint, daß man sich gegenseitig dahin vereinigte, ihn der Censur des Inquisitors Dr. Martinus Marinus in Venedig zu unterwerfen, womit sich beide Theile zufrieden erklärten".

Nach Acten des Frankfurter Stadtarchivs lag die Sache anders, und wollen wir nun an der Hand derselben zu schildern versuchen, auf welche Weise Ambrosius Froben zu dem Drucke des umfangreichen Werkes gelangte und welche Folgen es für ihn hatte.

Ambrosius Froben hatte am 2. April 1578 mit Simon Jud zum Gembs (in Frankfurt a. M.) einen Vertrag eingegangen, worin er

> „zugesagt vnnd sich schriftlich verobligirt, den Judischen Dalmuth Allermaßen vnd gleichformig derselbig In Anno 47 zu Venedig durch Marcum Antonium Justinianum mit Concordantijs hebreisch gedruckt worden, ohnfehlbar, Inn den dreyen nechst nacheinander volgenden Jaren zutrucken."

Aus dem Texte sei nur das auszuscheiden, was

> „vermög deß Concilij Tridentinj der Christlichen Religion zuwider durch den Hern Marcum Marina alls Inquisitorn darinnen corrigirt vnnd heraussenzulassen vor Nottwendig zuachten sey."

Die Auflage sollte 1100 Exemplare stark sein, welche auf „Costen vnnd geuahr" des Druckers „gehn Franckfurt gelifert werden sollen, nemblich zu Jeder Franckfurter meß ein Sechster theil ohne vnterlaß, biß zu Entlicher vollendung deß gantzen wercks." Nach geschehener Ablieferung eines jeden Postens versprach der Jude die entsprechende Rate dem Drucker zu entrichten; daran war noch die Bestimmung geknüpft:

> „welcher theil Ann seiner Zusagen Seumig erfunden werden solt oder würd, daß der Ander theil sich Alles verlusts, Costens vnnd schadens an dem Verursacher zuerholen haben, vnnd daß bey Verpfendung Aller desselbigen haab vnnd gueter, wo dieselbigen auch anzutreffen sein werden, können oder möchten."

Obwohl dieser Vertrag ohne Arglist „an eines geschwornen eids statt" von beiden Theilen eingegangen worden war, so scheint doch Ambrosius Froben denselben nicht genau erfüllt zu haben;

denn drei Jahre später, am 5. April 1581, ließ der Jude auf des Froben „haab vnnd gueter Im Kram vnnd Behausung zum Rüsterberg genandt" (jetzt alte Mainzergasse 32/34) durch Dr. Johann Vetter Arrest legen und eine Klage gegen ihn einreichen, der wir Folgendes entnehmen: Ambrosius Froben habe, trotzdem daß ihm von Simon zum Gembs ein Verzeichniß zugesandt wurde, wie die Bücher eingepackt und versandt werden sollten, die Sendungen in großer Unordnung gemacht, indem die „Quatern vnnd bogen verlegt vnnd nicht Recht zusammen geschossen worden". Dann sei eine Menge „bleiche bogen" dabei gewesen, daß man den Druck nicht habe lesen können. Ferner hätten sich in den einzelnen Lieferungen sehr viele Defecte vorgefunden, bei einem habe der Titel, bei einem andern „daß finis" gefehlt, so daß es schwer gewesen sei, complete Exemplare zusammen zu stellen. Froben habe zwar Nachlieferung der blassen und defecten Bogen zugesagt, es sei aber niemals geschehen; endlich sei der Text nicht genau gewesen. Da Froben die Schuld daran auf seinen Corrector schob, so sollten die Druckfehler zwar verbessert werden, es seien aber deren so viele gewesen, daß nur ein Neudruck abgeholfen hätte, kurz der ganze Text wäre so verändert, daß „die Herrn Theologj zu Basel nach empfangenem bericht selbst gesagt haben, Es sey dem Buch zuuil geschehen, man soll kein seins wesenlichen Texts verkern". In Folge aller dieser Mängel und Fehler seien dem Juden Simon zum Gembs die Bücher unverkauft liegen geblieben und sei er dadurch „In vnuberwindtlichen schaden vnnd nachtheil gebracht vnnd eingefürt" worden.

Nichtsdestoweniger hätte aber Froben in Abwesenheit des Simon zum Gembs Zahlung zu erpressen gesucht. Letzterer, auf einer Reise nach Polen, wohin er hauptsächlich den Talmud verkaufte, begriffen, hätte nicht rechtzeitig zur Messe hier eintreffen können; Froben, welcher dies erfahren hätte, sei

> „so vngestumb In dessen Mit Consorten deßgleichen dessen Haußfraw getrungen, daß er Sie zu einer vnerschwinglichen, vbermessigen, verpottenen, hochstrefligen, Wucherischen Contract vnnd obligation pro 5000 fl. hauptgelt vnnd dann Allsbaldt 300 fl. pro cento, welches daß Jar 12 fl. tragen thut, mit vnnd zur hauptsumma eingeschlagen, doch nicht Inn seine Person, Sonnder Im schein einer Andern, so Ine Im(!) werck verlegt habe, ein obligation zustellen vnd zubewilligen getrieben hat."

Als nun Simon am Vorabend des jüdischen Osterfestes von seiner Reise zurückgekehrt sei, habe er den Froben, der am nächsten Tage abreisen wollen, nur noch dazu bewegen können, die Entscheidung bis zur nächsten Messe hinauszuschieben. In dieser (Herbstmesse 1580) habe Simon am letzten Abend vor der Abreise Froben's und seines Schwagers Hans Ludwig Meyer[3]) nach langem Hin- und Herreden „mehr Auß vberflüssiger guete, dann Auß schuldiger Pflicht, mit sonderlicher betrachtung, damit daß werck sein vollkhomenheit erreicht" in einen Contract gewilligt, und versprochen dem Schwager Froben's in nächster Herbstmesse diejenige Summe zu zahlen, welche Froben von Meyer gegen Wechsel aufgenommen hatte; Froben habe sich „hochlich beclaget, er müste seinem schwager glauben halten, damit er hinfüro mit verlagk widerumb von Jme gefürdert werden möchte." Trotzdem habe Froben bald darauf in einem am 21. October 1580 von Basel abgesandten und am 13. November hier eingetroffenen Briefe „den nechstbeschlossenen Contract Reuocirt vnnd vffgehebt".

Kurz vorher hatte Simon von Meyer einen Brief erhalten

> In welchem Anfengklich, Er beklagter noch weiters zu verfortheilung vnnd mit obligationes vnd verschreibung Sie zu hintergehen vnterstehet, Im schein, do er Cleger daß werck gern gefürdert sehen, So wolte er vf Irn Credit vnnd Anderer gestalt seinem schwager nit souil der erst Termin Im Letztern Contract erreicht nemblich 1500 fl., wann Clager Jme ein bewilligten schein zuschicken, widerumb vfs neu vorstrecken, vnd Letzlich mit dem Anhang, vf die Jme zugestelte obligation, die noch kaum ertrucknet, vnnd er vngeuerlich Acht tag zu hauß gewesen, seiner volligen bezalung, vff die ytzig verschienen Mitfasten meß zu haben, trutzen vnd Pochen thut."
>
> Ferner habe Froben an seine „Factorey" in Frankfurt geschrieben, „es solte dem Cleger nit ein blatt geuolgt werden, waß seithero nechstuerschiener Meß gedruckt worden were, Er vnnd sein schwager seyen denn Alles Ires Ausstands zuuor vergnuegt vnd bezalt."

Endlich erklärte Froben in dieser Messe, welche doch der letzte Termin sei, dem Kläger das ganze Werk nicht liefern zu können, wodurch demselben bedeutender Schaden zugefügt würde. Auf der andern Seite hätte aber Froben viel mehr Exemplare als die festgestellte Auflage gedruckt, und zwar sei die überschüssige Anzahl so bedeutend, daß es „schier noch ein gantz oder halb werck deß trucks were". Es liege deßhalb die Gefahr nahe, daß Froben, weil im Contracte nicht ausbedungen sei, daß er das Werk nicht

wieder drucken dürfe, so lange der Jude noch Exemplare habe, bald eine neue Ausgabe veranstalten wolle, wenigstens deute seine Aeußerung: „Sie gehen So seltzam mit dem werckh vmb, das bald ein ander neu werckh auch bey der handt sein werde", darauf hin. Kurz Simon sehe sich bis jetzt durch Froben um eine Summe von 9000 fl. geschädigt, um deren Erstattung er durch gerichtliche Klage nachsuche.

Welcher Erfolg damit erzielt wurde, können wir aus einer Klagschrift entnehmen, welche ein Jude Simon von Günzburg in Schwaben, Oheim des inzwischen verstorbenen Simon zum Gembs, am 6. April 1582 durch den Procurator Johann Brüll beim Rathe der Stadt Frankfurt einreichen ließ. Dieser Jude Simon von Günzburg, der dem verstorbenen Simon zum Gembs 8000 fl. zur Herstellung des Talmud vorgestreckt aber bis dahin noch nicht wieder erhalten hatte, ließ auf die im Verwahrsam des Dr. Johann Vetter und des Schriftgießers Bernhard Moll[4]) befindlichen, durch Simon zum Gembs beschlagnahmten Büchervorräthe des Ambrosius Froben Arrest legen. Denn wenn sich auch Letzterer und der verstorbene Simon nebst dessen Mitconsorten am 7. April 1581 „zue grundt miteinander verglichen", so hatte doch Froben den Vertrag abermals nicht gehalten. Er sollte nämlich den Talmud vollends fertig drucken und in der Herbstmesse 1581 abliefern, dagegen würde er 1200 fl. in drei Raten ausbezahlt erhalten. Froben kam dem Vertrage so weit nach, daß er die Bücher zur bestimmten Zeit nach Frankfurt brachte. Als nun Simon ungefähr hundert Exemplare „zu sich Inn sein behaußung vnnd gewalt genommen, vnnd gleich verhandelt hatt", die übrigen aber (im Laden Froben's) durch einen Buchbinder einpacken ließ, „vmb further zuuberschickenn", und darauf Froben die ersten 333 fl. empfangen hatte, hat dieser „die eingepackte Exemplarien, ann zwey vnderschidtlich ort alhie zue Franckfurt hindersatzt vnndt ist dauonn gezogenn."

So stand die Angelegenheit bis zum 17. April 1582, an welchem Tage nachfolgender Vergleich geschlossen wurde:

„Adj Vff heutt dato denn siebenntzehenndten Aprilis Anno 1582 habenn sich mitt einannder verglichenn Ambrosi Frobenij Vnndt Isaack Juedt zur guldenn Rosenn, als Vormunnder, Siemonn Juedenns zum Gembs verlassene Kinder vnnd sein mitgesellenn, inngestallt, wie folgett,

Erstlich sollenn bemelte Juedenn Frobenio lieffernn die Neune verzeichnete Tomos so sie beyhanndenn zu erfullung der 300 Thalmut, vnnd was darann abgehet, so viel an̄dere Tomos zu Pfanndt die dem abgang vergleichenn mögenn Die soll Frobenius hinnder ihme behaltenn, biß sie die Restirente ersetzenn, vnnd sollenn bemelte Jueden Verbundenn seinn Ihrenn Vleiß antzuwenden, damitt solche restirendte theil heraus aus Polenn Kommen, Im fall sie nit heraus kommenn, Zwischen der Herbstmeß dies 82ten Jars, sollenn bemelte Juedenn vnerfart sein, Vnnd Frobenius sein Pfandt behalten, was aber Keme soll mann solches Pfannd pro rato auß tauschenn, Vnnd ist weiters abgeredt, vnnd beschlossenn, das die gemelte Juedenn Frobenio also baar lieffernn sollenn dreyhundert guldenn zu fünfftzehenn Patzenn, Vnnd dan vff einenn gewissenn Kauffmann lieffern vnnd Kunfftig Joannj deß 82ten Jahrs in Straßburg dreyhundert sechtzig sechs guldenn vnnd zehenn Patzenn, Dargegen soll Ihnenn Juedenn Frobenius lieffernn, Redubott, Sanhadrim, Horaiot abot. R.N. Sabatt Jeder sortenn siebennhundert, hie Zwischenn sollenn Zu beidenn seittenn alle irrungenn Zwispallt contract gegenn einannder Vffgebtt seinn, so Frobenius, gegenn Siemonns Zum Gembs, Erbenn Vnnd mitt consorten habenn möchte, vnnd sie gegenn Ihme, Zu mehrer versicherheit seinndt darbey gewesenn als Zeugenn, Der Ehrennhafft vnnd vornehm Herr Siegmund Feyerabenndt vnnd Dauidt Berle vonn Günnßburg. soviel die hanndtschriefft Theodorj belanngt, soll ihnenn Frobenius auch Zuhanndenn stellenn vnnd soll Theodorus sie hierumb auch quittirenn Vnnd soll her Feyerabenndt dz gellt nit herauß gebenn, biß Theodorus quittirt habe.

Ambrosi Frobenj."

Damit war aber der Prozeß noch nicht zu Ende; denn fünf Jahre später, als Ambrosius Froben schon längst sein Geschäft seinem Sohn Hieronymus übergeben hatte, traten gegen letzteren plötzlich die Vormünder der Kinder des Simon zum Gembs auf, indem sie auf einen undatirten Zettel von der Hand des Ambrosius weitere Ansprüche gründeten. Der Inhalt des streitigen Schriftstücks war folgender:

„Ittem kertte dem Isack noch zu luffren in der Fasten meß 1582 von
Thalmudt
Sabatt Einhundertt
Sanhedrim neun
Kedubott sex
Abot R. N. Vierhundert vnnd sechzig

Ambr. Frobenj."

4*

Am 27. September 1587 klagte der Jude Isaac zur gulden Rosen im Namen der übrigen Mitvormünder bei Schultheiß und Schöffen, daß Ambrosius den Erben des Simon zum Gembs noch obige Bücher zu liefern hätte, und verlangte, daß Hieronymus Froben, der sie immer auf die Hierherkunft seines Vaters vertröstet, und der diese Bücher hier in seinem Laden verwahrt habe, diese sogleich mit Erstattung „Interesse, Kostens vnd Schadens" liefere. Zugleich ließ aber auch der Jude auf die in Frankfurt befindlichen Bücher Hieronymus Froben's Beschlag legen.

Nach mehrfachem Hin- und Herschreiben der beiderseitigen Advokaten publicirte der Rath am 5. April 1588 den Bescheid, wenn Ambrosius Froben durch einen Eid oder durch einen beglaubigten Schein nachweisen könne, daß er den oben angeführten Zettel vor dem 18. April 1582 geschrieben habe, so solle er von Klage und Forderung freigesprochen sein, inzwischen aber bis zum Eintreffen der verlangten Erklärung habe die Beschlagnahme fortzubestehen, es sei denn, daß Froben hinreichende Caution hinterlege und die bisher aufgewandten Gerichtskosten ersetze.

Kurze Zeit vorher, am 19. März, hatte Ambrosius Froben folgenden Brief, der am 1. April hier eintraf, an den älteren Bürgermeister gesandt:

Ewer Erneusterr fürsichtigerr Ersammer vnnd wyser Herr Burgermeyster E. W. wünsch ich zu solchem hochloblichem Burgermeystertumb vil glick vnnd heyl/ der allmechtig gott wolle E. F. E. W. in langwüriger gsuntheytt glickhafftigerr reirung (!) bewarrn. Dannethin Her Burgermeysterr so han ich im 82 Jar verschienen/ minem sun Jeronimo Frobenio vnnd mim dochterman Jonata Meyer/ min Truckerey sampt den Talmutischen buchren so ich in Basell vnnd Franckfort gehapt zekauffen geben/ dorumb sy mich noch vnsrem Contract fruntlichen bezalt/ volgenter Zitt hatt ein Ersammer Rhatt zu Basell min Dochterman mitt dem Zinsmeyster ampt begobett/ vnnd min sun sich in ein hüratt begeben/ das sy der Truckery nit sonderlichs mer nochgefroget/ angesechen sy iren nutz baß by vnnß dan ze franckfort schaffen konnent/ dan die seltzamen kriegsleuff die franckforter messenn (sunderlich im buchhandell) von messen zu messen ringeren, Hand also sy iren buchhandell eynem burger zu Basell/ Herr Lienhart Ostrin zekauffen gen/ dorumb dan min sun Jeronymuß die verschünene franckforter Herpstmeß 87 hinab gefarrn/ vnnd inn alda geluffert. So klagtt er mir Isack Jud zur gulden Rosen vnnd sin mitgspan Simons zum Gembs verlosnen künder vormunder/ habent im 4 gantzer Thalmudt so er dem Hanigen Juden zum Wyssen

schulltt zuerukauffen vertruwet/ hinder im lon arrestieren auß vrsachen sy ein zeddelj mit miner hand geschrübenn gefunden/ dorin ich inen noch ettliche Tomos zeluffern schuldig. kan mich deren vnuerschamptten bestien nit genugsam verwünderen das sy so menchen Contract mit mir vffgricht/ mir aber keynen nie ein tag gehaltten/ dan den 17. Aprill im 82. Jar hand mir eynen vffgerichtt wie solchen min sun E. W. wysen kan/ vff welchen sy mir glich 300 f geben so sy mir schuldig ysen kan/ vff dannethin mir noch 366 f 10 bz durch ein gewüssen kauffman vff Joannj gemeltz Jars gen Straspurg luffern/ vnnd schucken solten. ob der selbig tag verschunen hand sy mich wüder wollen (mit reuerentz zemelden) bschüssen vnnd betriegen/ so han ich nit mer mit inen wollen handlen. sonder hand sy die Tomos vnnd parteß die sy mir noch ein mol vnerlicher wiß/ vordeeren/ haben wollen/ so hand sy mir Hern sigmund Viroben vür ein burgen vnnd selbs zaler miessen geben/ der mir dan obgemelte Summa in sim vnnd nit irem nammen schuldig zesyn gnugsamlich bekantt/ vff das hin hand mir den 18. Aprilis im 82. Jar vür alle wyttere anforderungen awch alle vernere ansprochen eyn andren gnugsamlich Quittiret/ vnnd die mitt eins Ersammen Rhatz ze franckfort ynsigell lon bekrefftigen. bin also deß vermaletiten vngsüffers abkummen. Do nun Herr Burgermeyster Joannj verschünen/ vnnd mich Herr Viroben zalen sollen habent sy abermol den Contract vnnd Quittung vmbstürzen wollen/ hatt also Her Viroben das gelt biß vff die herpstmeß 82 behaltten. So bin ich selber gen franckfort gerießt vnnd han das on alle der Juden yred empfangen vnd hand also in fünfthalben Jaren mir nie nit oder den minen angefordert das sy das zeddulj hinderhaltten zwiflet mir nit sy derfftint miner gschrifften mer hinder ynen han/ wan ich sy schon geforderet so hand sy gsagt sy habentz verleyt/ dorumb han ich vur alle weitere ansproch wollen Quittirt sin. Die wil dann die letzte Quittung die E. W. min sun abhören würt lon/ vnns allerdingen von eynandren abscheydett vnnd sy Juden ein vnbüllig vnbefiegt arrest gegen im vurgenummen er awch wie oben erzelt syn gwerb dorumb verkaufft/ das er nit mer noch franckfort reyssen bedörffte/ vnnd die Talmudt in verschünener meß min sun/ wo das arrest nit anglegt wol verkauffen konnen sy in aber/ mutwulliglich verhündertt/ ich inn awch allein zu relaxirung deß vnbefiegten arrest/ vnnd min vnschuld gegen E. W. zu bewüsen vnnd zu enzuldigen hinab geschückett So langtt min vnnderthänig bitt vnnd begeren/ das die Juden do hin gewüsen werdint/ das sy im die 4 Thalmudt bezalint/ vnnd im dise reiß (da er dan anderst nit zeuerrichten hatt) kosten vnnd schaden abtragint/ dan wan ich wüder den Contract zu irem nochteyl gehandlet/ würdent sy mir die vürte dour gnug rechnen./ bitt E. W. wolle diß ortz minen sun beuolen haben/ vnnd ims die verlorne böse artt/ mit vnwarheit vnnd bösen finantzen nit lon vmbher schleiffen.

E. E. W. thon ich mich yder Zitt in gnoden beuelen/ vnnd so E. W. kinder oder verwante gon Basell komint do ze studieren/ wolt ich allen müglichen fliß ankeren/ sy wol vnnder kämin vnnd gutz gescheche. Geben in Basell 19 Martz 1588

E. E. W.
gantz dienstwilliger
Ambrosj Frobenj.

Am 12. Juli (1588) erklärte der Jude, Froben könne den Eid nicht leisten; denn er habe am 2. Juni 1582 an Sigmund Feyerabend einen Brief geschrieben, aus welchem deutlich hervorgehe, daß er bis dahin die betreffenden Bücher noch nicht abgeliefert habe, was auch später niemals geschehen sei. Der Brief an Feyerabend wurde im Original vorgelegt und lautete folgendermaßen:

Dem Ernuesten furnemmen vnd Weysen Herr Sigmund Viroben trucker Herrn vnnd burger zu Franckfort.

Mein fruntlichen willigen dienst zuuoran sey ewch yederzitt Ernuester günstiger Herr Virobon by gegenwartigen zurlittrn schieck ich die Rest der büchren so ich inen zu liffren versprochen vnd schuldig bin nemlich 100 Sabet 9 Sanhedrim Redubot 6 vnnd 460 Abot R. Natan. Hir mitt werint sy gelieffert/ will aber keins wegs das mans inen vberantwortte sunders by ein andren im faß verblibint biß sy euch awch lutt diß Contract gelieffret hand dan sy sind leut bschisser./ bitt E. E. flissig wollint vnbeswert zu sin Hern burgermeister zum Jungen neben minem gruß anzeygen er den Juden beschücke vnnd im solches anzuzeyggen domitt sy wissint was ich inen zugesagt gehaltten domit sy kein witere trölerey mit mir anzufachen habint/ dan ich bin mid die oberkeyt witterß mitt solchen vermaladigten Juden zu vberlauffen/ allein ir W. sy ermane/ sy/ mir den Contract awch halttint wie ich inen. wo der Her Burgermeyster befilt das faß zu bewaren bin ich zufriden das mans darfiere hinder vnpartiesche litt oder was E. W. gefellig Das faß hallt diß Marckenn... sind awch ettlich stuck darin so mir gehörent/ hatt aber kein not/ Jch gedenk die böswichter habint/ deyl hinderlegtt die den deffecierenten partibus mögint verglichen/ dan die sy mir truglicher wiß hand geschück han nit gwist wos sy domit gemeint vnnd das sy viel büfel stück wurth im sin habint/

Vetter Episcopius hatt E. E. betten wan der furman das faß suber gantz on verbrochen lüffert so sollent irs im bezalen vom C 1 f wiget 9½ C vnnd sollintz im vff Joannj an dem gelt abziechen. thun ewch dem lieben gott beuelen.

Datum 2 Junij 1582

E. E. D. W.
Ambrosj Frobenj.

Erst nach Verlauf eines ganzen Jahres, am 10. August 1589, ließ Ambrosius wieder etwas von sich hören und durch seinen Anwalt eine Erklärung einreichen, der wir Folgendes entnehmen:

„Als hat Er Frobenius anfangs sich anderst nicht denn daß dem also seie zuerinnern gewust, were auch daruff den Aydt, sonderlich daß die Judenn bezalt seien zuerstattenn gemeynet gewesenn, Nach dem aber der clagende Jud durch eine Missiff, so Er Frobenius an den herrn Feierabendenn gethan, seine Intention vnnd daß Er Frobenius den Aydt mit gutem gewissen nit thun Könne bezeugenn wöllen, hat dieselbige Missiff Ihme Frobenio der sachenn besser nach zu denckenn vrsach gegebenn, vnnd daruff denen hinc Inde abgangenen Missiuen nachgesucht, vnnd befundenn, daß Er Frobenius gleich nach dem schreiben so der Jud eingelegt vnnd den 2. Junij Anno 82 datirt, gleich den 3. Junij vnnd also den andern tag darnach ein ander schreibenn an Ihne Feierabenden gethan, — aus welchenn schreiben Er der herr Frobenius sich erst des handels eygentlich erinnert, vnnd hette Er der herr Frobenius leidenn mögenn, Do Iha Feierabennd dem Judenn mit den Missiuen so wol hat dienen vnnd Ihne Frobenium dardurch vernachteylen wöllen, daß Er das ander schreibenn Ihnen auch zugestelt hette, So were vielleicht diese Zweyung verplieben. Dann das den 3. Junij Anno 82 abgangen schreiben gibt ein solchenn clarenn bericht, also do Ihme Frobenio dasselbige nit abgefallenn gewesenn, vnnd mann anfangs solchenn bericht gehept, zweiffelt Er Frobenius nicht Er wurde mit Keinem Aydtschwur beladen wordenn sein, wiewol Er Frobenius solchen Aydt mit gutem gewissenn vmb souil destomehr hette thun Können, Dieweil Ihme Inn seinem gewissenn viel eines andern vnnd daß die Judenn bezalet, vnnd Ihme noch wol ein mehrers schuldig bewust, Er auch Gott lob eines vffrichtigern gemuets als dieser betruegliche Jud bei menniglichen bekant. Vnnd damit E. E. vnnd F. W. der sachenn rechtenn vnnd sattenn bericht habenn, So verhalten sich dieselbenn also, Es hat Er Frobenius Inn der Fastenmeß Anno 82 mit den Judenn einen newenn Contract vffgericht, so Inn E. Raths Cantzley zu findenn, daruff dann auch stracks, ehe solcher Contract zue beiden theylenn erfüllet gewesenn, die Quittung eruolget, welches dann aus denen vrsachenn beschehenn, dieweil Jede Parthej der andern zugesagt, stuck vmb stuck Inhalt Contracts zuliefferen, Als es nhun an die liefferung Kommen, vnnd schon etlich partes gegen ein ander abgetauscht wordenn, da hat es Ihme Frobenio an etlichen stuckenn, so Er vermög Contracts lieffern söllenn gemangelt, welche Er Ihnen vffs furderlichst von Basel herab zuschickenn zugesagt, vnnd als dann seine restirende liefferung von Ihnen Judenn auch gewarten wöllenn, Vff welches die Judenn betruglicher weise, vnnd mit glattenn wortenn Ihrer art nach

Ihme Frobenio entbottenn, den rest Ihrer liefferung alsobaldt Im fustapffen zubringenn, dargegenn Er Frobenius Ihnen nurrend ein kleine bekantnus gebenn solte, daß Er Ihnen die nachstendige theyl von Basell herabschickenn wolte, daruff Er Frobenius das Inngelegte Kleine Zettelin Ihnen bona fide zugestelt, als Sie Judenn nhun solches empfangenn, seindt Sie Inn dem namen von Ihme Frobenio gangenn Ihrem erbietenn nach die austendige theyl als baldt zu bringen, aber Ihrer arth nach lang aussenplieben vnnd endtlich Kommen vnnd andere theyl deren Er Frobenius nit bedurft Ihme nit annemblich noch Im Contract begriffen gewesenn vffsatteln wöllen, Als nhun Er Frobenius, diese vnnd andere mehr der Juden vnbilligkeit gesehen, vnnd gespuret, Ist Er von hinnen gezogen, vnnd den 2. Junij Anno 82 hern Feierabenden die Im Zettelin vermeldete theyl herabgeschickt, vnnd darbej wie der Judenn Ingelegte missiff ausweiset, vnnd gleich den andern tag darnach obangeregte missiff an herrn Feierabenden geschrieben, Vnnd die herbstmeß daruff selbst alhero Kommen, mit Ihnen Judenn wegen derenn Ihme Frobenio mangelenden theyl endtlich vnnd von newen contrahirt, Also das Sie Judenn Ihme Frobenio damals die Im Contract vermeldete 366 fl 10 Bz herausgebenn miessenn, die sonsten vermög Contracts vff Johannis Anno 82 Inn strasburg haben erlegt werden sollen, vnd allerst herr Feierabend dieselbige Meß Ihme Frobenio wegen der Judenn erlegt, Damals hat Frobenius Sie Inhalt des Zettelins vermueget, vnnd vergessenn dasselb von Ihnen widerumb zufordern, vnnd thut also Itz clagender Jud solches betruglicherweis widerumb herfur suchenn, Dann genugsam abzunemen, were Er Frobenius Ihnen damals die Im Zettelin vermeldte theyl, so Feierabendenn albereit geliefert gewesenn, schuldig pliebenn, Sie wurden Ihme gewißlich angeregte 366 fl 10 Bz nit habenn volgenn lassenn, Wie dann Feierabend vermittelts Eydts sagenn mus, daß Sie dieselbige herbstmeß allerdings richtig wordenn, vnnd Er Frobenio daruff die 366 fl 10 Bz geliefert hat: Wie Kann dieser betrugliche Jud an Itzo solches noch einmal fordern, Vnnd möchte zwar Er Jud seiner forderung also befugt gewesenn sein, Er wurde nit 6 gantzer Ihar stillgeschwiegenn habenn, dann Iha sein Frobenij sohn vnnd tochtermann alle meß seithero alhie gewesenn, aber niehe von eynichem Judenn etwas gefordert wordenn, sondern habenn vielmehr deren partes so Sie Itzo clagenn von Ihnen begeret zu kauffenn, Dieweil aber derenselben stuck damals wie auch noch heutigs tags, aus bedenklichen vrsachen Keine feylgewesenn, vermeynen Sie an Itzo mit solchem Zettelin solche an sich zubringen, welches doch wie gehört Inn der herbstmeß Anno 82 bezalet vnnd daruff der herr Frobenius von Feierabendenn, das gelt nemblich 366 fl 10 Bz. empfangen.

Hieraus nhun E. E. vnnd F. W. clärlich abzunemen mit was betrug dieser got lose Jud vmbgehet ꝛc."

Ambrosius Froben legte eine eigenhändige Abschrift des Briefes bei, welchen er am 3. Juni 1582 an Sigmund Feyerabend geschrieben haben wollte. Wir lassen denselben, weil der auf Kaiser Rudolf II. bezügliche Passus entgegengesetzt dem von Streuber Mitgetheilten ist, hier wortgetreu folgen:

„Schryben an Herr Sigmund Feuroben auß Basell 1582
den 3. Junij.

Ernuester gunstigerr Herr Feuroben / ewer schrybenn hab ich empfanngenn glesenn / vnnd den inhalltt verstanndenn. fieg ewch hie bey zu wussenn das ich inn dem Contract so ich mit eygner hand geschrüben / vnnd inn die Canzley vbergeben / dem Juden durch Frantz Michell in sein huß vorgelesenn / daß er Jud anredt vnnd geständig zugesagett vnnd versprochen hab dem bin ich nochkommenn / was ich in Franckfort gehan / gelüffert was nitt / im ein bekantnüß geben by ersterer fur hinab zu schückenn welcheß den 2. dito geschechenn. sampt eynem brieff dessich (!) der Herr wol wussen zuhaltten. Das aber der Jud saget / er wolle den Contract halttenn / vnnd hab in gehalttenn / würt min schryben so in der Cantzley ligt / bericht geben /

vorem Contract So hand mir die vermaledigtten geleugnett wusseliche theyl die sy mir zu ergenzung der 300 stuck schuldig / als Batra vnnd Moka / die hobent inen als wol als mir gemanglet hatt anoch der abgestorbenn Simon mit mir geredet / er wolle Mezia wuder lossen truckenn. domitt syne vnnd mine theyl mechtint ergentzt werdenn. vmbfrüdens willen han ich solche vnnd merere theyl lossen sollenn.

Dornoch hand sy vmgwent sy signit (!) eben noch 9 Tomos zeluffern schuldig. Solche volgende tomos wollint sy mir luffern / Sy versechen sich anoch es werde er vur dann hinder sy. wie es zum Contract kam / lautet der also. Das was ann den tomos abgienge, sollent sy mir andere gebenn / die den restierenden Tomis verglichen mögen die soll ich behalttenn biß vff kunfftige Meß / als dann sollentz mir gegen einandern wüder abtuschen. also lutett der articull im Contract den werdent ir in der Canzley finden.

wie es nun an ein luffern gott / schuckent sy mir by der ersten fart daran versprochenn. 9. stucken keins / sunder trigerley parteß deren ich nitt beger noch bedarff / sy schultt vnnd flucht ich Elina Sunn vnnd sag im sy sollint mir die versprochene theyl lüffrenn solt sy nebent sy sezen / ire versprochene theyl wurdint zeglich volgen. han aber nit gemeint / das ein schelmerey darhinter gsin / vnnd hab inen min luffrung / was ich gehapt / vurgezeltt / inen als dan was ich noch vür restierende partes zv Basell hatt / ein bekantnuß gethonn. als

100 Sabat. 9. Sanhedrim/ 6 kodobot vnnd 460 Abot R. N. by erster fur inen solche zu zeschucken/ vermeint also die sachen wärint richtig/ vnnd ich habe ir gegen lüffrung anoch vff volgenten thag frivg Inventier ich/ die befind ich wie volgtt

	104 zvraim	 77	 27
So vil	134 Pesachim ..	Das .. 113	Restie-. 21
Tomos	149 Sucha	hand .. 99	rent... 50
hand	140 zufa	sy ge- . 55	sy mir . 90
sy mir	119 Mott katan .	lufret . 90	noch .. 29
sollen	136 Svnodt	 75	 61
luffren	178 Abot	180	...... —
	103 Cadazim ...	 36	 67
	60 Colim	 52	 8

Do ich Isacken frog ob das dem Contract glich sie/ ob kein anndere Luffrung folgen werde. Nein spricht er/ ich solle die Tomos welche sy mir annher resto geschucket/ vür die restierende partes behalttenn/ ist das nitt ein heimlich schelmenstuck? vermög deß Contract solttennt sy von ersten die mir versprochene 9. Tomos geluffret han/ so sy nit volkummelj hettint konnen wären/ die mit mir abrechnenn (wie ich zeuor mitt inen thon han) als dann vür die restierende stück/ andere partes die denen verglichen mechtinnt (Lutt deß Contract) mir verundertpfändet habenn/ vnnd ein gschrifft von mir genummen/ was sy mir verunderpfent hettint so hettint sy vbernacht vfflegen konnen was die vnnderpfänder gsin werint/ were erbarlich gehandlett/ als mir vor den herrn Burgermeyster kummen/ vnnd ich andere Tomos zum vnnderpfand begert/ die mir annemlich wärint/ hand sy gesagtt/ die Tomos die sy an der erste mir geschücktt vnnd mit zu den obgemeltten. 9. partibus gehörent solt ich vor inne restierende theil behaltten oder soltt inen wüder geben haben/ han nit konnen wüssen worumb sy mir dan letze Tomos geschuckt habent/ ich han sy behallttenn biß sy mir andere lutt des Contract zu verglichung der restierenden teylen hinderleytint/ dan die partes so sy mir geben sind deß vnkosten nit wert das sy anndere vss polenn (!) mich gänzlich ze luffren beschückünt aber sy hand ein bschüssery im sinn gehan. Derowegen han ich mich billich zu erklagenn das sy brüchig am Contract wordenn vnnd die deill so ich inen noch luffren schuldig in zubehalttenn, biß sy sich mit mir verglichint/ vnnd nimpt mich wunder das ein Christeliche oberkeytt eynem verzwifletten Juden der wüsselich mit pschussery vmbgott mer glauben güpt weder eynem Christen./

Man handlet in Franckfort mit mir das kay. Ma. eim E. Rhat zu Frankfort in der verschunenen Fastenmeß den 7. Martij in Wien dattiert 82 zugschrüben/ ist aber vff der post verwuchslett worden vnnd ist den 22. Maj gen Basell verschückt sampt eyner Copij sins

inhalz. Die wil wir bemeltz Frobenij halben von ettlichen stattlichen ortten vmb Intercession angelangt wordenn So habent wir nit wöllen vnnderlossen ewch hiemitt gnädiglich zuermanenn ir wollint ewch obgedochten Ambros. Frobenium zu gebür wol beuolen sin lossenn vnnd inn gegen vernanten Juden zu pflagner execution/ dermasen verhelffen/ domit er furderlichst vß den sachen kumme ꝛc. also handlet man mit mir das ich vnverdienter wiß in Franckfort so vil schmachen empfach das awch frembbden leuten we dutt. beschucht mir ein ferner arrest/ vber allen vertrag/ den ich allezit gehalltten/ die Juden aber nie. So will ich sechen wie der sachenn zubegegnen sie ꝛc.

Ambrosj Frobenj."

In dem am 24. October 1589 erfolgten Bescheide des Rathes wird „dem beclagten zugelaßen den ernanten Zeugen Sigmundt Feyerabenden abhorenn zulaßen." Ambrosius Froben scheint aber damit keine Eile gehabt zu haben; denn am 13. Februar des nächsten Jahres konnte der Kläger erklären:

„Das solche schrifft gantz von vnwurden seie, auch ime in keinen weg befurderlich, Demnach dieselbige dem H. Feierabent niemals zugeschicktet worden, er auch dieselbige nicht empfangen hat, Vnnd also solche vermeinte Copej on furbringung des Originals keine beweisung zubringen mechtig ist. So referirt sich dieselbige auff ein schreiben so er von Feierabenden empfangen hab darauff er desmals antworte, Dessen doch in dem vorigen schreiben, so eben ein tag zuuor datirt, nicht ist meldung gethan worden, welches doch on Zweiffel nicht were vnderlassen worden, so die sach gehorter maßen geschaffen gewesen. Auch so man solches letztes vermeintes schreiben mit fleis besihet, wurdt darinn nicht befunden das des vorigen schreiben in einigen wege were gedacht: vill weniger das dasselbig dardurch were auffgehoben vnnd widderruffet worden. Also das hierdurch klarlich erscheinet das solcher verwurten Missiff, obschonn dieselbige auff sein vortheill gerichtet were, vill Muetmassungen zuwiderlauffen, vnnd also auff dieselbige in keinem weg zubauen seie.

Was aber weiter die Puncten, so in ehgemelter schrifften abzuleinen sindt, betriffet, So wurdt darin gemeldtet als wen die Juden von Ehgemeltem Frobenio gangen seien, mit erbietung die ausstendige theill als baldt zubringen, welches doch von inen nicht beschehen seie, sonder ander theil bracht, deren er nicht bedorft habe. Darauff sagen aber ehgemelte Juden, das hierin nichts anders gehandtlet noch vor die handt seie genommen worden, Den so vill der contract oder vertrag in sich begrieffen hab, Den demselbigen austrucklich einuerleibt, das wo sie die Juden die specifierte stuck nicht zubringen vermögen: solches mit andern dergleichen geschehen möge: Welches dan also vol-

bracht worden: Es wurdte auch ehgedachter Frobenius, wo solchem Vertrag zuwider gehandtlet worden, sich dessen sonder Zweiffell also baldt beklagt, vnnd nicht also ein lange Zeit solches stilschweigent verbleiben haben lassen. Das aber auch, wie weiter von ime Frobenio in angerurter schrifft furgeben wurdt, er in der Herbstmäs Ao. 82, die Juden inhalt des Zettelins vergnuget, vnnd daneben vergessen haben solte, solches von ihnen widerum zuforbern, Solches findt sie die Juden in keinem weg gestendig, wurdt sich auch immermer das solches also in der that geschehen seie mit warheit befinden: Wie den auch solchem ipsa iuris praesumptio zuwider lauffet, daß er als ein Handtler also bößlich sie begnugen, vnnd dagegen die handtschrifft an welchem ime nicht ein wenig gelegen, widerumb zuerforbern, oder sich in andere wege zuuersichern vnderlaßen solte haben. Es ist auch in keinem weg den Juden verhinderlich, das von dem Beklagten gleicher gestalt zu behelff seines Intents vorgeben wurdt, das wo der Judt seiner beforderung befugt gewesen were, er nicht eine solche lange Zeit wurde stil geschwigen haben. Dan da wider wurdt von inen mit bestandt gesagt, daß sie solches zum offtermal genugsam meldung gethan haben: aber alle Zeit von einer Messe zu der andern auffgehalten worden sindt, mit der sonderlichen vertrostung, er Ambrosius werde in volgender Messe kommen, vnd sich mit inen vergleichen. — — Was aber belangt, das furgeben wurdt, wo Frobenius inen den Juden etwas were schuldig bliben, das sie ime die 366 f. 10 batzen nicht wurden haben folgen vnnd zukommen lassen. Darauff ist der Juden bericht, das nach dem sie ime gemelte Summen schon bereidt in der vergangenen Strasburger Mes schuldig gewesen sind: sie an inen nichts haben erwinden wollen lassen, sonder inen deßhalben befridigen: gentzlich verhoffent sie wurden von ime Frobenio gleicher gestalt vergnuget werden: Als aber solches durch seinen verzug also baldt nicht geschehen: Sindt sie weiter da zumall bey ihme anmainung zuthun, durch ire Feiertag verhindert worden, in welcher Zeit, den er auch sich von hinen begeben hab. Das aber auch furgeben wurdt, als wen sie dergleichen partes auch nicht von ime wurden gekaufft haben, wen er ihnen mit schulden noch verpflicht geweßen were: Darauff sagen sie, nach dem Ambrosius Son, seines vatters schulden alle Zeit von sich geschoben vnd seines vatters Zukunfft vertröstet hab: sie nicht vmbgehen können, vmb desselbigen Son die partes deren sie notturfftig gewesen zukauffen: vnndt thue also solcher gegen wurff mer wider den Beclagten den das er ime in einigen weg befurderlich sein solle. Den on Zweiffel, wo die Juden zuuor weren bezalt vnnd befridiget worden: weren sie derselbigen theil, so sie zuuor gehabt, weiter nicht notturfftig gewesen: vnd hetten demnach dieselbig nicht kauffen dorffen."

Bald darauf, am 22. April (1590) starb Sigmund Feyerabend[5]), ohne daß er als Zeuge vernommen worden war. Am 5. Juni desselben Jahres versicherte nochmals der Anwalt des Ambrosius Froben, daß dieser Feyerabend das betreffende „schreiben zugeschickt, vnnd sich die sachen Inhalt der schrifften also verlauffen“ haben.

Mit den Worten: „Stehet zu bedencken“ schließen an letztgenanntem Tage die im Frankfurter Stadtarchiv über diesen Prozeß befindlichen Acten. Wahrscheinlich konnte derselbe nicht weiter geführt werden, weil Ambrosius Froben nichts mehr von sich hören ließ, um dem ihm zugeschobenen Eide, den er trotz aller Betheuerung nicht wohl leisten konnte, aus dem Wege zu gehen, möglicherweise auch lag ihm und seinem Sohne, da sie nichts mehr mit dem Buchhandel zu schaffen hatten, nichts mehr an der ganzen Angelegenheit. Uns aber mag sie als ein kleiner Beitrag zur Geschichte des Buchhandels im sechszehnten Jahrhundert gelten.

Anmerkungen.

[1]) Siehe Weller, die ersten deutschen Zeitungen. Tübingen 1872. 8°. Seite 117, Nr. 105.

[2]) Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel. Bd. 3. Basel 1846. 8°. Seite 84 u. ff.

[3]) Siehe Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. Basel 1841. 4°. Seite 116, 117.

[4]) Bürgerbuch VI, Fol. 219: „Bernhardt Mol von schaffhausen schrifftgießer ist zum bürger angenommen worden, duxit filiam Ciuis et Iurauit den Burger Aidt Suntags den 31. Julij Anno 69.“ Er starb im August 1582 (begraben am 28).

[5]) Siehe Pallmann, Sigmund Feyerabend, sein Leben und seine geschäftlichen Verbindungen. Frankfurt a. M. 1881. 8°. S. 63.

Primus Truber, Hans Freiherr von Ungnad und Genossen.

Von

F. Herm. Meyer.

Herr P. von Radics berührt in seiner Geschichte des deutschen Buchhandels in Krain[1]) auch eine in sich abgeschlossene sehr interessante Episode aus der Geschichte des deutschen Buchhandels überhaupt in der Mitte des 16. Jahrhunderts: den in Deutschland erfolgten Druck von Büchern in den südslavischen Sprachen und deren Verbreitung nach Krain und andern südslavischen Ländern. Diese Episode ist zwar schon früher ausführlicher behandelt, zuerst von Chn. Frdr. Schnurrer[2]), aber noch nicht mit Berücksichtigung der dabei in Betracht kommenden eigentlich buchhändlerischen Verhältnisse. Neuerdings ist die auch von Schnurrer bei seiner Darstellung benutzte, in der königl. Universitätsbibliothek zu Tübingen aufbewahrte Correspondenz Ungnad's publicirt worden[3]), welche gerade nach dieser Richtung hin ziemlich reiches Material bietet, aber ebenfalls für die von dem Archiv erstrebten Ziele noch nicht genügend ausgebeutet ist. Die nachstehende Ausführung möge daher zur Ergänzung und theilweisen Berichtigung früherer Arbeiten dienen.

Die Reformation Luther's hatte auch in den Ländern der österreichischen Monarchie, besonders auch in Krain, zahlreiche Anhänger gefunden, hauptsächlich in den Kreisen des Adels und des gebildeten Bürgerthums, welche, ohnehin in vielfacher Berührung mit dem außerösterreichischen Deutschland, der deutschen Sprache kundig und daher im Stande waren, die deutschen reformatorischen Schriften zu lesen; nicht minder bei einem großen Theile des niederen Klerus. Die höhere Geistlichkeit dagegen hielt sich größtentheils zur katholischen Kirche, ebenso das niedere Volk, welches, überhaupt uncultivirt und arm, außer seiner bis dahin einer eignen Literatur entbehrenden Muttersprache keine andre Sprache verstand.

Ueber die Zustände in damaliger Zeit spricht sich Hans von Ungnad, der in Folge seiner früheren amtlichen Stellung reichliche Gelegenheit gehabt hatte sich eine genaue Bekanntschaft mit Land und Leuten zu verschaffen, in seinem Schreiben an die deutschen Kurfürsten und Fürsten (14. September 1561) und an die deutschen Reichsstädte (4. April 1563) ziemlich gleichlautend folgendermaßen aus[4]):

Hergegen aber . . . die Crabaten vnnd Winden vnnd andere derselbenn ende vmbliegende nationen . . . vnangesehenn, das sie zuuor je vnnd allwegenn ein roch, gottloß, papistisch vnnd solch lebenn vnnd wesenn gefürtt, das sie weder gott, noch seine gebott, heyligs wortt, willen noch beuelch erkantt vnnd nahendt in die tausendt jar niemandt gehabtt, der sie desselbenn christenlich vnterwießenn, sonnder seindt immer also inn irem gottlosem irthumb fortgfarren vnnd außerhalb irer meßbücher, breuiern vnnd anderer greulicher abgöttischer vnnd gottslesterlicher buecher kein volkomne vnnd gerechte bibel noch andere christliche buecher in irer sprach nie gehabtt, oder da sie schon an etlichen orttenn die geschriebene bibel haben, ist die doch dermaßen deprauiert vnnd verfelscht, das sie inen mher schad vnnd verfuerlich als nutz, wie ir herrn selbst wisset auch allen rechtglaubigen offenbar vnnd wissend ist, wie die papisten zu beschönung irer greyl die heylig gottlich schrifft ires gfallens noch auf dise stund verkheren, maistern vnnd piegen vnnd viel hundert jar also erbärmlich gschehenn . . . . So man auch will, das das fundament christlicher lehr vnnder obgenante völckher khome vnnd einwurtzle, mueß man innen die buecher nicht allain gar wolfail vnnd vmb halbgelt verkhauffen, sonnder auch zum theil verschenkhen vnnd einbinden lassen, dann sy weder truckher, buecher noch buchbinder habenn, auch der mehrer theil als arme, vertribne vnnd von dem Thürckhen, auch iren eignen herrn, sonnderlich von denen, die sich geistlich nenen, hart belestigte leuth solche zu kauffen nicht vermegen vnnd also erarmet, das sy sich kaum zu vnderhalten haben; auch die pfarrherr vnnd priester so arm, das sy selbs zu pflueg geen vnnd sich mit dem ackherpau ernehren muessen.

Die Krainer (Winden) und die in Krain eingewanderten „Chrobaten, die man sonst Histrier nennt", schildert Primus Truber in seiner Vorrede zum ersten Theile des Neuen Testaments „in chrobatischer Sprache" (1562) wie folgt[5]): sie

„haben den Ruhm, ... daß sie redlich, stark und nothleidig Leute sind. Denn ein jeder Chrobat, der zu seinen Jahren kommt, er sei ein Graf, Edelmann oder Kriegsmann, ist so beherzt

und geschickt, daß er mit jeglichem Türken besonders Scharfrennen, seinen Spieß brechen und den angebotenen Kampf, es sei zu Roß oder Fuß, darf ausführen. Sie sind auch wohl beredt in ihrer Sprach und ehrbar ..... Ihre Priester lesen Messe in ihrer Chrobatischen Sprache, predigen auch zu Zeiten, aber die gröbsten erdichteten Fabeln .... Die im Möttlinger Boden, um Neustadt, Türkfeld und derselbigen Gegend wohnen, sind schier auch an Art und Sitten wie die Chrobaten und Syrffen (d. h. Serben), die vor den Türken und aus der Türkei zu ihnen geflohen sind". — Die Bewohner des Karst, der Grafschaft Görz und Histerreichs (d. h. Istriens) hielten sich „theils auf Chrobatisch, theils auf Wälsch mit Sitten und Glauben. Welche aber im Lande Krain, Untersteyer und Kärnthen seien, die halten sich nach Art und Eigenschaft der Deutschen". Der gemeine Mann (der Winde, d. h. Slovene) sei ein „gutes, ehrbar, treu, wahrhaft, gehorsam, gastfrei und mildes Volk", nur sehr abergläubisch, weil sie weder einen Katechismus noch eine Bibel in ihrer Sprache haben, „sondern haben sich allein mit ihren Brevieren oder Meßbüchern behelfen müssen; und dieselbigen Bücher sind vor vielen Jahren dermaßen dunkel und unverständig mit etlichen lateinischen Wörtern vermischt und verdolmetscht, daß auch ihre Priester selbst viele Wörter in den sonntäglichen Evangelien nicht verstehen".

In dem Charakter dieses etwas wilden, stets kampfbereiten, halb rohen Völkergemisches zeigen sich viele derjenigen Südslaven, welche in dem genannten Briefwechsel vorkommen, der überhaupt ein ungemein belebtes Bild jener unruhigen, kampferfüllten Zeit bietet.

Etwas von dem ritterlichen Charakter seiner Landsleute hatte auch **Primus Truber**, der hervorragendste Vertreter der reformatorischen Ideen in Krain, ein Mann, der tapfer und unerschrocken und bei dem als gut und recht Erkannten unbeugsam verharrend, alle Gefahren verachtend, bis an sein Lebensende für die von ihm verfochtene Sache eintrat.

Geboren im Jahre 1508 zu Raſtſchiza (Rasʒhitʒ) bei Auersperg, drei Meilen von Laibach, studirte er in Salzburg und Wien. Hier lernte er auch zu seiner Muttersprache, dem „Windischen" oder Slovenischen, das Deutsche und Lateinische hinzu. Durch Vermittlung des Bischofs von Triest, Peter Bonomus, erhielt er nach erlangter Priesterweihe 1527 ein Pfründe zu Lack (Lagkh) bei Ratschach. Im Jahre 1531 zum Domherrn in Laibach ernannt wurde er jedoch, inzwischen mit den Lehren Luther's bekannt ge-

worden, seines Amtes entsetzt und wurde ihm, weil er von der Kanzel das Abendmahl unter beiderlei Gestalt vertheidigt und den Coelibat angegriffen hatte, das Predigen verboten. Obgleich ihm 1532 der Rath der Stadt Laibach und die Landschaft von Krain die Elisabethskirche bei dem Bürgerhospitale eingeräumt hatten, wurde er doch auf Befehl Karl's V. durch den Bischof Franz Katzianer von Katzenstein 1540 aus Laibach verwiesen. Die Verwendung der Landschaft für ihn blieb fruchtlos. Auf seine Pfarre zu Lack zurückgekehrt wurde er auch hier durch den Bischof von Freising ausgewiesen; Gleiches widerfuhr ihm auf den Pfarreien zu Tüffers und Ratschach. Er predigte hierauf zu St. Maximilian in Cilly und wurde dann nacheinander windischer Prediger in Triest und Pfarrer zu St. Bartholomäifeld. Auch von hier mußte er vor den Verfolgungen des Bischofs von Laibach, Urban Textor, der ihn mit den Kirchenbann belegt und „aller seiner Güter, Bücher und Pfründen beraubt" hatte, fliehen, um der Verhaftung zu entgehen. Zwar durfte er auf Verwendung der Stände des Landes Krain in sein Vaterland zurückkehren, verließ es aber 1548 wieder. Als seine Hauptgegner bezeichnet er die Erzpriester, die Barfüßermönche und den Landeshauptmann von Krain, Nicolaus Jurischitz[6]).

Truber wendete sich nun nach dem außerösterreichischen Deutschland, zunächst nach Nürnberg, wo er an Veit Dietrich einen Freund gewann, der ihm bald (spätestens i. J. 1540, in welchem Jahre Letzterer starb) eine Predigerstelle in Rotenburg an der Tauber verschaffte. Hier verheirathete er sich. Im Anfange des Jahres 1553 trat er eine neue Predigerstelle, in Kempten, an[7]). Nachdem er diese Stellung aufgegeben, wurde er durch den Herzog Christoph von Württemberg zum Pfarrer in Urach ernannt[8]). Als Prediger der Landschaft von Krain nach Laibach zurückberufen wirkte er hier und in der Umgegend im Sommer 1561 zehn Wochen lang, ebenso im Sommer 1562. Im Jahre 1563 abermals nach Laibach zurückgekehrt war er hier bis 1564 thätig, wo er jedoch „mit Weib und Kind, Sack und Pack" aus Krain hinausgemußt. Als er endlich 1567 ohne Einwilligung der Landschaft abermals nach Krain kam, mußte er in Folge der veränderten politischen Verhältnisse schleunigst umkehren, um sein Vaterland von da an nicht wieder zu sehen[9]).

Als Truber 1564 Krain wieder verlassen, hatte ihm die Landschaft 200 Thaler jährlich ausgesetzt, die bis zu seinem Tode bezahlt wurden[10]). Dieses Geld verwendete er fast ausschließlich zur Unterstützung von Armen und ihres Glaubens wegen Verfolgten. — Der Herzog von Württemberg verlieh ihm nun die Pfarrstelle zu Laufen am Neckar, von wo er schon im nächsten Jahre nach Derendingen versetzt wurde[11]). Hier starb er im 78. Lebensjahre am 28. Juni 1586. Noch an seinem Todestage hatte er seine Schulden angegeben, seinen Schuldnern dagegen ihre Verbindlichkeiten erlassen[12]). —

Während des Aufenthalts in seinem Vaterlande hatte Truber jedenfalls nicht das Bedürfniß empfunden, eine andre, als eine rein persönliche Wirksamkeit zu entwickeln. Hätte er aber auch daneben literarisch thätig sein wollen, so hätte dem entgegengestanden, daß es damals noch keine slovenische Schriftsprache gab — ihm selbst war es vorbehalten, später der Schöpfer der slovenischen Nationalliteratur zu werden. Außerdem bestand damals noch keine Buchdruckerei in Krain[13]). Später, nach Einrichtung des slavischen Drucks in Württemberg, hatte er allerdings die Meinung ausgesprochen, daß es gut wäre, wenn es eine Buchdruckerei in Laibach gäbe, weil man dann dort leichter Uebersetzer erlangen könnte und die mit Gefahr und großen Unkosten verbundene Einführung der auswärts gedruckten Bücher vermeiden würde[14]). Als sich aber im Jahre 1562 während seiner abermaligen Anwesenheit in Krain Gelegenheit zu Errichtung einer Buchdruckerei darbot, wies er das Anerbieten entschieden ab. In diesem Jahre kam nämlich ein Buchdrucker Namens Augustin Fryeß (Fries) von Straßburg nach Laibach und erbot sich zur Einrichtung einer Druckerei für cyrillischen und „chrabbatischen" Druck. Die Behörde wollte jedenfalls nicht ohne Truber's Gutachten vorgehen, und da dieser noch nicht in Laibach angekommen war, so wartete Fries mehrere Wochen auf ihn. Aber gleich bei seiner ersten Besprechung mit Fries, am St. Peterstag 1562, hatte Truber diesen entschieden abgewiesen.

„Das ich" schreibt Truber an die Krainerischen Landesbehörden[15]), „mit dem Friesen gezanndht, ist am meisten darumb geschehen, das ich ime bey e. g. vnnd hr. nicht wellen verhelffen, gelt zuerlanngen, das er ein druckerey alhie het

mügen anrichten, oder das er der obrist vber die crabbatische druckherey wurde".

Daraufhin wiesen auch die Verordneten von Krain den Drucker zurück. Sie berichten darüber an Ungnad (Laibach, 21. October 1562)[16]:

So haben wir uns auch zuerindern, als hieuor in abwesen herrn Primusen Truebers ein buechtruckher hieher komen vnnd auf ine herrn Primusen etlich wochen lanng gewartet in hofnung er möchte durch ime zur auffrichtung des truckhs befurdert werden vnndt alßbaldt aber herr Primus von euch herein vnnd hieher khomen, hat er bemellten buechtruckher auf sein anlanngen von stund an zu antwortt geben, er soll solches chrabbatischen vnnd cirullischen truckhs halben dahier kain hofnung setzen, dann derselb truckh sey draußen bey euch auffgericht vnd numals stätlich im werch, er hab auch draußen zuegesagt alle seine arbeit zw solchen truckh hinaußzufurdern vnnd wan er annderst thet so handlet er nit allein wider sein zuesagen, sonnder es wurde ime mit großen vnglimpffen verwisen werden. Damit hat der den buechtruckher abgewiesen. Seydher ist kain annderer buechtruckher ins landt khomen. Herr Primus vnndt wir haben auch nie daran gedacht ainichen truckh im landt auffzurichten oder auffrichten zu lassen, wie dan daselbst zw dieser zeyt vnnd teglich gewarttenden verfolgung nicht zu thuen wäre. Dann man mueßet stundtlich besorgen das solcher truckh bey der khay. m. nicht verarckhwönet vnnd alsdann mit großem vergeblichen vncosten vnnd vngelegenhait zurstört wurde.

Und doch soll, wie Sillem, allerdings ohne näheren Nachweis, angiebt[17], Truber schon im J. 1562 den Buchdrucker Joh. Manlius (Mannel, Mandl) aus Württemberg mit nach Laibach gebracht, dieser aber Spottlieder auf die katholische Kirche gedruckt haben und deswegen gezwungen gewesen sein, seine Thätigkeit vorläufig einzustellen. Der Sachverhalt ist unklar; da jedoch das Factum feststeht, daß damals solche Spottlieder verbreitet worden sind[18], so ist Sillem's Angabe immerhin wahrscheinlicher, als die Annahme v. Radics', daß Fries trotz seiner Zurückweisung seiten der Behörde dennoch in Laibach gedruckt habe. Daß Manlius durch Truber, wohl auf dessen Empfehlung, „ins Land gebracht" worden, wird auch durch Mich. Denis bestätigt[19]. Letzterer setzt den Anfang seiner Thätigkeit als Buchdrucker in das Jahr 1576, während Manlius, wie P. v. Radics nachweist[20], bereits 1575 öffentlich zu drucken anfing. —

5*

Als aber Truber sein Vaterland hatte verlassen müssen, mochte er sehr bald das Bedürfniß empfinden, auch aus der Ferne, durch schriftliche Belehrung, unter seinen Landsleuten für die Sache der Reformation zu wirken. Um 1550 machte er, wie Kopitar bestätigt[21]), den Versuch, das slovenische Idiom nach deutscher Aussprache mit lateinischen Lettern (später verwendete er auch deutsche) zu fixiren[22]). Daß er die slovenische Sprache für geeignet hielt, das Evangelium unter den südslavischen Völkerschaften zu verbreiten, lag nicht allein daran, daß dieselbe seine Muttersprache war, sondern auch daran, daß sie weithin ohne Schwierigkeit verstanden wurde. Georg Dalmatin spricht sich darüber folgendermaßen aus[23]):

> Die Windische Sprache ist nit in einem Winkel verborgen, sondern durch ganze, mächtige und viel Königreich (gleichwohl in etliche Dialectos abgetheilt) heutiges Tages im Schwunge geht. Denn der Windischen Sprache, nit allein die, so im ganzen Krainland, Untersteyer, Kärnthen sammt den angrenzenden Landen, als Krabaten, Dalmatien und Windischer Mark, Karst, Mettling und Isterreich gesessen, sondern auch in Böhmen, Polacken, Moscowiten, Reußen, Bosnacken und Walachen, und auch schier der meiste Theil der Völker, so unser Erbfeind, der Türk, der Christenheit abgedrungen, dieser Zeit gebrauchen; also daß auch am türkischen Hof, zwischen der andern, in der ganzen Türkei ingemein, und auch in Kanzleien gebräuchlichen Sprachen, die Windische auch ein Hauptsprach ist. Bei welchen allen, auch unser Landsprach, wenn sie recht geredt und ausgesprochen oder geschrieben, gar wohl und viel leichter mag vernommen und verstanden werden, als wir gedachte andere Windische Völker in ihrer Sprach, von wegen ihrer schweren und sonderbaren Pronunciation und Orthographie, vernehmen oder verstehen mögen, wie solches die Erfahrenheit lehrt.

Nachdem ihm die schriftliche Darstellung der slovenischen Sprache gelungen war, verfaßte Truber in solcher ein Abecedarium, „daraus die Kinder windisch lernen lesen und schreiben", unter Beigabe von Brenz' Katechismus[24]) in zwei Ausgaben, einer mit lateinischen, der andern mit deutschen Buchstaben; außerdem übersetzte er Luther's kleinen Katechismus ins Windische. Die Manuscripte dieser Schriften schickte er zur Prüfung nach Krain, von wo er Beifall und Ermunterung erhielt. Schwierig war es aber, eine Druckerei dafür zu finden. In Nürnberg und Schw. Hall wagte man unter der Herrschaft des Interim, wohl auch, weil man der Sprache wegen den

Inhalt nicht verstand und mögliche Unannehmlichkeiten scheute, den Druck nicht zu unternehmen. Endlich verstand sich doch Ulr. Morhart in Tübingen zu der Herstellung, welche jedoch (1550) nur heimlich und unter erdichtetem Namen erfolgen konnte[25]). Den Katechismus ließ Truber in zwei Ausgaben, einer in größerem, einer in kleinerem Octav drucken; beiden Ausgaben fügte er verschiedene Beigaben hinzu[26]).

Da Truber der Entfernung seines Wohnorts wegen den Druck nicht selbst überwachen konnte, so übertrug er die Aufsicht darüber einem Tübinger Prediger; aber weder dieser, noch der Setzer verstanden auch nur das Geringste von der windischen Sprache[27]), so daß die Drucke wohl nicht gerade correct ausgefallen sein mögen.

Die ganze Auflage dieser Schriften ging nach Krain[28]). Bis jetzt ist noch kein Exemplar derselben wieder aufgefunden worden. Abgesehen davon, daß solche für den täglichen und Schulgebrauch bestimmte Büchlein geradezu zerlesen zu werden pflegen, sorgte auch nach Eintritt der Gegenreformation die „Reformations-Commission" dafür, daß kein Blatt, welches mit der geächteten Richtung in Zusammenhang stand, erhalten blieb. Verfuhr sie doch bei Ausrottung der jungen slovenischen Nationalliteratur so gründlich, daß, als 1616 „die übrigen zusammen gesammelten ketzerischen Bücher an einem öffentlichen, durch die Bestrafung der Verbrecher übel berüchtigten Orte" verbrannt wurden, sogar die unschuldige slovenische Grammatik des Adam Bohorizh diesem Schicksale nicht entging[29]).

Das Unternehmen hatte Truber offenbar viel Mühe und Geld gekostet; kein Wunder, daß er vorläufig in seiner literarischen Thätigkeit eine Pause eintreten ließ. Neues Leben kam erst wieder in die Sache, als Pet. Paul. Vergerius, der frühere Bischof von Capo d'Istria, auf einer seiner Reisen in Deutschland nach Württemberg kam. Im Januar 1555 hatte Truber mit Vergerius eine Besprechung in Ulm, wo man sich dahin einigte, daß Ersterer das Neue Testament ins Windische übersetzen sollte. Truber übersetzte nun zunächst das Evangelium Matthäi und zwar hauptsächlich nach Luther's deutscher Uebersetzung. (Es ist interessant zu sehen, wie als vermittelnde Culturſprache überall das Deutsche diente. Truber selbst war der Ursprachen der Bibel nicht kundig; aber auch fast alle später bei dem Uebersetzen Betheiligten ver-

standen außer ihrer heimischen Mundart auch das Deutsche und nur dieses. Wenn einer von diesen südslavischen Geistlichen auch lateinisch verstand, galt er schon für sehr gelehrt.) Die Kosten des Drucks trug der Herzog von Württemberg und so konnte denn das erste Evangelium gedruckt werden, und zwar wieder bei Ulr. Morhart in Tübingen, der indeß der drohenden Pestgefahr wegen seine Presse nach Reutlingen übersiedeln mußte. Der Druck wurde wahrscheinlich noch vor dem Ende des Jahres 1555 vollendet. Als Beigabe gab Truber eine Auslegung des Katechismus und ein Abecedarium. Auch von diesem Drucke ist kein Exemplar mehr aufzufinden[30]).

Als Truber das Buch ebenfalls erst in der Heimath hatte prüfen lassen, und erst als das Urtheil darüber günstig ausgefallen war, übersetzte er noch bis zum Herbste 1556 die drei andern Evangelien und die Apostelgeschichte. Der Druck dieses ganzen ersten Theils des Neuen Testaments wurde gegen den Herbst 1557 vollendet[31]). Neben der Lutherischen hatte sich Truber noch einer andern deutschen, zweier lateinischen und einer italienischen Uebersetzung bedient[32]). — Von dem zweiten Theile des Neuen Testaments erschien 1560 die Epistel an die Römer mit Dedication an Maximilian König von Böhmen[33]). Auch dieses Stück, sowie das noch Fehlende wurde in der Officin von Morhart's Erben (Ulrich Morhart war schon zwischen dem 10. Febr. und 23. Mai 1554 gestorben[34]) in 4° hergestellt.

Maximilian hatte die ihm übersandten Drucke Truber's auf Inhalt und Sprache prüfen lassen. Das Resultat war, daß der Inhalt völlig correct, die Sprache dagegen nur einem Bruchtheile der slavischen Völker verständlich sei und daß sich außerdem in der Uebersetzung verschiedene Germanismen fänden (Truber hatte für manche deutsche Wörter keine entsprechenden windischen finden können), z. B. Vrshah, Gnade, Ferdamne, Trostht, Nuoz, Leben, Erbszth, Lon, Ayde, Stym u. dgl.[35]); außerdem sollte die Bezeichnung mit lateinischen Buchstaben sich nicht ganz mit der slovenischen Aussprache decken.

Inzwischen war Truber, durch wen, ist nicht zu ermitteln, bei dem Herzoge von Württemberg beschuldigt worden, daß er nicht der Augsburgischen Confession gemäß gelehrt, sondern durch seine windischen Bücher sectirerische Meinungen verbreitet habe[36]). In

Folge dessen wurde ihm die Druckerei in Tübingen gesperrt. Von diesem Verdachte reinigte er sich durch einen an den Herzog gerichteten Bericht[37]):

Ein summarischer Bericht vnd kurtze Erzölung, was in einem jeglichen Windischen Buch, von Primo Trubero, biß auf diß 1560. Jar, in Truck gegeben, fürnämlich gehandlet und geleert würdt. Beschehen auß Beuelch eines Christlichen teutschen Fürsten, vnd zu ableinung vnd entschuldigung der falschen Bezüchtigung vnd Angebung, als ob er Truber etwas Schwörmerisch, vnd der Augspurgischen Confession zuwider in seinen hernach gemelten Büchern gesetzt sollte haben. Actum Zinstag den 2. tag Januarij, im 1560. Jar.

Außerdem mußte Truber wieder von jedem seiner windischen Bücher ein Exemplar zur Prüfung an König Maximilian schicken[38]), auf dessen Vermittlung hin ihm dann (1560) die Druckerei wieder geöffnet wurde.

Bis dahin hatte Truber den erforderlichen Aufwand zum Theil aus eignen Mitteln, zum Theil aus der von dem Herzoge von Württemberg und den Ständen von Krain gewährten Unterstützung bestritten. Bis zum Jahre 1560 hatte er „von den Creinern bey 1000 gulden erbettelt vnd zu tallern ersamlet"; dieses Geld hatte er „vmb windischen druckh außgeben"[39]). —

Einen neuen Aufschwung erfuhr das Unternehmen durch die Betheiligung des Hans Ungnad Freiherrn von Sonnegk. Früher in kaiserlichen Diensten, als Landeshauptmann von Steiermarck, dann zum obersten Feldhauptmann der fünf niederösterreichischen, windischen und croatischen Lande bestellt, wurde er bald ein entschiedener Anhänger der Reformation. Der Religion wegen gezwungen, sein Vaterland zu verlassen, wandte er, der übrigens im Besitze seiner Güter gelassen worden war, im Jahre 1554 sich nach Wittenberg, von da 1557 nach Urach, wo ihm der Herzog Christoph von Württemberg den Mönchshof, das ehemalige Chorherrenstift S. Amandi, überwies[40]). Im August 1560 trat Ungnad mit Truber, und zwar auf directe Veranlassung des Letzteren, in nähere Verbindung und von nun an begann er mit Aufwand eines nicht geringen Theils seiner Einkünfte die Truber'schen Unternehmungen kräftig und eifrig zu unterstützen, ja sich so weit mit denselben zu identificiren, daß er bis zu seinem Tode die allgemeine und geschäftliche Oberleitung behielt, während Truber die hauptsächliche Beschaffung des Manuscripts, d. h. der Uebersetzungen, oblag.

Truber war bald zu der Einsicht gelangt, daß die slovenische Sprache doch zu wenig verbreitet war, um seinem Zwecke, der Ausbreitung des Evangeliums in allen südslavischen Ländern, entsprechen zu können. Viel leichter war dies zu erreichen, wenn man auch kroatische Bücher herstellte. Die mit dem Serbischen verwandte „chrobatische" Sprache, wie sich Truber ausdrückt, war ziemlich in allen südslavischen Ländern verständlich, wenigstens war anzunehmen, daß die glagolitische, wie die cyrillische Schrift überall verstanden würde. Ein Zeugniß verschiedener Geistlichen und Weltlichen in Möttling über Stephan Consul's Uebertragung besagt[41]):

> Dieselb ist ersehen vnnd befundenn, das die durch gannß Dalmatien nach dem adrianischen meer, dergleichen durch Krobaten, Wossner (Bosnien), Sirffey (Serbien) vnnd derselbenort piß auf Constantinopel verstandig vnnd genugsam sey. So mag auch dise crobatische version weiter in die ziruliza, das ist halb oder abreuirt griechisch, dest leichter gepracht werden. Darmit wirdet verhoffentlich die recht christlich religion .... durch die gannß Türckhey gefürdert ... werden.

Auch Ambr. Frölich schreibt[42]): die „ziruliza ... geet durch Littaw, Reyssen, Moscovittern, Moldaw, Walachia, Sirfei, Dalmatien, Constantinopl vnd auch an des turkhischen khaiserhoff."

Vergerius hatte ebenfalls die Idee angeregt, eine kroatische Uebersetzung der Bibel zu veranstalten. Truber, der des Kroatischen nicht mächtig genug war, machte zur Bedingung, daß ihm zwei Kroaten, die gut dalmatinisch und bosnarisch sprächen, als Gehilfen beigegeben würden. Mit vieler Mühe gelang es endlich, einen kroatischen Priester dazu zu bewegen, daß er nach Württemberg kam. Dieser brachte eine angeblich von ihm nach der Vulgata angefertigte kroatische Uebersetzung der Bibel mit. Als man aber an Vergleichung dieser Handschrift mit neueren Uebersetzungen gehen wollte, zog er sich zurück unter dem Vorgeben, er wäre nur gekommen, um zu zeigen, daß eine solche Uebersetzung bereits vorhanden sei, und obgleich ihm Vergerius versprach, ihm einen lebenslänglichen Jahresgehalt von 100 fl. zu vermitteln, verließ er mit seinem Manuscript Württemberg doch schon nach vier Tagen wieder[43]).

Ein günstiger Umstand war es, daß Truber mit zwei der kroatischen Sprache vollkommen kundigen Männern, Stephan Consul und Antonius Dalmata, in Verbindung kam. Stephan Consul, ein Priester aus Pinguent in Istrien, hatte ebenfalls der

Religion halber schon um 1549 nach Deutschland auswandern müssen. Hier hatte er aus freiem Antriebe Truber's windische Uebersetzungen in die kroatische Sprache und Schrift (glagolitisch) übertragen und dann seine Uebertragungen in Möttling prüfen lassen, wo man dieselben für verständlich und nützlich erklärte. Auf Veranlassung des Herzogs ging hierauf Consul nach Nürnberg, um durch den Punzenschneider Joh. Hartwach und den Schriftgießer Sim. Auer glagolitische Schrift herstellen zu lassen[44]). Den 20. August 1560 ging diese Schrift an Ungnad ab, der sie der Morhart'schen Officin in Tübingen überwies.[45]) Stephan Consul wurde im Jahre 1560 von Ungnad gegen freie Wohnung und, mit Rücksicht auf seine Familie, einen Jahresgehalt von 170 fl. in seine Dienste genommen. — Antonius Dalmata, als kroatischer Uebersetzer berufen (er verstand nur kroatisch und deutsch[46]), verließ Laibach am 3. Februar 1561 und ging über Kempten nach Urach. Ungnad wies ihm behufs Beaufsichtigung (Correctur) des Drucks vorläufig Tübingen als Aufenthaltsort an, wo er, der Unverheirathete, 30 fl. Jahrgehalt und freie Kost im herzoglichen Stipendium erhielt[47]).

Inzwischen hatte Ungnad in seiner Behausung in Urach eine eigne Druckerei errichtet. Die wenigen Nachrichten, welche über diese vorliegen, stelle ich gleich hier zusammen. Der Zeitpunkt der Errichtung ist nicht genau zu bestimmen; wahrscheinlich fiel dieselbe in die Mitte des Jahres 1561. Nach Roth[48]) ist die, wie bemerkt, im Sommer 1560 hergestellte glagolitische Schrift wenigstens ein Jahr eher in die Morhart'sche Officin gekommen, als die Uracher Presse in Bewegung gesetzt wurde. Die technische Leitung der Druckerei besorgte nach Roth's Angabe[49]) Georg Gruppenbach, der damalige Eigenthümer von Morhart's Druckerei, dessen Wittwe er geheirathet hatte; er berieth Ungnad, besorgte ihm Zahlungen 2c. Steiff dagegen sagt[50]), daß ohne Zweifel Oswald Gruppenbach (nach Steiff Bruder Georgs, beide Kinder aus erster Ehe von Morhart's Wittwe, also Stiefsöhne des Letzteren), der auch 1559 eine Uracherin geheirathet hatte, der Uracher Presse vorgestanden habe. Zuerst druckte man in Urach mit einer Presse, im October 1561 kam aber noch eine zweite. „Vnd gewarten teglich noch ainer truckher preß aus Nurnberg, daß man hie in meiner behaußung mit zwo vnd zu Thubingen mit einer preß alle drey sprachen vnd

geschrifften, windisch, glagolisch vnd cirulisch furderlich wirt truckhen mögen", schreibt Ungnad[51]).

Der Druck bereitete natürlich keine Schwierigkeiten, desto mehr aber der Satz, da die deutschen Setzer der Sprachen und der fremdartigen Schrift ganz unkundig waren. Später mögen sie sich wohl oder übel eingearbeitet haben; im Anfange mußten sich aber die bei dem Uebersetzen beschäftigten Gelehrten zum Theil bequemen, selbst am Setzkasten zu arbeiten, so z. B. Stephan Consul. Er schreibt[52]), daß er „selbs ein zeit setzer gewest, dieweil die gschrifft vnd sprach den deutschen setzer vnd druckher vnbekhandt gewest, biß ich die solche schrift vnterwisen." Dieser Umstand zog ihm übrigens Verfolgungen und Beschimpfungen von Seiten der Tübinger Schriftsetzer zu, wegen deren sich Consul um Intervention und Schutz an den Herzog wendete[53]). Auch Georg Zwetschitsch, einer der Uebersetzer, konnte die kroatische Schrift setzen[54]). Dann schickte Truber zwei „khnaben zum druckhen" aus Laibach, im Nothfalle wollte er „noch ein khnaben zum crobatischen setzen" schicken[55]). Diese kroatischen Setzer wurden von den deutschen in Urach ebenfalls thätlich gemißhandelt[56]). — Die Correctur wurde durch die dazu berufenen Uebersetzer mit besorgt. —

Nach Anweisung von Consul und Dalmata wurde in Urach durch die von Nürnberg berufenen Leute, den „puntzenschneider" und den Schriftgießer, welche die glagolitische Schrift geliefert hatten, im Sommer 1561 innerhalb dreier Monate auch die cyrillische Schrift hergestellt[57]). (Es ist nicht wörtlich zu verstehen, wenn Ungnad an König Maximilian schreibt[58]), Primus Truber habe „mit herr Stephano Consule Histriano vnnd anderen iren mitgehilffen ... die windische vnd crabatische buechstaben.. erfunden;" denn schon 1483 war in Rom ein slavisches Missale mit glagolitischen Lettern gedruckt worden[59]). Ebenso hatte man bereits zwischen den Jahren 1492 und 1494 in den Klöstern Mileschevo und Gonadsche in der Herzegowina Kirchenbücher mit cyrillischen Lettern gedruckt[60]). Auch in Obod in der Reka (Montenegro), sowie in Podgoritza in Dalmatien hatte man schon früher altslavische Kirchenbücher gedruckt[61]).) Diese Schriftgießer unterhielt Ungnad in seiner Behausung, während für „die andern personen, so zu verdolmetschung, zum setzen vnd truckhen gehören", der Herzog von Württemberg sorgte[62]).

Aber schon vor Errichtung der Uracher Druckerei hatte man in Tübingen kroatische Drucke (mit den glagolitischen Lettern) hergestellt. Im Juli 1560, also noch vor seiner näheren Verbindung mit Ungnad, schickte Truber an König Maximilian die ersten Proben kroatischen Drucks[63]), sogenannte Probezettel, d. h. eine Art Prospect. Das erste gedruckte kroatische Buch, der kleine Katechismus, welcher dem Könige gewidmet war, ging an diesen am 1. März 1561 ab mit der Bitte, dasselbe durch Sachverständige prüfen zu lassen[64]). Später wurden dann die kroatischen Bücher zuweilen in drei verschiedenen Ausgaben, mit lateinischen, glagolitischen und cyrillischen Lettern, gedruckt[65]).

Man hatte wohl vom Anfange an die Schwierigkeiten, welche die ungewohnte Uebertragung ins Kroatische bereitete, empfunden. Um diesen zu begegnen, suchte man sich andre Uebersetzungen behufs Vergleichung zu verschaffen. Von dem kroatischen Priester mit seiner Bibelübersetzung ist schon die Rede gewesen. Später kam man noch andern Uebersetzungen auf die Spur. Der kaiserliche Rath und Hauptmann zu Sanct Veit am Phlaum (heute Fiume) hatte einen „parfotten" oder Prediger Namens Nicolaus Moses „aus der insl Kerst" entdeckt und mit nach Laibach gebracht, der die ganze Bibel in die „crabatische" Sprache verdolmetscht und mit der „Glagola" geschrieben haben wollte. Der Landesverweser Jobst von Gallenberg und die Landschaft von Krain forderten den Mönch auf, diese seine Bibel „gegen ainer gebürlichen ergetzlichayt" in Druck zu geben. Darauf äußerte der Mönch, er müßte die Bibel für sich behalten; wenn man ihm aber das Bisthum zu Triest oder zu Piben (Pedena) verschaffen, auch anderweite Ergötzlichkeit thun wollte (später verlangte er eine jährliche Provision von 300 Dukaten [oder Gulden], für das erste Jahr zum größten Theil gleich baar zu zahlen), so wollte er die Bibel in drei oder vier Jahren abschreiben. Da man auf diese Bedingungen nicht eingehen mochte, suchte man die Bibel dem Mönche durch seine Ordensbrüder „aus den Händen zu bringen"[66]). Bald nachher war der Mönch gestorben und über die Bibel war nichts mehr zu ermitteln[67]). — Dann hatte sich ein Doctor aus Padua, ein geborner Raguser, der früher Professor der hebräischen Sprache gewesen, erboten, die Bibel zu übersetzen, wenn man ihm eine Provision von jährlich 120 Goldkronen zahlen und noch einen „Cra=

bathen" als Gehilfen beigeben wollte[68]). Schon früher hatte man ihm angeboten, daß er sich nach Württemberg begeben sollte, um dort zu übersetzen, und versprochen, daß „ime jerliche pesoldung 80 gulden reinisch geraicht soll werden, daneben sein erliche tiesch, essen vnd trinkhen zw genuegsamer noturfft, auch sein ruehige liger=statt, die zerung an hinauß reitten vnnd wo er nit weitter als ein jar dienen woldt, sol ime die zerung vnnd alle noturfft auch geraicht" werden[69]). Aber nach Württemberg wagte er nicht zu gehen, weil er fürchtete, dann nicht wieder nach Dalmatien kommen zu dürfen, außer, man wollte ihm „sein Leben lang die Unter=haltung geben"[70]). Auch dieses Geschäft kam nicht zu Stande. — Dann gelangte Truber in Besitz einer geschriebenen glagolitischen Bibel, die einem Mönche gehört (vielleicht die vorher erwähnte) und welche er von Hanibal de Comitibus erlangt hatte; sie sollte etwa 100 Dukaten kosten[71]) und muß angekauft worden sein; denn sie wurde später benutzt. — Von Luther's Hauspostille — die später durch Truber übersetzt wurde — hatte der Zahlmeister Khisl von Kaltenbrun von Laibach in einem „gschloß" in Kroatien eine „walische" (italienische) Uebersetzung entdeckt, welche Truber durch einen Italiener „übersehen", corrigiren und abschreiben ließ[72]). — Endlich gelangte man in den Besitz einer polnischen und einer böhmischen Bibel. Man war ganz erfreut, zu finden, daß es fast halb kroatisch sei; man hatte nie geglaubt, daß diese Sprachen sich so ähnlich seien und beide ihren Grund und Ursprung in der kroatischen haben. Khlombner und Zwetschitsch hatten einige schwere Worte darin gesucht und gefunden und diese in die kroatische Bibel „versetzt"[73]).

Truber, der, wie oben erwähnt, bald nach der Verbindung mit Ungnad mehrfach in Krain abwesend war, blieb nach wie vor für die Uebersetzung thätig. Freilich war er durch Amtsgeschäfte und Anfeindungen vielfach abgehalten. Zunächst war es wieder die höhere katholische Geistlichkeit, welche seinen Bestrebungen feind=lich entgegentrat. Schon seine eignen Drucke waren heftig verfolgt worden. „Der pischoff hat gewuet. Da haben wir ewere puecher muessen flehen, wie Cristum in Egypten" schreibt Mathes Khlomb=ner an Truber[74]). Die mit Verbreitung der Bücher Betrauten brachten sie wieder. „Wie meine gesellen nindert mit innen haben hin mugen, haben sy mirs zw letzt ins hauß gelegt"[74]). Den

Prediger Gregor in Möttling, bei welchem man nur Truber's Katechismen und den ersten Theil des Neuen Testaments gefunden hatte, sperrte erst der Erzpriester Jörg Graff zu Neustadt sieben Tage lang und dann der Bischof von Laibach drei Wochen lang bei großer Kälte ein; er erhielt nur Wasser und schimmliges Brod und wurde noch schlimmer gemartert, bis er endlich auf ernstliches Begehren der Landschaft wieder freigelassen wurde[75]). „Im anfang haben wir mit den puechern an mer ort fliehen mießen", schreibt Khlombner an Ungnad[76]). „Hie ist der haubt teuffel durch das bistumb"; aber „vnsere einfeltigen, armen priester halten sich ritterlich"[77]).

Auch persönlich blieb Truber nicht von Anfechtungen verschont. Kaiser Ferdinand erließ auf Veranlassung des Bischofs und der Domherren zu Laibach „sambt anderen pfaffen vnd münchen" am 30. Juli 1562 wiederholt an den Landeshauptmann, Landesverweser und Vitzthum in Krain den Befehl, Truber, Khlombner und Andre zu verhaften, an die Landesbehörden, ihn nicht zu beschützen, und an den Rath zu Laibach, ihn nicht predigen zu lassen und nicht in der Stadt zu dulden. Nur durch eine Intervention des Landesausschusses wurde diese Gefahr für jetzt abgewendet[78]). Im November brachte ein Kammerbote erneute kaiserliche Befehle aus Frankfurt: an den Landeshauptmann und den Bischof, daß sie die armen Leute im Spital anweisen sollten, bei der alten Religion zu bleiben und zur Messe zu gehen; „wo sie sich nicht weisen lassen, soll man sie aus dem spittall stoßen;" an die Verordneten der Landschaft, Truber dem Bischof zum Examiniren zu stellen, und an den Bischof, Truber zu examiniren und dem Kaiser Bericht zu erstatten[79]). Und als Truber einmal auf Wunsch mehrerer Edelleute auf Schloß Wilwin gepredigt hatte, drohten die „pfaffen, deren vil dahin khumen sind", ihn zu erschießen[80]).

Trotz aller Verfolgung aber arbeitete Truber unerschrocken fort, selbst als auf Anstiften des, wie es scheint, etwas intriguanten Stephan Consul, mit dessen Uebersetzung Truber nicht recht zufrieden war, ein ernster Conflict mit Ungnad, Khlombner und Andern ausbrach. —

Die Uebersetzungen wurden damals meist in Krain angefertigt, und zwar unter mehrfacher reger Betheiligung. So wurde z. B.

die Postille Spangenberg's (Graf Thurn hatte dazu an Mathes Khlombner 25 fl. gegeben[81])) von drei verschiedenen Seiten übersetzt: durch Matthias Zwitschitsch, Pfarrvicar zu Pisino in Istrien, durch den Pfarrer Joh. Weixler zu Kosstal (Kostel), der sehr gelehrt war (er verstand Lateinisch, Griechisch, Deutsch und Kroatisch; aber „der wein schadt im baldt vnd ist gar vngeschickht; er muest nun sonnders personen haben, die allweg auf in sehen") windisch, und durch den Pfarrer Mathes Schierschitz von Mitterburg kroatisch. Truber übersetzte in Laibach ins Windische, aus dem Windischen übertrugen in seiner Behausung zwei gelehrte krabatische Priester ins Krabatische und zwei „Knaben" waren durch Jobst von Gallenberg und die Verordneten von Krain zum Abschreiben der Verdolmetschung ins Glagolitische angenommen[82]). Daneben wurde auch in Urach übersetzt, wohin Truber bei seiner Rückkehr zwei uskokische Priester, Matthes Popouichy aus Serbien und Hans Maleschewaz aus Bosnien, auf eigne Kosten behufs Uebersetzens mitnahm. In Urach wurden sie durch Ungnad unterhalten und nach 20 Wochen wieder nach Krain zurückgebracht[84]). Andre südslavische Priester, die in Urach mit Uebersetzen, Conferiren und Corrigiren beschäftigt waren, sind Georg Zwetschitsch[85]) und Georg Juritschitsch, welch letzterer vom Juli 1562 bis 1563 an Gehalt 100 fl. nebst freier Reise von Krain und zurück erhielt[86]).

So entwickelte sich ein überaus lebhafter Verkehr zwischen Krain und Urach, indem die in Krain angefertigten Uebersetzungen nach Urach eingeschickt wurden, die hier hergestellten aber fortgesetzt nach Krain gingen, um dort durch Sprachkundige geprüft zu werden, ehe sie zum Drucke kamen. Schon die ersten Arbeiten Truber's waren durch eine Commission in Krain geprüft worden. Es wurden aus allen Vierteln des Landes die gelehrtesten Priester, auch viel „khrabbatischer pfaffen" berufen, um ihr Gutachten abzugeben, „wouer anderst die geistlichen pey der khay. m. nit fürpilzen vnnd pey der khay. m. die furgenumen pesichtigung der puecher weeren." Dann könnten Stephan Consul und Antonius Dalmata ihre Arbeit nach der Truber's justificiren lassen[87]). Und auch Ant. Dalmata hatte schon, ehe er nach Württemberg ging, in Laibach Consul's Arbeit corrigirt[88]). Man hatte selbst ein Exemplar nach Venedig in die Druckerei geschickt, um „zu erforschen, waß sy von disen druckh halten"[89]). — Am 1. Januar 1563 schloß Stephan Consul

in Mitterburg mit Joh. Fabianitsch, dem Vicar zu Mitterburg Matthias Zwitschitsch und Franciscus Chley, Pfarrer zu Gallion, einen Vertrag dahin ab, daß sie den zweiten Theil des Neuen Testaments mit ihm conferirten und corrigirten und hierfür sowie für spätere Arbeiten pro Bogen vier Kreuzer erhielten[90]).

Im Verlaufe der Zeit beabsichtigte Ungnad seine Unternehmungen noch über den ursprünglichen Rahmen auszudehnen, indem er auch noch andre slavische Sprachen herbeizog. Am 12. Juli 1562 theilt er dem Herzoge von Preußen mit, daß er Luther's Katechismus auch litthauisch drucken wolle[91]). Vielleicht, um die Druckerei bei Mangel an Manuscript zu beschäftigen, druckte er auch italienische Uebersetzungen. Mit einer Partie hiervon ging Stephan Consul im Sommer 1564 nach Basel, um die Versendung nach Italien von hier aus zu betreiben. Doch war der Herzog von Württemberg dem entgegen. Er schrieb unter dem 10. Sept. 1564 an Ungnad[92]):

> Soviel dan die druckerey belangt, haben wir von hertzen gern gehört, das diß hochnutzlich werck der crabatischen, zirullischen vnd servischen sprachen des allein seeligmachenden worts Gottes also von statten geet. . . . Das aber solches alles auch in der welschen oder italienischen sprach sollte gelesen vnd gedruckt werden, solches konnten wir nit für rathsam halten. Dann es sein mancherley sprachen in italienischer zungen, wie auch in Deutschland, zudem ist diß ain listiges, böß vnd sonderlich zu secten geneigts gesindt, So haben auch wir niemandt, der da solcher sprach kündig seie, darumb will uns in allweg bedencklich fallen, solches in Unßerm land drucken zu lassen. Sodann ist auch bey uns noch nicht gerathen, daß da das alt vnd neuw Testament solte in großer form mit figuren gedruckt vnd verfertigt werden. Dann es wurde viel darauff laufen vnd müeßte ein solch buech alt vnd neuw testament weniger nit dann vmb 5 gulden verkaufft werden. Wo nun der vertrib möchte sein, ist wohl zu bedenckhen. Dann 1000 exemplar auf das wenigist mit dem versieren 4000 fl. costen würde. Darumb were vnßers erachtens dis werck noch, bis man die andere buecher vertrieben vnd man mit gelt widerumb ain gefaßte hand haben möchte, einzustellen. —

So schritt Ungnad's Unternehmen rüstig vorwärts; aber die Kosten waren auch ganz bedeutend. Denn, abgesehen von Truber, der für seine Arbeit keine Vergütung beanspruchte, mußten ja nicht allein die in Urach durch die Druckerei und den Verlag überhaupt verursachten Kosten, sondern auch die nicht unbeträchtlichen Beträge

für Reisekosten, Transport der Bücher rc. gedeckt werden. Trotz der großartigen Unterstützung durch Herzog Christoph von Württemberg, welcher außer andern Vortheilen jährlich 300 fl. anwies[93]), mußte doch Ungnad noch viel von seinem eignen Einkommen zusetzen. Es mußte ihm daher zu großer Befriedigung gereichen, daß ihm noch von andern Seiten Unterstützung zu Theil wurde. Einer der vornehmsten Gönner des Unternehmens, Erzherzog Maximilian, König von Böhmen, wies zur Förderung des kroatischen Drucks 400 fl. an mit dem Erbieten, wenn dies nicht ausreichte und man ihn daran erinnerte, bis 1000 fl. zu geben[94]); aber „man dorfft nit vil darvon sagen" hatte Maximilian's Obersthofmeister Christoph von Eitzing geäußert[95]). Da diese Summe nur nach und nach zur Auszahlung kam, so gab sie der Kaufmann Wolfgang Paller in Augsburg vorschußweise her. „Der Georg Willer buerger vnd buechhandler zu Augspurg wirt die 400 thaller vom herrn Paller heben vnd zu Tübingen erlegen vnd richtig machen. Dasselbst hat er in der truckherey einer wittfraw*) sein handel vnd verlag; die wirt man e. g. zustellen"[96]).

Die Landschaft von Krain bewilligte 100 Thaler, die von Steyer 100 fl.[97]), die von Oesterreich 100 fl., einige Nürnberger gaben 71 fl.[98]), auch unter den Wiener Edelleuten und Kaufleuten wurde gesammelt. Im Herbst 1561 ließ Ungnad seinen Stallmeister Hanns Hoffman eine Reise an die Höfe der deutschen protestantischen Fürsten machen, um diese unter Ueberreichung eines Schreibens vom 16. Sept. 1561 und von Exemplaren der bis dahin gedruckten Bücher zu Beiträgen aufzufordern. Darauf gingen folgende Spenden ein: Philipp Landgraf von Hessen gab 200 Thaler mit der Aussicht auf mehr, wenn ein Jeder pro rato und nach seinem Vermögen das Seinige dazu thäte; Joachim Fürst zu Anhalt 12 Thaler; Johann Markgraf zu Brandenburg 100 fl. meißnisch; Herzog Albrecht von Preußen 100 fl. (außerdem ein Darlehn von 600 fl. und als Geschenk für Ungnad ein Roß); Wolfgang Fürst zu Anhalt 30 Thaler; August Kurfürst von Sachsen 200 fl. Groschen, auf dem Markt zu Leipzig zu zahlen („vnnd begeren gnedigst ir wollet mit vleiß anhalten, daß die biblia vnnd doctor

---

*) Also bei Ulr. Morhart's Wittwe; eine andre Buchdruckerei gab es damals in Tübingen nicht. (Diese Stelle spricht für Steiff's Angabe.)

Lutheri haußpostill vnd nit etwa deß rottengeists Illirici tractetlein vnnd schwermerei förderlichst mög inn berurten sprachen vnuerfelscht gedruckt vnnd gefertigt werdenn. Vnd was für bücher inn sollchen sprachenn außgehen, dauonn wollen vnnß idesmals ein exemplar in vnser hof libere zuschicken"). Vorläufig ausweichende Antwort ertheilten Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen, Joachim Kurfürst von Brandenburg (wegen Aussteuer seiner Tochter) und Barnim Herzog von Pommern[100]). (Weitere 100 Thaler spendete 1563 Philipp Landgraf von Hessen[101]).

Im Jahre 1563 schickte Ungnad abermals um Hilfe aus. Stephan Consul machte mit einem Schreiben und Exemplaren der Drucke bei den evangelischen Reichsstädten eine Rundreise, deren Ergebniß folgendes war. Nürnberg gab 400 fl., Regensburg 50 fl. rh., Rotenburg an der Tauber 100 fl. an Dukatengold, Ulm 300 fl., Kaufbeuren 40 Thaler, Lindau 60 Thaler à 17 Batzen, Kempten 50 Goldgulden, Memmingen 100 fl. zu 60 kr., Reutlingen 30 fl., Frankfurt 200 fl. à 15 Batzen, Straßburg 400 Thaler[102]).

Ungnad hatte den Fürsten und Reichsstädten versprochen über ihre Beihilfe gute „raittung" abzulegen, ebenso bat er den Herzog von Württemberg um Abnahme einer solchen[103]). Er legte denn auch jährlich vor Beauftragten der Universität Tübingen Rechnung ab.

Seine Verlagsthätigkeit war im besten Gange, als sie ein plötzliches Ende fand. Am 27. December 1564 starb er bei Gelegenheit einer Reise in Wintritz in Böhmen, nachdem er noch auf dem Sterbebette seiner Gemahlin das angefangene Werk als „seinen liebsten Schatz" empfohlen hatte[104]).

Einen Ueberblick seiner Verlagsthätigkeit in den Jahren 1561 bis 1564 giebt die folgende Uebersicht[105]).

Auflage:		Versandt nach Laibach:	Villach:	Wien:	In Urach 1564 noch vorräthig:
(200	Probzettel, glagolitisch. Nürnberg 1560.)	?	?	?	—
2000	Abecedarium, kroatisch (glagolitisch). Tübingen 1561	1018	—	500	311 *)
2000	Katechismus, kroatisch (glagolitisch) mit Vorrede an König Maximilian. Tübingen 1561 . .	1200	—	700	10
300	Probzettel, cyrillisch. Urach 1561 **).				

*) Außerdem an den Banns von Kroatien, Peter Grafen von Eberau, 50; an Christoph Freiherrn von Ungnad in Waraßdin 50 Exemplare.

**) Gleich verschickt.

Auflage:		Versandt nach Laibach:	Villach:	Wien:	In Urach 1564 noch vorräthig:
2000	Abecedarium, cyrillisch. Urach 1561	1090	—	700	90
2000	Katechismus, cyrillisch (Tübingen?) 1561.	1129	—	500	237
2000	Neues Testament, kroatisch (glagolitisch). 1. Theil. Mit Widmung an König Maximilian. Tübingen 1562. 4.	252	—	75	1544*)
1000	Desselben 2. Theil. Tübingen. 4.	170	—	115	687
1000	Neues Testament, kroatisch (cyrillisch). 2 Theile. Mit Widmung an Wolfgang Pfalzgrafen bei Rhein. Tübingen 1563. 4. . .	50	230	—	292
1000	Loci communes, kroatisch (cyrillisch). Mit Vorrede an König Maximilian. Tübingen 1562. 4.	39	73	350	497
1000	Dieselben, kroatisch (glagolitisch). Mit Vorrede an Kurfürst August von Sachsen. Tübingen 1562. 4.	244	310	52	317
1000	Augsburgische Confession, windisch. Mit Vorrede an Herzog Christoph von Württemberg. Tübingen 1562. 4.	310	443	—	150
1000	Dieselbe, kroatisch (glagolitisch). Mit Vorrede an Johann Friedrich den Mittleren und Johann Wilhelm Herzoge zu Sachsen. (Urach) 1562.	389	174	46	307
1000	Dieselbe, kroatisch (cyrillisch). Mit Vorrede an Philipp Landgraf zu Hessen. (Ebenda) 1562	45	100	494	312
1000	Postille (nach Luther, Melanchthon u. Brenz), kroatisch (glagolitisch). Mit Vorrede an Herzog Christoph von Württemberg. Tübingen 1562. 4.	167	71	206	483
500	Dieselbe, kroatisch (cyrillisch). Mit Vorrede an Albrecht den Aelteren Markgrafen zu Brandenburg. Tübingen 1563. 4.	40	71	—	360
1000	Matthias Aulber's Predigten vom Hagel, kroatisch (glagolit.). 1562. 4.	500	—	100	259**)
500	Beneficium Christi (aus dem Italienischen), kroatisch (glagolitisch). Tübingen 1563	200	100	—	190
1000	Geistliche Lieder, windisch. Tübingen 1563	500	200	40	176***)
400	Augsburgische Confession, kroatisch (mit lateinischen Lettern)	—		—	41†)

*) Außerdem an Peter Grafen von Eberau 25, an Christoph von Ungnad 25 Exemplare.

**) Hierüber an Christoph von Ungnad 140 Exemplare.

***) An Christoph von Ungnad 80.

†) Die übrigen nach Villach.

Auflage:		Versandt nach Laibach:	Villach:	Wien:	In Urach 1564 noch vorräthig
400	Luther's kleiner Katechismus, kroatisch (mit lateinischen Lettern)	?		?	65*)
400(?)	Kirchenordnung, windisch.				
?	Württembergische Kirchenordnung, kroatisch (glagolitisch). Tübingen 1564 [106].				
?	Dieselbe, kroatisch (mit lateinischen Lettern). Tübingen 1564.				
?	Apologie der Augsburgischen Confession, kroatisch (mit lateinischen Lettern). Tübingen 1564.				
?	Dieselbe (mit glagolit. Lettern). Ebenda 1564.				

Außerdem an italienischen Drucken:

1000	Augsburgische Confession. Tübingen 1562.
500	Apologie der Augsburgischen Confession. Ebenda 1563.
1000	Luther's kleiner Katechismus. Ebenda 1562.
500	Der 51. und 130. Psalm.

Die Differenz in den Summen findet ihre Erklärung zum Theil in den Dedications- und Schenkexemplaren. Es müßte übrigens auffallend erscheinen, daß die eine Presse in Tübingen so viel geliefert haben sollte, während aus den zwei Urachern nur die Minderzahl der Drucke hervorgegangen wäre; man darf aber wohl annehmen, daß Schnurrer, der nur einen Theil der Drucke gesehen hat, bisweilen die Ortsbezeichnung der Vorrede mit der Druckbezeichnung verwechselt hat.

So eigenartig, wie das ganze Ungnad'sche Unternehmen, war auch die Verbreitung seiner Verlagsartikel. Mit dem Buchhandel stand Ungnad nicht in directer Verbindung; denn wenn auch Georg Gruppenbach einen Theil der Bücher auf die Frankfurter Messe geschickt hat[107]), so wird das Resultat doch schwerlich ein nennenswerthes gewesen sein. Wer hätte auch dort die in unbekannten Sprachen gedruckten Bücher kaufen sollen? In Krain gab es noch keine eigentlichen Buchhändler. Ihre Breviere und Meßbücher bezogen die Geistlichen größtentheils von Venedig[108]). Nun gab es zwar, und das ist für ein Land mit so geringem literarischen Bedarfe merkwürdig genug, eine größere Anzahl von Buchführern dort und wahrscheinlich schon seit längerer Zeit; denn sie werden

*) Der größte Theil nach Villach.

so nebenher als etwas Bekanntes erwähnt. Das waren aber jedenfalls kleine, meist unsichere Leute, vielleicht fahrende Krämer, die auf ihren Hausirzügen durch das Land gelegentlich auch Bücher verkauften. Auch Buchbinder gab es nicht; und wenn Herr von Radics den Leonhard Stegmann in Laibach als Buchhändler anführt, so darf man diese Angabe wohl kaum als begründet annehmen. Nach allen Nachrichten, welche über Stegmann vorliegen, war er sicher nur ein Buchbinder, der natürlich auch mit solchen von ihm eingebundenen Büchern handelte, welche überall in den Händen der Buchbinder waren. Er verfuhr auch ganz so, wie die Buchbinder z. B. in Breslau, in Riga und an andern Orten[109]), indem er die ihm zum Binden übergebenen Bücher liegen ließ, um seine eigne Waare besser abzusetzen — das Buch unter dem Schilde des Einbandes — und die buchhändlerischen Concurrenten, in diesem Falle die Agenten Ungnad's, zurückzudrängen. Auch daß er „seiner Geschäfte halber" sich nach Augsburg begab[110]), kann nichts beweisen. Zunächst kann er beabsichtigt haben, draußen Einkäufe an dem ihm zu seinem Handwerke nöthigen Material, z. B. Pergament, zu machen, welches er in Krain schwerlich so leicht erlangen konnte. Dann war auch Augsburg der beste Ort, sich seinen Bedarf an Büchern (abgesehen von den Ungnad'schen) für sein Buchbindergeschäft zu besorgen. Dort war der bedeutende Großsortimenter Georg Willer etablirt, der ja selbst auf den Titeln seiner drei ersten Meßkataloge sagt, daß die von ihm ausgebotenen Bücher „ad exterorum Bibliopolarum omniumque rei Literariae studiosorum gratiam et usum coëmti et venales", mithin auch für Wiederverkäufer bestimmt waren. Daß der so bedeutende Geschäftsmann, der z. B. auch in Tübingen (s. oben) eine Filiale und in Wien „seinen Handel hatte" (er hatte auch einen „Diener" daselbst), der allwöchentlich von Augsburg nach Wien Boten abfertigte[111]), daß ein solcher Mann dem Buchbinder, welcher sonst keine bessere Gelegenheit hatte, sich Waaren zu verschaffen, nicht unbekannt war, ist natürlich. Gelegentlich dieser Reise hatte sich Stegmann durch Truber bestimmen lassen, von Augsburg über Urach zu reisen, um an Ungnad Manuscript und Mittheilungen zu überbringen; die Zehrung dafür war ihm zu vergüten[112]). Es war dies also nur ein gewöhnlicher gelegentlicher Botendienst.

Als Vermittler des Verkaufs dienten mehrere der Sache er-

gebene Privatleute, jedenfalls von früher her sowohl Truber als Ungnad als willig und zuverlässig bekannt. Für Krain war der Hauptvermittler, der Hauptagent, wenn man so sagen darf, der Landschreiber Mathes Khlombner in Laibach. Er war einer der ersten Beförderer der Reformation dort gewesen; in seinem Hause fanden Zusammenkünfte evangelisch Gesinnter statt[113]) und noch später wird seine Wittwe eine „scharfe Protestantin" genannt[114]). Khlombner scheint hauptsächlich an Unteragenten abgegeben zu haben; doch vertheilte er auch einzelne Exemplare. Durch Ambr. Frölich in Wien hatte er z. B. im Jahre 1561 im Auftrage Ungnad's 102 „abecedari" erhalten, die er austheilen wollte. Ferner hatte er „410 khate. auf Sant Veit geschickht, 100 püntnen (gebundene?) hab ich hern Khisl gebn vnd sonst hab ich an der granitz allenthalben in die 100 außtailt vnd verert"[115]). In demselben Jahre hatte er 100 Katechismen binden lassen, die er einem „khramer" (also wohl Buchführer) in Möttling geben wollte[116]). Im Jahre 1562 hatte er die kroatischen Katechismen vertheilt: nach St. Veit 410, nach Möttling 200, an Khisl 100. Uebrig hatte er noch 60 Exemplare. Die zwei Fäßchen mit cyrillischen lagen noch in Villach; Niemand wußte, wie er damit handeln sollte[117]). Später scheint das Hauptgeschäft in andre Hände übergegangen zu sein.

Auch Jobst von Gallenberg, der Landesverweser von Krain, und die Verordneten der Landschaft in Krain bemühten sich um die Verbreitung. Sie versprachen die Bücher ordentlich auszutheilen und den etwaigen Erlös gebührlich zu verrechnen[118]). Als Geschenk hatte Ungnad vorher an Gallenberg „den lustgartten der seelle vnnd die cristlich bekhantnuß des Johanne Sylvani, deßgleichen die schrifften der chur vnd fursten zu Naumburg der religion halber gepflegten handlung" geschickt[119]). Mit der Verbreitung speciell beauftragten die Verordneten ihren Kriegssecretär Fabian Kirchberger[120]), der u. A. über 30 Exemplare des Neuen Testaments an etliche Priester und „kramer" in Möttling gegeben hatte[121]), auch Bücher an Khlombner, an Zwetschitsch und an Barbo, den Hauptmann von Fiume, abgab[122]).

Der Banus von Kroatien, Peter Graf von Eberau, versprach gleichfalls Förderung des „christlichen und guten Werks", soviel sie ihm möglich[123]). Ebenso erklärte der Hauptmann von Fiume, Franz Barbo zu Waxenstein, sich zur Förderung bereit[124]). Der

Verwalter (Pfarrvicar?) Hans Drinouatzkhi (Drenouczi) zu Möttling ließ sich bereit erklären, allenthalben im Lande ausrufen zu lassen, daß, wenn solche Bücher hinkämen, man sie zu Möttling zu kaufen finden würde[125]). Die verschiedenen andern Persönlichkeiten aufzuführen, welche für die Verbreitung thätig waren, ist hier nicht der Ort.

Die uskokischen „münch" hatten sich ebenfalls nach ihrer Rückkehr aus Urach erboten, „wann man inen ain antzal buecher vnnd exemplar des neuen testaments in cirulischer sprach getruckht zuestellet, das sie daruber ir leybsgefar wagen vnd dieselben in Bossen (Bosnien) vnnd derselben ortten anbringen vnnd verhanndlen wollten"[126]).

Man suchte überhaupt von Krain aus nach näher oder entfernter gelegenen Nachbarländern zu wirken. So schreibt Khlombner an Ungnad[127]):

> Hieher haben wir zum anfang 500 exemplar genueg, piß sich das wesen paß einreist. E. g. waiß die zerissen granitz vnnd große tyranney; nach Dalmatien in den mer stellen ist dannoch mer polizey, da man nit also viehisch vnnd on schrifft vnnd gott lebt. Vnnd von denselben orten mag es alsdann einwerts in die anderen khünigraich vnnd land statlicher geen.

Derselbe hatte 1561 „ir etlich auf Venedig verordnet; verhof woll ain khauf pekhumen"[128]). Er schlägt überhaupt den Weg über Venedig vor[129]).

> Die peßt versilberung wirdt seyn auf Venedig. Dahin khumbt auß ganntz Griechenland, Morea, Rogus, Dalmatien, Constantinopl vnd ander vil volkhs; dann es hat der orten vil stöt vnd ain zimbliche ciuilische manschafft, die ain gueter zunter sein werden in ganntzer Thürkhey. E. g. mag auch den herrn Fikher pöwegen, der hat dienner zw Constantinopl, Alexandria vnd allenthalben, durch die wirdt es fürderlich geen. An vnnsern tail auf Wossen (Bosnien) ist es noch gfroren, aber wirdt auch gmachs entleimt.

In einer Nachschrift fügt er aber hinzu:

> Mit der versilberung acht ich nach wie uor auf Venedig. Nachdem aber der Fikher vnd ander ir haut vnd guet fürchten vnnd das es anfangs ain puff laiden muß, ratt ich e. g. peweget ain armen schroper, der nit vill zw verlieren hat, der fueret die gattung oben ein auf Venedig mit wenigern coßten darfuer vnd meutt (?) hielt im teutschenhaus fail. Darin darff man nit also greiffen vnd so man wurd sehen khun. m. dedicirung auch hertzogens von

Wiertenberg zuelaß des drukhs wurden sy nit also darein fallen; geschechs aber, so wurden die funkhen in gants Griechenland auf=fliegen vnd die frage erst groß machen.

Selbst Rußland faßte man ins Auge.

E. g. werden on zweiffl die frag auff Moschkhowit auch geen lassen; an die Ratzen, Sirffen vnnd Poschega mag e. g. durch der=selben sun herrn Cristoffen auch die sachn fürdern vnnd durch den Frölich auff Sibenwurgen vnnd derselben enden[130]).

Nach Triest wagte man sich nicht.

Das man aber die puecher in ainer großen anzall gen Triest vnd der ortten legen soll, khan ich nit ratten, dann die pischöff mügen die an denselben ortten, weil die verkhauffer derselben enn=den khain stockh haben khunen, vill ehe heben vnd arreßtiern alls hier[131]).

Dagegen wird vorgeschlagen, nach der Türkei über Fiume zu wirken.

Der piecher halben zuuersilbern waiß ich der ennden nit, den von hie aus piß in die Turkhei, wo die Turkhen mit hauß wonnen, ist es numals laider alles ödd, aber weill die purger zw Sondt Weitt am Phlaum ir handtirung vber mör als auf Schibanigkh, Trogier vnd fordt auf Roguß haben, erachte ich, wan e. g. dem haubtman daselbst zw Sont Weytt geschriben, er wurde e. g. hierinnen diennstlichen willen erzaigen[132]). —

In Wien war **Ambros Frölich** thätig, ein Bürger daselbst und, wie Schnurrer sagt, Rathsherr. Kostrentschitsch bezeichnet ihn[133]) als Buchhändler — aus welchem Grunde, ist nicht erfind=lich. In Wien gab es damals, abgesehen von der Jesuitendruckerei, nur folgende Buchhändler: Johannes Singrenius, Mich. Zimmer=mann und Raph. Hofhalter (Skrzetuski)[134]); als Buchführer sind um 1560 nur bekannt: (Georg Eberhart,) Steph. Hösch, Jos. Sauer, Hans Zan, Valent. Presilkho und Leop. Knäbl[135]). Die einzige Stelle, aus der man schließen könnte, daß Frölich Buchhändler gewesen wäre, ist die, wo er Mich. Zimmermann als „unser Buch=drucker" bezeichnet[136]); dem Zusammenhange nach ist damit aber nur gemeint: der Schriftsetzer kann noch nicht zu euch kommen, weil er **unserm** Buchdrucker (hier in Wien) bis zum 1. Septem=ber zu arbeiten verpflichtet ist. Auch aus der später zu erwähnen=den Erzählung von der Haussuchung bei Sebastian Frölich, seinem Verwandten, geht hervor, daß dieser die Bücher in seiner Wohnung hatte, also keinen Buchladen hielt.

Ambros Frölich war es, der u. A. die Zahlung der Unterstützung des Königs Maximilian an Ungnad vermittelte. Er gab an Christoph von Eitzing, den Obersthofmeister des Königs, zehn kroatische Katechismen zur Beförderung an den „herrn Botjane“ und Großgrafen von Ungarn[137]), vermittelte auch 1561 die Sendung von 102 Abecedarien an Khlombner in Laibach. Ungnad schickt ihm (22. October 1561) „zway faßl vol cirulischer catechismorum auch glagolischer vnd cirulischer tafelplätlen“ (jedenfalls sog. Probzettel) zum Vertheilen, und zwar der Sicherheit wegen unter der Adresse des Königs Maximilian[138]). Im Juni 1562 erhielt er wieder „ein faßel“ Bücher mit dem „krainischen“ Testament[139]).

Von den Wiener Kaufleuten, „so teglich vmb einander am Luegeckh sein“, suchte er Beiträge zu erlangen[137]). Um die Bücher zu verbreiten, hatte er in Wien einem jeden Büchergewölb ein Exemplar von jedem Buche zum Verkaufe übergeben, weil „daselbst von allen landen leut vmb buecher khumen“[140]). Auch die Verbindungen Wiens nach dem Auslande benutzte er, indem er Sendungen nach der Moldau, der Walachei, Siebenbürgen, Ungarn ꝛc. machte. Auf Anregung des Secretärs Ungnad's, Wolf, sollte er auch Exemplare nach Debreczin schicken[141]).

> Ewer gnaden wöllen ihme Frölichen auch beuelch schreiben, das er ein zway vaß mit buechern mit ehestem gen Debritz schickh vnnd da er sie nit hette, so wöllens e. g. ime hinab schickhen, doch nhun das maist zirulisch, dann die crabatischen ditz orts wenig werden ihren verschleuß haben. Ich will auch in disen meinen raysen durch Reußen ziechen, alda ist auch die zirulische sprach vnnd schrifft bekhanntt, aber inn allweg mueß die recht niderlag von wegen der großen jarmärkht zur Debritz geordnet werden mit solichen buechern, dann dahin khomen die Reußen item die Ratzen von Temeschwar vnnd gar aus Sinich, dergleichen auch aus dem Rätzen markht.

Aber der Thätigkeit in Wien wurde bald ein Ziel gesetzt. Sebastian Frölich erzählt darüber[142]):

> Nachdem ich aus christenlicher schuldiger pflicht nach meinem armen vnd schwachen vermügen gern den fuestaphen mit befürderung meines lieben vnd alten vattern oder schwahern Ambrosien Frölichs salligen in versilberung vnd sunsten vnder die leut zubringen der buecher des neuen druggs erstatten vnd nachgeuolgt hette, ...
>
> Nachtem die sachen des truggs an die rö. khay. mt. als fundament vnd phseyller der alten religion gelangt ist, wais nit aus

was oder durch welches Iscariote angeben, derwägen dan die rö. khay. mt. zwen gesandten oder comissarii als namblichen den herrn doctor Eder rö. khay. mt. n. ö. regimendts rath ꝛc. vnd herrn N. Cobentzl rö. khay. mt. ꝛc. secretari zu etlichen buechfuerern erkhundigung wie oder wo solche buecher wären zuhalten aus aygnen mundt geschikht vnd verordent, welche dan anfenglich zu ainen buechbinder khomen, alda sie nichts funden, aber gleich woll sich so weit erkhundigten, das solche buecher bey mir zufinden. Darauf si sich noch zu merern buechbindern verfuegt vnd da si nichts gefunden, sein sie auf die spur khumen noch bey einem buechbinder, welchen haus vnd stuben vrblötzling vberfallen in seinem abwesen vnd sich rund vmbgesehen vnnd alda das neue testament baid thaill beisamen gebunden vnd die confession auch loci communes beisamen gefunden, solche gesehen vnd zway daraus genomen. Nachuolgendts sich in meine behausung verfuegt, nach mir gefragt vnd nachdem ich nit anhaimbs, auch si in meiner stuben nichs gefunden, gar in mein khamer gangen, alda si was die neue geschikhte buecher crobatischer sprach gefunden. In dem kam ich auch anhaimb vnd nach dem judischen grues befragten si mich ob ich nit der vnd dergleichen buecher hette. Da ich si aber bald vermerckht, hab ich innen geantwortt ja, fragten si wieuil der wären, sagt ich, ich weiß es nit, si wären mir allein auf guettes vertrauen zu behaltung geben worden, fragten si weitter, ob ier nit mer vorhanden wären, sagt ich nain, vnd wieuil ier dem grauen von Serin zuegefuert weren worden, antwort ich, kheines. Darauf si gesagt, das ir aber niet maint, das wier solches aus aygner bewegnus dätten, so aufferlegen wir euch, das ier in namen der rö. khay. mt. bei derselben straff vnd vngnad, als lieb euch leyb vnd leben, khains deren weckh gebt, es sey wer es wölle, vnd also hingangen der khay. mt. relation derwegen gethan vber tisch. Da ich aber solches den herrn Raid vnd Caspar Wentzler e. g. endeckhet vnd mit innen derwegen radt gehalten, bin ich am dritten tag aus begern Cristoffen Rayden zu den herrn comissarien gangen vnd inen angezaigt, das die buecher aller gestalt vnd maßen, wie si mir vberantwort, wieder von mier abgefordert werden. Vnd erstlich sambt meinen schwagern zu dem herrn doctor Eder in seine behausung gangen vnd nachdem er mich abseits in ain stuben sambt meinen schwager gefiert, hab ich im wie vorbemelt endeckht. Darauf doctor Eder, der sich auch gegen mier wie die phariseer gegen Cristum erzaigte, in aller freundschafft gesagt, der teuffel hab im dise commission gebracht, er wolle ainhundert, jha zwayhundert die besten gulden darum geben, das er darin nichts verwant wäre. Es möchten etwo ier khu. mt. vermainen, es were sein freyd vnd frolockhen darüber, das aber nit also seye, er wolle, das ain ieder glaubte, was er wolte, und ime auch zu rue lies. Es seye etwo ein suppenfresser oder stiegentreger vorhanden, der etwa sunst khain genad erlangen khan,

der wolle sich also zuemachen vnd genad erwerben .... Er wolle sich zwischen tür vnd angel nit khlemen, es wers vatter vnd sun woll mit aim briefle gegen einander richtig machen, vnd hatt mir nochmalen beuolhen vnd auferlegt, bey ier khay. mt. vngnad vnd straff, das ich die beyhanden wölle behalten, vnd darbei gesagt, wan man euch nicht so woll drauet, man hett es euch nit gelassen, sonder verpödschiert vnd weckh genomen, aber wollet si also bis auf ier mt. rc. weitere verordnung beyhanden halten.

Der andere Commissar, Cobentzl, hatte „gar grobe rauhe" Antwort gegeben und es ebenfalls bei der Arrestirung gelassen. Die übrigen Fässer mit kroatischen Büchern „vnd ain fäßle mit allerlei buecher zusammen gelegt" hatte Frölich an Ungnad's „Diener" sicher abgegeben und also beseitigt. —

Da war freilich Nichts mehr zu machen; denn schon am 24. Juli 1528 war in Wien den Buchhändlern bei Lebensstrafe verboten worden, „sectische" Schriften zu drucken oder in die Erblande einzuführen, und diese Verordnung war den 1. August 1551 und den 25. Mai 1555 wiederholt worden[143]). —

Ob in Villach Jemand für die Sache hervorragend thätig oder ob diese Stadt nur ein Durchgangsort war, ist nicht zu ermitteln. —

Der dem Ungnad'schen Unternehmen theils förderlichen, theils hinderlichen Umstände waren verschiedene.

Vor Allem darf man annehmen, daß der Eifer all der verschiedenen Gönner und Förderer nur wenig hätte nützen können ohne den mächtigen Schutz des Königs Maximilian (späteren Kaisers Maximilian II.). Daß ein so hoher Herr, der dem Throne am Nächsten stehende Fürst eine von so vielen und so einflußreichen Seiten angefeindete Sache mit seinem Namen zu decken gestattete, steht wohl ohne Beispiel da. Es ist schon oben erwähnt, daß Ungnad an Ambr. Frölich eine Büchersendung unter dem Namen Maximilian's abgehen ließ. Ungnad schreibt darüber an den König[144]):

Euerer khu. m. thue ich auch vnderthenigist anzeigen, daß wir mit disem potten den Ambrosien Frölich burgern inn Wien zway fassel vol obgemelter catechismorum auch glagolischer vnd cirulischer tafelplätlen zuschickhen, die er auszuthailen vnd vnder die leut wirt wissen zubringen. Damit aber dise wol vnd sicher hinunderkhomen hab in den potten ain offen mautzedl in meinem namen mitgeben mit dem vermelden daß ich diese buechlen e. khu.

m. vnderthenigist zueschicke, der vnderthenigisten hoffnung e. k. m. als gnedigster befurderer dises christlichen werkhs werden gnedigst kein misfalen daran haben.

Die brieflichen Aeußerungen Maximilian's bezeugen überall sein lebhaftes und aufrichtiges Interesse für Ungnad's Sache. Auch der indirecte Schutz, den die vorsichtige Rücksichtnahme auf die bekannte Gesinnung des Nachfolgers des dahinsiechenden Kaisers gewährte und die z. B. in der Angelegenheit Sebastian Frölich's deutlich zu Tage tritt, ist nicht gering anzuschlagen.

Eine ähnliche schützende Wirkung versprach man sich von den Dedicationen an die Fürsten oder vielmehr den an dieselben gerichteten Vorreden, wie oben erwähnt worden ist. Diese Vorreden, wenigstens die wichtigeren, wurden übrigens vor dem definitiven Drucke den Betreffenden zur Genehmigung zugestellt.

Nicht minder anerkennenswerth ist das unentwegte Eintreten der krainerischen Behörden für Truber. Bei Gelegenheit einer abermaligen Verfolgung, als er fürchtete, man würde ihn gefänglich einziehen, aber „ich werde im gschloß alhie nicht lang behallten, sonnder gen Rom geschikht, alda werd ich ein walisch suppen mit gifft vermacht außtrinkhen muessen, den mein nam ist zu Rom schier so woll als Lutheri seligen bekhandt vnd verhast"[145]), verboten ihm die Verordneten sogar, vor dem mit der Untersuchung beauftragten Landeshauptmann zu erscheinen. Wenn man hierin auch einen Ausfluß der Eifersucht zwischen den Landes- und den kaiserlichen Behörden erblicken darf, so zeugt doch das Vorgehen der ersteren für das große Interesse für ihren Schützling. —

Die Antipathie der katholischen Geistlichkeit wurde durch den Eifer der Protestantischgesinnten aufgewogen. Andere Hemmnisse aber lagen in äußeren Umständen. Da ist zunächst die Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Versendung der Bücher zu nennen. Ungnad schreibt an die Reichsstädte[146]):

dieweil man die (Bücher) ein so weitten weg durch die gottlosenn baalspfaffen, heuchler vnnd allerley dergleichen des teuffels hoffgesind muß schickhenn vnnd solches mit großer gefhar der buecher vnnd deren, so dartzu gebraucht werdenn, leibs vnnd lebens, denen man auch deßhalbenn große vereherungen thun muß, damit sie die an alle ortt außtheilenn, habt ir herren . . . zuerwegen, was für merkhlicher vncosten in allen darauf gehe.

Die Wege waren unsicher und auch dies vermehrte der Umwege halber die Kosten und Schwierigkeiten. „Auf Salzpurg" schreibt Khlombner an Ungnad[147]), „ist der straß puecherhalb nit am sichristen. Der yetzig pischof wuet. An der Khrembspruckhen offnet man alles, darum ist es am peßten al auf Wien, auf Villach vnd Pethaw zuschickhen".

Ein Mißstand zeigte sich bei den Uebertragungen ins Kroatische. Mehrfach wird geklagt, daß sich darin unverständliche, nicht recht kroatische Wörter fänden; auch die Orthographie war nicht zufriedenstellend. Truber schlug deshalb vor, den Druck auszusetzen, bis man passende Uebersetzer gefunden hätte[148]), und wenn auch Ungnad auf dieses Verlangen nicht einging, so hatte er doch an Kirchberger den Auftrag ertheilt, mit Verkauf der kroatischen Bücher einzuhalten, bis die nöthige Correctheit hergestellt wäre[149]). Andre sagten freilich, an ihrer Spitze Stephan Consul, das wären einfache Fehler, wie sie in jedem Drucke vorkämen und die das Verständniß nicht hinderten.

Auch die Druckschrift bereitete Schwierigkeiten. Die Wünsche gingen hier auseinander. So meinte Ambros Frölich, die Leute verständen das Cyrillische nicht, man sollte deswegen viel lieber mit lateinischen Buchstaben drucken; dann würde es auch mit dem Verkaufe besser gehen[150]). Derselben Ansicht war Franz Barbo:

> das fur guet angesehen worden, das die puecher mit lateinischen puechstaben gedruckht werden sollen, wäre mein rath auch darzue, dann in Dallmatia vnd annderer derselbigen ortten vil phrauen seyen, die die crabatischen puechstaben nicht, aber die lateinischen versteen[151]).

Andrerseits schreibt Graf Eberau[152]):

> Was die vberschickht prob belangendt, khundt die von vnsern windischen, die nit gar guett lateiner sein vnd deren man bei vns wenig findt, auf gestelte weiß, wie sy e. g. zu druckhen vermaynt, nit wol verstanden oder gelesen werden, vbersende derhalben e. g. formam vnserer sprachen gepr auchs, obs dieselbe also möcht imprimirn lassen, damit möcht etwo frucht geschafft werden.

Schmerzlich wurde der Mangel an Buchbindern empfunden, da ja diese Bücher anders als gebunden kaum verkäuflich waren. Der durch Truber mitgebrachte Stegmann band, wie schon bemerkt, lieber für sich. „Wir werden müssen ein trewen vnd guetten puchbinter haben, der sich des werckhs annimbt vnd selbs die puecher

binde vnd verkauffe auf S. Veit, Metling, Petaw vnd Isterreich, als dan geet es fort". Vorläufig sollte man von jedem Buch 50 bis 60 Stück „schlecht" (schlicht, einfach) in weiß oder schwarz Pergament binden lassen, damit die Bücher abgingen[153]).

Dann kam noch die Leidenschaftlichkeit des Volkes ins Spiel, das leicht verletzt und dann der Sache der Reformation abwendig gemacht werden konnte. So hatte der Probst zu Schwing (in Istrien)

> sich ser wildt vnnd vnnutz erzeiget, vonwegen das er in der postil, so e. g. im geschickht, etwas gelesen, darin die geistlikheit gestrafft wirt. Vermeints, wan er herrn Stephan haben mochte, so wolte im mit einem tolch durchstechen vnnd das buch vor seinen augen in das fewr werfen. Man solte in den büchern niemand schelten. Wan der bischoff solichs erfüre, so würde die bücher verbieten vnnd alle, die soliche bücher hetten, in ban setzen; vnnd dergleichen schelt wertern vil gehabt[154]). —

Was endlich die geschäftlichen Ergebnisse von Ungnad's Unternehmungen betrifft, so hatte dieser allerdings keinen pecuniären Gewinn im Auge, vielmehr lag ihm die Förderung der Sache am Herzen, so sehr, daß ihm im Interesse der Verbreitung sogar Nachdruck nicht unwillkommen zu sein schien. Als Khlombner ein Exemplar nach Venedig zur Ansicht in die Druckerei geschickt hatte, schrieb er an Ungnad[155]): „E. g. wird pefinden, sy werden per contraband nachdruckhen vnd ganz Dalmatien anfüllen. Das ist guet, wir pegern khains gewinß, sondern das gottes eer außprait werd". Und wieder später, als er eine Sendung nach Venedig gemacht hatte[156]): „Man drükhets nach vnd füllet die gancz Turkhey; wann e. g. nur die außpraitung thuet, daran ist genueg".

Die Druckkosten waren beträchtlich gewesen, so daß, trotz der nicht unbedeutenden Unterstützungen von verschiedenen Seiten, bei Schluß der Rechnung auf Georgii 1562 Ungnad von seinem Eigenthume 1078 fl. zugesetzt hatte. Das nächste Jahr brachte einen noch ungünstigeren Abschluß. Außer dem Jahresbeitrage des Herzogs von Württemberg und einem abermaligen Geschenke des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz waren keine außerordentlichen Beiträge eingegangen, so daß bei Schluß der Rechnung auf Georgii 1563 Ungnad beinahe 3000 fl. zugesetzt hatte[157]). Im Jahre 1564 stellte sich immer noch ein Verlust von 2445 fl. heraus[158]).

Die Auflagen waren zum Theil zu hoch gegriffen und die

Bücher wollten nicht recht abgehen. Dies lag, außer in den erwähnten Uebelständen, auch in den Verhältnissen der betreffenden Länder. Ungnad schreibt darüber an die deutschen Kurfürsten und Fürsten[159]):

So man auch wil, das das fundament christlicher lehr vnnder obgenante völckher khome vnnd einwurtzle, mueß man innen die buecher nicht allein gar wolfail vnnd vmb halbgelt verkhauffen, sonnder auch zum theil verschenkhen vnnd einbinden lassen, dann sy weder truckher, buecher noch buchbinder habenn.

Ein ähnliches Urtheil geben die Verordneten von Krain ab[160]):

E. g. waiß, das Chrabbaten vnd Windischlandt faßt verwueßt, verderbt vnnd erarmbt ist. Derhalben sich die buecher an denen ortten nicht so baldt wie in Teutschlandt vnnd anndern besetzten reichern ortten verschließen lassen, aber mit der weyl vnnd zeyt möchten dieselben, wann man deren gewon wirdt, baß abgehen.

Truber hatte sich geäußert[161]), er wisse nicht, wie man die Bücher versilbern könnte; man habe es auf mancherlei Art versucht und verschickt, aber man frage gar nicht danach. Auch Ambros Frölich schreibt von Wien, mit den Büchern gehe es langsam.

Uebrigens ging es den Leuten der Gegenpartei manchmal auch nicht besser.

Haben gleich vnter handen des neupachnen cardinaln Stanislai Hosii, bäpstlichen nuntii bey der kays. mt., buch confessio ecclesiae christianae etc. genandt, das man nun zum dritten mal druckt. Hatts itzt gebessert vnd der christenheit zu einem peutpfennig vntersein lassen vnd werden ihr doch wenig verkaufft. Er vorschickts vnd vorschenkts in ander landt[162]).

Viele Exemplare mußten verschenkt werden. Die meisten andern wurden auf Credit gegeben. So kauften die uskokischen Priester die von ihnen zu vertreibenden Exemplare nicht, sondern nahmen sie nur in Commission. Kirchberger, der von Ungnad ohnehin um Abrechnung gedrängt wurde, wagte nicht die Verantwortung auf sich zu nehmen und wies sie darum an Khlombner.

Außenstände gingen schlecht oder gar nicht ein. Ueber creditirte Exemplare schreibt Khlombner[163]):

Der phleger zw Rochitsch ist euch für puecher 8 ducaten schuldig. Phleger zw Erkhenstein $5^1/_2$ f., Pregl am Prant auch sovil, Marx Pregl alhir 3 ducaten, Joseph puechfürer 10 f. vngefer . . . . Meines achtens wirdt der puechfürrer aus Charndten allein von Budnia in die 80 stuckh haben. Ir wißt, daß man von denen leuten den puechfuerern hart pezallt wirdt.

Der Graf von Serin hatte durch Sebastian Frölich Bücher erhalten, die er dann nicht bezahlen wollte.

Was weitter der buecher halben so der herr graff von Serin begerdt hat, auch ain große antzal hatt ime lassen auf schwären uncosten einbünden, vnd stätz geschrien, wan si nuer einbunden waren, wolt sy von stundan betzallen, vnd da wier im die buecher hin vnd her gefuert, auch ime zuegebracht vnd personlich ich vnd der herr Cristoff Raid mit ime geredt, was khalte (jha wie ich recht sagen solt) vngrische antwort er derwegen schimphlich gegeben, werden e. g. . . . . vernemen. Gott verzeih imbs[164]).

Ueber Bücherpreise liegen einige Notizen vor.

Wir haben . . . anfangs gedacht ain vneinpundten puech pro 10 patzen zugeben, so hats aber der Budnia dem puechfuerer in Kharndten rein pro 8 patzen gelassen. Damit haben wir auch nit anders gemügt, vnd mit vnserm khauff dem Budnia folgen muessen. Die puechfuerer haben sich dabey etwas gewarmbt, sy habens wol zw 23 patzen vnd talern geben, aber wir haben nit anders verkhauft als obsteet, vnd dasselb ist nit einpracht. Ob die puechfuerer ain weyl guet täg haben gehabt, sy werdens einmal wider mit eweren puechern muessen puessen[165]).

(Es handelt sich hier um Drucke Truber's, vielleicht einen Theil des Neuen Testaments.) — Ambros Frölich schreibt an Ungnad[166]), man habe beschlossen, das windische Neue Testament ungebunden zu 1 fl., gebunden zu 1 Thaler zu verkaufen. Barbo hatte gemeint[167]),

die 4. euangelisten wirt man mügen verkauffn vmb patzen. 20., die postil vmb ein floren, loci vnd augspurgerisch confession eins vmb 10 patzen oder mehr vnd nach dem ettliche priester reich oder arm sein, die walisch confession eingepunden vmb 10 oder 12 kr.

Unter Umständen war man auch geneigt, die Bücher billiger zu lassen.

So hatts auch alhie bey vnd vmb vnß reiche prießter, die es zweiffels on gern khauffen vndt pezallen werden. Wirt sich aber etwo einer oder mer vndter inen befinden, der armb vnd solche puecher nicht nach völligen werdt betzallen mecht, demselben muß mannß aber leichter lassen, damit nur gottes eer befördert vnd das arm pöfil destattlicher vndterwisen werden[168]).

So ist es leicht erklärlich, daß das Resultat in geschäftlicher Beziehung ein ungenügendes sein mußte.

Ungnad hatte die Fortsetzung seines Werks seiner Gemahlin empfohlen; aber auch sie starb schon am 16. November 1565. Zwar versprachen seine Söhne, Hans und Ludwig, das Werk ihres Vaters fortzusetzen:

> mit der hilff vnd gnad gottes dasselbig fortzutreiben vnnd inns werkh zu richten, also das nit allein die jetzt getruckhten buecher an denen orten, da mans verstehet, vertriben vnnd vnter die leuth gepracht, sonnder auch mit der zeit mehrer truckhen zu lassen vnnd demselben mit vnserm höchsten vermögen nachzusetzen, auch euerer vnd der churfürsten vnnd annderer stendt mit weiterer contribution als viel immer muglich zu verschonen gedacht[169]).

Nach dem Tode ihrer Mutter scheinen sie aber doch davon zurückgekommen zu sein.

Die Uebersetzer zerstreuten sich. Stephan Consul und Anton Dalmata blieben noch kurze Zeit, verließen aber im März 1566 ebenfalls Württemberg[170]).

Was aus den bei Ungnad's Tode noch vorhandenen Vorräthen geworden, ist nicht zu ermitteln. Die cyrillische und glagolitische Schrift fiel im dreißjährigen Kriege den Kaiserlichen als Kriegsbeute in die Hände und kam 70 Jahre nach Ungnad's Tode durch Kaiser Ferdinand III. in die Druckerei der Propaganda in Rom[171]). —

Truber stellte nach Ungnad's Tode seine literarische Thätigkeit nicht ein. Er gab noch folgende Schriften in windischer Sprache heraus, die in Tübingen, wahrscheinlich mit Unterstützung des Herzogs von Württemberg, gedruckt wurden: der Psalter (1566); der Katechismus, einige Psalmen und neue christliche Lieder auf die hohen Feste von Truber, Sebast. Krell und And. (wahrscheinlich 1567); der zweite Theil des Neuen Testaments (die Episteln der fünf Apostel und die Offenbarung Johannis) in Octav (1577); das Neue Testament in 2 Theilen in Octav (1582); die Concordienformel, und endlich ein Hauptwerk: Luther's Hauspostille, deren Uebersetzung Truber zwei Tage vor seinem Tode, am 26. Juni 1586, beendigte[172]). Gedruckt wurde dieselbe erst im Jahre 1595 in Tübingen auf Kosten der Landschaft in Krain, welche dafür 2000 fl. hergegeben hatte. Die Herausgabe besorgte Primus Truber's zweiter Sohn, Felician. Die Exemplare sollen dann durch den Rector Hieron. Megiser zu Klagenfurt in 21 Fässern durch Kärnten nach Laibach befördert worden sein[173]). —

Als selbstständiges Unternehmen ist die Bibel-Uebersetzung (A. und N. Testament) des Georg Dalmatinus zu erwähnen, welche nach Durchsicht durch eine Commission sprachkundiger Männer auf Veranlassung der Landschaft von Krain im Jahre 1583 in Wittenberg bei Hans Krafft's Erben (in Fol., mit Holzschnitten) gedruckt wurde. Zu den Kosten von etwa 8000 fl. trug die Landschaft zu Steyer 1000, die in Kärnten 900 fl. bei, während den Rest die Landschaft von Krain trug. Die Exemplare wurden gebunden und in Fässern auf Kosten des Druckers bis Leipzig, von da auf Kosten der Landschaft von Krain nach Laibach verführt. Dem Kurfürsten von Sachsen verehrte man durch eine Deputation als Dank für Beförderung des Werks sechs „köstlich eingebundene" Exemplare[174]).

Anmerkungen.

[1]) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VI. Stück, S. 74 ff.

[2]) Christ. Friedr. Schnurrer, slavischer Bücherdruck in Würtemberg im 16 Jahrhundert. Ein litterarischer Bericht. Tübingen 1799. 8.

[3]) Urkundliche Beiträge zur Geschichte der protestantischen Literatur der Südslaven in den Jahren 1559—1565. Gesammelt und herausgegeben von Ivan Kostrenčić. Wien 1874. 8.

[4]) Urk. Beiträge, S. 47 ff. 173 ff.

[5]) H. C. Wilh. Sillem, Primus Truber der Reformator Krains. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Oesterreichs. Erlangen 1861. 8. S. 9—12.

[6]) Schnurrer, a. a. O., S. 1—3. Sillem, a. a. O., S. 18—24.

[7]) Schnurrer, S. 4. [8]) Sillem, S. 61. [9]) Ebenda, S. 79—85.

[10]) Schnurrer, S. 115. — Sillem, S. 76.

[11]) Sillem, S. 73. [12]) Ebenda, S. 75. [13]) Ebenda, S. 24.

[14]) Urk. Beiträge, S. 112. [15]) Ebenda, S. 113. [16]) Ebenda, S. 117, 118.

[17]) Sillem, S. 87.

[18]) Vergl. P. v. Radics, Archiv f. G. d. D. Buchh., VI., S. 76.

[19]) Mich. Denis, Nachtrag zu seiner Buchdruckergeschicht Wiens. Wien 1793. 4. S. 17.

[20]) Dieses Archiv, VI, S. 77.

[21]) Mittheilungen des historischen Vereins für Krain, herausgeg. von Klun und Kosta. 1852. S. 2. (Sillem, S. 26.)

[22]) Schnurrer, S. 5. [23]) Sillem, S. 45. [24]) Ebenda, S. 33.

[25]) Schnurrer, S. 7, 8. — Sillem, S. 32. — R. Roth, das Büchergewerbe in Tübingen vom Jahr 1500 bis 1800. Tübingen 1880. 8. S. 10.

[26]) Sillem, S. 33, 34. [27]) Roth, a. a. O., S. 10. [28]) Ebenda, S. 10.

[29]) Sillem, S. 93. [30]) Schnurrer, S. 14, 15. [31]) Ebenda, S. 21, 22.

[32]) Vorrede zum ersten Theile des windischen Neuen Testaments, datirt Tübingen, 9. Juni 1557. (Sillem, S. 12.)

[33]) Schnurrer, S. 28, 29. — Sillem, S. 41.

[34]) Karl Steiff, der erste Buchdruck in Tübingen (1498—1534). Ein Beitrag zur Geschichte der Universität. Tübingen 1881. 8. S. 34.

[35]) Schnurrer, S. 33. [36]) Sillem, S. 56, 57. [37]) Schnurrer, S. 35.

[38]) Truber an König Maximilian. Kempten, 2. Jan. 1560. (Urk. Beiträge, S. 3.)

[39]) Derselbe an Ungnad. Kempten, 1. April 1560. (Urk. Beiträge, S. 10.)

[40]) Roth, S. 12. [41]) Urk. Beiträge, S. 2.
[42]) Ambr. Frölich an Ungnad. Wien, 16. Juni 1561. (Urk. Beitrr., S. 39.)
[43]) Schnurrer, S. 19—21.
[44]) Truber an Ungnad. Kempten, 1. Apr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 10.)
[45]) Roth, S. 12.
[46]) Ambr. Frölich an Ungnad. Wien, 24. Juni 1561. (Urk. Beiträge, S. 42.)
[47]) Schnurrer, S. 51.
[48]) Roth, S. 12. [49]) Ebenda, S. 13. [50]) Steiff, S. 34, Anm. 4.
[51]) Ungnad an König Maximilian. Urach, 22. Oct. 1561. (Urk. Beiträge, S. 56.)
[52]) Stephan Consul an Herzog Christoph von Württemberg. Urach, 19. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 198.)
[53]) Ebenda, und Ungnad an Herzog Christoph. Urach, 20. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 199 ff.)
[54]) Mathes Khlombner an Ungnad. Laibach, 12. Dec. 1561. (Urk. Beiträge, S. 62.)
[55]) Truber an Ungnad. Laibach, 19. Juli 1562. (Urk. Beiträge, S. 95, 97.)
[56]) Ungnad an Herzog Christoph von Württemberg. Urach, 20. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 200.)
[57]) Derselbe an König Maximilian. Urach, 12. Apr. 1561. (Urk. Beiträge, S. 18.)
[58]) 12. Apr. 1561. (Urk. Beiträge, S. 16.)
[59]) J. F. Neigebaur, die Süd-Slaven und deren Länder in Beziehung auf Geschichte, Cultur und Verfassung. Leipzig, 1851. 8. S. 150. (Sillem, S. 7.)
[60]) Sillem, S. 6. — Neigebaur, S. 70, 132.
[61]) Neigebaur, S. 70, 71. (Sillem, S. 6.)
[62]) Ungnad an König Maximilian. Urach, 12. Apr. 1561. (Urk. Beiträge, S. 18.)
[63]) Truber an denselben. Kempten, 27. Juli 1560. (Urk. Beiträge, S. 12.)
[64]) Derselbe an denselben. Tübingen, 1. März 1561. (Urk. Beiträge, S. 15.)
[65]) Sillem, S. 65.
[66]) Fabian Kirchberger an Ungnad. Laibach, 28. Nov. 1562. (Urk. Beiträge, S. 128 ff.) — Georg Zwetschitsch an denselben. Laibach, 10. Jan. 1563. (Urk. Beiträge, S. 146, 147.)
[67]) Franz Barbo an denselben. Waxenstein, 3. Jan. 1563. (Urk. Beiträge, S. 138, 139.)
[68]) Fab. Kirchberger an denselben. Laibach, 28. Nov. 1562. (Urk. Beiträge, S. 129, 130.)
[69]) Franz Barbo an Math. Khlombner. S. Veyt am Phlaumb (Fiume), 27. Juni 1562. (Urk. Beiträge, S. 85.)
[70]) Derselbe an Ungnad. Laibach, 21. Oct. 1563. (Urk. Beiträge, S. 196.)
[71]) Math. Khlombner an Ungnad. Laibach, 11. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 197.)
[72]) Truber an denselben. Laibach, 9. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 219.)
[73]) Math. Khlombner an denselben. Laibach, 11. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 197.)
[74]) Laibach, 24. Febr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 5.)
[75]) Khlombner an Truber. Laibach, 24. Febr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 6, 7.)
[76]) Laibach, 19. Mai 1561. (Urk. Beiträge, S. 62.)
[77]) Khlombner an Ungnad. Laibach, 20. Oct. 1561. (Urk. Beiträge, S. 64.)
[78]) Urk. Beiträge, S. 97, 99, 101. [79]) Ebenda, S. 124.
[80]) Truber an Ungnad. Laibach, 4. Sept. 1562. (Urk. Beiträge, S. 102.)
[81]) Khlombner an Ungnad. Laibach, 16. Nov. 1562. (Urk. Beiträge, S. 123.)
[82]) Urk. Beiträge, S. 73, 74, 81, 140, 157. [83]) Ebenda, S. 90.
[84]) Schnurrer, S. 53, 54. — Urk. Beiträge, S. 57, 77, 62, 69.
[85]) Schnurrer, S. 54. — Urk. Beiträge, S. 60. [86]) Schnurrer, S. 54.
[87]) Khlombner an Truber. Laibach, 24. Febr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 4.)

[88]) Urkundliche Beiträge, S. 6.
[89]) Khlombner an Ungnad. Laibach, 19. Mai 1561. (Urk. Beiträge, S. 34.)
[90]) Urk. Beiträge, S. 134. [91]) Ebenda, S. 94.
[92]) Schnurrer, S. 67. [93]) Ebenda, S. 55.
[94]) Ambr. Frölich an Georg Seyrl. Wien, 4. Mai 1561. (Urk. Beiträge, S. 27.) — König Maximilian an Ungnad. Wien, 5. Mai 1561. (Urk. Beiträge, S. 29.)
[95]) Urk. Beiträge, S. 27.
[96]) Ambr. Frölich an Ungnad. Wien, 24. Juni 1561. (Urk. Beitrr., S. 45.)
[97]) Urk. Beiträge, S. 34, 35. [98]) Sillem, S. 64.
[99]) Urk. Beitrr., S. 28. [100]) Ebenda, S. 54—67. [101]) Ebenda, S. 189.
[102]) Ebenda, S. 180—190. [103]) Ebenda, S. 52, 178, 222 ff.
[104]) Sillem, S. 58.
[105]) Nach Schnurrer, S. 61, 62, 82—110. Schnurrer giebt überall, wo es ihm möglich gewesen ist, eine genaue bibliographische Beschreibung der Drucke, sowie die originalslavischen Titel.
[106]) Vielleicht als eine Art von Huldigung für den Herzog und den einflußreichen Joh. Brenz; dieser hatte die Kirchenordnung auf Befehl des Herzogs 1559 verfaßt. Vergl.: J. W. Camerer, Johannes Brenz der Würtembergische Reformator. Stuttgart 1840. 8. S. 52, 53.
[107]) Roth, S. 13. [108]) Urk. Beiträge, S. 176.
[109]) Vgl. dieses Archiv, IV, S. 50. VI, S. 139, 142, 143, 146, 147.
[110]) Urk. Beiträge, S. 190. [111]) Ebenda, S. 41, 42. [112]) Ebenda, S. 191.
[113]) Sillem, S. 16. [114]) Vergl. dieses Archiv VI, S. 81.
[115]) Khlombner an Ungnad. Laibach, 12. Dec. 1561. (Urk. Beiträge, S. 62.)
[116]) Ebenda.
[117]) Derselbe an denselben. Laibach, 18. März 1562. (Urk. Beiträge, S. 71.)
[118]) An Ungnad. Laibach, 14. März 1562. (Urk. Beiträge, S. 69.)
[119]) Urk. Beiträge, S. 23. [120]) Ebenda, S. 91. [121]) Ebenda, S. 141.
[122]) Ebenda, S. 213, 214. [123]) Ebenda, S. 161, 165, 221.
[124]) Ebenda, S. 195. [125]) Ebenda, S. 165.
[126]) Die Verordneten von Krain an Ungnad. Laibach, 9. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 216.)
[127]) Laibach, 20. Dec. 1561. (Urk. Beiträge, S. 66.)
[128]) Khlombner an Ungnad. Laibach, 12. Dec. 1561. (Urk. Beiträge, S. 62.)
[129]) Urk. Beiträge, S. 65, 66. [130]) Ebenda, S. 65.
[131]) Kirchberger an Ungnad. Laibach, 8. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 214.)
[132]) Adam Langenmantel an Ungnad. Kostel, 24. Juni 1562. (Urk. Beiträge, S. 83.)
[133]) Urk. Beiträge, Register.
[134]) Mich. Denis, Wiens Buchdruckergeschicht bis M.D.LX. Wien 1782. 4. S. XI ff.
[135]) Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. 1. Bändchen. Leipzig 1851. 8. S. 150, 151.
[136]) Urk. Beiträge, S. 42. [137]) Ebenda, S. 28.
[138]) Ungnad an König Maximilian. Urach, 22. Oct. 1561. (Urk. Beiträge, S. 56.)
[139]) Urk. Beiträge, S. 78.
[140]) An Ungnad. 10. Jan. 1862. (Urk. Beiträge, S. 68.)
[141]) Urk. Beiträge, S. 107.
[142]) Sebast. Frölich an Ungnad. Wien, 3. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 206 ff.)
[143]) Denis, Wiens Buchdruckergeschicht, S. XXIV.
[144]) Ungnad an König Maximilian. Urach, 22. Oct. 1561. (Urk. Beiträge, S. 56.)
[145]) Truber an Ungnad. Laibach, 5. Oct. 1563. (Urk. Beiträge, S. 193.)
[146]) Urk. Beiträge, S. 176.

[147]) Laibach, 19. Mai 1561. (Urk. Beiträge, S. 35.)
[148]) Urk. Beiträge, S. 147. [149]) Ebenda, S. 108. [150]) Ebenda, S. 121, 140.
[151]) An Ungnad. Laibach, 21. Oct. 1563. (Urk. Beiträge, S. 196.)
[152]) An denselben. Selin, 10. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 221.)
[153]) Stephan Consul an Ungnad. Brzevac, 10. Jan. 1563. (Urk. Beiträge, S. 155, 157.)
[154]) Urk. Beiträge, S. 150.
[155]) Laibach, 19. Mai 1561. (Urk. Beiträge, S. 34.)
[156]) Laibach, 12. Dec. 1561. (Urk. Beiträge, S. 62.)
[157]) Schnurrer, S. 60, nach den Rechnungspapieren Ungnad's, die ebenfalls in Tübingen aufbewahrt werden.
[158]) Schnurrer, S. 64.
[159]) 14. Septbr. 1561. (Urk. Beiträge, S. 49, 50.)
[160]) An Ungnad. Laibach, 9. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 216.)
[161]) Urk. Beiträge, S. 146.
[162]) Ambr. Frölich an Ungnad. Wien, 24. Juni 1561. (Urk. Beitr., S. 42.)
[163]) Laibach, 24. Febr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 5.)
[164]) Sebast. Frölich an Ungnad. Wien, 3. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 208, 209.)
[165]) Khlombner an Truber. Laibach, 24. Febr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 5, 6.)
[166]) Wien, 1. August 1562. (Urk. Beiträge, S. 98, 99.)
[167]) Steph. Consul an Ungnad. Brzevac, 10. Jan. 1563. (Urk. Beiträge, S. 155.)
[168]) Gregor Vlahowitsch an Ungnad. Möttling, 19. Jan. 1563. (Urk. Beiträge, S. 165.)
[169]) Schreiben an Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Kaufbeuren. Urach, 12. Aug. 1565. (Urk. Beiträge, S. 230.)
[170]) Schnurrer, S. 72—74. [171]) Roth, S. 14.
[172]) Schnurrer, S. 117—128. Sillem, S. 75.
[173]) Bemerkung der Spuren von Ausbreitung, Fortpflanz- und Erhaltung der Evangelischen Lehre in Steyermark, Kärnten und Crayn. Nebst einigen Nachrichten von dem Zeugen der Wahrheit, Hansen Ungnad, Freyherrn zu Sonneck. Aus verschiedenen Schriftstellern zusammen getragen. (In F. C. v. Moser's Patriotischem Archiv. 4. Band. Frankf. a. M. 1786. 8. S. 187, 188.)
[174]) Ebenda, S. 191—194.

Die Anfänge des Leipziger Meßkatalogs.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Bei Bearbeitung der geschichtlich-bibliographischen Einleitung zu seinem Codex nundinarius hatte es der nunmehr verstorbene Dr. Gustav Schwetschke mit Recht beklagt, daß das Leipziger städtische Archiv — nach Ausweis der Repertorien — so gut wie nichts über die Verhältnisse des Buchhandels im Allgemeinen, gar nichts aber über den Meßkatalog biete. Hatte ich nun auch bei meinen eigenen viel späteren Nachforschungen noch einiges, und nicht unwichtiges, Material gefunden, so blieb es dennoch verwunderlich genug, daß das Archiv eines Hauptplatzes des deutschen Buchhandels sich als so unergiebiges Quellengebiet für seine Geschichte erweisen sollte. Daneben war zwar — wie ich leider zu spät in Erfahrung brachte — noch einiges Material (aus dem Archiv des früheren Leipziger lutherischen Consistoriums entstammend) in dem Archiv der jetzigen Kreishauptmannschaft vorhanden gewesen, dem Anscheine nach die Acten über die Constituirung und Organisation der Kurf. Sächs. Bücher-Commission umfassend, ein Material, nach welchem wohl Pölitz die Abhandlung im 9. Jahrgang seiner Jahrbücher: „Ueber die Anfänge der Censur und des Bücherwesens im Churstaate Sachsen" bearbeitet haben dürfte; aber diese Acten waren leider, ehe ich sie benutzen konnte, dem Raumbedürfnisse zum Opfer und dem genugsam bekannten Schicksal vieler alten Acten und Papiere anheimgefallen.

So war mir denn die Mittheilung, welche ich im verflossenen Jahre erhielt: es habe sich auf dem Boden unseres Rathhauses eine bisher unbeachtete Kammer als vollgestopft mit unrepertorisirten Acten und losen Papieren erwiesen, um so erfreulicher; sie war geeignet, Hoffnungen zu erwecken, die denn auch in über-

raschendem Umfange erfüllt worden sind. Die städtischen Behörden hatten nämlich daneben fast gleichzeitig endlich beschlossen, das Archiv (bisher einem einfachen Expedienten oder Registrator anvertraut) der Leitung eines wissenschaftlich qualificirten höheren Beamten zu unterstellen, die völlig ungenügenden Repertorien allmälich umarbeiten zu lassen und die bisher fast unbenutzten Schätze dadurch erst für die wissenschaftliche Forschung und für die Interessen des städtischen Dienstes in Wahrheit zugänglich zu machen.

Der neue Archiv-Director, Herr Dr. Wustmann, begann im October vor. Jahres seine Thätigkeit mit der Repertorisirung jener erst wieder ermittelten reponirten Acten und die erste Frucht dieser Thätigkeit war zu meiner besonderen Befriedigung die Auffindung der umfangreichen Special-Acten nicht allein der in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts zu den Todten geworfenen Sächs. Bücher-Commission, sondern auch der Acten über das Bücherwesen und die Buchdrucker im Allgemeinen: mehr als 200 Fascikel und Sammelbände, letztere unsystematisch, nur chronologisch geordnet die mannigfachsten Actenstücke über alle möglichen buchhändlerischen Verhältnisse in sich fassend, während sich constitutive Urkunden über die Organisation und allmäliche Ausgestaltung der Competenzen der Bücher-Commission nach den Mittheilungen des Herru Dr. Wustmann nicht vorgefunden haben.

Es wird eine ziemliche Zeit darüber hingehen, bis es mir gelingt, diesen Wust zu durchstöbern; denn auch sämmtliche Acten über einzelne Nachdrucks- und Censurfälle, namentlich der älteren Zeit, bedürfen der sorgfältigen Durcharbeitung, weil sich bei jedem derselben interessante Details ergeben können, welche Beiträge zur genaueren Ausführung des Bildes der buchhändlerischen Verhältnisse und des geschäftlichen Treibens liefern. Aber schon der erste Anfang meiner Nachforschung hat reiche Früchte getragen. Das Fascikel: XLVI, 125: Bücher-Acten de a° 1546 sqq. bis 1615. Vol. I. lieferte in zwei Actenstücken interessantes Material für die Geschichte der Anfänge des Leipziger Meßkataloges, welches belegt, daß diese Anfänge etwas stürmischer Natur gewesen sind und keineswegs das friedliche Einverständniß zwischen Henning Große und Abraham Lamberg aufweisen, welches Schwetschke — der nur auf Grund bibliographischer Data und aus dem Wortlaut der Titel

der gedruckten Meßkataloge Schlußfolgerungen ziehen konnte — angenommen hatte, ja annehmen mußte.

Die Gesammtheit der Vorgänge ist zugleich wie kaum ein anderer Fall geeignet, die sonderbaren Consequenzen des damaligen Privilegien-Unwesens — denn so muß zum Theil die gedanken- und principlose, vorwiegend fiscalisch-finanziellen Interessen dienende Ertheilung der Privilegien gegen Nachdruck genannt werden — und die aus demselben entspringenden Wirren und Streitigkeiten vor Augen zu führen. In den Darlegungen Henning Große's treten uns zugleich die damals unter den bedeutenderen und anständigen Verlegern herrschenden Anschauungen über Nachdruck und Verlagsrecht entgegen, ebenso die Praxis des Rathes von Frankfurt a. M. in Privilegienfragen. Weiteres in dieser Beziehung dienliches Material hoffe ich noch in diesem Bande des Archivs aus den angezogenen Acten mittheilen zu können. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die in derartigen Streitfällen zu Tage tretenden Behauptungen und Ausführungen der Parteien über Geschäftsgebräuche und thatsächliche Verhältnisse nicht unbedingt gläubig aufgenommen werden dürfen und zunächst an der Hand fortgesetzter Forschungen zu prüfen sind, denn vielfach wird von den Betheiligten mit einer gewissen Virtuosität gelogen, das Thatsächliche verdreht oder verschleiert. In dem vorliegenden Falle ist z. B. erläuternd zu constatiren, daß die Sächs. Regierung wenigstens im 16. Jahrhundert nicht der Frankfurter Praxis gefolgt war, wie sich ja schon einfach aus früheren actenmäßigen Mittheilungen von mir in diesem Archiv ergeben dürfte.

Das erste der beiden Actenstücke ist eine an den Rath von Leipzig gerichtete Vertheidigungsschrift Henning Große's gegen eine wiederholte Denunciation Abraham Lamberg's wegen angeblichen Nachdrucks seines Meßkatalogs, eingereicht in Dresden und dem Rathe von Leipzig, als in Gemeinschaft mit der Universität zur Beaufsichtigung der Buchdruckereien und Buchhandlungen committirt, zu näherer Untersuchung und Berichterstattung überwiesen. Leider fehlt die Original-Denunciation, die möglicherweise weiteres Material zur Aufhellung des Thatsächlichen hätte bieten können. Daneben ist auch zu bemerken, daß die paritätisch mitberechtigte Universität bei der schließlichen Behandlung der Angelegenheit gar nicht erwähnt wird, während sie doch nach den Behauptungen

Abraham Lamberg's im Verlaufe der Differenzen — unersichtlich ob als Censurbehörde, oder aus welchem Grunde — eingegriffen haben sollte.

Henning Große's Vertheidigungsschrift lautet nun:

Ehrnueste, Achtbare, Hoch vnd Wohlgelartte, Hoch vnd Wolweise großgunstige Herrnn, Des Churf: zu Sachssen vnd Burggraffen zu Magdeburgk, M. gnst. Herrn von E. Hoch vnd wolw: mir vorgehalten Befehlich, so Abraham Lambergk wiederumb außgewirckt, habe Ich mit vnterthenigster Reuerenz angehöret.

Weill denn darin die heilsame Clausel zubefindenn, das ich auch gehöret, Vnnd do es vmb die von Lambergk geclagte Sache anders bewandt, S. Churf. G. von E. Hoch vnd Wolw. vnterthenigst berichtett werden sollen, Alß bin gegen S. Churf. G. Ich vnterthenigst danckbar, Das dieselbe wieder Lambergs feindtseliges angeben auch meine defension gnedigst vornehmenn wollenn!

Magk demnach E. Hoch vnd Wolw: vntertheniglich zu berichten nicht vnterlassen, Wie ihnen auch ohne dieses wissent, Daß ich nunmehr (: Gott lob:) fast ins dreyssigste Jar meinen Buchhandel, inn diesenn vnd andern Landen dermaßen geführet, Das er durch gottes gnedigen seghen für oder neben andern wolbestellet. Weil ich dann dafür gehaltenn, Dieser mein Beruff vornemblich in dem stehe, Daß newe Bucher, so Kirchen, Schulenn vnd Regimenten nutz vnd nottwendig, an den tagk gebracht, vnd der Christenheit mitgetheilett werden, Darkegen aber auff den Verlagk solcher newer Bucher, beuoraus wenn sie groß sein, einn wichtiger kostenn gehett, vnnd ichs demnach damit wagen muß, ob es abgehenn mochte oder nicht, habe bey Churf. Augusto Christmilder gedechtnis ich nicht alleinn etliche specialprivilegia, sondern auch ein generalprivilegium Vnterthenigst erhaltenn, Crafft welcher ich newe Bucher in materia sive in forma angefangen mit grossen kostenn zuvorlegen.

Innigleichenn hatt hernach Churfürst Christianus 1. Hochloblichster gedechtnis auf mein anderweit vnterthenigstes Suppliciren etliche Special vnd auch ein General privilegium mir zu diesem ende gnedigist ertheilet, Dahero ich Inmittelst in publicirung Newer bücher vortgefahren, Seindt also, weil der Nachdruck nicht zubefahren geweßen, hiemit viel nutzliche Bucher vonn mir an das Licht gebracht, Wie E. Hoch vnd Wolw. aus beygefugten Catalogo meiner vorlegten Bucher zusehen, Vnd Inn solchem vorhabenn fahre Ich noch immer fort.

Alß nun zu Franckfurt am Mayen die vornembste Buchhendeler, deß vnd anderer örte alle zugleich viel Catalogos Ihrer vorlegten Bucher druckenn lassenn, vnd daßelbst zu feilem kauff gehaltenn, Vnnd ich nach gelegenheit meines handelß der Außlendischen bucher daselbst viel einzukeuffen, vnd anhero nach Leipzigk zuuorschaffenn

pflege, hatt bey diesem meinem viel bekandten Handel es die Notturfft erfordert, bin auch darumb ersucht wordenn, das ich meinen Kunden Vorzeuchnisse derer alle Messen New außgehenden bucher mitschicken wolte, Damit ich ihnen nun den Costenn treglicher machen möchte, Habe ich Ao. 1595 in der Fastenmeße nova inventione aus den Franckfortischen Catalogis, derer damalß drey oder Vierlej einen vorferttigt, denselben also etliche Jar nacheinand. zu Leipzigk vnnd Eyßlöben Trückenn lassen (: wie aus beygefugten Sieben Exemplarien, darunter drej zu Leipzigk mit der vniversitet approbation gedrucktt zuspuren :) Vnnd solches eben darumb für die handt genommen, Daß ich obangeregtermassen, Crafft habender Zweyer Churfürstlicher general privilegien mich keines Nachdrucks besorgett, Ja zum andern daß auch ohne das im Reich vnter den Buchhendlern vnd drückern diese gewonheitt ist, wenn ihr Zwey zu vnterschiedenen stundenn bey der Obrigkeit, so die inspection hieruber hatt, sich angeben, vnd ein Buch drucken zulassen zuuorstattenn, ansuchen, daß alß denn der ienige, so zum erstenn angesucht, darbej geschutzet, vnnd der ander abgewiesen werde, vngeachtt daß weder der Erste noch der and. einig privilegeium vorzuzeigen hatt, Auff welche Gewonheit auch ein Erbar Rath zu Franckfurt am Mayenn ohne alles wiederredenn zuerkennen vndt zu decretiren pflegett, Wie ich berichtet wordenn aus den grunde, weil das Werck vorhinn in nullius typographi aut bibliopolae bonis, Das es demnach des occupantis werde. Ja was noch mehr ist, Wenn einer ein Buch vorhinn frey vnd sicher, doch ohne privilegien gedrucktt vnd vorhandelt, Vnd ein anderer hernach daruber Kayserlich privilegium außwirckett, Pflegtt ermelter Rath zu Franckfurt den erstenn bey seiner posses neben den privilegio zuschutzen, Wie aufm fall gennugsam zuerweisen, Inmittelst aber vmb nachrichtung willen des H: Burgermeister Seelfisches (sc. auch Buchhändlers) zu Wittenbergk Zeugniß hirvon vnter seiner Handt E. Hoch vnd Wolw. ich hiermitt vberreichen thue, Dessen sie diese Vrsach anziehen, Daß sie dafür halten, Daß Kayßl: Mayst: privilegium vber Bucher darumb mittheilen, damitt der Jenige, so ein vornehmes Werck drucken lassen, vnd grossen kosten darauf wenden will, Aber im Zweiffell, ob er ihn auch wieder daraus losenn möchtte, hiedurch etlicher maßen möge gesichert sein, Wie dann der gemeine Stylus privilegiorum außweißet, Das in Eingang des privilegij diese entvrsache gemeiniglich pflegt gemeldet zu werden, Welche entvrsache das Gemut vnd meinung Kayserlicher Mayst: clerlich anzeigtt per jura vulgata etc. Wann aber zuuorhin schonn einer sich funden, der es gewagett, das Werck auf seinen kosten gedruckt, oder drucken lassen, Vnnd ein and:, so da siehett das dieser ein gutt Werck angetroffen, daß seinen kosten wiederbrechtte, will diesem, der die gefahr außgestanden, dasselbe nehmen, vnd ein privilegivm für sich alleine zu drucken außwircken, da wirdt nicht gemeiner (: daß nemblich einer sich desto leichter vor-

mogen lasse, ein New gutt buch, mitt vnd durch seinen Vorlagk an das Licht zu bringen, menniglich damitt zufrommen:) sondern eigener Nutz ienes vnd gemeiner schaden, wieder die Naturliche billigkeit gesuchett, den Jenen schadet es, so ihm dieser durchs privilegium das Buch entziehen magk, in gemein, weil es numehr des ersten Vorlagk an den Tagk gebracht, Vnd menniglich dasselbe gernne haben will, daß ers desto theurer vorkauffen, vnd die Leuthe also schatzen möge.

Damit ich aber auf mein vorhaben komme, Alß ich nun oberwenten meinen Catalogum wie gedacht etzliche Jar nacheinander gedruckt, findet sich Lamberg, deme ich zuuor seine Druckerej vorlegt (i. e. beschäftigt), Aber weil er in Außandtworttung der Bücher, vnd mit den Zuschuß mit mir sehr vnrichtig vmgangen, Ich ihn nicht mehr vorlegen wollen, Ist her (sic) Zweiffelßohne aus VnChristlicher Rachgier, Supplicirt Ao. 99. an den geweßenen Herrn Administratorj der Chur Sachssen M: gnst. Herrn vmb einn privilegivm, Vber diesen meinen erfundenen mehr dann ein Jar possedirten, vnd also nach Sachssenn Recht praescribirten Catalogum. Weill er aber nicht getrawett, daß privilegium insonderheitt allein daruber zuerlangen, Setzett er etzliche andere Bucher vorne an Alß H. D: Schilterß disputationes, Eccardj Bettbuch, Gesangkbüchlein Luttherj ꝛc. vnd meldet den Catalogum allererst zuletztt, Wie aus höchstermeltem seinem erlangten privilegio abzunehmen, Zweiffelß ohne hatt er in dieser seiner Supplication höchstermelte meiner Churfürstlichen general privilegien vnd meiner an dem Catalogo habender possess, vorjehrung vnd vielfeltig Interesse wenig erwehnett, Denn so es geschehen wurde es ihme also nicht angangen seinn, Alß er nun solch priuilegium erlangett, truckt er den Franckfurter Catalogum im selben 99. Jare alhier nach, alda ich dieses seines privilegij vnwißent ihn darumb vor E. Hoch vnd wolw: belanget, Weil er aber hochstermeltes privilegium vorlegett, ist von E. Hoch vnd Wolw: vnß der bescheidt worden, er solte dabei gelassen werdenn, Ich kondte denn bej S. Churf. G. die gnedigste erclerung erlangen das in meinen General privilegien auch dieser Catalogus solte begriffen seinn, Ob ich mich nun wol eines solchen bescheidts nicht vorsehen hette, Sintemal meine privilegia clar von denen scriptis reden, so hiebeuor von niemandts privilegirt, in welcher zal der Catalogus fur Lambergs privilegio auch geweßen, So habe ich doch solchen bescheidt in vnterthenigkeit gehorsamett, Vnd weil ich albereit sieder Ao. 93. angefangen einen Elenchum derer bucher, so alle Messen außgehen, in ein Volumen auf eine sonderbare vleißige Art zusammenzutragen, der gleich umb die Zeit fünfiehrich, vnd also zum iusto volumine worden, habe ich die Continuation deßelben hinfuro auch auf die art zu behalten mir furgenommen, damitt das Werck volkomblich vnd einerlej art vnd form behielt, vnd dem keuffer ermelte Continuationes nicht

alß sonderbare scripta vorkommen möchten, Vnd damitt E. Hoch vnd Wolw: vornehmen, Waß mich vornemblich bewogen, dießen funffiehrigen Elenchum zuferttigen, Mag dieselbe ich nicht bergen, Daß der große Elenchus librorum Welchen die Willerschen Ao. 92 gedrucktt, zwar alle Bucher, so sieder Ao. 64. gedruckt, begreiffet, Aber weitter nicht, alß biß zu obgedachtten 92 gereichet, wie beygefugtt zusehen, Derwegen ich von vielen vornehmen vnd ander Leuten ermanet worden der folgenden Jare Elenchos zusammenzutragen, vnd ordentlicher weiße, nach Anleittung der Willerschen disposition zuferttigen, Alß ich nun solchen Elenchum publiciren wollen, Vnd Lamberg ohne des des Catalogo halben oberwenten bescheidt bej E. Hoch vnd Wolw: erhaltenn, Habe ich diß mein vorhaben, sowol auch Lambergens erhaltenen bescheidt wieder mich Hochstermelten Herrn Administratorj vnterthenigst zuerkennen gegeben, Vnd gebetten, entweder mein general privilegivm dahin zuercleren, oder auch ein sonderlich privilegium mittzutheilen, Das deme also, beruffe ich mich auf damalß eingeschicktte vnterthenigste supplicationes, sowol weil Lamberg sich alßbaldt anfangs dawieder gesetztt, die hinc inde ergangene bericht, so zweiffelßohne noch in der Churf. Regierung zu Dreßdenn zubefindenn, Vnnd denn entlich vff meinn erlangtes, auch itzo anderweit gnedigist bestettigtes Churfürstliches privilegium, darin diese wordt clerlich zubefinden, Das Ich Crafft meines General privilegij vber den streittigen Elenchum vnd Continuation begnadet; Dieses hatt nun der Lambergk erwischet vndt gedacht Calumniare modo audacter, semper aliquid haeret es werde nicht abgehen, sein Vorleumbden werde bey einem oder den andern beyfall erlangen, Denn weil Hennig Grosse itzo allererst mitt seinem funffiehrigen Elencho herfurkommet vnd die Continuation mitt anhefftet, wirdts einen feinen scheinn bekommen, Wenn Du ihn hefftig vorleumdest, alß sej dis werck vonn ihme itzo allererst dier zu Nachteil erdachtt, Laufft deinem privilegio stracks zuwieder, Aber gott lob, er hatt damalß fur drej Jaren do ers movirt, nichts erlanget, Die Hochlöbliche Churf. Regierung zu Dreßden hatt meine Aufrichtigkeitt vnd bißhero ohne Ruhm gevbten Erbarn handell vnd wandell angesehenn, ihn abgewiesenn vnd mich bißhero bej höchstermelten meinen privilegio geschutzett, Dahero ich dann solchen Elenchum neben den Continuationibus in die drey Jar nach einander vngehindert drucken lassen vnd vorhandelt, Will auch vorhoffen, wenn M: gnst: Herr dieser meiner entschuldigung vnterthenigst berichtet wirdt, Lambergk werde nochmalß vonn seinem vnbefugten suchenn abgewießen werden, Auß welchem allem E. Hoch vnd wolw: zuuornehmen, Ob ich mit Lamberg oder Lamberg mit mir bej außwirckung der privilegien sub oder obrepticie vmbgangen, Welches damit es desto heller erscheine, will ich vf iede Puncta, damit Lamberg inn supplicationibus mich feundtsehliger weise verleumbdet, andtwortten, Erstlich wendet Lam-

berg vor, er habe vor Vier Jaren inn Leipzig einen Buchhandel angerichtet, Dahero er vmb Kundtschafft willen einen Catalogum zu drücken bedurft, Derwegen bej dem Herrn Administratori der Chur Sachßen vmb ein privilegium daruber angesucht vnd dasselbe erhalten, er meldet aber nicht, ob er auch meines diebej angezogenen vielfelttigen interesse, Nemblich meines general privilegij ins funffte Jar gehabter posses vel quasj Item meiner praescription erwehnett, Vnd das glaub ich auch nicht geschehen zusein, sonst wurde er (: der ein Buchdrucker den handel nicht gelernet, damit weder nach Franckfurt am Mayen noch anders wo handelt oder reiset, biß dato kein sonderlich Werck auf seinen eigenen kosten gedruckt, noch zu drücken vormocht, auch nicht viel mehr Bucher in seinem Laden hatt, alß waß sein Zuschuß ist an denen Buchern, die er andern vmbs Lohn drucket, oder doch kleine tractetlein von 8 oder 10 Bogen die er vfs theuerste vnd bißhero vnerhorter weiße den Bogen vmb 3 ₰ bar geldt ihm bezalen leßett, vnd alle weldt damit schätzet, wieder mich einen Erbarn Handelßmann, der ins Dreyßigste Jar den Buchhandell Erlich geführett, Viel stadtliche vnd Ahnsehnliche Werck, darauf viel Tausendt gulden gangen, auf meinen, doch von Gott vorliehenen kosten vorlegt vnd ans Licht brachtt, wie auß obangezeigten meiner vorlegtenn Bucher Catalogo zu sehen :) nichtes erhalten haben.

Zum andern, dichtet er meinen Sohn Friedrich Großen an, Alß habe derselbe Ao. 99. in der Ostermeße Ihme solchen seinen privilegirten Catalogum nachgedrucktt: Denn er in ewigkeit seinen Catalogum nicht vorlegen, vnd daraus erweißen wirdt, Das ihme mein Sohn denselben nachgedrucktt, vnd zu setzen, das ein solcher Elenchus alß ich privilegiret vnd dahero gedruckt, vnd von meinem Sohne vorleget worden were, So ist es doch gantz vnd gar in forma quae dat esse rei von seinem Catalogo (: den er doch nicht selbst macht, sondern dem Franckfurtischen schlecht quasi mancipium ejus nachdruckt :) vnterschieden, Vnd solte das folglich so offt scripta de eadem materia doch diversa methodo et forma außgehen, das sie fur eines gehalten werden musten, Habe vber Lambergen ich mich viel mehr zu beschweren, Den ich vber daß promptuarium Item plorum (sic, statt Exemplorum) privilegirt, er hatt aber nucleum historiarum gedrucktt, Darin die Exempla vnd andere sachen meines promtuarij allerdinges gebracht, vnd nur in eine andere disposition vorsetzett sein, Deßen so ihn sein vnbefugtes suchen angehen sollich durchauß bey ihme zuerholen mir hiemit vorbehalten thue.

Furs dritte spricht er, alß der Herr Administrator dessen berichtet, Haben S. F. gd. meinen Sohn zu straffen vnd Exemplaria einzubringen befohlen, er meldet aber nicht, daß er der berichter geweßen damalß er denn, wie Verleumbder pflegen, meinen Sohn wirdt angedichtet haben, waß er mir . . . (sic) hatt. Nun hat mein sohn den ich des buchhandelß von Jugent auf vnterrichtet, damalß

seinen buchladen gleich erst angerichtet, Solte nun Lamberg das ienige, so im wolgefallen in Anfang seines handelß Catalogum zu haben, nicht auch seinen Nechsten gegonnet haben?

Zum 4. dichtet er mich ferner ganz vnchristlicher weise an, Das ich der straf zuentfliehen meinen fünfierigen Elenchum gefferttigt vnd bej der Churf. Regirung zu Dreßden, welche seines privilegij vnwißent daruber vnd deßelben Continuation sub et obreptitie außgenommen, wil mir auch solche Iniurien geburlich zu andten vorbehalten. Vnd befinden E. Hoch vnd wolw: auß der eingangs dieser vorandtworttung deducirter erzehlung den vngrundt dieser aufdichtung handtgreiflich, denn der posses vnd voriärung, so ich droben angezogen zugeschweigen, Ist die Occasion den funfihärigen Elenchum zu machen elter vnndt anders, alß sie Lambergk felschlich anzeigt, Die hochlöbliche Regierung zu Dreßden hatt auch seines privilegij pute wißenschaft gehabtt vnd diesen meinem funfihärigen Elenchum sampt der Continuation vonn seinem Catalogo ein gar abgesondert werck gehalten, Davon in der Churf. Canzlej die beste nachrichtung, Ist demnach ein Lauter erdichter vngrundt, dz er vorgibt, es sej seinem privilegio ex diametro zuwieder, wirdts auch in ewigkeit nicht warmachen, Denn Vbi forma diversa ibi et res diversae, Ja das noch mehr ist, es wirdt vnter buchführern also gehalten, Wenn einer ein Buch in einem Format, alß fol. der ander in ander, alß 4. drucket, werden sie schon für vnterschiedene werck gehaltten, wie mit der Deudtsch Bibel H. Lutherj zu Franckfurt vnd in diesen Landen geschicht,

Das er vors 5. seinen vnwiederbringlichen schaden vorwendet hatt auch keinen grundt, Denn entweder so ich den Elenchum vnd continuation nicht mehr drückte, wolte er seinen Catalogum desto theurer geben (:wie ers mit andern thuett:) Vnd also die Leuthe schatzen, So gebe E. Hoch vnd wolw: ichs zuerkennen, Ob diß sein Interesse dem Gemeinen Nutz zuwieder groß zu achten, Oder er vormeinet seinen Buchhandel bekandt damit zumachen, so kann ich ihn doch nichtes hindern, Denn er seinen Kunden einen wegk, sowol alß den andern seine Catalogos zuschicken magk, Hingegen fuhre ich den Elenchum sampt den Continuationibus meistentheilß nach Franckfort, alda ich auch am meisten erlöset, Solte ich nun die Continuation in diesen Landen abschaffen, Muste mir Lambrecht (sic) auch dz große werck abhandeln, oder ich müste sie einem frembden zu Franckfurt oder anderswo zuschlagen, der sie nach meinem methodo ferttigte, draußen drucken ließe, vnd also den frohmen, der diß falß durch mich in diesen Landen erhalten wurde, entziehen thette, Denn ich, gottlob, den Elenchum nunmehr in die Kundtschafft bej Außlendischen bracht, Dz, so ich ihn nicht mehr fordern wurde, Demnach die Außlendischen ihn in diesem meinem methodo nachdrücken wurden, es wehre denn sache, Daß Lamberg auch meine Continuation, Craft seines privi-

legij drucken, vnd dieselbe hinauß, nach Franckfurt zu fuhren befugt sein solte,

Daß aber dichtet er mich abermal zum 6. an, Dz ich in meinen Continuationibus seiner bucher nicht gedacht, Denn erstlich macht er keines Namhafftigk, hat ihr auch nicht viel die er drückt, zum and: schicket oder vormeldet er mir deren Dittel nicht, vnd zum Dritten, Deßen allen vngeacht, Habe ich doch seine Bücher, soviel Ich dero erfaren, in meinen Continuationibus gemeltet, wie er aber meine bißhero in seinenn Catalogis gedacht, oder nachmals gedencken möchte, wenn ich der Continuation müssig gehen solte, würde man woll erfahren.

Zum 7. dichtet mich auch Lamberg an, Das mir von der Loblichen Vniuersitet alhier vorbotten worden, Itzige vorgangene Messe meine Continuation nicht zu drucken, denn ich zu der Zeitt alß er vorgefordert, von Franckfort noch nicht anheim gelanget gewesen, Bin aber von den meinigen zu meiner Anheimkunfft berichtet, Dz ihm die Lobliche Vniuersitet, so vmb mein privilegium wissenschaft gehabt, nicht vorstatten wollen alhier zu drucken, daran mir wenig abgehet, Denn ich meine Continuation zu Eilßleben hinter mir befehl gelassen zudrucken, welchs auch geschehen.

Endtlich vnd zum Achten, Thut er mir zum hochsten vnguttlich, dz er mich bezuchtiget, Alß hette mich M. g. Herr rescripto decisivo ich etwas wider sein privilegium gehandelt, wirdts auch in Ewigkeit nicht war machen können.

Diesem nach gelanget an E. hoch vnd wolw: mein dienstvleißiges bitten, Die geruhen, Dieses alles großgunstig erwegen, kegen des Lambergs vngegrunde vorleumbdung halten, Diese examiniren, werden sie gewiß befinden Das es eine lauttere muttwillige zunöttigung, vnd in betrachtung meines Ehrlichen erbarn vnd auffrichtigen Handelß vnd wandelß, es durch Ihre vnterthenigste Intercession bej meinem gnd. Hrn. es dahin richten helffen, Dz entweder Lambergk mit seinem eigennuzigen Catalogo drucken abgewießen, oder doch ich bej meinem Elencho vnd deßen Continuation, besage außdrucklicher wordt meines privilegj erhalten werde, Vnd ich also mit vorlag anderer gutter Bucher ferner vngehindert fort faren möge, Lamberg der ein Buchdrucker bej diesem seinem beruf bleibe vnd in das, so er nicht gelernett, andern Leuten, ia gemeinem Lande zu schaden sich nicht stecke, Denn wenn ich also von ihm, itzo baldt von einem andern Buchdrucker solte hinterkrochen, vorleumbdet vnd bej der hohen Obrigkeit, sowol alß bej E. hoch vnd wolw: mit so falschen bezichtichen gedruckt werden, Muste ich entlich auch vonn meinem beruf ferner Newe bucher zu vorlegen ablassen, Itzo stehe ich im handel mit Hern Marttino Aichman, der Rechten Doctore vnd Churf. S: Cammer Rath der mir den Homerum mit annotationibus herrn Crusij zuuorlegen vntergeben will, In gleichen habe ich mit Hr.

D. Gödelman auch Churf. S. hoffrath geschlossen, des Herrn Chytraej sehlig scripta zusamenzudrucken, Darzu allerseits ein großer kosten gehöret, Solte ich nun solche bucher vorlegen, vnd nicht gutte gelegenheit haben, dieselben an allen orten vnd enden in vnd ausser landes meinen Kunden zuuerstendigen wehre mein schade vnuberwundtlich, Lamberg drücket seinen Catalogum nur in diesen Landen, an andere orte führet er ihn nicht, am wenigsten aber an die orter do offentliche Messen gehalten werden, Oder auch da ich meine Kundtschafft am meisten habe. Derowegen vnd wen er gleich meine bucher in seinen Catalogum sezen wurde (:daß ich doch wegen seines feindtsehligen gemüths so allein zu sperrung meines handelß gerichtet, vngewiß:), kan doch mit seinem Catalogo meines handelß notturfft nicht erfüllet noch meines indicis fleiß erreicht werden. Vorsehe mich demnach E. hoch vnd wolw: werden in ihren vnterthenigsten bericht, dieses alles zu schutz Ehrlicher Handelßleuthe, vnd erhaltung gemeines Nutzes bej dieser berumbten handelßstadt in kein vergeß stellenn, Solches auch vmb dieselb hochstes vleißes in vnterthenigkeit zuuordienen, bin ich willigk, Datum den 12 Maij Ao. 1602.

E. Hoch vnd Wolw:

Vntertheniger

Hennig Groß
Buchführer.

Das zweite Actenstück ist der Bericht des Rathes nach Dresden über die mit den streitenden Parteien auch mündlich gepflogenen Verhandlungen. Dieser Bericht reproducirt im Großen und Ganzen den Inhalt der Klage- und Vertheidigungsschrift, ist aber schwer zu kürzen, da er interessante Einzelnheiten aus jenen mündlichen Verhandlungen einflicht; er läßt eine gewisse stille, nicht ganz ungerechtfertigte Parteinahme für den früheren Rathsherrn — Henning Große war seiner Würde im Jahre 1593 wegen Verdachts des Cryptocalvinismus verlustig gegangen — durchschimmern. Allerdings war Henning Große zu seiner Zeit der bedeutendste Leipziger Verleger und daß er sich dieser seiner Stellung voll bewußt war, spricht sich deutlich genug in seinem langathmigen, aber wohl absichtlich möglichst unklar gehaltenen Schreiben aus. Er betont übrigens die hervorragende Bedeutung seiner eigenen geschäftlichen Stellung gegenüber der des sich mühsam emporarbeitenden, die Ideen anderer zum Theil copirenden Abraham Lamberg — oft genug auch Lamprecht genannt — mit um so größerem Behagen, als die Leipziger Buchhändler erst wenige Jahre vorher den Ver-

such gemacht hatten, letzteren an der Errichtung einer Buchhandlung zu verhindern und das Scheitern dieses Versuches wohl Mißstimmung genug zurückgelassen haben mochte. Der betreffende Bericht selbst lautet:

Gnedigster Churfürst vnd Herr, E. Churf. Gn. haben vns am dato Dreßden den 25. Aprilis jungst verschienen vf Abraham Lambergs anderweit vnderthenigstes Suppliciren gnedigst befohlen, das wier Hennigk Grossen vor vns erfordern, hieruber horen vnd geburlich vornehmen, vnd do wier es geclagtter massen befinden würden, die gedrugktten Exemplaria von ihm abfordern, zu vns nehmen, auch die dissals vorwirgktte vnd im Priuilegio angedeutte straff von Ihm einbringen lassen sollten, Wehre es aber hierumb anders bewandt, oder sonsten notigk, E. Churf. G. solches mit zurucksendung des Inschlusses berichtten.

Solchem zu vnderthenigstem schuldigen gehorsam, haben wier die Partheyen vor vns beschieden, vnnd ermelltem Grossen des Supplicanten Clagschrifft von Puncten zu Puncten fürgehaltten, Nemlichen wie Abraham Lambergk angezogen das Er vor vier Iharen vngefehr einen Buchladen alhier angerichttet, vnd zu desto mehrer fortstellung solches seines neu angehenden handels, hette er die notturfft zu sein erachttet, damit die Materien so er fuhrete den Leutthen Innotescieren vnd bekanth werden mochtten, Ein Priuilegium vber den Catalogum der Bücher, so zu Frangkfurtt am Mayen vnd alhier zu Leipzigk ausgehen, vnderthenigst auszubringen, welches Er auch von dem gewesenem Herrn Administratorn der Chur Sachssen ꝛc. Vnserm gnedigsten herrn vff achtt Ihar langk vnderthenigst erlanget vnd erhaltten,

Als Er nuhn craft solcher begnadung den ersten Catalogum in der Ostermesse Ao. ꝛc. 99 verferttiget, vnd Friederich Gros sich vnderstanden angeregttem Priuilegio zuwieder denselben nachzudrugken, vnd solches damit beschönen wollen, als ob solcher Drugk in seines Vatern Henningen Grossens hiebeuor erlangetem General Priuilegio, so Er vber die Bücher, welche Er vorleget, ausbracht, implicitè mit begrieffen, wehre von vns dem Rathe hierinnen ein solcher abschiedt gegeben worden, das Abraham Lambergk bey obangezogenem seinem Special Priuilegio gelassen vnd geschützet, vnd dz ihme Gros daran keine hinderung noch einhaltt thuen, auch die gedrugktten exemplaria zuuorkeuffen sich enthaltten solle, Er kontte dan von hochstgedachttem Vnserm gnedigsten herrn, gnedigste Interpretation vnd ercleruug zu wege bringen, das in der Generalitet seines angezogenen Priuilegij auch der streittige Catalogus librorum begrieffen vnd zuuorstehen sey,

Welche erklerung Er nicht allein nicht hette erlangen konnen, Sondern der Herr Administrator hette sub dato den 28 Aprilis Ao. 99 anderweit befohlen die vorwurgktten Exemplaria zu sambt

den dreissigk goldes gulden straff von Friederichen Grossen einzubringen 2c.

Da hette Hennigk groß dies wergk auf einen andern wegk angegrieffen, vnd Jhme sein Priuilegium gleichsam per indirectum zu wasser zumachen sich vnderstanden, in deme Er einen Catalogum von allerhandt Büchern, so innerhalb funf vnd Sechs Jharen ausgegangen zusammengetragen, demselben einen vorblumeten nahmen gegeben vnd Elenchum uel Indicem librorum inscribiret, auch bey der loblichen Regirung zu Dresden, als welche hieuon keine wissenschafft getragen ohne Vorbewust des herrn Administratoris ein Special Priuilegium vber solchen Elenchum vnd dessen Continuation sub et obrepticiè ausgewonnen, dasselbe auch vnlangsten von E. Churf. G. vorneuern lassen,

Vnd ob Er wol Grossen seine begnadung vber den Elenchum wol gonnen konnte, So woltte doch die den Churf. Herren Räthen vorfengklicher weise mit eingeschobene Continuation, welche nichts anders, als ein Catalogus der Leipzigischen und Frangkfurtter Bücher wehre wie dieselben von Messen zu Messen ausgehen, daruber Er Lambergk specialiter priuilegirt wehre, seinem angezogenem Priuilegio ex diametro zuwieder, vnd Jhme an seiner nahrung vnd bewerb zu mergklichem nachtheil lauffe, Inmassen Er solches albereit mit schaden erfahren, Das auch Grosse zu besonderm seinem Lambergs nachtheil vnd handtierung die Bücher so Er gedrugkt vnd vorleget in seinen Catalogis gantz vnd gar aussen gelassen, oder doch seinen nahmen dabey mit stilschweigen vbergangen,

Ob auch wol E. Churf. G. vf Lambergs jungst vnderthenigstes Suppliciren, in den entstandenen Irrungen zwischen Hennigk Grossen vnd Jhm wegen ihrer respectiuè habenden Priuilegien die gnedigste Vormittelung vnd interpretation getroffen, das sich nuhnmehr ein Jeder seiner begnadung ohne des andern nachtheil vnd sein selbst gefahr sicherlich gebrauchen kan, So hätte doch Gros solchem nicht pariret, Sondern mit distrahirung der Exemplarien nach beschehenem befehlich vnd vorboth fortgefahren, Vnnd derowegen gebethen, Jhn bey dem hellen buchstaben seines Priuilegii zuschutzen, vnd beyden Grossen diese Vorordnung zuthuen, damit Sie sich hienfuhro derogleichen turbation vnd nachdrugks enthaltten, sich Jhrer begnadung ohne seinen schaden vnd nachtheil gebrauchen, die vorfengkliche continuation vnd eintzliche vorkauffung Jhres Elenchi abstellen, vnd der vorwürgktten straff halber sich mit Jhme abfinden mogen.

Hierauf hatt Hennigk Gros nachvolgende anthwortt vnd bericht gethan.

Der Bericht nimmt nun die Vertheidigungsschrift Große's wörtlich in sich auf, aber mit folgenden Einschaltungen (sie sind auch von einer anderen Hand in das Concept eingefügt): Bei der

Auseinandersetzung seiner Beweggründe zur Herausgabe eines Leipziger Meß-Kataloges wird eingeschoben, daß seine Absicht auch dahin gegangen sei, daß

die ienige so bücher kauffen vnd eine liberei erzeugen wolten wißen mochten was für bücher vnd zu welcher Zeit ein iedes ausgangen vnd welches die neueste edition sei,

so wie berichtigt, daß er nicht in der Fastenmesse 1595 nova inventione mit seinem Kataloge begonnen habe, sondern „Ao. 1594 vnd 1595 nova et propria inventione", und daß er ihn „in Preussen, Polen, Schlesien, Behmen, Sachssen &c. vorschigken" müsse.

Wesentlich anders ist im Bericht die Darstellung des Vorgangs von dem Punkte ab, wo Große sagt, er habe seinen Elenchus nach der Willer'schen Disposition gefertigt. Anstatt der dort stehenden Erwähnung der von ihm in Dresden gethanen Schritte, um eine Declaration seines General-Privilegiums zu erlangen, heißt es in dem Bericht, er

habe also solchen Elenchum neben den Continuationibus in die drey Jhar nacheinander vngehindert drugken lassen vnd vorhandelt, So liese er auch in solche continuationen des Elenchi keine andern bücher sezen, als die ienige so gewis ausgangen vnd zu feilen kauff zubekommen, derwegen ehr alle Franckfurter vnd Leipzische meßen vnd märgkte eine sonderliche person, so studirt zu haben pflege, so in allen buchladen was gewis ausgangen vnd vorhanden erkundigung nehmen müste, do hingegen in Lambergens vnd den andern Franckfurtischen Catalogis viel bucher zubefinden, so noch nicht ausgangen wehren auch wohl nicht ausgehen würden, welches den ienigen so bücher kauffen wolten große Vnrichtigkeit auch dem buchhandel an sich selbst allerhand schaden vnd nachtheil gebehre, wolle demnach ehr Henning Große vndertheinigst vorhoffen, wan E. Churf. G. dieser seiner vndertheinigsten entschuldigung vnd beschaffenheit dieser sachen gnedigst berichtet werden, das Lambergk .... abgewiesen werden solle.

Nuhn wirdt gleiwol Gnedigster Churfürst vnd Herr, Aus allen Vmstenden so viel befunden, Das Hennigk Groſ gantzer funf Jhar zuuorn, ehedan das Abraham Lambergk sein Priuilegium gesuchtt vnnd erlanget, den Catalogum gedrugkt vnd vorhandeltt, wie es dan auch seine Inuentio ist, Dahero er dan si non vigore generalium Priuilegiorum, doch propter possessionem et praescriptionem (: weil es res mobilis :) ein ius quaesitum hat, Inmassen Er dan solches mit Sieben Exemplarien des Catalogi, wie oben auch angezogen vnd vormeldet worden, belegt vnd bestergket. Zu dem ist es, was den Elenchum vnd Continuation belangen thut, viel ein hoher, wichttiger

vnd nutzlicher wergk, als Lambergs blosser Catalogus, welchen Er den Frangkfurttischen schlecht nachdrugkt, Vnd von itzo angeregttem Catalogo gantz vnd gar in forma, quae dat esse rei methodo et dispositione, darinnen ein besonderer vleis gebraucht vnd angewendet wirdet, vnderschieden, vnd also ein abgesondert sonderlich wergk ist, ut res et collatio docet,

So weiset der Elenchus wegen seiner richtigen disposition (: welchen Er vornemblich umb fortstellung des allgemeinen buchhandels willen, darauf dies wergk gerichttet, angefangen:) allezeit vf zehen Jahr zurugke in das grosse wergk, welches von Ihm Grossen vorleget vnd wie er berichttet vber 800 fl. darauf gewandt vnd dadurch den buchhandel den Franckfurtern gutes theils aus den Henden gewunden vnd in diese lande transferirt worden, das man sich besage des Elenchi der Bücher auch mehr alhier in diesem lande vnd bei dieser stad in den buchläden erhole, welche sonst zu Franckfurt gesucht vnd gekaufft werden, Do auch ihme solche continuatio durch dieses des Lambergs vornehmen gestopffet werden solte, so würden sich bald die Franckfurter derselbigen vnterwinden vnd also mit Continuirung des catalogi fortfahren damit sie dadurch den buchhandel wie auch hieruorn gewehsen genzlich wieder an sich vnd aus diesen landen vnd dieser Stad bringen würden wie dan dies sein wergk fast in alle frembde lande sehr vorhandeltt vnd verfuhret, wie Er dan solches mit seinen Margkt Buchern zu belegen vnd zu bescheinen (sc. bereit?),

Hierbey wier dan auch in gehalttener Vorhor dieses berichttet worden, das E. Churf. G. lobliche Vorordentte Justicien Räthe zu Dresden in Ihrem vnderthenigstem bedengken (— weggestrichen ist: sub dato den letzten Decembris Ao. 99 —) in erwegung aller Vmbstende selbst dahin gesehen vnd dies mittel vnderthenigst furgeschlagen haben sollen, das, Do ein Jeder bey dem seinen, als Abraham Lambrechtt bey dem Catalogo, wie Er solchen den Frangkfurttischen nachdrugket, vnnd Hennigk Gros bey dem Indice oder Elencho sambtt der Continuation zu complirung des angefangen Willerischen wergks (: welches Lambergs Priuilegio gar nicht zuwiederlaufft, sondern sein Catalogus in forma et dispositione et methodo von Grossens furnehmen vnd wergk gantz vnd gar separirt vnd vnderschieden:) bleibet, vnd gelassen wirdet, das beide Priuilegia neben einander wol sein vnd geduldet werden können, in betrachttunge das Gros als ein Buchführer den Catalogum als seine Inuention vigore seines general Privilegij zum ersten gedrugkt, vnd nicht vormeinet das vber demselben Lambergk ein Priuilegium suchen sollen, Vber dies auch seine continuation des Catalogi forma sive jure von Lambergs seinem Catalogo weit vnderschieden,

Was sonsten ferner von Abraham Lambergen in seinen beyden Supplicationschrifftten wie oben im eingange in specie angezogen, geclagtt vnd furbrachtt worden, welches wier Hennigk Grossen alles

vnderschiedtlich nach einander furgehaltten haben, dessen ist Er keines weges gestendigk gewesen, auch dissfals vf ihn nichts außgefuhret worden, Dan ob er wol in keiner abrede, das er auch sieder Lambergs erlangetem Priuilegio von Ao. 99 bißhiehero offentlich seine Continuation vorhandeldt vnd vorkaufftt vnd dasselbe titulo priuilegij, welches der continuation außdrugklich vnd indistinctè gedengket, So sey es ihme doch biß auf diese stunde zuuorhandeln nicht vorbotthen gewesen, was Er auch vorhandeldt, daß sey vor insinuirtem befehl, vnd zu complirung des Elenchi geschehen, furnemblich vmb fortsetzung willen des buchhandels, darauf dies wergk gerichttet.

Was auch wegen seines Sohnes Friederichen Grossens, als factum tertij, vnnd wie Er Hennigk Groß bey der Churf. Regierunge zu Dreßden das Priuilegium vber den Elenchum vnd desselben Continuation sub et obreptitiè, sinttemahl die Churf. herren Räthe von Lambergs Priuilegio keine wissenschafft gehabt, außgenommen haben soltte, welches Groß alß eine sonderliche Iniuria geburlichen zu eifern Ihme protestando furbehaltten,

Item wie Er Lambergk durch den gedrugktten Elenchum in vnvberwindtlichen schaden gebracht,

Item dz Groß in seinen Continuationibus Lambergs Bucher nicht gedechtte,

Item alß ob Ihme Grossen von der Vniuersitet vorbotthen worden sein soltte, seine Continuation die nechst vorgangene Messe nicht zu drugken ꝛc. dessen allen vnd Jeden ist Groß durch aus nicht gestendigk gewesen, sondern dissfals seine notturfftige Voranthwortung vnd ablehnunge darwieder eingewandt,

Insonderheit aber hat er keines wegs gestanden, dz Er Lambergs blosem angeben vnd beschuldigung nach, E. Churf. G., in dieser sachen außgegangenen befehlichen nicht pariret, sondern denselben zuwieder gelebet, vnd wieder Lambergs Priuilegium gehandeltt haben soltte, wie dan auch dissfals wieder ihn nichts außgefuhrt noch dargethan worden ist,

Hennigk Groß hat sich gegen vns auch dahin erkleret, wan Lambrechtt die Tittel seiner Bücher, Inmassen von denen zu Frangkfurt an der Oder, Wittenbergk, Dreßden, Görlitz, Halle ꝛc. vnd andern mehr geschehe, Ihme zustellen vnd solches begehren, die bucher auch führen vnd in seinem laden haben würde, domit dieselbigen von denen so sie zukauffen begehren vermoge des Catalogi oder Elenchi bei ihm gewis zubekommen, so woltte Er dieselben eben so wol in seinen Elenchum vnd disposition setzen vnd bringen, So hette sich auch Lamberg daher desto weniger zubeschweren, denn weil ehr vormeine in seinem Catalogo mehr bücher zu haben als Henning Groß in seiner Continuation, so hette ehr leicht abzunehmen dz Lambergs sein Catalogus als der an bücher reicher beßer als ihme seine Continuation, welche eingezogener, abgehen würde,

Solches haben E. Churf. G. derselben gnedigstem begehren vnd befehl zu vnderthenigstem schuldigen gehorsamb wier vnderthenigst berichtten sollen vnd stellen zu E. Churf. G. gnedigstem ermessen, bedengken vnd gefallen, vnderthenigst, was dieselbe wegen obangezogener Vrsachen vnd Vmbstende respectiuè hierinnen ferner gnedigst anordenen vnd befehlen wollen,

Vnd E. Churf. G. in vnderthenigsten gehorsam zu dienen seindt wir pflichtschuldigk vnd bereithwilligst,

Datum den 20. Maij Ao. 1602.

E. Churf. G. Vnderthenigste
Gehorsambste
Der Rath zu Leipzigk.

Bei den widerstreitenden und in sich selbst schwankenden Angaben der Parteien dürfte es eine müßige und unfruchtbare Arbeit sein, die einzelnen Phasen des Streites in chronologischer Folge hypothetisch fixiren zu wollen. Ob von dieser oder jener Seite eine Confiscation, ein Verkaufsverbot oder sonst etwas derartiges verfügt oder nur in Aussicht gestellt worden ist, dem doch keine Folge gegeben wurde, ist im Grunde genommen ziemlich gleichgültig; es genügt vollkommen, sich überhaupt nur ein allgemeines Bild der Vorgänge zu gestalten.

Zunächst muß constatirt werden, daß Henning Große bei dem Streite überhaupt moralisch im Rechte war, nicht aber im Recht nach der nun einmal herrschenden Rechtsübung. Er hatte sein Unternehmen im Jahre 1595 mit dem Kataloge für die Michaelismesse 1594 begonnen; derselbe trägt nämlich (jedenfalls erst nachträglich erschienen) die erstgenannte Jahreszahl. Welches waren seine eigentlichen Beweggründe dafür, den Meßkatalog auch für die Leipziger Messen einzubürgern? Das eine Mal führt er sein Unternehmen, namentlich in Betreff der in Gemeinschaft mit seinem Sohne Friedrich herausgegebenen Kataloge, auf die Bedürfnisse seines Sortimentsgeschäftes und auf die Wünsche seines Kundenkreises, namentlich im Osten, zurück, sucht also (ebenso wie dies auch Abraham Lamberg thut) für seinen Meßkatalog keineswegs eine derartige officielle Bedeutung anzustreben, wie sie dem Frankfurter ungefähr zu derselben Zeit durch den Uebergang in die Hände des dortigen Rathes aufgeprägt wurde. Andererseits documentirt sich aber doch sowohl bei ihm, wie bei seinem Concurrenten, durch die Erwerbung von Ausschließungs-Privilegien gegen den Druck von andern gleichartig abgegrenzten Sortiments-Katalogen das Bestreben eine ähn-

liche officielle Bedeutung für denselben anzubahnen, wie sie dem Große'schen später auch thatsächlich und gewohnheitsmäßig zu Theil wurde. Hat er nun gleichzeitig mit dem Beginn der Herausgabe einzelner Meßkataloge wirklich die Absicht gehabt, damit — bis er ein justum volumen angesammelt habe — eine Fortsetzung der sogenannten Collectio in unum corpus vorzubereiten und an dieselbe einen „fünfjährigen Elenchus", oder eine Fortsetzung auf „zehen Ihare zurugk", wie er im weiteren Verlauf der Erörterungen auseinandersetzt, anzuknüpfen? Das ist jetzt wohl kaum festzustellen. Gedachte Collectio in unum corpus war 1592 als Verlagsartikel von Nic. Basse (Bassée) in Frankfurt a. M. (wenn auch mit Erwähnung Georg Willer's in Augsburg auf dem Titel) und mit Basse's Vorrede erschienen, während Große dieselbe als ein Unternehmen der „Willer'schen" (Georg und Elias) bezeichnet und später indirect andeuten zu wollen scheint, als habe er gerade mit dieser Verpflanzung der Fortsetzung des ersten geschäftlichen Interessen dienenden bibliographischen Unternehmens wesentlich dazu beigetragen, daß der „buchhandel den Franckfurtern gutes theils aus den Henden gewunden vnd in diese lande transferirt worden, das man sich besage des Elenchi der Bücher auch mehr alhier in diesem lande vnd bei dieser stad in den Buchläden erhole, welche sonst zu Franckfurt gesucht und gekaufft würden".

Welches Gewicht dieser bedeutsamen Behauptung beizulegen ist, will ich zur Zeit noch dahin gestellt sein lassen. Ich kann aber nicht umhin an meine oben gethane Aeußerung über das Maß der Zuverlässigkeit derartiger Behauptungen, namentlich wenn sie gleichsam als Trümpfe benutzt werden, zu erinnern, wenn auch nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Angabe: Leipzigs Meßverkehr werde sehr wesentlich durch die Bedürfnisse des Ostens gestützt und erweitert, eine Bestätigung durch die von mir früher publicirten Actenstücke über den Buchhandel in Breslau und durch den Umstand erhält, daß die von H. Pallmann veröffentlichten Rechnungspapiere Sig. Feyerabend's in Frankfurt a. M. und seiner Nachfolger einen sehr schwachen Meßverkehr dieses Platzes mit dem Osten constatiren. Andererseits aber verliert dieses Argument dadurch an Werth, daß die Leipziger Buchhändler umgekehrt in einer (in einem anderen Beitrag beizubringenden) nur wenig späteren Eingabe (vom Jahre 1616) gerade darüber klagen, daß sich die

Buchführer der östlich gelegenen Länder mehr nach Frankfurt a. M. gezogen hätten und der Verkehr mit ihnen sich wesentlich gegen die Zeit vor 30 bis 40 Jahren verringert habe. Daneben ist auch zu beachten, daß in allen aus dieser Zeit bei den Acten befindlichen Nachrichten, in denen es sich um Insinuationen von Patenten ꝛc. an die fremden Buchhändler oder um deren Vorforderung auf das Rathhaus handelt, sich auffällig kleine Zahlen für den Meßbesuch der fremden Buchhändler ergeben. Allerdings kommt dabei in Betracht, einestheils der Zeitpunkt im Verlaufe der Messe, aus welchem diese Notizen stammen, andererseits die größere oder geringere Geneigtheit der Fremden, derartigen Ladungen wirklich Folge zu leisten und endlich die Frage: ob es sich bei allen diesen Fällen vielleicht nur um die in offenen Gewölben oder Buden ausstehenden fremden Verleger gehandelt habe, nicht aber um die bloßen Einkäufer: die reinen Buchführer.

Mir erscheint es wahrscheinlicher, daß Abraham Lamberg Recht hat mit seiner Behauptung: daß der Gedanke der Herausgabe des Elenchus bei Henning Große erst in Folge seines, Lamberg's, Concurrenzunternehmens entstanden sei, als Mittel, damit entweder dieser Concurrenz die Spitze abzubrechen, oder durch die messenweise erfolgende und selbstverständliche, weil nothwendige Fortsetzung des Elenchus das Lamberg'sche Privilegium für seine Person brach zu legen.

Abraham Lamberg's erster Meßkatalog erschien aber, was seinerseits in den Verhandlungen gar nicht erwähnt und von Henning Große merkwürdigerweise auch nicht ausgenutzt wird, bereits in der Michaelismesse 1598 und zwar zunächst ohne Privilegium, also als nacktes Concurrenzunternehmen gegen das schon fünf Jahre bestehende Große'sche. Wie ihm unter diesen Umständen überhaupt ein Privilegium zum Druck desselben von Ostern 1599 ab — zumal sowohl sein eigener, wie der Große'sche Meßkatalog im Großen und Ganzen nur Nachdrücke des Frankfurter waren, ja beide die Frankfurter Messe in optima forma auf dem Titel als Flagge führen — ertheilt werden konnte, bleibt nach unseren heutigen Rechtsbegriffen natürlich unverständlich. Es geschah eben und obschon Henning Große in seiner Vertheidigungsschrift ausführlich und wiederholt seines General-Privilegiums über alle von ihm zu verlegenden Werke gedenkt — er erhielt dasselbe

im Jahre 1581 — und obwohl die betheiligten Behörden die Rechtsgültigkeit desselben in keiner Weise anfechten, so scheint er auf die durchschlagende Wirkung desselben doch nicht besonders vertraut zu haben. Allerdings waren derartige General-Privilegien durch die Verordnung vom Jahre 1594 eigentlich für fernerhin unzulässig erklärt worden; aber ertheilt und mehr oder weniger respectirt wurden sie dessenungeachtet auch fernerhin. Das scheint wenigstens festzustehen, daß Henning Große keinen Versuch machte, auf Grund dieses seines General-Privilegiums Einspruch gegen Abraham Lamberg's Concurrenz zu erheben, daß er vielmehr zunächst temporisirte.

Schwetschke kennt keine Große'schen Kataloge vom Jahre 1599; auch die reichen Sammlungen des Börsenvereins an Meßkatalogen enthalten nur den Lamberg'schen von Michaelis 1599. Aber ein Große'scher ist zu Ostern 1599, und zwar unter dem Namen Friedrich Große's laut Ausweis der Streitschriften, wirklich erschienen. Ob er unterdrückt oder sein Verkauf verhindert wurde ist mir unklar; aber ich nehme als gewiß an, daß ein Große'scher Michaelis-Meßkatalog für 1599 nicht erschienen ist und die Continuatio I. des Elenchus, datirt von der Neujahrsmesse 1600, seine Stelle vertritt, um eben die Fortsetzung von Große's ursprünglichem Unternehmen unter anderer Form zu ermöglichen. Eine flüchtige Vergleichung schon der ersten Seite der Continuatio I. mit Lamberg's Michaelismeßkatalog 1599 scheint diese Annahme nur um so mehr zu bestärken. Damit erklärt sich denn auch einfach der Umstand, daß neben der Suite von 1703—9 die Neujahrsmesse vom Jahre 1600 nach Schwetschke's Mittheilungen die einzige ist, in welcher ein Meßkatalog erschien.

Meine Annahme geht nun weiter dahin, daß Henning Große, wie schon gesagt, keinen Versuch weiter machte, offen gegen seinen Concurrenten anzukämpfen, vielmehr schnell seinen Elenchus, der — obwohl er die Zeitangabe 1593 bis 1600 auf dem Titel führt — nur die Jahre 1593 bis 1599 umfaßt, dessen Inhalt auch mit der Bezeichnung Index quinquennalis und Große's eigenen Angaben (5 bis 6 Jahre in den Streitschriften, Fünffjähriges Verzeichnis auf dem Titel der deutschen Abtheilung) in Widerspruch steht, bearbeiten ließ oder bearbeitete, dafür und für die organisch daran zu knüpfenden Fortsetzungen sich ein Special-Privilegium zu erwirken und so auf einer Art von Schleichweg Abraham Lamberg matt

zu setzen wußte, wie dieser es mit seinem in Wahrheit doch eigentlich auch nur erschlichenen Privilegium ihm selbst gegenüber zu thun versucht hatte. Man könnte sogar auf den Gedanken kommen, daß die Continuatio I. von vorn herein gleich mit dem Stamm des Elenchus zusammen ausgegeben worden sei und deshalb sich auf dem Haupttitel die Angabe finde: er umfasse den Zeitraum von 1593 bis 1600.

Sechs Continuationen, zuletzt wohl Vorsichts halber in Eisleben gedruckt, waren erschienen, als der Streit von Neuem entbrannte. Die in dem Berichte des Rathes von Leipzig sich vorfindende Anführung: die „Justitien-Räthe" in Dresden wären der Meinung gewesen, daß beide Parteien einfach im Genuß der sich angeblich gar nicht widersprechenden beiderseitigen Privilegien zu belassen seien, wird wohl richtig sein, obschon es Bedenken erregen kann, daß in dem Concept des Rathsberichts das ursprünglich mitcitirte Datum jenes Gutachtens (31. December 1599) wieder weggestrichen ist. Anderenfalls wäre es auch nicht denkbar, daß Henning Große seine Continuationen zwei Jahre lang, und zwar mit der ausdrücklichen Bezeichnung: Mit Churf. Sächsischem special Privilegio, hätte erscheinen lassen können. Was also Abraham Lamberg zu einer neuen Klage Veranlassung geboten haben mag, bleibt unklar; vielleicht war es die Hoffnung, mit einer neuen Interpretation des anscheinend getroffenen Compromisses einen besseren Erfolg zu erzielen: nämlich Henning Große den Einzelverkauf der halbjährlichen Fortsetzungen abzuschneiden. Nach dem Referat des Leipziger Rathes über den Inhalt von Abraham Lamberg's Klageschrift hatte sich letzterer ja ausdrücklich dahin geäußert, daß „Er wol Grossen seine begnadung vber den Elenchum wol gonnen kontte", aber beantragt, daß dieser und sein Sohn Friedrich „sich Ihrer begnadung ohne seinen schaden vnd nachtheil gebrauchen, die vorfengkliche continuation vnd eintzliche vorkauffung Ihres Elenchi abstellen" müßten. Hierin würde aber ein unlösbarer Widerspruch liegen, wenn man nicht annehmen wollte, daß hier ein Schreibfehler untergelaufen und zuletzt statt „Elenchi" „Continuationis" zu lesen sei. Zudem ist Friedrich Große auch mit seiner Firma nur bei den Continuationen, nicht aber bei dem Elenchus betheiligt.

Dem sei nun wie ihm wolle; wie lange der Streit gedauert hat und zu welchem Zeitpunkt er definitiv beigelegt worden ist, ist zur Zeit noch nicht feststellbar. Schwetschke hat keine Große'schen

Kataloge von der Herbstmesse 1602 und von der Ostermesse 1603 zu Gesicht bekommen; auch die Bibliothek des Börsenvereins besitzt solche nicht, erst von der Herbstmesse 1603 sind zur Zeit wieder Kataloge beider Concurrenten bibliographisch nachgewiesen. Es entsteht nun die Frage: sind in diesen zwei Messen, also in der Zeit, in welcher der Conflict seine Lösung gefunden haben muß, überhaupt Große'sche Meßkataloge erschienen? Ich vermag mit den mir zu Gebote stehenden bibliographischen Nachweisen diese Frage nicht zu lösen; vielleicht bieten diese Zeilen die Veranlassung, daß sie von anderer Seite gelöst wird.

Die Titel der beiderseitigen Kataloge von der Michaelismesse 1603 beweisen dagegen, daß der wenigstens dreijährige Streit um diese Zeit durch einen Compromiß beigelegt war. Henning Große ließ seinen von Abraham Lamberg anstößig befundenen Titel: Continuatio ... Elenchi fallen, änderte ihn in: Continuatio Indicis generalis, setzte auf den Titel einfach nur: Cum Gratia et Privilegio und gab den Druck des Katalogs in seiner eigenen Eislebener Druckerei auf. Abraham Lamberg aber erhielt sein Privilegium vom Jahre 1603 ab auf weitere 15 Jahre verlängert (vermuthlich von vorn herein mit der Bestimmung dieser Zeit als äußerster Gränze), übernahm den Druck des Katalogs und lieferte sich und seinem Concurrenten das jedem erforderliche, vielleicht auch der Zahl nach vereinbarte Quantum von Exemplaren mit ganz verschiedenen Titeln. Während Abraham Lamberg auf seinen eigenen Exemplaren als Verleger genannt ist, erscheint er auf Große's Exemplaren nur als Drucker. Schwetschke hat ausdrücklich die wörtliche Uebereinstimmung der beiden Concurrenzausgaben constatirt. Mit dem Erlöschen von Abraham Lamberg's Privilegium verschwindet er als Verleger eines Meßkatalogs und erscheint nur noch für die Dauer seiner Thätigkeit als Buchdrucker überhaupt als Drucker von Große's nunmehr alleinigem Katalog.

So weit führen die bis jetzt aufgefundenen Acten in Verbindung mit den bibliographischen Mittheilungen Schwetschke's. Ob sich bei weiterer Durchsicht der Acten noch ergänzendes Material erschließen wird, steht dahin; von wesentlicher Bedeutung für die Jugendgeschichte des Leipziger Meßkatalogs dürfte es kaum sein können.

Streitigkeiten über die Gewerbsbefugnisse in Leipzig im Jahre 1598 ff.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Der Zusammenschluß des Gewerbe- und Handelsstandes zu Zünften, Innungen und Corporationen war im Großen und Ganzen schon zum Abschluß gelangt, ehe der eigentliche Buchhandel sich in größerem Maßstabe aus den kleinen Anfängen des Handels mit Handschriften und aus dem Buchdruckergewerbe heraus zu entwickeln begann. In seinen bedeutendsten Vertretern und in seinen tonangebenden Spitzen als Verlagshandel aus den zugleich handeltreibenden — und zwar zunächst nur mit ihren eigenen Druckwerken handeltreibenden — Buchdruckern hervorgewachsen, recrutirten sich die Vertreter des Klein- oder Sortiments-Betriebes, als eines so gut wie neuen, noch völlig freien Handelszweiges, vorerst aus den verschiedensten Erwerbs- und Geschäftskreisen, bis auch mehr und mehr der Verlagshandel, und zwar schon früher in ausgedehnterem Maße, als nach den Impressis der Bücher allein geschlossen werden darf, in die Hände dieser Buchhändler und Buchführer überging. Blieb auch die Betriebsweise des Geschäftes noch auf lange hinaus eine nach unseren jetzigen Begriffen etwas krämerhafte, so suchte doch bald genug einerseits das steigende Selbstgefühl der neuen Geschäftsleute, andererseits das den Zeitanschauungen entsprechende Streben nach corporativen Berechtigungen und nach möglichster Beschränkung der Concurrenz am ständigen Sitz des Geschäftes die Quellen einzudämmen, aus denen früher ein großer Theil der Geschäftsgenossen entstammte. Diese ursprünglichen Elemente behielten aber trotzdem überall da naturgemäß den Kleinverkehr in den Händen, wo sich nicht in der Verbindung mit dem Verlagsbuchhandel die Möglichkeit bot, in den großen Verkehr, den Meßverkehr, mit einzutreten.

Das 16. Jahrhundert und das erste Drittel des 17. weisen daher auch in vielen bedeutenden, wie unbedeutenden Städten eine Kette von Streitigkeiten auf über die Grenzen der gewerblichen Befugnisse zwischen den Buchhändlern einerseits und namentlich den Buchbindern und Buchdruckern andererseits: es standen streitend gegeneinander die seßhaften Buchführer gegen die buchhändlerische Geschäfte betreibenden Buchbinder ihres Ortes, letztere und die Kleinbuchhändler in weniger bedeutenden Städten gegen die reisenden Buchhändler, die ihren Geschäftsbetrieb über die freien Marktzeiten hinaus auszudehnen suchten oder auch wohl gar — gleich den Buchhandelsreisenden und Subscribentensammlern der Neuzeit — mit ihrem Katalog in der Hand von Haus zu Haus wanderten und zum Kauf anzureizen suchten.

Diese einförmigen und meist langweiligen Streitigkeiten bieten aber für die Zeit vor dem Dreißigjährigen Kriege wenigstens eine erfreuliche und hochinteressante Seite: sie belegen einen entwickelteren Verkehr und das Vorhandensein eines größeren Maßes von literarischen Bedürfnissen in Gebieten und Orten, die sich noch lange nach jener trüben Zeit als für regere geistige Interessen verödet und erstorben zeigten.

Zur Innungs- oder Corporationsbildung scheint der Buchhandel aber trotz aller derartiger Streitigkeiten wohl nirgends gelangt zu sein; in Leipzig stemmte er sich sogar selbst — allerdings im erklärlichen Geschäftsinteresse — sehr energisch gegen die in den Jahren 1666 bis 1670 hervortretenden Bestrebungen der ihm so nahe verwandten Buchdrucker: für die zur Zeit bestehenden Officinen Ausschließungsrechte und die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl (acht) zu erwirken. Aber wo sich irgend Aussicht auf Erfolg bot, ging das Trachten der Buchhändler dahin, sich durch Erwirkung staatlicher oder städtischer Privilegien gegen alle weitere unbequeme Concurrenz zu schützen und so für die einzelnen Firmen ungefähr dieselben Ausschließungsrechte zu erwerben, welche dem Geschäftszweig als solchem versagt waren. Ganze Orte, ja Landstriche wurden durch derartige Privilegien und andere Begünstigungen (wie z. B. später durch Bewilligung der Postfreiheit) einzelnen oder wenigen Firmen gleichsam als Domaine überwiesen und die Möglichkeit der Errichtung neuer Buchhandlungen war damit mehr oder weniger von dem ausschließlichen Ermessen der Staats- oder

Ortsobrigkeit abhängig gemacht. So bildet dieses Privilegienwesen beim Betriebe des Sortiments-Buchhandels — denn dieser war dabei der Angelpunkt — gleichsam den Keim und den natürlichen Uebergang zu dem von der modernen Staatsraison so lange für nothwendig erachteten Concessionswesen. Der Buchhandel war ja im Laufe der Zeit zu einem gefährlichen Gewerbe erwachsen! —

Ausführliche Actenstücke über derartige Streitigkeiten habe ich in diesem Archiv bereits aus Breslau mitgetheilt. Ich lasse denselben diesmal gleichartige aus der Meßstadt Leipzig folgen, die also schon dieses ihres Ursprungs halber doppeltes Interesse beanspruchen können. Sie sind dem Fascikel XLVI, 125 des Leipziger Stadt-Archivs entnommen: Bücher-Acten de Ao. 1546 sqq. bis 1615. Vol. I. Leider bieten sie aber wiederum keinen Abschluß und lassen den Ausgang des Streites nicht erkennen. Ich habe mich daher darauf beschränken müssen, sie mit einigem wenigen Material aus anderen Acten zu ergänzen und nur einige kurze Bemerkungen daran zu knüpfen.

Die Buchführer alhier protestiren c. Abraham Lambergers anfahenden buchhandell vnd immaturam occupationem possessionis lite pendente.

Achtbare Ehrnueste Hochgelarte Hoch vnndt Wollweiße großgonstige Hern vnd Gönner, E. E. vnndt A. W. mit vnßere schuldige wilferige Dinste vormögend beuor. Vndt werden demnach E. E. vndt A. W. großgonstig sich erinnern können was bei denen wir vnlangst sowoll wegen der frembden buchfürer als auch insonderheit der Buchtrucker vnd buchbinder alhier gesucht welches von E. E. vnd A. W. mit großgonstiger vortröstung zur befoderung vnsers rechtens angenommen. In dem nun solches hanget hat sich gestriges tages wie auch noch ietzo Abraham Lamprechtt ein buchtrucker alhier vor dem Grimmischenn Thor wonhafftig de facto vnterstehen wollen einen buchhandell in der Grimmischen gaßen in der Ullrich Meyerin behausung für sich vndt fur dem buchtrucker Hans Rambau zu Gerlitz seßhafftig anzurichtenn vnd einen offenenn Ladenn zu halten. Dieweill dann wir vnsere beschwerung E. E. vnd A. W. eben dießes vnndt anderer buchtrucker halbenn vorgetragen solches auch noch zu recht hanget, vnndt aber vns hiedurch ein groß praeiudicium zugezogen werden möchte wollen wir hiemit wieder solche vnzeittige occupationem possessionis solenniter protestiret habenn im Dieselbe keinesweges einreümen neben bitte solches zu registriren, gelanget auch an E. E. vnndt A. W. vnßer dinstvleißigs bitten die geruhen gedachten Abraham Lamprecht Buchtruckern

großgonstig inhibiren vnndt aufferlegenn das er sich keines newenn Buchhandels auch keiner vormeintenn Possession deßelbenn vnterfange: Sondernn seiner Druckerey vnndt Preßenn daheim warte bis so lange das dieses wolbefugtes rechtt wieder ihn neben denn Andernn Buchtruckernn, Buchfurernn vnndt Buchbindernn außgefhurett werde. Zuuorleßig E. E. vnndt A. W. thuen hiermit zuuorauß der Iustitien vnndt dann auch dem gemeinenn wolstand vndtt gutter ordnung eine befoderung. Vnndt solches vmb E. E. vnndt A. W. zuuorschuldenn seint wir sambtlich willig vndt geflißenn.

E. E. vnndt A. W.

Vnterthenige Dinstwillige Buchfurer in Leiptzigk.

praes. 2. VII^{b}. (15)97.

Die ursprüngliche Eingabe liegt nicht vor. Eine besondere Eile entwickelte der Rath allerdings nicht bei der Erledigung der Beschwerde, denn nach Verlauf von Jahresfrist fühlten sich die Petenten gedrungen, dieselbe in folgender Form in Erinnerung zu bringen:

Ehrenueste, Achtbare, Hochgelarte, Hoch, vndt Wohlweise, insonders großgunstige gebietende Herren, Daß bey E. E. vndt A. W. Wier, wegen vieler einführungen, vndt beschwerlichen newerungen, so vnß zum theil, von den Buchdruckern, vnndt theilß von den Buchbindern alhier bißdahero, haben zugefuget werden wollen, vmb großgunstige abschaffunge deroselben, etwa vor einem Ihare, demutiges vleißes ansuchunge gethan, werden dieselbe sich zweiffelsohne noch gutermaßen, zu bescheiden wießen.

Weill dann solche newerungen beydes vonn Buchdruckern, vndt Buchbindern, nicht alleine, nicht eingesteldt, sondern auch noch teglich ie mehr, vndt mehr geheuffet werden, Alß können Wier nicht vmbgang habenn, E. E. vndt A. W. dieselben nochmalß dinstlich zu erkennen zu geben, der tröstlichen hoffnunge, E. E. A. W. werden alß Hochuorstendige löbliche Regenten, gutter Ordnunge, vndt den wohlstandt Gemeines nutzes, beypflichtten, vndt dieselbe allerseitzs fodern, vndt handthaben.

Vndt Erstlich: ist am Tage, Das die Buchbinder alhier, sich nuhmehr etliche Ihar hero, vnderstanden, Inmaßen sie sich noch teglich, ie lenger ie mehr vnderstehen, offene Buchlähden anzurichtten, Darinne sie nicht alleine ihre eigene, sondern auch von andern Buchbindern gebundene, Ja auch, daß noch mehr ist, nichtt allein gebundene, sondern auch allerley vngebundene, vndt Rohe bucher zu feilen kauff haben, Darunter doch zu weilen der mehrer theill, nichtt ihr eigen, sondern frembder Buchführer, Welche dan von ihnen, vntter ihren Burger Rechtt, den frembden zu gutte vorkaufft, vndt distrahiret werdenn. Ingleichen thun auch etzliche Buchdrucker, schreiten auß ihrem beruff, Richtten Buchlähden ann,

Darinnen sie dann zuschuß derer Bucher, so wier bey ihnen vorlegen, viell ehe, auch wohlfeiler, alß Wier selbsten, die Wier großen vnkost darauf wenden, mit vnserm höchsten schaden, zu feilen kauff haltten, Dannenhero es nuhmehr dahin lauffen will, Das der Jenige, der weder in der Truckerey noch bey den Buchbindern guttes thun, noch sonsten sich seiner kunst, oder handtwergs nehren will, ein Buchführer zu werden, vndt BuchHandell antzurichtten, sich vnderstehen darff, Inmaßen sich einer itzo finden thutt, Welcher wiewohl er das Buchbinderhandtwergk gelernet, Jedoch, dieweil Ihn die Buchbinder in ihre Innunge nicht annehmen wollen (: auß waß vrsachen, ist vnß vnwießendt :) einen BuchHändeler geben will: Vndt findet sich auch ohne diesen viell Trucker, vndt Buchbinder, welche, da sie sich ihrer loblichen kunst, oder handtwergs wohl nehren köndten, sich auf die faule seite legen, vndt mit Buch-Kramereien teglich vff offenen Marcktte finden laßen, Welches dann zu großer vnordnunge, vndt Confusion gereichen thutt. Also, das man wohl endtlich, nicht wießen würde, Wehr BuchHändler, Buchtrucker, oder Buchbinder wehre, vnd zwar in dieser löblichen, vndt berumbten handelßstadt, niemalß ist vorstattett worden, Wie auch an allen andern ortten, da wohlbestellte, vnd Wohlangerichtete Buch-Händell gepflogen werden, keinesweges zugelaßen wirdt: Zugeschweigen, was durch solche vnzeittige Kauffleutthe dem Buchhandell fur mergklicher abbruch beygefüget, vnsere nahrunge, dauon Wier Bürgerliche pflicht, auch schoß, vndt steuer entrichtten, geschmelert wirdt:

Soltte nun solches einem oder dem Andern also hingehen, So wurden Wier auch endtlich genöttigett werden, vnß des Edicti: quod quisque Juris wieder die Buchtrucker, So wohl alß die Buchbinder zu gebrauchen, Vndt gleich, wie sie Buchlähden, also auch Wier Truckereyen, vndt Buchbindereyen, in vnseren wohnungen, oder sonsten, nach vnserer gelegenheit anzurichtten, vndt anzustellenn,

Endtlichen, können wier auch dieses vnerinnert nicht hingehen laßen, Das viell der frembden Buchführer, wan sie vnsere Marcktte besuchen, nicht allein in wehrenden Marcktten, Sondern auch die gantze Zahlwochen vber, Ja auch wohl etzliche viell wochen hernach, sich haben vnderstanden, ihre Lahden offen zu haltten, Taffelet vndt bucher außzusetzen, vndt dieselben Menniglichen zuuorkeuffen, Damitt abermalß vnß, Alß denen die nahrunge dieses ortts, außer des Marctts, fur den frembden gebuehret, das brodt vor dem Munde hinwegk gerießen wirdt;

Diesem allem nach, gelanget an E. E. vndt A. W. vnser demutiges hochvleißiges bitten, die geruhen die Buchdrucker, vndt Buchbinder förderlichst neben vnß vorbescheiden, vndt vmb abhelffunge angeregter Mängell, vndt einführunge sich großgunstigk beförderlich erzeigen: Solches, Wie es zu erbawunge deß Gemeinen

nutzes, gedeihlichem aufnehmen der vnderthanen, fortpflantzunge bürgerlicher einigkeit, vndt zum wohlstande des gantzen Vatterlandes hochnöttigk, vnd nutzlich ist. Also vmb E. E. A. W. zuuordienen, seindt Wier ieder Zeit schuldigk, vndt gantzwilligk, Datum Leipzigk den 23. Octobris Ao. 98.

E. E. vndt A. W.

Vnderthenige
vnd Gehorsame
Burgere vndt Buchführer daselbst.

Auf diese zweite Eingabe hin reagirte endlich der Rath, wenigstens gab er vor Abhaltung einer mündlichen Vergleichsverhandlung, wie dieselbe beantragt war, die Klageschrift an die beiden in Anspruch genommenen Genossenschaften zu vorheriger schriftlicher Gegenäußerung ab. Die Verantwortung der Buchbinder lautet:

Ehrnveste, Achtbare, vndt Hochgelarte, Erbare vndt Hochweise, großgunstige vndt gebietende liebe Herrn, E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw. seindt vnsere Pflichtschuldig gehorsame dienst, in demut Jederzeitt treuen Vleißes bereit,

Großgunstige vndt gebietende Herrn, Auß deme Vnß Insinuirten vndt vbergebenen Schreiben, haben wir nichtt mit wenig verwunderung vernohmmen, Welcher gestaltt die Buchfurer Alhier sich vormeintlich vnderstanden, bey einem Ehrnvhesten vndt Hochweysen Rath vnnß zur vngebuhr zubeschweren, Alß ob dahero, das wir auch vngebundene Bücher vnd rohe Materias zu feilem Kauff habenn, wir Allerley beschwerliche Neuerung einfuren solten, vndt das solches abgeschafft werden möchte, zubitten,

Hierauff können E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw. wir zu vnserer verantworttung vnuormeldet nichtt laßen, Wie das es zwar nichtt ohne, Das viel der vnserigen zugleich gebundene vndt vngebundene Bücher, So wohl rohe Materias in Ihren Läden feill haben, vndt zuuorkauffen pflegen,

Das aber solches eine Neuerung seinn solle, deßen seindt wier keines weges gestendigk, Sintemahl vnlaugbar, Das wohl vor Sechßzigk vndt mehr Iharen vnsere Vorfahren nichtt allein deß bindens sich genehret, sondern zugleich auch neben Ihrem Handtwergk offene Buchladen gehabtt; Iha auch wohl ettliche stattliche wergk vorlegt haben,

Wann wir denn solches nicht allein, wie Izo gemeldet von vnsern Vorfaren wohlherbracht, sondern auch biß dahero Je vndt Allewege in geruhiger Poßeß geblieben, Alß seindt wir auch der gewißen Zuuorsicht, wir sollen auch kunfttiger Zeitt mitt mehrerm

Rechten dabey geschuzet vndt gehandthabtt werden, den das vnß solches die Buchfurer wehren mögen,

Beschiehet vnß demnach von Ihnen sehr vngüthlich, Das sie furgeben, wie solchs zur Neuerung eingefuret, Inmaßen Sie denn auch mitt dieser vngegrundeten vflagen vnß zur vngebur beschweren, Das Sie furgeben, Alß ob wier vndter vnserm Burgerrecht frembder Buchfurer vngebundene vndt rohe Bucher, Ihnen den frembden zue guthe, verkaufften vndt distrahireten, Denn wir deßen keines weges gestendigk, vndt wieder (wirdt?) Ihnen den Buchfurern mit bestande vndt guttem grunde zuerweisen vnmuglich sein,

Das aber ist leichtlich zuerachten, wan frembde hendtler bey vnß binden laßen, oder gebundene Bucher von vnß nehmen, Das Sie vnß an statt bahres geldes andere Bücher vndt rohe Materias geben, Inmaßen dann von den Buchfurern Alhier selbsten gleicher gestalt geschiehet, Das wan wir vnsern lohn haben wollen, Sie vnß mitt Buchern (: welche wir Ja nothwendig nachmahls wieder zu gelde machen mußen:) bezahlen, vndt wann wir die bezahlung dergestalt nicht annehmen wollen, inn andern vmbliegenden Städten vnndt Flecken Ihre Bucher binden laßen, darburch vnß dan mercklicher Abbruch beygefuget, vndt vnsere Nahrung, dauon wir Burgerliche Pflichtt, auch Schoß vndt Steuer entrichten, geschmelert wirdt, Zugeschweigen, Das wohl ettliche der Buchfurer einem oder mehrernn vnsers mittels anbieten, Sie zuuorlegen, vndt Ihnen vor ettliche hundert gulden Bucher furzusezen,

Wan dan deme also, so können wir in vnser einfaltt nicht befinden, wie die Buchfurer vf diesenn irrigen wahn gerathen, Das Sie vnß in vnsern offenen Buchladen einhaltt thun oder dieselbe abzuschaffen bitten konnen,

Ob sie nun wol zu Ihrem behelf melden durffen, wie solches in dieser löblichen vndt berumeten handelsstadt niemahls verstattet worden: Auch an andern ortten, da wohlbestalte vndt wohlangerichtete Buchhändell gepflogen werden, keines weges zugelaßen werde; So wirdet doch solches wieder Ihr selbst eigen schreiben, (: dorinnen sie sezen vndt bekennen, wie wir ettliche Ihar hero offene Buchläden angerichtet, vndt noch täglich anrichteten:) von Ihnen furgegeben, Sie werden auch durch Ihre eigene Register vndt Bucher eines Andern vberfuret, vndt ist ohne das Ihr furwenden wieder die offentliche kundtbare warheit, Landtublichen brauch vndt gewonheitt: Inmaßen dann die Buchfurer vorruckter Zeitt, auß deß Herrn Burgermeister Rauschers seeligen von Raths wegen gegebenem Bescheide: Wie auch vnlengsten bey Herrn D. Johan Munchens, Burgermeisters, Regirung wohl vernohmmen, Das fast an allen ortten, wo man nur hinkommet, die Buchbinder, so es erzeugen können, neben Ihrem Handtwergk auch offene Buchladen vndt rohe Materias zu feilem Kauffe haben mügen,

Wie solte dan solches in dieser löblichen vndt beruhmeten Handelsstadt einem oder dem Andern verbotten werden? Zudeme so kan nicht verneinet werden, Das wir neben Burgerlicher Pflichtt nichtt allein wegen vnserer Heuser vndt Nahrung Schoß vnd Schazung entrichten, Sondern auch wegen vnserer Innung (: derer die Buchfurer keine haben:) Allerley beschwerung mit wachen, Außlauffen vndt sonsten tragen mußen,

Dahero dan der natürlichen billigkeitt nicht gemeß, Das da wir neben vnserm Handtwergk Ichtwas erwerben vndt erlangen mögen, vnß mißgunnet werden solle: Sintemahl wan die Burgerschafft vndt handtwercksleuthe in gutten vormögen vndt aufnehmen sein, hierdurch gemeiner Stadt nuz vndt frommen, viel vndt weitt beßer gefördert wirdt, Dan wen sich einer oder der andere geruhmete zeittige Kauffmann vndt Händtler vndterstehen will, gleichsam ein Monopolium auffzurichten, vnd andere neben sich vnderzudrucken, vndt zudempfen, Vndt bedarf alhier der vnzeittigen bedrauung mit dem Edicto quod quisque juris gar nicht. Dan vber das, das es noch bey weitem dorzu nicht kommen, Wir vnß auch nichts vngeburliches anmaßen: So können wir vnß nicht zuwieder sein laßen, Wan die Buchhandtler das Buchbinder Handtwerck recht vndt redtlich gelernet, Ihre Ihar gewandert, das Meisterstück vorfertiget, vndt Anders, was sich Handtwercks gebrauch nach eigenet vndt geburet, vorrichtet, Das sie so wohl alß wir des handtwergks vnd handels zugleich nehreten, Dann solches gereichete nichtt allein zu sterckung vnserer Innung, sondern machte auch dem ganzen Handtwerck, wegen wohlhabender Meister, ein besonderes Ansehen,

Vndt solches haben E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw. vnserer notturfft nach, wegen vnseres handtwercks, wir vnderrichtet nicht laßen mögen,

Wan dan verhoffentlich darauß souiel zuuornehmen, Das wir vnß deß Buchhandels zu keiner Neuerung gebrauchen, Sondern von vnsern Vorfaren also hergebrachtt, biß dahero in geruhiger Poßeß hujus juris gelaßen, Dieselbe nochmahls innen haben, auch vber diß solches an anderen ortten also gebreuchlich, vndt dahero erscheinet, das die Buchfurer Ihres wieder vnß beschehenes suchens keines weges befugtt, Alß gelanget an E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw. vnser demutiges vndt gehorsames bitten, Sie wollen vnß in solcher wohlhergebrachten continuirten Poßeß nicht turbiren laßen, Sondern dorbey vndt der Landtublichen gewonheitt, großgunstigk schuzen, die Buchfuhrer auch von Ihrem vnzeittigen, vnfugsamen vndt mißgunstigen suchen, wie vorhin zum öfftern geschehen, nochmahls in Ernst abweisen, Leben der gewißen Zuuorsicht, E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw. Sich dißfalß gegen vnß großgunstig vndt beförderlich bezeigen werden, Das umb dieselbe mit schuldigem gehorsamb inn Demuth zuuordienen, seindt wir Jederzeitt erböttigk vndt willigk,

vndt thun E. Ehrnv. 2c. großgunstigen Resolution vnß genzlich getrösten, Signatum den 3. Nouembr. Ao. 98.

E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw.

gehorsame

Burgere vndt Buch-
binder zu Leipzigk.

Wenige Tage darauf erfolgte auch der Gegenbericht der Buchdrucker; er lautet:

Ehrnveheste Achtbare, Hochgelerte Hoch vnd wohlweisse großgünstige gebiettende herren, Neben erbiethung vnserer vnterthenigen vnd gehorsamen dienste, khönnen wir nicht vmbgehen, E. Ehrnv. vnd Hochw. vff der Buchführer alhier vnlengsten eingewante Beschwerungsschriefft, souiel vnß Buchdrucker dieselbe concerniret, vnd angehet, vnsern kegenbericht erheischender Noturfft nach hienwieder zuerkhennen zugeben,

Vnnd was Erstlichen anlanget, das sich ettliche aus vnß vnterstenden, Offene Buchladen anzurichten, Ist solches (wie es vngereumbdt furgegeben wirdt) gar kheine Neuerung, vielweniger auß vnserm beruff geschritten, Sondern vber Menschen gedencken In allen landen eine Rechtmessige hergebrachte vnd bestendige gewonheit, Das die Buchdrucker alhier vnd Anderer örte, Ihre offene Buchladen vnhinderlich gehalten vnd nochmalß halten thun, Auch alhier Exempla vorhanden, das Valtin Bapst, Nickel Schmidt, Ernst Vögelin vnnd Hans Beyer In dieser Stadt Offene Buchladen gehabt vnd sich derselben nach ihrem besten gebrauchet, Welches dann auch der Naturlichen aequitet vnd billigkeit gemeß, Sintemahl vnlaugbar, Das auch bey vielen handtwergken kheinem verboten ist, mit dem Jenigen so seines gewerbs, zuhandeln, vngeacht obgleich Andere auch damit handeln, Die sowenigk alß die Buchführer darzu priuilegirt seindt vnd khönnen dahero vielmehr wir die Buchdrucker, so nicht vor Handtwergk, sondern vor ein freye kunst Jederzeit gehalten, vnß dessen gebrauchen, welche löbliche Kunst auch der Vernunfft nach, viel eher, denn der Buchhandel gewesen vnd aufkhommen ist. Derwegen die Verhandlung der Bücher der Kunst der Druckerey nicht zuvergleichen, Sintemahl es baldt gelernet vnd nicht viel vnterweissens bedarff, wie man die Bücher an sich vnd teuer genug außbringen, herkegen dieselben zum wolfeilsten bekhommen könne, Do im Kegentheil ein Buchdrucker lange Zeit lernen, die Schriefften, vnd was darzu gehörig teuer erzeugen, auch den meisten vleiß (der hierinnen sonderlich erfordert wirdt) neben dem vberschwenglichen vncosten, so nur vff das gesinde gehet, anwenden muß, Das also ein grose vngleichheit vorhanden, Auch fast ridiculosum, Als wann die pictura Appellis oder sonst eines Kunstlichen Mahlers, einer schlechten Taffel cediren vnd weichen soltte,

Das sie vnß nun vors Andere auch beschuldigen Als solten wir den Zuschuß welcher an den verlegten Büchern eröbert, In offenen Buchladen zu feilem kauff haben, vnd wolfeiler alß sie geben, Ist solches gleichergestaldt in allen Druckereyen breuchlich, Das man vff das Taussent der verlegten Bücher ein Buch zuzuschiffen macht hat, welches Pappir die Buchführer selbst darzu geben müssen, vnd wenn dem Verleger seine volstendige Summa vergnüget, vnd was vbrigk, Stehet den Buchdruckern frey, ob sie dasselbe verkeuffen, oder verschencken mögen, Do es aber der Verleger begehrte, wirdt ihme solches vor Andern umb billiche zahlung auch billich gelassen, vnnd wiewol wir manchmal der Exemplarien wenig vbrig behaltten, So müssen wir doch solches an dem geringen Pappir wol vielfeltigk einbüssen, das wir also derselben wenig Vortheil haben,

Was sich die Buchführer zum Dritten vber den Jenigen Buchdrucker beschweren, so vff dem Marckt feil hat vnd vorwenden das es aus faulheit geschehe, daran geschicht dem guten Man fast vnrecht, Dann weil ihme wegen seines Alters vnd Blödigkeit des gesichts die Arbeit zu schweer worden, vnd sonst nicht anders gelernet, Muß er gleich wol auch seinen bissen brott erwerben, Wüsten auch nicht, was vor grosen schaden er mit seinem Tabulat den Buchführern thun solle, Sintemahl sein gantzer kram vber 4 oder 5 fl. nicht werth ist,

Das sich auch die Buchführer endtlich vernehmen lassen, do vnß gestattet werden solte, in offenen laden feil zuhaben, sich der Regul: quod quisque juris etc. zugebrauchen, Druckereien selbst anzurichten, Drucker vnd Buchbinder zuhalten, Solches ist gar vnbedachtsamb fürgegeben, Dann weil vermöge des Churfürstlichen gnedigsten Anno 71 außgegangenen offenen Patents vnd beuelchs in diesen Landen Niemandt Druckereyen anzurichten verstattet werden solle, Es sey dann derselbe gnugsamb qualificiret, habe es gelernet vnd die Churfürstlichen Herren Räthe denselben zuuorn tüchtigk erkant, So würde den Buchführern schweer fürfallen, zuuolge höchstgedachtem Churf. beuelche, gleich den LeerJungen erstlichen zulernen, vnd sich hernach Druckens zugebrauchen, Doherkegen der Buchhandel nicht groses lernens bedarff vnd einem Jeden, der dazu Lust vnd verlagk hat, sich dessen gebrauchen mag, So seindt vber dieses jetzo Sechs wolangerichte Pressen alhier vbrigk vnnd vorhanden, so aus Mangel der Materien vnnd operum ledigk stehen müssen, vnd könten die Buchführer wol gefördert werden, wenn sie nicht Ihres grosen vortheilß vnd gewinns wegen Andere örtte alß zu Eißleben, Halle, Zerbst, vnd dergleichen Buchdrucker hielten, vnd vnß die an sich gebrachten opera vmb billichen gleichmessigen lohn zu drucken vergönnen theten, wie recht aber dieselben Bücher befunden, Ist altzuseer am Tage, Dann wie die Müntz vnd Lohn ist, So ist auch die wahre.

Weil dann E. Ehrnv. vnd Hochw. auß diesem vnserm kegenbericht großgünstig zur notturfft zuuernehmen, Das sich die Buch-

führer mit kheinem fugk wieder vnß zubeschweeren, vnd auß obangezogenen gegründten vrsachen vnser kheinem, der sich dessen gebrauchen will, das offene feil haben der bücher verhoffentlich nicht gewehret werden kan,

So bitten E. Ehrnv. vnd Hochw. wir vntertheniges vleiß, Sie wollen inn fürnehmer betrachtung, was vor grose mühe, Arbeit vnd vncosten, sonderlich in diesen schweren Leufften, wir teglich vnsern Druckereyen anzuwenden, vnß nichts wiederwerttiges auferlegen Sondern vielmehr bey vnsern vralten wolhergebrachten gewonheiten vnnd ordnungen, So nicht allein alhier Sondern in gantzen Römischen Reich, wo Druckereyen zufinden, im brauch vnd vbung seindt, zur billigkeit schützen vnnd handthaben, Auch das stück brott so vnß Gott durch vnsre Mühe vnd Arbeit bescheret, die Buchhendler nicht abschneiden lassen. Solches vmb E. Ehrnv. vnd Hochw. erkhennen wir vnß in allem vnterthenigem gehorsamb zuuerdienen schuldigk. Datum Leipzigk den 7 Nouembr. Ao. 98.

E. Ehrnv. vnd Hochw.

Vnterthenige
gehorsame
Bürgere vnd Buchdrucker alhier.

Was zunächst die Differenz mit den Buchbindern anbetrifft, so ergiebt sich aus der Vertheidigungsschrift derselben das interessante Factum, daß bereits zur Zeit des Bürgermeisters Hieronymus Rauscher, also um das Jahr 1575, eine gleichartige Beschwerde der Buchhändler abgewiesen worden war. Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Ausführungen der Buchbinder ziemlich stichhaltig erscheinen. Thatsächlich hatten sie in kleineren Orten den Buchhandel für den dortigen unbedeutenderen Bedarf an Schulbüchern, Katechismen, Gebetbüchern, Kalendern, Volksbüchern u. dgl. in den Händen, aus ihren Kreisen waren in früherer Zeit genug Buchführer hervorgegangen, ja gerade in Leipzig selbst hatte bis zum Jahre 1530 die Buchbinderfamilie Clement eine ganze Reihe gestellt. Ebenso ist durch die ziemlich aus derselben Zeit stammenden Ausführungen der Breslauer Buchhändler (Archiv IV. S. 41 ff.) nachgewiesen, daß der Meßverkehr sich auch auf gebundene Bücher erstreckte und daß die fremden Buchhändler eleganter gebundene Bücher, namentlich Gebetbücher u. dgl., bei den Leipziger Buchbindern einzukaufen pflegten. Letztere mußten also geradezu ein Lager führen und ihre Behauptung: daß sie

zum Theil mit Büchern bezahlt würden (changirten, stächen), kann daher wohl kaum in Frage gezogen werden. Mir will es scheinen, als ob der Schwerpunkt der Beschwerde der Buchhändler gegen die Buchbinder und auch gegen die Buchdrucker weniger in dieser beschränkten Concurrenz, als in der Befürchtung gelegen habe, daß beide Parteien, namentlich aber die ersteren, fremden Buchhändlern als Deckmantel dienten, um diesen den Marktverkehr über die ordnungsmäßige Zeit hinaus zu ermöglichen, daß sie für solche Meßfremden „Factoreien" besorgten, für sie die „rohen Materien" vertrieben. Denn der Streit über die Berechtigung, auch über die Meß- oder Jahrmarktszeit hinaus feilzuhalten — in kleinen Orten so gang und gäbe — zieht sich sogar für Leipzig, für einen der Centralplätze des deutschen Buchhandels, so ziemlich ein ganzes Jahrhundert hindurch fort. Die Beschwerden aber werden eben so ernsthaft vorgebracht, wenn es sich darum handelt, ob mit „Buch Kramereien (d. i. Antiquariat) teglich vff offnem Marckt" und einem Waarenvorrathe im Werthe von 4 bis 5 fl. (wie die Buchdrucker behaupten) feil gehalten wird, oder ob offene Läden gehalten, „Taffelet vnd Bucher außgesetzt", bez. „Taffeln und Titul ausgehängt" werden.

Anlangend die Beschwerde gegen die Buchdrucker, so richtet sich dieselbe zwar nicht gegen deren Verlagsbetrieb; sie hat aber trotzdem eine für die damaligen Verhältnisse ebenfalls nur schwache Grundlage, nicht allein weil das Kind gegen den eigenen Vater klagt, sondern auch darum, weil sich der theilweise Sortimentsbetrieb der Buchdrucker mit aus einem Brauch oder Mißbrauch herzuleiten scheint, der aus älteren Verhältnissen organisch erwachsen, erst später als Mißbrauch aufgefaßt und bekämpft wurde, in der vorliegenden Beschwerde aber an sich noch nicht angefochten wird.

Es ist dies das Eigenthums- und Verfügungsrecht betreffs derjenigen vollständigen Exemplare, welche sich aus dem von Alters her herkömmlichen „Zuschuß" beim Druck ergaben. Dieser Zuschuß, heutigen Tages meist ein Buch auf das Ries, betrug damals, wie aus der Vertheidigungsschrift der Buchdrucker zu ersehen, ein Buch auf zwei Ries; er verblieb in alten Zeiten, wie wir gleichfalls hier finden, dem Buchdrucker, der nur gehalten war, die bestellte Auflagezahl glatt abzuliefern. Schon die ältesten uns erhaltenen Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert weisen auf diesen Brauch hin,

wie man aus der Correspondenz Anton Koburger's in Nürnberg mit Johann Amerbach und Johann Petri in Basel zu schließen berechtigt ist. Ersterer verlangt wiederholt von diesen für ihn arbeitenden Officinen zur Ergänzung die verschiedensten Bogen und Lagen in mehrfacher Anzahl, die sie seiner Angabe nach leicht aus den „Defecten" liefern könnten. Leicht konnte also außerdem noch mehr als der bloße Zuschuß in den Händen der Druckerei zurückbleiben. Von einem näheren Eingehen auf diesen Punkt muß ich aber für jetzt absehen, da ich Herrn Dr. Osc. Hase in der Ausnutzung jener von ihm bis jetzt erst in einer Liebhaberausgabe von 25 Exemplaren publicirten Briefsammlung nicht glaube vorgreifen zu dürfen.

Hervorgewachsen zu sein scheint mir der Brauch aus dem alten so vielfach vorkommenden Associationsverhältniß zwischen Buchhändler und Buchdrucker beim Verlage. Der Buchhändler „vorlegte den Buchdrucker", wie sich Henning Große in Leipzig in Bezug auf Abraham Lamberg ausdrückt: er trug die Herstellungskosten, erhielt die Druckerei gewissermaßen im Gange, während ein wesentlicher Theil des Gewinnes des Buchdruckereibesitzers zum Theil wohl noch aus dem Verkauf des ihm zugefallenen mäßigen Auflageantheils erwuchs. Ich habe unlängst ein Beispiel hierfür betreffs Johann Herrgott's in Nürnberg angeführt; die angezogene Correspondenz aber wird die eigenthümlichen Verhältnisse und Beziehungen der ältesten Verleger und Buchdrucker zu einander in interessanter Weise beleuchten. Als Rest dieses ursprünglichen Antheils am Verlagsartikel selbst dürfte nun der Brauch der Ueberlassung des Zuschusses an den Drucker übrig geblieben sein, den allerletzten Rest endlich die sogenannten Aushänge-Exemplare darstellen.

Erst später wurde von den Buchhändlern gegen diesen alten zum Mißbrauch gewordenen Brauch vorgegangen und manche spätere Buchdrucker-Ordnung verbietet ihn ausdrücklich, weil es nicht immer bei dem Zuschuß von nur einem Buch geblieben zu sein scheint. Mißtrauen bestand wenigstens; die sächsische Verordnung vom Jahre 1594 verwarnt die Buchdrucker, nicht das gute Papier der Verleger zum Theil gegen schlechtes auszutauschen, um darauf zu ihrem Vortheil Epithalamien und Carmina zu drucken — die Buchdrucker wiederum beklagen sich in ihrer Ant-

wort darüber, daß sie durch das ihnen gelieferte schlechte Papier (und erbärmlich genug war es meist zu jener Zeit) Verluste, nämlich Ausfall am Zuschuß, erlitten — und Henning Große beschuldigt Abraham Lamberg, daß er mit ihm „in Außantworttung der Bücher, vnd mit den Zuschuß sehr vnrichtig vmbgangen“. Aber die Sache selbst und die Verwerthung der Zuschußexemplare auch unter dem üblichen Preise, der Leipziger Meßtaxe, wird zur Zeit des Streites noch als ein nothwendiges Uebel hingenommen. Denn nur darüber, daß einzelne Buchdrucker in offenen Läden mit diesen Zuschußexemplaren feil hielten, klagen die Buchhändler und Henning Große spricht sogar im Jahre 1602 gewissermaßen wegwerfend über Abraham Lamberg, daß er

> nicht viel mehr Bucher in seinem Laden hatt, alß waß sein Zuschuß ist an denen Buchern, die er andern vmbs Lohn drucket, oder doch kleine tractetlein von 8 oder 10 Bogen die er vfs theuerste, vnd bißhero vnerhorter weiße den Bogen vmb 3 ₰ bar geldt ihm bezalen leßett, vnd alle weldt damit schätzet,

mit welch letzterer Bemerkung wohl mancherlei Gelegenheitssachen und fliegende Blätter, speciell aber wohl die Meßrelationen gemeint sein sollen, die Lamberg (gleich dem Meßkatalog) den Frankfurtern nachdruckte oder nachbildete.

Ob es den Buchhändlern gelungen sein würde, den Buchbindern und Buchdruckern gegenüber das Vergeltungsrecht zu üben? Den ersteren gegenüber schwerlich, denn sie waren, wie sie in ihrer Erklärung mit einer gewissen Ironie hervorheben, durch ihre Innungs-Statuten gedeckt; die Buchdrucker aber würden wohl zur Zeit des Streites mit ihrem Pochen auf die Verordnung vom Jahre 1571, die ihrem Wesen nach nur eine Umschreibung der Reichsordnungen war, noch nicht durchzudringen vermocht haben. Die Verordnung vom Jahre 1594 hatte sie zwar zum zunftmäßigen Zusammenschluß ermahnt — und thatsächlich beginnen die Acten der Innung mit der Ostermesse 1595 —, die obrigkeitliche Bestätigung der Innungs-Artikel selbst erfolgte aber erst im Jahre 1606. Diese Innungs-Artikel (ich kenne ihren Wortlaut nicht) scheinen die Bestimmung: daß nur ein gelernter Buchdrucker eine Buchdruckerei führen oder verwalten dürfe, nicht enthalten zu haben, denn einerseits bestand die Große'sche Buchdruckerei damals bereits, andererseits bezeichneten die Leipziger Bücher-Commissarien

es im Jahre 1670 als eine Neuerung, der nicht stattzugeben sei und welche gegen „die von Joh. Großen und Consorten angezogene befugnus (welche?) lauffet", als die Buchdrucker in dem neuen Entwurf ihrer Innungs-Artikel vom Jahre 1666 die Einfügung einer derartigen Bestimmung beanspruchten. Nachdem aber die ersten Innungs-Artikel einmal bestätigt waren, erwuchs auch in Leipzig, wie überall in Deutschland, unter den Buchdruckern der Zunftgeist und Pennalismus zu einer Stärke, wie kaum in einer anderen Innung, — zu einer Stärke, gegen die ein angeblicher Eindringling, ein Unzünftiger oder Bönhase, von nun ab auf lange Zeit hinaus kaum mehr aufzukommen vermocht hätte. Der Eindringling von Buchhändler brauchte nur von einem beliebigen Gesellen „gescholten" zu werden und seine Officin war in Verruf und krankte. Das Werk von J. D. Werther: Warhafftige Nachrichten der so alt- als berühmten Buchdrucker-Kunst, Jena 1721, schildert dieses hohle und selbstgenügsame Zunfttreiben in kaum zu bewältigender Langweiligkeit.

Bei jenen eben erwähnten Bestrebungen der Leipziger Buchdrucker in den Jahren 1666 bis 1670 traten sie übrigens auch sonst keineswegs blöde auf, ja drehten diesmal den Spieß geradezu um. Sie beantragten im 9. Artikel der neuen Statuten, daß „denen Buchführern nicht verstattet werden will, disputationes anzunehmen und zu verlegen", wodurch nach der sehr vernünftigen Meinung der Bücher-Commission

> „ebenfalls die Drucker ihren Vortheil und privatnutzen suchen, dargegen dergleichen denen Buchhändlern und per consequentiam denen autoribus selbsten nicht vergönnen, sondern entziehen wollen, solches auch der allgemeinen libertät und Buchhandlung zuwieder lauffet",

weshalb ein derartiger Anspruch denn auch entschieden abzuweisen sei. (XLVI, 3. Zu den Buchdrucker Acten gehörig, so nacher Dreßden kommen. 1670.) Die Sache war eben gar nicht nebensächlich, denn der Vertrieb dieser gelehrten Kleinliteratur hatte zu jener Zeit eine wesentlich größere Bedeutung als heut zu Tage und lag — namentlich im 18. Jahrhundert — in den Händen besonderer Geschäfte, der Disputationshandlungen. Für Leipzig war im Laufe des 18. Jahrhundert die Langenheim'sche die bedeutendste derselben, die letzte, die Göthe'sche, ging erst im Jahre 1839 an die Firma T. O. Weigel über. — So weit reichen für

mich zur Zeit die Nachrichten über die Differenzen mit den Buchdruckern betreffs der beiderseitigen Befugnisse zum Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb.

Wie aber schon oben angeführt, liegt nach meinem Dafürhalten der Angelpunkt dieser Streitigkeiten in der Stellung der befehdeten Concurrenten zu einzelnen oder mehreren auswärtigen Buchhändlern, eine Stellung, in welcher sich wohl auch Anklänge an sich erst später energischer und allgemeiner entwickelnde Geschäftseinrichtungen und Geschäftsgebräuche, an das Commissionswesen in den Centralpunkten des Buchhandels, finden lassen. Bereits im Jahre 1559 hatten, nach Ausweis eines später in extenso mitzutheilenden Actenstückes, die Leipziger Buchhändler Beschwerde darüber geführt, daß Johann Apel, welcher sich später zu einem der bedeutenderen Leipziger Verleger emporarbeitete, unter seinem Bürgerrecht den Verlag und überhaupt wohl das Lager von Clement Baudouin in Lyon mit dem Vorgeben, daß die Hälfte daran sein eigen sei, in offenem Laden feil halte. Das Eröffnen des Gewölbes war Baudouin ausdrücklich verboten, im übrigen aber ihm freigelassen worden: „was er sonsten verkauffen kan, möge er thun", übereinstimmend mit einem früheren Abkommen mit dem Rath vom 15. August 1551, demzufolge er sich verbindlich gemacht hatte

> sese in posterum inter tempus nundinarum suos libros venditurum camerâ clausâ, et pro pensione senatui soluturum de centum aureis quos vendiderit, unum sicut alii mercatores, qui cives non sunt.

In ähnlicher Weise richtet sich die Beschwerde der Leipziger Buchhändler vom September 1597 gegen Abraham Lamberg auch dagegen, daß er sich unterstanden habe eine Buchhandlung

> für sich vndt für dem buchtrucker Hans Rambau zu Gerlitz seßhafftig anzurichten vnd einen offenenn ladenn zu halten.

Johann Rhambau scheint nun aber zu denjenigen verlegenden Buchdruckern gehört zu haben, welche nicht regelmäßig die Messen besuchten, jedenfalls nicht die Frankfurter, vielmehr den Meßvertrieb ihres Verlages anderen Buchhändlern überließen, ja deren Verlag zum Theil unter der Firma dieser Commissionäre in die Meßcataloge aufgenommen wurde. Wie das Verhältniß zwischen Abraham Lamberg und Johann Rhambau gewesen sein mag, könnte nur vermuthungsweise construirt werden, aber es liegt um

so mehr nahe, es mit einem Commissionsverhältnisse und mit der Besorgung einer Art von Auslieferungslager zu vergleichen und als einen weiteren Beitrag zu den von mir in meinen Beiträgen zur Geschichte des deutschen Buchhandels (2. Bdchn. S. 84) beigebrachten Notizen darüber anzusehen, als allem Anschein nach gerade der dort speciell erwähnte Barthel Voigt es war, der Lamberg's Nachfolger in dem gedachten Verhältniß zu Johann Rhambau wurde. Vielleicht darf sogar mit diesen Beziehungen schon der möglicherweise nur zufällige Umstand in Verbindung gebracht werden, daß etwa im Jahre 1570 — die Actennotiz ist undatirt — bei Nachforschungen auf der Messe nach dem Vertriebe reformirt-theologischer Schriften zwei fremde Buchhändler, nämlich Clement Baudouin und Simon Hütter, als bei Lorenz Finckelthaus ausstehend angeführt werden.

Das in zweiter Linie erwähnte Verhältniß aber ergiebt sich speciell wieder für Johann Rhambau aus einer Untersuchung, welche nur wenige Jahre später als dieser Streit, im Jahre 1604, geführt wurde. (Ergangene Churfürstliche befehliche in sachen Barthel voigtenn Buchführern alhier zu Leipzigk, vnnd die Praxin Euangeliorum Martini Molleri Predigers zu Görlitz belangende. Anno Domini, 1604. Besonderes Heft in dem schon citirten Acten-Fascikel XLVI, 125. Vol. I.)

Die zweite Periode der kryptocalvinistischen Wirren hatte gerade ihren blutigen Abschluß gefunden und das Fahnden der sächsischen Preßpolizei auf die reformirt-theologische Literatur stand daher noch in der schönsten Blüthe. So erhielten denn die Deputirten zur Leipziger Bücher-Commission, die Universität — diesmal wird ausnahmsweise speciell die theologische Facultät genannt — und der Rath der Stadt, unter dem 27. Juni 1604 von Dresden aus den Befehl, darüber zu inquiriren, wie es komme, daß des „Martini Molleri Calvinische praxin Euangeliorum“ durch den Leipziger Buchführer Barthel Voigt verlegt worden sei,

> „wie es sich dann auch also auß dem verschienen Ostermarckt bey Euch gedruckten Catalogo, in lit. D. 3 befindet“, was „zu verschimpffung vnserer Christlichen Religion gereichet“.

Für die Bücher-Commission (wenn von den beiden zur Inspection der Presse deputirten Corporationen zur Zeit schon unter dieser späteren Amts-Firma gesprochen werden darf) scheint der

Fall ein besonders anmuthender gewesen zu sein, den sie sich auch mit speciellem Behagen zurichtete. Barthel Voigt wurde am 17. October nach vorher festgestellten Frageartikeln vernommen, welche mit seinen Antworten combinirt folgendes Protocoll ergeben:

Capita vff welche Barthol Voigt den 17. Octobris Ao. 1604. befraget worden.

1. Was ehr bißhero innerhalb Jhares friest für Theologische bucher vorleget,
   1. Des Melisandri ehebuchlein
   2. Jenitzschens Seelen Schatz
   3. etliche Leich Predigten,
   4. Würde itzo des Matthesij Syrach gedrugktt.
2. Wehr dieselbige durchleßen vnd vnterschrieben (d. h. censirt), Wuste es nicht, dan die Drucker liesen es vnterschreiben, vnd entpfingen auch von dem ienigen, der vnterschrieben hette, die exemplar, daraus gedrugket wurde,
3. Ob ehr nicht Martini Mollerj Predigers zu Gorlitz Caluinische Praxin Euangeliorum vorlegt habe, vnd auf wes ansuchen ehr solchen vorlagk gethan,
   Nein, ehr nicht, sondern Hans Rambau der zu Görlitz wonet
4. Wo ehr solche drucken laßen,
   Zu Görlitz häte es Rambau drucken lassen
5. Ob der Drugk genzlichen vorfertiget, vnd die exemplaria vorkauft worden,
   Rambau habe es schon zweymahl auffgelegt, weil es sehr abgangen, auch von ihm vorstanden, das er es kurtzlichen wieder auflegen möchtte,
6. Wo sie vorkauft worden,
   Allenthalben, ehr hette ihm selbst exemplaria zuuerkauffen zugeschickt,
7. Wieuiel exemplaria ehr derselbigen anhero brachtt vnd alhier verkauft,
   Könte es nicht eigentlich wißen, Rambau schickte ihn von einem margkt zu den andern allerhandt bucher zu, was ehr vorkauffe, das bezahle ehr ihn,
8. Wehme ehr solche vorkauft
   Hette sie hin vnd wieder vorkauft, wo sie die leuthe begehret hetten, vnd hetten es andere Buchfuerer eben sowohl vorkauft, alls ehr, weil es zuuorkaufen niemalls verboten gewesen,
9. Ob derselbigen noch mehr vorhanden, vnd ehr derer zuuorkauffen,
10. Wieuiel ehr noch exemplaria habe,
    Es möchte noch etwas wenig vorhanden sein, wolte die exemplaria laßen zehlen vnd dieselben beylegen.

Weill sich dan aus Barthol Voigts außage befunden, das ehr die praxin Euangeliorum nicht vorlegt, ist ehr von vns befraget worden, Warumb dan in dem Catalogo solch buch auf seinen nahmen gesetzt worden,

Darauf hat er dießen bericht gethan, Das zu Franckfurt am Meien, ein ieder buchfuerer der dahin handelt von allen neuen buchern, so ehr der arth bringet vnd vorhandelt, wo die gleich gedrucket seindt, ein Vorzeichnus mit volkomlichen titull in die Canzley daselbst einantworten muße, Do wurden eines ieden Buchfuerers bucher zusammen gebunden, vnd deßelbigen nahmen darauf geschrieben, Wan nun der Catalogus aufgelegt wurde, so wurde deßelbigen nahmen zu iedem buch gesetzt, bey welchen es zu Franckfurth am Meien zubefinden, Weill dan der andern Buchfuerer keiner solche praxin Euangeliorum zu Franckfurt vorhandele, alls ehr, vnd ehr es vnter andern seinen buchern in seinen Vorzeichnus alßo in die Franckfurter Canzley mit eingegeben, alls sey es auch daher auff seinen nahmen in Catalogo gesetzt worden, vnd habe ehr dißfalls den ienigen so die Catalogos ordenen vnd auflegen nicht maß zugeben, wie sie eines oder das ander, wehr es vorlege oder vorhandele, mit nahmen setzen solten, dan ehr gebe nur iedes buchs tittul volkomlichen ein (d. h. das wirkliche Titelblatt, wie es auch an den Meßständen und Meßgewölben in natura ausgehängt wurde), vnd wurde es der Beschlus oder das letzte Blat Eins Jeden Teiles der Praxeos Euangeliorum klerlich ausweysen, das Es zu Gorlitz inn Oberlausitz inn Verlegung Johan Rhambau gedruckt.

Nachträglich gab Barthel Voigt seinen Lagerbestand auf 16 Exemplare an, während die anderen Leipziger Buchhändler keine Exemplare vorräthig zu haben erklärten. Er kam mit einer Ermahnung, künftig vorsichtiger zu handeln davon und gedenkt der Schlußbescheid aus Dresden vom 5. November 1604 merkwürdigerweise nicht einmal eines förmlichen Verbotes des Buches. Die Aussagen Barthel Voigts eröffnen Perspectiven auf verschiedene geschäftliche Gebräuche, die anderweitig zu benutzen sein dürften, auf die ich hier aber nicht eingehen möchte, um nicht zu weit von meinem eigentlichen Thema abgelenkt zu werden.

Der Mißmuth der Leipziger Buchhändler über die Uebergriffe der Meßfremden scheint fortgedauert zu haben, frühere Mittheilungen belegen dies; aber die Ausdehnung des offenen Verkehrs derselben mit dem Publicum auf die ganze Meßzeit muß allmälich und gewohnheitsmäßig zu einem berechtigten Brauch herangewachsen sein. Dagegen traten sie nach längerer Pause (die

Acten bergen vielleicht neben dem Zwischenfall vom Jahre 1630 noch manche andere) im Jahre 1642 noch einmal corporativ gegen einen fremden Buchhändler auf, der von Neuem den Versuch machte auch zwischen den Messen seinen Laden wenigstens halb offen zu halten und durch einen Diener Geschäfte betreiben zu lassen. Die Beschwerde findet sich in dem Vol. III. des mehrfach angezogenen Fascikel XLVI, 125. und lautet sammt der Anlage:

Ehrenveste, Großachtbare, Hoch vnndt Wohlgelahrte, Hoch vnndt wohlweyse, insonders grossgönstige vnndt hochgeehrte Herren,

E. E. G. A. vnndt Herrlichkeiten seindt vnsere Pflichtschuldige gehorsame Dienste in steter Trew vnndt Vleiß bestes Vermögens iederzeit zuvorn, vnndt können hiernechst vnumbgänglich nicht vorbey Dieselben vnterdienstlich zuerinnern vnndt von vndencklichen Jahren zu wiederholen, waßmaßen denen Buchhändlern so Bürger vnndt Einwohner dieser Stadt Leipzigk albereit Ao. 1559 Ihre domahlß habende bürgerliche Freyheit vnndt privilegium alß solcheß durch einen Leonischen Buchhändler vnndt seinen Diener Ihnen vnndt gemeiner Stad zum schaden vnndt nachtheil hatt violiret werden wollen, durch einen rechtmeßigen abscheid confirmiret, daß nehmlich: Kein Außländischer Buchführer, so nicht Bürger alhier, weder vor sich selbst, noch durch seinen Diener, ob derselbe gleich Bürger wehre, außer denen öffentlichen Jahrmarckten einen offenen buchladen halten vnndt darauß verkauffen möge noch dürffe, wie deßen beygefügte abschrifft aus dem rathsbuche de Ao. 1559 satsames vnndt clares Zeugniß giebet, daß Sie dergestalt so wohl dohmals Ihr jus salvum et integrum erhalten, alß sie seindt diese Zeit bis dato bey deßen quasi possessione ie vnndt allwege geruhig gelaßen worden, alßo daß, alß Ao. 1630 Clemen Schleich von Franckfurth am Meyen an E. E. vnndt hochweysen Rath bittlich gesonnen, daß Ihm solcher bürgerlichem Freyheit vnndt privilegien zuwieder einen offenen laden zwischen den Märckten zu haben vergönstiget werden möchte, Er iedoch weil von denen hiesigen contradiciret worden, solches (alß welches wieder Recht) nicht erhalten mögen, sondern hatt die Thuren seines Buchladens continuirlich zuhalten müßen, So gar, daß als ich Andreas Ohle von E. E. Hochw. Rathe das Bürgerrecht gebührender maßen gebethen, Mihr solcheß deswegen denegiret worden, weil wohlgemeldeter Rath in gedancken gestanden, daß ich Schleichs Diener wehre, vnndt ins künfftige mit falschen fürgeben alß wenn die Schleichische Handlung mein eigen wehre, den Rath vnndt hiesige Buchführer hintergehen würde, vnndt habe deswegen augenscheinlich darthun müßen wormit ich mich als ein Bürger zu nehren gedechte, So ist auch vber dieses sonsten gemeines Rechtenß das denen jenigen, so nicht bürger seindt, vnndt keine bürgerliche be-

schwerung tragen, auch weder der Churfürstlichen LandtsObrigkeitt, noch E. E. HW. Rath mit keiner pflicht zugethan, vnndt deßwegen sobald das geringste Vnheil in Kriegeszeiten oder bey anderer gelegenheit dem Lande oder gemeiner Stad zustehet, demselben den rücken wenden vnndt nichts zu willen sein, offentliche handlung zutreiben vnndt dadurch dem getrewen Vnterthanen vnndt Bürgern ihr brott vorm Maule wegkzunehmen, nicht vergönnet noch zugelaßen, wie daßelbe Communi omnium Politicorum consensu satsam außgeführet werden könte, vnndt solche regul in allen handlungen, es sey mit seide, Tuchen, Leinwand, fischwahren vnnd dergleichen in ihren valor täglich in contradictorijs erhalten wirdt. Ob nun zwahr wie angeführet so wohl das Recht alß die langwierige observanz vnndt quasi possess vor vns militiret so will sich doch dem allen zugegen Johann Preße ein vorhin gewesener Jubilirer von Franckfurtt am Meyen, welcher gedachten Clemenß Schleichenß Buchhandlung durch Erbschafft an sich bekommen, vnterstehen, zwischen denen Märckten seinen buchladen offen zu halten, vnndt durch seinen Diener Andreas Kühnen, offentlich Verkauffen zulaßen, wie denn offentlich am tage vnnd iedermänniglich vor augen, daß, ob Er zwar Ihm selbst bewust ist, daß Er deßen nicht befugt, welches doher erscheinet daß Er gleich wie Er in Marckt Zeiten zu thun pfleget, anietzo seine Taffeln vnndt Titul nicht heraus henget, auch die Thüren nur in etwaß aufhelt, nichts desto minder iedoch täglich verkaufft, vnnd dergestalt einen offenen Laden hatt, daß iedermann durch seine halb offene Thür zu ihm eingehen vnnd kauffen kan. Weil aber E. E. HW. Rathß vnnd gemeiner stadt gerechtigkeit hierdurch entzogen welcheß albereit 1559 besage der erlangeten Abschrifft wöhl erwogen worden, vnndt vnß alß welche ohne dieses bey der Continuirlichen Kriegsvnruhe in diesen landen vnndt dahero rührenden schlechten abgang der bücher, fast keine Nahrung haben, großer schaden zugefüget wirdt, daß wier endlich zum Verderb des allgemeinen wesens nicht wohl mittel haben werden einen oder den andern vornehmen authorj welcher seine werck alhier in seiner gegenwarth inspection vnndt correction vnndt nicht etwann in verdächtlichen vnndt halb Calvinischen oder Pabstischen orten gedrucket haben will, den Verlagk zuthun, Gelanget diesem nach an E. E. GA. vnndt Herrligkeiten vnßer vnterdienstliches bitten, Sie wollen vnß bey vnßerer Bürgerlichen gerechtigkeit vnndt privilegio vnnd deßen geruhigen quasi possess großgönstig schützen vnndt handhaben, vnndt gemeldeten Johann Preßen oder in deßen abwesenheit Andreae Kühnen seinen Diener ernstlich vntersagen vnndt verbieten laßen, daß Er demselben zuwieder außer dem offenen JahrMarck seinen laden verschließe vnndt nichts verkauffe. Solches ist verhoffentlich dem Rechten vnndt billigkeit gemeß, vnndt wier seind es vmb E. E. GA. vnndt Herrligkeiten mit vnßern gering-

schätzigen diensten in schuldigen gehorsam zu verdienen willig vnndt gevlißen.

Sign: Leipzigk den 16. Febr. Ao. 1642.

E. E. GA. vnndt Herrligkeitt
dienstschuldige
gehorsame
Barthol Voigt Buchh.
Thomae Schürers Erben vnd
Matthias Götze
Gotfrid Grosen Seel. Erben
Henning Grossen Seel. Erben
Samuell Scheibe
Andreas Oehll
Johann Großens Seel. Erben
Jacob Schuster
Tobias Rehefeldt
vndt
Martin Richter.

(Beilage.) Abschrifft
aus dem Rathsbuche de Ao. 1559. fol. Büchführer alhier zu Leipzigk. Clemens Balduin. Jacob Apel.

Es haben sich die buchführer alhier von Jacoben Apel für Einem Erbaren Rathe beclaget, dz er einen offenen laden feilhabe, So er doch nur des Clementis Balduin von Leiden (sic) diener sey, doburch nicht alleine ihnen schaden geschicht, Sondern auch dem Rathe seine Gerechtigkeit entzogen würde, in deme das Apel als Bürger die Bücher für die Seinen verhandelt, vndt obwohl Apel einen Contract in Schrifft vorgeleget, vndt vermeint darmit zubescheinen, daß der Handel die helffte sein eigen sey, So ist doch solche Schrifft wiederwertig befunden, derowegen der Rath sie also verabschiedet, das Apel zwischen hier vndt Michaeli nicht soll in offenen laden feil haben, waß Er aber sonsten verkauffen kan, möge thun, doch mit dem bescheidt, wie im Rathsbuche de Ao. 1558 zufinden, Actum Freitags nach Pfingsten Ao. 1559.

Der Streit wurde von Seiten des Beklagten nach Möglichkeit verschleppt und nach und nach in die Formen eines gerichtlichen Processes hinübergezerrt, obschon von Seiten der Kläger von vorn herein ein Trumpf ausgespielt worden war, der zu jener Zeit in Sachsen meistens durchgriff: der Schreckschuß mit den verdächtigen, halb calvinistischen Verlagsorten, nach denen sich die „vornehmen Gelehrten“ mit ihren Werken wenden möchten. (Vielleicht eine Anspielung auf Hanau, lange Zeit das Domicil der

Firma: Wechel's Erben Aubry und Schleich?) Die vorliegenden Acten bringen, wie schon einleitend gesagt, den Abschluß des Streites nicht, selbst nicht einen vorläufigen Bescheid. Das Detail aber ist völlig gleichgültig, da es nicht das Geringste für die Geschichte der Geschäftsgebräuche, nicht einmal irgend welches neues Material für die Specialfrage bietet, vielmehr sich nur um Rechtsfragen dreht und in weitschweifige juristische Deductionen verläuft. Möglicherweise waren es die bald wieder um Leipzigs Mauern tobenden Kriegsstürme und Hand in Hand damit gehend die das Stadtregiment brach legenden inneren bürgerlichen Wirren, welche ein Einschlafen derartiger kleinlicher Streitereien veranlaßten. Gingen dieselben aber überhaupt damit zu Ende? Das kann zunächst noch nicht behauptet werden; erst weitere Acten-Studien werden darüber Aufschluß zu geben vermögen.

Zur älteren Geschichte der kursächsischen Privilegien gegen Nachdruck.

Von

Albrecht Kirchhoff.

An anderer Stelle — in dem Aufsatze: Beiträge zur Geschichte der Preßmaßregelungen und des Verkehrs auf den Büchermessen im 16. und 17. Jahrhundert, im 2. Bande dieses Archivs S. 34. 35 — habe ich bereits betont, daß die sächsische Regierung des 16. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 17. keineswegs berechtigt ist, den Ruhm für sich in Anspruch zu nehmen, als habe sie durch eine wohlwollendere Behandlung der Preßgewerbe, als die kaiserl. Bücher-Commission zu Frankfurt a. M. denselben zu Theil werden ließ, bewußtermaßen das Emporblühen der Leipziger Büchermesse gegenüber der Frankfurter gefördert. Ich habe hervorgehoben, daß sie in preßpolizeilicher Hinsicht ganz ebenso gewaltthätig und rücksichtslos vorgegangen sei und diese Behauptung mit Beispielen aus den Acten belegt. Und wenn in Frankfurt a. M. die Buchhändler darüber zu klagen hatten, daß parteiisch und vexatorisch gegen die protestantisch-theologische Literatur im Allgemeinen vorzugehen versucht wurde, so war lange Zeit hindurch in Leipzig das gleiche Recht bezüglich der reformirt-theologischen vorhanden.

Wenn sich die kursächsische Regierung andererseits nun auch schon frühzeitig zu geläuterteren Anschauungen über Verlagsrecht und Nachdruck (wenn auch zum Theil nur theoretisch) bekannte, so kann trotzdem nicht in Abrede gestellt werden, daß sie auch ihrerseits das fiscalische Interesse, welches den Wiener Hof und die kaiserl. Bücher-Commission in Frankfurt a. M. bei der Behandlung des Privilegienwesens in erster Linie leitete, ebensowenig aus dem Auge ließ, ja sogar in schärferer Weise als jene zur Geltung brachte und daß ganz dieselben Unzukömmlichkeiten und Verkehrtheiten bei der Verleihung von Privilegien in Dresden und Leipzig vorfielen, wie das in Wien und Frankfurt a. M. der Fall war. Es lag das eben in den Zeitanschauungen. Die Ertheilung von

Privilegien war mehr oder weniger eine reine Gunstbezeugung; sie erfolgte ohne Prüfung der Berechtigung des Bewerbers und wer zuerst um ein Privilegium für ein bestimmtes Werk oder ein bestimmtes Unternehmen einkam, der erhielt dasselbe, wohl gar zum Schaden eines wirklich Berechtigten, wie z. B. Abraham Lamberg in Leipzig im Jahre 1599 für seinen Nachdruck des Frankfurter Meßkataloges gegenüber Henning Große, der denselben ja schon seit dem Jahre 1595 auf Leipziger Boden verpflanzt hatte. Wohl zur Ausgleichung von dabei unausbleiblichen Ungerechtigkeiten kamen dann die sonderbarsten Nothbehelfe vor, wie z. B. daß ein verändertes Format oder eine besondere Druckeinrichtung ein und dasselbe Werk als zwei verschiedene betrachten ließ. Was den letzteren Punkt anbetrifft, so war z. B. im Jahre 1655 die Firma Endter in Nürnberg im Besitz eines kursächsischen Privilegiums auf ein Gebetbuch, die Firma Stern in Lüneburg im Besitz eines solchen auf eben dasselbe Buch, doch nur für den Druck in gespaltenen Columnen.

Nicht wenig trugen zu derartigen Verwickelungen auch die Generalprivilegien bei, die trotz ihrer angeblichen Abschaffung im Jahre 1594 dennoch weiterhin verliehen wurden, so noch im Jahre 1612 eins an den Wittenberger Theologen Leonhard Hutter für seine sämmtlichen schon erschienenen oder noch erscheinenden Werke, ein Privilegium, welches er sogar anstandslos gegen seine bisherigen Verleger zur Geltung brachte. Eine der frühesten und wegen ihrer großen geschäftlichen Bedeutung ziemlich verbitterten Streitfragen war die betreffs der Berechtigung zum Druck der Luther'schen Bibelübersetzung und betreffs des Vertriebes der außerhalb Sachsens gedruckten Ausgaben innerhalb seiner Grenzen und auf der Messe, eine Streitfrage, welche ich schon in dem Eingangs gedachten Aufsatze gestreift habe. Eigentlich waren ursprünglich die Wittenberger Buchhändler allein für den Druck in Sachsen privilegirt, herkömmlich scheint aber schon in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts auch den Leipzigern der Druck nicht mehr verwehrt gewesen zu sein und ein energisches Auftreten der herzoglichen Regierung in Weimar im Jahre 1564, welche förmlich mit Repressalien drohte, scheint den Anstoß dazu gegeben zu haben, daß Luther's Bibelübersetzung als Gemeingut der deutschen Nation in den freien Verkehr überging, wenigstens scheint der sonst so ge-

fügige Rath zu Leipzig im Interesse des Meßverkehrs zum mindesten den Versuch gemacht zu haben, den auswärtigen Bibelausgaben den freien Verkehr zu sichern; die Wortfassung eines Bescheides aus Dresden vom 9. Mai 1564 deutet darauf hin. Jenes Schreiben der Weimar'schen Räthe an den Leipziger Rath ist übrigens interessant und bedeutungsvoll genug, um hier in extenso eine Stelle zu finden:

Vnnser freundtlich dienst zuuor, Ersamen Wisen Besondere gute Freunde, Nachdem vnns furkombt, als sollenn sich etzliche Buchdrucker, vnd hendeler, vonn Wittenbergk, vnnd Leiptzigk, vff des durchlauchtigstenn, hochgebornen Fursten, vnnd Herren, Herrn Augusten Hertzogk zu Sachssenn vnd Churfürst rc., vnnsers gnedigstenn Herrnn, gegeben vnd erlanget priuilegium vnderstehenn, den Buchdrucker zu Jhena, Thomasen Rewartten zuuorhindern, vnnd nichtt zugestattenn, die zu Jhena vffgelegte vnnd numher getruckte Biblia zu Leiptzigk feil zuhabenn, vnnd zuuorkauffenn,

Wann Jr dann wisset, was die alten, auch der Jungste vffgerichte Naumburgische Vortrage, der vnderthanenn des loblichenn Chur vnndt Furstlichenn Hausses zu Sachssen, beiderseits gewerbe, hantirung, vnnd hendele halbenn, So ohne mittel in hochermelttenn Chur vnd Furstlichenn Landenn getriebenn, vnnd gepflogen werdenn, Das sie dorann vngehindert seinn, bleibenn, vnnd gelassenn werden sollenn, allenthalbenn vormugenn, vnnd mit sich briengenn, So wollenn demnach abwesens, vnnd ann stadt des durchlauchtigen hochgebornnen Furstenn vnnd Herrnn, Herrn Johans Friedrichenn des mitlern Hertzogen zu Sachssenn rc. Vnnsers gnedigenn Furstenn, vnnd Herrnn, Wir, annn euch, himit gnediglich begerenn, vnnd fur Vnser person freundtlich gebethenn habenn, Wo dem, wie obenn gemelttet, also were, Jr wollet das ernstliche geburliche vnd billiche einsehen habenn, vnnd vorschaffenn, Damit gedachten Rewartt, oder denn seinen obgemeltte zu Jhena getruckte Biblia, alledieweill dieselbtige mit den buchstabenn, Figuren, vnnd allem andern vonn der Leipzischenn, vnnd Wittenbergischen buchhendeler Biblien gentzlich vnderschiedlich vnnd abgesondertt, vnnd also vor keinen nachdruckenn, oder andere gescherung zu vrtheilen, noch zustraffenn, Jetzo vnnd hinnfurder, vff jedenn Leipzischenn Margckt, vonn denn Wittembergischenn, vnnd Leipzischenn Buchtruckernn vnnd Hendelernn, auch sonstenn ohne menniglichs Vorhinderunge feill zuhabenn, vnnd zuuorkauffenn, muge gegonnet, vorstattet, vnnd nachgelassenn werdenn, Jngleichens, vnnd hinwieder, wirdet sonder allen Zweiuel, hochgemelttem Vnserm gnedigen Fursten vnnd Herrnn, nichtt entgegenn, noch zuwieder seinn, Das die Wittembergischen, vnnd Leipzischen buchfurer, vnnd hendeler, die Wittembergischen, vnnd Leipzischenn Biblien in s. F. g. Landenn vnd Fürstenthumbenn auch feill haben, vnnd vorkauffenn mugenn, Des Vorsehens Jr

werdet Euch hierinnen wilferigk, vnnd vnbeschwertt ertzaigenn, Dann soltte es nicht geschehenn, So habt Jr selbstenn, als die mehruorstendigenn leichtlich zuerachtenn, ob nichtt vieleichten hochgedachtem Vnserm gnedigen Fursten vnnd Herrnn, vff den vhall die gegenschantz zugebrauchenn Vrsach gegeben werdenn mochtenn, Welchs wir aber sintemalh es den Vortregenn, altem, vnnd Rumlichenn Herkhommen des loblichen Hauses zu Sachssenn zuwieder nichtt gernne erschawn wolttenn, Wir zweiueln aber nichtt, Jr werdet es dorzu nichtt khommen lassen, Dorann geschiet Vnnserm gnedigen Furstenn, vnnd Herrnn, zu gnedigem gefallen. So seindt wir es fur vnns vmb Euch freundtlich zuuordienen genaigtt, Datum Weymar, Sontags Jubilate, Anno domini 1564.

Hochgedachts Vnsers gnedigen Fursten
vnd Herrn Cantzler, vnnd Rathe.

Für Frankfurt a. M. war es nach den Aeußerungen Siegismund Feyerabends schon in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts herkömmlich, daß alle neuen kaiserl. Bücher-Privilegien sämmtlichen Buchhändlern zur Meßzeit insinuirt wurden; für Leipzig scheint dies erst viel später bräuchlich und von der Zeit ab erst stehend geworden zu sein, als den zur Preßpolizei deputirten Mitgliedern der Universität und des Rathes in der Person eines Bücher-Fiscals ein Unterbeamter beigeordnet wurde, welcher diese Aufgabe dem Actor der Bücher-Commissarien, dem Rathe der Stadt Leipzig, abnahm. Das früheste Beispiel für eine derartige Insinuation finde ich in den Acten vom Jahre 1614, in welchem die zur Michaelis-Messe anwesenden fremden und die einheimischen Buchhändler auf das Rathhaus citirt werden, um auf Antrag Tobias Steinmann's aus Jena die Verlesung seines am 16. August 1613 erwirkten Privilegiums über eine ganze Reihe von Verlagsartikeln zu vernehmen. Auf eine gleiche Verhandlung scheint mir auch ein durch den Rathsdiener Benedix Schönfelder beglaubigtes Verzeichniß vom 5. October 1615 zu deuten, wonach folgende auswärtige Buchhändler (neben den Leipzigern) auf das Rathhaus geladen waren, nämlich aus:

Frankfurt a. M.: Johann Börner jun., Conrad Cortoys.
Wittenberg: Zacharias Schürer's Erben, Samuel Seelfisch's Erben, Clemens Berger, Paul Helwig, Bechthold Rab.
Frankfurt a. O.: Johann Eichhorn, Johann Thiem (Thymius), Friedrich Hartmann.
Nürnberg: David Kaufmann, Georg Endter sen. und jun.

Magdeburg: Ambrosius Kirchner, Johann Francke, Johann Neumann.
Stettin: Johann Christoph Landtrachtinger.
Hamburg: Mag. Froben.
Jena: Tobias Steinmann, Heinrich Rauchmaul.
Lüneburg: Johann Stern.
Rostock: Michael Scheitter.
Dresden: Andreas Krüger.
Halle: Joachim Krusicke.
Erfurt: Joachim Mechler, Martin Wittel, Martin Spangenberg, Jacob Singer.
Breslau: Martin Guiser, Johann Perfert.
Außerdem: Jacob Sax (vielleicht: Moritz Saxe aus Rostock).

Dagegen ergiebt sich aus einer Nachdrucksklage des Fiscals für den Professor Leonhard Hutter gegen Johann Francke aus Magdeburg aus dem Jahre 1616, daß des ersteren General-Privilegium nur den Werken vorgedruckt, keinesweges aber den Buchhändlern speciell insinuirt worden war, woraus wohl jedenfalls mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß damals die Insinuation der Privilegien zur Meßzeit noch keineswegs als feste Regel galt.

Eine weitere Unbequemlichkeit bot bei den sächsischen Bücher-Privilegien des weiteren der Umstand, daß bei jedem Regierungswechsel die sämmtlichen noch Geltung habenden Privilegien erneuert werden mußten und fast hat es den Anschein, als ob bei diesen Gelegenheiten (sie traten an der Wende des 16. Jahrhunderts wiederholt ein) die Lasten der Verleger an nach Dresden abzuliefernden Freiexemplaren wesentlich erhöht worden wären, weit über das Ausmaß dessen hinaus, was bei kaiserl. Bücher-Privilegien zu leisten war. Bei diesen wurde nur die frachtfreie Ablieferung von drei Exemplaren nach Wien verlangt. Verständlich ist es daher, wenn die Verleger ihre Verpflichtungen möglichst eng zu interpretiren suchten, bei neuen Ausgaben keine Pflichtexemplare mehr ablieferten, ja diese Ablieferung wo möglich ganz umgingen.

Vermuthlich drängte sich diese Beobachtung der kursächsischen Regierung am drastischsten eben bei jenen Gelegenheiten, die eine Erneuerung der Privilegien bedingten, auf und schärfte ihren fiscalischen Appetit. Wenigstens beginnt mit den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts ein sich mehr und mehr energisch entwickelnder commissarischer Feldzug gegen die renitenten Buchhändler. Soweit ich die Verhältnisse zu übersehen vermag, eröffnet eine in den mir

vorliegenden Acten — es sind dieselben, welche zu den beiden voraufgehenden Aufsätzen benutzt wurden — nicht enthaltene, aber im Codex Augusteus (I. Sp. 409. 410) abgedruckte und dieser Quelle nach bereits an die „Bücher-Commission" gerichtete Verordnung Kurfürst Christian II. vom 18. August 1609 die Maßregeln. Sie lautet:

Würdige und Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue, Wir werden berichtet, daß die Buchführer und Drucker bei Euch, denen Wir bishero uff Ihr beschehen unterthänigst suppliciren, über etliche Bücher und Schrifften Privilegia dergestalt ertheilet, daß sie in Unsere Cantzeley, und sonderlich ietzo in Vnser Ober-Consistorium von ieder Materia eine gewisse Anzahl Exemplaria mit Verlust dieser Privilegien und auf ihren Kosten einschicken sollen, sich in deme sehr säumig bezeugen, und demselben nicht allerdings nachkommen, dahero dann die Exemplaria entweder gar zurücke bleiben, oder doch etliche an Ort und Ende, dahin sie nicht gehören, übersendet und nicht zu recht ausgetheilet würden. Wann Wir dann solcher Unrichtigkeit keines weges nachzusehen gemeynet; Als begehren Wir vor Uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen, und dann in Vormundschafft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyde Hertzoge zu Sachsen, Unsere freundliche liebe Brüder, hiermit gnädigst, Ihr wollet alle Buchführer und Drucker vor Euch erfordern, Ihnen diese ihre Nachläßigkeit ernstlich verweisen, und darneben auferlegen, daß ein ieder vor sich ein richtig Verzeichniß, was für Bücher von Zeit Unserer Churfürstl. Regierung an, einer und der ander gedruckt, welcher Materia er Exemplaria eingeschicket, und wer sie dieses Orts empfangen, Euch zustellen, und wie es sonsten allenthalben darum beschaffen, gründlichen Bericht thun lassen, mit dieser angehängten Commination und Verwarnung, welcher diejenigen Exemplaria, so an alter und neuer Materia noch hinterstellig, hinführo nicht gebührlich ins Ober-Consistorium einantworten, und unter dem Ober-Consistorial-Insiegel ein Bekäntniß darüber empfahen und vorzulegen haben wird, daß von demselbigen nicht allein sein Privilegium wieder abgefordert, sondern er auch sonsten in gebührliche Straffe genommen werden solle. Dargegen aber sollen sie ausserhalb der Schreib-Gebühr und verschriebenen Bucher in Unser Cantzley nichts ferners zu verrichten schuldig seyn.

Werdet demnach Uns angedeutete Verzeichnis förderlichst zu übersenden, und wie Ihrs allenthalben befindet, ausführlichen Bericht zu thun wissen, Und geschicht hieran Unsere Meynung, datum Dreßden den 18. Augusti, Anno 1609.

Allem Anschein nach — wenigstens ist es aus den späteren Vorkommnissen abzunehmen — blieb diese Verordnung ohne irgend

welche Wirkung, wahrscheinlich in Folge der Lässigkeit der schwerfällig arbeitenden zweiköpfigen, in sich vielfach im Streite liegenden Behörde. Erst mit dem nächsten Regierungswechsel tritt ein beschleunigtes Tempo ein. Kurfürst Johann Georg erließ zunächst unter dem 9. Juli 1612 die Verfügung an die Commissarien, die Buchhändler zu der herkömmlichen Erneuerung ihrer Privilegien zu veranlassen:

> Würdige, Hochgelarte, lieben Andechtigen vnnd getreuen, Wir hetten vns wohl versehen, Es solten die Buchhendler vnnd Verleger, welche von vnsern vorfahrenn Christlicher gedechtnis general oder special Privilegien erlanget, nach des weylandt Hochgebornen Fürsten vndt herrn, herrn Christiani des Andern Herzogen vnd Churfürstens zu Sachßen ꝛc., vnsers geliebten Bruders vnnd Geuatters, auch löblichster gedechtnus, absterben, bey vns sich angegeben, vnndt vmb renovation ihrer habenden Privilegien gebeten habenn,
>
> Dieweil aber den 23. Junij negsthin die iharesfrist verfloßen, vnd derentwegen bey vns niemandt anregung gethan, Als begehren wir vor vns, vnd den Hochgebornen fürsten vnsern freundtlichen lieben Brudern vnd Geuatter, herrn Augusten, Herzogen zu Saxen. ꝛc. hirmit gnedigst, Ihr wollet alle Buchhendler vndt verleger bey euch alsbalden vor euch erfordern, vnd ihnen aufferlegen, das sie in zeit Sächßischer frist von den 23. Junij negstverschienen an zurechnen, vmb erneuerung aller ihrer Privilegien, ohne einigen vnderschiedt, bey vnserm Ober-Consistorio schrifftlich anhalten, vnd dieselben in originali fürlegen sollen, Mit der ausdrücklichen verwarnung, do einer oder der ander inn gesazter frist Solchem nicht würcklichen nachsetzen wurde, das sie alsdan berurter Privilegien genzlich verlustig, vnd wir dieselben andern zuertheilen wißen wollen. Hieran volbringet ihr vnsere meinung, Datum Dreßden am 9. Julij Anno 1612.

Nach dem einfachen Registraturvermerk auf der Adresse: „Churf. bevehlich den Buchdruckern alhier zu insinuiren", ist aber wohl anzunehmen, daß der Befehl nur unvollkommen ausgeführt, seine Befolgung aber in keiner Weise überwacht wurde und erst ein am 12. October 1615 von Dresden aus urgirter Specialfall, der noch vor seiner geschäftlichen Erledigung am 27. October von neuem in Erinnerung gebracht wurde, ja dessen Ausgang durch den eigens gesandten Boten gemeldet werden sollte, scheint den Bücher-Commissarien die Erinnerung und den Pflichteifer geschärft zu haben. Es handelte sich auch um kein unbedeutendes Object:

Demnach mit vnserm Privilegio D. Lucae Osiandri Biblia in folio albereit Anno 1609 in verlegung Johann Börners zu Franckfurt gedrucket, wie Ihr aus dem Inschluß zubefinden, Die verschriebenen zehen Exemplaria aber biß dato noch nicht eingeschicket wordenn, Als begeren wier vor vns vnnd den hochgebornen Fürsten vnsern freundtlichen lieben Brudern vnd Geuattern, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachßen ꝛc., hiermit gnedigst, Ihr wollet verschaffen, das bey noch werenden itzigen Leipzigischen Marckt solche Exemplaria von gedachten Johann Börnern oder seinen Dienern alßbalden abgefordert, anhero wohlverwahret vberschicket, vnnd in vnser Ober Consistorium gegen deßelben gesiegelten bekanndtnüs eingeandtworttet werden.

Die Requisition war speciell an den Leipziger Rath gerichtet und wurde von ihm nunmehr nach Ausweis nachfolgenden Protocolls umgehend erledigt:

Darauff E. E. Hochweiser Rath alhier heutt dato Hanßen Börnern den Eltern, Buchführern alhier in sitzenden Rath erfordern lassen, vndt von ihme vernommen, ob Johan Börner von Franckfurt alhier in L. Jharmerckten bücher feill vndt einen Buchladen alhier habe, vndt ob derselbe die Biblia D. Lucae Osiandri ao. 1609 verlegett.

Darauff Er berichtet das gedachter Johann Berner von Franckfurt hiehero gar nicht handele, auch keinen buchladen noch bücher alhier zu verkauffen habe, Sondern wenn einer oder der andere Buchfuhrer alhier angeregte lateinische Biblia Osiandrj haben vnd fuhren wolle, das er dieselbe inn Franckfurth von ihme kauffen, vnd also dann anhero bringen muße. Actum den 16. Octobris Ao. 1615.

Erst jetzt gingen die Bücher-Commissarien vor und citirten unter dem 27. November 1615 die nachstehenden Privilegienbesitzer für den 4. December „krafft gnedigsten Beuehlichs“ auf das Rathhaus: Henning Große den Aelteren und Jüngeren, Abraham Lamberg, Johann Rose, Jacob Papperich, Nicolaus und Christoph Nerlich, Thomas Schürer's Erben, Christoph Ellinger, Michael Stolle und Ambrosius Hertzsch, sowie von Nichtbuchhändlern: Dr. Jacob Schultz, Dr. Matthäus Dresser's Erben, Mag. Johann Rhenius und die Erben von Setus Calvisius. Da kein neuer dies anordnender Befehl sich bei den Acten befindet, die Commissarien auch kein Datum desjenigen kurfürstl. Befehls, dem sie Folge geben, citiren, so ist bei ihrer sonstigen Art und Weise der Geschäftsführung — bei Aufgaben, die mit umfangreichen Vorunter-

suchungen oder Verhandlungen verknüpft waren, kam es ihnen auf eine Verschleppung von einigen Jahren nicht an — die Vermuthung berechtigt, daß dies der erste Schritt zur Ausführung der Verordnung vom Jahre 1609 war.

Nach verschiedenen Verschleppungen und neuen Citationen überreichten endlich die gesammten Buchhändler unter dem 5. März 1616 nachstehende Erklärung, welche wiederum mancherlei interessante, hier aber nicht weiter zu erörternde Aufschlüsse über das buchhändlerische Geschäftsleben bringt. Hervorzuheben ist jedoch, daß die Universität, über die ertheilte Commission hinaus, den Versuch machte, ihr Interesse, und speciell das der Universitäts-Bibliothek, bei dieser Gelegenheit zu fördern und den Buchhändlern gegenüber neue Verpflichtungen einzuschmuggeln.

Ehrenveste Achtbare Hoch vnnd Wohlgelartte Hoch vnndt Wohlweise großgünstige gebietende liebe herren, Denselben seindt vnsere gehorsame vndt gantzwillige dienste zuuor, ist hienechst ihnen vnverborgen, Welcher gestalt neben anderen führnehmen zugeordneten herrn Commissarien auff Churf. Durchlauchtigkeit zu Sachssen vnsers gnedigsten herrn ernsten befehlich sie den 4. Decemb: verruckten 1615 Jahres, vnndt dann am 8 Februarij vns vnter andern bey verlust habender privilegien, vndt Confiscirung der Exemplar auferleget, daß wir deren von Ihr Churfl. Gn. hochlöblichsten vorfahren vnndt Bruder Churfürst Christiano II. Christseligster gedechtnüß, So wohl S. Churfl. Gn. vns gnedigst privilegierten büchern, iedes buches alß offt es seithero gedrucket die in priuilegien benante Exemplaria Dero löblichen Oberconsistorio einschicken sollenn, Nun erkennen wir vns schuldig Ihr Churf. Gn. mit vnserem armut vnterthenigst zugehorsamen, haben auch seid dessen solcher bücher eine gute anzahl vff etliche hundert fl. werth exemplaria eingesendet, Mögen aber E. hoch vndt Wohlw. anzubringen nicht vmbgehen, das vns solches also zu Continuiren vnmüglich werden, auch darüber wohl der gantze buchhandel dieser Lande in mehrers abnehmen kommen, wo nicht gar zu grunde gehen möchte.

Dann erstlich hat ein iedes buch gemeiniglich nach anzahl der bögen seinen gewissen Tax, allermeist vff die alte zeitten, vnndt damals breuchlichen onera gerichtet,

Nun seindt bey Churfürst Augusti vnnd Churfürst Christiani I. höchlöblichsten andenckens von iedem privilegio mehr nicht alß zwey oder drey exemplar zur Cantzeley Taxa, auch nur von dem ersten Druck gereichet, Itzo sollen wir von iedem privilegio 18 Exemplar, darzu so offt das buch gedruckt wirdt, vnndt von allen for-

maten entrichten, Gleichwohl helffen vns solche privilegia ausserhalb landes nichts, sondern werden vnser gute, vnndt von Ihr Churf. Gn. privilegirte bücher an andern örtten, als zu Cöln am Rhein, Magdeburgk, Hamburgk, Lübeck, Franckfurt am Meyen vnndt an der Oder, Stettin, Giessen vnndt sonsten vngescheuet nachgedruckt, Hiergegen wirdt noch heutiges tages von den Keyserlichen privilegien, deren man doch durch daß gantze Römische Reich geniessen thut, mehr nicht als drey exemplaria dem alten tax nach gelieffert.

Fürs Andere, wollen heutiges tages etliche autores mit so leidlicher recompens wie vor alters, nicht ersettiget, auch deren fast befriediget sein, ehe wir vnsern auff pappier vnndt Druckerlohn gewanten Kosten heraus gelöset.

Welcher pro tertio gleicher gestalt bahr verhanden sein muß, Denn kein drückergesell tägliche Kost vnndt wöchentlichen lohn entrathen, noch ohne vorrath pappiers, farbe, vnndt anderer hierzu nothwendiger sachen im Drücken fortfahren kann.

Vber diß vnndt zum vierten seindt itzige Zeitten an sich selbst sehr schwer, der zeug, schrifften, pappier, Drucker-, fuhrlohn, vnndt alle andere vnkosten in duppelden werth, vnndt kan man von den newen pappierhendlern daß pappier nicht allezeit in solchen sortten vnndt formaten wie zuuor da ein ieder es selbst bey den pappiermachern bestellen möchte, bekommen, die pappiermacher brechen den formaten abe, mischen dazu viel geringes mit vnter, welches wir doch gleich dem gutten bezahlen, Dannenhero zu vnsern nicht geringen schaden verhindert wirdt, das wir inhalts höchst besagter Churf. privilegien die bücher auff gut weiß vndt gleiches pappier nicht können drücken lassen.

Zum fünften, wann nun gleich ein buch also fertig ist, wirdt doch nicht stracks der gantze druck, viel weniger vmb bahr geld verkauffet, sintemahl der buchhandel in vnndt ausser Deutzsches Landes, itzo mit einer solchen menge bücher vberheuffet, das viel auff dem stich verhandelt, vnndt so dann erst erwarttet werden muß, waß darauß zu lösen sein will:

Gehen auch vors Sechste nicht alle bücher gleich geschwinde abe: Sondern ist eines angenehme, seindt dargegen viel andere zumahl grosse vndt kostbahre wercke, so langsam abgehen, auch wohl gar liegen bleiben.

Zum Siebenden ist die Zahlung bei diesem handel sehr vngewiß, vndt entschuldigen sich die Kunden offters damit, daß sie die wahren hinwiederumb an kirchen, Schulen, derselben dienere verkeuffen vnndt verborgen, da die besoldung nicht groß, die Studierende Jugendt nicht alle gleiches vermögens, ia etliche des buchs pretium wohl erst mit beten vndt singen für der thür samlen müssen.

So haben zum Achten die Buchhendler auß Polen, Schlesien, Böhmen, Preußen vnndt anderen entlegenen örttern hiebeuor mehres-

theils weitter nicht als biß nach Leipzigk gereiset, vnndt alda waß sie bedorft, einkauft, Nun aber von etzlichen Jahren hero, do man dieser Landen nicht alles bekommen können, seindt sie gewohnet selbst nach Franckfurt am Meyen zuziehen, Dahero der handel in diesen Landen sehr abgenommen, vnndt bey weitten nicht also ist, wie er für 30 oder 40 Jahren gewesen.

Darzu fürs neunte nicht wenig hilfft, daß vns nicht allein obgedachter massen vnsere gute bücher anderer örter nachgedrücket werden: Sondern auch Außlendische buchführer bey vnsern gnedigsten Churf. vnndt herrn vber ihre bücher privilegien vnterthenigst erlangen, Womit wier gleichsam auff beyden seitten von Ihnen gefangen seindt, Denn worüber von Ihr Churf. Gn. wir gnedigst privilegiret, scheuen sie solche privilegia ausser derselben territorio nicht nachzudrücken: Waß Ihnen aber in Ihr Churf. Gn. Landen abgehen magk, werden wir höchst gedachter privilegien halben von Ihnen geschätzet, wie sie nur wollen, Da sie hingegen an denen pflichten vndt bürden, so Ihr Churf. Gn. wir als trewe gehorsame vnterthanen nach eussersten vermögen willigst leisten, nicht das geringste praestiren ohne waß sie von exemplarien lieffern, welches sie mittels ihren Taxa wohl zehen oder hundertfechtig an vns wieder einbringen.

Vor dieser Zeit, wann gleich Keys. Mayt. ausser des heiligen Reichs gesessenen buchhendlern privilegia ertheilet; haben sie doch dieselben wieder des Reichs Vnterthanen nicht gebrauchen dörffen, Durch welche gelegenheit Feyerabendt vnd die Wechelischen zu Franckfurt am Meyen fast alle fürnembsten Juristenbücher den Spaniern, Italianern vndt Frantzosen nachgedrucket.

Zum Zehenden haben die Churfürstlichen zur visitation deputirte herren, vns fürm Jahr auferleget, das wir von allem dem so ins künftig alhier ohne oder mit Churf. Sächsischen privilegio gedruckt wirdt, ein Exemplar in hieische Bibliothecen lieffern sollen.

Vnndt will vber diß zum eilften eine iede Facultet von denen büchern so in ihre Censur gehören derohalben 2, die Theologische Facultet aber 4 Exemplaria haben, welche wir auch die bücher zu befördern, willigen müssen, Allein die löbliche Juristen facultet begehret für solche Censur 12 Exemplaria, welches zuuor nie erhöret worden.

Zum Zwölfften wirdt das Churfürstliche auf andere wahren neulichst gelegte geld auch vnß (die doch inn dem außschreiben nicht begriffen) zugemutet, vndt weil hierunter ofters pappier ankompt, welches zuuertrucken an andere ört anderweit abgeschicket, nach verrichteten Druck aber wiederbracht wirdt, will berürte vfflage allemahl, vndt also 2 oder wohl dreyfechtig gefordert werden: Da doch auf andern universiteten gemeiniglich die buchhendler dißfals mit den Studenten fast einerley freyheit geniessen.

Ob wir dann wohl zum Dreyzehenden, solche viel vndt mannig-

faltige Unkosten, beschwerden vndt abgenge vff die bücher schlagen wolten, So werden sie doch dadurch vnkeufflicher, bleiben destomehr liegen, kommen endlich wohl gar zur maculatur, vnndt vrsachen einen nach dem andern seinen handel niederzulegen.

Vnndt vber diß alles zum Viertzehenden, würde solche des Taxes erhöhung in effectu alleine, oder ie meistentheils treffen den ordinem literatorum, Kirchen, Academien, Schulen, Pfarrherrn, Professores, Praeceptores, Scholaren vnndt dergleichen, deren Zustandt auß Keyser Friderici Constitution vndt teglicher erfahrung menniglichen offenbahr ist.

Wenn vns dann nicht zweiffelt, do vnser gnedigster Churfürst vnndt herr dieses alles vnterthenigst vnndt außführlich berichtet wirdt, Sie möchten auß angeborner Churf. Mildigkeit den lieben studien zu gnadt vnndt guten, berürte difficulteten gnedigst linderen E. hoch vnndt Wohlw. auch zweiffelsohne geneigt sein, dieser gemeinen Stadt Commercia zubeförderen, alß gelanget an dieselbe vnser dienstvleissige bitte, Sie wollen bey hochgedachter J. Churf. Gn. vns vnterthenigst verbitten, daß dieselbe gnedigst geruhen wollen, berürte jncommoditeten abzuwenden, vnndt also zumildern, damit der Buchhandel in S. Churf. Gn. Landen, Kirchen, Schulen vnndt Studierender Jugendt zum besten, auch wier in diesen ohne daß schweren leufften bey vnsern bißlein brots erhaltten werden mögen.

Hieran erzeigen S. Churf. Gn. ein Christliches vnndt löbliches werck, Vnndt vmb dieselbe inn Vnterthenigsten Trewen, so wohl auch E. hoch vnndt wohlw. nach Vermögen zuuordienen seindt wir stets bereit vnnd gantzwillig, Datum Leipzigk am 5. Martij Ao. 1616.

E. Hoch vnndt wohlw.

gehorsame Bürgere

Johannes Borner senior
Michael Stoll
H gros d. Elter
Jacob Apell
Barthel Voigt d. Elter
Thomae Schurers Seel. Wittibe vnd Erben
Johann Rosa
Henning Groß der Jünger
Nickoll Nerlich
Christoff Nerlich
Abraham Lamberg
Caspar Klosemann
Christoff Ellinger
Elias Rehefeldt
Johann Borner d. Jünger.

Wenn auch die Eingabe der Buchhändler sofort nach Dresden zum Bescheid eingesandt worden sein mag, so fanden doch bis zu

dem Eingang desselben (er ist vom 3. Juli 1616 datirt) noch langwierige Zwischenverhandlungen und Specialuntersuchungen, sowie Eröffnungen weiterer kurfürstl. Befehle statt, die theils nicht bei den mir vorliegenden Acten befindlich, theils so flüchtig und unleserlich protocollirt sind, daß sich — namentlich der vielen Eigennamen halber — nur mit Mühe einzelne Stellen entziffern lassen. Das aber, was sich mit Sicherheit entziffern läßt, bietet des allgemeiner Interessanten eigentlich nichts; denn nur Aussagen der einzelnen Inquisiten über die ihnen ertheilten Privilegien sind darin enthalten, durchkreuzt mit Daten zu den gerade vor der Bücher-Commission spielenden und von dem Fiscal Mag. Griesbach geführten Nachdrucks-Processen oder Streitigkeiten. Ein bei den Acten befindliches Verzeichniß dieser gerade anhängigen Sachen ist übrigens als Beleg für die Vielfältigkeit der aus dem Privilegienwesen sich entwickelnden Differenzen interessant genug, um hier mitgetheilt zu werden:

Bücher,
welche zur Vngebühr nachgedruckt vnd
confiscirt werden sollen.

D. Leonhardt Hutter p. Johann Francken zu Magdeburgk.
Opera Augustini p. David Reichardt zu Stettin.
Börner vndt Hempel ·/. Samuel Gauchen.
Famosschrifften p. Johann Brückner vndt Andreas Micheln.
Thieme ·/. Schürers Erben Thesaurum Fabri betreffend.
Schürers Erben ·/. Rahmbau vnd Guthen pp. catechismum Diterici.
Hallerbrodts (i. e. Hallervord) Diener pp. Phil. Ni(colai) Historiam de Regno Christi.
Münzmandat vnd Taxordnung.
Brunn ·/. Halbmeyern pp. lib. Euclidis.
Augapffel der Evangelischen Chur- vnd Fürsten.
Megandrum } betreffende.
Religionseidt }
Einschickung der confiscirten vnd privilegirten Bücher.
Rhenius vndt Lambergk.
Finck D. contra Schürern vnd Götzen.

Der kurfürstliche Bescheid vom 3. Juli 1616, welcher den Betheiligten am 22. Juli oder 17. August eröffnet wurde und zu dessen genauerem Verständniß die Kenntniß des amtlichen Berichtes der Bücher-Commissare erwünscht wäre, lautet nun folgendermaßen:

Würdige, Hochgelarte, Andechtige vnnd Liebe getreue, Wir haben Euern vnderthenigsten bericht, die Buchführer zu Leipzigk vnd ihre schuldige restirende Exemplarien für die privilegia betreffend, verlesen hören, Vnd wollen Euch zu gnedigster resolution nicht bergen, Obwol die Buchhändler sämbtlich vnderthenigst gebeten, damit Ihnen die anzahl der Exemplarien für den ersten druck gelindert, vnd für die andern editionen gar erlaßen werden möchten, Daß wir doch auf gehabte reiffe berathschlagung, was die Supplicanten einmahl in vnsern privilegien auf Ihr vnderthenigstes vorhergegangenes ansuchen angenommen, vnd wir vnter vnser Handt vnd Chur Secret verordnet, anitzo hinterziehen zulaßen, nicht gemeinett.

Begeren demnach gnedigst, Ihr wollet nochmaln Ihnen auferlegen, das Sie ihren habenden privilegien, in allen vnd ieden puncten, dem Buchstaben nach, vnderthenigsten gehorsamb leisten, vnd die Restirenden exemplaria von allen bisher erfolgten editionibus auf Ihren eigenen vncosten einschicken, Damit Sie aber darneben vnsere Churfürstliche gnad im werck zuspüren, So seindt wir gnedigst zufrieden, wann bey vns Sie künfftig, vber Neue Bücher, vmb privilegia anhalten, oder die vorigen Bücher wieder aufflegen laßen werden, das nach dem ersten druck von ieglicher anderweit aufgelegter materi nur Neun Exemplaria gegeben werden, Wir wollen vns auch, da Ihnen iemant zu schaden nachdrucket, oder vnsern privilegien zuwieder, im Lande verhandelt, auf Ihr vnderthenigstes anhalten, mit gebürlicher hülff vnd anordenung zubezeigen wißen, Wie wir dann albereit die verfügung gethan, So von vns iemant vnter den außlendern, vber ein oder mehr Buch befreyhung bitten wirdt, anderer gestalt Ihne solche nicht zuertheilen, Er verbinde sich dann, daß Er keine von vns privilegirte Schrifft nachdrucken wolle,

In den vbrigen puncten, die bey verrichter Commission noch vnerledigt geblieben, vnd auf vnsere gnedigste erclerung gestellet worden, habt Ihr vnsere Resolution hierbey mit mehrerm zu vernehmen, Welches alles Ihr den Buchführern vermelden, darneben das in künfftige Sie bey verlust vnserer privilegien zu den Büchern guth Pappier, reine Schrifften vnd fleißige correctores gebrauchen, auferlegen, Sowol alle Buchdrucker auf die von Euch vbersehene vnd für billich erachtete Drucker Ordnung, einen Eydt erstatten, alßbalde laßen, vnd wie Ihr diesen vnseren Beuhelich exequiret, vnderthenigst berichten wollet, Daran geschicht vnsere gefellige meinung, Datum Dreßden am 3. Julij Ao. 1616.

Anlage.

1. Demnach in Lanzenbergers Druckerey viel bißhero vnter vnserm privilegio verfertiget, von vnterschiedenen materien aber nicht allein keine Exemplaria eingeschicket, Besondern auch anderer vnzimblicher vortheil gebrauchet, Vber dieses, die von der Chur Sachßen Administratorn Herrn Friederich Wilhelmen Herzogen zu Sachßen ꝛc.

Christseeliger gedechtnis ertheilte freyheit, weder von weylandt vnserm freundlichen lieben Herrn Brudern vnd Geucttern, Herrn Christian dem Andern, Herzogen zu Sachßen ꝛc. hochlöblicher gedechtnis, noch von vns renoviret, vielweniger deßwegen vnderthenigst angesuchet, gleichwol aber das privilegium nach Lanzenbergers Todt andern cedirt worden, So wollen wir daßelbe hirmit genzlichen aufgehoben, vnd des Mißbrauchs, Sowoln vngebetener renovation wegen, cassiret haben,

2. Bey Jacob Apeln befindet sich, daß Er D. Cornelij Beckers Psalterium, in vnderschiedener form etlichmahl cum privilegio gedrucket, vnnd keine Exemplarien entrichtet, wie auch von D. Dresseri Isagoge Historica, derowegen Er mit ernst zur schuldigkeit soll angehalten werden,

3. Henning Groß restiret die Exemplar von der ersten edition Goldtsteins processus, von Dr. Joachimi à Beust Ao. 1611 aufgelegter Lateinischer Postill, von dem Calendario Sanctorum, von zweyen editionibus des Enchiridij D. Chemnicij, vnd der Herzsterckung Tilesij, vom Geistlichen Kleinot in Leisten, in 8⁰. Diesen Defect soll er förderlichst ersezen, oder, inn mangelung der Bücher, den billichen werth für die anzahl der Exemplarien vberschicken,

4. Ob die Verleger, aus guthem willen, allen Professoribus vnd Doctoribus der Facultet, darein die Bücher gehören, Exemplaria verehren wollen, das stehet zu Ihrem gefallen, were es aber nicht ein debitum, noch bey einer oder der andern Facultet also hergebracht, So sollen Sie darzu nicht verbunden, auch keinesweges mit der Censur vnd approbation gehindert werden.

5. Abraham Lambergk wirdt erlaubet, bei dem Verlagk der Schrifften M. Strignitij vnnd M. Nathanaelis Tilesij vber welche von vns Er privilegirt ist, zubleiben, weil Tobias Beyer (mit deme vor 3. iharen auf vnsern gnedigsten Beuhelich ein Contract aufgerichtet worden) seine Druckerey einem Schneider verkaufft, vnd dadurch gedachter Contract seine endtschafft erreichet hat, Datum ut in rescripto.

Er bringt allerdings den Buchhändlern 'eine geringe Erleichterung, läßt aber in Punkt 4. die Anforderungen der Universitäts-Professoren in der Schwebe, da es schwierig gewesen sein dürfte festzustellen, ob derartige Abgaben thatsächlich herkömmlich waren oder nicht und der „guthe Wille" der Buchhändler doch durch kleine Pressionsmittel bei der Handhabung der Censur zu beeinflussen war. Wahrscheinlich wurde die Verpflichtung der Buchhändler aus der Verordnung von 1594 herzuleiten versucht; nach dieser war es den Censoren anheimgegeben worden, ob sie sich vielleicht für ihre Mühe mit Büchern „vergnügen" lassen wollten.

Thatsächlich hielt denn auch die Universität ihre Ansprüche wenigstens theilweise aufrecht und bezeichnet sich noch im Jahre 1670 als im Besitz dieser Empfangsberechtigung befindlich; denn in dem Bericht der Bücher-Commissarien vom 19. September 1670 über die von den Buchdruckern erbetene Bestätigung ihrer neuen Innungs-Artikel heißt es:

> Ueber welches wir, die Universität, daß zur Bibliothec die Verleger von iedem Buch ein exemplar, ingleichen etliche in die Faculät, darein die Materien gehörig zueliefern schuldig, und die Universität und Facultäten deßhalben in possessione sich befinden förderlichst zue urgiren vorbehalten.

So viel aber scheint aus dieser verwahrenden Fassung hervorzugehen, daß die Leistung selbst von Seiten der Buchhändler eingestellt war und auch trotz des Vorbehaltes der Universität nicht wieder aufgenommen worden sein dürfte.

Die Ermäßigung der Gegenleistungen für die ertheilten Privilegien war eine zu geringfügige, als daß sich die Verpflichteten nicht auch noch fernerhin diesen ihren Verpflichtungen so weit wie irgend angängig zu entziehen versucht hätten; vereinzelt auch noch späterhin vorkommende kurfürstl. Befehle, die Einziehung der Pflichtexemplare zu überwachen und zu veranlassen, beweisen dies überdies zur Genüge. Den sächsischen Buchhändlern war die Hinterziehung derselben nun allerdings weniger möglich; desto renitenter scheinen sich die außersächsischen Verleger verhalten zu haben. Es gab dies unter dem 28. September 1626 zu der nachstehenden geharnischten, an den Rath von Leipzig allein gerichteten Verordnung Veranlassung:

> Liebe getreuen, Demnach, So wol die in vnsern Landen, als außer denenselben geseßenen Buchführer vnd Verlegere, denen Wir anhero vber vnterschiedliche Bücher vnser privilegium gnedigst ertheilet, mit einschickung der darinnen benanten Exemplarien sich zimlich seumig erwießen,
>
> Als begeren Wir hirmit gnedigst, Ir wollet alsobalt die frembden Buchführer, neben den einheimischen, vor euch erfordern, denen seumigen ernste verweisung thun, vnnd Jnen allerseits die hinterstelligen Exemplaria, Sowol derer von neuen gedruckten, als sonsten wieder vfgelegten Bücher in vnser Ober Consistorium vf Jre vncosten förderlichst einzuschicken, bey verlust der Privilegien, vnd mit dieser austrucklichen verwarnung vferlegen, Daß inn verbleibung deßen die ertheilte privilegia durch Jre ordentliche Obrigkeiten von Jnen abgefordert, andern ertheilet, vnd dieselben in vnsern

Landen zu distrahiren bey vnuermeidlicher straf der Confiscation solle verbotten werden, vnns auch, welchergestalt Ir solches zu werck gerichtet alsobalden hinwieder berichtten, Daran geschicht vnnsere meinung, Datum Dreßden am 28. Septembris Ao. 1626.

Sie wurde am 5. October neben den einheimischen Buchhändlern noch folgenden fremden insinuirt: Zacharias Schürer's Erben und Samuel Seelfisch's Erben aus Wittenberg, Tobias Steinmann und Johann Beithmann aus Jena, August Ferber und Johann Hallervord aus Rostock, Simon Halbmeyer, Wolfgang Endter und Clemens Berger aus Wittenberg (falsch für: Nürnberg), Johann Birckner, Martin Spangenberg, Tobias Hertzsch (Georg Hertz) und Landtrachtinger (wohl aus Stettin) aus Erfurt, Michael Hering aus Hamburg, Johann Thieme (Thymius) aus Frankfurt a. O., Clemens Schleich aus Frankfurt a. M., David Müller aus Breslau, Michael Oelschläger aus Halle, Johann Francke's Erben und Ambrosius Kirchner's Erben aus Magdeburg und Wolf Katzell aus Schmalkalden.

Ob diese Verordnung ein Schreckschuß geblieben, oder ob sie wirklich in irgend einem Fall in Wirksamkeit getreten ist, darüber geben die bis jetzt benutzten Acten keinen Aufschluß; aber das Interesse an dem Gedeihen der Leipziger Büchermesse tritt hier doch gegen das fiscalische in etwas auffälliger Weise in den Hintergrund. Die confiscirten Exemplare der gegen ein kursächsisches Privilegium gedruckten Bücher wurden daneben wiederholt für das Dresdener Ober-Consistorium einzuziehen versucht; doch scheint der Rath zu Leipzig dagegen meist einen ziemlich zähen passiven Widerstand geleistet zu haben, um wo möglich diese Früchte seiner amtlichen Arbeit selbst behalten zu können, wie er das ja auch bezüglich der Strafgelder für Censur-Contraventionen auch späterhin noch durchzuführen suchte. Am 16. November 1625, und erinnernd am 5. October 1627, verlangt die Regierung vom Rathe wenigstens ein Verzeichniß der auf dem Rathhause in Verwahrsam befindlichen confiscirten Bücher; aber selbst auf dieses Verlangen scheint vom Rathe gar keine Antwort gegeben worden zu sein.

Die Entwickelung des Buch-Gewerbes in Dorpat.

Von **Wilhelm Stieda,**
Professor an der Universität Dorpat.

Die Anfänge der Buchdruckerkunst in Dorpat fallen mit der Errichtung der Akademie daselbst zusammen. Allerdings ist nach einer Mittheilung bei Gadebusch[1]) schon im Jahre 1630 dort gedruckt worden, während die Universität bekanntlich erst im Jahre 1632 eröffnet wurde. Eine Abhandlung des nachherigen ersten Rectors der Akademie, Skytte, „Quaestiones de hodierno statu", soll im Jahre 1630 in Dorpat die Presse verlassen haben. Allein ein Irrthum bleibt hier nicht ausgeschlossen, wenngleich derselbe freilich nicht nachgewiesen werden kann, weil das fragliche Büchlein verloren zu sein scheint. Thatsächlich kam die Thätigkeit der Druckerei erst in den rechten Gang, als die Universität ins Leben gerufen worden war.

Eine geeignete Persönlichkeit zur Leitung der Anstalt zu finden, mochte damals nicht so einfach sein. Man war anfangs[2]) mit einem Buchbinder in Riga, Namens Christian Rittau, in Unterhandlungen getreten, der sich bereit erklärt hatte einen Buchladen und eine Druckerei in Dorpat zu eröffnen, leider aber starb, bevor er das Werk hatte in Scene setzen können. In Riga hatte sich Rittau dadurch hervorgethan, daß er, obwohl Buchbinder, dem privilegirten Stadtbuchhändler erfolgreiche Concurrenz machte; seine Energie wäre ohnstreitig den engen Dorpater Verhältnissen sehr zu Statten gekommen. Für ihn fand sich nun ein anderer Rigenser, Jacob Becker, oder wie er sich lateinisch nannte Jacobus Pistorius, der im Jahre 1632 die akademische Druckerei übernahm und bis zum Jahre 1636 verwaltete. Diese Wahl aber war keine glückliche. Becker brach seinen Contract und entwich mit zwei seltenen

Büchern aus der Stadt[3]). Nach anderer Version befand sich Jacob Becker im März 1639 noch in Dorpat. Unter dem 2. März des genannten Jahres ersuchen nämlich Rector und Senat der Universität den Generalgouverneur, den Becker zur Herausgabe der Mühle, „die allergnädigst der Typographie confirmirt worden sei" zu zwingen[4]). Es handelte sich dabei um eine Mühlstelle am Embach, die Malzmühle genannt, welche dem Buchdrucker zur Bereitung des ihm nöthigen Papiers eingeräumt worden war. Becker, der überhaupt keine zuverlässige Persönlichkeit gewesen sein mag, mochte es auch in dieser Beziehung nicht besser gemacht haben, denn er hatte die Mühle, wie es in den Acten heißt, „deterioriret und aufgegeben". Gleichwohl scheint er die Mühle nicht haben räumen oder die Beweisstücke, welche seine Ansprüche auf die Mühle belegten, ausliefern zu wollen. Dieser Streit, über dessen Ende nichts bekannt ist, muß lange gedauert haben. Schon die königlichen Resolutionen vom 20. August 1638 auf die durch Dr. Henricus Heinius im Namen der Universität vorgebrachten Gesuche erwähnen des Vorgangs. Der zehnte Punkt ordnet an, daß die Malzmühle, die zuvor einem Buchdrucker Jacob Becker überlassen gewesen sei „nunmehr der Akademie conferiret und eingeräumet werde", damit sie ihre eigene Papiermühle habe[5]).

Die Druckerei selbst scheint sich nicht in der Malzmühle befunden zu haben; ein eigenes Gebäude hatte die Akademie indeß nicht für diesen Zweck. Noch im Laufe des Jahres 1635 stand man mit dem Oeconomen für den Tisch der königlichen Stipendiaten, einem gewissen Herman Raverding über den Ankauf eines ihm gehörigen Hauses, das für die Druckerei, die Bibliothek und das Archiv bestimmt wurde, in Verhandlungen[6]). Die Kaufsumme von 450 Thalern mochte nicht genügt haben, oder vielleicht der akademische Senat mit diesem Projecte nicht einverstanden gewesen sein, denn daß der Kauf wirklich zu Stande gekommen ist, geht aus den Acten nicht hervor; wohl aber war selbst 1636 noch kein Gebäude für die Druckerei vorhanden, denn als in jenem Jahre der Professor Johann Raicus starb und seine Wittwe das bisher von ihm bewohnte Haus veräußern wollte, verlangte der Senat, daß dieses Gebäude als ein der Krone angehörendes für die akademische Druckerei angewiesen werde[7]).

Man hatte aber nicht nur in der Wahl der Persönlichkeit es an der gehörigen Aufmerksamkeit fehlen lassen, man bewies auch

sonst nicht die nöthige Sorgfalt und daran mag es gelegen haben, daß die Druckerei nicht zur rechten Blüthe gelangen wollte. Geld freilich wurde nicht gespart, — wir finden z. B. im Jahre 1638 dem „typographo" einen Jahresgehalt von 50 Thalern ausgesetzt[8]) — wie dasselbe aber verwandt wurde, darum kümmerte man sich nicht. Als die theologische Facultät am 20. August 1635 in einem besonderen Schreiben gleichfalls gegen die geplante Ueberführung der Universität nach Reval protestirte, beschwerte sie sich unter Anderem auch darüber, daß „noch nichts richtigs wegen der Druckerei, die doch ein ansehnliches kostet, gemachet und Niemandt die Inspection übergeben habe"[9]).

Neben seiner Druckerei scheint übrigens Becker auch ein Verlagsgeschäft betrieben zu haben. Wenigstens steht auf dem Titelblatt von Friderici Menii historischem Prodromus[10]) „gedruckt zu Dörpt in Liefflland bey und in Verlegung Jacob Beckern". Meistens aber tragen die in den Jahren 1632—1636 in Dorpat gedruckten Büchlein den Charakter akademischer Gelegenheitsschriften, als Dissertationen, Bericht über die Eröffnung der Akademie, in dieser Veranlassung gehaltene Predigten u. s. w. Dieselben erschienen theils deutsch, theils lateinisch. Von den mir bekannten 15 Drucken dieser Jahre sind nur 6 lateinische, die übrigen deutsche unter diesen vorzugsweise Predigten — so ließ z. B. Pastor Heinrich Ininchenhofer seine in Moskau über den Tod Gustav Adolphs gehaltene Rede in Dorpat drucken — aber es finden sich auch unter ihnen die Nachdrucke zweier kleinerer Lutherischer Schulschriften, „Ein Sermon, daß man solle Kinder zur Schulen halten" und „Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe alle Lehre zu beurtheilen und Lehrer zu beruffen", die auf Veranlassung des Professors Johann Weideling hergestellt wurden.

Die technische Leistungsfähigkeit der Druckerei deutet ein zum Schluß des „Prodromus" abgedrucktes Sprüchlein an:

„Ob man aus Vorsatz wol nicht gern hat wollen irren
„That doch die Correctur sich offmals selbst verwirren
„Als läßt mans so geschehn, dem Zoilo zu guth
„(Auff das er hab zu thun) der kühl hie seinen Muth."

Ein Druckfehlerverzeichniß ist übrigens nicht mitgetheilt. So weit Durchblättern darüber belehren konnte war es in Dorpat in dieser

Hinsicht nicht schlimmer bestellt als anderswo in dieser Epoche, aus der über mangelhaften Druck vielfache Klagen sich erhalten haben[11]).

Nach Becker übernahm Johann Vogel die Druckerei in Dorpat. In welchem Jahre das geschehen, läßt sich nicht mehr ermitteln. Auf drei mir bekannten Schriften aus den Jahren 1637 und 1638 ist kein Drucker genannt. Erst die Dissertation des Pet. Andersson Schomer „tractatus theologicus de libero arbitrio" weist neben dem Datum: „Dorpati d. 25. Septbr. 1639", — wahrscheinlich dem Tage der Disputation — den Zusatz „per Vogelium" auf. Johann Vogel huldigte der Gewohnheit, seinen Namen auf die in seiner Werkstatt gedruckten Bücher zu setzen, selten. Unter 28 mir bekannten Schriften aus den Jahren 1639—1655, die in Dorpat gedruckt wurden, ist nur auf vieren der Drucker genannt. Die Schrift des Andr. Virginius z. B. „in evangelium Johannis selectissimae notae" hat die Bemerkung: Dorpati per Johannem Vogel 1647. In Paul Einhorn's Historia lettica, die 1649 erschien, nennt sich Vogel „der königlichen Akademie Buchdrucker"; ebenso auf den in den Jahren 1648 und 1649 herausgegebenen Werken, der estnischen Grammatik von Gutslaf und dem griechisch-lateinischen Wörterbuche von Gezelius. Ob er vielleicht den Ehrgeiz hatte nur in Büchern, die nicht so vergänglicher Natur schienen, wie gewöhnliche akademische Gelegenheitsschriften, sich als denjenigen zu nennen, der dazu verholfen, ihren Inhalt zum Allgemeingut werden zu lassen? Es sei übrigens hier erwähnt, daß mir diese jetzt meistens sehr selten gewordenen Schriftchen nicht selbst zu Gesicht gekommen sind und daß ich ihre Titel nach der Gadebusch'schen Bibliothek zusammengestellt habe, wo möglicherweise nicht jedesmal der ganze Titel genau gegeben ist. Im Jahre 1654 war Vogel noch thätig. Der aus diesem Jahre erhaltene Status der königlichen Akademie zu Dörpt weist den Passus auf: Der Buchdrücker Johan Vogell hat zu fordern 50 Thaler Silbermünze[12]).

Daß Vogel gleichzeitig dem Buchhandel obgelegen, oder daß er Bücher auf eigenes Risico zum Drucke übernommen hätte, findet sich nirgends erwähnt. Dagegen steht bei zweien der aus seiner Officin hervorgegangenen Werke ausdrücklich der Name desjenigen vermerkt, der die Kosten des Druckes trug. So ließ Gezelius sein lateinisch-griechisches Wörterbuch auf eigene Kosten drucken: „opera et vigiliis M. Johannis Georgii Gezelii, Hebr. et Gr. ling.

Prof. eiusque impensis“ steht auf dem Titelblatt. Den Druck von Einhorn's Historia lettica bezahlte ein gewisser Jacob Sternbach. Auf der ersten Seite dieses Buches liest man: „in Verlegung Jacobi Sternbachs Notarii ecclesiastici Curlandiae“. Weitaus die meisten Schriften wird Vogel wohl auf Kosten der Akademie gedruckt haben, deren wohlbestallter Drucker er ja war. Fast alle während der Jahre 1639—55 in Dorpat gedruckten Bücher sind streng wissenschaftlichen Inhalts. Mit Ausnahme eines einzigen sämmtlich in lateinischer Sprache abgefaßt, waren sie nur auf ein kleines Publicum berechnet und es war daher unwahrscheinlich, daß ein vermuthlich mittelloser Mann ein Verlagsgeschäft auf eigenes Risico darauf gründen konnte. Handelte es sich doch nicht um Schulbücher oder Erbauungsschriften, wie sie gleichzeitig in Riga vielfach erschienen. Wir finden in Dorpat griechisch-lateinische Wörterbücher, theologische Abhandlungen über die Freiheit des Willens und andere wichtige Streitpunkte, gelehrte Auseinandersetzungen z. B. über die Physik des Aristoteles, endlich die akademischen Gelegenheitsreden der Professoren über die allerverschiedensten Gegenstände. Die einzige während dieser Jahre deutsch erscheinende Schrift ist Johann Gutslaf's „Bericht von der falsch heilig genannten Bäche in Livland, Wöbhanda. Dörpt in Livland 1644.“

Im Jahre 1656 belagerten die Russen Dorpat und mit der Eroberung der Stadt löste sich die Akademie auf. Universitätsbibliothek und Buchdruckerei wurden zum Schutze vor räuberischen Horden in der Marienkirche unweit des Altars eingemauert[13]). Damit hatte die kurze Blütheperiode Dorpats ein Ende erreicht.

Von 1656—1689 ruhte die Buchdruckerkunst in Dorpat. Waren in den 25 Jahren von 1630—55 doch wenigstens einige fünfzig Schriften gedruckt worden, jährlich mithin durchschnittlich zwei neue Bücher an die Oeffentlichkeit getreten, so verließ jetzt in 33 langen Jahren nicht ein einziges Werk die Presse[14]). Uebrigens sah es in den anderen Städten der Ostseeprovinzen, wenn wir von Riga absehen, nicht besser um die Befriedigung litterarischer Bedürfnisse aus. In Mitau wurde in dieser Periode überhaupt erst eine Buchdruckerei eröffnet. Herzog Jacob hatte bei seiner Rückkehr aus schwedischer Gefangenschaft im Jahre 1660 einen gewissen Michael Karnall zum Hofbuchdrucker ernannt[15]), der aber nur eine geringe Thätigkeit entfaltet zu haben scheint. Wenigstens sind mir bis jetzt

nur zwei Werke bekannt geworden, welche in den Jahren 1667 und 1669 in Mitau gedruckt wurden — „Tobias Fischers Schuldigste Lobschrifft des Herrn Melchior von Fölckersamb" (8 S. 4°) und „Fölckersambisches Glaubens- und Tugendzeugniß". Auch nachdem im Jahre 1684 ein neuer „Hofbuchdrucker", Georg Radetzky, angestellt und obwohl seit 1675 eine Buchhandlung in Mitau eröffnet worden war, der Johann Güntzel vorstand[16]), ist die Zahl der bis zum Ende des 17. Jahrhunderts im Lande gedruckten Werke unbedeutend — ich kenne nicht mehr als vier, wenn von dem seit dem Jahre 1697 herausgegebenen Kalender abgesehen wird. Ganz ähnliche Verhältnisse weist Reval auf. Hier, wo seit dem Jahre 1633 die Stadt und das Gymnasium zusammen einen Buchdrucker angestellt hatten, der bei freier Wohnung 50 Thaler Gehalt bezog[17]), wurden doch von 1657—1687 nur etwa 12—15 Schriften gedruckt. Selbst diese waren größtentheils bei Beerdigungen gesprochene Gelegenheitsreden.

Als man in Dorpat im Jahre 1688 anfing sich zur Erneuerung der Universität vorzubereiten, wurden auch die eingemauerten Schätze wieder ans Tageslicht gefördert. Da fanden sich als Hinterlassenschaft der Druckerei 21 ganze und halbe Kasten mit Lettern, darunter auch griechische, hebräische, syrische und eine Sammlung von Kalendercharakteren; überall lagen die Buchstaben bunt durcheinander[18]). Diese Letterkasten, sowie 150 Bände der Bibliothek waren das einzig Namhafte, was von den Sammlungen der ersten Akademie noch in den Besitz der zu restaurirenden übergehen konnte[19]). Der König entschloß sich daher eine Büchersammlung aus Holland für die neue Akademie zu verschreiben und gleichzeitig wurde wohl auch zur Instandsetzung der Druckerei ein neuer Buchdrucker angestellt. Nach langer Pause finden wir im Jahre 1689 eine in Dorpat gedruckte Schrift, die „Oratio de studiis academicis" von Sträthowius, eine zur Eröffnung der Universität gewiß sehr geeignete Abhandlung. Auf derselben nennt sich der Drucker noch nicht, wohl aber erfahren wir seinen Namen aus den im Jahre 1692 veröffentlichten Statuten der Universität. Er hieß Johannes Brendeken und nannte sich selbst „Reg. Acad. Typographus"[20]). Derselbe war vielleicht ein Bruder des gleichzeitig in Reval thätigen Buchdruckers Christoph Brendeken, dessen Namen wir zuerst auf einem Drucke aus dem Jahre

1693 begegnen, der aber noch im Jahre 1695 am königlichen Gymnasium daselbst angestellt war, wie eine bei der Renovation des Kirchenthurmes zu St. Nicolai am 26. August 1833 aufgefundene Urkunde erweist[21]).

Johann Brendeken verwaltete die Druckerei in Dorpat bis zu ihrer Uebersiedelung nach Pernau. Die sonderbare Schrift des Professor Dau „Der närrische und elende Atheist oder der also genannten großen Religion jämmerliche Beschaffenheit, aus dem Lichte der Natur kürzlich vorgestellet", welche im Jahre 1699 herausgegeben wurde, trägt noch den Vermerk „Dörpt gedruckt bei Johann Brendeken." Im Ganzen gingen in der Zeit von 1689 bis 1699 28 Schriften aus Brendeken's Druckerei hervor, meistens Dissertationen oder Gelegenheitsreden in lateinischer Sprache. Deutsch wurde nur der bereits erwähnte Dau'sche „Atheist" gedruckt. Ob Brendeken auch nach Pernau übersiedelte, bleibe dahingestellt. Die dort von 1699—1709 veröffentlichten Dissertationen tragen den Namen des Druckers nicht.

Trotzdem in der zweiten Blütheperiode Dorpats verhältnißmäßig mehr Schriften gedruckt wurden, als in der Zeit von 1630 bis 1656, scheint es doch mit der Druckerei und dem Buchhandel kläglich bestellt gewesen zu sein. Wegen der ursprünglich für typographische Zwecke und zur Papierbereitung bestimmten Malzmühle, welche der Rath während der Zeit der russischen Regierung eingezogen hatte, entstanden zwischen diesem und der Akademie Streitigkeiten[22]), aus denen ersichtlich, daß die Druckerei theilweise der unentbehrlichsten Hülfsmittel nicht genug, theils wohl überhaupt nicht einmal geeignete Räumlichkeiten zu ihrer Verfügung hatte. Es kam hinzu, daß Dorpats Einwohnerzahl gering war und in der Stadt selbst wenig Bücher Absatz finden mochten. „Dannenhero weil die Stadt Dörpt an sich selbst kein volkreicher Orth ist" heißt es in den Restaurationsacten der Universität von 1690[23]). Die Behauptung der Druckerei, daß sie durch den Druck der akademischen Schriften allein nicht bestehen könnte, war also nur zu gerechtfertigt. Die Buchdruckerei bat daher um das Recht die estnischen Bücher, welche im Lande gebraucht wurden, drucken zu dürfen. Der Generalsuperintendent suchte indessen dieses Vorhaben zu vereiteln, vielleicht weil er das den Revalern eingeräumte Privileg nicht verletzt wissen wollte. Da der König sich in die Angelegen-

heit wohl nicht mischen mochte, so war dieselbe noch im Jahre 1699 nicht entschieden. Bei Verlegung der Universität nach Pernau interessirte sich der neue Gouverneur und Kanzler Erich Dalberg für die Sache. Die Buchdruckerei, meinte er in seinem allerunterthänigsten Memorial vom 11. December 1699, sei zwar nicht übel bestellt, aber das Werk nutze sich mit der Zeit ab und könne, wenn nicht jährlich etwas daran verbessert und vermehrt werde, leicht in Verfall gerathen. Daher befürwortete er eine kleine Zulage zu dem bisherigen Gehalt und „dem Buchdrucker frey zu geben, die ehstnische Schuelbücher aufzulegen und zu drucken"[24]).

Von einer Buchhandlung erfährt man in dieser Periode nichts Sicheres. Johann Meyer, früher Buchhändler in Reval, soll im Jahre 1694 um ein Privileg nachgesucht, aber mit seiner Bitte keinen Anklang gefunden haben[25]).

Mit dem Wegzuge der Universität aus Dorpat trat völliger Stillstand ein. Eine lange Zeit vergeht, mehr als 75 Jahre, ehe wir wieder von Buchdruck und Buchhandel in Dorpat hören. Erst gegen 1785 wurde in Dorpat ein Buchladen eröffnet. Bei Gelegenheit eines Artikels über Bücherpreise in Livland bemerkt Hupel in den „Nordischen Miscellaneen": „Von dem Dörptschen Buchladen und dessen etwanigen Glück Beförderern oder Neidern läßt sich noch nicht urtheilen, weil er erst vor kurzer Zeit ist angelegt worden"[26]).

Zwei Männer unternahmen dieses Wagstück, Gauger und Linden. Wenigstens liest man auf der im Jahre 1786 in Oberpahlen gedruckten Schrift „Der lief- u. ehstländische Bauer" die Worte „Dorpat. Gauger und Lindensche Buchhandlung." In jedem Falle gab es damals nur eine einzige Buchhandlung in Dorpat. Auf der Arndtschen Uebersetzung der Städteordnung Katharina's, die gleichfalls im Jahre 1786 zu Oberpahlen gedruckt wurde, steht: „im Verlag der Dorpatschen Buchhandlung". Es können mithin unmöglich zwei Buchhandlungen neben einander existirt haben.

Vor Eröffnung dieses Ladens war der Buchhandel in den Händen eines Buchbinders, Namens Mitscherlich, dessen Hauptgeschäft die Buchbinderei war, der aber auch sogar Bücher verlegte. Der „kurtze Auszug aus dem Rigischen Catechismo", welchen der evangelische Prediger zu St. Johannis Tobias Plaschnig im Jahre 1779 herausgab, ein kleines Büchlein in Duodezformat von

204 Seiten[27]), hat auf dem Titelblatt die stolze Bemerkung: Verlegt bei Bernhard Christian Mitscherlich in Dorpat.

Welchen Umfang der Handel dieses Mannes gehabt haben mag, läßt sich aus einer Auction ermessen, die er im Jahre 1798 veranstaltete. Es heißt in der Dörptschen Zeitung aus dem erwähnten Jahre[28]), daß er eine Anzahl Bücher, bestehend aus 6—700 Bänden aus freier Hand an Meistbietende versteigern wolle. Offenbar konnte er die neue Concurrenz nicht ertragen oder wurde ihm gar der Vertrieb von Büchern zu Gunsten der neuen Handlung untersagt. Im folgenden Jahre sehen wir ihn als „Stadts-Buchbinder" auftreten. Als solcher sucht er durch die Dörptsche Zeitung zwei Lehrlinge[29]).

Die oben erwähnte Verbindung der Dorpatschen Buchhandlung mit der Druckerei in Oberpahlen mag die Veranlassung gewesen sein, daß der Leiter der letzteren, Michael Gerhard Grenzius, im Jahre 1787 nach Dorpat übersiedelte, als die Anstalt in Oberpahlen einging. Es heißt[30]), daß Chr. Heinr. Nielsen, der ursprünglich in Kurland Hauslehrer, seit 1784 in Dorpat heimisch war, zuerst als Advocat, dann als Secretair beim Niederlandgerichte ihn dazu bewog, in Dorpat seinen dauernden Wohnsitz zu nehmen. Hier war nämlich von Nielsen im Verein mit Friedrich David Lenz, dem damaligen Oberpastor der deutschen Gemeinde, die Herausgabe einer Zeitung, der „Dörptschen Zeitung", geplant worden und diese sollte von Grenzius gedruckt werden. Obgleich wöchentlich nur eine Nummer in Quart vorgesehen war, die Druckerpresse mithin voraussichtlich nicht sehr in Anspruch genommen wurde, folgte Grenzius doch der Aufforderung.

Seine Hauptthätigkeit scheint in der That in den ersten Jahren nur der Druck der Dörptschen Zeitung gewesen zu sein, die übrigens sehr bald schon — seit 1791 — zweimal wöchentlich, Sonntags und Mittwochs, erschien. Ob wirklich der erste Jahrgang der Dörptschen Zeitung im Jahre 1788 erschienen, bleibe dahingestellt. Bis jetzt ist es meinen Bemühungen nicht gelungen, ein vollständiges Exemplar sämmtlicher Jahrgänge zu ermitteln. Die Dorpater Universitätsbibliothek besitzt von Jahrgängen aus dem vorigen Jahrhundert nur den für 1791, die Gelehrte estnische Gesellschaft Bruchstücke aus den Jahrgängen 1793 und 1794, die alterthumsforschende Gesellschaft in Riga den für 1799 und einige Nummern

vom Jahre 1798. Die kaiserliche öffentliche Bibliothek in Petersburg hat ein Exemplar der „Dörptsch-Politisch-Gelehrten Zeitung" vom Jahre 1789.

Diese, vom Conrector Findeisen auf eigene Hand herausgegeben, war der schüchterne Versuch eines Concurrenzblattes der eben begonnenen Dörptschen Zeitung oder eine Art Beilage zu derselben, zu deren Abnahme kein Abonnent verpflichtet war, eine Unternehmung, die bald einging; denn mehr als dieser eine Jahrgang, der überdies erst am 1. Juli begann, ist nie an die Oeffentlichkeit getreten. Vielleicht ist auch diese Dörptsche Politisch-Gelehrte Zeitung mit der zuerst genannten Dörptschen Zeitung identisch, etwa deren erster Jahrgang. Das Exemplar auf der Petersburger Bibliothek habe ich nicht einsehen können. Die Bibliothek der Gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat bewahrt eine Nummer der Zeitung auf, die sich als die Probenummer documentirt. Sie trägt den Titel: „Hochobrigkeitlich bestätigte Dörptsche Politisch-Gelehrte Zeitung. Probeblatt. Donnerstag den 14ten Junius 1789". Der Anfang enthält eine Aeußerung des Herausgebers, daß er wünsche, die Leser mit „recht wichtigen Neuigkeiten" unterhalten zu können, aber leider nicht in der Lage sei Viel zu bieten, denn „so ists nun schon der Lauf der Welt, daß der Zeitungsschreiber nicht den merkwürdigen Begebenheiten zu befehlen hat, wie er will". Es folgen nun die einzelnen Mittheilungen und zum Schlusse heißt es:

> „Die Dörptsche Zeitungs-Expedition ersucht nochmals alle Resp. Richterstühle sowohl als auch Privatpersonen, die etwas bekannt gemacht wissen wollen, diese Zeitung mit Ihrem geehrtesten Zutrauen zu beehren, und alle gerichtliche sowohl als private Bekanntmachungen an dieselbe unter den im Avertissement angezeigten Bedingungen, nemlich zu 25 Cop. für jede 12 Zeilen in gespaltenen Columnen, gütigst einzuschicken, und dieselbe an den Conrector in Dorpat M. Findeisen zu adressiren. Die Expedition verspricht die prompteste Bedienung. Mit dem 1ten Julii erscheint das erste Blatt dieser Zeitung".

Ich neige der Ansicht zu, daß wir es hier nur mit einer und derselben Zeitung zu thun haben, die als Dörptsch-Politisch-Gelehrte Zeitung begann und als Dörptsche Zeitung fortgesetzt wurde. Möglich ist es aber auch, daß von vornherein eine wissenschaftliche Beilage, etwa wie in unseren Tagen die Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung, geplant war.

Findeisen, der als Herausgeber fungirte, hatte, aus Leipzig gebürtig, anfangs Hauslehrerstellen in unseren Provinzen bekleidet und war zuletzt in Arroküll in Jerwen thätig gewesen, von wo er durch Lenz' Vermittelung als „Conrector" nach Dorpat berufen wurde. Ob Findeisen die richtige Persönlichkeit war, ein solches Unternehmen in Gang zu bringen, vermag ich nicht zu entscheiden. Viel Entgegenkommen fand die Idee beim Publicum nicht. In den Rigischen Anzeigen vom 4. Junius 1789, in welchen er mittheilt, daß die Zeitung zu Johanni ihren Anfang nehmen solle, beklagte er sich darüber. Es heißt daselbst[31]):

„Da sich bis jetzo zu wenig Pränumeranten auf die, von mir angekündigte Dörptsche politisch-gelehrte Zeitung gefunden haben, als daß ich mit dem Druck zur genannten Zeit den Anfang machen könnte, und viele über das verlangte Silber-Geld erhobene Klagen mir gar zu deutlich sagen, daß mancher Liebhaber durch den hohen Werth dieser Münze abgeschreckt wird; so mache ich hierdurch bekannt, daß die Dörptsche politisch-gelehrte Zeitung für sechs Rubel, in Kupfer oder in Banko-Assignationen, zur gesetzten Zeit soll ausgegeben, sobald die Zahl der Pränumeranten so groß ist, daß ohne Besorgung des Verlusts der Druck kann angefangen werden. Ich ersuche daher alle Liebhaber dieser Zeitung sich längstens bis zum 15ten Junii mit ihren Pränumerationen bei mir zu melden, und zwar, nicht blos, wie bis jetzo geschehn, Namen, sondern Namen und baares Geld, auf ein ganzes oder ein halbes Jahr an mich, unter meiner Adresse einzuschicken. Jeder erhält über das eingesandte Geld von mir eine Quittung, damit, wenn sich wider Vermuthen, nicht so viel Pränumeranten finden sollten, daß die Zeitung ihren Fortgang haben könnte, ein jeder gegen Zurückgabe der Quitung sein pränumerirtes Geld zurück erhalten könne. Unter den oben genannten Bedingungen nimmt die Zeitung ohnfehlbar zu Johannis ihren Anfang.

Dorpat, den 25sten May 1789.

M. Findeisen, Conrector."

Findeisen rechnete, wie man sieht, auf ein größeres Lesepublicum außerhalb Dorpats. Sonst hätte er nicht in den Rigischen Anzeigen annoncirt. Die damals schon erscheinenden Revalschen Wöchentlichen Nachrichten enthalten die Annonce nicht.

Es ist übrigens leicht erklärlich, daß die Politisch-Gelehrte Zeitung keine Abnehmer fand. Auch die spätere Dörptsche Zeitung klagte über Mangel an Abonnenten. Wiederholt hatte in den Jahren 1791, 1798 und 1799, aus welchen uns Exemplare

der Dörptschen Zeitung vorliegen, Grenzius als der Drucker über Lauheit und Theilnahmlosigkeit sich zu beklagen. So heißt es am 4. Februar 1791 u. A.: „Wenn nun aber auch noch unterschiedene Herren Interessenten mir für dieses halbe Jahr den Pränumerationspreiß nicht haben zukommen lassen, so bitte ich gehorsamst mir solchen auf das Baldigste zu übersenden“[32]). Zum Schluß des Jahres theilt er mit, daß er gesonnen sei, die Zeitung fortzusetzen, und sagt da:

„Ich hoffe, daß man so gütig sein wird mich ferner bey diesem Unternehmen zu unterstützen, zu welchem mich vorderhand nichts aufmuntern kann, als die Hoffnung, daß ich ein Mal mit der Zeit mehrere Freunde und Gönner der dorpatschen Zeitung erhalten werde, besonders da ich mich bemühe sie immer interessanter zu machen und aus reichhaltigen Quellen künftig zu schöpfen eine schmeichelhafte Aussicht habe. Diejenigen Herren, welche mir bis zu Ende dieses Monats nicht etwa die fernere Haltung der Zeitung abschreiben, rechne ich wieder unter die Zahl meiner Herren Interessenten auf das folgende Jahr, um meine Berechnung darnach machen zu können[33])“.

Trotz dieser Versprechungen hatte die Zeitung, selbst nachdem sie zehn Jahre bestanden, noch so wenig Beifall, daß Grenzius am 8. December 1798 annonciren mußte, es hätten äußerst Wenige der resp. Interessenten durch Einsendung der Pränumeration abonniret, er müsse bitten, daß dies bis zum 20. December geschehe[34]). Und ähnlich fordert er im nächsten Jahre auf, die Bestellungen ja bis zum 20. December machen zu wollen „indem nicht mehr Abdrücke angefertigt werden wie bestellt worden“[35]).

Worin die Gründe dafür zu suchen sind, daß das Unternehmen nicht recht in Gang kommen wollte, möchte nicht mehr genau anzugeben sein. Vielleicht lag es am Preise. Derselbe betrug 5 Rbl. Silbermünze in Dorpat, 6 Rbl. für das ländliche Publicum, war also verhältnißmäßig hoch angesetzt für ein zweimal wöchentlich erscheinendes Blatt.

Wahrscheinlicher aber will es mir vorkommen, als ob bei dem allgemeinen Zuschnitt des Dorpater Lebens in jenen Jahren das Bedürfniß nach einer Zeitung noch nicht recht vorhanden gewesen wäre. Hupel schätzt im Jahre 1774 die Einwohnerzahl Dorpats auf 3300[36]), nach Eckardt's Tabellen der Rigischen Statthalterschaft aus dem Jahre 1792 sollen damals 4509 Personen daselbst gelebt haben.

Rechnet man hierzu nun auch noch die Landbewohner der nächsten Umgebung, so erscheint die Zahl derer, welche an der Zeitung ein Interesse haben konnten, dennoch immerhin gering. Denn, wie schon Hupel bemerkt, „die Einwohner bestehen aus dreyerley Nationen, aus Deutschen, Russen, Ehsten" und es handelte sich um eine deutsche Zeitung.

Man kann sich heute nur schwer eine Vorstellung davon machen, wie in jenen Tagen bei uns das literarische Bedürfniß Befriedigung suchte und fand, mit welchen Schwierigkeiten der Buchhandel zu kämpfen hatte. Ich glaube nicht, daß damals ein Buch erschien, ohne daß durch vorhergegangene Subscription die Kosten für den Druck desselben gedeckt waren. Noch im Jahre 1800 wurde in der Dörptschen Zeitung demjenigen, welcher für ein gewisses Werk Pränumeranten und Subscribenten sammeln wollte, 10 Procent Provision, also von 10 Exemplaren das elfte gratis versprochen[37]). In derselben Zeitung annoncirte der Pastor Chr. Lenz, dem der erste Band von Rousseau's Heloise abhanden gekommen war: „Wer ihn etwa von mir geliehen haben sollte, wird inständigst gebeten, mir ihn wieder zuzustellen und dagegen, wenn er es wünscht, die übrigen Bände zum Durchlesen in Empfang zu nehmen"[38]). Selbst einige fünfzig Jahre später, als Dorpat schon eine blühende Universität war, war die Ankunft eines größeren Büchertransports ein Ereigniß. Theilt doch unter dem 11. März 1857 ein Dorpater Correspondent dem Inlande mit: „Neulich langte eine beträchtliche Büchersendung hier an"[39]). Offenbar war also der Leserkreis in Dorpat im vorigen Jahrhundert ein sehr kleiner und wir können uns nicht wundern, daß die Zeitung nicht in dem Maße gedeihen konnte, als ihre Gründer und Herausgeber es hofften.

Grenzius scheint sich aber durch diesen halben Mißerfolg nicht haben irre machen zu lassen. Er arbeitete in seiner Druckerei rüstig fort und gerade in jenen Tagen sind manche für unser provinzielles Leben bedeutsame Werke von ihm verlegt worden. Die Topographische Uebersicht der Rigischen Statthalterschaft, welche der Provinzialsecretär Eckardt, der Archivar der Rigischen Statthalterschaftsregierung, im Jahre 1791 veröffentlichte, zu drucken, wie er ursprünglich beabsichtigte[40]), gelang ihm freilich nicht; aber aus seiner Officin ging Nielsen's Handbuch zur Kenntniß der

Polizeigesetze im Jahre 1794 hervor (2 Bände für 5 Rbl.). „Im Verlage des Herrn Grenzius, Buchführers in Dorpat" ließ F. D. Lenz eine neue Auflage seiner im Jahre 1786 zuerst erschienenen Predigten drucken[41]). Für ein Werk „von den gewöhnlichen innerlichen und äußerlichen Krankheiten des ehstländischen Bauren", von Dr. R. F. Winckler verfaßt, erbat sich Grenzius im März 1793 pränumerirende Subscriptionen[42]).

Namentlich aber der estnische Theil unserer Bevölkerung verdankt ihm den Druck werthvoller Schriften. Grenzius war es, welcher den Druck des Bibelauszuges, den Pastor Schnell zu St. Johannis im Fellinschen Kreise in Revalscher Mundart angefertigt hatte, besorgte. Dieses Buch, c. 13 Bogen stark, wurde für den damals enorm billigen Preis von 20 Kop. verkauft, damit „jede Bauerfamilie es sich ohne Beschwerde bey ihrer Armuth anschaffen kann". Es fand denn auch so reißenden Abgang, daß nach einer Mittheilung in der Dörptschen Zeitung vom 15. März 1791 über 5000 Exemplare abgesetzt worden sein sollen. Ueber den Werth und die Bedeutung dieses Buches verbreitet sich die Dörptsche Zeitung in einem längeren Artikel ausführlich. Diesem Büchlein folgte im März 1793 „des Herrn Pastor Marpurg zu Neuhausen neuer erklärter Ehstnischer Katechismus Lutheri mit hinzugefügten Beweissprüchen der h. Schrift" unter dem Titel „Kristlik Oppetuse Ramat". Es sollte ein Lesebuch für die ehstnischen Dorf- und Kirchspielschulen sein, das gleichfalls nur 20 Kop. kostete und das so wichtig erschien, daß das Collegium der allgemeinen Fürsorge in Riga auf 500 Exemplare subscribirte[43]).

Eine Bibliographie der Grenzius'schen Drucke habe ich bis jetzt noch nicht zusammenzustellen vermocht. Man sieht aber auch aus den wenigen Beispielen, daß es sich um wichtige und größere Werke handelte, welche in der Grenzius'schen Buchdruckerei hergestellt wurden. Die steigende Aufmerksamkeit, welche man seiner Thätigkeit allerorten schenkte, veranlaßte bei Begründung der Universität die Ernennung Grenzius' zum akademischen Buchdrucker.

Unter welchen Bedingungen diese Anstellung erfolgte, läßt sich nicht mehr ermitteln. Es war jedenfalls eine lose Verbindung; eine eigene Druck-Anstalt besaß die Universität nicht und Grenzius, der auf seine Kosten die Druckerei früher ins Leben gerufen hatte, erhielt wohl jetzt nur das Recht, den Titel eines Universitäts-

Buchdruckers zu führen. So nennt er sich wenigstens wiederholt auf den seit 1803 von ihm gedruckten Büchern.

Ursprünglich war an die Errichtung einer Universitäts-Buchdruckerei gedacht worden. Der Artikel 8 der Stiftungs-Urkunde besagte: „Die Universität hat eine Buchdruckerey und eine Buchhandlung zu ihrer völligen Disposition". Aber Mangel an Mitteln mochte die Ausführung vereitelt haben. Der Curator Klinger interessirte sich übrigens für ein derartiges Institut. Als er am 30. Mai 1805 einer Conseils-Sitzung beiwohnte, in welcher er um Geld zur Anschaffung von orientalischen und griechischen Typen für den Buchdrucker Grenzius angegangen wurde, meinte er, es sei rathsamer, daß die Universität eine eigene Druckerei habe. Die Universität sollte mit ihrem Gelde eine Anstalt ins Leben rufen, alle Auslagen auf sich nehmen und dem anzustellenden Leiter entweder ein festes Gehalt bestimmen oder ihm einen Antheil an dem Ertrage zugestehen. Eine zur Begutachtung dieses Vorschlages eingesetzte Commission, bestehend aus den Professoren Gaspari, Hezel und Rambach, ermittelte indessen, daß der Universität die Unterhaltung einer eigenen Buchdruckerei ungleich theuerer zu stehen kommen würde, als für die jährlichen Druckkosten im Etat ausgesetzt wären. Grenzius forderte nämlich für die Ueberlassung seiner Druckerei an die Universität 5000 Rbl. Als Jahresgehalt für die Leitung beanspruchte er 1000 Rbl. und 25% Tantième. Hierzu kamen die Löhne für 3 Gehülfen zu 300 Rbl., in Summa 900 Rbl., und die Miethe für ein passendes Local, die auch auf einige hundert Rubel veranschlagt wurde. Nach Ansicht des damaligen Nationalöconomen, Professor Rambach, hätte die Universität mithin, um auf ihre Kosten zu gelangen, wenigstens für mehr als 2000 Rbl. im Jahre drucken lassen müssen, was nicht zu erwarten war.

In Folge dieser Auseinandersetzungen erklärte der Curator, daß die bisherigen Verhältnisse mit dem Universitäts-Buchdrucker Grenzius beibehalten und von der Etablirung einer eigenen Druckerei abgesehen werden sollte (Conf.-Sitzung vom 19. Mai 1806)[44]).

Die „Verhältnisse" zu Grenzius waren nun aber nichts weniger als fest geregelte und dieser Umstand erklärt es uns, daß wir ihn, der in beständiger Geldverlegenheit war, wiederholt an die Universität mit Bitten um Darlehn kommen sehen. Seine Personalacten im Archiv der Universität beginnen mit einem Gesuch an

das Conseil um einen Vorschuß zur Vergrößerung und Vervollkommnung seiner Druckerei, sowie um die Festsetzung eines Gehaltes. Dieser Doppelbitte wurde nicht vollständig entsprochen. Sie wurde im Conseil zu wiederholten Malen discutirt (7. März, 1. Juni, 27. Juni 1803) und endlich kam man überein, namentlich in Erinnerung an die seitens des Generalmajors von Klinger geäußerten Wünsche, daß die Universität für die gute Einrichtung der akademischen Druckerei Sorge tragen möchte, das erbetene Darlehen zu bewilligen. Grenzius erhielt dasselbe sogar zinsfrei, aber allerdings nicht auf zehn Jahre, wie er gebeten hatte, sondern unter der Verpflichtung jederzeitiger Rückzahlung. Seine Schwiegermutter, eine Frau Pastor Müller, übernahm die Bürgschaft. Von dem Gehalte, um den Grenzius gleichfalls nachgesucht hatte, ist gar nicht die Rede.

Wie groß nun auch die Summe von 1000 Rbl. in Anbetracht der geringen Mittel der Universität sein mochte, Grenzius war mit ihr wenig geholfen und sehr bald war er von Neuem in bedrängter Lage. Er war ohne Vermögen, aber ein unternehmender industrieller Mann, der auf diese Weise sich in Geschäfte verwickelte, die ihm zeitweilig die größte Verlegenheit bereiteten. In einem vom Rector Volk dem Curator unterbreiteten Berichte über ihn heißt es: „er ist ein armer Mann, der aber mit aller möglichen Privataufopferung sich bestrebt, seine Druckerey von Tage zu Tage einer größeren Vollkommenheit entgegen zu führen und sie zu der Vollendung zu bringen, wie sie einer kaiserlichen Universität würdig ist."

Zu dieser Ausdehnung seines Geschäftes gehörte auch die Uebernahme des Drucks und Verlages estnischer Kirchen- und Schulbücher. Bald nachdem sich Grenzius in Dorpat niedergelassen, bemühte er sich, ein darauf bezügliches Privileg zu erhalten, da, wie er in einer späteren Eingabe an das Conseil sagt, er überzeugt war, daß er ohne den Verlag und Druck der genannten Schriften „unmöglich bestehen und subsistiren konnte". Der Rigasche Buchdrucker, Daniel Müller, war ihm bei seinem Bestreben hindernd in den Weg getreten unter Berufung auf ältere Privilegien und hatte ihn zu einem Processe genöthigt. In der Furcht, diesen zu verlieren hatte Grenzius dann lieber eine friedliche Ausgleichung versucht, die ihm glücklich gelang, indem er sich für die Summe

von 1500 Rbl. von Müller das Recht auf den Verlag der betreffenden Bücher abtreten ließ. Wir lassen diesen interessanten Vertrag hier nachstehend folgen, der im Original, von beiden Contrahenten unterzeichnet, in den Personalacten des Grenzius sich erhalten hat.

„Kund und zu wissen sey hiemit allen, denen daran gelegen, daß zwischen den Rigischen privilegirten Stadtbuchdrukker Herrn Julius Conrad Daniel Müller an einen, und den privilegirten Buchdrukker in Dorpat Herrn Michael Gerhard Grenzius am andern Theil, um die zwischen ihnen bey Ein. Hochverordneten liefländischen Gouvernements-Regierung bisher pendent gewesene Streitigkeiten in der Güte abzuthun und beyzulegen, folgende Verabredung und unwiderruflicher Vergleich festgesetzt und abgeschlossen worden ist.

1.

Es verstattet nämlich der Herr Julius Conrad Daniel Müller für sich, seine Erben und Erbnehmer, wie auch für alle, die in seine Rechte aus welchem Titel es auch sey, treten werden, dem Herrn Michael Gerhard Grenzius, dessen Erben und Erbnehmern, ingleichen allen dessen Successoribus alle Dörpt-Ehstnische Kirchen- und Schulbücher sowie ehstnische Kalender zu drukken und zu verlegen, auch verspricht gedachter Herr Müller dergleichen ehstnische Bücher nie zu drukken und in seinem Verlag zu halten, als auf welche Berechtigung er hiemit förmlich und in bester Form Rechtens Verzicht thut.

2.

Dagegen verbindet sich Herr Michael Gerhard Grenzius für sich, seine Erben und Erbnehmer, ingleichen für alle die, so aus irgend einem Titel in seine Rechte succediren werden, keine dergleichen deutsche oder lettische Kirchen- und Schulbücher, worüber gedachter Herr Müller ein Privilegium besitzt, noch auch lettische Kalender zu drukken und zu verlegen, sondern deren Druck und Verlag Herrn Müller, dessen Erben und Erbnehmern, auch dessen andern successoribus allein und ausschließlich zu überlassen.

3.

Die bey Ein. Hochverordneten liefländischen Gouvernements-Regierung bisher pendent gewesene Streitigkeiten werden mit beyderseitiger Einwilligung, als welche beyde contrahirende Theile hiemit geben, aufgehoben, ohne daß einer der Contrahenten von dem andern Kostenersatz fordern darf.

Damit nun dieser Vergleich desto fester und unverbrüchlicher gehalten werde, so sind nicht nur beyde Theile dahin übereingekommen, daß dasjenige Theil, welches dieser Abmachung etwa zuwider handelt, in Betretungsfall dem andern Theil eine Pön von

Ein Tausend Rbl. ohne alle Ausflüchte und Widerrede bezahlen soll, sondern haben auch dieses Instrument unter Begebung aller Ausflüchte und Einreden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, eigenhändig unterschrieben und untersiegelt, auch in zwey gleichlautenden Exemplaren ausgewechselt. So geschehen in Riga, den 9. Juny 1800.

Julius Conrad Daniel Müller
meine Hand und Siegel. (L. S.)
Michael Gerhard Grenzius
meine Hand und Siegel. (L. S.)

Von den 1500 Rubeln ist hier freilich nicht die Rede. Grenzius erwähnt aber selbst in einer Eingabe an das Conseil dieser eingegangenen Schuldverbindlichkeit. Er konnte die versprochene Summe nicht baar auszahlen und Müller erklärte daher, nachdem er eine Obligation erhalten, so lange warten zu wollen, bis Grenzius durch „hinlänglichen Absatz der estnischen Verlagsartikel im Stande wäre, dieses Kapital zu bezahlen.“ Zwistigkeiten, die Müller mit einem Schwager des Grenzius, dem Buchdrucker Häcker in Riga hatte, veranlaßten ihn indessen — aus Chicane nach Grenzius'scher Auffassung — die Schuld früher zu kündigen, so daß Grenzius in die größte Noth gerieth. Allerdings bestand sein Geschäft damals schon ungefähr fünfzehn Jahre; aber die estnischen neu gedruckten Bücher hatte er noch nicht in genügender Menge absetzen können; er war ferner mit der Fertigstellung anderer Werke beschäftigt, namentlich mit Hupel's estnischem Wörterbuch. So hatte er manche Forderung ausstehen und konnte getrost in die Zukunft blicken; nur bedurfte er einer gewissen Zeit, bis Alles einging. Unterdessen drohte ihm die Execution, wenn er nicht schleunigst den übernommenen Verbindlichkeiten nachkam. In dieser Angst wandte er sich (15. Dec. 1806) mit der Bitte um ein Darlehn von 1500 Rbl. an das Conseil.

„Mein Vertrauen zu der menschenfreundlichen Güte“ — so heißt es an einer Stelle des Gesuchs — „und dem Mitgefühl fremder Noth desselben (des Conseils), ist zu sehr auf Erfahrung und Ueberzeugung gegründet als daß ich nicht gleich und zuerst an dasselbe meine Bitte um Hülfe und Unterstützung gerichtet haben sollte, wenn mich nicht Bescheidenheit und der gute Wille, von dessen Güte nur in der äußersten Noth Gebrauch machen und demselben so lange als nur möglich, nicht beschwerlich werden zu wollen, davon abgehalten hätten. Dieser Augenblick ist itzo da; ich habe keinen andern Ausweg, den gänzlichen und unverschuldeten Ruin und

Verlust von mir und meiner Familie abzuhalten als Ein Hochverordnetes Kaiserl. Conseille um eine Anleihe von 1500 Rbl. gehorsamst zu bitten."

Als Pfand bot er seine Druckerei, deren Werth er auf 5000 Rbl. schätzte, das ihm von Müller überlassene Privileg und eine Reihe bereits gedruckter estnischer Schriften an. Er war erbötig, die letzteren in einem der Universität gehörigen Gewölbe zu deponiren, damit die Universität sie auf ihre Rechnung verkaufen könnte, falls er die 1500 Rbl. nicht zur gehörigen Zeit zurückgezahlt haben würde. Diese Bücher, die uns die Ausdehnung seines Verlags charakterisiren, waren nach einer eigenen Aufzeichnung von Grenzius d. d. 17. Jan. 1807:

500	ehstnische Gesangbücher, à 1 Rbl.	500 Rbl.
400	Revalisch-ehstn. Bibelauszüge, à 30 Kp.	120 „
900	Freysche Rechenbücher, à 40 Kp.	360 „
900	des bis zur Hälfte fertig gewordenen und noch fortgehenden Hupelschen ehstn. Lexicons nebst Grammatik, wovon der Pränumerations-Preis zu 5 Rbl. für's Ex. angesetzt worden, und welches ich gegenwärtig nur mit 2 Rbl. für's Ex. berechne, macht den Werth von	1800 „
	Summa	2780 Rbl.

Das Conseil glaubte eine so bedeutende Geldsumme, wie die geforderte, nicht ohne Weiteres hergeben zu können und wandte sich daher zur Beschaffung derselben an den Curator. Klinger aber wies in einem Schreiben aus St. Petersburg vom 1. März 1807 das Gesuch ab, weil „von Herrn Grenzius noch kein klassisches Werk zum Gebrauch der dortigen Lehranstalten ist gedruckt worden". Das Conseil möge nach Gutdünken auf eigene Gefahr in dieser Angelegenheit vorgehen.

Im Professoren-Collegium entstand über diese Ablehnung Unwille. Man begriff, daß man Grenzius nicht fallen lassen konnte, ohne der Universität, die schon ein Mal geholfen hatte, auf's ärgste zu schaden. „Wo bleibt denn unsere Druckerey?" fragt das Circular des Rectors vom 8. März 1807, welches den abschlägigen Bescheid des Curators den Gliedern des Conseils mittheilt. Gab die Universität nichts, so fiel Grenzius in die Hände von Wucherern und dann sah es noch schlimmer aus. Unterstützt mußte der tüchtige Mann werden — das scheint die Meinung Aller gewesen zu

sein. Aber auf welche Weise? Die dargebotenen Pfänder konnten der Universität nicht genügen, so viel war klar. Sollte die Universität eventuell den Vertrieb der ihr verpfändeten Bücher übernehmen? Dies schien unthunlich, abgesehen davon, daß es keine ausreichende Garantie bot. Für die ganze Druckerei aber fand sich später nicht so leicht ein Abnehmer.

In dieser Verlegenheit hatte der Rector, der Professor des Civil- und Criminalrechts K. F. Meyer, die Idee an die Collegen zu appelliren und diese aufzufordern, als Bürgen für die von Grenzius begehrte Summe einzutreten. Das Risico, welches die Universität als Staatsanstalt nicht auf sich nehmen konnte und durfte, mochte Privatpersonen im Interesse eines Institutes, dessen Förderung ihnen allen gleichmäßig am Herzen lag, schon zugemuthet werden. Und in der That wurde nicht vergeblich gebeten! In der Conseils-Sitzung vom 12. Sept. 1807 konnte mitgetheilt werden, daß die Herren Professoren Glinka, Krause, Morgenstern, Ewers, Kauzmann, Baron von Elsner, Grindel, Hezel und der Rector selbst als Antragsteller, denen sich später der von einer Reise heimkehrende Parrot anschloß, bereit waren, die Bürgschaft zu übernehmen, die für jeden Caventen 166 Rbl. 66⅔ Kop. ausmachte. So war dem armen Grenzius geholfen und die gute Sache gerettet.

War so die drohendste Gefahr von Grenzius' Haupte abgewandt worden, so schien eine ruhige Zeit der Arbeit und des Verdienstes für ihn doch nicht gekommen. Seine Situation blieb eine kritische und ohne die rettende Hand der Universität wäre vielleicht sein Untergang unvermeidlich gewesen.

Die Druckerei kann eigentlich nicht als eine kleine bezeichnet werden, wenn ihr Werth auf gegen 5000 Rbl. beziffert wurde. Ihr Lettern-Vorrath repräsentirte im Jahre 1805 das ansehnliche Gewicht von 5218 Pfund; die Zahl der Pressen war drei. Das Hülfspersonal war auch nicht unansehnlich. Grenzius selbst erklärte für die Universitätszwecke mit 3 Gehülfen auskommen zu können, aber er beschäftigte offenbar mehr Personen. Einer der Professoren giebt die Zahl der Gehülfen im Jahre 1809 auf 7—8 an. Sich geschickte Setzer zu verschaffen, war stets Grenzius' Bemühen und er scheute keine Kosten, da er geeignete Persönlichkeiten in der Heimath nicht fand, sie aus Deutschland zu verschreiben. So erbittet er sich z. B. im Febr. 1810 für die aus Königsberg nach

Dorpat übersiedelnden 3 Gehülfen, Friedr. Aug. Traeger, Carl David Busse und Joh. Ferd. Mucho, aus Mecklenburg-Schwerin und Leipzig gebürtig, vom Conseil Reisepässe.

Gleichwohl klagte er beständig über Mangel an Beschäftigung. Durch den Druck der Dörptschen Zeitung und die Anfertigung von Gesangbüchern, Einladungs-Billeten u. s. w. waren seine Pressen weitaus am meisten in Anspruch genommen. Im November 1793 bietet er[45]) „alle möglichen Gattungen ausländischer Neujahrswünsche als auf Atlas gedruckte, in unterschiedenen Kouleuren auf Atlas gepreßte, sehr feine illuminirte, Wünsche auf gemalte atlasne Strumpfbänder, auf Tabacksbeutel, auf Tabacksdosen, auf gemalte atlasne Kissen u. s. w." an und wiederholt diese Annoncen mehrmals[46]). Im December hat er z. B. „sehr feine nach italienischer Manier verfertigte ausländische Neujahrswünsche"[47]). Dazu suchte er überhaupt Gewinn im Verkaufe von auswärts gedruckten Büchern, d. h. im Buchhandel. Häufig empfiehlt er Bücher und Musikalien[48]), die „allerverschiedensten Bücher"[49]), ausländische Almanache, Revolutionsalmanache, Göttinger und Gothaische Taschenkalender, deutsch und französisch[50]), „Charten vom französischen Kriegsschauplatz, von Frankreich überhaupt, auch gedruckte Pathen-Billets"[51]). Aber all das brachte nicht viel ein, „denn" besagte eine Eingabe vom 14. Mai 1806, „die Erfahrung lehrt, daß weder das hiesige noch herumwohnende Publikum eine solche Buchdrukkerei gehörig beschäftigen kann." Der Lettern-Vorrath mußte ein großer sein — namentlich durften selten zur Verwendung kommende orientalische, griechische Typen nicht fehlen — weil das Bedürfniß der Universität eine gewisse Mannigfaltigkeit erheischte, und doch waren auch die von dieser Seite eingehenden Bestellungen nicht zahlreich genug. Grenzius klagt, daß er eigentlich auf nichts mit Gewißheit rechnen könnte als auf die semesterlichen Lections-Cataloge, die ihm zum Drucke übergeben wurden.

Diese Umstände veranlaßten wohl Grenzius, seine mehrmals vorgetragene Bitte um ein festes Gehalt im Jahre 1808 zu wiederholen. „Wäre es nur jährlich 400 Rubel, so würde ich dafür immer dankbar seyn und gewiß meinen Fleiß zum Besten der kaiserlichen Universität erhöhen." Die Form des Jahrgehaltes aber schien dem Conseil nicht angemessen. Obgleich es den Grenzius mit Geld unterstützt, auch zur Anschaffung gewisser Typen und

einer Presse, die in den speciellen Dienst der Universität gestellt wurden, die nöthigen Mittel endlich doch zu besorgen gewußt hatte, obgleich es ferner anerkannte, daß er mit Rücksicht auf das Universitäts-Eigenthum ein geräumigeres Local zur Unterbringung derselben hatte miethen und mehr Gehülfen anstellen müssen, für die er nicht immer hinlängliche Beschäftigung hatte, so wollte es von einem festen Gehalte doch nichts wissen. Grenzius wurde die Antwort zu Theil, daß man nach dem Bestande der Reservalkasse ihm jährlich eine „höchstens auf 250 Rbl. sich belaufende Unterstützung für die erhöhete Miethe in Hinsicht der der Universität zugehörigen Presse und Lettern, sowie der Unterhaltung des für die Universität vermehrten Personales" zukommen lassen wolle.

Vielleicht war die Geringfügigkeit des Gehalts mit die Ursache, daß es Grenzius nicht gelingen wollte, sich aus seinen Schulden herauszuarbeiten, und er gezwungen war (am 11. Februar 1809), das Conseil nicht nur um Aufschub der jährlichen Theilzahlung, sondern auch der fälligen Zinsen zu ersuchen. Der arme Mann erscheint sehr geplagt. Er spricht vom Verkauf seines Hauses, der Versteigerung einer größeren Partie klassischer Bücher u. s. w., was ihn alles vor dem Ruin erretten soll. Das Conseil versteht sich aber nur theilweise zur Erfüllung seiner Bitte. Es genehmigte den Aufschub der Abzahlung, läßt aber die Zinsen von dem Grenzius versprochenen jährlichen „Gratiale" im Betrage von 250 Rbl. abziehen.

Damit war nun Grenzius blutwenig geholfen und so wurde denn in Anbetracht seiner bedrängten Lage der Vorschlag laut, ihm das Capital von 3500 Rbln., welche die Universität ihm allmählig vorgeschossen hatte, ganz zu erlassen. Namentlich Professor Grindel nahm sich dieser Idee mit Wärme an und machte in längerer Auseinandersetzung klar, wie das Interesse der Universität erfordere, daß die Universitätsdruckerei emporkomme und der Universität Ehre mache.

„Was thun wir für die Druckerey? 3500 Rbl. haben wir gegeben. Von diesen sind die nothwendigsten (bey weitem nicht alle erforderliche) Einrichtungen getroffen. Sie müssen zurückgezahlt werden; dazu müssen sie aber auch so viel eingetragen haben. Das kann nicht der Fall seyn, denn die Renten, die der Herr Grenzius von einem Theil des Capitals genießt und die persönliche Einnahme von der Universität betragen jährlich nicht 1000 Rbl.;

was nebenbey gedruckt wird, ist, da die Promotionen spärlich — nach den neueren Befehlen — sind, äußerst unbedeutend, so daß die Zeitungen! die Universitätsbibliothek*) nothdürftig erhalten. Wie kann der Herr Grenzius nun 7—8 Gehülfen, die zu 100 Rbl. jährlich und frey Essen Trinken ꝛc. erhalten, unterhalten; wie kann er nur daran denken, einen Factor anzustellen, um das Ganze in bessern Zustand zu setzen oder gar die Sammlung der Werkzeuge, Lettern ꝛc. zu vermehren?"

Im Conseil vom 22. März 1809 ging der Antrag einstimmig durch und man kam überein, dem Herrn Curator davon Mittheilung zu machen. Dieser jedoch wollte nichts davon wissen und berief sich darauf, daß er diese Darleihen der Universität gänzlich ignorire. Dem Grenzius eine Gratification auszusetzen überließ er dem Conseil, nur daß solches nicht unter dem Namen eines Gehaltes geschehe. So blieb nichts anderes übrig, als in der Form einer Miethe für das Local, welches für die Aufbewahrung der der Universität gehörigen Buchdrucker-Geräthschaften nöthig war, ihm 250 Rbl. auszusetzen, die er in den Jahren 1809 und 1810 auch richtig erhielt.

In dieser Zeit muß es mit der Druckerei endlich besser gegangen sein, denn bis 1812 hat er seine Schuld von 3500 Rbl. auf ca. 3000 Rbl. herabmindern können. Wenigstens wird am 3. August dieses Jahres verfügt, daß die Capitalien, welche der Buchdrucker Grenzius habe, zusammen 3050 Rbl., ihm gekündigt werden sollten. Innerhalb Jahresfrist sollte er Alles bezahlt haben. Ob er dem nachgekommen ist, geht aus den Acten nicht hervor. Ein anderes Document zeigt uns nur, daß noch im Jahre 1817 die Universität auf dem ehemaligen Grenzius'schen, jetzt Demoiselle Major'schen Hause eine obligationsmäßige Forderung von 2000 Rbl. stehen hatte. Vermuthlich war Grenzius doch schließlich durch die Noth gezwungen, sein Haus zu verkaufen.

Mittlerweile scheint das Interesse, das die Professorenwelt an Grenzius nahm, geschwunden. Als er sich im Jahre 1813 beschwert, daß er weder für 1811 noch für 1812 die ihm zugesagte Entschädigung bekommen hätte, werden ihm statt der fälligen 500 Rbl. nur 350 Rbl. ausgezahlt und hinzugefügt, daß, wenn er sich künftig nicht prompter und thätiger zeige, man auch diese

*) Soll wohl heißen: Universitätsdruckerei.

Unterstützung ihm wiederum entziehen würde. Hatte der einst so rührige Grenzius in der That in seinem Eifer nachgelassen? Hatten ihn die Schicksalsschläge mürbe gemacht? Thatsache ist, daß man ihn seit 1811 seitens der Universität aufgegeben zu haben scheint, und dies erklärt wohl die Kündigung, die man 1812 über ihn verhängte, ohne daß sich eine Stimme zu seinen Gunsten erhob.

Ein interessantes Schreiben, welches das Conseil am 4. Decbr. 1809 an den Curator richtete, belehrt uns über die Zustände der Buchdruckerei. Dasselbe wünscht Portofreiheit für die von Dorpater Professoren an einen Buchhändler oder eine gelehrte Anstalt des russischen Reiches zu versendenden Manuscripte. Es wird nun nicht mehr über den Mangel an Arbeit geklagt, sondern über den Mangel an Arbeitern. Die Dorpater Druckerei könnte oft kaum die officiellen laufenden Drucksachen der Universität erledigen, weil es an Setzern fehlte. Grenzius hatte freilich wiederholt Gehülfen aus dem Auslande verschrieben, die Paßschwierigkeiten aber, mit welchen die einwandernden Handwerksgesellen zu kämpfen hatten, waren Ursache, daß nur Wenige kommen wollten. Wer endlich glücklich die Grenze passirt hatte, wurde in der Regel gleich von den Druckereien in Mitau und Riga in Beschlag genommen, so daß die Dorpater entweder gar keine Gesellen erhielt oder nur Taugenichtse, die aus Riga fortgejagt waren.

Somit seien nun die Professoren, welche Werke ediren wollten, darauf angewiesen, die Manuscripte nach anderen Orten des Reiches oder gar ins Ausland zu schicken; im letzteren Falle habe die große Entfernung des Autors vom Druckort den Nachtheil, daß die Correctur schlecht besorgt werde, „wie des Herrn Professor Grindels Grundriß der Chemie ein trauriges Beispiel liefert." Dem zu entgehen, habe Professor Parrot den ersten Band seines Grundrisses der Physik in Dorpat zu drucken begonnen, sei aber vom Februar bis December nicht damit fertig geworden und an die Herstellung des zweiten Bandes sei gar nicht zu denken. So habe er sich an den Buchdrucker Steffenhagen in Mitau gewandt, weil es möglich sei, von dorther die Correctur zu besorgen. Nun fordere das Dörptsche Postcomptoir für die Manuscript-Sendungen lothweise Bezahlung gleich den Briefen. Das aber übersteige die Kräfte der hiesigen Gelehrten, die ohnehin fast kein Honorar fordern könnten.

Offenbar war Grenzius' Rührigkeit erlahmt. Obwohl er Arbeit genug hätte haben können, vernachlässigte er, was ihm übertragen wurde und entsprach nicht einmal den Anforderungen, welche die Universität billiger Weise an ihn zu stellen berechtigt war. Noch ein anderer Fall belegt seine Saumseligkeit und zeigt, wie schwer es damals den Autoren wurde, ihre Arbeiten an die Oeffentlichkeit zu bringen.

Oberlehrer Dr. Struve hatte eine griechische Grammatik verfaßt, welche von der Ober-Schuldirection in St. Petersburg zur Einführung in die Schulen der Ostseeprovinzen genehmigt worden war. Ein Buchhändler hatte sich auch gleich zum Verlage bereit gefunden — Georg Friedrich Meinshausen in Riga. Aber der Drucker fehlte. Grenzius, dem der Druck übertragen worden war, hatte das Manuscript vier Jahre bei sich liegen lassen, ohne einen einzigen Bogen zu liefern, bis endlich die Geduld von Autor und Buchhändler erschöpft war, sie das Werk zurückforderten und im Jahre 1814 den Druck dem Buchdrucker Schünmann übertrugen, der sich mittlerweile in Dorpat niedergelassen hatte. Aehnliche Erfahrungen machte der an der Alexander-Newsky'schen Akademie in Petersburg angestellte Professor Horn. Dieser wandte sich mit einem Gesuch an das Dorpater Conseil, ein von ihm verfaßtes Werk „Narratio pragmatica studii linguae hebraicae“ in Dorpat drucken zu lassen, weil hier die einzige Krons-Druckerei war, die orientalische Typen besaß[52]), mußte aber abschlägig beschieden werden, trotzdem der Curator Klinger sich für ihn interessirte[53]), da „die Universitäts-Druckerey jetzt von langem her so beschäftigt sei, daß sie das Nothdürftigste kaum zu liefern im Stande sei“[54]).

Es ist nicht ersichtlich, wodurch Grenzius diese allgemeine Unzufriedenheit auf sich gezogen hat. Ließen es die Verhältnisse damals wirklich nicht zu, daß trotz des gesteigerten literarischen Bedürfnisses Grenzius seine Anstalt zur Blüthe bringen konnte, oder war er selbst Schuld daran? Früher klagte er über Mangel an Beschäftigung; nun floß ihm dieselbe reichlich zu und er war nicht im Stande, den an ihn gestellten Anforderungen zu genügen. Daß der Druck der Dörptschen Zeitung ihn jetzt mehr als sonst in Anspruch nahm, wird man kaum glauben können. Genug, der Unwille wurde so groß, daß man daran ging, einen Concurrenten zu beschaffen.

Dieser war bald in der Person des bisherigen Factors der Müller'schen Druckerei in Riga, J. C. Schünmann, der auch eine Zeit lang in der Steffenhagen'schen Officin in Mitau thätig gewesen war, gefunden. Die Livländische Oeconomische Societät, deren Vorsitzender damals Landrath von Liphardt war, interessirte sich sehr für das Zustandekommen einer zweiten Druckerei und gewährte zu diesem Zwecke sogar eine Unterstützung von 500 Rbl. Nothwendig war nur die Beibringung eines Attestates, daß eine zweite Buchdruckerei in Dorpat wirklich Bedürfniß sei. Davon machte der Polizeiminister in Petersburg die Genehmigung abhängig und forderte, daß einige Professoren oder das Conseil dasselbe ausstellen sollten. Dieses zu erlangen, wandte sich nun Schünmann an Professor Morgenstern[55]), der dem Conseil die Bitte befürwortend vorlegte.

„Wie viele medicinische Dissertationen liegen ungedruckt! wie manche Preisschrift, wie manches Programm u. s. w. Wie manche litterarische Unternehmung wird jetzt aus Mangel an Vorrath von Lettern und Papier, an Arbeitern, an Ordnung u. s. w. in der Geburt erstickt oder schleicht traurig langsam vorwärts! Wie mancher von uns weiß das aus zehnjähriger Erfahrung! Beispiele anzuführen ist langweilig und verdrüßlich. Im Nothfall stehen sie in Menge zu Befehl."

So wurde denn am 8. Juli 1813 im Namen des Conseils der kaiserlichen Universität das Zeugniß ausgestellt:

„daß eine zweite in Dorpat anzulegende Buchdruckerey einem sehr dringenden Bedürfnisse des hiesigen gelehrten Publikums entspreche und demnach ihre baldige Einrichtung zu wünschen sey, da der Universitätsbuchdrucker Grenzius bey der Beschränktheit seiner Officin selbst die öffentlichen Drucksachen mit der erforderlichen Schnelligkeit fertig zu liefern bisher nicht im Stande gewesen ist."

Grenzius war damit nicht außer Brot und Amt gesetzt. Es war Professor Morgenstern's ausdrückliche Erklärung[56]) daß es nicht seine Absicht sei,

„Herrn Grenzius um seinen Titel eines Universitätsbuchdruckers zu bringen, noch ihm, wenn er zu rechter Zeit praestanda prästirt, irgend etwas von den öffentlichen Universitäts-Drucksachen zu entziehen, sondern nur in Dorpat die Möglichkeit veranstaltet zu sehen auch außer seiner beschränkten Officin litterarische Arbeiten zum Drucke gefördert und überhaupt eyne größere lebhaftere Thätigkeit in typographischer Hinsicht aufblühen zu sehen."

Demgemäß blieb Grenzius zunächst was er war und die Acten belehren uns, daß er für die Jahre 1813 und 1814 seinen Gehalt in der erwähnten Form der Miethe fortbezog. Gleichwohl wurde Schünmann, der seine Thätigkeit damit begann das von Grenzius vernachlässigte Werk des Oberlehrers Struve zu drucken, wozu er die griechischen Lettern aus der Universitätsdruckerei erhielt, ihm bald gefährlich. Am 30. December 1815 bittet Grenzius demüthig unter Hinweis auf seine Vermögensumstände und acht unerzogene Kinder, daß man die „wirklichen Universitätsarbeiten" doch durch ihn als bestallten und beeidigten Universitätsbuchdrucker ohne Ausnahme in Druck bringen möge. Seine durch den bisherigen Kriegstrubel gesunkene Druckerei sei nun, wo ruhigere Zeiten es ihm gestatteten brauchbare Gehülfen aus dem Auslande zu beziehen, im besten Zuge sich wieder zu heben. Die Universität sicherte ihm ihre Arbeiten auch zu[57]), aber es blieb beim Vorhaben. Kurze Zeit darauf sieht sich Grenzius veranlaßt dem Conseil mitzutheilen:

„daß ein großer Theil dieser mir zugesicherten Arbeiten in der sich neben mir etablirten Buchdruckerei zur Anfertigung gegeben wird, in welcher nur noch kürzlich die Theses zu 3 juristischen Promotionen und deren Diplome gedruckt worden"[58]).

Auf die Dauer aber konnte sich Grenzius neben dem sich offenbar mächtiger Protection erfreuenden Schünmann nicht halten. Als er im September des Jahres 1817 vom Conseil die Jahresmiethe erhält, schildert er seine bedrängte Lage und wenige Monate später nimmt er seine Entlassung. Er muß seine Buchdruckerei aufgeben und einem glücklichen Nebenbuhler das Feld räumen. Die Eingabe um seine Entlassung zeigt, daß er sich mit seinem Concurrenten gütlich auseinandergesetzt hat: er verkauft ihm seine Druckerei.

Da ich mich bewogen gefunden meine Buchdruckerey aufzugeben und mit dem neuen Jahre eingehen zu lassen, weil ohnmöglich zweie in Dorpat neben einander subsistiren können; so habe ich nach getroffener Uebereinkunft solche sammt der bisher von mir herausgegebenen Dörptschen Zeitung an den Herrn Schünmann auf immer abgetreten und bitte demnach das hochverordnete Conseil gehorsamst mich von den mir obliegenden Amtspflichten als beeidigter Universitätsbuchdrucker zu entlassen und mir geneigtest meinen Abschied zu ertheilen.

Ungern verlasse ich die Bahn, auf der ich mich stets bestrebte

meinen mir obliegenden Pflichten zu leben und möglichst nützlich zu seyn. Gerührt bringe Einem Hochverordneten Conseil ich meinen innigsten Dank für die mir vom Beginnen der Universität an geschenkten Wohlthaten hiermit dar und bitte gehorsamst dieses edle Wohlwollen noch ferner auf meine Kinder huldreichst ruhen zu lassen, von denen zwei sich den Studien zu widmen bestreben.

Dorpat, den 27. December 1817. M. J. Grenzius."

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, als ob Grenzius hier Unrecht geschehen wäre. Ein Pionier und Culturträger im edelsten Sinne des Wortes erscheint Grenzius am Ende des vorigen Jahrhunderts in einer Provinzialstadt, in welcher die Tradition der vor einem Jahrhundert blühenden literarischen Regsamkeit fast erloschen ist. Kurz vorher ist er als Verbreiter gemeinnütziger Schriften zur Aufklärung unseres estnischen Landvolkes in einer kleinen Privatdruckerei Jahre lang unermüdlich thätig. Intelligent, arbeitsam, fleißig sieht er in der Wiedererweckung der Universität das aufgehende Morgenroth einer besseren Zeit, die auch ihn fördern soll und mit allen Kräften wirft er sich daher auf die Vervollkommnung seiner Unternehmung. Aber ihm fehlen die Mittel, welche seine Verbindung mit der Universität ihm theilweise beschafft. Dennoch geht er rüstig an's Werk, erweitert seine Zeitung, träumt das Beste von der Zukunft. Aber der erhoffte Verdienst will nicht kommen, die Arbeiten bleiben aus, er sieht sich von vielen Seiten bedroht. Als dann bessere Zeiten eintreten, Arbeit ihm genug zuströmt, da hat er wieder zu viel übernommen. Er kann die Lehrbücher, Dissertationen u. s. w., welche gedruckt werden sollen, nicht mehr bewältigen, weil die mittlerweile Deutschland verheerenden Kriege in den Jahren 1812 und 1813 ihn von etwaigen Hülfskräften abschneiden. Darüber altert er, kann seinem Berufe nicht mehr so rüstig nachgehen und ein Anderer, Jüngerer tritt allmählig an seine Stelle. Mehr und mehr verliert er an Boden, bis er endlich gezwungen ist dem neuen Ankömmling ganz Platz zu machen. Arm, wie er seine Wirksamkeit begonnen, zieht er sich zurück. Ein Anderer erntete, wo er gesäet.

Auf der einmal geebneten Bahn kam nun Schünmann bequemer und leichter fort. Unter denselben Bedingungen, die Grenzius zugestanden worden waren, stellt das Conseil nach erfolgtem Gesuche den Schünmann am 23. Februar 1818 als Universitäts-Buchdrucker an

„in der Erwartung, daß er allen den mit diesem Amte übernommenen Verpflichtungen treulich und gewissenhaft nachkommen und vorstehen und besonders das ihm anvertraute Eigenthum der Universität aufs sorgsamste bewahren, sowie alle ihm aufgetragenen Arbeiten der Universität auf das schleunigste vor allen andern fördern werde".

Das Universitätseigenthum an Lettern, dessen Obhut hier Schünmann besonders ans Herz gelegt wird, war nicht so gering. Es handelte sich um circa 1500 Pfund. Namentlich der Vorrath an orientalischen Lettern, die im Jahre 1807 aus der Schriftgießerei von Breitkopf & Härtel in Leipzig bezogen worden waren, war nicht unbedeutend. Die Schriften, welche Grenzius seinem Nachfolger übergab, bestanden aus:

Name der Schriften.	Gewicht der Stadtwaage zu Dorpat: reines Gewicht der Schriften.
Tertia coptisch	42 ℔
Cicero griechisch	153 „
Corpus hebräisch	76 „
Mittel äthiopisch	39 „
Corpus rabinisch	25 „
Tertia armenisch	39 „
Mittel syrisch	69 „
Mittel griechisch	76 „
Cicero samaritisch	42 „
Corpus griechisch cursiv Versalia	38 „
Text estrangelisch	36 „
Cicero arabisch	82 „
Cicero hebräisch	77 „
Corpus Griechisch	119 „
Ein Kasten mit medicinischen, chemischen und mathematischen Zeichen	93 „

Russische Titelschriften.

Grobe Kanon	$21\frac{1}{2}$ „
Doppel Cicero	$12\frac{1}{4}$ „
Text	13 „
Tertia	$6\frac{3}{4}$ „

Gewöhnliche russische Schriften.

Petit auf Corpus Kegel	84 „
Cicero cursiv	117 „
Cicero antiqua	300 „

(Bei dieser Schrift befinden sich einige in Papier geschlagene Stücke.)

Griechische Titelschriften.

Name der Schriften.	Gewicht der Stadtwaage zu Dorpat: reines Gewicht der Schriften.
Grobe Kanon	12 ℔
Doppel Mittel	12 „
Text	5 „
Tertia	3¾ „

Dieser Vorrath war übrigens keineswegs ausreichend. Zwei Jahre später regte Professor Morgenstern den Gedanken zur Vervollständigung der griechischen Lettern an, was Schünmann auch versprach auf seine Kosten thun zu wollen. Gleichzeitig sprach der Professor der Exegese und der orientalischen Sprachen den Wunsch nach einem größeren Satz arabischer Lettern aus und dies führte, weil die Ausgaben zu groß zu werden drohten, das Directorium darauf, dem Conseil den Vorschlag zu machen, sämmtliche Typen der Universität an den Buchdrucker Schünmann zu verkaufen[59]. Das Conseil ging sogleich darauf ein[60]) und beauftragte den Oeconomie-Secretär mit der Aufstellung des Preises. Merkwürdigerweise gerieth die Angelegenheit aber in Vergessenheit und erst im Jahr 1834 wurde der Conseils-Beschluß ausgeführt. Man veranstaltete eine Auction der unterdessen schon gänzlich unbrauchbar gewordenen Buchstaben, auf welcher Schünmann mit einem Gebote von 12 Rbl. pro Pud der Meistbietende blieb, so daß die Universität die Summe von 480 Rbl. Bco. erhielt.

Mit Schünmann scheint in das Buchdrucker-Gewerbe neues Leben gekommen zu sein. Bald nachdem er von der Universität angestellt worden war, veranlaßte er die Begründung einer Kranken- und Begräbnißkasse für alle Dorpater Buchdrucker. Er als Prinzipal mit 5 Gehülfen: H. W. Biebendt, Carl Michler, J. F. Muchow, F. J. Pulsdorff und J. W. Schultz unterzeichneten am 2. Januar 1819 die Statuten, die aber erst im Jahre 1824 die gewünschte Bestätigung fanden.

Ueber Schünmann's Thätigkeit in der Druckerei geben die Universitäts-Acten gar keine Auskunft. Weder kommt er in die Lage wie sein unglücklicher Vorgänger dem Conseil mit Bitten um Vorschüsse lästig fallen zu müssen, noch werden Klagen über ihn laut, daß er den Anforderungen nicht genüge. Augenscheinlich gingen seine Geschäfte gut und er hatte keinen Grund zu bedauern,

daß er nach Dorpat übergesiedelt war. Nur hatte er vorübergehend Uneinigkeiten mit dem Rathe und der Bürgerschaft.

Wenige Jahre nämlich, nachdem Schünmann die Grenzius'sche Buchdruckerei gekauft und mit der seinigen vereinigt hatte, begann die Zunftgemeinde ihn auch zu den Quartier- und Polizeiabgaben heranzuziehen, was wohl kaum als unbillig angesehen werden konnte. Schünmann indeß erblickte darin eine Ungerechtigkeit. Unter Hinweis darauf, daß sein Geschäft nicht zu den zünftigen Arbeiten gerechnet werden könne, glaubte er mit Berufung auf die Senatsukase vom 28. Juni 1783 und 19. Febr. 1802, nach welchen Manufacturen und Fabriken eines besonderen Schutzes gewürdigt wurden, seine Druckerei zu derartigen Anstalten rechnen zu dürfen und ohne Abgaben-Zahlung existiren zu können[61]). Da es aber Schünmann weniger auf die Geldsumme angekommen zu sein scheint, als daß er sich verletzt fühlte zu den gewöhnlichen die Gemeinde-Abgaben tragenden zünftigen Handwerkern gerechnet zu werden, so erbot er sich die Druckarbeiten für die öffentlichen Institute der Stadt, die öffentlichen Bekanntmachungen u. s. w. unentgeltlich zu besorgen. Bisher waren ihm diese aus der Stadtkasse bezahlt worden und er war der Ansicht, daß der Betrag derselben die Steuern, die er zahlen sollte, weit übersteigen würde.

Der Rath, dem Schünmann seine Beschwerde unterbreitete, ersuchte die Antoniengilde um eine Begründung der Besteuerung des Schünmann und nach einigem Schriftenwechsel kam er auch am 21. Juni 1821 in Besitz der geforderten Erläuterung.

In dieser wird nun auseinandergesetzt, daß in letzterer Zeit wiederholt mehrere hiesige Einwohner sich bemüht hätten den allen Einwohnern gemeinschaftlich obliegenden Lasten sich zu entziehen. Allein der Handels- und Gewerbestand solle die öffentlichen Abgaben erschwingen. Dann dürfe aber auch die Buchdruckerei herangezogen werden, denn sie würde in ihrem ganzen Umfange handwerksmäßig betrieben.

„Auch kann es Supplicanten nicht zum Nachtheile seiner Ehre gereichen, daß er von dieser Gilde, zu der er seinem Gewerbe und seinem Stande nach doch immer gehört, besteuert worden, da selbige viele achtungswerthe Männer zu ihren Mitgliedern zählt die, wollte man wie Supplicant irrig vermeint, die Buchdrucker zu den Künstlern rechnen, gewiß nicht weniger Künstler sind." (Es werden die Goldschmiede, Uhrmacher, Maler, Büchsenschmiede, Schlosser, ja

selbst die Schneider aufgezählt.) „Zur Buchdruckerei ist, wenn die Maschinerie einmal da ist, bekanntlich nicht immer ein großes Genie erforderlich, sondern auch ein mittelmäßiges sehr vortheilhaft zur Erlernung des Setzens und Abdruckens von Schriftsätzen gebraucht werden kann, um so mehr da bey den Buchdruckern die Moden nicht so oft wechseln. Auch kann die Buchdruckerey den schönen Künsten nicht zugezählet werden, indem zu selbigen bekanntermaaßen nur die Landschaft- und Portraitmaler, Bildhauer, Architekten, Kupferstecher, die es durch besondere Uebungen, Nachdenken und vorzügliches Genie zu einem besonders hohen Grade der Vollkommenheit gebracht haben, gehören."

Namentlich aber deswegen sei der Buchdrucker kein Künstler, weil Schünmann bei seinem Gesuche um Aufnahme in die russische Unterthanenschaft von der Gouvernements-Regierung den Bescheid erhalten zum Bürgeroklad angeschrieben zu werden, er somit die gesetzlichen Kronabgaben zahlen müsse, „welches bey einem Gelehrten oder Künstler nie der Fall ist, indem dergleichen Personen nach den Reichsgesetzen zu den eximirten Ständen gehören".

Schünmann's Anerbieten eines unentgeltlichen Druckes der städtischen Bekanntmachungen sei sehr sonderbar. Warum wolle er auf einem Umwege weit mehr Abgaben zahlen, als von ihm auf dem gesetzlichen Wege verlangt würden? Schünmann habe durch den Ankauf der Grenzius'schen Druckerei ein Monopol. Er habe die Druckkosten bereits auf's Doppelte und noch mehr erhöht. Wer bürge dafür, daß sie nicht noch mehr in die Höhe gingen? Aus jedem Jahrgange der Zeitung sei zu sehen, daß selbige zur Hälfte mit Privatbekanntmachungen angefüllt sei, mithin beziehe Schünmann ein bedeutendes Einkommen aus der Stadt. — Die Antoniengilde schlug daher vor, entweder den Schünmann anzuhalten das Bürgerrecht der Stadt anzunehmen und die Steuern zu tragen wie jeder Andere, oder falls er sich weigern sollte, dahin zu wirken

„daß ein zweiter Buchdrucker hieselbst etabliret und demselben als Stadtbuchdrucker das Privilegium zur Ausgabe eines Wochenblattes gleich den Rigischen Anzeigen zum Behuf der Insertion der gerichtlichen und Privat-Bekanntmachungen ertheilet werde."

Ueber die Entscheidung dieser Streitsache läßt sich nichts ermitteln. Dieselbe scheint ausgeblieben zu sein. Jedenfalls gelangte die Schrift im Rathe zur Verlesung. Im Tischregister steht unter d. 29. Juli 1821: die Erklärung des Aeltermanns der großen

Gilde abzuwarten. Weiteres hat sich in den Acten des Raths nicht finden lassen wollen.

Der in der Schrift so dringend geäußerte Wunsch nach einer zweiten Buchdruckerei sollte erst in fünfzehn Jahren in Erfüllung gehen. Hatte es schon lange gedauert, bis der Grenzius'schen Druckerei eine Concurrenz erwuchs, weil das Wagstück in Anbetracht des geringen Gewinnes, den es versprach, zu groß schien, so mochte vielleicht jetzt, wo es Schünmann sichtlich gut ging, Niemand versuchen ihn aus dem Sattel zu heben. Erst im Jahre 1835 trat man dem Gedanken an die Errichtung einer zweiten Druckerei eifriger näher. Der Buchdrucker Montag in Reval, der Inhaber der Lindfors'schen Druckerei, beabsichtigte in Dorpat eine Filiale zu eröffnen und wandte sich an den Generalgouverneur, Herrn General-Lieutenant Baron Pahlen, mit der Bitte um die Concession[62]). Da nun der Umfang des Buchdruckergeschäftes hauptsächlich durch den Bedarf der Universität bedingt schien, so veranlaßte Baron Pahlen letztere sich gutachtlich zu äußern[63]). Von hier aus wurde die Antwort ertheilt, daß das Conseil die Errichtung einer zweiten Druckerei wünsche, insofern die Persönlichkeit und die Mittel des Herrn Montag für das Fortbestehen der neu zu errichtenden Officin Gewähr leisten könnten. Die Errichtung einer zweiten Druckerei wurde somit nicht ganz für unbedenklich gehalten und aus dem Begleitschreiben des Rectors an den Generalgouverneur geht auch hervor, daß man fürchtete, Montag werde sich auf die Dauer nicht in Dorpat halten können, was „leicht eine Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes zur Folge haben dürfte."

Im Jahre 1837 wurde diese zweite Druckerei eröffnet, der Herr Laakmann als Geschäftsführer vorstand. Mit dem Drucke von Danilewsky's Erinnerungen wurde am 15. November die Arbeit begonnen. Holst's Predigten, Bunge's botanischer Catalog waren die nächsten Werke, welche die Montag'sche Presse beschäftigten, so daß die vier Gehülfen genug thun hatten. In diese Jahre fällt auch der Forestier'sche Versuch zur Eröffnung einer xylographischen Anstalt. Leider bestand dieselbe nur wenige Jahre (von 1837—41). Das erste und einzige Werk, welches mit Forestier'schen Holzschnitten geschmückt erschien, war die in der Laakmann'schen Typographie gedruckte russische Uebersetzung der Schubertschen Naturgeschichte (2 Theile. 1841). Aus Montag's Händen ging nach dessen

früh erfolgtem Tode die Buchdruckerei an Herrn Laakmann über, der sie noch heute rüstig führt.

Die Schünmann'sche Druckerei wurde durch die Concurrenz-Unternehmung nicht beeinträchtigt. Dorpat, dessen Einwohnerzahl unterdessen gewachsen war, konnte nunmehr zweien Druckereien Raum gewähren, ja sehr bald folgte sogar die dritte.

Zu den von Schünmann herangebildeten Druckern gehörte nämlich auch Carl Gottlieb Mattiesen aus Dorpat, der seit 1835 als Verwalter, seit 1846 als Pächter der Schünmann'schen Druckerei thätig war und die Anstalt zur vollsten Zufriedenheit des Besitzers tadellos leitete. Herr Mattiesen hatte sehr bald wahrgenommen, daß die in Dorpat als dem Mittelpunkt wissenschaftlichen Lebens und Strebens der Ostseeprovinzen und eines großen Theiles Rußlands bestehenden Druckereien nicht einmal für das örtliche Bedürfniß ausreichten. Die akademischen Gelegenheitsschriften hatten sich stark vermehrt, der Druck der in Dorpat erscheinenden Zeitungen und Journale nahm die Pressen in Anspruch — so war es erklärlich, daß ein nicht unbedeutender Theil der in Dorpat verfaßten Schriften in anderen Städten, namentlich im Auslande gedruckt wurde. Zur Vermeidung der damit verbundenen Unbequemlichkeiten sowie mit dem Wunsche die im Auslande verhältnißmäßig hohen Druckkosten herabzusetzen, kam Herr Mattiesen im Jahre 1848 um Concession zur Anlegung einer neuen Druckerei ein, die ihm auch nicht versagt wurde, nachdem das Conseil am 17. März 1848 sich dahin ausgesprochen hatte, daß „die Errichtung noch einer Druckerei am hiesigen Orte durch einen tüchtigen und zuverlässigen Mann nicht anders als wünschenswerth sein könne".

Zu den nun bestehenden drei Druckereien kam im Jahre 1858 noch eine hinzu, die, von Carl Schulz begründet, im Hause des Goldarbeiters Krug in der Ritterstraße ihren Sitz hatte, aber nur wenige Jahre aushielt und schon in den sechziger Jahren wieder einging.

Die Dörptsche Zeitung, die seit dem Jahre 1863 täglich erschien[64]), ging mit der Druckerei aus den Händen der Wittwe Schünmann im Jahre 1865 an die Karow'sche Buchhandlung über. Von dieser kaufte sie Gläser in späteren Jahren, und gegenwärtig ist es die Schnakenburgsche Druckerei, welche die Reste der einstigen ältesten Anstalt in sich aufgenommen hat. Unterdessen war der

Dörptschen Zeitung ein gewichtiger Concurrent erstanden in der von Mattiesen seit dem Jahre 1866 herausgegebenen „Neuen Dörptschen Zeitung". Am 15. November und 15. December 1865 erschienen Probenummern, am 2. Januar 1866 die erste Nummer. Anfangs nur dreimal wöchentlich, wird die Zeitung seit 1869 täglich ausgegeben und hat sich bis auf den heutigen Tag ihre Stellung zu erhalten gewußt.

Dreißig Jahre lang hat Dorpat seine drei Druckereien behalten und erst in den allerletzten Jahren sind neue hinzugekommen. Die Gewerbezählung vom 28. November 1878 constatirte vier Druckereien; gegenwärtig zählt Dorpat bereits fünf, von denen die eine ausschließlich zur Herstellung estnischer Druckwerke bestimmt ist. Aus kleinen Anfängen entsteht Großes. In noch nicht 100 Jahren sind aus einer Druckerei ihrer fünf geworden.

Anmerkungen.

[1]) Livländische Bibliothek s. v. Stytte.

[2]) Memorial des Buchhändlers Gerhard Schröder im Archiv für Gesch. des Deutschen Buchhandels VI, S. 136. Abschn. 14.

[3]) Schirren, zur Geschichte der schwedischen Univers. in Liefland in „Mittheilungen aus d. Gebiete d. Geschichte Liv-, Est- u. Curlands". B. VII, S. 15, 42.

[4]) Schirren, a. a. O. S. 176. [5]) Mittheilungen, a. a. O. VII, 228.

[6]) Ebenda VII, 233. [7]) Ebenda VII, 42. [8]) Ebenda VII, 226.

[9]) Ebenda VII, 217.

[10]) Zwei Exemplare davon in der Bibliothek der gelehrten estn. Gesellsch. zu Dorpat.

[11]) Vergl. z. B. Becher's Politischen Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, 4. Aufl. S. 137.

[12]) Mittheilungen VII, 43.

[13]) Gadebusch, Livländ. Biblioth. I, 424.

[14]) Es sei hier nochmals daran erinnert, daß die mitgetheilte Statistik der Drucke keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es fehlt eine Bibliographie baltischer Drucke und die hier angegebenen Zahlen beruhen nur auf den Sammlungen des Verf.

[15]) Inland 1836, Sp. 336.

[16]) Inland 1845, Sp. 573. [17]) Ebenda 1846, Sp. 671.

[18]) Schirren, a. a. O. S. 16. [19]) Ebenda S. 28.

[20]) Sae. R^ae^ M^tis^ Caroli XI^mi^ Statuta et Privilegia clementissime concessa studiosae juventuti in academia Livonorum Dorpatensi ex Codice Constitutionum desumta. Dorpati excudit Johannes Brendeken, Reg. Acad. Typographus, anno 1692.

[21]) Inland 1836, Sp. 668.

[22]) Schirren a. a. O. S. 28. [23]) Mittheilungen ꝛc. VII, 247.

[24]) Ebenda VII, 270. Art. IX. [25]) Schirren, a. a. O. S. 28.

[26]) Stück 11 u. 12. S. 521.

[27]) Ein Exemplar in der Bibliothek der gelehrten estn. Gesellschaft.

[28]) N. 85 vom Octbr. [29]) vom Jahre 1799. N. 25. 1. Febr.

[30]) Recke und Napiersky's Gelehrtenlexicon sub voce Nielsen.
[31]) Jahrg. 1789, S. 275. [32]) Dörptsche Zeitung 1791. N. 10.
[33]) Ebenda 10. Decbr. 1791. N. 99. [34]) Ebenda 1798. N. 98.
[35]) Ebenda 19. Novbr. 1799. N. 93. [36]) Topograph. Nachrichten I, 256.
[37]) Dörptsche Zeitung 1800. N. 31. [38]) Ebenda 1800. N. 40.
[39]) N. 11 des Jahrg. 1857.
[40]) Eine Aufforderung zur Pränumeration in der Dörptschen Zeitung 1791. N. 43.
[41]) Avertissement zur Dörptschen Zeitung vom 20. Febr. 1793. N. 15.
[42]) Dörptsche Zeitung 1793. N. 22. [43]) Ebenda 1793. N. 21.
[44]) Wir stützen uns bei dieser Darstellung auf die im Archiv der Universität befindlichen „Acta des Conseils und Directoriums in Betreff der Universitäts-Buchdruckerey", 2 Fascikel, das erste, für die Jahre 1805—21, mit 128 numerirten beschriebenen Folioblättern, das andere für die Jahre 1822—48 unpaginirt.
[45]) Dörptsche Zeitung N. 94. [46]) Ebenda 1793 N. 96.
[47]) Ebenda 1793 N. 100. [48]) Ebenda 1794 N. 70.
[49]) Ebenda 1794 N. 7. [50]) Ebenda 1793 N. 96.
[51]) Ebenda 1793 N. 9. [52]) Schreiben v. 9. Novemb. 1811.
[53]) Schreiben v. 10. Mai 1813. [54]) Sitzung v. 16. Mai 1813.
[55]) Brief aus Riga v. 21. Juni 1813.
[56]) Schreiben ans Conseil v. 4. Juli 1813.
[57]) Sitzung vom 4. Febr. 1816. [58]) Schreiben vom 8. Decbr. 1817.
[59]) Sitzung vom 8. Octbr. 1821. [60]) Sitzung vom 3. März 1822.
[61]) Beschwerdeschrift des Buchdruckers J. C. Schünmann an den Rath. 4. März 1821. Archiv der St. Antoniengilde, Acten in der Schünmannschen Prozeßsache.
[62]) Schreiben vom 19. Juni und 20. Aug. 1835.
[63]) Schreiben vom 4. Septbr. 1835.
[64]) Inland 1862, N. 49, Sp. 785.

Der deutsche Buchhandel gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Von

F. Herm. Meyer.

Während des 18. Jahrhunderts hatte sich, wenn auch mit Beibehaltung oder nur theilweiser Umbildung älterer Einrichtungen, eine tiefgehende Umgestaltung des deutschen Buchhandels vollzogen, veranlaßt hauptsächlich durch den allmäligen Uebergang von dem Change- zum Zahlungsgeschäfte und durch Herausbildung verschiedener hierdurch bedingter, bald allgemeinere Geltung erlangender Usancen. Ohne langdauernde Kämpfe ging es dabei allerdings nicht ab. Noch lange nach Auftreten der sogen. Nettohandlungen erließen 19 süddeutsche, österreichische und schweizerische Buchhandlungen, an ihrer Spitze die J. G. Cotta'sche Buchhandlung in Tübingen, eine geharnischte Aufforderung an die „Comptanthandlungen" unter der Ueberschrift: „Schlußnahme der am Ende unterzeichneten Sortiments-Buchhandlungen über das Circulare, welches an der Leipziger Jubilate-Messe 1788, an alle die Leipziger Messe besuchenden auswärtigen Buchhandlungen abgesandt worden". Sie stellen darin den Unterschied zwischen den Vortheilen des „Fabrick-Handels" (des reinen Verlagshandels) und des Sortiments-Handels, d. h. des Betriebs von Sortiment und Verlag neben einander, in ein ziemlich grelles Licht und f o r d e r n von ersterem, daß von da an alle Partiepreise aufhören, Pränumerationen nur durch Buchhändler gegen eine Provision von 1/4 des Pränumerationspreises in Geld colligirt werden sollen, daß Keinem, der den schuldigen Saldo bezahlt hat, der Credit versagt werde, das ganze Jahr hindurch alles Verlangte franco Leipzig ohne Anstand ausgeliefert werden solle, das Briefporto für Bestellungen von den Verlegern oder deren Commissionärs getragen werde, alle Ostermessen der

Saldo nach Abzug von $33\frac{1}{3}$ % in Reichsgeld oder nach dem 24 fl.-Fuße bezahlt werde, Remittenden vor Bezahlung des Saldo in ordinären Preisen ohne Widerrede zurückgenommen werden. Andernfalls würden sie sich für den Verlag der Betreffenden nicht mehr verwenden, sondern von ihren gangbaren Artikeln Nachdrucke veranstalten. — Ein, H— unterzeichnetes, an sämmtliche Buchhandlungen von Oesterreich, Bayern, Franken, Schwaben, der Schweiz und der Rheingegend gerichtetes Circular, datirt Februar 1796, welches die Palm'sche Buchhandlung (wohl J. J. Palm in Erlangen) in einer Nachschrift zu ihrem eignen macht, schlägt vor, um die Macht des norddeutschen Buchhandels zu brechen, eine eigne Reichsbuchhändler-Messe anzulegen, wo man gleich mit wirklichen Geschäften den Anfang machen könnte. Es sollten deshalb alle Buchhändler des Reichs und der Schweiz am 1. Juli desselben Jahres sich in Ulm einfinden, um gleich am nächsten Tage eine Versammlung zu halten, in welcher ein Führer der Geschäfte und ein Notar gewählt würden, um die Versammlung zu dirigiren und das Resolvirte ad Acta zu nehmen. — Natürlich hielten solche Schritte die Entwicklung der Dinge nicht auf. —

Der letzte größere Change-Buchhändler war wohl Paul Gotthelf Kummer in Leipzig. Aber die schlimmen Erfahrungen, welche er machen mußte, die Schwierigkeiten, welche er fand, wenn er fremden Verlag verschrieb 2c., die Bevorzugung, welche den auf Rechnung Nehmenden überall von Seite der Verleger zu Theil wurde, veranlaßten ihn, durch Circular vom 1. März 1789 zu erklären, daß er von der nächstkommenden Jubil.-Messe an alle Change-Rechnungen abzuschließen und durchaus Zahlungs-Rechnung anzufangen gesonnen sei.—

Wie der deutsche Buchhandel sich kurz nach Beginn des neuen Jahrhunderts darstellte, ist aus dem ersichtlich, was Rößig [1]) darüber sagt: Wer Sortimentshandel treiben will, muß den Buchhandel ordentlich in den bestimmten Lehrjahren, fünf bis sechs Jahren, je nachdem er Lehrgeld erlegt hat oder nicht, erlernt haben. — In Leipzig muß auf Veranlassung eines landesherrlichen Rescripts wegen der zu vielen daselbst sich häufenden Buchhandlungen jeder, der sich etabliren will, ein bestimmtes Vermögen nachweisen oder einen Bürgen dafür stellen, widrigenfalls ihm das Bürgerrecht nicht ertheilt wird.

Der Sortimentshandel beschäftigt sich mit dem Sortiment,

d. h. fremdem Verlage, welchen er von Andern mit Beziehung eines gewissen Rabatts nach mehreren Exemplaren von jedem Artikel eigenthümlich erwirbt und verkauft. Eine eigne Handelsart ist der Handel à Condition. Er tritt ein, wenn ein Buchhändler auf den Messen außer dem genommenen Sortiment von einem oder einigen Exemplaren, welche auf Rechnung gehen, noch ein oder einige Exemplare schreibt, d. i. er nimmt sie mit der Bedingung, wenn er solche nicht absetzt, zur künftigen Ostermesse sie wieder zurückzusenden. Dieses Nehmen à Condition kann auch außer den Messen eintreten. Blose Fortsetzungen gehen nicht auf (feste) Rechnung, sondern können bis zur künftigen Messe zurückgeschickt werden, wenn sie gleich nicht à Condition genommen sind. — Seit ungefähr zehn Jahren (also etwa seit Anfang der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts) ist der Nettohandel im Gegensatz zum Tauschhandel der gewöhnlichste. Die Rechnung geht vom 1. Januar bis zum 31. December. Alles unverlangt oder à Condition Erhaltene wird zur Ostermesse remittirt oder bezahlt. Beträchtliche Saldi werden gewöhnlich zu zwei Dritteln zur Oster-, zu einem Drittel zur Michaelis-Messe bezahlt. Das von dem Leipziger Commissionär außerhalb der Messen gelieferte Sortiment wird zu Ostern und zu Michaelis berechnet und nebst der pro cura (Provision) bezahlt. — Die Leipziger schließen unter einander Ende Novembers ab und saldiren Anfang Januars nach Abzug von 25 %. — Nach Leipzig wird franco, von Leipzig unfrankirt gesandt.

Wenn sich zwei Personen mit den gehörigen Kenntnissen und Fonds zu einem gemeinschaftlichen Etablissement associiren, so wird entweder, wie bei jeder andern Handelscompagnie, ein gemeinschaftliches Capital zu gleichen Theilen zusammengeschossen und Gewinn und Verlust geht zu gleichen Theilen; oder es nimmt ein schon etablirter Buchhändler einen Andern in Compagnie. Hier ist das Verfahren folgendes. Der vorhandene Verlag und das Sortiment werden von einem oder zwei erfahrenen Buchhändlern, und zwar, was den Verlag betrifft, jeder Artikel besonders, das Sortiment aber nach der Ballenschnur taxirt und bei den Verlagsartikeln von dem Taxator gewissenhaft auf die Anzahl der Auflagen, das Jahr des Erscheinens und den bisherigen Absatz Rücksicht genommen. Hierüber wird eine Tabelle angefertigt, in der dieses Alles genau bestimmt, auch der Vorrath der Exemplare von jedem einzelnen

Artikel, in Rieß und Ballen berechnet, ausgeworfen wird. Bei der Taxe pflegt man gewöhnlich drei Classen zu machen, nämlich gut, mittelmäßig und nach dem Makulaturpreise, und hiernach die Preise auszuwerfen. Ist nun der Werth des ganzen Verlags auf diese Weise ausgemittelt und das vorräthige Sortiment mit der Ballenschnur gemessen und nach den drei bemerkten Classen geschätzt und so der Werth des ganzen Vorraths zur gegenseitigen Zufriedenheit festgesetzt, so zahlt der neue Compagnon, um mit dem ersten gleichen Antheil und Rechte zu genießen, entweder die ganze Summe baar in die gemeinschaftliche Casse zu neuen Speculationen, oder er kauft die Hälfte des Ganzen dem bisherigen Besitzer ab, indem er diesem die Hälfte der Taxsumme baar zu dessen eigner Disposition auszahlt, und beide bilden dann aufs neue noch eine Casse zu ferneren Speculationen. Gewöhnlich wird unter solchen Umständen noch festgestellt, daß der erste Besitzer der Handlung alle Forderungen und Schulden bis zu dem Zeitpunkte, wo die Compagnie ihren Anfang nimmt, allein übernimmt und vertritt, wogegen der neue Compagnon deswegen außer aller Verantwortung bleibt. — Bei der Trennung einer solchen Societät wird gewöhnlich folgendermaßen verfahren. Nachdem der Zeitpunkt, wann solche vor sich gehen soll, vorläufig bestimmt worden ist, wird von dem vorhandenen Verlage abermals, wie bei dem Anfange der Verbindung, eine genaue tabellarische Inventur gemacht; nachdem jeder einzelne Artikel von einem oder einigen dazu gewählten Buchhändlern taxirt worden ist, theilt man sich entweder gütlich, so daß jeder Theil von diesem oder jenem Verlagsartikel zu Beider Zufriedenheit Exemplare nach der Taxe übernimmt, oder man stellt zwei Verlagsartikel, welche in der Taxe einander am Nächsten kommen, zusammen und läßt das Loos so lange entscheiden, bis das Ganze getheilt ist. Der Vorrath an Sortiment wird auf gleiche Weise auseinander gesetzt: zwei Ballen, nach der Ballenschnur gemessen, werden neben einander gestellt und darüber geloost, und so lange damit fortgefahren, bis das Ganze getheilt ist. Einer von den Compagnons übernimmt sodann die in den Büchern befindlichen Forderungen, sowie die Bezahlung der Schulden bis zu einem festgesetzten Zeitpunkte, welches durch Circular den Buchhandlungen bekannt gegeben wird. Nach Ablauf dieser Frist und nach geschehener gegenseitiger Berechnung werden die noch vor-

handenen Activa und Passiva aufgezeichnet, der Werth zur Zufriedenheit Beider ausgemittelt und von einem von Beiden übernommen, wobei man die Forderungen in gute, mittlere und verlorene theilt und danach bestimmt, um eine Summe im Ganzen festsetzen zu können, wogegen man sodann die Schulden in Anschlag bringt. Oder man vergleicht sich dahin, daß man Alles, was von der Compagnie übrig ist, in Bausch und Bogen übernimmt.

Als gebräuchliche Bücher und Formulare nennt Rößig: Memorial (Suchbuch, nur für die Leipziger*), Verlangzettel, Meßmemorial; an Handlungsbüchern: Brouillon und Contobuch für die Kunden, Commissions-Strazzen für die Committenten, verschiedene Strazzen für die Buchhändler und Cassabuch.

Behufs der Beförderung des Buchhandels ist nachgelassen, daß die die Leipziger Messen „bauenden" Buchhändler aus ihrer Mitte Deputirte, und zwar drei sächsische, nämlich zwei aus Leipzig und einen aus einer andern kursächsischen Stadt, und sechs aus den fremden die Messen besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder oder Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, erwählen, welche das gemeinschaftliche Interesse des Buchhandels wahrnehmen. In gewöhnlichen Fällen kann die Bücher-Commission von diesen Deputirten mündliche oder schriftliche Gutachten erfordern. — Durchgehende Bücherballen werden, um die Verbreitung von Nachdrucken zu verhüten, an der Grenze versiegelt, resp. entsiegelt. —

Obgleich in diesen Mittheilungen einige auffallende Bemerkungen enthalten sind, so darf man sie doch nicht ohne Weiteres als unbegründet von der Hand weisen. Denn Rößig hatte gewissermaßen unter Betheiligung des Buchhandels gearbeitet. Vor Erscheinen seines Buches hatte nämlich J. C. Hinrichs, der den Verlag übernommen, sämmtliche Buchhändler aufgefordert, bezügliche merkwürdige und wichtige Fälle aus der Praxis mitzutheilen[2]), und wenigstens dem Verleger selbst darf man gewiß eine Art sachverständiger Mitarbeiterschaft zuschreiben.

---

*) Nach Rößig; nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. A. Kirchhoff war das Memorial oder Suchbuch auch in Berlin, wenigstens bis gegen Ende der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts, gebräuchlich. Verlag und Sortiment wurden nur auf Memorial, nicht auf Verlangzettel ausgeliefert. Vergl. auch dieses Archiv, V, S. 210.

Nur in Bezug auf das, was Rößig über die kursächsische Büchertaxe sagt, muß bemerkt werden, daß diese Bestimmungen, wenn überhaupt je zu praktischer Geltung gelangt, damals sicher schon längst obsolet geworden waren. Nach Johann Georgs Münz- und Taxordnung vom 31. Juli 1623 waren nämlich die Buchhändler im Kur- und Leipziger Kreise gehalten, die Frankfurter Büchertaxe jeder Messe jedes Ortes Obrigkeit anzuzeigen und mehr nicht, als an dem Gülden von ausländischem Drucke 5 Gr., von inländischem aber 2 Gr. von deutscher, 3—4 Gr. von lateinischer Materie an Gewinnst zu nehmen, bei den am Orte verlegten Büchern von gemeinem Drucke auf gemeinem Druckpapier den Bogen für 3 Heller, auf weiß groß Kronen- und Medianpapier, mit kleiner Schrift gedruckt, den Bogen nach Gelegenheit für 2—3 Pf. zu geben. —

Ich habe schon früher mitgetheilt, daß mit dem 18. Jahrhundert die Neuerungen im Buchhandel zu einem gewissen Abschlusse gekommen waren. Von allgemeineren neuen Einrichtungen ist mir aus der hier in Betracht kommenden Zeit nur eine Versendungsliste bekannt geworden. Sie ist datirt von 1807. Die Ueberschrift des vier gespaltene Folioseiten enthaltenden Formulars lautet: Versendungs-Liste. (In Kommission bei J. F. Gleditsch in Leipzig.) Die Liste führt 446 Firmen auf. Versendet wurden von dem betreffenden Artikel, einem Chansonnier, an 73 Handlungen 182 Exemplare.

Zu ausschließlicher und allgemeiner Geltung waren indeß die neuen Usancen immer noch nicht gelangt. Die Weidmann'sche Buchhandlung z. B. scheint noch längere Zeit hindurch das Princip befolgt zu haben, nur unter folgenden Bedingungen Conto zu eröffnen: 1) Rechnung bis 31. März; 2) 33⅓% Rabatt; 3) den Saldo in jeder Ostermesse ganz in Laubthalern zu 1 Thlr. 13 Gr. zu zahlen; 4) Nichts zu remittiren. Beweis dafür sind mehrere in den Sammlungen des Börsenvereins vorhandene Schriftstücke. —

Die mit dem Uebergang zur Zahlungsrechnung verbundenen Neuerungen und deren allgemeine Annahme hatten verschiedene Uebelstände hervorgerufen; auch aus dem Changegeschäft hatten sich Mißbräuche mit herübergeschleppt, und außerdem war die allgemeine Lage so ungünstig geworden, daß sich der Buchhändler nach und nach ein gewisses Gefühl von Unbehagen bemächtigte.

Die älteren eigentlichen Buchhändler waren großentheils gutsituirte, wohlangesehene Herren. Ihre Verbindungen reichten bis in die höchsten Regionen und ihre Geschäfte erfreuten sich einer weithinwohnenden Kundschaft. Die Handlungen behaupteten eine gewisse Stabilität und blieben, durch Erbschaft oder Verheirathung, in der Regel lange Zeit hindurch im Besitze einer und derselben Familie. Das wurde nach und nach anders. Die Zahl der Buchhandlungen vermehrte sich schnell, die hierdurch hervorgerufene Concurrenz that natürlich den älteren Geschäften fühlbaren Abbruch. Der Buchhandel recrutirte sich immer mehr auch aus solchen Kreisen, deren Mitglieder keine regelrechte Lehre durchgemacht hatten und darum als Eindringlinge angesehen wurden. So erhielt 1789 der kurfürstliche Hof- und Cabinetsbuchbinder Tobias Franz Sartorius in Mainz Concession zum Buchhandel. Adam Michael Köl, Doctor und Professor der Philosophie und Literaturgeschichte in Würzburg, erhielt 1797 ein fürstliches Privilegium zur Errichtung einer neuen Buchhandlung „mit dem ausdrücklichen Befehle, keine Nachdrucke zu führen und zu verbreiten.“ Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatten in Deutschland nur ungefähr 100 eigentliche Buchhandlungen bestanden[3]), dagegen führt ein Buchhändler-Verzeichniß von 1801[4]) schon 473 Firmen deutscher und schweizerischer Buchhandlungen auf, darunter 64 reine Verlagshandlungen, 108 solche, deren Verlag zwischen den Messen ausgeliefert wurde, 167 solche, die zwischen den Messen nicht ausliefern ließen und 28 solche, deren Verlag nicht in Leipzig zu haben war. In Preußen fand man sich durch diese Zunahme veranlaßt, mittelst Cabinetsordre vom 19. Septemb. 1801 festzusetzen, daß, um der unverhältnißmäßigen und nachtheiligen Vermehrung der Anzahl der Buchhandlungen*) Einhalt zu thun, wer von da an um ein Buchhandlungs-Privilegium einkäme, sechs Lehrjahre und zwei Dienerjahre überstanden haben und über sein sittliches Betragen während dieser Zeit vortheilhafte Zeugnisse beibringen, außerdem behufs seines Etablissements in den „Residenzien“ 5000 Thaler, in den Provinzialstädten 2000 Thaler eignes Vermögen besitzen und nachweisen müßte.

Bei alledem war man im Allgemeinen nicht schwierig, wenn

*) Es existirten 1801 in Berlin 33, in Leipzig 75 Buchhandlungen, unter letzteren 34 Commissionäre.

solche, die sich neu etablirt hatten, in der Messe auf Rechnung nehmen wollten, vorausgesetzt, daß sie auch ihrerseits an Verlag Etwas dagegen bieten konnten. Selbst der gewiegte Joh. Friedr. Korn der ältere in Breslau schreibt[5]):

„Was nun Ihnen meine Freunde betrift die sich als Neue etablirende melden werden, so erkläre ich 1) ich versage keinem den Credit in mäßiger Summa. 2) ich begehre nicht, daß Sie absolut gegen nehmen sollen, wenn Ihre Laage Ihnen keine Hofnung zum Debit macht, 3) ich werde um Ihnen zu unterstüzzen mich nicht entziehen, von Ihren Artickeln, die Sie mir einsenden werden Gebrauch zu machen." (Erbittet alle wirklich vorhandenen Novitäten in beliebiger Zahl à Condition.) „Aber verschonen Sie mich mit Fatturen, wo durch buntschäckige Rest-Anzeigen, das reele der Handlungen in Charlatanerie verwandelt wird."

Dagegen erklären J. Jac. Stahel sel. Witwe & Sohn in Würzburg (J.-M. 1796), die mit jeder Messe anwachsende Zahl neuer Buchhändler erschwerten das Geschäft so sehr, daß man bald gezwungen sein würde, dreizehn Monate im Jahre zur Abschließung aller Rechnungen zu verwenden. Der Absatz der Bücher vermehre sich nicht im Verhältniß zu den unzähligen neuen Producten der Büchermacher und aller Vortheil dehne sich am Ende auf ein ungeheures Lager von Maculatur aus. Sie haben deshalb ihrem Commissionär Ordre ertheilt, nur von 87 (bestimmt namhaft gemachten) Handlungen Beischlüsse anzunehmen; von andern Handlungen gesandte Novitäten würden mit Porto für Hin- und Herfracht belastet werden. —

Von andern Ursachen der damals viel beklagten mißlichen Lage des Buchhandels war die wichtigste in den Kriegen zu suchen, welche von den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an in immer wiederkehrender Folge nach und nach fast ganz Europa in Mitleidenheit zogen. Die besten Kunden verschwanden, für die süddeutschen Handlungen z. B. die Klöster und Stifte[6]), oder verließen der drohenden Kriegsgefahr halber ihren Wohnort. Andre waren durch die fortwährenden Requisitionen, Contributionen, Einquartierungen u. s. f. außer Stand gesetzt, an Befriedigung ihrer literarischen Neigungen zu denken oder die Buchhändler-Rechnungen zu bezahlen.

Nicht selten traten Verkehrsstockungen ein. Chr. Fr. Wappler & Beck in Wien hatten z. B. die Ende Septembers 1805 von Leipzig abgesandten Bücher erst Ende Februars 1806 erhalten,

weil die Ballen, fast bis nach Wien gelangt, wieder nach Leipzig hatten zurückgehen und von da nochmals nach Wien expedirt werden müssen. Dabei kam die einmalige Fracht für den Centner auf 19 fl. zu stehen. (Circular vom April 1806.) G. A. Lange in Berlin theilt unter dem 22. April 1807 mit, daß alle Artikel, welche er seit August 1806 für seine Handlungen in Stralsund und Greifswald verschrieben hatte, wegen Hemmung des Verkehrs bis dahin in Berlin hatten liegen bleiben müssen. —

Dazu kamen äußerst lästige Maßregeln der Preßpolizei, hervorgerufen ebenfalls durch die französische Revolution und deren Folgen. Schon 1797 empfahl Johann Friedr. Hartknoch von Riga[7]) die äußerste Vorsicht bei Einsendung von Neuigkeiten, da alle von der Censurcommission verbotenen Bücher sogleich verbrannt würden. Er verwahrt sich gegen allen Schaden. —

Zu den gefährlichen Schriften waren unter allen Umständen solche zu rechnen, welche einer damals häufiger gepflogenen Gewohnheit gemäß vorsichtshalber anonym, d. h. ohne Angabe des Verlegers und Druckers verschickt wurden. Die Bibliothek des Börsenvereins besitzt aus der Schenkung des Herrn Dr. Kirchhoff eine auf eine derartige Sendung bezügliche Factur von Heinr. Frölich in Berlin, dem Vorgänger der Firma Duncker & Humboldt, und eine eben solche Remittendenfactur. Die erstere ist gedruckt und lautet:

Leipziger Ostermesse 1806.

Herr | Netto.

in

erhalten

Das Friedewünschende Deutschland . . . à 12 gr. ord.

Der Verleger wird sich in der Oster-Messe 1807. melden.

Die (geschriebene) Remittendenfactur (an eben denselben) hat den Wortlaut:

Herr Anonymus erhalten zurück

1 Die Jakobiner*) . . . . rthl. 1. — gr.

L. J. M. 1801. F. C. Löflund.

Es war also schon vor dem traurigen Ende Joh. Phil. Palm's, der bekanntlich auf französischen Befehl am 26. Aug.

*) Die wahren Jacobiner im Preußischen Staate (das sogenannte Schwarze Buch von Hans v. Held. Es wurde in schwarzen Umschlag brochirt ausgegeben).

1806 zu Braunau erschossen wurde, weil man eine solche anonyme Schrift (Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung) bei ihm gefunden hatte, die Sitte aufgekommen, verfänglich erscheinende Schriften anonym zu verschicken. Schon 1798 sah sich Joh. Friedr. Korn der ältere zu Breslau veranlaßt, zu schreiben: „Denen Freunden die Anonymische Päckgen an mich senden wollen, bitte ich solche rückzubehalten, alles verkappte ist mir verdächtig, da ich von je her gewohnt bin, offen zu handeln, und keinen Grund zu finden weiß, bey redl. Gewerbs-Art, und erfüllten Unterthans-Pflichten mich zu verstecken.“ Am 1. April 1809 erließen 46 Leipziger Buchhandlungen ein Circular, durch welches sie auf obrigkeitlichen Befehl ihre sämmtlichen Collegen ersuchen, ihnen „durchaus keine anonym erscheinenden Schriften, ohne Ihres Namens Unterschrift“, sowohl für sie selbst, als auch in Packeten für ihre Committenten zuzusenden, weil sie sonst verbunden wären, solche Packete der Obrigkeit auszuliefern. Zu gleicher Zeit verbat sich die Meyer'sche Buchhandlung in Lemgo durch Circular alle anonymen Schriften gänzlich, da sie neuerdings einige derselben ihrer Regierung habe abliefern müssen. Und allerdings war den französischen Gewalthabern gegenüber die größte Vorsicht geboten; ich erinnere, außer an J. Ph. Palm, nur noch an das Schicksal Rud. Zachar. Becker's und Aug. Mahlmann's.

Je weiter der überwältigende französische Einfluß sich ausbreitete, desto schlimmer wurden die Zustände. Nach Annexion des Nordwestens Deutschlands, der „Departements der Elb- und Weser-Mündungen“, wurde, im August 1811, eine Uebersicht der von nun an geltenden französischen Bestimmungen ausgegeben[8]). Für die Buchdrucker wurde die französische Einrichtung der Brevets eingeführt. Jeder Buchdrucker hatte ein von dem Präfecten seines Departements paraphirtes und paginirtes Buch zu führen und in dasselbe die von ihm zu druckenden Werke einzutragen. Eine Abschrift davon mußte an den General-Director (Staatsrath General Baron von Pommereul in Paris) eingesandt werden, dessen Druckerlaubniß abzuwarten war. Die Buchhändler sollten ebenfalls brevetirt und dahin beeidigt werden, daß sie kein Werk verkauften oder austheilten, welches den Pflichten gegen den Kaiser und das Wohl des Staates entgegen wäre. Französische im Auslande (also auch in dem übrigen Deutschland) gedruckte Bücher

hatten eine Eingangsabgabe zu entrichten: 150 Francs für 100 Kilogramm; in andern lebenden Sprachen gedruckte Bücher 75 Centimes für das Kilogramm (d. h. incl. der additionellen Decime für Kriegssteuer und der Stempelgebühr 84½ Centimes.) Alle eingehenden Büchersendungen wurden plombirt, bis die Vertriebserlaubniß von Paris aus ertheilt war. Alle innerhalb des französischen Reichs für den Buchhandel gedruckten Werke unterlagen einer Abgabe von 1 Centime für jeden gedruckten Bogen. Von jedem gedruckten Buche waren fünf Exemplare an die Präfectur abzuliefern. Was irgendwie gegen diese Bestimmungen verstieß, wurde confiscirt; unter Umständen erfolgten noch weitere Strafen. (Ueber die Handhabung der vorgeschriebenen Declaration vergl. dieses Archiv, I, S. 203—205.) — Dies sind die einschneidendsten Bestimmungen. Ihnen folgt noch eine Instruction über die Kalender. Diese waren ohne irgend eine Hervorhebung mit gleicher Schrift herzustellen; mit großen Buchstaben waren zu drucken die Feste der Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt (zugleich mit dem Feste des heil. Napoleon), Allerheiligen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, event. der 1. Januar, ferner am 1. December der Jahrestag der Krönung Napoleons und der Schlacht bei Austerlitz.

Im Jahre 1812 fand sich die königlich sächsische Regierung aus politischen Gründen, wenn auch zum Theil einer Anregung von andrer Seite folgend, zu Verschärfung der bestehenden preßpolizeilichen Bestimmungen veranlaßt[9]). Für alle in Kursachsen außerhalb 20 namhaft gemachter Städte, sowie für alle für Rechnung inländischer Verleger außerhalb Landes zu druckende Schriften politischen, historischen, geographischen und statistischen Inhalts, welche auf die neueren Zeitverhältnisse von und mit dem Jahre 1788 an Beziehung hatten, ebenso für die dahin gehörigen Aufsätze und einzelnen Stellen in andern Schriften, Journalen und Wochenblättern, welche in andern, als den benannten Orten gedruckt wurden, war in Leipzig ein eigner Censor bestellt. Die außer den benannten Orten zu druckenden Wochen- oder Monatsblätter durften bei unfehlbarem Verluste der Concession zur Herausgabe jener Zeitschriften ohne Approbation des Censors keine andern, als die in der bereits censirten Leipziger politischen Zeitung befindlichen Nachrichten, diese aber ganz unverändert, aufnehmen. Sämmtliche inländischen Buchhändler hatten alle Werke, welche sie außerhalb

Landes drucken lassen wollten, vor dem Abdrucke einem inländischen Censor zur Censur vorzulegen, bei Strafe von sechswöchentlichem Gefängniß oder härterer Ahndung. — Sämmtliche zu Leipzig etablirte, sowie die auswärtigen die Leipziger Messe besuchenden Buchhändler sollten jedesmal zu Anfang der Messe die Verzeichnisse ihrer neuen Verlagsartikel, auch wenn diese bereits im Meßkataloge standen, bei der Bücher-Commission abgeben. Neue zwischen den Messen erscheinende Werke waren von den Commissionären der auswärtigen Buchhandlungen ebenfalls anzuzeigen. Wer diese Anzeige unterlassen oder früher den Debit eines Verlagsartikels unternehmen würde, sollte mit einer Geldstrafe von 50 Thalern belegt werden. Bei wiederholten Contraventionen sollten die Leipziger Buchhändler das Recht, Commissionen zu übernehmen, verlieren.

Die Leipziger Buchhändler sollten bei Vermeidung gleicher Strafe die Commission auswärtiger Buchhandlungen nicht anders übernehmen, als nachdem sich die Committenten durch Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit oder durch beglaubigte Abschriften ihrer etwaigen Patente legitimirt hätten, daß sie unter öffentlicher Genehmigung als Buchhändler anerkannt oder Verlagsgeschäfte zu betreiben berechtigt seien. Die Commissionäre hatten dann bei der Bücher-Commission anzuzeigen, für welche auswärtige Handlungen sie Commissions- und Speditionsgeschäfte führten und ob und an welchen Orten dieselben ein Bücherlager in Leipzig hätten. Der Eingang von auswärts gedruckten Schriften ohne oder mit falscher Angabe von Druckort und Name des Verlegers oder Commissionärs war alsbald der Behörde anzuzeigen, der Debit solcher Schriften zu unterlassen. Sämmtliche inländische Buchhändler und die Inhaber von Leihbibliotheken und Leseinstituten waren bei Strafe von 10 Thlr. in jedem Contraventionsfalle verbunden, Druckschriften, die ihnen von unbekannter Hand zugesendet wurden, sofort nach Empfang der Obrigkeit des Orts, in Leipzig der Bücher-Commission, auszuhändigen. Ausgenommen war unausgepackt durchgehendes Speditionsgut.

Die Leipziger Buchhändler kamen zwar gegen die meisten dieser Bestimmungen als unausführbar oder unklar ein; ob vorläufig mit Erfolg, ist sehr zu bezweifeln.

Drei Tage nach der Schlacht bei Großgörschen, als durch den Rückzug der preußischen und russischen Armeen ganz Sachsen und

der größte Theil der preußischen Staaten den französischen Heeren wieder preisgegeben worden war, am 5. Mai 1813 mußten in Leipzig alle Schriften, welche „wider S. Majestät den Kayser von Frankreich und König von Italien und seine Alliirten, so wie wider deren System gerichtet" waren, von denjenigen Buchhändlern, welche solche als Verlagsartikel oder als Sortiment besaßen, bis Abends 6 Uhr bei der Polizei abgeliefert werden; zugleich mußte über solche abgelieferte Schriften oder darüber, daß die Betreffenden keine solche Schriften besäßen, ein Schein ausgestellt und der Sachverhalt bei Ehre und Bürgerpflicht versichert werden[10]). Karl Tauchnitz lieferte eine Proclamation ab, C. F. Köhler „ein Exemplar", Fr. Bruder zwei Packete, 13 verschiedne Handlungen je ein Packet. —

Von inneren Ursachen desjenigen Zustandes, welchen man den Verfall des Buchhandels nannte, tritt vor Allem die Schleuderei hervor. Schon die erste Buchhandlungsgesellschaft vom Jahre 1765 hatte sich in der Einleitung zu ihrem Grundgesetze[11]) allerdings hauptsächlich gegen die Nachdrucker, daneben aber auch gegen solche gerichtet, welche „verschiedene Preise machen, und welche die eingetauschten Bücher nicht zum Meßpreise verkaufen, sondern dieselben vertrödeln und oft die besten Werke unter der Hälfte ihres wahren Werthes verschleudern". Später finden sich Klagen genug darüber; von Belegung durch Beispiele kann ich absehen.

Ein aus dem Changehandel überkommener Schaden war das übermäßige Restschreiben, welches allerdings in höchst bedenklichem Maße überhandgenommen zu haben scheint. Ich beschränke mich darauf, eine Aeußerung Joh. Friedr. Korn's des älteren von Breslau anzuführen, der sich ziemlich drastisch also ausdrückt[12]):

> Noch sind die Oster-Meß Arbeiten nicht vorbey, da die Seuche der Restschreibungen in derselben so pestilentialisch wüthete, daß ihre Folgen noch fühlbar sind, denn außer gewöhnlichen Unordnungen, und Irrungen die aus den Nachlieferungen schon während der Messe empfunden werden, verliehrt sich auch die Möglichkeit der richtigen Buchhaltung zu Hause, und gebührt eine sonst unbekannte zweite Buchhaltung über die Reste, denn wie oft geschiehet es das Preiße verstärkt, vermindert werden, wie oft daß bey Rest Einsendungen, neue Reste von Theilen, Kupfern, Bogen, noch wieder übertragen werden, ja wohl beym Schluß und Zahlungen abgeschrieben, oder aufs neue vermerkt werden müßen, ꝛc.

Noch häufiger aber erscheinen die Klagen, zu welchen die Ueberschwemmung mit Neuigkeiten außer den Messen fast unablässig Veranlassung gab. Diese Novasendungen verursachten bei dem damaligen Geschäftsgange allerdings nur unnöthige Kosten, oft auch Irrungen, und die Neuigkeiten blieben noch dazu ohnehin meist unbenutzt liegen, da man in der Regel nur zwei mal im Jahre, nach Schluß der Messen, Sortimentskataloge, das damals wichtigste Vertriebsmittel, druckte und verbreitete*). Leicht erklärlich ist es daher, wenn man sich solche Zusendungen ernstlich verbat, wie z. B. die Frankfurter und die Berliner Buchhandlungen in Collectiv-Circularen[13]). Natürlich verbaten sich auch einzelne Handlungen durch Circulare die unverlangte Zusendung von Neuigkeiten zwischen den Messen, wie J. Jac. Stahel sel. Wittwe (Würzburg, 1. Sept. 1789), Friedr. Heyer in Gießen (Mich.-Messe [15. Sept.] 1796), Joh. Jak. Palm (Erlangen, 24. Aug. 1797), J. G. Chr. Braun (Augsburg, O.-M. 1803). Die Typographische Gesellschaft in Bern ging sogar so weit, daß sie, im December 1795, erklärte, wegen Höhe der Frachten und weil sie unaufhörlich mit Neuigkeiten überhäuft würde, von da an keine offnen Rechnungen mehr führen, sondern Alles, Bestellungen auf Sortiment und Auslieferung ihres Verlags, durch den Leipziger Commissionär besorgen lassen zu wollen. Joh. Friedr. Korn der ältere in Breslau nahm zwar Neuigkeiten in beliebiger Anzahl an, hatte sich aber darüber zu beschweren, daß er bei Expedition der Novitäten, der Reste und vorzüglich der Continuationen „so hintan gesetzt wurde, daß übrige hiesige Buchhandlungen vieles davon ehender und nicht etwa Tage, sondern Wochen, auch Monathe vorhero erhalten"[14]).

Zu diesen Mißständen kamen dann noch die Unannehmlichkeiten, welche sich bei der schließlichen Saldirung ergaben. Joach. Pauli in Berlin führt die Mißbräuche und Betrügereien, welche von Jahr zu Jahr zunähmen, folgendermaßen an[15]). Mißbräuche: 1) Remission des größten Theils des Bezogenen, während der übrige Betrag nicht einmal gezahlt wurde; 2) Remission von in der Messe Geschriebenem, oft noch dazu schmuzig; 3) „wenn ein

*) Als Ausnahme ist es zu betrachten, wenn die Weidmann'sche Buchhandlung früher laut Notiz an einem Kataloge von 1733 nebst dem Zeitungs-Extracte einen Katalog von Büchern aus allen Sprachen und Wissenschaften alle Wochen gratis ausgab.

Buchhändler bankerott und dessen Waarenlager verauctionirt wird, kauft man davon meinen Verlag auf und gibt ihn mir statt baarer Zahlung an. Nicht daran zu gedenken, daß ich die mehrste Zeit um die Sachen betrogen bin, so soll ich sie dann auch noch für baares Geld annehmen. Auf diese Weise hat man mir Sachen zurückgegeben, die ich seit mehr als 20 Jahren schon (an) andere Handlungen abgetreten habe". Betrügereien: 1) Erschwindeln von Credit, während zuletzt der Betreffende von der Messe wegbleibt. „Zuweilen sind es nicht einmal gelernte Buchhändler, sondern Miethlinge anderer, und zwar solcher Handlungen, die keinen Credit mehr haben"; 2) Verkauf von Handlungen, ohne die Passiva zu ordnen; 3) Entnahme von neuer Waare, während für die alte Schuld Wechsel gegeben und dann nicht eingelöst werden.

Diese Umstände veranlaßten bald verschiedene Handlungen, diejenigen Bedingungen bekannt zu geben, unter denen allein sie ferner ihren Verlag in Rechnung liefern würden[16]). Die hauptsächlichsten Bedingungen waren: richtiger Abschluß zur Ostermesse, Zahlung in gutem Gelde (Laubthaler à 1 Thlr. 14 Gr., preußisches grobes Courant oder schweres Gold), zur Ostermesse wenigstens zu zwei Dritteln, das letzte Drittel in der Michaelismesse, Nichtremission älteren Verlags, fest verlangter oder geschriebener Artikel, aufgeschnittener oder beschmuzter Bücher, eventuell keine Disponenden.

Der Meßbesuch war, wenn auch die Messen an Bedeutung verloren hatten, immer noch wichtig, schon deswegen, weil auch zur Michaelismesse Neuigkeiten gebracht wurden und manche Handlungen außer den Messen nicht mehr ausliefern ließen; etwaiger Bedarf in der Zwischenzeit mußte, mit Verminderung des Rabatts, von den betreffenden Commissionären bezogen werden. Indeß machten nicht selten die kriegerischen Ereignisse den Meßbesuch unmöglich. Auch die ungünstige Jahreszeit, in welche die Ostermesse fiel, war bisweilen recht unangenehm fühlbar. Von andern Beispielen eines. Johann Ernst Meyer in Breslau hatte sich mit dem festen Vorsatze, die Leipziger Messe zu besuchen, am 14. April 1785 mit seinen dortigen Collegen auf den Weg begeben. „Auf der ersten Station brachten wir mit 8 Pferden 12 Stunden zu. Wir traten die zweite Station an: aber es war unmöglich fortzukommen, weil man wegen Wasser und Schnee nicht die mindeste

Spur eines Weges fand. Wir waren also gezwungen, wieder nach Hause zu reisen"[17]).

Durch den Krieg waren die Geldverhältnisse zerrüttet, die Zahlung in gutem Gelde, wie sie natürlich verlangt wurde, oft schwierig geworden. Wiener Banknoten verloren 1801 schon 25%[18]). Im Jahre 1806 verloren in Wien die Bancozettel 38—40%[19]). Besonders Schlesien hatte viel gelitten. Das Sinken der Münze hatte Dav. Siegert in Liegnitz 1801 einen Verlust von weit über 2500 Thlr. verursacht[20]). 1807 wurden in Breslau für baares Geld gegen hinlängliche Sicherheit 12, 15—20% Interessen gefordert und gegeben[21]). Im Jahre 1808 theilt E. G. Meyer in Breslau mit, daß nach dem Landrechte Schulden unter 30 Thlr. nicht in Courant bezahlt zu werden brauchten; Münze verlor aber gegen Courant 40—42% und mehr. Außerdem war es verboten, mehr als 150 Thlr. preußisch Courant außer Landes zu schicken[22]).

Die durch den verminderten Meßbesuch hervorgerufene Verringerung der Meßgeschäfte ließ die Reise- und andere Meßspesen gegen früher unverhältnißmäßig hoch erscheinen. (Später kamen zu den Meßunkosten noch neue Abgaben. Unter dem 22. April 1808 machte der Rath der Stadt Leipzig bekannt, daß allen denjenigen auswärtigen Fieranten, welche in pünktlicher Abentrichtung ihrer, längstens Mittwoch in der Böttcherwoche [der ersten Meßwoche] fälligen Beiträge zu der zur Tilgung der Leipziger [Kriegsschulden-Tilgungs-] Stadt-Anleihe zu entrichtenden Miethzinsabgabe sich säumig bewiesen, die Eröffnung ihrer Gewölbe, Buden und Niederlagen, sowie das öffentliche Aushängen ihrer Firmen und Schilder allda und an ihren Wohuungen bis zur Abentrichtung der Abgabe nicht gestattet werden sollte. Im Jahre 1809 wurde das schon vorher verdoppelte Wagegeld abermals erhöht und außerdem ein Wechselstempel eingeführt.)

Einzelne Handlungen hatten ganz auf den Besuch der Messen verzichtet. Den Uebrigen machte sich die große Unbequemlichkeit des Aufsuchens der auswärtigen Geschäftsfreunde (nur die Leipziger erledigten ihre ganzen Meßgeschäfte in ihren Geschäftlocalen) fortdauernd fühlbar. Nur in seltenen Ausnahmefällen rechnete eine auswärtige Buchhandlung in ihrem eignen Locale allgemein, wie z. B. die Gebrüder Hahn von Hannover, welche 1800 wegen Uebernahme

der falliten Ritscher'schen Buchhandlung des schwierigen Arrangements halber diejenigen Handlungen, welche Gelder von ihnen zu erhalten hatten, baten, sich zu ihnen zu bemühen, da sie auf andre Weise die Geschäfte nicht rechtzeitig würden erledigen können[23]).

Um diesen Unbequemlichkeiten zu begegnen, hatten schon in der Ostermesse 1791 G. J. Göschen von Leipzig und Ruprecht von Göttingen Unterschriften behufs Errichtung eines gemeinschaftlichen Abrechnungslocals gesammelt[24]), ohne daß jedoch dieser Plan zur Ausführung gekommen wäre. Dieses Vorgehen hatte möglicherweise dem bedeutenden Leipziger Buchhändler Paul Gotthelf Kummer Veranlassung gegeben, am 4. April 1792 ein Circular zu erlassen, in welchem er sich folgendermaßen aussprach.

Durch die Anfragen mehrerer seiner auswärtigen Freunde veranlaßt sei ihm der Gedanke gekommen, daß er vielleicht am ersten im Stande sei, den Wunsch nach Beschaffung eines Versammlungsortes zu befriedigen. Bisher sei es ihm immer bedenklich gewesen, weil man seine Geschäfte doch immer gern ohne Zuschauer und Zeugen betreibe. Nun glaube er aber einen passenden Platz gefunden zu haben. Keinem sei wohl das Richter'sche Kaffeehaus unbekannt. (Dasselbe, im ersten Stock des westlichen Eckhauses der Katharinenstraße und des Brühls, war eins der angesehensten öffentlichen Locale Leipzigs, wo auch Schiller während seines Leipziger Aufenthalts verkehrte.) Wie das erste Stockwerk, sei auch das zweite eingerichtet. Dieses habe seit einigen Jahren eine Gesellschaft von 140 Gelehrten und Kaufleuten, deren Mitglied er sei, zum gesellschaftlichen Vergnügen gemiethet. Da nun während der Messe sich wenig oder gar keine Mitglieder versammelten, habe er die Gesellschaft um Erlaubniß ersucht, einen Theil der Zimmer während der Ostermesse anbieten zu dürfen. Es seien fünf an einander hangende schöne Zimmer, so groß, daß wenigstens 50 Tische so bequem gesetzt werden könnten, daß bei mäßig lautem Reden Niemand den Andern stören würde. Diese fünf Zimmer nun biete er, vom allerersten Anfange der Messe an bis zu deren gänzlicher Beendigung, wäre es auch erst zu den Pfingstfeiertagen, unter folgenden Bedingungen an: 1) müssen sich wenigstens 100 Personen zu deren Annahme verbindlich machen; 2) Jeder zahlt für die Ostermesse 2½ Thlr.; 3) für einen zu haltenden Aufwärter zahlt überdies noch ein Jeder 4 Gr.; 4) da

keine passenden Tische vorhanden sind, so zahlt Jeder für anzuschaffende Tische und Schreibmaterialien, welche Inventar bleiben, Abrechnung vorbehalten, 1 Thlr. 5) Wenn geheizt werden müßte, hätte zu Anschaffung des Holzes noch ein Jeder etwa 4 Gr. beizutragen. 6) Einem jeden steht es frei, sich von dem Kaffeehause Kaffee oder andre Erfrischungen in die Zimmer bringen zu lassen. „Allein Tabak darf nur in dem großen Erkerzimmer geraucht werden. Dieses ist ein Gesetz bei unserer Gesellschaft und muß daher auch von Ihnen unverbrüchlich gehalten werden.“ Im Uebrigen sei Niemand gehalten, aus dem Kaffeehause, das ganz abgesondert sei, etwas zu verzehren. 7) Der Eintritt und die Erledigung von Geschäften ist nur denen gestattet, welche ein Billet haben. 8) Die fünf Zimmer werden jeden Tag, so früh es gewünscht wird, geöffnet, und erst Abends um 8 Uhr geschlossen; doch müßten zwei davon Abends um 5 Uhr geräumt werden. Etwaige Gesetze könnten sich die Theilnehmer selbst geben. Bis dahin schlage er Folgendes vor: 1) das kleinste Zimmer möchte als Sprech-, resp. Empfangszimmer freigelassen werden; 2) Nichttheilnehmer haben sich anmelden zu lassen, ehe sie eintreten dürfen; 3) wird gebeten, durch lautes Schreien oder Lachen die Andern nicht zu stören; 4) wer müßig ist, wird sich von den Tischen, an welchen gerechnet wird, in einiger Entfernung halten, um Niemanden zu stören oder zu behorchen; 5) wäre zu rathen, daß Einige gewählt würden, um über etwa zu machende Regeln Aufsicht zu führen. Auf die Michaelismesse solle sich diese Einrichtung nie erstrecken.

Auf dieses Anerbieten liefen fast lauter zustimmende Antworten ein, manche allerdings nur bedingt. Fr. Nicolai in Berlin lehnte in einem ausführlichen Schreiben die Betheiligung ab[25]). Indiscretionen, Streitigkeiten und unangenehme Scenen seien nicht zu vermeiden. Er selbst bringe zwei Personen zum Rechnen und daher doppelte Meßbücher mit. Bei der bisherigen Einrichtung gehe keine Zeit verloren; denn während conferirt werde, müßten die Markthelfer aufsuchen und mancherlei Expeditionen vornehmen. Diejenigen, welche ihm Geld brächten, würden unwillig sein, wenn sie unverrichteter Sache wieder fortgehen müßten. Man könnte leichter Jemanden zu Hause aufsuchen, als an einem allgemeinen Sammelplatze 2c. — Von den Zustimmenden hatten freilich auch noch Manche Bedenken; den Einen war der gewählte Ort zu ent-

legen, Andre wünschten, daß auch die Leipziger kämen, die doch an allen Unannehmlichkeiten der Messe die Schuld hätten. Indeß konnte Kummer doch schon am 30. April 1792 durch ein kleines Circular das neue Abrechnungslocal im Richter'schen Kaffeehause der Benutzung übergeben. Zugleich erbot er sich, manchmal auf kurze Zeit zur Auskunftsertheilung sich daselbst einzufinden. Angeschafft hatte er 33 Tische (die übrigen hatte der Kaffeewirth Richter hergegeben), 4 Dutzend Federmesser, 100 Federn rc. Die Gesammtkosten betrugen 67 Thlr. 16 Gr. und da von 121 Theilnehmern 121 Thlr. gezahlt worden waren, wurde der Ueberschuß mit 10 Gr. 6 Pf. an Jeden zurückgezahlt.

Leider hatte die Sache keinen langen Bestand, indem schon im nächsten Jahre das betreffende Haus in andre Hände überging und dadurch die Fortsetzung der neuen Einrichtung unmöglich gemacht wurde. Indeß scheint man sich doch ziemlich allgemein damit befreundet zu haben. Wenige Jahre später nahm Carl Christian Horvath von Potsdam die Sache von Neuem in die Hand. In der Ostermesse 1797 wurde zwischen der theologischen Facultät der Universität Leipzig einerseits und Horvath, sowie Kaffke von Stettin (dieser starb Ostern 1812 in Stettin) als Vertretern der auswärtigen Buchhändler andrerseits ein Miethcontract[26]) abgeschlossen, wonach den auswärtigen Buchhändlern das große theologische Auditorium im Paulinum zu ihren Berechnungen gegen einen jährlichen Miethzins von 100 Thlrn. in sächsischen Species und 20 Thlrn. jährlich für Bedienung (Aufbewahrung des Inventars rc.), jedesmal zur Ostermesse praenumerando für das Jahr an den Professor theologiae primarius zu zahlen, vermiethet wurde. Tische, Stühle rc. hatten die Buchhändler selbst anzuschaffen.

Für Benutzung dieser „Börse" hatte jeder Theilnehmer jährlich einen Thaler an Horvath zu entrichten. Das angeschaffte Inventar, Eigenthum der auswärtigen Buchhändler, bestand aus Tischen, Stühlen, grünen Vorhängen, einer schwarzen Tafel, Federmessern, Dinte- und Streusandfässern, Vorhangstäben, Wolkenbretern nebst darunter befindlichen eisernen Schrauben rc. — Ueber die Einrichtung der Börse giebt eine in Placatform gedruckte, jedenfalls zum Anheften bestimmte, vom Schlusse der Jubilate-Messe 1798 datirte „Liste der Buchhandlungen so ihre Meßgeschäfte im Paulino verrichten" Auskunft.

Der Hörsaal im Paulinum war von Montag nach Jubilate an alle Morgen um 7 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an geöffnet. Jeder Betheiligte erhielt ein Billet, das er beim Rechnen neben sich auf den Tisch legen konnte, um kenntlich zu sein. Wer Krankheits halber in Leipzig seine Geschäfte nicht daselbst verrichten kann, schreibt oder heftet solches auf der schwarzen Tafel an, damit jeder seinen Besuch bei ihm machen könne. Wer Memoriale aufsuchen läßt, wird gebeten, es in den Frühstunden vor 8 Uhr und Nachmittags vor 2 Uhr besorgen zu lassen, weil bis zu dieser Zeit auch diejenigen Buchhändler, welche ihre Niederlagen nach diesen Stunden verschließen, gewiß zu Hause sein werden, oder man schreibe Alles auf Zettel und theile solche im Paulino aus. Büchergesuche von unbekannten Verlegern sind an die schwarze Tafel anzuheften, ebenso das Verlangen nach Dienern oder Lehrlingen. Jeder Auswärtige wird alle Tage auch „einige Leipziger mit rechnen". Können die Leipziger Buchhändler zuweilen selbst kommen oder einen Handlungs-Bedienten nach dem Versammlungsort zum Rechnen schicken, so soll dafür kein Eintrittsgeld bezahlt werden. Streitigkeiten und unhöfliche Begegnung sind zu vermeiden, man solle dann lieber das Geschäft abbrechen und die Sache zu Hause unter vier Augen abmachen. Es soll jeder Handlung nur gestattet sein, durch e i n e Person abzurechnen, um den Platz nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen. Die Tische und Stühle waren so gestellt, daß Niemand in des Andern Buch blicken oder das Geschäft stören konnte. Zur Bedienung waren zwei Aufwärter bereit, jedem, der Etwas zu schicken hatte oder Frühstück, Bier oder Wasser verlangte, solches zu besorgen. „Tabak zu rauchen wird im Auditorio nicht erlaubt, wer aber ein Pfeifchen zu rauchen wünscht, der kann es in dem Garten des Herrn Prälat Burscher" (des damaligen Prof. theol. primarius) „thun, welcher die Gefälligkeit gehabt hat, uns den Eintritt zu erlauben".

Die Zahl der Theilnehmer, selbstverständlich lauter Auswärtige (auch Fr. Nicolai von Berlin war jetzt dabei), belief sich nach dieser Liste auf 107 Firmen.

Diesmal hatte die Sache längeren Bestand; die Einrichtung überdauerte sogar die kritische Zeit der großen Kriege. Nur in den Jahren 1807, 1809 und 1812 muß die Betheiligung in Folge schwachen Meßbesuchs gering gewesen sein; denn nach den dem

Miethvertrage angeschriebenen Quittungen blieben in diesen Jahren Reste von resp. 26, 40 und 30 Thalern, die erst bei der nächsten Zahlung mit ausgeglichen wurden. Im Jahre 1813 hat jedenfalls gar keine Messe stattgefunden. Horvath scheint dies vorausgesehen zu haben; schon am 12. Februar 1813 erließ er ein Circular, worin er die Bitte an seine Geschäftsfreunde aussprach, ihm umgehend mitzutheilen, ob sie sich in Anbetracht des schwachen Besuchs in der letzten Zeit verbindlich machen wollten, sich auch künftig an der so bequemen und vortheilhaften Einrichtung zu betheiligen, und in diesem Falle den Betrag von einem Thaler sächs. für jedes Jahr an ihn zu zahlen. Sollten auch nur 100 Handlungen dafür stimmen, so würde der Beitrag sich jährlich nur auf 1½ Thaler belaufen. — Es findet sich aber aus dem Jahre 1813 gar keine Quittung, sondern an die aus 1812 ist ohne Lücke sogleich die für 1814, zugleich mit dem Reste von 1812, angeschrieben. Die Quittungen laufen dann ununterbrochen fort bis zum Jahre 1827; dann liegt noch eine Quittung aus 1832 vor, in welchem Jahre der Miethzins 2c. auf 130 Thlr. erhöht erscheint. —

Neben dem Erfolge, welchen das Horvath'sche Unternehmen in sofern hatte, daß durch dasselbe eine Anstalt zur Erleichterung der Abrechnung nun endlich dauernd geschaffen war, tritt als hervorragend wichtig der daraus hervorgegangene erneute Versuch einer buchhändlerischen Vereinigung mit weiter gesteckten Zielen hervor. Die durch Phil. Erasm. Reich im Jahre 1765 angeregte Buchhandlungsgesellschaft scheint es kaum zu bedeutsamerer Wirksamkeit gebracht zu haben[27]). Das Kummer'sche und das Horvath'sche Abrechnungsinstitut waren nur ganz beschränkten Zwecken zu dienen bestimmt. Die nun zu besprechende freie Vereinigung zeigt wieder von Anfang an eine zu Erwartungen wirklich berechtigende Energie. Man darf wohl annehmen, daß die durch die Zusammenkünfte im Paulinum ermöglichten und hervorgerufenen gemeinsamen Besprechungen, die gegenseitigen Mittheilungen über geschäftliche Erfahrungen und Mängel nun endlich die Ueberzeugung gezeitigt hatten, daß dem fast unerträglich scheinenden Zustande des Buchhandels nur mit vereinten Kräften abzuhelfen sei. In dieser Ueberzeugung hatte Horvath, aufgefordert von „einer großen Anzahl achtungswerther Männer," am 23. Mai 1802 eine Versammlung der Buchhändler, auch der Leipziger, im Börsensaale des Pau-

linum veranstaltet. Er eröffnete die Versammlung durch eine längere Ansprache, in welcher er dieselbe aufforderte, die im Buchhandel eingerissenen Unordnungen und Mängel in Erwägung zu ziehen und vornehmlich über folgende Punkte zu berathschlagen:

„1) der ungebührliche Rabat, welchen mehrere Buchhandlungen den Particuliers bewilligen, zum Beispiel 16, 20, 25, ja sogar, wie sich aus einem Belege ergab, 50 pro Cent, müßte für die Zukunft gänzlich aufhören.

2) Würde ein Ausschuß solider und erfahrner Buchhändler erfordert, um in streitigen Fällen, wohin die positiven Gesetze nicht reichen, zu entscheiden.

3) Wäre zu erwägen, wie die immer wachsende Zahl von Buchhändlern in gewisse Gränzen beschränkt werden könne, und auf welche Art der Credit einzuschränken sey.

4) Müßte in die Zahlungen, sowohl in Rücksicht des Geldfußes, als des sogenannten Uebertrags Ordnung gebracht werden. Alle Rechnungen von 20 Rthlr. müßten rein bezahlt werden; auf 30 Rthlr. könnten 5, auf 40 Rthlr. 10, auf 60 Rthlr. 15, und von da an bis 100 Rthlr. 20 Rthlr. Rest übertragen werden.

Jeder Buchhändler sollte hierüber seine Gedanken schriftlich mittheilen. Darauf wurden 16 Deputirte aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands gewählt mit dem Auftrage, bis zur nächsten Michaelismesse schriftliche Vorschläge über obige vier Punkte insbesondere und zur Verbesserung des deutschen Buchhandels überhaupt anzunehmen, einen Auszug daraus den einzelnen Buchhandlungen mitzutheilen u. s. w. Diese Deputation, bestehend aus Bohn in Hamburg, Breitkopf & Härtel in Leipzig, Cotta in Tübingen, Crusius, Fritsch, Göschen, sämmtlich in Leipzig, Hahn in Hannover, Horvath in Potsdam, W. G. Korn in Breslau, Kummer in Leipzig, Kußler in Nürnberg, Fr. Nicolai in Berlin, Varrentrapp & Wenner in Frankfurt a. M., Vieweg in Braunschweig, Gebrüder Walther in Dresden und Wappler in Wien, forderte nun in einem besondern Circular die Buchhändler auf, ihre Gedanken und Erfahrungen über die Mängel des Buchhandels und ihre Vorschläge zur Verbesserung desselben an den ihnen zunächst wohnenden Deputirten vor dem September 1802 einzusenden, damit sie in der Michaelismesse mit ihren Vorschlägen hervortreten könnten[28]). Zu Secretären wurden in einer am 26. Mai bei Caspar Fritsch abgehaltenen Versammlung ernannt: Göschen für die Reichs-

und Rheinlande, Härtel (in Firma Breitkopf & Härtel) für Ober- und Niedersachsen und Kummer für Preußen und Schlesien.

Am 1. August 1802 schickte Horvath das gestochene Deputationssiegel an die Secretäre nach Leipzig. Dasselbe (ein Abdruck davon befindet sich aus den Lempertz'schen Sammlungen im Besitze der Bibliothek des Börsenvereins) war kreisrund und zeigte in der Mitte zwei gekreuzte Hände, darunter: *den* 23 *May* 1802. Die Umschrift lautet:

DEPUTATIONSSIEGEL DER BUCHHANDLUNGEN DEUTSCHLANDS.

Von der Ostermesse 1802 an bis zum Herbst, ja noch später, ging nun eine größere Anzahl von Gutachten ein, zum Theil ziemlich ausführlich die beregten Gegenstände besprechend. Außerdem erschienen auch noch besondere Schriften im Druck: das wenig veränderte Gutachten von Joh. Jac. Palm in Erlangen, ferner besondere Brochuren von F. Chr. Fr. Franke[29]), Gg. Joach. Göschen[30]) und Phil. J. Schalbacher[31]), der übrigens für einen argen Schleuderer galt. — Ich habe mir die Mühe gegeben, diese umfangreiche Sammlung von Gutachten, deren Originale sich in der Bibliothek des Börsenvereins befinden, und die Brochuren ꝛc. durchzuarbeiten, bin aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß es hier vollständig genügend ist, einen Auszug aus dem nachher zu erwähnenden „Auszuge" mitzutheilen.

Den 22. September 1802 theilte Kummer seinen beiden Collegen einen „Extract der an mich gesanden Aufsätze" mit, in welchem er den Hauptinhalt der einzelnen Gutachten anführt. Am Schlusse sagt er:

> „In wie ferne von dem hier Gesagten etwas anwendbar sey, wage ich nicht zu bestimmen, es ist unleugbar mancher gute Gedancke darinnen, ich mag gegenseitig aber auch nicht leugnen, daß mir Vieles ganz unausführbar, verschiedenes auch gar lächerlich vorkomt ... ich hielt es für Schuldigkeit Ihnen einen kurzen Auszug daraus zu machen um Ihnen der Mühe zu überheben so viele Bogen zu durchlesen".

Unter dem 25. März 1803, also noch vor der Ostermesse, ging ein ausführlicher Brief (an Kummer?) von Fr. Nicolai ein, in welchem dieser seinen ablehnenden Standpunkt darlegt. Die Meinungen, sagt er, seien zu verschieden, als daß Alle unter einen Hut gebracht werden könnten. Einen rechtschaffnen Mann zu einer solchen Verbindung zwingen zu wollen, sei lächerlich und unaus-

führbar. Die Messen seien frei. Und wo solle bei etwanigen Anschuldigungen die Zeit zu Anklage und Vertheidigung herkommen? Denn Abwesende werde doch wohl ein Ausschuß von sieben Leipzigern nicht ohne Appellation richten wollen. Es sei unüberlegt, über Handlungen, welche Jemand das Jahr über zu Hause begangen, durch die Beschlüsse der Leipziger Messe in drei Wochen disponiren zu wollen. Wenn z. B. in Leipzig für gut befunden würde, mit einem Berliner Buchhändler die Rechnung aufzuheben, dessen Verlag oder Sortiment er nicht entbehren könne, solle er dann auch in Berlin die Rechnung mit demselben aufheben? Schon „vor 30 oder 40 Jahren wollte der damalige Buchhändler-Verein, welcher unter der Anführung des seel. Reich viel Redens, Schreibens und Schickens machte und innerhalb Jahresfrist wieder in sein Nichts zerfiel, schlechterdings, daß auch alle Berliner Buchhändler, in Berlin mit Herrn Pauli keine Rechnung halten sollten, weil er Gellerts Fabeln mit K. Preuß. Privil. gedruckt hatte.“ Mehrere Berliner Buchhändler hätten es versprochen, aber nicht gehalten.

Wenn man aber durch obrigkeitliche Gewalt die Beschlüsse des Buchhändler-Vereins zur Vollziehung bringen lassen wollte, so möge man dies doch sehr bedenken. Auch der seel. Reich „hatte die Schwachheit schriftlich anzugeben, daß Leipzig der Stapelplatz des Buchhandels sei, worüber ihn alle auswärtigen Buchhändler auslachten“. (Nicolai ließ sich, wie es scheint, nicht gern eine Gelegenheit entgehen, seiner Animosität gegen Leipzig und dem nicht zu verwindenden Verdrusse darüber, daß s. Z. die Umgestaltung des Buchhandels wider seinen Rath ins Werk gesetzt worden war, Ausdruck zu geben.) Die Auswärtigen kämen nicht um Leipzigs willen nach Leipzig, sondern ihrer eignen Bequemlichkeit wegen. Die Obrigkeit lasse Jedem völlige Freiheit; wenn sie aber nichtsächsischen Buchhändlern Vorschriften machen wollte, so könnte die Messe leicht wieder nach Frankfurt kommen. In dortiger Gegend könnten Canäle gegraben werden zum Wassertransport. Leipzig habe also wahrlich nicht Ursache, durch unbedachtsame Schritte auswärts Gelegenheit zum Mißvergnügen zu geben und auf diesen und jenen Gedanken selbst zu bringen. — Wer wolle denn eine große Sortimentshandlung ihrem Wesen nach beurtheilen, besonders wenn man noch nicht vieljährige Erfahrungen gesammelt habe

(das ging auf Göschen); wer könne die ungeheure Idee für ausführbar halten, von einer einzigen Stadt und von einer freien Messe aus alle Buchhändler in ganz Deutschland in Eine Zunft zu bringen? Ehe aber ein Verein und Gesetze gemacht werden könnten, müßten erst alle Uebelstände deutlich zur Sprache gebracht werden, z. B. daß die reinen Verlagshandlungen die Sortimenter, sonderlich die kleinen, mit Härte und Stolz behandelten und sich nur allein vornehme Herren dünkten. Wenn er bei den Berathungen gegenwärtig wäre, würde er über Manches sehr laut sprechen, weil er es für seine Pflicht halten würde, auch die kleinen Buchhändler zu vertreten, welche hin und wider sehr gedrückt würden. —

Erst zur Ostermesse 1803 konnten weitere Schritte geschehen. Ein vom 4. Mai 1803 datirtes Circular, nebst Nachschrift der Secretäre Göschen und Kummer, zeigt an, daß der Auszug der eingegangenen Aufsätze und das Gutachten der Deputirten bei Horvath auf der Börse und bei Kummer unentgeltlich ausgegeben würden, und fordert auf, den nächsten Sonntag, 8. Mai, früh 8 Uhr zu einer Berathung darüber und zur Wahl einer neuen Deputation, welche die beiden Schriftstücke berathen sollte, auf der Börse zu erscheinen.

Der von G. J. Göschen besorgte „Auszug der eingegangenen Aufsätze über die Verbesserung des Buchhandels" umfaßt 54 Seiten in 8°. Da fast bei jeder Frage die Ansichten aus einander gehen, ja sich oft geradezu entgegengesetzt sind, die der Majorität aber in dem Gutachten der Deputation zum größten Theile ausgedrückt sind, so mag es genügen, eine Uebersicht der behandelten Fragen zu geben. 1) Rabatt an Leute, welche nicht mit Büchern handeln. (Die verschiedenen Voten sind in drei Abtheilungen zusammengestellt: gänzlich abzuschaffen, nicht ganz abzuschaffen, gar nicht abzuschaffen.) 2) Schluß der Rechnungen. (Allgemeine Ansicht: zu Neujahr zu schließen.) 3) Zahlungszeit und Uebertrag. (Die Meisten stimmen: kleine Posten unverkürzt, größere, etwa mehr als 10 Thaler, zu zwei Drittel zur Oster-, das letzte Drittel zur Michaelismesse zu zahlen.) 4) Rabatt an Buchhändler. 5) Geldfuß bei Zahlungen der Buchhändler. 6) Geldfuß eines jeden Orts. 7) Klagen über zu viele Buchhändler. 8) Zu viele Verlagshändler. 9) Erfordernisse von neuen Etablissements und Art,

mit ihnen zu verfahren. 10) Bücherpreise. 11) Neuigkeiten sollen in Commission gegeben werden. 12) Frachten. 13) Remittiren. 14) Reste. 15) Das Disposition-Stellen. (Allgemein: soll aufhören.) 16) Ordnung bei den Versendungen. 17) Credit an Kunden. 18) Pränumerationen. 19) (Lieferung von) Verlag an Particuliers (Privatleute). 20) Nachdruck und Nachdrucker. 21) Verschiedene Ideen. (Commissions- und Speditions-Bureaus an verschiedenen Orten zu errichten; Bestimmung zu treffen, wie viel Bücher ein Buchhändler auf jede Messe bringen darf [nicht mehr als zehn jährlich; Gebr. Mallinckrodt]; Buchhändler sollen Innungen bilden; Hilfscassen für Unglückliche anzulegen, u. dgl. m.) 22) Mittel den Gesetzen Kraft zu geben. (Organisation einer Börse. Ausschuß oder Vorsteher von Buchhändlern, nach Ansicht Mehrerer zum größeren Theil aus den Sortimentern zu wählen.)

Das apart gedruckte Separat-Votum J. J. Palm's[22]), datirt Erlangen im August 1802, hat im Wesentlichen folgenden Inhalt. Zu der eingerissenen Unordnung habe die Leipziger Messe die erste Gelegenheit gegeben, weil jeder Neuling gelaufen komme, um seine Bücher anzubieten oder sich Credit zu verschaffen, ferner die Frachtfreiheit der Leipziger und der zu leicht gegebene Credit. Es solle sich eine Gesellschaft von etwa 50 der solidesten Buchhändler bilden, vorzüglich Sortimenter, die ansehnlichen Verlag hätten, und diese Gesellschaft sollte feste Grundsätze entwerfen. Zu ihren jährlichen Zusammenkünften sollte sie eine Stadt bald in Ober-, bald in Niederdeutschland wählen. Die Zeit der Zusammenkunft ist in den Sommer zu verlegen. Die Frachtfreiheit wird aufgehoben. Die Mitglieder der Gesellschaft müssen sich zum strengen Gesetze machen, mit den andern Handlungen keine Geschäfte mehr zu machen. Die zu der nächsten Zusammenkunft gewählte Stadt bleibt ein Geheimniß. Dasjenige Mitglied der Gesellschaft, in dessen Stadt die Zusammenkunft stattfinden soll, hat ein bequemes Haus für die Gesellschaft zu besorgen, in dem sämmtliche Mitglieder wohnen und in einem Saale ihre Geschäfte verrichten können. Der Tauschhandel im Großen ist wieder mehr zu betreiben. Saldoreste dürfen nicht mehr vorkommen, eben so wenig der Kundenrabatt und das zu freigebige Creditiren an Privatpersonen. Die öffentlichen Ankündigungen der Bücher sollen ganz aufhören. Anfängern, die nach der Lehrzeit noch sechs Jahre gedient haben und von ihrem Prin-

cipal empfohlen werden, soll man einen kleinen Credit gewähren. Die Gesellschaft soll einem solchen zu einem guten Platze behilflich sein, damit er seinem gewesenen Principal in seiner Gegend nicht schade. Keine Handlung soll mehr als einen Lehrling annehmen. — Durch besonderes Circular vom November 1802 empfahlen die Nürnberger: Monath & Kußler, die Stein'sche Buchhandlung und Riegel & Wiessner, die Palm'schen Vorschläge allgemeiner Annahme. —

Das Gutachten der Deputation enthält zuerst eine Ansprache: „An unsre sämmtlichen Herren Collegen“ (s. 1. Beilage). Dann folgt das Gutachten selbst, dessen Abweichungen von der definitiven Redaction ich an seiner Stelle (vgl. 2. Beilage) bemerkt habe, nebst einem Nachtrage, das verspätet eingetroffene Votum von Varrentrapp & Wenner enthaltend. Das Ganze umfaßt 17 Seiten kleineres Octav, als Schrift ist Antiqua verwendet.

In der am 8. Mai 1803 abgehaltenen Versammlung wurde dann eine aus 30 Mitgliedern bestehende neue Deputation behufs Endredaction des Gutachtens gewählt und außerdem eine Ansprache an das Publicum beschlossen, welche die Bestimmung haben sollte, „durch einen mit eindringender Wahrheit verfaßten Aufsatz das Publikum öffentlich über die Eigenthümlichkeiten unsers Handels und namentlich über das Rabatgeben zu unterrichten u. s. w.“

Unter dem 16. August 1803 verschickte das Deputationsmitglied G. F. Heyer in Gießen den gedruckten Entwurf einer solchen Ansprache mit einem Circular für die Mitglieder der Deputation. Er nennt sich allerdings nicht als Verfasser, aber der Umstand, daß Circular und Entwurf zusammen verschickt wurden, sowie die Wiederkehr gewisser Wendungen und Eigenthümlichkeiten der Orthographie in beiden berechtigen zu der Annahme, daß Heyer wirklich der Verfasser gewesen ist. Er hatte den Entwurf nur an die Mitglieder der beiden Deputationen verschickt, aber 300 Exemplare mehr drucken lassen, welche im Fall der Genehmigung in der nächsten Ostermesse an die übrigen Buchhandlungen vertheilt werden sollten. Die weitere Vervielfältigung sollte dann jeder Handlung nach dem Verhältniß ihres Publicums überlassen bleiben. Ich kenne nur den einen Druck und glaube bestimmt, daß eine solche weitere Vervielfältigung nicht erfolgt ist.

Der Inhalt dieser, „An das Publikum“ überschriebenen, 24 Seiten klein Octav umfassenden und mit Antiqua gedruckten Ansprache ist

kurz folgender. Der deutsche Buchhandel habe seit 10 bis 16 Jahren bedeutende Veränderungen erfahren. Um Irrthümer des Publicums zu zerstreuen wolle man lieber mit Entsagung aller Geschäftsgeheimnisse eine Darstellung des Zustandes des Geschäfts geben. Hierauf folgt eine „kurze Geschichte des deutschen Buchhandels", vielmehr des Uebergangs vom Change- zum Zahlungsgeschäft. Anfangs habe man (im Buchhandelsverkehr) von dem bestimmten Leipziger Ladenpreise 15% Rabatt gegeben, dieser Rabatt sei aber später von vielen Handlungen auf 25 und 33⅓% erhöht worden. Durch diesen hohen Rabatt sei eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Buchhandlungen veranlaßt worden. Dann sei der Kundenrabatt entstanden, zuerst durch Reich, der den Gelehrten 10% Rabatt angeboten habe. Dieser Gebrauch sei bald allgemein geworden, ja manche Handlungen hätten 15, 20—33⅓% Rabatt gewährt. Nun betrügen die Spesen einer reinen Sortimentshandlung 12% von der Summe des jährlichen Absatzes; für Verluste &c. seien ferner 10% abzuschreiben. Da man nun oft weniger als 33⅓% Rabatt genieße, so stelle sich der wirkliche Verdienst des Sortimenters nur auf 10⅓%. Daraus folge, daß man bei Gewährung von nur 10% Rabatt völlig verdienstlos arbeiten müsse. Dazu sei der Sortimentsbuchhändler der einzige Kaufmann, welcher an einen festen Preis seiner Waare gebunden sei, ferner erlaube ihm die Kleinlichkeit seines Handels nicht, sich mit andern Handelsobjecten zu befassen. Unter allen Uebeln, Krieg, Theuerung u. s. f. müsse also vor allen Andern er zuerst leiden. Durch diese Umstände sehe man sich gezwungen, einmüthig und feierlichst zu erklären,

„1. daß wir alles Rabatgeben, namentlich von Büchern die noch nicht über 10 Jahre alt sind, als einen das Geschäft herabwürdigenden, das kaufende Publikum nur täuschenden Gebrauch ansehen, indem nur erweislich durch ihn, die Sündfluth schlechter und vertheuerter Bücher, über unser Vaterland gekommen ist.

2. Daß wir um das Publikum hinreichend zu entschädigen, von jetzt an, die Leipziger allgemeinen Ladenpreiße der Bücher, ohne Erhöhung und ohne Porto- noch andere Berechnungen, einstimmig durch ganz Deutschland beibehalten wollen; dagegen aber auch

3. Das Rabatgeben unter allen und jeden Rubriken abstellen.

Die wohlthätigen Folgen dieser Masregeln, werden sich bald und kräftig äußern.

Das Publikum wird für den chimären Vortheil der pro

Cento, mit wohlfeilern Büchern an sich, mit weniger, aber unter diesen mit mehr guten Büchern versehen werden."

Diese Schrift ist, wenn man nicht schon vorher von der ganzen Idee zurückgekommen ist, in der Ostermesse 1804 zur Ausgabe an die Buchhändler gelangt.

Zu gleicher Zeit muß das Elaborat der zweiten Deputation ausgegeben worden sein, welches mit Zugrundelegung des Gutachtens der ersten Deputation, und nachdem noch im Laufe des Sommers 1803 verschiedne Gutachten darüber eingegangen waren, bearbeitet worden war. Rößig sagt bestimmt[33]), daß dieser „Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels" in der Ostermesse 1804 bekannt gemacht worden sei. Auch der Eingang zu der Einleitung der zweiten Deputation deutet darauf hin. — Dieses wichtige und seltene Actenstück (es umfaßt 24 Seiten in größerem Octav; die Schrift ist Fraktur) ist bisher noch nirgends authentisch wieder abgedruckt worden. Rößig giebt nur einen, noch dazu nicht ganz fehlerfreien Auszug daraus wieder. Ich theile dasselbe aus diesem Grunde wörtlich mit (s. 2. Beilage). —

Nach Erfüllung ihrer Aufgabe löste sich die Deputation auf. Sie war ein Haupt ohne eigentliche Glieder gewesen; einen Verein kann man die formlosen gelegentlichen Versammlungen, welche kein Grundgesetz hatten, deren Theilnehmer ohne bestimmte Pflichten und Rechte waren, kaum nennen. Ihr Wirken hatte, und das lag in den ungünstigen Zeitumständen, nicht zum kleinsten Theil auch in den weit auseinandergehenden Ansichten und der Unmöglichkeit, Alle unter einen Hut zu bringen, nicht den gewünschten und erhofften Erfolg. Schon bald nachher sahen sich wieder verschiedene Buchhändler veranlaßt, den immer wieder hervortretenden Mißbräuchen durch Aufstellung von Geschäftsgrundsätzen entgegenzutreten, als z. B. J. C. Sommer in Leipzig (1806 und 1810) und Bädeker & Kürzel in Duisburg (1807).

Während also das behufs Erleichterung der Abrechnung ins Leben gerufene Privatinstitut fortbestand, schien dagegen die Zeit für eine Vereinigung mit weiter gehenden Zielen noch nicht gekommen. Der einzige feste Punkt war in dem Leipziger Buchhandel gegeben. Wendet sich doch z. B. Carl Christoph Stiller in Rostock schon im J. 1800 mit der Bitte um ein sachverständiges Urtheil an eine Anzahl angesehener und erfahrener Leipziger Buch-

händler (Joh. Ambr. Barth, Adam Frdr. Böhme, Joh. Gottl. Feind, Paul Gotthelf Kummer, Casp. Fritsch, Siegfried Leberecht Crusius, Weidmann'sche Buchhandlung und Joh. Gottfr. Graffe), welche dann auch ihr Gutachten vor einem Notar abgaben.

Im Jahre 1811 hatte Friedrich Perthes, zugleich im Namen mehrerer andrer Buchhändler, eine Eingabe, betreffend die Einrichtung einer genaueren Controle über die nach Leipzig kommenden und von da weiter zu versendenden Druckschriften ꝛc., an die königl. sächsische Regierung gemacht. Ich theile dieses interessante Actenstück, welches meines Wissens noch nirgends veröffentlicht worden ist, seinem Wortlaute nach mit (s. 3. Beilage). — Es würde schwer sein, sich über den eigentlichen Beweggrund zu Vorschlägen klar zu werden, welche geeignet waren, durch straffere Anziehung der preßpolizeilichen Maßregeln den fremden Buchhandel abzuschrecken und von Leipzig zu verscheuchen; aber der Name des Antragstellers ist Bürge dafür, daß in der That nur die dringendste Nothwendigkeit, die aufrichtige Sorge um Rettung und Erhaltung des deutschen, speciell des Leipziger Buchhandels dem hochachtbaren Manne die Feder in die Hand gedrückt hatte. Perthes kannte das Leipziger Geschäft zu genau, um die durch seine Vorschläge mit Nothwendigkeit entstehenden Erschwerungen nicht ganz zu überschauen und zu würdigen; auf der andern Seite war er aber auch von dem gewaltsamen und rücksichtslosen Zufahren der französischen Behörden so unterrichtet, daß ihm ein energisches Vorbeugen als unbedingt geboten erscheinen mußte.

Die sächsische Regierung erforderte über diese Eingabe unter dem 10. Juni 1811 ein Gutachten von der Bücher-Commission, welche unter Hinzuziehung von hierzu zu erwählenden Buchhandlungs-Deputirten in Erwägung ziehen sollte, „ob überhaupt die Anlegung einer solchen Controle ohne Störung in dem seither zum erheblichen Vortheil für das Land und für das Beste der Literatur zu Leipzig bestandenen Bücherverkehr hervorzubringen thunlich, und in wiefern hierbei auf die Vorschläge Perthes' Rücksicht zu nehmen, oder welche andere dem Zwecke zwar entsprechende, aber die seitherige Freiheit des Buchhandels und des literarischen Verkehrs nicht hemmende Maßregeln etwa zu ergreifen sein möchten".

Durch Stimmenmehrheit wurden als Deputirte ad hoc gewählt: Joh. Ambros. Barth, Paul Gotthelf Kummer und Enoch

Richter (in Firma Joh. Frdr. Gleditsch). Diese Deputirten sollten ihr Gutachten binnen 14 Tagen abgeben. Ein solches Gutachten findet sich bei den betreffenden Papieren nicht (vielleicht hatte nur eine Conferenz und Besprechung stattgefunden), wohl aber das Concept eines Schreibens vom 20. August an die Bücher-Commission, in welchem auf die neuerdings eingetretenen Maßregeln des kaiserl. französischen Gouvernements hingewiesen wird, sowie auf die Nachtheile, welche dem Leipziger Buchhandel aus der angeordneten erweiterten Grenzsperre nach Frankreich erwachsen müßten. (In Folge der von Braunschweig bis Münster aufgestellten Douanen konnte keine Büchersendung, auch keine durchgehende, die Grenzen des französischen Reichs mehr passiren.) Die Deputirten bitten nun, in dem von der Bücher-Commission zu erstattenden Berichte über den Perthes'schen Antrag auch dieses Umstandes Erwähnung zu thun, um so wenigstens eine Milderung der Sperre zu erwirken.

Die Regierung zögerte augenscheinlich lange, ehe sie sich zu weiteren Schritten entschließen konnte, muß aber doch, länger als ein Jahr nach Einreichung des Perthes'schen Antrags, durch die Noth der Zeit gezwungen worden sein, gegen ihren Willen einen Entschluß zu fassen. Sie erließ das oben erwähnte Mandat vom 10. August 1812, welchem die Vorschläge Perthes' zum Theil zu Grunde gelegt waren. —

Und wieder im Jahre 1817 ergriffen Leipziger Buchhändler die Initiative zu einer Reform des Buchhandels. Die Deputirten P. G. Kummer, C. F. Enoch Richter, Joh. Fr. Hartknoch und F. Ch. W. Vogel hatten unter dem 8. Mai durch ein Circular behufs Feststellung allgemein anzunehmender Grundsätze und Verbesserung der Zustände des Buchhandels zur Wahl einer Commission von 25 achtbaren Buchhändlern aus den verschiedenen Provinzen von ganz Deutschland, unter denen höchstens neun ausschließlich den Verlagshandel Treibende befindlich sein sollten, aufgefordert. Eine zu diesem Behufe anberaumte Versammlung hatte am 11. Mai unter dem Vorsitze von A. G. Eberhard aus Halle stattgefunden. Aus der gewählten Commission wurde zum ersten Vorsteher P. G. Kummer, zum zweiten F. Ch. W. Vogel, zum Centralsecretär A. G. Eberhard ernannt. Die Commission forderte hierauf durch Circular vom 15. Mai die sämmtlichen Buchhändler auf, ihr ihre

den Buchhandel betreffenden Beschwerden, Ansichten, Wünsche und Vorschläge mitzutheilen.

Doch dies liegt schon außerhalb des zeitlich beschränkten Rahmens dieses Aufsatzes. — Die Periode der Reformbestrebungen im deutschen Buchhandel und zugleich des Ankämpfens gegen die norddeutschen Centralplätze, in erster Linie gegen Leipzig, war angebrochen und Klagen und Reformversuche hören von da an nicht mehr auf. Ich werde eventuell die weitere Entwicklung nach den in der Bibliothek des Börsenvereins vorhandenen Materialien in einem spätern Aufsatz zu schildern versuchen.

Anmerkungen.

1) C. G. Rößig, Handbuch des Buchhandelsrechts systematisch dargestellt für Rechtsgelehrte, Buchhändler und Schriftsteller. Leipzig 1804. 8.

2) Circular vom März 1803.

3) An das Publikum. O. O. u. J. 8. S. 2.

4) Allgemeines Verzeichniß aller Buchhandlungen, welches eine Anweisung zur Erleichterung der Meßgeschäfte, sowohl für die auf der Messe gegenwärtigen, als auch abwesenden Herren Buchhändler, enthält. Nebst einer Uebersicht aller Commissionen welche jeder der Herren Buchhändler in Leipzig hat. Sechste Auflage. Leipziger Jubilatemesse 1801. 22 Seiten. 4.

5) Circular, datirt Breslau (er besuchte diese Messe nicht) O. M. 1798.

6) Circular von Joh. Gg. Chph. Braun. Augsburg, O. M. 1803.

7) Circular, datirt Leipziger O. M. 1797.

8) Uebersetzung derjenigen Artikel der K. K. Dekrete, welche die Buchdruckerey und den Buchhandel betreffen, und einiger von dem Herrn General-Direktor gegebenen Instruktionen zu derselben Ausführung zum Gebrauch der Herren Buchhändler und Buchdrucker, in den Departementen der Elb- und Weser-Mündungen. August 1811. 4.

9) Ihro Königl. Majestät von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Mandat das Censur- und Bücherwesen betreffend. De Dato Dresden, am 10ten August 1812. Fol.

10) Das Umlaufschreiben Paul Gotthelf Kummer's in den Sammlungen des Börsenvereins.

11) Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland. (Leipzig 1765.) Fol.

12) Circular, datirt Breslau den 29. Sept. 1791.

13) Frankfurt, Ostermesse 1790. Berlin, 28. Sept. 1790.

14) Circular von Breslau, 24. Septemb. 1796.

15) Circular vom 1. October 1798.

16) Solche Circulare liegen mir vor von Joh. Christian Sommer in Leipzig (30. Oct. 1797), Industrie-Comptoir in Weimar (9. März 1798), Joach. Pauli in Berlin (1. October 1798), Frdr. Severin & Comp. in Weißenfels (8. Novemb. 1798).

17) Circular von Breslau, 16. April 1785.

18) Dav. Siegert, Liegnitz, 25. Mai 1801, an C. Fritsch in Leipzig.

19) Circular von Chr. Fr. Wappler & Beck, Wien, April 1806.

20) Dav. Siegert an C. Fritsch, Liegnitz, 25. Mai 1801.

21) Circular von C. F. André, Berlin, 20. April 1807.

22) Circular von E. G. Meyer, Breslau, O. M. 1808.

23) Circular, datirt Leipzig, O. M. 1800.

[24]) J. J. Palm in Erlangen, 10. April 1792, an P. G. Kummer in Leipzig.

[25]) Berlin, 13. April 1792.

[26]) Der Original-Miethcontract im Besitze der Bibliothek des Börsenvereins.

[27]) Ausführlicheres über dieselbe vergl.: Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. 2. Bändchen. Leipzig 1853. 8. S. 220 ff. — Aug. Schürmann in: Magazin für den Deutschen Buchhandel. Jahrgang 1875. Leipzig. 8. S. 60 ff.

[28]) Circular vom 24. Mai 1802 nebst Beilage von gleichem Datum.

[29]) Ueber den jetzigen Verfall des Buchhandels in Teutschland überhaupt und in den Preußischen Staaten insbesondere. Nebst einigen Vorschlägen die obwaltenden Mißbräuche zu heben. Teutschland 1802, in allen Buchhandlungen. 8. (Unterzeichnet: F—.)

[30]) Meine Gedanken über den Buchhandel und über dessen Mängel, meine wenigen Erfahrungen und meine unmaßgeblichen Vorschläge dieselben zu verbessern. Bloß abgedruckt für die Herren Vorsteher und meine übrigen Herren Collegen, zur Prüfung, Verbesserung und Ergänzung. 8.

[31]) Phil. J. Schalbacher (Buchhändler aus Wien), freimüthige Bemerkungen über den Zustand des Buchhandels und gutgemeinte Vorschläge zu dessen Verbesserung. Ostermesse 1803. 8.

[32]) Beytrag zu den Vorschlägen, welche zu Folge der in der Jubilate-Messe 1802. gehaltenen Buchhändler-Versammlung von jedem Mitgliede des Buchhändlerstandes gefordert worden sind. (11 Seiten.) 4.

[33]) Rößig, a. a. O., S. 449.

Beilagen.

1. An unsre sämmtlichen Herren Collegen.

Wir erfüllen hiermit die in der vorigen Ostermesse übernommene Verbindlichkeit und übergeben Ihnen:*)

1) Die bey uns eingegangnen Aufsätze über die Verbesserung des Buchhandels, nach den Gegenständen geordnet in einem Auszuge. Herrn Palms Aufsatz haben wir nicht ausgezogen, weil er selbst denselben hinlänglich bekannt gemacht hat.

2) Das von uns verlangte Gutachten, wobey wir bitten, folgende Punkte in Ueberlegung zu nehmen:

1) Wir sind überzeugt, daß Sie von uns keine Projecte verlangen; denn Projecte können in der Theorie sehr glänzend seyn, machen aber in der Ausführung oft das Uebel nur ärger. Es ist uns nicht eingefallen, ein neues System des Buchhandels zu ersinnen, welches vergebliche Arbeit seyn möchte; eben so wenig das veraltete System des Tauschhandels wieder hervorzusuchen, welches mit den jetzigen Verhältnissen der Dinge nicht vereinbar ist, und wobey der größte Theil der Buchhändler zu Grunde gehen würde. Tauschhandel ist immer der erste Anfang des Handels, wenn eine Nation noch in ihrer Kindheit, oder so lange der Gegenstand eines Handels für sie noch zu unbedeutend gegen den Werth des Geldes ist, wie

*) Wir bitten von diesen beyden Sachen, die bloß unsern Handel angehen, nichts in das große Publikum zu bringen.

z. B. Lumpen, die man für Nadeln, oder gegen andre Lumpen eintauscht. Der Kampf über das, was man nicht in Change geben könne, und baar bezahlt werden müsse, hat kaum aufgehört, und wir sollten ihn wieder anfangen?

2) Die Nachtheile des Buchhandels fließen zum Theil aus Quellen, welche nicht in der Gewalt derer sind, die ihn führen, und die ihn verbessern wollen. Schon der Umstand macht diesen Handel sehr schwierig, daß er sehr vielen Aufwand an Zeit und Geld erfordert, der Absatz immer sehr beschränkt und der Umsatz des Geldes in demselben sehr langsam ist. Die Natur des Handels können wir nicht abändern. Eben so wenig können wir die Fortschritte und Veränderungen in den Wissenschaften aufhalten, und verhindern, daß neue Bücher alte verdrängen und die Läger dadurch an Werthe herabgesetzt werden. Wer kann helfen, wenn ein Staat schlechtes Geld in Umlauf bringt, und dadurch den Handel in seinem Gebiete verdirbt? Wer kann den Geist des Zeitalters ändern, wenn dieser das Frivole dem Soliden vorzieht? Wer kann die Preise der Lebensmittel, der Materialien und aller übrigen Bedürfnisse herabsetzen? u. s. w.

Ueberhaupt werden unsre Herren Collegen keine Unmöglichkeiten verlangen, nicht erwarten, daß wir so viele verschiedene Meinungen vereinigen und die Wünsche eines jeden befriedigen sollen, zumal da manche Aufsätze mehr Privatvortheile als das allgemeine Beste zu bezwecken scheinen. Wir wissen das Glück einzelner Handlungen nicht anders zu befördern, als nur durch die Verbesserung des Handels überhaupt, und diese Verbesserung kann nach unsrer Einsicht durch nichts anders hervorgebracht werden, als durch strenge Ordnung, durch redliche Gesinnungen, durch Billigkeit, durch zweckmäßige Handlungsgrundsätze und durch ein (sic!) Handelsverkehr, welches gegenseitiges Zutrauen und gegenseitige Vortheile erweckt. Wir sind nicht im Stande, demjenigen, dessen Absatz in Rücksicht seiner Handlungsunkosten zu beschränkt ist, einen größern Wirkungskreis zu öffnen, seine Ausgaben zu vermindern und ihm bey seiner geringen Einnahme mehrere Vortheile anzuweisen; auch können wir nicht demjenigen, der ohne hinlängliche Kräfte anfängt, und hernach seine Rechnungen nicht bezahlen kann, längere Nachsicht und mehr Capitalien verschaffen. Wir können dem Schleuderer keinen größern Rabatt, keine bessern Verlagsbücher zuweisen, damit er bey seiner Schleuderey doch noch bestehe; wir können niemand vorschreiben, daß er weniger oder mit mehr Einsicht drucke oder geringere Honorarien zahle. Wir können demjenigen, der leichtsinnig verborgt, nicht so lange Credit verschaffen, bis er seine Schulden eingetrieben hat; kurz wir können Niemand helfen, der den Grund seiner ungünstigen Lage in seiner eignen Handlungsweise zu suchen hat.

3) Wir haben uns nur auf die Hauptpunkte des Gegenstandes beschränkt, aus der Ueberzeugung, daß, wenn nur erst der Grund zu

einer bessern Verfassung gelegt worden, die übrigen guten Ideen, welche wir, in den uns mitgetheilten Aufsätzen gefunden haben besser in der Zukunft, nach und nach, in Ueberlegung genommen und in Ausführung gebracht werden können. Ueber vieles, was uns vorzuschlagen zu anmaßlich schien, können sich die Handlungsverwandten in einer Provinz oder in einer Stadt weit besser vereinigen, weil sie die Verhältnisse ihrer Gegend sicherer zu beurtheilen und ihren Handel darnach einzurichten vermögen.

4) Es ist uns nicht erlaubt, nach der bekannten Moral des Crispin den Vortheil der einen Buchhandlung durch den Nachtheil der andern zu befördern. Wir dürfen dem Einen nicht zumuthen, schlechte Bücher zu nehmen, noch dem Andern, daß er seinen Verlag unter Bedingungen weg gebe, die sein Verderben nach sich ziehen würden. Es würde nicht allein unerlaubt, sondern auch unverständig seyn, wenn wir die Seele des Handels, die Freyheit desselben, zerstören wollten. Der Kaufmann darf dem Fabrikanten nicht gebieten, was, wie viel und mit welchem Vortheil er arbeiten soll; und der Fabrikant kann den Kaufmann nicht zwingen, sich mit seinen Artikeln zu befassen, oder ihm vorschreiben, wie er das, was er von ihm genommen hat, wieder absetzen soll.

5) Die zahlreiche Versammlung der Herren Buchhändler, welche diese Arbeit von uns in der vorigen Ostermesse verlangten, werden uns das Zeugniß geben, daß wir uns nicht dazu gedrängt haben. Frey von aller Anmaßlichkeit übergeben wir Ihnen unser gemeinschaftliches Gutachten, zwar mit aller Freymüthigkeit und mit den besten Wünschen, aber ohne enthusiastische Erwartungen und ohne Hoffnung, daß bey dem besten Willen etwas Gutes zu Stande kommen werde, so lange sich Privatinteresse, Nebenabsichten und Mißtrauen demselben entgegenstellen. Benutzen Sie nun von unsrer Arbeit, was Ihnen gut däucht.

Hierauf folgt das Gutachten, unterzeichnet von der ersten Deputation: Carl Ernst Bohn in Hamburg, Breitkopf und Härtel in Leipzig, Cotta in Tübingen, Siegfried Lebrecht Crusius in Leipzig, Caspar Fritsch in Leipzig, Georg Joachim Göschen in Leipzig, Gebrüder Hahn in Hannover, Carl Christian Horvath in Potsdam, Wilhelm Gottl. Korn in Breslau, Paul Gotth. Kummer in Leipzig, Monath und Kußler in Nürnberg, Varrentrapp und Wenner in Frankfurt am Main, Friedr. Vieweg in Braunschweig, Walther in Dresden und Chr. Fr. Wappler in Wien.

Da das „Gutachten", mit Erweiterungen versehen, fast unverändert in den „Vertrag" aufgenommen ist, so kann ich von Wiedergabe desselben absehen. Angehängt ist noch ein Nachtrag: eine Auseinandersetzung von Varrentrapp und Wenner, welche ausführlich darlegen, daß das Grundübel in dem Rabattgeben an Privatleute liege und daß also der Kundenrabatt unter jeder Gestalt, wie z. B. Geschenke an Büchern, höhere Annahme des Geldes als dessen Werth, frachtfreie Zusendungen ꝛc. gänzlich abgeschafft werden müsse.

2. Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels.

(Die in eckige Klammern eingeschlossenen Stellen sind Zusätze zu dem ersten Gutachten.)

In der Jubilate-Messe des vorigen Jahres übergab die erste Deputation das von ihr verlangte Gutachten den sämmtlichen in Leipzig anwesenden Herren Buchhändlern mit der Bitte, eine zweyte Deputation zu erwählen, welche jenes Gutachten prüfen und verbessern möchte. Nicht einige, sondern alle Herren Buchhändler aus allen Gegenden Deutschlands wurden zu dieser Wahl eingeladen, und von ihnen wurden folgende Herren zu der neuen Deputation erwählt:

Andräesche (sic!) Buchh. in Fr. a. M.
Herr Barth in Leipzig.
— Böhme daselbst.
— Bohn in Hamburg.
— Bohn in Lübeck.
— Calve in Prag.
— Crusius in Leipzig.
— Dieterich in Göttingen.
— Dyk in Leipzig.
— Ettinger in Gotha.
— Frommann in Jena.
— Gräff in Leipzig.
— Göbbels und Unzer in Königsberg.
— Gebrüder Hahn in Hannover.
— Hammerich in Altona.
Herr Hartknoch in Dresden. (sic!)
— Heyer in Gießen.
— Heinsius in Leipzig.
— Hoffmann in Hamburg.
— Horvath in Potsdam.
— Keil in Magdeburg.
— Kummer in Leipzig.
— Lagarde in Berlin.
— Maurer in Berlin.
— Nicolovius in Königsberg.
— Perthes in Hamburg.
— Rottmann in Berlin.
— Schwetschke in Halle.
— Siegert in Liegnitz.
— Stiller in Rostock.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß haben die eben genannten Männer sich über jeden Punkt des Gutachtens berathschlaget und uns Unterschriebenen aufgetragen, das Resultat ihrer Berathschlagungen bekannt zu machen.

Diese von den Buchhändlern aus ganz Deutschland erwählten Männer repräsentiren mit Recht die Vereinigung aller einzelnen Mitglieder des Buchhandels, und das durch sie geprüfte und nach ihrem Willen abgeänderte Gutachten ist jetzt als ein Vertrag aller Mitglieder unsers Handels anzusehen, darnach sie in den erwähnten Fällen handeln wollen.

Barth.
Dyk.
Göschen.
Kummer.

Hierauf folgt ein Wiederabdruck der Einleitung der ersten Deputation zu ihrem Gutachten (1. Beilage).

Vertrag.

I. Ein jeder, welcher über die Natur des Buchhandels ruhig nachdenkt, wird überzeugt werden, daß, wenn ein Mittel ausfindig gemacht werden könnte, wodurch alle und jede Mitglieder des Buchhandels ohne Ausnahme genöthigt würden, ohne allen Rabatt zu verkaufen, sein eignes Beste erforderte, den Rabatt als eine Schleuderey gänzlich abzuschaffen. Da wir aber an der Möglichkeit eines solchen Mittels zweifeln, so besorgen wir, daß gewissenlose Buchhändler, ungeachtet ihres gegebenen Wortes, ja ungeachtet eines Eides, durch Schleudereyen mit Rabatt ihren redlichen Nachbarn, die keinen Rabatt zu geben sich verbindlich gemacht hätten, schaden, oder sie wohl gar zu Grunde richten würden. Ist der Rabatt aber nicht ganz abzuschaffen, so helfen aus dem nehmlichen Grunde auch die Beschränkungen desselben nichts. [Wollte man Strafen auf das Geben des Rabatts fest setzen; so sind wir zu keiner berechtiget, als zu der, daß ein Buchhändler, der ferner Rabatt gäbe, den Credit verlöre.*) Wie unausführbar diese Strafe ist, fällt jedem gleich in die Augen, der die Verschiedenheit der Denkungsart und der Verhältnisse der Buchhändler überlegt. Deshalb bleibt nichts übrig, als solche Handlungsgrundsätze einzuführen, und zur Ausübung zu bringen, wodurch das Uebel von selbst aufhören, wenigstens verringert werden muß. Denjenigen, der auf irgend eine Weise öffentlich den Bücherkäufern, die nicht Buchhändler sind, Rabatt anbietet, werden seine rechtschaffenen Collegen von selbst auf alle Weise, die in ihrer Macht ist, sein unbilliges Verfahren empfinden lassen. Das Wenige, welches ein Schleuderer durch Ausbieten des Rabatts mehr absetzt, wird den Schaden nicht aufwiegen, der ihm aus Mangel an Handelseinigkeit und Zutrauen entstehen kann.][1])

II. Die Rechnungen, welche spätestens in der Ostermesse bezahlt werden sollen, schließen mit dem Ende des vorhergehenden Jahres. Wer zur Ostermesse seine Rechnungen nicht bezahlen kann, darf, wenn er seinen Credit erhalten will, nicht unter zwey Drittel des Betrags derselben zahlen. Eigentlich erforderten Handlungsordnung und Sicherheit, daß die Rechnung dann, wann sie abgeschlossen wird, auch bezahlt werde; deshalb muß einem jeden überlassen bleiben, ob er

[*) Durch eine öffentliche allgemeine Anzeige würde das Publikum in solchen Gegenden, wo der Rabatt noch nicht eingeführt ist, auch davon unterrichtet werden, und die Schleuderer würden, zum Nachtheil der soliden Handlungen, nur noch mehr um sich greifen können. Deshalb ist dieser Artikel stehen geblieben wie er ist. Können die Buchhändler in einer Stadt oder Provinz, wo der Rabatt eingerissen ist, sich darüber vereinigen, den Rabatt gänzlich abzuschaffen, so dürfen sie ja nur in ihren Catalogen solches bekannt machen und ihr Publikum von der Nothwendigkeit ihrer genommenen Maßregeln durch Gründe überzeugen. Gelingt einigen Buchhandlungen diese Vereinigung, so werden bald mehrere ihrem Beyspiele folgen.]

nach Abschluß der Rechnung zu Neujahr, von da an bis zur Ostermesse, als der Zahlungszeit, das von ihm auf neue Rechnung verlangte geben will oder nicht. Solide Männer werden sich zur gegenseitigen Zufriedenheit darüber schon vereinigen, und diejenigen, welche ihren Credit aufs Spiel setzen, — z. B. durch nicht bezahlte Wechsel, [oder durch nicht zur ausgemachten Zeit geleistete Zahlungen] — können nicht verlangen, daß ihr Credit ohne Gränzen sey.

III. Eine abgeschloßne Rechnung wird als eine anerkannte Schuld angesehen[2]). Läßt jemand in der Ostermesse ein Drittel von dem Saldo derselben übertragen, so[3]) [kann der Creditor, wenn er es nöthig findet, darüber einen Wechsel verlangen, welches bey andern Kaufleuten ebenfalls sehr oft geschieht. Zur Sicherung unsers Handels wird überdieses ein Schuldbuch nach folgender Einrichtung gemacht, und vier zu diesem Zweck erwählten Vorstehern übergeben:

1) Die sämmtlichen Herren Buchhändler erwählen zu diesen Vorstehern Männer, welche allgemeine Achtung und Zutrauen, hinlängliche Erfahrung und Einsichten besitzen, und die Vorsteher erwählen aus ihrer Mitte einen Secretair, der die Arbeit außer den Messen besorgt. Beym Schluß einer Messe wird für das nächste Halbjahr ein andrer Secretair gewählt.

2) Diese Vorsteher sind in jeder Oster- und Michaelismesse, den nächsten Dienstag nach der Zahlwoche, Vormittags von eilf bis zwölf Uhr, an einem bestimmten Ort versammelt, um ihre Obliegenheiten zu erfüllen.

3) In dem Schuldbuch bekommt jeder Buchhändler sein Folio mit Soll und Haben.

4) Wird eine rechtmäßige Forderung oder ein verfallner Wechsel nicht zu der festgesetzten Zeit bezahlt, so kann der Creditor den Betrag auf das Conto seines Debitors von den Vorstehern eintragen lassen.

5) Die Vorsteher sind verpflichtet, alle Anzeigen der Creditoren, ihren Namen, die Summe ihrer Forderung und den Tag der Anzeige genau und ohne Verzug auf das Conto des Debitors einzutragen. Es wird dabey vorausgesetzt und erfordert: a) daß sie keine andere Forderung eingetragen, als die schriftlich mit Anzeige des Tages der Abgabe und eigner Unterschrift des Namens eingereicht wird; b) daß diese Forderung in allen Punkten richtig sey, und daß der Creditor mit dem Debitor, entweder in oder außer der Messe, schriftlich abgeschlossen, oder daß der Creditor dem Debitor drei Monate vor der Einzeichnung die Rechnung zugesandt und darauf keine Antwort erhalten habe. Ist weder das eine noch das andre geschehen, und ist die Forderung nicht richtig, so werden die Vorsteher solches hernach bekannt machen, und es wird daraus der Nachtheil für den Creditor entstehen, daß der Debitor ihn

wegen Schmälerung seines Credits bey der Obrigkeit belangen kann. c) Daß der Creditor dem (sic!) Debitor an die Zahlung erinnert und mit der Einzeichnung gedroht habe. Diese Erinnerung und Drohung muß nach Maßgabe der Entfernung des Debitors von dem Creditor so zeitig geschehen seyn, daß der Debitor noch vor der Einzeichnung Veranstaltung zur Zahlung treffen kann. d) Sollten Creditor und Debitor zur Zeit der Messe in Leipzig gegenwärtig seyn, so ist hinlänglich, wenn der Creditor dem Debitor drei Tage vor der Einzeichnung sein Vorhaben, die Schuld eintragen zu lassen, angezeigt hat.

6) Sobald die eingetragene Schuld entweder ganz oder zum Theil bezahlt ist, muß der bisherige Creditor solches anzeigen, und die abgetragene Summe wird nebst dem Tage der Zahlung von dem Vorsteher oder dem Secretair im Haben auf das Folio des bisherigen Debitors eingetragen. Versäumt ein Creditor die Anzeige der geleisteten Zahlung länger, als vier Wochen nach Empfang des Geldes oder der Nachricht von der geleisteten Zahlung, so wird er dem Debitor für den Schaden verantwortlich, welcher diesem aus versäumter Anzeige der Zahlung in Rücksicht seines Credits entspringen kann. Der Debitor muß, wegen seiner eigenen Sicherheit, selbst oder durch seinen Commissionair die von ihm geleistete Zahlung den Vorstehern ebenfalls anzeigen. Auch wird es zu seiner Sicherheit nöthig seyn, daß er, im Fall die Zahlung durch Commissionaire an Commissionaire geschehen, den Creditor unmittelbar von der geleisteten Zahlung benachrichtige.

7) Die Vorsteher sind verpflichtet: a) dies Buch nie öffentlich werden zu lassen, und nie aus den Händen zu geben, sondern als ein ihnen anvertrautes geheimes Buch, woraus sie niemanden (sic!) etwas entdecken dürfen, treulich aufzubewahren, mit folgender einzigen Ausnahme: b) Erst dann, und nur dann allein, wenn auf ein Conto eines und desselben Buchhändlers Zehn Creditoren eingezeichnet sind, sollen sie einem jeden Buchhändler (und niemanden anders) der es verlangt, Nachricht geben, wie viel die Schulden des Buchhändlers, auf dessen Conto Zehn Creditoren eingetragen sind, betragen, damit ein jeder Buchhändler in bedenklichen Fällen zu seiner Sicherheit die gehörigen Maßregeln treffen könne. c) Die Vorsteher dürfen niemand, auch selbst den Buchhändlern nicht irgend eine andre Frage, in welcher Form sie auch gestellt seyn möge, welche den Inhalt des Schuldbuchs betrifft, beantworten, als diese: wie viele Buchhändler haben auf das Conto dieses oder jenes Buchhändlers eintragen lassen, und wie viel beträgt die Summa der dort eingetragenen Schuld? Worauf bei dem so eben in b) angegebnen Fall nichts weiter geantwortet wird, als: So viele Creditoren — die Summa —. Es versteht sich bei dieser Summe, daß das Haben von dem Sollen vorher abgezogen worden.]

IV. Wer als Buchhändler sich etablirt, mit Buchhändlern in Rechnung treten und Credit haben will, von dem[4]) wird gefordert:*)

1) Daß er die Buchhandlung vier bis fünf Jahre als Lehrling erlernt habe, hernach wenigstens drey Jahre Diener gewesen sey, und darüber Atteſtate vorlege, [damit nicht jeder junge Mensch, nachdem er in einer Buchhandlung einige Jahre gelernt hat, sich zu seinem eigenen Nachtheil gleich etabliren kann, und damit nicht Leute ohne Kenntnisse des Buchhandels und ohne Erfahrung den Leuten, welches (sic!) sich beides erworben haben, den Weg zu einem Etablissement da versperren, wo solches noch mit Glück gemacht werden kann.]

2) Daß er an dem Orte, wo er Lehrling oder Diener gewesen ist, erst nach einer zweyjährigen Entfernung von demselben eine Sortiments-Handlung etabliren und also nicht gleich aus der Condition zu einem eignen Etablissement an den nehmlichen Orte übergehen dürfe.

3) Daß er in den ersten zwey Jahren alles baar bezahle, oder daß drey solide Männer[5]) schriftlich für ihn Bürgschaft leisten, [oder daß sechs gute Buchhändler ihn einstimmig empfehlen, nicht bloß in Rücksicht seiner bisherigen Aufführung, seines Fleißes, seiner Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, sondern auch der zu seinem Fortkommen nöthigen Fonds.]

4) Daß er seine Geschäfte unter seinem eignen Namen, und nicht unter einer allgemeinen Firma, z. E. Bureau, Comtoir, Expedition u. dergl. betreibe; denn wer bey einer Handlung gewinnen will, muß sich auch nicht schämen seinen Namen dazu herzugeben; [und wie kann ein Bureau, Comtoir u. s. w., befriedigend quittiren?]

V. Wer eine alte Handlung kauft oder übernimmt, kann nicht eher Credit erhalten oder als neuer Besitzer anerkannt werden, bis die Schulden des vorigen gänzlich berichtigt sind, [aus dem Grunde, weil Niemand etwas kaufen kann, das nicht des Verkäufers Eigenthum ist. Eine nicht bezahlte Waare aber gehört dem Verkäufer nicht eher als bis sie bezahlt ist.] Bey Compagnien bleibt jeder

---

*) [Jeder Landesherr kann jedem seiner Unterthanen die Erlaubniß mit Büchern zu handeln geben; aber er kann die Buchhändler nicht zwingen, mit diesem Manne Geschäfte zu machen. Die vielen neuen Etablissements, welche durch diesen §. einigermaßen beschränkt werden, sind ein Nachtheil nicht nur für die Besitzer der ältern Buchhandlungen, sondern für den Buchhandel überhaupt in Rücksicht seines Zweckes. Dem Gelehrten und dem Publiko kann nicht damit gedient seyn, daß es viele Buchhändler und viele Büchermagazine giebt; sondern daß genug Buchhändler sind, die hinreichende Kräfte zu soliden Unternehmungen haben und deren Magazine wohl versorgt sind. Sind aber zu viel Buchhändler in einer Gegend oder an einem Orte, so schwächt einer den andern. Die Folgen davon fallen von selbst in die Augen, und werden nach gerade allenthalben empfunden.]

Compagnon, auch wenn er aus der Handelsverbindung tritt, so lange verbindlich, bis alle gemeinschaftlich gemachte Schulden gänzlich bezahlt sind.

VI. Die Wohlfahrt jedes Kaufmanns beruht auf einem verständigen Calcul. Diesen Calcul muß er, wegen der nothwendigen Rücksicht auf seine Bedürfnisse und den Preiß seiner Materialien, auf den in seinem Lande gangbaren Münzfuß gründen, worauf er fremde Münzsorten nach dem jedesmaligen Cours zu reduciren hat. Dieses ist so wahr, daß kein Kaufmann, er handle womit er wolle, an keinem Orte anders verfährt; so wahr, daß ein andres Verfahren, wenn es vernünftig seyn soll, gar nicht gedenkbar ist. Deshalb lege auch der Buchhändler bey seinem Calcul den Münzfuß seines Landes, er sey gut oder schlecht, zum Grunde, werde mit seinen Freunden über die Münzsorte, worin er bezahlt seyn will, einig, und berechne dann die übrigen Geldsorten nach jenem Münzfuße, wie es der Courszettel bestimmt. Da der Verleger eines Buches den einmal festgesetzten Preiß desselben immer gelten lassen muß, so würde er sonst bey einem schlechten Cours ausländischer Münzsorten oder ausländischen Papiergeldes allein verlieren, oder zu Grunde gehen*); hingegen der, welcher es ihm abkauft, niemals, da er im Falle eines niedrigen Cours den Preiß des Buches jedesmal erhöhen kann, wenn er sich nur mit seinen Nachbarn darüber vereinigt hat. Haben zwey Freunde sich über die Geldsorte verglichen, so gilt dieser Vergleich für die laufende Rechnung; bey Eröffnung der neuen muß, wenn es die Umstände erfordern, eine neue Uebereinkunft getroffen werden. Die Gerechtigkeit erfordert, daß alle Buchhandlungen, die ordentlich handeln und richtig zahlen, mit gleicher Billigkeit behandelt werden.

VII. Alle Neuigkeiten von der Oster- und Michaelismesse eines Jahres sollen bis zur nächsten Ostermesse in Commission gegeben werden, ausgenommen Kunst- und Prachtwerke, auch solche wissenschaftliche Werke, wovon jeder Buchhändler mit ziemlicher Gewißheit im Voraus wissen kann, ob er ein Exemplar wird gebrauchen können; überhaupt werden ausgenommen alle diejenigen Artikel, welche durch das Hin- und Hersenden schlechterdings leiden. Von dem Verleger hängt es ab, wie viel Exemplare er in Commission geben will. Beschädigte Bücher und solche, die älter als die laufende Rechnung sind, dürfen nicht remittirt werden; wohl aber ein aufgeschnittenes, nicht beschädigtes Buch, wenn es in Commission genommen, oder als Novität unverlangt eingesandt ist; denn niemanden darf zugemuthet

---

*) Man denke nur an die französischen Assignaten. [— Der Carolin zu 6⅓ Rthlr. kann die Basis unserer Rechnungen nicht werden, weil Thaler und Groschen, oder Gulden die Basis sind, wornach der Carolin als eine Waare berechnet wird, die so viel Thaler und Groschen oder Gulden gilt.]

werden, daß er ein Buch kaufe, dessen Inhalt er nicht kannte. Remittenda, die nicht schon abgeliefert worden, können nicht abgeschrieben werden; [bey erwiesenen Unglücksfällen in Ansehung des Transportes, zumal bey Handlungen, die nicht in Deutschland sind, wird man hiervon eine billige Ausnahme machen.] Auch soll das sogenannte Dispositionsstellen durchaus nicht gestattet werden.

VIII. Sendet ein Verleger zwischen den Messen Neuigkeiten unverlangt ein, und kann der Empfänger dieselben nicht absetzen, so ist jener gehalten, die Hin- und Herfracht zu tragen. Verlangt aber Jemand, daß ihm eine gewisse Anzahl Neuigkeiten [,eine Anzahl, die jeder selbst am besten für das Bedürfniß seines Ortes bestimmen und verlangen kann,] zugesandt werde, so muß er selbst die Fracht davon tragen. Von Continuationen trägt der Empfänger die Fracht, wenn er dieselben nicht abbestellt hat.

IX. Reste, die während der Messe nicht geliefert werden, sind als nicht geschrieben anzusehen, weil ein jeder das nicht fertige Buch als Neuigkeit einsenden kann, und dabey nichts verliert.

X. Kein Verleger darf seine Verlagsbücher da, wo ein thätiger Buchhändler ist, der ordentlich zahlt, an irgend eine Person, weder Gelehrte noch Buchbinder, noch Antiquare oder Trödler, noch sonst jemand, oder an irgend ein Institut in Commission geben[6]). Er soll ferner weder durch Annoncen, noch durch Umschläge, noch auf irgend eine andre Weise Privatpersonen Rabatt von seinen Verlagsbüchern anbieten. Eben so wenig darf er Nettopreiße weder[7]) auf den Titeln der Bücher, noch in Journalen, noch in andern öffentlichen Blättern bekannt machen.

XI. Der Preiß eines Buches darf nicht eher herabgesetzt werden, als bis es zehn Jahre alt ist; sonst muß der Verleger sich gefallen lassen, daß jeder Buchhändler, der noch ein Exemplar davon auf dem Lager hat, solches gegen Erstattung des Nettopreißes zurück giebt.

XII. Der Verleger, welcher versiegelte Geheimnisse ausgiebt, darf sich nicht beschweren, wenn die Buchhändler solche eröffnen; und ist gehalten, im Fall des Nichtabsatzes derselben, auch eröffnete zurückzunehmen.

XIII. Ein altes Buch unter einem neuen Titel zu verkaufen, wird als Betrug angesehen, wenn der Verleger nicht auf dem neuen Titel die Veränderung anzeigt, und ein jeder kann ein solches Buch auch noch nach Jahren zurückgeben. Auch darf nicht ein und dasselbe Buch unter verschiednen Titeln erscheinen, wenn nicht diese Titel neben einander gedruckt sind, welches keinem Verleger verwehrt werden kann.

XIV. Diejenigen Handlungen, welche bereits ihre Geschäfte unter einer allgemeinen Firma, z. B. Bureau, Comptoir, Expedition u. s. w. treiben, und deren Besitzer noch nicht namentlich bekannt sind, werden hierüber die nöthige Auskunft zu geben gehalten seyn.

XV. Der Jahrgang aller Journale, welcher mit dem neuen Jahre anfängt, muß auf neue Rechnung gesetzt werden. [Doch muß jeder Buchhändler dem Verleger in der Jubilate-Messe bestimmt angeben, wie viel Exemplare er behalten will, und davon darf er kein Exemplar remittiren.]

XVI. Es wird außer dem §. III. beschriebenen Schuldbuche den Vorstehern, welche jenes Buch beständig in den Händen haben, noch ein Notizbuch übergeben. In dieses Buch[8]) kann jeder Buchhändler seine traurigen Erfahrungen über böse Kunden zur Warnung Andrer schreiben, damit nicht unzuverlässige Leute, oder wohl gar Betrüger einen Buchhändler nach dem andern in Schaden bringen. Auch können unerlaubte Handlungen andrer Art, die einer Rüge bedürfen, durch die Vorsteher in diesem Buche zur Warnung Andrer dargestellt werden. [Doch darf keine Beschwerde eines Buchhändlers gegen einen andern Buchhändler von jenem selbst eingetragen werden; sondern, wenn eine solche Beschwerde eine wichtige ungerechte Handlung betrift, so muß solche schriftlich den Vorstehern übergeben, von diesen geprüft und, wenn sie solche gegründet finden, eingetragen werden. Aus dieser Bestimmung folgt von selbst, daß gewöhnliche Mißverständnisse, Zänkereyen, Uebereilungen, unvorsichtige Worte, Empfindlichkeiten, Klatschereyen, persönliche Beleidigungen, welche für die Obrigkeit gehören, in dieses Buch nicht eingezeichnet werden können, sondern nur solche Dinge, welche einen nachtheiligen Einfluß auf den ganzen Buchhandel haben können oder wider die einmal allgemein angenommenen Grundsätze desselben streiten.]

XVII. Bücherlotterien sind dem Buchhandel und der Litteratur nachtheilig[9]). [Wenn ein Mann an einem Orte sein Capital für ein Waarenlager verwendet, welches ihm sein mäßiges Auskommen, bey vieler Arbeit und Mühe, giebt, und sein Nachbar durch eine Lotterie die ganze Summe des Geldes, die in jener Gegend in einem oder mehreren Jahren für Bücher in Umlauf gesetzt wird, an sich ziehet, welcher Nachtheil wird daraus für jenen Buchhändler entstehen! Was einem recht ist, ist dem andern billig, und so würden am Ende die vermehrten Lotterien alle Waarenlager zerstören, die zum Besten der Litteratur und nicht immer zum Vortheil des Besitzers unterhalten werden. Dieser Punkt ist so wichtig, daß jeder Buchhändler in vorkommenden Fällen bey seiner Obrigkeit dagegen einkommen wird.] Kein Verleger kann verlangen, daß jemand seine Bücher aufs Lager lege, wenn er selbst dieselben durch Lotterien überall ausstreut. Deßhalb ist derjenige, welcher künftig seine Verlagsbücher durch Lotterien verbreitet, gehalten, alle Exemplare der ausgespielten Artikel, die andre Buchhändler ihm von ihrem Lager remittiren, gegen Ersatz des Nettopreißes unweigerlich zurück zu nehmen.

XVIII. Wer nachdruckt, oder einen Nachdruck durch Catalogen oder andre Mittel zum Verkaufe bekannt macht, ver-

liert bey allen Buchhändlern Achtung und Zutrauen, und ein jeder, der mit seinen Collegen ferner in Verbindung stehen will, hebt mit dem Nachdrucker sowohl als mit demjenigen, der[10]) einen Nachdrucker aufmuntert oder Vorschuß leistet, die Rechnung auf. Die Ausrottung des Nachdrucks ist ein so wichtiger Gegenstand, daß er die Berathschlagung einer eigenen Deputation und die Vereinigung aller Buchhandlungen erfordert. Bis dahin benachrichtige jeder rechtliche Buchhändler den Verleger von der Erscheinung eines Nachdrucks, so bald dieser zu seiner Kenntniß kommt, damit der Verleger sich mit ihm in Absicht eines Preises vereinigen kann, der ihn in den Stand setzt, seine Kunden, die den Nachdruck um des wohlfeilen Preises willen verlangen, durch das Original zu befriedigen, und sich auf diese Art seine Kundschaft zu erhalten.[11])

Bemerkungen.

[1]) Anstatt der eingeklammerten Stelle heißt es in dem Gutachten: Doch wir hoffen, daß, wenn die übrigen Punkte der Berathschlagung zur Ausführung gebracht werden können, das Uebel schon von selbst aufhören, wenigstens sich verringern werde.

[2]) Im Gutachten: ist .... anzusehen.

[3]) Im Gutachten lautet §. III von hier an bis zum Schlusse: giebt er darüber einen Wechsel, in der nächsten Michaelismesse den ersten Montag nach der Zahlwoche bey dem Commissionair oder bey einem Banquier in Leipzig zahlbar. Wer seinen Wechsel nicht einlöset, der muß die neue Rechnung gleich zu Neujahr beym Abschluß zahlen, und sich gefallen lassen, daß der nicht bezahlte Wechsel bey den zu erwählenden Vorstehern des Buchhandels registrirt werde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß er von dem Inhaber des Wechsels, bis dieser bezahlt ist, keinen fernern Credit verlangen darf. Wenn ein Mann so weit insolvent ist, daß mehrere Wechsel von ihm registrirt sind, so läßt die Gesellschaft durch ihre Vorsteher die Forderung der sämmtlichen Buchhändler durch die Obrigkeit herbeytreiben.

[4]) Im Gutachten: Von einem Buchhändler, der sich etabliren will ...

[5]) Im Gutachten: oder daß ein solider Buchhändler so lange ...

[6]) Im Gutachten steht noch: auch darf er deshalb nicht Leuten, die nicht mit Büchern handeln, Rabatt zugestehen.

[7]) Im Gutachten: weder auf den Novitätenzetteln, noch auf den Titeln ...

[8]) Bis hier hin lautet §. XVI im Gutachten: Es werden zwey Bücher gebunden: in einem derselben erhält jeder Buchhändler sein Folio, worauf die künftig zu diesem Zweck besonders erwählten Vorsteher, welche sowohl die Leipziger Oster- als Michaelismesse besuchen, und niemand anders als sie und sie nur in vollzähliger Versammlung seine nicht bezahlten Wechsel registriren; in das andre ...

[9]) Der erste Satz lautet im Gutachten: Bücherlotterien, zumal von Verlagshändlern angestellt, sind dem Sortimentshandel nachtheilig.

[10]) Im Gutachten von hier an: einen Nachdruck auf irgend eine Weise bekannt macht und an Buchhändler sendet, die Rechnung auf.

[11]) Das Gutachten enthält noch einen §. XIX: Sollten nun unsre Herren Collegen von obigen Artikeln irgend etwas der Annahme würdig finden, so

bleibt immer noch die Ausführung als Hauptsache übrig, und diese kann nur durch eine Vereinigung der sämmtlichen Herren Buchhändler zu Stande gebracht werden. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, diese Vereinigung auf die sogenannte Börse zu gründen, und rathen solche vor allen Dingen zuerst zu Stande zu bringen, und bey Ihrer nächsten Versammlung Männer zu erwählen, die Ihr Zutrauen verdienen, um solchen den Plan zur Organisation der Börse, und die Bestimmung ihrer Rechte und Vortheile zu übertragen. Wir haben uns damit nicht befassen können, weil wir die Gränzen unsrer Vollmacht nicht überschreiten durften.

---

3. Eingabe von Friedrich Perthes an Friedrich August König von Sachsen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Wenn der Unterschriebene es wagt, Ew. ꝛc. seine Gedanken und Wünsche über den Leipziger Buchhandel ehrerbietigst vorzulegen, so fürchtet er weder den Vorwurf der Zudringlichkeit, noch der sträflichen Anmaaßung auf sich zu laden. Er und alle die, welche gleicher Gesinnung mit ihm sind, bringen als freie Männer des Auslandes ihre Ansichten und Wünsche vor den Thron eines Monarchen, den ganz Europa als einen Vater seines Volks und als einen rastlosen Beförderer alles deßen, was Völker- und Menschenwohl betrift, schon seit einer langen Reihe von Jahren verehrt, und der sich mit einsichtsvollen und wohlwollenden Staatsmännern umringt hat, die, was der einzelne Privatmann nur unvollkommen und theilweise bemerkt, auf ihrem höhern Standpunct ganz überschauen. Sie sprechen als deutsche, ohne weitere Rücksicht auf äusere politische Verhältniße. Sie richten ihre Rede an den erhabensten Beförderer deutscher Cultur und Litteratur, und was sie hier vorzutragen wagen, greift mit hundert sichtbaren und unsichtbaren Fäden in das innerste Wesen und Triebwerk derselben ein. Endlich zweckt, was hier nur in nothdürftiger Kürze und in die allgemeinsten Ausenlinien bezeichnet werden konnte, auf Rettung und Erhaltung eines Handelszweiges ab, der für das Königreich Sachßen im Allgemeinen, ins besondere aber für die Stadt und Universität Leipzig bis jetzt von den wichtigsten und wohlthätigsten Folgen war, in diesem Augenblick aber in der augenscheinlichsten Gefahr schwebt, großen Abbruch zu leiden.

Es wäre nöthig, die Geschichte des deutschen Buchhandels zu entwickeln, wenn man aus der Bestehung deßelben in jetziger Gestalt erweisen wollte, wie zu erweisen ist, daß ohne denselben keine deutsche Literatur bestände, und so mit nicht die Stuffe der geistigen Cultur, worauf die deutsche Nation stehet, und deren großer nie zu vertilgender Einfluß auf das Wohl der Europäischen Menschheit.

In Deutschland könnten Wißenschaften und Künste nicht getrieben, nicht gefördert werden, wenn nicht durch alle Provinzen, wo deutsch

gesprochen wird, der Buchhandel von einem Punct aus gehandhabt, wenn nicht von allen Provinzen aus, gleichförmig wieder nach einem Punct gestrebt würde. Deutschland hat keinen Mittelpunct, keine Hauptstadt, keinen allgemeinen Beschützer für Wißenschaft, Kunst und Litteratur. — Die Gesammtheit muß dies ersetzen, — der Buchhandel ist das Mittel der Einheit.

Die deutsche Nation ist eine lesende, reflectirende, die Litteratur ist ihr Mittel zur Cultur, in welcher sie sonst im Allgemeinen gegen andere Nationen viel zurück steht. Nimmt man ihr auch dieses Gut, was durch Auflösen der Einheit des deutschen Buchhandels gewiß geschehen wird, so ist der Schritt rückwärts zur Barbarey geschehen.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, wie dem deutschen Buchhandel Gefahr droht, wie viel derselbe durch einen (seine?) Fehler und Mißbräuche sich selbst davon zugezogen habe, wie viel davon äußern politischen Verhältnißen und der Zeit zuzuschreiben ist! — genug, man kann es wißen, daß der deutsche Buchhandel in seiner Einheit auf dem Stapelort Leipzig wird zur Auflösung gezwungen werden, wenn nicht Versuche schnell und kräftig gemacht werden, um Zucht und Ordnung in die Sache zu bringen.

Die weise Maxime, bey deren Befolgung Sachsens Handel im Allgemeinen sich so wohl befand, jedem erlaubten Erwerbe und Handels-Zweige auf den Leipziger Meßen die möglichste Freyheit zu gestatten, ward bisher auch von einem Hochpreißlichen Kirchenrathe und Oberconsistorio, als die obere Behörde in Sachen der Bücherzensur und des Buchhandels so wohlthätig und gleichmäßig gehandhabt, daß dies mit Recht als eine Hauptursache angesehen werden kann, warum Leipzig seit so vielen Jahren der Mittelpunct und Stapelort des deutschen Buchhandels geworden ist. Die Buchhändler aus Riga, Coppenhagen, Strasburg, Zürch und Wien, kannten die Liberalität der in Sachsen herschenden Denkart, und so entstand hier der erfreulichste Schriften- und Ideentausch für alle Völker deutscher Zungen, ein Institut, wovon sich das Ausland kaum eine Vorstellung zu machen weiß, wo Eine Hauptstadt auch allein das Reich der Ideen, und des Vehikels derselben, der Bücher, monopolisirt; da hingegen hier auch der Buchhandel das Siegel des germanischen Völkerbundes trug.

Nur in außerordentlichen, und, bringt man die in den letzten Jahren sich jährlich auf 3000. neue Producte belaufende Menge der Erzeugniße des Buchhandels in Anschlag die von Leipzig versendet werden, höchstseltenen Fällen sah sich die Löbl. Bücher-Commißion in Leipzig gemüssiget, auf ein verdächtiges oder gesetzwidriges Product Beschlag zulegen, und selbst dabey war die Form stets so schonend und gemäßiget als möglich. Uibrigens war alles, was von auswärts zur Meße in den Buchhandel kam und von da wieder versendet wurde, weder einer vorläufigen Untersuchung noch

einer spätern Nachfrage unterworfen. Man setzte ja mit vollem Recht voraus, daß alles, was hier versendet und verrechnet werde, auf den auswärtigen Plätzen, wo Drucker und Verleger für seine Fabrication sorgten, auch die gehörige Censur passirt haben werde.

Wie sehr wäre es zu wünschen, daß diese vortreffliche Einrichtung auch fernerhin unangetastet verbleiben, und alles beim Alten gelaßen werden möchte, bey dem sich alle Theile so wohl befanden!

Allein so wie dem äußern Vernehmen nach, die Sächsische Regierung sich wohl veranlaßt finden könnte, über die politischen Schriften und Blätter, die in Sachsen selbst gedruckt werden, durch Anstellung eines unmittelbaren Königlichen Censors in Leipzig künftig eine strengere Aufsicht und Verantwortlichkeit zu verordnen: So könnte es auch dem gebietenden Drange der Zeit für angemeßen gehalten werden, daß auch der von auswärtigen Buchhandlungen nach Leipzig gesandte Verlag einer strengern Controle, als bisher, unterworfen würde.

Andere Zeiten gebieten andere Maasregeln: Was vor nicht allzulanger Zeit allen auswärtigen Handlungen, die ihre Geschäfte von Leipzig aus betreiben, und regelmäßige Commißioneurs in Leipzig halten, eine bedenkliche Belästigung und Beschränkung geschienen haben würde, kann jetzt als eine Rettungs- oder Sicherheitsanstalt denselben Männern sogar wünschenswerth erscheinen. Wieviel muß der freie Bürger sich versagen, wenn die Stadt, die er bewohnt, in Belagerungsstand erklärt wird. Und doch ehrt er die Anstalt, die vielleicht seinen lezten Keller und Speicher vor feindlicher Plünderung sichert.

Es scheint, daß der Kayserl. Französischen Behörde der Umstand nicht entgangen sey, daß Leipzigs Buchhandel nicht blos Sachsen, sondern ganz Deutschland angehöre. Man hält allgemein Leipzig für den Ort, der für alles, was überhaupt in den deutschen Buchhandel komme, verantwortlich gemacht werden könne, und man würde vielleicht die Erwiederung, daß alles, was von dort ausgehe und versendet werde, schon an seinem eigentlichen Druckort censirt worden sey, darum nicht ganz genügend finden, weil gegen die Competenz dieser einzelnen Censurbehörde bedeutende Zweifel erregt werden könnten, es auch garnicht zu leugnen steht, daß in manchen kleinen Druckorten die Sache für die jetzige Zeit etwas sehr leicht genommen wird.

Diese Betrachtung läßt befürchten, daß von Seiten des Franz. Gouvernements noch immer strengere und beengendere Maasregeln gegen den Mittelpunct des deutschen Buchhandels genommen werden könnten, welche hier anzugeben aber ein sehr sträflicher Vorwitz seyn würde.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, wenn nur erst die Leipziger Censur und Bücher-Commißion mehr generalisirt würde, und zur Kenntniß alles deßen, was nach Leipzig kommt, und von da wieder

ausgehet, gelangte; wenn ferner ein eigenes Regulativ die bey der Versendung zu erfüllenden Bedingungen ausspräche, und diese sich den Absichten der Kaiserl. Französischen Censur mehr näherte, man durch Bekanntmachung und Vorlegung dieser neuen Einrichtung allen fernern Besorgnißen entgegen kommen und vielleicht selbst schon angeordnete Beschränkungen erleichtern könnte.

Die Französische Regierung sucht, soviel aus den Decreten vom 5ten Febr: und 3ten Aug: 1810. und aus dem neuern Decrete vom 9ten April abzusehn ist, wovon jene frühern Decrete auch auf das Elb- Ems- und Weser-Departement erstreckt werden, die möglichste Einheit zur schnellen Uibersicht überall zu erhalten, und darauf müßte auch wohl bei einer neuen Einrichtung, die der Bücher-Commißion in Leipzig zu geben wäre, vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Die Einheit des deutschen Buchhandels und der deutschen Litteratur durch die Organisation in Leipzig, kann unter drey Gesichtspuncte gebracht werden:

1) jährliche Zusammenkunft der Buchhändler in Leipzig, um einander die neuen Bücher zuverkaufen, zuvertauschen und mit einander abzurechnen.
2) Haltung eines Bücherlagers in Leipzig, und eines Commißionairs zur Betreibung der Geschäfte,
3) der Meßkatalog.

Diese Einrichtung aus der Natur der Sache entspringend, bestande schon in Frankfurt am Mayn. Ein richtiger Sinn bewog vor Zweyhundert Jahren die Buchhändler von da nach Leipzig sich der Sächsischen Regierung anzuvertrauen, die durch Gerechtigkeit bekannt, damals allein Beschützerin der Wissenschaften war. Bald (1687) fand die Regierung diese Angelegenheit so wichtig, daß sie zur speziellen Aufsicht darüber, eine eigene Commission ernannte, welcher zuletzt 1773. eine Organisation gegeben wurde, die im hohen Sinn weise und vortreflich war; die Bücher-Commission wurde dadurch dem Hochwürdigen Ober-Consistorium unterordnet, und eine Anzahl einheimischer und auswärtiger Buchhändler sollten berathende Stimme erhalten.

Wenn die Commission rasch und bestimmt eine Verordnung entwirft, sogleich publicirt und möglichst zur allgemeinen Kenntniß im Inn- und Auslande bringt; wenn diese Verordnung zeigt, daß sie die speciellste Aufsicht hält, daß sie den Ungehorsamen mit harter Strafe belegt; wenn sie möglichst Mühe sich giebt, daß die Verordnung streng befolgt wird, und den Strafwürdigen mit aller Strenge der Gesetze bestraft, so kann vielleicht das Ganze gerettet werden.

Kaum bedarf es wohl hier der Bemerkung, daß die Verordnung nicht rückwärts wirken müße.

Diese Verordnung durch Erfahrung berichtigt, künftig vielleicht Gesetzbuch des deutschen Buchhandels hätte drey Gesichtspuncte zu faßen, wie oben:

1. Aufsicht über die Zusammenkünfte der Buchhändler in Leipzig.
   a) jeder auswärtige Buchhändler müßte am Tage nach seiner Ankunft in Leipzig persönlich vor der Bücher-Commißion erscheinen, mit der genauen Aufgabe der Bücher, die er bevorstehende Meße debitiren wolle; bey jedem einzelnen Artickel Druckort und Nahmen des Druckers angeben; ob mit Censur gedruckt und welcher?
   b) den Tag vor seiner Abreise stellt er sich wieder, seine erste Angabe wird ihm vorgelegt, er unterschreibt sie auf Ehre und Gewißen, als wahr, oder zeigt auch die während der Meße vorgefallenen Veränderungen an; bey welcher Gelegenheit denn die Bücher-Commißion die nöthigen Fragen vorlegen und sich weiter unterrichten kann, z. B. wer sein Commißionair sey? ob er ein Bücherlager in Leipzig habe und wo? ob er die Verpflichtungen des Commissionairs in Leipzig kenne?
2) Aufsicht über die Leipziger Buchhändler als Commißionairs und Spediteurs.
   a) Von diesen ist zu Anfange jeder Meße, |: eigentlich nur Jubilate Meße :| aufzugeben, für welchen auswärtigen Buchhändler sie die Geschäfte während der Meße ganz besorgen: d. h. auch seinen neuen Verlag verrechnen, für selbige müßen sie, wie für ihre eignen, die Aufgaben der Bücher machen, eben so wie oben bey den fremden die Meßen besuchenden Buchhändlern erwähnt ist. Entschuldigung, daß der Auswärtige die Aufgaben nicht eingesandt habe, kann nicht statt finden.
   b) Für welche fremde Buchhändler sie nur halbe Geschäfte machen: d. h. die Bücher versenden und annehmen ꝛc. — auch für diese muß der Commißionair die Aufgabe machen: derselbe muß wißen, ob sein Committent ein zuverlässiger Mann ist, so daß er für ihn einstehen könne; auch ist es in des Commißionairs Händen, zu wißen und zu erfahren, was der Committent durch ihn spedire.

      Es finden also wenig Ausflüchte statt, wie wohl bey vorfallenden Uibertretungen vor Bestrafung noch genaue Untersuchung zu machen wäre. Uiber diesen Punct ist ein näheres Detail zu geben.
   c) Jeder Commißionair ist verpflichtet, der Bücher-Commißion anzuzeigen, wenn er einen neuen Committent bekomme, oder wenn ihm einer abgehe; wer von denselben ein Lager in Leipzig habe, und ob der Schlüßel dazu bey ihm sey. Auch hier wird die Bücher-Commißion Gelegenheit haben, viele Erfahrungen zu machen.
   d) Jeder Commißionair muß von seinem Committent verlangen, daß (er) bey Zusendung von neuen Büchern außer der Meße an

ihn genaue Aufgabe darüber für die Bücher-Commißion einsende, und ein Exemplar, um es auf Verlangen vorlegen zu können. Dem Commißionair kann hierüber keine Ausflucht gestattet werden.

3) Der Meß-Catalog.

muß nothwendig unter Aufsicht der Büchercommission gestellt werden. Er ist Privat-Eigenthum, und obwohl er dieß nicht seyn sollte, so wird doch die Königl: Sächs: Regierung, der dasselbe heilig ist, vielleicht nicht eingreifen wollen. Die Weidmannische Buchhandlung kann das Einkommen und den Debit davon behalten, aber die Anfertigung und Redaction nicht; sie zahlt die Kosten an den Redacteur, der auch den Druck besorgt, der ein Mitglied der Bücher-Commißion seyn muß, weil er dort viel Auskunft geben und anderer Seits sich dort viele Aufklärung einsammeln kann. Um aber dies Institut ganz unabhängig zu machen, wird das Honorar für den Redacteur von allen Buchhändlern getragen, wogegen der Preis fürs Publicum noch gemildert wird, die Beyträge zum Honorar gehen Artickelweiß, zum B. à 4 Gr.: wer 3. hat 12 Gr.: — wer 6 hat 1. Rtlr. die Vortheile, die durch diese Einrichtung des Meß-Catalogs für die Litteratur gewonnen würden, gehören nicht hierher, und bedürfen einer eignen Darstellung: für die Handhabung policeylicher Ordnung bietet sich aber gleich die Frage dar, warum ist dies oder dies Buch, was in der oben geforderten Aufgabe des Buchhändlers von neuen Büchern steht nicht in dem Meßcatalog, oder umgekehrt, er giebt eine wahre Controle für die Bücher-Commission.

Wenn dieses hier vorgeschlagne baldigst aufgestellt, mit Ernst und Strenge durchgeführt wird, so sollte man glauben, wäre schon manche Gefahr beseitiget.

Für das Innere des Buchhandels würde der größte Vortheil dadurch entstehen, daß die Hochlöbl: Bücher-Commißion Gelegenheit fände, das Personale des deutschen Buchhandels kennen zulernen, um durch die Handlungsweise der einzelnen Mitglieder zuerfahren, wer Zutrauen verdiene und wer nicht.

Der Commerzielle Theil, der ebenfalls von der Bücher-Commißion zubeobachten wäre, bedarf jetzt keiner Erwägung, da es nicht Noth hat! — Ruhige Zeiten laßen vielleicht zu, daß künftig die 1773. gemachte Verordnung einer berathenden Stimme der Buchhändler wieder aufgegriffen werde, dann kann die Verbeßerung der commerziellen Verhältnisse mit Sachkenntniß vorgenommen werden, jetzt laßen die großen Veränderungen und die Noth der Zeit nicht sicher urtheilen, über das was zu thun und zu laßen ist; auch lössen Handlungsverhältniße sich immer am besten von selbst.

Diese Noth der Zeit wird auch herbey führen, daß die Geschäfte der Bücher-Commißion durch obige Vorschläge nicht sehr gehäuft werden, da die Uippigkeit der Litteratur gebrochen ist, und die Zahl

der Buchhändler sich immer mehr verringert, voriges Jahr beynahe um funfzig.

Indem wir nun dieß alles dem allerhöchsten landesväterlichen Ermessen Ew. ꝛc. ehrerbietigst und mit der lebhaftesten Uiberzeugung, daß uns dabey weder Eigennutz oder irgend eine andere selbstsüchtige Leidenschaft, sondern der Wunsch, daß Wißenschaft und Humanität noch ferner in Sachsen ihre nach allen Seiten hin wohlthätig wirkende und schimmernde Leuchte haben möge, ganz allein geleitet haben, ersterben wir mit tiefster

Ehrfurcht

Ew. ꝛc.

Friedrich Perthes

Buchhändler von Hamburg im Namen des Industrie-Comtoirs von Weimar, des Buchhändlers Cotta in Stuttgard, des Buchhändlers Campe in Hamburg, und in seinem eignen Nahmen.

Leipzig,
Jubilatemeße
1811.

Miscellen.

Zur Geschichte des Bücherwesens im 15. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Prof. Dr. F. X. Kraus.

Das städtische Archiv zu Freiburg im Br. bewahrt einen starken Band in 4° auf Papier geschrieben, welcher nach einer Eintragung auf dem letzten Blatte (Anno Domini 1481 in vigilia scti Bartholomaei apostoli wart dis buch ingebunden vnd ist der swesteren zu Sant Agnesen by Friburg) gegen Ausgang des 15. Jahrh. dem Agnesenkloster zu Freiburg gehörte. Den Hauptinhalt bildet das „Aemterbuch", welches nach der Vorrede „gemachet (ist) vnd zesamen gefügt vs dem latinischen amptbuch meister Humberti (Humberts, des fünften Generalmeisters der Prediger Liber officiorum 1259) von einem bruder desselben ordens von dem convent ze Basel"; nach einer Randnotiz von bruder Johannes Meyer. Aus diesem für die Frauenklöster des Dominicanerordens verfaßten „Aemterbuch" hat mein College, Herr Prof. König, im Freiburger „Diöcesan-Archiv" (Freib. 1880), XIII, 196 ff. einige Auszüge gegeben, welche den culturgeschichtlichen Werth des Werkes hinreichend aufweisen. Bei der geringen Verbreitung des „Diöcesan-Archivs" außerhalb des Großherzogthums Baden dürfte es sich lohnen, den das Amt der Buchmeisterin betreffenden Passus zu weiterer Kenntniß zu bringen, da derselbe nicht zu verachtende Notizen über die Behandlung des Bücherwesens in den mittelalterlichen Klöstern enthält. —

Das Amt der Buchmeisterin, 3. Kapitel. „Einer büchmeisterin ampt ist, dz sie gute liebi hab zu den bücheren vnd grosse gnod. Si sol achten, dz ein zimliche gütte statt (Ort) sige, vnd sicher vnd wol geschickt wider dz vngewitter vnd den regen, vnd dz si gute lufft hab, vnd dz sol die libery sin, vnd sol glich geformiirt sin als ein cell, groß vnd klein, nach zal der bücher; doch sol die libery also sin, dz man si mög witeren, so sich die zal der bücher meren werend, vnd die armarien oder die pulpet, dor vff die bücher ligen sond (sollen), die sond von holtzwerk sin, were joch die libery von ir selbs von steinwerk, also dz sie dester bas vor fuchtigkeit, schimel vnd andren schaden behalten werden mögen; vnd sond manigfaltige vnderscheid der armarien oder pulpeten, dor vff vnd dor inen sigen ligen je die bücher, als die materien ze samen gehörent mag."

„Doch wo man hatt von innen in dem closter die latinschen bücher, die mag man nach ordnung by sunder legen, vnd die tützschen bücher öch nach ordnung bysunder; ist aber vswendig vff dem hoff des closters in der swestren priester huß ein sunder libery mit latinschen bücheren, als denn in ettlichen clöstern gewonheit ist, so mögent die priester des closters acht vnd fliß haben derselben libery, doch also, dz über die bücher der selben libery sigen gutti zwifaltige oder drifaltige register ze latin vnd ze tützsch; vnd der selben register öch von innen haben die swestren, also dz si wissen wie vil vnd wz bücher si haben, vnd also die vsseri libery mit den latinischen bücher vnd die inwendige libery mit den tützschen bücher sond wol vnd ordenlichen vnd in allen dingen geschicket sin."

„Vnd vff die mangfaltigen pulpeten sond die bücher nit vermischlet ligen, bysunder nach ordnung vnd eigenlich gezeichnet, also dz man die ding, die man haben wil, schnelle finden sige. Die ersten bücher des ersten pulpet oder des ersten armarien sond alle gezeichnet sin mit dem buchstaben vswendig vff dz buch also: A, vnd als vil der bücher derselben armarien oder pulpet sind, sond alle sin von einer hand materien vnd die bücher der pulpet sond alle ir zal haben, als in dem pulpet A sol dz erst buch also gezeichnet sin AI, dz ander buch des selben pulpet AII, dz dritt AIII, dz vierd AIIII, vnd also jemer me der zal nach bis nit mer bücher sind von der materie des pulpet oder armarien A. Vnd dor nach sol öch also geordnet sin dz pulpet des Buchstaben B, vnd dornach dz pulpet oder armarien C, vnd dor nach D vnd E, vnd der andren buchstaben als vil man der materien hat vnd pulpet machen wil. An das erst pulpet oder armarien des buchstaben A mag man die materie der Bibel hin legen, als vil denn der bücher sind, vnd die zeichen vnd vbergeschrift dor nach machen, also: in disem büch ist geschriben des ersten „dz buch der geschöpffte", des andren „dz buch des vsgengen des folkes Israhel", vnd die andren dri bücher Moysi etc. Vf dz ander buch also: in disem büch ist dz buch Josua, Judicum, Ruth, die vier bücher der Küngen vnd die zwei paralipomenon. Vf dz dritt also: hie ist ingeschriben dz buch Thobie, Judith, Hester, Job, Ysaie, Jeremie, Ezechielis, Danielis vnd der zwölf minre propheten. AIII: vff dz werd also: hie in disem volumen ist begriffen die ewangelien, alle epistolen Sti Pauli vnd dy gantz nuw Testament. AIIII: vnd also jemer mer dur vß. Vnd an dz ander pulpet des buchstaben A mag man die glos*) vnd die vslegung der heiligen vber die bibel hin legen, vnd in glicher wis och also vberschriben vnd zeichnen, als hie vor gesprochen ist. Des gleichen sol man tun allen andren pulpeten oder armarien. An das dritt pulpet des buchstaben C mag man hinlegen die bücher der heiligen lerer,

*) Glos, glossa ordinaria des Walafried Strabo. S. Diöc.-Archiv IV, 16 ff.

als St. Gregorius, Augustin, Jeronimus, Ambrosius, Beda vnd Bernhardus vnd der andren, die do sagen von christenlicher ler. An das vierd des buchstaben D mag man legen die collaciones patrum vnd dz leben der altvetter buch, der heiligen marterer vnd des gelichen. An das fünft des buchstaben E mag man legen die bücher der historien vnd croniken, vnd wz des gelichen söllicher materie ist, vnd also dur vs hin in allen pulpet als vil man materien vnd bücher haben mag, vnd alwegen sin vberschriben, wz in einem jecklichen buch stot vnd dor an zeichnen sinen eigenen buchstaben. Were aber sach, dz es nit gefüglichen wer, die vbergeschrift vstwendig vf dz buch ze schriben, so möchte man es an den anfang oder andz end des buchs schriben vnd allein vstwendig mit dem buchstaben vnd mit der zal zeichnen dz buch nach ordnung."

Das 2. Kapitel bestimmt: daß zwei oder drei „Register", Kataloge, sollen gefertigt werden nach der beschriebenen Ordnung der „pulpet", mit den betreffenden Zeichen und Buchstaben, so auch bei den Fortsetzungen. Die „libery" soll gut verwahrt sein, die Bücher in gutem Stand erhalten bleiben u. s. w. Am Anfang des Buches ist die Materie, der Inhalt, anzugeben; ist ein Buch geschenkt, der Name des Gebers beizuschreiben. Die Buchmeisterin soll auf Vermehrung der Bücher denken; sind dieselben Bücher mehrfach vorhanden, so sollen die besten behalten, die andern verkauft und mit dem Erlös neue erworben werden. Ein oder zwei Mal im Jahr soll man die Bücher „erstöiben vnd keren vnd besechen, ob keines geschediget von den wurmen oder sunst zerbrochen" u. s. w. — Die ausgeliehenen Bücher sollen genau verzeichnet sein: wem, wie lange u. s. w.; selbst ein Formular ist angegeben: A. 1484 in translatione s. Dominici hat enphangen swester Anna dz buch mit den vier evangelien vnd mit dem gantzen núwen testament, AIII, von mir swester Judith, buchmeisterin." Wollen Auswärtige aus dem Kloster Bücher leihen, so haben sie „ein erkantnuß briefflein" auszustellen, z. B. „Ich swester Katharina ze Öttenbach ze Zürich oder ze St. Maria Magdalena an den Steinen ze Basel bekenne mich mit dieser geschrifft, dz ich hab enphangen von der priorin vnd convent in St. Michelsinsel ze Bern das buch der empteren, oder das ordinarium ze tútzsche a. D. 1484 vf St. Dominici tag translationis." Statt eines solchen Briefleins kann auch ein anderes Buch oder irgend ein Pfand bis zur Zurückgabe hinterlegt werden. — Die Buchmeisterin soll auch haben „bermet, papir, tintten, federen, bimß (Bimstein, zum Radiren auf dem Pergament), kriden, ply" und dergleichen, und den Schwestern nach Bedarf geben.

Zur Kenntniß der Associationsverhältnisse.

Von Albrecht Kirchhoff.

Zu den schwierigsten Aufgaben für die Forschung über die Geschichte des deutschen Buchhandels gehört die Verfolgung der Entwickelung des inneren geschäftlichen Getriebes desselben. Die eigentlichen und natürlichen Quellen dafür, die Geschäftspapiere, sind längst verschwunden, nur kümmerliche und abgerissene Bruchstücke tauchen gelegentlich auf. Um so wünschenswerther ist es daher, alles das, was ein glücklicher Zufall auffinden läßt, zu sammeln und mitzutheilen, unbekümmert um die zum Theil große Weitschweifigkeit derartiger Scripturen. In seiner fleißigen und dankenswerthen Biographie Sigm. Feyerabend's in Frankfurt a. M. hat H. Pallmann daselbst eine ganze Reihe hochinteressanter Documente über die mannigfaltigen Geschäftsverbindungen des ersteren mitgetheilt. Ich möchte denselben hier den Vertrag über die Lösung des Gesellschaftsverhältnisses zweier Leipziger Buchhändler anschließen, welcher schon um deswillen noch ein besonderes Interesse beansprucht, weil er weiteres Material zur Kenntniß der eigenthümlichen und verwickelten, stillen und offenkundigen Associationsverhältnisse der älteren Zeit darbietet und es verständlicher macht, wenn man im Codex nundinarius in demselben Jahr einen und denselben Verleger als Mitglied einer Gesellschaftsfirma und für sich allein oder gar noch mit anderen Geschäftsgenossen gemeinschaftlich verlegend aufgeführt findet. Besonders wichtig scheint mir die möglichste Klarlegung dieser Verhältnisse für die Beziehungen zu sein, welche in älterer und ältester Zeit einzelne bedeutende Verlegerfirmen an verlegende Buchdrucker knüpften. Wenn man z. B. an die Verbindung Franz Birckmann's in Cöln mit Wolfgang Lachner und Johann Froben in Basel im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts denkt und im zweiten Drittel den Sohn oder Enkel des ersteren als den Hauptabnehmer der Nachfolger der letzteren findet, dessen Saldi bis fast zur Hälfte der ganzen Meßeinnahme ansteigen, so könnte man um so mehr auf den Gedanken kommen: es habe ein förmliches Commandit-Verhältniß stattgefunden, als sich speciell hier der katholische Cölner Buchhändler vielleicht nicht offen als Theilhaber einer protestantischen Firma nennen konnte. Stammt das hier mitzutheilende Document nun auch aus wesentlich späterer Zeit, so führt es doch Associationsverhältnisse vor, die auch noch über die aufgelöste Firmengemeinschaft hinaus für den gemeinsam erworbenen Verlag fortdauerten.

Das Original des erwähnten Vertrages findet sich in dem 2. Bande der bereits oft erwähnten Acten des Leipziger Stadtarchivs (XLVI, 125.) eingeheftet und lautet:

Zuwissenn, Demnach zwischenn Herrnn Johan Börnern dem Eltern, deßelbenn Erbenn vnndt Erbnehmen, vnndt Elias Rehefeldenn,

beyden Bürgern vnndt Buchführern alhier zue Leipzigk am zehendenn Januarij Anno 1610 Ein bestendiger Contractus initae societatis dergestaldt geschlossenn wordenn, Das Rehefeldt die helffte des gantzenn handels sambt allenn Priuilegien, vnndt andern zuegehörungenn, vmb vnndt vor Ein Tausend Sechshundert gulden erkaufft, Wie solcher Contract, welcher vonn E. E. Hochweysenn Rahtt ratificiret vnndt dem Rahtsbuch einverleibett worden, mitt mehrem besagett vnndt ausweysett,

Ob nun wohl derselbe, vndter anderm clare maß giebett, das keinem theill frey stehenn soll sich seines gefallens aus solcher Societet zue begeben, vnndt zue trennen, Dieweill aber Rehefeldenn sondere occasion vnndt gelegenheitt fürgefallen, seine handlung anderweitts zue bestellenn, Alß hatt er bey seinem Mittgesellschaffter, Herrn Hansenn Börnern dem Eltern bittlichenn so viel erhalttenn, das er Ihn guettwilliglichenn aus solcher Societet gelaßen, Jedoch volgender gestaldt vnndt anders nicht laßen will, Dieweill er Rehefeldt Börnern nach gepflogener richtiger Rechnung, noch Eintausent gulden an den versprochenen Eintausent Sechs hundertt gülden schuldigk verbleibett, Soll vnndt will er ihme dieselben auff diese maße abtragenn vnndt bezahlen,

Nemblichenn alsobaldenn nach vollziehung dieses Contracts, ehe zue einiger division vnndt theilung geschrittenn wirdt, Hansenn Börnern dem Eltern fünffhundertt gulden, an gutter gangbarer Müntz, bahr vber abtragen vndt bezahlenn, Die Restierenden fünffhundertt gulden sollen volgendergestaldt abgetragenn werdenn, Nemblichenn alle Jhar hundertt gulden, in die drey Leipziger Merckte eingetheilett, NeuJharsmarckt Ao. 1617 mit den erstenn dreyvnndtdreyßig gulden 7. gr. denn ahnfang zue machen, vnndt also zue verfahrenn, biß die fünffhundert guldenn gentzlich vergnügett,

Damitt aber Hans Börner der Elter so wohl auch seine Erbenn vnndt Erbnehmen, der Restierenden fünffhundert gulden genugsamb assecuriret vnnd vorsichertt, hatt nicht allein gedachter Rehefeldt seine itzo habende bewegliche Güetter gerichtlichenn vorpfendett, Sonndern auch seinen Herrn Schweher Vatter Valttenn Stolbergern dahin bittlichen vermochtt, das er gleichergestaldt dieser fünffhundert gulden halber alß ein selbsschuldiger darfür hafftenn will, vnnd da vber verhoffenn Rehefeldt mitt der bezahlung sich einen oder den andern Termin seumig erzeigenn würde, Soll Börner oder deßelbenn Erbenn befuegtt vnndt berechtigett sein, die gantze hinterstellige Summa auff einmahl zueforderen, Wie dann Herr Stolberger, als selbsschuldiger auff solchenn fall sich dahin ausdrucklichen ercleretts, vnndt zuegesagtt, die gantze hinterstellige Summa, so viel ahn den fünffhundert guldenn Restieren, vnndt bleibenn wirdt, für Rehefelden ohne einigenn hülffszwangk abzutragen vnndt zuebezahlen, darwieder ihn kein Rechtt Insonderheitt das beneficium excussionis, oder wie dieselbenn immer nahmen habenn können oder mögen, schutzen, vnndt handthabenn sollen,

welcher er sich auch hiermitt crefftiger vnndt bestendiger weyse will expressè verziehenn vnndt begebenn haben,

Vber dieses habenn sich beyderseits gewesene Gesellschaffter volgender Puncten dahin verglichenn, Das

1. Erstlichenn vnndt vor allen dingen, die außenstehende Schulden vff beyderseits vncostenn, mit vleis eingebrachtt vnndt in gleiche theilung sollen gebracht werdenn,

2. Zum Andern, soll keiner dem andern, durch was schein vnndt mittell daßelbe immer geschehen kan, oder magk, seine Kunden heimlich oder offentlich, durch sich selbsten oder durch andere, abspannen vnndt zue sich ziehenn, wurde aber solches vonn einem oder dem andern theill geschehen, Soll sich hierdurch das verbrochene theil des besten werckes welches sie beyder seits inn verlag gehabtt, hiermitt verlustig gemachett habenn,

3. Dieweill dann fürs Dritte, die wercke so in wehrender Societet verlegett, vnd gedruckett wordenn, beyden theilen so wohl derselbenn Erben vnndt Erbnehmen ferner zum verlag verbleiben sollenn, Alß soll es damitt volgender gestaldt gehalttenn werdenn, Wurde einem oder dem andern theill seine helffte ehe den dem andern abgehenn, soll er nicht befuegtt sein ehe vnndt dan zuuorn das andere auch die seinigenn distrahiret, daßelbe ohne vorbewust vnndt willen seines Mittvorlegers wiederumb aufflegenn vnndt druckenn zuelaßenn, Sondern seinem mittvorleger die noch vbrigen vnndt Restierendenn Exemplarien mitt vleis vortreibenn helffenn, welcher auch schuldigk sein soll, dieselben ballenweis vmb billiche bahre bezahlung dem manglenden theil volgenn zue laßenn, es wehre dann der vorrahtt gering, Alß dann sie sich der billigkeitt zuuorgleichen wißen werdenn,

4. Es sollenn auch vor das vierdte gewesene gesellschaffter, oder derßelbenn Erbenn vnndt nachkommen, Alle vnndt iede Leipziger Neu-Iharsmercktte, auffrichtige vnndt Erbare abrechnung miteinander halttenn, vnndt das Ihenige, so einer dem Andern an auslendischenn Büchern zuebezahlenn schuldigk mitt bahrem gelde abtragenn, was aber auff stich Rechnung verbleibett, soll dem Glaubiger freystehenn, sich seines gefallens an gutten gangbahrenn hierlendischenn büchern bezahlett zuemachen,

5. Dieweill auch vors fünffte, sich offt vndt vielmahlß begeben, vndt zuetragen thutt, das die Authores ihro ausgegangene Bücher wann sie wiederumb vonn neuen sollenn getruckett werdenn, endtweder corrigiren oder in ettwas verbeßern. So sollenn solche corrigirte vnndt verbeßertte Exemplarien beyderseits denn gewesenen Gesellschafftern, sowohl auch deßelbenn Erbenn vnndt Erbnehmen sein vnndt verbleibenn,

6. Obgleich vors Sechste, ein oder der andere Author, wie dieselbenn nahmen habenn möchttenn, so hiebeuor gewesene gesellschaffter verlegett, in kunfftig etwas neues ausgehen, vnndt in denn druck

gebenn wolttenn, Soll kein theill machtt habenn dieselbe allein ahn sich zuebringenn, vnndt das andere dauon auszueschließen,

7. Wurde aber vors Siebende, sich begeben vndt zuetragenn, das vndter den Authoribus so die Gesellschaffter hiebeuor mitteinander vorlegett, einer oder der Ander wie dieselbenn nahmen habenn, beliebung tragenn möchttenn, aus sonderbahrer affection vnndt zueneigung, vnndt nichtt etwa durch geschencke vnndt gaben lieber mitt einem seiner neuen werck halbenn, als mit zweyen zue Contrahiren, So soll vff solchen fall daßelbe theil zwar solches werck vor sich ahnzunehmen befuegett sein, Jedoch das ander theil die fünff Jhar vber, biß die Restirenden 500 fl. gentzlich bezahlett zum halbenn verlagk mittgenohmmen werden, Nach verfließung aber der bemeltten fünff Jhar, soll dem Jhenigen so die neuen werck allein zuegeschickett worden, dieselbenn vor sich allein zue genießen, vnndt zue vorlegenn fuegk vnndt machtt habenn,

8. Da auch vors Achtte ein oder das andere theill, durch die Dritte Vierdte oder fünffte handt, die werck von obgedachten Authorn Erpracticierdte, vnndt vndter einen frembden nahmen verlegette soll das schuldige theil, sich hierdurch aller vnndt ieder Verlags Exemplarien hiermitt verlustig gemachtt habenn, vnndt ferner zue einigem Vorlag nichtt zuegelaßenn werdenn,

9. Demnach zum Neundtenn, Ein oder der ander theill sich vnterstehenn woltte, vber hiebeuor verlegte, sowohl in künftig neue bücher, so gedachte Authores geschriebenn, oder noch schreibenn wurden, Churfürstliche vnndt andere Priuilegien auszuebringenn, vnndt durch solche mittell die werck allein ahn sich ziehenn. So soll hiermitt keinem theil verstattet vnndt nachgelaßenn sein, einig Priuilegium, wie solche nahmen habenn mögenn, Vber die bücher so sie in gleichem verlagk habenn, ohne des andern vorbewust vnndt willen zue suchenn, Do aber ia einigk Priuilegium vnterthenigk gesuchett vnndt gebethenn wordenn muste, soll daßelbe in beyder nahmen zuegleich geschehen, vnndt auff beyde zuegleich gerichtet werdenn,

Wurde auch ein oder der ander theill sich vnterstehenn seinem Mittvorleger zum Nachtheil, vnndt in rucken ein Priuilegium auszuebringenn, Soll daßelbe ihme an seinem habenden Rechtenn vnschedlich sein, Das schuldige theil aber sich hiermitt der Jhenigenn Bücher, darueber er ohne vorbewust seines Mittvorlegers Priuilegium erlangett, verlustigk gemachett habenn,

10. Obgleich zum Zehenden sich begebenn vnndt zuetragenn möchtte, das ein oder der Andere Author selbstenn Priuilegium vber seine bücher ausbringenn würde, Vnndt dieselbenn einem vndter diesenn beyden gewesenen gesellschafftern Alleine Communiciren vnndt zueigenen woltte, Soll doch dem andern MittConsorten vnndt deßen Erbenn der halbe verlagk, so offt vnndt vielmahlß selbige gedrucktt werdenn, hierdurch nicht benohmmen sein, Sondern alle Zeytt darbey gelaßenn

werdenn, Jedoch das es dießfalß, wie beim Siebendenn Punct oben gemeldet, gehaltten werdenn soll.

11. Da auch vors Eilffte, einer oder der Andere theil nicht beliebung tragenn würde, vnndt seine gelegenheitt nichtt sein wolte, Alle vnndt iede werck auff gleichenn theill mit zuuorlegenn, Soll dem andern freystehenn, solches gegen restitution des Jhenigenn, was dem Authori pro labore zuer recompenss gegebenn wordenn, Allein zuuorlegenn, wehre es ihm aber auch nicht ahnnehmblich, Alßdann soll das andere theill seine portion einem frembden zue vberlaßenn befuegtt vnndt berechttigett sein,

12. Dieweill auch vors Zwölffte bißahnhero inn gewesener Societet, die Schreibenn so von frembden ohrttenn ahnkommen, ahn beyde geselllschaffter gehaltten vnndt vermuhtlichenn das derselbenn, ehe diese division kundtbar, mehr ahnkommen werdenn, So sollenn auch dergleichenn brieffe nichtt vonn einem allein, Sondern von beyden zugleich eröffnett, in beyder Nahmen beanttworttet, vnndt darinnen ausdrücklichenn vormeldett werdenn, Das die Bücher im fals derer begehret wordenn, vor dieses mahl auff gleiche theil, vnndt beyder zue guett vberschicket würden, Solle aber ihme dem Dichter vnndt der sie beyde in schrifften ersucht, weill sie sich von einander getrenntt, hinfüro freystehenn, mitt welchem er seine handlung künfftig ferner continuiren wolle. Soltte aber vber zuuorsichtt einer so vermeßen sein, vnndt die gemeinen an beyde theil geschriebene brieffe, ohne des andern kegenwartt vnndt einwilligung erbrechen, So soll derselbe so vollkömlich, Alß oben beym andern Punct erwehnet wordenn, des bestenn wercks, welches beyde gewesene Gesellschaffter bißhero vorlegett oder nochmahlß miteinander vorlegenn werdenn, sich durch diese verbrechung gantz verlustig gemachett haben,

Belangende aber die Schreibenn darauff eines Nahme allein zuebefindenn, Sollen dieselbenn dem Jhenigenn, ahn dehne sie lauttenn vnweigerlich zuegeschickett vnndt derer inhaldt dem andern nichtt notificiret, Sondern von einem ieden vor sich eröffnett vnndt beandtworttet werdenn,

Es sollen auch alle heimliche collusiones, vnndt Practicken, wie die immer nahmen haben mögenn, dardurch einem oder dem Andern theil köndte oder möchte schadenn an seiner handlung zuegefüegett werdenn, hiermitt gentzlichen verbottenn sein, Wurde sich aber im geringstenn befindenn, das diesem zuewieder, vonn einem oder dem andern ettwas attentiret, vnndt fürgenommen würde, Soll das vorbrechende theil hierdurch ebenmeßige straff vorwirckt habenn,

13. Endtlichenn vnndt vors Dreyzehende, Die Franckfurtter Schulden betreffende, will Hans Börner seinen halbenn theill gebüerendermaßen wohl abzuestattenn vnndt zuebezahlenn wißen, Rehefeldenn, bey vorpfendung aller seiner haab vnndt Gütter aller ahnsprüche gentzlich benehmen, vnndt deßwegenn E. E. Hochw. Rahtts Consens außwürckenn,

Damitt nun diese Vergleichung vnndt zerschließung der Auffgerichttenn gesellschafft stedt, vest, vnndt vnuorbrüchlich gehaldten werden möge, So haben sich beyde theil, vnd derselbenn Erben vnndt Erbnehmen Aller Exceptionen, vnd Rechtswohlthaten, Insonderheitt doli, persuasionis, rei non sic, sed aliter gestae, laesionis tam enormis, quam enormissimae, vnndt wie dieselben immer nahmen habenn mögen, in bestendigster Rechttsform renunciret, sich derselbenn in alle ewigkeitt, hierwieder im geringstenn nichtt zuegebrauchenn, Treulich vnndt ausgeschlossenn Arger list vnndt gefehrde. Vhrkundtlich ist solcher Vertragk nichtt allein vonn beydenn Partthеуenn, neben deroselbenn darzue erbethenen zeugenn, vnndt Rehefeldens Schweher Vatternn als Bürgenn vnndt selbschuldigem, vnterschriebenn, vnndt mitt ihren gewöhnlichenn Petzschafftenn besiegeltt, Sondern auch darbey ferner abgerehdett wordenn, das derselbe E. E. vnndt Hochw. Rahtt zu ertheilung des Consensus in die hypothec, dauon der dreyzehende Punct meldett, vnndt zuer ratification ehest fürgetragenn werdenn soll, Actum Leipzigk 14. Julii Anno 1616.

Hans Borner senior pp. m.	Elias Rehefeldt mppria.	Valentinuß Stolberger Meine Eigen Hand vndt Petzschafft.
Felix Schöppritz tanq. testis subscripsit mpp.	Georg Eigner Alß ein Zeige vnterschrieben.	Johan: Borner der Jünger Als ein Zeuge vnterschrieben Buchf.
Jacob Apell als Zeuge vnterschrieben.	Georgius Braun tanquam testis subscripsit.	Johann Rosa dißer handlung erbetener Zeuge mein eigene handt vnd Sigel.

Johann Börner — welcher bei der Lösung des Vertragsverhältnisses bereits so gebrechlich war, daß er die weitere geschäftliche Behandlung der Angelegenheit einem Bevollmächtigten überlassen mußte — hatte seine Verlagsthätigkeit in Leipzig nach Ausweis des Codex nundinarius im Jahre 1599 begonnen, jedenfalls wohl schon in vorgerückteren Jahren. Der mit ihm gleichzeitig in Frankfurt a. M. und Leipzig verlegende Johann Börner jun. ist vermuthlich ein Sohn oder Verwandter von ihm, dessen eigentliches Domicil zweifelhaft erscheinen könnte, da er — wegen Nichtlieferung der Pflichtexemplare für ein kursächsisches Privilegium in Anspruch genommen, bei welcher Gelegenheit Johann Börner sen. vor den Rath gefordert wird — als in Frankfurt a. M. domicilirt und als angeblich die Leipziger Messen nicht besuchend bezeichnet wird, während er doch thatsächlich in den Meßkatalogen als Leipziger Verleger und bei Abschluß des Vertrages als in Leipzig anwesend auftritt, ja sogar am 5. Mai 1616 eine Eingabe der Gesammtheit der Leipziger Buchhändler neben Johann Börner sen. mit unterschreibt. Wahrscheinlich betrieben beide Börner

ihr Geschäft in Gesellschaft, der jüngere den Frankfurter Zweig leitend, eine Verbindung, welche, wenn das pecuniäre Interesse es zu gebieten schien, gelegentlich in Abrede gestellt worden sein mag. Wäre dem nicht so gewesen, so wäre jene Vorladung des älteren Börner anstatt des jüngeren gänzlich unmotivirt erfolgt, es sei denn, daß auch hier an das Verhältniß von Commissionär und Committent gedacht werden dürfte.

Nach Ausweis des Codex nundinarius gestaltete sich nun die Verlagsthätigkeit Johann Börner's sen. folgendermaßen: 1599: 2 Werke, 1600: 19, 1601: 11, 1602: 15, 1603: 18 (Joh. Börner jun. in Leipzig 6), 1604: 5, 1605: — (Joh. Börner jun. 16), 1606: 3 (Joh. Börner jun. 23), 1607: 8 (Joh. Börner jun. 3), 1608: 3 (Joh. Börner jun. 9), 1609: 24, 1610: 10 (Joh. Börner jun. 5). Wahrscheinlicherweise war es seine schon hervortretende Kränklichkeit, oder auch vielleicht der definitive Verzug des jüngeren Börner nach Frankfurt a. M., welche den älteren zur Aufnahme Elias Rehefeld's zum Geschäftstheilhaber veranlaßten; letzterem können ja anfänglich nur mäßige Mittel, wenn überhaupt welche, zu Gebote gestanden haben. Andererseits dürfte aber auch eben so vorwiegend jene Kränklichkeit bei der Wiederlösung des Gesellschaftsverhältnisses Ausschlag gebend gewesen sein, in Verbindung wohl mit dem Drange Rehefeld's, eine energischere Geschäftsthätigkeit zu entfalten, als eben jene Schwäche des eigentlichen Geschäftsbesitzers gestattete. Es spricht sich dies auch darin aus, daß Rehefeld von vorn herein schon einige Werke unter seinem alleinigen Namen verlegte, obgleich er mit seinem vertragsmäßigen Capitaleinschuß noch im Rückstand war.

Thatsächlich hob sich auch das Geschäft mit dem Eintritt Elias Rehefeld's. Im Jahre 1611 brachten die neuen Gesellschafter 22 Artikel (Rehefeld daneben für sich allein 1), 1612: 14 (für sich allein Börner: 4, Rehefeld 7), 1613: nur 8 (dagegen Börner allein 5, Rehefeld 3, während bei zweien Barthel Voigt betheiligt war), 1614: 15 (Rehefeld für sich allein 4), 1615: 25 (Rehefeld allein 5) und endlich 1616: 17 (Rehefeld allein 2).

Obschon der abgedruckte Vertrag seiner im Eingang ausgesprochenen Absicht nach eine Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses bringen wollte, so erfolgte dies in vollem Umfange thatsächlich doch nur für das Sortimentsgeschäft. Die bisherigen gemeinschaftlichen Verlagsrechte, und die sich aus den bestehenden Verbindungen mit Autoren naturgemäß weiter entwickelnden, verblieben dagegen in Wahrheit in gemeinschaftlichem Eigenthum, nur daß jeder der bisherigen Gesellschafter seine Hälfte für alleinige Rechnung vertrieb und nur gehalten war, seinem früheren Genossen eventuell aus seinen Vorräthen zum Partie- oder Netto-(Ballen-)Preis auszuhelfen, und zwar in jährlich auszugleichender Change-(Stich-)Rechnung. Aber nur „hierlendischer" Verlag, d. h. wohl Leipziger und auf der Leipziger Messe verhan-

deter Verlag war bei dieser endlichen Ausgleichung — die sich jedenfalls auch auf die etwaigen gegenseitigen Sortimentslieferungen bezogen haben muß — verwendbar, „außlendischer“, d. h. wohl nicht nur außerdeutscher, sondern auch Frankfurter Meßgut, mußte baar bezahlt werden. Dies stimmt mit dem Brauch der Wittenberger Buchhändler, welche gleichfalls Straßburger, Baseler und außerdeutschen Verlag, welchen sie von Frankfurt a. M. mitgebracht hatten, nur gegen baar, nicht in Change gaben. Ob die auch hierbei zwischen den beiden bisherigen Gesellschaftern geltende Jahresrechnung und der Abrechnungstermin (die Neujahrsmesse) als bereits eingebürgerte Geschäftsgebräuche betrachtet werden dürfen, oder nur ein Privatabkommen darstellen, ist jedenfalls fraglich. Auch für die Creditverhältnisse bei dem Frankfurter Meßverkehr giebt Punkt 13 keinen Aufschluß; er constatirt nur auch, daß eben Credit gewährt wurde.

Die neuen Auflagen — verbesserte, wie einfach abzudruckende — verblieben, wie gesagt, im gemeinsamen Eigenthum und scheint es fast, als ob nach den herrschenden Anschauungen verbesserte Auflagen als neue Werke, über welche mit den Verfassern von neuem zu contrahiren sei, betrachtet worden wären. Dagegen stand bei neuen Werken von Verfassern, die bereits im gemeinschaftlichen Verlage vertreten waren, und welche dieselben einem der beiden bisherigen Gesellschafter allein zum Verlage anboten, dem übergangenen die Option frei, ob er an dem Verlage Theil haben wolle, oder nicht. Erst im Falle der Ablehnung, so wie wenn bei dem erforderlichen Neudruck eines älteren Werkes der eine der beiden Theilhaber am Verlagsrecht nicht damit einverstanden war und zurücktrat, stand dem andern Theil frei, dessen „Portion“ einem Fremden (neuen Associé) zu überlassen.

So war denn die vollkommene Lösung der Vereinigung und die Scheidung des gemeinsamen Verlagseigenthums eigentlich auf ein langsames Veralten und Vergreifen dieses gemeinsamen Verlages, beziehendlich auf den offenen oder stillschweigenden Verzicht eines der beiden Theilhaber basirt. Thatsächlich scheint es denn auch so zugegangen zu sein, nachdem die fünfjährigen Zahlungsfristen von Rehefeld's noch restirendem ursprünglichen Capitaleinschuß, für welche Zeit ja sogar eine eventuelle Erweiterung des gemeinsamen Verlages ins Auge gefaßt war, verstrichen waren. Denn eine „sondere occasion vnndt gelegenheitt“ zu einer neuen Association hatte Rehefeld schon gefunden, als die offene mit Börner sich auflöste: er trat sofort in Firmengemeinschaft mit Johann Groß (nicht Große). Bereits im Jahre 1616 brachte die neue Firma 6 Verlagsartikel.

Die Verlagsthätigkeit aller drei tritt aber nun für die nächsten Jahre in drei Formen auf: die Verbindung Börner und Rehefeld nicht mehr als Firma, aber im Jahre 1617 bringt Börner für sich allein 7 Werke, Rehefeld deren 15, die Firma Rehefeld und Joh. Groß aber 13. Für die nächsten Jahre stellen sich die entsprechen-

den Zahlen folgendermaßen: 1618: 2, 2, 35 — 1619: 1, 6, 27, (außerdem 2 für alle drei gemeinschaftlich) — 1620: 2, 0, 25, während für 1621 Börner gar nicht genannt wird, dagegen merkwürdigerweise noch einmal in den Jahren 1622 und 1623 in Firmengemeinschaft mit Andreas Rhambau mit 6, resp. 7 Werken. Die neue Gesellschaft „Elias Rehefeld und Joh. Groß" verlegte nun in den Jahren 1621: 25, 1622: 18, 1623: 33, 1624: 27, 1625: 36, 1626: 12, 1627: 28, 1628: 16 und 1629: 16 Werke, daneben Rehefeld für sich allein in den Jahren 1622 und 1625 je ein Werk. Im Jahre 1629 fand eine Trennung statt; neben dem gemeinschaftlichen Verlage von 16 Werken brachte Rehefeld für sich allein noch 9 Werke, Joh. Groß dagegen nur eines. Vom folgenden Jahre ab aber verlegen sie völlig getrennt und zwar 1630: jeder 17, 1631: jeder 9 Werke, 1632: Rehefeld 24, Groß 13, 1633: 12, bez. 15, 1634: 17, bez. 9, 1635: 12 (außerdem Michael Rehefeld 4), bez. 6, 1636: 13, bez. 8, womit Elias Rehefeld aus dem Geschäftsleben scheidet, während Joh. Groß und seine Erben noch bis 1641 vorkommen und in den Jahren 1639 und 1640 vorübergehend ein Tobias Rehefeld als Verleger von 1, resp. 3 Werken erscheint.

Die weiteren Punkte des Vertrages können füglich mit Stillschweigen übergangen werden, da sich aus ihnen kaum Folgerungen betreffs allgemein gültiger Geschäftsgebräuche ziehen lassen dürften; sie beruhen augenscheinlich auf subjectiven Anschauungen entsprungenen Verabredungen.

Notiz über den Reiseverkehr im 17. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Ed. Krause.

G. Ch. Pisansky bemerkt in seinem „Entwurf der Preußischen Litterärgeschichte während des 17. Jahrhunderts" (Königsberg 1853. S. 62), daß sowohl die einheimischen als auch die fremden Buchhändler Zollfreiheit genossen hätten. „Die letzteren fanden sich daher häufig ein, und versorgten anfänglich das Land fast hinlänglich mit Büchern." Die folgenden Documente mögen als ein Beleg für diese Angabe, welche noch für eine spätere Zeit die große Ausdehnung und Bedeutung des Reiseverkehrs der Sortimentsbuchhändler bis in weite Fernen constatirt, dienen; denn selbstverständlich wird man nicht daran denken können, daß der Helmstedter Buchhändler seinen „Diener" nur zur Eintreibung einer in Helmstedt erwachsenen Forderung von 21 Thlrn. nach dem entlegenen Preußen gesandt habe. —

Ich Christianus Reich Von Rastenburgk aus Preußenn, thue Kundt Vnndt bekenne mit dieser meiner Schrifft, das Ich dem Ehrenvesten vnndt vornehmgeachtenn Hrn. Samueli Bremen, Bürgern

vndt Buchhändlern in Helmstadt, Ein Vnndt zwantzigk thaler in 36 gr. in einen thaler gerechnet vnndt den Sechszehn gr. lesch-geldt schuldig worden, berede Vnndt gelobe demnach hiemit bey guttem glauben Vnndt trewn, Jhme solche schuldt nebenst einem honorario, weilln Er mir alles gütts Vnndt liebes erzeigett, Durch seinen Diener, welchen er an itzo mit in Preußen senden thuett, auffs aller forderlichste Vnndt schleunigste mit hohem Danck richtig zuerlegenn Vnndt zuzahlen. Zu Vrkundt Vnndt mehrer Krafft Der wahrheit hab Ich Dieses mitt eigener handt geschrieben Vnndt unterschrieben.

Actum Helmstadt den 23 Aprilis Anno 1619.

Christianus Reich.

Der Schuldner, jedenfalls ein Student, der die Helmstedter Universität besucht hatte, zahlte nicht, und auch sein Vater, Stadtschreiber David Reich in Rastenburg, weigerte sich, die Schuld des Sohnes zu begleichen. Der Gehilfe des Helmstedter Buchhändlers wandte sich hierauf an den Rector und Senat der Königsberger Universität und diese richteten an den Rath der Stadt Rastenburg folgendes Schreiben:

Ehrenveste, Erbare, Namhaffte vnndt Wollweise Hrn. günstige gutte freunde. Regst wünschung Vonn Gott glückliche wolfart Vnndt erbittung Vnserer willigenn Dienste geben wir E. N. W. aus hie bei liegender Copia euers Stadtschreibers Sohns Christiani Reichen handtschrifft, zuuernehmen, welcher maßen Er Dem auch Ehren Vesten Hrn. Samueli Bremen buchhändlern zu Helmstadt, ein Vnndt zwanzig thaler, nebenst einem zugesagten honorario, schuldig worden, auch zur abholung solcher schuldt des ehegemelten Bremen Diener mit sich anhero in Preußen genommen habe. Wann wir aber von genantem Diener bericht erlanget, das euer stadtschreiber seines Sohns handtschrifft, zu lösen sich verweigern vnndt den Diener ohn abzahlung Der schuldt Vonn hinnen wiederumb abzufertigenn, gemeint sein solle. Welches nicht allein seinem Sohn allerhandt böse nachrede, sondern auch andern Preußenn, so itzo da anwesendt, vnndt Künfftig dahin Kommen möchten, sehr hinderlich sein würde haben wir auff ferner Des Bremen Dieners anhaltenn nicht Vnterlaßen wollen, E. N. W. hiemit zuersuchen, freundlich bittende, E. N. W. ihren Stadtschreibern zur billigkeit verweisen vnndt anmahnen wollen, das er ohn ferner bedenken seines Sohns handschrifft mit richtiger Zahlung ablöse, seinem Diener mit einem honorario, Vnndt 10 fl. aufgelauffener Kosten, weill er seinethalbenn alhier wartenn Vnndt mit Verseumnis gutter gelegenheit zehren müßenn, wollabfertige, Vnndt Durch sein tergiversiren nicht anderen auch E. N. W. eigenen Kindern, so Künfftig dahin Kommen möchtenn, Vbele nachrede Vndt hindernus errege. Wie solches die billigkeit selbst erfordert,

also seint wir es vmb E. N. W. hinwiderumb zuuerschulden willig Unndt erböttigk. Datum Königsbergk den 3. Octobr. Ao. 1619.

E. N. W.

freundt willige
R. vndt S. A. R.

Königl. und Universitätsbibliothek in Königsberg: Manuscript Nr. 1716 III. (Bl. 537—539.)

Die Censur des Meßkatalogs.

Von Albrecht Kirchhoff.

Die Einholung des Imprimatur war in Leipzig von Alters her Sache der Druckereien; in ihren Händen verblieben die „unterschriebenen Exemplare". Aber zahlreich waren die Hinterziehungen, namentlich da, wo es sich um kleinere Sachen wie Hochzeitsgedichte u. dgl. handelte, oder wenn die Druckereien nur einzelne Bogen eines Werkes herzustellen hatten. Auch der Meßkatalog, wenigstens die Lamberg'sche Serie, war lange Zeit ohne Censur erschienen und erst eine Untersuchung wegen einer „Famosschrift" war Veranlassung, daß auch er dem Rothstift des Censors untergeordnet wurde. Das nachstehende sehr flüchtig und unleserlich geschriebene Protocoll der Bücher-Commissare führt hierfür den Nachweis.

19. Octobris 1616.

Der Chrf. D. bevehlig, so der Churf. zwe S. an E. E. löbliche Universität vnd E. E. Ratth abgehen laßen, M. Rhenio vnd Lambergen Buchtruckern (vorzuhalten?), wie die schmehschrifften im heiligen Röm. Reiche bey ernster straffe verbotten, hette die Chf. D. vormeinet, als solte gleichwol von Lambergen vnd Rhenio in gebührende achtung genommen worden sein, Es hette sich aber M. Rhenius vnterstanden, vnd einen famosen tit. (gegen?) M. Schmiden diesen Marckt in truck geben auch von Lambergk alß Vorleger solchen titul trucken lassen, wann denn ihr Chf. D(urchl.) E. E. L. U(niversität) vnd E. E. Ratth deßwegen disen Gn. bevehlich gethan, crafft welchen die H. Commissarii ihme M. Rhenio mitt ernst verweisen, auch Lambergken aber so den Catalogum trucken, vnd in den Catalogo disen schandttitull inseriren lassen, mitt vorjerung vnd verlust des privilegij, auch bey S. Chf. D. ernster straffe, davon den letzten Bogen in dem Catalogo wieder umbdrucken lassen, nicht zweiffelnde, Sie (in?) solchem Chf. D. vnterthenigst gehorsambst nachkommen werden.

Darauff M. Rhenius vor sich, vnd von wegen Lambergks sich ercleret, das Sie hochgedachter Chf. D. bevehlich vnterthenigste gehorsambste Volge laßen wollen, Abraham Lambergk sich vnterthenigst entschuldigt vnd berichtet, das ihn M. Rhenius hintergangen, vnd

ihme ein crimen falsi begangen, auch solchen titull hinter seinem wissen vnd willen heimlich eingeschoben, mitt bitt ihn bey S. Chf. D. vnterthenigst mitt ansehen zue empfehlen, auch abschrifft deßen beyfolgenden (?) Conclusum, das deßwegen E. E. U(nivers.) vnd E. E. Rath vnterthenigste Achtung (sc. geben werden?) vndt sich entschuldigen, daß hiefur kein Trucker den Catalogum zu censiren vbergeben, hinfur aber E. E. U(nivers.) vnd E. E. Rath mitt einander vorglichen das hinfur allzeitt der Catalogus von der lobl. U(nivers.) vnd E. E. Rath zuvorn censirt werden solle. —

Mag. Johann Rhenius hatte in den Jahren 1611 und 1612 verschiedene Werke in seinem Selbstverlage erscheinen lassen, vermuthlich auch im Jahre 1616 die in Frage stehende Schrift, obschon der Codex nundinarius seiner für dieses Jahr nicht erwähnt. Ist vielleicht anzunehmen, daß Rhenius als Zusammensteller oder Redacteur des Meßkatalogs zu betrachten ist? Anderenfalls wäre die Entschuldigung Lambergs: der betreffende Titel sei ohne sein Wissen und Willen in den Katalog aufgenommen worden, unverständlich.

Notiz über Büchertaxen.

Zu den u. a. bei Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels II, S. 92, Buhl, Zur Rechtsgeschichte des deutschen Sortimentsbuchhandels S. 30 fg. mitgetheilten Versuchen, den Preis der Bücher polizeilich zu regeln, ist als weiteres Beispiel hinzuzufügen eine Verordnung des Magistrats von Antwerpen aus dem 17. Jahrhundert, deren Original in dem ehemaligen Ladenlocale des Museum Plantin-Moretus zu Antwerpen ausgehängt ist. Der Magistrat tarifirt eine Anzahl von Schul-, Gebet- und Unterhaltungsbüchern und bedroht den Buchhändler, der über oder unter dieser Taxe verkaufen würde, mit einer Geldbuße von 25 fl. (S. auch M. Rooses, Catalogue du musée Plantin-Moretus 1881 p. 45.)

Heidelberg. Dr. H. Buhl.

Die Kaiserl. Bücher-Commission zu Frankfurt a. M. und die Leipziger Messe.

Von Albrecht Kirchhoff.

Bei Besprechung der Verhältnisse der Leipziger Messe in meinen „Beiträgen zur Geschichte des Deutschen Buchhandels“ habe ich (2. Bdchn. S. 80) als Thatsache angeführt, daß der Kais. Hof auch nach Leipzig eine Bücher-Commission einzuschmuggeln versucht habe, damit aber an dem Widerstande der kursächsischen Regierung gescheitert sei. Mein Gewährsmann hierfür war J. St. Pütter (Der

Büchernachdruck. Göttingen 1774. S. 186), der seinerseits sich wieder auf eine kurze Notiz von J. J. Moser stützt. Die in dem vorliegenden Bande des Archivs schon so oft angezogenen Acten enthalten nun ein Schreiben des Kais. Bücher-Commissars Johann Ludwig vom Hagen an den Rath von Leipzig, welches — wenn es auch jene Notiz nicht in seiner vollen Ausdehnung bestätigt — dennoch Anhalt genug für die Annahme bietet, daß thatsächlich Versuche gemacht worden sind, das Competenz-Gebiet der Frankfurter Bücher-Commission auf einem Umwege auch auf Leipzig auszudehnen, oder wenigstens die in den Reichsverordnungen dem Kais. Fiscal, jedoch nur diesem, und nur in preßpolizeilichen Sachen, zugewiesene Obliegenheit: bei Lässigkeit der Territorial-Obrigkeiten von sich aus gegen dieselben ex officio vorzugehen, zu benutzen, um vielleicht allmälich eine Oberaufsicht auch über die Leipziger Messe an sich zu reißen. Das Schreiben selbst lautet nun:

Vnsern Freundtwilligen Gruß, sampt wünschung aller Wolfarth; Edle, Ehrnveste, Fürsichtige vnd weisse, Günstige Herren. Denen können Wir wolmeinendt nicht bergen, Demnach die Röm. Kayß. Maj. Vnser Allergnedigster Herr, weyland Sigismundj Latomj S. Bürgers zu Franckfurt am Mayn, hinderlassenen Wittib, ein Special Priuilegium vber die bißhero ettliche geraume Jar hero von Jhrm haußwirt, vnd Jhr in Truck gegebnen Teutschen Relationen Jacobi Franci alias Meurers, wie auch die Latinische Relation, sonsten Mercurius Gallobelgicus M. Gothardi Arthusij genant, vnd dessen Continuation, allergnedigst mitgetheylett, vnd inhibirt, daß einiger Buchtrucker, oder Buchführer, an keinem ort, weder in grosser, noch kleinen Form, vnder was Schein das geschehen möchte, die selbige nachtrucken, oder wo die von andern nachgetruckt, distrahiren solle bej Straff Sechs marck lötiges Goldts, vnd Confiscirung der getruckten Exemplarien, alles vermöge weittern Jnhalts deß darüber ertheilten Keyßerl. Priuilegij, dessen Copia hierbej gefügt: Vnd aber von Euern Bürgern, Buchführern vnd Buchtruckern, biß anhero sobald nach Außgang der Franckfurter Messen, solche Latomische Relation nachgetrucket, vnd distrahirt worden.

Wann dann höchstgedachte Keyß. Maj. Vnser Allergnedigster herr, Vns, als jhrer Keyß. Maj. Rhat, vnd verordnetem Bücher Commissario Generaln, die Execution solches Keyserlichen Privilegij vnd Confiscirung derer darwider getruckten Exemplarien, allergnedigst anbevohlen: Als haben Wir nicht vnderlassen können die herren eines solchen hiemit, Krafft Vnserer General Keißerlichen Commission, zuverstendtigen, freundlich begerendt, dieselbe bej allen vnd jeden ihren Bürgern, Einwohnern, vnd hindersassen, so der Buchtruckerej, vnd Buchhandel zugethan die Ernste Verfügung thun wöllen, daß offtgedachte Relation, vnder was gesuchten Schein das jmmer sejn möchte, in Keinerlej weise, Format, oder vnder anderm Nahmen, von Jhnen

nicht getruckt, nachgetruckt, oder distrahirt werde, vnd solches so liebe Ihnen der Keijß. Maj. Vngnadte, auch vnnachläßliche Straff von Sechs Marck lötiges Goldts vnd Confiscirung der Exemplarien zu vermejden: welche vngeachtet einiges Ansehens, Einredte oder Außflucht, wider die Verbrecher vnnachlässig solle vorgenommen, vnd exequiret werden. Welches Wir den Herren anzufügen nicht vnderlassen wollen, freundtlich begerendt die angedeutte Verfügung bej Ihren Bürgern, vnd Angehörigen zuthun, damit selbige zur gebühr angewiessen, vnd dem Kejserlichen Priuilegio vnd Mandat völliger Gehorsam geleistet werdte. Sind denen sonst zu freundlichen Diensten geneigt. Göttlicher Allmacht Schutz Vns allerseits empfelendt. Geben Franckfurt am Meyn, den $\frac{\text{24. Sept.}}{\text{4. Oct.}}$ ablauffendten Jars 1627.

Der herrn freundtwilliger
Johann Ludwig vom Hagen
kay. Mtt. Rhatt vnd Commissarius
in re libraria Generalis.

Die Amtszeit dieses Bücher-Commissars fällt gerade in den Zeitraum, in welchem die kaiserliche Macht in Deutschland auf ihren Höhepunkt gelangt war; er eröffnet die Reihe derjenigen Inhaber dieses Amtes, welche mit größerer oder geringerer Energie und Rücksichtslosigkeit dem Rathe zu Frankfurt a. M. sein landesherrliches Oberaufsichtsrecht über die Preßgewerbe zu beeinträchtigen und mehr und mehr einzuschränken, und sich als Kaiserl. Ober- oder Oberaufsichts-Behörde über die Territorial-Obrigkeit zu stellen versuchten. In diesem Charakter tritt auch das vorliegende Schreiben auf; es wendet sich mit Umgehung der Landesregierung direct an die an sich competente Unterbehörde und verlangt die sonst ganz ungebräuchliche Insinuation des Kaiserl. Privilegiums in Leipzig. Wenn auch nicht verlangt wird, daß die angedrohte Confiscation thatsächlich durchgeführt werde, so ist dies doch wohl als der versteckte Zielpunkt des Schreibens anzunehmen, da thatsächlich seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts die Latomus'schen Meßrelationen (und zwar anfänglich von Abraham Lamberg) in Leipzig — wenn auch etwas verändert oder erweitert — nachgedruckt wurden.

Wie sich der Leipziger Rath dem Versucher gegenüber benommen haben mag, ist nicht mit Sicherheit festzustellen; das Schreiben findet sich ganz isolirt in der chronologischen Folge anderer, damit in keiner Weise zusammenhängender Actenstücke. Aber der Umstand, daß dasselbe weder einen Präsentations-, noch irgend einen sonstigen Registratur-Vermerk aufweist, legt die Vermuthung nahe, daß der Leipziger Rath dasselbe völlig unbeachtet gelassen haben mag.

Patriarchalisches Preßregiment.

Von Albrecht Kirchhoff.

Bei der kurzen Charakterisirung der Preßverhältnisse in den ersten Zeiten der Reformation, welche ich in dem Aufsatze über Johann Herrgott im 1. Bande des Archivs zu geben versucht habe, habe ich auch des öfter vorkommenden patriarchalischen Verfahrens gedacht: zur Beseitigung von für anstößig befundenen Schriften den Weg des Aufkaufens derselben zu beschreiten. Daß aber ein derartiger Behelf auch noch — wenn auch vielleicht nur ganz vereinzelt — in einer Zeit auftritt, in welcher ein strafferes staatliches Regiment schon längst zur Regel geworden war und das pecuniäre Interesse der Unterthanen keineswegs besonders rücksichtsvoll behandelt wurde, ist bemerkenswerth genug. Das Beispiel stammt allerdings aus einer Gegend Deutschlands, welche sich durch Hegung und Pflegung berechtigter Eigenthümlichkeit und des Altherkömmlichen besonders auszeichnet: aus Mecklenburg und bekundet nebenbei eine wirkliche landesväterliche Fürsorge für die Hebung des geistigen Niveau's der Bevölkerung. Ob das gleiche Verfahren auch beliebt worden wäre, wenn es sich um politische Angelegenheiten, um „Famos"-Schriften, gehandelt hätte? Wohl kaum. —

Bereits in einem Edict vom Jahre 1682 und von neuem unter dem 1. Mai 1684 hatte Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg gegen abergläubische Bücher und namentlich gegen „die darauff gegründete verdächtige Curen an Menschen und Viehe" geeifert und jene zu confisciren anbefohlen. Ganz besonders war die Verordnung gegen das weitverbreitete und oft aufgelegte Coler'sche Hausbuch gerichtet gewesen; binnen 14 Tagen sollten alle Exemplare bei strenger Strafe an die Justiz-Canzlei eingeschickt werden. Aber weder das Publicum, noch die Buchhändler dürften sich viel um dieses Gebot gekümmert haben, denn eine neue Verordnung vom 23. August 1689 (Neue vollständige Gesetz-Sammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts. 5. Bd. Parchim 1841. 4. S. 76) schärft die schon bestehenden Verfügungen von neuem ein und betritt, um zum Ziele zu gelangen, den alten patriarchalischen Weg der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts:

> ... Demnach wir in Erfahrung gekommen, welcher gestalt eine gedruckte Charteque unter der Rubric: Etliche sonderbare und Merkwürdige Prophecevhungen so sich auff das 1680. bis zu dem 1700sten Jahr erstrecken rc. ohne Benennung des Orts, wo selbige gedrucket, und des Autoris der sie verfertiget, in Unsern Herzogthumb und Landen herumb getragen und vielleicht in den Buchladen auch offentlich verkauffet werden ...

alle abergläubischen Schriften aber bereits durch das gedachte Edict von 1682 verpönt seien, so wird anbefohlen, obige Schrift

abzuthun, oder dem Buchführer, von welchem Sie solche bekommen haben möchten, wieder einzuliefern. Wie dann hiemit in specie, allen Buchhandlern ernstlich verboten wird, solche Schrifft nicht mehr zuverkauffen noch auszubreiten, sondern alle bey Ihnen davon vorhandene Exemplare in Unsere Justitz-Cantzelley sofort einzuschicken, und damit sie dessen sich zu verweigern so viel weniger Ursache haben möchten; so haben Wir verordnet, daß ihm daselbst das Geld dafür was sie wehrt seyn, gezahlet werden soll.

Weiteres Material zur Verfolgung der Angelegenheit bietet die angezogene Quelle nicht.

Zur Geschichte der Censur in Preußen im Anfange des 18. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von Ed. Krause.

Königliche Verordnung wegen censur der Theologischen Schrifften, in specie von der Kirchen-Union.

Fridrich König in Preüßen ꝛc.

Unsere ꝛc. Ehrwürdige, Hoch- vnd Wollgelahrte, liebe getreüe; Es sind eine Zeit Hero allerhand Schriften vnd Tractätchen vnter dem Titul, Evangelische oder Protestirende Kirche zu vereinigen, Hin vnd wider in Unserm Königreich, Churfürstenthum vnd andern Unsern Provincien vnd Landen im Druck außgekommen, vnd divulgiret worden. Nun laßen wier zwar geschehen, dz von vernünfftigen wollmeinenden vnd Christlichen Theologis vnd Politicis, so die warheit vnd den Frieden lieben, über solche materien Ihre gutte gedanken durch den Druck Kund gemachet werden mögen; Nachdem aber vnter solchem Titul, Schein, Vorwand vnd Nahmen auch allerhand Schrifften debitiret werden, wodurch die altercationes disputen vnd Streitigkeiten zwischen denen Evangelischen vermehret, vnd die wollgemeinteste Intentiones Hoher Puissancen selbsten verkehret, verunglümpffet, oder übel außgedeutet werden; Wier aber in Unserm Königreich, Churfürstenthum vnd Landen aller fernern Mißverständnißen vnd Streitigkeiten vorzubeügen, vnd hingegen vnter denen Protestirenden die Christliche Verträglichkeit vnd Tolerantz je mehr vnd mehr zu besorgen Unß jederzeit angelegen seyn laßen; Alß haben Wier vermöge vnserm Eigenhändigen Allergnädigsten Rescript de dato Cöln an der Spree den 5. Novembris jüngsthin nicht allein alle unsere zu solchem Zweg Hibevor publicirte edicta hidurch widerholen vnd erneüren, sondern auch krafft dieses vmb oberwehnten

inconvenientien wegen derer in Druck kommenden Schrifften zu begegnen verordnen wollen:

1. Daß hinführo in Unserm Königreich Churfürstenthum vnd Landen niemand von Unseren Unterthanen oder andern, so sich in selbigen auffhalten, es sey wer Er wolle, einige Theologische Schrifft oder andern das Kirchenwesen betreffend verfertigten Tractat, ohne vorhergehende censur schrifftlich communiciren, auch weder in noch außer Landes zum öffentlichen Druck außgeben vnd publiciren solle.

2. Solche censur derer Theologischen Schrifften soll von denen, die vnter Iurisdiction Unserer Universitäten stehen, allemahl von derselben Theologischen Facultät gesuchet vnd erwartet werden.

3. Was aber sonsten in Unsern Residentien an Theologischen Schrifften insgemein, oder auch in Unserm Königreich Churfürstenthum vnd andern Unsern Landen von solchen Schrifften ins Besondere, die den Kirchen-Frieden vnd derselben Stand und Sachen betreffen jemand in Druck zu geben willens ist, solche sollen jedesmahl, es seyn Predigten, Bücher, Brieffe vnd Tractätlein, vorhero Unserm Bischoff Ursino zur Censur vnd Revision eingeschicket, vnd ehe nichts außgegeben werden, biß mit vnserm Allergnädigsten Vorbewust derselbe solche zum Druck verstattet hatt.

4. Damit auch wier selbsten desto genauere Nachricht haben von allem, was in Unserm Königreich Churfürstenthum vnd Landen von Theologischen Schrifften in Druck kommet, so sollen alle Unsere Universitäten an jetzbenandten vnsern Bischoff allemahl am Ende eines jeden Jahres Verzeichniß einschicken derjenigen Schrifften, welche Sie zu drucken concediret haben, die Er Unß dann Allerunterthänigst fürzutragen vnd registriren zu laßen, gehalten ist.

5. Ferner soll kein Buchführer oder Buchbinder macht haben ein Theologisches, oder wie vorgedacht zum Kirchenfrieden abzielendes Scriptum in Unserm Königreich, Churfürstenthum vnd Landen einzuführen vnd zu verkauffen, Er habe es denn vorher gehörigen Orths zur censur gezeiget, vnd deshalb concession, welche Ihm jedoch ohne auffwendung einiger Kosten, ertheilet werden soll, erhalten.

6. Was aber in specie von offtbemelten Schrifften in Unserer Residentz zu Kauff geführet wird soll nicht verkauffet, noch jemand communiciret werden, es habe denn solches vorher Unser Bischoff gesehen, vnd mit vnserer Allergnädigsten approbation zu verkauffen concediret.

7. Kein Buchdrucker aber soll sich vnterstehen, etwas von solchen Schrifften ohne concession vnd censur zu drucken, viel weniger alß wenn es anderswo gedrucket wäre, heimlich zu debitiren vnd außzugeben.

8. Sollte sich jemand gelüsten laßen wid(er) dieses Unser Verboth zu handeln, vnd entweder ohne censur von dergleichen Schrifften wie vorerwehnet, etwas in Druck loßgeben vnd verkauffen, so soll der-

selbe nicht allein aller Exemplarien verlustig seyn, sondern auch ad pias causas mit einer willkührlichen Geldbuß bestelten vmbständen nach, angesehen werden.

Welchem nach Wier Eüch denn hiemit allergbst vnd ernstlich anbefehlen, dieser Verordnung so woll vor Euch selbst nachzuleben, alß auch allen vnd jeden Buchführern vnd Buchdruckern alhier kundt zu machen, darüber mit Ernst vnd Nachdruck zu halten vnd dawider keine contravention zu verstatten, sondern die Verbrecher Unß anzuzeigen, oder gewertig zu seyn, daß wier die Verantwortung von Euch fordern werden.

Königsberg den 10. Decembr. 1703.

An
Pro-Rectorem et
Senatum Acad.
Regiom.

C. A. v. Rauschke
G. F. v. Kreytzen
C. Graff v. Wallenrod.

Königl. u. Univers.-Bibliothek in Königsberg i. Pr. Mscrpt. 1884. II. No. 42 (S. 296—299).

Der obigen Verordnung scheint jedenfalls öfter insofern zuwider gehandelt worden zu sein, als manche Geistliche nach dieser Zeit ihre Schriften außerhalb Preußens erscheinen ließen. Die Regierung sah sich wenigstens im Jahre 1720 zu nachstehender Verfügung veranlaßt, welche zwar bereits im „Corpus constitutionum Prutenicarum, oder Königliche Preußische Reichs-Ordnungen, Edicta und Mandata von George Grube, I. Theil. Königsberg 1721. Fol. (No. LXI. Seite 133)" abgedruckt ist, hier aber, weil sie die obige Mittheilung ergänzt, eine Stelle finden mag.

Daß kein Geistlicher von seinen gefertigten Sachen oder Predigten ohne Censur drucken zu lassen sich unterstehen soll.

FRiderich Wilhelm König in Preussen rc. rc. rc. Edlgtr. Es ist zu unserm nicht geringen Mißfallen wahrgenommen worden, was gestalt einige derer Geistlichen verschiedene von ihren gefertigten Sachen, auch zuweilen Predigten, worinnen theils anzügliche Worte und Invectiven, theils anderen zu keiner Erbauung dienende, sondern schädliches Ärgerniß gebährende Dinge enthalten, hin und wieder divulgiren, und gar dergleichen Schrifften ob sie gleich nicht censuriret seyn, ausser Landes an frembden Orten zum Druck bringen; Dieweil nun solches von gefährlicher Consequentz dannenhero keinesweges zu gestatten; Als wollen wir hiemit verordnet und bey harter exemplarischen unausbleiblichen Straffe alles Ernstes inhibiret haben, daß künfftig niemand einige Schrifft oder Predigt, welche nicht vorhero der hiesigen Theologischen Facultät zur Censur übergeben, und derselben Approbation und Genehmhaltung darüber impetriret worden, drucken zu lassen sich unterstehen soll; Wir befehlen dir demnach in Gnaden, diese unsere Verordnung denen Predigern bey allen Kirchen des dir

anvertrauten Amts so fort bekandt zu machen, und ihnen, daß ein jeder solches gehorsamst beobachte anzudeuten, dieselbe auch vor Schaden und erfolgender Straffe, welche den Contravenienten ohnfehlbar treffen wird, nachdrücklich zu warnen. Daran ꝛc.

Königsberg den 27. Maji 1720.

D. v. Tettau. L. v. Ostau.
Wallenrodt.

Ausschreiben an alle Aembter.

Berichtigungen.

Im 6. Bande des Archivs ist zu lesen:

S. 250 Z. 16 von unten statt lonіß — louuß
„ „ „ 12 „ „ „ lenolnß — leuoluß
„ „ „ 11 „ „ „ lenoß — leuoß
„ „ „ 3 „ „ „ schikt — schickh
„ 251 „ 3 „ oben 1501 jor statt a 1501 jar.
„ „ „ 4 „ „ den statt din.

In meinem Aufsatze dieses Bandes: Streitigkeiten über die Gewerbsbefugnisse in Leipzig im Jahre 1598 ff. habe ich besonders betont, daß die Beziehungen Abraham Lamberg's zu Johann Rhambau in Görlitz gerade auf Barthel Voigt, bei dem sich Anklänge an Commmissionsverhältnisse finden, übergegangen seien. Eine gelegentliche Actennotiz belehrt mich nun, daß Barthel Voigt der Schwiegersohn Lamberg's war. Es dürfte also des letzteren Sortimentsgeschäft in Verbindung mit jenen Beziehungen auf ersteren übergegangen sein und sich daraus auch vielleicht erklären, daß der Special-Beschwerde der Leipziger Buchhändler gegen Abr. Lamberg keine weitere Folge gegeben wurde.

A. Kirchhoff.

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm Meyer in Leipzig.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

VIII.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1883.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VIII.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1883.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Inhalt.

Vierter Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Unter ergebener Bezugnahme auf meine Berichte aus den Jahren 1879, 1880 und 1881 freue ich mich, Ihnen in diesem Jahre einen größeren Fortschritt meiner Arbeit als in einem der vorhergegangenen melden zu können.

Ich habe mich, wenn auch die neue Zeit nicht außer Acht lassend, in den letzten zwölf Monaten vorzugsweise mit dem ersten Jahrhundert meiner Aufgabe beschäftigt. Außer Basel, welches so ziemlich fertig gestellt ist, haben mich vorzugsweise Augsburg, Frankfurt und Köln in Anspruch genommen. Wie es bei derartigen Arbeiten gewöhnlich geht, so habe auch ich im ferneren Verlaufe meiner Studien neue Lücken und Schwierigkeiten entdeckt, so daß ich vielfach gezwungen war, alte bereits fertig gestellte Partien theilweise zu verbessern, völlig umzuarbeiten oder auch ganz zu streichen. Dadurch, daß ich durch einen, in meinem letzten Berichte dargelegten, rein äußerlichen Grund zunächst veranlaßt war, die ältere und neuere Geschichte des Buchhandels gleichzeitig in Angriff zu nehmen, habe ich einen besseren Ueberblick über das zu bearbeitende Feld gewonnen und glaube den theils spärlichen, theils reichen Stoff klarer zu beherrschen und richtiger umgränzen zu können.

Ich bin der Ansicht, daß namentlich das erste Jahrhundert verhältnißmäßig am Ausführlichsten behandelt werden muß, weil es eben die Grundlage für die Kunst und das Geschäft legt, deren Ursprung es in den verschiedenen Zweigen bestimmt nachzuweisen hat, und weil es ferner gilt, aus den vielfach einander widersprechenden Quellen ein klares Bild von dem eigentlichen Hergange der Dinge zu entwerfen. So schätzenswerthe Vorarbeiten auch für die Anfänge des Buchhandels vorhanden sind, so legen sie in ihrer großen Mehrzahl doch ein größeres Gewicht auf die antiquarische,

als auf die culturelle Seite des Gegenstandes. Indem sie sich meist in den subtilsten Untersuchungen über untergeordnete Fragen verlieren, lassen sie den großen geschichtlichen Zusammenhang außer Acht, in welchem die neue Erscheinung zu der allgemeinen deutschen Culturentwicklung steht. Ich habe mich bemüht diesem Gesichtspunkt gerecht zu werden und hoffe, auch für die Art der Ausführung auf Ihre Zustimmung rechnen zu können. Gerade für das erste Jahrhundert verursacht die Beschaffung des überall zerstreuten Materials besondere Schwierigkeiten. Ich habe z. B. acht Tage gebraucht, um nur vier Seiten einer unleserlich geschriebenen Urkunde aus dem Ende des 15. Jahrhunderts zu entziffern und ich bedurfte mehr als 100 Arbeitsstunden, um den Briefwechsel des Erasmus durchzusehen und die für meinen Zweck geeigneten Briefe und Briefstellen auszuziehen.

Ich bin im letzten Jahre noch nicht in Wien gewesen; es ist aber möglich, daß ich im kommenden Herbst noch dahin gehen werde. Es kommt auch auf den Zeitpunkt so genau nicht an, da es sich um die Ergänzung meiner Darstellung aus den Frankfurter Acten handelt, welche das Ende des 17. Jahrhunderts umfaßt. Dagegen habe ich Augsburg besucht und in dem dortigen städtischen Archive eine reiche Ausbeute für meine Zwecke gefunden. Die Benutzung der dortigen handschriftlichen Schätze wurde mir von dem Herrn Oberbürgermeister Fischer und dem Archivar, Herrn Dr. A. Buff, in der entgegenkommendsten Weise erleichtert. Das Augsburger Archiv ist namentlich für die Anfänge des Buchhandels äußerst wichtig. Es weist actenmäßig nach, wie die reich entwickelte Kunstindustrie der alten Reichsstadt die Vorbedingung für die glänzende Ausbeutung der neuen Erfindung bildete und wie die ersten Drucker und Händler aus den Schreibern, Malern, Illuministen und Goldschmieden hervorgingen.

Daß neben diesen Quellenforschungen und Studien auch die Bearbeitung der gedruckten Materialien herlief, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. Gerade im letzten Jahre war die Literatur über mein Thema besonders reich. Ueber Frankfurt im 16. Jahrhundert haben Grotefend und Pallmann sehr werthvolle Monographien in ihrem Egenolph und Feyerabend veröffentlicht. Das Rechnungsbuch des Episcopius wirft neues Licht auf die buchhändlerischen Verhältnisse um die Mitte desselben Jahrhunderts,

und die von O. Hase vorläufig als Manuscript gedruckten Briefe A. Kobergers an J. Amerbach bilden wohl den bedeutendsten Beitrag zu der Periode, welche man als Ende der Incunabelnzeit zu bezeichnen pflegt. Ganz in der neuen Zeit dagegen wurzelt das Leben von F. A. Brockhaus, dessen letzter (3.) Band im vorigen Jahre von seinem Enkel Dr. Eduard Brockhaus vollendet ist und gleich seinen Vorgängern eine reiche Fülle von Stoff bietet. Ich habe selbstredend alle diese wichtigen Erscheinungen sorgfältig durchgegangen und die mir geeignet erscheinenden Auszüge aus ihnen gemacht, die Bedeutung von Brockhaus auch ausführlich in der Deutschen Rundschau besprochen.

Wenn mein Gesundheitszustand derselbe bleibt, welcher er während des vergangenen Jahres war, so hoffe ich zuversichtlich, den Druck des ersten Bandes gegen Ende 1883 in Angriff nehmen zu können. Wie weit ich ihn führen soll, ist mir selbst noch nicht recht klar, namentlich schwanke ich zwischen zwei Zeitpunkten, der Zeit nämlich der höchsten Blüthe des deutschen Buchhandels, der so ziemlich mit dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges zusammenfällt, oder dem Ende des 17. Jahrhunderts, dem Verfall Frankfurts als Meßplatz, einem Abschluß, welcher zugleich den politischen und wirthschaftlichen Ruin Deutschlands wiederspiegelt. Wenn ich die Erzählung des ersten Bandes bis zu diesem Zeitpunkt fortführen sollte, so würde sich der Rest auf einen zweiten Band beschränken lassen. Falls Sie aber für wünschenswerth erachten, die ganze Aufgabe auf drei Bände zu vertheilen, so müßte, so weit ich bis jetzt die Sache übersehen kann, der erste mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts schließen, obwohl ich mir in diesem Fall die Schwierigkeit nicht verhehle, daß dann die Geschichte der Frankfurter Bücher-Commission, die ein Ganzes in sich bildet und über 100 Jahre zum Ruin Frankfurts brauchte, willkürlich in zwei Theile geschnitten werden müßte. Kurz, ich bin mir über diesen Punkt noch nicht recht klar, und es ist vielleicht am besten, ihn so lange ruhen zu lassen, bis ich mit dem das 16. Jahrhundert darstellenden Theile fertig bin. Ich werde es äußerst dankbar annehmen, wenn Sie mir Ihre Ansicht über die äußere Eintheilung nicht vorenthalten wollten.

Ich erlaube mir in dieser Verbindung zu bemerken, daß ich mir die Perioden-Eintheilung Ihres Prospectes vom Juli 1877

nicht zu eigen machen möchte. Damit bin ich zwar völlig einverstanden, daß alle darin angeführten Punkte die sorgfältigste Behandlung und Erwägung verdienen; indessen will es mir scheinen, als seien die einzelnen Perioden zu äußerlich, zu willkürlich gegriffen. Es empfiehlt sich vielleicht, daß ich Ihnen seiner Zeit den fertig gestellten Theil des Manuscripts zur gefälligen Ansicht und Begutachtung vorlege und wir uns in der während der Messe wohl stattfindenden Conferenz über eine eventuelle Abänderung jener Perioden-Eintheilung des weiteren besprechen.

Ein anderer Punkt, über welchen ein baldiges Einverständniß zu erzielen in unserm beiderseitigen Interesse liegen dürfte, betrifft den Platz und das Verhältniß der Anmerkungen, Citate und Documente zum Text. Bei meinen früheren Arbeiten, wo es sich darum handelte, meine Darstellung und namentlich ihren Gegensatz zu entgegengesetzten Auffassungen zu beweisen, habe ich die Citate und die Urkunden in einem besonderen Anhange gebracht. Es hat dieses Verfahren den Vorzug, daß es die Erzählung nicht unterbricht und die Aufmerksamkeit des Lesers nicht theilt. Gar Viele kümmern sich auch nicht um den gelehrten Apparat, um dessen willen Andere wieder das Buch kaufen. Nach meiner Ansicht darf er durchaus nicht fehlen, denn einmal erzeugt der sorgfältige Quellennachweis das Vertrauen des Lesers in die Zuverlässigkeit des Darstellenden, dann aber bedarf dieser der Citate und Urkunden zur Rechtfertigung seiner Ansichten. Ich habe die von mir bisher befolgte Methode immer bewährt gefunden und würde ihr auch jetzt treu bleiben, wenn Sie in Ihrer Majorität mit mir einverstanden sind. Andererseits aber verhehle ich mir nicht, daß Vieles für die Anbringung der Quellennachweise unter dem Text spricht. Die Sache hat zwar nur eine formelle Bedeutung; indessen ist es doch hohe Zeit, ihr jetzt nahe zu treten. Ich überlasse Ihnen gern die Entscheidung und bitte Sie nur, dieselbe bald zu treffen, weil mir dadurch die äußere Anordnung beim stetigen Fortgang meiner Arbeit erheblich erleichtert wird.

Berlin, 1. April 1882.

Friedrich Kapp.

Samuel Apiarius,

der älteste Buchdrucker Solothurns (1565—1566).

Von

Franz Jos. Schiffmann.

Falkenstein und nach ihm Grässe setzen die Einführung der Buchdruckerei in Solothurn auf das Jahr 1658. Allein dieselbe fand, wie schon Strohmeyer und Wegelin bemerkten, bereits im Jahre 1565 statt. Samuel Apiarius, den Bern, wo sein Vater Mathias Apiarius 1537 die erste Druckerei errichtet hatte, „IIa Martii" 1564 auf die Klage Luzerns aus „landen vnd gebieten (hatte) verwysen lassen", (man sehe hierüber: Th. v. Liebenau im Anzeiger f. schweiz. Geschichte 1873, S. 326: Hs. Kraft v. Luzern) suchte hier eine Stätte für seine Presse. Leider finden sich über seinen Aufenthalt in Solothurn, laut Mittheilung des Herrn Staatsschreiber Amiet, unter den Schriften des Staatsarchives keinerlei Aufzeichnungen; dagegen ist nicht mehr „gänzlich unbekannt", (Histor. Zeitung 1854, Nr. 44) was er daselbst druckte, denn zwei Schriften des Jahres 1565 befinden sich auch auf der Stadtbibliothek in Solothurn. Schwieriger fällt es, die Zeitdauer seines Aufenthaltes zu fixiren. Gewiß ist, daß er vom Jahre 1567 an bis 1591, von welchem Jahre eine Schrift die Bezeichnung trägt: „bey S. Apiarii Erben" (E. Weller, Annalen, I, 257, 311), in Basel war; fraglich ist aber, ob er das ganze Jahr 1566 hindurch in Solothurn druckte, da auf nur einem einzigen Drucke dieses Jahres Solothurn genannt wird, während die andern keine Angabe des Druckortes tragen und einer (Nr. 11) selbst Basel vermuthen läßt. Daß er theilweise schon 1566 anonym in Basel gedruckt hat, ist allerdings möglich, aber wenig wahrscheinlich, denn hierzu lag für Basel, obwohl daselbst den 12. December 1524*) die Censur eingeführt

*) 1524. 12. Dec. Einhelliger beschluß der Räthe (von Basel), daß die

worden war, kein Grund vor; wohl aber mögen die Verhältnisse Solothurn's ihn hierzu bestimmt haben, wie sie ihn auch veranlaßten, so bald den Ort wieder zu verlassen. Möglich ist auch, daß zwischen Solothurn und Basel noch eine weitere Station seiner ambulanten Thätigkeit liegt.

Ich lasse nun die Liste seiner von mir ermittelten (12) Drucke folgen, die um so willkommener sein wird, als sämmtliche, mit Ausnahme von Nr. 2, mir nur in je einem Exemplar bekannt sind.

1565.

1. Titelblatt fehlt. Ursprünglich 4 Bl.
   1. Avß argem won so heb ich's an, ein Fröwlin zu beklagen | Ich seufftz vnd klag, das . . .
   2. Mir ist ein kleines Walduögelin, geflogen auß meiner Hand, ist mir geflogen . . .

   (Verfasser: ein Junger Gesell zu Bamberg.)
   3. Ich schwing mein horn ins jammerthal, mein fröüd ist mir verschwunden, Ich hab gejagt . . .

   Samuel Apiarius, 1565

   Basel. Sammelbd. Sarasin-Forcart. Nr. 46. — Herr Oberbibliothekar Dr. L. Sieber in Basel hatte die Güte, mir das von ihm angefertigte Verzeichniß des werthvollen Bandes mitzutheilen, das mir dann zu einer reichen Quelle ward.

2. Murer, Joh. — Bußpredigen | Oder bewárte Artzney, | wider die erschrockenliche plag | der Pestilentz, vnd allerley straaffen | Gottes, gestelt in die Preseruation, Curation | vnnd Caution, das ist, wie man sich vor, in | vnnd nach der Pestilentz vnnd straff | Gottes halten sol, durch Johan- | nem Murer Pfarherr.

(Kl. Verzierung).

Zephonias cap. 2.

Ersuchend eüch selbs, vnd tráttend hárzů o du volck das | kein lust (darzů) hast, ee das herfür kumme das ange- | schlagen vnnd beschlossen ist, vnnd wie der staub die zeyt | verlauffe, ee der grimm zorn des Herren über euch kumme, | ja ee der tag des zorns des Herren über eüch kumme. Sů- | chend den Herren O alle demütigẽ auff erden, jr die seine | rechte gethon habend, stellend nach gerechtigkeyt vnd | demůt, ob jr doch yenen am tag des zorns des | Herren móchtind verborgen seyn. |

15(kl. Verzierung)65

8. 76 unpag. Bl. mit Sign.: Aij — Kiij.

---

drucker hinfür weder lateinische, hebräische, griechische noch deutsche schriften drucken oder in druck geben sollen vor deren besichtigung durch die jeweils verordneten. — Als solche sind für einmal bestellt Adelberg Meyer, alt-bürgermeister, Lux Ziegler(?), alt-oberzunftmeister, der stadtschreiber (Schaller). Basel, Rathserkenntnisse 1518—1524. (Obiger Auszug bei: J. Strickler, Actensammlung z. schweiz. Reformat.-Geschichte 1521—1532. I. 325. N. 946.)

Bl. 75 b. Getruckt zu Solothurn | durch Samuel Apiarium. | 1565 |

Bl. 76 a. Vacat. Bl. 76 b. Ap. Druckz. Bär links, im Hintergrund Bienenstöcke.

Bl. 2 a. Dem Edlen vnd vesten | Hieronimo võ Roll, Houptman | und Vogt zů Bächberg, mynem gün= | stigen Junckherren, wünscht Johannes | Murer Pfarrher, durch Christum | Frid vnd Gnad. |

Bl. 7 a. Ge= | ben den letsten Septembris. 1564. | E. V. | Gůtwilliger | Johannes Murer | Pfarrer. |

Bl. 7 b. Preseruation, dz ist, wie | Bl. 31 a. Curation oder die ande= |

Bl. 52 a. Cautio oder letste Pre= | Bl. 75 a. Amos. 4. Cap. | Bl. 75 b 8. Z.: End*)

Solothurn: Stadtbibliothek und Hr. Staatsschreiber Amiet. — Luzern: Kantonsbibliothek.

3. — — Evangelische Gebethe auf alle sontägliche Evangelien. 12. Solothurn, 1565.

Katalog der Stadt=Bibliothek von Solothurn 1841. S. 211. Leider wird das Exemplar vermißt und muß ich daher die Wiedergabe des Titels auf die bibliographisch ungenügende Verzeichnung des Kataloges beschränken.

1566.

4. Cementarius, Joh. — Das Läben vñ | sterben des ellenden vnd | hinfliehendẽ menschens, der sich | so weyß, reych vñ gwaltig bedunckt, | der da das er nicht thun solt, thut, vnd wide= | rumb was er thun solt nicht thut, jungen vnd | alten, gesunden vnd krancken, vnd allen denen | die da begären sälig zu werden, sehr nutz= | lich zu läsen, Beschryben durch Johañem Cementarium.

(Kl. Verzierung.)

Job. 1.

Bloß bin ich auß meiner Můter leyb gangen, | bloß wird ich wider dört hin gehn. |

---

*) Aus Bl. 6 b der Vorrede ergibt sich, daß Murer schon mehrere Schriften verfaßt hatte, die jedoch aus ihm unbekannten Gründen „Schiffbruch erlitten", so daß die Bußpredigten „für alle den vortrab" hatten, somit zuerst im Druck erschienen. Die Stelle lautet wörtlich: „Vnd wiewol ich vorhin ouch etliche Büchlin hin gegeben hab, die do vff gleiche matery gericht (wölche zůgeschryben warend den Fürsichtigen, Ersamen vñ wysen deß Rhats der Statt Solothurn, als namlich, loblicher gedächtnuß, Vrso Schwaller, Schultheissen vñ Houptman, Wernhero Saler, Stattschryber vñ Houptman, Joachimo Scheydecker, der Statt Panerherr vnnd Houptmann, Vrso Wielstein, Seckelmeyster, rc.) Mag aber nit wissen, von was wind sölche verworffen: wie oder wo sy Schiffbruch erlitten habend, ye daß diß für alle den vortrab hatt haben w llen, will also E. V. (von wägen Christi vnd siner Kirchẽ) gebätten, dz was sy nit als ein küner vnd ernsthaffter Esdras hieran erburẽ kan, als ein gůttwilliger Hieremias hertzlich beweine, vnd es Christo, der dann die schmaach siner Kirchen vffnimpt, beuehle."

Getruckt zu Solothurn durch | Samuel Apiarium.
1566

8. 64 unpag. Bl. mit Sign.: aij — hv.

Bl. 2. (Sign. aij) Dem Edlē vnd Eeren= | vesten, Mangen von Pfirrdt, | meinem günstigen Junckernn | seye | durch Christum frid vnnd | Gnad.

Dann beginnt die „Vorred" (Dedication) mit der Initiale D.: David und Bathseba im Bade vorstellend.

Bl. 8 b. Schl.: — Datum den | 21 Nouemb. im̄ 1565 Jar. | E. V. | gůttwilliger Diener | Johan. Murer | Pfarrherr. |

Woraus sich ergibt, daß Joh. Cementarius mit dem Pfarrer Murer identisch ist*).

Mit Bl. 9 (Sign. b) beginnt die aus drei Predigten bestehende Schrift.

Diese für die Druckgeschichte Solothurns wichtige Schrift, da sie die einzige dieses Jahres ist die Solothurn als Druckort nennt, stellt die Thätigkeit des Apiarius daselbst für einen Theil des J. 1566 zweifellos. Das Datum der Vorrede und die Signatur beweisen, daß der Druck nach 21. Nov. 1565 zu setzen ist; die Vorrede trägt die Signatur: a und der Text fährt mit b fort, was wenn das Vorwort zuletzt in Druck gekommen wäre, nicht stattgehabt hätte, weil alsdann der Text mit a begonnen und die Vorrede extra bezeichnet worden wäre.

Apiarius veranstaltete später eine neue wahrscheinlich bloße Titelausgabe, die er ohne Angabe des Druckortes mit der Jahrzahl 1568 wieder auf den Markt brachte. (Willeri Collectio. Francof. 1592. P. II, 90. Schwetschke, Codex nund. I. 5.)

Die Schrift ist von außerordentlicher Seltenheit und suchte ich sie vergeblich in den größten Bibliotheken Deutschlands, hatte aber die Freude das im 28. Cataloge des Schweiz. Antiquariates in Zürich verzeichnete Exemplar, das mir damals entgangen war, jüngsthin im Antiquariate Georg in Basel wieder aufzufinden. Es ist das einzige mir bekannte, nun in meinem Besitze.

5. Ein Hüpsch | Neüw Geystlich Lied zů singen, So man morgens auffgestanden ist, Im thon, Entlaubet ist der Walde ꝛc. Mit zweyen schönen gebetten, voran gesetzt, das yeglich Christen mensch zů morgens vnd abends billich betten solt ꝛc. (Holzschnitt.)

Getruckt durch Samuel Apiarium. 1566. 8.

---

*) Cementarius, wie sich Murer in diesem und spätern Basler Drucken latinisirt nennt, ist eine von dem Joh. C. des Jöcher'schen Gelehrten-Lexikon, Ausg. 2. 1750, ganz verschiedene Persönlichkeit; wohl aber gehören die daselbst verzeichneten Schriften unserm Murer an. Joh. Murer (Cementarius) von Solothurn, der sich in seinen Schriften stark dem Pietismus zuneigte, war 1552 in Solothurn Kaplan, 1553. 17. Mai, Pfarrer zu Büßerach, 1556. 29. Juni ebenso in Dornach; dann 1558 in Sengen, 1562. 17. Apr. in Balsthal, wo er 20. Aug. 1575 starb. (P. A. Schmid, die Kirchensätze des Kt. Solothurn. Soloth. 1875. Nr. 275.) Unser Cement. war somit, als sein Doppelgänger bei Jöcher 1589 als Diakon nach Tuttlingen kam, längst todt.

a. Ein gebett so man schlaffen gehet . . . . M. L.
b. Ein Gebett des morgens so man auffsteht. . .
1. Ich danck dir lieber Herre, das du mich hast bewart, In diser nacht geferde. . .
2. So gehet da her des tages schein, O Bruder laßt vnns danckbar sein. . .
Basel, Sammelbd. Sarasin-Forcart, Nr. 79.

6. Der Geystlich | Buchsbaum, von dem stryt des Fleyschs wider den Geyst. (Holzschnitt.)

Ein ander geystlich Lied wider die drey Ertzsynden der Seelen Im thon, Mag ich vnglück nit widerstan, ꝛc.

Getruckt durch Samuel Apiarium 1566. 4 Bl. 8.

1. Nun hörend zů jr Christen leut
wie leyb und Seel gen ander streyt . . .

(Verse abgesetzt.)

2. O Gott verleych mir dein genad, gib hilf vnd
rath, ich muß sunst gar verzagen . . .

Goedeke, Grundr. S. 237. (Hans Witzstat v. Wertheym.) Wackernagel, Bibl. 1664. 6.
Basel, Sammelbd. Sarasin-Forcart Nr. 76.

7. Titelblatt fehlt. Ursprünglich 4 Bl.
1. Wach auff meins gemüts einn tröſterin,
ich hab mirs außerläsen, sy leyt mir
tag vnd nacht. . .
2. Brinnende lieb, du heißer flamm, wie gar hast
mich vmgeben : | : Als durch ein wyb . . .

Samuel Apiarius, 1566.
Basel, Sammelbd. Sarasin-Forcart Nr. 47.

8. (Manuel, Nic.) Das Barbeli. Ein Gespräch von einer Muter mit jrer Tochter, sie in ein Closter zubringen. Auch etlicher Münch u. Pfaffen Argument, damit sie das Closterleben als einen heiligen Standt wöllen beschirmen, u. d. Ehestandt verwerffen. (Holzschnitt.) 1566. 12. Am Schluß: Getruckt durch Samuel Apiarium. 39 Bll.
68. Bücher-Catal. v. O. Harrassowitz in Leipzig. N. 1147. 30 Mk. — Fehlt bei: Bächtold, N. Manuel.

9. Aller hand neuwer Zeytungen, | Von Niderlendische Religionssachen. | Wie sie zů Franckfurt in der Meß, dißmals | feil gehabt, zusammen getruckt. | Erstlich Kö. May. von | Hispanien ernstliche edict vnd befelch, | der exeqution des Tridentischen Conciliums. | So dann supplication von der Ritter- | schafft, der Printzin vnnd Regentin im Niderlandt | Fraw Margretha Hertzogin zů Parma vnd Placentz | vbergeben, sampt jrer Gnaden antwort, vnd | des Adels Repplication. | Weiter widerlegung Refutation vnd entschul- | digung der Niderlendischen Herrschafft, | gegen jrem aller Gnedigsten Kö. vnd H. | Philippo. | Deßgleichen der Statt Andorff enderung | inn der Kirchen, vnnd Außgangner bekanntnus des | Glaubens halben, mit angehenckten

Manda= | ten des Prinzen von Orangien. rc. | M. D. LXVI. Am Ende: Getruckt durch Samuel | ⁂ Apiarium. ⁂ | 1566. | 47 Bl. 4.

Bl. L mit der Initiale: W. Tell's Apfelschuß vorstellend. Lij u. Liij a und b mit kleinen Holzschnitten. Bl. M b. Ap. Druckz.: Bär links.

Die Titelzeilen 1, 2, 5, 6, 8, 9, 13, 14, 17 sind roth gedruckt.

E. Weller, die ersten deutschen Zeitgn. (Bd. 111 d. Bibliothek d. lit. Vereins in Stuttgart) S. 188, N. 295 bezeichnet diesen Druck und ebenso die Nrn. 315 und 316 als Basler Drucke: wie ich schon betont, fehlen hiefür zwingende Beweise. Nr. 316 (a) bei Weller halte ich zudem für keinen Druck des Apiarius.

10. Wunderbarliche | vnnd seltzame Geschicht, so | sich hat zůgetragen, In der Keyser= | lichen Freyen Reychstatt Nörlingen, | Von einem Weybsbild, die sich für ein | Mannsperson außgeben hat, Ist auch | inn Mannskleidern gangen, mit jhrem | rechten Tauff= nammen Ena Balbie= | rerin von Gloß, hernach in Ge= | sangsweiß gestelt. | In der weiß, Von vppiglichen dingen, | so wöllen wir heben an, rc. | Vignette.

Am Ende: Getruckt durch Samuel | ⁂ Apiarium. ⁂ | 1566. |

6 Bl. gr. 8. mit Titelholzschnitt.

Ach Gott ich thu dir klagen, |

E. Weller, Annalen I, 235, Nr. 183, wo unbewiesen Basel als Druck= ort genannt wird. — Zürich, Stadtbibliothek.

11. Seltzame gestalt so in disem M. D. LXVI. Jar, | gegen auffgang vnd nidergang, vnder dreyen malen am Himmel | ist gesehen worden, zů Basel*) auff den xxvij. vnd xxviij. Höwmonat | vnd volgends auf den vij. Augsten. |

Großer Holzschnitt in Quer=4 mit einem gedruckten Blatte als Erklärung und der Schlußschrift: Getruckt durch Samuel Apiarium.

Verfasser: Samuel Coccius der heylgen Geschrifft vnnd freyen Künsten studiosus zů Basel im Vatterland.

Zürich, Stadtbibliothek.

12. Die achtest neuwe Zeyttung. | Auß der Key. Mayſtat Veld= läger, wz sich von dem letsten tag | Augusti an, biß auff den an= deren tag Octobris, | disers 1566. Jars, hat zůgetragen vnnd ver= lauffen, | gemeiner Christenheyt, alles getreuwlich vnd warhaff= | tig an tag geben, Gott anrůffende, das er vns sein Vät= | terliche hilff vnd gnad, weiter wölle erzeygen vnd | verleyhen, vns auch gnä= digklichen, vor disen | Blůthünden erretten. | Getruckt durch Samuel | ⁂ Apiarium ⁂ | 1566.

4 Bl. 4. mit Titelholzschnitt.

Weller (Bibliothek des lit. Vereins in Stuttgart. Bd. 111), S. 196. Nr. 315. — Zürich, Stadtbibliothek.

*) Apiarius damals schon in Basel?

Ein Buchdruckerstrike zu Frankfurt a. M. im Jahre 1597.

Von

Heinr. Pallmann.

In meinem Aufsatze über Frankfurts Buchdruckerordnungen (Stück VI des Archivs) sagte ich, daß die Ordnung von 1598, welche die beiden vorhergehenden von 1573 und 1588[1]) in erweiterter Form zusammenfaßte, durch die verschärften Forderungen der kaiserlichen Büchercommission hervorgerufen worden wäre. Dem ist aber nicht so. Wenn ich heute diesen Vorwurf, welchen ich der ohnehin schon vielgeschmähten Büchercommission gemacht habe, zurücknehmen kann, so verdanke ich dies einem Zufall, welcher mir beim Nachsuchen nach anderen Dingen im Frankfurter Stadtarchiv die Acten über einen Buchdruckerstrike in die Hände spielte, woraus zu entnehmen ist, daß Gesellen und Druckerherren dem Rathe die Veranlassung gegeben hatten, eine umfangreichere Ordnung zu erlassen. Den Anlaß zum Strike bot eine sehr geringfügige Sache, das Holen des Wassers, welches die Drucker zum Anfeuchten des Papiers und zum Waschen der Formen nöthig hatten. Der Buchdrucker Johann Sauer[2]), welcher damals die größte Druckerei in Frankfurt besaß, verlangte von seinen Leuten, daß sie das Wasser von einem in der Nähe seines Hauses befindlichen Brunnen holen sollten; dessen weigerten sich seine Druckergesellen und stellten mit den Setzern die Arbeit ein. Als sie einige Tage gefeiert hatten, wandten sie sich an den Rath der Stadt (25. October 1597), damit dieser ihnen Recht schaffe. Doch hören wir sie selbst:

„Demnach Johann Sawer Burger vnd Buchtrucker alhie, Vnser in obgestandener Meß, vff die Sieben vnd zwentzigk gesellen, theils hieyihn Burgern, theils aber frembde Jhme zu Arbeiten, vff vnnd angenommen, darbeneben einen gewissen lohn ausgemachet hat; Alß wir aber in voller Arbeit gestanden, Ermelter Sawer einen newen gebrauch (welchen Er bey seiner Truckerey niehe gehapt, noch alhie vnd anderstwo in Truckereyen vblich vnd geduldet wurdt) Vns mit ernst vffdringen, iha haben

wöllen, daß ein Jeder Drucker daß Wasser, so Er zu seiner Arbeit benötiget, selbst vff der Gaßen hohlen sollen, Vnbetrachtet, doch solches niehe bey vns der gebrauch gewesen, Sondern daßelbe allein den lehr Jungen, vnd Schmutzen, deren Er dann auch 10 hat, ie vnd allewege zugestanden, wie noch. Zu dem es auch mit vnserer Arbeit also geschaffen, daß mit referentz zumelden, wir barfüßig gehen, vnd also nit vff die gassen, noch von der Arbeit ieder Zeit Kommen Können.

Weiln Dann gepietende Gunstige Herrn, solches niehe bräuchlich gewesen, auch eine solche vngütliche newerung bey vnd vnder vns einreisen zu lassen, Wir Jme Sauren Keines wegs haben gut heißen können, Also hat Er etliche Gesellen beurlauben wöllen, Vnd als wir solches vormerckt, wir samptlich zu ihme gangen, vnd Jhmen selbsten, vor schaden zu sein, treulich verwarnet, auch einen solchen gebrauch, Denen Er niehe gehapt, noch alhie vnd anderstwo, wie oblaut, vff truckereyen vblich wehre, abzustellen, Vnd Vns bey altem herkommen verpleiben zu laßen, Instendigen fleißes gepeten, wo nicht, also dann solches E. E. vnd F. W. fürzubringen, wier groslich gemüssiget wurden: Er aber gantz trotziglich geantwortet, wann vnser gleich noch so viel wehren, wolte Er es doch nach seinem willen, vnd gefallen gehapt haben, Vff solches wir ihne zum andernmahl freundlich begrüßet, vnd darbeneben ihme angemeldet haben, Do wir weiters feyren vnd Keine Arbeit bey ihme haben solten, solte solches vff seinen Kosten, vnd schaden geschehen, Beuorab, weiln die Truckerherrn einen Gesellen vor einen tag wol vier oder fünff gulden abkurtzen theten; Gantz ohne aber, daß Vnser suchen bey ihme hette statt finden wöllen, Derowegen solches den HH. Burgermeistern anzukünden, wir wieder vnserm willen höchlich vervrsachet worden sein, welche aber Jhme Sawren im bescheidt, daß Er es bey Altem herkommen, vnd gebrauch verpleiben lassen solle, anbeuohlen haben, Sawer aber solchem Bescheide eben so wenig alß vnserm begehren nach gesetzet, sondern sein obiger außrede, Dargegen vnermeintlich eingefuhret vnd eroffnet hat, Er thete solchem bescheid nicht Pariren, Ab welchem dann zuermeßen weiln Saur angeregtem Decret nit gehorsamen noch Vnserm Rechtbillichem Ansinnen gratificiren wollen, Wir auch in einige newerunge einzuwilligen, noch vns wieder alt herkommen beschweren zu laßen, nicht schuldig: Denn dieweil die Truckerherrn sich auff schrifftlich vnd mundlich bei 20 f Peen zusammen verbunden, daß, do sie einen gesellen ihrem gefallen nach beurlauben wurden, derselbe doch bey den andern Keine arbeit bekommen solte, Inmassen dann solches innerhalb zweyer iharen, Simon Manern vnd Valentin Wechtern also begegnet worden ist, Dero vnd andrer Vrsachen halben Dann, sonderlich aber weiln deß Saurn vngütliches fürhaben wieder alt herkommen, nit vblich

vnd vns ahn vnserer Arbeit merdlichen Abbruch bezeigen wurde, wolgedachte E. E. vnd F. W. als vnsere beliebte Obrigkeit, vhmb Ihne Saurn von seinem vnfreundtlichen furnehmen ab vnd dahin zuuermugen, daß Er es bey altem herkommen verpleiben laßen, Vnd Vnß wegen, daß wir etliche tage haben feyren müssen, einen billichen abtrag bezeigen muge, hierunter bittendt anzuruffen wir groẞlich genottrangt worden seindt. Auch do noth Auff Martin Bawren, dem Wagenmeister[3]), Niclauß Roden[4]), Albrecht Schoppen, Aßmuß Flechsen vnd andere, so der Truckereyen lange Zeit bey gewohnet vns referiren vmb dieselbe hierunter günstig befragen lassen, langt solchem nach, Ahn dieselbe E. E. vnd F. W. Vnser vnd im Nahmen der samptlichen Trucker gesellen Vndertheniges vnd hochfleißiges bitten, Die geruhen gestalten sachen nach, ein Gnediges einsehen zu haben vnd vns alß Arme Burgere vnd Inwohnere mit solcher renouation vnd newerung Keines wegs beladen, sondern obermelten Sawern mit besonderm ernst dahin weisen vnd Compelliren, daß Er daß Jenige, waß den Lehr Jungen vnd Schmutzen zustehet, dieselbe allein verrichten, vnd Vns, Als die wir ohne daß mit harter arbeit beladen, darmitt entheben, Vnd vns bey altem herkommen verpleiben zu lassen, Angesehen einem Jeden handtwercksmann wol bewust, daß waß einem Postulirer vnd Jungen zuthun gebührt, mit nichten der Geselle darmit beschweret wurdt, Vnd dann zum Andern, weiln dan wir etliche tagen wieder vnsern willen haben feyren mußen, wie noch, alß Bitten wir ebener maßen, nit allein vmb daß Sawer vns solchen Kosten erstatten, Sondern auch nach dem sich Jederzeit etliche Stritt vnd Spän zwischen vns vnd den Trucker herren, erregen vnd fürfallen auch vnnötig E. E. vnd F. W. deßhalben anzulauffen, Die wollen auß dero mittel einen Raths Persohnen wie vff andern Zunfften auch der gebrauch ist vns günstig zuordnen lassen, welcher do ettwas fürfallen solte, Vns zu Jeder Zeit entscheiden könte, Damit also fried vnd einigkeit erhalten wir bey Altem herkommen gelassen, vnd dargegen nit grauiret werden mügen.

Daran erweisen E. E. vnd F. W. ein heilsames lobpreisendes Justicien werck ꝛc.

E. E. vnd F. W.

vnderthenige ꝛc.

Hanß Meurer	Matthes Becker
Valentin Wechter	Johan wolff
Sebastian Kestner	Christoff Ehrenfriedt
Johann Braun	Adam brunner

vor vns vnd Mitconsorten
auch im Namen vnd von
wegen der samptlichen Drucker-
gesellen allhier.

Zwei Tage darauf (am 27. October) reichte Sauer beim Rathe einen zehn Folioseiten starken Bericht gegen die Forderung der Gesellen ein. Die Angelegenheit ginge nicht sämmtliche hiesige Druckergesellen, in deren Namen die Beschwerde unterschrieben sei, an, sondern „nurrend fünff Lediger gesellen, so bey mir gearbeitt, vnd auß lautterm trutz vnd muthwillen, bey mir außgestanden, Nemblich Jacob Götzen, Hans wagener, Hans Löcheler[5]), Hanß Braun, vnd Ludwig Steger (darunder drey meine Schmutzen vnd Lehr Jungen gewesen)." Die Setzer hätten mit der Sache gar nichts zu thun, sondern sich nur von den Druckern dazu aufwiegeln lassen. Die streitige Angelegenheit verhalte sich anders, als sie dargestellt worden, es sei von jeher bräuchlich gewesen „vnd wirdt dadurch gar keine Newerung gemacht, daß ein Jeder der Gesellen vff sein Preß zur notturfft, zum Anfeuchten vnd Abwaschung der formen wasser holen müssen". Er berufe sich deßwegen „vff alle Truckerherren Alhie". Es sei zwar wahr, daß als er noch nicht „so starck, Alß Itzo getruckt" er einem jeden Gesellen bei jeder Presse einen „Schmutzen" beigegeben habe, „der Ime daß wasser zum feuchten vnd waschen gehollt", als er aber im vergangenen Sommer mit fünf oder sechs Pressen gedruckt hätte „vnd mehr gesindts, Alß zuuor haben müssen", habe er aus gutem Willen „vnd gar Keiner gerechtigkeitt ein Armen Jungen Angenohmen, so zum trucken noch nicht nutz geweßen, der Innen nit allein wasser zugetragen, sonder haben sie die gesellen, Inen selbst Ires gefallens gebraucht vnd vndereinander verschickt, vnd wan derselb nit Alle Zeitt vorhanden geweßen, vnd vff sie gewarttet, sie den Jungen geschlagen vnd mitt füßen zu tretten betrowet" und sich so betragen, als ob der Junge ihretwegen zum Wasserholen angenommen worden sei, obgleich die Ordnung ausdrücklich vorschreibe, „daß den gesellen, Keinen Jungen Ires gefallens zu prauchen, vnnd zuuerschicken gepürt". Ja sogar soweit wären die Gesellen gegangen, fährt Sauer fort, daß sie „wann der Jung nicht vorhanden geweßen, auß Lautterem mutwillen, mein Haußfraw mit schwerem Leib, dahin getrungen, daß sie Ihnen wasser zue tragen müssen, da sie doch In derselben Zeitt, offt müssig vnd still gestanden, vnnd auff das wasser gewarttet, Also daß sie dasselb In mittelst (dieweil der Bron vber zwen schritt nicht von der thür steet:) wol holen, vnd meiner haußfrawen damit verschonen Können".

So hätten sie seinen guten Willen zu einer Pflicht umgewandelt. Als der eine Geselle (Ludwig Steger) sich der Frau Sauers „Ihres grossen schwangern Leibs halben erbarmet“ und das Wasser selbst geholt habe, hätten ihm die andern Gesellen mit Schlägen gedrohet. Daraufhin habe er (Sauer) sich veranlaßt gesehen, „solchen mutwillen Ab zu schaffen“. Als er nun diesen Winter wieder zu drucken angefangen habe, hätten die erwähnten fünf Gesellen, nachdem sie einige Tage gearbeitet und das Wasser selbst geholt hätten, zu murren angefangen und sich darüber beschwert. Er habe ihnen darauf entgegnet, „wann es Ihrer einem nicht gesellig, oder ein solches thun wöllen“, so wolle er demselben seinen Lohn geben und könne er dann hinziehen, wohin er wolle. Er (Sauer) würde dann „andere auch hiesige Burger annehmen vnd arbeit geben, welche das Wasser gern holen thetten.“

Hierauf hätten die Fünf, von welchen drei bei ihm gelernt hätten, „trutzig geantwortt, sie hielten einen fur ain Dieb vnd schelmen, der Inen An Ihr Arbeyt stünde“, und seien dann mit den übrigen 22 Gesellen, welche nichts mit der Sache zu schaffen gehabt hätten, „freuentlich vnd mutwillig außgestanden, vnd da sie biß vff den dritten tag bey einander gezecht vnd außgeschwürrmet, haben sie Sontags den Sechtzehenden Octobris In Mattheis Beckers behaußung Ire heimliche in Allen Reichs Constitutionen verbottene, vnnd niedergelegte Conuenticul oder zusammenkunfft gehapt, vndt sich samptlich nicht allein die Trücker gesellen, sonder auch die setzer, die doch mitt dem wasserholen nicht zu thun, zusammen verbunden, daß Keiner ohne den Andern einstehe, oder Arbeiten wölte.“

In Folge dessen hätte er einen Schaden von mehr als 80 Gulden gehabt. Ueberdies hätten sie auch die Gesellen anderer Meister dazu bewogen „Ire vermeinte Supplication zum bloßen schein“ mit zu unterschreiben, da doch diese Gesellen über ihre Herren sich nicht zu beklagen gehabt und sich auch nicht über das Wasserholen beschwert hätten. So würde „Valentin Wechter vnd Hans Braun vermittels Eids nicht verneinen können, daß sie vergangenen Sommer, In Herr Niclauß Baßei Truckerey, daß wasser selbsten holen müssen, auch guttwillig gethan, vnd sich dessen ganntz vnd gar nicht beschwert haben.“ Ferner hätten, „Alß Hans Braun vnd Christoff Sallzberger, sampt noch zweyen Pressen(!) vor acht tagen, sich

wider einstellen, vnd trücken wöllen, etzliche vffrührische gesellen vnd vffwickeler, dieselben wider hinderstellig gemacht." Hieraus und aus dem Umstand, daß der Brunnen „hartt an der thür" und sie zu jeder Presse während eines Tags nicht mehr als drei oder vier Eimer Wasser bedürfen, sei zu ersehen, daß „ein Lautter fürsetzlicher strafflicher muthwill vnd nurrend zu verführung anderer gesellen vorgenohmen worden ist."

Ferner sei ihm zu Ohren gekommen, daß „die auffrührische Supplicanten, bey ihrer zusammenkunfft, sich samptlich vnd vff ein Newes verbunden, da schon dieser streitt verglieden werden, vnd sie einstehen vnd Arbeiten solten," wann er Sauer „mit einem vnder Ihnen, einen Streitt vnnd widerwillen haben, vnd auß beweglichen vrsachen, es were gleich der besoldung oder anders halben, den selben beurlauben würdte, sie Alle sampt vnnd sonder mitt einander zugleich widerumb außstehenn wolten." Dadurch würde er aber noch mehr an der Vollendung seines angefangenen Werkes gehindert und in noch größeren Schaden gebracht.

Von einem Bescheid der beiden Herren Bürgermeister, wie er in der Supplication angegeben sei, wisse er nichts, und glaube auch nicht, daß er so gegeben worden sei, vielmehr hoffe er, weil das Betragen der Gesellen gegen die Druckerordnung von 1573 wäre, diese aber nicht den nöthigen Schutz biete, daß eine neue Ordnung publicirt würde, um ähnlichen Fällen vorzubeugen. Bis dahin würden die Druckerherren nach der unter sich geschlossenen Vereinbarung handeln und „solchen muthwilligen vffrührischen gesellen, Keine Arbeitt geben bey einer namhafften straff."

Uebrigens seien die Principale auch gar nicht dagegen, wenn, wie die Gesellen verlangten, zur Schlichtung ähnlicher Streitigkeiten Deputirte vom Rath ernannt würden. Er bitte deshalb sämmtliche Druckerherren vorladen zu lassen und nachdem sich auf diese Weise die Grundlosigkeit der von den Gesellen vorgebrachten Beschwerden herausgestellt hätte, dieselben anzuhalten, daß sie ihm „Allen vervrsachten, vnnd zugefügten Costen vnnd schaden, nit Allein zu Restituiren, sonder Auch sich In Ihre Arbeitt, widerumb vnuerzüglich ein zu stellenn, schuldig vnnd Pflichtig seyen."

Zugleich mit diesem Berichte legte Sauer die oben erwähnte bis dahin geheim gehaltene Uebereinkunft der Druckerherren vom 14. Mai 1594 vor, welche dem Wortlaut nach hier folgt.

Wir Hernach benanten Niclaus Bassae, Johann Feyerabendt, Johann Spieß[6]), Wolff Dieterich Caesar[7]), Johann Sauer, vnndt Zacharias Balthenius[8]), Alle Burger Alhie, Bekennen hiemit, demnach wir ein Zeitt hero, mit grossem vnserm Schaden erfahren, daß die Truckergesellen Ingemein, vns nicht allein mit den besoldungen dermasen vbernohmen, das wir darbey in die Länge nicht bestehen Könnten, sonder auch offtermahls auß lautterem trutz, vnd muttwillen, da wir Ihnen nicht Alßbaldt Ir Liedlein singen wöllen, Auß der Arbeitt stehen dörffen, sonderlich da sie sehen Köndten, daß einem, an eim werck viel gelegen vnd obgleich, theils der Andern gesellen mitt der angebottnen Besoldung zue frieden, Jedoch sich offtermahls ein Reudig schaff darunder findet, welches sich Sperret, Nur damit die Pressen vnd derselben tagwerck nit fur voll wie sich gebürt, In dz werck gericht werden mögen, dardurch sein vnbillich geforderte Besoldung zu erhalten vermeinent, vnd da er gleich solches nicht erhalten mag, bey einem andern angestanden, vnd wohl auch eben weniger, alß mehr Besoldung weder Ime der Erste Truckerherr geben wöllen angenommen, Nür damit er gedachten seinen Ersten Herrn, deme er Arbeit zu gesagt, dardurch inn schaden vnd versaumnus bringen möge dieweil er wol gewust, das auch die Truckerherrn vnder einander selbs, einer dem Andern zu nachtheil, solche vnrühige Gesellen angenommen vnd Arbeit gegeben, Fur Eins.

Furs Zweite, daß wir fur gewiß wissen, daß sie die Truckergesellen in gemein, Zeitlich Ihre heimliche Conuenticula hallten, vnd ohn Zweiffenlich meistentheils, darumben wie wir Leychtlich auß Ihren vnbilliche suchen Abnehmen mögen, da sie In erfahrung kommen, daß etwann einer vnder Ihnen, eine gebürliche besoldung von einem Herrn genommen, Ihne deßwegen zu redt zu stellen solches hoch verweißen, vnd hinfüro dergleichen besoldung nicht mehr ein zugehen, ermahnen vnd bethoren dörffen.

Wie auch, da ein gesellen mitt einem Herrn der besoldung halben, nicht vber ein Kommen Können, daß Alß dann Kein Anderer gesell an desselbigen Lücken vmb angebottene Besoldung, oder da Ihm der Truckerherr gleich mehr geben wöllte, stehen solle oder möge, dardurch vns Also Ihres gefallens zu reguliren vnd die besoldung wie sie selbs wöllen, zu machen vnderstehen, dahero wir bißher nicht Allein In grossen schaden geführt worden, sondern auch das meiste Ist, wegen solchen vnbillichen forderungen, vnd gesuchs mitt dergleichen vnrühigen vnuerschämpten gesellen täglich vor der Obrigkeitt vns zancken müssen, So haben wir obgenante, solchem Allem (Insonderheitt Aber, damit wir vnser geliebte Oberkeitt, hinfüro In der gleichen fällen, desto weniger bemühen, vnd Anlauffen dörffen) so viel müglich fur zu Kommen, vns mitt einander vff nachvolgende weiß vereinbart vnd vergliechen.

Dieweil von wegen der vielfaltigen vnderschiedlichen Format, so wol der größe vndt kleine, alß auch der Groben vnd Kleinen

engen schriefften halben, nicht wohl Von Jedem Format ein gewisse Besoldung zu bestimmen, oder da solches gleich gesein Könte, Idoch aber nicht ein Jedlicher Truckerherr, gleich Inn der Meß, vnd zu welcher Zeitt die Truckergesellen von den Truckerherrn, ob sie Ihnen Arbeit geben oder nicht, wissen vnd Angenohmen werden wöllen, die besoldung machen Kann, Sintemal sie, ob sie gleich vngefährlich wissen mögen, mit wie viel Pressen sie das halbe Jahr vber, zu trücken haben, Jedoch des Formats halber, etwann auß mangel deß Papyers, Schriefften, oder ander vngelegenheitt, ein ander format, Alß sie wohl gern wöllten, gebrauchen müssen.

So mag ein Jeder Truckerherr, mit seinen gesellen, so wol den setzern, alß Truckern, denen er Arbeit zugesagt, sich so best er mag, der besoldung halben vergleichen, Im fall Aber einer oder mehr Gesellen, sich mit dem Truckerhern der besoldung halben nicht vergleichen wolten oder Könten, vnd der Gesell darüber außstünde, So soll Kein Anderer, vnder vns, solchen Gesellen, ob er gleich die von seinem Ersten Herrn, angebottene besoldung, oder auch ein weniger, nemen wölte, Arbeit geben, oder zu sagen.

Vnd Im fall einer vnder vns, von eines gesellen wegen, dem er billiche belohnung, der Gesell aber selbige nicht annehmen wöllen, vnd darüber Also trutziger weyse, Auß der Arbeitt ginge, auch ein oder mehr andere gesellen, so er deßwegen nicht furdern Könte, gehen ließ, vnd vrlaub gebe, so soll gleichsfals Keiner vnder vns, der selbigen Gesellen einen Annehmen oder Arbeitt geben,

Wo fern Aber einer vnder vns solches Im geringsten vbertretten wurde, der soll alß baldt Zwantzig Goltgülden, den halben theil vns obgedachten verglieschenen, vnd den Andern halben theil, In Eines E. Raths Alhie gemeinen Almußen Kasten, zur Poen vnd straff zu bezahlen verfallen sein, vnd so manchen tag, einer vnder vns, der gleichen Gesellen, einen vffhalten vnd Arbeitt geben würde, so manchen Goltgulden vf obgemelten weg, halb vns, vnd halb den Armen, Zur Poen vnd Straff erlegen vnnd bezahlen.

Solches Alles, Also wahr steht, vnd vnuerbrochenlich zu hallten, haben wir es einander mit handgebenden trewen zugesagt, vnd gelobt, vnd zu mehrer becrefftigung dieses mit Aignen handen vnderschrieben vnd mit vnsern angebornen Bittschaften becrefftigt. Geschehen In des Heyligen Reichs Statt Franckfurt am Mayn, den viertzehenden Monats tag Maij Anno tausent funffhundert Neuntzig vnd vier.

Niclas Bassae
Johann Feyerabend
Johann Spieß
Wolff Dieterich Caesar
Johan Sauer
Zacharias Balthenius
Johann Lechler.

Es folgen nun die Aussagen verschiedener hiesiger als Zeugen vernommener Buchdrucker, zuerst Nicolaus Bassé's[9]). Derselbe erklärt, als er vor 41 Jahren hieher gekommen sei, habe man überall Brunnen im Hause gehabt und hätten damals die Gesellen das Wasser selbst geholt. Als er später ein eigenes Haus erworben hätte, „hob er die bequemheit des brunnens nicht gehabt, vndt wiewol sich etliche damals gewegert für der thür zu holen, habe er sie 2 springen lassen. Die vbrigen hobens willig gethan." Bei einer Presse seien immer zwei Personen, der Pressenmeister und der Ballenmeister, von welchen letzterer immer das Wasser zu holen hätte.

Von den Uebrigen heben wir noch den schon erwähnten Martin Bauer hervor, den Vater des aus den Fettmilch'schen Händeln bekannten Hans Martin Bauer (von Eysenecf)[10]). Dieser sagt aus, er sei nahezu 50 Jahre Buchdrucker gewesen. Zu seiner Zeit hätten stets die Ballenmeister, wenn kein Junge vorhanden gewesen wäre, Wasser holen müssen, freilich hätte er nur Brunnen im Hause vorgefunden. Bei (Johann) Wechel hätten zwar auch die Ballenmeister das Wasser von der Gasse aus geholt. Nicolaus Roth, der nicht gut auf Sauer zu sprechen gewesen zu sein scheint, sagt, wenn Letzterer es wie sein Schwager Lechler machte, der „eher den gesellen zugetragen hette", so bedürfte es des Streites nicht. „Sauer hab ausgelernt vndt ein weyb genommen, wisse keinen brauch, er hab auch 8 oder 10 gesellen zu viel gehabt, damit wan einer nit wolle, er die wahl an den Andern habe, vndt sonderlich die Einheimische bürger trutzen Könne."

Dann folgen noch die Aussagen anderer, welche theils hier, theils in fremden Orten gearbeitet hatten. Die Mehrzahl behauptet, daß es die Gesellen aus freiem Willen gethan hätten, mitunter habe man die jüngeren Gesellen eigens dafür bezahlt, gezwungen sei keiner worden, ja es sei vorgekommen, daß der verstorbene Georg Rab[11]) „etwa selbst wasser geholet vndt gewaschen" habe. Dagegen erklärt Johann Spies, er habe vor etlichen 20 Jahren bei Rab gelernt und hätten damals die Gesellen das Wasser „one beschweren für der thür geholet".

Als hierauf der bekannte Syndicus Dr. Schacher[12]) am 15. November 1597 die Angelegenheit nochmals dem Rath vorlegte, beschloß dieser: „Man soll die Sach zugleich zwischen den Partheyen

vfheben vnd Iden theil seinen schaden tragen laßen. Doch solle die Ordnung so die Truckerherrn vnder sich selbsten vfgericht, hiemit Cassirt vnnd vfgehoben sein".

So schloß dieser aus kleinen Ursachen hervorgegangene Strike mehr zum Nachtheil der Principale, als der Gesellen. Die Folge desselben aber war, daß der Rath im nächsten Jahre eine neue Druckerordnung (gedruckt bei Johann Sauer) ausgehen ließ, welche die beiden vorhergehenden von 1573 und 1588 in sich vereinigte und außerdem durch weitgehende Verordnungen ähnlichen Vorkommnissen, wie das oben geschilderte, vorzubeugen suchte.

Anmerkungen.

[1]) Diese Ordnung, welche hauptsächlich dem gegenseitigen Nachdruck der Frankfürter Verleger steuern sollte, erschien nicht wie die des Jahres 1573, welche die Verhältnisse der Druckerherren zu den Gesellen regelte, in Druck. Ich habe sie in Sigmund Feyerabends Leben zc. (S. 191—194) abdrucken lassen.

[2]) Im Bürgerbuche VI. fol. 91 verso findet sich seine Aufnahme als Bürger mit folgenden Worten eingetragen: „Johannes Sauer von Wetter In Hessen Buchtrucker duxit filiam Martinj Lechlers Ciuis. Ist zum Burger angenommen worden Juravit Martis 7. Martij Anno 92. ded. 12 β." Ungefähr ein halb Jahr früher, am 18. October 1591, hatte er die Ehe mit Elisabeth, der Tochter des Buchdruckers Martin Lechler, eingegangen. Ueber diesen s. Sigmund Feyerabend's Leben S. 21 u. a. O. Ueber Sauer, welcher später als Theilnehmer an dem Fettmilch'schen Aufstand der Stadt verwiesen wurde, vergl. Kriegk, Geschichte von Frankfurt a. M. Frankf. 1871, S. 297 u. ff., und Schwetschke's Codex nundinarius, Bd. I. S. XV u. ff.

[3]) Martin Bauer war als Buchdruckergeselle von Heidelberg nach Frankfurt gezogen und am 18. December 1568 daselbst Bürger geworden und starb als Schreiber oder Verwalter des Weißfrauenklosters am 24. August 1598.

[4]) Nicolaus Roth aus Oelsnitz im Voigtlande hatte am 27. Mai 1583 „Maria Henrich Röders sel. Dochter von Enkheim" geheirathet und wurde am 22. April 1585 als Bürger angenommen. Ursprünglich Buchdrucker (im Jahre 1587 war er Buchdruckergeselle bei Johann Feyerabend) wurde er später Buchführer und war zu jener Zeit der bedeutendste „Sortimenter" Frankfurts. Vergl. Feyerabends Leben zc. S. 236. Er starb am 9. September 1622.

[5]) Dieser Hans Lechler, jedenfalls ein Verwandter Sauer's, starb einige Tage nachher (begr. 6. November 1597).

[6]) Johann Spieß, bekannt als Verleger des ersten Volksbuches von Dr. Faust (1587), war als Schriftsetzer von Oberursel nach Frankfurt gezogen und daselbst am 20. August 1572 Bürger geworden.

[7]) Wolf Dieterich Caesar von Augsburg, „Notarius", hatte am 10. Juli 1587 „Barbara weilandt Herrn Doctor Johann Knippij seligen Tochter" geheirathet und war dadurch Mitbesitzer der Firma „Egenolffs Erben" geworden.

[8]) Dr. jur. Zacharias Palthenius aus Friedberg i. d. Wetterau hatte Anfangs des Jahres 1595 die Witwe des 1593 (begr. 14. Juli) verstorbenen

Johann Wechel geheirathet. Nach dem im November 1605 erfolgten Tode seiner Frau ging er am 10. Juni 1606 eine zweite Ehe mit „Iduna, weil. Clemens Kirschbaums von Antorff Burger alhie (zu Frankfurt) nachgelassener Ehetochter" ein. Sein Todestag ist in den Frankfurter Todtenbüchern nicht aufzufinden, er muß jedoch 1614 gestorben sein, da im folgenden Jahre seine Erben in den Meßkatalogen angegeben sind. Wahrscheinlich hatte er, der im Jahre 1614 als Notar der Bürgerschaft von dem aufrühreriscben Fettmilch beschimpft worden war, die Stadt verlassen. Vergl. Fr. L. Hoffmann, der gelehrte Buchhändler Gg. Ludw. Frobenius in Hamburg. Hamburg 1867. 8. S. 5, und Kriegk, Gesch. v. Frankfurt, S. 302.

[9]) S. über denselben: Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins f. Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M. Bd. VI. Heft 1. Frankfurt 1881. 8. S. 99—106, und Sigmund Feyerabend's Leben, Seite 11 u. a. a. O.

[10]) S. Kriegk, Gesch. von Frankfurt. S. 371, 375 u. ff.

[11]) S. über diesen Sigm. Feyerabend's Leben. S. 11 u. a. a. O.

[12]) Vergl. Schwetschke's Codex nundinarius, Bd. 1. S. VII, XV—XVII. Kriegk's Gesch. v. Frankfurt, S. 280 u. ff. und Sigm. Feyerabend's Leben, S. 94 und 115.

Weiteres über die Anfänge des Leipziger Meßkatalogs.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Am Schluß der Mittheilungen über die Anfänge des Leipziger Meßkataloges im vorigen Bande des Archivs mußte ich es fraglich erscheinen lassen, ob sich bei fortschreitender Durchsicht der wieder aufgefundenen Acten noch weiteres Material für dieses Thema darbieten würde. Die zum Theil sehr verzettelten Actenstücke sind in den verschiedensten Zeiten und nicht gerade allzu systematisch zu Fascikeln vereinigt worden; in Folge dessen findet sich das Material sehr zerstreut, überhaupt auch nur lückenhaft vor und erst die Durchsicht aller sich über eine zum Theil längere Periode erstreckenden Sammelbände kann die Gewißheit gewähren, daß das Quellenmaterial für einzelne Fragen und Fälle völlig ausgebeutet ist. So haben denn meine weiteren Nachforschungen schon jetzt Ergänzungen zu so ziemlich allen meinen Beiträgen im vorigen Bande des Archives ergeben. Ich lasse davon zunächst die zur Jugendgeschichte des Leipziger Meßkataloges folgen; sie bestätigen wenigstens meine gleich anfänglich ausgesprochene Vermuthung, daß die weiteren Aufschlüsse schwerlich von einschneidender Bedeutung sein könnten.

Das Fascikel des Leipziger Stadt-Archivs XLVI, 144: Acta, allerhand Privileg- und Nachdruckstreitigkeiten betr. 1580—1777. Vol. I. enthält die nachstehenden beiden Actenstücke. Zunächst einen Bericht der Universität an den Administrator von Kursachsen, Herzog Friedrich Wilhelm:

Durchlauchtigster Hochgeborner Fürst rc. Gnedigster Herr, wie gantz beschwerlichen Abraham Lambergk Bürger vnnd buchdrucker alhier, sich vber Friedrich Großen, buchführer alhier, vnnd das der-

selbe zuwieder E. F. G. gedachtem Lamberg, vnterm dato Torgau den 24. Martij Jungsthin, gnedigst conferirten priuilegio, vber etzliche bücher, vnnd sonderlichen den Catalogum librorum, so die Jüngst vorschienene Franckfurter Meße außgangen, vnd noch heraußer kommen möchten, nicht ohne sonderbahren seinen schaden, ietzgedachten Catalogum nachdrucken laßen, beclagt, solches haben E. F. Gn. aus dem Inschluß gnedigst zuersehen,

Nun werden E. F. Gn. von Derselben wohlverordneten Herrn Local Visitatorn, vnterthenigst berichtet sein, waß auch der Buchdrucker vnnd Buchführer halben den 20. Martij, des abgewichenen 98. Jahres, demnach wir vnnd der Ratth alhier, der eydesleistung halben, waßer maßen dieselbe geschehen, vnd was iederer Obrigkeitt, in solchen sachen zu thun, vnd sich anzumaßen hetten, nicht aller Dinge mit einander gleichstimmig, vorgelauffen, vnnd besage Inhabender Instruction vor anordnung vnnd weisung gethan worden, Daß nemblichen, inhalts der Vniuersitet statuten, hinführo, ohne Vorwißen vnnd bewilligung des Rectoris, vnnd der vier Faculteten Decanen, auch der gantzen Facultet, darein die geschriebene Materia gehörigk, durchauß nichts gedruckt werden, vnnd derowegen die buchdrucker alhier, des Drucks halben, nicht alleine dem Ratth, sondern auch der Vniuersitet, mitt Pflichten zugethan vnnd vorwanndt sein sollen, Deßen aber allen vngeacht, hat gedachter Groß, berurten Catalogum, so Lambergk albereit alhier gedruckt, nicht alleine in andere form vnd Ordnung bracht, damit es vnuormerckt bleiben möchte, sondern denselben auch anderswo auflegen, vnndt zu Halle drucken lassen, wie E. F. Gn. aus beigefügten zweyen Abdrucken gnedigst zuersehen, Dahero ihme auch von dem Ratthe alhier, den selben zu distrahiren, ernstlichen inhibiret vnnd verbotten worden, Wan aber gnedigster Herr gedachter Groß hierin nicht alleine E. F. Gn. supplicanten gnedigst conferirten vnndt confirmirten priuilegio, sondern auch der jungst publicirten Drucker Ordnung außdrucklichen vnnd vorsetzlicher weise zu wieder gehandelt,

So bitten E. F. Gn. wir vnterthenigst, dieselbe geruhen gnedigst, wolten hierin ein gnedigst einsehen haben, vnnd mehrgedachten Großen, zu erlegunge der in berurten priuilegio exprimirten vnd von ihme vorwirckten straffe der 30 goldt fl. Rheinisch, vnnd Vorlust der gedruckten Exemplarien durch geburliche Mittel anhalten laßen, damit supplicant seiner aufgewanten Vnkosten ergötzlichkeit haben möchte, auch nicht zugeben, das von einem oder dem andern hinführo, zuwieder derselben gnedigsten priuilegio iechtwas vorgenommen werden Möchte, Solches gnedigster Herr, gereicht zu E. F. Gn. supplicanten gnedigst mitgetheilten priuilegij erhaltung, vnnd vmb dieselbe seindt wir solches, beneben supplicanten, vnterthenigst zuuorschulden, auch E. F. Gn. vnterthenigste

gehorsame Dienste zue leisten ieder Zeit schuldigk vnd Pflichtigk, Datum Leipzigk den 18 Aprilis Ao 2c. 99.

E. F. Gn.

Vnterthänigist
Gehorsamste,
Rector, Magistri vnnd
Doctores, in der Vniuersitet doselbst.

Auf diesen Bericht erging folgendes Rescript an den Rath zu Leipzig:

Liebe getreuen, Welcher maßen sich ahn vns die Vniuersitet zue Leiptzig vnderthenigst beschweret, das sich Friederich Groß Buchführer daselbst vnderstanden haben solle, vnserm Abraham Lampergen vnlangsten gegebenen priuilegio, auch hiebeuoriger Verordenunge vnd Ihren statuten zuwider den Catalogum der bücher so die negste Franckfurter Fastenmeße ausgangen, nachzudruckenn, Das habt Ihr aus dem beischluß zuuernehmen, Darauf begeren wir in Vormundtschafft weilands Churfl. Christiani zue Sachsenn 2c. Löblicher gedächtnus, hinderlaßener Jungen Herrschafft 2c. hiemit, Ihr wöllet Ihme Großenn diese dinge gebürlichenn fürhaltenn, vnd da Ihr es geclagter maßen befinden werdet Ihme neben vermeldunge vnsers hierüber habenden mißfallens vfferlegen vnd bevehlen, nicht allein die verwirckten Exemplaria, vnd dreißig Rheinischer goldtgülden straff vnweigerlich einzuantwortten vnd zuerlegenn. Sondern sich auch dergleichen druckens zuenthalten, vnd der Vniversitet habenden instruction gemäß zuerzeigen, damit wir wider Ihnen zu anderem einsehen nicht bewogen werdenn mögen, oder aber, nach befindung vns der sachen beschaffenheit berichten, Daran geschicht vnsere meinunge. Dat. Torgau am 28. Aprilis Ao. 2c. 99.

FWHzSachsenn.

Für die Geschichte des Leipziger Meßkataloges an sich sind diese beiden Actenstücke, wie schon gesagt, von keiner wesentlichen Bedeutung, desto interessanter aber für die Kenntniß der Stellung der beiden zur Bücher-Commission deputirten amtlichen Factoren — der Universität und des Raths — zu einander auch in dieser Function gleich von dem Augenblick an, in welchem für ihre bisher nicht eigentlich geregelte gemeinsame Amtsthätigkeit durch in Kraft setzen der Verordnung von 1594 eine formale und feste Basis geschaffen worden war.

Am 20. März 1598 hatte bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation die Publicirung jener Verordnung und die in ihr vorgeschrie-

bene Vereidigung der Buchdrucker auf die ihnen in derselben auferlegten Pflichten stattgefunden. Gleich hierbei waren zwischen den Vertretern der beiden committirten Corporationen Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen ihrer beiderseitigen Competenzen hervorgetreten, oder — wie die Universität sich ausdrückt — die Verhandlung war nicht „aller Dinge gleichstimmig vorgelauffen.“ Bei den nicht abreißenden Competenz-Streitigkeiten beider Körperschaften, die stets mit einem gewissen Behagen und mit größter Weitläufigkeit behandelt, ja förmlich gesucht wurden, und vor denen die Sache selbst, um die es sich handelte, nur zu leicht in den Hintergrund trat, kann dies nicht gerade Wunder nehmen.

Worin aber diese Meinungsverschiedenheit zunächst bestand, ergiebt sich aus einer demüthigen Rechtfertigungsschrift des Buchdruckers Franz Schnellboltz vom 22. Januar 1600 an den Rath. Er sagt darin*):

> Als aber damals, da ich mit bewilligung eines Ehruesten vnd hochweisen Rahts mein Jurament praestiren solte, auch der Mandata, so ein Ehruehster vnd hochweiser Raht zu publiciren pfleget gedacht wurde, ob dieselbigen auch vnter das Jurament begrieffen würden, der Vniuersitet verwandten aber stracks ja gesaget, es würden vnter diesen worten (. nichts zudrucken .) so ihm jurament stehen, gleichsfals beschlossen, der Ehruehste vnd weyse herr Paulus Babst aber hat sich auffs aller hefftigste darwieder gesetzt, vnd solches nicht darunter verstanden haben wollen, Als aber zu beyden theilen eine gute weile hart darwieder gestritten, hat der Ehrwirdige vnd hochgelahrte D. Becker (. damals Licentiat .) stracks auff vnsers gnedigen Fürsten vnd herren Befehl, vnd dann auff das Jurament gesehen, vnd gesagt, Er könne darinnen keine Exception befinden, das die Mandata solten ausgesetzet seyn, vnd sagt ferner zu vns, wir köndtens ohne verletzung vnsers gewissens nicht drucken, wir hetten es dann, inhalt des Juraments, zuuor dem Rectori gewiesen, Es were dann, das eine sonderliche declaration von vnserm gnedigen Fürsten vnd herrn daruber ergienge, Das obgemelte Mandata nicht darunter solten begrieffen seyn. Darauff ich dann alsbald neben Jacob Gaubisch den vorgelesenen Eyd praestiret, Dieweil aber sieder dieser Zeit mir kein Verbot von

*) Ich bin zur Zeit damit beschäftigt, aus den gesammten Acten der Bücher-Commission ausführliche Regesten-Auszüge zu bearbeiten und beabsichtige dieselben nach ihrer Vollendung in der Bibliothek des Börsenvereins zu deponiren. Der Vereinfachung und Raumersparniß halber werde ich daher bei allen weiteren Mittheilungen aus diesen Acten im Archiv die Hinweisungen auf die Locate fortlassen. Die erforderlichen genauen Nachweisungen werden sich einfach aus jenen chronologisch geordneten Regesten ergeben.

> einem Ehrnuehsten vnd hochweysen Raht darüber gethan, so hab ich in betrachtung meines gethanen Eydes, vnd meines gewissens halben, Die weil es mir so hart hinein geschoben, nicht vmbgehen können, das jenige, was mir zu drucken vbergeben, erstlich dem herrn Rectori zu zeigen.

Es ist nicht ersichtlich, ob die anderen Leipziger Buchdrucker unter diesen Umständen den Eid geleistet haben, oder nicht Jedenfalls war das Selbstgefühl des Rathes dadurch, daß die Universität auf Grund des Wortlautes der Verordnung in diesem Punkte die Autonomie des Rathes zu beschränken und sich eine autoritative Stellung über demselben zu vindiciren versuchte, verletzt — Schnellbolt bittet den Rath „seinen Zorn zu lindern" — und vielleicht dürfte es gar nicht so unwahrscheinlich sein, daß die schon betonte, im Verlaufe der Verhandlungen über die Streitfrage zwischen Henning Große und Abraham Lamberg durchschimmernde Parteinahme des Rathes für ersteren weniger einem bewußteren Rechtsgefühle, als dem Antagonismus gegenüber der für Lamberg — und zwar über die Grenzen ihrer Competenz hinaus — eintretenden Universität entsprang. Schon in einem früheren Fall scheint mir eine solche Parteinahme des Rathes für Henning Große — er war im Jahre 1586 in Verbindung mit Johann Francke in Magdeburg in eine Nachdrucksklage Mathias Stöckel's in Dresden verwickelt — in sehr auffälliger Weise hervorzutreten. Nicht allein daß das Verfahren in ungehöriger Weise verschleppt wurde, scheint sogar seine damalige Vertheidigungsschrift von Rathsbeamten verfaßt zu sein. Das stark corrigirte Concept befindet sich bei den Acten; und damals (vor dem Tumulte gegen Adolph Weinhausen und die Reformirten überhaupt) war Henning Große noch Rathsherr!

Jedenfalls überschritt die Universität mit ihrem isolirten Eintreten für Abraham Lamberg, sowie mit ihren Anträgen auf Confiscation des Große'schen Ostermeßkataloges von 1599 und Einziehung der nach Lamberg's Privilegium an diesen verwirkten Strafe von 30 Goldgulden die Grenzen ihrer Competenz. Ob sie hierbei auf eigene Hand hin handelte, oder von Lamberg angegangen worden war, ist nicht zu ersehen. Der Rath war ausdrücklich zum Actor der entstehenden Bücher-Commission bestellt und hatte als solcher thatsächlich — nach der eigenen Angabe der Universität — den Vertrieb des Große'schen Katalogs vorläufig

untersagt. Eine Berichterstattung seinerseits nach Dresden kann aber erst nach Eingang des kurf. Schreibens vom 28. April stattgefunden haben, und dürfte auch wohl ziemlich in Uebereinstimmung mit Große's Ausführungen vom Jahre 1602 ausgefallen sein und zu dem Dresdener Bescheid vom 31. December 1599 beigeholfen haben.

Ostern fiel im Jahre 1599 nach dem in Sachsen noch geltenden Julianischen Kalender auf den 8. April, nach dem Gregorianischen (cf. Pilgram's Calendarium) auf den 11. April; mithin begann die Frankfurter Messe mit dem Sonntag Judica den 25., bez. 28. März. Abraham Lamberg hatte aber sein Privilegium zum Druck des Meßkatalogs erst am 20. März ausgefertigt erhalten, also zu einer Zeit, als Henning Große jedenfalls, eben der Frankfurter Messe halber, von Leipzig abwesend sein mußte. War ihm nun das Privilegium insinuirt worden oder nicht? oder waren seine Vorbereitungen, mit denen Lamberg's Schritt haltend, schon so weit vorgeschritten, daß er von dem Druck nicht mehr absehen konnte? Jedenfalls ist man nicht berechtigt anzunehmen, daß er — wie die Universität andeuten zu wollen scheint — eben dieses Lamberg'schen Privilegiums halber den Druck seines Meßkataloges außerhalb Leipzigs habe besorgen lassen; denn schon die Kataloge von 1596 und 1597 sind nicht in Leipzig, vielmehr in Halle gedruckt.

Ueber diese von der Universität gleichzeitig monirte Umgehung der Censur seitens Henning Große's, denn als solche war nach der Verordnung von 1594 der Druck in Halle(?) zu betrachten, wird jedoch in dem kurfürstlichen Rescript ziemlich leicht hinweggegangen; die Bestimmungen waren noch ganz neu und hatten sich noch nicht eingelebt. Schwerlich hatte Henning Große die Unterlassungssünde mit besonderem Vorbedacht begangen; im Jahre 1602 führt er ja auch — vielleicht ergänzend und einen uns unbekannten Vorwurf Abraham Lamberg's beantwortend — an, daß er verschiedene Meßkataloge mit „Approbation" der Universität veröffentlicht habe. Wie wir übrigens gesehen haben, wurde die Censur auch des Meßkataloges erst späterhin zur Regel.

Zur älteren Geschichte der kursächsischen Privilegien gegen Nachdruck

(und der sächsischen Censur).

Von

Albrecht Kirchhoff.

Zweiter Beitrag.

Die kursächsischen Bücher-Privilegien sind allerdings nicht die einzigen, welche neben den kaiserlichen in Deutschland vorkommen. Vereinzelt treten auch Privilegien anderer Territorial-Obrigkeiten auf, die aber naturgemäß, ihrer rein localen Wirkung halber, nur eine untergeordnete Bedeutung zu gewinnen vermochten. Einzig und allein die ersteren konnten sich dagegen eine größere und weitergreifende Bedeutung erringen, aber nicht auf Grund ihrer territorialen Wirkungssphäre an sich, vielmehr nur in dem Maße der steigenden Wichtigkeit der Leipziger Büchermesse. Je mehr sich hier ein Theil des deutschen Buchhandels concentrirte, um so kräftiger und nachhaltiger wurde der Schutz, den die sächsischen Bücher-Privilegien gegen den Nachdruck und dessen Vertrieb zu schaffen vermochten. Es dürfte daher wohl nicht zuviel gesagt sein, wenn man den Zeitpunkt, von dem ab kursächsische Privilegien nicht mehr ausschließlich von sächsisch-thüringischen Verlegern, sondern mehr und mehr auch von Exterritorialen gesucht wurden, als bedeutsam für die Geschichte der Entwickelung der Leipziger Büchermesse bezeichnet, als eine Andeutung dafür, daß sie — aus dem Rahmen des größeren Jahrmarkts- und Wanderverkehrs nunmehr vollständig herausgetreten — sich in ihrer Bedeutung neben die Frankfurter Büchermesse stellen durfte. Und in der That deckt sich dieser Zeitpunkt außerdem ziemlich genau mit dem Hervortreten anderweitiger Symptome für diese veränderte Stellung Leipzigs als einflußreicher Meßplatz für den Buchhandel, z. B. mit der

Verpflanzung eines concurrirenden Meßkataloges dorthin und mit directen Nachrichten aus den Kreisen der Buchhändler selbst, wenn schon diese letzteren zum Theil sich widersprechender Natur sind, je nachdem das Interesse des Zeugniß Ablegenden es zu verlangen schien.

Wann eigentlich das erste kursächsische Privilegium für einen nichtsächsischen Buchhändler ertheilt sein dürfte, möchte sich schwer ermitteln lassen. Es würde dazu der sorgfältigen und schwer zu bewerkstelligenden Durchmusterung der Drucke aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bedürfen, denn die bibliographischen Hülfsmittel gewähren für eine derartige Untersuchung keine Handhabe. Nach den nachfolgenden Actenstücken wäre Johann Spieß in Frankfurt a. M. im Jahre 1598 der erste nichtsächsische Buchhändler gewesen, der ein kursächsisches Privilegium gegen Nachdruck nachgesucht hätte. Immerhin möchte ich diese Angabe nicht so ohne weiteres als unbedingt beweiskräftig hinnehmen. Die Wiederkehr des Falles in dem Ansuchen des Buchdruckers Georg Gruppenbach in Tübingen — und hier handelte es sich um eine Mehrzahl von Verlagsartikeln, darunter eine lateinische Bibelausgabe — gab im Jahre 1600 Veranlassung zu Vorverhandlungen, aus denen uns wenigstens einige Actenstücke erhalten geblieben sind, leider nicht das Originalgesuch Gruppenbachs.

Herzog Friedrich Wilhelm, der Administrator von Kursachsen, hatte dasselbe unter dem 21. Januar 1600 an die Deputirten zur Bücher-Commission zur Begutachtung: ob der „Neuerung" stattzugeben sei, überwiesen und überraschend genug — da man doch sonst in derartigen Dingen sehr selbstherrlich vorzugehen pflegte — wurden die Gutachten der zumeist Interessirten, der Buchhändler und Buchdrucker zu Leipzig eingeholt, ob auch der zu Wittenberg? ist nicht ersichtlich. Aber möglich wäre es. Die Bedeutung Wittenbergs als Verlagsplatz stand damals wenig hinter der Leipzigs zurück und seine Firmen erfreuten sich eines bedeutenden Ansehens, das erst später durch das weitere Aufblühen Leipzigs mehr herabgedrückt wurde. Deutlich sprechen dafür die Berufung Henning Große's in seinem Streite mit Abraham Lamberg auf das Zeugniß Samuel Seelfisch's in Wittenberg und der Umstand, daß sogar von Leipzig selbst aus auf das sachverständige Gutachten der Wittenberger Buchhändler in Streitfällen provocirt wurde. Dies geschah

z. B. im Jahre 1621, als der aus Breslau übergesiedelte Caspar Klosemann mit Abraham Lamberg „in puncto einß erkaufften Buchhandels“ in Differenzen gerathen war; des ersteren Bitte, daß die Wittenberger Buchhändler von ihrer Obrigkeit veranlaßt werden möchten

vffm fall Lambergß vorgeben nach, die privilegia Authoris nicht widerumb auffgelegt, vnd ihm Klosemann gefolget werden solten, angeregte Bücher . . . . in einen richtigen Tax vnd anschlag zubringen, vnd waß dieselben sine respectu ad privilegia warhafftig an sich selbst werth vnd gültig sein möchten, ihre Censur vndt Bericht förderlichst von sich zu stellen

wurde vom Leipziger Rath speciell befürwortet. Ein Uebergehen der Wittenberger Verleger in jener als so einschneidend behandelten Frage könnte also nur die Annahme bestärken, daß das Maß der errungenen Bedeutung Leipzigs als Meßplatz ihm bereits ein allgemein anerkanntes Uebergewicht verschafft hatte.

Die Antwort der Buchhändler an die Bücher-Commission, speciell übrigens an den Rath gerichtet, lautet nun folgendermaßen:

Ehrnueste, Achtbare Hochgelarte, Hoch vnndt Wohlweise Insonnders großgunstige Herrn, Das E. E. vndt Achtb. Wohlw. vns sembtlichen vorgehalten, welcher gestalt bey der Chur Sachsen Administratore vnserm gnedigsten Herrn, Georg Gruppenbach Buchdrucker zue Tubingen vmb ein Priuilegium vber etliche Theologische Bucher angelangett vndt ersucht vndt dorauf auch zuerkennen geben, wie hochstgedachter vnser G. H. in gnaden gemeinet wehre den handel in diesen landen zue schutzen, vndt keine neue einführung diesen löblichen Chur vnd Furstentumb Sachsen zueziehen zuelassen, vndt derwegen E. E. vndt A. W. vnser vnterthenigst bedencken vndt vnsere Notturfft hierin E. E. vndt A. W. zuerofnen befohlen: Als haben nicht allein ihre F. G. gnedigste vnd veterliche Vorsorge vor diese Lannde vndt derselben Vnterthanen gedeihliches aufnehmen, besonndern auch E. E. vnd A. W. zue dieser Stadt vndt dorinnen Got lob florirender Kaufmanschafft, vndt Buchhanndel besten geneigtes gemut wier vnsers theils genugsam vndt vberflussig zuespuren vndt in vntterthenigster Danckbarkeit zuerkennen.

Mögen darauf E. E. vndt A. W. vnterthenigcs gehorsams nicht vorhalten, das es vns sehr befremtlich vorkompt das solches bey ihrer F. G. zue hochsten verderb dieser lannden zuesuchen Gruppenbach sich gantz vnvorschembt vnterstehen darf.

Den erstlich aldieweil aller Priuilegien Inhalt dieser, das in denen Landen dahin sich solche Priuilegia erstrecken kein anderer die dorinnen Priuilegirte bucher drucken, anderweit gedruckte fuhren, daselbst vor-

kauffen vnd vorhandeln möge, wie E. E. vndt A. W. auch ohne vnsere erinnerung mehr dan genugsam bewust auch sonsten menniglichen kundt vndt offenbaer, so folget vnwiedersprechlich Das, wan von der Chur Sachsen Administratore vnserm gnedigsten Herrn der Tubingische außlendische Buchdrucker Gruppenbach, vber die von ihme in seiner supplication namhaft gemachte Bucher ein Priuilegium erlangte, kein Buchdrucker in diesen landen dieselben drucken, die anderswo nachgedruckte kein Buchfhurer in diesen lannden vorkeuffen durffte, sonndern bey ihme allein deroselben sich zu erholen ihme gen Tubingen nachziehen, das gelt auß diesem lannde ihme zuezufhuren gedrungen wurden, Do hergegen wan die Bucher in diesen lannden gedruckt, das gelt alles hierinnen bey den Vnterthanen verbliebe, die Bucher auch in leidlichen vndt wohlfeilern Werth als sie Gruppenbach vorkeuffen möchte, menniglichen zue feilen kauffe stunden, Welches dan Gruppenbach als der nur seinen eigenen nutz zue dieser lannde schaden suchet besorget vndt er derwegen solches selbsten in seiner supplication nicht kan verschweigen. E. E. vndt A. W. geruhen dieses großgunstig zuerwegen, Das die Churf. Sachs. Priuilegia ausserhalb dieses loblichen Churfurstenthumbs Sachsen niemandt binnden, besondern nur allein dieses Churfurstentumbs Vnterthanen vndt einwohner, folget derwegen vnvormeientlich das Gruppenbachs suchen nur alleine wieder vns, vndt alle dieses hochlöblichen Churfurstenthumbs Vnterthanen thut lauffen vnndt gereichen.

Zum Anndern das solch Gruppenbachs suchen zue dieser Lannden grossen schaden gereichet erscheinet auch dorauß, dann wenn die Bucher in diesen lannden nicht möchten gedruckt werden, so entginge erstlichen den Buchdruckern das Druckerlohn so darauf gegewendet wurde, den Buchbindern geschehe auch abbruch in ihren Buchbinden, Es entginge auch zugleich den Pappirmachern ein merckliches, vndt consequenter wurde auch allen anndern denen leutten, so ihre auffenthalt von Buchfhurer, Druckern, Papirmachern, Buchbindern durch einen oder den anndern Weg haben, dieses alles an ihrer nahrung abgehen, derer dan das nicht eine geringe Anzahl in diesen Lannden sein mögen E. E. vndt A. W. großgunstig erwegen wollen.

Zum dritten so gereichet Gruppenbachs suchen, vber das was von Buchfhurern, Buchdruckern, Buchbindern, Pappirmachern vndt allen andern angefuhret auch sonsten allen Theologis, Politicis, gelerten vndt vngelerten, in suma allen den Jenigen welche soliche Bucher in diesen landen kauffen wurden zue schaden, sintemal wan Gruppenbach seinen begeren nach vber etliche Bucher auch in diesen Lannden wieder die Einwohner Priuilegiret sein solte, es ihme allererst ein gewuntschter handel sein wurde, Dan er zuemal die Bucher hoch steigern, vndt nach seinem willen vbermessig taxirn, vndt vns Buchfhurern zue Franckfort seines gefallens schatzen,

nochmals wan wier einen so weitten weg mit grossen kosten ihme nachreisen die bucher zue weilen mit teurem fhurlohn hierein vorschaffen, wier notwendig gedrungen wurden, Alhier die Bucher noch teurer zue vorkeuffen, so wier anders die aufgewanten kosten daran nicht vorliehren wolten, Welches Alles aber vorhuttet vndt ersparet werden kan, wan die Bucher in diesen landen gedruckt vndt alhier zur stelle zuefinden.

Zum Vierden kontte von vns eine grosse anzahl der furnemsten Bucher: Als Bibeln, Postiln, Tischreden, Testament Lutheri, Formula Concordiae, Promptuarium exemplorum, Auch Philippi Bucher, vndt dergleichen erzehlet werden, so in diesen Laannden erstlich verfertiget vndt außgangen, auch wohl mit Churf. vndt Furstl. Sachs. Priuilegien begnadet, welche alle von den Außlendischen Buchdruckern vngescheuet nachgedruckt dadurch der Buchhandel in diesen landen ohne das biß anhero von den Außlendischen vber die massen geschwecht worden, sollen sich nun dieser Tubingischer Buchdrucker Gruppenbach vndt andere außlendische allererst auch Churf: S. Priuilegien auß diesen lannden zuegetrosten haben, wurde der hanndel zuemal schwach vndt geringe oder wohl gantz vndt gar von hinnen in frembde lande vorleitet werden. Wier befinden zwar albereit mit vnserm grosten schaden, das die Jenigen so hiebeuohr auß vmbliegenden lannden sich bey vns allerley Bucher erholet, itzo mehretheils selbsten hinauß gegen Franckfort vndt sonsten reisen vndt sich aldo mit Buchern nach Notturft ihres Vortreibs vorsehen, Wozu dann auch das vilfeltige Vorbieten der Bucher bis anhero nicht wenig geholffen, dan weil der kaufman sich an keinen ort nicht binden lesset iuxta illud:

Impiger extremos currit Mercator ad Indos
Per mare, pauperiem fugiens, per saxa, per ignes

finndet er das Buch so er begeret zu Leipzigk oder Wittenberg nicht, aldieweil es entweder alhier zuedrucken oder zuevorkauffen vorbotten, ziehet er so lang herumb bis ers an einem ort finndet.

Zum funften so bin auch von meinem G. H. ich Henning Groß vber die lateinische Biblia, daruber Gruppenbach auch Priuilegium insonnderheit suchet gnedigst Priuilegiert :|: so doch meniglichen bewust das ihr F. G. auß erheblichen Vrsachen vndt damit man nicht anndere editiones in diese lannde einschieben soll, vorhuttenn wollen :|: welches E. E. vndt A. W. ich beneben meinen anndern inhabenden, Kayserlichen, Chur: vndt Furstlichen general vndt special priuilegien edirt (i. e. vorgewiesen), vnndt demnach E. E. vndt A. W. Zweifels ohne sich großgunstig werden entsinnen konnen, Derowegen das ihre F. G. mich dabey gnedigst handhaben wollen E. E. vndt A. W. mich zuevorbitten ich hirmit dinstlich wil gebetten haben.

Entlich vndt zum Sechsten, so ist auch vnsers wissens vnerhört,

das die hochlöblichen vndt guttigen Chur vndt Fursten von Sachsen frembten Außlendischen so ihnen weder mit eyden noch pflichten vorwant, noch auch sonsten ihren F. G. einige Schoß, schatzung, steuer oder dergleichen leisten, wieder ihre eigene Vnterthanen, dermassen wie Gruppenbach hat priuilegiret, wundert vns zum hochsten das Gruppenbach so außtrucklich supplicando bitten darf, das ihre F. G. ihme seinen vormeinten schaden wieder ihre F. G. vnterthanen, vndt von deroselben armut ersetzen zuelassen, begnaden solle. Ob darumb, das Gruppenbach den Authoribus vndt sonderlich Herrn Moysi Pflachern vor dessen arbeit 500 fl. seinem bericht nach geben, es Christlich vndt billig seie, das er vnsers G. F. vndt Herrn Vnterthanen zuewieder vmb Priuilegia ansuche, geben E. E. vndt A. W. wier vnterthenig zuerkennen, wollen geschweigen das Gruppenbach solches nicht mit geringem schimpf bemeltes fhurnemen Theologj anzeugt, als wurde mit des H. Geists gaben Simonj getrieben, dessen Christliche Theologen ihnen nicht gerne wurden nachsagen lassen.

Diesem allem nach gelanget an E. E. vndt A. W. vnser aller vntertheniges vndt hochvleissiges suchen vndt bitten, die geruhen solches großgunstig zuerwegen vndt bey V. G. H. vns mitt vntertheniger intercession schrift zuevorbitten, Das ihre F. G. Gruppenbachs vnbefugten vndt vnbilligen suchen nicht stat geben wolle besonndern vns als ihrer F. G. Vnterthanen darwieder zueschutzen, damit menniglichen seine Ehrliche nahrung, von Gruppenbach vndt allen andern außlendischen eigennutzigen Buchdruckern vngehindert fhuren vndt treiben möge.

Solches wie es zuerhaltung gemeines nutzes, erbauung des handels, vndt gedeilichen aufnehmen dieses löblichen Churfürstenthumbs gereichen thutt: Also vmb ihre F. G. zueforderst vnndt denn E. E. vnndt A. W. treues gehorsames vleisses zuevordienen, erkennen wier vns vnterthenigst schuldig vndt gantz willig.

Datum Leiptzigk den 28. Januarij Ao. 1600.

E. E. vndt A. W.

vntterthenige gehorsame
Die Buchfhurer doselbstenn.

An diese Eingabe, oder an dieses Gutachten, wenn man es so nennen will, schließt sich die entsprechende der Buchdrucker:

Ehrnveste Achtbare Hochgelartte, Hochvndwolweisse großgünstige gebiettende herren,

Nachdeme auff der Chur Sachsen Herrn Administratoris vnd Vormunden vnsers gnedigsten Fürsten vnd Herrn an die Löbliche Uniuersitet alhier, vnd E. Ernv. vnd Hochw. Neulicher Zeitt ergangenen beuelch, den 21. Januarij Jungst verschinnen, wir Buchdrucker, sambt den Buchhändlern alhier, vor E. Ehrnv. vnd

H. W. [illegible]rdert, vnd vnß alda eines Buchdruckers von Tubingen, mit nahmen Georg Gruppenbachs, supplication an vnsern gnedigsten herrn wegen eines priuilegij vber ettliche Theologische Bucher, vbergeben worden, haben wir solche in Vnterthenigkeit zuhanden genohmmen, vnd vnß darinnen nach notturfft ersehen, Die weil wir dann hierauß mit schuldiger vnterteniger danckbarkeit verstanden, Das höchgedachter vnser gnedigster herr, aus hohem Fürstlichem verstande, vnd väterlicher vorsorge gegen Ihre Vnterthanen, vnd derselben gedeylichen Auffnehmen, gemeltes Gruppenbachs eigennützigen suchen, nicht alsobaldt haben bewilligen wollen, Sondern zuuorn gnedigst bericht begehret, Ob solch suchen des priuilegij halben, auch ohne eine besondere Neue einführung, oder auch vnß Buchdruckern, vnd Buchhendlern in diesem Lande ohne nachtheil zubewilligen sey. So geben hierauff E. Ehrnv. vnd Hochw. wir inn Vnterthenigkeit zuerkhennen: Wann des Gruppenbachs vnbefugtes suchen solte stadt finden, Das nicht alleine vnß alhier, Sondern auch dem gantzen Lande vnd Churfürstenthumb ein mercklicher schaden zugefügt werden wolte, vnnd solches aus volgenden vrsachen,

1. Erstlich, Würden die Auslendischen Buchdrucker sich befleissigen, Alle ortt vnd ende zudurchstreichen, vnd alle beruffene Scribenten vnnd Authores mit hohem gelde an sich zuebringen, wie denn Gruppenbach in seiner supplication solches von sich selbsten meldet, vnnd würde endtlichen dohien gelangen, das wenigk rechtschaffener guter Bücher vnd wergk, forthien in diesen Landen mehr zudrucken sein würden, welches dann dieser löblichen Vniuersitet, vnd dem gantzen Lande zu kleinem Ruhm gereichen wollte.

2. Zum Andern, Würde es vnß Buchdruckern zu einem vnoberwindtlichen schaden vnnd nachtheil vnserer Nahrung gereichen, wann durch einen solchen grieff, die besten Bücher aus dem Lande getzogen würden, wir aber gleichwol vnsere wolangerichte Druckereyen mit schweren vnkosten erhalten müssen, vnnd obschon dergleichen gute vnnd Nützliche Bücher in diesen Landen wol abgiengen, vnd grose Nachfrage hetten, Dürfften wir doch die selben nicht nachdrucken, vnd würde vnß also vnser Nahrung, durch die frembden vnnd Ausländischen, gentzlich gestopffet vnd gehindert.

3. Zum dritten, So würden die Ausländischen fast mehr freiheit vnd gerechtigkeitt in diesen Landen haben, Als wir vnterthane, Dann sie drucken vnß ohne das, meistentheils, Alle vornehme werck draussen nach, Obschon dieselbe hier zu Lande, mit Chur vnd Fürstlichen Priuilegien begnadet, vnß aber solte solches durch des Gruppenbachs vnd seines gleichen vnuerschembdes suchen, gentzlichen abgeschnitten sein, Vnnd würde alhier vnß gleich eine Schatzung von den frembden, vnd Auslendischen, durch diese Practick aufgeleget, In deme wir Ihnen in hohem Kauff derselben Bücher, Das

Jenige wiederumb bezahlen müsten, was sie durch geschenck vnnd Anderes darauff gewendet, damit sie die vornehmbsten schriefften vnd Authores an sich gezogen hetten,

4. Zum vierdten Würde es die Pappirmacher in diesen Landen, Auch nicht wenigk betreffen, wann des Gruppenbachs, oder eines Andern dieser gestaldt vnzimbliches vnd vnbilliches suchen einen forttgangk gewinnen soltte, Dann Do sonsten vnsere Buchhändler das Pappir hier zu Lande mit groser Antzahl verbrauchen, zu allerley Nutzlichen wercken, so alhier zuuorn von der Löblichen Vniuersitet approbiret, vnd zum Theil draussen zu Lande erstlich gedruckt werden, würde solches dergestalt nachmals verbleiben vnd also die guten Leutte, weil sie durch diesen Abgangk ihr Pappir nicht gelosen köntten, in mercklichen schaden dardurch gerathen,

5. Zum Funfften Würde dieses des Gruppenbachs eigennütziges suchen, das gantze Landt betreffen, vnd vornehmlich Diejenigen, so der Bücher bedürffendt, Dann weil die Außlendischen ihrem eigenen Bekhendtnuß nach die Exemplaria (i. e. die Manuscripte) mit hohem gelde an sich zuerkauffen geflissen sein, Da wolten sie warlichen dasselbe wieder daran haben, Schlagens auff die Bücher, Doher dann kombt, das die Außlendischen Bücher Jetziger Zeitt also vber die masse hoch taxiret werden, das man sie schir nicht mehr bezahlen kan, Es gehet aber vber Niemandt am meisten, Alß vber die Armen Pastores vnnd Studenten, Do darkegen, wann sie hier zu Lande nachgedruckt, man sie fast vmb das halbe geldt haben khan, Welches traun der Armen studierenden Jugent ein mercklicher Zutragk, vnd vortheil ist, vnd khan mancher Armer geselle, also beim Studiren erhaltten werden, Do er sonsten, wann alle Bücher so teuer, vnuermögen halben dauon ablassen müste.

Diese vnd dergleichen motiuen, so alle zulangk zuerzehlen, Aber vnlangsten höchstermelltem vnserm gnedigsten Fürsten vnd herrn weittleuffiger von vnß in vnterthenigkeit zuerkhennen gegeben, Alß Johann Spiß von Franckfurth am Meyen gleichfals vmb ein priuilegium vber ettlicher vornehmer Theologen Bücher angelanget, Ihme aber dasselbe vnsers wissens gentzlich abgeschlagen worden, Geben E. Ehrnv. vnd Hochw. alß den hochverstendigen, wir jn Vnterthenigkeit selbsten zuerkhennen, was für groser schaden, vnß vnterthanen, Doraus entstehen würde, wann die Außlendischen mit solchen priuilegijs von vnser hohen Obrigkeit solten begnadet werden, Do doch vnsers vnterthenigsten hoffens vnd erachtens die Priuilegia den vnterthanen zu trost vnnd gedeylichem Auffnehmen Ihrer Nahrung vielmehr, alß frembden, vnd Ausländischen zu gönnen seindt.

Vnnd bitten hiermit vnterthenigklich vnnd demütigk, E. Ehrnv. vnd Hochw. wollten in erwegung jetziger schwinden teuren Zeitt (die vnß des vielen gesindes halben, so wir mit grosen vnkosten

haltten müssen, vnd doch an vnserm Druckerlohn nicht die geringste Zulage hoffen oder begeren dürffen) fast erdrucket, zugeschweigen des mangels am verlag der Bücher, sich dissals, ihrem großgünstigen vertröſten nach, vnser väterlich annehmen, vnsere bürgerliche Nahrung helffen stercken vnd befördern, vnd bey mehrhöchstgedachtem vnserm gnedigsten Fürsten vnd herrn vnterthenigste Intercession thun, Damit des Gruppenbachs, oder Anderer seines gleichen, eigennütziges vortheilhafftiges suchen kheinen forttgangk gewinne, Sintemahl es vnß traun allen hierzuLande zu grosem schaden vnnd nachtheil gereichen woltte,
Solches seindt vmb E: Ehrnv. vnd hochw. wir inn aller vnterthenigkeitt vnd gehorsamb bey Tagk vnnd nacht zuuerdienen Jeder Zeit bereitwilligk vnnd geflieſſen, vnd thun E. Ehrnv. vnd hochw. Gott dem Allmechtigen zu glückseliger friedlicher Regierung auch Zeitlicher vnd ewiger wolfarth treulich befehlen,
Dat. Leiptzigk den 30. Januarij Anno 1600.
E. Ehrnv. vnd HochW.

Vnterthenige gehorsambe Bürger,
Die Buchdrucker sambtlichen alhier.

Der Bericht der Universität und des Rathes der Stadt giebt nun zwar im Wesentlichen nur den Inhalt beider Gutachten, und zwar ihnen zustimmend, wieder; trotzdem aber dürfte dessen wörtliche Anfügung zur Abrundung des Bildes der nun einmal zunächst herrschenden Anschauungen nicht überflüssig erscheinen.

Gnedigster her, E. F. G. haben kurtz vorrugktter Zeit der loblichen Uniuersitet alhier vnnd vns gnedigst zuerkennen gegeben, welcher gestaldt E. F. G. von Georgen Gruppenbach Buchdrugkern zu Tubingen vmb ein Priuilegium vber etzliche Theologische Büchere vnderthenigest ersucht vnd angelanget worden, Dabeneben gnedigst begehret, weil E. F. G. vnwissendt, ob vieleicht einer oder der andre in diesem Churfürstenthumb Sachssen solche Bücher auch aufgeleget, ob auch die Theologische Facultet alhier solche zuuorn approbirt, vnnd dahero oder sonsten bedengken fürfallen möchtte, das wier erwegen vnd E. F. G. hienwieder vnderthenigst berichtten sollen, Ob ohne eine besondere neue einführung, oder auch der Buchdrucker vnd hendeler in diesem lande nachtheil, des Gruppenbachs suchen zu bewilligen,

Vor solche E. F. G. gantz Veterliche vnd gnedigste sorgfaltigkeit, vor dieses Churfürstenthumbs Sachssen rc. vnnd desselben Vnderthanen wolfarth vnd gedeyliches aufnehmen, seindt wier gantz vnderthenigst dangkwar,

Vnnd haben vnsers theils, so viel die Buchdrucker vnd Buchfuhrer alſ vnserer Burgere betriefft (. dieweil die Censur vnd approbation von dem Supplicanten in seiner vberreichten Suppli-

cation benantter Büchere vnd operum vor die Theologische Facultet furnemlich gehorigk.) hieruber gehortt vnd vornohmmen, Was nuhn dieselben vnderschiedlich zu Ihrem bericht in schrifften vnderthenigst eingewandt, Dessen wollen E. F. G. sich auf den beylagen gnedigst berichten lassen,

Wan dan nicht allein auf itzo angeregtten der Buchdrucker vnd Buchhendeler eingewandtten bericht, sondern auch sonsten befunden, do diesem des Gruppenbachs vortheilhafftigen vnd aigennutzigen suchen soltte deferiret vnd stadt gegeben werden, dz solches nicht alleine zu besonderbahrer nachtheiligen neuerung vnd einführung, sintemahl dahero andere Auslendische derogleichen auch suchen wurden, sondern auch diesen landen vnd derselben Vnderthanen zu hochstem nachtheiligen schaden, abbruch vnd stopffung ihrer bewerbe vnnd nahrung kommen vnd gelangen wurde, also das solcher gestaldt die frembden vnd auslendischen, von welchen doch die Obrigkeit nichts zu gewartten, mehr freiheitten vnd gerechtigkeitten in diesen landen haben vnd erlangen wurden als die Erb Vnterthanen, die weil sie ohne das fast alle vornehme Opera an sich bringen, dieselben auch vngescheuet draussen nachdrucken sollen, vnbetrachttet, obgleich andere daruber Chur vnd Furstliche Priuilegia erlanget haben, weil sie dieselben ausserhalb landes nichts binden,

Vnnd wurden also die Auslendischen vmb so viel desto mehr itzo vnd künftigk vf allerhandt gelegenheitten dencken, wie sie je lenger je mehr, vornehme beruffene Scribenten vnd Authores mit gelde an sich ziehen vnd bringen möchten, dz es endtlich wie zu befahren dahin gelangen wurde, das hinfuhro wenig fürnehme opera vnd Bucher in diesen landen mehr zu drugken sein wurden, welches dan den löblichen Universiteten dieser lande, vnd zwar dem gantzen Churfürstenthumb Sachssen zu wenigk ruhm, den Vnderthanen aber, welche ihre wolangerichtte vnd wolbestaltte Druckereyen mit grossen Vncosten erhaltten, auch allgemeine landtbürden vnd beschwerunge mit tragen helffen müssen zu euserstem Vorderb gereichen woltte,

Es wurden auch solche Priuilegia vnd Concessiones fürnemblich den Erbvnderthanen dieser lande zu schaden vnd nachtheil vnd wieder dieselben gesuchtt, erlanget vnd ausbracht, auch dahero desto mehr vnd grossere steigerunge solcher auslendischen Priuilegirten Bücher gemacht vnd vorvrsachet, dieweil die Vnderthanen in diesem Churfürstenthumb dieselben vornehme gutte vnd nützliche opera vnd Büchere, ob sie gleich in diesen landen wol abgingen vnd grosse nachfrage hetten, zu wieder den ausgenommenen Priuilegien nicht nachdrugken dorfften, vnd wurde ihnen also durch die frembden, vnd auslendischen ihre bewerbe vnd nahrung gentzlich gestopffet vnd entzogen.

Demnach so gelanget am E. F. G. hiemit vnsere vnderthenigste

bith, E. F. G. geruhen gnedigst, auf obangezogenen vrsachen vnd vmbstenden Supplicanten von seinem vnbillichen vnd nachtheiligen suchen, Inmassen im vorschienen 98 Jhare Johan Spiessen Buchdrugkern zu Frangkfurtt am Meyen, vff derogleichen suchen auch begegnet, abweisen zu lassen,

Solches gereichtt zu dieser lande vnd derselben Vnderthanen nutz vnd wolfarth, vnd wier seindt solches vmb E. F. G. vnderthenigst zuuordienen schuldigk vnd bereithwilligst, Dat. den 12. Martij Ao. 1600.

In diesen Ausführungen treten nun alle Betheiligten als eingefleischte Mercantilisten auf. Schwer, ja eigentlich unmöglich ist es — namentlich wenn man im Auge behält, daß allem Anschein nach Henning Große, der sich ja in der Eingabe der Buchhändler geradezu in directer Rede eingeführt, den Stimmführer macht — die hier eingenommene Stellung zu dem Nachdrucksunwesen und die Anführungen über das zeitweilige Maß der Bedeutung der Leipziger Büchermesse mit den von mir im vorigen Bande des Archivs mitgetheilten Aeußerungen und Behauptungen Henning Große's darüber in Einklang zu bringen. Während er sich im Jahre 1602 rühmt, durch seine Verpflanzung des Meßkataloges nach Leipzig zu einer wesentlichen Aufnahme der Büchermesse beigetragen und viele auswärtige Buchhändler der Frankfurter Messe abspenstig gemacht zu haben, jammern die Buchhändler hier über den angeblichen Niedergang Leipzigs, sowie darüber, daß die Kundschaft der umliegenden Lande jetzt „selbsten hinauß gegen Franckfort oder sonsten“ reise um ihre Einkäufe zu machen. Ich vermag mir dies nur in folgender Weise zusammenzureimen.

Zwei Punkte erscheinen mir nämlich in dieser Jeremiade besonders beachtenswerth; in dem ersten und wichtigsten glaube ich die Hauptveranlassung zu der pessimistisch gefärbten Darstellung finden zu dürfen: man wagte nicht mit directen oder eingehenden Vorstellungen — die nothwendiger Weise Verhältnisse hätten berühren müssen, in denen man zur Zeit in den Regierungs- und Verwaltungskreisen Sachsens noch ganz besonders empfindlich war — hervorzutreten, malte also wenigstens im allgemeinen recht schwarz, um vielleicht damit einen Eindruck zu machen*).

*) Wenn ich mit der Besprechung dieses Punktes ziemlich stark auf ein anderes Gebiet hinüberschweife, so dürfte dies doch seine Entschuldigung darin finden, daß die Erörterung sich nothwendiger Weise mit der zusammenhängenden Erläuterung des Gutachtens verweben mußte.

Nach Ausführung des Gutachtens der Buchhändler hat zu der angeblich verringerten Frequenz der Leipziger Messe

das vilfeltige Vorbieten der Bucher bis anhero nicht wenig geholffen, dan weil der kaufmann sich an keinen ort nicht binden lesset . . . . finndet er das Buch so er begeret zue Leipzigk oder Wittenberg nicht, aldieweil es entweder alhier zuedrucken oder zuevorkauffen verbotten, ziehet er so lang herumb bis ers an einem orte finndet.

Nicht kräftiger konnte meine in früheren Beiträgen zu diesem Archive niedergelegte Behauptung: daß die kursächsische Regierung in preßpolizeilichen Fragen nicht um ein Haar anders gehandelt habe, als die kaiserliche Bücher-Commission in Frankfurt a. M., unterstützt und bestätigt werden, als gerade durch diesen Schmerzensruf aus dem Munde der zunächst Betroffenen. Ganz abgesehen von Verboten und Confiscationen aus den engherzigsten politischen Gründen und Rücksichten und aus hochentwickelter persönlicher Empfindlichkeit der Regenten, war gerade zu jener Zeit in Folge der cryptocalvinistischen Wirren die gesammte reformirt-theologische Literatur und jede Controversschrift über diese kirchlich-politische Frage überhaupt in Sachsen verpönt und dadurch von dem Meßverkehr ausgeschlossen, waren wegen des trotzdem versuchten Vertriebs fremde Buchhändler, z. B. Johann Francke aus Magdeburg, gemaßregelt worden. In der ersten Abtheilung dieses Aufsatzes habe ich eines einschlagenden Specialfalles bereits gedacht; zu weiterer Erläuterung möge dienen, daß im März 1617 auf Verlangen des Ober-Consistoriums in Dresden folgende Vorräthe von confiscirten und bis dahin auf dem Rathhaus aufbewahrten reformirten und Controversschriften (fast ein Frachtwagen voll) nach Dresden abgesandt wurden:

186 Manuale de praeparatione ad mortem Martini Molleri zu görlitz in 8vo.

300 Drey leychpredigten vber Hertzog Augusti Abschiedt rc. per D. Martinum Mirum Churf. S. Hoffprediger in 8vo.

140 Lupus excoriatus Wölffner schafpeltz der Calvinisten, Zachariae Rivanders D. Ao. 1591. in 4to.

400 Responsum juris de expugnatis aedibus Weinhausens Ao. 593 D. Hieronymi Pansemanni I. C.*) Ao. 1597. Lichae in 8°.

---

*) Die deutsche Ausgabe: Amberg 1605 dürfte also wohl gar nicht nach Leipzig gebracht worden sein. Nach Angabe in der Vorrede dieser deutschen

3 Calvinista Aulico politicus das ist Christlicher bericht Dr. Leonhardt Hutters. Magdeburgk 1614. (Dies als Nachdruck?)

.... Reimweiß pasqvill. Von furnembsten Calvinisten, bogenweiß auffeinandergelegt, wie es auß der truckerey kommen, ein convolut ist nicht zu zehlen.

300 Examen von dem zu Franckfurt an der Oder glaubensbekentnuß, D. Hutters zu Wittenberg. in 12°. Ao. 1614. (Als Nachdruck? oder Streitschrift?)

150 Vrsachen warumb die Sacramentirische lehre vndt lehrer nicht zu dulden, D. Johan Wigandts. Königsberg, Ao. 1583. in 4.

347 Calvinista aulico Politicus Leonhardi Hütteri, Magdebg. bey Jochim Boël de An. 1614. (Nachdruck?)

60 Abtrugk Etlicher Schrifftenn daraus nunmehr der vorlengst gehoffte Genuinus Intellectus Formulae Concordiae das ist: der eigentliche v. rechte Verstandt des Concordienbuchs &c. De Ao. 97 in 4to.

138 Gründtliche v. Nohtwendige Antwortt auff die ohnlengsten außgesprengte Berlinische Neüe Zeitungen Hanßen Knorrens vndt Benedict Haberechtens &c. D. Leonhardi Hütteri, getruckt zu Magdeb. bey Joachim Boël Ao. 1614 in 8°. (Nachdruck?)

60 Kurzer Bericht zu diejenigen, So sich Lutherisch nennen, im wenigsten nicht, wie sehr &c. getruckt Zerbst Ao. 1595 bey Bonaventur Schmied in 8°.

Und das war nur das, was eben noch vorhanden war! Diejenigen Buchhändler des östlichen Deutschlands, welche der reformirt-theologischen Literatur nothwendig bedurften, konnten mithin der Frankfurter Messe nicht völlig entrathen. Denn hatte gleich Frankfurt a. M. gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Reformirten ausgetrieben — sie wandten sich fast ausnahmslos nach Hanau und liegt hierin wohl der Grund der Uebersiedelung der Firma Wechel und ihrer Nachfolger nach dort — so liegen doch keine Andeutungen vor, daß man dort, wie in Sachsen, den Meßvertrieb der reformirten Literatur verhindert habe.

Die Handhabung der Preßpolizei selbst aber, hierbei und gegen die „Famosschriften", das Verfahren, war ein geradezu despotisches, der betroffene Buchhändler oder Buchdrucker völlig rechts- und schutzlos. Von Dresden aus wird einfach angeordnet, eine als mißliebig befundene Schrift, oder ein zur Famosschrift gestempeltes Opus, zu confisciren, gegen den verbrecherischen Buchhändler strafrechtlich vorzugehen, event. Bericht zu erstatten, damit

Ausgabe soll das Original und der zweite Druck desselben (Ursel) „beydesmals gleich distrahirt vnnd aufflaufft" worden sein.

von Dresden aus über die Strafe selbst entschieden werde. Hiermit ist der Proceß von vorn herein entschieden; eine Feststellung des Thatbestandes findet nicht statt; ob die incriminirte Schrift wirklich eine Famosschrift sei, das wird gar nicht untersucht, wäre auch gar nicht angängig gewesen, weil für Preßdelicte überhaupt keine rechtliche Definition existirte. Die Bücher-Commissare fragen daher auch überhaupt nicht danach und der Angeklagte versucht oder wagt es auch gar nicht, das angebliche Factum in Frage zu ziehen, sucht höchstens Schutz hinter processualischen Formen und Einreden oder Intercessionsgesuchen seiner Heimathsbehörde. Selbst die wirklich eingeholte Censur, ja selbst der klare Nachweis eines untergelaufenen Irrthums oder die von der Oberbehörde gewonnene bessere Erkenntniß sichern ihn nicht vor einer Strafe, wenigstens nicht vor der einmal verhängten Confiscation seines Eigenthums. Roma locuta est! und dabei hat es sein Bewenden.

Zwei Beispiele aus nur wenig späterer Zeit mögen diese Darstellung des eigenthümlichen Verfahrens erläutern. Unter dem 4. April 1607 stellt Abraham Lamberg in Leipzig dem Kurfürsten Christian II. beweglich vor, wie er wegen der guten Aufnahme der Frankfurter Meßrelationen und weil er darum angegangen worden: auch von Leipziger Märkten derartige Relationen zu veröffentlichen, seit dem Ostermarkt 1605 durch Hieron. Megiser mit Verfertigung derartiger Relationen einen Anfang gemacht und seitdem vier herausgegeben habe, jedoch unter Censur und Approbation des Rectors und Professors historiarum, an die er „mit Eydt vnd Pflicht gewiesen". Es sei dabei von den Herren Censoribus die Vorsicht gebraucht worden, nur solche Facta aufzunehmen, die bereits anderweit bekannt und divulgirt gewesen seien. Er habe die Absicht gehabt, mit der Zeit ein justum volumen zusammenzubringen

> zu dem ende ich dann mit einem continuo Numero durch alle 4. Relationes hindurch gegangen bin, auch ieder Sorten eine ziemliche anzahl in vorraht drucken vnd beilegen laßen.

Einige Buchführer und Buchdrucker hätten sich aber unterstanden, solche Relationes zu extrahiren und in Compendia zu bringen und mit zum Theil bedenklichen Zusätzen zu versehen, ja ohne Namen und Druckort herauszugeben, so daß es geschienen, als seien sie so erstlich durch ihn in Leipzig in Druck gegeben worden.

In dieser Art sei ein Nachdruck bei Christian Bergen in Dresden, ein anderer in Erfurt erschienen und „durch Heinrich Birnstielen Buchhändlern daselbst hauffenweise distrahirt worden".

Auf den „vormehrten" Erfurter Nachdruck sei fälschlich sogar seine Verlags-Adresse gesetzt worden und auf Grund eines Exemplars dieser Nachdrucksausgabe — die ja mit seinem eigenen Druck nicht identisch sei — seien ihm vom Rath auf kurf. Befehl hin im vorigen Jahre 178 Exemplare confiscirt und bei Verlust seines Bürgerrechts ihm geboten worden, von seinen Relationen nichts mehr zu distrahiren. Dieser Befehl sei aber jedenfalls durch die Zusätze in jenem Nachdruck, nicht durch seinen Originaltext veranlaßt worden. Er habe auf die „Subscription" der Universität vertraut, auch die neueste Fortsetzung habe dieselbe erhalten, doch habe er mit dem Druck bis auf kurf. Resolution zurückgehalten und würde er, wenn sein Unternehmen, auf das er nicht den geringsten Theil seines wenigen Vermögens verwendet habe, intercipirt werden sollte, in großen Schaden kommen und sein Vorrath zu Maculatur werden.

Er bittet deshalb um Verordnung, daß ihm die confiscirten Vorräthe wieder zugestellt werden möchten und um Verfügung an die Universität

> wie vnd welcher gestalt es in Zukunft mit dergleichen continuatione historica vnd derselben censur gehalten werden solle. Würden auch E. Churf. G. an den albereit gedruckten Exemplarien an einem oder dem andern ort etwaß vorendert oder außengelaßen haben wollen, geruhen sie solches mihr gnedigst andeuten zu laßen, sollen dieselben bogen also bald vf meine vncosten vmbgedruckt, vnd alles nach E. Churf. G. gnedigstem wohlgefallen in vnderthenigkeit geendert werden.

Trotz dieser, anscheinend von keiner Seite in Frage gezogenen Darlegung des Sachverhaltes ließ es aber der vom Kurfürsten eigenhändig unterzeichnete Bescheid vom 9. April 1607

> auß beweglichen Vrsachen bey der beschehenen Confiscation verbleiben, aber doch dergestalt angeregte Relationes in Druck zuverfertigen, Ihme zuelassen, daß Er der Braunschweigischen Händel darinnen im wenigsten nicht gedencken

dürfe und fernerhin die Censur immer nachzusuchen sei. Im Jahre 1617 wurden die noch vorhandenen 242 confiscirten Exemplare vom Rathe nach Dresden abgeliefert.

Der zweite Fall betrifft die beiden Erfurter Buchhändler Johann Birckner und Andreas Michael, denen in der Ostermesse 1623 drei angebliche Famosschriften confiscirt worden waren; Michael hatte keine Caution bis zum Austrag der Sache zu bestellen vermocht und war deshalb in Haft genommen worden. Auf die Mahnung des Raths um endlichen Entscheid vom 23. Mai kam dann am 27. Mai die merkwürdige Resolution, ebenfalls vom Kurfürsten Johann Georg I. eigenhändig vollzogen:

> Nun befindet sich gleichwohl so viel, daß die drey Schrifften nicht alle Famos schrifften, sondern nur die Erleuterung wider vnsern Ober Hoffprediger D. Marthien Hoen dergleichen, die andern beide aber Historische Relationen seyen, Jedoch laßen wir es bey der beschehenen confiscation bewenden, Vndt seindt zufrieden, daß Andres Michel mit einem verweiß, vnd kegen angelobung hinfüro dergleichen famos schrifften nicht zuführen, wider vf freyen Fuß gestellet werde.

Cautionsbestellung oder Personalarrest aber, Beschlagnahme der Vorräthe bis zur Höhe der angeblich verwirkten oder vermuthlich zu verhängenden Strafe, Sperrung des Gewölbes bis jene erlegt, waren die gewöhnlichen ersten Maßregeln, mochte es sich nun um Nachdrucks- oder preßpolizeiliche Angelegenheiten handeln und sie wirkten um so schneidiger, als der Betroffene andernfalls bis zum Austrag der Sache am Meßbesuch verhindert war. Ziemlich zahlreich sind die Fälle in den Acten, daß sich derartige Angelegenheiten trotz Intercession der Heimathsbehörden Jahre lang hinschleppten. Bei Abwesenheit der Beschuldigten wurden einfach ihre Gewölbe und Niederlagen eröffnet — denn stehende Läger wurden auch in Leipzig bereits gehalten — und die Pfändung vollzogen.

Daneben zog der Rath zu Leipzig — allerdings nicht nur den Meßprivilegien gemäß, sondern auch den Reichsordnungen entsprechend — auch solche Privatstreitigkeiten der Fremden, die mit dem Verkehr auf der Messe selbst und mit dem Privilegienwesen nichts zu schaffen hatten, vor sein Forum. Auf der Ostermesse 1597 klagte der Buchdrucker Jacob Lucius aus Helmstedt vor dem Rath gegen Michael Petzolt aus Rostock, daß derselbe, entgegen der Reichspolizeiordnung von 1570, auf einen von ihm gedruckten Tractat Andreae Coelichij „Von denen so sich aus Vorzweiffelung selbst vmbbringenn" gesetzt habe: Gedruckt zu Helmstedt, wodurch

ihm, Lucius, Ungelegenheiten entstehen könnten. Petzolt entschuldigte sich damit, daß er das nur aus Unbedachtsamkeit gethan habe und wurde vom Rathe zu Leipzig — nachdem ihm dieser „solches erstlichen mit geburlichem ernst, vnd vorbehalt der straffe vorwiesen" — verurtheilt, daß

> ehr alle Exemplaria, so ehr albereitt distrahiret, vnd vorhandelt, wieder zurück bringen, vnd den ersten bogenn recudiren vnd vmbdrucken, vnd das begangene sphalma darauf corrigiren vnd endern

lasse und verwarnt, sich künftighin den Reichsordnungen gemäß zu bezeigen. Späterhin scheint sich die Bücher-Commission allerdings nicht mehr als ein Organ betrachtet zu haben, welches auch die Beobachtung der Reichspolizeigesetze zu überwachen habe; sie hielt sich nur noch an die kursächsischen Verordnungen — von denen allerdings die vom Jahre 1571 den Inhalt der Reichspolizeiordnung reproducirt — und zwar trotzdem daß der Unfug: nicht nur falsche Firmen und sogar (andere Buchhändler ernstlich gefährdend) wirklich bestehende fremde Firmen auf Nachdrücke oder als Famosschriften qualificirte Bücher zu setzen, weit verbreitet gewesen zu sein scheint. Mehrfache Beispiele finden sich hierfür in den Acten, wie auch aus der oben angeführten Procedur gegen Abraham Lamberg ersichtlich. Eins derselben verdient hier übrigens noch eine Stelle, weil es nebenbei einen kleinen Beitrag zur Geschichte des Verlagsrechtes bietet. In einem Briefe des Buchhändlers Johann Christoph Landtrachtinger in Stettin vom 16. October 1623 — er ist nur in notarieller Abschrift vorhanden und bleibt es undeutlich, ob er an den Buchdrucker Christoph Bismarck in Halle oder als Creditiv für diesen an einen Leipziger Buchhändler gerichtet ist — überläßt derselbe die Ausnutzung seines Verlagsrechts an Dav. Herlitii Calender unter folgenden Modalitäten:

> vndt so es euer gelegenheitt wehre, wollet ihr diesen meinen . . . . Calender in soviel Formaten alß ihr könnet vndt möget, nachdrucken, Ich verhoffe, Geliebts Gott, dann kunfftigen Neuen Jahrsmarckt zue Leipzigk zue sein, Ihr wollet auch solches alles auff eueren Verlagk thun, ihr möget mir ein billiches geldt geben, damit nur der Calender möge zue . ? . in der kunde vndt nachfrage verbleiben . . . (soll) den Calender vndt prognosticon nicht anders auffsetzen, alß wenn er zue Stettin in Pommern gedruckt vndt verleget wehre, damit er also bey vnserm nahmen verbleiben möge. Solches werdet Ihr ohne mehrern (?) schaden wohl thuen können.

Was nun den zweiten Theil des aus der Denkschrift der Buchhändler herausgehobenen Satzes anbetrifft: daß die Buchhändler (der Kaufmann), wenn sie ihren Bedarf weder in Leipzig, noch in Wittenberg decken könnten — weil die betreffende Literatur oder die betreffenden Bücher dort weder gedruckt noch verkauft werden dürften — so lange herumzögen, bis sie das Gesuchte an irgend einem Orte erlangten (sie ließen sich ja an keinen Ort binden), so muß ich gestehen, daß mir dieser Passus in Ermangelung weiteren erläuternden Materials zunächst noch unklar bleibt. Ist es nur ein nichts weiter bedeutender Redeschmuck, um die angeblich dem Leipziger Meßplatz drohende Gefahr in dunklen Andeutungen auf den Fernstehenden stärker einwirken zu lassen, oder ist hier eine Bezugnahme auf den althergebrachten Wanderbetrieb im Buchhandel, der ja bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinausreicht*), beabsichtigt? Das letztere ist mir allerdings wahrscheinlicher, weil andernfalls die Herbeiziehung Wittenbergs so ziemlich unerklärlich wäre. Man hätte dann anzunehmen, daß manche dieser hausirenden und die Jahrmärkte beziehenden Buchführer, weil ohne Verbindung mit dem den größeren Geschäftsbetrieb beherrschenden Meßverkehr, von Zeit zu Zeit ihre Vorräthe nicht nur in Leipzig, sondern überhaupt in den größeren Buchhandlungsplätzen ergänzten. Daß speciell auch Wittenberg auswärtige Firmen (z. B. in Jena) versorgte, habe ich schon in einem früheren Aufsatze angeführt.

Was das Privilegienwesen selbst anbetrifft, so eröffnen die mitgetheilten Actenstücke allerdings keine neuen Gesichtspunkte; es tritt in ihnen nur der nackte Egoismus hervor, keine Spur von Achtung vor den erworbenen Rechten fremdländischer Geschäftsgenossen. Die Angst davor, daß sich die bescheidenen Honorarforderungen der Gelehrten im eigenen Geschäftsbereich steigern könnten — die Anführung Gruppenbach's, daß er Moses Pflach ein Honorar von 500 Gulden gezahlt habe, ist allerdings überraschend — verführt die Leipziger zu Extravaganzen. In der Annahme eines anständigen Honorars seitens eines Theologen wird gar Simonie gewittert! Wenn weiter Henning Große speciell darauf hinweist, daß er selber bereits im Besitze eines Privilegiums auf

*) Vergl. den Kapp'schen Aufsatz im 7. Bd. des Archivs.

den Druck der lateinischen Bibel sei, für welche Gruppenbach ein solches nachsuche (für die Osiander'sche Ausgabe oder für die Uebersetzung von Tremellius und Beza?), so ist dies ein neues Beispiel dafür, in welch weitherziger und interessirter Weise die Verleger solcher nach unseren jetzigen Begriffen dem freien Verkehr angehörender Werke ihre dennoch darauf erwirkten Privilegien auszulegen suchten. Henning Große macht es, wie z. B. Georg Baumann in Breslau, der auf Grund seines allgemeinen Privilegiums auf den Druck von Schulausgaben der Classiker die Einführung und den Verkauf von größeren kritischen Ausgaben derselben glaubte verhindern zu können.

Die Insinuation der ertheilten Privilegien an die zur Messe anwesenden fremden Buchhändler, und zwar später durch Vermittelung des Bücher-Fiscals, wurde übrigens, wie in Frankfurt a. M. ja schon lange herkömmlich, schnell zum allgemeinen Brauch, dessen eventuelle Unterlassung dann auch in Streitfällen als processualische Einrede Verwerthung fand. Diese Insinuation geschah sogar gelegentlich an anderen größeren Verlagsplätzen, wenigstens bemerken Joachim Rethe's Erben in Stettin in einer Eingabe an den Rath zu Leipzig vom 17. Mai 1614, in welcher sie um Insinuation ihres kaiserlichen Privilegiums über das „vf etzliche jharlang an sich erkauffte Verlagsrecht von David Herlitii Calendaria und Prognostica in verschiedenen Formaten und an der Langen Loßtafel" bitten, daß sie dasselbe

> albereit zu Hamburgk, Luneburgk, vnd anderer örter, durch die Obrigkeit iedes orts gebuhrlichen publiciren, vnd zue Menniglich es wißenschafft eröffnen laßen.

Bemerkenswerth ist dabei, daß — des Charakters der privilegirten Artikel halber — die Insinuation auch an die Buchbinder nachgesucht war und auch erfolgte, der Rath also auch noch nach den Versuchen der Leipziger Buchhändler, den herkömmlichen Kleinbuchhandel der Buchbinder einzuschränken, diesen als berechtigt anerkannte und beschützte. In dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts wurden sogar Verbote, wenn es sich um Famosschriften und die kleine Flugblattliteratur handelte, den Buchbindern — auch den aus den Nachbarstädten Halle, Naumburg 2c. die Messe mit gebundenen Büchern beziehenden fremden — in aller Form insinuirt.

Wahrscheinlich ist es, daß wenigstens größere Verleger Noti-

ficationen über die von ihnen erlangten Privilegien an ihren Gewölben oder Verkaufsständen anschlagen ließen, wie sie das ja mit den Titelblättern ihres Verlages zu thun pflegten. Von Sigismund Feyerabend, Theodor de Bry und Nicolaus Basse in Frankfurt a. M. sind ja sogar in Placatform gedruckte Verlagskataloge — die der beiden ersteren mit ihren Porträts geziert —, welche die gleiche Bestimmung hatten, bekannt. Ich wüßte wenigstens nicht, welche andere Bestimmung ein gleichfalls in Placatform gedruckter, „Tenor privilegii caesarei“ betitelter kurzer lateinischer Auszug aus Henning Große's über 7 verschiedene Werke erhaltenem kaiserl. Privileg gehabt haben sollte; er liegt in den Acten der Bescheinigung über die am 13. October 1606 erfolgte Insinuation an die einheimischen und fremden Buchhändler bei und enthält nur die nothwendigsten Theile der Urkunde, unter Weglassung aller Curialien und — des Datums! Hatte das letztere einen Zweck und sollte etwa die Zeitdauer des Privilegiums im Unklaren erhalten werden?

Warum auch nicht? Allzugroße Gewissenhaftigkeit wage ich den Collegen jener längstvergangenen Zeit nicht nachzurühmen. Ging es doch bei dem ganzen Privilegienwesen nicht sehr lauter und rein zu. Die um Privilegien ansuchenden Bittsteller und die dieselben gewährende Behörde geben einander zum Theil nichts nach in der Weitherzigkeit der Anschauungen; galt es doch nur, sich einen Vortheil zu sichern, gleichviel ob einen berechtigten, oder rechtswidrigen. Am schlimmsten wirkten die General-Privilegien, die — obschon in Sachsen bereits im Jahre 1594 gesetzlich abgeschafft — erst gegen das Jahr 1616 ganz außer Gebrauch gekommen zu sein scheinen. Mit ihrer Hülfe expropriirte gleichsam auf eigene Faust hin ein weitherziger einheimischer Verleger seine auswärtigen Collegen. Ein Unfug besonderer Art, der damit seitens einzelner mit einem solchen General-Privilegium begnadeter verlegender Buchdrucker getrieben wurde, tritt bei den Vernehmungen im Jahre 1616 zu Tage, als die Leipziger Privilegieninhaber sich über die Ablieferung der ihnen auferlegten Pflichtexemplare auszuweisen hatten: sie vermietheten dieselben gleichsam an ihre Kunden, übernahmen dafür aber die Lieferung der Pflichtexemplare, wahrscheinlich aus dem ihnen noch immer zustehenden Zuschuß. In jener Vernehmung erklärt Johann Rosa, daß er Parinij (?) dis-

putationes grammaticae unter Michael Lantzenberger's General-Privilegium verlegt habe

> auch vom ballen mehr geben müssen vndt keine exemplaria einschicken dürffen, so sie ihm deßwegen zu vortreten zugesaget, Item in Thobiaß Beyers Druckerey auch etzliche bücher vnter Beyers privilegio generali gedrucket, auch von ieden Pallen mehr geben, deswegen Er sich erbotten, ihn wegen der exemplarien zu vortreten.

Die Folge war denn auch, daß beider General-Privilegien cassirt wurden. Discreditirt müssen sie unbedingt schon gewesen sein, da Henning Große der Aeltere bei der gleichen Gelegenheit erklärt, daß er sich des seinigen „nicht mehr gebraucht hätte".

Zur ältesten Geschichte des Leipziger Zeitungswesens.

Von

Albrecht Kirchhoff.

In seiner, den 3. Band dieses Archivs ausfüllenden sorgfältigen Arbeit: Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse 1609—1650 hat Herr Professor J. O. Opel in Halle auf S. 185—189 auch die in jene Periode fallenden Leipziger Zeitungen behandelt. In nachfolgenden Mittheilungen bin ich im Stande aus den Acten der Leipziger Bücher-Commission nicht allein seine kurzen Notizen einigermaßen zu ergänzen, sondern auch die in der Einleitung zu der: Geschichte der Leipziger Zeitung von dem unlängst verstorbenen Geh. Staats-Archivar C. D. von Witzleben (Leipzig 1860) gegebene Darstellung der Vorgeschichte der letzteren zum Theil zu berichtigen. Vielleicht ist einiges in dem, allerdings nur sehr lückenhaften Material sogar geeignet neue Gesichtspunkte für die Entstehungsgeschichte der gedruckten Zeitungen überhaupt zu gewinnen, wenigstens zu Forschungen nach der betreffenden Richtung hin anzuregen. —

Die Gemeindeverwaltung einer so bedeutenden, ziemlich selbständig dastehenden Handelsstadt wie Leipzig hatte sicherlich die gegründetste Veranlassung sich über den Lauf der Begebenheiten möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, also sich frühzeitig alle neben den ausgedehnten geschäftlichen Beziehungen ihrer Bürgerschaft sich darbietenden Hülfsmittel anzueignen. Die Neuen Zeitungen und Avisen mußten also wohl, sobald und in welcher Form dieselben auch auftraten, Beachtung finden, umsomehr als ja selbst Nachbargemeinden von geringerer, selbst untergeordneter Bedeutung, wie Opel — allerdings erst aus dem 17. Jahrhundert — anführt, geschriebene Zeitungen zur Information ihrer Verwaltungen bezogen. Daß dies in Leipzig aber sehr frühzeitig geschehen ist, scheint mir ziemlich gewiß, denn ich wage fast mit Sicherheit an-

zunehmen, daß die geschäftsmäßige Verbreitung geschriebener Nachrichten über Tages-Neuigkeiten (Literae, Briefe) zeitlich viel weiter zurückreicht, als man nach den wenigen bisher darüber zu Tage getretenen zuverlässigen Nachweisen annehmen konnte, und daß das Auftreten der zunächst ohne eigentlichen äußeren Zusammenhang erscheinenden, sich schnell vermehrenden und chronologisch näher und näher an einander rückenden gedruckten „Neuen Zeitungen" auf diesen viel älteren, mehr oder weniger regelmäßig verbreiteten schriftlichen Mittheilungen basirt. Bei dem im Drängen der Ereignisse sich steigernden Interesse der Massen schritt man zunächst zur Drucklegung der wichtigeren, wenigstens die Gemüther tiefer packenden Nachrichten, während die zusammenhängende Folge des überhaupt verbreiteten Neuigkeitsstoffes zunächst noch ungedruckt blieb. Bezüglich des von mir vermutheten höheren Alters derartiger geschäftlich verbreiteter Correspondenzen verweise ich auf meinen redactionellen Zusatz in den Anmerkungen zu F. Teutsch's erstem Artikel über den deutschen Buchhandel in Siebenbürgen im 4. Bande dieses Archivs (S. 26).

Jedenfalls scheint der Leipziger Rath schon frühzeitig bemüht gewesen zu sein, sich derartige Mittheilungen über Tagesneuigkeiten zu verschaffen. An der erwähnten Stelle habe ich schon die Notiz aus den Leipziger Stadtkassen-Rechnungen beigebracht, daß in den neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts dem Boten, welcher „die Neuen Zeitungen aus Niederland" brachte, ein Viaticum gezahlt wurde. Der gewählte Ausdruck ist neu und tritt meines Wissens hier zum erstenmal, in der betreffenden Quelle sonst zunächst nicht wieder auf; unmöglich können also darunter gewöhnliche Correspondenzen oder amtliche Mittheilungen verstanden werden. Ich möchte ferner weiter annehmen, daß die zahlreichen kleineren und größeren handschriftlichen Notizen über Zeitereignisse und selbst Abschriften von Flugblättern aus dem 16. Jahrhundert und später, welche die Stadt und ihre Verhältnisse gar nicht berühren und zum Theil in den im Archiv-Repertorium sub I, 22 verzeichneten zwölf Sammelbänden mit anderen städtischen Acten vereinigt sind, die Ueberreste derartiger auf dem Correspondenzwege bezogener Tagesberichte sein dürften. Wie hätten anderenfalls diese Papiere ihren Weg unter die städtischen Acten und schließlich in das Archiv gefunden?

Die Leipziger Stadt-, wie die Leipziger Universitäts-Bibliothek bewahren außerdem längere Folgen von geschriebenen Zeitungen aus den letzten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts (die Details bei Opel), die erstere in Abschrift, die letztere im Original. Einige Nummern dieses, nach Opel in Nürnberg(?) zusammengestellten Originals einer Wochen-Zeitung sind ausdrücklich an den Ober-Schöppenschreiber Simon Trueb in Leipzig adressirt, der Adressat hatte den Boten zu bezahlen. Einer andern Nummer liegt ein Zettel von dem Diener der absendenden Nürnberger Firma bei, enthaltend die Bitte: einen eingeschlossenen Brief nach Torgau weiterbefördern zu wollen. Bei der Kostspieligkeit dieser geschriebenen Zeitungen und dem sich nicht unbedeutend summirenden Botenlohn ist es kaum glaubhaft, daß Trueb der wirkliche Abonnent gewesen ist; ich vermuthe eher: der Rath. Leider ist meine Hoffnung, in den Stadtkassenrechnungen darüber Aufschluß zu finden, zu Schanden geworden: der Vandalismus einer pietätlosen Periode in der städtischen Verwaltung hat seine Verwüstungen selbst bis in das Stadt-Aerar — wo diese Documente aufbewahrt werden — erstreckt, die Jahrgänge 1556 bis 1620 sind verschwunden!

Es scheint aber sogar möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich, daß der Rath die derartig eingehenden Neuigkeiten nicht ausschließlich zu seiner eigenen Information benutzte, sondern unter Umständen auch zum Besten der gesammten Bürgerschaft die Veröffentlichung derselben anordnete. In der Verantwortung des Buchdruckers Franz Schnellboltz vom 22. Januar 1600 darüber, daß er seinem einmal geleisteten Buchdruckereid entsprechend selbst die ihm zum Druck übergebenen Rathsmandate der Universität zur Censur vorgelegt hatte, findet sich nämlich das ihm trotz seiner Gewissensbedenken abgerungene Versprechen, sich

> forthin der Zeigens (i. e. des Einreichens zur Censur) zu enthalten, was die Mandata vnd Newe Zeitungen belanget, vnd dieselbigen wann sie ein Ehruester vnd hochweiser Raht befiehlet, vnseumlichen zu drucken.

Die Censur stand aber gesetzlich ausschließlich der Universität zu und eine Exemtion von derselben war überhaupt nur denkbar bei amtlichen Publicationen.

Zu der Annahme, daß es sich hierbei schon um in regelmäßiger Folge und Frist erscheinende Avisen oder Zeitungen ge-

handelt haben könnte, ist kein Anhaltepunkt vorhanden; man darf sicherlich nur an gelegentlich veröffentlichte Neue Zeitungen der herkömmlichen Form, vielleicht sogar nur an zum Anschlagen oder Aushängen bestimmte Placate denken. Aber der gleichsam amtliche Charakter gewisser derartiger Publicationen ist für Leipzig wohl nicht zu bezweifeln. Ich kann daneben nicht umhin, hiermit die schon mehrfach benutzte Stelle aus der Beschwerde der Breslauer Buchhändler gegen den Stadtbuchdrucker Georg Baumann in Verbindung zu bringen, mit der Beschwerde nämlich darüber, daß letzterer bei dem Eingang Neuer Zeitungen dieselben sofort drucken und selbst an Sonntagen und an den Kirchthüren durch Schüler verkaufen ließe. Wäre ihm dies ohne einen gewissen obrigkeitlichen Einfluß gestattet gewesen?

Leipzig war aber selbst bereits ein Platz, von dem aus geschriebene Zeitungen verbreitet wurden; nach dem Zeugniß eines gleich mitzutheilenden Actenstückes waren es namentlich arme Studenten, welche sich mit dem Abschreiben derselben einen Erwerb zu verschaffen wußten. Und auf diese geschriebenen, bereits gewerbsmäßig hergestellten wirklichen Zeitungen — deren Vertrieb übrigens, wie die Mittheilungen Opels (Archiv III, 28) constatiren, keineswegs ausschließlich der Leipziger Postmeister in Händen hatte — muß sich die preßpolizeiliche Ueberwachung des Rathes erstreckt haben; wollte man dies in Frage ziehen, so würde es unerklärlich bleiben, daß die erste urkundliche Nachricht über gedruckte Leipziger Zeitungen dieser als ebenfalls noch der Mitcensur des Rathes unterworfen gedenkt.

Diese erste urkundliche Nachricht ist in den Acten nur in einer Abschrift vorhanden. Sie lautet:

> Von Gottes Gnaden Johannes Georg ꝛc.
>
> Würdige Hochgelahrte Andächtige, und liebe getreuen, Uns ist euer unterthänigster Bericht, wie es umb Moritz Pörners suchen, wegen Druckung der Avisen und Zeitungen bewandt, und wie weit ihr vermeynet, daß seinem unterthänigsten Bitten statt zu geben were, fürgetragen worden,
>
> Wie wir uns nun gefallen lassen, daß ihr die Buchdrucker alle vereydet, und gute Anordnung in den Druckereyen gemachet, Also sind wir eurem unterthänigstem fürschlage nach, gnädigst zufrieden, daß erwähnter Moritz Pörner, und sonsten, ohne unsern Vorbewust, niemand, die Avisen, so er drucken lassen wil, dem Rectori

und dem Rath zur Censur iederzeit vorher untergebe, Auch nichts anderes, als das allergewißeste, und was theils zu Franckfurt allbereit gedrucket, und verantwortlich, theils auch sonsten auß Privatschreiben zu behaupten, und weder uns und unsern landen, noch andern unsern Glaubensgenossen zu wider ist, durch den Druck außkommen lasse,

Darneben mag es bey dem Abschreiben der Zeitungen, darvon etliche arme Studenten sich bißhero zu nehren gepflogen, auch hinfüro verbleiben, wollen wir Euch zu unserer Resolution vermelden und ihr vollbringet daran unsere gefellige Meynung, Datum Dreßden am 9. Decembris 1633.

Friedrich Metzsch.

Aus diesem, an Rath und Universität als Bücher-Commissare gerichteten Rescript des Ober-Consistoriums, welches zwar sehr schnell — am 12. December — präsentirt, laut des Registraturvermerks: „Ist am 1 Martij 1634 den Buchdruckern vorgelesen worden" aber erst unverhältnißmäßig spät allgemein publicirt wurde, geht nun zunächst nicht mit Klarheit hervor, ob Moritz Pörner sein Unternehmen erst beginnen wollte, oder ob es bereits im Zusammenhange steht mit den von Opel (S. 185) angeführten „Ordentlichen Wochentlichen Post Zeitungen" von den Jahren 1630 und 1631. Dagegen ergiebt sich mit Sicherheit, daß die Angaben Witzlebens: Pörner und Kormart hätten vom Leipziger Postamt die Erlaubniß zur Herausgabe ihrer Zeitungen erhalten, weil von Alters her das Recht zur Herausgabe von Zeitungen als ein Ausfluß des Postregals angesehen worden und für jeden Herausgeber einer solchen eine vorherige Verständigung mit dem Pächter des sächsischen Postwesens erforderlich gewesen sei, hinfällig ist. Wenn jene Leipziger Zeitungen von 1630 und 1631 auch vom Postmeister Sieber herausgegeben worden sein könnten, so wurde Pörnern doch seine ausschließliche Berechtigung in den Formen eines Privilegiums gegen Nachdruck ertheilt, dieses letztere dementsprechend auch allen Buchdruckern insinuirt, mit der einzigen Einschränkung allerdings, daß sich die Regierung das Recht weiterer Concessionirungen ausdrücklich vorbehielt. Des Postmeisters Sieber und seiner etwaigen, gar ausschließlichen Berechtigung zur Herausgabe und zum Vertriebe gedruckter Zeitungen wird in keiner Weise gedacht; seine Berechtigung subsumirt sich vielmehr nur unter die aufrechterhaltene Gestattung der ferneren Ausgabe handschriftlicher Zeitungen. Den Vertrieb solcher hatte er aber

bereits seit 1619, in welchem Jahre er die geschriebenen Prager Zeitungen nach Cassel lieferte, besorgt, und dieser Vertrieb einer besonderen Gattung von Correspondenzen mag immerhin als Ausfluß des Postregals betrachtet werden. Zum Ueberfluß weist auch der Buchhändler Timotheus Ritzsch in Leipzig in seiner später beizubringenden Eingabe vom Jahre 1652 mit Emphase darauf hin, daß sich die Berechtigungen des Postmeisters früher nur auf die geschriebenen Zeitungen erstreckt hätten. Erst Sieber's Nachfolger, Christoph Mühlbach, erhob, wie wir sehen werden, und wohl in Nachahmung der Vorgänge in Frankfurt a. M., im Jahre 1650 jenen Anspruch, daß die Herausgabe gedruckter Zeitungen als mit dem Postregal zusammenhängend an sein Amt gebunden sei und dies allerdings mit auf Grund der ihm in seiner Bestallung regierungsseitig gemachten Zusagen — sie sind im Wortlaut nicht bekannt — Zusagen, die trotz eines (zeitlich übrigens nicht beschränkten) entgegenstehenden Privilegiums wieder ihrerseits mit jenem Vorbehalt vom Jahre 1633 („ohne vnser Vorbewust") gerechtfertigt werden können.

Pörner's Unternehmen wird übrigens durch die ihm ertheilte Concession in eine ziemliche Abhängigkeit von den Frankfurter Zeitungen gebracht und er zugleich im Interesse der protestantischen Sache und der sächsischen Politik vinculirt, bei dem schwankenden Charakter der letzteren natürlich eine sehr heikle Stellung, da kursächsische Politik und protestantisches Interesse nur zu bald in bedenklichen Widerstreit geriethen. Nach den Angaben Witzleben's, die ich nicht ganz zu controlliren vermag, dauerte Pörner's und Kormart's Thätigkeit bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges. Da er aber selber (S. 12) das historische Factum mittheilt, daß nach der Besetzung Leipzigs durch die Schweden im Jahre 1642 diese sich der Postverwaltung — die erst im Jahre 1650 wieder an Sachsen überging — bemächtigten, General Torstenson sowohl Pörner, als Kormart die fernere Veröffentlichung von Tagesneuigkeiten durch den Druck untersagte und dies dem schwedischen Postamte vorbehielt, müßte sich ihre publicistische Thätigkeit wieder auf geschriebene Zeitungen beschränkt haben. Sind nun die dieser Zeit angehörigen, von Opel angeführten und Leipzig zugeschriebenen gedruckten Zeitungen als ihre Publicationen zu betrachten? Denn der Versuch Opel's, dieselben des auf dem Titel stehenden durchstrichenen C (₵)

halber mit dem kursächsischen Postamt in Verbindung zu bringen, ist nach dem Auffinden von Pörner's Privilegium füglicherweise unhaltbar geworden. Die betreffenden Zeitungen wechseln übrigens mehrfach in der Titelbezeichnung, so daß es — die Vorfrage als zutreffend angenommen — fraglich sein könnte, ob zu Zeiten in der That zwei oder gar mehr Zeitungsunternehmungen neben einander bestanden, die kursächsische Regierung also ihren im Jahre 1633 gemachten Vorbehalt zur Geltung gebracht hätte.

Zu größerer Klarheit hierüber würde man gelangen, wenn meine Vermuthung, daß eine kleine Folge gedruckter Zeitungsnummern, welche sich in der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler befindet, Leipziger Ursprungs sei, evident bewiesen werden könnte. Ich kann allerdings für diese Vermuthung nur ähnliche Gründe wie Opel anführen; meist sind die in nächster Nähe Leipzigs verlaufenen Ereignisse mit besonderer Ausführlichkeit behandelt, zweimal macht die Correspondenz aus Leipzig, je einmal die aus Grimma und Pirna den Schluß der Nummer und außerdem ist im allgemeinen die ganze Haltung den Schweden nicht mehr günstig. Außerdem kann man auf Leipzig als den Erscheinungsort aus dem Ausfall von Nr. 39 des Jahres 1636 schließen. Die Post aus Cöln war in Folge der Kriegsoperationen auf der Postroute am Erscheinungsort nicht eingegangen.

Jede der betreffenden Nummern besteht nun aus einem halben Bogen in Quart und alle sind mit der gleichen Schrift gedruckt, selbst die Köpfe der einzelnen Nummern, trotz der Verschiedenheit der Titel, mit der gleichen, der Canzlei sich nähernden Zierschrift; sogar die größeren, als Parangonagen durch drei Zeilen gehenden Anfangsbuchstaben der einzelnen Correspondenzen sind identisch. Nur in der aus kleinen Fileten zusammengesetzten Umrahmung jener Titelzeilen weichen sie unbedeutend von einander ab, allen aber ist dabei eine Art von Eierstab gemeinsam. Es sind nun folgende Blätter, jedes mit der Bemerkung: Ende schließend.

Post Zeitung. A°: 1636. No. 12 und 40.

Mit der Norm auf dem Schöndruck: (Seite 1 der Nummer) prima von No. . . ., (Seite 4) Anno 1636. Prima von No. . . .

Ordentliche Zeitung — A°: 1639. No. 20. 32. — A° 1640. No. 36.

Die Norm ist ganz der der vorigen gleich, sowohl in der Form, wie in der Schrift.

Wochentliche Zeitung A° 1636. N°. 11. — A° 1639. N°. 17, 20 und 32. — A° 1640. N°. 35. — A°. 1641. N°. 4.

Die Norm wird auf Seite 1 mit N°. . . ., auf Seite 4 mit A°. . . . N°. . . . bezeichnet, jedoch mit größerer Schrift, als bei den beiden vorigen.

Die beiden ersten Zeitungen möchte ich, trotz des abweichenden Titels, eben wegen der vollkommen übereinstimmenden typographischen Ausstattung, für zusammengehörig ansehen, denn mit der Gleichmäßigkeit in der Titelbezeichnung scheint man es zu jener Zeit in der That nicht allzu genau genommen zu haben. Am Schluß von Nr. 40 der Postzeitung steht nämlich unter einem Strich die Nachricht:

Weil vergangene Woche die Cöllnische Post vnd andere Boten nicht ankommen, als ist die ordinarj Wochentliche Zeitung, als Numero 39. zurück geblieben.

mit welcher Bezeichnung doch nur die Zeitung selbst gemeint sein kann, der Miterwähnung des gleichzeitigen Ausbleibens auch der anderen Boten halber nicht etwa eine mit der Cölner Post ankommende, als Quelle zu benutzende fremde Zeitung.

Dagegen ist es nicht möglich die „Wochentliche Zeitung" mit den beiden ersten in Verbindung zu bringen; aus beiden Kategorien sind vom Jahre 1639 die Nummern 20 und 32 vorhanden und wenn auch die Typen, wie schon erwähnt, völlig gleich sind, so ist doch bei der Wochentlichen Zeitung die Schrift abgenutzter, der Druck noch schmieriger, die Gestaltung der Norm auch verschieden. Dagegen besteht bei der ersten Kategorie die Umrahmung der Titelzeile übereinstimmend aus dem schon erwähnten Eierstab ∘○∘∘○∘ mit einer daran gesetzten Reihe stilisirter Blattverzierungen ❦, bei der Wochentlichen Zeitung dagegen aus einer Verdoppelung jenes Eierstabes. Im übrigen ist jeder Versuch, aus dem Schriftcharakter und aus typographischen Verzierungen und Endstöcken auf den Druckort oder gar auf die Officin schließen zu wollen, wie dies Opel bei den Berliner Zeitungen unternimmt (Archiv III, S. 135. 136), für das 17. Jahrhundert, und selbst schon früher, absolut unstatthaft.

In wie weit nun Pörner und Kormart mit diesen verschiedenen Zeitungsunternehmungen in Verbindung gebracht werden dürften, muß zur Zeit noch dahingestellt bleiben. Thatsächlich

brachte, wie schon angeführt, die gegen Ende des Jahres 1642 erfolgende Besetzung Leipzig's durch die Schweden ihren Blättern ein jähes Ende und für die Leipziger Zeitungspresse trat somit eine mehrjährige Pause ein; denn von einer unter schwedischem Einfluß erschienenen, bez. von dem schwedischen Postmeister Dickpaul herausgegebenen gedruckten Zeitung der Jahre 1643 ff. ist bis jetzt nichts bekannt. Ueber Pörner's und Kormart's weitere publicistische Thätigkeit auf dem alten Correspondenzwege theilt übrigens Witzleben nichts weiter mit als das Factum, daß sie eben bis zum Ende des Krieges gedauert habe. Aber sie scheinen — wenigstens nicht ostensibel und jedenfalls nicht Kormart — bei Eintritt des Friedens keine Schritte gethan zu haben, um zu geeigneter Zeit wieder in ihre alten Rechte eintreten zu können.

Es war nämlich keiner von beiden, vielmehr der Leipziger Buchdrucker Johann Bauer, welcher sich im Jahre 1648 wieder um ein Privilegium zur Herausgabe einer gedruckten wöchentlichen Zeitung bewarb. Nach Witzleben (S. 9) wurde sein gegen Ende des Jahres 1648 eingereichtes Gesuch aber unter den 27. Januar 1649 von dem Ober-Consistorium in Dresden um deswillen abgewiesen „da mit solchen Zeitungen öffters große Vnrichtigkeit vorgehet" und wird hierbei — bezeichnend genug für die schon berührte Streitfrage — eines aus dem Postregal entspringenden Anrechtes des Postpächters in keiner Weise gedacht.

Aber die Ansichten mußten sich in den Regierungskreisen schnell geändert haben. Das Bauer eben erst abgeschlagene Privilegium wurde schon im darauffolgenden Juli dem Leipziger Buchdrucker und Buchhändler Timotheus Ritzsch ertheilt, wie nachstehendes, Witzleben unbekannt gebliebene Actenstück — eine Beschwerde Ritzsch's — beweist:

> Eurer Churfl. Durchl. kan nochmahln auß dringender grosser Noth ich in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß, ungeachtet E. Churfl. Durchlaucht Anno 1649 im Julio ein gnädigst Privilegium über die gewöhnlichen wöchentlichen Ein- und Außlendischen Ordinar-Zeitungen zu drucken und zu verkauffen mir ertheilet, auch noch neulich am 21. Jan. lauffendes Jahres in Dero hochlöbl. Ober-Consistorio, uff mein unterthänigst Ansuchen wider den Post Meister zu Leipzig, gnädigst erklären lassen, daß im gnädigsten Privilegio alle Zeitungen, wie die Namen haben, oder unter was Titul, solchem zum Nachtheil sie möchten erdacht werden, begriffen,

dannoch der Leipzigische PostMeister sich unterstanden, abverwichne Woch Zeitungen, unterm Titul Ordinar-Post-Zeitungen, drucken zu lassen; wann dann solch des PostMeisters fürnehmen dem gn. Privilegio gantz vnd gar zu wider, und er also an demselben sich vergriffen, auch ohne das mit gedruckten Zeitungen zu handeln nicht befugt, immassen seine Vorfahren dergleichen nicht gethan, auch nicht begehret, sondern ihren hohen Principalen die Correspondentzen durch die feder, und nicht durchn druck, zugefertiget; die gedruckten Zeitungen aber von andern Leuten verhandelt worden; Als ist an E. Churfl. Durchl. mein unterthänigst-demüthigst bitten, E. Churfl. Durchl. wollen hierbey ein gnädigst Einsehen haben, und dem PostMeister, daß er davon abstehe, gnädigst befehlen. Ich bin erböthig, dem PostMeister, damit er sich nicht zu beschweren, wöchentlich von iedem stück zeitungen zwantzig Exemplaria zu bestellung seiner Correspondencen frey und ohne Entgelt zu liefern, auch iedesmahl die ienigen Sachen, so er denen Zeitungen zu inseriren begehren wird, auff meine Kosten mit in Druck, iedoch uff vorhergehende Censur des Professoris, zu fördern. Gegen E: Churfl. Durchl. es in unterthänigstem Gehorsam zu verdienen verbleibet

E: Churfl. Durchl.

Dreßden den 17. Martij
1652.

unterthänigst-gehorsamster
Timotheus Ritzsch Buchhändler in Leipzig.

Die Annahme Witzleben's, daß Ritzsch's Privilegium vermuthlich noch aus der Zeit des Krieges datire, wird sonach hierdurch widerlegt, während die Beziehungen Pörner's und Kormart's zu Ritzsch, von denen Witzleben ebenfalls spricht, in der Beschwerde selbst keine weitere Erläuterung finden. Ob die anscheinend in Ritzsch's Privilegium für seine Zeitung gebrauchte Bezeichnung: „Wöchentliche Ein- und Außlendische Ordinar-Zeitungen" der wirkliche Titel derselben gewesen sein mag, muß dahingestellt bleiben. Er konnte sich aber seines Privilegiums nicht lange in Ruhe erfreuen. Der mit dem Jahre 1650 nach dem Abzuge der Schweden sein altes Amt wieder antretende Postpächter, Christoph Mühlbach, hatte sich in seiner Bestallung Zusicherungen erwirkt, welche im Widerspruch mit Ritzsch's Privilegium standen, und kam nun auch sofort, wie Witzleben anführt unter dem 16. und 26. Juni und 3. Juli 1650, mit Beschwerden gegen Ritzsch ein, weil „Zeitungen zu schreiben, zu drucken und auszufertigen einzig und allein dem

Postamte zustehe, inmaßen es vorhin jederzeit in dessen Direction gewesen." (Witzleben S. 12.)

Jedenfalls war das unklare, wenn nicht zweideutige Verhalten der kursächsischen Regierung in dieser Frage von Besorgnissen vor Verwickelungen mit den Schweden beeinflußt gewesen. Wie diese schon als Freunde nach der Schlacht bei Breitenfeld im Jahre 1632 ihren Einfluß auf das Post- und Zeitungswesen zur Geltung zu bringen gewußt hatten, so thaten sie dies bei der zweiten Besetzung als Feinde mit um so größerer Rücksichtlosigkeit. Jedenfalls zeigt sich in der schnellen Aufeinanderfolge der beiden Bewerbungen um ein Zeitungsprivilegium und in dem Verhalten der kursächsischen Regierung ihnen gegenüber schon ein Nachlassen des schwedischen Druckes und wenn dem Postmeister Mühlbach bereits vor seiner Verdrängung durch die Schweden in seiner Bestallung irgend welche Berechtigungen zur Herausgabe gedruckter Zeitungen zugestanden gewesen sein sollten — es fehlt aber jeder Nachweis und jeder Anhalt dafür, ja Ritzsch widerspricht dem in der positivsten Weise — und die Regierung die Absicht gehabt hätte, sie bei erster Gelegenheit wieder zur Geltung kommen zu lassen, so mochte es ihr vielleicht ganz genehm sein, unter der doch immer lästigen Reibung mit einem anspruchsvollen Nebenregiment zunächst erst ein wenigstens unter der Censur der Landes-Universität stehendes Privatunternehmen sich einleben zu lassen.

Mühlbach's Beschwerden scheinen zunächst zwar keinen Erfolg gehabt, seine Versuche, seinen bestallungsmäßigen Gerechtsamen Geltung zu verschaffen sich aber von Zeit zu Zeit wiederholt zu haben, denn nach Ausweis von Ritzsch's Beschwerdeschrift hatte ja das Ober-Consistorium noch am 21. Januar 1652 des letzteren Privilegium dem Postmeister gegenüber von neuem dahin erläutert, daß dadurch alle anderen Zeitungen, welcher Titel ihnen auch beigelegt werden möchte, ausgeschlossen sein sollten. Wahrscheinlich hatte Mühlbach dadurch durchzudringen gemeint, daß er sein beabsichtigtes Unternehmen durch den Titel — als Postzeitung — mit dem Postregal zu verquicken versuchte.

Und in der That trat er, wie Ritzsch angiebt, in der zweiten März-Woche mit einer „Ordinar-Post-Zeitung" hervor. Ich möchte fast annehmen, daß Pörner und Kormart, und besonderes letzterer — welchen ihr Erwerb als Zeitungsverleger schon durch die

Schweden vorläufig, durch Ritzsch's Privilegium nunmehr aber definitiv abgeschnitten worden war — bei dieser Action Mühlbach's gegen Ritzsch hinter ersterem gestanden, mit ihm im Verein gewirkt haben mögen, und dies würde um so wahrscheinlicher werden, wenn sich wirklich feststellen ließe, daß die von Mühlbach angezogenen bestallungsmäßigen Gerechtsame bereits aus seiner ersten Amtirungsperiode herstammten. Dann wäre anzunehmen, daß schon damals irgend welche Verbindung zwischen allen dreien stattgefunden hätte. Pörner und Kormart konnten ihren alten, lucrativen Zeitungsvertrieb nicht wieder aufnehmen; sie mußten ihren Bedarf an gedruckten Zeitungen nach Witzleben von Ritzsch kaufen. Und wenn, wie Witzleben anführt, im Jahre 1652 sogar eine förmliche Vereinigung Kormart's mit Ritzsch über die gemeinschaftliche Herausgabe der Zeitung zu Stande kam, Mühlbach aber sich mit dem Anerbieten Ritzsch's, ihm 20 Exemplare*) jeder Wochennummer „zu bestellung seiner Correspondencen" unentgeltlich zu liefern und das was er wünsche, vorbehaltlich ordnungsmäßiger Censur, in die Zeitungen aufnehmen zu wollen, anscheinend beruhigte, so ist die Annahme des Zustandekommens einer Art von Consortium zwischen den drei Concurrenten wohl wahrscheinlich genug.

Daß aber Mühlbach auf den von Ritzsch vorgeschlagenen Compromiß für seine Person vorläufig einging, ist nach der Fassung des Bescheides des Ober-Consistoriums an die Bücher-Commission wohl kaum zu bezweifeln. Dieser Bescheid lautet:

> Würdiger, Hochgelarte, Andechtiger vnd liebe getreüe, Was maßen Unns Thimotheus Ritzsch, Bürger vnd Buchhendler bey Euch, vber den Postmeister Christoff Mühlbachen wegen drückung der Zeitungen sich abermals vnterthenigst beschweret, vnd darneben Ihn bey Unserm Ihm dißfalß ertheilten privilegio gnedigst verbleiben zulaßen, gebethen, das ist aus dem einschluß mit mehrern zuersehen, Ob wir nun wohl nicht gemeinet, dem Postmeister an dem ienigen so wir ihm in der ihm ertheilten bestellung bewilligt, einigen eintrag thun zu laßen, So tragen wir doch auch bedencken, daß Ritzschen außgefertigte Privilegium also schlechter dinge zu cassiren, Begehren demnach hiermit gnedigst, Ihr wollet Sie bey-

*) Entsprechen diese 20 Exemplare eben ungefähr dem gewöhnlichen Absatz einer geschriebenen Zeitung? Die Zahl deckt sich aber auch mit der der herkömmlich für privilegirte Bücher an die Regierung einzuliefernden Freiexemplare. Sie war zwar lange Zeit auf 18 normirt gewesen, wurde aber — ich habe noch nicht ermitteln können, wann? — bald genug auf 20 erhöht.

derseits vor Euch erfordern, dieser irrungen halben kegen einander hören, vnd durch vleißiges zureden vff die von Ritzschen fürgeschlagene oder andere beyden theilen annehmliche mittel, Sie in güten zu vergleichen vleiß haben, So dann Unns die Transaction zur ratification zuschicken, oder in kegenfall, was bey Euch fürgelauffen, vnd weßen sich ein iedweder ercleret, nebenst wiedersendunge der einlage zu Unserer fernern anordnung vnterthenigst berichten, Daran geschicht Unsere meinung, Datum Dreßden den 28. Aprilis Anno 1652.

Friedrich Metzsch.

Die Regierung neigte sich somit bereits in bedenklicher Weise dem Interesse Mühlbachs zu, schämte sich aber doch gewissermaßen, das in gedrückter Zeit ertheilte Privilegium einfach zu cassiren. Aber zum ruhigen Genuß desselben konnte Ritzsch nicht mehr gelangen; die Anforderungen Mühlbach's wurden drängender und drängender und eine kurze Periode des Triumphs für ersteren schloß mit einem vollen und unbedingten Siege des letzteren, d. i. der Post. Das Detail hierüber ist in der ausführlichen Festschrift Witzleben's nachzulesen.

Lesefrüchte aus den Acten der kurf. sächsischen Bücher-Commission zu Leipzig.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Bei der Durchmusterung und Regestirung der umfänglichen Acten der früheren sächsischen Bücher-Commission, deren Bestand sich übrigens jetzt auf ziemlich 600 größere und kleinere Fascikel herausstellt, bin ich auf eine Menge kleiner charakteristischer Züge aus dem geschäftlichen Treiben und auf mancherlei interessante aphoristische Beiträge zur Geschichte der Entwickelung der Geschäftsgebräuche gestoßen; sie sind jedoch meist zu abgerissen und verzettelt, um vorläufig zur Bearbeitung zusammenfassender Darstellungen oder größerer Abhandlungen dienen zu können. Ihre Mittheilung aber scheint mir nicht unzweckmäßig, ja geboten, um dadurch die Aufmerksamkeit der wenigen Forscher auf diesem Gebiete speciell auch auf die nur zu leicht vernachlässigten, weil anscheinend nebensächlichen Acten über mehr oder weniger kleinliche Streitigkeiten und Specialfälle in Nachdrucks- und Preßangelegenheiten hinzulenken und vielleicht weitere gleichartige Beiträge aus ähnlichen Quellen hervorzulocken. Ein Erfolg hierin wäre doppelt wünschenswerth, weil derartige Einzelnheiten und Subtilitäten wesentlich sind zur Gestaltung und Ausführung des Gesammtbildes der geschichtlichen Entwickelung des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes. Die Entwickelung des letzteren aber bildet wegen seiner Eigenartigkeit und seines charakteristischen Abweichens von dem anderer Länder — obschon überall von den gleichen Formen ausgehend — einen nicht unwesentlichen Bestandtheil der Geschichte des deutschen Buchhandels im Allgemeinen, einen Theil seiner Rechtsgeschichte. Gerade dieser Theil, die Geschichte seiner inneren Gestaltung, ist am schwersten in seinen Anfängen und in seiner

Fortbildung zu erforschen, weil hier die Quellen am meisten versagen; doch jeder, auch der bescheidenste, Fortschritt auf diesem Gebiete läßt erkennen, daß eben jene besonderen Eigenthümlichkeiten des deutschen Buchhandels und seiner Betriebsweise weit in seine Jugendperiode zurückreichen, schon hier ihre Keime erkennen lassen.

Ich habe mir daher vorgenommen, derartige Beiträge unter dem obenstehenden Titel zu vereinigen und in zusammenhangsloser Form im Archiv zu veröffentlichen. Ich fühle mich hierzu um so mehr veranlaßt, als sich die Vorstudien des Herrn Dr. Kapp mit raschen Schritten ihrem Ende nähern, er im nächsten Jahre energisch an die Fertigstellung des ersten Bandes des großen Werkes zu gehen gedenkt. Ein Einzelner vermag aber den ganzen Actenwust, der eigentlich der Durcharbeitung harrt und ihrer bedarf, nicht zu bewältigen. Mögen meine Versuche zur Beihülfe, mit denen ich hier einen neuen Weg betrete, Versuche, die sich meiner besonderen Liebhaberei und den so eben angedeuteten Aussichten entsprechend zunächst meist auf die ältere Zeit beschränken werden, Nachfolge finden! Und wenn ich dabei gelegentlich etwas von dem Thema der einzelnen Miscellen abschweife und scheinbar heterogener Dinge, sei es im Text, sei es in den Anmerkungen, gedenke, so bitte ich dies mit dem wohl nicht ganz ungerechtfertigten Wunsche zu entschuldigen: interessantes Material — wenigstens mir als solches erscheinend — da unter oder an den Mann zu bringen, wo es irgend angeht.

1. Zu den Gewerbestreitigkeiten.

Als ich im vorigen Bande des Archivs die mir bis dahin bekannt gewordenen Notizen über die Streitigkeiten der Leipziger Buchhändler mit anderen Gewerbtreibenden und mit fremden Buchhändlern wegen gewerblicher Uebergriffe zusammenstellte, hatte ich von der Differenz mit Clemens Schleich aus Frankfurt a. M. vom Jahre 1630 nur durch die Erwähnung derselben in der Eingabe vom 16. Februar 1642 Kenntniß erlangt. Bei dem weiteren Durchforschen der Acten bin ich nun zwar auf das Original-Document, vom 14. August 1630 datirt, gestoßen; es bietet dasselbe aber keine neuen Gesichtspunkte, oder einen weiteren Einblick in das geschäftliche Treiben. Nur kommt das im Jahr 1642 nur sehr

verhüllt auftretende Argument der confessionellen Verschiedenheit, der früheren Zeit entsprechend, schärfer zum Ausdruck. Die Buchhändler sagen:

> Nun können wir Ihme zwar bey: vndt in offentlichen Jahrmeßen sein Gewerb vndt handel gerne gönnen, sonsten vnß aber fast nicht einbilden, daß bemelter Schleich, so diuersae religionis dergleichen vnuerhofte Neuerung vndt vngebreuchliche handlung begehren soltte.

Sie treten damit intoleranter auf, als sich nicht viel später der Leipziger Handelsstand im Allgemeinen zu den fremden reformirten Handelshäusern stellte, welche in Leipzig Commanditen errichteten oder sich dort niederließen, ohne allerdings das Bürgerrecht erwerben und der Kramer-Innung beitreten zu können. Clemens Schleich muß es aber weniger um eine Commandite zum Vertriebe seines Verlages, um ein Auslieferungslager desselben, zu thun gewesen sein, als um wirklichen Sortimentsbetrieb. Denn wie — H. Pallmann hebt es in seiner Biographie Sigmund Feyerabends in Frankfurt a. M. hervor — die dortigen reinen Verlagsfirmen ihre Gewölbe in der Buchgasse nur zur Meßzeit öffneten, ebenso scheint dies auch in Leipzig, wenigstens theilweise, der Fall gewesen zu sein. Noch aus den siebenziger Jahren des 18. Jahrhunderts wird dies von Friedrich Weygand speciell erwähnt; was zwischen den Messen von seinem Verlage gebraucht wurde, mußte bei „seinem Commissionär abgeholt" werden.

Daß nun diese Streitigkeit zu Gunsten der einheimischen Buchhändler zum endlichen Austrag und Abschluß gebracht worden sein muß, ist zwar bei der Verzettelung der einzelnen Actenstücke nicht direct nachzuweisen, jedenfalls aber anzunehmen. Dagegen ergiebt ein vereinzelt in den Codex Augusteus (Tom. I. Sp. 413. 414) aufgenommenes Rescript des Ober-Consistoriums an die Bücher-Commission vom 12. Juli 1678, daß die Gewerbestreitigkeiten mit den Buchbindern durch einen Vergleich, der diesen jedenfalls ein ziemliches Maß von Rechten zugetheilt haben muß, beigelegt worden waren. Leider ist dieser Vergleich selbst weder in den Codex aufgenommen worden, noch sein Inhalt in jener Verordnung recapitulirt; nur Ausdauer und ein glücklicher Zufall können ihn möglicher Weise aus dem Actenwust noch zu Tage fördern. Aber jene Verordnung constatirt neue und weitere Be-

schwerden der Buchhändler über die Hausirer, Disputationshändler und Auctionatoren, die zu einer Abgrenzung der Gewerbebefugnisse dieser Klein-Concurrenten Veranlassung gaben.

Die Verordnung lautet:

> Welchergestalt sich die Buchführer zu Leipzig über die Buchbinder Auctionirer, Haußirer und Disputation-Crämer beschweret, und was sie daher gebeten, das habt ihr aus dem Inschluß zu ersehen; Allermassen denn nun nicht mehr als billig, daß ein ieder in seiner rechtmäßigen Profession geschützet, und keiner einem andern Eintrag zu thun (wodurch eitel Confusiones und Zerrüttung guter Ordnung entstehet) nachgelassen werde; Als lassen Wir es, was die Buchbinder betrifft, bey dem zwischen sie und den Buchführern aufgerichteten Vergleiche verbleiben, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet beyde Theile solchem nachzuleben bescheiden, den Auctionirern aber, daß sie keine rohe Bücher führen, und den Hausirern und Disputation-Crämern mit nichts, als bloßen Calendern, Disputationen, andern kleinen, aufs höchste in 10. bis 12. Bogen bestehenden Materien zu handeln auferlegen, und darwider bei Verlust derjenigen Bücher, so dieser Unserer Verordnung zuwider bey ein oder andern gefunden werden, nicht handeln lassen.

Sie ist auch um deswillen interessant, weil sie constatirt, daß die Bücher-Auctionen sehr schnell nach ihrer Einführung in Leipzig überhaupt auch hier zu ähnlichen Beschwerden führten, als in Frankfurt a. M. von den dortigen Buchhändlern gegen die Uebertragung holländischer Gebräuche nach dort erhoben worden waren. Denn aus dem Verbot an die Bücher-Auctionatoren, rohe Bücher in ihren Auctionen zu vertreiben, geht deutlich genug hervor, daß auch in Leipzig die Auctionen sehr bald zum Vertrieb neuer Bücher, oder von Sortiment, ausgenutzt wurden. Daß aber die Beschränkung der Disputationshändler nicht nur auf den Vertrieb, sondern auch auf den Verlag kleinerer Schriften zunächst durchgeführt oder wenigstens durchzuführen versucht wurde, scheint mir aus einer Aussage Johann Friedrich Gleditsch's bei der Vernehmung in einem Streit mit der theologischen Facultät hervorzugehen; er bestreitet bei dieser Gelegenheit die Competenz Johann Christoph Wohlfarth's als buchhändlerischer Sachverständiger für die Facultät auftreten zu dürfen, weil er „ein bloßer disputation Crähmer auf dem Collegio, welchem die Buchführer nicht verstatten werden, ein recht Buch zu verlegen.“ Auf Grund welcher Rechtsbefugnisse allerdings diese Verhinderung der Verleger-

thätigkeit eines Disputationshändlers hätte durchgeführt werden sollen, ist für mich zur Zeit nicht ersichtlich; aber in einer im Jahre 1761 wegen der Verbreitung eines Gespräches im Reiche der Todten zwischen Zinzendorf und Dippel vor der Bücher-Commission geführten Untersuchung wird am 24. April dem Disputationshändler Wendler untersagt, sich Buchhändler zu nennen.

Ob übrigens in früheren Zeiten die Leipziger Buchhändler auch den Selbstvertrieb der von Autoren auf eigene Kosten gedruckten Bücher zu verhindern gesucht haben mögen — wie man aus dem Falle folgern könnte, daß der Rath zu Leipzig im Jahre 1580 dem Visirer Isaac Adam Riese untersagt hatte „sein new verfertigt Rechenbuch feil zuhaben vnnd verkeuffen zulaßen", obschon er selbst die Ertheilung eines kursächsischen Privilegiums an ihn befürwortet hatte — scheint mir unwahrscheinlich. Es dürfte um so mehr ein willkürlicher Machtspruch des Rathes, der übrigens unter dem 31. Mai vom Kurfürsten August aufgehoben wurde, vorliegen, als ja die Meßkataloge schon sehr frühzeitig den Selbstverlag constatiren.

2. Eine Zeitstimme aus dem 17. Jahrhundert über die schlechte Bücherausstattung.

Der traurige Verfall der Buchdruckerkunst in Deutschland im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, die Verwilderung des typographischen Geschmackes, die erbärmliche Ausstattung des Buches im allgemeinen sind bekannte Thatsachen, wenn es auch bis jetzt noch fast vollständig an einer eingehenden Schilderung derselben, namentlich aus dem technischen und künstlerischen Gesichtspunkte, fehlt. Eine derartige Schilderung hier zu versuchen ist zunächst auch nicht meine Absicht; wohl aber erscheint es mir von Interesse, vereinzelt auftretende gleichzeitige Zeugnisse über diese trübseligen Verhältnisse zur Mittheilung zu bringen, wobei allerdings zu beachten bleibt, daß derartige Zeugnisse in Rücksicht auf die damit zum Theil verknüpfte Ruhmredigkeit über die eigenen Leistungen nicht gezählt, sondern gewogen sein wollen.

Eine solche Stimme ist die der Gebrüder Johann und Heinrich Stern in Lüneburg bei Gelegenheit eines Privilegien-Processes mit den Rechtsnachfolgern Johann Francke's in Magdeburg betreffs des Verlages von Johann Arnd's wahrem Christenthum

und Paradiesgärtlein: mit Samuel Scheibe und Henning Großens Erben in Leipzig. Die Streitfrage selber ist hierbei Nebensache und gehe ich auf dieselbe, die sich vom Jahre 1629 ab durch volle 10 Jahre hindurchschleppt, ohne daß ein Abschluß ersichtlich wird, hier nicht weiter ein, obgleich auch die Bedeutung der Differenz in den Formaten für die Geltung und die Tragweite der ertheilten Privilegien darin wieder mit in Frage kommt.

In Bittschriften an die Herzöge von Braunschweig vom 27. November 1629 zur Erwirkung einer Intercession zu ihren Gunsten und in einer Eingabe vom 3. Advent-Sonntage des gleichen Jahres an Kurfürst Johann Georg von Sachsen gehen die Gebrüder Stern davon aus

> Wie er Francke vnd sein Tochterman Scheibe auch E. Churf. Durchl. miltes priuilegium geehret, Daß Jhm mit dieser Condition gnädigst concedirt, Daß er mehrberührte Bücher fleißig zu corrigiren, auffs zierligste zu drucken, auch gut Weiß Papier dazunehmen zu laßen schuldig sein sol, gibt alles der Augenschein, Dann wär das geschehen, wurden andere Drucke von Jhm selbst sich verlieren, Vnd die Amsterdammer vnd leyder nicht verursachet, Vnser Evangelische Bücher zu drucken,

wobei sie weiter bemerken

> Wie instendig vnd begierig aber von bedrengten vornehmen Hertzen in Osterreich, Mehren, Schlesien vnd andern orten vnser edition in Leiptzig gesucht wird, gebürt vns nicht zu reden,

während ebenfalls der Augenschein lehre, daß die Francke-Scheibeschen Ausgaben, obschon den ihrigen Bogen auf Bogen, Zeile auf Zeile nachgeahmt, mit genau den ihrigen nachgeschnittenen Kupfern und Titeln versehen, betreffs

> Correctur, Druck und Papier mehr der Buch gattung, da man sonst vor 18 ₰ ein alphabet kan haben, gleicher als einem rechtschaffenem Buche, vnd macht doch den taxt gleich hoch, Dann daß es nur vmb die heller zuthunde, sahe man, da das Tübingische gifftige Buch kegen Arndii S. Scripta hervorkam, Da es dieser Magdeburger, so bald es nur außflog, heuffig nachdruckte, vnnd es halff in alle Welt außstrewen, damit es nur vollend zum Streit käme, Das war das Deo gratias, so dem frommen Herrn Arnd in der Grube von Francken geben ward, Was auch sonst dieser Ort mannigmahl vnser Drucke vor Ehre, das zeuget die gantze Welt vnd alle gelarten, wil geschweigen, Ob nicht vor diesem dieses vnschüldigen S. Herrn Arndten Bücher halb, Daß sie vnfleißig

gedruckt in offenem patent zu Leipzig angeschlagen vnd geklaget worden, Auch imgleichen Doctor Kopffer dafür gewarnet.

In einer weiteren Eingabe vom 16. Februar 1630 rühmen dann die Gebrüder Stern die Vorzüge ihrer Druckerzeugnisse gegenüber denjenigen ihrer Concurrenten, sowie ihre Uneigennützigkeit(?) noch weiter:

Weiln nun gleichwol einmahl gewiß, das wir, ohne vppigen rhumb zumelden, alle vnser vermögen auff die Buchtrückerei gewandt, alles auff guet Papir, in bequemer form, gar correct, mit offt vmbgegoßen, vnd verenderten schärffen Typis, zu Menniglichs satisfaction, leserlich, vnd schön trücken laßen, auch darbei mit vngeziemender vnChristlicher vbersetzung vnsers negsten, vnsere vnuerandtworttliche zugenge nicht, sondern vielmehr aus Christlicher Deuotion, vnd liebe der Kirchen, Schulen, vnd des gantzen Euangelischen wesens nutz, vnd frommen gesuchet, vnd, vnserm schlechten geringen vermögen nach, vortgestellet, Inmaßen wir dan solche vnsere Christliche jntention, noch vmb so viel desto mehr öffentlich zu contestiren, die vnß bißanhero heüffig angestalte Politische Bücher, die vnß sönsten, gleichsamb vnter den henden, wol hetten wegkgerißen, vnd wir vnß dadürch innerhalb kurtzer Zeitt nicht weniger alß andere gethan, mit ehren, vnd guetem titull, bereichen können.

Ausführlicher noch verbreiten sie sich in einem späteren Stadium des Streites — in einem Intercessionsgesuch an den Herzog von Braunschweig vom 29. Juli 1637 — über den gleichen Punkt. Sie sagen von sich, daß sie

alß ehrliche handelsleuthe, ohne ruhm, Gott zu ehren, vndt dem Evangelischen wesen zu dienst, der Kunst Drückerey vns befließen.... alßo haben der vornembsten Eltesten auch im Rath zu Leipzig sitzende Buchführer von hie Arndische Bücher häuffig begehrt, alß mit vielen Ihren eigenen schreiben zuerweisen, daß theils vor ihren eigenen brauch theils Ihre Kunden zugattiren, Sie deren benötiget, Ja gar vornehme herrn, aus Dreßden selbst, haben Sie durch Ihr schreiben fordern laßen, Zu dem haben nie vor vnns Clägere solche formate, als die vnsere hervorgegeben, sonderen denen vnsrigen gefolgt, vndt auff solche die Privilegia erhalten, Wann Sie nun auch erhalten würden, daß keinem Menschen ins Churfürstenthumb uff schrifftlich begehr, Wir von hieraus bücher abfolgen laßen sollen, alßdann pariren Wir gehorsambst billig, Daß aber menniglich die Lüneburgische drücke lieber alß die Ihrigen begehrt, dafür können wir nicht, Können ehrlichen leuthen, die Vnsere Bücher alhier in loco suchen, nicht versagen, hetten Sie, vnsere Ancläger, laut deß Privilegij gute Arbeit vndt Pappier gebrauchet, So hetten Sie die Straßburger, Stetiener vnndt andere nicht aufbracht, auch gar

den Hollendern in verdächtigen örtern anlaß geben, fast alle solche Bücher, die am gengesten bey Vnns vnndt Ihnen in Churfürstenthumb nachzudrucken, vndt hette mann [i. e. die Sterne] nicht beßer, alß vnser Ancläger, den vleiß, den mann Gott vndt so edler kunst schuldig, mercken laßen, was solte wol letzlich vor arbeit gemacht, vndt wohin solte mann wol den taxt getrieben haben, zugeschweigen was es dem Teutzschen Lande vor eine ehre gewesen wehre, wenn mann auß Holland[1]) solche gemeine Teutzsche Bücher hette holen müßen, Es würden alßdann auch auß Osterreich Ao. 1626 bey sperrung der Donau über Saltzburgk auch auff Sawm Straßen durch Tyrol vnsere Verlage zutragen, von hieraus auff Nürnbergk nicht gefordert, vndt darneben geschrieben sein, daß man Ihre editionem nicht lesen könne, vndt nicht begehre, Ja der Jesuit Tannerus würde nicht in seinem Antichristo zu Ingolstadt 1630 gedruckt, in praefatione so schimpflich die Evangelischen Drückereyen anstechen dürffen, alß Er mit diesen Wortten thut, (Charta nigra, bibula, sordida, flaccida, nec Institorum qdem cucullis apta: atramentum sutorium, infiguratum, maculosum: typus et Impressio neglectissima, cui vix Lyncei etiam oculi legendae sufficiant, ita belle scriptoris editionisque operi operae Typographicae respondent, dignum scilicet patella operculum) Wann mann rechtschaffen arbeit gemacht hette, Aber vnser viele (— nämlich Buchhändler und Buchdrucker —) haben vnterm Schutz deß Privilegij den vnfleis zu marck geführet, vnndt hat doch an hohen taxt nichts gemangelt, darüber dann gnug geclagt, vndt mügen wol etzliche sein, so wüntzschen, es were nimmer ein guter bogn gedruckt, damit Ihr vnfleis nur vor Verstendigen nicht gescholten werde, da es doch der Drückereyen großer spot, daß souiel vornehmer Evangelischer herren Theologen nutzbare Scripta durch so elenden druck durch gantz Teutzschlandt außgestreuet worden sein, alß hette man nicht von Gott auch nicht souiel gnade, vndt gabe, sowol alß Papisten vndt Calvinisten [i. e. die Holländer], Vnsere Bücher mit einem guten druck zuziehren, wie denn seelig herr Arndt vnns zum öfftern clagt, vnndt begehret, daß weil dieses schreiben [i. e. des Klägers] (der denn viel harter ehrenrühriger wort auff vnsern Ihm vorkommenden vleis heraußstoßen, vnd vnser ehrlich gerücht beschmitzet) vorfahr, so vnleserlich vndt incorrect seine bücher drückte, wir die drücken möchten, auch do der Danziger streit anhub, vnns sein Schriffte geben, die iene alßfort vns nachgedruckt.

Derhalben, weiln wir zwar nicht zweiffeln, was von allen Verstendigen hoch gelobt vnd begehrt wirdt, auch sich verwundern vber diese vngestümme vndt freche Ancläger, denen wir ein theil der sorge nur, so Sie billig hetten tragen sollen, abnommen vndt [der] Kunst Druckerey in etwas Ihr Lob, vnter so greulichen Kriegen, erhalten, damit Ihr vleis vnter vnns Evangelischen nicht gar er-

löschte, vndt wirdt solches auch im Churfürstenthumb Sachßen wol erkant sein.

In wie weit die Gebrüder Stern berechtigt sind, ihre Verdienste und ihre Leistungen hinsichtlich der typographischen Ausstattung gegenüber ihren Gegnern und Concurrenten so hoch zu stellen, wage ich nicht zu entscheiden. Die dem Anfange der Acten beigelegte Druck- und Ausstattungsprobe der Samuel Scheibe'schen Ausgabe ist keinesweges der Art, um diese den Sudeldrucken zuzählen zu müssen, im Gegentheil, jene Probe würde berechtigen, sie zu den besseren, wenn nicht besten Preßerzeugnissen jener Zeit zu rechnen, während andererseits die früheren Stern'schen Ausgaben der Arnd'schen Schriften mir noch nicht durch die Hände gegangen sind. Jedenfalls rechtfertigen die Drucke der Stern'schen Officin aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts keinesfalls in vollem Maße das Selbstlob, welches Johann und Heinrich Stern ihrer Druckerei in der ersten Hälfte desselben spenden. Es ist dies auch verhältnißmäßig nebensächlich, insofern nur die Aussprache über die herrschenden Mängel an sich hier von Bedeutung ist.

Speciell die Klagen über die schlechte Correctur der erscheinenden Bücher, über die Nachlässigkeit der Buchdrucker in dieser Richtung, sind alt und nie abreißend. Die Buchdruckerordnungen im Allgemeinen, einzelne sächsische Preßverordnungen ꝛc. eifern ohne Unterlaß dagegen, jedes sächsische Privilegium macht Correctheit zur Pflicht und die Bücher-Commissare in Leipzig haben mehr als einmal den Auftrag, fremde und einheimische Buchhändler zu größerer Sorgfalt in dieser Hinsicht zu ermahnen. So eifert ein Rescript des Ober-Consistoriums in Dresden vom 25. Januar 1688 dagegen, daß die mit Privilegien gedruckten Schulbücher „so gar übel corrigiret verhandelt werden“ und droht mit Verlust der Privilegien. Bei der Insinuation dieses Rescriptes während der Ostermesse am 11. Mai machten dann zwei fremde Buchhändler ihrem gedrückten Herzen Luft und setzen ihren Unterschriften Bemerkungen hinzu, welche die Verantwortung für diese Uebelstände von den Verlegern abzuwälzen suchen. Christian Gentsch aus Frankfurt a. M. bemerkt:

Es were zu wünschen das dergleichen Befehl an die Buchdrucker auch Ergienge. dann ob gleich die Buchhändler die Correctur

> bestens bey den Buchdruckern Erinnern und bezahlen, so würdt Offters Corrigiret wie der Augenschein bey Vielen Giebet,

Theodor Philipp Calvisius aus Quedlinburg aber:

> Es were nöthiger denen Buchtruckern zubefehlen daß sie fleißige correctores hielten auch in truckereien fleißiger corrigiret ... (von anderer Hand fortgesetzt) insonderheit wenn der Verleger wegen abgelegenheit des orts nicht kann zugegen seyn,

während David Fleischer den gar nicht dahin gehörigen Stoßseufzer: „Wer kann aber vor dem bösen und schandl. Nachtruck" hinzufügt.

Was Calvisius zum Schluß bemerkt war wohl ein Hauptgrund nicht nur der schlechten Correctur, sondern auch der schlechten typographischen Ausführung überhaupt: der Druck in kleinen Orten, und zwar — ebenso wie heut zu Tage — der größeren Billigkeit halber. Und dieser Billigkeit des Preises entsprach denn auch die typographische Ausführung seitens der schlecht ausgerüsteten kleinen Druckereien. In der Nähe Leipzigs war es eine ganze Reihe kleiner Orte, deren Druckerpressen auf die Aufträge der Leipziger Verleger angewiesen waren, wie gleichartige Verhältnisse auch in Bezug auf Nürnberg Erwähnung finden, das sich selbst rühmen konnte, eine hohe Stellung als Druckstätte einzunehmen.

Diese Verhältnisse kommen andeutungsweise vor der Bücher-Commission zur Sprache, als im Juni 1688 eine Untersuchung darüber geführt wurde, bei wem Bapt. Ferd. Franz Weinberger's Schrift: Vita resuscitati mortui, worin „grobe schmäh- und lästerungen zu befinden", die ohne Namen des Druckers, aber mit kursächsischem Privilegium und mit Bezeichnung Leipzigs als Druckort, erschienen war, gedruckt oder verlegt sei. Die Leipziger Buchdrucker gaben ihr sachverständiges Gutachten über den Druck dahin ab, daß die Schrift nicht in Leipzig gedruckt sei. Derartige Schriften seien in Leipzig nicht anzutreffen; dieselben seien sehr untermengt, zum Theil sehr alt. Das Buch könne also an einem Ort „da die Druckerey nicht sonderlich im schwange", etwa zu Merseburg, Zerbst, Magdeburg, und weil Johann Hoffmann in Nürnberg „solche Dinge auch zu Schwabach, Altorf und noch einem kleinen Orte drucken zu laßen pflegte", so könne es auch von dorther stammen. Der Schluß auf Johann Hoffmann in Nürnberg als den Verleger war allerdings ein leichter: er hatte

dem Bücher-Fiscal David Bittorff die 18 Pflichtexemplare für das Privilegium ausgehändigt[2]).

Kläglich mußten also auch unter solchen Umständen die Versuche ausfallen, gelegentlich das Publicum mit Nachdrucksausgaben unter ausländischer Firma täuschen zu wollen; es geschah das öfter und vorwiegend bei Büchern mehr oder weniger bedenklichen Charakters. Christian Weidmann in Leipzig z. B. wurde im Jahre 1677 bei dem Vertriebe lasciver Schriften betroffen; neben einer deutschen Uebersetzung der Lupania und einem in Leipzig von dem französischen Sprachmeister Heinrich Colomb veranstalteten Nachdruck der Escole des Filles hatte er des Johann Meursius Aloisia Sigaea s. satyra sodatica in größerem Umfange vertrieben und wollte seine (von ihm selbst als Nachdruck hergestellten?) Exemplare angeblich auf der Frankfurter Messe von de Tournes aus Genf erhalten haben, obschon sie „auf hier im Lande gemachtes Schneebergisch Pappier [in maßen es mit dem Churwappen bezeichnet] gedruckt, auch die Drucklettern nicht unbekant" wären[3]). Auch Johann Fritsch, der früher Exemplare der holländischen Originalausgabe von Frankfurt a. M. mitgebracht, aber alle bereits vertrieben hatte, bezeichnet die Exemplare Weidmann's sofort und entschieden als sächsischen Ursprungs. —

Die in den Auslassungen der Gebrüder Stern in Lüneburg enthaltenen Hindeutungen auf den früheren Verkehr mit evangelisch-theologischer Literatur nach den österreichischen Erblanden und auf den Schmuggelvertrieb wenigstens der kleinformatigen Erbauungsliteratur dorthin nach eingetretener Gegenreformation übergehe ich hier und verweise bezüglich dieser Verhältnisse nur auf die nebenhergehende Erwähnung derselben bei den Verhandlungen über die geplante sächsische Büchertaxe, welche sich im 1. Bande des Archivs abgedruckt finden.

---

[1]) Dem von den holländischen Buchhändlern in späterer Zeit, und namentlich im 18. Jahrhundert, in ausgedehntester Weise gepflegten Nachdruck französischer Literatur scheint eine Periode ähnlichen Gebahrens in Bezug auf die deutsche theologische, speciell ascetische Literatur vorangegangen zu sein, und zwar in weit größerem Umfange, als man bei der verhältnißmäßig nur geringen Zahl von Nachdrücken von Werken aus dem Gebiete der deutschen Nationalliteratur (z. B. Opitz, Moscherosch, Harsdörfer, Zesen), die aus der Blüthezeit des holländischen Buchhandels im 17. Jahrhundert stammen, annehmen sollte. Die allmälige Loslösung des holländischen Buchhandels von dem Frankfurter Meßverkehr scheint für die deutschen Verleger-Interessen in

dieser Beziehung wenigstens günstig gewirkt zu haben. Diese Nachdrücke ascetischer Werke entziehen sich, weil weniger beachtet und vielfach förmlich aufgebraucht, leichter der bibliographischen Forschung und Controle, so daß im allgemeinen von diesem Zweige der holländischen Nachdruckerthätigkeit bisher wenig oder gar nicht die Rede gewesen ist. Wie die Bemerkungen der Gebrüder Stern aber schon andeuten, muß dieselbe doch eine nicht unbedeutende gewesen sein und Spuren von Klagen darüber, die sich wohl vorwiegend in Frankfurt a. M. geltend gemacht haben dürften, treten auch noch später in den Leipziger Acten hervor. So reichte am 10. September 1653 Wolfgang Endter der Aeltere in Nürnberg eine umfängliche Beschwerdeschrift über den Leipziger Meßbetrieb des Nürnberger Buchbinders Hans Cramer bei dem Ober-Consistorium in Dresden ein. Derselbe habe in seiner „Buten auff dem Marckt" holländische Nachdrücke der beiden ihm, Endter, sächsischer Seits privilegirten Büchlein: „Mich. Dilherr's Weg zur Seligkeit" und „Josua Wegelein's Betbüchlein", beide in 24°, feilgehalten, seine Entschuldigung aber — die Privilegien nicht gekannt zu haben — sei hinfällig, da Beklagter seine, Endter's, Verlagsbücher sehr wohl kenne und auch verkaufe „vnd Er hingegen mit diesem Nachtrucker zu Amsterdam guete correspondenz pfleget, vnd demnach handgreifflichen, das er solcher verbottener Exemplarien mehr vnd öffters vnd nicht nur in verwichenen Marckh, sondern auch anderer Orten verschloßen vnd verkaufft haben musse", weshalb er, Endter, bitte trotzdem „gegen den delinquenten, in craft derselben (sc. Privilegien), nach dem Exempel des Heyl. Röm.-Reichs Statt Franckfurth am Mayn, (welche auff der meinigen und anderer Buchhändler Clag vnd demonstration, wie grossen Schaden vns Teutschen Buchführer durch frembde vnd benantlichen durch dießen Holländer mit nachtruckung dergleichen privilegirten vnd anderer Bücher zugefüget werde, alsobalden Obrigkeitliche Inhibition ergehen laßen) schärfer procediren." Dieser Specialfall bietet nebenher darum ein erhöhteres Interesse, weil der Nürnberger Rath dieses Vorgehen Endters — Cramer nicht in Nürnberg vor ihrer beiderseitigen Justizbehörde, vielmehr vor fremden, wenn auch für die Meßzeiten thatsächlich compctenten Gerichten zu belangen — sehr übel vermerkte und ihm bei 50 fl. Strafe anbefahl, Cramer nicht weiter zu „turbiren", vielmehr „in Leipzig frey passiren und handeln zu laßen."

[2]) Zur Charakterisirung der Praxis der Preßpolizei mag bei diesem Fall mitangeführt werden, daß das Ober-Consistorium am 25. Juni 1688 behauptet: ein Privilegium sei nie an Weinberger ertheilt worden, und zur Begründung seines Confiscations-Decrets am 24. Juli weiter erklärt: es ergäbe sich das aus dem Berichte des Raths zu Leipzig vom 30. Juni, sowie auch, daß der Druck gar nicht in Leipzig stattgefunden habe; beide Angaben (auf dem Titel des Buches) seien also ein Falsum. Aber in jenem Bericht des Leipziger Raths wird des Privilegiums gar nicht erwähnt, wohl aber findet sich bei den Acten der Interimsschein des Ober-Consistoriums vom 9. November 1687 über das Weinberger bewilligte Privilegium, gegen Rückgabe welchen Scheines das Original des Privilegiums bei den Bücher-Commissaren zu erheben und auf Grund dessen der Bücher-Fiscal die Insinuation an alle Buchhändler nach dem feststehenden Brauch vorzunehmen gehabt hatte. Auch die 18 Pflichtexemplare waren richtig abgeliefert und vom Fiscal abgenommen worden. Aber die Schrift wurde nachträglich als Famosschrift aufgefaßt und einer Lästerschrift konnte doch wohl nicht ein kursächsisches Privilegium ertheilt worden sein, mithin mußte die dennoch auf dem Titel prangende Erwähnung eines solchen nothwendiger Weise ein Falsum sein!

[3]) Christian Weidmann suchte sich damit auszureden, er „hätte nicht gewust, daß es ein so böse Buch wäre, und führte solche dinge nicht um des inhalts willen, sondern weil es wohl abgienge, und an dergl. büchern etwas zu verdienen wäre." Der Bericht der Bücher-Commissare nach Dresden vom 8. August hebt das schlimme Factum hervor, daß jene Schriften „absonderlich von der Jugend" gekauft würden.

3. „Lauter und Unlauter."

In den Acten über den Concurs des im Jahre 1666 verstorbenen Buchhändlers Samuel Scheibe in Leipzig, des Schwiegersohnes von Johann Francke in Magdeburg, findet sich der nachstehende Rechnungsauszug von Johann Große und Consorten in Leipzig:

Sollen. Herrn Samuel Scheibens sel. Erben. Haben.

Jahr	Sollen			
	Nach richtiger Abrechnung, welche den 29 8^br 1662 geschehen, verblieb uns der sel. Herr Scheibe laut seiner eigenen Handt, Vnlauter fl.	78	5	„
1663	NeuJahrs und OsterMeß Lauter Rthl. 4. 5 gr. „			
„ — „	MichaelisMeß . . . 2. 8. „			
1664	NeuJahrsMeß . . . 1. 2. „			
„ — „	OsterMeß 1. 21. 6			
„ — „	MichaelisMeß . . . 1. 23. „			
1665	NeuJahrsMeß . . . „ 20. „			
„ — „	OsterMeß . . . . „ 20. „			
„ — „	MichaelisMeß . . . 1. 1. „			
1666	NeuJahrsMeß . . . „ 18. 6			
	Summa Lauter 14 Rthl. 23 gr. Vnl. fl.	78	5	„

Jahr	Haben			
1663	NeuJahrs und OsterMeß Lauter Rthl. 1. 21 gr. „	3	1	„
„ — „	MichaelisMeß baar . 2. 8. „	15	20	,
1664	NeuJahrsMeß . . . 1. 21. „	„	5	„
„ — „	OsterMeß . . . . „ „ „	„	6	6
„ — „	MichaelisMeß . . . „ „ „	„	3	6
1665	NeuJahrsMeß . . . „ „ „	„	2	„
„ — „	OsterMeß . . . . „ „ „	„	3	6
	Summa Lauter 6 Rthl. 2 gr. Vnl. fl.	19	20	6

Eine Summa von der Andern abgezogen verbleiben Sie uns Lauter 8 Rthl. 21 gr. — vnd Vnlauter 58 fl. 5 gr. 6 ₰ (— letztere gestrichen —). Diese Post mit 6 gr. rabbatirt thut solche Lauter 36 Rthl. 8 gr. — Das Obige Lauter darzu gerechnet, thut in Summa 45 Rthl. 5 gr.

Johannes Grosse
u. Consort.

Daß Vorstehender Extract mitt Hr. Johann Großens des Rahts, undt deßen Consorten Buchführer Hauptregister fol. 344. und 345. nach beschehener Collation gleichlautendt befunden worden bezeuget

Gottfried Bertold Beßer
Gerichtsschreiber.

Dieser Abschluß macht uns mit zwei (wenigstens mir) bisher fremden Geschäftsausdrücken: „Lauter und Unlauter“ bekannt, die ersichtlich dem Netto und Ordinär späterer Zeiten entsprechen. Er zeigt uns zugleich die Form der Contenführung, die sonach völlig der der Neuzeit bis zu dem noch nicht so fern liegenden Zeitpunkt entsprach, als die theilweise Ordinär-Rechnung gänzlich aufgegeben wurde; der einzige Unterschied ist der, daß hier die Netto- vor der Ordinär-Colonne steht. Er zeigt ferner, daß die Netto-Rechnung in Thalern zu 24 Groschen, die Ordinär-Rechnung in Gulden zu 21 Groschen geführt ist. Befremdlich und abweichend ist nur die Rabatthöhe für das „Unlauter“; es ergiebt dieselbe — abgesehen von dem Decort von 6 Pf. und einem weiteren von 3 Gr. bei der Umrechnung (es müßte 36 Thlr. 11 Gr. heißen) — 28,57%. Ob daher der Rabatt für die Unlauter-(Ordinär-)Rechnung überhaupt usancemäßig nicht in Procenten, vielmehr beliebig nach Uebereinkommen vom Thaler oder Gulden normirt wurde, ob es sich vielleicht hier gar nur um Sortimentslieferungen, die stets niedriger rabattirt wurden, handeln mag, ist zunächst noch nicht festzustellen, ebensowenig der Grund, weshalb die Netto-Rechnung in Thalern, die Ordinär-Rechnung dagegen in Gulden geführt ist. Aber gerade dieser Unterschied könnte mich in der Annahme bestärken, daß eben die Unlauter-Colonne vom Große'schen Lager geliefertes reichsländisches Sortiment, die Lauter-Colonne dagegen Leipziger Meßgut: sächsischen, speciell Große'schen Verlag verrechnet.

Daß übrigens diese Abrechnung etwaige Changegeschäfte nicht in sich aufgenommen hat — es sei denn, daß die an sich unbedeutenden Beträge für die einzelnen Messen Saldi der Changegeschäfte darstellen, wogegen wieder spräche, daß sie pro und contra auftreten, — ist wohl schon daraus abzunehmen, daß sie nach Ausweis der Verhandlungen über die Bücher-Taxe in den Jahren 1666—1668 zu jener Zeit immer noch vorwiegend nach der Zahl der gegenseitig gelieferten Bogen verrechnet wurden. Daß sich hierin aber schon im siebenten Jahrzehent des 17. Jahrhunderts eine Wandlung zeigen sollte und daß schon einzelne Handlungen derartige Geschäfte ausschließlich nach dem Ordinär- und Nettopreis der Exemplare abgeschlossen hätten, — für eine solche Annahme wäre ein vereinzeltes und mit so kleinlichen Beträgen auftretendes Factum doch wohl nicht beweiskräftig genug. Samuel Scheibe's Geschäft endete ja im Concurs; einst bedeutend

— sein Schwiegervater Johann Francke in Magdeburg war der Originalverleger von Rollenhagen's Froschmäusler und Johann Arnd's wahrem Christenthum, Scheibe selber noch im Jahre 1640 für letzteres in Gemeinschaft mit Henning Große jun. in Leipzig privilegirt und wegen desselben mit Johann und Heinrich Stern in Lüneburg in Proceß verwickelt — hatte es sich die letzten Jahre anscheinend nur kümmerlich hingeschleppt. Figurirt Scheibe auch im Jahre 1663 noch mit 12 Artikeln im Meßkatalog, so doch in den Jahren vor und nachher nur mit 1, 2 und 4, allerdings neben ihm sein Sohn Johann mit einigen wenigen. Die Verhältnisse der Familie waren so herabgekommen, daß sie zu den Beerdigungskosten Samuel Scheibe's von dem Buchhändler Tobias Riese 60 Gulden erborgen mußte[1]) und daß der Apotheker Weidmann gleichfalls für seine Medicamentenlieferungen an den Verstorbenen und an seine Schwiegermutter Arrest anlegen ließ.

Für weitgehende Schlüsse in Bezug auf das geschäftliche Rechnungswesen dürfte also das mitgetheilte Document noch nicht ausreichen.

---

[1]) Aber die unvermeidliche Leichenpredigt wurde doch gedruckt; sie befindet sich in der Bibliothek des Börsenvereins.

4. Die verunglückte Bücher-Taxe von 1666.

Im 1. Bande des Archivs habe ich unter dem Titel: „Ein Reformversuch aus dem Jahre 1668" die auf jene sächsische Nachäffung eines in Frankfurt a. M. gescheiterten Versuches der Reichsregierung auf Einführung einer obrigkeitlichen Bücher-Taxe bezüglichen Verhandlungen nach den Acten des Haupt-Staatsarchivs in Dresden zum Abdruck gebracht. Das dort S. 86 ff. abgedruckte Gutachten der fremden Buchhändler, welches dieselben direct nach Dresden eingesandt hatten, war von einer Eingabe begleitet, die vom Ober-Consistorium den Leipziger Bücher-Commissaren — und zwar ohne das Gutachten — im Original mitgetheilt wurde; dieselbe mag zur Vervollständigung des Materials hier um so mehr einen Platz finden, als sie zugleich die gang und gäbe, von mir stets bestrittene Annahme: die kurf. sächsische Bücher-Commission sei erst im Jahre 1687 als solche eingeführt worden schlagend widerlegt.

Durchlauchtigster 2c. Churfürst 2c.

Gnädigster Churfürst und Herr, Ew. Churf. Durchl. haben durch dero zu denen in Leipzigk zu denen Buchhandlungs-sachen Verordnete Herren Commissarien uns gnädigst an-deüten laßen unser bedencken zu eröffnen, Wie die Buchwahren auff einen gewißen Preiß und billichen tax gebracht und gesetzt werden möchten. Hierauff können E. Churf. Durchl. wir in unterthänigkeit nicht verhalten, daß solches anderer Gestalt nicht geschehen noch zu wercke gerichtet werden kann, Dann daß mit zuziehung des Raths zu Franckfurth am Mayn und der daselbst vorhandenen Buch-führer, welche Ew. Churf. Durchl. Jahrmärckte in Leipzigk nicht besuchen, vor allen Dingen denen Ausländischen Buchführern, welche aus frembden Königreichen und Herrschafften ihre Buchwahren Jähr-lichen nach Franckfurth am Mayn auf die Märckte daselbst zu feihlen Kauffe bringen, und solche auf das theüerste an Uns verhandeln, ein billiger und leidtlicher Preiß, wie sie ihre bücher in dem Heyl. Röm. Reich verkauffen sollen, gemacht werde. Denn wo solches nicht geschicht, So ist es nicht möglichen, daß wir die bücher wohl-feiler geben können, alß wir sie selbst von denen Außländischen buchführern erhandeln und annehmen müssen, Sintemahl Wir ja darnach reisen, und andere Hohe unkosten darauff wenden, und noch darzu gewärttig seyn müßen, daß uns ein oder das andere exemplar liegen bleibet, und zu maculatur wird. Seind demnach hierauf der unterthänigsten zuversicht E. Churf. Durchl. werden es fürnehmlich dahin gnädigst richten und befördern, daß denen Auß-ländischen Buchführern, so in das Heilige Röm. Reich handeln, und ihre Buchwahren nach Franckfurth am Mayn bringen, mit zu-ziehung des Raths zu Franckfurth und derer daselbst wohnenden Buchführer ein solcher billiger Preiß gemacht werde, darnach sie sich sowohl alß wir unseres orths richten müssen, und also dieser sache auß dem grunde, darvon die steigerung der buchwahren her-rühret, abgeholffen werden möge, Solches umb E. Churf. Durchl. in aller unterthänigkeit gehorsambst zu verdienen seind und ver-bleiben Wir iederzeit so bereitwilligst alß schuldigst, Datum Leipzigk den 15. Octobris Anno 1668.

E. Churf. Durchl.

unterthänigste
gehorsambste
Sämbtliche nacher Leipzigk
handelnde Buchführer.

Als weitere Ergänzung des Materials für die Taxfrage dürfte es dienlich sein, den Wortlaut der Büchertaxe vom 31. Juli 1623, welche allerdings wohl kaum irgend welche praktische Be-deutung erlangt haben wird, mit anzufügen.

Buchführer.

Sollen schuldig seyn, iedere Meß, den Franckfurter Taxt, iedes Orts Obrigkeit zu ediren, nach welchen sie ihnen den Tax der Bücher setzen, und mehr nicht, als auf den Gulden, an dem Ausländischen Druck 5 Groschen, von dem Inländischen aber 2 Groschen von Deutscher, 3 in 4 Groschen von Lateinischer Materia, zum Gewinst verstatten sollen.

Die gemeinen Scholasticalia, seynd vor vielen Jahren, der Balln zu 10 Gülden in 10 Thaler verkaufft.

Die dieses Orts verlegte Bücher, wann sie auf gemein Druckpapier, und gemeiner Druck, der Bogen 3 Heller.

Was aber auf weiß, groß, Cronen- oder auch auf Median-Papier, groß Format, mit kleinen Schrifften gedruckt, weil die Autorn wegen ihrer Mühe, und angewandten Fleißes Recompensation haben müssen, auch auf Erlangung und Erhaltung der Privilegien ziemliche Unkosten gehen, der Bogen nach Gelegenheit 2 in 3 Pf. (Codex Augusteus. II. Sp. 805.)

5. „Durchseher."

Unter dem 19. Mai 1679 richtet der Hochfürstl. Sächsische Secretär Christoph Mylius in Halle eine Denunciation an die Bücher-Commission, dahin gehend: seine Instructio Secretarii et Epistolographia nova sei unter dem Titel Instructio Secretarii et Epistolographia correcta „von einem verdeckten, so genannten Durchseher" wieder aufgelegt und derselben „eine hochschimpffliche, grausame, lästerliche Schmäh Karte anstatt der Vorrede, darin er mit ausdrücklichen Worten genennet . . . vorgedrucket" worden. Er bittet den ersten Bogen dieser Epistolographia correcta noch in der Messe „bey allen Buchhändlern, insonderheit bey Johann Hoffmann von Nürnberg (allwo vermuthlich die meisten werden zu finden seyn)" zu confisciren, den ferneren Vertrieb zu verbieten und auf den Verfasser der Vorrede zu inquiriren.

Der Fall an sich bietet allerdings kein Interesse; er läßt uns aber erkennen, daß die Buchmacherei — schon hundert Jahre früher klagt ja eine kursächsische Verordnung darüber, daß Jedermann mit seinem Namen im Buchladen liegen wolle —, das speculative Nachahmen und Ausbeuten neuer Ideen und populärer Literaturproducte, die einen größeren Absatz erzielt hatten oder versprachen, sich auch zu jener Zeit in einer solchen Ausdehnung bemerklich machten, daß diese Erscheinung zum Entstehen und Einbürgern eines förmlich technischen Ausdrucks für derartige Bücher-

Fabrikanten führte. Denn als solchen technischen Ausdruck verwendet Mylius die gewählte Bezeichnung, hebt dieselbe sogar in seiner Eingabe durch Canzleischrift speciell hervor, so daß wohl kaum daran zu zweifeln ist, daß wir es hier mit einem wenigstens in literarischen und geschäftlichen Kreisen allgemein gebrauchten und bekannten Sobriquet zu thun haben. Auch der Hinweis auf Johann Hoffmann ist zu beachten, da dessen Verlag sich stark auf populärem und unterhaltendem Gebiete bewegt, er selbst übrigens gerade keines besonderen Renommées hinsichtlich seiner Bücherausstattung genossen zu haben scheint.

6. „Pro novitate."

Bereits im 4. Bande des Archivs habe ich es in der Miscelle: „Novitäten-Versendung schon im 17. Jahrhundert?" für so gut als nachgewiesen bezeichnen können, daß das Vorkommen von Neuigkeitsversendungen in einem kleineren Kreise größerer, ihrerseits wieder eine weitere Geschäftsclientel versorgender Handlungen schon für das Jahr 1669 anzunehmen sein dürfte. Ich bin jetzt in der Lage weitere und unbedingt beweisende Belege für die thatsächliche Existenz dieses Geschäftsgebrauchs und selbst des noch heut üblichen Ausdrucks „pro novitate" aus dem Ende des 17. Jahrhunderts beizubringen.

Wenn der Rath zu Leipzig unter dem 14. December 1678 nach Dresden berichtet, daß Jeremias Schrey in Frankfurt a. O. unlängst eine von ihm, dem Rath, für politisch anstößig befundene Schrift „anher geschickt und an viel Buchführer austheilen lassen", so kann dieses Factum an sich schon, trotz seiner ebenfalls nicht unbedingten Klarheit, als eine Bestärkung der aus dem Vorkommniß von 1669 gezogenen Schlußfolgerungen dienen. Dagegen läßt das folgende Factum an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig. In den Untersuchungsacten über den Vertrieb der als Libell behandelten Flugschrift:

Joh. Fr. Mayer's gesamlete Thränen von einer herzlich betrübten Mutter wegen des erbärmlichen Abfalls ihres Evangelischen Sohns zum Papstthum

wird nachstehender Brief des Buchhändlers Friedrich Groschuff in Leipzig an Johann Christoph Mieth in Dresden vom August 1697 beigebracht:

Hochgeehrter Herr Mieth.
Daß päckl. von Hamburg, worinnen die Durchl. Welt seyn soll, ist noch nicht eingelauffen, bin es aber diese woche gewiß vermuthend. Hierbey pro novitate
12 Mayers Threnen 2c. . . . . . . à 6 ₰
Diese werden von einem Hällischen Hausirer auf allen gassen herumb getrödelt, imfall derer mehrer beliebig, wolle dHr. bald melden. Indeßen empfehle demselben Gottl. Protection, und verbleibe nebst frdl. begrüßung

D. H. Will.

Groschuff.

Groschuff vertrieb die Flugschrift selber nur aus zweiter Hand. Sie war bei Hendel in Halle gedruckt und von dem Leipziger Buchdrucker Johann Christoph Brandenburger und dem Hausirer und fliegenden Buchhändler Johann Janson (Ganson) aus Zerbst, der aber auch in Leipzig ein Domicil besaß, in größeren Partien übernommen worden; von ersterem hatte Groschuff erst seine Exemplare bezogen. Aber auch seitens Brandenburgers kann es sich hierbei nicht um ein fest abgeschlossenes Kaufgeschäft gehandelt haben, vielmehr muß die Remissionsberechtigung für die nichtabgesetzten Exemplare von vorn herein als vorbehalten gedacht werden; es geht dies wohl daraus hervor, daß auch Brandenburger seiner Aussage nach nach erfolgtem Verbot der Schrift seine noch vorräthigen Exemplare derselben an den „Buchführer Renger in Halle" zurückschickte[1]).

Ein weiterer Beleg findet sich in einer anderen Untersuchung wegen des Vertriebes einer angeblichen Famosschrift, welche der gewesene Conrector an der Thomasschule Andreas Stübel in Vertheidigung von Christian Thomasius in Halle gegen den Diaconus Albert Christian Roth in Leipzig im Jahre 1698 veröffentlicht hatte. Auch hier legt der wiederum betheiligte Fr. Groschuff das folgende Schreiben vor, um sich gegen die Annahme: als sei er der Verleger der Schrift, zu decken:

Hall den 18. Jan. 1698.

Sonders vielgeehrter Hr.
Nebst dstfr. salutation übersende demselben dieses gegenwertige so etwas neues ist, u. zwar 50 Stück, dz Stück à 6 ₰, brauchen mehr der Art, wollen Sie solches melden, diene gerne damit u. verbleibe

MWgEH

dst.

Christoph Salfeld.

Ebenso wird constatirt, daß die Waisenhausbuchhandlung in Halle im Jahre 1703 an Heinichen's Wittwe in Leipzig eine Brochüre ohne Bestellung „geschickt“ habe, während dieselbe Leipziger Firma bei einer andern Gelegenheit (im Jahre 1696) aussagt, daß ihr von unbekannter Seite 25 Exemplare einer Flugschrift „in einen Bogen eingeschlagen zugeschickt“ worden seien. Weitere Beispiele für letztgenannte Modalität der Neuigkeitsversendung, selbst auf dem Postwege — worüber an anderer Stelle mehr — werden in Acten aus den Jahren 1703, 1704 und 1705 erwähnt. Am bedeutsamsten ist ein Fall aus dem Jahre 1726: die Postversendung des 2. Theiles des „Betrübten Dreßden“, die Ermordung des Diaconus Hahn in Dresden durch den kurfürstl. Trabanten Laubler behandelnd, ein Criminalfall, welcher in Sachsen die größte Aufregung hervorrief, weil das Verbrechen katholischem Fanatismus in die Schuhe geschoben wurde. Das Buch war mit dem fictiven Impressum: Frankfurt und Leipzig bei Johann Andreas Rüdiger in Berlin erschienen und wurde von diesem mit der Post als Neuigkeit versandt. Am 31. August hatten Lanckischens Erben 50, Georg Moritz Weidmann 50, Wolfgang Deer 50, Jacob Schuster 50, Heinrich Gottfried Boetius 25 und Johann Christian Martini 30 Exemplare mit der „Berliner Kutsche“ erhalten. Der Rüdiger'sche Brief (Factur) an Schuster, welcher bei dem Verbotsverfahren zur Vorlage gelangte, lautet:

Berlin den 28. August 1726.

Hochgeehrter Herr!
Ich dancke einsweilen dstl. vor gute expedition letzt aufgetragener Commission. Sende itzo p. novitate
50 betr. Dresden 2ter Th. 4. . . ß 2. 12.
Ich verharre

MHEH dstl.

J. A. Rüdiger.

P. S.
Inlage an Herrn Braun
ersuche sobald abgeben zu laßen.

Hier tritt also der technische Ausdruck „pro novitate“ mit aller Bestimmtheit hervor, ja, Leipziger in dieser Weise mit Neuigkeitszusendungen bedachte Firmen werden unwissentlich oder wissentlich (als Commissionäre?) Vermittler der weiteren Verbreitung, wie denn Christian Emmerich in Leipzig — wegen „derer Exempla-

rien" (einer angeblichen Famosschrift) Uebersendung nach Dresden vernommen — sich damit rechtfertigt

daß in dem an ihm überschickten Paqvet zugleich auch an die Dreßdener Buchführer Johann Christoph Miethen, Johann Jacob Wincklern und Johann Christoph Zimmermannen dergleichen versiegelte Paqvete eingeschlagen und weil selbige bereits überschrieben gewesen, habe er solche wie er sie empfangen, an bemelte Buchführer überschicket,

auch hätten Zimmermann und Mieth vor erfolgtem Verbot noch mehr Exemplare nach Dresden (von wem, etwa von ihm als eine Art von Commissionär?) verschrieben[2]).

Wie aber Fr. Groschuff, von welchem im Jahre 1705 gesagt wird „er führe viel neue Dinge", dieselben — auch wenn sie nicht sein Verlag waren — in Buchhändlerkreisen weiter pro novitate versandte, so auch große Firmen, wie Johann Friedrich Gleditsch. Ihm waren z. B. im Jahre 1705 von Johann Philipp Andreae in Frankfurt a. M. 100 Exemplare einer dem sächsisch-polnischen Hofe sehr unliebsamen und mehrfach an verschiedenen Orten gedruckten Flugschrift

Vertrautes Schreiben eines vornehmen Teutschen Officirs an eines gewißen Hohen Potentaten Geheimen Räthe von den jetzigen Conjuncturen sonderl. dem sehr harten Verfahren Sr. Czaarischen Majt. an denen frembden Deutschen Ministern und Officirern. Im Jahr 1705.

als Neuigkeit zugegangen; er vertrieb sie aber nicht am Platze sondern versandte sie nach Aussage seines Gehülfen Georg Julius Engelbrecht weiter an auswärtige Buchhändler, nach der Niederlausitz und Schlesien, 10 Exemplare auch an Winckler in Dresden.

In allen diesen Fällen, selbst in demjenigen aus dem Jahre 1669, handelt es sich nun allerdings um eine ephemere Literatur, deren Verbreitung nicht auf die mehr oder weniger ferne Messe verschoben werden konnte, deren Verbreitung vielmehr schnell erfolgen mußte. Es wird auch in den Vernehmungen der Leipziger Buchhändler darauf hingewiesen, daß man Gabriel Dahl in Stettin für den Veranlasser der oben erwähnten (anonymen) Postsendungen halte. Er war eben zur Zeit des Nordischen Krieges als Verbreiter politischer Flugschriften bekannt genug, dürfte aber die Messen kaum besucht haben, da er in den Meßkatalogen überhaupt nur in den Jahren 1703, 1704, 1709 und 1714 und zwar nur

mit resp. 4, 1, 2 und 2 Verlagsartikeln figurirt. Dennoch aber glaube ich, daß es sich nicht genügend rechtfertigen lassen würde, wollte man deshalb annehmen, diese Neuigkeitsversendungen hätten nur erst für derartige literarische Eintagsfliegen stattgefunden. Um diese Beschränkung annehmen zu müssen, würde ich doch einen positiven Beweis für die anderweite Nichtgebräuchlichkeit für erforderlich halten. Denn nicht außer Acht zu lassen ist, daß eben nur der Umstand, daß die betreffenden Schriftchen Veranlassung zu preßpolizeilichen Maßregelungen gegeben haben, uns die Kenntniß des frühzeitigen Vorkommens einer Versendung „pro novitate" actenmäßig vermittelt hat. Das aber möchte vielleicht angenommen werden dürfen, daß das Bedürfniß: für den Vertrieb jener ephemeren Literatur auf einem anderen, als dem hergebrachten Wege zu sorgen, den Gebrauch an sich ins Leben gerufen haben mag.

---

[1]) Bei der Confiscation der Schrift: Mulier non homo am 22. Januar 1690 bemerkt Joh. Herbord Klose in Leipzig dem Bücher-Fiscal David Bittorff gegenüber: er habe zwar „etliche Exemplaria gehabt, solche aber an den Verleger Johann Pielke (Bielcke) nacher Jehna wieder zurückgesandt." Hier kann es sich allerdings um ein wegen des schon bekannt gewordenen Verbotes rückgängig gemachtes Meßgeschäft handeln. Bei Moritz Georg Weidmann und bei Friedrich Lanckisch's Wittwe waren die Exemplare bereits „ausgelegt", bei Joh. Friedr. Gleditsch noch nicht; letzterer brachte sie erst „aus dem hindern Gewölbe (vom Lager?) hervor."

[2]) Auch bei dem Fall vom Jahre 1726 behauptet Schuster, daß er die erhaltenen Exemplare habe außer Landes (nach Schlesien) schicken sollen, eine Behauptung, die nicht weiter bescheinigt wird, auch in der eigentlich zu diesem Behuf vorgelegten Brieffactur keine Bestätigung findet, obschon in derselben von anderen Commissionen die Rede ist.

7. Der Verleger wird sich in der Messe melden.

Herr F. Herm. Meyer hat in seinem Aufsatze im vor. Band des Archivs: „Der deutsche Buchhandel gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts" auf S. 207 der Sicherungsmittel gedacht, deren sich deutsche Verleger bei der Versendung solcher Schriften bedienten, deren Beanstandung oder Verbot seitens der Preßpolizei zu befürchten war. Fingirte Druckorte und falsche Firmen waren ja etwas Altgebräuchliches; sie boten unter Umständen dem Verleger zwar einige Deckung, wenn es sich nur um die Colportage in engeren Grenzen handelte, schädigten oder verhinderten aber selbstverständlich den Vertrieb und Absatz in weiteren Kreisen, wenn dem Buchhandel nicht allgemein die Be-

zugsquelle zur Kenntniß gebracht werden konnte. Der offene Vertrieb auf der Messe, in den althergebrachten Formen, war aber bereits bedenklicher geworden. Die sächsische Bücher-Commission hatte gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihre schlaffe Periode, die Periode ihrer absoluten Unselbständigkeit, bereits hinter sich; sie begann aus eigener Initiative vorzugehen und culturgeschichtlich interessant ist es jedenfalls, daß es die aus Frankreich mehr und mehr herüberdringende lascive Literatur war, welche ihr der Antrieb zu selbständigem Vorgehen wurde. So fand denn die erstmalige Verbreitung von Schriften, bei denen sich der Verleger einer Beschlagnahme gewärtig hielt, anonym statt. „Der Verleger wird sich in der nächsten Messe melden!" Wie im Anfang des 19. Jahrhunderts, so auch schon im siebenzehnten!

Im Spätjahr 1695 wurde in Sachsen auf die Flugschrift

> Freudiges Zujauchzen der Erwehlten Frembdlingen hin und her in Sachsen, Brandenburg 2c. über den Sieg Dr. Speners wieder die Theologen zu Wittenbergk. Anno 1695.

eifrig gefahndet. In Leipzig vermochte der Bücher-Fiscal David Bittorff bei Buchhändlern und Buchbindern kein Exemplar aufzuspüren; alle versicherten, das Schriftchen nie gesehen zu haben, obschon „starke Nachfrage darnach gehalten würde". Besseren Erfolg hatten die Nachforschungen in Dresden, wo das Interesse an den pietistischen Streitigkeiten in Folge von Spener's früherer dortiger Stellung als Hofprediger noch ein intensiveres sein mußte. Zur Information der Leipziger Bücher-Commissare theilt das Ober-Consistorium in Dresden denselben daher unter dem 30. December 1695 mit, daß den Dresdener Buchhändlern Gabriel Hübner, Johann Christoph Zimmermann und Johann Jacob Winckler, sowie dem dortigen Buchbinder Christoph Heckel Packete mit Exemplaren und dem Vermerk „zugeschickt" worden seien:

> daß die Uebersender derselben in bevorstehender Neuen Jahrs Meße bey denselben sich angeben, und die Zahlung fordern wolten.

Auf der Leipziger Neujahrsmesse sollten nun die Adressaten seitens der Bücher-Commissare zur Ermittelung des Verlegers benutzt werden, keines Falls aber an diesen letzteren Zahlung leisten. Ob die Ermittelung gelang, ergeben die Acten nicht.

In mehreren der in der voraufgehenden Miscelle angeführten Fälle hatte die unverlangte Zusendung derartiger für bedenklich

erachteter Neuigkeiten ebenfalls anonym stattgefunden, ohne daß jedoch einer ähnlichen Bemerkung des Absenders dabei gedacht wird. Bei den Acten findet sich sogar der Umschlag einer anonymen Postsendung an Thomas Fritsch in Leipzig vom Jahre 1705, der jedoch gar keine Notiz weiter enthält, auf dem sogar im Lacksiegel der eine, den Zunamen bezeichnende Buchstabe vorsichtigerweise ausgekratzt ist, was dem scharfen Blick des Inquirenten nicht entgangen ist. Aber so ganz unbekannt werden wohl in vielen Fällen die Empfänger mit den Quellen, aus denen derartige Sendungen stammten, nicht gewesen sein. Meint doch auch Thomas Fritsch, die Sendung werde wohl „von Dahlen" (Gabriel Dahl in Stettin) sein. Sicherlich erfolgte wohl auch meist die Bezahlung dieser anonymen Sendungen, ohne daß sich die Buchhändler zu Detectives der Bücher-Commission hergaben. Bei der herrschenden preßpolizeilichen Willkür war ja Niemand vor unvorherzusehenden Schäden gesichert. Wurde doch die Preßpolizei nicht einmal in Wittenberg und Leipzig übereinstimmend gehandhabt. Während an ersterem Orte die Schelwig'schen antipietistischen Schriften vom Verleger ungehindert vertrieben wurden, fahndete in Leipzig der Bücher-Fiscal darauf. Allerdings drehte sich der Wind bald wieder.

8. Kleinbuchhandel und Colportage in Leipzig an der Wende des 17. Jahrhunderts.

Bei der Schilderung der Schicksale Johann Herrgott's im 1. Band des Archivs habe ich nach dem mir bis dahin bekannten Material das Treiben des Kleinbuchhandels in der Reformationszeit, die Vertriebsweise der Flugblatts- und kirchlich-polemischen Literatur jener Zeit, kurz zu skizziren versucht. Eine nicht uninteressante Erscheinung ist es nun sicherlich, daß — unter doch wesentlich veränderten äußeren Bedingungen — das Ende des 17. Jahrhunderts ähnliche Verhältnisse zu Tage treten läßt; wenigstens ist dies für Leipzig der Fall. Zwar waren die Grundlagen der obrigkeitlichen Behandlung der Presse, abgesehen von der nunmehr durchgeführten Handhabung der Preßpolizei durch besondere, und zwar staatliche Behörden, seit jener Zeit noch wenig verändert; es herrschten noch dieselben Grundsätze, oder genauer dieselbe Grundsatzlosigkeit. Aber der Buchhandel selber hatte sich zu einem strafferen

und festeren Gefüge emporgearbeitet, zu einer Gestaltung, in welche sich jene alten Formen eigentlich nicht mehr einzufügen vermochten, mehr oder weniger also neben seiner derzeitigen Organisations-Stufe eine besondere Erscheinungsform des Geschäftslebens darstellen mußten. Mochten auch die geistigen Strömungen nicht mit der gleichen Intensität alle Schichten der Bevölkerung durchsetzen, wie zur Reformationszeit, — die Folgen und Einwirkungen des langen inneren Krieges waren ja noch nicht überwunden — so waren doch die Strömungen selbst dafür mannigfaltiger geworden, namentlich war das politische Interesse mehr in den Vordergrund getreten.

Auf dem altgewohnten religiösen Gebiete waren es die synkretistischen und pietistischen Bewegungen, das eifrige Wirken der polnischen und holländischen Socinianer und Unitarier, das Auftreten der Mystiker, für Leipzig speciell noch die Chr. Thomasiusschen Streitigkeiten und der Antagonismus gegen die aufblühende neue brandenburgische Universität Halle, die eine gelehrte, wie auch populäre Polemik zeitigten, der die zeitgemäße Würze einer mehr als derben Form nicht fehlte. Daß diese Bewegungen aber ihre Wellen auch in überraschender Weise bis in Kreise fortpflanzten, die für dieselben unzugänglich scheinen sollten, war wohl eben wesentlich dem nach den vielfältigen Klagen jener Zeit weitverbreiteten Behagen an dieser Derbheit und an dem Pasquillwesen zuzuschreiben. Nicht nur die gelehrte Polemik, auch die Privatverhältnisse wurden durch dasselbe vergiftet und wenn wir heutiges Tages auch nicht alles das, was damals obrigkeitlich als Pasquill, Libell oder Famosschrift bezeichnet wurde, was der obrigkeitliche Wille oder die Empfindlichkeit einflußreicher Gelehrten dazu stempelte, dafür anerkennen würden, so bieten die Acten doch genügende Unterlagen, um die Existenz dieser Seuche anerkennen zu müssen. Ich habe schon an anderer Stelle (aus Straßburg) einiges Material dafür beigebracht. Selbst größere, sonst hochangesehene buchhändlerische Firmen wurden durch die Ertragsfähigkeit solcher Publicationen verleitet, die Hand zu ihrem Verlage zu bieten (so z. B. 1688 Johann Friedrich Gleditsch in Leipzig), denn zu Hunderten fanden sie Käufer, selbst da wo das Interesse an den Personen als fehlend angenommen werden muß[1]). Wie weit die Seuche um sich gefressen hatte, kann man aus einem Rescript des

Ober-Consistoriums in Dresden an den Rath zu Leipzig vom 18. März 1702 ersehen. Es heißt darin:

> Wir vernehmen, ob wolte sowohl die Ausstreu- und publicirung allerhand famoser Schrifften und Pasquillen wieder hohe und niedrige fast gemein, und selbe sogar an denen Ecken derer Gaßen affigiret und in die Häuser geworffen; Als auch von hier und Leipzig, wie offters aus denen fremden Zeitungen zuersehen, allerhand nachtheilige Raisonnements, und vielerley praejudicirliche zum öfftern unwahre Relationes geschrieben werden.

Hat man dabei auch im Auge zu behalten, daß hierbei stark das politische Moment mitspricht, so ist die Beziehung auf Privatpersonen und Privatverhältnisse doch stark genug ausgeprägt und bezeichnend für das Treiben überhaupt der Umstand, daß schon viel früher — trotz der eingewurzelten sächsisch-kirchlichen Abneigung gegen alles Nichtlutherische — in einem ähnlichen Rescript gegen derartige Famosschriften geeifert wird, selbst wenn sie „gegen Calvinisten und Katholiken" gerichtet sein sollten. (5. Februar 1667.)

Daneben blühte die Jahrmarkt-Literatur natürlich weiter; Lieder, Cometenschriften, Wundererscheinungen, Unglücksfälle u. dgl. wucherten: eine Literatur in ganzen und halben Bogen, der Pact eines hessischen Geistlichen mit dem Teufel gar aus einem Viertelbogen bestehend, Kleinkram, der von den verlegenden Klein-Speculanten — vielfach unbedeutenderen Buchdruckern, welche ihre feiernden Pressen beschäftigen wollten — an die Zwischenhändler im Ries und Buch abgegeben wurde, im Einzel-Verkaufspreis bis auf Pfennige hinabgehend.

Stärker in den Vordergrund aber waren, wie schon gesagt, die politischen Interessen getreten. Die nicht abreißenden Kriege mit Frankreich, die Gräuel seiner Kriegsvölker in Holland, in der Pfalz boten reichen Stoff für das theilnehmende Interesse des deutschen Innenlandes. Traten auch die alten „Neuen Zeitungen" in ihrem mancherlei Ereignisse zusammenfassenden, den Stoff mehr gruppirenden Charakter gegen die sich mehrenden regelmäßig erscheinenden wirklichen Zeitungen schon längst stark in den Hintergrund, so lieferte doch jedes größere oder kleinere Treffen, jede Stadt-Berennung Gelegenheit und Material zu Einblatt-Publicationen, meist mit einem Kupferstich ausgestattet: die Grundlagen der Sammelwerke des Theatrum europaeum und später der Ludolphschen Schaubühne. Es scheint sogar als hätten die Postmeister

oder Postverwaltungen derartigen oder ähnlichen Publicationen im älteren Charakter noch nicht ganz fern gestanden; im September 1697 wird wenigstens eines Nachdrucks der Krönungs-Relation in Krakau „wie solche im Posthause verkaufft wird" gedacht.

Aber auch die politisch-staatsrechtliche gelehrte Deduction begann sich mehr an die große Masse zu wenden. Der Anstoß ging wohl vorwiegend von Holland aus und in Nachahmung der dortigen, vorgehend gegen Frankreich gerichteten, oder dieses berücksichtigenden Publicistik; die politische Erörterung und Aufklärung wurde popularisirt. Packende, anreizende Titel dienten mit als Hebel, die Ausstattung mit Kupfern oder wenigstens mit Titelvignetten, womöglich satyrischen oder carrikirenden, mußte helfen. Der Buchhändler Heyden in Leipzig sagt bei einer Vernehmung betreffs eines Pasquills gegen eine Leipziger Bürgersfrau (Die ehrliche Frau zu Plissine) am 29. October 1695: er habe den Holzschnitt auf dem Titel anbringen lassen: „damit es desto beßer abgehen möchte, wie insgemein vor Romanen allerhand inventiones pflegten gemacht zu werden." Die Acten der Bücher-Commission geben eine Blumenlese jener Titel: Der Alt und Neüe treuhertzige und tiefsinnige Frantzmännische Politicus; Der Politische Maulaffe; Der gute Mann; Der Politische Stock-Fisch; Der Satyrische Hoff-Mann; Des Verstorbenen Staats Leichenbegängnüs; Die Politische Colica; Der Politische Feuermäurerkehrer; Der Verliebte Europäer, und als gewerbsmäßige Fabricanten derartiger Schriften werden z. B. der Professor Johann Riemer und der Kammermusicus Bär in Weißenfels von den Verlegern angegeben. Inwieweit der Angabe eines derselben, Christian Weidmann's in Leipzig, daß ihre und „Weißens andere sachen" bisher in Leipzig „geduldet" worden seien, Glauben zu schenken ist, erscheint mir sehr discutabel; denn die Censur wurde, wie noch weiter auszuführen, nur zu oft umgangen, oder Quantitäten von auswärts bezogen, vielfach die Angabe falscher Druckorte für rathsam erachtet. Als Entschuldigungsgrund für den letztgenannten preßpolizeilichen Verstoß führt z. B. jener Chr. Weidmann an: „damit er desto theuerer verkauffen könte." Am kaiserlichen Hofe besaß Leipzig denn auch schon das Renommée „ob solte (daselbst) deroselben nicht wenig schimpf- als despectirliche, theils dem Publico gefähr- und präjudicirliche schrifften von einiger Zeit her gedruckt und divulgiret worden seyn."

Die geführte Beschwerde hatte auch die Folge, daß neuerdings, wie schon wenige Wochen vorher am 1. Februar 1681 geschehen, der Druck ohne voraufgegangene Censur der Facultäts-Decane abermals bei Strafe von 4 Neuschock verpönt wurde.

Für Sachsen speciell, und insbesondere für Leipzig, hatten sich die politischen und kirchlichen Interessen gegen Ende des 17. Jahrhunderts noch wesentlich durch den Uebergang der polnischen Königskrone an August den Starken und durch dessen Uebertritt zur katholischen Kirche complicirt. Das Land wurde sehr zu seinem Unbehagen und Schaden tiefer in den Strudel der größeren politischen Verwickelungen hineingezogen, seine bisher sehr engherzigen kirchlichen Anschauungen schwer verletzt und gereizt, beides vollauf hinreichend um das lebhafteste Interesse an allen daraus entspringenden Streitigkeiten in den weitesten Kreisen zu erwecken und der betreffenden reichhaltigen Flugschriften-Literatur einen empfänglichen Boden zu bereiten. Hand in Hand damit ging die steigende Empfindlichkeit der sächsischen Regierung für diese Literatur. Beziehungen, die früher gleichgültig gewesen waren, wurden nun staatsgefährlich; die Confiscationen mehrten sich, man schritt sogar zu Präventivverboten, noch ehe man den Inhalt der verbotenen Schrift auch nur kannte. Schon im Jahre 1695 war nach der bloßen Titelaufführung im Meßkataloge eine Sammlung von Urkunden und Recessen über das Stift Quedlinburg verboten, die Confiscation angeordnet worden; als aber letztere in der Ostermesse durchgeführt werden soll, stellt sich heraus, daß das Buch noch gar nicht fertig ist! Und unter dem 28. Januar 1698 wird eine Zeitschrift: Mercurius Polonicus, die in Warschau erst erscheinen soll („obschon sonsten gute Bücher, von obigen und andern Oerthern einführen zulaßen, Wir keinesweges zuinhibiren gemeinet") von vorn herein verboten, obschon aus dem eigenen neuerworbenen Königreiche stammend! während im Jahre 1702 ein ähnlicher Schritt geschieht, aber mit der ausdrücklichen Anweisung, die Exemplare „in der Stille" wegnehmen zu lassen. Die arme Bücher-Commission gerieth durch die sich so zum Theil ergebenden Complicationen gelegentlich in arge Gewissensbedrängniß; sie konnte z. B. nicht anders, als im August 1697 die schon erwähnten Mayer'schen Thränen über die Conversion eines Evangelischen — das Schriftchen scheint in Tausenden von Exemplaren verbreitet

worden zu sein — wegen des mit demselben in Verbindung gebrachten Geredes über seine angebliche Beziehung auf August den Starken (es war zuerst lange vor seinem Uebertritt erschienen) confisciren zu lassen, obschon „in demselben nichts so der reinen Lehre unserer Kirche und denen libris symbolicis zuwieder enthalten."

Die größeren Buchhandlungen hielten sich dem Verlage und Vertriebe dieser ganzen Literatur-Gattung meistentheils fern; Thomas Fritsch erklärt sogar im Jahre 1705 stolz: er führe derartige Dinge nicht, 1726 daß bei ihm „dergleichen chartequen niemalß anzutreffen gewesen, noch ins künftige seyn werden", viel früher schon (am 14. Januar 1680 bei Gelegenheit der Insinuation des Verbots einer angeblichen Famosschrift) Lorenz Sigismund Cörner: „das wehren leichtfertige sachen, die er nicht hegete", eine Behauptung, die allerdings sehr nach Scheinheiligkeit schmeckt, denn Cörner befand sich mehr als einmal preßpolizeilich im Gedränge. Mehr schon scheinen sich die kleineren, weniger verlegenden Handlungen damit befaßt, selbst durch den Grosso-Vertrieb derartiger Sachen in Buchhändlerkreisen einen schwachen Ersatz für den eigenen geringen oder mangelnden Verlag gesucht zu haben, wie Christian Weidmann (dieser auch mit lasciven Sachen), Johann Heinichen's Wittwe und Friedrich Groschuff, der sich ja sogar, wie wir schon gesehen haben, besonders damit beschäftigte, „viele neue Dinge" führte und von dem in einem Falle ausdrücklich ausgesagt wird: er habe ein gelehrtes (lateinisches) Pasquill Andreas Stübel's „an seinem Buchladen öffendtlich angeschlagen". Letzteres dürfte, in Fortsetzung des alten Meßbrauchs mit den Titeln der Neuigkeiten, wohl allgemeiner stattgefunden haben[2]); es war das das primitive Schaufenster!

Der Löwenantheil an dem Vertriebe dieser Kleinliteratur muß nun aber den Buchbindern und dem Kreise von Gewerbtreibenden zugefallen sein, welche der Ober-Stadtschreiber Christian Freund in einem Bericht vom 19. August 1697 über eine stattgefundene Verbots-Insinuation generell zusammenfaßt, wenn er sagt: er habe sich

> zu denen Persohnen in Paulino, Großen Fürsten Collegio und unterm Rathhause, so mit allerhand rohen Materien handeln

begeben.

Die Buchbinder waren, wie schon mitgetheilt, trotz des Widerstrebens der Buchhändler, unbehindert bei ihrer althergebrachten Berechtigung zum Vertriebe gebundener Bücher, so wie von Schul- und Gebetbüchern und Kalendern erhalten, diese Berechtigung war ihnen ja auch in einem besonderen Vergleich garantirt worden; sie treten sogar als Verleger in diesem Bereiche hervor, wie z. B. Caspar Lunizius. Daß sie aber auch die gesammte Klein-Literatur in den Bereich ihres Geschäftsbetriebes gezogen hatten, geht daraus hervor, daß auch Buchbinder (z. B. im Jahre 1695) unter denjenigen genannt werden, denen unverlangt Neuigkeitssendungen zugegangen waren und daß seit den siebenziger Jahren des 17. Jahrhunderts die Verbots-Insinuationen über derartige Sachen, zum Theil auf ausdrückliche Anordnung des Ober-Consistoriums in Dresden, auch an sie erfolgen. Schon im Jahre 1673 war den Buchbindern die Bestellung des Bücher-Fiscals insinuirt worden und wird das betreffende Document unterzeichnet von: Tilemann Torel, Christian Teichmann, Christian Ficke, Joachim Kerckbaum, Gottfried Reimann, Caspar Lunitz, Christoph Klinger, Christian Seiffert, Gottfried Dehne, Esaias Teichmann. Von da an erfolgte aber die Eröffnung in fast ununterbrochener Folge, z. B. die eines Rescripts vom 18. August 1682, das vor der Einführung und Divulgirung von „schmäh- und schandschrifften" warnt, „wegen der Buchbinder" an Caspar Lunitz und Joachim Kerckbaum (wahrscheinlich als Obermeister) auf dem Rathhause, während in der Neujahrsmesse 1684 ein anderweitiges Rescript vom 15. December 1683 wegen der verbotenen „Charteeen, Schmäh-, Schand- und Lästerschrifften" folgenden Buchbindern insinuirt wird: Christoph Klinger, Tileman Torell, Joachim Kerckbaum (oder Kreckbaum), Tobias Flügel, Bernhard Petri, Michael Thilo, Johann Fuchs. In der Ostermesse 1686 treten bei der Insinuation der gleichartigen General-Verordnung vom 27. Februar 1686 den einheimischen noch die fremden, die Messe beziehenden Buchbinder hinzu, von denen aus dem Insinuations-Instrument nachstehende identificirt werden können: Georg Ranfft von Halle, Anton Meißner von Dresden, Christian Gellio von Zeitz, Johann Jacob Silbermann und Johann Wagner von Naumburg, Adam Huneser (?) von Halle, Caspar Morauer von Pirna und der „Kupferhändler" Christoph Angermann von Dresden. Die Zahl der Leipziger

Buchbinder scheint sich so ziemlich auf der gleichen Höhe gehalten zu haben; im October 1691 werden genannt: Christoph Klinger, Gottfried Reimann, Gottfried Heße, Christoph Kolbe, Esaias Teichmann, Tobias Flügel, Christoph Reimann, Michel Dielo, Maria Lunitzin Wwe., Gottfried Lunitius, Christoph Gottlieb Henricj, Joachim Kerckbaum, Arnold Peterson, Johann Georg Weinrich, Bernhard Peter. Hierunter können jedoch auch wohl Disputationshändler gewesen sein, da es sich um das Verbot einer in Halle erschienenen akademischen Schrift handelt.

Ihre Verkaufsstände hatten diese Buchbinder und „Kupferstichhändler" vielfach in den sogenannten kleinen Bühnen-Gewölben „unter dem Rathhaus", eine Verkaufsstelle, deren vielfach bei den Verbots-Insinuationen gedacht wird — noch jetzt spielen die Buchbinder im Rathhausdurchgange eine Rolle in Ankündigungen von Kalendern und derartigen Kleinigkeiten —, in Buden auf dem Markte (und auch dies hat ja erst vor etwa zwei Jahrzehnten aufgehört), wahrscheinlich auch in den Colonnaden neben dem sogenannten Fürstenhause, an welcher Stelle sich jetzt das Mauricianum erhebt. So glaube ich muß die Bemerkung: daß die Verbots-Insinuation im Fürsten-Collegium, im Paulinum und in den Collegiis erfolgt sei, bezüglich des ersteren aufgefaßt werden, wenn nicht im allgemeinen dabei auf die wohl in den Collegien selbst oder dicht bei ihnen feilhaltenden Disputationshändler hingewiesen wird[3]). Der Geschäftsverkehr dieser letzteren beschränkte sich übrigens keinesweges auf die kleinen Universitätsschriften allein, vielmehr schlossen sie sich für den Kleinverkehr mit Flugblättern völlig den Buchbindern an, waren aber für den Vertrieb roher Bücher ausdrücklich auf das Führen solcher von höchstens 10 bis 12 Bogen eingeschränkt und dürften nebenbei wohl auch den Antiquariatshandel gepflegt haben. Es dürfte daher für die außerhalb des Universitäts-Rayons Feilhaltenden unter ihnen diese Bezeichnung wohl kaum in ihrer ursprünglichen Bedeutung festzuhalten sein, dieselbe sich vielmehr begrifflich mit der von Trödlern und Hausirern vermengt haben; denn im Jahre 1726 schildert der Bücher-Inspector Trefurth den Stand des Disputationshändlers Nicolaus Mosel — der später „ein Kupferdrucker aufn Rathhauß" genannt wird — drastisch genug dahin: „daß die meisten Schrifften, so er auff selbigen liegen gehabt, in lieder-

lichen Liedern und andern nichtswürdigen und ärgerlichen Dingen bestanden."

Zum Theil müssen diese Verkaufsstände mit die Aufmerksamkeit reizenden Firmen und Schildern versehen, die Büchelchen auf Tafeln ausgelegt worden sein, wie rücksichtlich des ersteren z. B. im Jahre 1676 von dem Stande des Buchbinders Caspar Lunizius „bey seinem sogenannten Raphael", im Jahre 1697 von einem anderen, dem „ABC bey der Börse" gesprochen wird, rücksichtlich des letzteren aber auf die Anführungen in dem Aufsatz über die Leipziger Gewerbestreitigkeiten im vor. Bande des Archivs verwiesen werden kann. Immerhin aber dürften es meist nur kümmerlich sich forthelfende kleine Geschäftsleute gewesen sein, wenn sie gleich auch gelegentlich weiterausgreifende Geschäftsverbindungen unterhalten haben können. Betreffs des erwähnten Nicolaus Mosel findet sich die Notiz, daß er mit einem Geschäftsgenossen gleicher Art, Christian Lehnert in Dresden, in fortlaufendem Verkehr stand; er hatte ihm Neues zu schicken, „was in Dresden passiren würde". Ein anderer dieser Kleinkrämer, Elias Fibig unter dem Rathhaus, wird 1677 geschildert als „ein Mann, so mit Kupferstücken, disputationen und allerhand kleinen tractatlein alhier einen kleinen Crahm hat", der zwar die Naumburger Messe bezieht, dort auch kleine Büchereinkäufe (z. B. bei Christoph Forberger aus Merseburg) macht, dem aber der Fiscal die Verbote in seine Schreibtafel eintragen muß und der über seine Geschäfte und Bezugsquellen keine Auskunft ertheilen kann (vielleicht aber auch nur nicht will), „weil dergleichen Dinge nicht aufgeschrieben würden."

Uebrigens ergeben sich bei der Handhabung der Preßpolizei seitens des Raths gegenüber diesen Kleinhändlern auch Competenzconflicte besonderer Art. Die Disputationshändler mochten sich zum Theil als ein Annex der Universität betrachten, wohl auch hin und wieder wirklich inscribirt sein und sich deshalb der städtischen Jurisdiction für entrückt halten. Im Jahre 1716 sucht sich der Gehülfe der Wittwe Beate Emmerich (im Cörner'schen Buchladen) Christian Schmidt[4]) der Vernehmung wegen des Vertriebs einer für anstößig befundenen Schrift: Des Sächß. Frauenzimmers Morgen- und Abend-Gebeth, auf Grund seiner angeblichen Inscription bei der Universität zu entziehen; er weigert sich

einfach der Ladung auf das Rathhaus Folge zu leisten und der Rath muß sich in der That zur Berichterstattung nach Dresden entschließen, mit welchem Erfolg, ist nicht ersichtlich.

Ueber den schon angedeuteten Verkehr auf den kleinen Märkten und auf den Jahrmärkten hinaus war diese Klein=Literatur nun aber auch Gegenstand eines ausgedehnten Colportage= und Hausirverkehrs. Wiederholt wird des Umstandes gedacht, daß derartige Schriften, wie Libelle, Lieder, politische Flugschriften und andere Sachen, sogar juristische und Thomasius'sche Dissertationen[5]), auf den Gassen, vor dem Rathhaus, in den Collegien von Jungen und Erwachsenen „herumgetrödelt" und ausgeboten wurden und das nicht nur in Leipzig, sondern auch (1697) in Halle und Hamburg.

Noch im Jahre 1761 kommen derartige gewerbsmäßige Hausirer (unter der Bezeichnung „Buchträger") vor, die, zum Theil nur zur Meßzeit, selbst oder durch Helfershelfer ihre Producte auf den Gassen „ausrufen" ließen, ganz ebenso wie dies Sigmund Feyerabend in Frankfurt a. M. im 16. Jahrhundert anführt: daß nämlich die Wittenberger Schmähschrift auf ihn auf der Leipziger Messe als neue Zeitung ausgeschrien worden sei.

Von welcher Ausdehnung und Lebhaftigkeit dieser Verkehr im Ganzen gewesen sein muß, davon läßt sich schwer eine deutliche Vorstellung bilden; wir lernen ihn aus den Acten nur in so weit kennen, als seine Vertriebsobjecte Gegenstände preßpolizeilicher Verfolgungen wurden. Aber die hierbei zu Tage tretenden Erscheinungen reichen doch hin, um wenigstens einigermaßen einen weiteren Schluß auf den Gesammtumfang überhaupt, auf die emsige und kleinliche Geschäftsthätigkeit dabei[6]) zu gestatten, beweisen, daß dieser Verkehr nicht unterschätzt werden darf.

Als im Jahre 1697 die wiederholt erwähnten Mayer'schen Thränen ꝛc. confiscirt wurden, griff der Stadtknecht David Wagner an einem Tage nicht weniger als drei Kinder auf, die, neben den Hauptverbreitern, mit dieser Schrift, mit Liedern, allerhand gedruckten Sachen und mit der Thomasius'schen Dissertation: An haeresis sit crimen hausirten. Sie alle und die Buchdrucker=Wittwe Catharina Reinhold vertrieben sie für Rechnung des Hausirers Janson (Ganso) aus Zerbst, der gleichzeitig ein Domicil in Leipzig hatte, und des Buchdruckers Johann Christoph Bran=

denburger, oder hatten die Exemplare von ihnen bezogen. Beide scheinen Typen dieser Kategorie von Geschäftsleuten darzustellen, vielleicht Partner gewesen zu sein. Die Vorgänge bei der Herstellung und dem Vertriebe jener Schrift mögen also die Stelle eines doch nur undeutlich zu gestaltenden allgemeinen Bildes vertreten.

Johann Janson, dessen Johann Friedrich Gleditsch im Jahre 1698 als eines „Disputationshändlers, welcher viel dergleichen Tractätlein verhandle" gedenkt — er hatte sein Geschäftslocal auf dem „Boden" des Eustach Möller'schen Hauses in der Reichsstraße — war ursprünglich Schuster, als Soldat im Kriege „lahm gehauen" worden und ernährte sich nun gleich so manchen verkommenen oder arbeitsunfähigen Leuten durch den Handel „mit allerhand gedruckten Sachen", oder wie seine Frau aussagt „kleiner Büchelchen". Er muß neben seiner Colportage-Thätigkeit in Leipzig durch Vermittelung seiner eigenen und fremder Kinder weit im Lande umhergestreift sein, ließ auf diesen Hausirzügen sogar Lappalien drucken. Von den Mayer'schen Thränen hatte er eine Abschrift durch den Bedienten eines Reisenden erwischt, dieses Manuscript durch den Mag. Anton in Halle censiren lassen, Willens es in Halle in Druck zu geben, da die Schrift in Hamburg „ganz gemein" gewesen; denn hier war sie wiederholt gedruckt worden, ebenso in Dresden, Eisleben und Gotha, überall aber wahrscheinlich zum Behufe des Hausirvertriebes. Aber der Halle'sche Buchdrucker Henckel hatte sie schon unter der Presse und Janson und Brandenburger übernahmen von ihm die Hauptmasse, ersterer 400 Exemplare, von denen er 200 in Zerbst, die anderen auf der Reise und in Leipzig vertrieb und zwar im Detail, während der zweitgenannte als Grossist auftritt, ein Ries übernimmt, weiteren Bedarf nachverschreibt — angeblich das Schriftchen auch nochmals auflegen läßt — und in kleineren Partien „das Buch zu 4 gr. in Leipzig distrahirt."

Die Concurrenz gebot wohl meist Eile, selbst Geheimniß; dazu war der Censor (da wo die Censur bereits obligatorisch war) gelegentlich rigoröser, das Nichteinholen seiner „Subscription" (legit) aber immerhin bedenklich und, falls dieselbe entdeckt wurde, meist von unangenehmen Folgen begleitet. So finden sich wiederholt Beispiele einer Ueberhastung bei dem Nachdruck solcher Sachen.

Im Jahr 1678 ließ z. B. Elias Fibig's Frau in Abwesenheit ihres Mannes sofort „durch ihre Leute" ein politisches Schriftchen nachdrucken, welches Jeremias Schrey in Frankfurt a. O. vertrieben hatte; nur 100 Exemplare konnten vom Fiscal noch abgefangen werden. So ferner im Jahre 1697 wiederum der Buchdrucker Brandenburger die „Relation von der Königl. Krönung in Krakau" mit welcher zwei Jungen der Wittwe Reinhold vor dem Rathhaus abgefaßt wurden; die Exemplare waren noch naß und der Rest der Auflage wurde in der Druckerei „guten theils halb abgedruckt" (nur im Schöndruck fertig, als Mönchsbogen) vorgefunden. Daß Brandenburger geglaubt hatte, weil er sie — wenn auch ohne nochmalige(?) Censur — so drucke „wie solche im Posthause verkaufft werde" und er die Schrift „weil es im Posthause wäre, nachdrucken dürffe", half ihm wenig, ebensowenig 1699 dem Buchdrucker Johann Andreas Zschau der Umstand, daß ein Flugblatt, welches als eine Beschimpfung der lutherischen Geistlichkeit aufgefaßt wurde, das Imprimatur des Professor Rechenberg erhalten hatte[7]). Seine Lehrjungen, welche in seinem Auftrage damit hausirten, wurden angehalten, die Exemplare ihnen weggenommen, ebenso unter dem Rathhause bei den Buchbindern. Glaubhaft ist es daher schon, namentlich wenn die Censur umgangen werden sollte, daß der Druck solcher Sachen mit möglichstem Geheimniß umkleidet wurde und Johann Fritsch's Gehülfe Tobias Ehrling (Oehrling?) — im Jahre 1680 darüber vernommen, ob sein Principal den „Politischen Maulaffen" verlegt habe — in Wahrheit aussagen konnte, daß Fritsch „viel drucken ließe, so er nicht einmal zu gesichte kriegte."[8])

Im Allgemeinen hatten auch die Confiscationen, falls es sich um auswärts erschienene Sachen handelte, meist nur einen kümmerlichen oder gar keinen Erfolg. In der Regel war alles angeblich bereits verkauft, lag auch vielleicht im „hinteren Gewölbe" (Niederlage?), das eingehend zu untersuchen dem Bücher-Fiscal wohl zu unbequem und zeitraubend war, ja, trotz der doch nur mangelhaften Postverbindungen kamen wohl auch noch rechtzeitig Warnungen. Als der Ober-Stadtschreiber Freund am 19. August 1697 die oftgenannten Mayer'schen Thränen confisciren wollte, fand er nirgends mehr Exemplare

weil gesagt worden, daß ein und anderer Buchhändler mit heu-

tiger Extra Post aus Dreßden Briefe erhalten, daß daselbst nicht allein gedachtes tractetlein hinweggenommen, sondern auch ein Buchdrucker dieserhalben mit Arrest belegt worden, war alles auff die Seite geschafft und keines vorhanden.

Schon aber begann auch der beschränkte Unterthanenverstand gegen die willkürlichen Verbote und sofortigen Confiscationen zu opponiren. Hatten die Buchhändler sich früher den souveränen Eingriffen in ihr Vermögen still und geduldig unterworfen, so wollen sie jetzt schon gelegentlich selbst verstehen, was denn die unbestimmten Redensarten der ihnen insinuirten Verbot-Rescripte eigentlich sagen wollen. Als im Jahr 1726 der 2. Theil des „Betrübten Dreßden" confiscirt und den Leipziger Buchhändlern eingeschärft wurde „den ferneren Vertrieb mehrberührter piece und aller andern schrifften von der Art bey nahmhaffter Straffe" einzustellen, der Bücher-Inspector Trefurth aber Johann Christian Martini auch den 1. Theil wegnahm, da erkühnt sich letzterer zu raisonniren und darauf hinzuweisen, daß der 1. Theil ja gar nicht mitverboten sei — Trefurth versucht diesen Einwurf mit dem Bemerken abzuweisen: „es wären dergl. Art Schrifften en general zu debitiren verbothen" — und meint: „Dieses wäre ab executione angefangen, mann hätte ihnen erst inhibiren sollen, dieses Scriptum zu verkauffen, solchergestalt möchte ich (i. e. Trefurth) wohl den ganzen Buchladen wegnehmen." Christian Kircheisen, Administrator der Lanckisch'schen Buchhandlung, geht noch weiter und bemerkt auf die gleiche Antwort der Bücher-Commissare selbst: „er wiße nicht, was unter den Worten (von dergl. Art Schrifften) verstanden werde, bitte sich dahero davon explication aus", eine Wißbegierde, die allerdings keine sofortige Befriedigung findet. Aber diese ganz ungewohnte Widerspenstigkeit giebt den Bücher-Commissaren denn doch Veranlassung, sich in dem formellen Verbots-Patente vom 9. September zu der Erläuterung herbeizulassen, daß „darneben" untersagt wird

daß sie (sc. die Buchhändler) sich mit denen über inländische Angelegenheiten auswerts, oder auch ohne Namen des Autoris und des Orts ausgestreueten oder auch solchen Schrifften, darinnen auf eine oder andere Art die, in den Heil. Römischen Reich geduldeten 3 Religiones[9]) mit schimpfflichen Schmähungen, Lästerungen oder Figuren angegriffen sind, nicht belegen sollen.

Dieser ganze Specialfall ist überhaupt wegen des für jene frühe

Zeit überraschend offenen und freimüthigen Auftretens der Buchhändler von besonderem Interesse für die Geschichte des sächsischen Preßwesens. Wenn Wolfgang Deer, laut Protocoll, daran

> erinnert, wie nach beschehener Confiscation die Nachfrage desto hefftiger gewesen und hielte nicht davor, daß durch die Confiscation der allergnädigste Zweck erreichet werden würde, indem nunmehro dieses Scriptum unter der Hand (es wurde laut der Hallischen Zeitung auch in Halle viel verkauft) viel häufiger verschrieben und distrahiret werden würde[10]),

so glaubt man nicht die Stimme einer 120 Jahre zurückliegenden Zeit, sondern eine seit kaum Jahrzehnten verklungene zu hören.

Wie häufig und zum Theil gedankenlos die Censur nun aber bei dem Druck derartiger Klein-Literatur umgangen wurde, dafür sprechen die immer und immer wiederkehrenden Verordnungen von Dresden, die Einschärfungen seitens der Bücher-Commission; nur die allerwenigsten Contraventionsfälle mögen zur preßpolizeilichen Ahndung gekommen sein. In den Verhandlungen darüber kehren, trotz jener vielfältigen Einzel-Rescripte, die allerdings in der Mehrzahl meist den Charakter von Geschäfts-Anweisungen für die Bücher-Commission tragen, die wohl meist scheinheiligen Versicherungen der Buchdrucker aber- und abermals wieder (sie waren es ja, welche die Censur einzuholen hatten und auf die in der Regel die gleichstraffälligen Verleger die Verantwortung abzuwälzen suchten): sie hätten von derartigen Bestimmungen nichts gewußt, ihnen seien keine Verordnungen publicirt worden u. dgl., so daß schließlich die General-Verordnung über das Bücherwesen vom 27. Februar 1686 am Schlusse sagt, daß die Regierung sich veranlaßt sehe „damit es zu jedermanns wißenschafft kommen möge, solches zu öffentl. Druck bringen (zu) laßen" und darüber hinaus unter dem 31. März 1686 verfügt wurde, diese Verordnung in der Ostermesse öffentlich anschlagen und

> allen und jeden — die Buchbinder werden dann noch nachträglich speciell angeschlossen — fremden und einheimischen Buchführern und die sonst mit Verkauffung gedruckter sachen zu thun haben, ein Exemplar von den hierbeykommenden insinuiren (zu) laßen.

Half aber der klägliche Einwand des Nichtwissens nichts, dann verbreiteten sich die Lamentationen, sowohl bei Buchdruckern wie bei Buchhändlern, über den gedrückten Nahrungsstand, dann wurden sie durch die dictirte Geldstrafe (bis zu 50 Gulden oder Thalern)

mit Weib und Kind gleich völlig ruinirt, dann spielen sie sich auf als junge Anfänger, die sich durchschlagen müßten, wie sie eben könnten; übernähmen sie den Druck nicht, so flösse der kärgliche Verdienst nach auswärts. Und in der That scheint von dieser Klein-Literatur viel in Halle gedruckt worden zu sein, wo die Universitäts-Censur jedenfalls viel milder und vor allen Dingen toleranter aufgetreten sein muß. Geldstrafen aber waren in solchen Contraventionsfällen die Regel; eine besondere Bewandniß muß es also gehabt haben, daß im Jahre 1689 der Buchdrucker Brandenburger (der allerdings viel auf dem Rocken gehabt haben mag, wie ja schon aus den vorstehenden Mittheilungen, wenn auch aus späterer Zeit, geschlossen werden darf) wegen des Drucks eines einfachen Programms des Studiosus Johann Jacob von Ryssel ohne Censur des Decans und obschon dies in seiner Abwesenheit (etwa auf einer Colportage-Reise?) auf Geheiß seiner Frau seitens des Gesellen Georg Wansleben geschehen war, „auf das Grimmaische Thor geführt", der Geselle aber, welcher nicht gewußt haben wollte „daß es hier so scharff gehalten würde", „beygesteckt" wurde.

Mit den Preisen scheint es bei dem Vertriebe dieser Art von Literatur ganz willkürlich gehalten worden zu sein; die Unterverkäufer und kindlichen Agenten, diese fliegenden Buchhändler, nahmen was sie eben erhalten konnten. Die Tochter Janson's giebt an, daß sie Mayer's Thränen zu 1 gr. und auch zu 9 Pf. verkauft habe. —

Wünschenswerth wäre es, diese Mittheilungen noch aus weiteren Quellen namentlich bezüglich der preßpolizeilich nicht beanstandeten Literatur-Erzeugnisse dieser Gattung ergänzen zu können. Vielleicht stoße ich noch auf weitere Beiträge; wahrscheinlich ist dies jedoch nicht, weil ich einerseits das Acten-Material des 17. Jahrhunderts — abgesehen von den Einzelfällen von Nachdrucks-Streitigkeiten — bereits so ziemlich erschöpft habe, andererseits die für unschuldig erachteten Schriftchen keine Spuren in den Preß-Acten hinterlassen können.

---

[1]) Am 9. October 1688 beschwert sich Severin Wildschütz über zwei Pasquille, deren eines sogar unter seines Vaters Namen gegen ihn erschienen sei. Gerade dieses hatte Gleditsch verlegt; er hatte das Schriftchen im August 1688 von dem Buchbinder Reusche sen. in Berlin zugeschickt erhalten, in Halle drucken und auch dort censiren lassen. Das zweite war von Reinhold Wächtler verbreitet worden; Wächtler wollte es von dem Buchdrucker Peter Müller

in Gießen in 2 bis 300 Exemplaren „auf Rechnung geschickt erhalten" haben, behauptete aber die betreffenden geschäftlichen Papiere nicht vorlegen zu können „weil es schon lang und übers jahr, auch die sache ganz abgethan und verrechnet sey" und er die Angelegenheit „damahlen nicht von importantz zu sein vermeinet", die Papiere also „wie mit andern dergleichen brieffen zugeschehen pfleget abhanden kommen" seien. — Als kleines Curiosum mag auf einen nebensächlichen Fall hingewiesen werden, auf das „Jtztlebende Freiberg". In ihm war der Organist Joh. Andr. Frenzel statt als Organist, als „Orgelnischt" bezeichnet worden. Der Verleger, David Fleischer in Leipzig, hatte das Büchlein persönlich auf dem Margarethenmarkt in Freiberg vertrieben.

²) Im Jahre 1726 wird erwähnt, Joh. Christian Martini habe ein Exemplar des „Betrübten Dreßden" an die Thür gesteckt.

³) Im Jahr 1690 nennt Joh. Friedrich Gleditsch den von der theologischen Facultät als buchhändlerischen Sachverständigen herbeigezogenen Joh. Christian Wohlfarth „einen bloßen disputation Crähmer auf dem Collegio."

⁴) Schmidt hatte von dem Buchdrucker Löffler in Zerbst, als dieser für die Wittwe Emmerich ein Tractätlein von Canari-Vögeln gedruckt, als Gratification „ein par buch (sc. Kleinkram) verehrt bekommen, darunter etwa ein halb Buch von diesem Werckgen mitgewesen." Großartig war der Geschäftsbetrieb der Firma also keineswegs.

⁵) Am 25. Januar 1698 sagt der Buchdruckergesell Johann Christian Zahn aus, daß er sich von dem Hausiren mit Dissertationen und derartigen Dingen sein Brod erwerbe. Thomasii disputationes de haeresi und Andr. Stübelii scriptum wider Mag. Rothe habe er von einem Studenten aus Halle erhalten, von ersteren einige, von dem zweiten 10 Exemplare verkauft. Uebrigens betrieb seine frühere Principalin, die Wittwe Reinhold, das gleiche Geschäft nebenher; sie hatte ihren Stand unterm Rathhaus.

⁶) Wenn der Rath zu Leipzig mit einem Specialbericht vom 30. März 1689 an den Kurfürsten eine nicht weiter bezeichnete französische Schrift, worin viel Nachtheiliges über die meisten Potentaten und das gemeine Wesen enthalten sei, übersendet, welche ihm „durch die Frankfurther Post von unbekannter Hand aus dem Posthause alhier zukommen und wil verlauten daß dergleichen unterschiedliche exemplarien mehr auf gleiche art an etliche hiesige bürger geschicket seyn sollen," so dürfte hierbei wohl kaum an einen Act buchhändlerischer Geschäftsthätigkeit gedacht werden können.

⁷) Das Manuscript mit der Unterschrift Rechenberg's befindet sich bei den Acten. Zschau hatte nämlich durch seinen Bruder erst eine Abschrift des Originaldrucks nehmen lassen.

⁸) Derselbe Zeuge sagt übrigens am 9. März 1681 aus „es geschehe vielmahl daß ein Buch in den catalogum gesetzt werde so doch nicht gedruckt sey." Diese Aussage ist von Bedeutung für das Maß von Zuverlässigkeit des Meßkatalogs für die bibliographische Feststellung der Existenz zweifelhafter Ausgaben schon in jener Zeit.

⁹) Daß hier in einem sächsischen officiellen Rescript zum erstenmal implicite der Reformirten Confession der gleichmäßige Preßschutz, wie den beiden andern christlichen Confessionen, zugesichert wird, ist wohl eine Folge der Verhandlungen des Jahres 1725 innerhalb des Convents der Evangelischen Reichsstände.

¹⁰) Zwei weitere Bemerkungen der betheiligten Leipziger Sortimentsbuchhandlungen sind noch von Interesse für das damalige Verfahren bei Verboten. Wolfgang Deer erwähnt, daß, falls ein Verbot derartiger Sachen ergehen sollte, jeder Buchhändler seiner Pflicht nachleben und die Exemplare an den Verleger zurückgeben würde, während Moritz Georg Weidmann sagt: „Hoffete darneben es werde ein Hochlöbl. Ober-Consistorium nach den gewöhnlichen modo confiscendi verfahren und entweder die exemplaria, damit sie wieder außer Landes geschicket werden könten

zurückgeben oder das Geld davor bezahlen laßen." Wann sich der Modus gebildet haben sollte, daß confiscirter außersächsischer Verlag zur Zurücksendung an die Verleger wieder zurückgegeben oder bezahlt worden sei, ist bis jetzt für mich aus den Acten nicht ersichtlich. Ich möchte auch eher annehmen, daß die Buchhändler den Modus des Zurücksendens (statt der Aushändigung an den Bücher-Inspector) sich selber geschaffen haben mögen, um sich Weitläufigkeiten und Differenzen zu ersparen. Dafür aber, daß confiscirte Bücher den Buchhändlern bezahlt worden wären, habe ich bisher nur einen Fall, und zwar aus viel späterer Zeit, gefunden. In den Jahren 1772 und 1773 wurden auf Veranlassung der dänischen Regierung alle Schriften über die Struensee-Brandt'sche Katastrophe und über den Proceß dieser beiden Staatsmänner in Leipzig confiscirt, deren Werth aber von ihr mit 281 Thlr. 2 gr. durch Vermittelung des sächsischen Ober-Consistoriums (Präsident v. Globig) vergütet.

9. Die Haltung der theologischen Facultät zu Leipzig als Censurbehörde.

Die ängstliche Sorge um die Bewahrung der „reinen lutherischen Lehre", welche alle Kreise in Sachsen bis weit in das 18. Jahrhundert hinein beherrschte, mußte natürlicherweise ihren Einfluß immer und immer wieder auf die Handhabung der Preßpolizei erstrecken und dies um so mehr, als die Censur der in Wittenberg und Leipzig zum Druck gelangenden theologischen Literatur in die Hand der theologischen Facultäten dieser beiden Universitäten gelegt war, auch das zur Bücher-Commission in Leipzig delegirte, bez. ernannte Mitglied der Universität lange Zeit hindurch stets ein Professor der Theologie war. Hatte man auch schon insoweit einen ersten Schritt auf der Bahn der Toleranz gethan, daß man wenigstens nicht mehr den Vertrieb reformirter und katholischer Literatur auf der Messe zu hindern suchte, wohl auch im Interesse letzterer nicht mehr zu verhindern wagte, so widerstrebte es doch den eingewurzelten engherzigen Anschauungen zu sehr, als daß z. B. der Druck eines katholischen Gebetbuches (als Speculationsartikel) ungeahndet hingegangen wäre; der Buchbinder Caspar Lunitius in Leipzig, der den Druck eines solchen im Jahre 1676 — und noch dazu mit Umgehung einer nochmaligen Censur, weil einfach nur ein Nachdruck eines von Nürnberger Handlungen anstandslos auf der Messe vertriebenen — gewagt hatte, mußte sammt seinem Drucker, Johann Köhler, dafür büßen, obschon er reumüthig betheuerte: er verkaufe es ja nicht zwischen den Messen, habe auch kein einziges Exemplar an lutherische Religionsverwandte abgegeben.

Weniger waren es aber Sorgen dieser Art, welche der theologischen Facultät Kümmernisse bereiteten, als vielmehr Sorgen wegen der energischer auftretenden Reaction gegen den verknöcherten Dogmatismus, dessen Vertreter ja gerade in besonderem Maße die sächsischen Universitäten waren, — als vielmehr Sorgen über die eine Wiederverinnerlichung des religiösen Lebens anstrebenden mystisch-pietistischen Bewegungen innerhalb der evangelischen und speciell der lutherischen Kirche selbst. Sie waren der Leipziger theologischen Facultät fast noch unsympathischer, ja verwerflicher und ihnen entgegenzutreten bemühte man sich nicht nur auf dem Wege der literarischen Polemik, — sie wurden auch durch den Hebel der Preßpolizei zu bekämpfen, Leipzig vor dem Flecken zu bewahren gesucht, daß in seinen Mauern andere als „reine evangelische theologische Bücher“ gedruckt werden dürften, sein Name als Verlagsort auf den Titeln anderer stehe.

Schon im Jahre 1675 war ein Feldzug gegen die mystisch-theosophische Literatur, gegen die Schriften Jacob Böhme's, Chr. Hoburg's &c. eröffnet worden, allem Anschein nach eingeleitet nicht aus eigener Initiative der Bücher-Commission als solcher, sondern seitens ihres Universitäts-Mitgliedes, des Professors der Theologie Johann Adam Scherzer. Denn auffällig genug ist das Factum, daß in der Michaelis-Messe 1675 fünf vorläufig angehaltene Ballen mit derartiger Literatur sich nicht als im Verwahrsam des Rathes, wie sich gehört hätte, sondern als in dem Scherzer's befindlich erwähnt werden. Bei dem Vertriebe der betreffenden Literatur werden als Verleger und Verbreiter der Pastor prim. H. Amersbach in Halberstadt und Jacob Betke (später auch Heinrich Betke genannt), als Leipziger Commissionär der Kupferstecher Nicolaus Heublin erwähnt. Betke vermag ich an der Hand von Schwetschke's Codex nundinarius zwar nicht als Buchhändler zu constatiren. Er vertrieb aber auf der Leipziger und Frankfurter Messe die Sachen, hatte sie in größeren Quantitäten von Amersbach, zum Theil auch von Johann Fritsch in Frankfurt a. M. bezogen; er hielt Lager in Leipzig bei Heublin, ließ sich durch diesen Vorräthe nach Frankfurt a. M. nachsenden, wie auch Heublin die Weiterspedition der von Halberstadt eingehenden Ballen nach Frankfurt a. M. besorgte, bez. besorgen sollte.

Jacob Betke und Nicolaus Heublin waren der Bücher-Com-

mission wegen des Vertriebes „unterschiedener ärgerlicher und der orthodoxiae fidei zuwieder lauffender Bücher" denuncirt worden, von wem? ist allerdings nicht ersichtlich. Die Machtvollkommenheiten der Bücher-Commission gingen zur Zeit noch nicht so weit, um auf eigene Hand hin provisorische Beschlagnahmen verfügen zu können. Sie mußte zunächst erst Bericht nach Dresden erstatten, bedauernd, daß „dergleichen Dinge alsobald anfangs der Meße distrahiret werden, ehe man gnädigsten Befehl von Chf. D. erhalten könnte." In jenem Bericht (vom 1. Mai 1675) wird hervorgehoben, daß Betke viele ärgerliche theologische und politische Bücher führe, die „zum Theil contra orthodoxiam fidei gemacht, zum Theil sonsten nachdencklich sind", und sie in ziemlicher Quantität verkaufe; es werden darunter erwähnt:

Theologia mystica, 3. Theil Christian Harburger (i. e. Hoburg).
Excidium Germaniae Jacobi Betkii.
Regenspurgischer Herold ao. 1674.
Kurze Anweisung vom Reich Christi Joh. Lobwasser 1674 zu Franckfurt am Mayn.
Sperberi Cabalisticae precationes, Amsterdam und Franckfurt 1675.
Ein Geheimer Tractat Ejusdem von dreyen Seculis, Amsterdam ao. 1160 (sic.)
Mysterium magnum von Gott, seinen Sohn, und der Seele des Menschen Julii Sperberi, Amsterdam 1660.

und — man ersieht nicht, ob mit Berechnung — eine Denunciation gegen eine deutsche Uebersetzung von Johann Lyser's Polygamia triumphatrix[1]) angeschlossen, ohne daß aber Betke auch der Verbreitung dieses Buches, gegen welches gleichzeitig auch die theologische Facultät in eigenem Namen auftrat, beschuldigt wurde.

Die Resolution des Ober-Consistoriums erfolgte mit überraschender Schnelligkeit, schon am 5. Mai. Mit Recht wurde zwar gerügt, daß aus den „ärgerlichen Büchern des Betkius das ärgerliche und gefährliche" hätte extrahirt und berichtet werden sollen, damit ein fester Entschluß hätte gefaßt werden können und keine Uebereilung mit der Confiscation begangen werde. Dennoch aber wird, also ohne eigentliche Kenntniß des Inhalts der Bücher, Confiscation und Verbot der namhaft gemachten Bücher ausgesprochen und demgemäß seitens der Bücher-Commission der fernere Vertrieb bei 30 Goldgulden Strafe untersagt.

Heublin, der von der Commission noch besonders vernommen

und über den Umfang des Betkeschen Geschäftsbetriebes ausgefragt wurde, vermochte keine Auskunft darüber zu geben, ob Betke auch Werke von Jacob Böhme, Labadie oder andere dergleichen Bücher geführt habe; er wußte nur Sperber's Werke und Hoburg's Postilla mystica mit Sicherheit anzugeben, von welch letzterem Buch bei ihm Vorräthe zurückgeblieben seien, die er nachschicken solle (nach Frankfurt a. M.?). Zunächst sei Betke nach Halberstadt zu Amersbach gereist, um „mit diesem zu tractiren."

Diese geschäftlichen Verhandlungen mit Amersbach hatten Erfolg; Betke scheint seine Vorräthe bei letzterem ergänzt und erweitert zu haben, und wenn er auch nicht gewagt zu haben scheint, Leipzig wieder als Vertriebsterraiu in Buchhändlerkreisen zu benutzen, so half ihm dies doch nicht viel. Denn auch die Bücher-Commission, bez. Scherzer, hatte sich die von Heublin gegebenen Winke gemerkt. Fünf in der Michaelis-Messe 1675 aus Halberstadt bei Heublin zur Weiterbeförderung an Betke nach Frankfurt a. M. eingegangene Ballen wurden — jedenfalls auf Scherzer's Veranlassung — beschlagnahmt. Es geschah dies, obschon die Ballen nur Transitgut, obschon die darin enthaltenen Bücher selbst in den Augen Scherzer's nicht alle „ärgerliche" waren (nur wenige unbedenkliche wurden Heublin gleich wieder zugestellt): sie wurden doch zu „fernerer Durchsehung" zurückbehalten. Zwei Ballen enthielten Schriften von Jacob Böhme, ein anderer solche von Franz Lambert von Avignon, weitere Joh. Quistorp's pia desideria „vor welche H. Amersbach eine ärgerliche praefation gesetzet", Schriften von Fr. Brechling und Amersbach selbst.

Die Versuche durch Heublin eine Sicherheit dafür zu erlangen, daß die Bücher nicht weiter verbreitet werden würden, waren natürlich vergeblich; Heublin wollte und konnte nur dafür einstehen, daß die sequestrirten Ballen fortgeschafft und von ihm keine weiteren Sendungen angenommen werden würden. Dafür aber, daß Amersbach sie nicht an Jemand anders verhandele, könne nur dieser selbst haftbar gemacht werden.

Ueber die Freigebung der sequestrirten Bücher, denen in der Ostermesse 1677 noch eine Schrift Amersbach's hinzutrat, scheinen zwischen diesem und dem Rathe zu Leipzig langathmige Verhandlungen hin und hergegangen zu sein. Eine regelrechte Prüfung der Bücher und Untersuchung, ob die Confiscation gerecht-

fertigt sei oder nicht, wurde gar nicht beliebt: sie waren einmal confiscirt und blieben es also nach damaliger Praxis! Sie blieben confiscirt, obschon Amersbach nach 13 Jahren in einem de- und wehmüthigen Memorial vom 27. September 1688 sagen kann

> Es hat damahls Hr. Dr. Scherzer seel., wie mir berichtet, selbst gesagt, Stegman's Christenthum, Lambert, de Litera et Spiritu u. dergleichen weren gut und könten wol passiren. Solls dabei bleiben; Gut. Wo nicht, Will ich alles zusammen wie dz ander wieder hernemen und dort nicht 1 Blat laßen.

Ob seine Bitten und Lamentationen endlich einen Erfolg gehabt haben ist aus den Acten nicht ersichtlich; die letzte Spur ist folgende Anlage zu dem eben citirten Schreiben:

> Memorial auf die Puncta, So E. Hochedler Raht zu Leipzig zu wißen begehrt.
>
> 1. Daß die Bücher an Nicolaum Häublein Kupffer Stecher gesandt, der Sie hette sollen nach Franckfuhrt an Heinrich Betken beforbern: Sind aber zu Leipzig angehalten, und weiß selbst nicht, wie in Hr. Dr. Scherz. sel. Haus gebracht.
> 2. Gehören also mir noch zu, weil Sie Betke nicht bekommen hat, sondern mir auf dem Wege confisciret seyn.
> 3. Sind zum Teihl meine, zum Teihl andre Schrifften, als Lambert. de Lra. et Sprū., Stegmanns Christentuhm, Jac. Böhmens Schrifften, Guttmans Offenbahrung etc. Welche dann damahls alle noch frey und nicht verboten waren.

Die Jac. Böhme'schen Schriften vermochten daher — gleich den Schriften der Socinianer, gegen die die Leipziger Preßpolizei ebenfalls einschritt — nur von dem allezeit toleranten Holland aus Verbreitung zu finden und erklären derartige Vorkommnisse zur Genüge ihren und anderer ähnlicher Werke öfteren Druck daselbst, ebenso den Nachdruck mancher deutschen Bücher überhaupt.

Es handelt sich hier allerdings mehr um einen Act der reinen Willkür; die obere Behörde, der die endliche Entscheidung eigentlich zugestanden hätte, scheint — wenigstens nach dem Ausweis der noch vorliegenden Acten — gar nicht in die Lage versetzt worden zu sein, darüber zu befinden, ob die auf einem vorläufigen, in aller Form als lückenhaft bezeichneten Bericht hin, einstweilen genehmigte provisorische Beschlagnahme in eine definitive zu verwandeln sei, oder nicht. Das Provisorium wurde, wohl durch Scherzer's Einfluß, stillschweigend in ein Definitivum verwandelt. Außerdem liegt in diesem die mystische Richtung betreffenden Falle allerdings

nur die Vermuthung nahe, daß die theologische Facultät das eigentlich bewegende Princip gewesen sei. Direct auf die Beseitigung jeder Möglichkeit des Erscheinens von theologischen Werken in Leipzig, welche einer der theologischen Facultät mißbehagenden Richtung huldigten, hinarbeitend tritt nun aber eine Eingabe vom 7. October 1697 an den Kurfürsten auf, welche an ein in die pietistische Polemik jener Zeit eingreifendes Schriftchen des Mag. Andreas Stübel anknüpft. Dasselbe, gar nicht in Leipzig gedruckt, war für Rechnung des Verfassers durch Friedrich Groschuff vertrieben worden. Die theologische Facultät war schwer durch den Gedanken bedrückt: man könne annehmen, es sei das Schriftchen von ihr censirt und es seien die darin enthaltenen chiliastischen und anderen Irrthümer gar von ihr approbirt worden. Das bringt sie, ihrer Darstellung nach, in den Verdacht schwärmerischer Lehre:

> Alß gelanget an Ew. ꝛc. unser allerunterthänigstes Bitten, dieselben wolten nebst der jüngsthin am 2. Octobr. allerunterthänigst gesuchten Verordnung, daß wir kein, als reine Evangelische Theologische Bücher zum Druck zubilligen verbunden seyn solten, auch dieses zugleich allergnädigst mitverordnen laßen, daß auf keiner Theologischen Schrifft, die nicht von uns censiret und approbiret worden, der Nahme der Stadt Leipzig gesetzet werden dürffe.

Wäre diesem Gesuche entsprochen worden, so wäre allerdings gründlich abgeholfen gewesen; nur was nach der jeweiligen Auffassung der Facultät von reiner Lehre gewesen wäre, hätte in Leipzig verlegt werden können, da nach den schon über 100 Jahre bestehenden Vorschriften auch auswärts gedruckter Leipziger Verlag unbedingt der Leipziger Censur unterworfen war, obschon ein Maßregeln darum allein, wenn nur die Censur überhaupt irgendwo eingeholt war und kein sonstiger Anstand sich ergab, um diese Zeit bereits außer Uebung gekommen zu sein scheint. Die Facultät erreichte glücklicherweise auch nicht mehr, als daß unter dem 15. October 1697 vom Ober-Consistorium in Dresden verfügt wurde:

> daß kein Scriptum unter dem Nahmen der Stadt Leipzig divulgiret werde, welches nicht daselbst gehöriger maßen censiret worden[2]).

Wie leicht war das aber zu umgehen! War es doch noch auf lange hinaus Brauch, auf dem Titel dem Impressum den Meßplatz hinzuzufügen, oder auch nur diesen allein zu benennen: dem

Buchhändler konnte es gleichgültig sein, ob auf dem Titel Frankfurt und Leipzig stand und zahlreich genug sind denn auch die Beispiele, daß auf den Titeln Leipziger Verleger Frankfurt a. M. allein als Verlagsort steht[3]).

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß zu dieser Zeit thatsächlich innerhalb der theologischen Facultät erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Censur bestanden haben, daß namentlich der mildere Adam Rechenberg bei seinen Collegen Anstoß erregt haben mag[4]). Es treten Anzeichen hervor, daß, als während seiner Decanatszeit die Ertheilung des Imprimatur in seiner Hand lag, durch den Superintendenten Professor Thomas Ittig eine Recensur auszuüben versucht wurde. Das muß wenigstens aus einem Beschwerdeschreiben Rechenberg's an den Rath zu Leipzig vom 27. December 1702 geschlossen werden. Er sagt darin, daß er zu seinem Befremden aus den Mittheilungen des Buchdruckers Andreas Zeidler ersehe, daß das Stadtgericht zu Leipzig letzterem den Weiterdruck von Ferd. Lichtscheid's Tractat: Friedensmittel in dem Streit vom Gnaden-Termin, mit einer Vorrede von ihm, Rechenberg, verboten habe. Er könne nicht annehmen, daß diese unbefugte Inhibition mit Vorwissen des Rathes erfolgt sei; denn Büchersachen gehörten 1. nicht vor die Stadtgerichte, sondern vor die hochverordnete Bücher-Commission; 2. habe er niemals erfahren, daß, wenn vom Decan der theologischen Facultät, wie hier von ihm, etwas censirt und approbirt worden, „wegen einer neuen praetendirten Censur" die Stadtgerichte den Fortdruck und dem Autor, causa non cognita, die Ausgabe der Bogen verbieten könnten, „wenn es auch gleich der Superintendent begehrt hätte"; 3. wisse er dagegen, daß seither gegen ihn und andere ehrliche Leute viel Schmähschriften „alhier ohne censur gedruckt werden", ein Einschreiten aber unter dem Vorwande abgelehnt werde, „man begehre sich nicht in diese controversien und Schriften zu mengen"; 4. sei zu vermuthen, daß sich auswärtige gelehrte und ehrliche Männer ohne sein Ersuchen wohl finden würden, die „solch intolerantes Verfahren der E. Stadtgerichten" der Welt öffentlich vorstellten. Er habe für seine Person an solchem, durch Ittig erregten Aergerniß keinen Gefallen, würde aber doch nicht stillschweigen können und müßte erwarten, daß Ittig mit seinen Einwendungen gegen die ertheilte Censur an ihre gemeinsame Obrigkeit

verwiesen werde, widrigenfalls er an den Kurfürsten-König appeliren werde.

Es spielen hier entschieden persönliche und Gelehrten-Streitigkeiten mit hinüber, die auch aus einem parallel-laufenden Fall wegen der Censur von Johann Schmid's[5]) Disputationen über Scherzer's Collegium Anti-Calvinianum hervorleuchten, in ihren Beziehungen aber aus den vorliegenden Acten nicht klar verständlich werden. Gegen wen die „anzüglichen Expressionen" darin gerichtet gewesen und worin das darin enthaltene „Scandalum" bestanden haben mag — wäre beides auf die reformirte Confession gemünzt gewesen, so würde man sich sicherlich nicht erhitzt haben — tritt nicht zu Tage, aber eine nochmalige Censur wird verfügt und wegen angeblich überhaupt nicht erfolgter Censur des Bogens C. in der ersten Disputation, welche zwischen dem Buchdrucker Johann Andreas Zschau und Rechenberg streitig war, muß ersterer den gesammten Vorrath (20 Ballen) an die Universität ausliefern.

Bei den hierüber stattfindenden Erörterungen wird von Zschau bitter über die Praxis der Leipziger Censoren geklagt; er sagt, daß die Buchdrucker „alles einzeln censiret bekommen" und so sei denn

> als die erste disputation nur hefft oder bogen weise von der censur zurückkommen, ein bogen eingelegt worden, von dem Herr Dr. Rechenberg sage daß er selbigen nicht gelesen, ob nun Hr. Dr. Rechenberg oder Herr Dr. Schmied solchen hineingelegt wiße er nicht.

Die vorgelegten Censurabzüge (oder Manuscriptbogen?) erweisen denn auch, daß Bogen 1 und 2 das Imprimatur trugen, Bogen 3 nicht, die folgenden aber wieder. Zschau sagt, daß es bei den Facultäten gebräuchlich sei, „daß 1. 2. oder 3 bogen censiret, hernach wieder 3. 4. 5. und mehr bogen nicht unterschrieben zurückgegeben würden", wie er mit vielen Beispielen aus allen Facultäten darlegen könne.

Das waren unbehagliche Zustände, mehr noch für den Buchhandel als für die Autoren, in der That nicht besser, vielmehr schlimmer als in den Zeiten der Blüthe der modernen Censur. Die Empfindlichkeit der Kreise, welche dieselbe zur äußeren Geltung zu bringen vermochten, war eine entschieden stärker entwickelte, ihre Folgen willkürlich durchgreifender; sie witterte überall „Anzüglichkeiten und Calumnien" und sicherlich würde es heutigen Tages Niemand, erwiesen es nicht die Acten, für möglich und

denkbar halten, daß Gottlieb Cober, der Verfasser des noch in der Neuzeit immer wieder aufgelegten „Aufrichtigen Cabinets-Predigers" bei dem erstmaligen Erscheinen dieses Buches im Jahre 1711 — es war für Friedrich Groschuff in Leipzig in Erfurt gedruckt worden und hatte auch dort die Censur passirt — von Seiten der Herzogl. Regierung in Altenburg wegen angeblich darin enthaltener Calumnien und Anzüglichkeiten verhaftet und einem peinlichen Verfahren unterworfen wurde. Der Leipziger Rath, der von der Altenburgischen Regierung angegangen worden war, auch Groschuff „der Gebühr nach anzusehen", war wenigstens so vernünftig sich zunächst erst Auskunft darüber zu erbitten, „worinnen angedeutete Anzüglichkeiten und calumniae eigentlich bestünden". Die Antwort blieb aus, für Leipzig ausnahmsweise auch eine preßpolizeiliche Action. In der guten alten Zeit, in der das Ansuchen einer Regierungsbehörde meist als Befehl aufgefaßt wurde, handelte man nicht immer so vernünftig. Die preßpolizeilichen Acten wimmeln von Fällen des Gegentheils.

---

[1]) Ob es sich im Jahre 1677 auch um die Lyser'sche Schrift handelte, als gegen ein „Scriptum in lateinischer und teutscher sprache, darinnen die polygamia mit 100. Argumenten behauptet werden will" mit Beschlagnahme vorgegangen wurde, bleibt zweifelhaft. Der Buchdrucker Johann Köhler, der die Schrift für Matth. Birckner in Jena gedruckt hatte, sagte allerdings aus, der Autor sei Feltmann in Gröningen. Interessant genug ist aber das Factum, daß Scherzer (an den das verbietende Rescript persönlich mit adressirt ist) nach Köhler's Angabe die Schrift „alhier zuvorhero censiret" hätte!

[2]) Noch im Jahre 1776 hielt die theologische Facultät diesen Standpunkt fest und gebrauchte rücksichtlich eines „Catechismus fürs Landvolk" fast dieselben Argumente und Ausdrücke, wie sich aus einem Schreiben des Bücher-Commissars Professor Bel vom 7. December 1776 ergiebt.

[3]) Mir sind Beispiele für die Firmen Johann Herbord Klose, Johann Friedrich Gleditsch, Thomas Fritsch erinnerlich. Bezüglich des letzteren möchte ich speciell auf seine Ausgaben von Gottfried Arnold's Kirchen- und Ketzer-Historie und anderer Schriften desselben Verfassers hinweisen.

[4]) Rechenberg war später (ca. 1710) auch der einzige lutherische Theologe Leipzigs, der sich nicht scheute mit dem reformirten Pastor Gabriel Dumont in persönlichen Verkehr zu treten.

[5]) Derselbe wurde im Jahre 1713 selber zum Mitglied der Bücher-Commission ernannt.

10. Die Leipziger Neujahrsmesse.

Die Bedeutung der Leipziger Neujahrsmesse für den buchhändlerischen Verkehr dürfte wohl nie eine besonders hervorragende gewesen sein. Daß der Buchhandel sie überhaupt bezog, ja sie sogar volle zwei Jahrhunderte hindurch bezog, ist an sich schon

auffällig genug. Der kurze Zeitraum, der zwischen der Beendigung der Michaelismesse und ihrem Beginn, und wieder zwischen ihr und der Frankfurter und Leipziger Ostermesse — namentlich wenn diese sehr früh fielen — lag[1]), gestattete kaum die Fertigstellung neuer Verlagsartikel; und die Vorführung der Neuigkeiten und das Geschäft mit ihnen bildete ja den wesentlichsten Theil des Meßverkehrs. Es wird sich daher auf der Neujahrsmesse wohl vorwiegend um für die Michaelismesse zu spät fertiggewordene Artikel, um die Ablieferung von Resten und Defecten gehandelt haben. Diese waren ein Krebsschaden beim Changegeschäft, ein Kreuz für den Bücher-Fiscal. Vielfach hatte dieser im Auftrage des Ober-Consistoriums in Dresden die Nachlieferung von einzelnen Bogen, der in Kupfer gestochenen Titelblätter, ja der Kupfer überhaupt, die an den eingelieferten Pflichtexemplaren gefehlt hatten, einzumahnen. Die Neujahrsmesse dürfte also wohl ihre Bedeutung für den Buchhandel nur aus dem uralten allgemeinen Jahrmarktsverkehr herübergerettet und der Verkehr auf ihr sonach mehr in dem mit dem Publicum, als in dem der Buchhändler unter einander bestanden haben. Trotzdem aber besorgte bis in das 18. Jahrhundert hinein der Bücher-Fiscal auf ihr seine Geschäfte: insinuirte Privilegien, händigte im Auftrag der Bücher-Commission die Original-Privilegien gegen die vorläufig ertheilten Berechtigungsscheine aus — in der Neujahrsmesse 1684 z. B. allein 24 Stück —, forderte die stipulirten 18, später 20 Pflichtexemplare ein.

In den Unterschriften unter den wenigen Insinuationspatenten über Privilegien, die sich für die Neujahrsmesse erhalten haben, ist fast der einzige Maßstab für die Stärke ihres Besuches zu finden. Diese wenigen Documente stammen aber aus der Zeit des Niederganges ihres Besuches seitens der fremden Buchhändler und bieten daneben auch niemals die volle Gewähr dafür, daß sie die Unterschriften aller anwesenden Fremden enthalten, es sei denn, daß der Bücher-Fiscal seinen Rundgang, wie es vorgeschrieben war, in der ersten Meßwoche besorgt hatte. Wenn nun die Bücher-Commission mit ihrem Bericht vom 4. Februar 1676 über die Ablieferungen in der Neujahrsmesse noch vier Centner Bücher (allerdings einschließlich der Reste von der Michaelismesse 1675 her und zwar nach einer energischen Razzia) einliefern

konnte, so waren doch für eine erneute Mahnung betreffs solcher Reste in der Neujahrsmesse 1683 nur 7 Fremde vorhanden, konnten im Februar 1685 nur 3 Lieferscheine über eingelieferte Pflichtexemplare ausgestellt werden, und zwar für Sendungen aus Nürnberg und Frankfurt a. O. War nun auch der Fremdenbesuch in der Neujahrsmesse 1688 wieder ein wesentlich stärkerer, nämlich

Johann Andreas Endter aus Nürnberg
Johann Ludolph Quenstedt aus Wittenberg
Christ. Heinrich Schumacher aus Wittenberg
Jeremias Schrey und Heinrich Johann Meyer aus Franckfurt a. O.
Johann Stern aus Lüneburg.
Christoph Riegel aus Nürnberg.
August Boetius aus Gotha.
Paul Fürst's sel. Wittib und Erben aus Nürnberg
Johann Theodor Boetius aus Frankfurt a. M.
Tobias Oehrling aus Franckfurt a. M.
Johann Christoph Mieth aus Dresden
Matthias Birckner aus Jena
Johann und Friedrich Lüderwaldt aus Magdeburg
Johann Lüderwaldt aus Helmstedt
Johann Hoffmann aus Nürnberg,

so erklären diese doch sämmtlich, daß sie „diesmal nichts (sc. an neuen privilegirten Büchern) hätten", Johann Lüderwaldt noch mit dem Zusatz: „sobald die Bücher völlig Completiret, soll alles gehorsambst eingehändiget werden."

Man könnte geneigt sein, daraus zu schließen, daß die Neujahrsmesse in der That bereits als ziemlich bedeutungslos für den Vertrieb der Neuigkeiten betrachtet wurde[2]), wie denn auch mit Ausnahme zweier Frankfurter Handlungen die Meßfremden alle aus den Gebieten stammen, die wohl von allem Anfang an nach der Leipziger Messe hin gravitirt hatten. Sagt doch Johann Friedrich Gleditsch in Leipzig in einer Eingabe vom 3. März 1703 — er hatte sich wegen der Bezeichnung von „Amad. Creutzberg's Seelen-Ruhe in den Wunden Jesu" als mit gnädigstem Privilegio erschienen, während er ein kursächsisches noch gar nicht nachgesucht hatte, zu verantworten — daß

„genandtes Buch 4 Wochen nach der verfloßenen NeuJahrsMeße zu stande kommen und fertig worden" und
„in denen allhiesigen NeuJahrsMeßen keine Privilegia der Gewohnheit nach denen frembden indem deren sich zu solcher Zeit nicht viel allhier befinden, insinuiret werden."

Sicherlich ist es also wohl als ein krampfhafter Versuch zu betrachten: der Neujahrsmesse von neuem eine größere Bedeutung zu erringen, oder als ein Kampfmittel gegen die vielleicht schon hinter den Coulissen spielenden Verhandlungen wegen der Verschiebung der Frankfurter Ostermesse, wenn in den Jahren 1703 bis 1709 gar besondere Neujahrs-Meßkataloge ausgegeben wurden.

Ich glaube, man geht nicht irre, wenn man in dem Wiederfallenlassen dieses befremdlichen Unternehmens nach nur sechsjähriger Lebensdauer auch den Todtenschein für die Neujahrsmesse (als Verkehrsmittel für den Buchhandel) ausgestellt findet. Damit würde auch zusammenstimmen und sich gleichzeitig mit Gleditsch's Anführungen decken, daß in den von 1713 bis 1742 — mit nur kurzer Unterbrechung für 1714 bis 1717 — regelmäßig aufgezeichneten Registraturen darüber, daß der Bücher-Fiscal in den Messen die Pflichtexemplare eingemahnt habe, der Neujahrsmesse nur noch vereinzelt im Jahre 1721 gedacht wird.

---

[1]) Für die Leipziger Buchhändler folgte auf diese sogar noch sehr rasch die Petri-Paul-Messe in Naumburg.

[2]) Doch waren die Buchhändler des Erscheinens von Neuigkeiten in der Neujahrsmesse noch nicht völlig entwöhnt. Am 26. October 1689 schreibt der Buchhändler Hieronymus Friedrich Hoffmann in Celle an Johann Friedrich Gleditsch in Leipzig: „Mein Hr. Gleditsch wolte so gut sein und mir mit ein und ander Neu tractl. bedencken, so diese Neujahrs-Messe heraußkompt, Ich wil es auf künfftige Ostern geliebt es Gotte zahlen, es sol mit den andern nicht zu thun haben. Bitte auch einliegendes zu befördern helffen.“ Es kann sich hier aber auch um die gerade sehr wuchernde Flugblattliteratur handeln. Im übrigen war Hoffmann an Gleditsch den Saldo schuldig und hatte ihm daneben ein Manuscript von Joh. Bened. Carpzow verkauft. Am 11. October 1690 schickt Hoffmann wieder eine Bestellung „wenn er mahl waß an Hrn. Zilliger (sc. in Braunschweig) sendet.“

11. Aus der Zeit des Niedergangs der Frankfurter Messe im 18. Jahrhundert.

Wenn auch die historische Thatsache des unaufhaltsamen Verfalls der Frankfurter Büchermesse in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Genüge constatirt ist, wenn auch durch das Eingehen des Frankfurter Meßkatalogs mit dem Jahre 1749 gleichsam officiell bezeugt wird, daß jede Hoffnung sie zu erneutem kräftigeren Leben zu erwecken fallen gelassen war, so ist doch über die einzelnen Phasen dieses langsamen Todeskampfes, über das Zeitmaß in welchem sich derselbe vollzog, bis jetzt so gut wie gar nichts bekannt. Nur die Verhandlungen Phil. Erasmus Reich's mit

dem letzten kais. Bücher-Commissar von Scheben lassen erkennen, daß die kaiserliche Regierung trotz des ersichtlichen Verfalls der Messe unentwegt auf ihrem starren fiskalischen Standpunkt, auf ihrem vermeintlichen Bücher-Regal beharrt hatte, völlig die Augen gegen die sich deutlich genug aufdrängende Erkenntniß verschließend, daß es gerade vorwiegend diese fiskalischen Belästigungen, viel weniger die Censurplackereien waren, welche den fremden Buchhändlern den Meßbesuch mehr und mehr verleideten. Es scheint sogar, daß je mehr die fiskalischen Erträgnisse des Meßverkehrs durch die mitverschuldete Verödung desselben sanken, mit um so größerer Härte, mit um so größerem Eigensinn auf dieser fiskalischen Ausbeutung bestanden wurde. Mir erscheint daher jeder auch noch so kleiner Beitrag, der jenen langsamen Todeskampf und dieses unverständige Verhalten der kaiserl. Regierung beleuchtet, ein jeweiliges Stadium des Versumpfens der Frankfurter Büchermesse einigermaßen versinnlicht, von besonderem Interesse. Die Acten der sächsischen Bücher-Commission liefern einen solchen. —

Es war vorwiegend die von der kaiserl. Bücher-Commission eingeforderte Abgabe von drei Exemplaren aller zur Messe gebrachten neuen Werke, mochten sie nun Verlags- oder Commissions-Gut, oder wie Johann Ludwig Gleditsch's Gehülfe sich ausdrückt „ein Sortiment" sein, was bei den fremden Buchhändlern Anstoß erregte. Auf alle Weise suchten dieselben sich jener Abgabe zu entziehen, eine Abgabe die von keinem andern Meßgut gefordert wurde; dem Beharren auf ihr war es zu verdanken, daß die meisten holländischen Buchhändler von der Frankfurter Messe weggescheucht worden waren und daß allmälich ein bedeutender deutscher Buchhändler nach dem andern ausblieb. Schon seit langer Zeit ließ Johann Ludwig Gleditsch in Leipzig, wie er im Jahre 1725 in einer Eingabe sagt, seinen Verlag gar nicht mehr in den Frankfurter Meßkatalog einrücken, und wie er werden auch andere Verleger gehandelt haben; im Jahre 1727 kamen, wie die nachstehenden Mittheilungen des weiteren ausführen nur noch vier, 1728 nur noch drei Leipziger Firmen und zwar — was sicherlich auch für die bereits sehr gesunkene Bedeutung des Frankfurter Bücherverkehrs und für die Geringfügigkeit des dortigen Umsatzes spricht — nicht vertreten durch ihre Träger, vielmehr mit einer Ausnahme nur vertreten durch Gehülfen. Es waren dies die Lanckisch'sche

Handlung, die 1727 den Meßbesuch einstellte, Johann Ludwig Gleditsch, Moritz Georg Weidmann und Wolfgang Deer, der aber in der Ostermesse 1728 sein Lager aufheben und nach Leipzig zurücksenden wollte; Thomas Fritsch hatte sogar schon seit dem Jahre 1723 Frankfurt den Rücken gewandt. Uebereinstimmend äußern sich alle bei einer Vernehmung dahin, daß es jene Abgabe und die aus ihr entspringenden Vexationen seien, die ihnen den ferneren Frankfurter Meßbesuch verleideten; ihr Betrag erhöhe sich noch dadurch, daß für je ein Exemplar die Post-Francatur nach Wien mit 1 Gr. pro Pfund verlangt werde, während sie, die Buchhändler, die Bücher viel billiger dahin befördern könnten. Früher sei es nicht besonders streng mit der Abforderung jener Abgabe genommen worden; man habe den kaiserl. Bücher-Commissar durch die Hingabe einiger Kleinigkeiten zu befriedigen gesucht oder zu befriedigen gewußt. Mit „Hauptbüchern“ sei dies aber nicht möglich, sonst könne, wie Wolfg. Deer behauptet, „kein Buchhändler auf seine Kosten kommen“ und die Firma Fr. Lanckisch verweigerte auch standhaft die Ablieferung von Lünig's Reichs-Archiv. Der Versuch aber, die Abgabe ganz und gar abzulehnen, war vielleicht durch den Vorantritt der wenigen noch die Frankfurter Messe besuchenden holländischen Buchhändler veranlaßt worden; ihnen war dann in Folge Intercession des holländischen Gesandten in Wien diese Waaren-Steuer anzusinnen nicht fernerhin versucht worden. Hegte Gleditsch, der dies Factum in einer Eingabe anführt, die Hoffnung, daß die kursächsische Regierung die gleiche Energie besitzen würde?

Es scheint sogar nicht an langathmigen Rechtserörterungen zwischen den Leipziger Buchhändlern und dem kaiserl. Bücher-Commissar gefehlt zu haben, bei denen jene die Rechtsbeständigkeit der Forderung anzufechten suchten, zugleich aber auch eine merkwürdige, vielleicht absichtliche Unkenntniß des geschichtlichen Hergangs und der thatsächlichen Verhältnisse bekunden. Denn um eine Neuerung, von der sie sprechen, und von der ihnen nachbetend sogar die kursächsische Regierung spricht, handelte es sich keineswegs. Die Forderung war zuerst im Jahre 1608 aufgetreten, schon damals von allen Buchhändlern, von Kursachsen und vor allen von Kurpfalz lebhaft bekämpft, in den Wirren des dreißigjährigen Krieges aber zäh aufrecht erhalten, wirklich durchgesetzt und sogar noch in die Höhe geschraubt worden, von einem

bis auf drei Exemplare. Während die kais. Bücher-Commission die Forderung als den Ausfluß eines angeblichen kais. Bücher-Regals begründete, negirten die Buchhändler, und auch schüchtern die sächsischen Behörden, die Existenz eines solchen auf Grund der Reichsordnungen, die von einem solchen nichts wüßten, vielmehr die Preßpolizei und das Bücherwesen überhaupt der Competenz der Territorial-Obrigkeiten zuwiesen. Aber der Frankfurter Rath war in Büchersachen schließlich ganz ohnmächtig geworden und hatte sich seine obrigkeitlichen Rechte darin völlig aus den Händen winden lassen. Der weitere Einwand der Leipziger Buchhändler, speciell Johann Ludwig Gleditsch's, daß der kais. Bücher-Commissar überhaupt keine kais. Original-Verordnungen, vielmehr nur unauthentische Abschriften habe vorweisen können, trägt mehr den Charakter einer gleichsam processualischen Einrede, als den der wahren Ueberzeugung, um so mehr als die dabei betonte angebliche Beschränkung der Forderung in jenen unauthentisch genannten Abschriften auf privilegirte Bücher und auf solche, die in den Frankfurter Meßkatalog eingerückt seien, zur Zeit des Erlasses der betreffenden Rescripte eben die Gesammtheit der zur Messe gebrachten Neuigkeiten bezeichnen sollte und durch das Factum, daß der Frankfurter Meßkatalog so an Bedeutung verloren hatte, daß bereits viele Verleger es nicht mehr für der Mühe werth hielten ihren neuen Verlag in denselben aufnehmen zu lassen, die beabsichte Tragweite jenes Anspruchs seinem eigentlichen Wesen nach nicht berührt wurde.

Aber ein Wechsel in der Person des kais. Bücher-Commissars, anscheinend auch eine Einwirkung seitens des fiskalisch mitinteressirten Kur-Mainz und jedenfalls strengere Weisungen aus Wien, hatten einen Wandel in der Behandlung der Frage hervorgerufen, die Bücher-Commission wieder zu einem strengeren Verfahren veranlaßt. Johann Ludwig Gleditsch und Thomas Fritsch hatten in der Herbstmesse 1722 abermals die Aushändigung der verlangten drei Freiexemplare verweigert; sofort wurde dem ersteren (nach anderen Aussagen auch Fritsch) das Gewölbe „auf eine höchst schimpffliche Arth" gesperrt, der Frankfurter Meßbesuch ihnen damit vorläufig also abgeschnitten. Thomas Fritsch blieb von nun ab auch einfach fern — vielleicht bot ihm das harte Vorgehen sogar eine willkommene Veranlassung dazu; Gleditsch aber wandte sich Hülfe und Schutz suchend nach Dresden und wurde von hier aus

auch unter dem 11. März 1723 dahin beschieden, die Forderung auch fernerhin abzuweisen und auf die Vorstellungen der sächsischen Regierung in Wien und Frankfurt a. M. zu vertrauen.

Aber wie sich die kursächsische Regierung in allen derartigen Fällen dem kaiserlichen Hofe gegenüber schwächlich erwies, so auch diesmal. Von einer Vorstellung derselben in Wien, an der Ursprungsstätte des Streitfalls, ist jetzt und später (bis zum Jahre 1728) — auch nach Eingang eines Gutachtens der Bücher-Commission in Leipzig — nichts zu verspüren; aber stark und energisch erwies sie sich dem machtlosen Rath zu Frankfurt a. M. gegenüber. Ihm, der nothgedrungen dem Drucke des kais. Bücher-Commissars nachgegeben und die Sperrung der Läden ausgeführt hatte, hatte ausführen müssen, wurde durch den kursächsischen Residenten, Johann Wilhelm Steinheil, mit Repressalien gedroht: mit der Sperrung der Gewölbe der Frankfurter Buchhändler auf der Leipziger und Naumburger Messe. Der Frankfurter Rath fügte sich und ließ Gleditsch's Laden wieder öffnen, aber nur um nun den Zorn des Wiener Hofes, dem gegenüber er fast wehrlos war, auf sich zu lenken. Ein Reichs-Hofraths-Conclusum vom 14. October 1724 forderte ihn auf, sich binnen zwei Monaten darüber zu verantworten, daß er „ohne fernere Einwilligung" (sc. des Bücher-Commissars) vorgegangen sei und wies ihn, wie eine direct untergebene Behörde, an

> förderlich auff jedesmahliges Verlangen ermelter Bücher-Commission mit aller erforderlicher starcker Hand bey(zu)stehen, und disfalls ohne Consens Ihr der Commission, eine selbstthätige Aenderung nicht vor(zu)nehmen.

Aber der kursächsischen Regierung gelang diesmal ihre Taktik nicht völlig. Gereizt, entweder durch den gegen eine kaiserliche Behörde indirect geführten Schlag, oder durch die Befürchtung, der gesammte, so bedeutende sächsische Verlag werde von nun ab gänzlich ausbleiben, erließ der kaiserliche Hof unter dem 18. December desselben Jahres ein fulminantes, herrisches Schreiben nach Dresden: man sei nicht gemeint von dem den „Kayserl. Vor-Rechten gebührenden Bücher-Regal etwas nachzulaßen" und könne nicht gestatten, daß dem, was die kais. Bedienten verfügt hätten „mit anderwärtiger Verhängung und unbefugten Bedrohungen" entgegengetreten werde; es werde erwartet, daß der kursächsische

Resident sich nicht wieder dem ähnliches werde zu Schulden kommen lassen.

Zeit gewonnen, alles gewonnen scheint die Maxime der kursächsischen Regierung in solchen Fällen dem kais. Hofe gegenüber gewesen zu sein. Obschon durch die frühere Eingabe Gleditsch's und eine neue ebendesselben vom 6. März 1725 ausführlich über die Sachlage unterrichtet und obschon nach dem Bescheide an Gleditsch vom 11. März 1723 die reichsrechtlichen bei der Frage in Betracht kommenden Gesichtspunkte genügend erörtert waren, wurde doch zunächst noch am 30. März 1725 ein Gutachten der Leipziger Bücher-Commission, die eben nichts neues beibringen konnte[1]) und sich natürlich ebenfalls für Abweisung der Forderung des kais. Hofes aussprach, eingefordert und dann — nichts gethan, wurden die Leipziger Buchhändler, die noch fernerhin die Frankfurter Messe beziehen wollten, einfach ihrem guten oder bösen Stern überlassen, und das, obgleich Gleditsch dringend gebeten hatte, ihn über sein ferneres Verhalten in Frankfurt a. M. zu instruiren.

Erst am 16. Februar 1728 wird durch ein Schreiben des Ober-Consistoriums an den Rath zu Leipzig die Sache wieder aufgenommen. Was die Veranlassung zu diesem kraftvollen Entschluß gegeben, ist aus den hiesigen Acten nicht zu ersehen. Es wird auch nur Bericht darüber verlangt, wie es in den letzten Frankfurter Messen mit der Abforderung der bewußten drei Exemplare gehalten worden sei, es wird dieser Bericht auch nur darum verlangt, damit die kursächsische Regierung sich „desto zuverläßiger resolviren" könne. Ob sie sich aber überhaupt resolvirt hat, darüber geben die Acten der Bücher-Commission, wie in so vielen anderen Fällen, keinen Aufschluß. Es ist dies auch für den Zielpunkt dieser kleinen Mittheilung von keiner Bedeutung. Mir genügt an dieser Stelle der actenmäßige Nachweis, daß der Besuch der Frankfurter Messe seitens der Leipziger Verleger-Firmen in diesen Jahren überhaupt nur noch ein sehr unbedeutender gewesen ist, in den Jahren 1722 bis 1728 von 5 Firmen auf 3 gesunken war. Das ist bedeutsam und bezeichnend genug.

---

[1]) Aus demselben ist nur hervorzuheben, daß es furchtsam anräth, einen weiteren Druck auf Frankfurt oder auf „Chur-Maynz als Committenten des Bücher-Fiscals" auszuüben und bemerkt, es sei „denen Buchhändlern wohl zu wüntschen, daß sie außer dem was sie nach Gelegenheit den Verfaßern ihrer

Verlagsbücher, sowohl als für die Censur und Erhaltung eines Churfürstl. Allergnädigsten privilegii zu entrichten haben, mit dergleichen auswärtigen Abgaben verschonet bleiben." Also doch auch eine zärtliche Fürsorge für die eigenen fiscalischen Intraden!

12. Zur älteren Geschichte der Leipziger Localpresse.

Für die Geschichte des buchhändlerischen Verkehrs im allgemeinen hat die Entwickelung der Localpresse allerdings nur eine secundäre Bedeutung; immerhin aber sind die Nachrichten über ihr Entstehen und Gedeihen und über die Haltung der Behörden ihr gegenüber von nicht zu unterschätzendem Werthe für die Ausgestaltung des culturgeschichtlichen Bildes der verschiedenen Zeiten, für die Schilderung des sich erweiternden literarischen Bedürfnisses des größeren Publicums, für die wachsende Theilnahme desselben an den Bewegungen des öffentlichen Lebens, wenn auch nur in den kleinsten Kreisen. Dabei fließen sie spärlich. Ich nehme deshalb keinen Anstand die nachstehenden Mittheilungen hier einzufügen, obschon ihr Hauptinteresse auf dem localgeschichtlichen Gebiete liegt.

Bereits im Jahre 1733 hatte der Buchhändler David Richter in Leipzig einige Monate hindurch wöchentlich zweimal einen „Frag- und Anzeiger" — die Bücher-Commission nennt später das Blatt „einen sogenandten Leipziger Anzeiger" — auf Grund einer regierungsseitig ertheilten Concession, nach obrigkeitlich festgestelltem Plan und, wie es scheint, unter specieller Oberaufsicht und sogar Censur des Leipziger Rathes herausgegeben[1]), das Blatt aber (wahrscheinlich wegen Censuranständen und anderer ihm erwachsener Schwierigkeiten) bald wieder fallen lassen. Er scheint sich ganz auf das Verlagsgeschäft zurückgezogen zu haben, denn es wird speciell erwähnt, daß „er seinen Laden außer der Meße aufgegeben" habe.

In einer Eingabe vom 15. Januar 1737 an das Ober-Consistorium in Dresden bewarb sich nun Dr. Johann Christoph Meinig in Leipzig um die Gestattung der Wiederaufnahme jenes Unternehmens; er sagt:

> Alldieweil aber . . . durch Publication dergleichen Schrifft, wie solches durch das Exempel vieler berühmten Städte Deutschlands, wie denn selbst in Dero Residenz Dreßden dergleichen wöchentlich ausgegeben zu werden pfleget, beweißlich, daß dem Publico kein geringer Nutzen zuzuwachsen pfleget; als bin dergleichen Frag- und

Anzeiger, unter den Nahmen: Leipziger Neuigkeiten, nach der Einrichtung des sogenannten Hällischen Intelligenz=Zettuls, fernerhin fortzusetzen gesonnen.

Er sucht ausdrücklich „Allergnädigste Concession, nebst dem Privilegio cum jure prohibendi“ gegen etwaige Concurrenz=Unternehmungen nach und das Consistorium forderte unter dem 23. Januar über dieses Gesuch das Gutachten der Bücher=Commission in Leipzig ein.

Vor den Augen der letzteren fand dasselbe aber wenig Gnade; sie ist in ihrem Bericht vom 20. April 1737, aus welchem mir aber vorwiegend die Stimme und die Anschauungen des Rathes hervorzutönen scheinen, der Ansicht:

welchergestalt zwar der Buchhändler David Richter einen sogenandten Leipziger Anzeiger, nachdem zuförderst bey E. K. M. Landes Regierung, besage derer dahin eingesendeten Acten, die gantze Sache reguliret und verschiedene Capitul wegzulaßen angeordnet gewesen, unter unsers, des Raths Direction zu drucken, und wöchentlich zweymahl außzugeben allergnädigste Erlaubniß erhalten, auch damit einige Monathe continuiret, nachdem er aber über das viele darinnen befindliche unnütze Zeug annoch verschiedene Unwahrheiten, und von einem und andern hiesigen Studioso fälschlich außgesprängte Begebenheiten hineingebracht, das, was ausgestrichen gewesen, dennoch drucken laßen, dahero biß auf eingelauffene allerhöchste Resolution mit deßen Continuation anstehn müßen, und er den gehofften Profit wegen des schlechten Abgangs nicht gefunden, vielmehr Schaden erlitten, so ist es nachher gäntzlich unterblieben;

So viel hingegen das von obgedachten D. Meinigen beschehene Suchen anbetrifft, vermeynet selbiger dem Publico keinen geringen Nutzen zu verschaffen, wenn er dergleichen Frag und Anzeiger, unter dem Nahmen Leipziger Neuigkeiten, nach der Einrichtung des so genanndten Hällischen Intelligenz Zeddels, fernerhin fortsetze, dahero er ihme, dergleichen drucken zu laßen, zu verstatten, auch darüber ein privilegium zu ertheilen, gebethen. Wir haben derowegen den Hällischen Intelligenz Zeddul durchgangen und darinnen gar wenig, daraus dem Publico ein Vortheil zuwachsen könte, vieles auch, welches zu publiciren bedencklich geschienen, gefunden. In dem erstern Capitull ist eine von einem Professore entworffene, auff den Zeitlauff gerichtete historische Relation, und hat die Beschreibung der Saltzburgischen Emigration viele Wochen gedauert, an deßen statt hernach Ludwig über die neueren Landesgesetze commentiret;

In 2. Capitul sind einige theilß neue theilß wiederaufgelegte Bücher recensiret; In dem 3ten und in nachfolgenden Capituln aber die in und außerhalb Halle zum Verkauff stehende Grund=

stücken u. andere Sachen, die in benachbarten Aemtern und Gerichten confirmirten Käuffe, gestohlene Sachen, die in Halle angekommenen u. wieder abgereißeten Persohnen, individual Verzeichniße derer gebohrnen, verstorbenen und verheyratheten Persohnen, die Brau Loohse und die Preiße von Victualien angeführet; Gleichwie nun die historischen Relationes nicht von der Wichtigkeit seyn dürfften, daß durch das darüber gesuchte Privilegium andere Sachen, so zeithero in Druck kommen, unterbleiben sollten, also zweiffeln wir, daß E. K. M. über Dero Mandate commentiren zu laßen gestatten werden, nachdem solches so viel die Processordnung betrifft, in dem allerhöchsten Mandat vom 10. Jan. 1724 ausdrücklich verbothen; die Recension neuer Bücher scheinet dem über die Gelehrten Zeitungen [i. e. die Acta eruditorum] ertheilten allergn. Privilegio entgegen u. die vielen bey dießer Stadt zum feilen Kauff stehenden Häußer öffentlich bekanndt zu machen, dem Credit des Orthes höchstnachtheilig zu seyn, immaßen auch nicht ohne Bedencken ist, die Nahmen dererjenigen, welche die Mütter unehelicher Kinder als deren Väter angeben, zum Drucke zu befördern, die Liste der Verstorbenen hat man vielmahlß, soviel möglich, unterdrucket, damit die gefährlichen Nachbarn nicht Gelegenheit haben möchten, von dießer Stadt, insonderheit gegen die Meßen, an die auswärtigen etwas nachtheiliges zu schreiben; die abreißenden Persohnen werden gar nicht notiret und die gedruckte Nachricht von derer angekommenen Quartieren kann niemand nutzen, alß denen, so die frembden mit ihren Zuspruch zu incommodiren pflegen. In übrigen ist bey hießiger Stadt das Brauen nach dem Loose nicht üblich, der Preiß derer Victualien jede Woche fast steigend und fallend, und das avertissement von gestohlnen Sachen von der Beschaffenheit, daß dießfallß einig jus prohibendi gar nicht statt finden kann. Bey solcher Bewandniß sind wir der unvorgreifflichen Meynung, daß das gantze Vorhaben wenig Nutzen schaffen, vielmehr verschiedenes dem Gemeinen Wesen nachtheilig fallen, und wenn wie in denen ehemahligen Nachrichten anzügliche Critique, deren Beschaffenheit u. die hierunter geführten Absichten denenjenigen, welchen die Censur oblieget, nicht allemahl wißend seyn kann[2]) mit einfließen sollte, viele Beschwerlichkeiten daraus erwachsen könten.

Es spricht aus diesem Bericht eine Voreingenommenheit gegen das Unternehmen, hervorgegangen vielleicht aus den früher zu Tage getretenen Differenzen, und eine kleinliche und ängstliche Scheu vor aller Oeffentlichkeit überhaupt. Sclavisch hält sich das Gutachten an die Stoffauswahl und Eintheilung des Hallischen Intelligenzzettels, nach dessen Vorbild Meinig seine Nachrichten einrichten wollte und wohl auch einzurichten berechtigt war, wenn derselbe — wie ich vermuthe, aber nicht bestimmt behaupten kann

— identisch ist mit den Joh. Peter von Ludewig'schen Anzeigen, welche sich um das Jahr 1740 eines gewissen Rufes erfreuten; das Gutachten hält sich sclavisch daran, obschon aus der Meinig-schen Eingabe keineswegs ohne weiteres zu schließen ist, daß er nur eine Art Leipziger Abklatsch seines Vorbildes zu geben gedenkt. Kein Punkt, kein Abschnitt finden den Beifall der Bücher-Commission, alle erscheinen bedenklich und so fiel denn der Bescheid des Ober-Consistoriums in dem gleichen Sinne aus. Unter dem 3. Mai erklärte das Ober-Consistorium, daß es Bedenken trüge, dem Suchen des Dr. Meinig zu deferiren und wies die Bücher-Commission an, den Bittsteller „ab- und zur Ruhe zu verweisen." Leipzig blieb zunächst noch ohne Localpresse.

[1]) Aus verschiedenen Vorkommnissen in den Acten scheint hervorzugehen, daß der Leipziger Rath sich für localgeschichtliche Publicationen ein Recensurrecht vindicirte. Wenigstens verhinderte er wiederholt das Erscheinen derartiger Schriften, obschon dieselben die staatliche Censur passirt hatten.

[2]) Diese Stelle ist Correctur für die Worte „. . critique über junger Leuthe unternehmen." Es scheint also, daß in jenen „Nachrichten" über Ausschreitungen der akademischen Jugend berichtet worden war, man aber derartige Dinge zu Ehren der Stadt und der Universität nicht weiter in die Oeffentlichkeit bringen lassen wollte.

13. Gelehrte Engherzigkeit.

Am 1. Mai 1748 war dem Dr. Friedrich Otto Mencke das schon seinem Vater ertheilte Privilegium über die Herausgabe der Acta eruditorum erneuert worden. Es war in demselben ausgesprochen, daß „dergleichen (sc. gelehrte Zeitungen) unter was vor Titel und in was Format es wolle, da selbige an anderen Orten gedruckt wären", in Sachsen zu verhandeln bei 50 Rhein. Goldgulden Strafe verboten sein solle. Im übrigen war es in den Formen eines Privilegiums gegen unbefugten Nachdruck ertheilt und schwerlich beabsichtigt, ein Ausschließungsrecht gegen jedwede andere gelehrte Zeitung zu gewähren, denn die gebrauchten Beschränkungen (Titel und Format) sind die gleichen, welche sich in vielen, ja in den meisten älteren Privilegien finden und Tentzel's monatliche Unterredungen scheinen ihrer Zeit auch in keiner Weise beanstandet worden zu sein.

Der jüngere Mencke faßte jedoch den Inhalt seines Privilegiums anders auf und suchte bei dem Erscheinen der Göttinger gelehrten Anzeigen mit seiner Hülfe gegen den Meßvertrieb derselben einzuschreiten. In einer Eingabe an die Bücher-Commission

vom 15. October 1753 berichtet er, der Factor der Academischen Buchhandlung in Göttingen habe sich in der verflossenen Messe nicht entblödet, die Göttingischen Anzeigen oder Gelehrten Zeitungen in seinem Laden in Leipzig zum öffentlichen Verkauf auszulegen, auch an Leipziger Buchhändler zu verkaufen, oder gegen andere Bücher zu vertauschen. Das sei ihm und den von ihm verlegten Gelehrten Zeitungen nachtheilig. Er bittet daher um Confiscation der Göttingischen Anzeigen, Vernehmung des Factors „über dieses unbefugte Attentatum" und Verurtheilung desselben in die in seinem Privilegium angedrohte Strafe.

Die Bücher-Commission dachte aber weitherziger; die Eingabe muß einfach ad acta gelegt worden sein, wenigstens findet sich keine Andeutung einer geschäftlichen Behandlung derselben.

14. Buchhändlerische Courtoisie.

Der Buchhändler C. F. Himburg in Berlin, berühmt oder berüchtigt wegen seiner Derbheit im geschäftlichen Verkehr, hatte von Joh. Joach. Christoph Bode, seiner Zeit auch Besitzer einer Buchdruckerei in Hamburg, dessen Uebersetzung von Lor. Sterne's moralischen Reden zum Verlage erworben, darüber auch ein kursächs. Privilegium gegen Nachdruck erworben. Zwischen beiden waren jedoch Streitigkeiten entstanden, welche von Himburg durch nachstehende urkräftige Zeilen zum Abschluß gebracht wurden.

> Ich laß' es mir, Hochgeehrter Herr, gantz gern gefallen, daß Sie Ihre Producte entweder selbst verlegen oder an Andere verschachern. Auf Ihre Seele mag Gott dereinst Anspruch machen, und mit Ihrem Leibe ist mir auch nicht gedient, den können die Würmer verzehren. Leben Sie gesund und damit Gott bestens empfohlen.
>
> Himburg
>
> Berlin d. 28. Oct. 1776.

Unter Vorlage des Originals dieser Zeilen beantragte dann Bode bei der kursächs. Bücher-Commission die Uebertragung des Privilegiums auf seine Person, wodurch dies kleine Document erhalten worden ist. Wenn also in neueren Zeiten oft genug über Unartigkeiten und mehr im geschäftlichen Verkehr geklagt worden ist, so kann man aus diesem kleinen Beispiel wenigstens ersehen, daß auch schon im vorigen Jahrhundert ähnliches vorkam und die altväterische Gemessenheit und zum Theil nur anscheinende Biederkeit in Vergessenheit zu gerathen begann.

Urkunden über die Verhältnisse des Buchhandels und der Presse in Straßburg im 18. Jahrhundert.

Mitgetheilt von

Stadt-Archivar **Brucker.**

Vorbemerkung der Redaction. Die nachfolgenden Actenstücke wurden der Redaction schon im Beginne des Jahres 1880 von Herrn Archivar Brucker zur Verfügung gestellt und von ihr mit um so größerem Vergnügen entgegengenommen, als sie eine wesentliche Ergänzung zu dem im 5. Bande des Archivs abgedruckten umfassenderen Aufsatz über die Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Straßburg bringen. Leider hat der Abdruck eine längere Verzögerung erlitten, da die Redaction dem anderweitig eingegangenen Material den Vortritt vor reinen Urkundenabdrücken glaubte einräumen zu müssen.

Herr Archivar Brucker hat seinen dankenswerthen Beitrag mit keinen weiteren Erläuterungen begleitet, bemerkt aber in seinem Schreiben an die Redaction, daß die archivalischen Quellen für die Geschichte des Buchhandels in Straßburg vor dem Jahre 1681 sehr spärlich fließen, reichlicher erst aus der Zeit der französischen Herrschaft. Er weist darauf hin, wie deutlich sich in diesen Acten das Ringen des Magistrats um Aufrechterhaltung seiner ihm durch die Capitulation gesicherten Rechte und Privilegien abspiegele, ebenso eine Andeutung des Strebens des Clerus sich der Befolgung der gesetzlichen Verordnungen zu entziehen. Aus den statistischen Angaben aber gehe hervor, wie hemmend die polizeilichen Maßregelungen auf die Entwickelung des Buchhandels und der Buchdruckerei eingewirkt haben und wie wenig Aufschwung diese beiden Geschäftszweige, noch vor kaum einem Jahrhundert, in Straßburg genommen hätten.

Für die Geschichte des deutschen Buchhandels aber — dies

möchten wir selbst noch hinzufügen — entwickelt sich aus diesen anscheinend so trockenen Actenstücken das Bild der mehr und mehr fortschreitenden Ablösung eines einst so productiven und blühenden Theiles seines Verkehrsgebietes und seiner allmälichen Hinübergewöhnung in ein anderes mit gänzlich abweichenden Verkehrsformen, ein Proceß, der dem deutschen Buchhandel wohl ähnliche Wunden geschlagen haben dürfte, als die Gegenreformation in den österreichischen Erblanden zur Zeit des dreißigjährigen Krieges dem Vertrieb der protestantisch-theologischen, namentlich der erbaulichen Literatur.

1. Geschichtlicher Ueberblick des Polizeiwesens in Bezug auf Buchdruckerei und Buchhandel.

Die bücher recognition und censur ist bey hiesiger stadt ein alter brauch und verordnung, daß die buchtrucker und verleger nichts trucken noch feyl haben dörffen ohne obrigkeitliche consens und censur, wie dann von 1509 und folgends biß auf die zeiten der submission dergleichen verbott und decreta an alle trucker und verleger bei Herren räth und XXI jeweilen ergangen, publicirt und renovirt worden. Darauf man umb soviel schärffer gehalten, weilen im gantzen römischen reich zum öffteren dißfalls scharffe und ernstliche verbott und mandata an die stände des reichs ausgefertiget und publicirt wurden. Darumb auch in dieser stadt die buchtruckereyen eingeschränckt und nicht frey gelassen worden, sondern keine ohne erlaubnuß aufzurichten gestattet, mithin die winckeltruckereyen verbotten gewesen.

Nach der submission ward auf königliche verordnung expresse in Hrn. Praetoris regii Obrechti provision, anno 1681, den patronatum universitatis besagend, ertheilt und aufgestellt, einverleibt qu'il prenne soin des imprimeurs et libraires. Dannenhero denen buchführern und buchtruckern alhier auf der stuben zur Steltzen solche königliche intention und befelch angezeiget worden.

Darauf in anno 1688 sich begeben, daß Hr. Spoor, buchhändler, des Hrn. Dr. Isaac Fausten büchlein „der wahren christen vereinung“ zur verantwortung auf des patris soc. Jesu Dés genandt buch „pour la réunion des protestants à l'église romaine“ geschrieben, gedruckt und verkauffet, ohn daß er dem Herrn Praetori Obrechto vorhero solches gewiesen, welches verursachet, daß ahn Hrn. intendanten ein schreiben abgelassen worden par Monseigneur de Saint Pouange en l'absence de Monseigneur de Louvois, sub dato 29 aprilis 1688, dieses inhalts: le roy a paru d'autant plus mal satisfait de la permission que le Magistrat a donnée d'imprimer le livre allemand qui sert de réponse à ce qui est composé par le père Dés pour la réunion des protestants à l'église romaine, que cela s'est fait

sans la participation de M. Obrecht, qui a l'inspection sur l'imprimerie, et désire que vous fassiez mettre en prison l'imprimeur pour autant de temps que vous jugerez à propos, et sa majesté ne veut pas qu'il sorte qu'après qu'il aura payé amende, qu'elle se remet de vous arbitrer, et son intention est que vous fassiez entendre audit Magistrat que si jamais pareille chose arrive, elle l'en fera punir sévèrement.

Ist per extractum dem regierenden Hrn. ammeister communicirt und bey den Herren XIII abgelesen worden.

Im jahr 1707, sambstags den 29. Novembris, ward bey Herren XIII ein schreiben abgelesen des Monseigneur Scheppelin, procureur général au conseil souverain d'Alsace, an meine gnädigen Herren abgeschickt, sambt einer copey eines briefs von Monseigneur le chancelier de France, wegen der buchdruckereyen alhier einigen bericht zu haben. Hr. Scheppelin setzet, daß auf des Hrn. Cantzlers schreiben au sujet des imprimeurs de la province er geantwortet: je lui ai mandé qu'il y en avoit à Strasbourg, mais que leur commerce consistoit particulièrement dans l'impression des almanachs, des livres de prières, des cathéchismes, des thèses et des ouvrages de Messieurs de l'université, à laquelle ainsi qu'à la ville le roy avoit confirmé leurs privilèges et leurs anciens usages par la capitulation de l'année 1681, etc.

Die contenta des Hrn. cancellarii Pontchartrains schreiben vom 29. October 1707 an Hrn. procurator general seind folgende:

Monsieur

Quoique je doive présumer que les juges de police n'abusent pas de la possession où ils sont d'accorder des permissions d'imprimer des petits ouvrages ou livrets qui n'excèdent pas deux feuillets en caractère appelé Cicero, cependant comme je veux en juger par moy même et que je suis bien aise d'ailleur de voir ces petits ouvrages, dont quelques uns peuvent mériter d'estre lus, j'ai résolu d'avoir des exemplaires de tous ceux qui s'imprimeront doresnavent en vertu des simples permissions des juges de police, comme j'en ai de tout ce qui s'imprime en vertu des lettres du grand sceau, etc.

Meine Herren haben solches begehren angesehen als eine infraction in ihre privilegien und policey=wesen, und geschehe durch Hrn. Pontchartrains brief nur meldung von kleinen ouvrages von zween bögen, und wüßte er wohl daß in hiesiger stadt sachen von größerer importantz getruckt werden, und der stadt privilegien ihme nicht unbekandt, dahero nicht zu praesumiren, daß dieser brief hiesige stadt betreffe, ꝛc. Es hat aber bald darauf Hr. procureur général Scheppelin meinen Herren wieder geschriben und berichtet, daß Monseigneur le chancelier ihme weiters wegen der buchdruckereyen geschrieben, daß sein erstes schreiben die statt Straßburg und ihre

truckereyen nicht concernire, qu'il sait bien que la ville se gouverne par ses loix et ses Magistrats, suivant le traitté de la capitulation, auquel on ne veut point faire d'atteinte.

(Archives du préteur, Carton 67. Liasse 1. No. 1.)

2. Raisons, pourquoy l'Arrest du Conseil d'Estat du Roy, portant règlement pour l'entrée des livres étrangers dans le Royaume, donnée à Versailles ce 11 Juin 1710, ne peut être exécuté à Strasbourg.

1⁰ Nous ne sçaurions nous passer des livres contrefaits en Allemagne et Hollande, étant à beaucoup meilleur marché que les éditions de Paris et souvent augmenté, par exemple Petrus de Marca, de Concordia Sacerdotij et Imperij, fol. à esté contrefait et augmenté à Leipzig et ne se vend avec le supplément que douze livres argent d'Alsace au lieu que celuy de Paris se vend treize livres dix sols dans Paris.

Le Dictionaire historique de Moreri, édition de Paris se vend soixante livres sur le lieu, celle d'Hollande ne se vend que vingt florings d'Hollande.

Et ainsy de quasi toutes les autres impressions de Paris, qu'ils se vendent à un tiers et quelque fois de la moitié plus chers que celles d'Hollande et d'Allemagne.

Si l'on nous vouloit contraindre de n'avoir que les impressions de Paris, les Officiers et Gens de lettres auroient recours à Basle ou autres villes frontières, d'où ils pourront les tirer fort commodément par le moyen de leurs amys, les marchands de la ville et les Officiers d'Huningue, et même ils les pourroint aussy avoir de Francfort par le moyen du coche ordinaire qui en vient régulièrement toutes les semaines.

2⁰ Outre cela, nous pouvons avoir en change contre nos impressions la pluspart des dits livres imprimés ou contrefaits en Allemagne et Hollande, au lieu que Messieurs les libraires de Paris ne veulent de nos impressions, disant qu'ils sont ou de nos Théologiens ou Jurisconsultes ou allemands, dont ny les uns ny les autres ne leur sont propres, n'étant que fort rarement recherché chez eux, et comme nôtre bien ne consiste que dans nos dites sortes ou impressions, ce seroit nous ruiner absolument, si l'on vouloit exécuter le dit arrest dans cette ville.

3⁰ Nous ne vendons rien qui soit contraire aux bonnes mœurs, ny contre les privilèges que le Roy nous a accordés, et si tels livres entrent dans le Royaume, ce n'est pas par cette ville, ou rien ne s'imprime sans examen, et rien ne se débite que ce qui est contenu dans nos catalogues imprimez, que nous faisons continuer tous les ans, contenant les nouveautez qui sont entré d'une foire de Francfort à l'autre.

Ce consideré, et que l'execution du dit arrest ne feroit que du bien aux Suisses et autres villes voisines au prejudice et entière ruine des sujets du Roy, les libraires de cette ville, nous prions très humblement de vouloir nous laisser jouir du libre commerce, comme nous avons fait depuis que la ville a l'honneur d'être soub la protection de sa Majesté.

Fait à Strasbourg ce 15me Juillet 1710

La veuve de Jean Frédéric Spoor,
Josias Stædel,
Jean Regnauld Doulseker,
Dietric Lersé

(Archives du Préteur, Carton 67, Liasse 1, No. 2.)

3. Extract aus E. E. grossen raths der statt Straßburg memoriali de anno 1728.

Ist auf das bey E. E. grossen rath der statt Straßburg von dem procuratore fisci den 31. Mai 1728 übergebenes memoriale, des innhalts daß einige kupfferstecher, buchdrucker und buchhändler allhier zu gröster verachtung der catholisch-apostolisch- und römischen religion spöttisch- leichtfertig- boßhafftig- und gottloser weiße schändliche und scandalose kupfferstück und gemählde freventlich verfertiget und außgebreitet haben sollen, derentwegen auch der genandte Tscherning in die hafft gebracht worden, den über die 32 beym Tscherning gefundene und ad protocollum geliefferte exemplarien auffgesetzten procès verbal, erkanndt daß die inquisition solle eingezogen, inzwischen alle diese bereits außgebreitete und würcklich verkauffte exemplaria, bey hoher obrigkeitlicher straff, innerhalb 24 stunden, durch diejenige so solche an sich erkaufft, oder sonsten in irer verwahrung haben, sollen zu E. E. grossen raths vergicht protocollo gelieffert, und damit sich niemand mit der unwissenheit entschuldigen könne, gegenwärtige erkandtnuß publiciret und offentlich angeschlagen werden.

Decretum bey rath, den 31. Mai 1728.

Collationnirt Faber, rathschreiber.

4. Policey-Ordnung die Kinderzucht betreffend.

. . . .

Art. 8. Indem auch achtens höchst vonnöthen alles dasjenige aus dem weg zu räumen, so da die seelen und hertzen der jugend verführen kan, so verbiethen und untersagen wir hiermit nachtrücklichen allen buchhändlern, buchdruckern und buchkrämern dieser unserer stadt, der jugend einige derer jenigen büchern, so da mit gottloß- und ausgelassenheit angefüllet, oder deren auctoren sich dahin beflissen in denen augen irer leser die laster zu schmälerung der

tugend angenehm und lieblich zu machen, zu verkauffen, noch feyl zu bieten, alles bey 10 pfund pfenning unnachläßiger straff gegen die widerspänstige, je nach der sachen umbständen.

. . . .

Lectum et decretum bey gnädigen herren räth und XXI, den 27. Januar 1738.

(Stadt-Ordnungen Band 36, Fol. 178.)

5. M. Klinglin Preteur royal.

21 May 1746.

Monsieur

Il m'est tombé depuis peu entre les mains un livre qui paroist avoir été imprimé à Strasbourg en l'année 1746 chés Jean François le Roux imprimeur du Roy et de M. le Cardinal de Rohan, sous le titre de la verité de la Religion catholique demontrée contre les Protestans etc. Il y a à la teste de ce Livre, qui est dédié à M. l'Evesque de Basle, deux approbations, l'une en latin, qui paroist signée par Jean Knupfer, Docteur en Theologie, Conseiller Ecclesiastique du mêsme Evesque, et Censeur des Livres; ce sont les titres qu'il se donne au bas de sa signature; l'autre en françois, donnée par le S[r] Karcher, Docteur en Théologie, Vice-gérent de l'officialité, Prébendier du grand choeur, et curé de S[t]. Laurent dans l'Eglise cathédrale de Strasbourg; mais on ne trouve, ny à la teste, ny à la fin de ce livre, aucune approbation donnée par des censeurs royaux, aucun privilége du Roy, non pas mesme une permission accordée par des officiers de police.

C'est ce qui me donne lieu de vous prier de m'informer exactement de l'ordre qui s'est observé jusqu'à présent dans la ville de Strasbourg au sujet de l'impression des livres; les règlemens généraux ou particuliers qui ont esté faits par un grand nombre d'arrests du conseil sur les précautions qu'il faut prendre, et sur les formes qui doivent estre suivies par rapport à l'impression des livres, ont ils esté envoyés à Strasbourg, y sont ils connus par le Magistrat, tient il la main à leur execution, ou les auteurs y jouissent ils d'une liberté indéfinie de faire imprimer leurs ouvrages sans estre assujetis aux mesmes règles qui s'observent ailleurs? Vous prendrés, s'il vous plaist, la peine de me donner les éclaircissemens nécessaires sur ces différents points, que je n'ay pas eu occasion d'aprofondir jusqu'à présent, et qui cependant me paroissent mériter mon attention.

Je suis, Monsieur,
à Paris le 21 May 1746

Votre aff[né] Serviteur
Daguesseau.

(Archives du Préteur, Carton 67, Liasse 2, No 1.)

6. A Monseigneur Daguesseau Chancelier Garde des Sceaux de France à la Cour.

à Strasbourg le 26 Juillet 1746.

Monseigneur

A la lettre que Votre Grandeur m'a fait l'honneur de m'adresser le 21 May dernier, J'ay eu celuy de répondre le 30 du même mois que de tout tems il y a eu en cette ville, de la part du Magistrat, un ordre étably et des règles prescrites, au sujet de l'impression des Livres, et que les autheurs n'y jouissent pas d'une liberté indéfinie de faire imprimer leurs ouvrages, quoique ce ne soit point en vertu des mêmes règlemens généraux et particuliers qui ont été rendus pour tous les païs de la France.

Cette ville, avant son heureuse soumission à la domination de France, étoit état immédiat de l'Empire, et, en cette qualité, le Magistrat y jouissoit généralement du droit d'administrer toutes jurisdictions et spécialement celle de police, sans aucune restriction ni limitation, et en dernier ressort; la Chambre imperiale ne recevoit aucun appel des jugemens et règlemens du Magistrat en cette partie.

Un des principaux points de cette police etoit de donner les règlemens et statuts aux tribus et maîtrises des arts et métiers; dès ces tems là le Magistrat a perfectionné cette partie de son authorité et de son ministère particulièrement au sujet de l'Imprimerie et de la Librairie.

Par le traité de paix de Westphalie, confirmé par celuy de Nimègue, il a esté stipulé que cette ville nommément, entre-autres, demeureroit conservée dans le même état de Liberté et dans les mêmes prérogatives dont elle avoit jouy jusque là.

Par la capitulation de cette ville, en 1681, il a été expressément accordé qu'elle et le Magistrat demeureront au même état, avec tous leurs anciens priviléges, droits, jurisdictions, Statuts, et Coutumes, tant ecclésiastiques que politiques, conformément au traité de paix de Westphalie, confirmé par celuy de Nimègue.

La ratification de cette capitulation par le feu Roy de glorieuse mémoire, les lettres patentes de confirmation données à cet égard, dès 1716, par Sa Majesté aujourdhuy régnante, ont corroboré de plus en plus cette ancien état de prérogatives uniques pour cet ville et le Magistrat.

Chaque occasion, dans laquelle quelque partie interessée a voulu faire porter atteinte à cet ancien état, n'a produit qu'un nouvel acte confirmatif de ces prérogatives, après que la Cour, et MM. les Ministres ont eu pris, différentes fois, pleine connoissance des titres du Magistrat, sur ses rémontrances très respectueuses, et sur les contradictions qui y etoient opposées.

Je ne fatigueray point Votre Grandeur, Monseigneur, du détail de tous les préjugés qui sont, à ce sujet, conservés dans les archives du Magistrat.

Je rapelleray seulement et sommairement, que lorsque les fermiers des droits de marque et controlle sur les ouvrages d'orphèverie, ont tenté de faire établir ces droits en cette ville, le contraire a eté décidé sur les remontrances du Magistrat.

De même à l'occasion d'un règlement émané de l'authorité du Roy pour les barbiers et perruquiers.

Enfin, dernièrement les fermiers des droits crées pour la marque des cuivres et des cartes, ont encore échoué dans leurs sollicitations les plus vives pratiquées pour assujétir cette ville au contraire de ses privilèges.

Mais ce qui se rapporte plus essentiellement, Monseigneur, à l'espèce sur laquelle je dois répondre à Votre Grandeur, est qu'en 1707, au sujet d'un règlement adressé à M. le procureur général de Colmar, concernant les imprimeurs, les remontrances du Magistrat de cette ville eurent tels succès que M. le procureur général marqua precisément au Magistrat, dans une lettre du 4 X^bre^ 1707, que M. le Chancelier luy avoit mandé que le règlement en question ne concernoit en façon quelconque la ville de Strasbourg.

Au surplus, Monseigneur, Votre Grandeur, dans une lettre qu'elle m'a fait l'honneur de m'adresser le 7 May 1737, m'a marqué expressément que les nouveaux arrangemens qu'elle avoit jugé à propos de prendre, pour le commerce des libraires et imprimeurs, ne concernoient en façon quelconque cette ville.

Le motif de ces decisions, et d'une infinité d'autres, a toujours paru le même, et puisé dans le principe de l'ancien état de franchise de cette ville, et particulièrement en considération de la jurisdiction de police maintenue au Magistrat, spécialement pour la direction des maitrises des arts et métiers suivant les anciens Statuts et règlemens que le Magistrat leur a donné dès longtems, et qu'il fait exactement exécuter suivant les occurences.

Ces règlemens consistent, entr'autres dispositions, quant à l'impression des livres, en ce que le Magistrat a de tout tems étably des censeurs en titre, pour l'examen de ce que l'on propose de faire imprimer: si ces censeurs donnent leurs approbations, elles doivent être rapportées au Magistrat, et plus ordinairement à moy, pour y ajouter la permission d'imprimer.

Mais depuis un certain tems, Jean François Le Roux, sous pretexte qu'il est établi imprimeur de l'évêché et de l'officialité, a presumé qu'il étoit suffisament authorisé à imprimer les livres qui traitent les matières de religion, lorsqu'il est muni des approbations des examinateurs écclesiastiques.

Lorsque pareil fait est parvenu à ma connoissance, je n'ay pas manqué d'en faire des reproches à Le Roux: d'un côté il m'avoit fait esperer qu'il se soumettroit plus exactement aux règlemens de police du Magistrat: d'un autre côté néantmoins il m'a laissé suffisament pressentir que le gouvernement ecclésiastique icy, répugnoit à cette soumission pour les matières purement du fait de ce gouvernement ou du ressort de son ministère.

C'est sans doute sur le même fondement, et en conséquence de quelques suggestions de la part des officiers ecclésiastiques en cette ville (sans qu'elles ayent encore été avouées hautement) que Le Roux a passé outre à l'impression du livre dont Votre Grandeur fait mention, sous le titre de La Vérité de la religion catholique demontrée contre les protestans, etc., sans qu'il y en ait eu examen, ni approbation par aucuns des censeurs établis de la part du Magistrat, et sans aucune permission de moy, ni d'officier de police du Magistrat.

J'avois ignoré ce nouveau fait jusqu'à présent.

Votre Grandeur, Monseigneur, pressentira bien d'où cette resistance peut primordialement partir; si néantmoins Votre Grandeur ne me donne point d'ordre ou d'inspiration contraire, j'insisteray plus assiduement que jamais à soumettre les imprimeurs et libraires de cette ville aux règlemens de police du Magistrat en pareil cas.

Je viens, Monseigneur, de réprendre, mot à mot, la réponse que j'ay eu l'honneur de faire à Votre Grandeur le 30 May dernier: Je suis étonnée et mortifié qu'elle ne soit pas parvenue en son tems.

Je suis avec un très profond respect

Monseigneur, de Votre Grandeur

Le très humble et très obéissant Serviteur.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 2. No. 5.)

7. Lettre du Préteur royal de Strasbourg à Monseigneur le vice-chancelier.

16 janvier 1765.

Monseigneur,

Il a été donné par les bureaux de feu M. de Lucé communication au Magistrat de Strasbourg d'un modèle d'état que vous luy aviés fait adresser, pour qu'il fût ajouté des éclaircissements que vous ordonniés vous être fournis sur la librairie et imprimerie de cette ville, en conséquence le Magistrat, après avoir fait assembler les libraires et imprimeurs établis ici, pour avoir de leur part leurs réponses et déclarations sur les questions proposées, a fait remplir l'état qui indique les renseignements demandés, et que j'ay l'honneur de vous adresser ci-joint.

J'ay cru, Monseigneur, qu'indépendamment de ce détail, et pour

me conformer d'autant mieux à vos intentions, il étoit de mon devoir d'y ajouter quelques observations générales sur la police de la librairie et imprimerie, telle qu'elle a été observée icy avant et depuis l'heureuse soumission de la ville à l'obéissance du roy.

Il y a eu de tout temps et très anciennement des règlements de police sur le fait de la librairie et imprimerie; ces règlements ont été constamment suivis, et le Magistrat les a renouvellés en 1740. Un des articles de ces réglements ordonne qu'aucun imprimeur ne pourra exercer l'imprimerie dans la ville de Strasbourg ni dans l'étendue de sa banlieue, qu'il n'en ait obtenu une permission expresse des préposés en chef à l'imprimerie, et fait défense sous de graves peines de tenir furtivement aucune presse.

L'article second ordonne que tous les imprimeurs et libraires ne débiteront les livres qu'avec les noms et la marque de l'imprimerie qui en aura fait l'impression, et fait défenses expresses de faire imprimer aucun ouvrage, de quelque nature et de quelque volume qu'il puisse être, sans permission des préposés.

L'article 6 du règlement défend à peine de confiscation et d'amende aux imprimeurs, libraires ou autres de contrefaire ou réimprimer de leur autorité privée, soit icy soit ailleurs, aucun livre qui aura été imprimé avec privilége, et l'article 8 défend à tout libraire ou colporteur de vendre aucun livre marqué au coin de l'impiété et du libertinage.

L'exécution de ce règlement est soumise tant aux préposés à l'imprimerie et censeurs des livres, tirés du corps du Magistrat, qu'à la chambre de police et à celle de M. M. les Quinze, à qui est attribuée l'inspection des arts et métiers.

Indépendamment de l'attention que ces préposés et chambres portent à ce qui regarde les libraires et imprimeurs de la ville, j'y donne de ma part, Monseigneur, l'attention la plus suivie, étant par mes provisions de la charge de Prêteur royal spécialement chargé de prendre soin de ce qui regarde les libraires et les imprimeurs, en sorte que tout ce qui s'imprime ou débite en fait de livres passant sous mes yeux et ne s'imprimant qu'après l'examen et l'approbation des censeurs et avec ma permisson, il ne sauroit se glisser aucun abus ni désordre dans cette partie.

Le Magistrat de Strasbourg conserve dans ses archives des témoignages précieux de l'approbation qu'a obtenue cette partie de son administration, par l'appuy que vos prédécesseurs ont bien voulu accorder aux priviléges dont elle est une suite.

Je crois, Monseigneur, devoir mettre sous vos yeux quelques détails sur différentes circonstances relatives à la question dont il s'agit:

En l'année 1707 M. Scheppelin, procureur général au Conseil souverain d'Alsace, demanda au Magistrat de Strasbourg des éclaircissements sur les imprimeurs de la ville, en lui envoyant copie de la lettre de Mgr. le chancelier, qui luy avoit mandé de luy faire envoyer deux exemplaires de tous les petits ouvrages qui s'imprimoient dans le ressort du Conseil; le Magistrat répondit qu'il étoit persuadé que la lettre de Mgr. le chancelier ne pouvoit pas le regarder, parceque le roy lui avoit fait la grâce, par la capitulation de 1681, de luy laisser une disposition absolue et en dernier ressort de toutes les matières de police; mais que dès que Mgr. le chancelier lui demandoit des éclaircissements sur le fait des libraires et imprimeurs de cette ville, il ne manqueroit pas de luy obéir sur le champ. Cette lettre fit son effet; car peu de temps après M. Scheppelin manda au Magistrat que Mgr. le chancelier luy avoit fait sçavoir que le susdit ordre ne concernoit point la ville de Strasbourg, qui se gouverne par ses loix et par ses Magistrats. Je joins à ma lettre, Monseigneur, copie de ces deux lettres.

Mgr. le garde des sceaux donna ordre à M. le procureur général du Conseil supérieur d'Alsace d'enjoindre à tous les juges du ressort d'envoyer à ce ministre deux exemplaires de tous les imprimés in-folio qu'ils pourroient permettre dans leur juridiction. M. le procureur général en écrivit en conséquence au Magistrat. M. de Klinglin, Prêteur royal, qui se trouva alors à Paris, fit à Mgr. le garde des sceaux des représentations, fondées sur les priviléges et la possession du Magistrat. La lettre que le Prêteur royal écrivit au Magistrat fait connoître que le Ministre avoit eu égard à ses représentations.

En 1737 feu Mgr. le chancelier Daguessau demanda à M. de Brou, pour lors intendant d'Alsace, quelques éclaircissements par rapport au commerce de l'imprimerie de la ville de Strasbourg; le Magistrat fit des remontrances à Mgr. le chancelier, qui répondit à M. de Klinglin que les éclaircissements par luy demandés qui ont rapport à la police générale de l'imprimerie dans le royaume n'ont point d'application à ce qui regarde la ville de Strasbourg, et que ceux qu'il luy demandoit concernant l'imprimerie dans la ville de Strasbourg n'influoient en rien sur la police particulière, à laquelle il n'étoit pas question de rien innover.

La protection accordée par le ministre aux priviléges du Magistrat de Strasbourg et l'approbation de son administration se trouvent encore plus particulièrement, s'il est possible, consignées dans le privilége d'imprimeur du roi accordé, en 1745, au sieur Le Roux, imprimeur de ladite ville, et dont une copie sera cy-jointe; vous y verrés, Monseigneur, que les patentes sont adressés au Magistrat, et qu'il y est enjoint au sieur Le Roux de se con-

former en tout aux statuts et réglements établis ou à établir par le Magistrat de ladite ville sur le fait de l'imprimerie.

Enfin en 1759 le Conseil supérieur d'Alsace adressa au Magistrat un arrêt portant injonction aux imprimeurs et libraires de se conformer aux différentes ordonnances et notamment à la déclaration du roy du 10 may 1728 et deffenses d'imprimer ou faire imprimer, vendre et distribuer aucuns écrits, mémoires ou feuilles qui puissent donner atteinte à la pureté de la foy, à celle des moeurs, ou qui tendroient à troubler la tranquillité publique, sous les peines portées par ladite déclaration; le Magistrat, en respectant comme il le doit la volonté du roy, crut appercevoir dans la forme employée pour la luy faire connoître une atteinte donnée à sa juridiction; il en fit ses représentations à Mgr. le chancelier Lamoignon; il le supplia de le maintenir dans son droit de police sur les imprimeries, et de vouloir bien mander à M. le procureur général du Conseil que l'intention du roy étoit que l'arrêt et la déclaration en question ne fussent pas exécutés dans la ville de Strasbourg. Le Magistrat n'est pas en état de produire la décision qui est intervenue; il a cependant tout lieu de croire que Mgr. le chancelier a bien voulu avoir égard auxdites représentations, puisque le Conseil supérieur d'Alsace n'a pas insisté depuis sur l'exécution desdits arrêt et déclaration dans la ville de Strasbourg.

Librairie de la ville de Strasbourg.

Les libraires sont au nombre de dix; sçavoir: les sieurs Dulsecker, Le Roux, Petit, père, Koenig, Petit, fils, Baur, Phole, Stein et Lyncker, associés, Schmidt et la veuve Stockdorf.

Il n'y a icy ni communauté ni chambre syndicale, mais il y a icy des préposés qui veillent à l'observation des règlements donnés aux libraires, subordonnés à la chambre de police et à celle de MM. les Quinze, qui a l'inspection des arts et métiers.

Ces règlemens défendent expressément le débit des livres qui peuvent être contraires à la religion et à l'Etat et aux bonnes moeurs.

Il n'y a point d'autres officiers que lesdits préposés, tirés du corps du Magistrat, lesquels restent en place autant de tems qu'ils sont attachés au corps.

Il n'y a point de temps fixé pour la visite des imprimeries et celle des livres qui viennent du dehors, et les préposés la font autant de fois qu'ils le jugent nécessaire.

Le commerce des livres est absolument libre, à l'exception des livres prohibés mentionnés cy-dessus.

Les contraventions parviennent à la connoissance de MM. les préposés ou par les réquisitions du procureur fiscal ou par les

dénonciateurs ou bien par la visite même que ces préposés font chez les libraires.

A l'égard des livres prohibés, on agit à l'extraordinaire contre ceux qui sont trouvés en contravention, et ils sont punis suivant l'exigence du cas; quant à la contrefaction ou aux livres contrefaits, il y a icy une ancienne ordonnance de police qui défend, sous des peines très rigoureuses, aux libraires et imprimeurs de cette ville de contrefaire aucun livre qu'un autre aura imprimé avec privilége, et il n'y a pas d'exemple de contravention.

La conduite des libraires a été jusqu'à présent irréprochable et leur réputation est très bien établie tant en France qu'en Allemagne, ainsi que dans les autres pays étrangers. Quant à leurs facultés, quoiqu'elles soient généralement médiocres, ils font cependant face à tout.

Comme il y a un règlement très ancien pour les librairies et imprimeries, le Magistrat y tient strictement la main, sauf à l'étendre ou à le restreindre, suivant les circonstances; et comme il ne s'est point glissé d'abus dans cette partie, on ne sçauroit ajouter icy d'autres observations.

Imprimeurs de la ville de Strasbourg.

Il y a cinq imprimeurs; sçavoir: le sieur Heitz, natif de Strasbourg, âgé d'environ 70 ans; il exerce son métier depuis 1719 avec l'agrément du Magistrat, ainsy que tous les autres; 2° le sieur Le Roux, Parisien, âgé de 63 ans, établi en cette ville depuis 1730; 3° les sieurs Christmann et Levrault, associés, dont le premier est de Strasbourg et l'autre Lorrain, tous deux âgés d'environ 40 ans, établis icy depuis dix ans; 4° le sieur Laurentz, natif d'icy, âgé d'environ 38 ans, établi depuis 1762; 5° le sieur Steinmann, au nom des héritiers du défunt Kürsner, âgé de 50 ans, natif de Schaffhouse en Suisse, établi et bourgeois depuis 1751. Toutes ces imprimeries ont existé longtems avant la soumission de la ville à la couronne, faite en 1681.

Il peut y avoir en tout environ 24 compagnons. Ce nombre varie suivant les ouvrages à faire.

Il y a en tout treize presses.

Les caractères employés dans ces imprimeries sont la nonpareille et le petit texte jusqu'au gros canon, et de chaque espèce le double tant en françois qu'en allemand, indépendamment des caractères grecs, hébraiques et des autres langues orientales, et en quantité suffisante pour faire quatre feuilles dans les caractères usités.

Ces imprimeries sont ordinairement employées à toutes sortes d'ouvrages latins, françois et allemands, qui sont imprimés avec

l'approbation des supérieurs pour lesquels chacun des imprimeurs fait imprimer.

Les imprimeurs se sont tenus jusqu'à présent dans les bornes de leur devoir, à la satisfaction du Magistrat. Quant à leurs facultés et réputation, on se rapporte à ce qui a été dit au sujet des libraires.

Il n'y a pas eu de plainte jusqu'à présent contre les imprimeurs et leur sagesse n'a pas donné lieu à la séverité du Magistrat de sévir contre eux.

Aucun des libraires et imprimeurs n'est reçeu maître, s'il n'a duement fait preuve de son apprentissage et de son sçavoir, et alors, après l'information faite de ses bonnes vie et moeurs, il est admis à exercer son commerce et son art sous l'autorité du Magistrat, juge de police des arts et métiers en dernier ressort.

(Actes français. H. H. Corporations d'arts et métiers. Liasse 15)

8. Auszug aus den Protocollen des Raths der XXI. Sitzung vom 8. Februar 1766.

. . . .

Zu Revidirung der die Buchhändler, Verleger und Buchdrucker betreffenden Policeiordnung wird zu Untersuchung sothanen Geschäffts eine Deputation verordnet.

Sodann geruhet Ihro Excellentz Hr. Praetor Regius von Gayot sich in frantzösischer Sprach, davon hochderselbe den discours schrifftlich ad protocollum zu geben geruhet, vernehmen zu lassen:

Messieurs!

Il paroit que dans tous les tems le Magistrat de Strasbourg a donné une attention très suivie à tout ce qu'il a cru capable d'établir et de maintenir une sage police dans l'art de l'imprimerie et dans le commerce de la librairie, et que ces vues se sont même étendues jusqu'aux précautions à prendre pour empêcher que la jeunesse ne cherchât de faux principes, relativement aux bonnes moeurs, dans des ouvrages propres à en occasionner le relachement.

La preuve de cette attention se trouve dans les différents réglements de police sur les imprimeurs et les libraires des années 1619, 1628, 1708, 1728 et 1740.

Mais, soit qu'on ait insensiblement perdu de vue ces réglements, soit que la liberté du commerce dans la librairie et l'appas du gain ayent tenté les libraires de Strasbourg, il est certain qu'ils tombent aujourd'hui dans les abus et les inconvenients que le Magistrat a eu dessein de prévenir.

Il devient d'autant plus important d'y remédier que, d'une part, les ouvrages qui s'écartent du respect dû à la religion et à la conservation des bonnes moeurs, ne se multiplient que trop, et que d'une autre la ville de Strasbourg vient d'être indiquée au

Conseil d'Alsace comme le principal lieu du débit d'un de ces ouvrages scandaleux, et que ce tribunal a fait bruler par l'exécuteur de la haute justice.

Dans ces circonstances, il devient indispensable de prendre les mesures les plus certaines et les plus sévères pour mettre ordre à cet abus.

Le réglement fait en 1740 y a bien en quelque façon pourvu, mais il semble que la teneur de l'article 8[me] dudit réglement ne s'explique pas d'une manière assez précise ni assez étendue, et qu'il est nécessaire, en confirmant aujourd'hui ce réglement, ainsi que celui du 27 janvier 1728, d'ajouter de nouvelles précautions à celles qui ont été prises dans ces deux différentes époques.

M. le Prêteur royal pense donc, qu'en réunissant aujourd'huy dans un même réglement tout ce que les précédents contiennent sur l'objet dont il s'agit, il convient

1⁰ de défendre à tous bourgeois et autres faisant dans la ville de Strasbourg et sa banlieue le commerce de la librairie, ainsi qu'à tous imprimeurs, colporteurs et revendeurs de débiter, soit publiquement soit clandestinement, aucun ouvrage qui puisse, comme dit le réglement de 1740, influer sur la profanation de la religion, sur la corruption des moeurs, ou troubler la tranquillité de l'Etat; à l'effet de quoi lesdits bourgeois faisant commerce de librairie seront tenus de prévenir leurs correspondants en Hollande, en Suisse et en Allemagne de ne leur envoyer aucun ouvrage de cette espèce, bien entendu néanmoins que cette défense n'a pas pour objet les livres ou ouvrages d'un débit ou d'un usage ordinaires qui viendroient desdits pays, et dont le commerce continuera d'être libre comme par le passé;

2⁰ comme il se pourroit que les imprimeurs, libraires ou autres particuliers faisant ce commerce, prétendroient s'excuser par l'ignorance dans laquelle ils allégueroient d'être de l'objet et du contenu des livres que leurs correspondants leur adressent, il seroit convenable d'ordonner qu'avant qu'ils puissent les exposer en vente, ils fussent tenus de représenter une copie de la facture contenant simplement les titres des livres aux députés du Magistrat pour la censure, à l'effet par lesdits députés d'en permettre le débit ou d'exiger préalablement la représentation des ouvrages qui leur paroitroient suspects.

Telles sont les vues générales que M. le Prêteur royal a cru devoir communiquer au Magistrat, à qui il ne peut que s'en remettre sur le détail des précautions à prendre et sur les peines à infliger aux contrevenants.

Il est d'autant plus important de prendre à cet égard un parti capable de remédier aux abus, que le Magistrat ayant jusques à présent été écouté dans les représentations qu'il a été plus

d'une fois obligé de faire sur différentes demandes qui sembloient tendre à introduire dans Strasbourg les réglements établis en France sur le fait de la librairie, et ayant fait valoir avec raison l'attention qu'il ne cesse de donner à ce qu'il ne soit point, de la part de ses justiciables, abusé de la liberté dont ils jouissent, ce seroit s'exposer à des reproches bien fondés et d'une dangereuse conséquence, que de ne pas remédier aux inconvénients qui résultent de cette même liberté.

Finita lectione, meldet Hr. Syndicus regius, es müsse das in dem arrêt du Conseil angezogene buch so den titel l'Evangile de la raison führet, ohne benambsung dessen autoris noch des orths wo es gedruckt worden und nur schlechthin vom jahrgang 1765, ein höchst scandaloses werck seyn, indem die gantze Christenheit kein anderes Evangelium erkennet, als das so sich auf das wahrhafte wort Gottes, keineswegs aber auf die bloße vernunft gründet, und da vermög gedachten arrêt solches werck sonderlich in hiesiger statt feil gebotten wird, da nun dieses gemeiner statt genießender freyheit und ihrer vorzüglich anderer stätte in dem königreich über die hiesige buchdrucker und buchführer habende policey und jurisdiction einiger maßen nachtheilig fallen könnte oder wenigstens zu verantwortung gelegenheit geben, so habe Hr. Praetor regius, dessen unermüdete, rühmliche sorgfalt wegen beibehaltung meiner Herren vorrechte, denenselben bereits die mittel an die hand gegeben, wie in zukunft dergleichen mißbräuche, aller in vorigen zeithen desfals schon gemachten reglements ohngeachtet, noch kräftiger abgeholfen werden möchte, und obschon meine herren solche mittel sogleich ergreifen könnten, so werde dennoch, wann es auch nur pro forma wäre, des Herrn Praetoris regii hoher gesinnung gemäß eine hochansehnliche deputation anvorderist abzuordnen, dem Herrn Praetori regio aber vor seine besondere hierin erwiesene sorgfalt geziemender danck abzustatten seyn.

Diesem nach wurde auf hohen ausspruch excellentissimi domini Praetoris regii von Gayot und des auf dem oberen banck vorsitzenden Herrn stättmeisters von Oberkirch, vermittelst gehaltener umbfrag, unanimiter ad causae cognitionem, eine hochansehnliche deputatio abgeordert und dazu Hr. stättmeister von Oberkirch, Hr. ammeister Kien, Hr. XIII Billerey, Hr. XV Braekenhofer und Hr. XXI Kleinclaus ernant.

9. Lettre du Préteur royal au vice-Chancelier.

à Paris le 1 7bre 1767

Monseigneur

Le Magistrat de Strasbourg a eu par M. De Blair communication d'une de vos lettres du 2 Juillet dernier, par laquelle vous luy faisiés connoître vos intentions au sujet des visites à faire dans les imprimeries, pour prévenir l'impression des mauvais livres,

et des états que vous désiriés être dressés en conséquence de ces visites par les subdélégués, dans les villes où il n'y a point de chambre syndicale.

Permettés moy, Monseigneur, de vous représenter, que ces dispositions ne peuvent être appliquables à la ville de Strasbourg; le Magistrat ayant été par la capitulation de 1681 conservé et maintenu depuis dans la pleine et entière jurisdiction sur ce qui concerne les arts et métiers, et les provisions du Préteur Royal le chargeant spécialement de prendre soin de ce qui regarde les libraires et imprimeurs.

Les précautions, qui peuvent assurer le bon ordre et la règle dans cette partie d'administration, ont fait dans tous les temps l'objet de l'attention la plus suivie de la part du Magistrat. J'ay eu l'honneur de vous en rendre compte, Monseigneur, par une de mes lettres du 16 Janvier 1765, de laquelle je prendrai la liberté de joindre une copie à la présente. Cette lettre traite tout ce qui s'est passé en différentes occasions pareilles. Il y a environ dix huit mois que le Magistrat a cru devoir renouveller ses anciennes ordonnances, et y ajouter de nouvelles mesures. C'est ce qu'il a fait par un règlement du 17 février 1766, dont un exemplaire accompagnera la présente.

Je crois devoir observer que la plus grande partie des livres, qui s'impriment à Strasbourg en assés petit nombre, n'est que des ouvrages allemands.

Je me flatte, Monseigneur, que d'après ces considérations déjà déduites dans ma lettre du 16 Janvier 1765, et le compte que je vous rends des précautions prises par le Magistrat, vous voudrés bien approuver qu'il continue conjointement avec moy à faire exécuter ses statuts conformément à ses usages et priviléges, dont il vous supplie de protéger la conservation.

Je suis, etc.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 3. No. 6.)

10. A Son Excellence, Monsieur le Baron d'Autigny, Préteur royal de la ville de Strasbourg etc.

Monsieur,

Le dépérissement, dont le commerce de la librairie de cette ville est menacé de nos jours, par les divers abus qui, malgré les sages règlements de notre Magistrat, se sont introduits successivement, ont obligé les libraires de présenter requête à Messieurs les Quinze, pour les supplier respectueusement de vouloir bien, par le renouvellement de leurs anciennes ordonnances les soutenir dans leurs droits et priviléges, et par de nouveaux règlemens remédier à ces usurpations et les abolir.

Ces abus, Monsieur, sont:

1° Que des personnes de tout état et condition, lettrées et non lettrées, marchands, relieurs, étudiants, gens de métiers, etc. s'arrogent le droit de faire venir des livres en telle quantité et en tel nombre d'exemplaires que bon leur semble, et d'en distribuer pour le payement. Il est notoire qu'il arrive très fréquemment ici en la douane des ballots et paquets de livres aux adresses de personnes de condition susdite, et autres que de libraires, qui leur sont delivrés tout uniment en payant les droits, sans que l'on sache quelle espèce de livres ce soit, prohibés ou non, ou si l'on en fait un trafic illicite. Cet abus ne donne-t-il pas la facilité à chacun de faire entrer ici et se procurer tous les livres défendus quelconques, que les libraires leur refusent? Et n'est-il pas la vraie source, qui, en fournissant abondamment ici de pareils ouvrages, d'où on les fait passer plus loin, pourroit en faire regarder notre ville comme le dépôt, et qui rend la librairie suspecte aux yeux du chef suprême de la justice du royaume et du conseil souverain de Colmar? Les ordres aussi sévères que respectables du premier, les arrêts du conseil de Colmar, et leur intimation répétée par la chambre de Police en donnent la preuve: ce n'est cependant qu'aux libraires qu'on publie ces défenses; toute autre personne les ignore et n'y est pas tenue.

Pour faire connoître en partie à Votre Excellence l'accroissement du mal que nous souffrons de cet abus à l'égard des livres les plus usuels, nous osons, Monsieur, vous alléguer pour exemple, que quoiqu'il soit créé annuellement nombre de licenciés ès loix en notre université, les libraires en général se voyent réduits de se plaindre de ne plus du tout vendre de Corps de Droit, et cela déjà bien du tems: la raison en est que des répétiteurs en font venir et les vendent à leurs écoliers.

Ils portent les mêmes plaintes à l'égard des bréviaires, des missels, des grammaires, des bibles, des livres de dévotion à l'usage des deux religions et de pareils livres de débit sûr, que des relieurs font venir et vendent en contravention des règlemens que Messieurs de la chambre des Quinze ont faits et renouvellés à ce sujet en différens tems.

2° Le second abus est que des libraires étrangers, des marchands d'estampes, etc., tant du voisinage que d'autres provinces du royaume et de l'Allemagne, osent faire ici le commerce de livres aussi hors le tems des foires, en envoyant à d'autres particuliers non libraires des paquets et ballots, pour en procurer le débit.

3° Il est prouvé qu'il arrive ici bien des paquets de livres par les chariots de nuit de Colmar et de Sélestadt, par des messagers et autres voyes publiques, que l'on rend toute suite à leurs adresses, sans les faire entrer en la douane, et sans en payer les droits.

Tous ces abus, Monsieur, qui vont toujours en augmentant, et qui portent un grand préjudice au commerce de la librairie, ne cesseront à moins que le Magistrat ne nous fasse la grâce d'ordonner:

1⁰ Que tous les paquets quelconques de livres qui entrent dans la ville doivent être portés à la douane.

2⁰ Que tous ces ballots ou paquets de livres adressés à d'autres personnes que des libraires, y doivent être ouverts et examinés en présence d'un libraire, et quand il s'y trouve plus d'un exemplaire du même livre, l'excédent doit être confisqué au profit des pauvres; que de plus, pour prévenir la fraude il ne soit pas permis d'y faire entrer sous le prétexte des incluses, audelà d'un exemplaire du même livre sous des adresses différentes. Ce n'est nullement notre intention de vouloir gêner qui que ce soit, de faire venir de l'étranger tels livres à son usage qu'il lui plaira, mais comme chacun n'a besoin que d'un exemplaire, il est à supposer que, quand il y en a davantage, c'est pour en faire un commerce illicite. Nous ne prétendons non plus examiner les ballots ou paquets des personnes exemtes par leur état et leur rang distingué des droits de la ville, ni gêner en aucune manière les personnes respectables, dont on est convaincu qu'elles ne portent aucun préjudice au commerce. Encore moins avons nous en vue de donner occasion par notre demande à l'établissement d'une espèce de chambre syndicale, car si un pareil fardeau devoit nous être imposé, nous supplierions très instamment Votre Excellence de nous en préserver.

3⁰ Que les relieurs soient restreints aux articles que les anciens et nouveaux règlements du Magistrat leur ont accordés, en quoi on ne prétend nullement leur porter atteinte. Ici il est encore à remarquer que ceci ne regarde qu'un petit nombre des membres de ce métier, qui sont contrevenans, les autres sont irrépréhensibles.

Persuadés, Monsieur, que Votre Excellence reconnoîtra la justice de notre demande, par ce que nous venons de Lui exposer, et la nécessité de porter remède à ces maux qui affligent le commerce de la librairie, nous osons Vous supplier très respectueusement de nous accorder Votre protection et de nous appuyer aux fins d'obtenir du Magistrat les conclusions de notre requête.

Un des plus grands arguments, Monsieur, que nous ayons encore à alléguer, est la triste situation à laquelle nous allons être exposés par le terrible impôt de soixante dix huit livres par cent pesant sur les livres françois et latins qui entrent dans le royaume, par lequel tout notre commerce avec la capitale et avec les autres provinces de la France cesse, de sorte que nous ne pouvons plus y faire passer même les productions littéraires im-

primées ici, qui furent auparavant si bien reçues; les commissions contremandées par cette raison de divers endroits nous en font faire déjà une rude expérience.

Nous avons l'honneur d'être avec un profond respect, Monsieur,
de Votre Excellence
Les très humbles et très
obéissants serviteurs
Amand König
François Louis Petit
Le Roux fils
Bauer et compagnie
Jean Frédéric Stein
Conrad Schmidt

Strasbourg le 18 Novembre 1771.
(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 4.)

11. M. Baron D'Autigny.

Monsieur

L'Ordo pour l'Evêchez de Strasbourg et ceux des autres Evêchez, ne sont point sujets à la censure de M. Riballier.

Les Evêques en sont les censeurs nés. Il n'y a que les Ordo des maisons et communautés religieuses vis à vis desquelles il faut prendre la précaution que je vous ai marquée.

Quant aux Ordo pour l'Empire, qu'on fait imprimer à Strasbourg, comme ils doivent passer à l'étranger immédiatement après l'impression, et qu'ils ne se répandent point en France, ils doivent être dispensés de la censure.

Je suis, Monsieur,
à Versailles le 24 x^bre^ 1772

Votre aff^né^ serviteur
De Maupeou
(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 7.)

12. M. le Préteur royal de Strasbourg.

Monsieur

Je reçois exactement les états que vous m'envoyez des visites que vous faites faire chés les imprimeurs de Strasbourg. Il ne manque qu'une chose à ces états; c'est à la colonne où l'on doit faire mention des permissions et des priviléges; vous voudrés bien désormais les faire dater, afin que je reconnoisse si ces permissions et priviléges ne sont par expirés, ou combien ils doivent encore durer.

Je suis, Monsieur,
à Paris le 22 Avril 1772

Votre aff^né^ serviteur
De Maupeou
(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 6.)

13. M. Baron d'Autigny, Préteur royal à Strasbourg.

Monsieur

Les états des visites des imprimeries de votre ville sont dans une forme différente de celle qui est généralement établie dans le royaume. Je n'y vois jamais d'autre énoncé que le mot de permission, sans aucune distinction de ces permissions, sans aucune mention de priviléges ou de permissions tacites. Cette raison et celle encore de mettre dans ces états une uniformité, qui ne peut qu'estre avantageuse, m'ont déterminé à vous envoyer un modèle qui vous fera connoître mes intentions et la manière dont je désire que ces états de visites soient désormais remplis. Vous voudrés bien donner vos ordres en conséquence et faire imprimer de nouveaux protocoles pour les visites futures.

Je suis, Monsieur,

à Paris le 27 May 1772

Votre aff^né^ serviteur
De Maupeou

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 8.)

14. Mémoire, contenant des observations sur deux lettres de Monseigneur le Chancelier à M. le Préteur royal, l'une du 22 Avril, l'autre du 27 May 1772.

Ces deux lettres exigent, 1° à ce que désormais sur les états que l'on envoye chaque mois, les permissions et priviléges soient datés; 2° à ce que l'on marque la distinction de ces permissions en faisant mention de priviléges ou de permissions tacites.

L'on se conformera à l'avenir exactement aux ordres de Monseigneur le chancelier, en tant que l'état des choses le permet, sur quoy il y a les observations suivantes à faire:

1° que l'on n'est pas dans le cas de marquer une distinction entre priviléges et permissions, attendu que l'on n'accorde point de priviléges de la part du Magistrat, tels qu'ils sont donnés par la cour, mais de simples permis d'imprimer, lesquels sont donnés de la part de M. le Préteur royal sur le vu et approbation des censeurs; l'on y apposera à l'avenir exactement les dates. Ces permissions ont esté indéfinies et n'ont pas esté limitées jusqu'à présent; si cependant Monseigneur le chancelier l'exige, il conviendroit de connoistre les règles à suivre pour le plus ou moins de durée à prescrire; jusqu'à présent l'on a esté dans l'opinion que le permis d'imprimer donnoit la liberté à l'imprimeur de faire autant d'exemplaires qu'il luy plaist, et que le débit en peut estre fait tant qu'il en existe. La seule limitation tacite qu'il y a, est, que quand il est question de réimprimer, il faut une nouvelle permission, si cependant, l'on exige absolument que ces permissions soient limi-

tées, on les fixera ex aequo et bono tant pour l'impression que pour le débit, sur quoy l'on demande des ordres précis.

Il sera aisé de remplir pour l'avenir les intentions de Monseigneur le chancelier en datant et en fixant les permissions à donner pour les ouvrages qui seront à imprimer; mais sur le passé et les ouvrages en petit nombre actuellement sous presse, il y a des observations à faire.

L'usage practiqué jusqu'à présent a esté d'apposer au manuscrit le vu des censeurs et le permis d'imprimer, que l'imprimeur, lors de la visite du mois, est obligé de représenter, et sus quoy l'on marquoit simplement à la colonne des permissions Avec permission.

Il seroit question de sçavoir, si l'on doit faire rapporter ces permissions, du moins celles des ouvrages actuellement sous presse, pour les dates et limites; quand aux ouvrages sortis de la presse, il y auroit une espèce d'impossibilité de faire rapporter les anciennes permissions pour les rectifier.

Quant à la distinction, que paroist exiger Monseigneur le chancelier, des permissions tacites, l'on n'en connoit d'autres que celles qui sont accordées de droit et en général pour tous les ouvrages à imprimer de la part de l'évêché, de celle des universités catholique et luthérienne, tels, que les thèses, programmes, mandements, annonces, spirituels etc. etc., qui ne passent point à la censure des censeurs ordinaires, et qui sont imprimés sur les ordres des docteurs et professeurs.

Tous les livres de dévotion, d'édification et autres de pareille nature, passent à la censure, et l'on n'en donne le permis d'imprimer que sur l'approbation des docteurs en théologie des deux religions.

Il y a outre cela nombre de petits ouvrages, sur feuilles volantes, qui s'impriment et dont on ne peut mesme faire mention dans les états du mois, tels que des épithalames, des odes, des panégyriques, des annonces au public, des feuilles hebdomadaires, des récits d'événements, des vers à la louange de personnes en place, etc. etc.; toutes ces pièces passent à la censure des censeurs ordinaires, et le permis d'imprimer est donné sur ces feuilles volantes, sans date et sans limitation, ne paroissant pas dans le cas de l'estre.

Il y a parmi ces feuilles volantes, deux feuilles hebdomadaires qui s'impriment à Strasbourg, l'une d'une gazette de Strasbourg, l'autre une annonce au public des meubles et immeubles à vendre, à acheter, à louer, des choses perdues, etc. etc. Ces feuilles passent à la censure et le permis d'imprimer est donné, sur la première feuille imprimée, sans date. L'imprimeur est obligé de la représenter toutes fois qu'il en est requis. On ne marque sur les

états ces feuilles, que dans le cas qu'elles sont sous presse lors de la visite.

Tout ce qui s'appelle volume ou livre passe à la censure et le permis d'imprimer, entre lesquels il s'en trouve, qui ne sont imprimés que successivement à fur et mesure qu'ils sont composés ou rassemblés par les compilateurs ou les autheurs, les premières feuilles sont imprimées sous permission verbale, mises à la censure, et en conséquence la permission accordée, et ainsi successivement les feuilles suivantes, à fur et mesure que l'autheur ou le compilateur les fournit. C'est pour faciliter les imprimeurs, que l'on avoit adopté cette façon; il s'agira dorénavant de n'accorder permission que lors de la représentation du manuscrit de l'ouvrage entièrement achevé.

Ces observations sont faites uniquement que pour faire connoistre qu'il y a une espèce d'impossibilité à remplir à l'égard de tout ce qui s'imprime à Strasbourg, les intentions de Monseigneur le chancelier, et qu'il faut de nécessité des permissions tacites et générales. Qu'il ne seroit pas pratiquable d'y suppléer par des permissions expresses pour toutes les thèses, programmes, annonces, feuilles volantes, etc. etc.

Enfin les censeurs, pour remplir les ordres de Monseigneur le chancelier, se proposent de faire assembler incessamment tous les imprimeurs pour leur annoncer qu'ils n'ayent à imprimer dorénavant aucun ouvrage, livre ni volume, sans une permission datée, sauf à M. le préteur à limiter ces permissions, sauf toutefois aussi les permissions tacites usitées jusqu'à présent.

2° A ce qu'ils n'impriment aucun Ordo, pour quelque ordre que ce soit, sans qu'il apparoisse de l'approbation du sieur Riballier, syndic et docteur en Sorbonne.

Pour suivre avec une exactitude ponctuelle les opérations de la censure et des permissions à accorder, l'on sera dans le cas de tenir un registre exact des différentes permissions à donner à l'avenir, d'avoir pour cela un prothocolliste, pour y avoir recours dans les cas où les imprimeurs auroient égaré ou perdu les feuilles des permissions qui leur ont été données pour leurs justifications. Actuellement l'on a donné ordre d'imprimer conformément au modèle, les protocoles ou intitulés des états du mois.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 9.)

15. Etat des visites des imprimeries dans la ville de Strasbourg du 27 May 1772.

Nom de l'imprimeur.	Titre des ouvrages sous presse.	Nombre des volumes.	Format.	Permission et privilége.	Nombre des presses.	Nombre des ouvriers travaillans.
Jean François Leroux, imprimeur du Roi, de l'évêché et de la chancellerie de la ville.	Continuation du catéchisme du diocèse . Continuation du livre de prières du père Waldner . . . . Thèses juridiques	un vol. un vol.	in 8° in 8°	avec permission	4 presses	2 compositeurs 3 pressiers
François Levrault, imprimeur de l'intendance et de l'université catholique.	Heures à l'usage des demoiselles de la congregation . . . . Différens ouvrages pour l'Intendance, les Domaines et l'université catholique . .	un vol.	in 12°	avec permission	3 presses	3 compositeurs 4 pressiers
Jean Henri Heitz, imprimeur de l'université de la ville.	La géographie de Bisching, traduite en françois . . . . Antologie grecque par M. Brunck . . . Les observations de médecine, chirurgie etc., traduites en allemand	Tome VIe 2 vol. 7e vol.	in 8° in 8° in 8°	avec permission	2 presses	3 compositeurs 3 pressiers 1 apprentif
Jean Steinemann, au nom des héritiers de Simon Kürsner.	Selecta et faciliora algebrae problemata Continuation du Dictionnaire des deux nations en françois et en allemand . . Livre de prieres pour la confrairie de Seltz . . . . Gazettes de Strasbourg en allemand . .	un vol. un vol: ou 2 vol. un vol.	in 8° in 8° in 4° in 12 . . .	avec permission	3 presses	3 compositeurs 4 pressiers 1 apprentif
Jonas Lorentz.	Continuation d'un livre d'arithmétique en allemand . . . . Catalogue des livres du Sr Lincker, libraire Recueil de différens sermons pour ceux de la confession d'Augsbourg	un vol. un vol. un vol.	in 8° in 8° in 8°	avec permission	3 presses	2 compositeurs 2 pressiers 1 apprentif

Le présent état est conforme à la visite

Bellerey, treize et censeur

Brackenhoffer, quinze et censeur.

16. A Monsieur le Préteur royal.

Strasbourg ce 1 Avril 1773.

Monsieur

Nous voyons par la lettre dont vous nous honorez en date du 27 Mars, combien vous avez été peiné de l'avanture de la Stockdorff, il auroit été très fort à désirer, qu'après sa première avanture de Paris, l'on luy eût fait déffense absolument de ne plus faire aucun commerce de livres, tel qu'il soit, elle étoit bien dans le cas, après en avoir abusé si grièvement; cela étoit de la compétence de la police.

Nos fonctions proprement se réduisent à voir tout ce qui est présenté à imprimer en cette ville; les visites chez les imprimeurs et celles à faire à l'avenir chez les libraires et la douane sont des fonctions surérogatoires, qui ne sont proprement pas de notre ministère, la surveillance sur l'exécution des réglemens concernant l'imprimerie, la librairie et le commerce des livres étant particulièrement recommandée à la chambre de police, suivant la clause finale du réglement de 1766. C'est pour nous légitimer en quelque façon, que nous avons l'honneur, Monsieur, de vous faire cette observation préliminaire. — Nous sentons comme vous, Monsieur, combien il importe au Magistrat de conserver l'inspection, qui luy est confiée en cette matière, et nous aurons à coeur de nous prêter à tout ce qui peut y contribuer, et adopterons toujours avec respect et reconnoissance les moyens que vos lumières vous suggèrent pour y parvenir.

Vous voulez bien, Monsieur, nous en proposer quelqu'uns, sur lesquels nous vous demandons la permission de faire quelques observations.

Le premier seroit de faire de tems en tems des visites chez les libraires. Il est permis d'augurer, que ces visites n'auront pas grand effet, attendu qu'un libraire, qui est mal intentionné, n'exposera pas à la vue un commerce illicite; il n'y a que des mouches*) qui puissent parvenir à découvrir les contraventions, et si la Stockdorff n'avoit pas mis tant de publicité à son commerce, l'on auroit eu bien de la peine à en prendre connoissance, si vous désirez que ces visites se fassent, c'est une opération, qui a été remplie jusqu'à présent de la part de la police.

Le second moyen sont les précautions à prendre à la doüane; quant à cela, le réglement de 1766 paroit y avoir pourvû suffisamment dans l'article X. Si cependant vous croyez, Monsieur, qu'il seroit bon de faire ouvrir les ballots à la doüane, il seroit nécessaire de constituer des personnes exprès, qui connoissent tous les livres et qui puissent vacquer à des opérations qui peuvent

*) Cette expression a le sens de mouchard.

devenir fréquentes et de long haleine; mais il n'est guères à présumer, qu'un libraire mal intentionné veuille s'exposer à mettre dans des ballots des livres défendus, tandis qu'il a mille moyens de les introduire autrement, et quant à cela, nous osons probablement vous observer qu'il y a peut-être de la négligence de la part des emploïés en sousordre ou à la doüane ou aux portes de la ville, pour laisser transporter des pacquets sans passer à la doüane; il en vient par des diligences, par des voitures particulières et de mille autres façons; il n'est pas possible de prévenir toutes les fraudes; quand les contraventions se manifestent c'est le cas de les punir; l'on ose dire à cet égard, que nullepart il y a d'aussy sages précautions qu'à Paris et où ce commerce illicite soit plus en vogue.

Nous pensons à cet égard, que le réglement de 1766 y a pourvu et qu'il ne s'agit que de l'exécuter ponctuellement. Le Magistrat peut certainement se légitimer à tous égards par la représentation de ce réglement, et nottament de celui de 1772, qui, articles 4 et 5, prescrit toutes les précautions imaginables, pour qu'il ne puisse entrer en cette ville aucuns pacquets ni ballots de livres sans passer à la doüane.

Si après de telles précautions l'on renouvelloit le réglement de 1766, n'y auroit-il pas à craindre, qu'après l'avanture de la Stockdorff l'on a seulement senti que l'on avoit négligé les précautions nécessaires, que l'on cherche à couvrir par un nouveau réglement; il est vrai que la confiscation des livres prohibés n'y est point articulée, mais c'en est une suite nécessaire; l'article 8 du réglement de 1766 prononce une amende de 400 l. sur le débit des livres prohibés, même plus grande si le cas y échet, et en cas de récidive, il n'est pas à présumer qu'en saisissant des livres prohibés, en punissant les délinquants, l'on néglige de confisquer le corps du délit, ainsi sans y être articulé il n'est pas moins une suite nécessaire.

Enfin, Monsieur, nous prenons la liberté de vous observer, qu'il y auroit peut-être inconvénient, de mettre dans un réglement public, que les livres saisis seront envoyés à Monsieur le lieutenant de police de la ville de Paris; nous pensons à cet égard, que si le cas de contravention se présentoit, ce seroit au Magistrat à instruire le procès et si vous, Monsieur, comme chef et préteur royal jugez à propos d'en faire part à Monsieur le lieutenant de police, que cela dépendra de vous, sans qu'il apparoisse qu'à cet égard le Magistrat soit subordonné ou responsable à Monsieur le lieutenant de police de Paris.

Nous pensons donc, Monsieur, qu'en exécutant ponctuellement les réglements de 1766 et celui de 1772, cela suffira en faisant des visites chez les libraires; si cependant vous voulez absolument

le renouvellement du réglement de 1766, ce sera le cas d'en faire un rapport de la part de la chambre de police à la chambre des XXI, d'où le réglement de 1766 est émané.

Nous vous supplions de nous honorer de vos ordres précis là-dessus, en vous observant finalement, que notre ministère de censeurs ne nous donne aucune jurisdiction ni autorité tant sur l'exécution des réglements que la punition des contraventions, lesquelles nous ne sommes pas chargés de surveiller, nous aurons cependant toujours à coeur de dénoncer celles qui pourront parvenir à notre connoissance; ce qui constate les bornes étroites de notre ministère, est, que la police fait chaque fois notifier aux libraires les livres prohibés, même les différentes visites faites chez les libraires et notamment chez la Stockdorff ne l'ont été que par l'autorité de la police, et si l'on a chargé les censeurs d'examiner les catalogues et les factures des libraires, c'est une charge que l'on a imposée aux censeurs, qui n'est point de leur ministère et au delà de leur sphère, ne pouvant connoître tous les livres.

Nous sommes avec un profond respect, Monsieur,

Vos très humbles et très obéissans serviteurs,
les censeurs nommés par le Magistrat
Billery XIII
Brackenhoffer XV.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 14.)

17. A Monsieur le Préteur royal.

A Strasbourg le 17 Avril 1773

Monsieur

Nous avons reçu la lettre dont vous nous honorez en date du 6 de ce mois, et c'est avec reconnoissance que nous voions l'attention que vous portez à introduire une meilleure forme dans ce qui concerne la police de la librairie. Nous ne pouvons que nous glorifier des moyens que vos lumières fournissent pour y parvenir. Si nous prenons la liberté d'y faire quelques observations, elles ne regardent que la forme, n'ayant d'autre but que pour seconder vos vuës, dans lesquelles nous entrons entièrement.

Vous trouvez, Monsieur, que l'expérience a fait connoitre qu'il y avoit un mal dans cette partie, et que pour y obvier, il convenoit d'attribuer aux censeurs la faculté de tenir la main sur ce qui regarde la librairie.

Ce remède, permettez Monsieur, priveroit la chambre de police d'une partie de sa jurisdiction, qui lui est particulièrement confiée, et nous craignons qu'il n'intervertisse l'ordre de la compétence des chambres. Si les variations annuelles, qu'éprouve cette chambre peuvent interrompre en quelque manière son atten-

tion sur cet objet, quoiqu'il n'y ait que la moitié de cette chambre qui soit renouvellée annuellement et que les officiers y soient permanents, nous osons vous proposer, Monsieur, un moïen d'y remèdier sans lui restraindre sa jurisdiction: ce seroit de constituer quelqu'un particulièrement et uniquement à cet effet, avec la qualité d'inspecteur de la librairie, subordonné à cette chambre, une personne munie de la connoissance requise des livres, et qui s'en feroit une étude journellement. Il y a lieu d'espérer, Monsieur, que vos soins intarissables pour les intérêts de la ville, ne vous détourneront pas de croire que l'avantage de prouver par là au gouvernement l'attention qu'on donne à cette partie, vaudroit bien les gages qu'on lui payeroit.

Sur les visites des librairies à ordonner dorénavant par les censeurs, lorsqu'ils le jugeroient convenable, nous craignons un inconvénient. Quoique nous aurions toujours à coeur de dénoncer les contraventions, qui pourroient parvenir à notre connoissance, nous ne pouvons ni priver la chambre de police d'une partie de sa jurisdiction, qui est d'ordonner ces visites, ni nous charger d'être responsables, si elles n'eussent pas été faites selon l'exigence des cas, qui auroient pû nous être inconnus. Si vous voudriez bien consentir, Monsieur, à la nomination du susdit inspecteur, l'affaire changeroit de face. Dans ce cas, si l'on ordonnoit dans le nouveau réglement que la police et l'inspecteur feront ces visites toutes et quantes fois qu'ils le trouveront nécessaire, nous croions qu'alors vous trouveriez vos vuës remplies à cet égard.

Vous désirez, Monsieur, qu'aucun ballot de livres ne fût extradé de la douane, que nous n'en eussions fait la visite. Nous vous supplions instamment, Monsieur, d'être persuadé de notre empressement à nous conformer à votre intention et du zèle que nous avons à concourir à tout ce qui dépend de nous pour contribuer au maintien du bon ordre. Nous nous aquitterions de tout notre coeur de cette commission, si elle ne surpassoit notre capacité. Considérez, s'il vous plait, que cette opération exige la séparation des livres prohibés d'avec ceux qui sont permis; pour y parvenir il faut nécessairement s'y connoitre, et que cette connoissance nous manque. Il arriveroit, d'un côté, que nombre de livres permis et dont le titre néanmoins nous paroitroit suspect ne seroient pas délivrés aux libraires aussi longtemps que nous n'en ayons fait lecture, et ce nombre n'étant pas peu considérable pour des gens scrupuleux qui ne s'y entendent pas, il en résulteroit une grande gêne pour ce commerce. D'un autre côté, nous risquons de laisser entrer dans le roiaume des livres défendus, faute de les connoître, et c'est à quoi nous ne pouvons pas nous exposer. Nous sommes persuadés d'ailleurs que votre intention,

Monsieur, est que cet examen se fasse par des gens entendus et expérimentés. Nous avons l'honneur de vous proposer encore à cet article la nomination susdite d'un inspecteur de la librairie, doué des qualités requises; c'est lui qui auroit de la suffisance pour cette opération; si vous trouvez bon, il pourroit la faire, accompagné d'un libraire à tour de rôle, et si vous appréhendez que ce dernier n'use de connivence, on pourroit assermenter à cet effet les libraires, pardevant la chambre de police, ou bien on pourroit insérer au procès-verbal de la visite que les examinateurs en seroient responsables en leur propre et privé nom. Il est à présumer que de cette manière les visites seront efficaces.

Pour remplir donc, Monsieur, vos intentions; et faire principalement connoître la nouvelle attention que l'on donne au bon ordre dans le commerce de la librairie, il seroit nécessaire de projetter de la part de la chambre de police un nouveau réglement pour le présenter à la chambre des XXI, dans lequel il échoit de faire connoître toute la sensibilité du Magistrat de voir, que malgré les précautions prises dans les réglemens précédens, l'on a eu le déplaisir de voir des abus les plus répréhensibles; que pour y remèdier, en rappellant en tant que besoin les anciens réglemens, notamment ceux de 1766 et 1772, et pour obvier plus efficacement à toutes les fraudes et contraventions, l'on a cru nécessaire:

1°. D'établir un inspecteur particulier pour faire, sous les ordres de la police, toute et quante fois on le jugera à propos, des visites chez les libraires, ainsi et de même de faire ouvrir en sa présence tous les ballots de livres qui entreront à la douane sous telle adresse qu'ils puissent être, d'en dresser procès-verbal, et d'en faire son rapport à la chambre de police, dans les cas de contravention; en faisant saisir et confisquer tous les livres défendus, même suspects, et sauf à sévir, suivant l'exigence des cas, contre les délinquents par telles peines que de droit.

2°. De recommander derechef à MM. les directeurs de la douane de renouveller leurs ordres à ce qu'il n'entre aucun ballot de livres en cette ville sans passer à la douane, sous telle adresse qu'il puisse être; de renouveller principalement ces ordres aux péagers, gardes et autres employés en sousordre de ne laisser passer ces ballots dans les voitures particulières ou publiques, de les arrêter et saisir, et de conduire ces ballots, s'il est besoin, eux mêmes à la douane.

Nous sommes avec un profond respect, Monsieur,

Vos très humbles et très obéissants serviteurs
les censeurs nommés par le Magistrat
Billrey XIII
Brackenhoffer XV.

Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 4.)

18. A M. le Préteur royal.

à Strasbourg le 13 May 1773.

Monsieur

Nous voyons avec la reconnoissance la plus vive l'attention que vous portez à conserver au Magistrat la police de la librairie et tout ce qui peut y être relatif.

Le parti que vous avez pris, Monsieur, consiste à annoncer dans le réglement que désormais tous les ballots de livres seront visités à la douane par les commis de la douane, pour vérifier s'ils ne contiennent que ceux compris dans les factures qui vous auront été présentées préalablement, ou à celui que vous aurez commis à l'effet de les viser; faire connoître la disposition où l'on est d'ordonner des visites chez les libraires, lorsqu'on les jugera nécessaires, et à prononcer la confiscation de tous les livres défendus qui seront trouvés lors de ces visites, pour être remis dans votre greffe en la qualité de commissaire departi.

Si vous trouvez bon, Monsieur, que le nouveau réglement se fasse pendant votre absence, vous voudriez bien, Monsieur, nous honorer de vos ordres là-dessus, et alors nous agirons en conséquence de cet arrangement; nous ferons rapport à la chambre des XXI des lettres dont vous nous avés honorés, de la nécessité de faire un nouveau réglement, sur quoi l'on nommera une députation, qui en fera son rapport après vous l'avoir communiqué préalablement.

Nous sommes avec un profond respect, Monsieur,

Vos très humbles et très
obéissants serviteurs
Les censeurs nommés par le Magistrat.
Billerey XIII.
Brackenhoffer XV.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 14.)

19. Auszug aus den Protocollen des Rathes der XXI. Sitzung vom 14. Juni 1773.

. . . .

Die Verbesserung der Policey-Ordnung de 1766, die Buchhändler, Verleger und Buchdrucker betreffend, sol per deputat untersucht werden.

Gnädige gebietende Herren!

Euer Gnaden lassen die Herren censores librorum per me referiren, was maßen Herr Praetor regius das Augenmerck seiner ohnermüdeten Sorgfalt auch auf eine annoch fernere Verbesserung der Policey-Ordnung de anno 1766, die Buchhändler, Verleger und Buchdrucker betreffend, gerichtet habe.

Es gehet nemlich hochdesselben Meinung fürnehmlich dahin, daß sothane Policey-Ordnung wieder zu erneuern und dazu ferner beyzusetzen seye:

1° daß alle und jede Päck Bücher in dem Kaufhaus, vor deren Auslieferung, sollen visitirt werden;

2° daß bey denen Buchhändlern die visiten sollen vorgenommen werden, so oft man solches wird vor nöthig erachten;

3° daß zu der in dem 8ten Artikel besagter Ordnung angesetzten straf wegen denen verbotenen Büchern, auch deren confiscation solle angesetzt werden, wie solches alles aus dem durch hochbemeldten Herrn Praetorem regium mit denen Herren Censoribus librorum gepflogenen Briefwechsel des mehrern zu ersehen ist.

Um nun dahin zu gelangen und diese von Herrn Praetore regio desiderirte revidir- und Verbesserung besagter Policey-Ordnung vornehmen zu können, so werden Euer Gnaden zweifelsohn belieben wollen eine hochansehnliche deputation hierüber zu ernennen, damit facta ratione in dieser das publicum interessirenden Sache die gehörige Verfügung getroffen werden möge.

Nach angehörtem voto des Herrn Syndici regii, hochwelcher auf eine abzuordnende hochansehnliche deputation zu der Sachen nähern Untersuchung angetragen, wurden, vermittelst gehaltener Umbfrag, Hr. Staettmeister von Neuenstein, Hr. Ammeister Faust, Hr. XIII Geiger, Hr. XV Streicher, Hr. XXI Flach und Hr. Rathsherr Dr. Ottmann unanimiter abgeordnet.

20. Copie de la lettre adressée, le 6 avril 1773, par le directeur de l'imprimerie et de la librairie aux censeurs de Strasbourg.

Messieurs,

J'ai reçu la lettre que vous m'avés fait l'honneur de m'écrire le premier de ce mois; je lirai toujours avec plaisir les observations que vous me ferés sur les objets qui vous sont particulierement confiés, persuadé comme je le suis de n'y trouver jamais que des vues pour le bon ordre et des lumières pour mes intentions.

Jusques à présent, Messieurs, vous avés pu regarder vos fonctions réduites à l'examen de ce qui s'imprimoit à Strasbourg, et je ne doute pas que si vous les eussiés étendues également sur tout ce qui intéresse la librairie et le commerce des livres, ces deux objets ne se fussent aussi bien ressentis de vos soins que le premier; or l'expérience ayant fait connoître que c'étoit un mal, je crois qu'il convient d'y apporter un remède, et je n'en vois pas de meilleur que de vous engager à vouloir bien y tenir la main. Je n'entends pas par là vous astreindre à une surveillance qui vous seroit trop subordonnée, mais je pense que vous êtes les

seuls qui puissiés le mettre utilement en activité. Les variations annuelles qu'éprouve la chambre de police ne permettroient pas d'en attendre une suite qu'y mettront ceux qui, comme vous, sont pour un plus long temps chargés de cet objet et bien plus en état de le suivre.

Je conviens avec vous que des visites chez les libraires ne produiront pas toujours tout l'effet pour lequel elles seront faites, parce qu'il sera possible de s'y soustraire; mais il en résultera toujours des avantages, l'un de prouver au gouvernement l'attention qu'on donne à cette partie, l'autre de contraindre les libraires à mettre plus de réserve dans leur commerce.

Je n'ai pas entendu au surplus vous assujettir, Messieurs, à faire les visites par vous mêmes, mais je crois qu'il conviendroit qu'elles fussent ordonnées par vous lorsque vous le jugeriés convenable.

Je passe aux précautions à prendre à la douane, et je crois qu'on pourroit à cet égard demander qu'aucun ballot de livres ne fût extradé de la douane que vous n'en eussiez fait la visite; et afin qu'il n'en résultât pas une gêne qui contrarieroit vos autres occupations, de convenir que l'un de vous se rendroit un des jours de la semaine à la douane l'aprèsmidi, pour assister à la visite que vous en feriés faire devant vous. Je sens qu'il en résultera une petite gêne pour les libraires; mais je la crois nécessaire dans ce moment-ci pour la conservation d'un droit que vous coureriés risque de perdre.

A l'égard de l'abus de ne pas faire passer à la douane tous les paquets qui arrivent à Strasbourg, c'est à MM. les directeurs de cette partie à donner les ordres qu'ils croiront nécessaires pour que cette disposition porte son plein et entier effet.

Je sçais que les règlements de MM. du Magistrat ont très sagement prévu une multiplicité d'inconvénients dont on a à se plaindre dans beaucoup d'autres villes du royaume; mais je sçais aussi qu'on ne tient pas toujours exactement la main à leur exécution, et c'est ce qu'il faut éviter, et le plus sûr moyen que je voye pour y parvenir, c'est que vous vouliés bien vous charger particulièrement de l'exécution de ceux concernant une partie qui vous est confiée.

Je conviens avec vous que la confiscation des livres prohibés est une suite nécessaire des peines prononcées par l'article 8 du règlement de 1766, mais vous savés comme moi, Messieurs, que l'humanité de l'administration de MM. du Magistrat les porte toujours à interprêter la loy favorablement, et j'ai vu plus d'une fois en pareil cas qu'on objectoit que la loi ne prononçant pas la rigueur, on ne devait pas l'interprêter. J'ai cru moi même devoir en user ainsi lorsque dans les visites particulières que j'ai fait

faire, il s'est trouvé quelques livres défendus, et je me suis contenté d'enjoindre aux libraires de les renvoyer à leurs commissionnaires.

J'adopte très volontiers la réflexion que vous me faites faire sur l'inconvenient que pourroit résulter d'articuler dans un règlement public que les livres saisis seroient renvoyés à M. le lieutenant de police à Paris; on peut, comme vous dites, se contenter d'en prononcer la confiscation, sauf à moi, comme commissaire départé, à en faire tel usage que je croirai convenable.

En résumant tout ce que je viens d'avoir l'honneur de vous dire, je pense qu'il convient d'annoncer au public que nous sommes dans l'intention de donner à cet objet un soin tout particulier, que pour y parvenir, on renouvelle les règlements précédemment faits, qu'il suffira de rappeler, en ajoutant ce que vous croirés nécessaire pour remplir les vues que le bon ordre exige. J'ose espérer de votre zèle que vous voudrés bien vous prêter à seconder mes vues; je serai plus sûr des moyens que j'emploirai lorsqu'ils auront été déterminés par vos sages conseils.

21. Mémoire sur la commission donnée au sieur Vaudin, pour faire l'inspection de la librairie dans l'arrondissement de la chambre syndicale de Strasbourg.

L'établissement de la commission dont il s'agit paroît se rapporter aux règlements qui ont été donnés en dernier lieu pour la librairie, et que l'on suppose qui doivent s'exécuter en Alsace, et notamment à Strasbourg; mais quelques réflexions feront sentir que ces règlements ne peuvent s'appliquer à l'Alsace, quant au fonds, que la commission qui en est la suite est impraticable dans la forme et que l'un et l'autre sont inutiles dans leur objet.

La Province ne produit que peu ou point d'ouvrages essentiels: les seuls qu'on y imprime sont destinés à l'éducation de la jeunesse. L'université de Strasbourg fournit quelques dissertations; mais comme leurs auteurs les font imprimer à leurs dépens, qu'ils les distribuent gratis, et que jamais il ne s'en vend aucunes, on ne peut les regarder comme un objet de librairie.

Les livres qu'on imprime pour l'usage de la jeunesse ne sauroient être assujétis aux règlements. Le Roy ne donne point de priviléges pour l'impression des livres symboliques des luthériens et des calvinistes. Jusqu'ici le Magistrat protestant de chaque lieu a permis la publication de ces sortes d'ouvrages, et il est responsable envers le gouvernement des expressions seulement qui pourroient offenser la religion dominante, et non pas des points de doctrine qu'ils renferment. Cette liberté, qui est inséparable de la tolérance légale des protéstants, pourroit-elle

subsister avec les règlements de la librairie? Quant aux dissertations et aux thèses qu'on soutient à l'université, les professeurs de chaque faculté en ont toujours été les censeurs naturels, et leur approbation a équivalu jusqu'icy à un privilége. Cet usage ne peut être changé, à moins qu'on ne défende en même temps aux protestants de soutenir des thèses sur des points de doctrine controverses; ce qui seroit renverser leur état légitime et les stipulations précises de la capitulation de Strasbourg; ou bien il faut pour lors que le Roy permette l'impression des thèses contraires à la religion que S. M. professe, et c'est ce qu'on ne s'avisera pas de proposer, sans doute.

Les ecclésiastiques protestants tirent, sans exception, tous leurs livres d'Allemagne. En voulant adapter à l'Alsace les règlements de librairie, il faudra nécessairement faire examiner ces livres, pour savoir s'ils ne contiennent rien de contraire aux principes reçus en France; mais on demande comment il sera possible d'interdire à des sujets, qui, en vertu des traittés de paix, jouissent du libre exercice de leur religion, l'usage des libres rélatifs à cette même religion, qui en renferment la doctrine et qui discutent les opinions et les systèmes contraires. Si l'on en veut permettre l'entrée sous de certaines conditions, qui est-ce qui se chargera du soin de les faire observer? seront-ce les libraires dont on formera la chambre syndicale? on ne donnera probablement pas cette commission à des libraires catholiques, et on ne voudra pas non plus en charger les luthériens. Or, un avocat du parlement de Paris est-il en état de surveiller cette partie? et quelles mesures, quelles précautions cherchera-t-on à prendre pour concilier la jurisprudence du royaume, qui défend l'introduction de tous les livres contraires à la doctrine de la religion catholique, avec la tolérance légitime d'une religion dont les dogmes lui sont essentiellement contraires?

Il en est de même des livres de droit public et de droit ecclésiastique dont on a besoin dans l'université de Strasbourg. Cette université est l'école de tous les sujets du Roy qui se vouent aux affaires politiques et à l'étude du droit des nations. Ce genre d'étude exige des livres qu'on ne connoît guerres dans un autre endroit du royaume; ils renferment une quantité d'articles qui ne passeroint sûrement pas à la faculté de théologie de Paris ou à la Sorbonne, si jamais on pouvoit les soumettre à leur censure. Alors qui est-ce qui décidera si on doit importer ces livres ou non? Si on en permet l'importation en Alsace, il faudra faire des règlements contraires à l'égard des provinces voisines, telles que la Lorraine, les évêchés, la Franche-Comté, etc., où l'on n'a pas besoin de ces sortes d'ouvrages. Si on la défend, on détruira l'université de Strasbourg et on privera les sujets

du Roy des moyens de s'instruire, et le tout uniquement pour avoir voulu étendre à l'Alsace des règlements qui lui sont absolument étrangers, comme ils sont en même temps contraires à sa constitution particulière, à ses usages et à ses privilèges. Aussi le gouvernement a-t-il apporté jusqu'à présent l'attention la plus suivie à les maintenir, et dans tous les temps il a excepté la province de ces mêmes règlements, parce qu'il a toujours été convaincu qu'elle n'étoit pas susceptible d'y être assujétie.

A l'égard de la commission donnée au Sieur Vaudin pour faire les fonctions d'inspecteur, elle n'est pas moins contraire aux formes usitées en Alsace qu'à la constitution de la province, et en particulier de la ville de Strasbourg. Elle porte qu'il prêtera serment entre les mains du lieutenant général de police de cette ville; ce qui suppose que l'on a pensé que cet officier étoit un personnage important, tandis que c'est un des derniers de l'endroit, enfin un officier trés subalterne. Les employs à Strasbourg sont mipartie, c'est à dire occupés par des catholiques et des luthériens; s'ils sont uniques dans leur espèce comme celui-là, ils sont exercés alternativement par un sujet de chaque religion. Il ne conviendroit donc pas qu'un inspecteur nommé par le Roy prêtât serment entre les mains d'un tel officier; d'ailleurs la ville de Strasbourg ne dépend pour la police ni de l'intendant ni du conseil d'Alsace, mais de son seul Magistrat, et subordonnement du sécrétaire d'Etat du département. Mais en supposant ce serment prêté au chef du Magistrat de Strasbourg, ce Magistrat a une jurisdiction dont le territoire est circonscrit, et dès lors quelle autorité ce serment pourroit-il donner à l'inspecteur hors de ce territoire et dans les villes de Colmar, Schlestatt, Haguenau et autres; toutes villes jadis impériales, considérées encore aujourd'huy comme Etats immédiats, et qui ont chacune un Magistrat auquel appartient également la police. Ce seroit blesser, à cet égard, les droits de l'intendant et donner lieu à des réclamations de la part du conseil d'Alsace.

Enfin, l'établissement d'un inspecteur seroit une atteinte manifeste à la capitulation de la ville de Strasbourg. Jamais aucun officier du roy n'a eu le droit d'y faire des saisies, de prononcer des confiscations, etc. Ce droit appartient au seul Magistrat, ainsi que tout ce qui concerne son université. Il a exercé jusqu'à présent l'inspection de la librairie comme un droit inhérent à celui de la haute police civile et ecclésiastique, qui lui appartient de tout temps, que les traittés de paix lui ont confirmé et dont la capitulation lui a assuré irrévocablement l'exercice.

22. Relevé nominatif des garçons et apprentis qui se trouvent dans les imprimeries de Strasbourg au 1er Déc. 1777.

Chez le sieur François Le Roux.

Garçons.

Jean Hetzer de Nuremberg (C. A.)
Jean Caspar Rauch de Goerigk (C.)
Jean Berger de Basle. (C. A.)
Louis Ruprecht de Nuremberg. (C. A.)
Emmanuel Meyer de Basle. (A.)

Chez les sieurs Jean Steinmann et Philippe Jaques Dannbach, son beau-fils, qui conduisent l'imprimerie de Kürsner.

Garçons.

Conrad Fries de Nuremberg. (C. A.)
Jean-Daniel Wöhrle de Strasbourg. (C. A.)
Jean-David Rang de Strasbourg. (C. A.)
Jean-Daniel Kreutzbühler de Worms. (C. A.)
Laurent Wentzeissen de Salzbourg. (C.)
Sébastien Artinger de Munich. (C.)
Jean Eberle du canton Schwitz. (C.)
Jean Geissel d'Esslingen (C. A.)
Jean-Michel Stürmer d'Anspach. (C. A.)

Apprentif.

Jean Blind de Strasbourg. (C. A.)

Chez le sieur Jaques-François Levrault.

Garçons.

Joseph Mantz de Deux-Ponts. (C.)
Caspar Distel du grand Waldstack, pays de Mayence. (C.)
Sébastien Koenig de Bamberg. (C.)
Joachim Berard de Turin. (C.)
Jean-Denys d'Etrée de Rheinfelden. (C.)
Jean-George Demler de Koenigsberg. (C. A.)
Jean-Pierre Chausse de Luxembourg. (C.)
Alexandre-Matthieu Henckel de Würzbourg. (C.)
Jaques Von der Furth d'Aix-la-Chapelle. (C.)
Eugène Morell de Douay en Flandre. (C.)

Apprentifs.

François-Louis-Xavier Levrault. (C.) } ses fils.
Louis-Charles Levrault. (C.) }

Chez le sieur Jonas Lorentz et Jean-Frédéric Schuhler, son gendre.

Garçons.

François Reichard de Strasbourg. (C. A.)
Emmanuel Scherer de Basle. (R.)

Abraham Glasser de Basle. (R.)
Jean Gretzinger de Reutlingen. (C. A.)

Apprentif.

Joseph Päpple de la Ruprechtsau. (C. A.)

Chez le sieur Jean-Henri Heitz.

Garçons.

Godefroy Senger de Strasbourg. (C. A.)
Jean-Martin Rühlin de Gauingen. (C. A.)
Jean-George Herb de Balingen. (C. A.)
Pierre Biber de Mündelheim. (C.)
Jean-George Gasser de Bas-Hanau. (R.)
Wenceslas Lukesch de Prague. (C.)
Gerôme Rieder de Basle. (R.)
Samuel-Frédéric Schmeltz de Berlin. (C. A.)
Jean-Jaques Niesse de Leipzig. (C. A.)

Fait à Strasbourg ce 1er Décember 1777.

La lettre C. signifie catholique.
„ „ C. A. „ confession d'Augsbourg.
„ „ R. „ de la religion prétendue réformée.

23. Auszug aus den Protocollen des Raths der XXI. Sitzung vom 26. September 1785.

. . . .

Vortrag die einzuführende Policey über das Bücherwesen betreffend.

Lectum folgender von Herr Praetore regio übersandte schriftliche Vortrag:

Messieurs

Les lois relatives à la librairie étoient jadis très simples et peu nombreuses, mais à mesure que l'art de l'imprimerie s'est étendu avec la manie d'écrire, la cupidité et la méchanceté se sont donné carrière. Il n'est point aujourd'hui d'écrit si repréhensible, si pernicieux, si méprisable qui ne trouve un imprimeur pour en faire l'édition et un libraire pour le débiter, et il n'est point de fraude si basse qui ne se pratique presque publiquement. Il y a sans doute beaucoup d'hommes estimables qui exercent ces professions avec probité et avec honneur; mais tel est le caractère de toute loi evercitive: elle gêne nécessairement les bons pour contenir les méchans.

C'est pour arrêter ce torrent de la fraude et du scandale que les loix sur cette matière se sont depuis quelques années multipliées dans le royaume, et qu'on a formé des établissemens nouveaux pour en assurer l'exécution.

La même sollicitude, Messieurs, vous a porté successivement

à vous occuper du même objet. Vos ordonnances du 15 Janvier 1740, 17 Février 1766 et 21 Mars 1772 contiennent des règlements sages et utiles. Ils étoient, sans doute, calculés pour le besoin du temps où ils ont été promulgués; mais l'expérience prouve, et je ne puis me dispenser de vous rendre témoignage, qu'ils sont devenus insuffisans à beaucoup d'égards. Vous n'ignorés pas sans doute les abus qui se commettent journellement, non plus que la présomption qui en est résultée, qu'à l'abri de la liberté du commerce et des formes de votre administration, c'est par cette ville-ci que tous les mauvais livres s'introduisent dans l'intérieur du royaume. Vous n'avés pas ignoré dans le temps les mesures facheuses que le Gouvernement avoit projetté, et vous avés senti dès lors que vos règlements avoient besoin d'être rapprochés du système adopté pour l'intérieur du royaume.

Un autre effet de cette opinion, c'est qu'elle s'oppose au succès des efforts que je fais depuis deux ans pour obtenir des adoucissemens aux entraves qui gènent le commerce de librairie de cette ville avec l'intérieur du royaume. Ce n'est que lorsque le Gouvernement sera convaincu de la justesse et de l'efficacité de vos mesures pour empêcher l'impression, la vente et le transport des livres prohibés, que vous pourrés espérer de faire rendre à ce commerce une liberté raisonnable.

Vous devés d'ailleurs, Messieurs, à la religion, à l'Etat, au public et à vous même de prendre des mesures ultérieures et efficaces, pour arrêter la contagion et le scandale que l'impiété et la méchanceté enfantent journellement. C'est en déterminant plus précisement les dispositions de vos anciennes ordonnances, et en y ajoutant celles que l'expérience et les circonstances indiquent, que vous pouvés remplir ce but salutaire.

C'est, Messieurs, sous ce point de vue, et par les considérations dont je viens de vous présenter le précis, que me trouvant chargé spécialement de veiller sur cet objet, je crois nécessaire de faire la révision de vos règlemens concernant la librairie et d'examiner ce que l'expérience et les circonstances peuvent conseiller d'y ajouter, pour en former un système complet et satisfaisant, je crois devoir vous proposer de nommer une députation que vous chargerés de ce double travail; c'est à dire d'examiner si les règlements actuels sont insuffisans, et de projetter les dispositions nécessaires pour y suppléer. Cette députation seroit autorisée à conférer avec Messieurs les Censeurs, qui ont déjà préparé, de concert avec moi, les matériaux pour le règlement projetté. Elle me trouvera empressé à concourir à son travail et à lui faire part de tous les renseignemens qu'elle pourra désirer, afin de se mettre en état de vous rendre un compte approfondi de cette affaire.

Nach angehörtem voto Hrn. generaladvocat Mogg, dahingehend, daß obgleich nicht im allgemeinen könne gesagt werden daß hiesige stadt der eingang seye, wodurch die verbotenen bücher ins königreich gebracht werden, meine Herren dennoch von jeher sich beflissen haben von irer seite das möglichste zu thun umb den absichten des gouvernement, in betreff des bücherwesens, die hände zu bieten, er also dafür halte daß, den gesinnungen des Herren Praetoris regii gemäß, dieses geschäft an eine hochansehnliche deputation zu verweisen seye, welche mit zuziehung der Herren Censorum librorum diejenigen maaß-regeln ausfindig machen werde, welche dem vorgesetzten endzweck entsprechen mögen.

Worauf vermittelst gehaltener umfrage und auf den antrag des auf der obern banck vorsitzenden Hrn. stättmeisters von Falckenhayn, dise sache einer hochansehnlichen deputation, mit zuziehung der Herren bücher-censoren, zur nähern untersuchung aufgetragen worden. Depp. Hr. stättmeister v. Haffner, Hr. ammeister v. Türckheim, Hr. XIII Brackenhofer, Hr. XV Doßner, Hr. XXI Kleinmann, Hr. rathsherr Schöll, Hr. rathsherr Dournay.

24. Auszug aus den Protocollen des Raths der XXI. Sitzung vom 11. September 1786.

Lectum schreiben des Hrn. Groß-Siegelbewahrers an Hrn. Praetorem regium die verordnung in ansehung der buchdruckerey und des buchhandels betreffend, vom 26. Augusti.

Monsieur

On m'a rendu compte du règlement dont vous avés adressé une copie à M. de Vidaud. Tous les articles m'en ont paru rédigés avec sagesse et prudence, de sorte que j'y donne volontiers mon approbation et suis bien aise de vous témoigner, ainsi qu'aux Magistrats que vous présidés, toute la satisfaction que j'ai eue à y voir des preuves certaines du zèle qui vous anime, vous et eux, pour l'ordre et le bien général. Vous ne devés pas douter de mes dispositions à vous accorder tout ce qui pourra tendre au même but. Je suis, etc.

Signé Miroménil.
Pour copie: signé Gérard.

Ferner wurde ein schreiben des Hrn. Vidaud an Hrn. Praetorem regium vom 26. Augusti verlesen, folgenden inhaltes:

Je n'ai pas manqué, Monsieur, de mettre sous les yeux de M. le garde des sceaux la copie de votre règlement sur la librairie, et les demandes que vous avés formées, à cet égard, dans la lettre que vous m'avés fait l'honneur de m'écrire le 4 de ce mois. Vous verrés par les pièces dont je joins ici copie, par la lettre que le chef de la magistrature vous a adressée lui-même, quel en

a été le succès. Ces pièces, dont il m'a paru qu'il étoit important que vous eussiés copie, sont la lettre de M. le garde des sceaux aux fermiers généraux et la mienne aux inspecteurs des chambres syndicales. J'espère que vous trouverés les intérêts de vos libraires et du commerce de votre ville aussi protégés que les circonstances peuvent le permettre; ce qui ne manquera pas de faire sentir au Magistrat et aux libraires de Strasbourg combien ils doivent avoir de confiance en votre sagesse et de reconnoisance pour les soins que vous vous êtes donnés. J'ai l'honneur, etc.

Signé Vidaud.

Pour copie: signé Gérard.

Das von dem Hrn. Groß-Siegelbewahrer an die ferme générale abgelassene schreiben ist folgendes:

Librairie générale.

Le Magistrat de Strasbourg, Messieurs, ayant établi pour la librairie en cette ville une chambre de censure dont j'ai approuvé les statuts, il sera nécessaire que vous donniés les ordres convenables à tous vos employés, pour que cette chambre jouisse dans vos bureaux des mêmes prérogatives que les chambres syndicales du royaume, en ce qui concerne le droit de visiter les livres, de donner des certificats de visite, d'apposer son plomb sur les caisses ou ballots ainsi visités, sauf à y joindre le votre, si vous le jugés convenable. Ainsi toute balle ou paquet de livres parti de Strasbourg avec un certificat et le plomb de cette chambre, sera transporté sans être ouvert jusqu' à la chambre syndicale du lieu de sa destination, en observant que vos employés pourront y joindre le plomb de leur bureau, et devront exiger qu'il y ait un acquit à caution adressé à une chambre syndicale, pour y être déchargé, et que ces livres soyent transportés par les messageries, s'ils ne sont pas pour Paris, et s'il y en a d'établie sur la route.

Je suis, Messieurs, etc.

Pour copie: signé Gérard.

Das schreiben des Hrn. Vidaut an die inspecteurs de la librairie de Paris vom ... Augusti ist folgendes:

La librairie de Strasbourg, Monsieur, est inspectée et dirigée par une chambre de censure, dont l'objet est à peu près le même que celui de nos chambres syndicales. Cette chambre de censure, composée de plusieurs magistrats, relève du corps entier de la magistrature de la même ville, qui vient de dresser pour cette branche de son commerce et de sa police de nouveaux règlements que M. le garde des sceaux a vus et approuvés. C'est en conséquence de cette approbation que j'ai à vous prévenir que cette chambre de censure aura dans les bureaux des fermes du royaume les mêmes prérogatives que les chambres syndicales, en ce qui concerne le droit de visiter les livres qui arrivent dans leur ville

ou qui doivent en être expédiés, le droit de donner des certificats de visite qui soyent reconnus et admis, et celui d'apposer son plomb sur les caisses et ballots ainsi visités, sauf aux employés des fermes d'y joindre celui de leur bureau, s'ils le jugent convenable. L'intention de M. le garde des sceaux est donc que vous et les officiers de votre chambre syndicale vous en usiés envers cette chambre de censure comme vous devés en user envers les autres chambres syndicales; c'est à dire que vous lui adressiés, quand il y aura lieu, les acquits à caution, pour être déchargés par elle, et que vous déchargiés également les acquits à caution qu'elle vous aura adressés à son tour, autant toutefois que vous trouverez que les règlements auront été respectés et suivis.

La chambre de censure de Strasbourg jouira des mêmes droits et sera astreinte aux mêmes formalités et précautions que les chambres syndicales des provinces réputées étrangères, et les fermiers généraux en sont prévenus. Mais il me reste à vous annoncer un cas particulier, sur lequel il a été statué: c'est celui où, pour plus prompte expédition, le Magistrat de Strasbourg autoriseroit à faire partir des livres pour une province du royaume avant que M. le garde des sceaux en eut permis la distribution. Cette marche n'aura lieu que pour des livres en langue étrangère et scientifiques. Ces livres alors seront toujours adressés à la chambre syndicale de la province de leur destination, et l'ordre est qu'ils y soient retenus jusqu'à ce que M. le garde des sceaux y ait fait passer la permission de les délivrer. Si cette permission est refusée, ces livres retourneront à Strasbourg ou sortiront du royaume, toujours avec acquit à caution, au choix et aux frais de celui qui les aura expédiés.

Vous voudrés bien communiquer cette lettre aux officiers de votre chambre syndicale et la faire enrégistrer, afin qu'on ne puisse en oublier ou négliger les dispositions par la suite, et vous m'annoncerés l'exécution de ces ordres.

Je suis, etc.

Pour copie: signé Gérard.

Facta lectione, wurde von Hrn. generaladvokat Mogg angeregt, wie erfreulich es seye daß nunmehro die sache den buchhandel betreffend so glücklich eingeleitet worden, und diejenige freyheit, die den umständen nach möglich war erhalten worden: all dieses seye man dem unermüdeten eifer des Hrn. Praetoris regii schuldig, und wolle er daher angetragen haben, daß sämtliche abgelesene schreiben meiner Herren protocoll möchten einverleibt, Hrn. Praetori regio aber für seine verwendung der schuldige danck abgestattet werden.

Welchem voto einstimmigt gefolgt worden.

Mittheilungen zur inneren Geschichte des Deutschen Buchhandels von 1811—1848.

Von

F. Herm. Meyer.

I. Vereinsbildung und Vereinsthätigkeit.

Wennschon die in der Ueberschrift bezeichnete Periode der Geschichte des deutschen Buchhandels der Zeit nach uns verhältnißmäßig nahe liegt, bietet sie doch noch manches Unaufgeklärte und wohl ziemlich Unbekannte. Der Zweck der nachfolgenden Mittheilungen ist es zunächst, auf Grund des in der Bibliothek des Börsenvereins vorhandenen reichhaltigen, meist handschriftlichen Materials eine möglichst sichere und auf die Actenstücke gegründete Darstellung der Entwicklung der Organisation des deutschen Buchhandels und einiger damit zusammenhängender Punkte, in weiterem Verlaufe auch der geschäftlichen Fortentwicklung mit ihren Kämpfen und Reibungen zu geben.

Erschwert wurden diese Forschungen einigermaßen dadurch, daß man in der ersten Zeit des in Rede stehenden Zeitabschnittes alle aus Wahlen hervorgegangenen Körperschaften, auch solche, die man jetzt unter Umständen Vorstand oder Ausschuß nennt, mit dem Ausdrucke „Deputation" oder „Deputirte" zu bezeichnen pflegte. So kommt es, daß nach einander und selbst neben einander verschiedene Deputirte auftreten, über deren Wesen und Wirkungskreis erst Bestimmteres zu ermitteln war. —

Am Schlusse meines Aufsatzes über den deutschen Buchhandel gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts[1]) habe ich darauf hingewiesen, daß der einzige feste Punkt einer gewissen Organisation des deutschen Buchhandels damals in dem Leipziger Buchhandel gegeben war. Allerdings hatte schon das kursächsische

Mandat vom 18. Decemb. 1773[2]) Gelegenheit geboten, eine gewisse Gesammtvertretung des deutschen Buchhandels zu schaffen, indem dasselbe[3]) folgende Bestimmung enthielt:

Damit auch alles mögliche zu Beförderung des Buchhandels beygetragen werde, so bleibet denen die Leipziger Meße bauenden Buchhändlern frey, aus ihren Mitteln Deputirte, und zwar

a) drey Sächßische Buchhändler, als zwey aus Leipzig, und einen aus einer andern Chur-Sächßischen Stadt,

b) und sechse aus denen fremden die Meße besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen, welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und deßfalls bey der Bücher-Commission behörige Anzeige thun können. Es soll auch die Bücher-Commission bey zweifelhaften Fällen, besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren . . . .

Eine solche Deputation ist aber kaum in Thätigkeit getreten. „Sechzig Jahre sind verflossen ohne daß diese weise Anordnung ausgeführt worden ist“ schreibt Friedrich Perthes[4]). — Die in den Ostermessen 1802 und 1803 aus eignem Antriebe der Buchhändler gewählten Deputationen[5]) hatten sich nach Erledigung ihres Auftrags wieder aufgelöst.

Aber auch der Leipziger Buchhandel entbehrte noch im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts jeder Organisation*). Die Leipziger Buchhändler bildeten weder eine Innung, wie die Buchdrucker und die Kramer, noch hatten sie eine Vertretung, wie die Kaufleute in den Handlungsdeputirten eine solche besaßen. Eine anerkannte Vertretung wurde für den Leipziger Buchhandel erst im Jahre 1811 ins Leben gerufen, und zwar durch die Wahl der Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Der Ursprung derselben ist sicherlich in dem Königl. Rescripte vom 10. Juni 1811 zu suchen. Der Deputirte Paul Gotthelf Kummer schreibt 1830: „Da wir auf Königl. Befehl erwählt vom hiesigen Magistrath bestätiget worden sind . . .“, und kurz nachher, am 30. Octob. 1830, an seinen Mitdeputirten Wilh. Ambros. Barth: „Wir sind auf Königl. Befehl erwehlt und vom Magistrathe bestätiget“. Dagegen findet sich in einem von W. A. Barth her-

*) Die folgende Darstellung ist zum Theil in der Festschrift zu der bevorstehenden funfzigjährigen Jubelfeier des Vereins der Buchhändler zu Leipzig benutzt.

rührenden gleichzeitigen Concepte eines Briefes der Deputirten der Passus: „daß die gegenwärtige Einrichtung der Buchhandels-Deputation einem Königl. Rescripte vom 25. Juny 1811 gemäß getroffen und die Bestätigung durch die Büchercommission erfolgt ist“. Nun existirt aber allerdings ein Königl. Rescript vom 10. Juni 1811[6]), während von einem solchen vom 25. Juni keine Spur aufzufinden ist. Es ist ja auch höchst unwahrscheinlich, daß in dem kurzen Abstande von nur zwei Wochen zwei verschiedene Rescripte fast gleichen Inhalts erlassen worden sein sollten. Man darf daher wohl einen Irrthum in der Barth'schen Angabe voraussetzen, der sich auch unschwer erklären läßt. Als Johann Ambros. Barth, einer der anfänglich erwählten Deputirten, starb (im J. 1813 — der Todestag ist nicht zu ermitteln —), war sein Sohn Wilhelm Ambrosius 23 Jahre alt. Es ist ja natürlich, daß dieser, der einzige Sohn, von der Einsetzung der Deputirten Kenntniß erhalten hatte. Er mag nun nach Verlauf von 17 Jahren aus dem Gedächtnisse Jahr und Monat allerdings richtig citirt haben, während er in dem Tage irrte. Die betreffenden Papiere waren nicht in seinen Händen, sondern in der Verwahrung Kummer's, und dieser hat möglicherweise in der Reinschrift das Datum noch berichtigen lassen.

Allerdings besagt das unter dem 10. Juni 1811 an die Bücher-Commission erlassene Königl. Rescript nur:

> . . . ihr wollet mit Zuziehung der nach Maasgabe des Mandats vom 18. December 1773 ad VII bestehenden Buchhandlungs-Deputirten in sorgfältige Erwägung ziehen. . . Ueber den Erfolg sind Wir eueres bestmöglichst zubeschleunigenden gutachtlichen Berichts, mit Beyfügung der über die Communication mit den Buchhandlungs-Deputirten gehaltenen Protocolle gewärtig.

Ferner lautet ein Schreiben der Bücher-Commission an die erwählten Deputirten, datirt 22. Juni 1811, folgendermaßen:

> Durch Mehrheit der Stimmen sind die hiesigen Buchhändler
> Herr Johann Ambrosius Barth
> „ Paul Gotthelf Kummer
> „ Enoch Richter, unter der Firma: Johann Friedrich Gleditsch von ihren Collegen zu Deputirten bey den zu haltenden Berathschlagungen, über die bey Ihro Königl. Majestät von Sachßen in Betreff des Leipziger Buchhandels geschehenen Verbesserungsvorschläge, ernennet worden, welches ihnen mit der Voraussetzung,

daß sie sich diesem Geschäfte gern und willig unterziehen werden, hierdurch bekannt gemacht wird.

Damit nun aber diejenigen Puncte und Fragen, über welche mit ihnen zu communiciren seyn wird, vorher genauer bestimmt werden können, so wird nachbenannten Herren Buchhandlungs Deputirten hiermit das in Betreff dieser Angelegenheit eingegangene Allerhöchste Rescript und diejenige Supplick, welche die von einigen auswärtigen Buchhändlern gethanen Vorschläge selbst enthält, in Abschrift mitgetheilt, mit der Veranlaßung, zuförderst ihre Meynungen hierüber in einem entweder gemeinschaftlich oder von jedem besonders einzureichenden Aufsatze binnen dato und 14. Tagen und längstens den 8.ten Julii 1811, bey unterzeichneter Behörde zu eröffnen, nach dessen Erfolg sodann die mündlichen Conferenzen statt finden werden.

Leipzig, am 22. Juny 1811.

Die Königl. Sächsische Bücher Commission.

Christian Daniel Beck. Der Rath zu Leipzig.

Zu insinuiren
den hiesigen Buchhändlern
Herrn Paul Gotthelf Kummer, ꝛc.

Demnach handelte es sich also nicht um eine dauernde Ernennung, sondern nur um eine Wahl von Deputirten ad hoc. Es scheint nun, als wenn die einmal Gewählten sich aus eigner Machtvollkommenheit, mit oder ohne vorherige Genehmigung der Bücher-Commission überhaupt oder des Stadtraths als derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über gewerbliche Verhältnisse zustand, für permanent erklärt hätten. Für diese Annahme scheinen folgende Schriftstücke zu sprechen. Die Deputirten schreiben an die Bücher-Commission unter dem 20. August 1811 (Concept von Joh. Ambr. Barth):

Die Sache selbst ist zu wichtig und in ihren Folgen für den hiesigen Buchhandel so unberechenbar, daß wir in der an uns jüngst ergangenen Aufforderung, die etwanigen Wünsche des Buchhändler-Gremii für seinen Wohlstand an den Tag zu legen, zugleich unsere Pflicht erkennen, Ew. ꝛc. mit diesem neuen Ereigniß bekannt zu machen und Dieselbe im Nahmen gesammter hiesiger Buchhandlungen gehorsamst zu bitten, ꝛc.

Ferner lautet ein von P. G. Kummer verfaßtes Rundschreiben, welches ohne Adresse, aber an die übrigen Leipziger Buchhandlungen gerichtet ist:

P. M.

Sie haben uns die Ehre erwiesen, uns zu Ihren Deputirten bey der Bücher-Commißion zu erwählen. Wir werden uns bey allen Vorfällen bemühen uns Ihres Vertrauens würdig zu machen. —

Wir haben nicht allein die uns von einer Löbl. Büchercommißion zur Beantwortung aufgegebenen Punkte über einige von verschiedenen fremden Buchhändlern bey der Regierung eingereichten Vorschläge, nach unsern besten Einsichten beantwortet, sondern haben auch seitdem wegen der neuen Ereigniße in Hamburg rc. eine Vorstellung eingereicht und um allergnädigste Verwendung Sr. Maj. des Königs, bey der Französ. Regierung gebethen. Und so werden wir uns auch ferner angelegen seyn laßen zu thun was möglich ist um für das Beste des Buchhandels zu wircken, auch uns wo es nöthig ist Ihren Rath darzu erbitten. —

Daß wir für unsere Bemühungen und Zeitversäumniße nichts verlangen, werden Sie uns wohl zutrauen. Da es aber doch unvermeidlich ist daß baare Auslagen vorfallen, balde für zu Rathziehung eines Rechtsconsulenten, eines Abschreibers, für Stempelpappier rc. so ist es nöthig hierzu eine kleine Cassa zu errichten, wir ersuchen Ihnen daher, hierzu Einen Thaler beyzutragen, und demselben an Herrn Barth zu zahlen. Wir werden nicht unterlaßen Ihnen von Zeit zu Zeit Rechnung darüber abzulegen.

Leipzig den 29. August 1811.

Paul Gotthelf Kummer.
Johann Ambrosius Barth.
Carl Friedr. Enoch Richter.

Diese Art der Entstehung der Deputation erklärt es auch, daß, abgesehen von der Anzahl der Deputirten, nirgends etwas über die Wahl und Amtsdauer oder über Competenz und Resortverhältnisse der neu entstandenen Vertretung zu finden ist. Glücklicherweise finden sich hinlängliche Andeutungen darüber in dem Archive der Deputirten, welches, wenn nicht vollständig, so doch zum größten Theil in der Bibliothek des Börsenvereins vorhanden ist. Dasselbe setzt sich zusammen aus der Mehrzahl der in dem sogenannten Kummer'schen Archive vorhandenen Papiere und aus den Privatacten Wilh. Ambr. Barth's.

Paul Gotthelf Kummer (geb. 29. December 1750, gest. 25. Februar 1835) war einer der Hervorragendsten unter den Leipziger Buchhändlern seiner Zeit, ein Mann, der keine Gelegenheit vorübergehen ließ, für das Wohl des Buchhandels einzutreten. Er war es ja, der schon 1792 in uneigennütziger Weise dafür gewirkt hatte, ein gemeinschaftliches Abrechnungslocal für die auswärtigen Buchhändler zu schaffen; er wiederum hatte an den Deputationen von 1802 und 1803 hervorragenden Antheil. Kummer und Joh. Ambr. Barth hatten ferner schon im Jahre 1810 der Königl.

Commerz-Deputation ihre Wünsche betreffs Verbesserung des Buchhandels dargelegt (vgl. hierüber die letzte Miscelle dieses Bandes). Nun wurde Kummer im Jahre 1811 zum Deputirten mit erwählt und fungirte als Vorsitzender der Deputation bis zum 25. Febr. 1833, an welchem Tage er sein Amt niederlegte[7]), seines hohen Alters wegen (er konnte schon 1830 kaum noch ausgehen), wohl auch gekränkt durch die gegen seinen Wunsch von andrer Seite angeregte Umgestaltung der Deputation. Diese seine Stellung hat Kummer benutzt, um eine werthvolle Sammlung von buchhändlerischen Papieren anzulegen, welche, abgesehen von zwei nicht hierher gehörigen Drucksachen aus früherer Zeit, mit dem Jahre 1789 beginnt und, von andrer Seite (vielleicht von Dr. Sal. Hirzel) fortgesetzt, bis 1840 reicht. Unter diesen Papieren, welche nach dem Tode P. G. Kummer's von dessen Sohne Eduard Kummer der Deputation der Leipziger Buchhändler und von dieser später der Bibliothek des Börsenvereins überwiesen wurden, befinden sich auch diejenigen Schriftstücke, welche das Archiv der Deputirten bis zum Jahre 1830 bilden.

Die Privatacten von Wilhelm Ambrosius Barth (geboren 25. August 1790, gestorben 1. December 1851, als Deputirter des Leipziger Buchhandels gewählt 27. December 1827, Vorsteher des Börsenvereins — der erste Leipziger, welcher, auf Vorschlag von Friedr. Perthes, in den Vorstand gewählt wurde — 1831/32 und 1832/33, dann Mitglied des Verwaltungsausschusses 1834—51, des Wahlausschusses von 1838 bis zu seinem Tode) umfassen die Jahre 1830—1844 und bieten eine Fülle von Material zur Geschichte der Leipziger Deputirten von 1830 an.

Diese Schriftstücke haben den besonderen Werth, daß sich unter ihnen viele vertrauliche Briefe befinden, welche die Stimmungen und Meinungen der Briefschreiber mit vollständiger Aufrichtigkeit wiedergeben, daß ferner von der ausgehenden Correspondenz die Concepte vorliegen, welche den ursprünglichen Ideengang viel richtiger zeigen, als die durch Aenderungen, Hinweglassungen und Abschwächungen später für die officielle Reinschrift präparirten Briefe*). —

*) Da sich gegenwärtige Darstellung in der Hauptsache auf das in der Bibliothek des Börsenvereins aufbewahrte handschriftliche Material gründet, kann ich von besonderer Aufführung der Quellennachweise in der Regel absehen.

Die officielle Bezeichnung der Deputation lautete: „die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig"; doch kommen auch mehrfach abweichende Benennungen vor. Ein Schreiben des Raths vom 29. Nov. 1811 ist adressirt: „An die dermaligen Deputirten des hiesigen Buchhändler-Gremii. Herrn Joh. Ambr. Barth u. Genossen". Im Jahre 1831 schreibt der Rath an „die Buchhandlungs-Deputirten". Ein anderes Schreiben desselben von 1829 ist adressirt an „die Herren Vorsteher der hiesigen Herren Buchhändler". Geh.-Rath von Lindenau schreibt 1830 an Kummer als „Vorsteher des Leipziger Buchhandels".

Was die Wahlen betrifft, so war die erste derselben durch die Bücher-Commission (Hofrath Prof. Dr. Christian Dan. Beck und den Stadtrath zu Leipzig) angeordnet, wohl auch geleitet worden. Nach dem Tode von Johann Ambr. Barth giebt der Rath den Deputirten Kummer und Richter (8. Febr. 1814) auf, zur Wahl eines andern „Handlungsdeputirten" zu schreiten. — Die Wahl sollte durch versiegelte Stimmzettel geschehen (es kommen jedoch auch offne Karten vor), war aber nicht geheim; die meisten Stimmzettel sind mit Namen oder Firma der Wählenden unterzeichnet, nur einzelne sind anonym. Bei der Wahl von 1814 waren diese Stimmzettel nicht an einen der Deputirten, sondern an F. Ch. W. Vogel abzugeben.

Die Amtsdauer war nicht beschränkt. Der 1811 gewählte Kummer amtirte fort bis zur Umgestaltung der Deputation im J. 1833. Ebenso blieben ohne Unterbrechung im Amte der im Februar 1814 an Joh. Ambr. Barth's Stelle gewählte F. Ch. W. Vogel und der anstatt des in Folge Concurses ausgeschiedenen Enoch Richter im December 1827 erwählte Wilhelm Ambros. Barth.

Die Deputirten verkehrten mit verschiedenen Behörden, je nach dem betreffenden Gegenstande. An die Bücher-Commission (die in der Regel auch den Verkehr mit den höheren Stellen vermittelte) hatten sie z. B. 1828 ein ausführliches Gutachten über den Kön. Sächs. Entwurf eines Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse zwischen Schriftstellern und Verlegern abzugeben, in dem u. A. die Bemerkung vorkommt: „der größte Theil der Geschäfte des deutschen Buchhandels mit dem Norden wird von Berlin aus betrieben". In demselben Jahre hatten sie ein Gutachten wegen des Meßkatalogs zu erstatten. In solchen Verwaltungssachen, welche dem

Stadtrathe allein unterstanden, war natürlich mit diesem zu verkehren. Den 29. November 1811 schon erfordert der Rath ein Gutachten wegen eines Gesuches des Dr. Aug. Friedr. Kuhn in Berlin um Ertheilung des Bürgerrechts behufs Etablissements eines Kunst- und Industrie-Comptoirs. Im Jahre 1830 verlangt derselbe ein Gutachten wegen Revision des Quatember-Steuer-Katasters. Unter dem 9., 13. und 16. April 1831 correspondirt derselbe wieder mit den „Buchhandlungs-Deputirten", indem er zur Wahl eines Buchhändlers als Beisitzer zu dem städtischen Handelsgerichte behufs Theilnahme „vorzugsweise an den in das Buchhandlungs-Geschäft einschlagenden Verhandlungen" auffordert. Hierzu waren drei Mitglieder des Buchhandels behufs Auswahl zu benennen, doch selbstverständlich keiner der Deputirten, „weil", heißt es in einem der Schreiben, „Ihre Mitwirkung in der Eigenschaft des Vorstands der hiesigen Buchhandlungsschaft bey allen allgemeinern, deren Interesse betreffenden und vom handelsgerichtlichen Beysitze getrennten Angelegenheiten dem Rathe, wie insonderheit der Bücher-Commission fortwährend erwünscht bleiben muß und in den vorkommenden Fällen in Anspruch genommen werden wird". (Gewählt wurde Adolph Rost.)

Von andern amtlichen Stellen erscheinen: die Stadtsteuer-Einnahme, welche 1827 die Deputirten aufforderte, über die Classification der Leipziger Buchhandlungen zur Quatemberanlage ihr Gutachten abzugeben (das beigefügte, nicht vollständige und deshalb von den Deputirten mehrfach rectificirte Verzeichniß führt 14 Classen, von 4 ₰ bis zu 2 ℊ herab, auf), und das Königl. Ober-Postamt, welches den Deputirten unter dem 29. November 1827 die Mittheilung macht, daß dem Postschreiber Dalitz in Glauchau „die sich erlaubte Debitirung der in Gotha als Nachdruck erscheinenden und von daher bezogenen Cabinetsbibliothek deutscher Classiker und deren Verkauf sofort untersagt worden" sei. — Die späteren Verhandlungen wegen der von den Deputirten geäußerten Wünsche betreffs des Buchhandels und wegen Umgestaltung der Deputation wurden mit dem Königl. Commissar direct geführt.

Nur in einzelnen Fällen hatten die Deputirten auf Anregung aller oder mehrerer Leipziger Buchhändler zu handeln. Im Jahre 1816 hatten mehrere Buchhändler verlangt, eine Vorstellung gegen den Handel der Antiquare mit rohen Büchern bei der Bücher-Com-

mission zu machen, die Deputirten auch ein solches Schreiben entworfen. Im Jahre 1829 protestirte die Gesammtheit der Leipziger Buchhandlungen gegen Verlegung des Postgebäudes aus der innern Stadt in die Vorstadt. — Dann war auch Anforderungen Einzelner zu entsprechen, so in den Fällen, wo die Deputirten Leipziger oder auswärtige Buchhandlungen zu taxiren hatten.

Von einzelnen Leipziger Buchhändlern, welche sich an die Deputirten wendeten, habe ich noch Ernst Klein[8]) gefunden. Dieser hatte sich 1825 in einer Privatangelegenheit an die Deputirten gewendet. Kummer schreibt darüber an seine Mitdeputirten, ohne jedoch die Fragen, welche Klein hatte beantwortet haben wollen, näher zu bezeichnen. Nur das Eine geht aus dem Briefe hervor, daß Klein von Kummer verlangt hatte, dieser sollte ihm über den Empfang seiner Packete quittiren. Kummer hatte dieses Ansinnen abgelehnt, weil er dann in den Fall kommen würde, jährlich über 100,000 an seine Committenten eingehende Packete, denen ebenfalls 100,000 von diesen ausgehende entsprächen, quittiren zu müssen; eine mündliche Empfangsbestätigung sollte er erhalten, wenn er jedesmal über seine Auslieferung ein Verzeichniß aufstellen wollte. Klein hatte sich aber damit nicht zufrieden erklärt, vielmehr auf schriftliche Quittung gedrungen. Enoch Richter ist mit Kummer vollkommen einverstanden. „Nach meiner Meinung", setzt er hinzu, „sollten Sie sich mit diesem erbärmlichen Menschen gar nicht mehr die Mühe nehmen". Vogel hatte Klein's Verlangen bereits beantwortet, als er Kummer's Mittheilung erhielt. „Hätte ich," schreibt er, „diese früher gehabt, so würde ich ihn gar keiner Antwort gewürdiget haben — denn dieser streitsüchtige und unverträgliche Mensch verdient keine bessere Behandlung". — Am 21. November 1828 hatte Ernst Klein wieder bei der Deputation angefragt: „Wann ist die Buchhändler-Michaelis-Messe, oder vielmehr wie lange dauert dieselbe, besonders in Betreff von Zahlungen, welche auf diesen Termin ausdrücklich gestellt sind und Buchhändler gegen Buchhändler betreffen?" Darauf antwortet Kummer:

> daß sowohl in der Oster- als Michaelis-Meße Zahlungen gegen Wechsel den Donnerstag, gegen Anweisungen aber den Freytag in der Zahlwoche geleistet werden müßen. Rechnungs-Zahlungen geschehen in der Ostermeße beym Abschlusse der Jahresrechnung. — Der Commißionair aber leistet die Zahlungen für seine Commit-

tenten, in der Ostermeße wenn er mit Abrechnung mit denen Fremden hier anwesenden Handlungen fertig ist. In der Michaelismeße aber leistet der Commissionair die Zahlungen für seine Committenten sobald er Auftrag und Geld darzu bekommt.

Der, im Concept wieder gestrichene, Eingang dieser Eröffnung lautet: „Wenn Sie nicht Ihrer Lehrzeit allzufrühe entlaßen worden wären, so würden Sie schon in Ihrer Lehre gelernt haben, was beym Handel Gebrauch wäre, und würden uns nicht mit so sonderbaren Anfragen behelligen". —

Von solchen Angelegenheiten, welche die Deputirten aus eigner Initiative in die Hand nahmen, führe ich beispielsweise an die im Jahre 1812 erfolgte Eingabe gegen das Königl. Mandat vom 10. August dess. J. und eine am 25. November 1813 erlassene Aufforderung an die Leipziger Collegen zu patriotischen Beiträgen für den Banner der sächsischen Freiwilligen. (Es kam hierauf von 29 Beitraggebenden ein Betrag von 413 ℛ︀ ein.) —

Die Verwaltung der Deputation war eine ziemlich patriarchalische. Von Fühlung mit dem Gremium der Leipziger Buchhandlungen finde ich nur Andeutungen, daß in der Ostermesse Conferenzen abgehalten wurden. Als die Deputirten durch Immediateingabe bei der Kgl. Sächs. Regierung gegen die Bestimmungen des Mandats vom 10. August 1812 eingekommen waren, theilte ihnen die Bücher-Commission am 18. Januar 1813 ein bezügliches Königl. Rescript mit, und erst dann machten sie ihren Mandanten Mittheilungen über die ganze Angelegenheit. — Man kann jedoch den Deputirten wegen dieser primitiven Art der Geschäftsführung keinen Vorwurf machen; sie entsprach durchaus dem Geiste der Zeit und der damals allgemein üblichen Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten. —

Die auflaufenden Kosten mußten die Deputirten größtentheils aus ihren eignen Mitteln bestreiten. Anfangs hatten 24 Buchhandlungen — von allen Leipzigern — je einen Thaler in die zu bildende gemeinschaftliche Casse eingezahlt. Die späteren Liquidationen des Rechtsconsulenten, sowie andre Auslagen sollten von Zeit zu Zeit repartirt werden; aber mehrfache Andeutungen lassen annehmen, daß die Deputirten nicht wieder zu den von ihnen verlegten Geldern gekommen sind. Von der Opferwilligkeit des damaligen Buchhandels in gemeinsamen Angelegenheiten giebt fol-

gende Stelle aus einem von Kummer im Jahre 1820 an Horvath gerichteten Schreiben ein nicht gerade erfreuliches Bild.

Als Sie in Privatmißhelligkeiten mit Schlesinger verwickelt waren, giengen Sie hier zu Herrn Dr. Günther und ließen Sich diesen als Rechtsconsulenten dienen, reiseten aber von hier ab ohne ihn zu fragen, was Sie ihm für seinen geleisteten Beystand schuldig wären. Als derselbe Ihrem Commiss. Hrn. Vogel eine Liquidation von 3 ℛ gab und dieser sie Ihnen zusandte verweigerten Sie die Zahlung und wir mußten solche um Ihre und des ganzen Buchhandels Ehre zu retten aus unserm Beutel zahlen.

Schon 1803 ... da wurden Circulare und auch die Beschlüsse in einem besondern Tractat gedruckt und an alle Buchhändler vertheilt. Wenn doch auch nur ein einziger Buchhändler gefragt hätte: wer zahlt die Druckkosten. Ich und Goeschen haben solche aus unserm Beutel bezahlt.

Ebenso habe ich, Vogel und Richter im vorigen Jahre an Hrn. Dr. Günther ℛ 76. 12 gr bezahlt wo nicht Ein Groschen für einzelne Leipziger Angelegenheiten war, sondern alles in Angelegenheiten des ganzen Buchhandels, wo besonders während der Kriegsjahre immerwährend etwas vorfiel, wogegen wir protestiren und appelliren mußten und wodurch wir gewiß manches Uebel abgewendet haben.

Ich habe die „Denkschrift über den Büchernachdruck" gedruckt, habe 50 Expl. in Atlas binden lassen, welche an die Fürsten und Gesandten beym Wiener Congreße und auch hernach beym Bundestage sind vertheilt worden und die beste Wirkung gethan haben. Ich habe keinen Ersatz dafür verlangt, nur sande ich jedem Buchhändler 1 Expl. für 12 gr oder 8 gr netto. Jeder ehrliebende Buchhändler hätte solches doch wohl in seiner Bibliothek aufstellen und mir dadurch 8 gr zu meinen gegen 200 ℛ betragenden Kosten beytragen sollen. Ich kann aber beweisen, daß kaum 30 das gesande einzige Expl. behalten haben. — Was soll man dazu sagen? —

Derart gestaltete sich, abgesehen von der Thätigkeit, welche die Deputirten in Gemeinschaft mit auswärtigen Buchhändlern im Interesse des Gesammtbuchhandels entwickelten, und welche an ihrer Stelle Erwähnung finden wird, die Vertretung des Leipziger Buchhandels, bis im Jahre 1830 auf äußere Veranlassung eine Umgestaltung angebahnt wurde.

Laut einer Mittheilung des Handlungsconsulenten Dr. Wilh. Wiesand an die Deputirten, datirt 3. März 1830, hatte man höheren Orts, mit Entwerfung einer Gewerbe-Ordnung beschäftigt, die Handlungs-Deputirten und Kramermeister (die Vorsteher der

Kramer-Innung zu Leipzig) zu Beantwortung von 27 auf das kaufmännische Geschäft Bezug habenden Anfragen aufgefordert. (Der Buchhandel war übergangen worden.) Die Handlungsdeputirten und Kramermeister bitten nun die Deputirten des Leipziger Buchhandels um ihr Gutachten über Frage 25 („finden in Ansehung des Buchhandels nicht Eigenthümlichkeiten Statt, vermöge deren es bedencklich seyn würde, jedem zum Handel überhaupt Befugten ohne Weiteres zu gestatten, sich nach Belieben auf diese Geschäftsbranche zu werfen?") und Frage 26 („Ist es angemeßen, daß jeder Buchdrucker eo ipso auch zum Buchhandel befugt sey?").

Die Deputirten gaben unter dem 18. März 1830 ein ausführliches Gutachten ab, aber nicht allein über die bezeichneten beiden Fragen, sondern auch über die meisten andern. Ihre hauptsächlichsten Bemerkungen sind folgende. Zu Frage 1, welche die verschiedenen Gattungen der Handelsgeschäfte aufzählt, und zwar: a) Einkauf von Producten und Waaren, in der Absicht sie wieder zu verkaufen, b) Wechsel- und Bankgeschäfte, c) Commissionsgeschäfte zum Einkauf und Verkauf von Waaren und Wechseln, d) Manufactur- und Fabrikunternehmungen, e) Speditionsgeschäfte, f) Assecuranzgeschäfte, wird der Zusatz gewünscht: g) Buch-, Musik- und Kunsthandel. Zur 4. Frage („Sollen die Erfordernisse bestehen a) blos in der Erlangung eines gewissen Alters [etwa 25 Jahre] oder b) in dem Nachweis gewisser Lehr- und Dienerjahre, oder c) in dem Besitze gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten, oder d) in dem Nachweis eines gewissen Vermögens, oder wie sind solche sonst zu bestimmen?") wird noch als zweckmäßig vorgeschlagen: e) das Zeugniß dreier anerkannt rechtlicher Männer über Aufführung, Grundsätze und Charakter. Ein solches Zeugniß würde die vorgeschlagenen Prüfungen ersetzen können. —

Die Beantwortung der Frage 24 („Ist der Satz: daß der Kaufmann mit Allem handeln dürfe, abgesehen von etwanigen besondern sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften — gar keinen Limitationen zu unterwerfen?") ist für die damaligen Anschauungen so charakteristisch, daß sich eine wörtliche Wiedergabe rechtfertigt. Die Antwort lautet:

> ad § 24 ist gerade in Bezug auf Buch- Musik- und Kunsthandel specielle Aufsicht der Regierung mehr als in irgend einer Handelsbranche nöthig, und die Constatirung besonderer Behörden,

wie Censoren, Büchercommißion ꝛc. sehr weise und dankenswerth. Bleibt die Censur bei den mindestbeengenden, aus der natürlichen Geistesfreiheit des Menschen und dem Standpuncte der erlangten Cultur hervorgehenden ächt humanen von jeder persönlichen Rücksicht entfernten Grundsätzen: so ist sie ein das Gute unbedingt förderndes und den Handel keineswegs störendes Institut; die Büchercommißion aber würde eine, unserer Handelsbranche ebenfalls bei weitem ersprießlichere Wirkung äußern, wenn ihr mehr Leben verliehen, mehr Thätigkeit angemuthet und sie nicht blos als eine berichtende und consultative Unterbehörde betrachtet, vielmehr ihr ein eigener Beamter constituirt würde, der Buch- Musik- und Kunsthandel nebst allen mit denselben zusammenhängenden herstellenden Gewerbsbranchen als seinen alleinigen Beruf eben so zu inspiciren, als in vorkommenden Fällen sofort zu entscheiden hätte.

Zu Frage 25 wird darauf hingewiesen, daß die Behörden das Etablissement neuer Geschäfte bisher zu leicht gestattet und dadurch erhebliche Nachtheile für die schon bestehenden Handlungen herbeigeführt hätten. Erwünscht wäre eine Revision der gesammten Buchhandlungs-Gesetzgebung und „Constatirung“ eines neuen Buchhandelsgesetzes. Ganz besonders würde das buchhändlerische Commissionswesen in Leipzig recht genau ins Auge zu fassen sein, so daß nur wirkliche Buchhändler zur Uebernahme von Commissionen autorisirt würden, Uebernahme von Commissionsgeschäften „in der Person bürgerlicher Nahrung Treibender, Markthelfer, Krämer und Spediteurs“ nicht mehr vorkommen könnte. — Zu Frage 26 wird bemerkt, daß es keinem Buchdrucker benommen sein könne, selbst zu verlegen, daß er aber, wenn er diesen Verlag selbst zu verkaufen sich geneigt fühle, das Recht Buchhändler zu sein besonders erwerben müsse. — Zu andern Fragen wird gesagt, daß die Bestimmungen des Antiquarhandels recht genau zu „consideriren“, die wegen der Auctionen zu reformiren sein dürften.

Auf Begehr des damaligen Directors der Königl. Oeconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation, Geh. Raths von Lindenau, hatten hierauf die Deputirten in der Jubilate-Messe 1830 demselben, mit mündlichen Erläuterungen, ein Memoire überreicht, in welchem sie dem Wunsche Ausdruck gegeben hatten, daß die Stellung der Buchhandels-Deputirten und ihre Functionen fester bestimmt und nach Analogie des Verhältnisses der Handels-Deputirten und Kramermeister regulirt werden möchten. Bei Specification

der sonstigen Wünsche des Buchhandels hatten sie besonders folgende Punkte betont: 1., freiere Bestimmungen wegen der Censur; 2., betreffs der Bücher-Commission: „Erhebung derselben zu einer eigentlichen Buch-, Kunst- und musikhändlerischen, zugleich Bücherhandel und Buchdruckerei umfassenden Behörde; dabei festere Bestimmung in der Buchhandelsdeputation und deren Functionen; Bitte um unmittelbare Mittheilung an letztere von allen den Buchhandel betreffenden Angelegenheiten, so wie um Berufung der Deputirten zur Mitberathung in allen den Handel insgemein betreffenden Sachen"; 3., Feststellung der Rechte zwischen Schriftsteller und Verleger. 4., „Nach dem Wunsche der auswärtigen Buchhändler soll Leipzig zwischen den Ostermeßen möglichste Controlle über die Buchhändlerfirmen aller Orten insgemein handhaben, es wäre daher wohl sehr zweckmäßig und zeitgemäß, daß strikteste Controlle mindestens für die im Bereiche der Gränzen des Königreichs Sachsen bestehenden Firmen, neu errichtet werdenden Etablissements und neu erscheinenden Artikel der Leipziger Bücher-Commission zur Pflicht gemacht würde". 5., Zuziehung der Bücher-Commission als assistirend bei dem summarischen Verfahren in Rechtssachen nach Handelsgerichtsbrauch bei buch-, musik- und kunsthändlerischen Fällen. 6., Daß die vis privilegii durch Einzeichnen jedes neu erscheinenden Werkes in die Protokolle der Bücher-Commission, unter Wegfall der bisherigen Gebühr von 1 Thlr., und durch Abgabe zweier Exemplare (für die Dresdner Landes- und die Leipziger Universitäts-Bibliothek) erlangt würde. „Waren nun bei der Ermäßigung Sr. Majestät des Königs von den sonst üblichen Rthl. 10. — auf ₰ 1. für den Stempelbogen bei Gelegenheit der Erlangung eines privilegii die Liquidationen hiesiger Bücherinspection für Insinuation an die Buchhandlungen immer ₰ 4. circa, so betragen dermalen solche Liquidationen circa ₰ 20., was wohl abzustellen wäre". 7., Verbietung des Nachdrucksverkaufs deutscher sowohl als ausländischer Literatur in Sachsen, in specie in Leipzig. 8., Erniedrigung der Zollsätze für in Deutschland erschienene Werke. 9., Berücksichtigung der bei Begutachtung der die neue Gewerbeordnung betreffenden Fragen gemachten Bemerkungen. 10., Abschließung von Cartells mit allen deutschen Bundesstaaten. — Andre Wünsche waren für spätere Zeit vorbehalten.

Hierauf erfolgte unter dem 8. Juni 1830 ein Bescheid des Cabinets-Ministers von Lindenau, dahin lautend, daß die Königl. Commerzien-Deputation finde, wie ein unmittelbares Einschreiten zur Realisirung dieser Wünsche außer ihrem Wirkungskreise liege, daß es auch insbesondere auf Feststellung der Verhältnisse des Buchhändler-Gremii gegen die übrige Kaufmannschaft ankomme. Man stelle daher anheim, nach Vernehmen mit den Handlungsdeputirten und Kramermeistern, nöthigenfalls unter Rücksprache mit den Constituenten der Deputirten, ein Regulativ zu fertigen und der Commerzien-Deputation vorzulegen.

So weit waren diese Verhandlungen gediehen, als, ohne Zweifel unter dem Einflusse der durch die französische Juli-Revolution auch in Deutschland und speciell in Sachsen hervorgerufenen Bewegungen, folgendes Schreiben bei den Deputirten des Buchhandels zu Leipzig einging.

An die Herren Deputirten des Leipziger Buchhandels.

Geehrte Herren!

Schon seit längerer Zeit werden Sie mit uns gefühlt haben, daß die Art und Weise bey Vertretung der hiesigen Buchhändler-Corporation, zu welcher die Wahl derselben Sie berufen hat, nicht mehr mit den Ansprüchen der Zeit im Einklang steht, wodurch Ihr bester Wille nicht vermochte stets den Ansichten und der Zufriedenheit aller Ihrer Collegen zu entsprechen.

Die gestiegene Zahl der hiesigen Buchhandlungen; ihre Abhängigkeit und ihr Einfluß auf den gesammten deutschen, ebenfalls aus allen früheren Verhältnissen getretenen, Buchhandel, verlangt eine zahlreichere und dadurch thätigere, der Geist der Zeit verlangt eine offnere Vertretung, die gewiß seegensreiche Erregung in unserm geliebten Vaterlande, welche auch für unser Geschäft die wichtigsten Verhandlungen und Bestimmungen herbeyführen wird, hat in den unterzeichneten Freunden die Ueberzeugung begründet: daß eine zeitgemäße Erweiterung und Veränderung dieser Vertretung eintreten muß.

Unsre hochachtungsvollen und freundschaftlichen Gesinnungen gegen Sie, geehrte Herren, der Dank welchen wir Ihnen für die bisherigen, dem allgemeinen Wohle unsers Geschäfts gebrachten Opfer, schuldig sind, und welche wir hier gern aussprechen; so wie unser aufrichtigster Wunsch, daß Sie auch ferner diesem Wirkungskreise sich nicht entziehen möchten, lassen uns aufrichtig wünschen, daß die an Eine hohe Landes-Regierung deshalb zu machende Vorstellung und Vorschläge von Ihnen ausgingen, weshalb wir auch gern vermeiden diesen Zeilen und nachstehenden

Vorschlägen, durch zahlreichern Beitritt unserer Collegen den Schein entgegengesetzter Gesinnungen zu geben.

1., Das Comité des Leipziger Buchhandels möchte künftig aus 12. Mitgliedern bestehen.

2., Die Wahl derselben geschähe von allen gesetzlich anerkannten Buchhandlungen unsrer Stadt, nach einem leicht zu bestimmenden Wahl=Modus auf 6. Jahre, und zwar mit dreijährigen Austritt von 6. und Wahl neuer 6. Mitglieder. Bey der zunächst stattfindenden Wahl würden daher zur Vervollständigung des Comité nur noch 9. Mitglieder zu wählen seyn, und diese 12. würden für's erste und alleinige Mal unter sich durch das Loos bestimmen welche 6. in 3. Jahren austräten.

3., Wiederwählbarkeit für den Austritt bestimmter Mitglieder möchte gestattet seyn.

4., Das Comité möchte unter sich durch Stimmenmehrheit und auf ein Jahr wählen:

a) ein vorsitzendes Mitglied, welches die Sitzungen eröffne, dieselben leite, und bey Abstimmungen eine doppelte Stimme habe! Dasselbe würde in Abwesenheit ermächtigt seyn, seine Function und seine zweite Stimme einem andern ihm beliebigen Mitgliede des Comité zu übertragen.

b) einen Sekretair, welcher das Protocoll der Sitzungen führe, dieses am Schlusse derselben referire, und die schriftlichen Ausfertigungen mache, welche die Hülfe eines Rechtsfreundes nicht erheischen.

c) einen Archivar, welcher für geordnete Aufbewahrung und leichte Mittheilung der vom Sekretair ihm zu übergebenden mundirten Protocolle, so wie des übrigen schriftlichen und gedruckten Eigenthums des Comité Sorge trage. Ihm könnte vielleicht auch der noch und später zu bestimmende Wirkungskreiß eines Cassirers zugeordnet werden.

5., Das Comité würde die Rechte des Buchhandels möglichst schützen, und bemüht seyn bei unsern so wie bei fremden Landesbehörden, durch Vorstellungen und Vorschläge: Erleichterung u. Beförderung der Druckfreiheit und des buchhändlerischen Verkehrs zu bewirken, so wie nach Innen durch Rath und Vermittelung zu nützen ohne die Freiheit des Handels zu beschränken.

6., Jedem Buchhändler würde es gestattet seyn, durch ein Mitglied des Comité Anträge zur Erörterung von allgemeinen oder besondern Angelegenheiten zu machen.

7., Bey wichtigen Verhandlungen und Bestimmungen könnte durch Stimmenmehrheit entschieden werden, ob eine allgemeine Abstimmung der Corporation nöthig sey, und vorgenommen werde.

8., Zu einem gültigen Beschlusse des Comité würde Anwesenheit von 9 Mitgliedern nothwendig seyn.

9., Die Sitzungen möchten geregelt, vielleicht alle 2. Monate, und auf Antrag des vorsitzenden Mitgliedes auch außerordentliche Sitzungen stattfinden.

10., Die Musikhandlungen möchten einzuladen seyn: aus ihrer Mitte einen Deputirten zu wählen, welcher den Sitzungen des Comité sich anschließen könnte, und Maasregeln welche beide Geschäftszweige betreffen, durch Rath und Beytritt unterstütze.

11., In einer jährlich anzuordneten (sic!) Sitzung, möchten mündlich oder schriftlich der Corporation die Ergebnisse der Wirksamkeit des Comités mitgetheilt werden; vielleicht wäre auch ein Beamter des Comité anzuweisen außer dieser Zeit berechtigte Fragen zu beantworten.

Indem wir Ihnen, geehrte Herren, unsere vorstehenden Wünsche und Vorschläge vorlegen, dürfen wir wohl mit Gewißheit einer baldigen gefälligen Antwort entgegensehen.

Genehmigen Sie die widerholte Versicherung unserer wahren Hochachtung u. Ergebenheit.

Leipzig, d. 12. Octbr.
1830.

Julius A. Baumgärtner
F. A. Brockhaus
Carl Cnobloch
Ernst Fleischer.
Friedrich Fleischer
Adolf Rost.
Leopold Voss.
Weidmann'sche Buchhdl.

Das treibende Element dieser Bewegung scheint Leop. Voß gewesen zu sein. Von seiner Hand ist die Ueberschrift des vorstehenden Briefes, er war es auch, der denselben noch am 12. October an Vogel sandte.

Zunächst schlug nun unter dem 13. October F. Ch. W. Vogel seinen Mitdeputirten P. G. Kummer und W. A. Barth eine freundschaftliche Besprechung und Berathung über den berührten Gegenstand vor, deren Resultat in dem Antwortschreiben der Deputirten zu suchen ist.

Eine von Kummer entworfene, jedenfalls nicht abgeschickte, Antwort lautet:

Da wir auf Königl. Befehl erwählt von hiesigen Magistrath bestätiget worden sind, so können wir zu der verlangten Abänderung für uns selbst weder einstimmen noch mitwirken. Sie müßen sich mit diesem Gesuche an die Regierung wenden. Wir selbst sind sehr gern erböthig unsere Stellen niederzulegen und an andere welche mehr zu bewürken glauben überlaßen. — Daß Sie zu glauben

scheinen wir wären müßig gewesen und hätten nicht(s) zum Besten des Buchhandels gethan, das kommt wohl daher weil die mehresten von Ihnen erst seit kurzer Zeit etablirt sind und daher von Vielen nichts wißen, wir auch nicht so ruhmredig waren alles was wir thaten auszuposaunen. Indeßen können wir nicht umhin hier nur einiges was durch uns bewürkt worden ist hier anzuführen. (Bei) Einführung des neuen Acciß-Tarifs wurde der Eingangszoll für den Centner Bücher auf 8 gr. und für den Centner Kupferstiche und Landcharten auf ℔ 2. 12 gr. gesezt; durch unsere Vorstellung bewürkten wir daß der Centner Bücher auf 4 gr. Kupferstiche und Landcharten aber auf ℔ 1. herabgesezt worden, und daß sogar Kupferstiche und Landcharten, wenn sie Büchern beigepackt sind, denen Büchern gleich nur 4 gr. vom Centner zahlen.

So ist es unser Werk daß, Württember(g) ausgenommen, mit allen Deutschen Staaten ein Vertrag wegen Nachdruck geschloßen worden ist, auch selbst in Stuttgart arbeitet bereits ein Minister an einem solchen Vertrage und wir haben deßen Erscheinung baldigst zu erwarten. Um den Nachdruck in Oesterreichischen Staaten zu unterdrücken haben sich unsere Vorfahren beynahe ein ganzes Jahrhundert vergeblich Mühe gegeben, uns ist aber durch unser eifriges Bestreben gelungen das Verboth daß in Oesterr. Staaten nichts mehr nachgedruckt werden darf, zu erlangen, ein Umstand der gewiß von der höchsten Wichtigkeit ist. Unser Werk ist es daß das Local der Börse vergrößert worden ist und daß sogar die Regierung den Miethzinß bezahlt.

So haben wir durch unsere Vorstellung bewirkt daß in Dresden bereits an einem neuen Censurgesetze, sowie auch an einem Gesetze welches die Rechte der Schriftsteller und Verleger bestimmt, gearbeitet wird.*) Da wir dieses in Ihrer Bittschrift deswegen

---

*) Ein bei den Acten befindliches Blatt enthält nachstehendes „Verzeichniß der seit dem Jahre 1824. an die höhern Behörden von Seiten der Deputirten des Leipziger Buchhandels gerichteten Vorstellungen".

1., Vorstellung an E. Hohes Finanz-Collegium vom 19. März 1824. die von der hiesigen Handels-Abgaben-Behörde getroffene Auslegung des Tarifs über Kupferstiche und Landcharten betr.

2., Vorstellung an E. Hohen Kirchenrath vom 24. Sept. 1828. wegen Verwendung bei der gegen den Inhaber des bibliographischen Instituts Meyer zu Gotha anhängig gemachten Untersuchung.

3., Desgl. an denselben vom 8. Decbr. 1828. wegen der von dem Bibliographischen Institute zu Gotha und später in Meiningen zu befürchtenden Nachdrücke und Antrag dahin, daß durch eine Uebereinkunft mit Meiningen diese Beeinträchtigungen abgewendet werden.

4., Desgl. an denselben vom Januar 1829. wegen Milderung der Censur-Gesetze und nöthiger Freiheit der Presse in Sachsen.

5., Vorstellung an das Geheime Cabinet vom Januar 1830. und Gesuch um Abschluß von Verträgen gegen den Nachdruck mit den einzelnen Deutschen Staaten.

Angeführte also bereits beseitiget hatten, so musten wir um so mehr denen übrigen Punkten, welche wir unmöglich billigen konnten, unsere Zustimmung und Unterschrift verweigern. Der Erfolg wird zeigen ob Sie oder wir Recht hatten.

Eben so haben wir uns, wiewohl vielfältig vergeblich bemüht, mancherley Unordnung z. B. das Schleudern und hohe Rabat geben, abzuschaffen. Und so sind wir auch ferner erböthig bey allem thätig mitzuwürken was Sie etwan in Vorschlag bringen wollen. Daß Sie uns den Vorwurf machen daß wir nicht mit dem Zeitgeiste fortschreiten, das schätzen wir uns zur Ehre, der jetzige Zeitgeist ist allerdings nicht der unsrige.

Auch Barth hatte eine Antwort entworfen, in welcher unter Anderm gesagt war: die Deputirten könnten nicht anders, als, sobald eine neue Constitution des Leipziger Buchhandels confirmirt sein würde, ihre Dimission einzureichen, damit die Wahl der neuen Deputirten als eine völlig freie erscheine, dem Ermessen ihrer Collegen anheimstellend, ob sie ihre Stimmen ihnen wieder zutheilen, oder Anderen Würdigeren geben wollten. Sie würden in letzterem Falle mit dem Bewußtsein, nach ihren Kräften und Einsichten für das gemeine Wohl des Buchhandels überhaupt und der buchhändlerischen Angelegenheiten Leipzigs insbesondere gewirkt zu haben, sich wieder in die Reihe ihrer Collegen stellen. Damit war aber Kummer nicht einverstanden; er schreibt an Barth:

Leipzig, d. 23. October 1830.

Hochgeschätzter Freund!

Bey weiterem Nachdenken über Ihre mir Gestern vorgelegte Antwort finde ich doch daß Sie eine Stelle durchaus hinweglaßen müßen, Sie sagen nemlich „daß wir mit Vergnügen unsere Stelle als Deputirte niederlegen wollen, wenn sie würdigere dafür wählen wollen.“ Wir sind auf Königl. Befehl erwählt und vom Magistrathe bestätiget, wir können also unserer Stellen nicht anders entsetzt werden, als wenn man Klage über uns bey dem Magistrathe anbringt. — Sagen wir aber daß wir unsere Stellen, wenn sie es verlangen, niederlegen wollen, so stehe ich nicht dafür daß sie uns beym Worte nehmen um uns gar abzusetzen, denn die ganze Ursache ihres an uns gerichteten Schreibens ist doch lediglich

---

6., Vorstellung an E. Hohe Commerzien-Deputation de eod. dato wegen Verminderung des Eingangszoll von Büchern in Frankreich.

7., Desgl. an dieselbe wegen Abschluß von Verträgen mit den übrigen Staaten wie mit Preussen gegen den Nachdruck.

8., Desgl. an dieselbe und Gesuch wegen des Miethzinses für das Local zur Buchhändler-Börse nebst Bitte um Rücksicht auf Einrichtung eines passenden Locals bei dem Neubau im Paulinum vom 17. April 1830.

diese daß wir ihrer Vorstellung nach Dresden unsere Unterschrift verweigert haben. — Sie können diese Stelle leicht abändern und sagen daß wir mit Vergnügen mehrere von ihnen erwählte aufnehmen würden ꝛc. —

Es würde mir doch kränkend seyn, wenn ich von solchen jungen Herren davon keiner gebohren war als ich schon lange handelte, ja sogar die wenigsten gebohren waren als ich schon Deputirter war, meiner Stelle entsetzt würde, und die ganze Stadt sagte: „Die Buchhändler haben Kummern als Deputirten abgesetzt“ ꝛc. — Ich hoffe Sie werden meine Gründe hinlänglich finden und meine Bitte erfüllen.

Ihr ergebenster Freund und Diener
Paul Gotthelf Kummer.

Die, jedenfalls im November 1830 ertheilte, Antwort der Deputirten lautet nun dahin: sie könnten das Schreiben, weil nicht von der Gesammtheit der Collegen unterzeichnet, nur als Privatmittheilung betrachten und erwiderten daher ebenfalls nicht officiell.

Auch sie fühlten schon längst, daß der Bücher-Commission und der Buchhandels-Deputation eine der Zeit und den Bedürfnissen angemessene Constituirung nöthig sei, hätten auch ihre Wünsche schon bei Begutachtung der Anfragen wegen der neuen Gewerbeordnung angedeutet und ebenso mit Herrn von Lindenau in der letzten Jubilate-Messe conferirt. Die ihnen hiernach aufgetragene Redaction eines im Anschlusse an die Handelsschaft auszuarbeitenden Entwurfs zu einer neuen Constitution sei verzögert worden, theils durch längere Abwesenheit Vogel's, theils durch die seit Monaten in Leipzig stattgehabten Unruhen und Bewegungen. Sie hätten die Absicht, nun recht bald durch Circular an das Buchhandels-Gremium auf einen Ausschuß von sechs oder acht Collegen anzutragen, dem die Vorarbeiten zu unterbreiten wären.

Sie schlagen nun folgende Aenderungen vor. Das Buch-, Kunst- und Musikhandels-Gremium, aus etwa 80 Firmen bestehend, sollte nach Analogie des Handelsstandes zu seiner Vertretung nur *eine* Deputation erhalten, bestehend aus drei Commissions- und Sortimentshändlern, zwei Verlagsbuchhändlern und einem Musikalienhändler. Der Kunsthandel sei so unbedeutend, daß er von den Andern mit vertreten werden könne. Wegen des Austritts nach einer bestimmten Zahl von Jahren werde man sich nach den Einrichtungen des Handelsstandes und der Kramerinnung zu richten haben. Dem Vorsitzenden eine doppelte Stimme zu gestatten würde

leicht zu Ungleichheiten und Mißbräuchen führen, man sollte ihm vielmehr bei gleicher Stimmenzahl die Entscheidung überlassen. Außerdem würde es zweckmäßig sein, vom Beginne des Jahres 1831 an jedem der Collegen einen Jahresbeitrag von etwa einem Thaler zuzumuthen zur Bildung einer Casse für nöthig werdende Ausgaben, „damit nicht, wie bis jetzt die Deputation die gemachten Auslagen auf dem Wege der Ratenvertheilung wieder einzuholen und sich dabei der unangenehmen Verlegenheit ausgesetzt sehen dürfte, für gehabte Mühwaltung und Verlegung sich refus gefallen laßen zu müßen". Zwar habe der Vorstand der Börse, da die Regierung die Berichtigung des Miethzinses für das Börsenlocal zugesichert habe, seinerseits die Zusage gegeben, die Liquidationen der Deputirten für alle den Buchhandel betreffenden Angelegenheiten aus der Börsencasse zu bezahlen; es möchten indeß doch manche Ausgaben vorkommen, die das Leipziger Buchhändler-Gremium allein beträfen, und deren Restitution könne doch ohne unbescheiden zu sein nicht von der Börsencasse erheischt werden; „daher die Bildung einer hiesigen Buchhandelscaße unbedingt nothwendig erscheint." Im Uebrigen sei zu bemerken, daß vor Allem die Propositionen zur Abänderung der bestehenden Einrichtungen bei der höchsten Behörde eingereicht und die Bestimmungen derselben abgewartet werden müßten.

Ein Circular der Deputirten, die ja doch in der bewegten Zeit dem an sie gestellten Verlangen nicht widerstreben konnten, ladet unter dem 8. Januar 1831 die Leipziger Buchhändler ein, behufs Theilnahme an den Berathungen über Feststellung der den Buchhandel im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten und über die Constituirung einer zeit- und zweckgemäßen Bücher-Commission und Buchhandels-Deputation neun Mitglieder des Leipziger Buch- und Musikalienhandels, darunter jedenfalls einen Musikalienhändler, zu wählen. Infolge dessen wurden in das Comité gewählt (nach Reihenfolge der Stimmenzahl): A. Rost, Friedr. Fleischer, C. Cnobloch, Friedr. Brockhaus, Wilh. Härtel (der Vorgänger der Firma C. F. Leede, als Vertreter der Musikalienhändler), C. Ch. Kirbach, L. Voß, E. F. Steinacker und J. G. Mittler.

Am 30. Januar 1831 erfolgte eine erste gemeinschaftliche Conferenz der Deputirten und der neu gewählten Vertreter der Leipziger Buchhändler. Vorher hatte aber L. Voß noch eine Er-

klärung eingereicht, in welcher er es als nothwendig bezeichnet, daß die Angelegenheit der Regierung mitgetheilt und diese um Anerkennung und Bestätigung des provisorischen Comité gebeten werde. Diese seine Ansicht sei nicht aus Mißtrauen hervorgegangen; aber eine gesetzliche Anerkennung sei jedenfalls erforderlich.

Diese constituirende Conferenz entwarf eine Art Geschäftsordnung des „Comité". Für die, in der Behausung Kummer's, abzuhaltenden Conferenzen wurde zunächst der Donnerstag jeder Woche festgesetzt. Nicht Anwesende sollten als mit der Mehrheit stimmend angesehen werden. Zum juristischen Beirath bestimmte man den bisherigen Buchhandlungsconsulenten Dr. Wiesand. — Außerdem beschloß man, den Cabinets-Minister von Lindenau um seine Zustimmung dazu zu bitten, daß man unmittelbar mit der höchsten Behörde verhandeln dürfe, und ihn zu ersuchen, in dieser Gestattung zugleich die Confirmirung des Comité auszusprechen.

Eine das Datum des 23. Februar 1831 tragende Eingabe der Deputirten und der von sämmtlichen Buchhandlungen Leipzigs, denen sich die Musikalienhandlungen zu diesem Zwecke allenthalben angeschlossen, neu erwählten Vertreter an den König und den Mitregenten von Sachsen hat folgenden Inhalt. Nachdem sich in den letzten 50 Jahren die Zahl der Leipziger Buchhandlungen von 16 auf 72 vermehrt, habe sich das Bedürfniß fühlbar gemacht, zur Aufrechterhaltung einer festen gesetzlichen Ordnung und Betreibung des Buchhandels Statuten zu entwerfen und dadurch den Mangel aller nähern organischen Bestimmungen zu ergänzen. Die Deputirten hätten der Landes-Oeconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation hierüber Vorstellungen gemacht. Letztere hätte veranlaßt, daß die neuen Vertreter gewählt würden, um in Gemeinschaft mit der bisherigen Deputation der Entwerfung von Statuten sich zu unterziehen. (Diese Angabe entspricht dem wirklichen Verlaufe nicht ganz.) Bevor nun das Comité dieses Geschäft beginne, bitte es, „daß es ihnen huldreichst gestattet werden möge, die gedachten Statuten zu entwerfen und dieselben nach vorgängiger Prüfung und Begutachtung von sämmtlichen Buchhandlungen hiesigen Orts zur allerhöchsten Bestätigung vorzulegen".

Die Königl. Hof- und Justiz-Canzley ertheilt unter dem 15. April 1831 auf Anordnung der Königl. Landesregierung den Bescheid, daß es dem Buchhändler P. G. Kummer und Genossen

unbenommen sei, zu dem angegebenen Zwecke Statuten zu entwerfen, und daß Man sich nach deren erfolgter Einreichung wegen der denselben nach Befinden zu ertheilenden Confirmation entschließen werde.

Nach Aufstellung eines dreifachen Entwurfs zu der Eintheilung der Statuten stellte man nun in mehrfachen Conferenzen unter Assistenz des Syndicus Dr. Wiesand einen ersten Statuten-Entwurf*) auf, der unter dem 17. Februar 1832 dem Landes-Justiz-Collegium zur Bestätigung eingereicht wurde. An demselben Tage wurde durch W. A. Barth den gesammten Leipziger Buchhandlungen Mittheilung von Entwerfung und Absendung des „Localstatuts" gemacht mit dem Anerbieten, ihnen Einsicht in die Acten zu gestatten oder dieselben gegen Schein auf einige Tage zu überlassen.

Im März 1832 hatte W. A. Barth mehrfache Besprechungen mit dem Königl. Commissar Hof- und Justizrath von Langenn, welcher Letztere unter dem 21. März an Barth schreibt, er sei mit Prüfung und Begutachtung des Statuts beauftragt, erbitte aber vorher Auskunft über folgende Gegenstände:

1., Welche Gattungen des Buchhandels auf hiesigem Platze in Betracht kommen;
2., Welches Verhältniß bis jetzt bey den hiesigen Buchhändlern statt gehabt und zwar:
   a., theils unter diesen selbst und zu einander,
   b., theils gegen andere auswärtige Buchhändler,
   c., theils endlich gegen solche Personen, welche dem Buchhandel verwandte Geschäfte treiben, z. B. Antiquare;
3., Welche Stellung die Buchhändler hinsichtlich der hier einschlagenden Behörden gehabt und wie erstere vertreten werden;
4., Ob und worin der Städte-Ordnung, welche erst nach Einreichung des Statuts publicirt worden, eine besondere Berücksichtigung zu widmen sein werde.

Aus der sehr ausführlichen Antwort Barth's ist hier nur Einzelnes hervorzuheben. Die erste Frage scheine mit der kurzen Antwort „Alle" sich darum ausreichend motiviren zu lassen, weil Leipzig als Stapelplatz des deutschen Buchhandels mit allen Plätzen deutscher Zunge sowohl, als den bedeutendsten des Auslandes in immerwährender mercantilischer Beziehung und Berührung sei, ja für

*) Diesen Entwurf theile ich als Beilage 1, I mit.

den bei weitem größten Theil des deutschen Buchhandels, besonders der nördlichen Hälfte, als der wahre und einzige Centralpunkt betrachtet werden könne. Nach einer weitläufigen Besprechung des Wesens des Verlags- und des Sortimentshandels kommt Barth auf die Entstehung des Commissionsgeschäfts zu sprechen.

„Als nun mit der Zahl der Buchhandlungen sich die Vertriebsindustrie für die literarischen Artikel mehrte, konnte nicht fehlen, daß Verlags- wie Sortimentsbuchhandlungen gleich andern Fabrikanten und Kaufleuten Meßen und Märkte zu beziehen begannen, den Tauschhandel ihrer Artikel einleiteten, daraus Bestimmungen für gewiße Abrechnungs- und Zahlungszeiten hervorgingen, und die dritte Gattung des Buchhandels, das Commißionswesen begründeten, was als Vermittler der erleichterten Beförderung der Waare von einem Orte zum andern (Spediteur), als Besorger der gesammten geschäftlichen Angelegenheiten des Verlags- und Sortimentsbuchhandels (Commißionärs) sich nach und nach zu einem systematischen Ganzen in Deutschland ausbildete und somit den deutschen Buchhandel als ein von einem gleichen Bande gleichen Intereßes umschlungenes großes Ganze erscheinen läßt," u. s. w.

Der Antiquarhandel habe sich sofort finden müssen, als

„Bücherbesitzer sich ihrer Bücher nach gemachten Gebrauche wieder zu entschlagen gemeint waren, als Verstorbene Büchersammlungen hinterließen, die ihren Erben nicht dienlich erschienen, als gar viele früher erschienene Artikel sich vergriffen, und nicht wieder gedruckt wurden, einzelne Exemplare aber später gesucht wurden, und den Einkäufern solcher älterer Sachen auf zufälligem Wege sich ein neues Feld der Speculation eröffnete".

Die untergeordneten Gattungen des Buchhandels, Musik- und Kunsthandel, seien nur beiläufig zu erwähnen, da sie sich in ihrer Wesenheit in die angeführten vier Hauptabtheilungen einschalten ließen. — Weiterhin heißt es:

Dermalen befaßen sich in Leipzig

22 Handlungen mit blosem Verlagsgeschäfte (wobey jedoch zu erwähnen, daß durch die Fournirung literärischer Apparate an ihre Autoren, durch eigenen Haus-Bedarf und Versorgung von Freunden eigentlich immer ein kleines Sortimentsgeschäft mit unterläuft, also nur hier zuverstehen ist, daß man hauptsächlich fait vom Verlagshandel macht)

2 Handlungen mit blosem Sortimentsgeschäfte,

keine Handlungen mit blosem Commißionsgeschäfte,

keine Handlungen mit blosem Antiquarhandel,

5 Handlungen mit Verlags- und Sortimentsgeschäfte,

49 Handlungen mit Verlags-, Sortiments- und Commißions-geschäfte,
1 Handlung mit Verlags-, Sortiments-, Commißions- und Antiquargeschäfte,

nicht gerechnet die kleineren Antiquare, Bouquinisten, Auctionscommißionairs und Colporteurs aller Art. Dabey haben von den dermalen bestehenden, die Zahl von Tausend beinahe erreichenden Firmen Deutschlands und des mit Deutschland connectirenden Auslandes 915 (laut des Buchhändler-Verzeichnißes 1832) hierorts Commißionairs und von ihnen gewiß weit über die Hälfte Commißionsläger ihrer Verlagsartikel und möchten im Verlauf eines Jahres wohl an 25 bis 30000 Centner Buchhandelsgutes hier ein und auspaßiren, das Gesammtgeschäft aber füglich eine Bilanz von mehr als 8,000,000 Thalern ausweisen, die für den Gesammtverkehr in hiesigen Meßen und in specie der Jubilatemeße füglich ein Resultat von 1,500,000 bis 2,000,000 ₰ herbeyführen können.

Sonach erscheint
das Verlagsgeschäft als von 76 Firmen,
das Sortimentsgeschäft von 56 Firmen,
das Commißionsgeschäft von 49 Firmen
betrieben, u. s. w.

Würden übrigens die Verordnungen wegen des Antiquar- und Hausirhandels von Neuem revidirt, die solche Geschäfte Betreibenden unter möglichst strenge Controlle gesetzt und der Büchercommission die bündigsten Instructionen ertheilt, so würde dadurch vielen wohlbegründeten Klagen und Unregelmäßigkeiten zu großem Nutzen des Buchhandels abgeholfen werden.

Zu der 2. und 3. Frage, so ist
1., in Bezug auf bürgerliche Stellung gesetzlich,
a, daß der Stadtmagistrat die bestallte Obrigkeit ist,
b, daß deshalb jeder als Buchhändler sein Geschäft in Leipzig betreibende
α) christlichen Glaubens, mündig und dispositionsfähig seyn,
β) das Bürgerrecht erlangt haben und
γ) zu Erlangung desselben als Buchhändler ausreichenden Fonds (₰ 2000) nachweisen muß,

daß ferner
c, nicht speciell darnach gefragt zu werden pflegte, ob der sich Anmeldende die nöthigen Befähigungen zum Geschäft, sey es nun durch Erlernung desselben, oder durch längeres practisches Arbeiten in demselben besitze.

Ferner sei durch Ertheilung vieler Concessionen über das Bedürf-

niß der Grund zu den vielfach beklagten Uebelständen, als Schleuderei, Unsolidität 2c. gelegt worden.

2., in Bezug auf rein buchhändlerische Stellung besteht

a, die Büchercommißion, zusammengesetzt aus einem Mitgliede der Universität, einem Mitgliede des Magistrats, einem Actuar des Letzteren und einem verpflichteten Nuntius und

b, die Buchhandelsdeputation von drey Mitgliedern des Buchhandelsgremii, gewählt durch das Gremium selbst durch plurima vota und confirmirt durch den Magistrat, nebst einem von der Deputation sich zugeordneten Syndikus.

Die Verpflichtung ersterer ist Obsicht auf die gesammten Angelegenheiten des Buchhandels, wie die Ausbringung und Publicirung der Bücherverbote, die Inhibirung des Verkaufs schädlicher Artikel, die Berichterstattung an höchste Behörde und Communicirung der Rescripte derselben an das Gremium; letztere war bisher nur consultativ und ist leider in den meisten Fällen, wo allgemeine Handelsangelegenheiten (die doch eben auch das regste Intereße für den Buchhandel haben) nur zu oft unbefragt und unbeachtet geblieben, 2c.

Das sonstige Verhältniß der Leipziger Buchhändler unter einander sei ein völlig freies, rein mercantiles.

Zur 4. Frage weist Barth auf das der Regierung zustehende Recht der Oberaufsicht zur Sicherstellung der „Gehörigen" gegen jeden Nachtheil mißbräuchlicher Verwaltung hin; außerdem erklärt er es als wünschenswerth, dem Buchhandlungs-Gremio die jura universitatis gewährt zu sehen, soweit sie mit ihren sonstigen bürgerlichen Verhältnissen in Uebereinstimmung gebracht werden könnten, sowie, daß dem Localstatut für die Stadt Leipzig zu inseriren wäre, daß mindestens ein Mitglied des Magistrats aus dem Gremio des Buchhandels gewählt werden möge. —

Zu gleicher Zeit hatte der Königl. Commissar das Comité behufs Besprechung über das eingereichte Statut zu einer Conferenz in der Wohnung Kummer's berufen. Nach einer in der Mitte des Mai 1832 stattgehabten Berathung über den neuen Statuten-Entwurf wurde dieser in die Hand des Herrn von Langenn zurückgelegt und Letzterer beraumte nun (17. Mai 1832) eine Conferenz an, in welcher, unter Theilnahme des Leipziger Comité, „einige der erfahrensten am allgemeinen Wohle des deutschen Buchhandels reges Intereße nehmenden auswärtigen Herren Buchhändler" (Duncker aus Berlin, Hahn aus Hannover, Löflund aus Stuttgart, Mohr aus Heidelberg, Friedrich Perthes aus Gotha, Ruprecht aus Göt-

tingen, Sauer aus München und Unzer aus Königsberg) ihre Ansichten und etwaigen Wünsche aussprechen sollten.

Eine Mittheilung W. A. Barth's vom 29. Mai 1832 besagt, daß Herr von Langenn, nachdem er die ihm commissarisch aufgetragenen Berathungen mit dem Stadtrathe, der Universität und mehreren der auswärtigen zur Messe anwesenden Buchhändler gepflogen, aber nur wenige Leipziger die Acten eingesehen hätten, während dem Vernehmen nach gewünscht würde, nähere Kenntniß von dem Entwurfe zum Localstatut zu erhalten, zum Vortrage desselben in einer deshalb zu veranstaltenden Versammlung erbötig sei.

Unter dem 11. October 1832 war der Bescheid der höchsten Behörde auf den Entwurf eingegangen, und nach einer abermaligen Conferenz wurde endlich der letzte Entwurf am 7. November 1832 dem Königl. Commissar von Langenn zur Beförderung nach Dresden übergeben.

Die Bestätigung des Entwurfs zum Localstatut für den Leipziger Buchhandel war unter dem 12. December 1832 erfolgt und wurde durch den Stadtrath Müller an Wilh. Ambr. Barth übergeben. Doch erst nach einer Anregung seitens A. Rost's, L. Voß', Fr. Fleischer's und Fr. Brockhaus' vom 17. Januar 1833 gab Barth dem Comité Kenntniß von der erfolgten Bestätigung. Dann trat wieder eine Pause ein, bis, 6. Febr. 1833, das Comité die Deputirten „ganz ergebenst" ersuchte, „sofort und ohne allen weitern Verzug vom Rathe die Abordnung eines Deputirten zur Leitung der Wahl des neuen Vorstandes zu erbitten, damit die Leipziger Buchhändler-Börse vor Anfang der nächsten Oster-Messe ins Leben getreten sein möge."

Nach der nun endlich erfolgten Constituirung des Vereines der Buchhändler zu Leipzig wurden Exemplare der confirmirten Statuten an die verschiedenen Behörden, die Universität ꝛc., auch an die Vorsteher der (Handels-)Börse geschickt, welche Letztere dieselben an der Börsentafel anschlagen ließen. —

Von einer fortlaufenden Darstellung der Thätigkeit des Leipziger Vereins, dessen erstes Statut als Beilage 1, II mitgetheilt ist, kann ich absehen; ich werde nur dort darauf zurückzukommen haben, wo dies das Zusammenwirken mit andern Körperschaften erforderlich macht. Hier sei nur das Verhältniß des neuen Vereins zu der

Bücher-Commission erwähnt. In § 12 der Statuten ist folgende Bestimmung enthalten: Dem Vereine stehen folgende Wahlen zu: . . . b) Durch die Deputirten des Buchhandels . . . der Vorschlag der Beisitzer aus der Mitte der Buchhändler bei . . . der Büchercommission. Unter dem 2. Febr. 1835 theilt nun Letztere (die Professoren Pölitz und Wachsmuth und die Stadträthe Müller und Seeburg) mit, daß das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts den Beisitz zweier Mitglieder des Buchhändler-Vereins „in gewisser Maaße" bei der Bücher-Commission genehmigt und einen aus den Deputirten, den andern aus den übrigen Buchhändlern in den Personen von C. Kirbach und F. Ch. W. Vogel dazu ernannt, auch die Verpflichtung derselben angeordnet habe. Die Gewählten sollten am 9. Februar vor der Bücher-Commission auf nachstehendes Regulativ verpflichtet werden.

Regulativ über das Verhältniß der beiden der Königl. Bücher-Commission zu Leipzig aus der Zahl der dasigen Buchhändler zugeordneten Beisitzer.

§ 1. Der Königl. Bücher-Commission zu Leipzig werden zwei besondere Beisitzer aus der Zahl der dasigen Buchhändler zugeordnet.

§ 2. Es werden dieselben von der Staatsregierung auf vorgängigen Vorschlag Seiten der Deputation des Buchhändler-Vereins, wie solches durch § 12 der Vereins-Statuten vorgeschrieben ist, ernannt.

§ 3. Dieselben werden jedesmal auf nur drei Jahre ernannt und treten nach deren Ablauf ohne Weiteres aus der Bücher-Commission aus; sie können jedoch sofort wieder in Vorschlag gebracht werden.

§ 4. Die Zahl der in Vorschlag zu Bringenden wird auf sechs festgesetzt und sollen davon drei dem Mittel der Deputation selbst angehören, die drei Andern dem der übrigen Vereinsmitglieder.

§ 5. Diese besonderen Beisitzer sind unter den § 6 enthaltenen näheren Bestimmungen in der Regel nicht allein zu allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Commission zuzuziehen, sondern sie haben auch das Recht und die Pflicht, an den Berathungen thätigen Antheil zu nehmen und ihre berathende Stimme, so wie ihr technisches Votum dabei, als wozu dieselben und sonst ihrer Stellung gemäß eidlich zu verpflichten sind, gewissenhaft abzugeben, nicht minder werden ihnen die Circularien, sobald auf diesem Wege verhandelt wird, insinuirt.

§ 6. Nur allein in den Fällen, wo

a., Confiscationen und Beschlagnahmen aus politischen oder bücherpolizeilichen Gründen zu verfügen,

b., von der Bücher-Commission direct oder indirect nach den bestehenden Censurgesetzen Angelegenheiten zu beurtheilen oder zu entscheiden sind, und

c., wo es auf Anwendung und Auslegung von Gesetzen und Contracten nach rein wissenschaftlich juristischen Principien ankommt,

bleibt es dem jedesmaligen Ermessen und der Beurtheilung der übrigen Mitglieder der Bücher-Commission vorbehalten, den Beirath der ihnen zugeordneten Buchhändler zu erfordern und haben sie dieselben solchen Falls zur Theilnahme an ihren Berathungen besonders einzuladen.

§ 7. Dagegen sind unter der § 5 ausgesprochenen Regel unter andern folgende Fälle begriffen und ausdrücklich zu erwähnen:

a., Verhandlungen über Beschlagnahme auf den Grund der Gesetze gegen den Nachdruck,

b., über dergleichen Confiscationen,

c., über Gegenstände des Verlags-, Sortiments- und Commissionsbuchhandels,

d., über alle solche Ereignisse, welche auf den Gang des buchhändlerischen Verkehrs unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß haben,

e., über Nachdrucksachen im Allgemeinen und

f., über Ausmittelung der Drucker und Verleger anonymer und pseudonymer Schriften.

§ 8. Endlich haben die Beisitzer aus der Zahl der Buchhändler das Recht und die Pflicht, für die bestmögliche Wahrung der Interessen des Buchhandels durch eigene an die Commission zu richtende Anträge Sorge zu tragen.

§ 9. In der Ostermesse ist wenigstens Eine Sitzung den allgemeinen Interessen des Buchhandels zu widmen.

§ 10. Die außerordentlichen Sitzungen finden bei besonderen Veranlassungen nach vorgängiger Einladung der Mitglieder der Commission statt.

Die Thätigkeit dieser „Bücher-Commissions-Assessoren" geht aus folgenden unter ihrer Betheiligung erledigten Fällen hervor. Im März 1835 wurde eine von dem Cultusministerium erforderte nähere Auskunft über die in Paris erfolgende Herausgabe der Bibliothek deutscher Klassiker gegeben; andre Nachdrucksangelegenheiten wurden außerdem erledigt. — Im Mai 1835 hatte der Antiquar Rud. Sammer aus Wien seinen ersten Meßbesuch durch Vertheilung eines Katalogs inaugurirt, welcher fast lauter Nachdrucke enthielt. Man glaubte nicht in Abrede stellen zu können, daß Sammer bei dieser Vertheilung keine andre Absicht verfolgt

habe, als „Bestellungen darauf zu sammeln und solche von Wien aus auf Schleichwegen einzuschmuggeln" (Votum Kirbach's). Die B.-C.-Assessoren tragen deshalb auf schleunige Untersuchung gegen Sammer an. Es wurde darauf folgende Resolution gefaßt: Es ist Sammer alles Ernstes zu bedeuten — zur Bestrafung konnte man nicht gelangen, weil Nachdrucke bei ihm nicht gefunden worden — die vorgefundenen Kataloge sind zu confisciren und die Polizeibehörde wegen dessen sofortiger Wegweisung zu requiriren, auch der Polizeibehörde in Frankfurt a. M. (dorthin will er nämlich gehen) Nachricht zu geben. Diese Resolution wurde auch dem Vorsteher des Börsenvereins, Th. Enslin, publicirt. — Im August 1835 erstattet Kirbach ein abfälliges Gutachten über die von Georg Wigand beabsichtigte Herausgabe eines „litterarischen Tageblatts". Ein solches Unternehmen sei überflüssig, auch werde dem Verleger schwerlich das Material in demselben Maße zufließen, wie dem Meßkataloge und dem Börsenblatte; indeß sei die Ertheilung der Concession unbedenklich, nur dürfe sie sich nicht zu einem Privilegium erstrecken. — Im November deff. J. haben die Assessoren ihr Gutachten über ein neues „Angelöbniß der Buchdrucker, Lithographen, Kupfer- und andern Schriftdrucker in Leipzig" zu erstatten. (Wird zu mündlicher Verhandlung ausgesetzt.) — Im December 1835 übersendet Vogel an Stadtrath Seeburg „das Verzeichniß der bis jetzt erschienenen Schriften von Gutzkow, H. Laube, Theod. Mundt und Wienbarg nebst den Verlagsverzeichnissen von Löwenthal" zu beliebigem Gebrauche bei seinem Berichte nach Dresden. Vogel setzt hinzu:

„Ich erlaube mir nur in Betreff geeigneter Verbote der einen oder andern dieser Schriften meinen Wunsch zu wiederholen, daß es unsrer Regierung gefallen möge, das Verbot des einen oder des andern in dazu geeigneten öffentlichen Blättern speciell bekannt zu machen, damit die nicht zum Buchhandel befugten Antiquare und Leihbibliothekare, durch welche ein nicht unbedeutender Vertrieb stattfindet, davon in Kenntniß gesetzt werden, und verbinde damit den dringenden Wunsch, daß unsrer Regierung die Nothwendigkeit eines Gesetzes nicht entgehen möge, was der äußerst nachtheiligen Wirksamkeit dieser Klassen Schranken setzt, damit nicht, während dieselbe des legitimirten Buchhandels gehemmt wird, jene freyen Spielraum behalten" u. s. w.

Hiermit schließt dieses Actenfascikel[9]); ob auch die Thätigkeit

der Büchercommissions-Assessoren, (F. Ch. W. Vogel starb erst den 8. October 1842) ist mir nicht bekannt. —

Der Zeitfolge nach treten zunächst diejenigen Deputirten auf, welche von 80 deutschen Buchhandlungen (später hatte sich ihnen noch die Camesina'sche Buchhandlung in Wien angeschlossen) in der Jubilate-Messe 1814 zu ihren Vertretern ernannt worden waren und deren Bestimmung aus nachfolgender „Vollmacht" hervorgeht.

Da sich nach der glücklichen Wiederbefreyung Teutschlands auch die Wiederbelebung, Reinigung und eine neue bessere Organisation seines so wichtigen Buchhandels höchst nöthig macht, und diese in gegenwärtiger sehr günstigen Periode sicher zu hoffen steht, so haben sich folgende mit warmen und thätigen Eifer für die gemeinsame gute Sache der Literatur und des Buchhandels belebte Männer; nemlich:

1., Herr Paul Gotthelf Kummer zu Leipzig
2., Herr Fr. Chr. Wilh. Vogel zu Leipzig,
3., „ C. Fr. Enoch Richter zu Leipzig,
4., „ Dr. J. G. Cotta zu Tübingen,
5., „ Joh. Fr. Hartknoch zu Leipzig,
6., „ Legations-Rath Dr. Fr. Just. Bertuch zu Weimar

zusamen verbunden, mit vereinter Kraft, und im Namen und Auftrag aller soliden und redlich gesinnten Teutschen Buchhandlungen, zur Erreichung des obgedachten heilbringenden und den Teutschen Buchhandel allein sichernden Zwecks, von jetzt an zu arbeiten und thätigst zu würken. Wir bevollmächtigen also Dieselben hiermit, und durch unsre eigenhändige Unterschrift, als unsre Deputirten für dies Geschäft, in unserm Namen nach ihren besten Einsichten und erprobten practischen Kenntnissen, in dieser Sache zu handeln und thätigst zu würken, und genehmigen vorläufig jeden Schritt, den sie gemeinschaftlich, zur Erreichung dieses für ganz Teutschland so heilsamen Zwecks, beschließen und thun werden.

Geschehen zu Leipzig in der Jubilate Meße 1814.

Obigen ehrenvollen Auftrag unsrer verehrten Herren Collegen nehmen wir hiermit, als Ihre Deputation, dankbar für Ihr Vertrauen, an, und versprechen als Männer von Ehre für die gemeinsame gute Sache thätigst zu wirken.

1., Paul Gotthelf Kummer.
2., Fr. Chr. Wilh. Vogel.
3., C. Fr. Enoch Richter.
4., J. G. Cotta.
5., J. Fr. Hartknoch.
6., Dr. Fr. Just. Bertuch, welcher zugleich das Secretariat der Gesellschaft übernimmt.

Die drei erstgenannten Deputirten ermächtigten unter dem 21. September 1814 wieder den Legationsrath F. J. Bertuch und Dr. J. G. Cotta (Hartknoch war von der Mission zurückgetreten) und nöthigenfalls deren Stellvertreter „zu Besorgung der Angelegenheiten der Buchhändler Deutschlands bey dem Congreß in Wien, und wo es sonst nöthig und erforderlich sein dürfte". Im September 1814 reisten Dr. Cotta und Carl Bertuch (Letzterer als Stellvertreter seines durch Unwohlsein abgehaltenen Vaters) nach Wien ab, um dort die Angelegenheiten des Buchhandels persönlich zu betreiben, während Hartknoch von Dresden aus hauptsächlich Friedr. von Gentz in gleichem Sinne zu bearbeiten suchte.

Wohl schon vorher war auf Veranlassung Kummer's (er schreibt darüber später an den Bundestagsgesandten v. Martens nach Frankfurt: „Da ich als ältester Handlungsdeputirter die erste Veranlassung zu unserm Anbringen beym Wiener Congreß gegeben, ich auch die Ihnen ohne Zweifel mitgetheilte Denkschrift veranstaltet und gedruckt . . . habe") eine

> Denkschrift über den Büchernachdruck; zugleich Bittschrift um Bewürkung eines teutschen Reichsgesetzes gegen denselben. Den Erlauchten, bei dem Congress zu Wien versammelten Gesandten teutscher Staaten ehrerbietigst überreicht im Namen teutscher Buchhändler. 1814. (4°.)

gedruckt und an die deutschen Fürsten und die Congreßmitglieder vertheilt worden. Verfasser derselben war, nach einer Mittheilung P. G. Kummer's an F. J. Bertuch, August von Kotzebue. Die Deputirten waren mit dem Inhalte vollständig einverstanden; doch wurde aus Zweckmäßigkeitsrücksichten der Name des Autors streng geheim gehalten. — Diese Denkschrift wurde alsbald in Wien, noch dazu mit einer Fälschung des Titels, nachgedruckt unter dem Titel:

> Denkschrift gegen den Büchernachdruck. Den am Wiener Congresse versammelten Gesandten von einer Deputation der Leipziger Buchhändler überreicht, mit Berichtigungen der darin aufgestellten irrigen Ansichten, von einem Oesterreicher. 1815. (8°.)

Nach vielen Bemühungen hatten es die beiden Deputirten in Wien endlich, und, wie sie voll der besten Hoffnungen hervorheben, zu ihrer großen Genugthuung, erreicht, daß der Deutschen Bundesacte als Artikel 18d die bekannte Bestimmung einverleibt wurde: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammen-

kunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

Nach Schluß des Wiener Congresses verließen die Deputirten Wien; und hierauf wurde Dr. J. G. Cotta zu Stuttgart, auch nöthigenfalls dessen Stellvertreter, bevollmächtigt

> zu Besorgung und Fortsetzung der Angelegenheiten der Buchhändler Teutschlands, wegen der, denenselben im 18ten Artikel der Wiener Congreß und Teutschen Bundes Acte vom 8. Juni 1815, gnädigst zugesicherten und auf dem Bundestage zu Frankfurth a. M. abzufaßenden gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreyheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck; bey dem jetzigen Teutschen Bundes Tage zu Frankfurth a. Mayn, und wo es sonst nöthig und erforderlich seyn solte.
> Leipzig und Weimar d. 1. Julij 1816.
>
> Mit-Deputirte der Teutschen Buchhändler.
> Dr. Friedrich Justin Bertuch, Großherz. Weimar. Legat. Rath, und Ritter des weißen Falken Ordens.
> Paul Gotthelf Kummer.
> C. F. Enoch Richter.
> C. F. W. Vogel.
> Johann Friedrich Hartknoch.

Wie wenig den anfänglichen Hoffnungen entsprechend der schließliche Erfolg dieser Deputation war, ist bekannt. Auf ihr Wirken näher einzugehen, kann ich unterlassen, da dasselbe nicht zu der innern Geschichte des deutschen Buchhandels gehört. Ich bemerke nur noch, daß ein Theil derjenigen Briefe, welche den Wiener Congreß betreffen, aus den Kummer'schen Papieren auszugsweise im Jahrgang 1837 des Börsenblattes veröffentlicht ist[10]), allerdings mit Hinweglassung der interessantesten Stellen, — sichtlich aus Rücksicht auf mehrere Fürsten und damals noch lebende Staatsmänner, die darin erwähnt werden. Der letzte diese Angelegenheiten betreffende Brief datirt vom 20. Mai 1819. —

Im Jahre 1817 wurde der erste Versuch gemacht, einen festen, mit statutarischen Bestimmungen versehenen Verein innerhalb des deutschen Gesammtbuchhandels zu gründen. Die ursprüngliche Veranlassung dazu war folgende.

Im Februarhefte des Jahrgangs 1817 von dem „Allgemeinen typographischen Monats-Bericht für Teutschland" (gratis in

5000 Exemplaren ausgegeben von dem Landes-Industrie-Comptoir in Weimar) ist unter der stehenden Rubrik „Offene Nachdrucker-Fehde" ein, „Vorschlag und Aufforderung" überschriebener, mit „Ein ehrliebender Teutscher Buchhändler" unterzeichneter (übrigens von Mohr in Heidelberg herrührender) Aufruf an die deutschen Buchhändler enthalten, welcher dieselben auffordert, in der nächsten Leipziger Jubilate-Messe zusammenzutreten und sich das feierliche Wort zu geben, alle Verbindung mit Nachdruckern und deren Hehlern aufzugeben. Dieses Aufhören aller und jeder Verbindung mit Nachdruckern von Seiten des Buchhändlers würde dann auch natürlich erklären:

> den Nachdrucker und Nachdruckshändler für abgeschieden von unserm rechtlichen Gewerbe, und beide Classen müssen künftig, wenn solche fortbestehen wollen und können, ganz vom Buchhandel abgesondert und unter der Rubrik Nachdrucker und Nachdruckshändler unter sich bestehen, und darf von keinem Buchhändler der Name seines Geschäftes bei solchen gemißbraucht werden.
>
> Ebensowenig dürfte irgend ein Verleger, der sich zu dem Vereine der Buchhändler bekennt, von einem Verfasser etwas in Verlag nehmen, der mit einem solchen Nachdrucker oder Nachdruckshändler sich irgend auf gleiche Weise eingelassen hat.

Hieran schließt sich ein aus der „Salina" 1816, 10. Stück, abgedruckter (auch als Sonder-Abdruck existirender) Aufsatz von A. G. Eberhard: „über Kauf und Verkauf nachgedruckter Bücher, mit Beifügung eines dagegen abgeschlossenen Vertrags". Der Schluß dieses Aufsatzes giebt Nachricht von einem durch die Hallischen Sortimentsbuchhandlungen (Renger'sche Buchhandlung, Hemmerde & Schwetschke, Waisenhaus- und Kümmel'sche Buchhandlung) abgeschlossenen Vertrage, wonach diese sich verpflichten, allen Handel mit nachgedruckten Büchern gänzlich von ihren Geschäften auszuschließen, nie ein nachgedrucktes Buch zu verschreiben, jedes ihnen unverlangt eingeschickte nachgedruckte Buch sogleich zurückzuschicken und keine Bestellung auf ein nachgedrucktes Buch anzunehmen. „Sollte einer der Unterzeichner jemals von der strengen Erfüllung dieser Beschlüsse abweichen: so werden die Andern ihn als ausgeschlossen von ihrer collegialischen Verbindung betrachten, augenblicklich die Rechnung mit ihm abbrechen, ihm weder ein Verlags- noch Sortimentsbuch, so wenig für baares Geld, als auf Credit, fernerhin zukommen lassen, und sein wortbrüchiges Verfahren auch

zur Kenntniß auswärtiger Buchhandlungen bringen, um ihn oder seine Buchhandlung, als unwerth des fernern Vertrauens rechtlicher Buchhändler, zu bezeichnen". Auch auswärtige, rechtliche Buchhandlungen sollten zur Uebernahme gleicher Verpflichtungen freundschaftlich eingeladen werden.

Diese letztere Schrift hatte Ferd. Schwetschke mit einem zum Beitritt einladenden Circular im Buchhandel versandt, welches von Kummer an F. J. Bertuch mitgetheilt worden war. Bei der Rücksendung schreibt Letzterer darüber unter dem 30. März 1817 an P. G. Kummer, daß zunächst die Hallenser als erste Stifter dieses Vereins die Sache in die Hand nehmen und sich um Beitrittserklärungen bemühen müßten. Sie als Deputirte zum Wiener Congreß — sie betrachteten ja ihr Mandat als noch fortbestehend („wir, d. h. die Buchhdl. Deputation, die noch besteht und fortwirken muß" schreibt Bertuch den 5. April 1818 an Kummer) — könnten sich nicht damit befassen, weil das leicht Verwirrung hervorrufen könnte, doch wollten sie diesen Verein mittelbar nach Kräften unterstützen. Die Hallischen Stifter müßten in der bevorstehenden Ostermesse diesen Privatverein zusammenzubringen suchen, und wenn dies geschehen wäre, könnten sie (die Deputirten) dann auch beim Bundestage und beim sächsischen Hofe damit auftreten und wirken.

Dieser Ansicht entgegen nahmen indeß die drei Deputirten des Buchhandels zu Leipzig, denen sich noch Joh. Friedr. Hartknoch von Dresden zugesellt hatte, den Vorschlag auf. Wie ich bereits in dem citirten früheren Aufsatze angegeben habe, erließen sie unter dem 8. Mai 1817 ein Circular, dessen Eingang lautet:

> Es wird immer mehr als dringend nöthig anerkannt, viele, den Buchhandel betreffende Gegenstände, welche theils den Verlags- theils den Sortimentsbuchhändler zunächst interessiren, einer wohlüberlegten und gewissenhaften Berathschlagung zu unterwerfen, um wo möglich eine Menge von Beschwerden und Klagen endlich zu beseitigen. Unsre Ehre, wie unser Vortheil, fodern es, daß in unserm, sonst so achtbaren Geschäft manches Unrechte ausgerottet, manches Schwankende festgestellt werde.
>
> Hierzu wird es nöthig seyn, daß jeder deutscher Buchhändler, sey er Besitzer oder authorisirter Vorsteher einer anerkannten Buchhandlung, seine Beschwerden, Wünsche und Vorschläge einer Auswahl von achtbaren Männern aus unsrer Mitte mittheile, um eine reifliche Berathschlagung darüber einzuleiten.

Um möglichst unparteiisch zu Werke zu gehn und sich eines allgemeineren Vertrauens gewiß zu machen, ist es nöthig, 1) daß jeder der hier befindlichen Buchhändler an der Wahl jener Männer Theil nehme, 2) daß die zu wählenden nicht alle in dem nehmlichen Theile Deutschlands ansäßig, oder sämmtlich nur für den einen oder den andern Theil des Buchhandels interessirt seyen.

In Auftrag mehrer hiesigen und fremden, gestern zu einer freundschaftlichen Berathung versammelt gewesenen, achtungswerthen Handelsfreunde, fodern wir Sie daher auf, nach bestem Wissen und Gewissen 25 achtbare Buchhändler aus den verschiedenen Provinzen von ganz Deutschland, (sie mögen die Messe besuchen oder nicht) zu deren Einsichten und rechtlichen Gesinnungen Sie das meiste Zutrauen haben, ohne Rücksprache mit einem Andern, auszuwählen, doch so, daß höchstens 9 ausschließlich den Verlagshandel treibende darunter befindlich sind. Die Namen dieser 25 Männer belieben Sie in alphabetischer Ordnung aufzuschreiben, und, ohne Befürchtung eines Mißbrauchs, mit Ihres Namensunterschrift zu versehen, und dann versiegelt an Herrn F. Ch. W. Vogel längstens bis nächsten Sonnabend Mittag zu übersenden.

Dann sollten sie den darauf folgenden Sonntag sich zu einer allgemeinen Zusammenkunft einfinden, um dort das Resultat der Wahl zu erfahren und einer vorläufigen Rücksprache über die einzuleitenden Verhandlungen beizuwohnen.

Ein zweites Circular, vom 15. Mai (die Zahlwoche hatte am 10. geendet) macht folgende Mittheilungen. Am 11. Mai hatte die in Aussicht genommene allgemeine Versammlung stattgefunden, in welcher Dr. A. G. Eberhard (Renger'sche Buchhandlung in Halle) mitgetheilt hatte, daß bereits im vorigen Winter die Hallischen Sortimentsbuchhändler einen Verein geschlossen hätten, um dem immer mehr um sich greifenden Nachdrucksunwesen zu steuern. Hieraus seien die aus dem ersten Circular ersichtlichen Vorschläge hervorgegangen. Bei der nun erfolgten Wahl hätten die meisten Stimmen erhalten: Frdr. Perthes aus Hamburg, H. W. Hahn jun. aus Hannover, W. G. Korn aus Breslau, P. G. Kummer in Leipzig, F. Ch. W. Vogel in Leipzig, G. Reimer aus Berlin, A. W. Unzer aus Königsberg, Schwetschke aus Halle, J. F. Hartknoch aus Dresden, J. F. Hammerich aus Altona, J. G. Cotta aus Stuttgart, F. J. Bertuch (Landes-Industrie-Comptoir) aus Weimar, C. A. Stiller aus Rostock, Parthey (Nicolai) aus Berlin, Darnmann aus Züllichau, G. J. Goeschen in Leipzig, Gerh. Fleischer daselbst, Enoch Richter (Joh. Frdr. Gleditsch) daselbst, Rottig (Andreä) aus

Frankfurt a. M., Carl Gerold aus Wien, J. C. B. Mohr aus Heidelberg, A. G. Eberhard (Renger'sche Buchh.) aus Halle, H. R. Sauerländer aus Aarau, Ch. Horvath aus Potsdam und Danckwerts (Vandenhoeck & Ruprecht) aus Göttingen. Da Horvath, Rottig und Gerh. Fleischer abgelehnt hatten, traten an deren Stelle J. Lindauer aus München, L. Reinherz (Hermann'sche Buchh.) aus Frankfurt a. M. und L. Schrag aus Nürnberg. — Nach Auflösung der Versammlung wurde Kummer zum ersten, Vogel zum zweiten Vorsteher und Dr. A. G. Eberhard zum Centralsecretär ernannt, welcher Letztere die Verpflichtung übernahm, die Protokolle zu führen, aus den einlaufenden Mittheilungen Berichte zu erstatten und die sämmtlichen Actenstücke zu sammeln und aufzubewahren.

In einer am 15. Mai abgehaltenen Conferenz wurde die Eintheilung in 5 Districte vorgenommen, deren jeder einen besonderen Secretär erhielt. Außerdem wurden folgende Beschlüsse gefaßt. Jährlich sollten 5 Mitglieder des Ausschusses durch das Loos ausscheiden und dagegen durch allgemeine Wahl und Stimmenmehrheit wieder 5 Mitglieder eintreten, wobei es erlaubt wäre, auch die eben Ausgeschiedenen wieder zu wählen. Als festbleibend in ihren Stellen und daher ausgenommen von einer solchen Ausscheidung durch Loosung wurden erklärt: Kummer, Vogel und Richter „als schon seit längerer Zeit auf königliche Verordnung ernannte Handlungsdeputirte", desgleichen Dr. Eberhard als Central-Secretär, weil durch dessen Abgang eine Störung in dem Geschäftsgange eintreten könnte. — Die Kosten für Correspondenz, Circulare und dergl. in diesen Angelegenheiten beschlossen die Mitglieder des Ausschusses zu übernehmen und deshalb sogleich eine verhältnißmäßige Summe bei Vogel niederzulegen, „um keinem andern Handelsfreunde eine Ausgabe dieser Art zumuthen zu dürfen". — Alle den Buchhandel betreffenden Beschwerden, Ansichten, Wünsche und Vorschläge sollten „in möglichster Kürze und Klarheit, doch mit ganz freier Offenheit" und mit Namensunterschrift versehen auf gewöhnlichem Buchhändlerwege und zwar mit der Bemerkung „zur eigenhändigen Eröffnung" an F. Ch. W. Vogel eingesandt werden.

In Veranlassung der hierdurch erlassenen Aufforderung gingen zahlreiche Mittheilungen und Vorschläge aus der Mitte des deutschen Buchhandels ein. Ich werde auf diese in der zweiten Ab-

theilung dieses Aufsatzes zurückkommen und beschränke mich hier auf Mittheilung der sonstigen Wirksamkeit des neuen Vereins, oder vielmehr der Deputirten desselben, welche sich die Bezeichnung „Wahlausschuß der Teutschen Buchhändler" beigelegt hatten. (Da dieser Ausschuß mit activen Wahlen nichts zu thun hatte, ist die Bezeichnung offenbar nach Analogie von Wahlreich, Wahlkönig 2c. gebildet und soll so viel, als „erwählter Ausschuß" bedeuten.) Daß dieser „Wahlausschuß" mit den Deputirten des Vereins identisch ist, ergiebt sich aus der Uebereinstimmung der Namen der in dem Circular vom 18. Mai 1817 als gewählt Bezeichneten mit den Unterschriften des Gutachtens von 1819.

Dieser Wahlausschuß also publicirte im Jahr 1819 ein

> Ehrerbietiges Gutachten über den, von den Herren Bundestags-Gesandten v. Martens, v. Berckheim und v. Berg übergebenen, Entwurf einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. Von dem Wahlausschusse der Teutschen Buchhändler. Leipziger Oster-Messe, 1819. (Fol.),

hierdurch gleichsam die Erbschaft der Deputirten zum Wiener Congresse antretend.

Dasselbe enthält Bemerkungen zu dem genannten und vom Bundestage publicirten „Entwurfe". Obgleich diese sich bei Besprechung des Artikel 20 (Forderung billigerer Bücherpreise 2c.) auch eingehend über technische Fragen des Buchhandels erstrecken, würde es doch zu weit führen, wenn ich hier näher darauf eingehen wollte. —

An den Bundestag richtete ferner der Wahlausschuß ein

> Ehrerbietiges Pro Memoria, in Beziehung auf die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, der Hohen Bundesversammlung unterthänig überreicht von dem Wahlausschuß der teutschen Buchhändler. Leipziger Oster-Messe 1821. (Fol.),

durch welches er die Sicherstellung des literarischen Eigenthums dringend in Erinnerung bringt.

Im Namen des „Wahlausschusses der Buchhändler" schreibt P. G. Kummer den 1. Mai 1820 an C. H. Reclam, welcher, der Schleuderei beschuldigt, diese Beschuldigung nicht nur eingestanden, sondern sie auch noch zu vertheidigen und zu beschönigen gesucht hatte, mit angeschlossener Warnung, daß Reclam eine Versagung

ferneren Credits von allen Buchhandlungen zu befürchten habe, wenn er von seiner Handlungsweise nicht abstehe.

Unter dem 13. Mai 1822 veranstaltete der Wahlausschuß als „Committée des Vereins zur Unterstützung verarmter Buchhändler und ihrer Angehörigen" eine Sammlung unter denjenigen, welche zu einer durch Horvath am Tage vorher bei einer Buchhändler-Mittagstafel im Hôtel de Prusse veranstalteten Sammlung noch nicht beigesteuert hatten. —

Das Ankämpfen dieses Vereins gegen Schäden und Mißbräuche im Buchhandel hatte natürlich keine großen Erfolge aufzuweisen; eine größere Wichtigkeit ist ihm aber deswegen beizulegen, weil er den ersten Anlaß zur Gründung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler gegeben hat.

Als nämlich Ch. Horvath in der Jubilate-Messe 1824 Alters halber die Leitung der von ihm und Kaffke 1797 gegründeten und bis dahin von ihm allein als Privatunternehmen fortgeführten Börse (Abrechnungs-Anstalt) in die Hände der Deputirten und Ausschußmitglieder zu legen beabsichtigte[11]), traten diese (der Wahlausschuß) zusammen, um eine allgemeine Versammlung der anwesenden Buchhändler einzuberufen, welcher nach einem noch vorhandenen Entwurfe[12]) u. A. folgende Punkte vorgelegt werden sollten:

1., Erzählung dessen, was bis jetzt geschehen ist. (Relation wegen des Nachdrucks. Relation wegen des Zolltarifs, u. s. w.)

2., Erörterung dessen, was so eben geschehen soll. (Benennung der bisherigen Deputirten. Einladung zu Wahl dreier neuer Deputirten an die Stelle der Verstorbenen.)

3., Betrachtung dessen, was ferner geschehen muß. Allgemeine Bemerkung über die Nothwendigkeit eines Vereinigungspunktes für die sämmtlichen die Leipziger Messe besuchenden Buchhändler.

Daß die Deputirten und Ausschußmitglieder nunmehr die Leitung (des Horvath'schen Unternehmens) übernehmen.

Hauptgrundsatz: Alle Buchhändler Deutschlands bilden einen Verein. Der gemeinschaftliche Vereinigungspunkt für die Leipziger Buchhändler, mindestens insofern er auf die Leipziger Meße Bezug hat, soll die Börse seyn. Daher ist jeder Buchhändler eo ipso berechtigt, sich als Mitglied der Leipziger Börse zu betrachten, sobald er sich den Statuten derselben unterwirft.

Allgemeine Grundzüge einer solchen Börsenverfassung, wie sie sogleich ins Werk gesetzt werden müssen.

1., Die Vorstände sind die hiesigen und fremden Deputirten.

2., Es wird eine gemeinschaftliche Casse errichtet. Bisherige

Unvollkommenheit deshalb. Kosten der Schritte beim Bundestag. Rechnungsablegung.

3., Börsenblatt. Soll unverkäuflich sein (d. h. an die Buchhändler gratis abgegeben werden), die Form eines Circulars haben. Inhalt. Nutzen.

4., Gemeinschaftlicher Secretair, Cassirer (jährliche Rechnungs-Ablegung), Syndicus.

NB. Specielles bleibt einem Entwurf einer Börsenordnung überlassen. Ideen dazu binnen 14 Tagen einzuliefern. Der Entwurf wird gedruckt, den Interessenten mitgetheilt, binnen 3 Monaten monirt, dann redigirt, endlich unterschrieben.

Es handelte sich also einerseits um einen Bericht über die bisherige Thätigkeit des Wahlausschusses, andrerseits um die beabsichtigte Erweiterung der Ziele und Zwecke desselben.

Am 15. Mai 1824 versammelten sich die sämmtlichen Deputirten der Leipziger und auswärtigen Buchhändler (die damaligen Mitglieder des bisherigen Wahlausschusses) bei P. G. Kummer zu einer Conferenz, der auch Wilh. Ambros. Barth und der Syndicus Dr. Günther beiwohnten, um die auf den nächsten Tag angesetzte General-Versammlung vorzubereiten. Bei Besprechung der vorerwähnten Punkte wurde erwähnt, daß zu der Function eines Secretairs sich W. A. Barth (der mit diesem Schritte wohl zum erstenmal an die Oeffentlichkeit trat) und Dr. Eberhard, der bisher die Geschäfte verwaltet hatte, erboten, was von den Deputirten um so dankbarer angenommen worden war, „da das Secretariat fast durchaus nur von einem Leipziger Buchhändler besorgt werden könnte, und wegen der mannichfaltigen Bemühungen, die damit unzertrennlich verbunden wären, ohne Barth's freundliches Anerbieten es sehr schwer gewesen sein würde, einen hierzu bereitwilligen und passenden Mann zu finden".

An der den 16. Mai 1824 abgehaltenen General-Versammlung, zu welcher allgemeine Einladungen an alle in Leipzig anwesenden Buchhändler, einschließlich der Leipziger und ausschließlich der Comitémitglieder 154 an der Zahl, ergangen waren, nahmen als Mitglieder der Meßdeputation auch der Vicepräsident der Königl. Commercien-Deputation, Geh. Finanzrath Zahn, und der Hofrath Bucher Theil.

Nach einer kurzen Ansprache W. A. Barth's trug der Syndicus Dr. Karl Friedr. Günther das in der Conferenz des vorigen

Tages Beschlossene vor. Eine Debatte wurde verbeten, etwaige Bemerkungen sollten schriftlich bei den Deputirten eingereicht werden. Nach Beendigung des Vortrags wurde von vielen der an der Versammlung Theil nehmenden Herren schon vorläufig ihre Uebereinstimmung mit den vorgetragenen Ansichten und Vorschlägen zu erkennen gegeben. —

Unter den damaligen Verhältnissen, wo sich der gegenseitige allgemeine Verkehr fast nur auf die Ostermesse beschränkte, ist es wenigstens erklärlich, daß vorläufig die Sache auf sich beruhen blieb. Dies wurde wohl auch nicht anders, als Friedr. Perthes, ungeduldig geworden, am 3. October 1824 bei Dr. Günther monirte. Er schreibt u. A.:

> „Es sind bereits vier Monate, seit wir Buchhändler durch Ihren eindrücklichen und wohlberechneten Vortrag zu einer bessern Organisation unsers Geschäfts-Vereins angeregt wurden und der erste Schritt dazu sollte eine neue Börsen Ordnung seyn.
>
> Seitdem ist nichts lautbar geworden und ich bin besorgt, daß Breite, Zerstreutheit und Eigensinn, die wohl ab und zu in Mitten unsers Leipziger Vorstandes waltet, einer weitern Ausführung im Wege stehen. Nur Sie und Herr Barth vereinigt können zu einem ersprießlichen Ziele hinleiten.
>
> Mehr als je würde verloren seyn, wenn auch dieser so wackere Anlauf ohne Folgen blieb. — Wir würden in einem gar übeln Lichte erscheinen, da unsere Absichten durch die Anwesenheit der Dresdner Commerzdeputation öffentlich geworden sind, ja wir uns gewissermaßen zum Thätigseyn verpflichtet haben.
>
> Auch das Buchhändler-Wochenblatt liegt mir sehr im Sinn — meine Ansichten über Plan und Ausführung desselben, habe ich schon vor geraumer Zeit Herrn Barth mitgetheilt."

Die Vorwürfe, welche Perthes in diesem Briefe den Leipziger Deputirten macht, kann man wohl nur zum Theil als berechtigt anerkennen. Barth hatte schon am 17. Mai an Dr. Günther geschrieben:

> „bitte um Aufnahme eines Protokolls über die vorgestrige Conferenz der Committée, und der gestrigen allgemeinen Versammlung, da wir dies als Nr. 1 des Börsenblattes abzudrucken haben".

Woran es gelegen hat, daß dann weiter nichts geschehen, ist jetzt kaum zu ermitteln. Man darf aber nicht vergessen, daß die ganze Last der Geschäftsführung auf den Schultern der Leipziger ruhte, von denen sogar, wie es in dem Protokoll der Conferenz

vom 15. Mai heißt, die bisherigen Ausgaben ganz allein bestritten worden waren. Die maßgebende Persönlichkeit, P. G. Kummer, stand schon in hohem Alter, und bei seinen allgemein anerkannten Verdiensten (in der General-Versammlung des Börsenvereins von 1835 schildert ihn Th. Enslin als einen Mann treu wie Gold, offen wie ein Deutscher, zuverlässig wie die Wahrheit, fest wie Eisen, gerecht in jeder seiner Handlungen) mochte man ihn wohl nicht drängen wollen. Dazu kam der schwerfällige Geschäftsgang der Behörden, vor Allem der Bücher-Commission, die Theilnahmlosigkeit der Buchhändler im Allgemeinen und der auf den langsamen, beschwerlichen und kostspieligen Weg der Correspondenz hingewiesene Verkehr. Zu mündlichen Besprechungen war ja nur in der Leipziger Ostermesse die einzige Gelegenheit geboten. Dann wirkte noch mit die Unbeholfenheit in der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten — man war ja noch in der Zeit vor 1830 — und der Umstand, daß Alles, was zu thun war, von einer kleinen Anzahl bestimmter einzelner Männer erwartet wurde. Wie in den größeren Gemeinwesen damals eine Anzahl von Familien die Regierung gewissermaßen erblich unter sich vertheilte, so waren es in ähnlicher Weise auch im Buchhandel in der Regel nur Einzelne, die mit der Wahrung der allgemeinen Interessen betraut wurden. Den allgemeinen Versammlungen wurden die zu fassenden Beschlüsse fertig vorgelegt, die Versammlung hatte einfach zuzustimmen, etwaige abweichende Ansichten waren schriftlich einzureichen. Die Einführung von Debatten geschah erst nach und nach. Es war eben wieder der Geist der damaligen Zeit, der auch in diesen Verhältnissen zum Ausdruck kam. —

Ein weiterer Schritt wurde erst in der General-Versammlung der Ostermesse 1825 gethan, welche jetzt officiell als erste General-Versammlung des Börsenvereins gilt, während in den Protokollen die von 1826 als erste gerechnet wird. Mit vollständiger Ignorirung der in der Jubilatemesse 1824 gefaßten Beschlüsse und des damals dankbar angenommenen Erbietens W. A. Barth's erließ ein neu erwählter „Börsen-Vorstand", bestehend aus Horvath, Friedr. Campe, J. L. Schrag, Ludw. Reinherz und B. F. Voigt (sie waren mit Ausnahme des Letzteren sämmtlich zur Theilnahme an der Versammlung vom 16. Mai 1824 eingeladen gewesen) ein von Jubilate-Messe 1825 datirtes Circular, mit dem zugleich eine

neu entworfene Börsen-Ordnung versandt wurde. Dieselbe lautet folgendermaßen:

1) Die, von den auswärtigen Buchhändlern gestiftete, und von ihnen mit Mobiliar und Utensilien versehene Buchhändler-Börse, ist ein öffentliches Institut, der gesammten Corporation gehörig, worüber auch, und zwar alljährig, offen Rechnung abgelegt werden muß.
2) Jeder unbescholtene Buchhändler hat das Recht, Mitglied dieser Börse zu seyn, aber auch die Pflicht, den jährlichen Beitrag zu zahlen, resp. durch den Commissionair zahlen zu lassen, möge er die Messe besuchen oder nicht.
3) Am Schlusse einer jeden Messe wird die Liste derjenigen Buchhändler gedruckt, welche ihre Beiträge gezahlt haben, also börsenfähig sind.
4) Die Angelegenheiten der Gesammtheit werden besorgt durch
   a. den Börsen-Vorsteher.
   b. den Secretair.
   c. den Cassier.

   und diese drei, aus freier Wahl hervorgerufene und ohne Besoldung dienende Männer, bilden den Börsen-Vorstand.
5) Der Börsen-Vorstand hat zuvörderst auf zweckmäßige Einrichtung des Börsen-Locales zu sehen; darüber zu wachen, daß sich Ungeeignete nicht eindrängen; er hat die Geldcourse bekannt zu machen, Mißbräuche abzustellen, Ordnung zu handhaben, Mittheilungen zu machen, und das Interesse des Buchhandels nach Kräften zu vertreten, zu welchem Zwecke auch die Casse der jährlichen Ueberschüsse dient.
6) Da der Buchhandel das Territorium der Gelehrten-Republik ist, so kann dem Geschäftskreise der Buchhändler auch nur eine freie Verfassung zusagen. Demnach muß der Vorstand an dem zweiten Meß-Sonntage, jedes Jahr, eine öffentliche Versammlung in dem Börsen-Locale halten und da
   a. Rechenschaft seiner Thätigkeit im Laufe des Jahres ablegen;
   b. Allgemeine Beschlüsse der Gesammtheit zur Sanction vorlegen;
   c. Vorschläge anhören und der Debatte unterstellen,

   worüber förmliche Protocolle aufgenommen werden, welche die Grund-Acten des Buchhandels bilden und mit der Zeit zu einem Archiv anwachsen können, wodurch unser Wirken auch den Nachkommen aufbewahrt und Manches vielleicht von ihnen dankbar benutzt wird.
7) Jedes Jahr findet die Wahl Eines Mitgliedes des Vorstandes statt, dermaaßen, daß niemals der ganze Vorstand erneut wird, welches nachtheilig für die Geschäftsführung wäre, sondern nur

zum Drittel. Es ist demnach jedes Mitglied auf drei Jahre zum Dienst verpflichtet. Nach Ablauf der ersten drei Jahre, also zur Jubilate-Messe 1828, entscheidet das Loos, wer zuerst auszutreten hat.

8) Sollte ein Mitglied sterben, dann wird dasselbe in der nächsten Messe durch eine neue Wahl ersetzt.

9) Die Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl; derjenige, welcher die nächste Stimmenzahl hat, ist Ersatzmann, und hat das active Glied des Vorstandes, erforderlichen Falls, zu vertreten.

Unterschrieben wurde diese neue Ordnung in einer am 30. April 1825 abgehaltenen allgemeinen Versammlung von 101 Firmen, unter denen sich fünf Leipziger: A. Wienbrack, Fr. Chr. Dürr, Dyck'sche*) Buchhandlung (C. Kirbach, der in dieser Messe die Jahresbeiträge eincassirte), C. Cnobloch und Rein'sche Buchhandlung, befanden.

Dieses selbstständige Vorgehen brachte einen schon seit längerer Zeit bestehenden Gegensatz zwischen den Leipzigern und den auswärtigen Buchhändlern zum prägnanten Ausdrucke. Die Auswärtigen waren durch die Messe und das Abrechnungsgeschäft, sowie durch das nun vollständig entwickelte Commissionswesen zwar an Leipzig gebunden, blickten aber schon damals mit unverhohlener Mißgunst auf die den Leipzigern durch die Platzverhältnisse gebotenen Vortheile. Die Leipziger dagegen hatten sich bis dahin von der Meßbörse fern gehalten und nur in ihren Geschäftslocalen gerechnet, schon aus dem Grunde, weil bei der damaligen Art der Abrechnung gar kein Platz für sie in dem Abrechnungslocale vorhanden gewesen wäre. Der Gegensatz glich sich erst nach Erbauung der Buchhändlerbörse allmälig aus.

In der Ostermesse 1826 wurde dann die erste eigentliche General-Versammlung des Börsenvereins gehalten, so daß dieser von da an als wirklich constituirt zu betrachten ist.

Indem ich nun zur Besprechung der Weiterentwicklung des Börsenvereins komme, habe ich vorauszuschicken, daß ich, um nicht bereits Bekanntes wieder zu bringen, mich darauf beschränke, Ergänzungen zu der von F. J. Frommann geschriebenen verdienstvollen Geschichte des Börsenvereins zu geben. Ich stütze mich dabei, außer auf das mir vorliegende Actenmaterial, auf die Protokolle

*) So, und nicht Dyk'sche Buchhandlung, ist die ursprüngliche Schreibung der alten Firma.

der General-Versammlungen, die allerdings im Anfange nur einen sehr kurzen, fast dürftigen Abriß der Verhandlungen bieten und oft gerade das Interessanteste vermissen lassen. Erst von 1842 an sind die Protokolle annähernd wörtlich veröffentlicht worden, während über das frühere Verfahren eine Bekanntmachung des Börsenvorstandes vom 16. Mai 1841 erklärt, daß die Verhandlungen der Generalversammlungen bis dahin niemals wörtlich so mitgetheilt worden seien, wie sie in den während der Debatten selbst entworfenen Protokollen gestanden haben, sondern daß der Bericht immer erst einer Redaction im Börsenvorstande unterlegen habe. — Diese Protokolle wurden gedruckt und zwar von 1825 bis 1835 in Folio mit der Ueberschrift: Actum; das der General-Versammlung von 1836 hat die Ueberschrift „Protokoll" und ist in Quart gedruckt. Vom Bestehen des Börsenblatts (1834) an fand die Veröffentlichung der Protokolle auch in diesem Statt, von 1837 an, wie es scheint, nur im Börsenblatte. —

So lange die Börse Privatunternehmen blieb, also bis zur Ostermesse 1824, zahlten die Börsenmitglieder ihren jährlichen Beitrag an Horvath, der davon den Miethzins an die theologische Facultät entrichtete; der Ueberschuß floß in Horvath's Tasche[13]). 1825 hatte Horvath die Beiträge noch einmal (durch die Dyck'sche Buchhandlung) eingezogen und den Miethzins für Oster- und Michaelis-Messe praenumerando entrichtet, den Ueberschuß aber an die allgemeine Casse abgeliefert. 1826 und 1827 erfolgte die Zahlung durch den Börsenvorsteher Friedr. Campe. — Von 1830 an gewährte die Kgl. Sächs. Regierung das Abrechnungs-Local derart unentgeltlich, daß das Kgl. Landeszahlamt den, seit Vergrößerung des Locals, wie es scheint, auf 130 ℳ erhöhten Miethzins gegen Quittung an den Leipziger Deputirten Vogel auszahlte, welcher dann denselben Betrag an die theologische Facultät abführte. Dieses Verhältniß dauerte fort bis zur Ostermesse 1834; da aber wurde in Folge eines (mir unbekannt gebliebenen) Königl. Rescripts laut Mittheilung des Landeszahlamts die Zahlung sistirt und die auf 1834—35 praenumerando lautende Quittung an Vogel zurückgeschickt. Dagegen protestirten aber am 18. August 1834 die Proff. theol. Winzer, Illgen und Winer, da der bisher entrichtete Miethzins nicht nur als Theil des Gehalts der vier ersten Professoren in der theologischen Facultät betrachtet werde, sondern

auch davon der Aufwand für die geschehene Erweiterung des Raumes, für die Aufwartung, für den Boden zur Aufbewahrung der Tische und Stühle zu bestreiten sei. Vogel solle deshalb dafür Sorge tragen, daß der Miethzins baldigst ausgezahlt werde. Ueber die Jahre 1828, 1829, 1834 und 1835 fehlen die Nachweise. In der Ostermesse 1836 bezog der Börsenverein die neuerbaute Buchhändler-Börse, und damit erledigten sich die Miethzins-Zahlungen von selbst.

Das seit 1797 als Abrechnungslocal benutzte theologische Auditorium im Paulinum hatte sich nach und nach in Folge der Vermehrung der Buchhandlungen als unzulänglich erwiesen; vor Allem klagte man auch über Mangel an genügendem Lichte. In der vierten „Versammlung der auswärtigen Buchhändler", am 17. Mai 1829, waren diese Klagen besonders lebhaft erhoben worden. Reimer hatte sich zwar bei einer Localveränderung zu einem Neubau in seinem Garten (an Stelle der heutigen Königsstraße ꝛc.) bereit erklärt, doch hatte die Mehrheit sich für einstweilige Beibehaltung und möglichste Erweiterung des bisherigen Locals entschieden. In Folge dessen schrieb der Börsenvorsteher Carl Duncker den 30. October 1829 an die Leipziger Deputirten, zugleich mit einem vertraulichen Briefe an F. Ch. W. Vogel. Die Deputirten möchten für Beschaffung eines geräumigern Abrechnungslocals besorgt sein; vorgeschlagen würde Erweiterung des bisherigen Locals im Paulinum, ein Neubau im Paulinum oder Acquisition des großen Concertsaales im Gewandhause. Vogel hatte nun den Gewandhaussaal, der für 120 ℔ zu haben war, besichtigt und allerdings etwas dunkel gefunden; auch der Betsaal der (ersten) Bürgerschule würde passen, wenn er nur nicht zu klein wäre. Außerdem hatte er mit dem ersten Professor der theologischen Facultät, Domherr J. A. H. Tittmann, Rücksprache genommen, um eine Erweiterung des theologischen Auditoriums zu erzielen. Einer solchen hatte jedoch entgegengestanden, daß im Nebenlocal das Concilium, über den betreffenden Localitäten aber die Universitäts-Bibliothek sich befand. (Vertrauliche Mittheilung an Duncker vom 22. Febr. 1830.) „Seyn Sie", fügt Vogel hinzu, „als Börsenvorstand überdies versichert, daß wenn auch der Vorstand von Sachsens Buchhandel zur öffentlichen Kunde wenig bringt, derselbe doch mehr zum Besten des Buchhandels im Stillen bewirkt, als die auswärtigen Herren

Kollegen glauben, und Solches jedenfalls auf Verlangen durch Einsicht der desfallsigen Acten darthun kann". — Die Leipziger Deputirten hatten sich hierauf in derselben Angelegenheit an die Universitäts-Behörde gewendet, worauf der Königl. außerordentl. Bevollmächtigte bei der Universität, C. H. Const. von Ende, an den Director der Landes-Oekonomie ꝛc.-Deputation, von Lindenau, berichtete, das bisherige Abrechnungs-Local sei nach Bericht der Leipziger Deputirten nicht mehr geräumig genug. Die Deputirten hätten nun für die Messe von Rath und Concert-Direction den großen Concertsaal im Gewandhause gegen einen Miethzins von 120 ℘ zugesichert erhalten. Er aber schlage vor, den fremden Buchhändlern durch Verwilligung des erforderlichen, auf keinen Fall 150 ℘ übersteigenden Miethzinses die unentgeltliche Benutzung ihres entweder im Paulinum oder im Gewandhause ferner einzurichtenden Börsenlocals zu gewähren. Herr von Lindenau veranlaßte nun unter dem 6. April 1830 den Bürgermeister von Leipzig, Oberhofgerichtsrath Dr. Siegmann, wegen Ausmittlung eines passenden Abrechnungs-Locals mit den Leipziger Deputirten Rücksprache einzuleiten und von dem Erfolge, sowie dem genauen Betrage der erforderlichen Summe Bericht zu erstatten. Hierauf beantragten die Deputirten bei dem Bürgermeister die Bewilligung eines oder mehrerer Hörsäle in dem zu erbauenden Augusteum. Das Resultat dieser Verhandlungen war dann endlich die noch im Frühling 1830 stattfindende bauliche Erweiterung des bisherigen Locals, indem dem Concilium ein anderweites Local ermiethet wurde und der Umbau als unverfänglich für die Universitäts-Bibliothek erachtet worden war. —

Der Name „Börsenverein" kommt anfangs noch nicht vor. Bis 1830 ist immer nur von den auswärtigen Buchhändlern die Rede, und noch in der Ostermesse 1830 ladet „der Vorstand der auswärtigen Buchhändler" (C. Duncker und Just. Perthes) zur Theilnahme an der Generalversammlung ein. 1831 heißt es: „Börsen-Gemeinschaft", und erst von 1832 an erscheint der Name Börsenverein allgemein. —

Den Personalbestand der einzelnen Jahre giebt Frommann an. Der Bestand des Vereinsvermögens gestaltete sich folgendermaßen; zu bemerken ist, daß die Rechnung sich manchmal auf den Anfang, manchmal auf den Schluß der Messe bezieht, so daß Differenzen von einigen hundert Thalern nicht ausgeschlossen sind.

		Thlr.		gr.		₰		
Oster-Messe	1826:	151	Thlr.	11	gr.	6	₰	sächsisch.
„	1827:	480	„	5	„	6	„	„
„	1828:	771	„	—	„	6	„	„
„	1829:	1165	„	13	„	—	„	„
„	1830:	1555	„	3	„	6	„	„
„	1831:	1989	„	18	„	1	„	„
„	1832:	2791	„	—	„	5	„	„
„	1833:	3557	„	8	„	—	„	„
„	1834:	4050	„	—	„	—	„	„
„	1835:	3998	„	1	„	10	„	„
„	1836:	3506	„	22	„	4	„	„
„	1837:	3935	„	19	„	—	„	pr. Cour.
„	1838:	5162	„	4	„	—	„	„
„	1839:	5263	„	13	„	10	„	„
„	1840:	6260	„	14	„	10	„	„
„	1841:	3248	„	6	ngr.	—	„	
„	1842:	2066	„	8	„	6	„	
„	1843:	3158	„	24	„	1	„	
„	1844:	4886	„	29	„	7	„	
„	1845:	6243	„	5	„	9	„	
„	1846:	11375	„	15	„	8	„	
„	1847:	13711	„	14	„	2	„	
„	1848:	17011	„	11	„	9	„	

Der Cassenbestand von 1826 versteht sich incl. des Saldo Horvath's im Betrage von 49 Thalern. Von 1835 an erscheint verschiedentlich ein Beitrag zum Börsenbau, resp. zum Amortisations- und Zins-Fonds der Buchhändler-Börse von 400 Thlr. — sächsisch, resp. 411 Thlr. — preußisch. 1836: für Einrichtung der Börse 1587 Thlr. 22 gr. 1839: für Erbauung eines transportabeln Orchesters in der Buchhändlerbörse: 500 Thlr. —. 1841: an die Universität gezahlt 4000 Thlr. sächsisch. 1842: an dieselbe 2082 Thlr. 16 gr. 1 ₰. Die Universität hatte sich nämlich, neben Vorbehalt des Vorkaufsrechts, für den Bauplatz eine jährliche Rente von 210 Thal. sächs. vorbehalten, und diese Grundrente wurde mit diesen beiden Zahlungen abgelöst. —

Ich fahre nun in der chronologisch geordneten Darstellung der wichtigsten Momente in der Entwicklung des Börsenvereins fort.

Die General-Versammlung von 1826 beschloß, da keine Abänderungsvorschläge zur Börsenordnung eingegangen waren, nur noch die Bildung einer gemeinschaftlichen Casse, die im Falle des

Bedürfnisses im Interesse des Buchhandels verwendet werden, sonst aber ein Stammvermögen bilden sollte.

Die General-Versammlung von 1827 beschäftigte sich mit den überhandnehmenden Taschen-Ausgaben zu 2 Groschen das Bändchen. Horvath hatte schriftlich die Frage angeregt, ob gegen diese feinere Art von Nachdrucken nichts bei der deutschen Bundes-Versammlung geschehen solle. Die Frage, ob die Versammlung die Zweigroschenausgaben dem Gedeihen der Literatur, den soliden Unternehmungen und dem Buchhandel überhaupt als schädlich anerkenne, wurde allgemein bejaht, die, ob man solche Unternehmungen fördern wolle, einstimmig verneint. Der Vorsteher setzte hinzu, daß man, falls man diese Ausgaben liefern müsse, dem Vorschlage W. Hoffmann's von Weimar gemäß sich immer gleich ein Dutzend Bändchen im Voraus bezahlen lassen solle, und mancher Besteller werde sich besinnen.

Man hatte hierbei jedenfalls hauptsächlich die um diese Zeit von dem Bibliographischen Institut in Gotha begonnene Herausgabe der „Kabinets-Bibliothek der deutschen Klassiker" im Auge, deren Vertrieb auf außergewöhnlichem Wege erfolgte. Es hat sich in Veranlassung einer Injurienklage der Leipziger Buchhandlungen gegen den Gründer des Bibliographischen Instituts in Gotha, Jos. Meyer, ein Actenfascikel angesammelt, welches u. A. verschiedene Briefe von Friedr. Perthes enthält, aus denen interessante Mittheilungen über das genannte Geschäft und dessen Errichter zu entnehmen sind. — Die Bücher-Commission hatte in Folge einer Denunciation die Weiterbeförderung der Meyer'schen Packete untersagt und deren Confiscation angeordnet. Joseph Meyer hatte darauf ein Circular erlassen, in Folge dessen die Leipziger Buchhändler sich veranlaßt sahen, die erwähnte Injurienklage gegen denselben anzustrengen. Mittelsperson zwischen den Leipzigern und ihrem Gothaischen Rechtsbeistande war Friedr. Perthes. Die betreffenden Stellen aus dessen Briefen reihe ich hier ohne weitere Verbindung an einander:

> . . . so wie dieser (Jos. Meyer) überhaupt hier Niemand sieht und von Niemand gesehen wird, es sey denn Herr Hennings. (Gotha, 19. Jan. 1828.)
>
> Es kann mit Bestimmtheit nachgerechnet werden, daß er über 20,000 Rt. Kapital in seinen Unternehmungen stecken hat — und

bis jetzt keine sechstausend Thaler herausgenommen. Er bezahlt stets baar, hat volle Casse, auf allen Wechselplätzen vollen Credit ꝛc. . . . Professor Krug u. Consorten würden alsbald sagen, das ist von den Jesuiten um den deutschen Buchhandel zu ruiniren — solche Weisheit hilft leicht aus oder in den Traum!

Eben so merkwürdig ist die Persönlichkeit des Mannes. Kein Mensch bekommt ihn zu sehen; — um mich über ihn zu belehren, nahm ich Gelegenheit nahmens meiner Handlung wegen des british Chronikle ihn in seinem abgelegenen Hauße außer der Stadt zu besuchen und fand einen sehr ansehnlichen, wohlgestalteten Mann von feinem, gehaltenem Benehmen.

Er besitzt seltne Talente, womit er seinen Mangel an wissenschaftlichen Kenntnissen deckt, ist überaus gescheut und schlau, arbeitsam zum Erstaunen.

. . . Seine Post-Anzeige-Kosten belaufen sich in der letzten Zeit über 5000 Rℓ.

Sie glauben, daß er zu seinen Unternehmungen mehrere Theilnehmer habe, — hier aber nicht. (16. März 1828.)

Die Koburg-Gothaische Verordnung gegen den Nachdruck wird Ihnen . . . . bekannt gemacht worden seyn. Es war vorauszusehen, daß Herr Meyer dadurch betroffen werden mußte, denn danach konnte er voraussetzen, daß seine Unternehmungen in bisheriger Art nicht fortgesetzt werden konnten.

Sonderbar genug war vier Tage vor Ausfertigung der Verordnung Meyern von Seiten der Regierung das Schloß Friedrichswerth, zwei Stunden von Gotha, unter sehr günstigen Bedingungen, für seine Werkstätten eingeräumt worden. Er hatte darum ersucht und schon längere Zeit deshalb unterhandelt. Der Herzog wollte ihn gern begünstigen und hatte Recht dazu, da ein paar Hundert Menschen grade armer Art, durch Meyer beschäftigt wurden.

Des Mannes Entschlüsse sind rasch und werden energisch ausgeführt. So wie er die Verordnung zu Gesicht bekommen hat, schickt er eine Staffete nach Meiningen und trägt dem Herzog an, das bibliogr. Institut dorthin verlegen zu wollen und verspricht 500 Menschen zu beschäftigen. Bald war man im Vertrag: eine Kaserne wurde ihm eingeräumt, Post-Porto und Wegegeld-Freyheit bewilligt, auf sechs Jahre Erlaß aller Abgaben. Vorgestern ist das ganze Institut von hier abgezogen mit 517 Centnern Waaren. Meyer hat hier alles baar bezahlt was er schuldig war c. 3000 ₰ und sein eben neu eingerichtetes Haus seiner Mutter für 4000 Rℓ. überlassen. Beweiß daß es ihm noch nicht an Cassa fehlt.

Meyer hat einen tüchtigen Philologen Nahmens Straubel mit 1000 Rℓ. jährlichen Gehalt zur Besorgung der Ausgabe griechischer und römischer Classiker engagirt — ein harter Verlust für Jakobs

und Rost, da dieser Straubel ein trefflicher Corrector, die Revision der Biblioth. class. bei Hennings bisher übernommen hatte.

So soll er auch um einen hiesigen Belletristen Dr. Storch sich bewerben, der sich bei Gebr. Frankh in Stuttgard zu Herausgabe eines Mittagsblattes verdungen hat.

Dies alles geht nach Meiningen. . . .

Es wird sich also in Meiningen ein Theater eröffnen, was sehr unsere Beachtung auf sich zu ziehen erheischt.

Meiningen ist mit Preußen im Vertrag wegen des Nachdrucks getreten, aber so viel ich bis jetzt habe erfahren können, existirt dort noch kein Gesetz dagegen. Man wird nun wohl eines ergehen lassen, es wird aber mit Rücksicht auf das Meyersche Institut verfertigt werden. Mögen wir wachsam seyn und nichts versäumen. (17. Nov. 1828.)

Das bibliographische Institut ist in's Schloß nach Hildburghausen verlegt worden, weil Hrn. Meyer das Meining'sche Lokal nicht gut genug war. Genaueres weiß ich bis jetzt nicht über das dortige Beginnen. (18. December 1828.)

Hiermit endigen die auf das Bibliographische Institut bezüglichen Mittheilungen Perthes'. Aus den Acten geht noch hervor, daß das Herzogl. Oberlandes-Gericht zu Hildburghausen dem Antrage auf Stellung einer Klage gegen Meyer sich nicht gefügt hatte und daher das Herzogl. Justiz-Collegium zu Gotha, bei dem die Klage zunächst anhängig gemacht worden war, sich außer Stande sah, die Untersuchung wider Meyer fortstellen zu lassen. Damit war der Proceß für die Leipziger Kläger verloren. —

In derselben Versammlung wurde auf Antrag von Friedr. Perthes beschlossen, daß die obscönen (bei Ernst Klein in Leipzig erschienenen) „nachgelassenen Schriften" Althing's dem Verleger nicht zurückgegeben, sondern „in Empfang genommen" und andern Tages im Börsen-Locale öffentlich vernichtet werden sollten, auch, daß es in ähnlichen Fällen künftig immer so gehalten werden und die Börsencasse alle Folgen vertreten solle. — Dieser Beschluß erregte in weiteren Kreisen Aufsehen, so daß er sogar in einer juristischen Zeitschrift besprochen wurde[14]). Dem Vernehmen nach, wird dort mitgetheilt, solle die Königl. Sächs. Bücher-Commission in Leipzig der Versammlung eigens wegen dieses den deutschen Buchhandel so sehr ehrenden Beschlusses ihren Dank und Beifall zu erkennen gegeben haben. Der Jurist aber frage nach dem Rechte dazu. Es bestehe offenbar ein Mangel an einer öffentlichen und von ganz

Deutschland anerkannten Autorisation und einer der Gesammtheit über den Einzelnen zustehenden Autorität; durch Vermittlung des Bundestages würde eine solche Autorisation zu beschaffen sein. — In einer Anmerkung zu der Liste der Börsenberechtigten ist gesagt, daß diejenigen, welche als börsenfähig aufgeführt werden wollten, ohne die Messen zu besuchen, ihren Beitrag (1½ Thaler sächsisch) in Leipzig zahlen lassen sollten. „Einige der Herren Commissionaire wiesen die Zahlungen für ihre Committenden (sic!) ganz von sich, z. B. Hr. Fr. Fleischer!" (Sollte hierin ein Gegenzug der Leipziger zu erkennen sein?) Eine ähnliche Bemerkung wird auch in den nächsten beiden Jahren gemacht. —

1829 (es ist in der Folge immer die Cantate-General-Versammlung des betreffenden Jahres gemeint) beschloß man auf Antrag des damaligen Vorstehers Carl Duncker, für die Folge den Zutritt zur Börse neuen Mitgliedern nur durch Abstimmung zu gestatten. — Wie aus einem Circular der Gebrüder Gropius, die seit 1827 in Berlin eine Kunst- und Buchhandlung eröffnet hatten, hervorgeht, hatte Duncker auch die seit Jahresfrist eingerissenen Mißbräuche besprochen und unter anderm auch erwähnt, „daß sogar jetzt Buchbinder und Kunsthändler unberufen zur Börse kämen und daß man diesem durch ein Gesetz zu steuern suchen müsse". Die Gebrüder Gropius, welche ihren Beitrag bezahlt hatten und mithin börsenfähig waren, fühlten sich dadurch verletzt und wendeten sich Beschwerde führend an den Börsenvorstand. Der Letztere (Duncker, Schrag und B. F. Voigt) antwortete ihnen schon am 21. Mai ziemlich schroff und äußerte sich u. A. folgendermaßen:

> Uebrigens sind Buchhändler es gewesen, welche die Buchhändler-Börse begründet haben für die Erleichterung und Beförderung des Buchhandels; Buchhändler sind es gewesen, welche das Börsen-Statut abfaßten und zum Grunde legten; und Buchhändler sind es, welche dasselbe aufrecht halten und befestigen sollen. Buchhändler haben daher auch das unbestreitbare Recht zu bestimmen, wen sie in ihren Börsen-Vereine aufnehmen wollen, und unter welchem Modus dieß bei Kunst- Musikhändlern und Buchbindern, mit einem Worte bei Denen, welche nicht Buchhändler sind, aber so viel als möglich von dem Geschäft an sich reißen möchten, der Fall seyn soll. Dieser Modus ist nun festgesetzt .... Wir werden auf die strenge Ausübung dieses Gesetzes um so mehr halten, als uns die Zuschrift, die wir hier zu beantworten haben, wieder einen Beweis liefert, daß Neulinge, welche gar keine Ansprüche haben,

Meister darin sind. . . . . weßhalb wir auch den gezahlten Beitrag für diese Messe nicht aufnehmen können, sondern Ihnen solchen hiermit zurückstellen.

1830 wurden auf Antrag von Herold aus Hamburg und Brockhaus folgende von der nächsten Ostermesse an geltenden Aufnahmebedingungen beschlossen:

1., Wird verlangt, daß jeder Neuaufzunehmende sich durch Beibringung eines Concessionsscheins oder Certificats seiner Ortsbehörde als wirklicher Buchhändler ausweise.

2., Ist er gehalten, vor der Anmeldung allen Mitgliedern Nachricht über sein beginnendes, oder vielleicht auch schon bestandenes Geschäft durch Circularschreiben zu geben, und zugleich seine Unterschrift zu documentiren.

3., Hat er außer dem geordneten jährlichen Beitrag ein Antrittsgeld von 5 Thlr. sächs. zur Börsen-Casse zu entrichten.

4., Hat er eine Verpflichtung zu unterzeichnen, in Folge deren er sich verbindlich macht, sich eines theils der Börsen-Ordnung zu unterwerfen und andern theils sich des Nachdrucks und Nachdruck-Vertriebes zu enthalten.

Ferner wurde beschlossen, daß die Ausschließung aus der Börsen-Gemeinschaft Jeden treffen solle,

1., der sich in einem Staat, in welchem der Nachdruck verboten ist, dennoch damit erweislich befaßt;

2., der einen muthwilligen Banquerott sich zu Schulden kommen läßt;

3., der innerhalb drei Jahren seine Zahlungsverbindlichkeiten nicht erfüllt hat.

Ein Entwurf der von den neu aufzunehmenden Mitgliedern zu unterzeichnenden Verpflichtung sollte in der nächsten Ostermesse zur Berathung und Annahme vorgelegt werden. Anstatt dieser zusätzlichen Bestimmungen hatte jedoch C. Duncker den Entwurf einer neuen Börsen-Ordnung verfaßt, welcher auch dem Leipziger Comité zur Begutachtung zuging. Letzteres hatte einen Gegen-Entwurf eingereicht, bei dessen Aufstellung, laut Schreiben an Duncker vom 26. Febr. 1831, folgende Grundsätze maßgebend gewesen waren. Die Börsen-Ordnung müsse in liberalem Sinne aufgestellt werden; das Börsen-Institut werde stets nur ein Privat-Verein bleiben und es würde deshalb ein von demselben gefaßter Beschluß nie weiter, als in dem Kreise der Vereinsmitglieder Gesetzeskraft erlangen können; jede Verfassung, sie betreffe einen Verein und dessen Zweck, welche es auch seien, müsse immer in möglichst großen

umfassenden Grundzügen aufgefaßt und hingestellt werden, um deren Haltbarkeit und Ausreichung für alle Zeiten und Fälle zu sichern, zugleich aber derselben alle specielleren Angelegenheiten gehörigen Orts einrangiren zu können.

Die beiden Entwürfe nebst der endgiltig beschlossenen Börsen-Ordnung theile ich als 2. Beilage mit. Hier nur Folgendes über die Auffassung, die man dem Leipziger Entwurfe angedeihen ließ.

In einem Briefe vom 21. März 1831 (an C. Duncker) schreibt Friedr. Perthes, der Leipziger Entwurf enthalte neue und bedeutende An- und Aussichten, und jedenfalls könnten daraus in den Vorstands-Entwurf mehrere Punkte aufgenommen, Anderes benutzt werden. Dennoch könne er mehreren Punkten nicht beistimmen. Thatsache sei, daß die Börse allein für wirkliche Buchhändler gestiftet und bestimmt worden sei, daß der Buchhändler-Verein allein aus wirklichen Buchhändlern sich entwickelt und organisirt habe. Musikalien- und Kunsthändler seien zum Abrechnen im Börsenlocal zugelassen worden, weil einige Buchhändler „leider" mit fremdartigen Artikeln Kleinhandel trieben oder auch einige dergleichen Fabrikate lieferten. Diese Zulassung sei nur als Vergünstigung angesehen worden, die jedes Jahr zurückgenommen werden könne. Allgemeine Angelegenheiten, welche die drei Handelszweige (Buch-, Musikalien- und Kunsthandel) gemeinschaftlich haben sollten, könne er nicht ersehen und ausfinden; so lasse sich z. B. Nachdruck oder Nachahmung von Producten dieser drei nicht unter einen Gesichtspunkt bringen. — Die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Charakters der Börse, als Vereinigung der auswärtigen Buchhändler, bei welchen die Leipziger Collegen stimmhabende Gäste seien, sei für den Gesammtbuchhandel gewiß sehr ersprießlich. Dienlich seien zwei Kammern: „die Auswärtigen: — das Haus der Gemeinen; die Leipziger Committee: — das Oberhaus, die Lords". Diese Geschiedenheit trenne keineswegs die Einheit der Genossenschaft; haben doch jetzt schon die Leipziger Stimme in den Versammlungen der Auswärtigen. Zu engerer Verbindung gegenseitiger Interessen und kräftiger Wirksamkeit fürs Ganze lasse sich noch einrichten, daß 1., die Leipziger Committee mit Beginn der Messe eine Versammlung halte, wozu der Vorstand des Börsen-Vereins gezogen werde; diesen unterrichte man hier über die Vorfälle des letzten Jahres, theile ihm mit, was auf dem Stapelplatz und von

da aus zum Wohl des Ganzen geschehen solle und könne, trage ihm vor, was man wünschenswerth halte an Leistungen von Seiten der Auswärtigen u. s. w. An Beschlüssen in dieser Versammlung hätten die Vorstandsmitglieder nur berathend, nicht stimmabgebend Theil zu nehmen. 2., Vor Versammlung des Börsenvereins halte der Vorstand eine Sitzung, zu welcher er eine Deputation der Committee einlade, lege dieser vor, was in der Versammlung zum Vortrag kommen solle und ziehe darüber das Gutachten der Committee ein. Dies werde genügen. Eine größere Vermischung und Verkettung der Leipziger mit den Auswärtigen erscheine ihm sehr nachtheilig, er protestire gegen die in dem Leipziger Entwurf vorgeschlagene, wonach die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder aus den Leipzigern gewählt und diese außer der Meßzeit einen permanenten Vorstand des Börsenvereins bilden sollten. „Es wäre dies der sichere Weg: drey Leipziger zu Dirigenten des Ganzen und zu Regenten der Auswärtigen zu constituiren". Eben so wenig könne zugestanden werden, daß ein Leipziger Vorstand des Börsenvereins werde.

Nach einem längeren ziemlich scharfen Ausfalle auf die Leipziger als Ganzes (sie hätten bis dahin nichts zum Besten des deutschen Buchhandels, nichts zur Erleichterung für die Bequemlichkeit der Auswärtigen während des Meßaufenthalts gethan, sich auf lange hin von der Börse, die sie bespöttelt hätten, zurückgezogen, sich der gesellschaftlichen Einigung der Auswärtigen entzogen, anstatt durch ihre Gegenwart sie zu adeln und den feinern, ernstern öffentlichen Anstand unter den jungen Leuten aufrecht zu erhalten, u. s. w.) bittet Friedrich Perthes, von diesem Briefe dem Leipziger Comité Mittheilung zu machen. Diesem Schreiben, welches bestimmt war, „der (die, das*) Committee" vorgelegt zu werden, hatte Perthes noch einen andern Brief an Duncker beigefügt, der folgendermaßen lautet:

> Es könnten meine Aeußerungen über den Leipziger Entwurf als zu hart ausgesprochen, aufgenommen werden und — freymüthig sind sie, so sehr als sollte sie die Sachsenzeitung sich einverleiben. Aber — sie können kein Mitglied der Committee empfindlich berühren, da mit Ausnahme von Herrn Kummer keins derselben, wenn auch gebohren, doch 1797 im Buchhandel schon thätig ge-

*) Ein Scherz; man gebrauchte damals das Wort Comité unterschiedslos mit allen drei Artikeln.

wesen ist. Herr Vogel war damals noch klein — Herr Cnobloch in der Lehre. Meine Anschuldigungen gehen bis 1806 — von da an lehrte Roth beten — und auch da wird noch keiner der Herren auf eignen Handelsfüßen in Leipzig herum gewandelt seyn.

Was nun Herrn Kummer angeht, so können den meine Anklagen gar nicht treffen, denn er grade macht rühmliche Ausnahme, indem von ihm 1792 das Projekt ausging, auf Richters Kaffeehauß eine Börsenanstalt zu stiften. Herr Kummer war damals noch ein junger Mann (so nennt ein Sechziger immer einen Vierziger) und doch, mit aller Kraft, konnte er nicht durchdringen, weil — seine Leipziger Kollegen scheelsüchtig waren.

Ich bitte Sie auch diese Zeilen mitzutheilen, falls Herr Kummer verdrüßlich über mich werden sollte.

Ein solcher Ausfall gegen die Leipziger Collegen müßte bei einem Manne, wie Friedr. Perthes, auffallen, wenn nicht diese Animosität fast allgemein verbreitet gewesen wäre. Es ist zuzugeben, daß die Leipziger vor Allem ihren eignen Vortheil im Auge hatten; aber denselben Standpunkt nahmen auch die Auswärtigen ein. Unzweifelhaft zeichnet Paul Gotthelf Kummer die gegenseitigen Geschäftsverhältnisse ziemlich richtig, wenn er gelegentlich an die Nürnberger Firmen Felsecker, Grattenauer, Monath und Stein schreibt:

„Sehen Sie meine Herrn so sind wir allzumal Sünder. Sie sagen es besuchen 250. Buchhändler die hiesige Meße, und ich behaupte, darunter sind nicht 5. welche aus Liebe gegen einem ihrer Collegen einen Federstrich thun, giebt einer ein Buch so giebt er es um etwas dabey zu gewinnen, nimt er es so hat er eben die Absicht, nie aber nimt er auf den Nutzen des andern Theils Rücksicht".

Wie nackt der Egoismus bisweilen hervortrat, davon giebt Kummer in demselben Briefe einige Beispiele, nachdem er allerdings dankbar anerkannt, daß man ihm bei seinem Etablissement im Allgemeinen freundlich entgegengekommen sei. Er schreibt:

Ich hatte keinen andern als ganz neuen Verlag, als dann ein gewißer Herr für ℔ 19. von mir geschrieben hatte und ich nun von ihm schreiben wolte so hieß es, Neuigkeiten müßen sich gegen Neuigkeiten heben alten Verlag gebe ich nicht, als ich ihm dann ganz demüthig vorstelte, daß ich mir doch gerne auch einige alte Bücher zulegen wolte, und er noch überdieses so wenig Neues habe daß wenn ich auch von jedem 3 u. 4. nähme wir doch nicht saldo würden, so erhielt ich denn die gnädige Erlaubtniß ansagen zu dürfen was ich haben wolte, und unter 4 bis 6. Artikeln wurde

mir sodan immer einer (der Schlechteste) bewilliget, ein Buch für 1 ℔ 12 ℊ daß ich doch gar gerne haben wolte wurde mir durchaus nicht anders als mit 25 PCo. netto für 1 ℔ 3 ℊ überlaßen. — Ein Zweyter machte es ganz aufs Haar so, nur mit dem Unterschiede daß er mir das netto angesezte auch nicht einmal creditirte sondern ich mußte es gleich baar bezahlen. . . . In der JM: 1779 war mir einer von Ihnen ℔ 48. 13 ℊ in Change-Rechnung schuldig und ich sagte kein Wort, er selbst fing an, ich bin ihnen viel schuldig, worauf ich erwiederte, das wird sich wohl wieder heben. Um die Rechnung in einige Gleichheit zu bringen nahm ich 12. 8 u. 6. Nova und hierdurch wurde ich ihm inclusive alles deßen waß mir während dem Sommer und der Michaelmeße war p. Novitate zugesand worden 10 ℊ sage Zehn Groschen schuldig und nun hatte man, ohnerachtet man ein ziemliches Memorial zur Michaelmeße einsande, doch den Commissionaire in seine Instruction gesezt: Wenn Kummer den Saldo zahlen will so kann ihm ausgeliefert werden, sonst nicht. —

Charakteristisch ist auch der Unterschied zwischen dem Verfahren Kummer's und Horvath's. Beide verfolgten und erreichten dasselbe Ziel: den auswärtigen Buchhändlern ein gemeinschaftliches Abrechnungslocal zu schaffen — nur daß Kummer's Unternehmen vorzeitig an der Localfrage wieder scheiterte. Beide zogen die Kosten durch Beiträge der Theilnehmer ein. Aber Kummer zahlte den Ueberschuß an diese zurück, Horvath behielt denselben für sich; bei ihm war also doch etwas persönliches Interesse mit dabei. —

Noch absprechender, als Friedrich Perthes, äußert sich Wilhelm Perthes in einem Briefe an Carl Duncker vom 18. März 1831. Ganz verwerflich, schreibt er darin, erscheine 1., der Leipziger Vorschlag, den Musikalien- und Kunsthändlern die gleichen Rechte mit den Buchhändlern einräumen zu wollen. „Jedem mit Bildern handelnden Italiener würde nach diesem § die Börse offen stehen" und bald würde der Buchhandel im Raum noch mehr beschränkt sein. Eine ungleich wichtigere Inconvenienz würde aber die sein, daß dann den Musikalien- und Kunsthändlern auch die Berechtigung zustehen sollte, an den Versammlungen und Berathungen nicht blos Theil zu nehmen, sondern auch, da sie zu Vorstands-Aemtern wählbar sein würden, die Leitung derselben zu übernehmen. Das könne dem Buchhandel unmöglich frommen, wie es auch dem Musik- und Kunsthandel nicht dienen könne, wenn ihre inneren Angelegenheiten von einem aus Buchhändlern zusammengesetzten

Vorstande geleitet werden sollten. 2., die Absicht, durch die dem Börsenvorstande zugeordneten Leipziger Stellvertreter diesen einen bedeutenden Einfluß auf die Börsengemeinschaft zu verschaffen, ja sie zu alleinigen Vorstehern derselben außer der Meßzeit zu machen. Der Leipziger und der auswärtige Buchhandel seien als zwei Corporationen in einer Genossenschaft zu betrachten, was schon durch die Stellung der Commissionäre zu den Committenten bedingt sei. Der Geschäftsbetrieb der Letzteren sei nothwendigerweise großentheils in die Hände der Ersteren und deren Discretion anheim gegeben. Es könne unmöglich dem Interesse der großen Mehrzahl der Auswärtigen genügen, wenn die Leitung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten allein der geringern Anzahl der Leipziger, wenn auch nur für eine gewisse Zeit, ausschließlich zustehen solle. 3., die Absicht, den Börsenvorstand zu einem Friedensgerichte zu machen, wodurch der Vorstand mit einer Menge Arbeit beladen werden würde, der er nicht gewachsen sein möchte. 4., die Absicht, dem Vorstande einen beständigen Syndicus beizuordnen; er könne nicht begreifen, zu welchem Zwecke, da dem Vorstande die Zuziehung eines Rechtskundigen in vorkommenden Fällen immer frei stehe. Diese vier Hauptpunkte begründeten eine so wesentliche Abweichung der beiden Entwürfe, daß an eine Einigung nicht zu denken sei, abgesehen von Nebensachen, in welchen der Vorstands-Entwurf unbedingt den Vorzug verdiene. Noch möchte er die Bestimmung aufgenommen sehen: „daß, da die Börse nur hauptsächlich für die auswärtigen Buchhändler errichtet und von diesen benutzt wird, auch nur außerhalb Leipzig wohnende Buchhändler zur Wahl von Vorstands-Aemtern berechtigt sind, was auch seither Observanz gewesen ist“. —

Der revidirte Entwurf Duncker's wurde schließlich der General-Versammlung vom 1. Mai 1831 vorgelegt und bildete dann nach seiner Annahme das erste Statut des Börsenvereins. —

1832 wird mitgetheilt, daß die in der vorjährigen General-Versammlung dem Vorstande „zur Unterstützung hülfsbedürftiger Buchhändler, deren Familien oder Gehülfen“ zur Verfügung gestellte Summe von 150 Thalern „aus Mangel an geeigneter Veranlassung“ noch nicht verwendet sei, und dieselbe Summe dem Vorstande aufs Neue zu gleichem Zwecke bewilligt. Dann kam eine im Jahre 1831 von 90 Vereinsmitgliedern eingereichte Eingabe

zur Besprechung, nach welcher sämmtliche Leipziger Handlungen angegangen werden sollten, zur Erleichterung für die die Messe besuchenden Auswärtigen das Abrechnungsgeschäft ebenfalls auf der Börse besorgen zu lassen. Der Vorsteher W. A. Barth hatte diese Aufforderung allen Leipziger Handlungen mitgetheilt und es hatte sich gezeigt, daß beinahe 20 derselben (es waren nach und nach immer mehr beigetreten) seit Jahren auf der Börse abrechnen ließen, von den übrigen aber zunächst die Commissionäre gebeten hatten, ihre abschlägige Antwort so lange nicht zu mißdeuten, bis die Einrichtung eines minder beschränkten Börsenlocals ihnen gestattete, sich ohne Gefährde für ihre übergroße Masse von Meßbüchern, Listen ꝛc. für die Zeit der Abrechnung an einem bestimmten angemessenen Platze einzufinden. Nachdem Friedr. Fleischer (der, nach einem Briefe an F. J. Frommann von 1844, später den Beitritt der Leipziger zum Börsenverein durchsetzte) die Motive der Commissionäre noch weiter besprochen hatte, faßte man dabei Beruhigung, indem man zugleich den Vorsteher beauftragte, die dermalen zum Börsenverein noch nicht beigetretenen Leipziger Collegen nochmals einzuladen und ihnen zu bemerken, daß das Eintrittsgeld von 5 ℛ︀ allen denen nicht abgefordert werden sollte, die sich zum Beitritte noch vor Beginn der Jubilate-Messe 1833 bereit erklärten, wie auch der Cassirer Weisung erhielt, das von Leipzigern seit Annahme der Börsen-Ordnung bezahlte Eintrittsgeld zurückzuzahlen. — Der von Barth gemachte Vorschlag, nun, nachdem die Casse ausreichende Kräfte gesammelt, an die Herausgabe eines Börsenblatts zu denken, wurde mit Beifall aufgenommen und der Vorstand mit den nöthigen Einleitungen beauftragt. Der Prospect sollte spätestens am 1. September sämmtlichen Vereinsmitgliedern mitgetheilt, ihre Bemerkungen bis zum 31. October erwartet, das Blatt selbst aber vom 1. Januar 1833 an ausgegeben werden. —

Indem ich bezüglich des Börsenblatts auf die Frommann'sche Darstellung[15]) verweise, trage ich zu derselben nur nach, was sich aus dem mir vorliegenden spärlichen Quellenmateriale ergiebt. — Das bekannte Krieger'sche Wochenblatt, damals das einzige buchhändlerische Fachblatt, hatte schon längst zu fast allseitigen Klagen Veranlassung geboten; es ließe sich eine hübsche Blumenlese von Ehrentiteln zusammenstellen, welche demselben von verschiedenen

Seiten beigelegt wurden. Hier möge ein Ausspruch genügen, den Friedr. Perthes in einem Circular vom Februar 1824 thut:

> Wie ein Gespenst aus jener „alten guten" Zeit spukt und rumort unter uns ein Blatt voller Rohheit. — Wäre doch der ehrenwerthe Nahme unsers Standes als Ueberschrift verschwunden und „der Disputen-Händler" geblieben! Nicht Einen unter uns habe ich gefunden, der ein anderes Urtheil über dieses Blatt fällte.

So stellte sich das Bedürfniß nach einer würdigen Vertretung der buchhändlerischen Interessen immer dringender heraus. Schon 1822 hatte G. F. Heyer in Gießen in einem Circular auf ein zu gründendes „Allgemeines Buchhändler-Börsenblatt" hingewiesen. Dann kam der oben erwähnte Plan von 1824, dessen Ausführung jedoch noch Jahre lang auf sich warten ließ. Erst 1828 finde ich wieder eine Andeutung in einer Anfrage, welche W. A. Barth unter dem 28. Februar an Vogel dahin richtet: „den Plan zum Börsenblatt haben Sie wohl noch nicht revidirt? Ich möchte ihn dann gern noch weiter coursiren lassen". Dann schreibt, 4. Mai 1830, Barth an C. Büchner in Berlin:

> „Mein Plan zu einem officiellen Buchhändlerblatte liegt bereits seit mehreren Jahren fertig, da aber ein solches Blatt nicht Verlags Artikel eines Einzelnen sein darf, sondern vom Centralpuncte ausgehen muß, wenn absolute Partheilosigkeit, recht würdige Haltung und nöthige Autorität damit verbunden bleiben soll, so habe ich gern gewartet, bis die Angelegenheiten unsrer Börse zu dem Puncte gediehen sind, der solchen Plan dem Kommittée zu proponiren berechtiget und befähiget. . . . Auch ein officielles bibliographisches Blatt, ganz gleich der Bibliographie de la France, liegt mit in jenem Plane".

Ein anonymer, undatirter Plan liegt vor; möglicherweise ist es der Barth'sche. Doch spricht freilich dagegen, daß derselbe von einer Schreiberhand, nicht von Barth geschrieben ist, der sonst die Gewohnheit hatte, Alles, selbst sehr ausführliche Schriftstücke, selbst zu schreiben. Nach diesem Plane sollte das „Wochenblatt für Buchhändler" aus drei Abtheilungen bestehen: 1., wissenschaftliches Blatt (d. h. Wissenswürdiges für Buchhändler), 2., Anzeige-Blatt, 3., Geheim-Blatt in Circularform, als Manuscript versiegelt für die Principale und Geschäftsführer.

Im Jahre 1831 nahm der Börsenvorstand (Vorsteher W. A. Barth) die Sache in die Hand. Man hatte zunächst F. J. From-

mann in Jena als Redacteur und Herausgeber in Aussicht genommen, an den auch Wilhelm Perthes (28. September) schreibt:

„Ihnen als stellvertretendem Secretair, der als Verlags- und Sortimentshändler und als Besitzer einer Druckerey in der Mitte Deutschlands sich vorzüglich dazu eignet, sey die Redaction und Besorgung unter Verantwortlichkeit des Vorstandes übertragen".

Frommann hatte auch einen Plan entworfen und war nahe an der Ausführung. Er schreibt, 26. September 1831, an Barth: „... empfangen hierbei ... die mir aufgegebene Darlegung des Plans zum Buchhändler-Correspondenz- und Anzeigeblatt ... damit ich eben das erste Stück gehörig vorbereiten kann ..."; doch stellten sich auch hier Bedenken ein. Schon am 26. Juli hatte Friedrich Perthes an Barth geschrieben, er habe das Bedenken, daß Jena nicht Leipzig sei, und so klein die Entfernung, so stehe doch die Redaction dadurch zu weit vom Mittelpunkte. Auch Barth war für Leipzig. Hierdurch kam die Sache wieder ins Stocken, so daß sich Wilhelm Perthes (damals Cassirer des Börsenvereins) veranlaßt fand, unter dem 21. December dess. J. an Barth zu schreiben: „Mich dünkt es ist die Aufforderung zur Ausführung des schon lange gehegten Projects nie dringender vorhanden gewesen, als gegenwärtig. — Die Nichtigkeit und Langsamkeit des Krieger'schen Wochenblatts ..." ꝛc.

Inzwischen hatte sich der Leipziger Verein des Gedankens der Herausgabe bemächtigt. Den Kummer'schen Papieren liegt ein „Entwurf eines Planes eine Zeitschrift für Buchdrucker und Buchhändler betreffend" bei, der zwar anonym ist, dessen Autorschaft ich aber aus inneren und äußeren Gründen mit Bestimmtheit Otto Aug. Schulz zuschreiben möchte, der ja auch später der erste Redacteur des Börsenblatts wurde; auch dem in der ersten Nummer des ersten Jahrgangs mitgetheilten Plane ist der, wie anzunehmen, Schulz'sche im Ganzen zu Grunde gelegt. Unter dem 1. December 1833 erließen die Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig ein Circular, durch welches sie das bevorstehende Erscheinen des Blattes anzeigten, und mit Anfang des Jahres 1834 begann der erste Jahrgang, herausgegeben von den Deputirten des Leipziger Vereins. — Daß der Börsenverein diesem Unternehmen nicht ganz fern stand, scheint der Umstand zu beweisen, daß Friedrich Perthes einen Leitartikel für die erste Nummer ge-

liefert hatte. Derselbe berichtete der nächsten General-Versammlung des Börsenvereins, daß das Börsenblatt „durch die aufmerksame Sorgfalt und einsichtsvolle Thätigkeit des Leipziger Buchhändler-Vereins" ins Leben getreten sei.

Aber schon am 24. April 1834 sah sich — wodurch, ist mir nicht bekannt — der Leipziger Verein genöthigt, einen Vertrag mit dem Börsenverein abzuschließen, über den sich eine Bekanntmachung des Ersteren vom 25. November dess. Jahres folgendermaßen ausspricht:

> Zufolge eines Uebereinkommens des Vorstandes des Börsenvereins mit den Deputirten geht vom Jahre 1835 an das Eigenthum des Börsenblatts an den Börsenverein über, wogegen die specielle Leitung sowohl der Redaction, als auch des Merkantilischen in den Händen der Deputirten verbleibt. Es wird daher von dem Vorstande des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, den Deputirten des Buchhandels zu Leipzig und dem Verwaltungs-Ausschusse der Buchhändlerbörse als amtliches Blatt erklärt.

Demgemäß tragen die Jahrgänge 1835—44 auf dem Titel die Bezeichnung: Amtliches Blatt des Börsenvereins. Nach einem weiteren Vertrage, vom 24. Mai 1835, stand dem Börsenvorstande das Recht zu, über Aufnahme zurückgewiesener Artikel in letzter Instanz zu entscheiden. Die General-Versammlung von 1835 beschloß ferner, daß zwar die Redaction des Blattes nach wie vor unter der Leitung und Beaufsichtigung der Leipziger Deputation verbleiben, diese aber nur eine berathende, keine entscheidende Stimme haben sollte. Als letzte Instanz sollte eine Commission bestehen, zusammengesetzt aus dem jedesmaligen Börsenvorsteher und zwei von der General-Versammlung zu wählenden Beisitzern, welche wo möglich mit dem Vorsteher in einem Wohnorte oder doch in nicht zu großer Entfernung von demselben sich befänden. Dann wurde wieder auf Grundlage der Vereinbarung vom 24. April 1834 ein weiterer Vertrag zwischen dem Börsenvorstande und der Leipziger Deputation am 14. Mai 1838 abgeschlossen, durch welchen der Geschäftskreis der Deputirten präcisirt wurde. Sie sollten nur in Rücksicht auf die Wahl des Redacteurs und die Bestimmung des Preises und der Insertionsgebühr an die Genehmigung des Börsenvorstandes gebunden sein, sonst aber der Redaction ihre fortdauernde Aufmerksamkeit widmen und dafür einstehen, daß der (auf behördlicher Anordnung beruhende) bibliographische Theil den

Anforderungen der betreffenden Behörde fortdauernd genüge. Dieser Vertrag sollte einer einjährigen Kündigung unterliegen. Endlich beschloß die General-Versammlung von 1843 die Kündigung des Contracts mit der Deputation des Leipziger Vereins.

Hiermit war der langdauernde stille Krieg des Börsenvereins gegen die Leipziger zu Gunsten des Ersteren entschieden. Das hauptsächliche Kampfmittel des Börsenvereins war der immer wiederholte Versuch, in die Redactionsbefugnisse einzudringen. Besonders waren es zwei Punkte, die dabei in Betracht kamen: das Verlangen, daß jedes Börsenmitglied zu unbedingter Aufnahme seiner Einsendungen berechtigt sein sollte und der Streit um die letzte Entscheidung in Fällen der Nichtaufnahme, und das Verlangen des Börsenvorstandes, daß alle Aufsätze, welche denselben berührten, vor deren Abdruck demselben behufs Ertheilung der Einwilligung mitgetheilt werden sollten. Eine genaue Darstellung dieses Kampfes wäre freilich erst unter Benutzung der beiderseitigen Acten möglich.

Den Leipziger Deputirten wurde das Verhältniß zu dem Börsenblatte nach und nach so verleidet, daß Friedr. Fleischer am 16. October 1843 an F. J. Frommann schrieb: „Könnten Sie uns das Blatt bald ganz wegnehmen, denn jetzt quält uns die Behörde damit auf eine höchst unangenehme und empfindliche Weise". Mit Ende des Jahres 1843 erfolgte die Kündigung und von 1845 an findet sich dann auf dem Titel die Bezeichnung „Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler".

Mit dem völligen Zurücktritte der Leipziger Deputation ging auch der Reinertrag des Blattes, der bisher zu einem Drittel der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig zugeflossen war (er hatte sich von 1065 ₰ 3 gℓ 3 ₰ sächs. im Jahre 1835 auf 5478 ₰ 26 Ngr. 5 ₰ im Jahre 1848 gesteigert) ungetheilt der Casse des Börsenvereins zu Gute.

Man war von Anfang an von der Ansicht ausgegangen, daß das Börsenblatt ein Geschäftsorgan nur für die Geschäftsgenossen sein sollte; doch war diese Absicht nicht durchzuführen. Schon 1837 erklärte Heinr. Brockhaus in der General-Versammlung, das Börsenblatt bleibe nicht mehr allein im Kreise des Buchhandels, sondern werde von den Regierungen und Literaten als das officielle Organ des Buchhandels angesehen. Auch fehlte es nicht an abweichenden

Meinungen. Theodor Enslin schreibt, 18. Februar 1837, an W. A. Barth:

> „Wenn das Börsenblatt an manchen öffentlichen Orten ausliegt — hier ist es aber zur Zeit nirgends zu finden — so betrachte ich dies als nichts erhebliches, besonders für Leipzig, wo jedermann ein halber Buchhändler ist. Heut zu Tage muß alles sich die Oeffentlichkeit gefallen lassen, und wir dürfen nicht besser seyn wollen als Könige und Minister. Abstellen läßt es sich doch nicht, und liest mancher etwas schief heraus, so kann auch mancher andere seine verkehrte Meinung daraus berichtigen". —

1833 beschloß man, daß künftig die Namen der aus dem Dispositionsfond Unterstützten in den allgemeinen Sitzungen nicht mehr genannt werden sollten. Dann kam ein von Friedr. Fleischer näher erläutertes Anschreiben des Leipziger Vereins, den Aufbau eines Börsengebäudes betreffend, zum Vortrag, und wurde zur Berathung dieses Gegenstandes ein Ausschuß gewählt. (Die Entwicklung dieser Angelegenheit findet sich bei Frommann.)

1834 berieth man darüber, ob in Zukunft auch den Musikalienhändlern der Eintritt in den Börsenverein gestattet sein solle. Die Thatsache, daß die Leipziger Musikalienhändler nach Vorschrift des Leipziger Statuts Mitglieder des Buchhändler-Gremiums werden müßten, nach der Börsenordnung aber nicht Börsenmitglieder werden könnten, was eine Scheidewand zwischen diese beiden Corporationen stelle, und die Bemerkung, daß die Zahl der reinen Musikalienhandlungen nie groß und daher von ihrer Zulassung kein Nachtheil zu erwarten sein werde, führte nach kurzer Verhandlung zu der Annahme der Aufnahmefähigkeit der Musikalienhändler. Dies war eine principielle Entscheidung; denn, wie z. B. Vogel in einem Zusatze zu dem oben erwähnten Kummer'schen Concepte eines Briefs an Horvath hervorhob, „diese" (Antiquar-, Musik- und Disputenhändler) „waren von jeher von dem Buchhandel ausgeschlossen". — Nach Annahme des durch Friedr. Perthes vorgetragenen Berichts betreffend den Bau der Buchhändlerbörse wurde schließlich ein Verwaltungsausschuß für diese eingesetzt und erwählt. —

Kurz vor Schluß der Ostermesse 1834 trat noch eine andre größere Aufgabe an den Vorstand des Börsenvereins heran. Die Frankfurter Buchhändler H. L. Brönner und C. Jügel hatten dem in Wien versammelten Ministercongreß den „Entwurf eines Regulativs für den literarischen Rechtszustand in Deutschland" über-

15*

reicht, welcher von dem Congresse den deutschen Regierungen mitgetheilt worden war und nun auf Veranlassung des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern durch den Regierungsbevollmächtigten von Langenn dem Börsenverein zur Begutachtung übergeben wurde. Zu Berathung dieser Eingabe wurde auf Veranlassung des Börsenvorstandes eine Commission erwählt, bestehend aus dem Börsenvorstande selbst (Th. Chr. Fr. Enslin, F. J. Frommann und Ferd. Schwetschke), ferner W. A. Barth, Frdr. Brockhaus, C. Duncker, Fr. Fleischer, Wilh. Härtel, C. W. Löflund, Frdr. Perthes, G. Reimer, A. Rost, Ed. Vieweg; Stellvertreter für Fleischer war anfänglich L. Voß; juristischer Beistand Dr. Schellwitz; die Oberleitung hatte der Geh. Rath von Langenn. Die betreffenden Berathungen fanden vom 25. August 1834 an im Saale des Kramerhauses zu Leipzig statt.

In Bezug auf denjenigen Theil der Eingabe, welcher sich auf Nachdruck und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger bezieht, verweise ich auf Frommann's Darstellung[16]). Derjenige Theil, welcher von einer gewissen staatlichen Organisation des deutschen Buchhandels handelt, wurde zwar in der dritten Lesung gestrichen; doch verdient derselbe immerhin hier eine kurze historische Erwähnung.

Der Frankfurter „Entwurf" hatte folgende Bestimmungen vorgeschlagen.

§ 1. Sämmtliche in den deutschen Bundesstaaten wohnende und zur Betreibung einer Verlags- oder Sortimentsbuchhandlung Berechtigte sind gehalten, sich binnen sechs Monaten von Publication des Regulativs an bei den von ihren respectiven Regierungen dazu bestellten Behörden immatriculiren und dadurch ihre Befugniß als bestätigte Buchhändler bestätigen zu lassen.

§ 2. Die auf diese Weise bestätigten Buchhandlungen, gleich wie die späterhin immatriculirten, bilden die Corporation des deutschen Buchhändlervereins, werden Mitglieder der in Leipzig bestehenden Buchhändlerbörse, und haben sich bei dem Vorstande derselben als berechtigte Buchhändler einschreiben zu lassen.

§ 3. Niemand kann in diesen Verein aufgenommen und zur Betreibung einer Buchhandlung künftig berechtigt werden, als solche, welche dieses Geschäft in der üblichen Lehrzeit practisch erlernt haben und bei ihrem Etablissement Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, sowie Beweise beibringen, daß sie nicht ganz ohne verhältnißmäßige Geldmittel sind.

In § 4 ist bei Strafe von 50 Thaler oder 20fachem Werth des betreffenden Gegenstandes für jeden überwiesenen Fall der Betrieb des Buchhandels insbesondere untersagt: Buchdruckereien und Leihbibliotheken; Selbstverlegern; Antiquaren; Buchbindern, denen nur der Verkauf von Bibeln, Gesangbüchern und solchen Elementarschulbüchern, welche auf dem Lande eingeführt sind, erlaubt ist; ferner Hausirern.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Ansicht Friedr. Perthes' über diesen Entwurf kennen zu lernen. Er schreibt, Gotha, 29. Juli 1834 (an Th. Enslin):

„... Die Aufgabe, die uns gesteckt ist, liegt mir schwer auf; nicht das Negiren des Vorgelegten, denn dies rohe Machwerk läßt sich leicht so darlegen, daß Niemand eine Handhabe daran finden kann — aber würde Recht seyn, dabei es bewenden zu lassen? Ordnung thut dem deutschen Buchhandel in allen seinen Beziehungen hoch noth....

... Ich habe .. Zutrauen zu den Staatsmännern unsers Vaterlandes an Willen und Umsicht — dann ist im vielgegliederten Deutschland ein allgemein zusammenstimmender Unterdrückungs-Zwang kaum durchzusetzen und wenn auch dies möglich wäre und übler Wille wirklich stattfände — unsere Zeit mit ihrer Geistes Stimmung und ihren Richtungen sprengt alsbald oder in kurzer Zeit alle Fesseln. Die Freyheit ist schon bewahrt in unserer Zeit, nicht so die Ordnung — haben wir Vertrauen — mit Mißtrauen schafft man nichts.

Die Freyheit unserer Verhältnisse aber ist gerade durch Mangel an Ordnung momentanen Eingriffen und Bedrückungen in nächster Zeit sehr ausgesetzt: wie kann sich der Staat, die Gesellschaft schützen gegen aufwiegelnde Zügellosigkeit? wie begegnen den schlauen, kein Mittel schonenden Machinationen der Ultra-Liberalen — nenne man es Propaganda oder nicht — die unter unsern Geschäftsgenossen stets Helfershelfer findet, wie z. B. Julius Campe —? Ohne Mitwirkung unsrer Seits wird den Regierungen nimmer ein Mittel zu Gebote stehen verbrecherischen Versuchen zu begegnen als durch theilweise Eingriffe, die an sich immer Rechte kränkend den Redlichen unter uns am schmerzhaftesten fallen.

So meine Ansicht, welche aus Erfahrungen über Menschheit und Menschen wie sie sind, hervorgeht, nach welcher Gehorsam das vorherrschende Princip in der Gesellschaft seyn muß, wenn die Freyheit bewahrt werden soll, die ich die christliche nenne.

Allein ich bin nicht berufen hier in unserer Angelegenheit die gesetzliche Ordnung zu repräsentiren. Dies ist Sache der Häupter unsres Vaterlands — im Gegentheil gebietet mir meine Stellung

als Mitglied unsres Vereins, der Freyheit unsres Handels das Wort zu reden — so werde ich streben . . . .

Aus den Berathungen gingen „Vorschläge zur Feststellung des literarischen Rechtszustandes in den Staaten des Deutschen Bundes" in zwei ziemlich gleichlautenden Fassungen hervor, welche betreffs der Organisation des Buchhandels Folgendes vorschlagen.

§ 41—46. Sämmtliche in den Bundesstaaten bei Publication dieses Beschlusses gesetzlich bestehenden Buchhandlungen haben sich binnen sechs Monaten unter Beibringung der erforderlichen Bescheinigungen in die von dem Vorstande des Börsenvereins zu führende Buchhändlerrolle eintragen und sich hierüber eine Bescheinigung ertheilen zu lassen. Auch Buchhändler, welche den deutschen Bundesstaaten nicht angehören, können die Eintragung in die Buchhändlerrolle nachsuchen. Firmen ohne Beisetzung des wahren Namens dürfen nicht eingetragen werden. Ueber die erfolgte Eintragung wird Bekanntmachung in einem amtlichen Blatte erlassen. Diese Vorschriften gelten auch für die Musikalien- und Kunsthandlungen. Außer den in die Rolle eingetragenen darf von Ablauf von sechs Monaten an Niemand bei Strafe von 100 Thlr. zum Besten der Ortsarmencasse, die im Wiederholungsfalle auf das Doppelte steigt, mit Büchern, Musikalien oder Kunstverlag Handel treiben.

§ 47. Selbstverleger dürfen ihren Verlag selbst vertreiben, aber keinen offenen Laden halten.

§ 48. 49. Buchbinder und andre Personen, die sich damit befassen, Commissionen in diesen Artikeln anzunehmen, Subscribenten und Pränumeranten zu sammeln, dürfen bei Strafe wie oben, soweit sie nicht zum Verkaufe gewisser Bücher concessionirt sind, dies nur im Auftrage einer zum Sortimentsgeschäft berechtigten Handlung thun. Antiquare dürfen nur mit gebundenen und gebrauchten, oder mit gehefteten aufgeschnittenen und gebrauchten Büchern Handel treiben. Aller Hausirhandel mit Büchern ist verboten.

§ 50—52. Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig wird als Organ des deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels anerkannt. Er hat für Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen und ist berechtigt, Schiedsgerichte anzuordnen.

§ 53—55. Er ist verpflichtet, durch einen von ihm zu bestellenden und von der vorgesetzten Regierungsbehörde besonders zu bestätigenden und in Pflicht zu nehmenden Beamten, welcher in Leipzig wesentlich sich aufhält, die Buchhändlerrolle und die Bücherrolle zu führen. Die Buchhändlerrolle enthält die Namen und Firmen sämmtlicher Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, welche zu diesem Geschäftsbetriebe in den deutschen Bundesstaaten be-

rechtigt sind, sammt den Nachweisen für ihre Berechtigung. Die Bücherrolle enthält unter den drei Rubriken: Bücher, Musikalien, Kunstverlag, das authentische Verzeichniß sämmtlicher in Deutschland erscheinenden Verlagsartikel, und sollen beide Verzeichnisse in allen Bundesstaaten öffentlichen Glauben genießen.

§ 56. 57. Der Börsenvorstand ist verpflichtet, sowohl der Bundesversammlung, als den einzelnen Bundesregierungen aus seinen Rollen die etwa erforderlichen Auskünfte unweigerlich zu ertheilen, insbesondere auch, wenn eine Bundesregierung von ihm ein Gutachten über die Angemessenheit der beabsichtigten Errichtung eines Geschäfts an irgend einem bestimmten Orte oder über die Geschäftsbefähigung eines sich Meldenden erfordert.

§ 58. Derselbe ist berechtigt, auch von allen Nichtmitgliedern des Börsenvereins für die Eintragung in die Rollen und für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen einen angemessenen Kostenbeitrag zu erheben.

Das in einer ausführlichen Denkschrift über die „Vorschläge" Gesagte kann hier um so eher übergangen werden, weil, wie schon bemerkt, dieser ganze Theil der Vorschläge bei der dritten Lesung gefallen ist. Als neuer Vorschlag erscheint in einer beigegebenen anderweiten Fassung nur die Bestimmung, daß in Zukunft zur Eintragung in die Buchhändlerrolle folgende Nachweisungen erforderlich sein sollten: 1., eines makellosen bürgerlichen Rufes, 2., genügender Kenntnisse, 3., ausreichenden Betriebskapitals, und 4., wo erforderlich einer Regierungsconcession, sonst eines obrigkeitlichen Zeugnisses, daß dem Etablissement kein Hinderniß im Wege stehe. — Der Börsenvorstand sollte außer der Buchhändler- und der Bücherrolle auch ein „Börsenbuch" führen, welches in beglaubigten Abschriften sämmtliche bei dem Vorstande eingereichten Declarationen und Verlagscontracte enthalten sollte. —

Mit dieser Angelegenheit ist es wohl auch in Verbindung zu bringen, daß der K. Preuß. Minister Fr. Ancillon die Buchhändler Enslin, Reimer, Parthey, Duncker und Mittler in Berlin auffordern ließ, mit ihm über eine Organisation des Buchhandels in Folge eines neuerlichen Bundesbeschlusses in Berathung zu treten[17]). —

1835 wird mitgetheilt, daß, obgleich seit 1831 zu wohlthätigen Zwecken im Kreise der Buchhändler 600 Thlr. bewilligt worden waren, in vier Jahren „bei mangelnder Veranlassung" nur 180 Thlr. zu diesem Zwecke auszugeben gewesen waren. — Derselben General-

Versammlung lagen die gegen zwei Mitglieder des Vereins wegen Zuwiderhandlung gegen § 3 der Börsenordnung erhobenen Anklagen vor. Eine deshalb gewählte Untersuchungs-Commission erstattete in der zweiten General-Versammlung derselben Messe Bericht. Der eine Angeklagte hatte in Preußen der bestehenden Gesetzgebung zuwider Nachdrucke vertrieben; doch wurde für diesmal von der Ausschließung abgesehen unter der Bedingung, daß der Betreffende sich schriftlich verpflichte, sich in Zukunft nicht nur des Nachdruckvertriebes gänzlich zu enthalten, sondern auch demselben thunlichst zu steuern, auch hierüber Handschlag zu geben; ferner, daß er sämmtliche noch bei ihm lagernde Nachdrucke behufs Uebergabe an die Ortspolizei dem Vorsteher ausliefere. Der andre Angeklagte war von der Bücher-Commission des Nachdrucks von sechs verschiedenen Artikeln schuldig erklärt worden. Da jedoch hinsichtlich einiger der betreffenden Schriften die Ansichten der preußischen Gerichtshöfe von denen der sächsischen Bücher-Commission abwichen, hinsichtlich andrer die eingewandten Rechtsmittel noch unerledigt waren, so wurde auch gegen diesen von der Ausschließung, aber mit einer Verwarnung, vorläufig abgesehen, auch wurde beschlossen, die Namen der Betreffenden für jetzt noch nicht zu veröffentlichen.

Im Jahre 1836 wurden die Meßgeschäfte zum erstenmal in der neu erbauten Deutschen Buchhändler-Börse erledigt. Von nun an rechneten auch fast alle Leipziger in der Börse, und zwar die Commissionäre im Parterresaal, während die Auswärtigen den großen Saal innehatten. — Die General-Versammlung beschloß, in Zukunft die Rechnung in Preuß. Courant zu führen, und den jährlichen Beitrag auf 2 Thlr., vom 1. Januar 1837 an aber das Eintrittsgeld auf 10 Thlr. zu erhöhen. —

Demnächst wurde die Börsenordnung einer Revision unterworfen und das neu revidirte Statut des Börsenvereins in der General-Versammlung von 1837 angenommen, so daß es nach Genehmigung durch die Regierung von der Ostermesse 1838 an in Kraft treten konnte. Das neue Statut unterscheidet sich von dem von 1831 durch folgende *wesentliche* Punkte.

Die Scheidung der Mitglieder in solche erster und zweiter Classe (Börsenvereins- und Börsen-Mitglieder) mit ihren Consequenzen ist in Wegfall gekommen. Wenn als aufnahmefähig nur

die Buch- und Kunsthändler, nicht aber auch die Musikalienhändler bezeichnet werden, so beruht dies offenbar auf einem Mangel der Redaction des Textes. Das Eintrittsgeld ist auf 10 Thlr. erhöht. Neu hinzugekommen sind Paragraphen über Pflichten und Rechte der Mitglieder. Die, früher auf der Firma beruhende, Mitgliedschaft beruht nun auf der Person. Neu ist ferner die Buchhändlerrolle. Die Bestimmungen über die General-Versammlung sind viel einfacher und liberaler abgefaßt. Dem Vorstande sollen niemals zwei Mitglieder einer Firma oder einer Stadt angehören. Als neue Obliegenheit wird dem Cassirer die Pflicht auferlegt, auch das jährliche Budget zu entwerfen. Als neue Einrichtungen erscheinen die ordentlichen Ausschüsse: Rechnungs-, Wahl- und Verwaltungs-Ausschuß, sowie die Vergleichsdeputation, jeder aus sechs Personen bestehend, und die eventuell zu wählenden außerordentlichen Ausschüsse. Neu sind endlich die Bestimmungen über die Geschäftsführung 2c. des Vorstandes und der Ausschüsse, der Abschnitt über das Vereinsvermögen und die allgemeinen Bestimmungen (über Registranden, Acten, Archiv und Statutenänderungen). —

1841 wurde der erste Grund zu der Bibliothek des Börsen-Vereins gelegt durch den in Folge einer Eingabe von Friedr. Fleischer als Vorsitzendem des Leipziger Vereins gefaßten Beschluß, alle auf das vierte Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst (1840) bezüglichen Schriften, größere und kleinere bis zu einzelnen Blättern hinab, zu sammeln, und nachdem der größte Theil derselben schenkweise erlangt war, wurde zu Anschaffung der noch fehlenden 1842 ein angemessener Betrag ausgeworfen. Eine Anregung zur Gründung einer allgemeinen Buchhändler-Bibliothek war 1843 von W. A. Barth ausgegangen, der unter dem 27. Juli bei dem Leipziger Verein beantragt hatte, einen darauf hin zielenden Antrag bei dem Börsenvorstand einzureichen. Dieser aber hatte dem Leipziger Vereine die alleinige Ausführung überlassen. Nun wurde Barth im Februar 1844 von der Leipziger Deputation aufgefordert, in der nächsten Cantate-Versammlung den Antrag selbst zu stellen. Barth lehnte jedoch ab und schlug vor, daß der Leipziger Verein diesen Antrag stelle, der nun der seinige geworden sei. Die Folge dieser Verhandlungen war, daß der Leipziger Verein mit Gründung einer eignen Bibliothek vorging. — In dem Berichte über die Cantate-Versammlung 1845 wird mitgetheilt, daß der Börsenverein,

auf Veranlassung Dr. Gust. Schwetschke's, die von C. Schmaltz hinterlassenen Sammlungen zur Geschichte des Buchhandels erworben, außerdem aber das Geschenk einer ansehnlichen Anzahl werthvoller Bücher und Schriften, bisher Eigenthum des Leipziger Vereins, erhalten habe. —

1842 waren wieder zwei Klagen wegen Verletzung des Statuts eingelaufen, von denen die eine als nicht zu urgirend befunden worden war, die andre den Antrag auf Ausschluß begründet hatte. Die zur Verantwortung Aufgeforderten waren jedoch freiwillig aus dem Vereine getreten.

Die sonstige Thätigkeit des Börsenvereins gehört theils nicht in die innere Geschichte des Buchhandels, theils ist sie in die zweite Abtheilung dieses Aufsatzes zu verweisen. —

Von weiteren Vereinsbildungen ist noch Nachstehendes kurz zu erwähnen.

Am 23. Mai 1829 schlossen die Musikalienhändler (6 Leipziger und 10 Auswärtige) folgende Convention ab.

Um dem Musikhandel Solidität und Festigkeit zu geben, die ihm hinsichtlich der Sicherheit des Eigenthums zum größten Nachtheil der Verleger mangelt, sind die Endesunterzeichneten zusammengetreten und haben nach reiflicher Ueberlegung sich über folgende Punkte vereinigt:

1., Keiner der Herren Contrahenten, die gegenwärtige Acte unterzeichnet haben, druckt dem andern Verlagseigenthum weder in einzelnen Exemplaren, gemischten Sammlungen noch in Gesammt-Ausgaben, mithin weder ganz noch theilweise nach.

2., Getheiltes Eigenthum wird vollkommen respectirt; jedoch hat der deutsche Verleger dafür zu sorgen, daß seine Ausgaben wo möglich gleichzeitig mit denen in England und Frankreich geschehen und auf dem Titel der im Auslande erscheinenden Exemplare seine Firma als Eigenthümer für Deutschland genannt ist. Um aber alle möglichen Collisionen zu vermeiden, so machen sich die Herren Contrahenten verbindlich, den Abdruck eines im Auslande erschienenen Werks nicht früher zu beginnen, als bis sie im Besitz des Titels sind, und soll auch, damit alle Ungewißheit vermieden wird, der Verleger getheilten Eigenthums die bevorstehende Herausgabe in dem Allgemeinen Anzeiger der Deutschen und in der Leipziger und Berliner musikalischen Zeitung bekannt machen.

3., Die Herren Verleger sollen sich ihr Eigenthumsrecht vom Componisten, oder wer sonst Recht zum Verkauf hat, schriftlich bescheinigen lassen; doch soll ein ausländischer Verleger sein Verlagsrecht nicht nach Deutschland verkaufen können, damit die Reci-

procität aufrecht erhalten werde. Das Eigenthumsrecht (Propriété de l'Editeur) soll auf dem Titel bemerkt werden und jeder in eine Conventionalstrafe von 50 Louisd'or verfallen, wer diese Bemerkung drucken läßt ohne sich darüber ausweisen zu können. Die Strafe ist nach Wechselrecht an die Armencasse im Wohnort des Strafbaren zu zahlen.

4., Compositionen die in England und Frankreich erscheinen, ohne daß sie einem Verleger für Deutschland überlassen worden sind, können ferner nach Belieben durch Abdruck vervielfältigt werden, doch versteht sich nach vorigem Paragraph von selbst, daß die Bemerkung „Eigenthum des Verlegers“ nicht auf den Titel kommen kann.

5., Zum Inhalt der §. 1. und 2. verpflichten sich die Herren Contrahenten aufs Bündigste und bei einer Conventionalstrafe von 50 Louisd'or, die sie im Uebertretungsfall an die Armencasse ihres Orts nach Wechselrecht zu zahlen versprechen.

6., Die Vereinigung hat keine rückwirkende Kraft, sondern tritt erst von jetzt an in's Leben. Uebrigens haben diejenigen Herren, welche dem Vereine nicht beitreten, auf die daraus hervorgehenden Vortheile und darin enthaltenen Schutzbestimmungen keine Ansprüche; doch bleibt es ihnen freigestellt, später noch beizutreten und soll dann den übrigen Contrahenten der erfolgte Beitritt angezeigt werden.

7., Da sämmtliche Herren Contrahenten hiermit einig sind, sich die unverbrüchliche Festhaltung zusagen, und die gegenseitigen An- und Zugelöbnisse wechselseitig annehmen, so entsagen sie auch allen dagegen zu machenden Ausflüchten, als: der Uebereilung, Ueberredung, des Miß- und Nichtverstandes, des Irrthums, und wie sie sonst erdacht und vorgeschützt werden möchten. Urkundlich ist darüber gegenwärtiger Contract gefertigt und von den Contrahenten eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen, Leipzig, den 23 Mai 1829.

C. F. Peters in Leipzig.
Friedrich Hofmeister.
Joh. Aug. Böhme aus Hamburg.
August Cranz aus Hamburg.
Joh. Pet. Spehr aus Braunschw.
Fr. Ph. Dunst aus Frankfurt a/M.
Gottfr. Mart. Meyer jr. v. Braunschw.
H. A. Probst, unterschreibt mit Vorbehalt die Anzeigen in §. 2. privatim durch Briefe abmachen zu können und nicht an die Zeitungen gebunden zu seyn.

Breitkopf & Härtel.
per procura H. Simrock aus Bonn.
Fr. Simrock.
Fr. Laue aus Berlin.
C. A. Simon aus Posen.
Ad. Mt. Schlesinger aus Berlin.
C. F. Whistling.
Wm Härtel unter dem von Herrn Probst angezognen Vorbehalt.
Carl Brüggemann aus Halberstadt.

In der Ostermesse des folgenden Jahres beschloß dieser neubegründete Verein der deutschen Musikalienhändler nachstehenden Zusatzvertrag.

Die Endesunterzeichneten haben sich in der heute gehaltenen Conferenz bewogen gefunden, der bereits geschlossenen Conventional-Acte vom 23ten Mai 1829, die übrigens in allem ihre volle Gültigkeit behalten soll, folgende Zusatz-Artikel zu geben, um den Verein desto mehr zu befestigen und näher zu bestimmen. Sie setzen daher nach reiflicher Ueberlegung fest:

1., Leipzig soll der Centralpunkt des Vereins gegen Nachdruck seyn, die daselbst befindlichen Musikalienhandlungen, und zwar die Herren Breitkopf & Härtel, Wilhelm Härtel, Hofmeister, Peters und Probst, sollen in Verbindung mit den Herrn Schott in Mainz und Herrn Haslinger in Wien, letzterem in der Voraussetzung, daß sämmtliche Wiener Herrn Verleger dem Vereine beitreten, eine Commité bilden die den Verein repräsentirt, die vorkommenden Angelegenheiten berathet und die nöthigen Maaßregeln verfügt.

2., Aus dieser Commité ist Herr Hofmeister als Secretair erwählt, der die Correspondence besorgt, und hiermit beauftragt seyn soll, in allen Vorkommenheiten gerichtlich und außergerichtlich für den Verein zu handeln, namentlich die festgesetzten Strafen im Namen und für den Verein einzuziehen, auch sonst alle Maaßregeln zur Beförderung des Zweckes zu ergreifen, so als wenn er hierzu die ausgedehnteste Vollmacht, die man ihm hiermit überträgt, besäße. Er hat sich aber in allem diesen nach den Beschlüssen der Leipziger Commité genau zu richten und dem Vereine in der jährlichen Versammlung über die anvertraute Casse und seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben.

3., Die in der Conventional-Acte vom 23n. Mai 1829 festgestellte Strafe von 50 Stück Louisd'or soll nicht, wie es daselbst heißt, an die Armenkasse im Wohnorte der Uebertreter, sondern an die Kasse des Vereins, und für diese an den Secretair des Vereins nach Wechselrecht gezahlt werden. Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt aber dem Benachtheiligten noch besonders gegen den Uebertreter vorbehalten.

4., Die Unterzeichneten verbinden sich, einen jährlichen Beitrag von zwey Thalern Preuß. Cour. an den Secretair zur Vereinskasse zu zahlen und bestimmen, daß aus dieser die Mittel genommen werden sollen, um die Zwecke des Vereins zu erreichen und die Kosten, die die Einziehung der Strafen veranlassen könnte, zu übertragen.

5., Die Melodie wird als ausschließliches Eigenthum des Verlegers anerkannt und jedes Arrangement, das die Töne des Componisten wiedergiebt und nur auf mechanischer Verarbeitung beruht,

soll als Nachdruck angesehen und der Strafe von 50 Stück Louisd'or, zu deren Erlegung an die Vereinskasse oder deren Secretair sich die Unterzeichneten nach Wechselrecht verbinden, unterworfen seyn. Variationen, Fantasien, Märsche, Tänze, Potpourris ꝛc. über fremde Melodien, die geistige Thätigkeit und schöpferische Kraft erfordern, sollen dagegen als selbstständig betrachtet werden. In Zweifelsfällen soll die Leipziger Commité darüber urtheilen, ob das Arrangement ein geistiges Eigenthum sey.

6., Es soll das Verlagseigenthum an musikalischen Werken nicht mehr als dreymal getheilt werden können, und zwar für England, Frankreich und Deutschland, worunter die österreichische Monarchie und alle übrige nicht genannte Länder, auch außerhalb Deutschland, verstanden werden. Die Unterzeichneten verbinden sich daher, nicht anders als für ganz Deutschland in der erwähnten Ausdehnung von Componisten zu kaufen; es bleibt ihnen aber vorbehalten, sich in vorkommenden Fällen mit Mitgliedern des Vereins zum bessern Vertrieb der Werke zu vereinigen; es sind jedoch in solchen Fällen beide Firmen auf den Titel zu setzen.

7., Die Nachdrucke, die später und nach dem 23n Mai 1829 von solchen Werken gefertigt sind, die Mitgliedern des Vereins gehören, dürfen nicht debitirt werden, bey Strafe eines zwölffachen Betrags des Ladenpreises der debitirten Exemplare zur Vereinskasse nach Wechselrecht. Da aber in Frankreich, England und andern zum Vereine nicht gehörigen Ländern vielfältig Nachdruck begangen worden ist, so wird festgesetzt, daß dergleichen Nachdruck, er sey vor oder nach dem 23en Mai 1829 erschienen, bey gleicher Strafe nicht debitirt werden darf.

8., Es soll übrigens ein Bureau d'Enregistrement bey der Commité zu Leipzig errichtet werden, und der Secretair des Vereins soll über die von den Original-Verlegern eingesandten Exemplare ihres rechtmäßigen Verlagseigenthums ein Register führen und im Archive bewahren, alle Monate eine Liste fertigen und an sämmtliche Vereinsmitglieder versenden, so daß jedes Mitglied Kenntniß von den Novitäten erhält. Nach Verlauf eines Jahres sollen die Exemplare zurückgegeben werden.

9., Die Verfälschung des Titels, der Firma und des Namens des Componisten ist bey einer Strafe von 50 Louisd'or, die an die Vereinskasse nach Wechselrecht zu bezahlen ist, verboten, und wer Werke ohne Titel und ohne Firma von jetzt an debitirt, soll in eine Strafe, die dem fünf und zwanzigfachen Betrage des Ladenpreises für jedes Exemplar gleichkommt, an den Verein nach Wechselrecht verfallen seyn.

10., Da nun die Unterzeichneten hierüber völlig einig sind, dem gegenseitig geschlossenen Contract über alle obige Punkte die vollkommenste rechtliche Wirsamkeit zugestehn und den Secretair

des Vereins als diejenige Person anerkennen, von der sie in Uebertretungsfällen, ohne weitere Einmischung der einzelnen Mitglieder, zur Verantwortung und Conventionalstrafe gezogen werden können, so entsagen sie auch allen dagegen zu machenden Ausflüchten, vorzüglich der Meß- und Marktfreiheit, der Wechselverjährung und wie sie sonst erdacht werden möchten, und haben sich auch eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Leipzig, den 12. Mai 1830.

Friedrich Hofmeister.
Wilhelm Härtel.
ppa Breitkopf & Härtel.
F. Härtel.

per proc. Joh: André
Anton André
aus
Offenbach
C. H. Hartmann
aus Wolfenbüttel.
pr. N. Simrock
Fels.
Schuberth & Niemeyer.
Fr. Laue aus Berlin.

C. F. Peters.
H. A. Probst.
C. C. Lose.
G. M. Meyer jr.
aus Braunschweig.
Cosmar et Krause
aus Berlin.
Per Proc: Joh: Pet: Spehr aus
Braunschweig
|: Gustav Spehr :|

B. Schott Söhne aus
Mainz.

Die Wirksamkeit dieses Vereins muß den Erwartungen entsprochen haben; Leop. Voß bemerkt in seiner oben erwähnten Eingabe von 1830:

„. . . wenigstens ist mir die Nothwendigkeit dieser Maßregel aus dem Gesichtspunct des Erfolgs dieser Wirksamkeit klar, und wird solche noch außerdem durch die Erfahrungen des Ihnen bekannten erfolgreichen Vereins der hiesigen Musikhandlungen bestätigt".

Dem Vorgange der Musikalienhändler folgten sehr bald auch die **Kunsthändler**. Am 7. Mai 1831 hatten unter dem Vorsitz von W. A. Barth in Rudolph's Kaffeegarten C. G. Börner in Leipzig, Jos. Brazzova aus Dresden, Wilh. Creuzbauer für den Kunstverlag in Carlsruhe, Engelmann & Comp. aus Mülhausen und Paris, J. B. C. Förtsch aus Würzburg, Hanser für J. Velten in Carlsruhe, C. Kleinig, Jul. Kuhr aus Berlin, Philipp Lenz in Leipzig, C. W. Leske aus Darmstadt, Mazzuchi aus Magdeburg, L. Michelsen, im Namen von Gebr. Gropius in Berlin, H. Friedr. Müller aus Berlin, Gebr. Rocca aus Göttingen, L. Sachse & Comp. aus Berlin, Otto Süßmilch, für Pietro del Vecchio in Leipzig,

Thienemann für Fr. Wilmans Sortiments- und Kunsthandlung in Frankfurt a. M. und Trentsensky & Vieweg aus Wien eine Versammlung, in der eine Corporation beschlossen wurde, „welche nach geprüften Absichten eine gegenseitige Beachtung gewisser, einflußvoller Geschäftsverhältnisse und ein wechselseitiges Zusammenwirken für gemeinsame Zwecke und Vortheile sich zur Pflicht mache". Nach allgemeiner Anerkennung der Verwerflichkeit des Nachdrucks wurde eine Commission erwählt, um die Grundlagen des Vereins zu entwerfen. Diese lauten:

Vorläufig anerkannte Grundlagen zu dem Verein der deutschen Kunsthandlungen.

In der Ueberzeugung, daß die Kunst auf alle Classen der menschlichen Gesellschaft den wohlthätigsten Einfluß übt, und daß alle guten Zwecke leichter durch Vereinigung und gemeinsames kräftiges Zusammenwirken erreicht werden, haben sich die in Leipzig anwesenden Kunsthändler über nachstehende Punkte vereinigt.

§. 1. Sie bilden unter sich einen Verein, dessen Zweck die Belebung und Veredlung der Kunstproduction in ihrem inneren Wesen, und der schnellere und gesichertere Vertrieb der in das Leben geförderten Kunstgegenstände seyn soll.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die möglichste Sicherung des Eigenthums unerläßlich nothwendig, weshalb sich die Mitglieder des Vereins unter einander verpflichten, Keines dem Andern irgend Etwas zum Verkaufe nachzuzeichnen, nachzustechen oder nachzudrucken.

§. 3. Unter Eigenthum wird jede Nachbildung von Gemälden, Handzeichnungen oder sonstigen Originalen verstanden, zu deren Besitz auf vertragmäßigem, nöthigenfalls nachzuweisendem Wege gelangt wurde.

§. 4. Verletzung fremden Eigenthums wird daher alle und jede Nachbildung irgend eines in §. 3. bezeichneten Kunstgegenstandes, es sey nun im gleichen, größern oder kleinern Format, in gleicher oder in anderer Kunstmanier, im Ganzen oder in einzelnen Theilen.

§. 5. Wer fremdes Eigenthum verletzt, wird von der Theilnahme an dem Vereine ausgeschlossen, und jedes Mitglied löst seine Geschäftsverbindung mit ihm auf.

§. 6. Vorstehender Paragraph kann und soll keine rückwirkende Kraft haben, und es dürfen daher bereits laufende Unternehmungen, die mehr oder weniger Copieen sind, beendigt werden, jedoch ist dem Verein bis Ende Juli d. J. genaue Anzeige zu machen, wie viel einzelne Blätter oder Hefte zur Complettirung solcher Gegenstände noch geliefert werden sollen.

§. 7. Zur Erkennung rechtmäßigen Eigenthums muß auf jedem neuen Kunsterzeugniß außer der Firma des Herausgebers noch die ausdrückliche Bestimmung: Eigenthum des Verlegers bemerkt seyn,

und davon 1 Exemplar im Centralpunkt niedergelegt werden, theils zur leichtern Erkennung eines etwaigen Nachdrucks, theils zum augenscheinlichen Beleg, in wie weit die Kunsterzeugnisse eine höhere Stufe der Vollkommenheit erreichen.

§. 8. Die auf diese Weise eingegangenen Blätter, Hefte oder Werke werden chronologisch aufgezeichnet, und das so entstehende Einlauf-Protokoll nach Maaßgabe der Inhalts-Materialien, von Zeit zu Zeit gedruckt, und jedem Mitgliede eine gewünschte Anzahl von Exemplaren zugesandt.

§. 9. Der Centralpunkt des Vereins ist Leipzig, wo alljährlich in der Ostermesse die Versammlungen der Mitglieder Statt finden.

§. 10. Alljährlich wählen die Mitglieder des Vereins aus ihrer Mitte einen Vorsteher, einen Stellvertreter desselben und einen Sekretair. Letzterer jedoch muß in Leipzig ansäßig sein, indem er die einzusendenden Kunsterzeugnisse, die dem Verein gehörenden Acten und Papiere aufzubewahren und die Correspondenz zu leiten hat.

§. 11. Zur Bestreitung der durch Correspondenz und Druck des General-Catalogs und sonstiger etwa entstehender Kosten, werden sich die Mitglieder durch Einzahlung von zwei Thaler Preuß. Cour. jährlich einen Fond bilden, der einstweilen von dem Sekretair verwaltet wird.

§. 12. Alle vorstehenden, durch Stimmenmehrheit genehmigten Punkte sollen, so wie das Protokoll der ersten Sitzung, gedruckt, allen Mitgliedern, so wie den nicht anwesenden Kunsthandlungen Deutschlands zugesandt, und dieselben damit zum Beitritt eingeladen werden.

Eine am 9. Mai abgehaltene Versammlung nahm die Grundzüge an und beschloß zu § 4, daß die Schlußworte von „im Ganzen" an zwar nicht aufgehoben, aber vor der Hand als beseitigt angenommen werden sollten. Zu § 7 wurde ausgesprochen, daß jedes nach der Bestimmung dieses Paragraphen nach Leipzig einzusendende Exemplar eines neuen Kunstgegenstandes der Stadt Leipzig als Eigenthum überlassen bleiben dürfte, wogegen von Seiten dieser ein zur Ausstellung derselben geeignetes Local zu wünschen sei, welches in Kurzem eine höchst interessante und den Geschäftsgang fördernde Darstellung der neuern Kunst in ihrer „weitläufigsten" Richtung gewähren würde. — Schließlich wurde ein Vorstand gewählt, bestehend aus H. Friedr. Müller als Vorsteher, Trentsensky als Stellvertreter desselben und C. G. Börner als Secretair. —

Bezüglich der weiteren Vereinsbildungen kann ich in der Hauptsache einfach auf das von Ed. Berger im 2. Bande dieses Archivs[18]) Mitgetheilte verweisen. Der Unterstützungsverein

deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen entstand 1838[19]), der Weinheimer Verein 1839[20]), der ältere Berliner Verleger-Verein in demselben Jahre[21]), der Stuttgarter Buchhändler-Verein 1842[22]), der Thüringische Kreisverein 1843[23]), gleichzeitig der Rheinisch-Westphälische Kreisverein[24]).

Die Statuten des Süddeutschen Buchhändler-Vereins wurden in der General-Versammlung zu Stuttgart am 16. Juni 1845 angenommen. Zweck des Vereins ist das Wohl des deutschen Buchhandels im Allgemeinen und die Ehre und Pflege des süddeutschen Buchhandels insbesondere. Als aufnahmefähig sind bezeichnet alle Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, welche eine Regierungsconcession, soweit erforderlich, erhalten und nachgewiesen haben und sich auf keine Weise mit Nachdruck und Nachdrucksverkauf befassen. Jahresbeitrag 3 Gulden, Eintrittsgeld bei Eintritt von einem Jahr nach Begründung des Vereins an 3 Gulden. Die Mitgliedschaft ruht auf der Firma, die daher bei Theilhaberschaft mehrerer Mitglieder nur einfaches Stimmrecht hat. Der Austritt steht erst nach zweijähriger Angehörigkeit zum Vereine frei. Der Vorstand besteht aus, auf ein Jahr gewählten, Vorsteher, Secretair und Kassier. Die Vorstandsmitglieder können an verschiedenen Orten ansäßig sein, dürfen aber nie einer Handlung angehören. Bei besonderen Veranlassungen werden durch eine Wahlcommission zu speciellen Zwecken Ausschüsse gewählt. Die jährliche Generalversammlung findet am dritten Montage des Juni statt. Sie, wie die Abrechnung, soll abwechselnd in Frankfurt und in Stuttgart abgehalten werden und für den Fall, daß es gelingt, Oesterreich in den Verein zu ziehen, auch in Augsburg. Stimmrecht hat nur der Chef oder Procuraführer oder der dazu schriftlich bevollmächtigte Gehilfe einer Handlung, bei Gesellschaftshandlungen nur ein Theilhaber. Uebertragung des Stimmrechts findet nicht statt. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, keinem Käufer einer Handlung Rechnung zu eröffnen, ehe die Passiven seines Vorgängers getilgt sind. — Dies die Hauptzüge der später noch mehrfach geänderten Statuten. —

Im Jahre 1848 endlich entstanden die Corporation der Berliner Buchhändler[25]), und der Pommer'sche Kreisverein[26]).

———— —

Anmerkungen.

[1]) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VII, S. 199 ff.

[2]) Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen, rc. rc. Mandat den Buch-Handel betreffend. Ergangen, de Dato Dresden, den 18. Decembris 1773.

[3]) Regulativ, wie das von der Bücher-Commission zu führende Protocoll einzurichten. VII.

[4]) Friedrich Perthes an Carl Duncker. Gotha, 21. März 1831.

[5]) Archiv VII, S. 219 ff.

[6]) Ebenda, S. 228.

[7]) Dr. Albr. Kirchhoff's handschriftliche Materialien zur Geschichte der Leipziger Buchhändler. — Nachruf der Deputirten des Buchhandels zu Leipzig im Börsenblatt, Jahrgang 1835, Nr. 10.

[8]) Eine Charakterisirung Ernst Klein's in: F. J. Frommann, Geschichte des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler. Leipzig 1875. S. 5.

[9]) Privat-Acten (F. Ch. W. Vogel's) die Bücher-Commission betreffend.

[10]) Die Redaction des Börsenblatts macht hierzu die sehr beherzigenswerthe Bemerkung: „Bei dieser Veranlassung können wir nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß die Besitzer ähnlicher Sammlungen solche dem Börsenverein zur Aufbewahrung im Börsengebäude und allgemeiner Benutzung überlassen möchten. Auf solche Weise würden dergleichen Sammlungen manchen Nutzen stiften und doch für den ursprünglichen Besitzer nicht verloren sein, während sie bisher meist ein todter Schatz waren und, mit Mühe zusammengebracht, oft nach dem Hinscheiden der Sammler wieder zerstreut wurden". — Wie wahr diese Betrachtung ist, beweist der Umstand, daß gerade durch Schenkung von, zum Theil höchst werthvollen und großartigen, Privatsammlungen die Bibliothek nicht zum geringsten Theile sich zu ihrer jetzigen hervorragenden Bedeutung emporgeschwungen hat.

[11]) Protokoll der Conferenz vom 15. Mai 1824.

[12]) Acta priv. Angelegenheiten der hiesigen Buchhändler betr. Vol. II. B.—D. K. Fr. Günther 1823.

[13]) Statut für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig von 14. März 1838. Zweiter unveränderter Abdruck nebst Einleitung und Beilagen. Leipzig 1841. 8. Einleitung, S. 1.

[14]) Themis. Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Chr. Frdr. Elvers. 1. Band. Göttingen 1828. 8. S. 188 ff.

[15]) Frommann, a. a. O., S. 104 ff.

[16]) Ebenda, S. 35 ff.

[17]) Th. Enslin an F. J. Frommann. Berlin, 8. Jan. 1835.

[18]) Ed. Berger, der deutsche Buchhandel in seiner Entwicklung und in seinen Einrichtungen in den Jahren 1815 bis 1867, in: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, II, S. 125 ff.

[19]) Ebenda, S. 176 ff.

[20]) Ebenda, S. 169, 170.

[21]) Ebenda, S. 170.

[22]) Ebenda, S. 170.

[23]) Ebenda, S. 170, 171.

[24]) Ebenda, S. 171.

[25]) Ebenda, S. 169.

[26]) Ebenda, S. 171.

Beilagen.

1. Die ersten Statuten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

I. Erster Entwurf.

Statuten für den Verein der Buchhändler zu Leipzig.

I. Abschnitt.

Von dem Vereine der Buchhändler und von dem Eintritte in denselben.

§ 1. Der Verein der Buchhändler zu Leipzig, zu welchen die Musikalienhändler gehören, wird durch die in die Rolle derselben eingetragenen Bürger dieser Stadt gebildet.

Diesem Vereine werden die einer Gemeinheit gesetzlich zustehenden Rechte und die einer solchen obliegenden Verbindlichkeiten beigelegt, beide jedoch, sowie die ihrer einzelnen Mitglieder, zunächst nach den in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

§ 2. Zur Aufnahme in den Verein ist erforderlich:

a., Großjährigkeit und völlige Verfügungsfähigkeit;
b., Gewinnung des Bürgerrechts in Leipzig;
c., ein vollkommen unbescholtener Ruf;
d., die wirkliche Betreibung des Buchhandels.

Diese Eigenschaften muß der Aufzunehmende auf Erfordern nachweisen.

§ 3. Ist nach dem Urtheile der Deputirten des Buchhandels der Ruf des Aufzunehmenden bescholten, so können sie die Aufnahme verweigern, und sie sollen sich über die Bestimmungsgründe ihrer Urtheile auf erhobene Beschwerde nur gegen den Magistrat, welchem dann die Entscheidung zusteht, und nicht gegen den Einzelnen auszulassen nöthig haben.

§ 4. Alle diejenigen, welche Buchhandel, sei es Verlags- oder Sortimentsgeschäfte, für eigne Rechnung oder als Commissionaire betreiben, erlangen nur durch den Eintritt in den Verein und durch Eintragung in die Rolle desselben, die Rechte als Buchhändler, namentlich in Beziehung auf Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher, Wechselfähigkeit u. s. w.

§ 5. Kunsthändler, Buchdrucker, Antiquare und Buchbinder gehören, als solche, nicht zu den Buchhändlern.

§ 6. Buchhändler, welche nicht in Leipzig wohnen, dürfen die Buchhändlergeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch Mitglieder des Vereins betreiben.

§ 7. Ausgenommen hiervon bleiben:

a., die Zeiten der Jubilate-Messe, sowie 14. Tage darnach,
b., die Aufnahme von Bestellungen auf Werke eignen Verlags.

§ 8. Die Aufnahme der Mitglieder des Vereins erfolgt durch die Eintragung in die Rolle des Buchhändlervereins, worüber die Deputirten des Buchhandels ein Zeugniß ausfertigen.

§ 9. Die Mitgliedschaft ist rein persönlich. Es müssen daher Wittwen von Mitgliedern des Vereins, welche das Buchhändlergeschäft ihrer verstorbenen Männer fortsetzen wollen, sowie andere Personen, denen bereits bestehende Handlungen durch Erbschaft oder aus einem andern Grunde zufallen, und selbst Disponenten, welche den Buchhändlergeschäften verstorbener Mitglieder, die für Rechnung minderjähriger oder anderer Erben verwaltet werden, vorstehen, sowie auch Gesellschafter von Buchhandlungen, welche deren Firma zu unterzeichnen berechtiget sein sollen, dem Vereine beitreten, insofern sie die in § 4. bezeichneten Rechte ausüben wollen.

§ 10. In den Fällen des § 9. muß von den Beitretenden das Eintrittsgeld bezahlt werden.

§ 11. Jedoch behält die Buchhandlung eines verstorbenen Mitgliedes des Vereins noch ein Jahr lang, vom Todestage an gerechnet, die Rechte des Verstorbenen, auch ohne Beitritt der Inhaber, und entbehrt nur die persönlichen Rechte der Mitgliedschaft.

Vor Ablauf des Jahres aber muß der Beitritt bei Verlust der vorgedachten Rechte erfolgen.

II. Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins.

§ 12. Der Zweck des Vereins der Buchhändler ist die Beförderung des Leipziger Buchhandels in allen seinen Theilen.

§ 13. Die gemeinsamen Angelegenheit des Vereins betreffen also das Interesse dieses Handels überhaupt, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche auf den Betrieb desselben von Einfluß sind, das besondere Vermögen und die Rechte, welche der Verein an Grundstücken, Capitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt, oder welche ihm jetzt oder künftig zukommen möchten, nicht weniger die Verhältnisse der Mitglieder zu dem Vereine als einem Ganzen.

§ 14. Dem Vereine stehen nachstehende Wahlen zu:

a., den Mitgliedern unmittelbar die Wahl der Deputirten des Buchhandels;

b., durch die Deputirten des Buchhandels die Wahl eines rechtsverständigen Syndici, sowie der Mitglieder zur Vergleichsdeputation.

§ 15. Die Vertretung des Vereins und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welche demselben nach allgemeinen Gesetzen und diesen Statuten zukommen, sowie des gemeinschaftlichen Eigenthums desselben, es bestehe in Rechten, liegenden Gründen, Capitalien und Stiftungen, wird den erwählten Deputirten des Buch-

handels mit denselben Befugnissen, welche dem gesammten Vereine zustehen, übertragen.

III. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins.

§ 16. Die Deputirten des Buchhandels beschließen über alle gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins nach der Stimmenmehrheit allein, ohne Rückfrage an den letztern und ohne dessen Genehmigung vollgültig und verbindlich für alle Mitglieder desselben.

Sie sind zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins, zu welchen die Erl. Proceß-Ordnung ad tit. III, § 2. in fine ein ausdrückliches Special-Mandat erfordert, kraft dieser Statuten und ihrer Anstellung befugt, auch berechtigt, Vollmachten im Namen der Vereinsmitglieder zu ertheilen; zu deren Gültigkeit die Vollziehung durch die drei Vorsteher genügt.

§ 17. Dagegen bedarf es eines Beschlusses des gesammten Vereins:

a., wenn Grundstücke gekauft oder verkauft werden sollen;
b., wenn es die Absicht ist, zu irgend einem Societätszwecke Schulden zu contrahiren; und
c., wenn davon die Rede ist, dem Vereine fortdauernde Lasten und Leistungen aufzuerlegen, welche aus den gewöhnlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder nicht bestritten werden können.

§ 18. Die Deputirten verwalten insbesondere das gesammte Vermögen des Vereins.

§ 19. Die Deputirten sind auch befugt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu den Zwecken des Vereins, nach Anleitung des § 68., zu beschließen, und sowohl diese, als die regelmäßigen Beiträge zu verwenden.

§ 20. Sie sind jedoch schuldig, dem Vereine jährlich, und zwar gleich nach dem Schlusse des Jahres, über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen.

§ 21. Für ihre Beschlüsse sind sie, insofern diese in der statutenmäßigen Form geschehen, nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen, nicht aber den Mitgliedern des Vereins verantwortlich.

§ 22. Sie beschließen gültig, wenn wenigstens acht ihrer Mitglieder versammelt sind.

§ 23. Sie halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche sie sich durch einen Beschluß vereinigen, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des ersten Vorstehers oder seines Stellvertreters.

IV. Abschnitt.

Von der Art der Einziehung der Geldbeiträge und Strafgelder.

§ 24. Wenn ein Mitglied die gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Beiträge, oder die Strafgelder, zur rechten Zeit nicht bezahlt, so erhält dasselbe eine Mahnung durch den Cassirer des Vereins.

§ 25. Fruchtet diese nicht, so zeigt der erste Vorsteher, unter Mitunterschrift des Cassirers, die Restanten dem Magistrate an, welcher die Einziehung durch einen den Mitgliedern des Vereins ein- für allemal bekannt gemachten, Executor anordnet.

§ 26. Der Restirende muß alsdann Zahlung leisten, ihm stehet jedoch

a., darüber, daß der ihm abgeforderte Beitrag ꝛc. nicht statutenmäßig sey, die Berufung an den Magistrat und die diesem vorgesetzte Behörde,

b., wenn er bereits gezahlt zu haben behaupten sollte, die Berufung auf den Weg Rechtens,

gleichwohl erst nach geleisteter Zahlung offen.

V. Abschnitt.

Von der Wahl und Bestellung der Deputirten des Buchhandels.

§ 27. Zu den Deputirten werden zwölf männliche Mitglieder des Vereins gewählt, von denen wenigstens einer mit dem Musikalien-Handel beschäftigt seyn muß.

§ 28. Die Deputirten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 29. Die zuerst gewählten zwölf Deputirten scheiden nach Maaßgabe der geringen Stimmenzahl aus, durch welche sie gewählt sind. Unter denen, welche gleichviel Stimmen gehabt haben, entscheidet das Loos.

§ 30. Für den Fall des Abgangs oder einer dauernden Abwesenheit eines oder mehrer Deputirten, werden gleichzeitig auf gleiche Art sechs Stellvertreter gewählt, die nach denselben Verhältnissen und Bestimmungen, wie § 28. und 29. gedacht, ausscheiden.

§ 31. Zu der Wahl werden sämmtliche männliche Mitglieder des Vereins von den Vorstehern durch Umlaufschreiben eingeladen. Die Beschlüsse der jedesmal Anwesenden sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl gültig. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von 5 ₰ zur Casse des Vereins verfallen.

§ 32. Die erste Wahl wird von einem Deputirten des Magistrats unter Zuziehung zweier von ihm zu wählender Buchhändler geleitet.

§ 33. In der Folge eröffnet der erste Vorsteher die Wahlversammlung und macht die Namen der ausscheidenden Deputirten bekannt, während der zweite Vorsteher die Anwesenden zählt und der dritte Vorsteher deren Stimmfähigkeit nach der Rolle prüft.

§ 34. Hiernächst wird eine gedruckte Liste der Wahlfähigen vertheilt. Jeder Anwesende erhält ein Exemplar, und bezeichnet auf der Liste soviel Personen, als mit Einschluß der Stellvertreter zu wählen sind.

§ 35. Alsdann werden die Listen wieder eingesammelt und ihre Zahl mit der Zahl der Anwesenden verglichen; hierauf werden aus jeder Liste diejenigen, auf welche die Stimmen gefallen sind, ausgezogen und aufgezeichnet. Diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, werden als gewählt bekannt gemacht, und treten in die Zahl der Deputirten ein. Die nächstfolgenden sind Stellvertreter.

Unter denen, welche gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§ 36. Die Deputirten wählen am folgenden Tage unter sich auf vier Jahre zuerst einen Vorsitzenden, und dann einen zweiten und dritten Vorsteher.

Den Vorstehern stehet frei, ihr Amt nach dem Ablaufe zweier Jahre niederzulegen.

§ 37. Die Wahlen werden durch den dabei jedesmal zuzuziehenden Rechtsanwalt des Vereins, unter genauer Angabe des statt gefundenen Verfahrens, protocollirt, und das Wahlprotocoll wird von ihm und den drei Vorstehern unterschrieben.

Auch wird das Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protocolle beigefügt.

§ 38. Alle diese Wahlen sind auch für die, welche der Wahlversammlung nicht beigewohnt haben, gültig und verbindend. Es ist nicht zulässig, bei dieser Versammlung durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

VI. Abschnitt.

Von dem Verfahren der Deputirten bei der Verwaltung.

§ 39. Bei den Beschlüssen der Deputirten — § 22. — entscheidet die Mehrheit der Stimmen — § 16. —. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des ersten Vorstehers; außerdem müssen sich die Vorsteher den Beschlüssen der Versammlung unterwerfen.

§ 40. Die Deputirten sind verpflichtet, sich zu den § 23. bestimmten ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen einzufinden. Wer aus den Sitzungen wegbleibt, ohne sich gehörig entschuldigt zu haben, verfällt in eine von der Versammlung der Deputirten gleich Anfangs zu verabredende Geldstrafe, welche zur Vereins-Casse fließt.

§ 41. Der den Vorsitz führende Vorsteher leitet den Vortrag

in den Versammlungen und vertheilt Behufs desselben die eingegangenen Sachen. Bei Berathschlagungen bestimmt er unter mehren, die das Wort fodern, die Reihefolge, erklärt die Berathungen zur Stimmensammlung für geschlossen und spricht den Beschluß aus.

Der zweite Vorsteher besorgt als Secretair des Vereins, die schriftlichen Arbeiten. Er führt in der Versammlung der Deputirten das Protocoll.

Dem dritten Vorsteher liegt als Cassirer des Vereins, das Cassengeschäft ob. Er hat daher die Einnahme zu erheben, die Ausgabe zu besorgen und gehörige Rechnung zu führen und abzulegen.

Das Nähere über den Umfang und die Führung der Geschäfte, wird durch eine von den Deputirten zu beschließende Geschäftsordnung festgesetzt.

§ 42. Die Verhandlungen der Deputirten und ihre Beschlüsse werden protocollirt.

§ 43. Die Vorsteher sind mit Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§ 44. Die Vorsteher unterzeichnen die Protocolle der Sitzungen der Deputirten, den Briefwechsel, die Urkunden und alle übrigen Ausfertigungen.

§ 45. Der erste Vorsteher empfängt und erbricht die eingehenden und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§ 46. Die Deputirten führen ein Siegel mit passendem Symbole und der Umschrift:

„Die Deputirten des Buchhandels in Leipzig".

§ 47. Bei einer Abwesenheit oder sonstigen Abhaltung des ersten Vorstehers wird derselbe von dem zweiten und in gleichem Falle desselben, von dem dritten Vorsteher vertreten.

Sind alle drei Vorsteher abgehalten, so vertreten sie diejenigen der übrigen Deputirten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen für sich gehabt haben.

§ 48. Die Vorsteher führen die Rolle der zu dem Vereine der Buchhändler gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf Beschluß der Deputirten vollzogen werden. Die Eingetragenen und Gelöschten erhalten von den Vorstehern darüber schriftliche Bescheinigung unter dem Siegel der Deputation.

§ 49. Gleich nach der Wahl der Deputirten lassen dieselben ein nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichnis ihrer Mitglieder und sämmtlicher in der Rolle eingetragenen Buch- und Musikalienhändler drucken und senden davon ein Exemplar der Commerzien-Deputation, der Büchercommission und dem Magistrate ein. Ein Exemplar hängt stets an der Börse aus.

Der Magistrat ertheilt den Vorstehern und den Deputirten über die auf sie gefallene Wahl ein Certificat in beglaubigter Form, welches bei vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen zu ihrer Legitimation dient.

§ 50. Die Versammlung der Deputirten kann für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die von ihren Verhandlungen der Versammlung Bericht zu erstatten haben und von dieser Verfügungen annehmen müssen.

§ 51. Die Vorsteher und Deputirten führen ihre Functionen unentgeldlich. Baare Auslagen erhalten sie ersetzt.

§ 52. Die Deputirten wählen die für die Geschäfte erforderlichen Personen und ertheilen ihnen Instructionen.

§ 53. Die Vorsteher können einzelnen Mitgliedern des Vereins, sie mögen zur Zahl der Deputirten gehören oder nicht, einzelne Geschäfte in Bezug auf die Angelegenheiten des Vereins auftragen, welchen der Beauftragte sich willig unterziehen muß.

§ 54. Wenn aber durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden sollen, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder durch welche dem Vereine Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen sollen, so werden solche, nach dem Beschlusse derselben von den Vorstehern vollzogen, m. s. § 16. und 44.

VII. Abschnitt.

Von der Börse.

§ 55. Die Mitglieder des Vereins halten ihre Versammlungen auf der Börse. Uiber Zeit und Ort dieser Versammlungen sowie über deren Verhältnis zu dem allgemeinen Börsen-Verein der Buchhändler während der Jubilate-Messe, wird durch gemeinsamen Beschluß der Mitglieder des Vereins, nach Stimmenmehrheit, das Nähere festgesetzt. Die Versammlungen werden theils ordentliche, die regelmäßig stattfinden, theils außerordentliche seyn.

§ 56. Die Deputirten des Buchhandels ernennen aus ihrer Mitte drei Börsendeputirte deren Namen an der Börsentafel fortdauernd angeschlagen bleiben. Die Börsendeputirten halten in allen Versammlungen auf Ruhe, Anstand und Ordnung, und die Ruhestörer müssen auf ihr Geheiß sogleich die Versammlung verlassen.

§ 57. Um die Maasregeln zu Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsenversammlungen und über einzelne Fälle der Börsendisciplin haben die Börsendeputirten mit sämmtlichen Deputirten des Buchhandels Rücksprache zu nehmen welche befugt sind, unter Vorbehalt der Berufung an den Magistrat die Ruhestörer in Ordnungsstrafen von 5 bis 50 ℔ zur Casse des Vereins zu nehmen.

Unter besonders erschwerenden Umständen können sie noch außerdem den Ausschluß von den Börsenversammlungen bis auf sechs Monate verfügen.

§ 58. Oeffentliche Bekanntmachungen können durch Aushängen an der Börsentafel erfolgen. Wer eine Bekanntmachung anschlagen zu lassen wünscht, muß solche einem der Börsendeputirten zustellen,

welcher sie, wenn er kein Bedenken findet, contrasigniren wird, damit alsdann der Anschlag erfolge.

Ein Börsenreglement soll von den Vorstehern noch besonders entworfen und bekannt gemacht werden.

VIII. Abschnitt.

Von der Vergleichsdeputation.

§ 59. Die Deputirten wählen jede zwei Jahre aus den Mitgliedern des Vereins eine Vergleichs-Deputation, bestehend in einem Vorsitzer und vier Beisitzern. Auch die Deputirten sind wählbar und zur Annahme der auf sie fallenden Wahl verpflichtet.

§ 60. An diese Vergleichs-Deputation können alle Streitigkeiten gebracht werden, welche zwischen Leipziger Buch- und Musikalien-Handlungen, sowie zwischen hiesigen und fremden entstehen.

§ 61. Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorsitzer, welcher die Partheien zu einer der ordentlichen Sitzungen, über welche er sich mit den Beisitzern ein für allemal zu vereinigen hat, oder zu einer von ihm anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung vorbescheidet.

§ 62. Die Deputation hat das Recht, die Sachen, welche vor sie gebracht werden, summarisch zu untersuchen. Ihr Geschäft besteht darin, daß sie die Partheien über die streitigen Punkte zu vereinigen und einen Vergleich zu Stande zu bringen sucht.

§ 63. Wenn die Partheien es wünschen, so wird der zu Stande gebrachte Vergleich zu Protocoll genommen, welches dann von den Partheien und dem Vorsitzer unterschrieben wird.

§ 64. Der Syndicus des Buchhändler-Vereins soll bei den Verhandlungen der Deputation so oft zugezogen werden, als es entweder von den Partheien gefordert, oder von der Deputation selbst für zweckmäßig gehalten wird.

§ 65. Die Vergleichs-Deputation faßt auf Erfordern öffentlicher Behörden Gutachten in Angelegenheiten, welche den Buch- und Musikalienhandel betreffen — Parere — ab.

IX. Abschnitt.

Von den Beiträgen der Mitglieder des Vereins und von der Verwaltung der Gemeindecasse.

§ 66. Jeder in den Verein Aufzunehmende zahlt für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle Dreißig Thaler und Drei Thaler an Expeditionsgebühren und Nebenkosten. Diese Dreißig Thaler kommen ganz zur Casse des Vereins.

§ 67. Wer einmal ausgeschieden ist, muß die vollen Antrittsgelder bei der Wiederaufnahme noch einmal bezahlen.

§ 68. Reicht die Gemeindecasse zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben nicht, so werden Ausgaben von allen Mitgliedern des Vereins, nach dem Beschlusse der Deputirten, erhoben.

§ 69. Der bestimmte Beitrag eines jeden Mitgliedes beträgt jährlich Drei Thaler. Für jedes Jahr wird von den Deputirten ein Etat gefertiget, um die Ausgaben festzustellen, und nach Vergleichung derselben mit dem Cassenbestande und den gewöhnlichen Einnahmen, den Betrag der außerordentlichen Beiträge zu bestimmen. Diesen Etat erhält der Cassirer des Vereins zur Richtschnur. Außerordentliche Zahlungen können nur von den drei Vorstehern gültig angewiesen werden.

§ 70. Alle Jahre legen die Deputirten den zur Wahl versammelten oder besonders zu diesem Zwecke berufenen Mitglieder des Vereins die Rechnung der Gemeindecasse vor.

§ 71. Die Mitglieder des Vereins lassen diese Rechnungen durch eine aus ihrer Mitte von der Wahlversammlung aus den Wahllisten für jedes Jahr besonders zu ernennende Commission von drei Mitgliedern, die aber nicht zu den Deputirten gehören dürfen, abnehmen und durch sie, ohne weiter nöthige Rückfrage, gänzliche Decharge ertheilen. Die Commission handelt bei der Abnahme ohne weitere Verantwortlichkeit.

X. Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§ 72. Wer die ihm nach diesen Statuten durch die Wahl oder besondern Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte nicht annehmen will, muß genügende Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§ 73. Nur sechzigjähriges Alter, erwiesene anhaltende Kränklichkeit und die Verwaltung städtischer, nach einem Atteste des Magistrats mit dem Auftrage unvereinbarer Communal-Aemter können als genügende Gründe angesehen werden

§ 74. Die aus der Deputirten-Versammlung scheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl erst nach Ablauf von einem Jahre nach ihrem Austritte verpflichtet werden.

§ 75. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statute auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner schriftlich abzugebenden Weigerung beharrt, von den Deputirten mit einer an der Börse bekannt zu machenden und zur Gemeindecasse fließenden Ordnungsstrafe von 5 bis 20 Thaler für den ersten, von 20 bis 40 Thaler für den zweiten und von 40 bis 50 Thaler für den dritten Fall belegt werden.

§ 76. Bei Aufträgen haftet das sich weigernde Mitglied außerdem für den durch seine Weigerung entstandenen Schaden, und wenn in schleunigen Fällen einem Andern diese Aufträge gemacht werden müssen, so ist es schuldig, diesen völlig zu entschädigen.

§ 77. Sollte Jemand so wenig Gemeinsinn verrathen, daß er die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahrnimmt und sich geflissentlich derselben entzieht, und sollten die Erinnerungen der Deputirten und Vorsteher insbesondere hierüber vergeblich seyn, so finden gegen die Schuldigen, außer der an der Börse bekannt zu machenden Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte, auch die in §§ 75. und 76. aufgeführten Strafbestimmungen statt.

§ 78. In Beziehung auf die in vorstehenden §§ 75—77. ausgesprochenen Strafbestimmungen bleibt jedoch demjenigen, der die von den Deputirten festzusetzenden Strafen erleiden soll, die Berufung auf die Entscheidung des Magistrats vorbehalten. Auch stehet es den Deputirten frei, zu jeder Zeit die ergangenen Strafbestimmungen zu mildern oder gänzlich wieder aufzuheben.

XI. Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der Rechte als Mitglied des Vereins.

§ 79. Die Rechte der Mitgliedschaft des Vereins sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Curatel gesetzt wird, sich für zahlungsunfähig erklärt, oder in eine Kriminaluntersuchung wegen solcher Verbrechen geräth, welche mit einer Strafe von mindestens sechs Monaten Gefängniß oder mit Zuchthausstrafe zu belegen sind. Hierüber bestimmen die Deputirten des Buchhandels mit Vorbehalt der Berufung an den Magistrat und die höchste Behörde.

§ 80. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten und nicht auf dem Gewerbe.

Der Suspendirte kann daher weder an dem Ehrenrechte der Mitgliedschaft Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen; wohl aber kann seine Handlung, während der Suspension, durch einen persönlich fähigen Disponenten, oder durch die bestellten Kuratoren fortgesetzt werden.

§ 81. Die Suspension wird aufgehoben:

a., durch Aufhebung der Curatel;

b., durch vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sei es durch Zahlung, Nachlaß oder Gestundung;

c., durch vollständige richterliche Freisprechung von der § 79. gedachten Kriminal-Untersuchung.

§ 82. Die Lossprechung in Mangel mehrern Verdachts in vorgedachten Fällen bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheiden alsdann die Deputirten des Buchhandels, ob die Suspension aufhören könne, ohne den Ruf des Vereins zu gefährden, oder ob sie für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen sei, oder ob der haftende Verdacht so dringend oder so erniedrigend sei, daß die gänzliche Ausschließung erfolgen müsse. Die Gerichte, wo die Untersuchung anhängig, sind in dieser Hinsicht

gehalten, den Deputirten des Buchhandels das abgefaßte Erkenntniß nebst den Gründen mitzutheilen.

Die Berufung an den Magistrat und die höchste Behörde bleibt vorbehalten.

§ 83. Die Rechte der Mitgliedschaft gehen verloren:

a., durch den Tod;

b., durch freiwillige Entsagung; diese muß jedoch den Deputirten des Buchhandels in beglaubigter Form angezeigt werden. Dem Abgehenden bleibt die Verbindlichkeit, die Lasten des laufenden Jahres mitzutragen;

c., durch einen Beschluß der Deputirten des Buchhandels, insoweit nicht dieser Beschluß auf eingewendete Berufung an die vorgesetzte Behörde (m. s. § 82.) abgeändert worden ist.

§ 84. Die Deputirten des Buchhandels sind gehalten einen solchen Beschluß auszusprechen:

a., wenn ein Mitglied das Stadtbürgerrecht verliert;

b., wenn dasselbe für einen muthwilligen oder betrüglichen Bankerottirer durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erklärt ist.

In dem letztern Falle wird jedoch vorausgesetzt, daß das auszuschließende Mitglied als völlig überwiesen mit der vollen Strafe belegt und nicht blos wegen Verdachts außerordentlich bestraft sei.

§ 85. Die Deputirten des Buchhandels sind berechtigt, die Ausschließung auszusprechen, wenn ein Mitglied in Folge einer Kriminaluntersuchung mit einer Strafe von mindestens sechs Monaten Gefängniß oder mit Zuchthausstrafe in Gemäßheit eines rechtskräftigen Erkenntnisses belegt, oder durch ein solches eines qualificirten Betrugs wegen bestraft wird.

XII. Abschnitt.

Von Lehrlingen und Gehülfen.

§ 86. Die Verträge, welche Mitglieder des Vereins über die Annahme der Lehrlinge und Gehülfen abschließen, können den Deputirten des Buchhandels mit Zuziehung des Syndicus vorgetragen werden. Es wird darüber ein Protocoll auf- und zu den Acten genommen.

§ 87. Denselben kommt es auch zu, unter den nach beendigter Lehr- und Dienstzeit zu ertheilenden Attesten glaubhaft zu bescheinigen, daß der Aussteller ein Mitglied des Vereins und daß den Deputirten des Buchhandels nichts, was dem Inhalte des Attestes entgegen wäre, bekannt sei. Es sollen für dergleichen Ausfertigungen 1 bis 2. ₰ an Expeditionsgebühren bezahlt und die baaren Auslagen vergütet werden.

XIII. Abschnitt.

Von der Berufung an die vorgeordneten Instanzen.

§ 88. In allen Fällen, wo einem Mitgliede, welches eine Strafe erleiden soll, oder sonst das Recht der Berufung auf Entscheidung von Seiten der vorgeordneten Behörde eingeräumt worden ist, muß dasselbe binnen zehn Tagen, nach dem bescheinigten Empfange des Bescheides oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, denselben bei der zunächst vorgeordneten Instanz anbringen, wenn es anders von der Befugniß, Remedur nachzusuchen, Gebrauch machen will. Wenn die Berufung wegen der Beiträge eingelegt wird, so muß zugleich nachgewiesen werden, daß die Zahlung vorläufig erfolgt sei.

In andern Fällen bleibt die Anwendung der Strafmaasregeln, oder die Realisirung der Gegenstände der Beschwerden bis zur höhern Entscheidung ausgesetzt.

(Die aus den verschiedenen Berathungen hervorgegangenen Aenderungen, wie sie in dem zweiten und dritten Entwurfe erscheinen, gehen aus der nachstehenden Schlußredaction hervor.)

II. Die definitiven, durch die Königlich Sächsische Landesdirection bestätigten Statuten.

Statuten des Vereines der Buchhändler zu Leipzig vom 10. December 1832.

Erster Abschnitt.

Von dem Vereine der Buchhändler und von dem Eintritte in denselben.

§. 1. Da der Leipziger Buchhandel mit dem gesammten deutschen ein untrennbares Interesse hat, so folgt hieraus, daß der Zweck des Vereins — die Förderung der, in Leipzig zu betreibenden Buchhändlergeschäfte — zugleich ein allgemeiner ist. Es soll daher durch gegenwärtige Statuten der Nutzen der auswärtigen, hierselbst Geschäfte treibenden Buchhändler sowol, als der der hiesigen, gleichmäßig gefördert werden.

§. 2. Der Verein wird durch die in dessen Rolle eingetragenen Buchhändler gebildet. Zu demselben werden die Musikalienhändler durchgängig und die Landchartenhändler, dafern sie als solche Verlagsgeschäfte betreiben, gerechnet.

Der Buchhändlerverein besteht unter der Autorität des Staats. Die Rechte und Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder werden zunächst nach den in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

§. 3. Zur Aufnahme in den Verein ist erforderlich:
a) Großjährigkeit und völlige Verfügungsfähigkeit;
b) Gewinnung des Bürgerrechts in Leipzig;
c) Unbescholtener Ruf, dessen Vorhandensein nach den hiesigen Landesgesetzen zu beurtheilen ist.

Überhaupt kann Personen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig, oder von der Instanz frei gesprochen zu sein, die Aufnahme verweigert werden.

d) Die wirkliche Betreibung eines oder mehrerer der §. 2. genannten Geschäfte.

Diese Eigenschaften, mit Ausnahme der unter c) muß der Aufzunehmende auf Erfordern nachweisen.

§. 4. Ist der Ruf des Aufzunehmenden nach Maaßgabe §. 3. sub c) bescholten, so können die Deputirten die Aufnahme verweigern, es sind jedoch dem betreffenden Individuum, auf erhobene Beschwerde die Gründe der verweigerten Aufnahme zu eröffnen. Die diesfallsige Beschwerde gehört vor den Magistrat, von welchem der Recurs an die Oberbehörde jederzeit offen bleibt.

(Durch Nachtrag vom 10. Mai 1836 wurde § 4 folgendermaßen abgeändert:

Ein Jeder, der zu Leipzig eine Buchhandlung errichten, oder überhaupt Mitglied des Buchhändler=Vereines werden will, er habe nun das Bürgerrecht daselbst zu Betreibung eines anderen Geschäfts bereits erlangt oder nicht, hat sich deshalb zunächst bei dem Stadtrathe zu Leipzig anzumelden. Findet der letztere das diesfallsige Gesuch mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen der Buchhändler=Vereins=Statuten oder der allgemeinen Städte=Ordnung zur Gewährung nicht geeignet, so steht es ihm frei, den Bittsteller sofort damit abzuweisen, ohne den Buchhändler=Verein darüber zu hören, wobei es sich von selbst versteht, daß dem Impetranten der gesetzliche Rekurs an die vorgesetzte Regierungs=Behörde unbenommen bleibt.

Erscheint dagegen das Gesuch des Bittstellers dem Stadtrathe, an sich, statthaft, so hat derselbe zunächst mit dem Vereine sich zu vernehmen und dessen Gutachten sowohl über die Qualification des Bewerbers, als auch insbesondere über die Erwerbfähigkeit desselben, zu erfordern, damit solches von ihm, bei der Entschließung auf das Gesuch, mit zum Grunde gelegt werden könne, ohne daß jedoch der Stadtrath an dieses Gutachten in der Maße gebunden wäre, daß er, im Falle er nicht übereinstimmte, sich der eigenen Fassung einer Resolution zu enthalten und statt dessen sogleich die Entscheidung der Regierungs=Behörde einzuholen hätte.

Dagegen bleibt dem Buchhändler=Vereine, wenn er bei dem von dem Stadtrathe, nach Befinden dem, von ersterm abgegebenen Gutachten zuwider gefaßten, dem Buchhändler=Vereine jedenfalls bekannt

zu machenden Entschlusse sich nicht beruhigen zu können glauben sollte, dagegen allemal der Rekurs an die vorgesetzte Regierungs-Behörde vorbehalten, und es hat der Stadtrath, solchenfalls mit Ausführung seiner Resolution, bis zum Eingange definitiver höherer Entschließung, Anstand zu nehmen.)

§. 5. Alle diejenigen, welche die §. 2. aufgeführten Geschäfte, es sei als Verlags- oder Sortimentshandel, für eigene Rechnung oder als Commissionaire, hier betrieben*), erlangen das Recht dazu nur durch den Eintritt in den Verein und durch Eintragung in die Rolle (siehe §. 51.) desselben.

§. 6. Kunsthändler, Buchdrucker, Antiquare, Buchbinder und Colporteurs aller Art können als solche dem Vereine nicht beitreten.

§. 7. Individuen, welche nicht in Leipzig wohnen, dürfen, dafern sie nicht Mitglieder des Vereins sind, die Buchhändlergeschäfte, welche sie hier zu unternehmen wünschen, nur durch Mitglieder des Vereins betreiben.

§. 8. Ausgenommen hiervon bleibt die Zeit der Jubilate- und Michaelismesse — da zur Zeit der Neujahrmesse fremde Buchhändler auf hiesigem Platze bekanntlich nicht erscheinen — so wie 14 Tage nach jeder derselben.

Während dieser Zeit sind vielmehr die nach gegenwärtigem Statut begründeten Beschränkungen, so weit sie sich auf die Betreibung des Buchhandels beziehen, als aufgehoben zu betrachten.

§. 9. Treten dem erforderlichen Eintritte in den Buchhändlerverein oder dem Verbleiben in demselben temporaire Hindernisse entgegen, z. B. unmündiges Alter, so kann das Geschäft, so lange jenes Hinderniß dauert, auch von einem Nichtmitgliede interimistisch verwaltet werden.

§. 10. Jedenfalls behält jedoch die Buchhandlung eines verstorbenen Mitgliedes des Vereins, noch ein Jahr lang, vom Todestage an gerechnet, die Rechte des Verstorbenen auch ohne Beitritt der Inhaber und entbehrt nur die persönlichen Rechte der Mitgliedschaft.

Vor Ablauf des Jahres aber muß der Beitritt, falls nicht die §. 9. gemachte Ausnahme Platz ergreift, bei Verlust der vorgedachten Rechte, erfolgen. In den §. 9 und 10 bezeichneten Fällen werden die Beiträge zur Vereinscasse, gleich wie von den Mitgliedern des Vereins, von der betreffenden Buchhandlung entrichtet.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins.

§. 11. Die gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins betreffen das Interesse dieses Handels überhaupt; die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche auf den Betrieb desselben von Einfluß sind;

*) Im Nachtrag von 1836 abgeändert in: betreiben wollen.

das besondere Vermögen und die Rechte, welche der Verein besitzt oder künftig erlangen könnte, so wie die Verhältnisse der Mitglieder zu dem Vereine, als einem Ganzen.

§. 12. Dem Vereine stehen folgende Wahlen zu:

a) den Mitgliedern unmittelbar: die Wahlen der Deputirten des Buchhandels;
b) durch die Deputirten des Buchhandels: die Wahl eines rechtsverständigen Syndici, so wie der Mitglieder zur Vergleichsdeputation (siehe unten §. 60.) ingleichen der Vorschlag der Beisitzer aus der Mitte der Buchhändler bei dem Handelsgerichte und der Büchercommission.

§. 13. Die Vertretung des Vereins und Ausübung der gemeinschaftlichen Rechte und Obliegenheiten, welche demselben nach allgemeinen Gesetzen und diesen Statuten zukommen, insonderheit die Verwaltung seines Gesammtvermögens, wird den erwähnten Deputirten des Buchhandels mit denselben Befugnissen, welche dem gesammten Vereine zustehen, übertragen.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins.

§. 14. Bei der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins steht den Deputirten:

1) die Aufrechthaltung dieser Statuten, da nöthig unter Requisition obrigkeitlicher Hülfe,
2) die Vertretung des Vereins nach außen,

zu.

Sie sind zu Vollziehung aller der Geschäfte des Vereins, zu welchen die Erl. Proc. Ordn. ad Tit. VII. §. 2. in fine, ein ausdrückliches Specialmandat erfordert, Kraft dieser Statuten und ihres Amtes, befugt, auch berechtigt, Vollmachten im Namen des Vereins zu ertheilen.

§. 15. Dagegen bedarf es eines, nach absoluter Stimmenmehrheit zu gewinnenden Beschlusses des gesammten Vereins,

a) wenn Grundstücke gekauft oder verkauft werden sollen,
b) wenn es die Absicht ist, zu irgend einem Societätszwecke Schulden zu contrahiren und
c) wenn davon die Rede ist, von den Vereinsmitgliedern höhere, als die, unter §. 54. gedachten, außerordentlichen Beiträge zu erheben.

§. 16. Die Verwendung der ordentlichen (siehe §. 51 und 53.), sowie der außerordentlichen Beiträge (siehe §. 54.) zu den Zwecken des Vereins, steht den Deputirten zu.

§. 17. wie §. 20 des Entwurfs.

§. 18. Für ihre Beschlüsse sind sie, insofern diese den Statuten gemäß geschehen, nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich.

§. 19. Sie beschließen gültig, wenn wenigstens fünf ihrer Mitglieder versammelt sind.

§. 20. Die Deputirten halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche sie sich durch einen Beschluß vereinigen, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des Vorsitzenden (siehe §. 27).

Vierter Abschnitt.

Von der Bestellung und Wahl der Deputirten des Buchhandels.

§. 21. Zu den Deputirten werden sieben männliche Mitglieder des Vereins gewählt, von denen wenigstens Ein Deputirter mit dem Musikalienhandel beschäftigt sein muß.

Von mehrern Theilhabern einer Handlung kann nur Einer als Deputirter gewählt werden.

§. 22. Die Deputirten werden auf sechs Jahre gewählt.

§. 23. Nach Ablauf des zweiten Jahres scheiden zwei, nach Ablauf des vierten Jahres wiederum zwei, nach Ablauf des sechsten Jahres drei Deputirte durch das Loos aus.

Sind von den zuerst erwählten Deputirten nur noch die letzten drei als solche übrig, so erfolgt der Austritt so, daß jedesmal diejenigen Deputirten ausscheiden, welche sechs Jahre zuvor gewählt worden sind.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar (siehe §. 34.).

§. 24. Die durch den Abgang eines Deputirten erledigte Stelle wird durch sofortige Wahl wieder ersetzt.

§. 25. Zu der Wahl werden sämmtliche, zu dem Vereine gehörenden Handlungen, durch Umlaufschreiben eingeladen.

Persönliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen ist bei diesem Wahlgeschäfte unbedingtes Erforderniß. Wer ohne Entschuldigung außenbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zur Casse des Vereins verfallen.

§. 26 wie § 32 des Entwurfs.

§. 27. Die Deputirten wählen am folgenden Tage unter sich einen Vorsitzenden, einen Secretair und einen Cassirer.

§. 28. In der Folge leitet der Vorsitzende die Wahl, welche so erfolgt, daß jeder Anwesende eine Liste der Wahlfähigen erhält und darauf so viel Personen, als zu wählen sind, bezeichnet.

§. 29. Diejenigen, auf welche die relative Stimmenmehrheit gefallen ist, werden als Gewählte bekannt gemacht und treten in die Zahl der Deputirten ein.

Unter denen, welche gleichviel Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§. 30. Die Wahlen werden durch den, dabei jedesmal zuzuziehenden Rechtsanwalt des Vereins, unter genauer Angabe des statt-

gefundenen Verfahrens, protocollirt und das Wahlprotocoll wird von ihm und den Deputirten unterschrieben.

Auch wird das Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protocolle beigefügt.

§. 31. Alle diese Wahlen sind auch für die, welche der Wahlversammlung nicht beigewohnt haben, gültig und verbindend.

Es ist nicht gestattet, bei dieser Versammlung durch Bevollmächtigte zu erscheinen, jedoch sind Procuristen und Geschäftsführer zulässig und zur Abstimmung, gleich wirklichen Mitgliedern, berechtiget.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 32. Wer ein ihm, nach diesen Statuten durch die Wahl übertragenes Amt nicht annehmen will, muß genügende Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 33 wie § 73 des Entwurfs.

§. 34. Die ausscheidenden Deputirten sind zur Annahme einer abermaligen Wahl erst nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Austritte verbunden.

§. 35. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der, nach diesen Statuten auf ihn gefallenen Wahl, verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner, schriftlich abzugebenden Weigerung beharret, von den Deputirten mit einer, den Vereinsmitgliedern durch Circular bekannt zu machenden und zur Vereinscasse fließenden Ordnungsstrafe von 3 Rthlr. bis 5 Rthlr. für den ersten, von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. für den zweiten und von 10 Rthlr. bis 25 Rthlr. für den dritten Fall belegt werden.

§. 36. In Beziehung auf die vorstehend ausgesprochenen Strafbestimmungen, bleibt jedoch demjenigen, der die, von den Deputirten festzusetzende Strafe erleiden soll, die Berufung auf die Entscheidung der vorgesetzten Behörde vorbehalten.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren der Deputirten bei der Verwaltung.

§. 37. Bei den Beschlüssen der Deputirten entscheidet die Mehrheit der Stimmen (siehe §. 19.), bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 38. Die Deputirten sind verpflichtet, sich zu den §. 20. bestimmten ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen einzufinden.

Wer aus den Sitzungen wegbleibt, ohne sich gehörig entschuldigt zu haben, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

Ueber die Gültigkeit der Entschuldigung entscheidet die Versammlung der Deputirten.

§. 39. Der Vorsitzende leitet den Vortrag in den Versammlungen, und vertheilt, Behufs desselben, die eingegangenen Schriften.

Bei Berathschlagungen bestimmt er unter Mehrern, die das Wort fordern, die Reihenfolge und spricht nach erfolgter Stimmensammlung den Beschluß aus.

Der Secretair besorgt die schriftlichen Arbeiten; durch ihn werden die Verhandlungen und Beschlüsse der Deputirten protocollirt.

Der Cassirer hat die Beiträge zu erheben, die Ausgabe zu besorgen und gehörige Rechnung zu führen und abzulegen.

Das Nähere über den Umfang und die Führung der Geschäfte wird durch eine, von den Deputirten zu beschließende Geschäftsordnung festgesetzt.

§. 40. Die drei, nach §. 27. besonders fungirenden Deputirten, sind mit Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 41. Die anwesenden Deputirten unterzeichnen die Protocolle der Sitzungen und die Urkunden; den Briefwechsel und alle übrigen, zu Folge gefaßter Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen aber der Vorsitzende und ein Deputirter als Contrasignant.

§. 42. Der Vorsitzende empfängt und erbricht die eingehenden, und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 43. Die Deputirten führen ein Siegel mit passendem Symbole und der Umschrift:

„Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig."

§. 44. Bei Abwesenheit oder sonstiger Abhaltung des Vorsitzenden wird derselbe von dem Secretair und in gleichem Falle desselben von dem Cassirer vertreten.

§. 45. Die Deputation führt die Rolle der zu dem Vereine gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf einen, in Gemäßheit dieser Statuten §. 73 bis 75 gefaßten Beschluß der Deputirten vollzogen werden. Von den Letztern werden hierüber den Eingetragenen schriftliche Bescheinigungen unter dem Siegel des Vereins ertheilt.

§. 46. Gleich nach der Wahl der Deputirten lassen dieselben ein, nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichniß der Vereinsmitglieder drucken und senden solches an die betreffenden Behörden ein. Ein Exemplar hängt stets an der Handlungsbörse aus.

Der Stadtrath ertheilt den Deputirten auf Verlangen über die auf sie gefallene Wahl ein Certificat in beglaubigter Form, welches bei vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen zu ihrer Legitimation dient.

§. 47. Die Deputation kann für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die von ihren Verhandlungen der Versammlung Anzeige zu machen und deren Aufträge auszuführen haben.

§. 48. Die Deputirten führen ihre Functionen unentgeldlich. Baare Auslagen erhalten sie ersetzt.

§. 49. Sollten der Geschäfte so viele sein, daß die Deputirten selbige zu vollziehen nicht im Stande wären, so wird erwartet, daß auch andere nicht besonders deputirte Mitglieder des Vereins, etwaigen Anträgen auf ihre Hülfsleistung entsprechen werden.

§. 50. Wenn durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden sollen, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder durch welche dem Vereine Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen sollen, so werden erstere, nach dem Beschlusse der Deputirten, von dem Vorsitzenden und zweien aus der Mitte der Deputirten vollzogen (siehe §. 14 und §. 15.).

Siebenter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Mitglieder des Vereins und von der Verwaltung der Vereinscasse.

§. 51. Jeder künftig in den Verein Aufzunehmende zahlt bei der Aufnahme und Eintragung in die Rolle Dreißig Thaler. — Wittwen sollen bei Uebernahme der Handlung von Beiträgen frei bleiben.

Diese Dreißig Thaler kommen in die Casse des Vereins.

§. 52. Wer ausgeschieden ist muß die vollen Eintrittsgelder bei der Wiederaufnahme bezahlen.

§. 53. Der bestimmte Beitrag eines jeden Mitgliedes beträgt jährlich Drei Thaler pränumerando.

Für jedes Jahr wird von den Deputirten ein Etat gefertiget, um die Ausgaben festzustellen und nach Vergleichung derselben mit dem Cassenbestande und den gewöhnlichen Einnahmen den Betrag der außerordentlichen Beiträge zu bestimmen.

Diesen Etat erhält der Cassirer des Vereins zur Richtschnur; außerordentliche Zahlungen können nur von den gesammten Deputirten gültig angewiesen werden.

§. 54. Reicht die Vereinscasse zu Bestreitung der Vereinsausgaben nicht aus, so werden außerordentliche Beiträge von allen Mitgliedern des Vereins, nach dem Beschlusse der Deputirten, erhoben; die außerordentlichen Beiträge dürfen jedoch, ohne vorherige Genehmigung des gesammten Vereins, die Summe von Drei Thalern für jedes Mitglied innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

§. 55. Bei sich ergebenden höherem Bedürfnisse haben die Deputirten eine Generalversammlung des Vereins (in Gemäßheit §. 25.) anzuberaumen und von solcher die Genehmigung zu höheren außerordentlichen Beiträgen, nach Stimmenmehrheit, einzuholen.

§. 56. Alle Jahre legen im Laufe des Monats Januar die Deputirten sämmtlichen, zur Wahl versammelten, oder besonders zu diesem Zwecke berufenen Mitgliedern des Vereins, die Rechnung der Vereinscasse vor.

§. 57. Die Mitglieder des Vereins lassen diese Rechnungen durch eine, von ihnen aus ihrer Mitte für jedes Jahr besonders zu wählende Commission von drei Mitgliedern, die aber nicht zu den Depu-

tirten gehören dürfen, abnehmen, und durch sie, ohne weitere nöthige Rückfrage, gänzliche Decharge ertheilen.

Diese Commission handelt bei der Rechnungsabnahme ohne weitere Verantwortlichkeit gegen die Mitglieder des Vereins.

§. 58 wie § 24 des Entwurfs.

§. 59. Fruchtet diese nicht, so zeigt der Vorsitzende, unter Mitunterschrift des Cassirers, die Restanten dem Magistrate an, welcher die Einziehung nach Befinden im Wege der Execution anordnet.

Achter Abschnitt.

Von der Vergleichsdeputation.

§. 60. Die Deputirten bilden aus ihrer Mitte eine Vergleichsdeputation.

Die auswärtigen Buchhändler werden eingeladen werden, während der hiesigen Buchhändlermessen zwei oder drei aus ihrer Mitte hierzu zu deputiren.

§. 61. An diese Deputation können alle Streitigkeiten gebracht werden, welche zwischen Leipziger Buch-, Musikalien- und Landcharten-Handlungen, so wie zwischen hiesigen und fremden, entstehen, so, daß es zwar auswärtigen freisteht, ob sie ihre Angelegenheiten vor die Vergleichsdeputation bringen wollen oder nicht; die hiesigen aber, dafern ein Theil, er gehöre den hiesigen oder auswärtigen an, auf die Vergleichsdeputation provocirt, sich vor dieser zu stellen gehalten sind.

§. 62. Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorsitzenden der Deputirten, welcher die Betheiligten zu einer von ihm anzuberaumenden Sitzung vorbescheidet.

§. 63. Die Deputation hat sich über die Sachbewandniß der an sie gebrachten Streitfälle, so weit als es zu ihrem Geschäfte nöthig ist, zu unterrichten. Ihr Geschäft besteht darin, daß sie die Betheiligten über die streitigen Punkte zu vereinigen und einen Vergleich zu Stande zu bringen sucht.

§. 64. Der zu Stande gebrachte Vergleich wird sofort zu Protocoll genommen, welches dann von dem Vorsitzenden und den Betheiligten unterschrieben wird.

Auch Vergleiche in Angelegenheiten des Buchhandels, welche ohne Mitwirkung der Vergleichsdeputation abgeschlossen worden sind, können auf Antrag der Betheiligten bei der Deputation zu Protocoll gegeben werden.

§. 65. Der Syndicus des Buchhändlervereins soll bei den Verhandlungen der Deputirten so oft zugezogen werden, als es entweder von den Betheiligten, oder einem derselben, gefordert, oder von der Deputation selbst für zweckmäßig gehalten wird.

§. 66. Die Vergleichsdeputation faßt, auf Erfordern öffentlicher Behörden, Gutachten in Angelegenheiten, welche den Buch- und Musikalien- oder Landchartenhandel betreffen — Parere — ab.

Neunter Abschnitt.

Von der Börse.

§. 67. Die Mitglieder des Vereins halten ihre Versammlung auf der Buchhändlerbörse.

Ueber das Local der Buchhändlerbörse, so wie über die Zeit der Versammlungen, welche theils ordentliche, d. i. regelmäßig stattfindende, theils außerordentliche sein werden, hat ein gemeinsamer Beschluß der Mitglieder des Vereins, nach Stimmenmehrheit, das Nähere festzusetzen.

§. 68. Die Deputirten des Buchhandels halten in allen Versammlungen auf Ruhe, Anstand und Ordnung. Sie können in einzelnen Contraventionsfällen, unter Berufung auf den Magistrat, die Ruhestörer zu 3 Rthlr. bis 10 Rthlr. Strafe verurtheilen, auch unter besonders erschwerenden Umständen den Ausschluß von den Börsenversammlungen auf 6 Monate verfügen.

§. 69. Oeffentliche Bekanntmachungen können durch Aushängen an der Börsentafel erfolgen.

Wer eine Bekanntmachung anschlagen zu lassen wünscht, muß solche der Deputation zustellen, welche sie, wenn sie kein Bedenken findet, durch den Vorsitzenden contrasigniren wird, damit alsdann der Anschlag erfolge.

Ein Börsenreglement soll von der Deputation noch besonders entworfen und nach erfolgter Genehmigung des Magistrats bekannt gemacht werden.

Zehnter Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der Rechte als Mitglied des Vereins.

§. 70. Die Suspension von den Rechten der Mitgliedschaft des Vereins tritt bei allen den Umständen ein, bei deren Vorhandensein die Aufnahme in den Verein statutenmäßig verweigert werden würde (siehe §. 3).

Auch hier bedarf es des Beschlusses der Deputirten, von welchem wiederum die Berufung an den Magistrat und die Oberbehörde vorbehalten bleibt.

§. 71. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten und nicht auf dem Geschäfte.

Der Suspendirte kann daher weder an den Ehrenrechten der Mitgliedschaft Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung während der Suspension nach §. 9. fortgesetzt werden.

§. 72. Die Suspension hört mit Erledigung der Gründe, durch welche erstere herbeigeführt wurde, auf; mithin, im Falle einer Criminaluntersuchung, durch richterliche Freisprechung, es mag solche völlig oder von der Instanz erfolgen.

§. 73. Die Rechte der Mitgliedschaft gehen ganz oder theilweise verloren:

a) durch den Tod,

b) durch freiwillige Entsagung.

Diese muß jedoch den Deputirten des Buchhandels in beglaubigter Form angezeigt werden. Dem Abgehenden bleibt die Verbindlichkeit, die Kosten des laufenden Jahres mit zu tragen;

c) durch Verlust des Stadtbürgerrechts;

d) durch statutenmäßige Ausschließung.

§. 74. Die Deputirten des Buchhandels sind gehalten, bei dem Eintritte der unter c und d §. 73. aufgeführten Umstände, den Verlust der Rechte, in der §. 75. bestimmten Maaße, durch Beschluß auszusprechen.

§. 75. Die Ausschließung — §. 73. unter d. — erfolgt, wenn ein Mitglied wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft worden ist, oder eine entehrende Strafe erlitten hat. Jedoch sollen in den, §. 73. unter c. und d. bemerkten Fällen, nur die Ehrenrechte der Mitgliedschaft und das Befugniß zum Erscheinen auf der Börse entzogen werden. Der Fortbetrieb des Gewerbes bleibt vorbehalten; auch werden die Beiträge zur Vereinscasse, wie §. 10. am Schlusse bestimmt ist, fortdauernd entrichtet.

Elfter Abschnitt.

Von Lehrlingen und Gehülfen.

§. 76. Zu Betreibung des Buch- Musikalien- oder Landchartenhandels und zur Aufnahme in den Verein wird zwar die Nachweisung einer in den gedachten Geschäften bestandenen Lehrzeit nicht erfordert; hinsichtlich derer, welche als Lehrlinge in eine jener Handlungen aufgenommen werden wollen, finden jedoch nachstehende Bestimmungen statt.

§. 77. Der Lehrling muß 6 Monate nach seiner Aufnahme bei der Deputation angemeldet, in die, deshalb zu errichtende Rolle eingetragen und ihm, nach Beendigung seiner Lehrzeit, auf sein Verlangen ein Lehrbrief ausgefertigt werden; eben so ist jeder in eine Buch- Musikalien- und Landchartenhandlung eintretende Gehülfe in den ersten 3 Monaten in die, zu diesem Behuf geführte Rolle, einzutragen und ihm, nach seinem Abgange, auf sein Verlangen ein Attest auszufertigen.

Contraventionsfälle unterliegen einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr.

§. 78 wie § 86 des Entwurfs.

§. 79. Der Deputation kommt es zu, unter den nach beendigter Lehr- und Dienstzeit auf Verlangen zu ertheilenden Attesten glaubhaft zu bescheinigen, daß der Aussteller ein Mitglied des Vereins und daß den Deputirten des Buchhandels nichts, was dem Inhalte des Atteftates entgegen wäre, bekannt sei. Es soll für dergleichen Ausfertigungen 1 Rthlr. Gebühren in die Vereinscasse bezahlt und die baaren Auslagen vergütet werden.

2. Das erste Statut des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

I. Die beiden Entwürfe.

A. Entwurf Carl Duncker's.

Entwurf zu einer Börsen-Ordnung für die börsenfähigen Buchhändler, welche zur Oster-Messe in Leipzig anwesend sind.

§. 1.

Zweck des Vereins.

Die seit 1797 in der Leipziger Oster-Messe stattgefundene Vereinigung der auswärtigen Buchhändler zu einer Börsen-Gemeinschaft hat den beabsichtigten Zweck: Erleichterung des Abrechnungs-Geschäfts, stets erreicht. Nur erst in neuerer Zeit hat diese Gemeinschaft eine bessere Ausbildung dadurch erhalten, daß sie in bestimmten Versammlungen zu gemeinsamen Berathungen zusammentritt, und für die Leitung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten einen Vorstand aus ihrer Mitte wählt.

§. 2.

Mitglieder des Börsen-Vereins und der Börse.

Ursprünglich war die Börse von Buchhändlern und nur für solche zum Abrechnungs-Geschäft eingerichtet. So lange sie allein diese Bestimmung hatte, konnte

B. Leipziger Entwurf*).

Entwurf zu einer Börsen-Ordnung für die deutschen Buch-, Musikalien- und Kunsthändler.

(Als Bemerkungen zu dem vorgelegten Entwurfe Herrn C. Duncker's.)

§ 1.

Von der Börse im allgemeinen und deren Zwecke.

Die bereits seit dem Jahr 1797 in der Leipziger Jubilate Meße zunächst Behufs der gegenseitigen Erleichterung der Abrechnung zusammengetretene Vereinigung hat sich seit dem Jahre 1825. zu einer förmlichen Börse zu bilden für zweck- und zeitgemäß erachtet, und umfaßt somit alle die Zwecke anderer unter gleichem Namen bestehenden Handelsinstitute, ohne die von Anbeginn sich als gut erwiesenen Zusammenkünfte zur gegenseitigen Abrechnung auszuschließen. Die Börse ist daher ein der Gemeinschaft der gesammten Mitglieder derselben angehöriges Institut.

*) Um die in den einzelnen Paragraphen behandelten Punkte neben einander stellen zu können, haben die Paragraphen des Leipziger Entwurfs zum Theil umgestellt werden müssen. Die richtige Reihenfolge ist leicht aus der Numerirung der Paragraphen zu ersehen.

auch Kunst- und Musikalienhändlern, die mit dem Buchhandel in Verbindung standen, Zutritt gestattet werden; so wie aber der Börsen-Verein zu der Ausbildung gelangte, sich über allgemeine und gemeinsame Angelegenheiten des Buchhandels zu berathen (nicht etwa bloß über die Einrichtung des Börsengeschäfts), so ergaben sich zwei Klassen der Mitglieder:

a) die des Börsen-Vereins — alleinig wirkliche Buchhändler,
b) die der Börse.

Zu den ersten gehören alle diejenigen Buchhändler, zu den zweiten alle diejenigen Kunst- oder Musikalienhändler, welche in der dem Börsen-Protokoll von der Oster-Messe 1830 angehängten Liste als Mitglieder aufgeführt sind. — Doch soll noch denen, welche in der Oster-Messe 1829 Mitglieder waren, aber durch Abwesenheit die Zahlung des Beitrags in der Oster-Messe 1830 versäumt haben, ihr Recht der Mitgliedschaft vorbehalten sein, insofern sie bis Ende März 1831 den Beitrag für 1830 nachzahlen.

§. 3.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Börsen-Verein ist an die Erfüllung nachfolgender Bedingungen geknüpft:

1) Muß jeder Neuaufzunehmende sich durch Beibringung eines Concessions-Scheins oder Certificats der Behörde seines Wohnortes als Buchhändler ausweisen.
2) Ist er gehalten, 4 Wochen vor der Anmeldung allen

§ 2.

Von den Mitgliedern.

Jeder in einer Geistesproducte vervielfältigenden Gewerbsbranche selbstständig Arbeitende, sey er nun Buch-, Musikalien- oder Kunsthändler, kann als solcher Mitglied der Börse werden, wenn er

a) sich als eine der genannten Branchen kaufmännisch Betreibender, und von seiner Ortsobrigkeit dazu Befugter ausweiset,
b) ein Circulare seines bestehen-

Mitgliedern Nachricht über sein beginnendes, oder auch vielleicht schon bestandenes Geschäft durch Circularschreiben zu geben und zugleich seine Unterschrift zu documentiren.

3) Hat er eine Verpflichtung zu unterzeichnen, durch welche er sich verbindlich macht, sich eines Theils der Börsen-Ordnung zu unterwerfen, und andern Theils sich des Nachdrucks gänzlich zu enthalten, so wie dem Nachdrucks-Vertrieb möglichst entgegenzuwirken.

4) Hat er außer dem geordneten jährlichen Beitrag ein Antrittsgeld von 5 Rthlrn. Sächs. zur Börsenkasse zu entrichten.

Zur Aufnahme in die zweite Klasse der Mitglieder wird erfordert:

1) Daß jeder Neuaufzunehmende sich durch Beibringung eines Concessions-Scheines oder Certificats der Behörde seines Wohnorts als Kunst- oder Musikalienhändler ausweise.

2) Ist er gehalten, dem Vorstand die Nachweisung zu geben, daß er wenigstens mit einem Viertheil der sämmtlichen Mitglieder in jährlicher Abrechnung stehe.

3) Hat er eine Verpflichtung zu unterzeichnen, durch welche er sich verbindlich macht, sich der Börsen-Ordnung zu unterwerfen. — Ist er ein Musikalienhändler, so hat er den Beweis beizubringen, daß er dem in Leipzig geschlossenen den Etablißements mit seiner eigenhändigen Raggionsunterschrift in dem Archive der Börse niederlegt;

(NB. Die bis zum Tage der Publicirung dieses Statutes dem seitherigen Börsenverein bereits beygetreten Gewesenen sind der Bedingungen sub a, und b, eo ipso überhoben)

c) sich der Börsenordnung in allen ihren Artikeln durch eigenhändige Namensunterschrift unterwirft.

Jedes Mitglied hat freyen Zutritt zur Börse. Fremde zur wirklichen Migliedschaft nicht Befähigte können durch ein Mitglied, jedoch keines Falls in der Hauptversammlung eingeführt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Meßabrechnungen Theil zu nehmen, Anschläge an die Börsentafel unter Vorwißen und Genehmigung des Vorstandes zu machen, auch dergleichen von zur Börse nicht Gehörenden unter seiner Vermittelung zu bewirken, und hat das Miteigenthum an dem Vermögen der Börse, bestehe es nun in Grundstücken, Capitalien, Effecten, baarer Caße, Utensilien und sonstigen Vorrechten.

Verein gegen den Nachdruck musikalischer Werke angehöre.

4) Hat er außer dem geordneten jährlichen Beitrag ein Antrittsgeld von fünf Rthlrn. Sächs. zur Börsenkasse zu entrichten.

Die Neuaufzunehmenden haben sich vom Jubilate-Sonntag an bis zum darauf folgenden Mittwoch bei dem Vorsteher zu melden und zwar Anwesende stets persönlich.

Die neuaufgenommenen Mitglieder werden durch öffentlichen Anschlag im Börsen-Lokal bekannt gemacht.

§. 4.

Austritt der Mitglieder.

Der Austritt ist Jedem und zu jeder Zeit gestattet.

Der Börsen-Gemeinschaft verlustig kann nur ein Mitglied erklärt werden:

1) Das sich des selbstverübten Nachdrucks schuldig gemacht hat;
2) das sich in einem Staate, in welchem der Nachdrucks-Vertrieb gesetzlich verboten oder durch besondere Staats-Verträge beschränkt ist, dennoch damit befaßt;
3) das den geordneten jährlichen Beitrag bis zum Schluß der jedesmaligen Oster-Messe nicht gezahlt hat. Diese Nichtzahlung wird als stillschweigende Erklärung des Abgangs angesehen;
4) das innerhalb drei Jahren seine Zahlungs-Verbindlichkeiten im Allgemeinen nicht erfüllt hat;
5) das einen muthwilligen Ban-

§ 4.

Vom Austritt und Ausschluß der Mitglieder.

Austritt aus der Zahl der Börsenmitglieder ist jedem, und zu jeder Zeit nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung gestattet;

Ausgeschloßen wird jedes Mitglied, was einen muthwilligen Banquerot sich zu Schulden kommen ließ, oder sich erweislicher und geflißentlicher Contraventionen gegen die Börsenordnung schuldig gemacht hat;

Zweifelhafte Fälle sollen in Hauptversammlungen durch die Mehrzahl der Stimmen der Anwesenden entschieden werden.

Erwiesener Nachdruck und Nachdrucksvertrieb in Ländern, wo der Nachdruck gesetzlich verboten ist, schließt ebenfalls sofort von der Börsenmitgliedschaft aus.

Hat ein Mitglied den jährlichen angeordneten Beytrag in zwei auf einander folgenden Jubilatemeßen nicht bezahlt, so wird diese Nichtzahlung als stillschweigende

kerot sich zu Schulden kommen ließ.

Auf die Ausschließung aus der Börsen-Gemeinschaft ist in den Fällen 1, 2, 4 und 5 von Seiten des Vorstandes, unter Beibringung der aufs genaueste ermittelten Beweise, in einer stattfindenden Haupt-Versammlung anzutragen. Nach darüber vorgenommener Abstimmung entscheidet die Stimmen-Mehrheit für oder wider die Ausschließung.

Im dritten Fall ist der Vorstand ermächtigt, das seinen Beitrag verweigernde Mitglied aus der Liste zu streichen, doch ist er gehalten, den dadurch erklärten Austritt öffentlich bekannt zu machen.

§. 5.

Einkünfte.

Dieselben bestehen:

a) in den Zinsen der Activ-Capitale;
b) in den Antrittsgeldern, welches (sic!) jedes neu antretende Mitglied zu entrichten hat;
c) in den geordneten jährlichen Beiträgen à 1 Rthlr. 12 Gr. Sächs. von jedem Mitgliede.

Die Verwaltung derselben steht dem Vorstande unter Ablegung jährlicher Rechnung in der Haupt-Versammlung zu.

Die Gelder dienen zuerst zur Erhaltung des Börsen-Inventariums, zur Anschaffung neuer Geräthschaften, zur Bezahlung der Miethe und Bedienung, so wie zur Bestreitung aller durch die Oeffnung der Börse sich nöthig machenden Ausgaben, und können nur dann, wenn Ueberschuß vor-

Erklärung des Abgangs angesehen (vide § 7.).

§ 7.

Vom Börsenfond.

Jedes Mitglied hat zur Börsencaße jährlich ꝑ 1. 12. — sächsisch Beitrag im Laufe der Jubilatemeße zu entrichten, jedes neu eintretende Mitglied außerdem bei seiner Aufnahme ein Eintrittsgeld von ꝑ 5. — sächsisch zu bezahlen. Mehrere Associés einer Raggion zahlen zusammen nur den einfachen Beytrag.

Diese alljährigen Einnahmen nebst den bereits vorhandenen Activcapitalien und baarer Caße bilden den Börsenfonds.

Zur sicheren Aufbewahrung dieses Fonds werden die Documente bei der Discontocaße zu Leipzig deponirt, und können nur durch von den drey amtsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Bescheinigung aus dem Deposito erhoben werden.

handen ist, zur Erreichung allgemeiner buchhändlerischer Zwecke verwendet werden, sobald eine solche vom Vorstand anzutragende Verwendung in einer Haupt-Versammlung durch Stimmen-Mehrheit genehmigt worden ist.

§. 6.

Der Vorstand.

Wahl und Wechsel desselben.

Der Vorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) einem Secretair,
c) einem Cassirer.

Jedes Jahr scheidet eines dieser Vorstands-Glieder aus, an dessen Stelle ein anderes Glied des Vereins in der Haupt-Versammlung nach Stimmen-Mehrheit auf wiederum drei Jahre erwählt wird. Bei der Wahl eines Vorstehers wird jedesmal mit ihm ein Ersatzmann, ebenfalls auf drei Jahre, gewählt. Zum Ersatzmann ist derjenige ernannt, der nach dem Vorsteher die größte Stimmen-Mehrheit hat.

Wahlfähig zu diesen Aemtern sind bloß Mitglieder des Vereins; die auf ein Mitglied fallende Wahl ist dasselbe anzunehmen verbunden, wenn es nicht erhebliche Gründe zu dessen Ablehnung angeben kann. Außerdem muß letztere als Erklärung des Austritts aus dem Verein angesehen werden, wodurch das Mitglied somit für die Zukunft sowohl die Wahlfähigkeit als auch die Stimmfähigkeit verliert.

Die Aemter werden unentgeltlich verwaltet.

Jedes nach den gesetzlich bestimmten drei Jahren austretende

Der Vorstand ist berechtiget, Ausgaben bis zum Betrage von ℛ 200. ohne vorherige Anfrage zu bestreiten, wegen mehr betragender ist von demselben vorher Anfrage in der jedesmaligen Hauptversammlung zu halten.

§ 6.

Vom Börsen-Vorstande.

Die Leitung der Börsenangelegenheiten sind dem aus der Mitte der gesammten Mitglieder zu wählenden Börsenvorstande, bey deßen Wahl auf Unbescholtenheit, Rechtlichkeit, Einsicht und Gemeinsinn besonders zu achten, übertragen, der
1., aus einem Vorsitzenden,
2., aus einem Schriftführer,
3., aus einem Cassirer

besteht, deren jedem für den Fall seines Ablebens, Krankseyns, oder Behinderniß, zur Jubilatemeßе in Leipzig anwesend zu seyn, ein Stellvertreter aus der Zahl der Leipziger Buchhändler beigegeben wird.

Die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter geschieht in der jede Jubilatemeße zu haltenden Hauptversammlung. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt sein Amt auf drei nach einander folgende Jahre, und scheiden dann jedes Jahr eines der Vorstandsmitglieder nebst seinem Stellvertreter aus, deren Stellen durch zwei andere in vorgedachter Hauptversammlung wieder besetzt werden.

Alle Aemter werden unentgeldlich verwaltet.

Jeder zum Vorstandsmitgliede Erwählte ist verbunden, das ihm gewordene Amt zu übernehmen; im Falle wichtiger, durch die übrigen

Mitglied des Vorstandes ist zwar zu jeder Zeit wieder wählbar, aber zur Annahme des Amtes nicht verbunden.

Vorstandsmitglieder giltig erachteten Ablehnungsgründe, tritt der ein, der nach dem Erwählten die meisten Stimmen erhielt.

Jeder aus dem Vorstand nach Verlauf der gesetzlichen drei Jahre Ausscheidende ist wieder wählbar; doch soll ihm Ablehnung für die nächste Zeit von drey Jahren unbenommen bleiben.

Handelsstreitigkeiten können dem Vorstande zur sofortigen Begutachtung oder schiedsrichterlichem Ausspruche vorgetragen werden, so wie von demselben auf schriftlich eingereichte species facti ein Parere begehrt werden darf.

Der Vorstand ist befugt, einen Börsensyndikus zu engagiren und deßen Gehalt zu bestimmen, wie denselben erforderlichen Falls wieder zu entlaßen.

Zweckwidriges, Anstößiges und Nachtheiliges (besonders auch Personalitäten) enthaltende Anschläge für die Börsentafel hat der Vorstand ohne Weiteres zurückzuweisen. Zu genehmigende Anschläge müßen mit der Unterschrift des Einreichenden versehen sein und sind von einem aus der Mitte des Vorstandes zu contrasigniren.

In der Zeit außer der Jubilatemeße ist die Leitung der Börsenangelegenheiten den drey Stellvertretern zu übertragen.

Befugnisse und Geschäfte.

Dem Vorstand steht in seiner Gesammtheit die Befugniß zu, über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, die Ordnung der Börse aufrecht zu halten, zu der Haupt-

§ 8.

Von den Befugnissen und Geschäften des Vorstandes.

Dem Vorstand steht in seiner Gesammtheit die Befugniß zu, über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, die Ordnung der Börse aufrecht zu halten, zu der Haupt-

Versammlung, so wie zu außerordentlichen Versammlungen während der Messe einzuladen, neue Mitglieder nach gesetzlicher Vorschrift aufzunehmen, Anträge wegen Ausschließung von Mitgliedern zu stellen, und die den Beitrag nicht zahlenden Mitglieder von der Liste zu streichen, auch zwischen den Messen Circulare an die Mitglieder des Vereins sowohl, wie an sämmtliche Buchhändler deutscher Zunge in gemeinsamen Angelegenheiten zu erlassen.

Der Vorsteher insbesondere hat die Obliegenheit, die beiden andern Vorstands-Glieder zu Berathungen aufzufordern, auch nöthigenfalls andere Mitglieder des Vereins hinzuzuziehen; ihm steht der Vorsitz in allen Versammlungen zu, er bewahrt das Archiv und die Documente über die Activ-Capitalien.

Dem Secretair liegt ob, alle nöthigen schriftlichen Arbeiten auszufertigen, sich der Anfertigung und Fortführung des Verzeichnisses über das Börsen-Inventarium zu unterziehen; bei Berathungen des Vorstandes sowohl, wie bei öffentlichen Versammlungen die Protokolle zu führen, auch den Abdruck des Protokolls der jährlichen Haupt-Versammlung und dessen Expedition an alle Mitglieder des Vereins zu besorgen.

Dem Cassirer liegt ob, die Antrittsgelder und jährlichen Beiträge anzunehmen, und alle geregelten Einnahmen und Ausgaben zu bewirken, außerordentliche Ausgaben jedoch nur mit Zustimmung der beiden andern Vorstandes-Glie-

Versammlung, so wie zu außerordentlichen Versammlungen während der Jubilatemeße einzuladen, neue Mitglieder nach gesetzlicher Vorschrift aufzunehmen, Anträge wegen Ausschließung von Mitgliedern zu stellen, und die den Beitrag zwei Jahre hindurch nicht zahlenden Mitglieder (vide § 4.) von der Liste zu streichen, auch zwischen den Meßen Circulare an die Mitglieder des Vereins sowohl, wie an sämmtliche Buchhändler deutscher Zunge in gemeinsamen Angelegenheiten zu erlaßen.

Der Vorsitzende insbesondere hat die Obliegenheit, die beiden andern Vorstands-Glieder zu Berathungen aufzufordern, auch nöthigenfalls andere Mitglieder des Vereins hinzuzuziehen; ihm steht der Vorsitz in allen Versammlungen zu, auch bewahrt er das Archiv.

Dem Schriftführer liegt ob, alle nöthigen schriftlichen Arbeiten auszufertigen, sich der Anfertigung und Fortführung des Verzeichnißes über das Börsen-Inventarium zu unterziehen: bei Berathungen des Vorstandes sowohl, wie bey öffentlichen Versammlungen die Protokolle zu führen, auch den Abdruck des Protokolls der jährlichen Haupt-Versammlung und deßen Expedition an alle Mitglieder des Vereins zu besorgen.

Dem Cassirer liegt ob, die Zinsen der Activ-Capitale einzuziehen, zu welchem Ende die Coupons von Staatspapieren in seine Hand gelegt werden; die Antrittsgelder und jährlichen Beiträge anzunehmen, und alle geregelten

der zu machen, die Jahres-Rechnung zu entwerfen, und nach geschehner Feststellung ihrer Richtigkeit durch den Vorsteher, in der Haupt-Versammlung Bericht darüber zu erstatten. Er hat ferner am Schlusse der Oster-Messe die Liste der ihre Beiträge gezahlthabenden Mitglieder zu fertigen.

Der zum Ersatzmann des Vorstehers Gewählte tritt nur in dem Fall in Thätigkeit, wenn jener die Oster-Messe zu besuchen behindert ist. Er kann übrigens nach Ermessen des Vorstehers zu den Berathungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

Ist der Secretair oder Cassirer am Besuch der Oster-Messe behindert, so haben der Vorsteher und der anwesende Cassirer oder Secretair aus den zur Messe gegenwärtigen Mitgliedern des Börsen-Vereins eines zur Unterstützung zu wählen.

Von Behinderungen, die Messe zu besuchen, hat der Vorsteher zeitig seinem Ersatzmann, der Secretair oder Cassirer aber dem Vorsteher Anzeige zu machen.

Einnahmen und Ausgaben zu bewirken, außerordentliche Ausgaben jedoch nur mit Zustimmung der beiden andern Vorstands-Glieder zu machen, die Jahresrechnung zu entwerfen, und nach geschehener Feststellung ihrer Richtigkeit durch den Vorsteher, in der Haupt-Versammlung Bericht darüber zu erstatten. Er hat ferner am Schluße der Jubilatemeße die Liste der ihre Beiträge gezahlthabenden Mitglieder zu fertigen.

Der zum Ersatzmann des Vorsitzenden Gewählte tritt nur in dem Fall in Thätigkeit, wenn jener die Jubilatemeße zu besuchen verhindert ist.

Gleicher Fall tritt bei Abwesenheit des Schriftführers und Cassirers, die am Besuch der Jubilatemeße behindert sind, ein, und daher die Obliegenheit haben, von ihrer Nichtanwesenheit zur Jubilatemeße den Vorsitzenden zeitig zu benachrichtigen.

Von Behinderungen die Meße zu besuchen, hat der Vorstand zeitig seinen Ersatzmann Anzeige zu machen.

§ 3.

Vom Stimmrechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied der Börse hat bey Berathungen über allgemeine Angelegenheiten das Recht, seine Stimme abzugeben; für lediglich den Buchhandel angehende Berathungen stimmen Musikalien- und Kunsthändler nicht mit, so wie bey lediglich den Musikalienhandel betreffenden Berathungen die Buch-

und Kunsthändler keine Stimme haben; bey Berathungen aber, die lediglich den Kunsthandel angehen, die Buch- und Musikalienhändler sich des Rechts der Abstimmung begeben. Bei der innigen Verbindung aller drei genannten Branchen kann nur in höchst seltenen Ausnahmsfällen solche Separation denckbar und möglich seyn.

Nur wirkliche Handlungschefs, ingleichen durch gehörige Vollmacht sich ausweisende Procuraträger haben das Recht der Stimmenabgabe in den Hauptversammlungen.

Aßociés eines Hauses haben jeder zwar das Recht den Hauptversammlungen beyzuwohnen, doch darf für jede Raggion nur ein Stimmgebender seyn.

Bey vorfallender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5.

Wo die Börse ist.

Die Börse ist in Leipzig als dem Hauptstapel-Orte des deutschen Buchhandels und besteht das ganze Jahr hindurch.

§. 7.

Ordnung während geöffneter Börse.

Das Börsen-Local steht, von Mittwoch nach Jubilate an, jedem Mitglied von früh 8 Uhr bis Abends 7 Uhr offen. Dasselbe wird erst dann geschlossen, wenn Niemand mehr gemeinschaftlich mit andern daselbst Geschäfte abzumachen hat.

Zuzulassen sind alle Mitglieder, so wie deren Gehülfen, sobald

§ 9.

Ordnung während geöffneter Börse.

Das Börsenlocal steht, von Mittwoch nach Jubilate an, jedem Mitglied von früh 8. Uhr bis Abends 7. Uhr offen. Dasselbe wird erst dann geschloßen, wenn Niemand mehr gemeinschaftlich mit andern daselbst Geschäfte abzumachen hat.

Zuzulassen sind alle Mitglieder, so wie deren Gehülfen, sobald

diese zum Geschäft der Abrechnung beauftragt sind, oder mit dazu gebraucht werden.

Vorsteher, Secretair und Cassirer haben feste Plätze. Einer derselben muß stets in den gewöhnlichen Geschäftsstunden Vormittags und Nachmittags zugegen sein.

Den Anordnungen der anwesenden Vorstands-Mitglieder hat sich jeder zu unterwerfen.

Die Jahres-Beiträge der zur Messe anwesenden Mitglieder ist der Cassirer nur in dem Börsen-Local anzunehmen verbunden.

Anschläge, welche zur öffentlichen Bekanntmachung an die zu diesem Behuf vorhandene Tafel gehängt werden sollen, können nur nach Anordnung eines Vorstands-Gliedes bewirkt werden.

Die Aufwartung besorgt ein Börsen-Diener.

§. 8.

Die Versammlungen des Börsen-Vereins zu gemeinsamer Berathung.

A. Vorbereitung zu den Versammlungen.

1) Der Börsen-Vorstand theilt die Gegenstände, über welche in nächster Versammlung Beschlüsse gefaßt werden sollen, an sämmtliche Mitglieder durch ein gedrucktes Umlaufschreiben mit, welches am 1sten Januar von Leipzig aus abgehen muß.

2) Der Vorstand ersucht die Mitglieder, ihr Gutachten über die zu beschließenden Gegenstände

diese zum Geschäft der Abrechnung beauftragt sind, oder mit dazu gebraucht werden (vide § 2.).

Vorsteher, Schriftführer und Cassirer haben feste Plätze. Einer derselben muß stets in den gewöhnlichen Geschäftsstunden Vormittags und Nachmittags zugegen seyn.

Den Anordnungen der anwesenden Vorstands-Mitglieder hat sich jeder zu unterwerfen.

Die Jahres-Beiträge der zur Meße anwesenden Mitglieder ist der Cassirer nur in dem Börsen-Local anzunehmen verbunden.

Anschläge, welche zur öffentlichen Bekanntmachung an die zu diesem Behuf vorhandene Tafel gehängt werden sollen, können nur nach Anordnung eines Vorstands-Gliedes bewirkt werden (vide § 6.).

Die Aufwartung besorgt ein Börsendiener, deßen Annahme und Entlaßung, die Bestimmung seines Gehalts, und die Aufsicht über seine Dienstverrichtungen dem Vorstande überlaßen bleibt.

§ 10.

Die Versammlungen des Börsen-Vereins zu gemeinsamer Berathung.

A. Vorbereitung zu den Versammlungen.

1., Der Börsen-Vorstand theilt die Gegenstände, über welche in nächster Versammlung Beschlüsse gefaßt werden sollen, an sämmtliche Mitglieder durch ein gedrucktes Umlaufsschreiben mit, welches am 1. Februar von Leipzig aus abgehen muß.

2., Der Vorstand ersucht die Mitglieder, ihr Gutachten über die zu beschließenden Gegenstände

schriftlich dem Börsenvorsteher zugehen zu lassen, so daß er dieselben am 1ten März in Händen habe, um aus ihnen ein übersichtliches Ganze zu bilden.

B. Ordnung für das Aeußere der Versammlungen.

1) Zu diesen Versammlungen haben keine Kunst- und Musikalienhändler Zutritt, sondern nur allein stimm- und wahlfähige Buchhändler (s. §. 2), und zwar nur die Principale selbst, oder Geschäftsführer, welche außer der Berechtigung zum Abrechnen auf der Börse, noch besondere Vollmacht zum Eintritt in die Versammlungen des Börsen-Vereins dem Vorstand vorlegen können. Solche Vollmachten werden von den durch Circulare bekannt gemachten Geschäftsführern oder Procuraträgern einer Handlung nicht verlangt.

2) Ausgeschlossen bleiben nach §. 6 diejenigen Buchhändler, welche bei verweigerter Annahme eines ihnen durch die Wahl angetragenen Amtes sich des Ehren-Vorrechts der Stimm- und Wahlfähigkeit begeben haben.

3) Um nicht Unbefugte zuzulassen, darf der Thürsteher nur denen den Eintritt in das Local gestatten, welche ihm eine von dem Vorstande ausgefertigte Eintrittskarte übergeben. Jedem Vereinsmitglied wird diese Karte spätestens am Tage vor der Versammlung von dem Vorsteher zugeschickt werden.

4) Die jährliche Haupt-Versammlung findet am Sonntag Cantate Vormittags im Börsen-Locale

dem Börsenvorsteher zugehen zu laßen, so daß er dieselben am 1. März in Händen habe, um aus ihnen ein übersichtliches Ganze zu bilden.

B. Ordnung für das Aeußere der Versammlungen.

1., Zu diesen Versammlungen haben alle Mitglieder Zutritt (vide § 3.).

2., Um nicht Unbefugte zuzulassen, darf der Thürsteher nur denen den Eintritt in das Local gestatten, welche ihm eine von dem Vorstande ausgefertigte Eintrittskarte übergeben. Jedem Mitgliede wird diese Karte spätestens am Tage vor der Versammlung von dem Vorsteher zugeschickt werden.

3., Die jährliche Hauptversammlung findet am Sonntag Cantate Vormittags im Börsenlocale statt,

statt, zu welcher der Vorstand zwei Tage vorher durch öffentlichen Anschlag einzuladen hat.

5) Jedes Jahr bestimmt der Vorsteher, bei Eröffnung der Haupt-Versammlung vier Ordner in derselben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dieser Bestimmung Folge zu leisten.

6) Die Sitze werden in vier Abtheilungen mit Zwischenräumen geordnet. An die Spitze einer jeden setzt sich ein Ordner.

7) Eine halbe Stunde nach Anberaumung der Versammlung, schließt Einer der Ordner die Thür, und die Verhandlung beginnt.

8) Niemand wird ferner herein, Niemand hinaus gelassen, bis der Vorsteher den Schluß anzeigt. Keiner darf den gewählten Sitz verlassen, weder um mit einem Mitgliede zu sprechen, noch um einen andern einzunehmen.

9) Keiner darf eher Etwas vortragen, als bis ihm der Vorsteher das Wort zuerkannt hat.

10) Geräuschvolles Sprechen mit den Nachbarn während der Verhandlung sind die Ordner befugt, zu verbitten.

11) Beim Abstimmen sammeln die Ordner in ihrer Abtheilung die Kugeln, und übergeben die Beutel dem Vorsteher, der die Stimmen verzeichnen läßt.

12) Niemand außer den Beamteten ist berechtigt, an die Tafel des Vorstandes zu treten.

13) Es können nur Angelegenheiten zum Vortrag, zur Berathung und Abstimmung kommen, die ein gemeinsames, den Börsen-Verein oder den gesammten Buchhandel berührendes Interesse haben.

zu welcher der Vorstand zwei Tage vorher durch öffentlichen Anschlag einzuladen hat, einige Tage vorher soll ein freier Nachmittag zu Vorbereitungsbesprechungen zur Hauptversammlung durch den Börsenvorstand im Börsenlocale durch Anschlag anberaumt werden.

4., Keiner darf eher etwas vortragen, als bis ihm der Vorsitzende das Wort zuerkannt hat.

5., Geräuschvolles Sprechen mit den Nachbarn während der Verhandlungen ist der Vorstand befugt, zu verbitten.

6., Beim Abstimmen sammelt der Vorstand die Kugeln, und übergiebt die Beutel dem Vorsitzenden, der die Stimmen verzeichnen läßt.

7., Es können nur Angelegenheiten zum Vortrag, zur Berathung und Abstimmung kommen, die ein gemeinsames, den Börsen-Verein oder den gesammten Buchhandel berührendes Interesse haben.

14) Der Vorsteher ist befugt, den Sprechenden, wenn er von der Sache weicht, oder wenn Ungeziemendes oder Beleidigendes geäußert werden sollte, zur Ordnung zu rufen. Wird diesem Rufe nach dreimaliger Wiederholung nicht völlig entsprochen, so ist der Vorsteher ermächtigt, die Versammlung für aufgehoben zu erklären.

8., Der Vorsitzende ist befugt, den Sprechenden, wenn er von der Sache weicht, oder wenn Ungeziemendes oder Beleidigendes geäußert werden sollte, zur Ordnung zu rufen. Wird diesem Rufe nach dreimaliger Wiederholung nicht völlig entsprochen, so ist der Vorsitzende ermächtigt, die Versammlung für aufgehoben zu erklären.

C. Ordnung für das Innere der Versammlungen.

1) Nachdem der Vorsteher seinen Einleitungs-Vortrag gehalten, soll es den Mitgliedern, die ihr Gutachten über die in dem Umlaufsschreiben des Vorstandes vorgelegten Gegenstände nicht schriftlich eingesendet haben, gestattet sein, mündlich ihre Ansicht vorzutragen. Dazu muß jedoch Jeder drei Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand sich einschreiben lassen; die Wortführung findet dann nach der Reihenfolge hierin statt.

2) Der Redende ist verpflichtet, bei der Sache zu bleiben und sich nicht in Abschweifungen zu verlieren; er muß frei reden, nicht ablesen; der Vortrag darf nicht über zehn Minuten dauern.

3) Sind die Vorträge geendigt, so giebt der Vorsteher aus den schriftlich eingesandten und mündlich vorgetragenen Gutachten eine gedrängte Uebersicht, und bringt daraus einen Beschluß in Vorschlag.

4) Nun werden über diesen Beschluß die Stimmen gesammelt, die durch drei verschiedenfarbige Kugeln kundgeben, ob: Ja — Nein — oder: Aussetzen bis zur nächsten

C. Ordnung für das Innere der Versammlungen.

1) Nachdem der Vorsteher seinen Einleitungs-Vortrag gehalten, soll es den Mitgliedern, die ihr Gutachten über die in dem Umlaufsschreiben des Vorstandes vorgelegten Gegenstände nicht schriftlich eingesendet haben, gestattet seyn, mündlich ihre Ansicht vorzutragen. Dazu muß jedoch Jeder bei dem Vorstand sich einschreiben lassen; die Wortführung findet dann nach der Reihenfolge hierin statt.

2., Sind die Vorträge geendigt, so giebt der Vorsteher aus den schriftlich eingesandten und mündlich vorgetragenen Gutachten eine gedrängte Uebersicht, und bringt daraus einen Beschluß in Vorschlag.

3., Es werden sodann über diesen Beschluß die Stimmen gesammelt, die durch drei verschiedenfarbige Kugeln kundgeben, ob: Ja — Nein — oder: Aussetzen

Versammlung. Freie Discussion darüber kann nicht gestattet werden, weil es zu tumultuarischem Streite führend, kein verständiges Resultat ergiebt. Diejenigen, welche den Gegenstand nicht erschöpft, die vorgetragenen Gutachten zur Fassung eines Beschlusses für ihre Ueberzeugung nicht zureichend finden, können sich des Mittels bedienen, für Aussetzung zur nächsten Versammlung zu stimmen.

5) Hierauf werden die für jede Meinung vorhandenen Stimmen gezählt, und das Resultat vom Vorsteher der Versammlnng mitgetheilt. Der Beschluß, welchem auf diese Weise die Stimmenmehrheit geworden ist, kann nur durch Stimmenmehrheit in einer andern Hauptversammlung aufgehoben werden.

6) Neue Anträge, Aufgaben, Einfälle rc. in der Versammlung vorzutragen ist nicht gestattet. Solche sind dem Vorstand während der Messe schriftlich einzugeben, die dann der Vorsteher am Schlusse der Versammlung, ihrem wesentlichen Inhalte nach, vorträgt, nach der Messe aber gedruckt in Umlauf bringt.

bis zur nächsten Versammlung. Diejenigen, welche den Gegenstand nicht erschöpft, die vorgetragenen Gutachten zur Fassung eines Beschlusses für ihre Ueberzeugung nicht zureichend finden, können sich des Mittels bedienen, für Aussetzung zur nächsten Versammlung zu stimmen.

4., Hierauf werden die für jede Meinung vorhandenen Stimmen gezählt, und das Resultat vom Vorsitzenden der Versammlung mitgetheilt. Der Beschluß, welchem auf diese Weise die Stimmenmehrheit geworden ist, kann nur durch eine Stimmenmehrheit von Drei Viertheilen der persönlich anwesenden Börsenmitglieder in einer andern Hauptversammlung aufgehoben werden.

5., Neue Anträge sind dem Vorstand während der Meße schriftlich einzugeben, die dann der Vorsitzende am Schluße der Versammlung, ihrem wesentlichen Inhalte nach, vorträgt, nach der Meße aber gedruckt in Umlauf bringt.

II. Die definitive Fassung des Statuts.

(Die Verweisungen beziehen sich auf den Duncker'schen Entwurf.)

Ordnung für die Buchhändler-Börse.

§. 1. Zweck der Börsen-Gemeinschaft.

Der Zweck der Börsen-Gemeinschaft ist eines Theils: Gemeinsame Berathung nebst Maaßnahme über Angelegenheiten des Buchhandels, und andern Theils: Erleichterung des Abrechnungs-Geschäfts.

§. 2. Mitglieder.

Nach dieser Verschiedenheit des Zweckes theilen sich die Mitglieder in zwei Klassen:

a) in Mitglieder des Börsen-Vereins — alleinig wirkliche Buchhändler,

b) in Mitglieder der Börse.

Zu den ersten gehören diejenigen Buchhändler, zu den zweiten diejenigen alleinigen Kunst- oder Musikalienhändler, welche in der dem Börsen-Protokolle von der Oster-Messe 1830 angehängten Liste als Mitglieder aufgeführt sind.

§. 3. Aufnahme neuer Mitglieder.

Zum Mitgliede des Börsen-Vereins kann ferner aufgenommen werden: jeder, welcher sich als Buchhändler etablirt hat, insofern er dies durch Beibringung eines Concessions-Scheins oder eines Certificats der Behörde seines Wohnorts nachweist und außerdem folgende Bedingungen erfüllt:

1) daß er wenigstens vier Wochen vor seiner Anmeldung sämmtlichen derzeitigen Mitgliedern des Vereins über sein Etablissement durch ein Circularschreiben Nachricht gegeben und dabei seine Firma eigenhändig unterzeichnet hat;

2) daß er ein Exemplar seines Circularschreibens mit seiner eigenhändigen Raggions-Unterschrift in das Archiv der Börse niederlege;

3) daß er eine Verpflichtung unterzeichne, durch welche er sich verbindlich macht, sich eines Theils der Börsen-Ordnung zu unterwerfen, und andern Theils sich des Nachdrucks gänzlich zu enthalten, so wie dem Nachdrucks-Vertrieb möglichst entgegen zu arbeiten;

4) daß er, außer dem geordneten jährlichen Beitrage, ein Antrittsgeld von 5 Thalern Sächs. zur Börsenkasse entrichte.

Zur Aufnahme in die zweite Klasse der Mitglieder wird erfordert:

1) daß der Neuaufzunehmende sich durch Beibringung eines Concessions-Scheines oder Certificats der Behörde seines Wohnorts als Kunst- oder Musikalienhändler ausweise;

2) daß er eine Verpflichtung unterzeichne, durch welche er sich verbindlich macht, sich der Börsen-Ordnung zu unterwerfen;

3) daß er den geordneten Beitrag von 1 Thaler 12 Groschen Sächs. zur Börsenkasse entrichte.

Die Neuaufzunehmenden haben sich während der Jubilate-Messe bei dem Vorsteher zu melden, und zwar Anwesende stets persönlich.

Die neuaufgenommenen Mitglieder werden durch öffentlichen Anschlag im Börsen-Lokale bekannt gemacht.

§. 4. Austritt der Mitglieder.

Der Austritt ist Jedem und zu jeder Zeit gestattet, doch wird weder von dem Antrittsgelde, noch von den bis dahin gezahlten Beiträgen etwas zurückgegeben.

Der Börsen-Gemeinschaft verlustig kann nur ein Mitglied erklärt werden:

1) das Contraventionen gegen die Börsenordnung begangen hat; namentlich
2) das sich des selbstverübten Nachdrucks, nach dem Begriffe des Preußischen Landrechts, schuldig gemacht hat;
3) das eines entehrenden Verbrechens oder eines muthwilligen Bankerotts überwiesen worden ist;
4) das sich in einem Staate, in welchem der Nachdrucks-Vertrieb gesetzlich verboten oder durch besondere Staats-Verträge beschränkt ist, dennoch damit befaßt;
5) das sich darauf einläßt, Nachdrücke, die in seinem Staate erlaubt sind, an Privatpersonen eines andern Staats, wo der Nachdrucks-Vertrieb verboten ist, zu debitiren;
6) das mit einem zweijährigen Börsenbeitrage im Rückstande ist.

Kommen Thatsachen, die den Ausschluß eines Mitgliedes zu fordern scheinen, zur Kenntniß des Vorstandes, so legt er diese einer durch allgemeine Wahl zu ernennenden Commission von neun Mitgliedern, denen diejenigen sechs, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben, als Ersatzmänner beigegeben werden, vor; diese Commission ermittelt die Beweise auf das genaueste und legt dann den Thatbestand der Hauptversammlung vor, welche den Ausspruch zu thun hat, ob der Ausschluß erfolgen soll oder nicht.

§. 5. Einkünfte und Ausgaben.

Die Einkünfte bestehen:

a) in den Zinsen der Activ-Capitale;
b) in den Antrittsgeldern, welche jedes in den Börsen-Verein neueintretende Mitglied zu entrichten hat;
c) in den geordneten jährlichen Beiträgen à 1 Rthlr. 12 Gr. Sächs. von jedem Mitgliede.

Die Ueberschüsse von diesen Einkünften müssen zinsbar angelegt werden: in welcher Art soll jedesmal in einer Haupt-Versammlung entschieden werden.

Die Documente der Activ-Capitale werden bei einer öffentlichen Casse zu Leipzig niedergelegt, und können nur durch eine von dem gesammten Vorstande unterzeichnete Bescheinigung aus dem Deposito enthoben werden. — Die Zins-Coupons verwahrt der Cassirer.

Die Gelder dienen zuerst zur Erhaltung des Börsen-Inventariums, zur Anschaffung neuer Geräthschaften, so wie zur Bestreitung aller durch die Oeffnung der Börse sich nöthig machenden Ausgaben,

und können nur dann, wenn Ueberschuß vorhanden ist, zur Erreichung allgemeiner buchhändlerischer Zwecke verwendet werden, sobald eine solche vom Vorstande, oder einem Mitgliede des Vereins anzutragende Verwendung in einer Haupt-Versammlung durch Stimmen-Mehrheit genehmigt worden ist. Dergleichen Ausgaben, welche aber in einem und demselben Jahre die Höhe von 200 Thalern nicht übersteigen dürfen und von denen jedenfalls in der nächsten Hauptversammlung Rechenschaft zu geben ist, kann jedoch auch der Vorstand ohne vorherige Anfrage beim Plenum machen.

Sollte jemals eine völlige Auflösung des Vereins stattfinden, so wird über die zu der Zeit vorhandenen Activ-Capitalien nach Stimmen-Mehrheit der derzeitigen Mitglieder verfügt werden.

§. 6. Der Vorstand.

Wahl und Wechsel desselben.

Der Vorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) einem Secretär,
c) einem Cassirer.

Jedes Jahr scheidet nach der Reihe eines dieser Vorstandsglieder aus, an dessen Stelle ein anderes Glied des Vereins in der Haupt-Versammlung nach Stimmen-Mehrheit auf drei Jahre erwählt wird. Nach der Wahl eines jeden wird jedesmal sein Ersatzmann, ebenfalls auf drei Jahre, durch eine besondere Wahl ernannt. Demnächst soll auch der ausscheidende Vorsteher als Beisitzer für das nächste Jahr dem Vorstande angehörig bleiben und zu allen Berathungen und Versammlungen zugezogen werden.

Die auf ein Mitglied fallende Wahl ist dasselbe anzunehmen verbunden; im Falle wichtiger durch die übrigen Vorstands-Glieder giltig erachteter Ablehnungsgründe tritt eine neue Wahl ein. Niemals darf der Vorstand jedoch aus drei Personen bestehen, welche in einer und derselben Stadt wohnhaft sind.

Die Aemter werden unentgeltlich verwaltet.

Jedes nach den gesetzlich bestimmten drei Jahren austretende Mitglied des Vorstandes ist zwar zu jeder Zeit wieder wählbar, aber es kann die Annahme eines Amtes auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Befugnisse und Geschäfte.

Dem Vorstande steht in seiner Gesammtheit die Befugniß zu, über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, die Ordnung der Börse aufrecht zu halten, zu den Haupt-Versammlungen, so wie zu den außerordentlichen Versammlungen während der Jubilate-Messe einzuladen, neue Mitglieder nach gesetzlicher Vorschrift (§. 3.) aufzunehmen, Ausschließung von Mitgliedern (nach §. 4.) aus dem Vereine

zu bewirken, auch zwischen den Messen Circulare an die Mitglieder des Vereins sowohl, wie an sämmtliche Buchhändler deutscher Zunge in gemeinsamen Angelegenheiten zu erlassen.

Der Vorsteher insbesondere hat die Obliegenheit, die anderen Vorstands-Glieder zu Berathungen aufzufordern, auch nöthigenfalls andere Mitglieder des Vereins und einen Syndicus hinzuzuziehen; ihm steht der Vorsitz in allen Versammlungen zu, und er bewahrt das Archiv des Vereins. — Bei dem Ablauf seiner dreijährigen Amtsführung soll der Vorsteher gehalten seyn, in der Hauptversammlung die durch ihn und unter seiner Verwaltung entstandenen Einrichtungen und Verbesserungen zu recapituliren, damit diese Zusammenstellung sodann in das betreffende Protokoll aufgenommen werde.

Dem Secretär liegt ob 2c. (unverändert, wie im § 6 des Entwurfs).

Dem Cassirer liegt ob, die Zins-Coupons der Activ-Capitalien zu verwahren (§. 5.) und deren Einziehung zu besorgen, die Antrittsgelder und jährlichen Beiträge anzunehmen und alle geregelten Einnahmen und Ausgaben zu bewirken. Außerordentliche Ausgaben kann er bis zum Betrage von 200 Thalern nach Zustimmung der beiden andern Vorstands-Glieder machen; bei einem noch höhern Betrage müssen solche zuvor in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit genehmigt worden seyn (§. 5). Ferner hat der Cassirer die Jahres-Rechnung zu entwerfen, und nach geschehener Feststellung ihrer Richtigkeit durch den Vorsteher, in der Haupt-Versammlung Bericht darüber zu erstatten, und sie jedem Vereins-Mitglied gedruckt mitzutheilen. Er hat endlich am Schlusse der Oster-Messe die Liste der Börsen-Mitglieder zu fertigen.

Der Ersatzmann eines Vorstands-Gliedes tritt nur dann in Thätigkeit, wenn letzterer die Oster-Messe zu besuchen behindert ist. Doch können die Ersatzmänner nach Ermessen des Vorstehers zu den Berathungen und Geschäften des Vorstandes hinzugezogen werden.

Von Behinderungen, die Messe zu besuchen, hat der Vorsteher zeitig seinem Ersatzmann, der Secretär oder Cassirer aber außer ihren Ersatzmännern auch dem Vorsteher Anzeige zu machen.

§. 7. Ordnung während geöffneter Börse.

(Absatz 1—3 wie in § 7 des Entwurfs.)

Den Anordnungen der anwesenden Vorstands-Glieder hat sich jeder zu unterwerfen, widrigenfalls er von dem Besuche der Börse ausgeschlossen wird.

(Absatz 5. 6 wie im Entwurfe.)

Die Aufwartung besorgt ein Börsendiener, dessen Annahme und Entlassung, so wie die Bestimmung seines Gehalts und die Aufsicht über seine Dienstverrichtungen, dem Vorsteher überlassen bleibt.

§. 8. Die Versammlungen des Börsen-Vereins zu gemeinsamer Berathung.

A. Vorbereitung zu den Versammlungen.

1) Der Börsen-Vorstand theilt die Gegenstände, über welche in nächster Versammlung Beschlüsse gefaßt werden sollen, an sämmtliche Mitglieder durch ein gedrucktes Umlaufschreiben mit, welches spätestens am Sonnabend vor Invocavit von Leipzig aus abgehen muß.

2) Der Vorstand ersucht die Mitglieder, ihr Gutachten über die zu beschließenden Gegenstände schriftlich dem Börsenvorsteher zugehen zu lassen, so daß er dieselben acht Tage vor Jubilate in Händen habe, um aus ihnen ein übersichtliches Ganze zu bilden. — Wer kein Gutachten, weder schriftlich, noch mündlich in der Hauptversammlung abgiebt, von dem wird angenommen, daß er der Stimmenmehrheit beitrete.

B. Ordnung für das Aeußere der Versammlungen.

1) Zu diesen Versammlungen haben keine Kunst- und Musikalienhändler Zutritt, sondern nur allein Buchhändler (s. §. 2), und zwar nur die Principale selbst, ꝛc. (Das Weitere wie im Entwurfe.)

2) Um nicht Unbefugte zuzulassen, darf der Thürsteher nur denen den Eintritt in das Lokal gestatten, welche ihm eine von dem Vorstande ausgefertigte Eintrittskarte übergeben. Jedem Vereinsmitgliede wird diese Karte spätestens am Tage vor der Versammlung von dem Vorstande zugeschickt werden.

3) wie Nr. 4 des Entwurfs.

4) Die Sitze werden in vier Abtheilungen mit Zwischenräumen geordnet. An die Spitze einer jeden setzt sich ein vom Vorsteher dazu beauftragtes Mitglied als Ordner.

5) Den Ordnern liegt es ob, darauf zu sehen und zu verhindern, daß niemand seinen Platz während der Versammlung verlasse, und jeder zugegen bleibe bis der Vorstand den Schluß angezeigt hat.

6) wie Nr. 9 des Entwurfs.

7) wie Nr. 10 des Entwurfs.

8) Beim Abstimmen sammeln die Ordner in ihrer resp. Abtheilung die Kugeln, und übergeben die Beutel dem Vorsteher, der die Stimmen verzeichnen läßt.

9) Jede Handlung hat nur eine Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorstehers.

10) wie Nr. 12 des Entwurfs.

11) wie Nr. 13 des Entwurfs.

12) Der Vorsteher ist befugt, den Sprechenden, wenn er von der Sache weicht, oder wenn Ungeziemendes oder Beleidigendes geäußert werden sollte, zur Ordnung zu rufen. Wird diesem Rufe nach dreimaliger Wiederholung nicht völlig entsprochen, so kann der Vorsteher verlangen, daß sich der auf diese oder jede andere Art Störende entferne.

C. Ordnung für das Innere der Versammlungen.

1) Nachdem der Vorsteher seinen Einleitungs-Vortrag gehalten, soll es den Mitgliedern, die durch erhebliche Ursachen abgehalten worden sind, ihr Gutachten über die in dem Umlaufsschreiben des Vorstandes vorgelegten Gegenstände demselben schriftlich einzusenden, gestattet seyn, mündlich ihre Ansicht vorzutragen. Dazu muß jedoch, 2c. (Wie im Entwurfe).

2) Der Redende ist verpflichtet, bei der Sache zu bleiben und sich nicht in Abschweifungen zu verlieren; er muß so viel als möglich frei reden, nicht ablesen; der Vortrag muß in möglichster Bündigkeit und Kürze geschehen.

3) wie im Entwurfe.

4) Eine freie Discussion über einen solchen Beschluß soll noch in der Art gestattet werden, daß jedes Mitglied, welches Bemerkungen darüber vortragen will, bei dem Vorstande um das Wort nachsucht, und dann wartet, bis ihm der Vorsteher dies nach der Reihenfolge zuertheilt.

5) Nach Beendigung dieser Vorträge faßt der Vorsteher das Resultat in eine einfache Frage zusammen und unterwirft diese der Abstimmung.

6) Hierauf werden die für jede Meinung vorhandenen Stimmen gezählt und das Resultat vom Vorsteher der Versammlung mitgetheilt. Der Beschluß, welchem auf diese Weise die Stimmenmehrheit geworden, ist giltig.

7) Neue Anträge, Vorschläge u. s. w. sind möglichst dem Vorstand während der Messe schriftlich einzugeben, die dann der Vorsteher, am Schlusse der Versammlung ihrem wesentlichen Inhalte nach vorzutragen hat. In der Versammlung können von Mitgliedern dergleichen nur nach vorheriger Anfrage beim Vorsteher und nach dessen dazu ertheilter Genehmigung mitgetheilt werden. Hinsichtlich der Discussion und Abstimmung darüber gilt auch hier das sub 4. 5. Festgesetzte.

8) Das Protokoll, welches der Secretär während der Versammlung geführt, wird an deren Schlusse von demselben vorgelesen, und nachdem es von den Vorstands-Mitgliedern und zwei Personen aus dem Vereine unterzeichnet worden ist, gedruckt allen Mitgliedern zugesandt.

Miscellen.

Buchhändlerische Geschäftspapiere aus den Jahren 1523 bis 1530.

Von Albrecht Kirchhoff.

Der Bibliothekar des Börsenvereins, Herr F. Herm. Meyer, hat in den letzten Wochen aus dem Nachlasse des Herrn Kratzsch — lange Jahre im T. O. Weigel'schen Antiquariate thätig — eine Anzahl von Schriftstücken und Brieffragmenten erworben, welche der vorige Besitzer durch die Auflösung eines Pappdeckels gewonnen hatte. Bekanntlich wurden die Pappen in der ersten Zeit ihres Aufkommens nicht gleich dem Papier aus einem homogenen Stoffbrei geschöpft, sondern sehr umständlich durch Zusammenkleben von Maculatur oder beliebigen Papier- oder Schriftstücken, selbst von Spielkarten*), hergestellt, ein Herstellungsverfahren, das sich noch weit in das 17. Jahrhundert hinein verfolgen läßt. Jene von Herrn Kratzsch so gewonnenen Schriftstücke erweisen sich nun als aus den Geschäftspapieren des Buchbinders und Buchführers Georg Krapff in Ingolstadt herstammend; sie sind von diesem vielleicht selbst sparsamer Weise zu dem oben gedachten Zwecke verwandt worden. Leider sind die darunter befindlichen Briefe mit Ausnahme eines einzigen nur in Fragmenten erhalten; wie der Augenschein lehrt, ist manches Stück bei dem Ablösen zerrissen und verloren gegangen, manche Stelle verwaschen, möglicher Weise auch nur noch einer der beiden Folio-Deckel vorhanden gewesen, denn die Anzahl der Fragmente ist nicht groß genug, als daß sie zwei Pappdeckel gebildet haben könnten. Dabei hat es das Unglück gewollt, daß das Buchbindermesser beim Zurichten der Pappe die Schnitte meist senkrecht, nicht horizontal durch die Schriftstücke geführt hat, also meistentheils der Zusammenhang des Textes zerstört ist, der Sinn zweifelhaft bleibt.

Stellen sich diese Fragmente sonach auch in der Hauptsache nur als geschäftsgeschichtliche Curiositäten dar, die zwar pietätvoll zu bewahren sind, aber nur wenig sichere Aufschlüsse über den innern Geschäftsgang des Buchhandels jener Zeit geben, so stehe ich dennoch

*) Mir sind selber erst in diesen Tagen zwei Bücherdeckel von ca. 1630 durch die Hände gegangen, die einzig und allein aus Spielkarten zusammengeklebt waren.

nicht an, das nur einigermaßen Verständliche hier zum Abdruck zu bringen und die Bemerkungen daran zu knüpfen, oder die Folgerungen daraus zu ziehen, die meiner Auffassung nach zu machen oder zu ziehen sind. Einige kleine Bausteine für die Darstellung der geschäftlichen Verhältnisse jener Zeit lassen sich doch noch aus diesen Trümmern gewinnen. —

Ganz vollständig erhalten ist nur ein Brief des Buchdruckers, und jedenfalls auch Buchführers, Simprecht Ruf in Augsburg an Georg Krapff; er lautet:

Dem Erbarn Maister Jergen Krapffen buchbinder in Ingelstadt meinem gutten freundt.

Mein willigen dinst vnd alles guts wist lieber maister Jorg ewr schreiben hab ich vernommen vnd schick euch 10 gancz colloquia erasmj ains per 5 kr thut 50 kr. vnd schick euch vnd schick euch (sic) 10 das leczsten das man hernach truckt hat ains per 2 kr. ist 20 kr. vnd schick euch 6 historie ewangelice grece et latine hab nit gewust das ich es vor auch geschickt hab werdent es vileicht wolen ains per 2 kr. ist 12 kr. 5 comparacio regis et monachi hat ains 2 bogen ist 2 kr. vnd 6 klein lostafel per 3 kr. thut alles ze samen ain fl. 27 kr, Den Mesue vnd formulare advocatorum kan ich nit alyn(?) geben gib in nit meher als ir wist den befect in den rosing hab ich kains last sparen im pinden biß auf dye ander meß wil ich in pringen oder schickt mir in wider epistl plinj hab ich kains wolt sunst euch auch schicken weiß yetz sunst nichts news den was euch lieb vnd dinstl(ich) ist geben zu augspurg dies 13 tag Novembris jm (15)23 Jar.

Simpertus ruff alzeit
ewr williger.

Ein zweiter Brief, wahrscheinlich vom December 1523, ist unvollständig und bietet nichts eigentlich Verwendbares.

Simprecht Ruf — von dem ich dahingestellt sein lasse, ob er mit dem von Th. Herberger (Augsburg und seine frühere Industrie. Augsburg 1852. 8. S. 42) erwähnten Buchführer Rueff (Rueß) des Jahres 1494 irgendwie in Verbindung zu bringen ist — muß im Jahre 1523 die von Dr. Sigismund Grimm und Marx Wirsung errichtete und bis 1522 gemeinschaftlich betriebene Buchdruckerei angekauft oder übernommen haben. In den Jahren 1523 und 1524 druckte er vorwiegend für Rechnung des den Buchhandel weiter betreibenden Dr. Grimm, später für seine eigene und zwar vorwiegend in eifriger Förderung der Sache der Reformation. Zunächst ist hervorzuheben, daß er entweder als Buchhändler, bez. Buchdrucker in einem Associationsverhältniß zu Grimm gestanden haben, oder daß er als Buchdrucker in der anderweit schon erwähnten Weise für seine Arbeitsleistung neben baarer Bezahlung auch mit einem gewissen Antheil der Auflage zum Vertrieb für eigene Rechnung abgefunden worden sein

muß. Jedenfalls gerirt er sich in dem zweiten Briefe selbst als Gläubiger, wenn er um eine Geldsendung drängt, weil er „gar notlich vmb gelt" sei. Denn die im ersten Briefe erwähnten Historiae evangelicae gr. et lat. sind gedruckt „expensis Do. Sigismundi Grim" (Zapf, Augsburgs Buchdruckergeschichte. 2. Thl. Augsburg 1791. 4. S. 159), während die Comparatio regis et monachi auct. Joan. Chrysostomo, a Joan. Oecolampadio versa (a. a. O. S. 161) nur den Vermerk trägt: „Excusa in aedibus Simperti Ruf". Unter den Nachträgen zu den Colloquien des Erasmus („das leczsten das man hernach truckt hat") dürfte aber wohl einer der beiden Tractate des Erasmus zu verstehen sein, welche Grimm selbst noch im Jahre 1522 gedruckt hatte. Charakterisiren diese drei der im Briefe erwähnten Werke Simprecht Ruf nur als Verleger, event. als Geschäftsführer des Verlegers Dr. Sigm. Grimm, so die anderen unbedingt als Buchführer, wahrscheinlich sogar als größeren, an dem Central-Meßverkehr in Frankfurt a. M. betheiligten. Denn von keinem dieser anderen Werke ist ein Augsburger Druck bis zum Jahre 1523 bekannt, wenigstens für mich nicht nachweisbar. Bezüglich der Colloquia Erasmi kann nicht anders als an die Froben'sche Orginalausgabe vom Jahre 1522 gedacht werden — von diesem Jahre ist nämlich die später wieder abgedruckte Widmung an Erasmus Froben datirt — während von den Werken des Mesua bis dahin gar nur Venetianer oder Lyoneser Ausgaben vorkommen. Hält man damit die weiteren Desiderata Krapff's, Formulare advocatorum und Werner Rolevinck's Fasciculus temporum — den ich unter dem corrumpirten Namen „rosing" glaube suchen zu müssen — und Plinii epistolae zusammen, so muß man zu dem Eindruck gelangen, daß Georg Krapff das Sortimentslager Simprecht Ruf's als ein respectables, auch die gewichtige wissenschaftliche Literatur mitumfassendes zu betrachten gewöhnt war. Wenn übrigens Krapff wegen des verlangten Defectes zu Rolevinck „auf dye ander meß" vertröstet wird, so läßt die Wortfassung es immerhin zweifelhaft, ob Ruf auszudrücken beabsichtigt, daß er den Defect von der nächsten Frankfurter Messe vom Verleger, oder zum nächsten Ingolstädter Jahrmarkt (Messe) nach dort mitbringen wollte. Vielleicht war der im zweiten Briefe vorkommende Hans Maier (... hat der hans maier die zedel ...) Ruf's Geschäftsführer oder ein anderer, ihn vertretender Augsburger Buchführer.

Ein Punkt scheint mir aber noch einer besonderen Beachtung werth. Simprecht Ruf sagt, daß er sich nicht entsinne, Krapff die Historiae evangelicae bereits zugeschickt zu haben „werdent es vileicht wolen". Krapff hatte das Schriftchen also nicht bestellt, aber es war — ebenso wie die Comparatio regis et monachi — ganz neu: beide sind laut des Impressum im November 1523 fertiggestellt und das Datum des Briefes selbst ist der 13. November. Ich enthalte mich zunächst weiterer, vielleicht trügerischer Schlußfolgerungen; jedenfalls

aber ist diese kleine Notiz bedeutsam genug und nicht ganz kann man sich enthalten, sie zu später noch zu erwähnenden Andeutungen in Beziehung zu setzen. —

Die nächsten, ziemlich vollständigen Piecen sind zwei auf halb gebrochenem Folio geführte Conten Krapff's mit Wolf Präunlein in Augsburg, dem Schwiegersohn und wohl auch Geschäftsnachfolger Johann Rynmann's. Das erste, auf beiden Seiten bis an den untersten Rand beschriebene Blatt vom Jahre 1529 von nur Spaltenbreite könnte zwischen dem 24. Juli und 2. September eine Lücke bieten; das zweite, das Conto des Jahres 1530, ist zweispaltig, die rechtsseitige Spalte nur bis zur Mitte beschrieben gewesen. Es fehlen unten jedenfalls nur ein bis zwei Zeilen, während von der rechtsseitigen Spalte nur einige Andeutungen von Zeilenanfängen noch vorhanden sind.

Als älteste Denkmäler einer fliegenden Buchhändler-Strazze verdienen diese Fragmente jedenfalls hier abgedruckt zu werden:

Ad(i) am 29 tag Junij zw Augspurg nach gethaner Rechnung daselb jn Wolffen Breunlen gewelb auff ein newß Außgesetz

		Fl.	Bz.	Kr.
2	Gemmam in Apocalipsim	„	8	„
3	De Instituendis moribus Hegendor(fini)	„	1	1
1	Virgilij bucolica et georgica	„	2	„
3	nonnuß in Joannem lat.	„	5	„
6	Donat groß	„	4	„
1	Euangelistarium merculj(?)	„	4	„
2	oratio duci Saxonj . . .	„	„	2
2	von Haußhalten Justi Menij	„	2	2
2	Aymerius in Jure . . .	„	5	„
5	von der ler christi petrj Siluij	„	3	1
7	Zettel in euangelia . .	„	1	„
1	Donat parua forma . .	„	„	1
7	Instituta mentzer text .	„	13	1
1	Rubrica Juris prima (sc. forma)	„	2	2
5	terencius cum scolijs Heg(endorfini?)	„	12	1
1	edilia(?) eobanj Heß . .	„	„	2
8	Annotaciones erasmj . .	1	„	„
2	Albinus (Alcuin) in genesim	„	1	1
1	Salustius cum Scolijs phi(l. Melanthon) . .	„	2	2
2	laus ebrietatis	„	1	„
1	modus orandj erasmj .	„	„	1
	Summa fl. 4 ß (Bz.) 12.			
	für das Vaß	„	4	1

(Rückseite)

Ad(i) 2 Septembris Anno 29.

		Fl.	Bz.	Kr.
15	Dictys.... lat	„	15	„
2	......lutterus lat . .	„	3	1
1	neu Zeitung von kayser	„	1	1
28	Annotaciones Emserj .	3	10	„
1	Dyalectica Rudolphj (Agricolae) c. Scholjs	„	6	2
1	Dialectica Hegendorffini	„	1	„
1	Instituta pariser	„	7	„
1	Elucidatorium ecclesiasticum	„	10	„
1	Modus legendj Jura parua	„	1	2
1	Abschidt zu Speir . .	„	3	„
6	Artznej fleugauß . . .	„	4	„
1	Artznei buchel schoner .	„	„	2
6	elementa puerilia	„	2	„
1	theophilactus in euangelia.	„	12	„
4	processus Juris th(eutsch?)	„	6	2
5	grammatica philippi (Melanthonis) lat. . .	„	5	„
10	Suntaxis philippj . .	„	3	1
12	fabulas Aesopj	„	12	„
20	Autentica coclej (Cochlaei)	„	10	„
2	Siben koepff luth(eri) th(eutsch?)	„	1	„
	Summa fl. 9 minus 4 Bz.			

ad(i) 25 nouembris Im 29 Jar.

		Fl.	Bz.	Kr.
10	processus Juris th(eutsch?)	„	16	2
4	tittulj Juris	„	8	„
3	Instituta th(eutsch oder thut?)	„	6	„

Ad(i) 12 Julij Anno 29.
3 grammatica Henrichmannj bund(en) . . . . „ 6 „
2 terencius cum scolijs Hegendorff . . . . „ 5 „
Summa Bz. 11.

Ad(i) 24 Julij Anno 1529.
6 lucius florus cum commento . . . . „ 12 „
3 Silius . . . . „ 2 „
Summa bz. 14.

2 Compendium Hegendorffinj . . . . „ 4 „
1 laurencius Valla p(rima) „ 4 2
1 Justinus pr(i)ma . . . „ 4 „
2 locj communes Herborn (?) „ 4 „
1 Herborn (?) in psalmum . „ 1 „
1 Dyalectica Rodolphj (Agricolae). . . . . „ 6 2
5 Donatus glareanj . . . „ 5 „
6 elementa puerilia . . . „ 2 „
Summa fl. 3 Bz. 2.

Volffen breunlen vnd mein
Georgen krapffen Register.

Item Ich Georg krapff hab mit Volffen Breunlen buchfierer zw Augspurg Alsach Abgerechendt vnd Bezalt am 15 tag Junij Im 30 Jar wie volgt,
Pin Im Verrechendt gelt schuldig acht gulden.
ad(i) am 15 Junij Außgesetzt pin Ich auch noch schuldig.

1 vitta christj ludolphj (de Saxonia) in 4to . . . . 1 „ „
2 virgilius cum Scholijs philippi . „ 8 „
2 alciatus de ponderibus . . . . „ 2 „
2 philippus decius de regulis Juris „ 10 „
1 practica Hipolitj . . . . . . „ 5 „
2 Institut a cum commento . . . „ ? „
1 Alciatus de vocum significatione . „ 10 „
1 Alciatj paradoxa . . . . „ 10 „
1 Cathena Aurea thome . . . . 1 4 „
2 Sermones Andree prolis . . . „ 2 „
6 paraphrasis Valle. . . . . . . „ 6 „
4 artznei buchlen . . . . „ 1 „
1 Collectanea westhamerj . . . . „ 5 „
2 augustinus de consensu euangelico „ 5 „
2 lazarus Bosson (?) de re vestiaria. „ 1 1
1 aphorismus Hipocratis . . . . „ 5 „
1 Augustinus super psalterium . . 1 5 „
1 thomas super epistolas paulj . . „ 15 „
2 clichtopheus de bello . . . . . „ 1 1
1 Cosmographia Apianj . . . . „ 3 1
1 Opera Gregorij Pariser. . . . 1 5 „
Summa fl. 10. Bz. 11.

10 faber contra Hussen et Jorg de Vessalia contra . . .?

Außgesetzt Ad(i) 5 Augustj

1 pratica lanfrancj	„ 5	„
1 Jasonem de actionibus	„ 8	„
1 Decii de Regulis Juris	„ 5	„
? Cathena aurea in 8uo.	1 „	„

Alles weitere ist weggeschnitten; auf der zweiten Spalte handelt es sich um größere Quantitäten: um 315 Zed(del?) und um 42 und 30 Exemplare von Em(ser'schen?) Schriften.

Wolf Präunlein zeigt sich in diesen Lieferungen als ein Groß-Sortimenter, von dessen Lager die kleineren Buchführer des näheren Umkreises ihren Bedarf entnahmen, als ein Groß-Sortimenter von solcher Bedeutung und mit so umfassendem Lager, daß seine Geschäftsgenossen ihn in Augsburg aufsuchten, wahrscheinlich nicht er sie auf den Jahrmärkten ihres Wohnortes. Den Versuch zu machen, die einzelnen vorkommenden Werke nach Ausgabe und Verleger feststellen zu wollen, wäre eine mühsame Aufgabe, deren Lösung an dieser Stelle durch das sich daran knüpfende Interesse nicht genügend gerechtfertigt wird, zum Theil sogar unmöglich ist; ich habe mich daher darauf beschränkt einige der abgekürzten Verfassernamen zu ergänzen. Auf den Conten selbst wird nur an drei Stellen durch die Bezeichnungen „mentzer text" und „pariser" auf die Ausgaben hingewiesen. Zu bemerken wäre noch, daß unter den Bezeichnungen „parva forma" und „prima (sc. forma)" jedenfalls die Formate Octav (wenn nicht Sedez) und Folio zu verstehen sind.

Die Rechnung scheint übrigens, soweit die Fragmente einen Anhalt gewähren, eine ganzjährige gewesen, mindestens jedes Jahr im Juni abgeschlossen worden zu sein. —

Zwei weitere Fragmente, von anderer Hand geschrieben, bieten Abrechnungen über Verlags- und Sortimentslieferungen von unbekannter Seite. Die letzteren sind, wie bei Präunlein, nach Preisen pro Exemplar ausgeworfen, die ersteren jedoch in drei Abtheilungen und nach Preisen pro Buch verrechnet. Die eine Colonne ist überschrieben „Vmb 5 kr." und beträgt zusammen „5 buch 22 (Bogen) 29 kr."; die zweite „Vmb 6 kr.", zusammen „13 Buch ist 1 fl. 17 kr." (geändert aus 18 kr.); eine dritte, an welcher der Kopf fehlt, zeigt die Endsumme „facit 11 Buch 19 (Bogen) 1 fl. 28 kr.", also das Buch zu 7½ Kreuzer. Es sind Fragmente zweier verschiedener Rechnungen, denn die Colonne zu 6 Kreuzer weist zum Schluß die Bemerkung auf „Summa 5 fl. 9 kr. (geändert aus 7 fl. 52½ kr.) Das hab ich par zalt," letztere Bemerkung vielleicht von der Hand Georg Krapff's geschrieben.

Wenn übrigens Simprecht Ruf in seinem Briefe vom 23. November 1523 bei der Berechnung der 5 Comparatio regis et monachi sagt „hat ains 2 Bogen ist 2 kr.", so weist dies auch auf eine Verrechnung nach dem Ballen- oder Buch-Preis, d. h. das Buch zu

5 Kreuzer hin. Er scheint aber diese Verrechnungsweise nur für die Klein-Literatur — die später sogenannten „Ries-Sachen". — anzuwenden. —

In den bisher besprochenen Papieren tritt neben der streng wissenschaftlichen Literatur und dem Schulbücherbedarf vorwiegend die Literatur der Reformatoren (selbst Zwingli ist einmal vertreten) und Humanisten hervor; von strengkatholischen Autoren kommen nur Emser, Schatzger und Faber vor. Für diesen Kreis der Tagesliteratur hatte Georg Krapff einen anderen Lieferanten, den Buchführer Hans Herfort oder Herfartt in Augsburg. Leider sind alle diese Geschäftsbeziehungen betreffenden Papiere aus den Jahren 1528 bis 1530 (an Zahl die anderen überragend) unvollständig, meist sogar in Folge dessen und von Verwischungen und Wurmgängen unverständlich; wenig ist daher nur aus ihnen zu entnehmen.

Die Geschäfte zwischen Krapff und Herfort scheinen, entgegen denen mit Präunlein, gegenseitige gewesen und vorwiegend auf dem Correspondenzwege abgemacht worden zu sein, wenngleich auch einmal auf das persönliche Kommen Krapff's nach Augsburg Bezug genommen wird. Krapff scheint z. B. für Herfort Katechismen bei Alexander Weißenhorn in Ingolstadt besorgt zu haben — auf einem winzigen Fragment heißt es: „daß mir Alexander die enchiridion" —, so wie Drucke des Kosmographen und Mathematikers Peter Apian, der ja eine eigene Druckerei in Ingolstadt besaß. In einem Brieffragment vom 1. October 1528 heißt es:

> Leyber Jorg Bit euch wolt mir mit euch erauff brengen daß vngerlant waß der apianus gedruckt hatt Ich muß aynen zu schigken vergescht nit,

während in einem andern vom 4. Februar 1529 die Anweisung zur Zahlung des Betrages gegeben zu werden scheint.

Am wichtigsten sind nun aber in meinen Augen einige kurze Andeutungen, welche — ähnlich wie bei Simprecht Ruf bezüglich seines eigenen oder Sigismund Grimm's Verlages — auf unverlangte Zusendungen von Meßneuigkeiten hinzuweisen scheinen. Krapff muß sich bei Herfort wiederholt beschwert haben, daß er nicht alles, oder wenigstens nicht alles was er bestelle, erhalte. Denn am 15. Mai 152(9) schreibt letzterer folgenden Brief, in welchem leider das Wegschneiden der Zeilenenden den vollen Zusammenhang stört:

> Meyn weylligen dainst zuuor Leyber Jörg, Ir schrybt m......
> wey Ir dy bücher entpfangen habt aber nit alle way.........
> dran verczeynet hatt ist nit meyn schult Ich....Ir w........
> ßo gern mher daß Irß nit glaubt dam waß Ich a..........
> leibstenn hett, sein nit meer dann edtwan 2 ex..............
> kommen Heyrumb solt Ir nit gedencken Ich wolt euch.........
> nit schigken waß Ich aber hab weyll Ich truwlich m..........
> taylenn Ir schrybt mir Itzundt auch vmb Bücher............

nit alle waß Ich aber hab schigke Ich wey folgt. H.........
waß euch lieb sey Datum augspurck ab. 15 may a. 152.......
3 Cromarius in matheum ß 4.
2 anothomia luderj(?)... ß 6 Hanß Herf....
1 Proseß(?)........... ß 8
1 gemma bunden....... ß 2 kr. 2
4 rethorica tully....... ß 4
1 ausonius poeta....... ß 2
Summa fl. 1. ß 6. kr. 2.
Item Leyber Jörg Ich weyll alwegt mit euch taylenn........
ich hab daß habt zu mir vertrawenn.

Vermuthlich bezieht sich Herforts Klage darüber, daß ihm von den Büchern, welche ihm gerade die wichtigsten wären, zu wenig Exemplare zugegangen seien, auf Meßbezüge. Denn in einem Brieffragment vom 24. Januar desselben Jahres, welches allem Anschein nach gleichzeitig eine Bestellung verrechnet, nimmt Herfort Bezug auf

„etliche Buchlin ßo mir von Leypczigk kommen",

von denen er jedenfalls eine Partie unverlangt mitschickt. Die Rechnung selbst lautet:

2	plenarj gmlt' (gemalt?).	fl. ß 6.		16	expla c(ontra) luderum	fl. ß 2....
2	eglogaß mantuanj	fl. ß 2 kr. 2		6	expla c. luderum ...	fl. ß 2....
1	dyogenem laercium....	fl. ß 5.		6	von den 4? siluij...	fl. ß 3....
1	aug.dathum in elegiam(?)	fl. ß kr. 2		6	dy....? siluij......	fl. ß.3....
4	Bescheydt mensingerß..	fl. ß 4		2	dy 8 Buchlin siluij..	fl. ß 2....
2	Replica mensingerß....	fl. ß 2		3	dy ersten Buchlin sil.	fl. ß 2....
6	Errettung mensingerß..	fl. ß 4			Summa fl. 2 ß 12 kr. 1	
12	Haßenberck c. luderum .	fl. ß 4				

Daß aber diese antilutherischen Schriften gerade die aus Leipzig*) gekommenen „Büchlin" waren, geht einfach daraus hervor, daß Petrus Silvius — neben Dungersheim und Emser der hervorragendste literarische Gegner Luthers in Sachsen, dessen Schriften ja auch meist in Leipzig erschienen — so stark vertreten ist. Und eben dahin — nämlich auf ein „taylenn" der eingehenden Neuigkeiten seitens der Groß-Sortimenter mit den von ihnen versorgten kleineren Buchführern, d. h. unverlangtes Zusenden an sie — scheint es mir zu weisen, wenn eine Verrechnung vom 4. Februar 1529 folgendermaßen formirt ist:

				vorgelegt
4	Instituta th(ut)..........	ß 8		
2	gra(mmatica) Heinrichmann	ß 3 kr. 1		2 geuchmat th................
5	Sendt briff th...........	ß 1 kr. 2		2 Schelmen czunfft ....
4	Errettung menß(ingers)...	ß 2 kr. 2		
1	Heumon s(uper) epistolas..	ß 6		
6	processuß juris new......	ß 10		
	Summa fl. 1 ß 11 kr. 2			

*) Diese Beziehung Augsburg's zu dem Leipziger Neujahrsmeß-Verkehr im Jahre 1529 scheint mir für die Würdigung der Stellung, welche die Leipziger Büchermesse einzunehmen begann, beachtenswerth.

Die „vorgelegten" Schriften Thomas Murners sind jedenfalls separat verrechnet und wenn auch in der Brieffactur vom 24. Februar die Leipziger Neuigkeiten in der Generalsumme mit enthalten sind, so deuten doch die wenigen, in ihrer Verbindung gestörten Zeilenfragmente des Briefes selbst auf ein Lager antilutherischer Bücher bei Krapff hin; Herfort scheint anzufragen, was „Ir noch vor bucher habt, ßo habt Ir noch 220 anthilutherana .... verb ....(?) echy, Ich wertt bericht Ir gebt 8 per fl. 1." (Es steht hier unzweifelhaft das Gulden-, nicht das Batzenzeichen; es muß sich also wohl um größere Werke handeln.)

Ich habe diese Subtilitäten vielleicht zu ausführlich behandelt; Ausführlichkeit schien mir aber umsomehr angezeigt, als gerade jede Spur des inneren geschäftlichen Treibens der früheren Zeit mit Achtsamkeit zu registriren ist, um weiter auftauchende Daten daran anknüpfen und allmälich ein Bild des Theiles des Geschäftslebens, der außerhalb des größeren Geschäftsverkehrs auf den Central-Messen stand, gewinnen und gestalten zu können.

Die Herfort'schen Briefe zeigen noch eine äußere Eigenthümlichkeit, die ich bisher noch an keinem der, an Zahl allerdings nur geringen, Geschäftsbriefe jener Zeit, die mir bisher zu Gesicht gekommen sind, bemerkt habe. Sie tragen sämmtlich außer dem verschließenden Geschäftssiegel, dessen Pressung sich wiederholt im Papier erhalten hat, auf der Adreßseite eine mit der Hand gezeichnete vergrößerte Copie der Geschäftsmarke, welche allerdings deren Character ziemlich alterirt, namentlich aber den Kopf des im Siegel deutlich hervortretenden R zu einem kleinen Ring zusammenschwinden läßt. —

Ein letztes Brieffragment, von anderer Hand und jedenfalls wenigstens ein Jahrzehnt jünger, ist adressirt „Dem Ersamen M. Georgen krapffen buchfierer zu Augspurck meinen guten Freund." Ist Krapff später nach Augsburg, und nunmehr als reiner Buchhändler, übergesiedelt oder ist der Brief an ihn, während er auf einer Jahrmarkts- oder Hausir-Reise war, dorthin adressirt worden? Ich möchte auf ersteres schließen; denn das Fragment scheint den Auftrag zu enthalten, geschäftliche Differenzen mit Leonhard Portenbach und Philipp Ulhardt in Augsburg zu schlichten; nebenher wird die Besorgung zweier großer Züricher Bibeln in Auftrag gegeben. Anfang und rechte Hälfte des Briefes mit der Unterschrift sind leider wieder weggeschnitten und lauten die betreffenden Stellen: „.... der burtenbach der hat ... well im kein buch geben wann er darnach schick.... selig noch schuldig sey, waiß ich nit ob den ... so will der philip iecht ouch fl. xi von mir ha..."

Ein letztes Rechnungsfragment, ob von oder für Krapff ausgestellt ist unbestimmbar, erregt nur dadurch Interesse, daß es Züricher Bibeln, Nürnberger Neue Testamente, Straßburger Gebetbücher, auch Seb. Franck's Weltbuch mitverrechnet. Hatte vielleicht Hinneigung zur Reformation Krapff zur Ueberfiedelung nach Augsburg gedrängt?

Danziger Buchhändler als Kalenderverleger im 16. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Ed. Krause.

(Vorbemerkung der Red. Das nachstehende Actenstück — eine Verhandlung vor dem Senat der Königsberger Universität — ist von dem Herrn Einsender dem Mscr. 1716 der Königl. und Universitätsbibliothek zu Königsberg i/Pr. 2. Bd. Bl. 34ᵇ—36ᵃ entnommen. Bei der Bedeutung des Kalender-Verlages für den Klein-Buchhandel ist jede Mittheilung über denselben von Wichtigkeit. Zu bedauern ist nur, daß der Originalvertrag dem Protocoll über die Verhandlungen nicht einverleibt worden ist; es wäre von Interesse gewesen zu erfahren, ob auch bei dem Menius'schen Kalender, wie bei dem Thurneysser'schen im 16. und bei dem Herlicius'schen im 17. Jahrhundert, eine Ueberlassung des Verlagsrecht an die Danziger Verleger auf eine bestimmte Reihe von Jahren stattgefunden hat.)

Volgt was jnn Itzberürter schwebender Action geschrieben vnd gehandelt worden, vnd erstlich eines erb. Rhats d. Stadt Dantzig schreiben an den Senatum, darjnne gebeten wird M. Menium dahin tzuuermugen, das Er ihren Buchfhurern seine Calender liebern, vnd hierüber gemachtenn contract die volge leisten wolle.

Vnsern ꝛc. Ehrwirdige ꝛc. Vns haben vor diesem vnsere Bürger vnd Buchfürer Salomon Gisser, Valentin Barish, vnd Steffan Schultz zuuernemen geben, welcher gestalt sie vor etlichen Jaren mit dem Erbarn vnd wolgelarten M. Matthiae Menio itzo Eur Ehrw. vnd Achtb. mitt Collegen[1]), wegen seiner Calender contrahiret, vnd sich aber beschweret, als solte vermelter M. Menius hinfürter willens sein, Dem selben Contract gepurende volge nicht tzuleisten, welchs jnen dann tzu mercklichem beschwer vnd nachteil anderswo gereichen solte. Ob nhun woll damhals ermelter M. Menius sich dero gestalt ercleret, sonderlich als die tzeit der lieferung noch nicht furhanden, das wir nicht haben spüren Können, das Er seiner verschreibung sich tzuentziehen willens were, So haben vns dannoch berürte Buchfhürer widerumb angetreten, vnd dieweil nhun die tzeit der lieberung vorhanden, vnd sie sich allerlej gedancken machten[2]), Ob auch dieselbe gewißlich volgen wurde, Instendiglich gebeten, auf den fall, da sich M. Menius seiner verpflichtung, die gleichwoll bej wharen worten, threwen vnd glauben gelobet, entziehen würde, Das wir jnen beforderungs schreiben an E. Ehrw. vnd Achtb. mitteilen wollen, Damit

sie one weitterung, vncosten vnd vnnötiges rechten die guttwilligkeit, so beiderseits im angeregten Contract erfordert, auch itzo desto mher empfinden möchten.

Wir zwar machens vns itzo so wenig zweifels als zuuornn M. Menius werde seiner verschreibung woll wissen nachzusetzen, damit es anderer vngelegenheit nicht bedurffe. Weil wir aber benanten Buchfhürern, gleich andern vnsern Bürgern, solche schriftliche beforderung (jedoch eines jeden Rechten ohne schaden) ampts halben nicht weigern Können. So gelanget vff den fhall, do einiges vermhanens würde vonnöten sein, ann E. E. vnd Achtb. vnser freuntlich bitt, sie wolten vnbeschweret sein, M. Menium freuntlich dahin zuueremögen, damit Er die Buchfuhrer mit lieberung d. Calenders, laut seiner eigenen verwilligung zu friede sprechen, oder in andere wege sich mit Jnen abfinden, vnd also fernere vnnötige weiterung verpleiben muge. Welchs wie es an ihm selbst recht vnd der billigkeit gemeß, So seint wir es in gleichem vnd mhererm freuntlich Zu beschulden erbötig. Dat. Dantzig den 30 Maij Ao. 80.

Volget der vertrag zwuschen beiden parten den 25 Junij aufgerichtet.

Nachdem heut dato coram ampliss. Academiae Reg. Senatu die ersamen Steffan Scholtz vnd Simon Gisser[3]) mitburger vnd Buchfhurer der Stadt Dantzig erschinen vnd widder den cum tit. M. Matthiam Menium, Professorem Mathematicum des vor zweien Jaren zwuschen jnen aufgerichten vertrags der Calender halben, so M. Menius schreiben würde, angesucht vnd gebeten, demselben zu volge, Jnen den Calender so vfs 81 Jar gestellet zuuberantworten vnd aber M. Menius dagegen etzliche beschwerliche puncta neben dem, das Er Jtzo nicht allein ein Deudschen, sondern auch einen Lateinischen Calender gefertigt ꝛc. eingewant, Als hatt sich M. Menius auf wolgedachts Senats vnderhandlung mit den Buchfürern volgender gestalt vergleichen vnd vortragen laßen, alß, das Er Jnen Jtzo beide exemplar seines Calenders in gleichem Kauffe will volgen vnd zustehen lassen, Dagegen sich die Buchfhurer hinwidderumb der streittigen punct halben, welchen nach erster bewilligung nicht aller dinge standthaftig nachkommen worden, eingelossen, wie volgt.

Erstlich das sie Kein exemplar d. Calender noch verkauffen, noch sonste Jemands zukommen lossen sollen, ehe vnd wan Er M. Menius der antzhal der seinen von jnen bekommen, vnd seinem Patrono dem er sie dediciret, vberantwortet habe, Wortzu sie Jm zum wenigsten acht tage zeit vnd raum gegeben vnd furgeschlagen.

Zum andern, das sie hinfuro die zwo bücher papier, zu den biefhero gegebenen exemplarn, einschieben (zum Durchschießen oder zum Druck der Freiexemplare? Die Red.) vnd zulegen wollen.

Letzlich, das sie muglichen fleis einwenden sollen, das die exemplar hinfüro ohne einige verenderung, nach ausweisung der

Original von den Druckern nachgedruckt, vnd nicht das geringste, das dem authore nachteilig dauon abenehmen oder zuthun solle.

Die Titel der beiden Ausgaben lauten:

Schreibkalender Vnd Allmanach auff das Jar nach der Geburt vnsers Erlösers vnd Seligmachers JESV CHRISTI. M.D.LXXXI. Gericht auff das Land Preussen, Pommern, ein theil Ifland, Mechelburg, Sachsen vnd Dennemarck, da die Eleuatio poli vber 54 grad befunden wird. Durch M. Mathiam Meine von Dantzigk, Professorem der Vniuersitet zu Königsperg in Preussen. Gedruckt zu Alten Stettin bey Andreas Kellner[4]). 4°.
(Königl. u. Univ.-Bibl. in Königsberg sig. = Ob 618. 4°.)

Calendarivm et ephemeris siue diarivm ad annvm à natiuitate salutifera domini et redemptoris nostri Jesv Christi M.D.LXXXI. Directvm ad regiones Borvssiae, Pomeraniae, partem Liuoniae, Lituaniae, Saxoniae, Daniae, Ducatus Holsatiae, Mechelburgij, vbi Eleuatio Poli excedit 54. gradum, per M. Mathiam Menivm Dantiscanvm, academiae Regiomontanae professorem mathematvm (?). Lipsiae, Joannes Beyer imprimebat. 4°.
(Königl. u. Univ.-Bibl. in Königsberg sig = Ob 619. 4°.)

Beide Ausgaben sind dem Markgrafen Georg Friedrich gewidmet.

---

[1]) Mathias Menius (eigentlich Maine oder Meine) wurde 1572 Professor der Astronomie am Danziger Gymnasium und kam 1579 als ordentlicher Professor der Mathematik an die Universität Königsberg. (F. J. Buck, Lebensbeschreibung der verst. Preuß. Mathematiker. Königsb. 1764. S. 45—47.)

[2]) Die Buchhändler waren nicht ohne Grund des späten Erscheinens wegen in Sorge. Während sonst gewöhnlich die Kalender bereits auf dem Königsberger Jahrmarkte, der am zweiten Sonntage nach Trinitatis seinen Anfang nahm, zum Verkauf gebracht wurden, waren die Danziger Buchhändler dieses mal erst am 25. Juni — also offenbar während der Zeit des Jahrmarktes selbst, zu dessen Besuch sie wahrscheinlich nach Königsberg gekommen waren — im Stande, einen neuen Vergleich mit dem Autor abzuschließen und Vorbereitungen für den Druck zu treffen. Ueberhaupt war in der zweiten Hälfte des 16. und namentlich im 17. Jahrhundert der Handel mit Kalendern auch in den Städten Preußens und Polens ein sehr reger; so schreibt 1562 der Professor Peter Krüger, daß er seine Kalender, welche der Buchhändler Andreas Hünefeld in Danzig druckte und verlegte, bereits um Pfingsten fertig habe und daß sie haufenweise nach Königsberg, Thorn und Elbing geschickt würden. (Näheres über das Kalenderwesen vergl. A. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels, II. Bdch. S. 14—16.)

[3]) Ob hier oder das erste mal, wo Salomon Gisser steht, vielleicht ein Schreibfehler vorliegt, konnte nicht ermittelt werden, da keiner der oben Genannten von Mich. Christ. Hanow, der in seinem „Denkmahl der Danziger Buchdruckereyen und Buchdrucker (Danzig 1740)" auch der Danziger Buchhändler in einem kurzen Abschnitte gedenkt, erwähnt wird. Aus dem 16. Jahrhundert führt Hanow nur Dietr. Mich. Beyer (1595) und Balth. Andreä (1590—1627) an. Der letztere ist aus dem Schwetschke'schen „Codex nundinarius", wo er im Jahre 1607 mit vier lateinischen Verlagswerken genannt ist, sowie aus einem Nachdrucksprocesse mit dem Braunsberger Buchdrucker Georg Schönfels bekannt. (Bender, Geschichte des braunsberg. Buchhandels und Buchdrucks 2c. in: Neue Preuß. Prov.-Blätter. 3. Folge. X. Bd. 1865. S. 432—433.)

— Ferner findet sich noch ein „Dietterich Michaeln vonn Dantzig", welcher in der Herbstmesse 1591 von den Erben Sigmund Feyerabends in Frankfurt a. M. für 25 fl. Bücher entnahm. Derselbe ist aber wahrscheinlich mit dem von Hanow genannten Dietr. Mich. Beyer identisch. (H. Pallmann, Sigmund Feyerabend. Frankfurt a. M. 1881. S. 208.)

[4]) Gottlieb Mohnike hält in seiner „Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern" (Stettin 1840. S. 14 ff.) Andreas Kellner für den ersten ständigen Buchdrucker Stettins. Johann Eichhorn erhielt zwar nach der eben genannten Quelle am 19. April 1569 die Bestallung als Buchdrucker für diesen Ort, er verblieb jedoch in Frankfurt an der Oder und ordnete nach Stettin seinen Eidam Andreas Kellner ab. Aber bereits mehr als dreißig Jahre früher war hier Franz Schlosser oder Schlösser als Drucker thätig. Derselbe druckte folgenden Almanach, der für die Geschichte der Buchdruckerkunst Stettins nicht ohne Interesse ist:

> Eyn Ewig Alma ‖ nach auf Köngsbergk ge ‖ richtet, zu ehren dem dur ‖ chlauchten hochgeborenn Fürsten ‖ Herrn Albrechten Marggrauen zu ‖ Brandenburgk ꝛc. ynn Preussen ‖ Hertzogen, Durch den hochberümb ‖ ten Johann Carion Der Phi ‖ losophie vnd artzney Doc. ‖ Darin man auch sihet ‖ aller tag lenge vnd ‖ auffgang der ‖ Sonnen ‖ das ‖ gantze jahr. ‖ im 1537 jare. ‖ Zu Stettin bey Frantz Schlosser.

Die gesperrten Worte sind roth gedruckt. Der Titel ist von Doppellinien umrahmt und um das Ganze befinden sich Holzschnitte; 10 unbezeichnete Blätter, auf der letzten Seite ein Holzschnitt. 4°. (Königl. u. Univ.-Bibl. zu Königsberg sig. = Md 333 (1) 4°.) — Zwar erwähnt auch G. Mohnike (S. 32) Franz Schlosser, bezweifelt aber, daß derselbe in Stettin eine Officin gehabt habe, wie er denn auch nur einen Wittenberger Druck von ihm anführt. — Stettiner Drucke von 1545 (ohne Angabe des Druckers) und 1570 (Johann Eichhorns Druckerey) werden nachgewiesen im Serapeum Jahrg. 1858 S. 125 und 1856 S. 26.

Ein gefährlicher Druckfehler.

Von Albrecht Kirchhoff.

Unter den bibliographischen Curiositäten, die ihre Werthschätzung mehr oder weniger bedenklichen Druckfehlern verdanken, spielen bekanntlich die Piscator'sche „Straf' mich Gott"-Bibel und die Ausgabe, in welcher die Ehefrau des Druckers nächtlicher Weile in der Form die Stelle „Er soll dein Herr sein" in „Er soll dein Narr sein" geändert hatte, eine Rolle. Die letztere Leichtfertigkeit soll für die Urheberin verhängnißvolle Folgen gehabt haben. Ein Seitenstück hierzu bietet ein Druckfehler, welcher — vom Buchdrucker verschuldet — Henning Große in Leipzig mit schweren, wenn auch nicht so schweren Folgen bedrohte, ihm immerhin das Schicksal Ernst Vögelin's hätte bereiten können. Der Fall hat zwar vorwiegend eine localgeschichtliche Bedeutung, verdient aber auch hier als Beitrag zur Lebensgeschichte eines hervorragenden Buchhändlers des 16. Jahrhunderts, eines Buchhändlers, der namentlich für die Entwickelung der Stellung Leipzigs im deutschen Buchhandel von Bedeutung ist, einen Platz.

Henning Große hatte im Jahre 1589 Luther's Katechismus durch Zacharias Bärwald in Leipzig in verschiedenen Formaten drucken lassen. Anscheinend war ein und derselbe Satz durch Umbrechen der Columnen (und vielleicht auch der Zeilen) für alle Ausgaben benutzt worden und ein unangenehmer Zufall hatte es gewollt, daß wahrscheinlich bei diesem Umbrechen in dem Artikel vom Abendmahl bei der Sedez-Ausgabe das Wort „Esset" ausgefallen war. Unter gewöhnlichen Verhältnissen hätte dieser Unfall nur die Folge gehabt, daß die Exemplare der betreffenden Ausgabe entwerthet und unbrauchbar geworden wären, Henning Große einen pecuniären Verlust erlitten hätte. Aber die zweite Periode der crypto-calvinistischen Wirren begann sich zu entwickeln, die orthodox-lutherische Partei war im Begriff von neuem die Oberhand zu gewinnen — und Henning Große stand im Verdacht des Crypto-Calvinismus. Es wurde ihm verübelt, daß er die Bibelausgabe des Hofpredigers Salmuth, der als heimlicher Reformirter verschrien war, druckte; es wurde ihm vorgeworfen, daß er den die Interessen des orthodox-lutherischen Hofpredigers Mirus und des Buchdruckers Matthes Stöckel in Dresden schädigenden Nachdruck der von dem ersteren auf die verstorbenen Kurfürstinnen gehaltenen Leichenpredigten durch Johann Francke in Magdeburg veranlaßt habe, worüber der Proceß seit dem Jahre 1586 schwebte. Der unglückliche Druckfehler wurde also um so leichter zu einer perfiden Fälschung eines lutherischen Symbols durch die zur Zeit noch die Oberhand habende crypto-calvinistische Partei aufgebauscht, als gerade eine Kirchenvisitation stattfand und Zacharias Bärwald, um sich selbst zu decken, die etwaigen Folgen seiner eigenen Nachlässigkeit auf Henning Große abzuwälzen, ihn als bewußten Urheber der angeblichen Fälschung hinzustellen suchte.

In wie weit der unglückliche Druckfehler mit von Einfluß auf die Ausstoßung Henning Große's aus dem Rathscollegium gewesen ist, geht aus den beiden einzig vorhandenen Actenstücken nicht hervor; wohl aber scheint der Fall an sich von seinen Feinden ausgenutzt worden zu sein. Aber Henning Große, dessen bürgerliche Existenz möglicher Weise auf dem Spiele stand, wehrte sich energisch auf dem Rechtswege gegen die von Bärwald gewissenlos aufrecht erhaltene Beschuldigung und letzterer wurde schließlich in einem am 31. Juli 1592 vor dem Rathe errichteten „rechtmessigen billichen Abschidt" verurtheilt, binnen sächsischer Frist, seinem Erbieten nach, die vorgebrachten Anschuldigungen zu beweisen. Das aber konnte er nicht „mit bestandt vnd im grundt der warheit" und mußte endlich am 20. Februar 1593 vor Bürgermeister und Rath nach überstandener Gefängnißstrafe demüthig revociren und dem persönlich anwesenden Henning Große Abbitte leisten.

Die darüber unter dem 24. Februar 1593 ausgefertigte, von Zacharias Bärwald eigenhändig geschriebene Urkunde lautet:

Ich Zacharias Bärwald, Burger vnd Buchdrucker allhier zu Leipzig, erkunde vnd bekenne, demnach verruckter Zeit Anno 89 von dem Erbarn vnd weysen Herrn Henning Grossen, der kleine Catechismus Lutheri deutsch wiederumb aufflzulegen, vnd zu zweyen vnterschiedlichen formaten zudrucken, mir befohlen, ist vngefehr in dem einen format als 16mo das wörtlein Esset in der Einsetzung des HErrn Abendmal vbersehen vnd außgelassen worden, welchs sich vermutlich daher geursacht, daß ich im (sic) Exemplar bey handen gehabt, in welchem dasselbe wörtlein nicht gestanden, vnd etwan zuuor im vmbheben aus einem format ins ander ist verlegt vnd nicht hinein gesetzt worden, wie denn leicht geschehen kan, nach welchem ich mich im corrigieren gerichtet, vnd in mangel eines Correctoris, aus vnbedacht demselben gefaltzet, vnd andere hir nach drucken lassen (Preßrevision), nicht aber der meinung einigen Irrthumb damit zu befordern, wie es bißher verkehrlich angezogen worden. Ob ich nun wol, da solcher mangel offenbar worden, zur entschuldigung vorgewand, als solt Herr Henning Groß vrsach dazu geben haben, das solch wordt außgelassen, in dem ich mich gefürchtet für der straff, die mir von menniglich gantz abschewlich gedrewet vnd auffgesetzt worden, hab ich doch mit keinem grund auff ihn solches bringen noch beweisen können, wie mir letzlich in Sechsicher frist zu thun auffgelegt ward, derwegen auff mittel vnd weg getrachtet, dazu mich denn auch mein gewissen gedrungen, wie ich mich bey jhm güttlich abfinden, vnd von ferner anklag jhn abwenden möchte. Hierauff mich entlich gutwillich erkleret, das ich mit warheit weder im Herrn Henning Groß noch den seinigen einige schuld vnd vrsach zumessen kondte, das gemeldes wort außgelassen, sondern mir selbst, meiner einfalt, vnbedacht vnd vnbesonnenheit solch zulegen müssen. Ist mir aber hertzlich leid gewesen vnd noch, das ich Herrn Henning Grossen vnd die seinigen in solch vnheil vnd vngelegenheit hiedurch gebracht. Nachdem ich jhn aber solches durch Mittelpersonen vermelden, vnd vmb verzeihung gebeten, hat er sich aus Christlicher lieb auff vorgehend erkentnis vnd abbit dessen nicht verwegert, darauff die Reuocation vnd abbit für den Ehruesten hochweisen Herrn Bürgermeister vnd Rath den 20. Februarij dieses 93. Jars vmb 10 hora in beysein Herrn Henning Groß vnd zweyer Mann auff meiner seiten (da es also acceptirt vnd für bekand angenommen) volnzogen worden, wie ich denn solches nochmals, krafft dieser meiner eigen handschrifft vnd auffgedrucktem Siegel hiemit öffentlich vnd außdrücklich beständiger weise widerruffen vnd widersprochen haben wil, das Herr Henning Groß vnd die seinen hieran gantz vnschuldig, erbiete mich auch hinfürder die Zeit meines lebens Herrn Henning Grossen vnd die seinen gegen menniglich in allen Ehren vnd besten zugedencken, nichts denn alles liebes vnd guts zu wüntschen, wie ich denn von

gewissens wegen mich schuldig erkenne, wil mich auch gegen jhn aller förderung vnd gunst hinfort verdrösten.

Dieweil mir auch von ein Ehrbarn hochweisen Rath so viel zu gemuth geführet, das durch solchen meinen vnfleis vnd vnzimliches beginnen nicht allein Herr Henning Groß in beschwerung gebracht, sondern auch ein Erbar Hochweiser Rath vnd die gantze Stadt Leipzig bey hohen vnd niderstandspersonen, kirchen vnd Schulen innerhalb vnd außerhalb dieses Landes in mercklichen verdacht vnd schimpffliche nachrede gesetzt, weil auch in öffentlichen Druck solch versehen für ein freuendtliche verfelschung des Catechismi zur vngebür ist außgesprengt worden, Als ist mir solches nicht weniger von grund meines Hertzens leid, das ich hierzu vrsach gebenn, wil aber hiemit ein Erbar Hochweisen Rath vnd menniglich so hiedurch beleidiget worden, vmb Christliche vnd günstige verzeihung demütig ersucht vnd gebeten haben, der dröstlichen zuuersicht ein Erbar vnd Hochweiser Rath werde sich Christlich vnd Väterlich gegen mir armen einfeltigen Man erzeigen, vnd gnade für recht ergehen lassen, vnd mit der peen, so ich im gefengnis etliche wochen gehorsamlich erduldet, dißmal condent vnd vergnüget sein, in ansehung, das dis alles nicht aus leichtfertigkeit, sondern aus alberkeit vnd vnbedacht von mir geschehen, wil mich aber vormittelst Göttlicher gnaden hinfort besser vorsehen. Zu mehrer beglaubigung vnd stärckung der warheit hab ich solches alles mit eigener Hand geschrieben, auch zween meiner beystende vnd guten Freunde bittlich vermocht, das sie neben mir mit eigenen Handen vnterschrieben, vnd jhre gewönliche Betschafft auffgedruckt, Actum Leipzig den 24. Februarij Anno 1593.

L. S. L. S. L. S.

Michel Lantzenberger. Zacharias Berwaldt. Frantz Schnelboltz.

Den Acten liegt noch das Concept einer zweiten, anders, zum Theil schärfer gefaßten und demüthigenderen Ehrenerklärung, datirt vom 20. Februar, bei. Es will mir scheinen, als sei dies eine von Henning Große selbst in dem angesetzten Termin vorgelegte Fassung, welche seine Person stärker als den geschädigten und vergebenden Theil in den Vordergrund stellt, während die officielle Ausfertigung einen wesentlicheren Accent auf das durch den Verdacht des Cryptocalvinismus beeinträchtigte Ansehen der Stadt und auf die seitens des Stadtregiments geübte Gnade legt. Vielleicht wies auch eine scharfe Stelle jenes Entwurfes zu deutlich auf genügend bekannte Personen hin, die man zu schonen Veranlassung hatte, oder deren Mitwirkung bei einer unsauberen Angelegenheit man in Vergessenheit bringen wollte.

Diese erste Fassung der Ehrenerklärung läßt Bärwald sagen, daß er den Luther'schen Katechismus für Henning Große „vmb gebürliche besoldunge in vnderschiedliche format" zu drucken gehabt,

denselben „seines guetdünckens eigner Person corrigiret", gleichwohl beim Absetzen das Wort Esset ausgelassen habe. Nachdem dies entdeckt worden, habe er aus Furcht vor Strafe und

> vf verleitunge vnd anstiftunge anderer leuthe, auf welche ich ein auge gehabt

vorgegeben, dies sei auf Veranstaltung Henning Große's geschehen, der ihm einen „solchen Catechismum zugestellet", worin das Wort gefehlt und ihm befohlen habe danach zu setzen. Diese

> bezichtigung habe ich hin vnd wieder in diser Stadt fürnemlich aber bey dem Christlich gehaltenen Visitation werck ausgesprenget,

was dann in allen Ländern der Stadt zur Schande und Henning Große „zue geferlichem nachteil ausgebreitet worden". Sein Gewissen — eigentlich wohl die Ueberführung der Lüge und die Haft — dränge ihn nun die Wahrheit einzugestehen, auch

> giebets das Setzexemplar, dorein ich mit eigner handt geschrieben vnd notiret (d. h. wohl die Setzerzeichen), das ich das wort esset, nicht aus beuehl, vorbewust oder anstiftung Herrn Henning Großenn vnd der seinigen, viel weniger einigen Irrtumb dadurch zu befordernn, wie es bisanhero vorkerlich angezogen wordenn, sondern aus mangelung eines Correctoris, denen ich billich halten sollenn, sowohl aus meiner eignen einfaldt, vnbedacht, vnuorsichtickeit vnd vorwarlosunge aussengelassen.

Er widerrufe daher alles, was er Henning Große und seiner Familie „zu verschmelerung ewres guetten Gerüchts, geredet, geschrieben, gethan vnd gehandelt" und bitte, Große wolle sich seines armen Weibes, seiner Kinder und seines Jammers und Elendes erbarmen, die gegen ihn beabsichtigte peinliche Injurienklage fallen lassen und ihm verzeihen.

So hätte denn auch die zweite Periode der cryptocalvinistischen Wirren einem bedeutenden Buchhändler Leipzigs verhängnißvoll werden können. In der ersten wurde Ernst Vögelin systematisch und mit Vorbewußt auf Anstiften des Bürgermeisters Hieronymus Rauscher geschäftlich zu Grunde gerichtet; Henning Große blieb wenigstens vor dem geschäftlichen Schiffbruch bewahrt. Ob aber das incorrecte Auftreten der Universität gegen ihn in der Angelegenheit des Meßkataloges (im Jahre 1600) nicht noch von Animosität gegen den früher des Cryptocalvinismus Bezüchtigten beeinflußt gewesen ist? Möglich wäre es.

Beiträge zur Geschichte der österreichischen Bücherpolizei.*)

Unter diesem Titel ist auf Seite 283 des sechsten Bandes des Archivs auf eine in Teschen erfolgte Bücher-Confiscation und -Verbrennung Bezug genommen, welche durch verschiedene von mir im Dresdener Geh. Staats-Archiv**) aufgefundene Actenstücke jedem Zweifel enthoben und wesentlich ergänzt wird. Ich erlaube mir, im Folgenden eine auf diese Acten gestützte Darstellung des Vorfalles zu geben.

Trotz der im westfälischen Frieden den Protestanten Schlesiens zugesicherten Rechte wurde deren Gewissensfreiheit seit dem Aussterben der piastischen Herzöge vom kaiserlichen Hofe systematisch unterdrückt. Durch seinen kühnen Einfall in Sachsen Herr des ganzen östlichen Deutschlands geworden, hatte zwar Karl XII. von Schweden dem Kaiser durch die Altranstädter Convention (22. August 1707) und den Executionsreceß vom 8. Februar 1709 für die schlesischen Protestanten volle Gewissensfreiheit und freie Ausübung ihrer Religion abgezwungen; indessen wußten die Jesuiten selbst gegen den Willen des kaiserlichen Hofes die neue Ordnung der Dinge vielfach zu umgehen. Daß dieser dadurch in den Verdacht der Zweideutigkeit und des Wortbruches kam, kümmerte die Väter Jesu wenig, da ihnen die Propaganda für ihren Orden viel mehr am Herzen lag. Kaum war also der Schwedenkönig mit seiner Armee aus Schlesien abgerückt und dadurch die unmittelbare Gefahr für den Kaiser beseitigt, so machte sich dort auch der unheilvolle Einfluß der Jesuiten wieder geltend, wie dies der folgende Vorfall beweist.

Teschen in Schlesien war zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine nicht unbedeutende protestantische Stadt. Da es aber damals dort keine Buchhandlung gab, so bezogen die evangelischen Geistlichen und Lehrer, wie S. 283 a. a. O. hervorgehoben wird, ihren Bedarf an Büchern von Leipzig, zunächst durch Vermittlung des Lehrers an der lateinischen Schule zu Teschen, August Möbius (auch Mevius geschrie-

---

*) (Anm. der Red.) Die nachstehenden Mittheilungen bilden ein interessantes Seitenstück zu dem von Dr. A. Schlossar im sechsten Band des Archivs actenmäßig dargestellten eigenmächtigen Auftreten der Jesuiten als Verwalter der Preßpolizei gegenüber den politischen Behörden in Gratz. Sie bieten aber gleichzeitig ein neues, und zwar sehr drastisches, Beispiel für das mehrbetonte schwächliche Verhalten der sächsischen Regierung, wenn es galt, die Interessen ihrer Unterthanen gegen Uebergriffe und Gewaltmaßregeln des kaiserlichen Hofes zu schützen. Selbst die Verbrennung des Concordienbuchs, des sonst so hoch gehaltenen Palladiums der sächsischen lutherischen Landeskirche, durch Henkershand vermochte sie nicht zu energischen Vorstellungen und zu kräftiger Intervention aufzustacheln!

**) Loc. 10742. Acta, die von denen Buchhändlern Gleditzschen und Weidemannen in das Fürstenthum Teschen geschickten und daselbst confiscirten und verbrannten Bücher betr. Ao. 1715, Blatt 3 u. 4.

ben) von J. L. Gleditsch, mit dessen Hause ersterer befreundet war. Diese Verbindung wurde 1711 derart eingeleitet, daß die Teschener nach den Gleditsch'schen Katalogen bestellten und Zahlung bei Abnahme der Bücher leisteten. Die Beförderung derselben geschah durch Vermittelung von Kaufleuten, z. B. durch den Kaufmann Christoph Lübich aus Seiffershau. Bei der ersten Sendung von 1712 wurde das Geschäft glatt erledigt. Als aber Moritz Georg Weidmannn, der Geschäfts-Compagnon und spätere Nachfolger von Gleditsch, im Juli 1713 eine neue Bestellung für die lutherische Gemeinde in Teschen ausgeführt hatte, wurden die Bücherkisten bei ihrer Ankunft daselbst „auf Veranlassung des Dechands Twunski durch den Königl. Fiscal angehalten und arrestiret und bey dem Herrn Grafen Tenczin (dem Landeshauptmann) vorgegeben, es wären scandaleuse, scabiose, infame und der Catholischen Religion höchst schimpfliche Bücher, welches auch gedachter Herr Graff an das Ober-Amt nach Breßlau und weiter an Sr. Kayserl. Mayt. Hoff berichtet, Worauf, da bey Ihre Königl. Mayt. und Churfl. Durchl. Hochpreißlichen Geheimen Raths Collegio sie die Sache angebracht, an Hochgedachtes Ober-Amt nach Breßlau ein Schreiben ergangen, daß man solche Bücher, als eine Sache die ins Commercium liefe, relaxiren und dem Commercio seinen freyen lauf lassen möge." Diesem Gesuche wurde jedoch nicht Statt gegeben, vielmehr die Beschlagnahme selbst auch dann noch aufrecht erhalten, als ein kaiserlicher Befehl des Inhalts einlief „daß man diese Bücher aus dem Lande schicken solle." Die Teschener Behörden ließen jedoch diesen Befehl nicht allein unbeachtet, sondern sie übergaben auch auf Anregung des Dechanten Twunski, „der die Sache zu verantworten gänzlich über sich genommen, die Bücher gewissen Patribus Societatis Jesu zu durchlesen, welche auch, wie oben gemelt, diese Bücher in ihrem Bericht vor Infam, scabios und scandaleus ausgegeben, darauf denn der Herr Graf Tenczin, als Judex ·/. ob es aus Kayserlichen Befehl geschehen, werde gezweifelt ·/. diese Bücher den 14. August 1714 als an seinem Geburtstag" durch vier Henkersknechte vom Rathhause holen ließ, den Kasten selbst öffnete, die darin enthaltenen 52 Bücher zählte, sie wieder in den Kasten legen und „durch die genannten 4 Henkers Knechte an den Pranger bey einem ohngefähr fünf Schritte von demselben gemachten Feuer schleppen ließ, da denn der Henkers-Knecht erstlich die kleinen Bücher jedes auf einer hölzernen Gabel, hernach die größeren verbrannt, Zuvor aber allerley Ceremonien mit Henkers Sprüchen, Abreißung derer Kupferstiche derer Lutherischen Christlichen und schimpfliche Art derer Zuschauer gemacht, welche execution von 10 bis 2 Uhr gewähret, und der Herr Graff von Anfang bis zu Ende beygewohnet, Dabey insonderheit von den Jesuiter Schülern viel Gespött getrieben und die Bibeln, Formula Concordiae sehr verhöhnet worden. Der Henker habe endlich die Asche auf den Schinder Anger geführet und selbige in das dabey

fließende Wasser geschüttet, der Schulbediente Mevius, so die Bücher verschrieben, da er erstlich der execution beywohnen müssen, sey mit seiner Familie der Kayserlichen Lande verwiesen worden."

So bekundet wörtlich der Buchhändler Moritz Georg Weidmann in seiner zu Leipzig am 22. Februar 1715 erfolgten Vernehmung. Der kaiserliche Hof mit seinen Jesuiten begnügte sich aber nicht bloß mit der oben beschriebenen Execution, vielmehr beschwerte er sich noch in einem Schreiben d. d. Wien, den 13. November 1714 bei dem Kurfürsten von Sachsen über die Einführung von „lasterhaften mit lauter wider die Catholische Religion und das Publicum, ja wider die Principia der Augspurgischen Confession selbsten lauffende höchst-ärgerliche Calumnien und Unwahrheiten angefüllten und, weil die Nahmen der Authorum darinnen guten theils verdecket werden, desto gefährlicheren Büchern in Unser Erb-Fürstenthumb Teschen" durch die beiden Leipziger Buchhändler Gleditsch und Weidmann. Die Beschwerde fährt dann fort, daß der kaiserliche Hof bei der „gefährlichen" Beschaffenheit der Bücher deren Confiscation und Vertilgung seinem Teschener Landes-Hauptmann anbefohlen habe, und verlangt nicht bloß die exemplarische Bestrafung „dieser Leuthe in verbothener Druckerey dergleichen lasterhafter Bücher", sondern auch „eine billige Maaß und Einschränkung dergleichen vielfältigen wieder die Reichs-Verordnungen lauffenden und von Uns selbsten in Unsern Erbländern keines Weges zu gestattenden zu Dreßden und Leipzig seithero wie ärger — also schädlich ausgegangener Druckereyen."

Im Wesentlichen stimmt mithin der Inhalt der kaiserlichen Beschwerdeschrift mit den von Weidmann gemachten Angaben überein. Nur darin besteht ein Unterschied, daß der kaiserliche Hof in seinem Schreiben angiebt, er selbst habe die Confiscation und Vertilgung der in Frage stehenden Bücher angeordnet, während Weidmann ein eigenmächtiges Vorgehen des Dechanten Twunski behauptet und die Existenz eines kaiserlichen Befehls bezweifelt. Wie dem auch sein mag, an den oben dargestellten Thatsachen ändert dieser Unterschied so wenig wie an der Wortbrüchigkeit, daß dies Alles sich ereignete kaum fünf Jahre nach dem Abschluß des Executions-Recesses der Altranstädter Convention vom 8. Februar 1709. Auch das steht fest, daß der in Weidmann's Vernehmung erwähnte kaiserliche Befehl, man solle diese Bücher aus dem Lande schicken, völlig ignorirt wurde. Wenn nun ein solcher Ungehorsam möglich war, so sind wir auch berechtigt, mit Weidmann anzunehmen, daß die Verbrennung eigenmächtig auf Veranlassung des Dechanten Twunski bezw. der hinter ihm stehenden Jesuiten durch den Landes-Hauptmann Graf Tenczin vorgenommen worden ist. Auf das Treiben und die Macht der Jesuiten am kaiserlichen Hofe würde dieser Umstand ein äußerst interessantes Streiflicht werfen; denn er würde zeigen, daß die Jesuiten in Wien sich nicht bloß damit begnügten, ihren Werkzeugen in Teschen wegen der Nicht-

befolgung des bei Seite gesetzten kaiserlichen Befehls Straflosigkeit zu sichern, daß sie vielmehr noch obendrein durchsetzten, daß die kaiserliche Regierung sich im Sinne der Contravenienten ihres Befehls beschwerend an den kursächsischen Hof wandte und die exemplarische Bestrafung der Buchhändler Gleditsch und Weidmann und die Unterdrückung des Druckes und der Verbreitung solcher gefährlicher Bücher von Leipzig und Dresden aus verlangte. Durch diesen Schritt des kaiserlichen Hofes zwangen sie dann denselben gleichzeitig zu der Fiction, daß jener Befehl zur Confiscation und Vertilgung der Bücher von ihm ausgegangen sei. So weit gingen die heiligen Väter allerdings nicht, auch die Art der angeblich befohlenen Vertilgung durch Verbrennen auszusprechen, vielmehr begnügten sie sich damit den Kaiser im Allgemeinen sagen zu lassen, daß die „Vertilgung" von ihm angeordnet worden sei.

Wollte man sein Urtheil über die verbrannten Bücher lediglich nach ihrer Charakterisirung durch die kaiserliche Regierung und nach der Schärfe der an ihnen vollzogenen Execution bilden, so müßte man sie natürlich für äußerst gefährlich und anstößig halten. Ein Blick auf die Titel der nachstehend verzeichneten Werke läßt jedoch die vollständige Unschuld und Harmlosigkeit ihres Inhalts ohne Weiteres erkennen: es waren eben meist privilegirte protestantische Andachts- und Gebet-Bücher, welche bereits in zahlreichen Auflagen erschienen und über ganz Deutschland verbreitet waren.

Verzeichniß derer bücher, so Mense Julij 1713 nach Teschen auf Verlangen gesandt, und dero die unterstrichenen — hier im Druck durchschossenen — den 14. August 1714 Verbrandt worden.*)

1. Minutius Felix.
2. Dlugossi Historia Polonica.
3. Papens Apostol. Christenthum.
   Der autor ist ein Evangelischer prediger so noch in Berlin lebet. Das Buch ist eine postill.
4. Haasens Redner.
   Der autor ist noch Pastor primarius in Budißin und das Buch zeiget, wie sich ein priester bey allerley menutenalibus aufzuführen, ohne die religion zu touchiren, ist auch darbey ein Königl. Poln. und Churfl. Sächß. allergn. Privilegium.
5. Gerhardi Harmonia.
   Ist ein Commentarius und Vergleichung der Evang. Historie dessen endtZweck gar nicht die Streitigkeit der religion.
6. Haasens Paßions Hütten.
7. Sahmens Passions-Andacht,
8. Spener's Leichen-Predigten,
9. Speners Catechismuspredigt,
   Haben nicht das geringste Verwerfliche in sich und sindt mitt Königl.

*) Dieses Verzeichniß wurde von Weidmann bei seiner Vernehmung zu den Acten überreicht und ist von ihm mit Bemerkungen über den Charakter der verbrannten Bücher versehen.

Polnisch. und Churfürstl. Sächß. auch Königl. Preuß. und Churfl. Brandenburg. allergn. Privilegiis.

10. Speners Paßions Predigten,
    idem mit Königl. Polnisch. und Churfl. Sächß. auch Königl. Preuß. und Churfl. Brandenb. allergn. Privilegiis.
11. Häufflers Hauß und Kirchen Schatz, 2 Bände,
    Ist eine postill.
12. Carpzovii Frag-Predigten,
    Der autor ist bekandt, ist eine Postill mit Königl. Poln. und Churfl. Sächß. privilegio.
13. ejusd. Isagoge in Libros Symbolicos.
14. Spanhemi dubia Evangelica.
    Ist ein purer Criticus der allerhandt philologische Sachen pro & contra geschrieben.
15. Hunnii Apostasia Romanae Ecclesiae.
    Dieser Controversist ist so gar in Breßlau gedruckt.
16. Lucerna Salis Philosophorum.
17. Haaßens Seelen Hirte,
    Ist ein Pastoralbuch derer Evangelischen von obig. autore.
18. Cobers Cabinet-Prediger,
19. — Vesper-Glocke,
20. — Früh-Glocke.
21. Arndts Christenthum, 2 mahl
    ein bekandtes Buch mit Königl. Poln. und Churfl. Sächß. auch Königl. Preuß. Privileg.
22. Lehmanns Prediger Schatz,
    ist in Dreßden gedruckt des autoris opus ist lauter außerlesene Predigt nicht aber controversien.
23. Spener an die Colosser und Epheser,
    mit allergn. Königl. Preuß. Privilegio.
24. Gleichs an die Epheser.
    Der autor ist HoffPrediger in Dreßden.
25. Calovii Deutsche Bibel,
    Ist klar.
26. Opitii Graecismus.
27. Papens Wochen-predigten,
    idem Nr. 3.
28. Geiers Miscellan-Predigt
    seindts predigt eines Chursächß. oder HoffPredigers.
29. Löbers Systema 2 Bände
    Dieses Buch ist ein controversist aber doch in Leipzig gedruckt worden, Denen hohe Person dediciret.
30. Scherzeri Collegium Anti-Calvinianum.
31. Schomeri Collegium Anti-Calvinianum.
32—36. Fünff Bände von Hellbigs medicinischen Tractat.
37—39. Drey deutsche Bibeln Lutheri Seeligmanns in 4to
    Seindt bekannt haben Königl. Polsche und Churfl. Sächß. privilegia.
40. Acta contra Dr. Krumbholtz.
41. Dahlmanns Schauplatz,
42. Pippings Concordien Buch,
    Ist ein allgemeines privilegirtes Symbolisches Buch der EVangl. Kirche v. d. Königl. Pol. und Churfl. Sächß. H. Ober HoffPrediger ediret es pflegen insgemein die Ev. Prediger darauf Zu schwehren, wie es denn auch ipso Exercitio religionis confirmiret und ein allergn. Königl. Pol. und Churfl. Privilegium darbey.
43. Happelii relationes curiosae.

44. Lassenii Perlen Schatz,
Ist ein Moralist und S. Königl. Maj. in Dennemark HoffPrediger, auch ieberZeit überall im ganzen R. Reich ohngehindert verkauft.
45. Bibl. Summarien 2mohl in 4 Bänden.
Dieses Buch ist von den Würtenbergischen Theologen auf Hochfürstl. Befehl gemacht und gedruckt und wirdt überall im ganzen R. Reiche frey verkauft.
46.—48. Drey Rigische Gebetbücher.
Ist ein gebethbuch mit allergnedigstem Königl. poln. und Churfl. Sächß. Privilegio.
49. Grotius de veritate Religionis Christianae.
50. Maraccij Alcoran.
51. Kunst gelehrt zu werden.
52. Orontes Gedanken von der Gelehrsamkeit,
53. Misanders Wag-Schaale, 4mahl
ist ein controversist der Autor lebet noch in Sachßen und gantz wohl bekandt.
54. Hübners Zeit. und Handlungs Lexicon.
55. Haasens Edles Kleynodt.
56. Vulpii Ludewig der Springer.
57. Tellers Lutherthum,
ein büchl. von einem Leipziger Prediger geschrieben, worinnen nichts anstößig.
58. Academische Klugheit.
59. Biblia quadrilingvia
N. T.
60. Geier Commentarius in Psalmos.
Ist klar was für ein buch undt hat Ihr Röm. Kayserl. und Königl. Polnische und Churfl. Sächß. Privilegia.
61. Thomasii jurisprudentia divina.
62. Lütckemanns Epistel Aufmunterung
ist eine postill mit Königl. Polnisch. und Churfl. Sächß. allergn. Privilegio.
63. Seyfarts Singularia Evangelica
ist ein homiletisch buch darinnen allerley realia sive applicationen zu finden.
64. Glassii Philologiae Nucleus.
65. Molinaei Seelen Friede.
66. Meiningii Lexicon Ebr.
67. Fischers Herzbewegende Betrachtung.
68. Zwey deutsche Bibeln Lutheri in 8vo.
seindt mit Königl. Preuß. und Churfl. Brandenb. Allergn. Privilegio.
69. Gerhardi Lieder.

Die nicht verbrannten Bücher wurden übrigens Weidmann nicht zurückgegeben, sondern auf dem Teschener Rathhaus aufbewahrt, wie dies aus dem (s. Band VI pag. 284 des Archivs) am 13. December 1718 geschriebenen Briefe des Archidiakonus Muthmann hervorgeht, des Nachfolgers des nach seiner Ausweisung in Muskau als Rector ansässig gewordenen Möbius. „Es sei, bemerkt ersterer, eine delicate Sache, in die sich Niemand mischen wolle." Auch erhielt Weidmann, wie aus demselben Brief erhellt, trotzdem, daß die Büchersendung auf Bestellung erfolgt war, keinen Heller Schadenersatz. „Wegen der unverbr.(annten) Bücher," schreibt nämlich dann Muthmann weiter,

„ist hier der allgemeine Glaube, daß Sie Ihnen auf allergnädigsten Kays. Befehl hätten müßen bezahlet werden." Er schlägt dann noch Personen vor, an die sich Weidmann in dieser Angelegenheit brieflich wenden könnte.

Es war also ganz vergeblich gewesen, daß dieser in seiner zu Leipzig am 22. Februar 1714 erfolgten Vernehmung die Hoffnung ausgesprochen hatte, „daß nicht allein Se. Königl. Mayt. und Churfl. Durchl. sich, als Director corporis Evangelici, dieser sehr wichtigen Sache, da doch die Systemata der Lutherischen Religion verbrannt wären, allergnädigst annehmen, sondern auch ihnen (Gleditsch und Weidmann) als getreuen Unterthanen, daß sie ohne Verschulden dazu kämen, Zu ihrer Satisfication verhelffen laßen würden." Nach den schlesischen Protestanten, welche durch ihre Regierung ihrer geistigen und geistlichen Nahrung beraubt wurden, fragte in damaligen Zeiten natürlich Niemand. K.

Buchhändlerische Deputirte schon im Jahre 1778.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

Verleitet durch die bestimmte Aeußerung von Friedrich Perthes und da ich auch sonst keine Andeutung davon gefunden hatte, daß die betreffende Bestimmung des kursächsischen Mandats vom 18. December 1773 einmal in Ausführung gekommen wäre, hatte ich annehmen zu dürfen geglaubt, daß überhaupt keine solchen Deputirten erwählt worden wären (vgl. S. 165 dieses Bandes). Einer gütigen Mittheilung des Herrn Dr. Albr. Kirchhoff verdanke ich aber nun die Möglichkeit, ein wenigstens einmaliges Inslebentreten der betreffenden Einrichtung constatiren zu können. Mit gütiger Erlaubniß des Herrn Dr. Kirchhoff theile ich in Nachstehendem dessen bezüglichen Auszug aus den Acten der Leipziger Bücher-Commission mit.

Leipzig 15. Mai 1778.

Auf Vorladung sind erschienen die inn- und ausländischen Buchhandlungs-Deputirten:

Philipp Erasmus Reich und Johannes Fritsch aus Leipzig,
Gräffer aus Wien,
Raspe aus Nürnberg,
Spener aus Berlin,
Bohn aus Hamburg,
Fleischer aus Frankfurt a. M.,
Rath Christian Friedrich Hellwing, Besitzer der Meyer'schen Buchh. in Lemgo und der Förster'schen Buchh. in Hannover.

Es wird ihnen der kurf. Befehl soweit erforderlich vorgelesen und sind sie aufgefordert

daß sie selbst Vorschläge thun möchten, wie der hiesige Buchhandel, so wohl in Ansehung der innländischen als fremden und auswärtigen Buchhändler begünstiget, und wo möglich noch mehr in Flor und

Aufnahme gebracht werden könne, wobey es hauptsächlich auf folgende Umstände ankomme, daß

1. denen Beschwerden einiger auswärtigen Buchhändler über die hohen Preiße der Bücher und verweigerte Change, abgeholfen und Vorschläge, wie ein billiger Preiß festzusetzen, angegeben werden.
2. Der Unterschied des Geld:Courses auf hiesigem Platze, und in denen Reichsländern in Erwägung gezogen, und darüber, so wohl als
3. wegen des von einigen Buchhändlern verlangten mehreren Rabatts ein gewißes Regulativ getroffen werde.

Reich und Hellwing bemerkten: jeder Verleger müsse wissen, wie er seine Preise zu calculiren habe. Gewisses lasse sich darüber nicht festsetzen, da jene vom Honorar, Druck- und Papierpreis, von dem Maße des Absatzes 2c. abhingen. Sie glauben, kein Auswärtiger könne sich über Leipzig beschweren, weil

1. Handhabung der Justiz und ein Vorrath der besten Bücher daselbst anzutreffen;
2. nach der Natur des Commercii alles auf freie Vereinigung zwischen Käufer und Verkäufer ankomme, zumal der Buchhandel von fast unzähligen Umständen, besonders von dem sich oft unerwartet abändernden Geschmack des Publicums abhänge, wonach sich der Bücherpreis reguliren müsse.
3. Betreffs des Courses müsse eben jeder auf seinen Nutzen sehen, deshalb sei es unmöglich, daß man ohne Ausnahme nach dem Reichs-Münzfuß handle, wenn nicht der Verkäufer mehr Schaden als Gewinn haben solle.
4. Dafür sei allerdings zu sorgen, daß das Aufblühen des Leipziger Buchhandels „mit der Aufmunterung derer daran Theil nehmenden ausländischen Buchhändler verbunden bleibe". Dies ließen sie sich angelegen sein, weil in ihrem eigenen Interesse.

Auf den Vorhalt, Vorschläge zu machen, die mit einem beifälligen Gutachten begleitet werden könnten, erbitten sich alle Comparenten Abschrift des kurf. Rescriptes und wollen solche schriftlich einreichen.

Solche schriftliche Gutachten, die allerdings von großem Interesse sein würden, haben sich in den Acten bis jetzt nicht gefunden. Interessant bleibt die Verhandlung nicht allein als Beweis für die Berufung von Deputirten des Buchhandels als Sachverständige, sondern auch, weil daraus zu ersehen ist, wie die Bücher-Commission sich auch in die geschäftlichen Verhältnisse des Buchhandels einmischte.

Die Zusammensetzung der Deputirten stimmt übrigens nicht ganz mit der betreffenden Vorschrift des angeführten Mandats überein: neben den vorgeschriebenen sechs auswärtigen Buchhändlern erscheinen nur zwei Leipziger, während der aus einer andern kursächsischen Stadt noch beizuziehende dritte sächsische Buchhändler zu vermissen ist.

Buchhändlerbriefe von 1786 bis 1816.

Veröffentlicht von Ludwig Geiger.

Das kürzlich vollendete Ehrendenkmal, welches Dr. Ed. Brockhaus seinem Großvater F. A. Brockhaus und damit der Geschichte des deutschen Buchhandels überhaupt errichtet hat, zeigt unter den Mitarbeitern des Geschilderten eine Anzahl hervorragender und bedeutender Männer.

Aus der Zahl derselben soll hier F. J. Bertuch in Weimar genannt werden, der — oder richtiger dessen Sohn Karl, denn der Vater war in Folge einer Krankheit verhindert — wohl auch mit Brockhaus bei Regelung einer für den deutschen Buchhandel hochwichtigen Angelegenheit, der Erlangung eines Bundesgesetzes gegen den Nachdruck, in Verbindung trat. Man mag in dem angeführten Werk von Brockhaus (III, S. 48 fg.) genauer nachlesen, wie die beiden Deputirten der deutschen Buchhändler in Wien dem Fürsten Metternich die bezügliche Denkschrift übergaben, und als Erfolg ihrer Bemühungen den Zusatz zum Artikel 18 der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 erlangten: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

Auf diese Thätigkeit nun beziehen sich viele Briefe, die Vater Bertuch an seinen Sohn von Weimar nach Wien geschrieben hat. Diese, ebenso die Antworten des Sohnes aus der Kaiserstadt, sowie die Briefe zweier anderer Buchhändler an Bertuch, aus denen einige charakteristische Proben folgen, ferner eine ungeheure Zahl Schriftstücke fast aller hervorragenden deutschen Buchhändler an Bertuch meist geschäftlichen Inhalts, die für die Geschichte des deutschen Buchhandels in den letzten Jahrzehnten des 18. und in den ersten des 19. Jahrhunderts eine sehr wichtige Quelle sein würden, befinden sich wohlgeordnet und trefflich erhalten in dem Bertuch-Froriep'schen Archiv in Weimar und würden gewiß, zumal sie mit einer staunenswerthen Anzahl von Briefen deutscher Autoren aller Art an einen der kenntnißreichsten und einflußreichsten Verleger vereinigt sind, eine Zierde der Bibliothek des Börsen-Vereins der deutschen Buchhändler werden und, allgemeiner Benutzung zugänglich gemacht, großen Nutzen stiften. Ich durfte die großartige Sammlung in Folge gütiger Erlaubniß der Herren Besitzer benutzen und theile aus den reichen Schätzen einige wenige Proben mit.

Ueber die erwähnten Wiener Verhandlungen zunächst zwei Fragmente des alten Bertuch.

Er schreibt an seinen Sohn (12. Febr. 1815): „Eure Attaque der Nachdruckerhorde ist, nach Form und Inhalt, ein Meisterstück. Es war sehr recht, daß Ihr Euch gar nicht auf das elende Detail

der Wichte einließet, — denn dieß ist mit dem trefflichen Citate aus Zeilers Privatrechte mit Eins beantwortet und niedergeschlagen — sondern die Halunken gleich als Falsarien packtet und an den Pranger stelltet. Das Wichtigste ist, daß unsere Sache jetzt unter Autorität der Oesterreich. Censur und als eine deutsche Congreßangelegenheit aufgefrischt, anerkannt und von den öffentlich genannten großen Namen der Minister autorisirt worden ist." Und ein andermal (8. März 1815): „Vergiß nicht bei Humboldt zu erinnern, daß in dem neuen const. Gesetz über den Buchhandel nicht allein der Nachdruck und Nachstich von Büchern, Charten, Musikalien und Kupferstichen, sondern auch der Verkauf aller im Auslande fabrizirter (z. B. am linken Rheinufer, wo ein Hauptort der Corsaren ist) Nachdrucke und Nachstiche verboten werden müsse. Du wirst ihm fühlbar machen, wie sorgfältig und genau bestimmt dies Gesetz entworfen werden müsse, damit es nicht durch die Schurken eludirt werden könne."

Jene Nachdruckerangelegenheit ist indessen nicht die einzige, welche in den Buchhändlercorrespondenzen erörtert wird, ebensowenig wie Bertuch und sein Sohn die einzigen Briefschreiber sind. Unter den sonstigen schreibenden buchhändlerischen Genossen sind Goeschen und Friedr. Perthes wohl die interessantesten.

Beide sind geehrte und bekannte Männer nicht blos in der buchhändlerischen Welt, sie sind wegen ihrer vielfachen Beziehung zu bedeutenden Männern und wegen ihrer eignen schriftstellerischen Thätigkeit mit Recht häufig genannt und berühmt. Bei Göschen wird man unmittelbar an Schiller und die ganze classische Periode erinnert, obwohl die übrigen Vertreter derselben nicht in so naher Beziehung zu ihm standen wie Schiller; Göschen unterhielt den engsten persönlichen und geschäftlichen Verkehr mit Bertuch. Unternehmungen des Einen wurden durch Rath und Capital des Andern gefördert; manche Verlagsartikel von Beiden gemeinsam übernommen. Daß zu den Artikeln letzterer Art einer der inhaltlich bedeutsamsten gehörte, die jene Zeit überhaupt sah, die erste rechtmäßige Goetheausgabe 1787 bis 1792, habe ich im 2. Band des Goethejahrbuchs gezeigt und daselbst S. 395—409 auch die wesentlichsten Stellen aus der diesbezüglichen Correspondenz mitgetheilt. Hier mögen aus den aufbewahrten Briefstößen zwei Briefe folgen, welche von geschäftlichen Einzelheiten abgehend allgemeinere Dinge behandeln.

Leipzig 10. Febr. 1788.

Für das freundschaftlich gütige Geschenk des Journals der Moden danke ich ergebenst. Ich will es allenthalben herumweisen. Sicher findet es Beyfall, denn die Ausführung ist schön und der Plan nach dem Bedürfniß unserer Zeit. Nur der Umschlag gefällt nicht. So viel ich in der Eile darüber habe nachdenken können, wüßte ich nicht, was dem Plane an Vollkommenheit fehlte. Vielleicht hätten die Priester der Venus, so delikat sie auch behandelt sind, doch wegbleiben können. Mir

wenigstens würde keine Sache angenehm sein, von der ich wüßte, daß sie ihr Dasein dem Geschmack einiger vornehmen französischen Damen zu verdanken habe. Aber, du lieber Gott, was will das auch sagen, ich versteh den Henker von dem was Mode und Geschmack heißt. Eine andere Bemerkung ist vielleicht wichtiger. Wie, wenn Sie in diesem Journal einen Abschnitt blos den Leuten vom Mittelstande widmeten, darin zuweilen Vorschläge thäten, wie man eine einfache, wohlfeile, einheimische Tracht mit Geschmack einrichten könnte? Wenn Sie deutsche Damen bäten, Patriotinnen zu sein und ihre Erfindungsgabe und ihren Geschmack in solchen Mustern zu üben, die dem Körper eine Zierde und dem ehrlichen Ehemann eine Ersparniß, sowie den deutschen Fürsten, die das Geld gerne im Lande behalten, eine angenehme Erscheinung wären. Wie, wenn Sie durch eine schickliche Abhandlung, ein Räsonnement über den Zweck und die Schönheit eines jeden Kleidungsstücks den Damen auf die Sprünge hälfen! Auch wäre es wohl gut wenn Sie zuweilen eine Kritik mit der Anzeige der ausländischen Moden verbänden. . . Noch eins, Sie werden wohlthun, wenn Sie mehr auf Ameublement als Kleidung sehen. Hier können wir täglich lernen und Sie befördern dadurch viel Gutes und sicherlich gewinnen Sie sich durch diese Artikel nicht die mehrsten Leser, sondern die mehrsten Käufer. Die Moden der Kleider sind bald vorüber, aber ein nützliches Ameublement dauert länger und man hat das gegebene Modell zum Ankauf weit nöthiger als das Modell eines Kleides, welches man durch den ersten Anblick gemeiniglich weg hat. —

Man sieht, Göschens Vorschläge sind praktisch, patriotisch und verständig, sie erscheinen vor Allem wie Weissagungen späterer Zustände. Die Bemerkung über die Moden gemahnt an E. M. Arndt's Aufrufe, die in der Schaffung einer deutschen Tracht das wirksamste Mittel erblickten, dem französischen Einfluß entgegenzutreten; die Forderung in Bezug auf die Möbel erinnert an die erst heutigen Tags allgemein gewordenen Ansichten und Bedürfnisse.

Die enge Verbindung Göschen's und Bertuch's bewirkte, daß Einer dem Andern Verlagsartikel zuwies, die, der Richtung des Einen nicht angemessen, für den Verlag des Andern trefflich zu passen schienen. Ein solcher Vorgang hatte vor dem gleich mitzutheilenden Buche stattgefunden. Bertuch hatte in etwas geheimnißvoller Weise dem Freunde ein Buch angeboten; Göschen hatte es angenommen und spricht sich nun mit folgenden Worten darüber aus:

Leipzig, 20. Febr. 1786.

Das Buch hat viele sonderbare Ideen in mir erweckt. Ich bin von keiner Gesellschaft, sie mag Namen haben, wie sie will, Mitglied. Ich bin ein Christ — aber darum lieb ich doch Freiheit im Denken über die Verhältnisse des Menschen, über die Bibel und über die Zukunft, ich halte sie für ein sehr großes Gut. Diese Freiheit des

Denkens und die Freiheit, seine Gedanken andern ehrlichen Menschen mitzutheilen um sich zu beruhigen und zu unterrichten, scheint mir durch die . . . . . . zu verdächtig gemacht zu werden. Auch scheint mir der Verfasser noch zu allgemein zu reden. Ich halte einige Menschen für Illuminaten, die wirklich nichts anderes unter Aufklärung suchen als Glückseligkeit der Menschen und Befreiung von Aberglauben und Vorurtheilen. Diese redlichen Menschen werden den Credit verlieren. Ich glaube, daß diese Männer, welche ich für Illuminaten halte, die eifrigsten Kämpfer gegen Jesuitism sind. Demohngeachtet muß das Buch gedruckt werden. Man wird doch wenigstens einsehen, daß kein gescheuter ehrlicher Mann jetzt Freimaurer werden kann und daß der Orden keine Geheimnisse hat, als die, welche ihm von Leuten untergeschoben werden, die durch ihn würken wollen zu ihren privaten Absichten. Längst habe ich gedacht, das ganze Wesen der Maurerei sei nichts als Form, wodurch man Menschen zusammenhalten wolle, den Neugierigen zu fesseln, den Leichtsinnigen aufmerksam zu erhalten, dem Enthusiasten Nahrung zu geben und den Denkenden zu beschäftigen, so lange bis man seine Leute geprüft habe und den Weisen dann zu sagen: unser Geheimniß ist, daß wir die Menschen näher aneinander bringen und zur Menschenliebe durch Benutzung ihrer schwachen Seiten stimmen. Noch bin ich geneigt das zu glauben, allein ich setze auch hinzu, daß ich nun überzeugt bin, daß der Orden von allen schlauen und klugen Köpfen, welche sich planmäßig darin emporschwingen, zu allen Schurkereien benutzt werden kann und deswegen werd ich nie ein Freimaurer. Für mich also kam das Mspt. nicht zu spät in die Welt. Noch eins muß ich Ihnen entdecken. Jene redlichen Greise, welche ich für Illuminaten halte, riethen mir einst ab, in den Freimaurer-Orden zu treten, als ich mich genauer nach ihm erkundigte und sagten gerade heraus, er sei durch böse Buben verwirrt und entstellt. So viel zur Apologie dieser Männer, um derentwillen ich meinen Namen nicht auf den Titel setze — vielleicht werden sie bethört und ebenfalls geleitet, allein sie scheinen mir zu klug dazu zu sein, Welt- und Menschenkenntniß zu haben und durch Schaden schon klug geworden zu sein. Im Grunde mach ich mir auch nichts daraus, wenn Sie mich als Verleger erkennen. Der Buchhändler muß neutral sein und es muß sein größter Ruhm sein, wenn er durch Unparteilichkeit Wahrheit und Licht hat verbreiten helfen. Man kann in einer Lage wie die meinige, so leicht in Verbindungen verflochten werden und in diese und jene Gesellschaft kommen, die hernach das erste Hinderniß wird, um recht thätig und gemeinnützig zu sein, daß ich dem unbekannten Hn. Verfasser herzlich danke, mich auf ewig für alle geheime Orden in Sicherheit gesetzt zu haben. —

Welche Schrift dem Leipziger Buchhändler Gelegenheit zu der eben mitgetheilten Expectoration gegeben hat, vermag ich nicht zu

sagen. Bei der oben durch Punkte angedeuteten Lücke stand ein freilich mehr durch Zeichen als durch Worte ausgedrückter Titel, doch war ich nicht im Stande, die Geheimzeichen dieser Geheimschrift zu entziffern. Bei der zahllosen Literatur für und wider geheime Gesellschaften, Illuminaten u. A., die gerade damals blühte — hatte doch 1786 die Verfolgung des Illuminatenordens begonnen, die schließlich zu seiner Aufhebung führte — ist es geradezu unmöglich, da man weder Verfasser, noch Titel, noch den Verleger kennt, denn Göschen erklärt ja, er gebe seinen Namen nicht her, sondern nur von dem ungefähren Inhalt weiß, der auf ganze Kategorieen von Schriften paßt, eine bestimmte Schrift mit Sicherheit als die gemeinte zu bezeichnen.

Trotz der Unklarheit indessen über die Schrift scheint mir der Brief wegen der von Göschen geäußerten Ansichten merkwürdig genug. Verfolgt man nämlich die Bertuch'schen Correspondenzen genauer, so erkennt man deutlich, von welch gewaltigem Einfluß auf Bertuch und seine Freunde die Orden und Geheimbünde waren. Bertuch selbst war ein eifriger Freimaurer — einzelne Briefe Goethe's in maurerischen Angelegenheiten haben sich erhalten; ich habe kürzlich den höchst merkwürdigen Brief Wieland's an ihn, in welchem der greise Dichter um Aufnahme in den Orden bittet, veröffentlicht — er betheiligte sich gern an geheimen Gesellschaften, sobald sie ihm zur Veredlung der Menschheit zu dienen schienen, war er doch auch ein Genosse C. F. Bahrdt's in dessen seltsamem Versuche der Begründung einer „deutschen Union". Es ist für den Jetztlebenden kaum glaublich, mit welcher Ausführlichkeit und Wichtigkeit derartige Dinge in den Briefwechseln jener Zeit behandelt wurden. Um ein Beispiel davon zu geben, das zugleich eine Art von Commentar zu dem vorstehenden Briefe sein kann, mag ein Brief Hufeland's, des Juristen (1760—1817), mitgetheilt werden, der in Bezug auf einen seitens des Herzogs Karl August geäußerten, durch Bertuch übermittelten und unterstützten Wunsches, Vorlesungen über den Freimaurerorden zu halten, sich folgendermaßen äußert (Jena, 15. April 1789):

Sie verlangen, mein theuerster Freund, meine ausführliche Meinung über das Collegium von dem nun schon mehrmals die Rede in unsern Briefen gewesen ist. Schwer zu sagen kann sie mir nicht werden; denn seitdem ich von Ihnen zuerst den Vorschlag Serenissimi hörte, ward derselbe seiner Neuheit, höchsten Merkwürdigkeit in Absicht auf Ursprung und Wichtigkeit, in Absicht auf Einfluß wegen bald ein Hauptgegenstand meines Nachdenkens in diesen letzten Tagen und seine Bedeutsamkeit mußte für mich desto größer werden, da ich sehr bald sehen mußte, daß die Ausführung, wenn sie geschehen sollte, mir zufallen würde, da keiner der hiesigen Docenten zu dieser Materie einen solchen Vorschuß von Kenntnissen haben dürfte als ich und Reinhold und letzterer wohl schwerlich dazu geneigt sein dürfte, wie er zum Theil schon von mir die Ausführung verlangt hat.

Ich sehe sehr wohl ein, daß solche Vorlesungen ihre Vortheile haben würden. Sie müßten aber, wenn sie alles erfüllen sollten,

erstlich die jungen Leute vor allen Verführungen zu geheimen Verbindungen und Schwärmereien aller Art sichern,

zweitens über die jetzigen geheimen Verbindungen aus dem vor einiger Zeit noch dicken Dunkel, das durch die neuen Streitigkeiten in ein fatales Zwitterlicht übergegangen war, hellen Tag schaffen,

drittens diese freilich anfangs nur den Studirenden vorgelegten Kenntnisse auch allmählich durch sie und auf diese Veranlassung ins Publikum weiter bringen,

dabei würde aber viertens Nebenabsicht sein, es auffallend zu machen, daß dies zu Jena öffentlich und überlegt geschehe.

Wenn daher die jungen Leute klare und vernünftige Einsicht in alles, was geheime Gesellschaften thun, nützen oder schaden können, ferner klare Einsicht und volle Ueberzeugung von dem wahren Ursprung der Freimaurerei erhalten und endlich dies alles mit einigem Aufsehen geschieht, so müssen, denke ich, jene Zwecke erreicht werden. Allein gerade dazu ist es unerläßliche Forderung, daß man im Stande sei, so unstreitige Beweise als möglich von dem wahren Geheimniß und Ursprung der Fr. M. zu geben und das ist eben die größte Schwierigkeit. Es ist auf doppeltem Wege möglich: ich kann ungedruckte und gedruckte Urkunden als Beweise brauchen. Jene sind freilich weit tristiger, aber wenn ich sie auch erhalte, welches noch eine Frage ist, wer bezeugt ihre Aechtheit, wenn sie bestritten wird? — Aus den gedruckten Schriften läßt sich freilich schon erstaunlich viel zusammenstellen, aber bloß so, daß ich wahres und falsches scheide; wie kann ich beweisen, daß dies allein wahr sei? Sagen Sie nicht, solche strenge Beweise forderten die Studenten nicht; das kann wohl sein; aber darf man darauf rechnen, daß sie es nicht weiter sagen und wohl eher mehr zusetzen als abnehmen? und muß ich dann nicht bereit sein, mit meinen Beweisen herauszutreten? oder vielmehr müssen wir nicht, wenn wir volle Wirkung haben wollen, es nicht darauf anlegen, den öffentlichen Beweis zu führen? müssen auch nicht schon die Studenten, wenn es fruchten soll, überzeugt werden? Ich bin überhaupt der Meinung, daß, wenn es ja losbrechen soll, ich zugleich ohne Hehl ankündigen müsse, meine Absicht sei, meine Materialien zu einer vollständigen Geschichte der Fr. M. auszuarbeiten. Auf andere Schwierigkeiten, die mehr mich als die Wirkung des Plans, über die man am meisten denken muß, angehn, will ich hier nicht einmal Rücksicht nehmen, so z. B. kann und würde ich mich aller Personalitäten von bekannten Personen freilich mit Vorsicht enthalten, aber wenn ich das Centrum angreife, wie keiner es noch angriff, wie will ich es da vermeiden, zu beleidigen? In-

dessen für das alles, glaube ich, wären dann folgende Auskunftsmittel zu wählen.

1) Ich kündige noch in dem in der A. L. Z. gedruckten deutschen Lektionskataloge des jetzt anfangenden halben Jahrs die Geschichte der alten und neuen Mysterien mit ganz vorzüglicher Rücksicht auf die Geschichte der Freimaurerei und ihrer Zweige als öffentliche Vorlesung an. Je mehr ich auf die Freimaurerei aufmerksam mache, desto größer wird das abgezweckte Aufsehn.

2) Ich darf es deshalb noch, da es öffentliches Collegium ist, nicht gleich anfangen, sondern erst mitten im halben Jahr oder wenn ich will. Das ist um desto besser, denn so warte ich ab, was diese vorläufige Ankündigung für Sensation im Publikum macht. Am liebsten aber wäre es mir, der Anfang geschähe erst im folgenden halben Jahre; theils brauchte ich Zeit das gedruckte zu sammeln; theils wünschte ich dann erst, eine Reise zu meinen Eltern, die ich nun schon binnen 8½ Jahren nicht gesehen habe, zu machen. Ich hätte dann bei meiner Reise durch das preußische, wo man mir leicht Unannehmlichkeiten machen könnte, nichts gegen mich, da man noch nicht wüßte, was ich sagen würde, und doch zugleich die beste Gelegenheit zu fischen oder auch die verschiedenen Eindrücke zu bemerken, die mein Vorhaben machte.

3. Ich sammle mittlerweile alles aus gedruckten Schriften, was zu brauchen ist und ordne es, um alles, was ich auch nicht vortrage, doch zum Beweise parat zu halten; setze, wenn ich den Beweis der Authenticität nicht führen kann, blos die Authenticität voraus und behandle die Dinge unter dieser Voraussetzung mit historischer Strenge, aber mit dem kältesten Blut, sobald es Facta gilt, desto wärmer, wenn von Grundsätzen die Rede ist.

4. Lasse ich einst drucken, so dringe ich mehr auf das alte als neue ein und antworte auf keinen Widerspruch.

Was sagen Sie dazu? Nur ist das Vornehmste, daß meine Materialien zur möglichst strengen Beleuchtung des Grundes vom ganzen Gebäude hinreichen. Ist der entdeckt und erschüttert, so fällt das andere gewiß von selbst. —

Von dieser Abschweifung kehre ich zum eigentlichen Thema zurück. Der zweite Buchhändler, mit dem Bertuch in einer nicht blos geschäftlichen Verbindung stand, ist Perthes. Friedrich Perthes (1772 bis 1843) ist nicht blos den Buchhändlern als eine Zierde ihres Standes bekannt, sondern er ist als einer der besten deutschen Männer, als ein wackerer Patriot, als ein wahrhaft Gläubiger, als ein die vorzüglichsten deutschen Schriftsteller in ihrer Bedeutung erkennender und von ihnen in seiner Thätigkeit geachteter und gewürdigter Mann häufig mit Ehren genannt worden. Seine häufig aufgelegte Biographie: „Friedrich Perthes' Leben. Nach dessen schriftlichen und

mündlichen Mittheilungen aufgezeichnet von Clemens Theodor Perthes. 3 Bände" ist in gewissem Sinne ein Volksbuch geworden. In den in jenem Buche abgedruckten Materialien, Briefen und Actenstücken finden sich nun Belege und Erklärungen im Einzelnen zu den Angaben der folgenden Briefe; ich begnüge mich daher mit einem Hinweise auf jenes Buch, und beschwere die einzelnen Aeußerungen nicht mit Erklärungen und Commentaren.

Man wird diese Briefe nicht ohne Theilnahme, ja vielleicht nicht ohne innige Bewunderung für den Schreiber lesen. Perthes behandelt selbst geschäftliche Dinge nie blos als Geschäftsmann, sondern mit großem und freiem Sinne, er denkt niemals nur an sich, sondern zumeist an das große Ganze, dem er als ein treuer Diener ergeben ist. Aus den Briefen der Jahre 1811—1816 theile ich nur diejenigen Stellen mit, welche sich auf die Verhältnisse des Buchhandels und auf allgemeine Angelegenheiten beziehen.

Der erste Brief ist Hamburg 23. Jan. 1811 datirt und lautet so:

Gern, mein verehrter Freund, schrieb ich Ihnen etwas Tröstliches über die künftigen Aussichten des Buchhandels Norddeutschlands!

Im Ganzen habe ich gar keine Hoffnung. Das System Frankreichs ist durchaus nicht auf Ausnahmen für Einzelne berechnet, sei dies Einzelne ein Individuum, sei es ein Königreich — großer Macht und Gewalt kann das Glück oder Unglück der Familien nicht in Betracht kommen, oder im selbigen Augenblick hört sie auf jenes zu sein! Von dieser Seite aus Hilfe zu verschaffen, ist gegen alle Erfahrung und noch viel mehr wäre dies, wenn man den Ruin des deutschen Buchhandels und der deutschen Literatur als Grund der Bitte, zu Ausnahme von den Ordonnanzen des französischen Buchhandels anführen wollte. Die deutsche Literatur liebt man nicht und Mad. de Stael wird ihr ohne Zweifel noch mehreren Schaden gethan haben. Für mich selbst wäre freilich ein guter Weg zu Communication gewesen, so lange Graf Portalis Director des Buchhandels war, da dieser Mann bei seinem mehrjährigen Aufenthalt in Holstein wie sein Vater zu meinen näheren Bekannten gehörte und seine Frau, eine Gräfin Holk mit meiner Frau auferzogen wurde, allein Portalis ist nicht mehr an dieser Stelle und 40 lieues von Paris verwiesen.

Erst muß man den Dingen wieder eine Ansicht abgewinnen und will man etwas thun, nicht partiell, welches letztere auch äußerlich ohnedem bald wegfallen wird. So lange zwischen Holland und Frankreich noch eine Douanenlinie stattfindet, ist die Gefahr ganz nahe nicht; wird diese aufgehoben, so muß die Sperre für das Literarische zwischen uns und Deutschland sogleich eintreten. Im Allgemeinen sei uns der große Stützpunkt, daß wir nicht die Censur Frankreichs, sondern nur die Formen dabei zu befürchten haben! Müssig für unsere Sache werden Sie mich nie finden.

Hamburg 26. Juni 1811.

Morgen erwarten wir die Staatsraths-Auditoren zurück, die alle neue Anordnungen und auch die Ernennungen vom Kaiser bestätigt mitbringen werden. Mit der Einfuhr der Bücher ist es besonders: alles durch Post wird ins Haus der Censur gebracht und unterliegt genauer Untersuchung, an die Frachtballen hat man bisher nicht gedacht. Dies ist nun eigentlich ein gefährlicher Zustand; warum, begreifen Sie leicht.

Zufällig war der Staatsrath Graf Real auf seiner Inspectionsreise als Generalintendant der hohen Policey des nördlichen Frankreichs mehreremal in meinem Buchladen und hier traf ihn der Centralcommissär der hohen Policey des Elbdepartements und that an mich die gefährliche Frage, ob ich nun alle neuen Bücher von der Messe habe? — ich hatte sie wirklich (durch Frachtfuhre) und antwortete dreist: Ja! setzte aber hinzu, daß ich sie eben für die Censur ordne und in drey Classen theile 1. streng-wissenschaftliche z. B. von Schafen und Vieh, von Maschinen, von venerischen Krankheiten, von exegetischen Büchern des Alten und Neuen Testaments, vom Code Napoléon, welche alle wohl nicht policeylich bedürften betrachtet zu werden. 2) historische Bücher, staatswissenschaftliche, Predigten, Romane, Gedichte rc., die wohl etwas anstößiges enthalten könnten. Nun fragte der Hr. Central-Commissar: Was haben Sie denn noch? — ich sagte: noch solche, die ich meiner einfältigen Ansicht nach selbst für anstößig hielt.

Mit dieser Erklärung war man zufrieden und versicherte mich alles Zutrauens; ich nahm die Gegenwart wahr und habe über deutsche Literatur und das unnöthige Mißtrauen auf dieselbe meine Herzensmeinung gesagt. So ists nun bis hierher, abgerechnet entsetzliche Mühseligkeit, erträglich gegangen; man hat bei einzelnen Verboten sich begnügt, z. B. Leipziger Modezeitung, Staatsgeschichte von Europa, Bredow's Chronik, Archenholz' Minerva. Wenn uns keiner der Herren Collegen einen unvorsichtigen dummen Streich macht, so hoffe ich, sollen wir mäßige Freiheit behalten. Sonst aber in finanzieller Hinsicht sieht es hier über alle Beschreibung erbärmlich, ja schrecklich aus. Man muß sehen, wie man durchkommt. . .

13. Juli 1811. Der Erfolg unserer Bemühungen in Dresden wird Ihnen mein hochverehrtester Herr und Freund schon von Leipzig aus bekannt geworden sein, wenigstens bis hierher hat sich das Wehgeschrei unserer Collegen in Leipzig erstreckt und die Anklage meiner Person „sie der Tyrannei übergeben zu wollen und dem deutschen Buchhandel durch Beraubung seiner Freiheit den letzten Todesstoß gegeben zu haben.“ Dies hat nun seine gewiesenen Wege: Soviel ist an der Sache: von Dresden aus hat man über mein Bedenken von der Leipziger Bücher-Commission einen Bericht verlangt die Commission hat darauf sich aus den Buchhändlern durch Wahl drei

ernennen lassen die ihre Meinung deshalb mittheilen sollen: diese 3 sind: die Herren Kummer, Bahrdt und Gleditsch — unter uns gesagt, die Wahl ist nicht sehr glücklich, obwohl jeder der drei sonst schätzenswerthe Eigenschaften besitzt. Doch dies Buchhändler-Uebel möchte leicht das kleinste sein, — das größte liegt in dem Personal der Bücher-Commission, worunter einige sein mögen, die viele Arbeit bei neuen Einrichtungen ohne baare Vergütung ahnen! — Es gibt Historiker, die mehr Noten als Text liefern und über die Noten am Ende von der ganzen Historie nichts mehr wissen — — — — —. Ich schreibe nächsten Montag an den Ob[erhof]Pr[ediger] Reinhard und werde ihm noch manche Erläuterung mittheilen.

Ihre Beistimmung zu meiner Ansicht ist mir Gewährleistung, obwohl ich sonst selbst auch meiner Sache sehr gewiß bin, auch das Geschrei der Leipziger beweist für uns. Wollte Gott, daß nur ein Dutzend wäre, die mit den Erfahrungen Ihrer Jahre Ihr Feuer der Jugend für That und Handel verbänden.

Unsere Verhältnisse hier werden nun nächstens bestimmter geordnet werden, da die Direkteurs des Buchhandels in nächsten Tagen eintreffen werden; Hr. Johannot ist ein geborner Frankfurter und soll ein braver Mann sein. Mir ist das Ganze, was man nun weiß, sowie es nun überhaupt einmal ist, angenehm und scheint mir leicht das beste von allem zu sein.

14. August 1811. Es hat sich in unsern Buchhandlungs-Angelegenheiten hier vieles verändert und nicht zum Guten. Inspecteurs für unsere Departements haben keine Vollmachten und Rechte, Büchern die Erlaubniß zur Einfuhr zu geben, sondern diese muß, wie im Dekret steht, vom Generaldirekt. in Paris beigebracht werden. Das Buchhändlerdekret Frankreichs ist für unsere Departements ohne alle Einschränkungen und Modifikationen bestimmt und tritt den 20. d. in Kraft. Niemand glaubte dies, selbst nicht die höchsten Behörden und die Universitätsräthe, — ich habe es immer gefürchtet und nur die besonnenen Inspectoren täuschten mich in der letzten Zeit. Herr Johannot ist ein einsichtsvoller und wohlwollender Mann und versichert, daß der Generaldir. von Pommereul*) alles mögliche zur Erleichterung thun würde, aber gegen die Regel darf nichts gethan werden. Obwohl noch kein Verificateur und Stempler ernannt ist, so werden doch vorläufig alle Packete und Ballen angehalten und müssen nun erst geöffnet und der Inhalt nach Paris deklarirt werden; bis die Erlaubniß wieder kommt, bleiben die Sachen im Depot. . . Schwer wird es sein, diese Schwierigkeiten zu überwinden. . . Journäle sind jetzt alle in den Departements verboten, ich hoffe aber, daß die in Frankreich erlaubten auch hier die Erlaubniß wieder erlangen sollen.

---

*) Vgl. Archiv VII, 208.

Von Hn. Oberhofpr(ediger) **Reinhard** habe ich Briefe, daß unsere Bemühungen nicht ganz umsonst sein werden, allein Hr. Hofrath **Böttiger***) hat durch einen äußerst leichtsinnigen Streich die ganze Sache verdorben und schlecht gemacht und mich in die größte Verlegenheit gesetzt. Erstlich hat B. meinen Aufsatz zu einem Schreiben an den König umgearbeitet — das möchte noch gehen, obwohl ich dann auch wohl vorher noch hätte erfahren sollen, was man mich hat an den König schreiben lassen; allein Böttiger hat die Dreistigkeit, unter ein Schreiben an den König zu schreiben: Fr. Perthes in seinem Namen und im Namen von **Bertuch** in Weimar, **Cotta** in Tübingen, **Campe** in Hamburg. Von beiden letzteren hatte er keine Kunde, daß sie mein Promemoria billigen würden, von **Campe** hätte ich ihm das Gegentheil vorhersagen können. Nun hat **Kummer** sich die Mühe gegeben, an **Cotta** und **Campe** deshalb zu schreiben und beide haben erklärt, daß ihre Unterschriften falsch wären, welches dann auch in die Akten der Commission übergegangen ist. Die Herren Collegen haben nun nichts angelegentlicheres zu thun als mich für einen Falsarius auszuschreien. Hn. Oberhofpr. **Reinhard** und Hn. Hofrath Beck muß ich das Verfahren des Hn. B. mittheilen, sonst will ich ohne Namen zu nennen, in Leipzig bekannt machen, daß nicht ich **Cotta's** und **Campe's** Namen gemißbraucht habe. Die Sache ist so schlimm, daß Hr. B. leicht zur höchsten Verantwortung gezogen werden könnte: falsche Namen unter einen Bericht an den König zu setzen! und doch kann ich nicht ganz schweigen.

24. Aug. 1811. So wie Sie Bericht aus Bremen erhalten haben über Confiskation der Journäle, so wird es Ihnen von allen Seiten nun zugekommen sein. Es ist hier kein Rath. Weder wissenschaftliche, noch critische, noch literarische Journäle dürfen herein; in den kleineren Städten hat man sogar die ersten halben Jahrgänge weggenommen.

Mehrere Cirkel von Gelehrten sind im Begriff für die streng-wissenschaftlichen Zeitschriften Petitionen einzureichen. Ich lasse mir von Paris das Verzeichniß der Journäle kommen, die dort einzugehen Erlaubniß haben und will dann sehen, was zu thun ist; das Gartenmagazin und geographische Ephemeriden sollten wohl zu retten sein, aber Paris und Modejournal**) gewiß nicht. . . .

Auch des Kaisers Gegenwart wird nichts ändern, die überdem, wenn sie stattfindet, was noch sehr ungewiß ist, keine Repräsentations- und Administrationsreise, sondern eine in großen Geschäften sein wird.

---

*) Der bekannte Archäologe und Journalist, wegen seiner Klatschereien viel — aber nicht zu seinem Vortheil — genannt. Die Eingabe, die in diesem Briefe genannt, aber, wie eben aus demselben hervorgeht, nicht von Perthes herrührt, ist im Archiv VII, S. 243—249 abgedruckt.

**) Die vier genannten sind Zeitschriften, die in Bertuch's Verlag erschienen.

Sie scheinen mir überhaupt noch etwas das System und dessen Nothwendigkeit zu verkennen. Centralisation und in großer Linie organisiren ist einem solchen Reich nöthig; gern würde man hier oder da thätig sein oder Modificationen machen, aber wohin sollte das führen? Es wäre nicht zu übersehen. Innerhalb des Gesetzes sich bewegen, das ist das einzige Mittel. . . .

Behalten Sie Muth! Geben Sie die Journäle auf und wenden desto mehr Sorgfalt und Kräfte auf die Landcharten welches Ihnen gewiß Ersatz gibt.

11. Sept. 1811. Vergebens haben sich hier mehrere Gelehrte bemüht, Einfuhrerlaubniß für wissenschaftliche oder critische Journäle zu erhalten: die Antwort war: daß sie sich durch den Präfekten an das Gouvernement in Paris wenden müßten. Die Prämissen solcher Petitionen sind falsch, weil sie immer von der Sache reden und nicht von der Form, — alle Schwierigkeiten kommen daher. Von den Schiffslicenzen nach England ist kein Gebrauch gemacht worden und kann keiner gemacht werden, da man nicht weiß, wie England die Sachen nimmt und da die zerstörte Correspondenz wie die Unsicherheit aller Verhältnisse jede Art Spekulation verhindert.

4. Jan. 1812. Nur einige Worten mein verehrter Freund —: ein ruhiges neues Jahr und für ein unruhiges guten Muth! Leider sind gute Wünsche das Einzige, und gleich darauf üble Nachrichten für Sie!

Die Journal-Cirkulation seit 14 Tagen war eine karge Freude; daß ich sie dafür immer angesehen habe, müssen Sie aus meinem Schweigen, aus dem Ton meiner Briefe bemerkt haben. Alle Journale sind außer Circulation gesetzt, nur für einige streng wissenschaftliche hat Se. Durchlaucht, der Prinz von Eckmühl die Gnade gehabt, Ausnahme zu machen: unter den Ihrigen ist gewiß das Gartenmagazin gestattet, vielleicht — ich hoffe es — auch die geographischen Ephemeriden; London und Paris, Modejournal ist untersagt. Auch sämmtliche literarischen Blätter: Hallische, Jenaische, Göttinger, Leipziger, Heidelberger. Länder- und Völkerkunde werden Sie als Buch geben. Die Curiositäten werden wohl nicht als Journal angesehen werden. Lassen Sie sich doch nicht so oft durch die Leipziger Handwerksgenossen täuschen in Ihren Hoffnungen und fassen Sie die Geschichte der Zeit fest ins Auge — Sie irren sich sonst in Ihren Unternehmungen.

Hamburg 30. Okt. 1814. Herzlich danke ich Ihnen für die Mittheilungen, die Sie mir über die Angelegenheiten unseres Buchhandels gemacht haben. An der guten Aufnahme der Vorstellungen gegen den Nachdruck zweifle ich durchaus nicht; was Oesterreich betrifft, kommen wir gewiß jetzt oder doch bald zum Ziel. Ich habe über diesen Gegenstand vorigen Winter in Frankfurt a. M. mit Hn. v. Pilat, Cabinetssecretär des Fürsten Metternich ganz mich verständigt; der Fürst ist ganz auf unserer Seite; da nun dazu kommt,

daß man jetzt der österreichischen Finanzbehörde vorstellen kann, daß die Bilanz fast gleichstehe, da durch Ausfuhr soviel bedeutender Produkte aus der Oesterreichischen Literatur die Einfuhr von Leipzig paralysirt würde, so kann man sich alles Gute versprechen. Hr. Cotta wird Hn. von Pilat haben kennen lernen; auf diesen Mann kann er sich verlassen.

Schwieriger wird es sein, den Nachdruckern im Reich beizukommen; dies hängt ganz von der Anordnung des deutschen Reichsverbandes ab; da mir scheint, daß dies Band nur nach außen politisch, und höchstens nach Innen militairisch sein wird, so möchte unsere Angelegenheit als eine solche erscheinen, die der innern Verwaltung, also der Souveränität der Fürsten überlassen bliebe.

Alles hängt jetzt vom Schicksal Sachsens also Leipzigs ab! Bleibt diese Stadt frei und das Getreibe in ihr ohne Störung, so wird sich bei einigem Gemeinsinn unter uns selbst alles bewirken und durchsetzen lassen. Um alles in der Welt willen müssen wir aber bei und in unserm Verein in Leipzig nichts von dem Gouvernement zu Hülfe nehmen, wenn es auch noch so vortheilhaft erschiene. Wir sind es dem vortrefflichen Erbtheil, welches wir mit der Organisation unseres Buchhandels erhielten, wir sind es unsern Vorvätern und unserer Nation schuldig, dies Institut, welches in seinem Umfang fast noch das einzige ist, was das Dasein der Gesammtnation ausspricht, frei und rein zu erhalten. Darum muß es still und keusch verborgen werden, denn eine solche Columne ist leicht gebrochen, wenn Gewalt, wollte sie auch das Gute, sich dareinmischt.

Fast hat Hr. Luden in seinem vortrefflich entwickelnden Aufsatz einiges zu laut ausgesprochen, zu deutlich gezeigt. — Deutschland hatte immer die vollständigste Preßfreiheit, der Sache und That nach, denn was in Preußen nicht gedruckt werden durfte, das durfte es in Würtemberg, was in Hamburg nicht, zehn Schritt davon in Altona. Kein Buch blieb ungedruckt, keines unverbreitet, trotz der Gewalthandhabung in so manchen Ländern. Darum, verehrter Freund, lassen Sie uns vorsichtig sein, denn es gibt einen Punkt, wo man die Sache in die Hände nehmen kann und es gibt einen Punkt, worin alle Machthaber einig sind, aber es gibt auch einen Sinn in der deutschen Nation, der fortlebt, nur sichtbar dem Auge Gottes, der diesen heiligen Sinn zu sichern wissen wird. Ich bin entschieden für Klarheit in allen Dingen, aber ohne Freimaurer, Illuminat oder Jesuit zu sein, bin ich entschieden, daß nicht alles klar ausgesprochen werden und noch weniger gedruckt werden darf, mehr noch um derer, die oben sitzen, als um derer im Volk.

Ich wollte, Sie wären mit nach Wien, da ich besorgt bin, daß Cotta vieles einseitig ansieht, doch ist er brav, tüchtig und zum Durchsetzen geeignet.

Lassen Sie in Wien den Minister Humboldt nicht aus den

Augen; er ist für den Augenblick noch wichtiger als Hr. von Stein; daß dieser letztere für uns ist, versteht sich von selbst, da sein reiner Geist auf alle Vereinigungspunkte der Deutschen soviel hält. . .

Empfehlen Sie mich Hn. Prof. Luden und danken ihm für den herrlichen Aufsatz und überhaupt für den Geist, den er in der Nemesis walten läßt: den Geist der Freimüthigkeit und freien Beschränkung.

Meiner Handlung geht es im Ganzen gut: es knüpfen sich die alten Verbindungen alle wieder an (und an neuen mangelt es nicht, — doch besteht der Absatz nur noch durch die Bedürfnisse des Augenblicks, da zu eigentlicher Beschäftigung mit Wissenschaft und Literatur das Publikum zu zerstreut ist und zu wenig Muße hat. . . .

Ich danke Ihnen für die guten Wünsche an meine Familie; meine Frau und 7 Kinder (ich hatte deren 10) sind wohl und munter, aber mein alter Schwiegervater (Claudius) in Wandsbeck hat durch das letzte Jahr an Körperkraft sehr gelitten, doch ist Gottlob sein Geist heiter und ungeschwächt.

20. Nov. 1815*). Mein verehrter Herr und Freund! Sie haben eine lange Zeit gelebt — die Erfahrungen dieser Zeit haben über die Wandelbarkeit der Stützen dieser Erde Sie belehrt und wie ein Punkt der Liebe und des Glaubens ist, der dieser Stützen nicht bedarf — der selige Claudius hatte diesen Glauben; sein Leben lang aber hoffte er aufs Schauen; dies wurde ihm nicht zu Theil, er mußte im Glauben beharren und er verschied, mit Ruhe fest vertrauend. Sie haben fast die Thätigkeit dieses Lebens gehabt und haben vieles gewirkt, Bewegung in todte Massen gebracht, können rückwärts sehen mit Bewußtsein, Vieles und Viele erhalten zu haben. Gott hat am Abend Sie hart geprüft, aber bis die Nacht kommt, wird der Punkt der Liebe, an den der Ihnen voranging, Sie vertrauend machen im Glauben.

Ich habe viele Kinder und habe drei herrliche liebliche Blüthen verloren, oft sehe ich die lebenden sieben an und frage mich, ob ich oder sie zuerst scheiden werden. Nun Gott stärke Sie und halte Sie aufrecht. Meiner Theilnahme bleiben Sie überzeugt...

Ich hätte Ihnen über die Buchhändler-Angelegenheit früher schreiben sollen, aber ich wußte selbst nicht recht, wie ichs angreifen sollte, um auf rechte Weisen die Gelegenheit, die ich habe, der guten Sache förderlich zu sein, zu benutzen.

Der Tod Ihres Hn. Sohnes und Unterredungen mit Senator Smidt aus Bremen, der mich vor 14 Tagen hier besuchte, haben mich entschieden auf eigne Hand thätig zu sein, doch versteht sich, mit Ihnen im Einverständniß, aber ins Geheim. Ich habe nicht unterschrieben zur Bevollmächtigung der Buchhändler-Deputation, bin also ganz frei und keine Buchhändler Ansicht geht mich etwas an oder

*) Nach dem Tode des Sohnes, des Landcammerraths Carl Bertuch.

hemmt mich. Ich bin mit meiner Ausarbeitung fast fertig und werde dann sie Ihnen vorlegen. Hr. Senator Smidt wird von Frankfurt aus mir anzeigen wanns Zeit ist, und wenns nicht unglücklich grade während der Ostermesse fällt, wenn man zu unserer Angelegenheit schreitet, bin ich geneigt, selbst nach Frankfurt zu reisen. Fast alle dort versammelten Repräsentanten kenne ich direkt oder indirekt.

Hr. Cotta schreibt mir vorgestern sehr in Betrübniß über den Verlust, doch ist er erbötig, auch allein die Sache zu betreiben. Vielleicht wäre Dr. Eberhard in Halle der Mann, der sich an die Deputation anschließen könnte.

Die Geschäfte meiner Handlung fangen wieder an, sich schön anzuknüpfen und zu verbreiten und ich habe recht sichere und schöne Hoffnung für die Zukunft, aber recht schwer wird uns dies Jahr und wird uns noch das künftige werden.

15. Juli 1816. In einigen Tagen gedenke ich eine Reise über Düsseldorf, Köln, Frankfurt, Heidelberg, Stuttgart, Augsburg, München nach Wien zu machen; ich habe dort eine wohlfeile Ausgabe von Stolbergs Religionsgeschichte 15 Theile und von Claudius' Werken zu veranstalten; ich habe mehrere größere Unternehmungen vor, die für meine Kräfte zu schwer sind und zu deren Theilnahme ich österreichische Buchdrucker gewinnen will; ich will Mittel suchen, um schätzenswerthen österreichischen und süddeutschen literarischen Produkten im Norden größern Vertrieb zu verschaffen.

Dies alles wird Einleitung geben, um überhaupt Wege zu finden, wodurch die süddeutsche und besonders die frisch und kräftig aufblühende österreichische Literatur in engere Verzweigung mit der norddeutschen zu bringen, Mittel, durch die Einheit des allgemeinen Deutschen Buchhandels die Literatur aller deutschen Völkerstämme in ein Ganzes zu bilden.

Dies sehe ich ein und bin überzeugt, ist auch einzig Hülfe gegen den Nachdruck, da ein Gesetz dagegen zu erhalten bei der Lage des Vaterlandes wohl keineswegs zu erwarten steht. Doch habe ich auch darin nichts verabsäumen wollen und habe in beiliegenden gedruckten Worten meine Ansicht der Verhältnisse mitgetheilt. Was dasteht ist Wahrheit, aber wo es Aufopferung von Privatinteressen gilt, um etwas großes allgemeines Gutes zu erlangen, da darf man auf nichts, gar nichts rechnen.

Das Verhältniß ist günstig in Oesterreich, es gilt einen Versuch, für mehr will ichs aber nicht ausgeben.

Das Bemühen, dem Nachdruck zu steuern, wurde nicht blos von den Buchhändlern, sondern auch von den Schriftstellern eifrig gefördert. Zum Beweise dessen theile ich zum Schlusse einen Brief des wackern Rud. Zachar. Becker mit, des unermüdlich thätigen Volksmannes und Volksschriftstellers, der seinen Freimuth mit einer langen Gefangen-

schaft bei den Franzosen zu büßen hatte, aber, kaum aus derselben entlassen, seine eifrige und erfolgreiche Wirksamkeit fortsetzte.

Er schreibt (Gotha 13. Juni 1814):

Empfangen Sie meinen herzlichen Dank für Ihre gütige Theilnahme an meinen Schicksalen, das mir durch den Ausgang wirklich zur Wohlthat geworden ist. — Ueber die in meiner Beschreibung derselben enthaltene Stelle, einen von Ihnen entworfenen gelehrten Ehrenorden betreffend, kann ich keine weitere Auskunft geben. Die Sache ist in einem meiner Verhöre so vorgekommen, wie sie dasteht; ich weiß aber nicht mehr, ob der mir vorgelegte Aufsatz darüber geschrieben oder gedruckt war. Nur dessen erinnere ich mich bestimmt, daß mein Inquisitor mir die hämische Mißbilligung des Projects als Zschokke's Aeußerung vorgelesen hat. Finden Sie es der Mühe werth, dem Publikum etwas darüber zu sagen, so steht Ihnen der Allg. Anzeiger dazu offen. Doch möchte es rathsam seyn, Zschokke's Miscellen vorher ganz durchzusehn, ob sich nicht der quaest. Aufsatz vielleicht in einem Blatte findet, das Ihnen nicht zu Gesicht gekommen ist. Ich habe hier schon nach einem Exemplar davon gesucht, aber keins gefunden.

Zu Ihrem Unternehmen gegen den Nachdruck und zur Aufnahme des Buchhandels gebe der Himmel seinen Segen! Möchten sie darin glücklicher sein als ich, da ich um die Zeit der Krönung Leopolds II. in Verbindung mit dem preuß. Legationsrath Ganz in Regensburg einen Versuch gemacht habe, ein Reichsgesetz wider den Nachdruck auszuwirken. Ich spendirte an jeden kurfürstlichen Wahlbotschafter 1 auf holländisch Papier gedrucktes und sauber gebundenes Noth- und Hülfsbüchlein als Beleg, daß die Theurung der Bücher nicht der Grund des Nachdrucks sey, sondern die Gewinnsucht der Schmieder und Consorten, erhielt aber auch nicht eine Antwort von ihren Excellenzien auf meine Vorstellung. Doch las ich neulich ich weiß nicht mehr in welcher Brochüre, daß die Abstellung des Nachdrucks im deutschen Reiche als ein Gravamen in die Wahlkapitulation Leopolds gesetzt worden sei: ich kann dieses aber nicht glauben, weil es mir sonst damals gewiß bekannt geworden wäre.

Meine 1791 vergebens geschriebene Abhandlung über diesen Mangel unserer Gesetzgebung und Justiz folgt hiebei nebst einigen Blättern des A. Anzeigers von 1811, welche die Darstellung der Unrechtlichkeit des Nachdrucks in nuce enthalten.

Eine Cabinetsordre an Staatsminister von Wöllner.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

Herr Dr. Friedr. Kapp erwähnt in der Einleitung zu den von ihm mitgetheilten Actenstücken zur Geschichte der preußischen Censur- und Preßverhältnisse unter dem Minister Wöllner (Archiv, IV, S. 140) eine Cabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm III., welche dem

jähen Sturze des bis dahin übermächtigen Ministers kurz vorherging. Dieses Actenstück ist für den Wechsel in der Verwaltung der öffentlichen und damit auch der Preßverhältnisse so bezeichnend, daß ich es nach einer in der Bibliothek des Börsenvereins befindlichen Abschrift hier mittheile. —

Die Deutung, welche Ihr meiner Ordre vom 23. Novbr. v. J. und (in?) Eurem untern 5. Decbr. an die Consistoria erlaßenen Rescript gegeben habt, ist sehr willkührlich; indem in jener Ordre auch nicht ein Wort vorhanden ist, welches nach gesunder Logick zur Einschärfung des Religions Edikts hätte Anlaß geben können. Ihr seht hieraus, wie gut es seyn wird, wenn Ihr bei Euren Verordnungen künftig nicht ohne vorherige Berathschlagung mit den Geschäfts kundigen und wohlmeinenden Männern, an denen in Euren Departement kein Mangel ist, zu Werke geht, und hierin dem Beispiele des verewigten Münchhausen folget, der den dochmehr wie viele andre Ursache gehabt hätte, sich auf sein eignes Urtheil zuverlaßen. Zu seiner Zeit war kein Religions-Edikt, aber gewiß mehr Religion und weniger Heuchelei wie jezt, und das Geistliche Departement stand bei den Ein- und Ausländern in der größten Achtung. Ich selbst ehre die Religion, folge gern ihren beglückenden Vorstellungen, und möchte um vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte, aber ich weiß auch, daß sie Sache des Herzens des Gefühls und der eignen Ueberzeugung seyn und bleiben muß, und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerk herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit befördern soll. Vernunft und Philosophie müßen ihre unzertrennlichen Gefährten seyn, dan wird sie durch sich selbst fest stehen, ohne die Autorität derer zu bedürfen, die es sich anmaaßen wollen ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzudringen, und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jederzeit denken sollen. Wenn Ihr bei Leitung Eures Departements nach ächten Lutherischen Grundsäzzen verfahrt, welche so ganz dem Geiste der Lehre des Stifters unserer Religion angemeßen sind; wenn Ihr dafür sorgt, daß Prediger und Schulämter mit rechtschaffenen und geschickten Männern besezt werden, die mit den Kenntnissen der Zeit, besonders der Exegese vorgeschritten sind, ohne sich an dogmatische Subtilitäten zu kehren, so werdet Ihr es bald einsehen können, daß weder Zwangsgesetze noch Erinnerungen nöthig sind, um wahre Religion im Lande zu erhalten und ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und die Moralität aller Volksklassen zu verbreiten. Ich habe euch diese meine Meinung auf Euren Bericht vom 10ⁿ d. M. nicht vorenthalten wollen.

Berlin d. 12ⁿ Jan: 1798.

FrWilh.

An den Etats-Minister v. Wöllner.

Aus den Hartknoch'schen Geschäftspapieren.

Mitgetheilt von G. Legerlotz.

[Vorbemerkung der Red. Die nachstehenden beiden Briefe, welche uns der Herr Einsender zum Abdruck im Archiv zu überlassen die Güte hatte, bedürfen kaum der begleitenden und erläuternden Bemerkungen. Während der Bertuch'sche Brief die Acten über die Verhandlungen in Wien über die Nachdrucksfrage vervollständigen hilft, bringt der erste ein hochinteressantes Novum für die Geschichte der preßpolizeilichen Ueberwachung der deutschen Literatur und des deutschen Buchhandels. Der Commissionär der Petersburger Akademie der Wissenschaften im Dienst der Preßpolizei! Und als Polizei-Agent zur Ueberwachung der deutschen Literatur ausersehen ein Mann, der gerade preßpolizeilicher Maßregelungen halber sein bedeutendes Verlagsgeschäft von Riga nach Leipzig verlegt hatte! Der Briefschreiber ist der russische Nationalökonom Alexander von Storch.]

1.

Hier, mein theurer Freund, erhältst Du das Ms. der 17ten Lief. und eine sehr gute Nachricht. Du bist (als Kaiserl. Kommissionair der Akad. d. Wiss.) von dem Ministerium der Volksaufklärung im Auslande mit dem Beruf angestellt, von den Büchern Notiz zu nehmen, die daselbst über Rußland erscheinen, u. das Ministerium vorläufig von dem Daseyn derjenigen zu benachrichtigen, die etwa hier die Censur nicht passiren können. Für diese Bemühung, die Dir, als inn [so!] Mittelpunkt des europäischen Buchhandels lebend, nicht sehr schwierig werden kann, erhältst Du 500 Ro. jährlichen Gehalt. — Den größten Dank für diese Anstellung bist Du Klingern schuldig. Fürst Tschartorysky, Graf Strogonow u. Hr: v. Novo-Silzov haben sich sämtlich für Dich interessirt; Gr. Strog. hat den Ukas bewirkt, der auch schon vor 3 Tagen in der O. Schuldirektion verlesen worden ist. Deine nähere Instruction wirst Du nun wol bald erhalten, u. vielleicht ist Dir auch schon diese Nachricht auf einem officiellen Wege zugekommen und ich entbehre das Vergnügen, der Erste zu seyn, der sie Dir mittheilt. — Nun aber habe ich auch den Auftrag, Dir indirecte folgendes einzuschärfen.

1) Es würde, da Dein ganzer Posten eigentlich bloß creirt wird, um Dir auf eine anständige Art nützlich zu seyn, sehr gegen die Delicatesse verstoßen, wenn Du über Ankauf von Büchern, Briefporto u. a. dergl. Auslagen Rechnung einschicken wolltest. Der Bücher über Rußland erscheinen überhaupt nicht viele: ihre Existenz kann Dir in Leipzig schwerlich entgehen, u. sie zum Durchblättern zu erhalten, kann einem so geachteten Buchhändler wie Dir, nicht schwer werden. Was das Briefporto betrifft, so tragen wir ja hier die größte Last. Ueberdem wirst Du wol schwerl. mehr als Einmal monatl. schreiben, u. auch

dann kannst Du Dich ja noch an den ruß. Gesandten in Dresden wenden.

2) Dein Geschäft ist von der Art, daß es eigentlich gar nicht zur öffentlichen Kenntniß kommen darf. Hüte Dich also um Gotteswillen, Lärm darüber zu machen! Es ist genug, daß Deine Freunde u. die Regierung unter welcher Du lebst, erfahren, daß Du mit einem Gehalt von der O. Schuldirection und der Akad. in Buchhändler-Geschäften angestellt bist, u. folglich unter dem Schutz des Kaisers stehst! —

Welche Freude Klingern u. mir die Sache gemacht hat, wirst Du kaum glauben. Wir berechnen nun schon, wie sich Dein kleiner Wohlstand vermehren, wie Du Dir diese u. jene bisher versagten Annehmlichkeiten des Lebens gestatten wirst, u. hoffen dann auch, daß Du nun mit ungetrübtem Blick auf Dein Vaterland zurücksehen, u. den edlen Alexander mit uns segnen wirst!

Von ganzem Herzen

Dein

Ptbg. St.

28. März 805.

2.

Weimar d. 26: Jun. 1814.

Sie werden hoffentlich meinen letzten Brief vom 30: May richtig erhalten haben, lieber Freund; worinne ich Ihnen über unser Geschäft und bevorstehende Operationen in Wien schrieb. Die Reise dahin ist nun fest beschloßen, und ich werde zu Anfange Augusts mit meinem Sohne abgehen, und meinen Weg über Dreßden u. Prag nehmen. Freund Cotta schreibt mir daß er bestimt auch in der Mitte Aug. dort eintreffen werde, um gemeinschaftl. zu wirken. Jezt wünschte ich vor allen Dingen zu wißen, liebster Freund, wie weit Sie indeßen mit H. St. R. Genz gekommen sind, ob Sie ihm, wie ich nicht zweifle, noch von Leipzig aus, unsre Schritte u. Vollmacht mitgetheilt haben, und was er Ihnen darauf geantwortet hat. Theilen Sie mir dieß unverzüglich mit, denn die Sache muß nun um so ernstlicher angegriffen, und um so kräftiger betrieben werden, seitdem die Nachdrucker durch das unaussprechlich alberne Decret des Herzogs von Nassau vom 5: May. d. J. — vermöge deßen einem Teutschen Schriftsteller, nur bey seynen Lebzeiten, seine Schriften nicht nachgedruckt werden dürfen, so wie er aber die Augen schließt diese Aas-Geyer sogleich darüber herfallen, u. seine Kinder u. Verleger plündern können — ein gesetzliches Recht für ihren Straßenraub glauben erlangt zu haben. Ich fordre Sie also auf, lieber Freund, mit uns gemeinschaftl. äußerst thätig für diese wichtige Sache zu sein; und erwarte mit nächster Post schon Antwort. Mein Sohn grüßt Sie; und ich verharre von ganzen Herzen

Der Ihrigste

FJBertuch.

Paul Gotthelf Kummer's Votum über die pseudo-Perthes'sche Eingabe von Jubilatemesse 1811.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

Die Immediat-Eingabe an den König von Sachsen von Jubilatemeße 1811 hat damals und bis jetzt allgemein als von Friedrich Perthes herrührend gegolten. Herrn Dr. Ludw. Geiger gebührt das Verdienst, den wahren Ursprung nachgewiesen zu haben. (Vgl. gegenwärtigen Band des Archivs, S. 321). Zur Begutachtung dieser Eingabe aufgefordert hatte die Bücher-Commission, wie früher mitgetheilt, drei Deputirte aus der Mitte der Leipziger Buchhändler zuzuziehen, welche zwar kaum einen schriftlichen Bericht erstattet haben dürften, ihre Ansicht aber jedenfalls mündlich zu Protokoll erklärt haben. Das nachfolgende Schriftstück, von P. G. Kummer's eigner Hand, giebt die Ansicht des Letzteren wieder, welche sicher der von den Deputirten abgegebenen Erklärung zu Grunde gelegen hat. —

Perthes und Consorten haben sehr Recht wenn sie sagen, daß der deutsche Buchhandel in seiner Einheit auf den Stapelort Leipzig wird zur Auflösung gezwungen werden, wenn nicht Versuche schnell und kräftig gemacht werden um Zucht und Ordnung in die Sache zu bringen. Wir Bahrdt (sic!) und Kummer haben auf die von Seiten einer hohen Commerz-Deputation in vorigen Jahre an uns ergangene Auffoderung, bereits ähnliche Klagen dargelegt, wir haben nicht über Beschränkungen geklagt, sondern im Gegentheile so wie P. u. Cons. Gesetze und in mancher Hinsicht Beschränkungen gewünscht. Wir haben auch namentlich darüber geklagt, daß das Mandat vom 18. Dec. 1773 so wenig mehr in Ausübung gebracht werde. Dennoch können wir nicht leugnen daß P. u. C. vielleicht aus alzugroßer Furcht für Collision mit K. Fr. Behörden, mancherley Vorschläge und Wünsche thun welche theils unausführbar, theils mehr nachtheilig als vortheilhaft seyn dürfften. Dahin gehören vorzüglich:

1., daß jeder auswärtige Buchhändler am Tage nach seiner Ankunft in Leipzig persönlich vor der Bücher-Commißon erscheine, mit der genauen Aufgabe der Bücher, die er bevorstehende Meße debitiren wolle; bey jedem einzelnen Artikel Druckort und Namen des Druckers angeben; ob mit Censur gedruckt und welcher?
2., den Tag vor seiner Abreise sich wieder vor der B. C. zu erscheinen, seine erste Angabe zu recognosciren die etwanigen Veränderungen anzuzeigen und dieses auf Ehre und Gewißen zu unterschreiben rc.

3., daß jeder Leipziger Buchhändler zur Meße bey der B. C. anzeigen solle, für welche auswärtige Buchh. er die Meßgeschäfte besorge und auf welche Art er sie besorge

4., daß jeder Leipz. Buchhändl. anzeigen solle wenn er einen neuen

Committenten bekomme oder wenn ihm einer abgehe, ob derselbe ein Lager in Leipzig halte und ob er die Schlüßel dazu habe ꝛc.

5., daß jeder Commiß. von seinen Committenten verlange, daß bey Zusendung von neuen Büchern außer d. Meße an ihn genaue Aufgabe darüber für die Bücher Commißion einsenden und ein Exemplar, um es auf Verlangen vorlegen zu können.

Wir glauben nicht zu irren wenn wir anstatt alles deßen, ohnmaßgeblich in Vorschlag brächten, daß sowohl in als außer der Meße keinem Buche der Debit gestattet werden solle, wo sich nicht der Verleger auf dem Titel genannt habe, und daß dieser Verleger die Meße entweder selbst besuchen müße, oder derjenige welcher den Debit des Buchs besorgt, er sey ein Fremder oder Einheimischer, müße versichern und dafür stehen, daß der genannte Verleger wirklich an dem benannten Orte als Buchhändler existire, und es kein erdichteter Name sey, im welchen Falle er für alle Folgen als eigener Verleger stehen müße.

(Ferner dürffte nicht erlaubt werden irgend ein neues Buch während der Meße zu debitiren welches nicht im MeßCatal. steht, oder wenn das Buch außer der Meße hier einginge müßte es doch im nächsten MeßCat. gesezt werden.)

Eben so müste der Weidmannschen Buchhandlung auferlegt werden, nicht wie bisher geschehen ist, auch Bücher ohne Anzeige des Verlegers in MeßCatal. zu setzen, sondern es müße sich jederzeit der Verleger dabey nennen, und wenn dieser kein die Meße besuchender Buchhändler ist, so müße auch zugleich der Commißionair dabey genant werden.

Dieses wäre bloß eine nothwendige Erweiterung des Gesetzes, welches bereits seit einigen Jahren bestehet, daß kein anonym eingesandes Buch debitirt werden soll, ohne es vorher der Büchercommiß. vorzulegen.

Ob der fremde Buchhändler vor immer ein Bücherlager in Leipzig halte oder nicht, scheint uns eine sehr gleichgültige Sache zu seyn, es sind sehr gute und namhaffte Handlungen welche dieses nicht ihrer Convenienz gemäß finden, so wie es auch bey andern Kaufleuten Gebrauch ist, daß viele ihre nicht verkaufften Waaren bis zur nächsten [Messe] hier stehen laßen, andere aber senden solche zurück oder laßen sie von hier an einen andern Meßplatz gehen.

Was den MeßCatal. betrifft, so glauben wir durch den oben gethanen Vorschlag schon das Nöthige beseitiget zu haben. — Daß er aber ein Privat-Eigenthum der Weidmannschen Buchhandlung ist welches sie rechtlich erkaufft und sich durch ein Königl. allergn. Privilegium gesichert hat, dagegen kann wohl niemand etwas haben, jemandes Eigenthum muß er doch seyn. — Daß seit geraumer Zeit durch Factoren von denen diese Handlung seit mehr als 20. Jahren dirigirt wird und welche nicht immer die gebührende collegialische

Gefälligkeit beobachteten, auch wohl gar auf ihr Privil. trotzten, Anlaß zu gerechten Klagen ist gegeben worden, sie auch denselben durch eine Menge bloß ihre Handlung allein betreffende Anzeigen, welche eigentlich nicht in MeßCat. gehören verstärken und uns Buchhändler sowohl als das Publicum dadurch in Contribution setzen, ist wohl nicht zu leugnen, doch haben wir diese Klagen bisher nicht so erheblich befunden um die höchste Behörde damit zu behelligen.

Daß derselbe aber unter Aufsicht der Bücher Commißion gestelt und sogar der Redacteur deßelben, ein Mitglied der Büchercommißion seyn müße, ist bloßer Mißverstand von P. u. C. welchen als Ausländern die bereits bestehende Einrichtung unbekannt ist. Der Meß Catalogus ist der Censur wie jedes andere Buch unterworfen, bedarf also keiner weitern speciellen Aufsicht der Bücher-Commißion. Der Redacteur deßelben ist daher, weil er der Censur unterworfen ist, auch von gar keiner Bedeutung, die Titel werden sämtlich von denen Verlegern selbst eingesand, und der Redacteur kann und darf nichts darzu oder davon thun, sondern sein Geschäffte ist lediglich, die ihm eingesanden Titel in eine alphabetische Ordnung zu bringen. Und das Geschäffte des Censors ist die ihm verdächtig oder anstößig scheinenden Titel wegzustreichen, welches auch häufig geschiehet.

Bey jetzigen Zeitumständen wäre es allerdings nöthig, dem Redacteur als auch dem Censor die strengste Vorsicht zu empfehlen, daß sie sowohl anstößig und verdächtigen Titeln als auch solchen wobey sich der Verleger nicht genannt hat, den Platz im MeßCat. durchaus versagten. Denn selbst bey allen K. Fr. Behörden sind bis jetzo die Titel der einzige Maaßstab wornach man sich richtet und entweder erlaubt oder verbiethet. Noch von jetziger Ostermeße hat man sämtlichen Hamburger Buchhändlern ihre Meßgüther ungehindert nach Vorzeigung der Fatturen in die Hände gegeben. Und von denen in Postpaketen eingegangenen Journalen hat man nur sehr wenige der dortigen Censur unterworfen. Daß übrigens P. u. C. den Commerziellen Theil des Buchhandels jetzo zu beherzigen für unnöthig halten, daran ist wohl die Ursache, weil sie nicht hier leben und handeln und ihnen hier keine Hülfe wiederfahren kann. Um soviel mehr müßen wir Leipziger Buchhändler darüber klagen und seufzen. — Die Urqvelle des Verfalls unseres Handels und auch zugleich aller Unordnung, die Erscheinung aller elenden und schädlichen Schrifften, ist durchaus keine andere als die überhäuffte Menge der Buchhandlungen.

Wenn ich dann aber die Maßregel, daß sich jeder Verleger unter dem Titel seines Buches nennen und dadurch ungezweifelt beweisen soll daß dieses Buch gehörigen Orts die Censur paßirt habe, als das einzige und gewiß sicherste Mittel anrathe, die Censur und Obrigkeitliche Aufsicht zu hindergehen, so weiß ich freylich keinen Ausweg, wenn einem jeden welcher weder Buchhändler noch offte auch nicht

einmal seßhafter Bürger ist, Flugschrifften und Bücher zu verlegen und zu verkaufen verstattet wird, wie das wirklich nur erst in diesen Tagen wieder der Fall mit 2. angekündigten Flugschrifften von Hrn. D. Heidemann ist.

Nachtrag zu Seite 35 und 38.

In den amtlichen Actenstücken über das Gesuch Georg Gruppenbach's in Tübingen um Ertheilung eines kursächsischen Privilegiums wird zweimal betont, daß kein Präcedenzfall für die Bewilligung vorhanden, vielmehr im Jahre 1598 Johann Spieß in Frankfurt a. M. ein ähnliches Gesuch abgeschlagen worden sei. Es war mir daher von besonderem Interesse, daß mir, nachdem der betreffende Beitrag bereits gedruckt war, Mart. Chemnitii loci theologici. Ed. nova, opera et studio Pol. Leyseri. 3 Voll. 8. Francof. ad M., Joh. Spiess 1599 in die Hände fielen, auf deren Titel sich der Vermerk findet:

Cum gratia et privilegio proelectorali saxonico.

Wie reimt sich dies mit jener doppelten Angabe in den Acten? Sie kann doch unmöglich aus der Luft gegriffen sein und eine Erklärung des bestehenden Widerspruchs wäre nur dadurch möglich, daß man anzunehmen hätte: Spieß habe, um sein Verlagswerk rechtzeitig für die Messe fertigstellen zu können, den Vermerk (unerwartet der Bescheidung auf sein eingereichtes Gesuch) voreilig auf den Titel setzen lassen. In späterer Zeit kommen Verwarnungen und Maßregelungen wegen einer derartigen Voreiligkeit zahlreich genug vor, ebenso wie Verordnungen gegen fictive Privilegienvermerke überhaupt. Uebrigens fehlt auch in obigem Werke der Abdruck des Tenor Privilegii, der wenigstens für die kaiserlichen Privilegien obligatorisch war.

Albrecht Kirchhoff.

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meyer in Leipzig.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

IX.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1884.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

IX.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1884.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Fünfter Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Ich freue mich, meinen fünften Bericht mit der Mittheilung beginnen zu können, daß ich im Laufe des letzten Jahres ein bedeutendes Stück Arbeit bewältigt habe und daß ich, wenn meine Gesundheit sich nicht verschlechtert, bis zum Ende des laufenden Jahres den ersten Band meines Werkes beendigen zu können hoffe.

Derselbe wird in etwa fünfzehn Kapiteln, mit der Erfindung der Buchdruckerkunst beginnend, von Gutenberg zu deren Ausbreitung und dem ersten Handel mit gedruckten Büchern übergehen, einen Rückblick auf den Handel mit Handschriften werfen, dann das buchhändlerische Geschäft, so weit dies an der Hand der in dieser Beziehung ziemlich mageren Quellen möglich ist, also Druck, Verlag, Preise und Vertrieb schildern, den Einfluß des Humanismus und der Reformation auf den Buchhandel näher ausführen, die Stellung der Reichsstände und der Reichsregierung zu ihm actenmäßig belegen (Bücher-Polizei, Censur und Bücher-Commissarien), die Bedeutung und Stellung der Buchhändlermessen und der Meßkataloge nachweisen, und schließlich das Aeußere des Buches, Papier, Herstellung, Illustrationen und Einband, so wie endlich auch die Stellung der Buchhändler zu den ihnen nahestehenden Gewerben und Geschäften berühren.

Ich bedaure auch heute wiederholen zu müssen, daß es mir trotz eifrigen Forschens noch nicht gelungen ist, die bis zur Mitte

des 16. Jahrhunderts nur spärlich fließenden Quellen über die geschäftliche Seite meines Themas wesentlich zu erweitern. Wohl finden sich in den zahlreichen Briefen und Schriften der Humanisten und Reformatoren werthvolle Thatsachen und Notizen, die sich gut verwerthen lassen; allein positive Nachweise für die innere Organisation, Creditverhältnisse und Usancen fehlen in dem ersten Jahrhundert fast gänzlich. Für spätere Perioden ist wieder so reichliches Material vorhanden, daß die Beschränkung manche Schwierigkeit verursacht. Als Erläuterung zu dem Text, soweit er sich auf die äußere Entwickelung des Buchhandels erstreckt, habe ich verschiedene graphische Tafeln angefertigt, deren Idee ich der Güte des Herrn Geh. Rath Dr. Zarncke verdanke. Es wird durch sie auf den ersten Blick das Verständniß der einzelnen Strömungen und Epochen in der Geschichte des Buchhandels klar, so namentlich der Auf- und Niedergang der Publikationen, das Verhältniß der deutschen zur außerdeutschen, namentlich lateinisch geschriebenen Literatur, die Entwickelung des Verlagshandels in den einzelnen deutschen Landschaften.

Mehrere der obigen Kapitel sind schon abgeschlossen, andere bedürfen noch der Feile und einzelner Nachträge oder Kürzungen. Das Kapitel über den Nachdruck hat der Herr Professor Lewis hierselbst übernommen, wegen des das Aeußere des Buches betreffenden Kapitels stehe ich noch mit einem hervorragenden Wiener Gelehrten in Unterhandlung, dessen Schriften auf diesem Gebiete verdienten großen Ruf genießen.

Ich werde mir erlauben Ihnen nach Beendigung meines Sommeraufenthaltes, also im Herbst des laufenden Jahres, ein paar Kapitel einzusenden, damit Sie aus ihnen meine Auffassung der Aufgabe ersehen und einen kritischen Ueberblick über meine Darstellung gewinnen.

In Wien bin ich noch nicht gewesen und werde erst am zweiten Ostertage, 26. März cr. hingehen. Ich hoffe dort mit zwei Wochen fertig zu werden. Herr Wirkl. Geh. Rath v. Arneth, der Chef des dortigen K. K. Staatsarchivs, hat mir aufs Zuvorkommendste gestattet, die Acten des Reichshofraths über dessen Correspondenz mit den Bücher-Commissarien in Frankfurt a. M. einsehen zu dürfen. Es sind dort sechs sehr umfangreiche Fascikel

über diesen Gegenstand vorhanden, die von 1557 bis 1800 reichen. Leider fehlen die Acten von 1653 bis 1668 gänzlich und damit die wichtigsten, den Versuch der Einführung einer Büchertaxe im Reich betreffenden Verhandlungen, welche Lücke nur zum Theil durch einzelne Acten im Dresdener Archive ergänzt wird. — Mit dem Besuche von Wien werden meine Nachforschungen in den größeren deutschen Archiven beendigt sein. Höchstens muß ich noch einmal nach Dresden gehen und Leipzig gründlich zu Rathe ziehen.

Der natürliche Schluß des I. Bandes fällt in die zweite Hälfte, resp. gegen das Ende des 17. Jahrhunderts.

In einer derartigen Entwickelungsgeschichte läßt sich selbstredend ein wichtiger, maßgebender Abschnitt nicht nach Jahr und Tag festsetzen, denn er vollzieht sich meist in allmäligen, kaum merkbaren Uebergängen.

Im 17. Jahrhundert erlebte der deutsche Buchhandel seine bis dahin höchste Blüthe und seinen tiefsten Niedergang; jene unmittelbar vor dem dreißigjährigen Kriege, diesen mit dem im Gefolge des letzteren auftretenden politischen, wissenschaftlichen und wirthschaftlichen Elend. Es scheint mir deshalb auch das Beste, den ersten Band bis zu dem letztern Zeitpunkte, also dem Ende des 17. Jahrhunderts fortzuführen, wo die lateinische Sprache vor der deutschen zurücktritt, wo Frankfurt seine internationale Bedeutung verliert und Leipzig in beschränkterem nationalen Sinne die Aufgaben der Frankfurter Buchhändlermessen fortführt. Der zweite Band wird dann mit dem ganz allmäligen Aufblühen des Geschäfts beginnen, welches zugleich das langsame Wiedererwachen des deutschen geistigen Lebens in sich widerspiegelt.

Ich weiß nicht, ob Sie selbstständig die einzelnen Förmlichkeiten über äußere Ausstattung, Druck, Format ꝛc. bestimmen oder ob sich Ihre Herren Vollmachtgeber, der Buchhändler-Börsen-Verein, die Entscheidung über diese Frage vorbehalten hat. Jedenfalls bitte ich die Regelung dieser Fragen baldmöglichst veranlassen zu wollen; denn wenn nicht etwas Unerwartetes dazwischen kommt, so rechne ich darauf, daß wir — Ihren desfallsigen Beschluß vorausgesetzt — vor der Oster-Messe 1884 zu drucken anfangen werden.

Eine gefällige äußere Ausstattung, Eleganz der gewählten Schrift, Format, Papier und Druck liegt ja übrigens so sehr in Ihrem eigenen Interesse, und ist so ausschließlich Ihre Sache, daß ich mich jeder Bemerkung darüber enthalten kann.

Berlin, den 14. Januar 1883.

Friedrich Kapp.

Ein Meßregister Sigmund Feyerabend's aus dem Jahre 1565.

Mitgetheilt von

Heinrich Pallmann.

Das nachfolgende „Meßregister", das älteste uns erhalten gebliebene Handlungsbuch aus der Blüthezeit des Frankfurter Buchhandels, wird auf Wunsch seines jetzigen Besitzers, des Herrn Verlagsbuchhändlers Heinrich Klemm in Dresden*), der Veröffentlichung übergeben. Wenn es auch in seiner Bedeutung sich nicht mit dem von Rudolf Wackernagel herausgegebenen Rechnungsbuch der Froben und Episcopius messen kann, so wird doch sein Werth für die Geschichte des Buchhandels dem von E. Kelchner und R. Wülcker im Jahre 1873 publicirten sogenannten Harder'schen „Meß-Memorial" mindestens gleichstehen. Denn dieses ist nach neueren Forschungen im Frankfurter Stadtarchiv, welches damals von den beiden Herausgebern nicht wie jetzt benutzt werden konnte, nicht das vollständige Register über die Fastenmesse 1569 des „Buchhändlers" Michael Harder, sondern nur das Bruchstück eines Registers, dem der Handkauf, d. h. der Baarverkauf von einzelnen Büchern, fehlt und welches der Buchdruckergeselle Harder nach dem Tode der Wittwe Margaretha Gülfferich über den Nachlaß derselben für ihre Erben, die minderjährigen Kinder Weigand Han's, führte.

Michael Harder aus Zwickau war einer der vielen Buchdruckergesellen, welche um die Mitte der sechziger Jahre des 16. Jahrhunderts aus allen Gegenden Deutschlands nach Frankfurt a. M. zogen und denen man dort, jedenfalls zur rascheren Hebung des aufblühenden Buchdruckergewerbes, bereitwillig das Bürgerrecht ertheilte. Bald aber ward ihre Anzahl so groß, daß sie nicht mehr

---

*) Anm. d. Red. Es ist mittlerweile durch die Liberalität desselben und durch die freundliche Vermittlung des Herrn Dr. Oscar Hase in die Sammlungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler übergegangen.

alle Beschäftigung finden konnten. Auf Grund des leicht erworbenen Bürgerrechts suchten sie nun beim Rath der Stadt um niedere städtische Bedienstungen nach. Unter ihnen befand sich auch Harder, der weder Mittel noch Credit besaß ein eigenes Geschäft betreiben zu können; denn nach dem Beedebuch (Steuerrolle) für die Jahre 1567—1569 war seine Nahrung für ein ganzes Jahr mit 2 Schilling versteuert, was ein Einkommen von 20 Gulden repräsentirt. Er war zu jener Zeit in der Druckerei der „Companei", einer Geschäftsverbindung von Sigmund Feyerabend, Georg Rab und Weigand Han's Erben, beschäftigt und erhielt, als diese Verbindung nach dem Tode der Wittwe Gülfferich allmählich gelöst und er dadurch stellenlos wurde, im Frühjahr 1570 den Posten des Schreibers an der Mittel- oder Schmeerwage. Vier Jahre hernach wurde er Factor in der Druckerei von Egenolff's Erben und später, als er sich mit diesen überworfen hatte, Vorsänger an einer der Stadtkirchen, als welcher er am 7. December 1592 starb. Seit dem 4. December 1565 war er mit „Kunigundt Michael Seybelts trucker seligen wittib" verheirathet; sie folgte ihm erst am 2. Februar 1603 im Tode nach. Seiner Ehe waren vier Kinder, drei Söhne und eine Tochter, entsprossen. Von seiner Hand befinden sich noch im Besitze der Erben des 1877 zu Frankfurt verstorbenen Dr. Th. Creizenach, des Herausgebers des Briefwechsels Goethe's mit Marianne von Willemer, zwei Meßregister über Fasten- und Herbstmesse 1568, für welch' letztere Messe er 5 Gulden Meßlohn erhielt.

Diese Register enthalten, gleich dem 1873 publicirten, nur Bücher aus dem Besitze der Wittwe Gülfferich, d. h. vorzugsweise solche aus dem Verlage ihres Mitte 1554 verstorbenen Mannes, Hermann Gülfferich, und ihres Sohnes (aus zweiter Ehe) Weigand Han, während in dem uns hier vorliegenden Register, mit geringen Ausnahmen, sich nur Bücher finden, welche im Verlage der oben erwähnten Companei erschienen sind. Die Anzahl derselben ist eine verhältnißmäßig geringe, kann aber kaum eine größere sein, wenn man bedenkt, daß diese Verbindung erst vor der Herbstmesse 1563 eingegangen wurde. Von den 23 verschiedenen Werken wurden im Ganzen 2650 Exemplare zu einem Werthe von 2627 Gulden 12 Batzen 3 Kreuzer abgesetzt. Die 106 Käufer vertheilen sich auf 50 verschiedene Orte; hierzu kommt noch ein Käufer oder

vielmehr eine Käuferin, Wilhelm von Romond's Wittwe, deren Wohnsitz ich nicht ausfindig machen konnte, und der „Handkauf." Die Bezahlung erfolgte entweder noch in derselben oder in der nächstfolgenden Messe. Denn wenn dies auch nirgends ausdrücklich bemerkt ist, so ist diese Zahlungsweise doch aus anderen im Frankfurter Stadtarchiv befindlichen und auf den Buchhandel bezüglichen Actenstücken aus jener Zeit ersichtlich; außerdem läßt auch die besonders angegebene gleichzeitige Zahlung und die von Konrad Kienle in Stuttgart später erfolgte Bezahlung darauf schließen.

Von besonderem Interesse dürfte aber der hier überall beigefügte Preis der Bücher sein, während in dem Harder'schen Register nur wenige Werke mit Einzelpreisen, die meisten aber nur nach der Anzahl der cartae (Bogen, also zum Ballenpreise) verrechnet werden. Die Rechnungsmünze ist der Gulden, getheilt in 15 Batzen à 4 Kreuzer, bei Harder dagegen in 20 Schillinge, jeden zu 12 Heller. Beide sind gleich dem ehemaligen süddeutschen Gulden à 60 Kreuzer. Den Werth des Geldes in jener Zeit können wir zehnmal höher als heutzutage veranschlagen[1]). Eine Vergleichung der damaligen Preise mit denjenigen, welche gegenwärtig für Werke ähnlicher Ausstattung oder für einzelne noch im Antiquarhandel vorkommende Exemplare der namhaft gemachten Bücher gezahlt werden, würde zu weit führen. Auffallend dürfte nur der hohe Preis des Einbandes für die colorirte Bibel in Median sein. Von dieser, welche mit schwarzen Holzschnitten in albis 3 Gulden kostete, wurden 16 colorirte Exemplare in rohem Zustande verkauft, und zwar zehn à 8 Gulden, drei à 9 und ebenso viel à 10 Gulden, welcher Preisunterschied jedenfalls durch die mehr oder minder feine Ausführung des Colorits hervorgerufen wurde. Ein gebundenes Exemplar jedoch, welches Peter Zeittler in Leipzig erwarb, mußte mit 14 Gulden bezahlt werden; es wurde also der Einband mit 4 Gulden berechnet oder nach heutigem Geldwerth ungefähr mit 70 Mark. Es mag aber diese Bibel, welche laut der beigefügten Bemerkung Eigenthum Georg Rab's war, eines derjenigen Exemplare gewesen sein, welche Feyerabend, für Geschenke bestimmt, „in Sammet vnd Seide binden, mit Gold vnd Silber beschlagen" ließ[2]).

Aus dem im Frankfurter Stadtarchiv aufbewahrten Inventar über den Nachlaß der Wittwe Gülfferich kann man die Preise er-

sehen, welche für die Holzschnitte in einigen der aufgeführten Werke gezahlt wurden, nämlich:

„Für die figuren zum Vergilio, Jerusalem, ouidio, Fabulis Aesopi zu reißen vndt schneiden 790 fl. 10 ß.
Item vmb Alle figuren zur Bibell zureißen vnndt schneiden 940 fl.
Item Postill zureißen vnd schneiden sampt den leisten 152 fl."

Das „Register" selbst, welches wortgetreu zum Abdruck gebracht wird, bildet ein unbeschnittenes Quartheft (Größe 21,5:17 cm.) von 50 Blättern, welche einen Hahn als Wasserzeichen tragen. Auf dem ersten Blatt befindet sich die Aufschrift: „Copey rc."; Blatt 2—42, von der Hand des Schreibers mit den fortlaufenden Ziffern 1—41 bezeichnet, enthalten die sauber geschriebenen Eintragungen, dann folgt ein unbeschriebenes mit Liniatur versehenes Blatt, welchem sich noch 7 leere Blätter anschließen. Sämmtliche Posten sind schräg, mitunter auch kreuzweise durchstrichen und ist damit die Tilgung der Schuld angegeben. Der Zweck dieses Handlungsbuches ist leicht zu erkennen: heutzutage würde es „Strazze" oder „Memorial" genannt werden.

Ueber die im Laufe des 16. Jahrhunderts im Verlags-Buchhandel übliche Buchführung erfahren wir aus den Akten eines Prozesses, welchen ungefähr dreißig Jahre später die Erben Sigmund Feyerabend's mit einander führten, daß es im Buchhandel „nit bräuchlich ist, alles zue mundiren, vnd wie sonsten bey anderen großen gewerben zu buch zue tragen", sondern es würde alles in einer Messe Verkaufte in ein Register, welches jede Messe erneuert würde, eingetragen. Diese „Original-Laden-Register" würden später „in ein groß hauptbuch zusammen mundirt." Die Abrechnung mit den Buchführern erfolgte aber niemals nach dem Hauptbuch, sondern stets nach den „Original particular Registern." Ein solches ist das vorliegende.*)

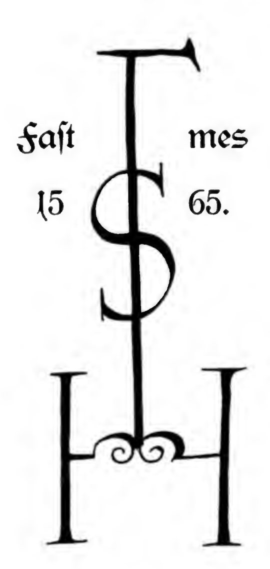
*) Anm. d. Red. Dennoch dürfte das vorliegende „Register" die Reinschrift einer bei den einzelnen Geschäftsabschlüssen geführten Kladde sein; darauf deuten nicht nur einzelne Nachträge, sondern namentlich auch der Umstand, daß die Eintragungen roh alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben der Käufer geordnet sind, was doch erst nach vollem Abschluß der Meßgeschäfte zu ermöglichen war.

Copey oder Abschrift

Des Registers Fasten Mes A° 1565

Sigmund Feirabendt.

Das mus Ich meinen mitverwanthen als Jorg Rab vnnd Weigandt Hanen Erben verrechnen.



A 1 Recto*)

Adam Widebach von Firschler

		fl.	Batzen	Kr.
4	Biblia gespalttenn . . . . . tt . . .	5	5	—
5	Hauß Postill Lutherj	5	—	—
1	Vergilius teutsch (weggestrichen)	—	—	
	Summa thut	10	5	

Andres Heil von Leipzigk

20	Ouidius Komplet zu 6 Batzen. . . tt .	8	—	—
6	Jerusalem teutsch	6	—	—
8	Mappa Jerusalem	2	10	—
5	Paulingenij (Palingenius Stellatus) . .	—	11	1
10	Biblische figuren	2	—	—
3	Biblia Median.	9	—	—
3	Biblia gespalttenn	4	—	—
4	Biblia der Neuen	11	—	—
4	Chronica franckj	5	—	—
4	Opera Sichartj . . . . tt .	10	—	—
	Summa	58	6	1

Alexander weissehorn von Jngolstatt 1 Verso

4	Opera Sichardj pro 8 Daller[3]) . tt . .	9	3	—

Andreas Obermaier von Nurmberg

2	Biblia Median.	6	—	—
1	Biblia gespalttenn	1	5	—
1	Biblia der Neuen	2	11	1
1	Hauß Postill Lutherj	1	—	—
2	Jerusalem Teutsch	2	—	—
mehr 1	Biblia der Neuen	2	11	1
1	Chronica franckj	1	3	3
5	Ouidius teutsch.	1	—	—
	Summa tt	18	1	1

*) Bedeutet das Blatt des Originals.

Adrian Zolck von Speier

3	Biblische figuren.	—	9	—
3	Figuren Im Ouidij(!)	—	9	—
	Summa tt	1	3	—

Andres Eschenberger von Nurmberg — 2 R.

1	Bibel Median.	3	—	—
1	Biblia der Neuen	2	11	1
5	Biblische figurenn	1	—	—
1	Hauß Postill Lutherj	1	—	—
	Summa tt	7	11	1

Andres Wechelius von Paris

6	Opera Sichartj	13	12	—
1	Opera Sichartj	2	4	2
	Suma	16	1	2

Abraham Nitt von Ach Burger zu Landaw

1	Biblia der mitteln oder Neuen	2	11	1
1	Biblia Median	3	—	—
2	Biblia gespalten zu 20 Patzen tt	2	10	—
2	Chronica franckj zu 5 ortten tt	2	7	2
1	Jerusalem	1	—	—
2	Ouidius teutsch	—	6	—
2	Marcellj (sc. Palingenii Stellati)	—	4	2
	Summa folio (!)	12	13	1

Verso: weiß.

B — 3 R.

P(er) Birckman von Cöln Nam er zum theil seine diener

4	Jerusalem latine zu 12 Patzen tt	3	3	—
3	Jerusalem lat.	2	6	—
15	Opera Sichartj zu 2 Dallern . tt . . .	34	7	2
3	Mapa Jerusalem	1	—	—
4	Biblische figuren zu 3 Patzen . tt . . .	—	12	—
12	Ouidius sprengij zu 3 Patzen . tt . . .	2	6	—
4	Mapa Jerusalem	1	5	—
1	Opera Sichartj	2	4	2
6	Biblische figuren.	1	3	—
6	Ouidij figurenn	1	3	—

	Durch Herman, diener			
5	Opera Sichardj	11	7	2
1	Biblia Median	3	—	—
2	Biblia gespaltten	2	10	—
1	Hauß Postill Lutherj	1	—	—
6	Chronica franckj	7	7	2
	P(er) Seruatius diener			
12	Ouidius Sprengij	2	6	—
	Durch Quendel			
2	Opera Sichardj zu 2 Dallern . tt . . .	4	9	—
2	Biblische figuren	—	6	—
1	Jerusalem teutsch	1	—	
	Suma folij	84	6	—

Birckman per Conradum, diener 3 V.

2	Pauli Marcelli zu 9 Kr. . tt	—	4	2
5	Biblische figuren	1	—	—
2	Jerusalem Latine zu 12 Patzen. tt . . .	1	9	—
3	Ouidius Postij	—	9	—
	P. B. Durch Arnoldum Millius (Mylius), diener			
2	Chronica franckj	2	7	2
2	Jerusalem latine	1	9	—
1	Biblia der Neuen	2	11	1
18	Ouidius Postii	3	9	—
3	Biblische figuren . . . tt	—	9	—
1	Biblia der Neuen . . . tt	3	—	—
2	Paulingenij	—	4	1
	P. B. Durch andreas Sachß, diener			
2	Jerusalem lat.	1	9	—
5	Ouidius Postij	1	—	—
5	Biblische figuren	1	—	—
	Suma folij	21	6	—

P. Birckman Nam sein diener Philipus Junta 4 R.

2	Opera Sichardj zu 2 Dallern . tt . . .	4	9	—
6	Ouidius Sprengij zu geldt 3 Patzen . tt .	1	3	—
2	Vergilius latine	—	6	—
3	Ouidius In 4to	—	9	—
6	Biblische figuren zu 3 Patzen . tt . . .	1	3	—
4	Ouidius Postij zu 3 Patzen . . tt . . .	—	12	—

	P. B. P(er) Mathiam gastij, diener			
2	Opera Sichartj	4	9	—
2	Biblische figuren	—	6	—
5	Vergilius lat.	1	—	—
2	Ouidius Sprengij	—	6	—
2	Ouidius Postij	—	6	—
	Summa folij tt	15	9	—

Summa alles so Birckman zuerlegen schuldig thutt 121 fl 6 Patzen 2 Xr.

Bellerus von Handwerp — 4 V.

10	Biblische figuren zu 3 Patzen. . tt	2	—	—
3	Mapa Jerusalem	1	—	—
3	Ouidius Complett zu 6 Patzen . tt	1	3	—
1	Biblia Median tt	3	—	—
5	Opera Sichardj	11	7	2
	Suma tt	18	10	2

Bernhartt Fischer von Nurmberg

2	Hauß Postill Lutherj	2	—	—
5	Postill spangenbergj 1 zu gelt 12 Patzen tt	4	—	—
2	Biblia Median	6	—	—
4	Biblia gespaltten	5	5	—
5	Biblische figuren	1	—	—
5	Ouidius In 4to	1	—	—
2	Mappa	—	10	—
6	Jerusalem teutsch	6	—	—
3	Kronica Franckj	3	11	1
5	Biblia der Neuen	13	11	1
	Summa tt	43	7	2

Barttel Vogell von Wittenberg — 5 R.

10	Jerusalem teutsch	10	—	—
2	Jerusalem latine	1	9	—
15	Ouidius Complett	6	—	—
20	Ouidius teutsch zu 3 Patzen . tt	4	—	—
15	Vergilius latine tt	3	—	—
10	Biblische figuren	2	—	—

10	Ouidius In 4to	2	—	—
6	Biblia Median	18	—	—
10	Ouidius Postij	2	—	—
8	Chronica Franckj zu 5 ortern . tt	10	—	—
10	Mappa	3	5	—
2	Latinische Mapa	—	10	—
4	Mapa zum Kriegsbuch (gestrichen)	1	9	—
	Summa	64	3	—

Ist Zalt vnnd meinen geseln verrechnett A° 65 fastenmeß

Bastian Rosenblat von Augspurg 5 V.

3	Chronica franckj . tt	3	11	1
4	Biblische figuren	—	12	—
3	Opera Sichardj pro 6 Daller tt	6	13	2
1	Jerusalem teutsch	1	—	—
1	Biblia gespaltten	1	5	—
2	Biblia der Neuen tt	5	7	2
1	Biblia Median	3	—	—
	Summa tt	22	4	1

Bastian Appell von Heidelberg

1	Biblia Median	3	—	—
1	Biblia der Neuen	2	11	1
2	Gespaltten Biblia thun	2	10	—
2	Jerusalem Teutsch	2	—	—
2	Ouidius teutsch	—	6	—
2	Marcell (Pal)Ingenij	—	4	2
1	Opera Sichardj	2	4	2
1	Chronica Franckj	1	3	3
2	Mappa Jerusalem	—	10	—
noch 1	Biblia Median	3	—	—
	Summa	18	5	—

C 6 R.

Christoff Riedtlinger von Strasburg

2	Biblia Median thun	6	—	—
3	Chronica Franckj	3	11	1
	Summa tt	9	11	1

Christian Müller von Straßburg

5	Biblische figurenn	1	—	—
2	Biblia gespaltten thun	2	10	—
2	Blibische (!) figuren	—	6	—
3	Jerusalem teutsch thun	3	—	—
1	Jerusalem latine.	—	12	—
4	Figuren ouidij In 4to . . . tt	—	12	—
2	Ouidius Postij	—	6	—
1	Biblia Median	3	—	—
3	Mappa Jerusalem	1	—	—
	Suma tt	13	1	—

6 V.

Christoff Kres von Ering Ist der Breunlen Burg wordenn

2	Biblische figuren zu 3 Patzen . . . tt	—	6	—
3	Vergilius lat.	—	9	—
1	Chronica franckj	1	3	3
1	Hauß Postill Lutherj gemoltt	2	—	—
1	Hauß Postill Lutherj	1	—	—
1	Postill Spangenbergj	—	12	—
1	Biblia gespaltten	1	5	—
1	Biblia Median	3	—	—
	Summa	10	5	3

Conrad Bobell von Weissebnrg

2	Biblia gespalttenn . . . . tt	2	10	—
2	Biblia Median	6	—	—
2	Hauß Postill Lutherj	2	—	—
1	Postill Spangenbergj	—	12	—
	Summa tt	11	7	—

7 R.

Cornellius Caimocks von Nürmberg Des Erhardt gutte, von Andorff, gesell

25	Biblische figuren zu 3 Patzen. . tt	5	—	—
15	Ouidius teutsch, figuren In 4to zu 3 Patzen tt	3	—	—
	Summa tt	8	—	—

D 7 V.

Domas Drechßler alhie, Buchbinder,

2	Bibel der Neuen	5	—	—
2	Hauß Postill Lutheri	2	—	—
2	Biblia gespaltten	2	10	—
2	Chronica franckj	2	7	2
2	Biblia gemoltt	18	—	—
2	Biblia Median	6	—	—
	Vor der fasten Mes A° 65			
5	Biblia Median	15	—	—
2	Biblia gespalttenn	2	10	—
2	Jerusalem teutsch	2	—	—
3	Hauß Postill Lutheri thun	3	—	—
	Suma, thun	58	12	2

D(edi)t 46 fl. fast. 66.

8 R.

Dietterich Kraus von Kölln Ist Jorg Rab Burg worden

1	Biblia Median	3	—	—
1	Biblia gespaltten	1	5	—
1	Hauß Postill Lutherj	1	—	—
1	Jerusalem Teutsch	1	—	—
	Summa tt	6	5	—

Dilman Brand von Speier

1	Chronica franckj	1	3	3
1	Biblia Median	3	—	—
1	Hauß Postill lutherj	1	—	—
3	Ouidius Teutsch pro 1. 3 Patzen	—	9	—
2	Biblia gespaltten	2	10	—
1	Jerusalem teutsch	1	—	—
1	Mappa jerusalem	—	5	—
	Summa tt	9	12	3

Daniel Ludwig von Eringen 8 V.

1	Biblia Median	3	—	—
noch 1	Biblia Median	3	—	—
	Summa	6	—	—

Dietterich Bon von Köln

1	Biblia der Neuen	2	11	1
4	Chronica franckj	5	—	—
1	Biblia gespalttenn	1	5	—
2	Postill Spangenbergj	1	9	—
2	Hauß Postill Lutherj	2	—	—
	Summa	12	10	1

9 R.

Dieterich Gerlach der beim Vlrich Neuber zu Nurmberg ist Vnnd Ist Johann Birckman Bürg dafür worden.

5	Biblia Median zu 3 fl . . . . . tt . . .	15	—	—
2	Biblia gemoltt	20	—	—
	Summa thut	35	—	—

9 V.

Thomas der giesser der Beim Daniel Raschen selig gearbeytt, Jetzt Beim schneider Zum Salm In der Cost

2	Neue Biblia zu $2^3/_4$ fl	5	7	2

E 10.

(Weißes Blatt)

F 11 R.

F: Valentin Grüner von Schweinfurt

1	Bibel Median	3	—	—
1	Biblia der Neuen	2	11	1
2	Hauß Postill Lutherj	2	—	—
1	Hauß Postill spangenbergj	—	12	—
1	Ouidius teutsch	—	3	—
1	Ouidius teutsch (gestrichen.)			
1	Marcellj	—	2	1
1	Ouidius In quartto . . . . tt .	—	3	—
2	Ouidius Postij	—	6	—
2	Ouidius sprengij	—	6	—
	Summa	9	13	2

F: Vitus Block Arnold Keissers nachphar von Cölnn

2	Chronica franckj pro 5 ortt . . . . . tt .	2	7	2

G — 11 V.

Georg Willer von Augspurg

4	Biblia Median zu 3 fl . . . tt	12	—	—
2	Biblia gemoldt	16	—	—
10	Biblia Median	30	—	—
6	Ouidius In 4to zu 3 Patzen . . . tt .	1	3	—
50	Biblische figuren	10	—	
4	Hauß Postill Lutherj thun	4	—	—
4	Biblia gespaltten thun	5	5	—
20	Biblische figuren thun	4	—	
10	Chronica Franckj zu dallern . . . . tt .	11	7	2
mer 4	Chronica Franckj	4	9	—
6	Biblia der Neuen zu $2^1/_2$ fl. . . . tt .	15	—	—
12	Opera Sichartj zu 2 Dallern . . . tt .	27	9	—
	Summa folij tt	141	3	2

12 R.

Nam er auch Georg willer In diser fast(en)mes A° 65.

20	Chronica franckj zu 1 Daller. . . tt . .	23	—	—
14	Biblia Median	42	—	—
30	Biblische figuren zu 3 Patzen . . tt . .	6	—	—
10	Opera Sichardj zu 2 Dallern . tt . . .	23	—	—
10	Biblia der Neuen zu $2^1/_2$ fl. thun	25	—	—
4	Biblia Median thun 3 fl.	12	—	—
noch 2	Biblia Median . . . . tt .	6	—	—
noch 10	Biblia Median . . . . tt .	30	—	—
noch 6	Opera Sichardj thun	13	12	—
mehr 6 4 3	Chronica franckj thun 13 Daller macht . .	14	14	1
	Summa folij thut	195	11	1

Summa Summarum das Jeorg(!) willer zuerlegen schuldig thutt an diesen 2 Posten fl 336 Patzen 14 Kr 3.

Georg Fischer von Nurmberg 12 V.

5	Biblia Median zu 3 fl . . . . tt	15	—	—
5	Biblia gespaltten	6	10	—
10	Hauß Postill Lutherj . . . . tt .	10	—	—
5	Biblia der Neuen zu $2^3/_4$ fl. . . . . . tt .	13	11	1
10	Biblische figuren . . . . tt .	2	—	—
5	Postill spangenbergi zu 12 Patzen . . tt .	4	—	—
5	Jerusalem Teutsch zu fl. . . . . . . tt .	5	—	—
5	Mappa Jerusalem zu 5 Patzen . . . tt .	1	10	—
4	Chronia franckj zu 5 ortten . . . . tt .	5	—	—
	Summa tt	63	1	1

Greger Goldtschmid alhie wonend.

1	Biblia gespaltten, sol Sigmundt zalen . tt	1	5	—

13 R.

Georg Grubbächer (Gruppenbach) von Dübingen

2	Biblia Median thun 3 fl.	6	—	—
2	Biblische figuren zu 3 Patzen. . . . tt .	—	6	—
4	Haus postill Lutherj zu fl. . . . . . tt .	4	—	—
10	Ouidius Postij zu 3 Patzen . . . . tt .	2	—	—
3	Opera Sichardi zu 2 Dallern . tt . . .	6	13	2
	Suma tt	19	4	2

Georg Dorengell von Fach

3	Biblia gespalttenn zu 20 Patzen . tt . .	4	—	—
1	Postill Spangenbergj	—	12	—
	Summa	4	12	—

13 V.

Gemmitzen (Gymnich's) Erben von Cölln

2	Opera Sichardi zu 2 Dallern . . . tt .	4	9	—
1	Biblia gespaltten. . . . . tt .	1	5	—
2	Biblische figuren zu 3 Patzen . . . tt .	—	6	—
2	Ouidius In 4to. . . tt	—	6	—
2	Chronica franckj . . . . tt .	2	7	2
1	Biblia der Neuen zu $2^3/_4$ fl. . . tt . . .	2	11	1
2	Jerusalem teutsch . . . . tt .	2	—	—
1	Mappa	—	5	—
	Summa tt	14	4	3

Georg Rab vnd die Katharina 14 R.

1	Chronica franckj . tt	1	3	3
3	Biblia Median zu 3 fl. tt	9	—	—
1	Hauß Postill Luther tt	1	—	—
2	Chronica franckj . tt	2	7	2
1	Ouidius Complett	—	6	—
1	Biblische figuren	—	3	—
1	Jerusalem teutsch	1	—	—
1	Mappa Jerusalem	—	5	—
	Summa	15	10	1

Mehr Jorg Rab Nam er den 19 Maij wie volgt

2	Opera Sichardi Complett	4	9	—
Noch 2	Opera Sichardj Complet hatt er eins dem Doctor zu Meintz vberschickt, soll Claus Junckher zalln (von andrer Hand:) vnd eins hat er dem D. Sichard geben, vmb zwey weiß ich nicht, hat vnrecht geschriben, dieweil zwei Tomi sind, hat er allweg zwey Exemplar angeschriben.	4	9	—

Goerg Balthesßhaim von Speier 14 V.

1	Biblia gespalttenn	1	5	—
1	Mappa Jerusalem	—	5	—
1	Jerusalem teutsch	1	—	—
3	Vergilius latine	—	9	—
1	Hauß Postill Lutherj	1	—	—
1	Biblische figuren	—	3	—
1	Ouidius In quarto	—	3	—
	Summa tt	4	10	—

Georg Margraff von Dübingen 15 R.

2	Biblia Median	6	—	—
1	Biblia der Neuen	2	11	1
3	Jerusalem Teutsch	3	—	—
1	Postill Spangenbergj	—	12	—
1	Hauß Postill Lutherj	1	—	—

5	Biblische figuren zu 3 Batzen . tt . . .	1	—	—
3	Opera Sichardj zu 2 Dallern . tt . . .	6	13	2
8	Paulingenij zu 9 Kr. . . tt	1	3	—
2	Ouidius In quarto Zu 3 Batzen . tt . .	—	6	—
2	Ouidius Teutsch . . . . tt .	—	6	—
2	Jerusalem lat. zu 12 Batzen . . . tt . .	1	9	—
2	Vergilius lat.	—	6	—
1	Ouidius Complett	—	6	—
	Summa tt	25	12	3

Dt. 19½ fl Herbst 65.

Georg Bauman von Errford 15 V.

1	Biblia Median	3	—	—
3	Biblia der Neuen pro 1—2¾ fl . . tt .	8	3	3
4	Biblia gespaltten zu 20 Batzen . . . tt .	5	5	—
6	Ouidius Teutsch zu 3 Batzen. . . . tt .	1	3	—
5	Biblische figuren	1	—	—
6	Vergilius lat.	1	3	—
1	Cronica franckj	1	3	3
		21	3	2

Georg guttmann von Dinckelspuel 16 R.

2	Jerusalem teutsch pro 1—1 fl . . . . . tt	2	—	—
3	Hauß Postill Lutherj zu fl . . . . . . tt	3	—	—
4	Biblia gespalttenn zu 20 Batzen . . . tt	5	5	—
4	Biblia Median zhun 3 fl tt	12	—	—
3	Chronica franckj zu 4 ortten . . . . . . tt	3	11	1
	Summa	26	1	1

Georg Jeger von Vrsell

1	Biblia Median	3	—	—
1	Biblia gespaltten	1	5	—
	Summa	4	5	—

H 16 V.

Hans Kranmeister von Regenspurg

6	Biblia Median zu 3 fl thun	18	—	—
2	Biblia der Neuen pro 1 . . a $2^2/_4$ fl tt	5	—	—
2	Biblia der Neuen zu $2^1/_2$ fl . . . . . tt	5	—	—
2	Biblia gemoltte zu 8 fl . . . . tt	16	—	—
4	Hauß Postill Lutherj	4	—	—
4	Postill Spangenbergj zu 12 Batzen . . tt	3	3	—
2	Jerusalem Teutsch zu fl . . . . tt	2	—	—
2	Biblia gespalttenn zu 20 Batzen . . . tt	2	10	—
3	Ouidius teutsch zu 3 Batzen . . . . . tt	—	9	—
2	Kronica franckj zu ortten . . . . tt	2	7	2
1	Opera Sichardj	2	4	2
	Summa tt	61	4	—

17 R.

Hans Drogell von Hildesheim

2	Biblia Median . . . . tt	6	—	—
1	Bibel der Neuen zu $2^3/_4$ . . . . tt	2	11	1
1	Biblia gespalttenn	1	5	—
2	Jerusalem teutsch 1 pro 1 fl . . . . . . tt	2	—	—
2	Hauß Postill lutherj	2	—	—
1	Postill Spangenbergj	—	12	—
2	Vergilius lat.	—	6	—
2	Biblische figuren zu 3 Batzen	—	6	—
2	Kronica franckj	2	7	2
	Summa tt	18	2	3

17 V.

Hans Burdebach (Portenbach) von Augspurg

6	Median Biblia pro 1 fl 3 . . . . . . tt	18	—	—
4	Hauß Postill Lutherj . . . . tt .	4	—	—
5	Biblische figuren zu 3 Batzen . . . . tt	1	—	—
2	Biblia gespaltten 1 pro 20 Batzen . . tt	2	10	—
6	Postill Spangenbergj	4	12	—
2	Ouidius teutsch zu 3 Batzen . . . . . tt	—	6	—
3	Chronica franckj 1 pro 5 ortt . . . . tt	3	11	1
5	Opera Sichardj zu 2 Dallern . . . . tt	11	7	2
3	Biblia der Neuen zu $2^3/_4$ fl . . . . . tt	8	3	3
	Summa	54	5	2

Mehr 1 gemoltte Biblia Jst aber meinen gesellen verrechenntt fasten mes A° 65

Hans Popp von Nürmberg — 18 R.

4	Biblia Median	12	—	—
2	Biblia gespaltten thun	2	10	—
3	Jerusalem teutsch tt	3	—	—
2	Biblia der Neuen zu $2^3/_4$ fl	5	7	2
6	Ouidius teutsch zu 3 Batzen tt	1	3	—
6	Marcelli zu 9 Kr tt	—	13	2
8	Biblische figuren zu 3 Batzen tt	1	9	—
2	Chronica franckj zu 5 ortten tt	2	7	2
	Summa	29	5	2

Herr Adam Reissner der dz Jerusalem hatt gemachtt hatt genommen

10	Jerusalem teutsch tt	10	—	—

Ist nicht abgezogen.

Hans Neumaier von Vlm — 18 V.

2	Opera Sichardj zu 2 Dallern tt	4	9	—
1	Biblia Median	3	—	—
2	Postill Spangenbergj	1	9	—
5	Biblische figuren tt	1	—	—
6	Marcelli thun zu 9 Kr	—	13	2
6	Ouidius teutsch	1	3	—
1	Chronica Franckj	1	3	3
	Summa tt	13	8	1

Hans Ranis von Fulda

1	Biblia Median	3	—	—
2	Hauß Postill Lutherj	2	—	—
1	Postill Spangenbergj	—	12	—
	Summa	5	12	—

Hans Rütsch von Wirtzburg — 19 R.

1	Biblia Median	3	—	—
2	Biblia der Neuen zu $2^3/_4$ fl tt	5	7	2
3	Biblia gespalttenn zu 20 Batzen tt	4	—	—

4	Postill Lutherj pro 1. 1 fl . . . . . . tt	4	—	—
2	Jerusalem Teutsch 1 pro 1 fl . . . . tt	2	—	—
2	Chronica franckj	2	7	2
4	Opera Sichardj	9	3	—
10	Vergilius lat. 1 pro 3 Patzen	2	—	—
	Summa	32	3	—

Heerwagens Erben

1	Postill Lutherj	1	—	—

Hans Widmair von Nörlingen 19 V.

5	Opera Sichardj zu 2 Dallern . . . . tt	$11\frac{1}{2}$	—	—

Hainrich Heß von Wittenberg

1	Jerusalem Teutsch	1	—	—
2	Mappa Jerusalem zu 5 Patzen. . . . tt	—	10	—
3	Biblische figuren.	—	9	—
1	Ouidius In quarto	—	3	—
2	Vergilius lat..	—	6	—
2	Ouidius sprengij.	—	6	—
	Summa	3	4	—

Hans Trögell von Franckenberg 20 R.

1	Ouidius teutsch	—	3	—
2	Ouidius Complett	—	12	—
1	Vergilius latine	—	3	—
	Summa	1	3	—

Hans Schenck von Schwäbischen Hall

1	Biblia gemoldt	8	—	—
1	Biblia Median	3	—	—
2	Jerusalem teutsch zu gulden . . . . . tt	2	—	—
2	Mappa	—	10	—
1	Kronica franckj	1	3	3
2	Hauß Postill Lutherj	2	—	—
	Summa	16	13	3

I 20 V.

Jacob Weigand von Kassell

1	Biblia gespaltten	1	5	—
1	Biblische figuren	—	3	—
1	Postill Spangenbergj	—	12	—
2	Ouidius Teutsch	—	6	—
2	Hauß Postill Lutherj	2	—	—
2	Ouidius Complett zu 6 Patzen tt	—	12	—
noch 1	Ouidium Complett	—	6	—
1	Biblia der Neuen	2	11	1
	Summa tt	8	10	1

Josias Rihel von Straßburg

1	Hauß Postill Lutherj	1	—

Jeronimus Rihel von Straßburg

21 R.

5	Biblia Median 1 pro 3 fl	tt	15	—	—
4	Biblia gespaltten zu 20 Patzen	tt	5	5	—
4	Hauß Postill Lutherj	tt	4	—	—
1	Jerusalem Teutsch		1	—	—
1	Mappa		—	5	—
2	Opera Sichardj zu 2 Dallern	tt	4	9	—
1	Cronica franckj		1	3	3
1	Biblia Median		3	—	—
1	Hauß Postill Lutherj		1	—	—
			35	7	3

Mehr hatt er genomen sol Sigmundt zaln wie volgt

1	Bibel gemold	8	—	—
2	Biblia gespaltten	2	10	—
1	Hauß Postill Lutherj	1	—	—
1	Postill Spangenbergj	—	12	—
	Summa	12	7	—

Jacob Appell von Leipzigk

21 V.

5	Jerusalem Teutsch zu gulden	5	—	—
5	Mappa Jerusalem. tt	1	10	—
4	Biblia Median	12	—	—
2	Jerusalem latine	1	9	—
2	Mapa Latine	—	10	—
	Summa tt	20	14	—

Johann Medlinger wonhafft In Franckfurtt

1	Jerusalem Teutsch	1	—	—
1	Mapa Jerusalem	—	5	—
	Summa	1	5	—

Joachim Lochner von Nürmber (!) 22 R.

3	Bibel median	9	—	—
1	Ouidius Complett	—	6	—
1	Biblia gespaltten	1	5	—
6	Biblische figuren zu 3 Patzen . . . . tt	1	3	—
3	Jerusalem teutsch 1 pro Ein gulden . . tt	3	—	—
6	Ouidius In quarto . . . . tt	1	3	—
2	Hauß Postill Lutherj	2	—	—
6	Bibell der Neuen zu $2^3/_4$ fl . . . . . . tt	16	7	2
4	Chronica franckj	5	—	—
2	Opera Sichardj zu 2 Dallern	4	9	—
	Summa	44	3	2

Mher Jme geschickt den 12 Maij

2	Jerusalem teutsch	2	—	—
2	Biblia gespaltten	2	10	—
	Suma	4	10	—

Johannes Rem voon(!) Hirschfeldt 22 V.

2	Biblia gespaltten 1 Pro 20 Patzen . . tt	2	10	—
2	Hauß Postill Lutherj	2	—	—
1	Jerusalem teutsch	1	—	—
2	Vergilius latine 1 Pro 3 Patzen	—	6	—
1	Biblische figuren.	—	3	—
1	Postill Spangenbergj	—	12	—
	Summa	7	1	—

Johnas Stöckle von Wurms

2	Biblia gespaltten zu 20 Patzen. . . . tt	2	10	—
2	Hauß Postill Lutherj . . . . tt	2	—	—
	Suma thut	4	10	—

Jacob de Pües (Dupuis) auß Franckreich 23 R.

4	Jerusalem latine zu 12 Patzen	3	3	—
6	Mappa Jerusalem latine zu 5 Patzen . tt	2	—	—
	Summa	5	3	—

Jacob Schedel von Stutgartt

3	Biblia Median	9	—	—
3	Biblia gespaltten	4	—	—
1	Postill Spangenbergi	—	12	—
2	Hauß Postill Lutherj	2	—	—
2	Opera Sichardj	4	9	—
5	Biblisch figuren	1	—	—
	Summa	21	6	—

Jost Zimmerman von Heidelberg — 23 V.

1	Jerusalem teutsch	1	—	—
2	Kronica franckj zu 5 ortten . . . . . tt	2	7	2
1	Opera Sichardj	2	4	2
1	Biblia der Neuen	2	11	1
1	Biblia gemoldt	8	—	—
2	Biblische figuren	—	6	—
	Summa tt	16	14	1

Johann Willich der Ältter von Cölln

1	Postill Spangenbergj	—	12	—
1	Hauß Postill Lutherj	1	—	—
	Suma tt	1	12	—

Johann Wolff alhie — 24 R.

1	Biblia Median	3	—	—

Johann Schreider von Wittenberg

2	Ouidius Complett	—	12	—
2	Ouidius teutsch	—	6	—
2	Paulingenij	—	4	2
3	Biblische figuren 1 Pro 3 Patzen . . tt	—	9	—
1	Jerusalem teutsch	1	—	—
	Summa	3	1	2

K — 24 V.

Konrad Rihel von Wittenberg

20	Vergilius latine zu 3 Patzen . . . . tt	4	—	—
12	Ouidius sprengij zu 3 Patzen . . . . tt	2	6	—
15	Ouidius Postij zu 3 Patzen . . . . . tt	3	—	—

8	Jerusalem teutsch		8	—	—
10	Mappa Jerusalem		3	5	—
25	Biblische figuren	tt	5	—	—
10	Ouidius teutsch	tt	2	—	—
5	Cronica Franckj	tt	6	3	3
		Summa	33	14	3

Karolo Acker von Straßburg

2	Biblia Median	6	—	—
6	Biblische figuren	1	3	—
	Summa	7	3	—

soll nicht ausgeleschst sein.

Konradt Kienle von Stuttgarten 25 R.

3	Biblia der Neuen zu $2^3/_4$ fl	tt	8	3	3
3	Chronica franckj		3	11	1
1	Jerusalem teutsch		1	—	—
2	Postill Lutherj		2	—	—
2	Biblia gespalten	tt	2	10	—
3	Opera Sichardj zu 2 Dallern	tt	6	13	2
		Summa	24	8	2

Ist bezalt Herbst 66

Corector (sic!) beym Raben hatt genomen

1	Ouidius Complett	—	6	—
1	Vergilium latine	—	3	—
	Summa	—	9	—

Casper Bindonij von Venedig 25 V.

20	Ouidius 1 Pro 3 Patzen	tt	4	—	—
25	Biblische figuren zu 3 Patzen	tt	5	—	—
6	Vergilius zu 3 Patzen	tt	1	3	—
6	Opera Sichardj zu 2 Dallern	tt	13	12	—
		Summa tt	24	—	—

L 26 R.

Lorentz Finckelthaus von Leipzigk

10	Biblische figuren mit leisten zu 3 Patzen	tt	2	—	—
10	Mappa 1 Pro 5 Patzen		3	5	—

2	Postill spangenberg tt	1	9	—
10	Vergilius latine 1 Pro 3 Patzen . . . tt	2	—	—
8	Biblia Median 3 fl . . . . tt	24	—	—
5	Hauß Postill	5	—	—
2	Opera Sichardj zu 2 Daller . . . . . tt	4	9	—
3	Kronica franckj zu 5 ortten . . . . . tt	3	11	1
		46	4	1

Ist zalt fasten mes A° 65 vnnd verrechnett.

Laban Wechßelberger von Bretten 26 V.

1	Hauß Postill Lutherj	1	—	—
3	Biblia gespaltten. . . . . tun	4	—	—
1	Biblia gemoldt	9	—	—
1	Biblia Median	3	—	—
2	Vergilius latine	—	6	—
1	Chronica franckj zu 5 ortten . . . . . tt	1	3	3
	Summa	18	9	3

Lienhart Breünlen von Hailbron 27 R.

1	Biblia median	3	—	—
1	Biblia der Neuen	2	11	1
2	Biblia gespaltten zu 20 Patzen. . . . tt	2	10	—
1	Postill Spangenbergj	—	12	—
1	Jerusalem Teutsch	1	—	—
2	Biblische figuren	—	6	—
2	Kronica franckj	2	7	2
2	Postill Lutherj gemoldt tt	4	—	—
5	Vergilius latine 1 Pro 3 Patzen tt . . .	1	—	—
1	Mapa	—	5	—
		18	6	3

M 27 V.

Michael Spies von Bechdun, Bey Wurmbs

1	Hauß Postill Lutherj	1	—	—
1	Jerusalem teutsch	1	—	—
1	Chronica Franckj	1	3	3
		3	3	3

Melchior Koch von München

2	Kronica franckj . . . . tt .	2	7	2
2	Ouidius Complett . . . . tt	—	12	—
2	Ouidius Postij	—	6	—
2	Marcelli	—	4	2
1	Jerusalem teutsch	1	—	—
1	Jerusalem latine	—	12	—
1	Mappa	—	5	—
1	Opera Sichartj	2	4	2
		8	6	2

Ist zalt worden fasten meß A° 65 vnd meinen geselln verrechnet

Mattheus Gisecke von Maidenburg — 28 R.

2	Median Bibel	6	—	—
2	Hauß Postill Lutherj	2	—	—
2	Biblia gespaltten . tt	2	10	—
	Summa	10	10	—

Matternus Kollinus (Cholinus) von Cöln

2	opera Sichardi	4	9	—
1	Biblia der Neuen	2	11	1
2	Cronica franckj	2	7	2
1	Opera Sichartj	2	4	2
	Summa	12	2	1

Maigister (sic!) Vögele von Leipzigk — 28 V.

2	Biblia Median	6	—	—

Michel Bruner von Pfortzhaim

2	Biblia gemoldt 1 Pro 8 fl . . . . . tt	16	—	—
2	Mapa Jerusalem	—	10	—
2	Jerusalem teutsch 1 Pro 1 fl . . . . tt	2	—	—
	Summa	18	10	—

N — 29 R.

Niclas Bassa allhie

1	Cronica franckj	1	3	3
1	Biblia der Neuen	2	11	1
1	Biblia Median	3	—	—

2	Biblia gespaltten zu 20 Patzen . . . . tt	2	10	—
2	Hauß Postill Lutherj	2	—	—
1	Postill Spangenbergj	—	12	—
1	Paulingenij	—	2	1
1	Jerusalem	1	—	—
1	Vergilium latine	—	3	—
		13	12	1

Mehr hatt er nach der Meß geholtt

1	Biblia gespaltten	1	5	—
1	Postill Lutherj	1	—	—
		2	5	—

Niclas vogell von Nürmberg — 29 V.

2	Biblia der Neuen zu $2^3/_4$ fl	5	7	2
2	Biblia gespaltten . tt	2	10	—
8	Jerusalem teutsch tt	8	—	—
2	Paulingenij	—	4	2
4	Mapa Jerusalem.	1	5	—
2	Cronica franckj	2	7	2
	Summa	20	4	2

Niclas Kochet von Wurmbs

3	Biblische figuren 1 Pro 3 Patzen	—	9	—
1	Hauß Postill	1	—	—
2	Vergilius latine.	—	6	—
2	Biblia gespaltten	2	10	—
		4	10	—

P — 30 R.

Philippus Heber von Körbach

1	Biblia Median	3	—	—
1	Vergilius latine	—	3	—
	Summa	3	3	—
	Mehr zwischen der Meß geschickt für . . .	3	11	—

Petter Zeittler von Leipzigk

1	Bibel gemoltte, eingebunden, Jst Jorg Raben	14	—	—
1	Bibell gemoldt	10	—	—

6	Biblia Median 1 Pro 3 fl . . . . . . tt	18	—	—
4	Biblia der Neuen a $2^3/_4$ fl . . . . . . tt	11	—	—
mehr 1	Biblia Median	3	—	—
1	Jerusalem teutsch	1	—	—
	Summa tt	57	—	—

Ist zalt vnd meinen geselln verrechnett fastenmes A° 65

Philipus Waldecker von Gotta — 30 V.

3	Ouidius Complett 1 Pro 3 Patzen . . .	1	3	—
2	Vergilius latine. . . . . tt	—	6	—
2	Biblia gespaltten	2	10	—
3	Biblia der Neuen zu $2^2/_4$ fl . . . . . . tt	7	7	2
1	Jerusalem latine	—	12	—
1	Biblia Median pro 3 fl . . . . tt	3	—	—
1	Mappa Jerusalem	—	5	—
1	Chronica franckhj	1	3	3
	Summa	17	2	1

Ist zaltt vnnd meinen geselln verrechnet fasten mes A° 65.

Petter Wagris (Valgrisi) von Leipzigk

4	Biblia Median zu 3 fl. . . . . tt .	12	—	—
2	Hauß Postill Lutherj	2	—	—
10	Biblische figuren 1 Pro 3 Patzen . . . tt	2	—	—
1	Jerusalem teutsch	1	—	—
	Summa tt	17	—	—

Petter Horst von Cöln — 31 R.

3	Ouidius In 8to 1 Pro 3 Patzen. . . .	—	9	—
2	Biblia Median	6	—	
2	Biblia gespaltten ttun	2	10	—
2	Marcelli (Pal)Ingenij	—	4	2
1	Opera Sichardj	2	4	2
1	Jerusalem teutsch	1	—	—
1	Jerusalem Latine	—	12	—
6	Chronica franck 1 Pro 5 ortt	7	7	2
	Summa	21	2	2

Pattribus von Bossa

5	Figuren In Offidio (!) 4to . . . . . . tt	1	—	—
2	Ouidius Complett zu 12 Patzen . . . tt	—	12	—

15	Biblische figuren zu 3 Batzen . tt . . .	3	—	—
12	Ouidius sprengij 1 Pro 3 Batzen. . . tt	2	6	—
	Summa	7	3	—

Paulus Grim von Straßburg 31 V.

2	Biblia der Neuen	5	7	2
2	Postill Lutherj	2	—	—
1	Jerusalem teutsch	1	—	—
6	Biblische figuren zu 3 Batzen	1	3	—
1	Postill Spangenberg	—	12	—
1	Chronica Franckj	1	3	3
	Summa	11	11	1

Petter von Vnaw zu Bopertt

1	Jerusalem Teutsch	1	—	—
3	Hauß Postill Lutherj ttun	3	—	—
3	Biblia gespaltten 1 Pro 20 Batzen . . tt	4	—	—
3	Postill Spangenberg thun	2	6	—
3	Biblia der Neuen 1 Pro $2^3/_4$	8	3	3
1	Bibel Median	3	—	—
2	Ouidius In quarto . . tt	—	6	—
2	Ouidius teutsch	—	6	—
3	Biblische figuren. . tt	—	9	—
	Summa tt	23	—	3

Q 32 R.

Quirinus (Guarinus) von Basell

2	Biblia Median	6	—	—
1	Cronica franckj	1	3	3
12	Opera Sichardj zu 2 Dallern tt	27	9	—
noch 3	Opera Sichardj 1 Pro 2 Dallern tt. . .	6	13	2
3	Postill Lutherj	3	—	—
	Summa	44	11	1

R 32 V. weiß.

S 33 R.

Steffan Graff von Freiburg

2	Jerusalem latine zu 12 Batzen . . . . tt	1	9	—
2	Mappa zu 5 Batzen . . . . tt	—	10	—
	Summa	2	4	—

Seboldt Trautner von Vlm

3	Biblia Median zu 3 fl	tt	9	—	—
6	Biblia gespaltten zu 20 Patzen	tt	8	—	—
6	Hauß Postill Pro 1 1 fl	tt	6	—	—
6	Vergilius latine zu 3 Patzen	tt	1	3	—
2	Postill Spangenberg	tt	1	9	—
2	Kronica Franckj	tt	2	7	2
2	Opera Sichardj zu 2 dallern.	tt	4	9	—
	Summa	tt	33	13	2

Samuel Seelfisch von Wittenberg   33 V.

10	Ouidius In 4to	tt	2	—	—
15	Ouidius Complett zu 6 Patzen	tt	6	—	—
10	Ouidius teutsch zu 3 Patzen	tt	2	—	—
4	Jerusalem Teutsch zu fl.	tt	4	—	—
10	Mapa Jerusalem zu 5 Patzen	tt	3	5	—
15	Vergilius latine zu 3 Patzen	tt	3	—	—
20	Biblische figuren zu 3 Patzen	tt	4	—	—
1	Biblia Median	tt	3	—	—
	Summa	tt	27	5	—

Simon Huetter Allhie zw Franckfurt   34 R.

4	Ouidius Postill (!) In 4to	—	12	—
5	Biblia Median	15	—	—
1	Biblia der Neuen	2	11	1
1	Biblia Median	3	—	—
1	Biblia Median	3	—	—
2	Postill spangenbergj	1	9	—
1	Biblia der Neuen	2	11	1
1	Chronica franckj	1	3	3
1	Biblia der Neuen	2	11	1
5	Biblische figuren.	1	—	—
2	Biblia Median	6	—	—
1	Biblia der Neuen	2	11	1
1	Postill spangenbergj	—	12	—
1	Postill Lutherj	1	—	—
2	Biblia median	6	—	—
1	Biblia gespaltten	1	5	—
2	Jerusalem teutsch	2	—	—
1	Chronica franckj	1	3	3
2	Mapa Jerusalem	—	10	—
1	Postill Spangenbergj.	—	12	—

1	Hauß Postill Lutherj	1	—	—
4	Biblische figuren.	—	12	—
4	Vergilius latine	—	12	—
	Summa folij	59	1	2

P. Simon Hutter 34 V.

1	Postill Lutherj	1	—	—
1	Postill spangenbergj	—	12	—
2	Ouidius teutsch	—	6	—
3	Opera ouidij	1	3	—
1	Opera sichardj Complett	2	4	2
1	Bibel Median	3	—	—
1	Biblia gespaltten	1	5	—
1	Biblia gespaltten	1	5	—
1	Jerusalem Latine	—	12	—
1	Mapa Jerusalem	—	5	—
	Summa folij	12	7	2

Summa die 2. Post thun 71 fl 9 Batzen — Kr.

35 R.

Mehr hatt Simon Huetter nach fastenmeß A° 65 nach Leipzig geschickt

35	Jerusalem teutsch . tt	35	—	—
10	Mappa Jerusalem . tt	3	5	—
15	Postill Lutherj . . . tt	15	—	—
30	Ouidius Complett . tt	12	—	—
30	Vergilius Latine . tt	6	—	—
20	Ouidius In quarto tt	4	—	—
20	Ouidius teutsch	4	—	—
15	Ouidius Postij	3	—	—
15	Ouidius Sprengij	3	—	—
15	Cronica franckj . tt	18	11	1
25	Opera Sichardj zu 2 Dallern	57	7	2
15	Postill Spangenbergj . tt	12	—	—
	Summa folij	173	8	3

Summa Summarum Alles dz Simon Hütter zuerlegen zaln schuldig thutt an disen 3 Posten 245 fl 2 Batzen 3 Kr.

Samuel Apiarij 35 V.

1	Biblia Median	3	—	—

Seyfridt Zum Wider allhie

(Die Anfangzahl eines Postens wieder weggestrichen.)

T — 36 R.

Thobias Schweicker von Schwäbische Hall

1	Ouidius teutsch		—	3	—
2	Biblische figuren		—	6	—
2	Ouidius In quarto	tt	—	6	—
2	Opera Sichardj		4	9	—
1	Biblia der Neuen	tt	2	11	1
	Summa	tt	8	5	1

Thomas Rebardt von Jena — 36 V.

1	Biblia der Neuen	2	11	1
3	Biblia Median	9	—	—
1	Biblische figuren	—	3	—
1	Jerusalem teutsch	1	—	—
1	Mappa	—	5	—
4	Ouidius Complet	1	9	—
6	Vergilius latine	1	3	—
	Summa	16	1	1

W — 37 R.

Wolff Kirchner von Meidenburg

4	Opera Sichardj Complet		9	3	—
4	Biblia der Neuen zu $2^3/_4$ fl	tt	11	—	—
2	Biblia Median	tt	6	—	—
20	Biblische figuren Pro 1 : 3 P.	tt	4	—	—
10	Ouidius teutsch	tt	2	—	—
20	Paulingenij zu 9 Kr.	tt	3	—	—
	Summa		35	3	—

Wolff Schweicker von Dübingenn — 37 V.

1	Ouidius teutsch	—	3	—
2	Biblische figuren	—	6	—
2	Vergilius latine	—	6	—
1	Ouidius Complett	—	6	—
4	Ouidius Postij	—	12	—
2	Ouidius In quartto	—	6	—
1	Jerusalem teutsch	1	—	—

3	Biblia Median	9	—	—
4	Biblia der Neuen	11	—	—
3	Opera sichartj zu 2 ballern . . . . . . tt	6	13	2
	Summa	30	7	2

38 R.

Wilhelm von Romond nachgelassene Wittfraw hatt genomen dise fastenmes A° 65

1	Jerusalem Teutsch	1	—	—
1	Ouidius teutsch	—	3	—
2	Ouidius in qrto.	—	6	—
1	Biblische figuren.	—	3	—
1	Marcelli	—	2	1
3	Mapa	1	—	—
		2	14	1

soll nicht ausgeleschtt sein

Wilhelm Funck von Stuttgartt 38 V.

6	Biblia Median	18	—	—
2	Biblia der Neuen	5	7	2
5	Vergilius lat..	1	—	—
3	Ouidius Complett	1	3	—
1	Ouidius in quarto	—	3	—
1	Opera Sichartj	2	4	2
		28	3	0

Walderus Hesusius von Meintz 39 R.

1	Opera Sichardj	2	4	2
2	Ouidius teutsch zu 3 Patzen . . . . . tt	—	6	—
5	Vergilius lat..	1	—	—
5	Biblische figuren Costen	1	—	—
3	Opera Ouidij Complett	1	3	—
2	Chronica Franckj	2	7	2
		8	6	—

Wilhelm Siluius von Andorff 39 V.

1	Cronica franckj . . . . tt	1	3	3
4	Ouidius In quarto 1 Pro 3 batzen . . tt	—	12	—
6	Ouidius sprengij	1	3	—

12	Biblische figuren.	2	6	—
4	Opera Sichartj	9	3	—
	Summa	14	12	3

Wolff Hail von Jena 40 R.

3	Ouidius Sprengij zu 3 Patzen . . . . tt	—	9	—
4	Ouidius Complett zu 3 (!) Patzen . . tt	1	9	—
1	Jerusalem Teutsch	1	—	—
1	Biblia Median	3	—	—
2	Biblia der Neuen	5	7	2
1	Hauß Postill Lutherj	1	—	—
1	Opera Sichardj	2	4	2
	Summa tt	15	—	—

40 V. weiß

Handtkaüff 41 R.

Diß Fasten Meß A° 1565 Ist Pari zaltt

1	Biblia Median	3	—	—
1	Jerusalem Teutsch	1	—	—
1	Biblia median	3	—	—
1	Mappa	—	5	—
1	Biblia Median	3	—	—
1	Mappa	—	5	—
3	Biblia gespaltten zu 20 Patzen . . . . tt	4	—	—
2	Jerusalem Teutsch 1 Pro 1 fl . . . . . tt	2	—	—
4	Mappa zu 5 Patzen . . . . tt	1	5	—
1	Biblia Median	3	—	—
1	Biblia der Neuen	2	11	1
4	Biblische figuren.	—	12	—
1	Biblia Median	3	—	—
1	Biblia Median	3	—	—
4	Biblische figuren 1 Pro 3 Patzen	—	12	—
10	Paulingenij zu 9 Kr	1	7	2
1	Biblia gespaltten	1	5	—
	Summa	34	2	3

Handt Kauff 41 V.

2	Kronica franckj zu 5 ortten . . . . . . tt	2	7	2
1	Ouidius teutsch	—	3	—
1	Biblische figuren.	—	3	—

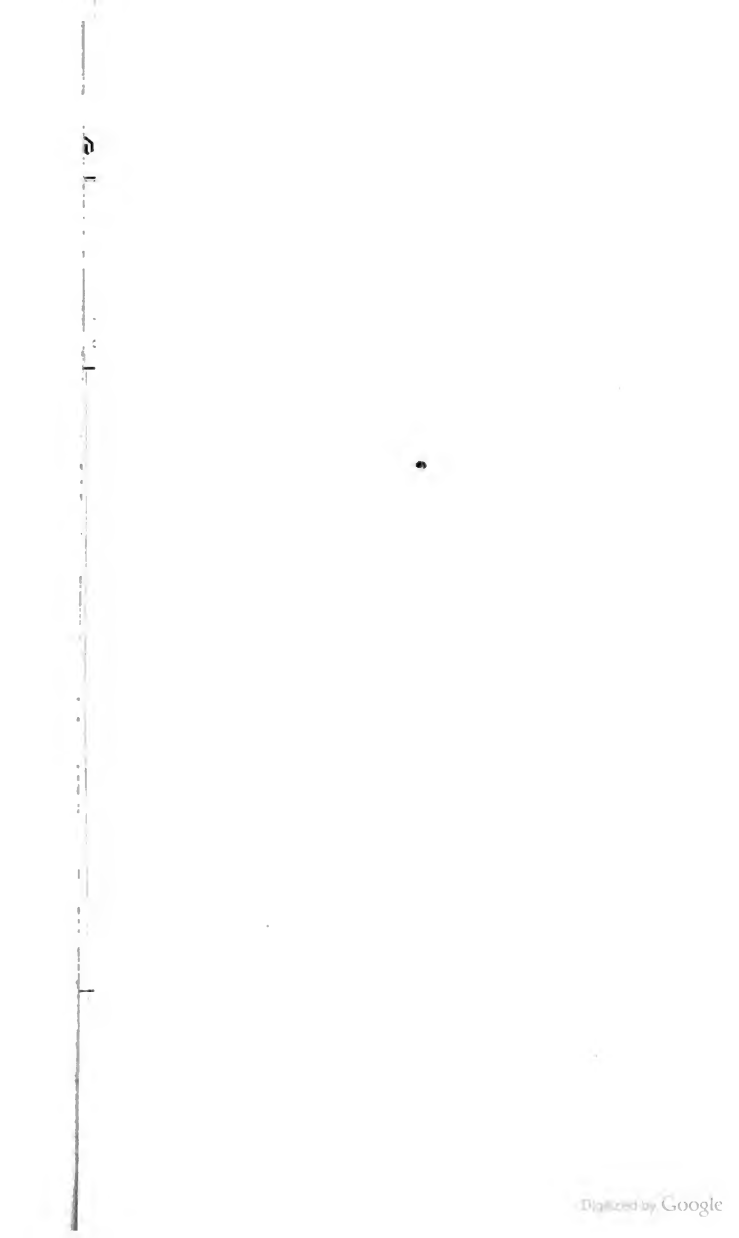
2	Ouidius Complett 1 Pro 6 Patzen . . tt	—	12	—
4	Biblische figuren zu 3 Patzen . . . . tt	—	12	—
1	Ouidius Complett	—	6	—
1	Ouidius Sprengij	—	3	—
6	Marcellj zu 9 Kr . . . . tt	—	13	2
3	Ouidius teutsch . . . . tt	—	9	—
1	Opera Sichartj	2	4	2
2	Biblia Median	6	—	—
2	Opera Sichardj . . . . tt	4	9	—
1	Biblia Median	3	—	—
1	Biblia der Neuen	2	11	1
2	P. Marcellj zu 9 Kr. . . . . tt	—	4	2
1	Opera Sichardj	2	4	2
	Summa folij	27	12	3

Eine bibliographische Zusammenstellung der verkauften Bücher unterlasse ich, weil dieselbe nur lückenhaft ausfallen würde; denn die Frankfurter Stadt=Bibliothek, welche ich allein benutzen konnte, enthält von den betreffenden Werken nicht mehr als fünf.

Dagegen lasse ich hier eine Tabelle der einzelnen Bücher und eine solche der Gesammtzahl mit den entsprechenden Werthziffern nach ihren Absatzgebieten zusammengestellt, sowie eine Liste der Käufer, alphabetisch geordnet und mit den betreffenden Beträgen, folgen, woran sich endlich die nöthigen Anmerkungen schließen.

rddeutschland angenommen.)

Ausland	Zahl der Käufer	Anzahl der Bücher	Preis		
			Gulden	Batzen	Kreuzer
ntwerpen . . .	3	89	41	8	1
asel	2	22	45	11	1
ern	1	1	3	—	—
aris	2	17	21	4	2
enedig	1	57	24	—	—
	9	186	135	9	—
Deutschland .	36	983	742	12	1
Deutschland. .	61	1403	1684	6	3
v. Romond's twe	1	9	2	14	1
kauf	?	69	62	—	2
Summe	107	2650	2627	12	3



Alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Käufer.

Die mit * bezeichneten Firmen finden sich auch im Rechnungsbuch der Froben u. Episcopius.

Fortl. Nr.			fl.	Batz.	Kr.
1	Karl Acker*	Straßburg	7	3	—.
2	Samuel Apiarius [5])	Bern	3	—	—.
3	Jacob Appell	Leipzig	20	14	—.
4	Sebastian Appell	Heidelberg	18	5	—.
5	Georg Baldesheim	Speier	4	10	—.
6	Nicolaus Bassée [6])	Frankfurt a. M.	16	2	1.
7	Georg Baumann	Erfurt	21	3	2.
8	Johann Beller*	Antwerpen	18	10	2.
9	Caspar Bindoni*	Venedig	24	—	—.
10	Arnold Birckmann* [7])	Cöln	121	6	2.
11	Conrad Bobell	Weißenburg	11	7	—.
12	Dietrich Bon* [8])	Cöln	12	10	1.
13	Dilmann Brand	Speier	9	12	3.
14	Leonhard Breunlen	Heilbronn	18	6	3.
15	Michael Brunner	Pforzheim	18	10	—.
16	Hans Burtenbach* (Portenbach)	Augsburg	54	5	2.
17	Cornelius Caimocks [9])	Antwerpen	8	—	—.
18	Maternus Cholinus*	Cöln	12	2	1.
19	Corrector bei Georg Rab	Frankfurt a. M.	—	9	—.
20	Georg Dorengel	Fach [31])	4	12	—.
21	Thomas Drechsler* [10])	Frankfurt a. M.	58	12	2.
22	Hans Drogell	Hildesheim	18	2	3.
23	Andreas Eschenberger	Nürnberg	7	11	1.
24	Lorenz Finckelthaus*	Leipzig	46	4	1.
25	Bernhard Fischer*	Nürnberg	43	7	2.
26	Georg Fischer*	"	63	1	1.
27	Wilhelm Funck	Stuttgart	28	3	—
28	Dietrich Gerlatz [11])	Nürnberg	35	—	—.
29	Matthias Gisecke	Magdeburg	10	10	—.
30	Gregor Goldschmid	Frankfurt a. M.	1	5	—.
31	Stephan Graff*	Freiburg	2	4	—.
32	Paul Grimm	Straßburg	11	11	1.
33	Valentin Gruner	Schweinfurt	9	13	2.
34	Georg Gruppenbach* [12])	Tübingen	19	4	2.
35	Thomas Guarinus* [13])	Basel	44	11	1.
36	Georg Gutmann	Dinkelsbühl	26	1	1.
37	Johann Gymnich's Erben* [14])	Cöln	14	4	3.
38	Philipp Heber	Korbach	6	14	—.

39	Herwagen's Erben*[15])	Basel	1	—	—
40	Andreas Heil*	Leipzig	58	6	1.
41	Wolf Heil	Jena	15	—	—.
42	Heinrich Heß*	Wittenberg	3	4	—.
43	Walther Hesusius	Mainz	8	6	—
44	Peter Horst*	Cöln	21	2	2.
45	Simon Hüter[16])	Frankfurt a. M.	245	2	3.
46	Georg Jäger	Ursel	4	5	—.
47	Conrad Kienle*	Stuttgart	24	8	2.
48	Wolf Kirchner*	Magdeburg	35	3	—.
49	Melchior Koch	München	8	6	2.
50	Nicolaus Köchet[17])	Worms	4	10	—.
51	Hans Kranmeister	Regensburg	61	4	—.
52	Dietrich Kraus	Cöln	6	5	—.
53	Christof Kreß	Oehringen	10	5	3.
54	Joachim Lochner*	Nürnberg	48	13	2.
55	Daniel Ludwig	Oehringen	6	—	—.
56	Georg Marggraff*	Tübingen	25	12	3.
57	Johann Medlinger	Frankfurt a. M.	1	5	—.
58	Christian Müller[18])	Straßburg	13	1	—.
59	Hans Neumair	Ulm	13	8	1.
60	Abraham Nitt	Landau	12	13	1.
61	Andreas Obermaier	Nürnberg	18	1	1.
62	Die Patres von	Bossa[32])	7	3	—.
63	Veit Plock	Cöln	2	7	2.
64	Hans Popp	Nürnberg	29	5	2.
65	Jacob de Pues (Dupuis)*[19])	Paris	5	3	—
66	Georg Rab*[20])	Frankfurt a. M.	20	4	1.
67	Hans Ranis	Fulda	5	12	—.
68	Thomas Rebart*[21])	Jena	16	1	1.
69	Adam Reißner[22])	Nürnberg	10	—	—.
70	Johannes Rem	Hirschfeld	7	1	—.
71	Christoph Riedtlinger	Straßburg	9	11	1.
72	Hieronymus Rihel[23])	"	47	14	3.
73	Josias Rihel*[24])	"	1	—	—.
74	Wilhelm von Romond's Witwe	?	2	14	1
75	Sebastian Rosenblatt*	Augsburg	22	4	1.
76	Conrad Rühel*[25])	Wittenberg	33	14	3.
77	Hans Rütsch*	Würzburg	32	3	—.
78	Jacob Schebel	Stuttgart	21	6	—.
79	Hans Schenk	Schw.-Hall	16	13	3.
80	Johann Schreider	Wittenberg	3	1	2.
81	Tobias Schweicker[26])	Schw.-Hall	8	5	1.
82	Wolf Conrad Schweicker*	Tübingen	30	7	2.
83	Samuel Seelfisch*	Wittenberg	27	5	—.
84	Wilhelm Silvius*	Antwerpen	14	12	3.
85	Michael Spies	Bechtheim b. Worms	3	3	3.
86	Jonas Stöckle	Worms	4	10	—.
87	Thomas (der Gießer)	Frankfurt a. M.	5	7	2.
88	Sebald Trauttner*	Ulm	33	13	2.

89	Hans Trögell	Frankenberg	1	3	—.
90	Peter von Unaw	Boppart	23	—	3
91	Bartholomäus Vogel* [27])	Wittenberg	64	3	—.
92	Nicolaus Vogel	Nürnberg	20	4	2.
93	Magister Ernestus Vögelin	Leipzig	6	—	—.
94	Peter Wagris (Valgrisi)	Leipzig	17	—	—.
95	Philipp Waldecker	Gotha	17	2	1
96	Andreas Wechel* [28])	Paris	16	1	2
97	Laban Wechselberger	Bretten	18	9	3.
98	Adam Weidebach	Fritzlar	10	5	—.
99	Jacob Weigand	Cassel	8	10	1
100	Alexander Weißenhorn*	Ingolstadt	9	3	—
101	Hans Widmair	Nördlingen	11	7	2.
102	Georg Willer* [29])	Augsburg	336	14	3.
103	Johann Willich der Aeltere	Cöln	1	12	—.
104	Johann Wolff [30])	Frankfurt a. M.	3	—	—.
105	Peter Zeittler	Leipzig	57	—	—.
106	Jost Zimmermann*	Heidelberg	16	14	1.
107	Adrian Zolck	Speier	1	3	—.

Anmerkungen.

[1]) Als Werthmesser legte ich nach H. Grote, Münzstudien, Bd. IV (Heft IX—XII), Leipzig 1865. 8°. Abthlg. 2, die Geldlehre, Seite 9—13, den „Taglohn" zu Grunde, d. h. den Preis für eine Arbeit, die ein Handlanger, welcher mit ungeübter Körperkraft arbeitet, leistet, als die geringste Menge von Erwerb, die dem Preise der unentbehrlichsten Subsistenzbedürfnisse entspricht. Die Tages-Exigenz eines Taglöhners jener Zeit betrug, wie aus den vom Rathe ausgegebenen Ordnungen ersichtlich ist, zwischen 2 Schilling bis 28 Heller, also ungefähr 20 Pf. Reichswährung, der Lohn eines Taglöhners stellt sich im Durchschnitt für die letzten 15 Jahre in Frankfurt a. M. auf 2 Mark, mithin war der damalige Werth des Geldes zehnmal größer als heute.

[2]) Vergl. II. Stück dieses Archivs Seite 49.

[3]) Die von den übrigen abweichende Preisbestimmung kann meiner Ansicht nach nur dadurch erklärt werden, daß dieses Buch eigentlich in Basel erschienen ist. Der Titel desselben lautet: „Joannis Sichardi praelectionum in libros Codicis tomi duo. Basileae, impensis quorundam Francofordensium Typographorum, 1565. Fol." Weßhalb aber Weißenhorn 12 Batzen weniger als Heil zahlte, kann ich nicht sagen. 1 Thaler ist gleich 1 Gulden 2 Batzen 1 Kreuzer.

[4]) 1 Ort gleich 3 Batzen 3 Kreuzer oder 1/4 Gulden.

[5]) Vgl. Archiv f. Geschichte d. Deutschen Buchhandels IV, Seite 32.

[6]) S. Archiv, VI, S. 272.

[7]) S. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte d. Deutschen Buchhandels. Bdchn. I, S. 122. Pallmann, Sigmund Feyerabend's Leben 2c. Frankf. 1881. S. 136. 137. Von besonderem Interesse dürften unter den 7 namentlich aufgeführten Dienern die Namen Arnold Mylius und Philippus Junta sein. Ersterer wurde später der Schwiegersohn Johann Birckmann's und Inhaber des Geschäftes (S. Kirchhoff, Beiträge I, S. 124 u. ff., Lempertz, Bilderhefte, Tfl. 10, Hartzheim, bibliotheca Coloniensis etc. Colon. 1747. Fol. pag. 328), und letzterer ist wahrscheinlich mit dem in Bandini, annales Juntarum typographiae erwähnten, am 16. März 1533 geborenen fünften Sohn des Bernard Junta identisch.

[8]) Jedenfalls mit dem im Rechnungsbuch der Froben und Episcopius 2c. aufgeführten Cölner Buchhändler Theodoricus Baum oder Theodoricus de Boom ein und dieselbe Person. Auf einer 1584 erschienenen Ausgabe von Agrippae de Nettesheim de incertitudine et vanitate scientiarum declamatio nennt er sich Theodorus Baumius, sub signo Arboris.

[9]) Im Jahre 1569 findet sich dieser Cornelius Caimods mit seinen Brüdern Hubert und Heinrich, Landkartenhändlern von Speier, und Ruprecht, Buchdrucker und Bürger zu Antwerpen, in einem Aktenstück des Frankfurter Archivs erwähnt.

[10]) Thomas Drechsler aus Chemnitz hatte als Buchbinder am 1. Aug. 1559 Ratigunda, die Witwe des Buchdruckers Cyriacus Jacob (zum Bock), geheiratet und betrieb später nebenher das Geschäft eines Buchführers.

[11]) Dietrich Gerlatz, nicht Gerlach, wie im Register angegeben, ist seiner eigenen im Frankfurter Archiv befindlichen Unterschrift nach sein Name. (Auf seinen Drucken stets „Gerlach". Zusatz der Red.)

[12]) Siehe über diesen: Roth, das Büchergewerbe in Tübingen v. Jahre 1500—1800. Tübingen 1880. 8°. S. 13 und II. Stück dieses Archivs S. 244—251.

[13]) Thomas Guarinus. S. über denselben Wackernagel, Rechnungsbuch 2c. S. 102. 103.

[14]) Vergl. Merlo, die Buchhandlungen und Buchdruckereien zum Einhorn ꝛc. in Cöln (in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein. Heft 30. Cöln 1876. 8°.) S. 17. 18.

[15]) Vergl. Stockmeyer u. Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. Basel 1840. gr. 8°. S. 117—119 und Wackernagel, Rechnungsbuch ꝛc. S. 90 u. 130.

[16]) Simon Hüter, Buchdrucker aus Zwickau, hatte am 12. Juni 1559 eine Schwägerin Weigand Han's geheiratet und war am 30. Oct. 1560 zum Bürger angenommen worden. Trotzdem, daß er einen bedeutenden Sortimentshandel betrieb und nebenbei auch einige Jahre mit Sigmund Feyerabend als Verleger associirt war, verschlimmerten sich seine Vermögensverhältnisse immer mehr, so daß er nach der Herbstmesse 1571 heimlich die Stadt unter Hinterlassung vieler Schulden verließ. Später befand er sich als Buchführer in Leipzig. S. über ihn Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchhandels II, S. 48 u. ff., Sigmund Feyerabend's Leben, S. 21, 30 u. ff.

[17]) An anderer Stelle Kochel genannt.

[18]) alias Mylius, s. Codex nundinarius I, S. 7.

[19]) S. Thomas Platter und Felix Platter, herausg. v. D. A. Fechter. Basel 1840. 8°. S. 106. Nach einem mir vorgelegenen Exemplar der opera Joannis Secundi 1561. 16°., zeichnete er seine Firma: „Parisiis apud Jacobum Dupuis e regione Collegij Cameracensis, sub insigni Samaritanae.“

[20]) Georg Rab, der Associé Sigmund Feyerabend's in der „Companei“, gebürtig von Scheibenburg in der Grafschaft Meißen, war Buchdrucker in Pforzheim gewesen und am 9. April 1561 Bürger in Frankfurt a. M. geworden. Um dieselbe Zeit, Ostermesse 1561, kaufte er von der Witwe Gülfferich und deren Sohn Weigand Han das Haus „zum Krug in der Schnurrgassen“ (richtiger Samenbergergasse), jetzt Kruggasse Nr. 10, mit der drei Pressen enthaltenden Druckerei um 2250 Gulden und ging mit beiden Verkäufern einen Gesellschaftsvertrag ein, welcher ebenso wie der Kaufcontract über das Haus und die Druckerei erst am 13. und 14. April des folgenden Jahres endgültig abgeschlossen wurde. Nach dem im Spätherbst 1562 erfolgten Tode Weigand Han's vereinigte sich Sigmund Feyerabend mit den Erben desselben und mit Georg Rab zur „Companei“, welche Geschäftsverbindung nach dem Tode der Witwe Gülfferich (April 1568) durch Liquidation gelöst wurde. Später (1578) verlegte Georg Rab mit Sigmund Feyerabend die von ihnen bereits 1564 angeregte Reformation der Stadt Frankfurt und in seinen letzten Lebensjahren druckte er für Peter Perna in Basel und für Henning Große und Nicolaus Bock in Leipzig mehrere Bücher. Er starb 1580 (begr. 13. Sept., drei Tage vorher hatte man seine Frau beerdigt) und hinterließ sein Geschäft seinen beiden Söhnen Christoph und Paulus. Ersterer, welcher am 12. Juli 1580 „Anna Jacobi Hogeney Pfarhers zur Germerßheim In der Pfaltz selig Wittib“ geheiratet hatte, zog, nachdem er bis dahin gemeinschaftlich mit seinem Bruder das väterliche Geschäft geführt hatte, im Jahre 1585 nach Herborn, wo er 1620 als akademischer Buchdrucker starb. Letzterer gab nach dem Wegzuge seines Bruders die Druckerei auf und befaßte sich nur mit der Schriftgießerei; er starb 1612 (begr. 2. Februar). Vergl. Sigm. Feyerabend's Leben ꝛc.

[21]) Thomas Rebart, Buchdrucker von Jena und Besitzer einer Papiermühle in Thann im Elsaß, hatte am 10. Januar 1565 Katharina (siehe S. 5. 6. 7) Weigand Han's Witwe geheiratet; in der Herbstmesse desselben Jahres erwarb er von den Erben des Buchdruckers David Zöpfel dessen Druckerei um 607 Gulden und schwor am 17. September 1567 den Bürgereid. Er starb 1570 (begr. 28. Sept.). Ueber seine mannigfachen Lebensschicksale vergl. Zeitschrift für die histor. Theologie 1862, S. 456—469 und Sigmund Feyerabend's Leben, S. 26. 27.

[22]) Siehe über diesen Anhänger Schwenckfelds und ehemaligen Secretär Georgs von Frundsberg: Schelhorn, Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie und Literatur. 9. Stück, S. 815 u. ff. Ulm 1763.

[23]) u. [24]) Vergl. über diese Mitglieder der in Straßburg lange Zeit ansässigen Buchdruckerfamilie V. Stück dieses Archivs, S. 32 u. ff. und Sigm. Feyerabend's Leben, S. 11 u. a. a. O.

[25]) Conrad Rühel war, wie aus anderen Aktenstücken des Frankfurter Archivs zu ersehen ist, der Schwager des später genannten Samuel Seelfisch.

[26]) Bruder des folgenden Wolf Conrad Schweicker.

[27]) Dieser Bartholomäus Vogel kaufte von Thomas Platter dessen in Frankfurt lagernde Bücher so billig, daß diesem kaum das Papier bezahlt wurde. S. Fechter, Thomas und Felix Platter, S. 106.

[28]) Münden in seinem histor. Bericht von den ersten Erfindern der Buchdruckerkunst und den Frankfurter Buchdruckern (1741) und nach ihm Kirchner in seiner Geschichte von Frankfurt a. M. (Bd. II, S. 452. 53) lassen diesen Christian Wechel von Paris nach Frankfurt übersiedeln. Dies ist jedoch unrichtig; denn nicht er, sondern sein Sohn Andreas Wechel erwarb daselbst, als dieser nach der Bartholomäusnacht mit seiner Familie geflüchtet war, am 23. Dec. 1572 das Bürgerrecht. Er starb 1581 (begr. 1. Nov.). Der gleichfalls in Frankfurt ansässige Buchdrucker Johann Wechel stammte aus Cöln und wurde am 27. Januar 1581 „als frembdt zum Burger angenommen."

[29]) Ueber diesen bedeutendsten Sortimentsbuchhändler Süddeutschlands im 16. Jahrh., welcher sich als Herausgeber des ersten Meßkatalogs und als Verleger der ersten Gesammtausgabe der Werke des Hans Sachs einen Namen gemacht hat, siehe Lempertz, Bilderhefte, Taf. 3.

[30]) Dieser, zu Stetten in der Grafschaft Hohenzollern geboren, war Mönch bei den Dominikanern in Frankfurt gewesen. Durch seinen Briefwechsel mit dem lutherischen Prädicanten Hartmann Beyer hatte er sich von seinen Obern harte Bestrafung zugezogen, welche seinen Austritt aus dem Kloster bewirkte. Am 7. Aug. 1564 heiratete er die Witwe des Buchdruckers Johann Rasch (Schwager David Zöpfels und Schwiegersohn des zweiten in Frankfurt ansässigen Buchdruckers Cyriacus Jacob) und wurde am 25. Aug. desselben Jahres Bürger. S. über ihn: Steitz, der lutherische Prädicant Hartmann Beyer, im Archiv für Frankfurts Geschichte, Alte Folge, Bd. I, (Heft 5), S. 89 u. ff. und Sigm. Feyerabends Leben, S. 18. 19 u. a. a. O.

[31]) Könnte nur Vacha (in Sachsen-Weimar) sein.

[32]) Diesen Ort konnte ich nirgends finden, möglicherweise ist Jossa (jetzt in der Provinz Hessen-Nassau) damit gemeint.

Die kurf. sächsische Bücher-Commission zu Leipzig.

Von

Albrecht Kirchhoff.

I. Bis zum Abschluß ihrer Organisation.

In verschiedenen meiner Beiträge zum Archiv habe ich Veranlassung genommen, auf den eigenartigen Charakter der Preßpolizei der ältesten Zeit, auf die sich in ihrer Handhabung ausprägende souveräne Willkür hinzuweisen. Einzig und allein auf den sehr elastischen Begriffen: Libell, Famos- oder Schmähschrift beruhend — sowohl in den Reichs-, wie in den Territorial-Preßverordnungen — war es natürlicherweise weniger der Grundgedanke der gesetzgebenden, als der der ausführenden Behörde, war es die Stellung derselben zu den kirchlichen und politischen Fragen, sowie deren Machtsphäre, welche bei jener praktischen Handhabung zum Ausdruck gelangte, sie beeinflußte. Und wie die Reichsgewalt diese praktische Handhabung den Territorialobrigkeiten zuwies, nur unter besonderen Umständen das subsidiäre Eingreifen des kaiserlichen Fiscals in Aussicht stellte, so überließ auch ihrerseits die Territorialobrigkeit dieselbe wiederum vielfach mehr oder weniger autonomen Corporationen ihres Staatsgebietes. Je nach dem Maße der Autonomie dieser Corporationen und, wie bereits gesagt, ihrer politischen — man darf zunächst nur sagen: kirchenpolitischen — Stellung erfolgte denn jene Handhabung im Einklang mit der Staatsgewalt und unter ihrer thatsächlichen Directive, oder im directen Gegensatz zu ihr, ja im förmlichen Kampfe mit derselben. So in Breslau, wo erst im 17. Jahrhundert die katho-

*) Bezüglich der archivalischen Nachweise bitte ich meine Bemerkung auf S. 25 des vorigen Bandes des Archivs zu berücksichtigen.

lische Partei mit Hilfe der Regierung durch das Streben nach Errichtung einer den katholischen Interessen dienenden und der bischöflichen Censur unterworfenen Buchdruckerei neben der privilegirten Stadtbuchdruckerei die preßpolizeiliche Gewalt des protestantischen Magistrates zu brechen suchte[1]) — so in Steyermark, wo gegen Ende des 16. Jahrhunderts die landständischen Behörden mit den staatlichen, dem Einflusse der Jesuiten unterworfenen eine Zeit lang in einer förmlichen Censur- und Verbotsfehde lagen. Erst mit dem Erstarken der Staatsgewalt, mit dem Zurückdrängen der vorhandenen ständischen und städtischen Rechte, änderten sich die Verhältnisse; die Staatsgewalt nahm entweder kurzweg die Handhabung der Preßpolizei in die eigene Hand, oder wandelte allmälich die Organe der Corporationen im Staate, welche erstere mehr oder weniger selbständig, oder doch commissarisch besorgt hatten, in staatliche Behörden ad hoc um, obschon sich auch dann noch — noch im 18. Jahrhundert — Spuren einer selbständigen preßpolizeilichen Thätigkeit solcher autonomen Corporationen neben der des Staates zeigen. So z. B. in Leipzig selbst, dessen Rath sich für die Localpresse und die Localgeschichte eine Supercensur über die im Auftrage des Staates geübte der Universität hinaus vindicirte, wiederholt den Druck und Vertrieb localgeschichtlicher Werke, welche die landesherrliche Censur passirt hatten, verhinderte.

Sehr anschaulich stellt sich dieser Wandlungsproceß dar in der Geschichte der kurf. sächsischen Bücher-Commission zu Leipzig. Ich bin umsomehr angeregt, die Darstellung ihrer geschichtlichen Entwickelung hier zu versuchen, als ich ja schon im 4. Bande des Archivs den gleichen Versuch bezüglich der kais. Bücher-Commission zu Frankfurt a. M. gemacht habe. Basirte der letztere auch nur auf dem mir damals zugänglichen, an sich nur lückenhaften archivalischen und literarischen Material, so habe ich doch die Freude gehabt aus den mündlichen Mittheilungen des Herrn Dr. Kapp zu entnehmen, daß durch seine umfänglichen archivalischen Forschungen die allgemeinen Grundzüge meiner Skizze und die Charakterisirung der Verhältnisse in ihr nicht wesentlich alterirt werden dürften, daß aber auch leider diese seine Forschungen zunächst das Dunkel noch nicht aufzuhellen vermocht haben, welches über den eigentlichen Anfängen jener Institution schwebt.

Ziemlich das gleiche Dunkel lag aber bisher auch über der

Entstehung und allmälichen Ausgestaltung der Schwester-Institution dieser Behörde: über den Anfängen der kurf. sächsischen Bücher-Commission zu Leipzig. Wie im allgemeinen die kursächsische Regierung in ihren Maßregeln bezüglich des Bücherwesens und der Preßpolizei bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein ein eigenthümliches Nachahmungstalent entwickelt und dem entsprechenden Vorgehen der Reichsregierung — und oft genug in wenig glücklicher Weise — nachhinkt, so folgen auch bereits in diesem Falle die Schritte der kursächsischen Regierung denen der Reichsregierung so ziemlich auf dem Fuße; die Keime zur Bildung der sächsischen Bücher-Commission sprießen auf zwei Jahre nach dem Zeitpunkte, der gemeiniglich als der der formalen Einsetzung der kaiserl. Bücher-Commission in Frankfurt a. M. bezeichnet zu werden pflegt.

Als Begründungs-Termin der kursächsischen Bücher-Commission wurde allerdings bisher der 7. November 1687, der Zeitpunkt der Ernennung des Professor Dr. Val. Alberti zum ständigen Mitglied derselben aus dem Kreise der Universität, angegeben. Auch K. H. L. Pölitz thut dies im 9. Jahrgange seiner Jahrbücher für Geschichte und Politik — in der Abhandlung: „Ueber die Anfänge der Censur und des Bücherwesens im Churstaate Sachsen," eine Abhandlung, welche vorwiegend die Geschichte jener Behörde behandelt — und zwar auf Grund der damals nur sehr lückenhaft vorliegenden Acten. Weshalb aber? Nur um deswillen, weil man mit dem Ernennungsdecrete Alberti's zuerst ein Acten-Fascikel über die Personalien der Commission zu formiren begonnen hatte! Alles frühere, und viel von dem späteren Actenmaterial hat bis in die allerneueste Zeit in losen Blättern und Heften in einem Winkel des Rathhauses herumgelegen und ist erst durch den neuen Vorstand des Archives, Herrn Dr. Wustmann, zu Fascikeln vereinigt worden. Dies erklärt es denn auch, daß die Bücher-Commission, wenn sie gelegentlich von Dresden aus aufgefordert wurde über die Organisationsverhältnisse und die früheren Vorgänge Bericht zu erstatten, nie in der Lage war — wenigstens nicht für die ältere Zeit — ordnungsmäßig Auskunft zu ertheilen, die Berichterstattung nach Möglichkeit hinschleppte und auf vielfältiges Drängen der Oberbehörde schließlich ihr Nichtswissen bekennen oder sich mit einem oberflächlichen Bericht begnügen mußte, der nothdürftig aus dem

Material zusammengestoppelt wurde, welches ein glücklicher Griff in den Actenwust etwa auffinden ließ.

Deshalb konnte auch Pölitz in jener Abhandlung keine eigentliche Geschichte der Entstehung der Commission bieten; ihm haben anscheinend nur die wenigen, die späteren Organisationsverhältnisse derselben betreffenden Actenstücke zu Gebote gestanden, welche damals in dem Archive der Kreisdirection, jetzigen Kreishauptmannschaft, noch vorhanden waren. Erst die sorgfältige Durchsicht der seit zwei Jahren zugänglich gewordenen Specialacten für die Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts in Verbindung mit dem im Codex Augusteus gedruckten Verordnungsmaterial — welches übrigens auch nur ein sehr lückenhaftes und willkürlich zusammengerafftes ist — hat mich jene Entwickelungsgeschichte mit einiger Klarheit erkennen lassen, wenn sich auch nicht immer bestimmte Daten für den Abschluß einzelner Phasen innerhalb dieses Entwickelungsganges feststellen lassen. Ich gebe die Darstellung daher hier, soweit mein Actenmaterial reicht, ein Actenmaterial für welches meine Excerpte aus dem Dresdener Hauptstaatsarchive keine Ergänzungen zu bieten vermochten. Die Oberbehörde war meist ebensowenig orientirt wie die Unterbehörde!

Die Breite und gelegentliche Ausführlichkeit meiner Darstellung dürfte vielleicht die Strenge der Kritik herausfordern. Ich hoffe aber eine gewisse Entschuldigung darin zu finden, daß sich in der Geschichte der kurf. Bücher-Commission gleichzeitig die Entwickelung des sächsischen Censurwesens darstellt und unwillkürlich auch ein guter Theil der äußeren Verhältnisse des Buchhandels in Leipzig, damit also — in Folge der Stellung Leipzigs als eines werdenden Centrums des buchhändlerischen Verkehrs — des deutschen Buchhandels im allgemeinen.

Bereits in der Schilderung des Schicksals Johann Herrgott's im 1. Bande des Archivs habe ich den anfänglichen Charakter der Preßpolizei zu skizziren gesucht: allgemeine, dehnbare Phrasen der Reichsordnungen und Localmandate, — ruckweises, willkürliches, fast launenhaftes Eingreifen der Territorialobrigkeiten. Für das Preßgewerbe konnte daher die Einführung der förmlichen Censur — die schon vor der Reformation auftretende rein kirchliche kann füglich außer Betracht bleiben — wenigstens auf kirchlichem und poli-

tischem Gebiet zunächst als eine Erleichterung empfunden werden, als eine gewisse Garantie gegen den bisherigen Zustand einer Art von Vogelfreiheit. In den von Hause aus Albertinischen Theil Sachsens, und speciell in Leipzig, hielt sie ihren Einzug im Gefolge der Reformation, eine beschämende, aber leider wahre Thatsache. Denn die gelegentlichen, halb väterlichen, halb drakonischen Mandate Herzog Georgs des Bärtigen gegen die Reformationsliteratur, speciell die der Schweizer, und namentlich gegen die Schriften der Wiedertäufer, sehen noch völlig von einer förmlichen Beaufsichtigung der Presse ab. Erst die Druckerthätigkeit Nic. Wolrab's in Leipzig, der Georg Wizel's Werke im Druck hatte und deren Druck nach Durchführung der Reformation in Leipzig beendete, wurde — zunächst als Ausnahme — der Censur des Bürgermeisters und des Superintendenten unterworfen, sodann nach wenigen Wochen am 10. Mai 1539 auch den übrigen Leipziger Buchdruckern eingeschärft: „nichts newes drucken noch ausgehen (zu) lassen, sie habens dan zuuorn deme Rathe angetzeiget", und endlich am 9. August desselben Jahres verordnet, daß alle acht Tage zwei Rathsherren „zu den Buchdruckern gehen vnd zusehen (sollten), das nichts dan dem Evangelio gemesse gedruckt werde".

Die Censur lag somit zunächst in der Hand der Stadtobrigkeit; jedenfalls war dies der Fall mit der polizeilichen Ueberwachung der Druckereien. Die Beiordnung des Superintendenten, die später nicht durchweg betont wird, änderte insofern nichts daran, als der Rath ja auch bald bei der Kircheninspection betheiligt wurde. Wie nun diese primitiven Einrichtungen gewirkt und ob sie überhaupt eine Wirksamkeit entfaltet haben — wenigstens ist der Rath in der Folgezeit als Actor dieser zweiköpfigen Aufsichtsbehörde (wenn sie schon so zu nennen ist) nie aus eigener Initiative, nur von Dresden aus gedrängt aufgetreten — darüber finden sich nur dürftige archivalische Spuren. Denn obschon der Schmalkaldische Krieg, der Uebergang der Kurwürde auf die Albertinische Linie, der Streit über das Interim, sowie die politische Haltung des Kurfürsten Moritz überhaupt und später die Grumbach'schen Händel den politischen Beziehungen eine erhöhtere und gelegentlich vorwiegendere Bedeutung zuwiesen, so lassen doch einige Rescripte aus den Jahren 1546 und 1549 deutlich erkennen, daß der Rath zu Leipzig, trotz der Empfindlichkeit des Kurfürsten gegen die form-

4*

losen Urtheile der Presse und trotz seiner anfänglich bekundeten Rücksichtnahme auf die Reichsregierung, jene Beaufsichtigung des Buchhandels, beziehendlich die Durchführung der bereits angeordneten förmlichen Censur, nur sehr lax gehandhabt haben kann.

So befiehlt ein eigenhändig unterzeichnetes Schreiben des Kurfürsten an den Rath zu Leipzig unter dem 9. Mai 1546 — mit der Begründung

> Es seindt itzo etliche Deutzsche Reyme in deme Namen als hette sie ein erfarner, vnd doch vngenanter kriegßman gemacht, Welche ane Zweyffell der Römischen Kayserlichen mayestat, vordechtig ader vordrwßlich sein werdenn,

das Feilbieten dieser Schrift in der Stadt nicht zu gestatten; — so ein weiteres vom 8. October desselben Jahres:

> Vnns ist ein büchlein ader Sendtbrieff im Druck fuerkommen, des Titull yhr inligendt werdet zwbefinden haben. Dieweyll wier dan darneben bericht, alß solte dasselb in vnnsernn fürstenthumb nachzudrucken fuergenommen werden, des wier dan auß etlichen vrsachenn ein bedencken haben. So ist vnser beger vnd ernstlicher befehll yhr wollet mit fleyß fuerkommen, Das vonn keynem Buchdrücker bey Euch solch buechlein nachgedruckt werde, bey verhütunge vnserer ernsten straffe.

Ein weiteres Mandat vom 10. Januar 1549 — auf den Reichsordnungen fußend, auch schon gedruckt, also augenscheinlich an alle Ortsobrigkeiten gerichtet — tritt mit einer für jene Zeiten überraschenden Milde auf und richtet sich ebenfalls noch ausschließlich gegen den Vertrieb allein, ohne einer etwaigen Production derartiger angeblicher Libelle im Lande selbst zu gedenken:

> Lieben Getrewen, vns gelangt an, Wie wirs auch im werck befinden, daß etzliche Mennere, Weibere vnd Knaben, gedruckte Büchere, Liedere, Reime vnd Gemelde, vmbtragen, Darinne die leute, wer die auch sein, mit beschwerlichen vnd vordrieslichen worten, angegriffen, vnd doch zum theil, die Namen derer sie gemacht, noch auch der ort, do sie gedruckt, nicht gemeldet, Eins theils aber auch ertichte vnd vnbekandte Namen daran gesetzt. Die weil dann solche vnd dergleichen Schmehbriefe, Lieder, Reime vnd Gemelde, zuförderst mit vnvnterschriebenen, vnbekanten vnd ertichten Namen, nicht alleinn durch die Römische Keiserliche Maiestet, vnsern aller gnedigsten herrn, vnd die Reichsstende, vff nechstem Reichstage zu Augspurgk, Sondern auch inn gemeinen beschriebenen Keiserlichen Rechten vorboten, vns auch selbs solche freiheit, die entlich zu keinem guten gereichet, zugedulden nicht leidlich. Als begern wir,

mit ernst empfelend, das jr darauff in ewrer Stadt, mit vleis achtung gebet, vnd kein Buch, Lied, Reime oder Gemelde, vnter was Tittel das jmmer sey, bey euch vmbtragen, vnd feil haben lasset, dorinne andere Leute, hohes oder niedersstandes, die sein wer sie wöllen, beschwert werden, Ader aber, die keinen oder einen vnbekandten oder ertichten Namen haben, darunter auch nicht befunden, wue (sic) sie gedruckt, das jr auch die jenigen, die sie vmbtragen vnd feile haben, erstlich erfordert, die schmehbücher, Lieder, Reime vnd Gemelde, zu euch nemet, vnd sie vorwarnet, das sie mit solcher Wahre, nicht widerkomen, Euch aber auch an jenen erforschet, wue sie die bekommen, wue sie gedruckt, vnd wer sie gemacht, vnd vns das alles in vnser Cantzley berichten, Vnd do sie daruber mit solchen Büchern widerkemen, so wollet sie gefencklich lassen einziehen, in bewarunge behalten, vnd vnsers bescheidts gewarten.

Wenn auch derartige Verordnungen, deren möglicherweise ja noch mehr ergangen sein können, dem Leipziger Rathe einigermaßen das Gewissen geschärft und zu vorübergehender Achtsamkeit veranlaßt haben dürften — es ist dies daraus zu folgern, daß Kurfürst Moritz unter dem 10. August 1550 den Fleiß des Rathes wegen eines „zugeschickten Buchlin" mit Gnaden vermerkt: es werde Verfügung ergehen „damit der Man dauon Jr meldung thut geburlichen gestraft moge werden" — so müssen sich doch nach der Anschauung der sächsischen Regierung in den nächsten Jahren die Verhältnisse arg verschlimmert haben, denn eine Verfügung vom 1. Februar 1558 geht einen großen Schritt weiter: sie gedenkt zum erstenmal der geregelten Censur, und zwar einer im staatlichen Auftrage gehandhabten, — sie führt einen neuen Factor zur Beaufsichtigung des Preßgewerbes ein: die Universität, und zwar nicht nur für Leipzig, sondern wahrscheinlicherweise gleichzeitig auch für Wittenberg.

Diese Verfügung bildet die Beilage zu einem kurfürstlichen, jedenfalls an den Rath zu Leipzig gerichteten Schreiben, dessen Hauptttheil sich nicht bei den Acten befindet; sie lautet:

Als auch ann vnns gelangt das viel schmehebücher, liber, Reime, vnnd dergleichen getichte, vnder veranderten namen, vnnd sonstenn, ausgeenn vnnd inn vnnsernn landenn feil gehabt werdenn sollenn, welches nit allein wider Gottes gebotte, sondernn auch denn Kaiserlichenn beschribenen rechtenn, vnnd vnnsernn derhalbenn zuuorn gethanenn aussschreibenn zugegenn. So ist demnach vnnser ernster beuelich Jr wollet hinfurter keine newe bucher, liber, Reime, noch sonst etwas newes bei euch trucken oder fail habenn

lassenn, sie seien dann zuuorn durch denn Rectorn der vniuersitet, superattendenten des orts, vnd euch mit vleis vbersehenn, vnnd wo es notwendig, so werdet Jr vnns, oder vnnserer verordenten Regiringe alhier daruon bericht vnnd meldunge zu thun wissenn. Wann auch Jemand hier wider thun, oder was vornehmen wurde, wider demeselbenn wollet mit ernster gebur vnd straffe verfarenn. Dat. ut in literis. 1. Febr. 58.

In dieser Heranziehung der Universität zur Beaufsichtigung der Presse, wenn auch zunächst nur in loser, nicht organischer Verbindung mit dem Rath, sind die ersten Keime zu finden, aus denen sich die kursächsische Bücher-Commission allmälich entwickeln sollte. Die Verfügung beläßt auch noch dem Rathe seinen bisherigen, wohl nur sehr oberflächlich und ruckweise zur Geltung gebrachten Antheil an der Censur selbst und scheint in der Betonung der Klein-Literatur (der Lieder und Reime) anzudeuten, daß es in der That noch die politische Lage gewesen sein dürfte, welche diesmal die Verschärfung in der Beaufsichtigung der Presse veranlaßte.

Bald aber sollten für Sachsen die kirchlichen Verhältnisse von neuem als bestimmend in den Vordergrund treten und auf lange hinaus die ganze Lage beherrschen. Am 19. April 1560 war Melanthon gestorben; nicht mehr durch seine Autorität hintangehalten oder gemildert, entbrannte der sich nun confessionell gestaltende Hader mit aller Leidenschaft: eine dunkle Periode der sächsischen Geschichte, die Periode der sogenannten cryptocalvinistischen Wirren begann sich zu entwickeln und das Ringen um die Oberhand zwischen den halb confessionellen, halb politischen Parteien sollte die Behandlung der Presse auf das einschneidendste beeinflussen, lange Zeit hindurch bemerkbare Spuren in ihrem ganzen Charakter hinterlassen.

Schon am 1. April 1560 hatte der überhaupt schärfer auftretende Kurfürst August ein neues Rescript an den Rath zu Leipzig erlassen — es ist eigenhändig vollzogen — welches die Anordnungen von 1558 erneut einschärft und insofern schon den heraufziehenden Sturm andeutet, als es die Mitwirkung des Rathes bei der Censur selbst anscheinend formell völlig beseitigt und letztere nunmehr der Universität und dem Superintendenten allein zuweist:

Lieben getrewen, Wir seint berichtet, Das etzliche sich vnderstehen sollen, Bücher zu vnser Stadt vnd Vniuersitet zu Leipzigk in druck vorfertigen zulassen, Wan wir dan vor dieser Zeit an euch vnd

andere vnsere Vniuersitet vnd Stede beuelich ausgeen lassen, Das nichts von Büchern oder sonst soll gedruckt oder feil gehabt werdenn, es sey denn solchs zuuorn durch den Rector vnd Vier Decanen vnserer Vniuersitet vnd Superattendenten bei euch, mit vleis vbersehen, vnd vfm fall, Do es nottwendig, vns aber vnserer Regirunge alhir dauon anzeige vnd bericht gethan, so begeren wir, Ihr wollet vnserm beuelich euch gemeß halten, vnd darauf Insonderheit die Buchdrucker bey euch erfordern lassen, vnd sie befragen, was sie im druck haben, vnd do sie etwas vnter der handt, Dasselbig von Ihnen fordern, vnd als dan dem Rector vnnd vier Decanis vntergeben, sie dasselbige besehen lassen, vnd do sie etwas bedencklichs dorinnen funden, den Buchdruckern auferlegen, solchs nicht ausgehen zulassen, auch imfall der notturft vns dessen berichten.

Das Rescript läßt zum erstenmale die Bücher gegenüber den bisher eigentlich fast ausschließlich betonten Liedern, Reimen und Gedichten in den Vordergrund treten und lenkt die Aufmerksamkeit der Preßpolizei gewissermaßen auf ein anderes Gebiet. Ich möchte fast daraus folgern, daß auch die Buchdrucker und Buchhändler die bisherigen Verfügungen speciell nur auf die Klein-Literatur bezogen haben dürften und die schwerere, die wissenschaftliche, Literatur noch so gut wie gar nicht zur Censur eingereicht worden wäre. Wozu sonst die Anweisung an den Rath, die Buchdrucker zu befragen: ob sie etwas unter den Händen hätten? Das Drucken war ja ihr Gewerbe, bildete ihren Erwerb. Wenn im übrigen in dem Rescript noch der Censurberechtigung des Superintendenten gedacht wird, so liegt der Hauptaccent doch wohl schon auf der Thätigkeit der Universität, diese gleichsam als die höhere Censurinstanz hinstellend, während der Rath auf polizeiliche Functionen zurückgedrängt erscheint — eine Andeutung seiner späteren Stellung in der Bücher-Commission.

Noch schärfer tritt das die Preßpolizei zunächst beherrschende kirchliche Interesse in einem weiteren Rescript vom 14. September 1562 — ebenfalls an den Rath gerichtet — hervor, welches hier gleichfalls eine Stelle finden mag, da es, wenn schon im Codex Augusteus enthalten, in diesem doch nur in etwas modernisirter Form wiedergegeben ist:

Liebenn getreuenn, Wir gebenn euch gnediger meinung zuerkennen, Wie woll wir verschiener Zeit, ernstliche schreibenn, geboth vnnd verboth, offentlich in vnsern Landenn, Chur vnd furstenthumbenn,

außgehenn vnd publiciren lassen, das sich menniglich, was Standes der auch sey, so innerhalb vnsers Landes gesessenn, darein oder dadurch zuhandelnn, zuwandelnn vnnd zureisenn pflegt, hinfurter aller verdechtiger, schmelicher, vordrieslicher, schimpfflicher vnnd beschwerlicher redenn, lieder, reime, gedichte, bücher vnnd anders, wie das sein mag gentzlichenn enthaltenn solte, Das vns doch glaublichen angelangt, das gleichwol etzliche vnruige zenckhafftige leuthe, nicht feiernn, vnnd sonderlichenn sich itzo vornemlich in religions sachenn, fast ein ieder vnderstehenn will, seines eigenenn Kopffs vnnd guttdunckens nach, bücher zuschreibenn, vnd in druck außgehenn zulassenn, ihme dardurch einenn nahmen zumachenn, Derhalbenn auch des bücherschreibens kein ende sein, vnnd entlichenn daraus eruolgenn will, das die guttenn altenn nutzen bücher zur besserunge vnnd erbauunge, der gemeine gottes dinstlich vndergedrucktt, die leuthe irre vnd vorwirrett, vnd vonn denn rechtenn Christlichenn lehrernn, vnd buchernn abgefuret, vnnd derer vberdrussig gemacht werden, Dieweil vns dann dorann, nicht alleine nicht zugefallenn vnnd entkegen geschicht, Sondernn auch durch diese vnnd dergleichenn schreibenn, vnnd gedichte, der gemein einfaltig man, sonderlich bey diesenn geuehrlichenn leufftenn vnnd zeittenn, zwispaltig vnnd irre gemacht, auch zu allerley vnruhe, vnd vnrichtigkeitt bewogenn werdenn mochte, Domit nun solchs, so viel muglich vorkommenn, vnnd vorhuttet, auch etzlicher hitzigen vnruigenn Köpffe vnzeittige gedanckenn gebrochenn, vnd vorhindertt, vnnd dorinnenn forthan, mit gutter bescheidenheitt vnd fürsichtigkeitt verfahrenn werde, Als beuelenn wir euch demnach, ihr wollet bey euch die ernstliche vorfugung vnnd beschaffung thun, Das sich menniglichen wehr der auch sey, geistlich oder weltlich, aller obangezogener vordechtiger, beschwerlicher, schmelicher schimpffredenn, lieder, reime, gedichte, vnnd anders enthalte, Auch kein buch welchs der gottlichenn heiligenn Prophetischen vnnd Apostolischen schrifft, Augsspurgischenn Confession, vnnd algemeiner Christlichenn Lehr, so in vnserer Lande Kirchen, Gott lob, woll angericht, vngemes, wiederwertigk vnnd entkegenn, in diese vnsere Lande, Chur vnd furstenthumbe, oder in vnserer Erbschutzuorwantenn Bischouenn Prelaten, vnd Stedt, Lande, gebieth vnnd orth, gefurth, gebracht, vnderschleifft, außgetheilett, außgebreittet, feil gehabt, oder verkaufft werde, Deßgleichenn das hinfuro, auch niemandes wehr der sey, einig buch oder sonst was, sonderlich in religionssachenn, in druck vorfertige, oder außgehenn lasse, es sey dann dasselbige zuuornn, beidenn vnsern Vniuersiteten, zu Wittenberg vnnd Leipzigk vndergeben, durch sie mit allem vleis ersehenn, erwogenn, judicirett, vor Christlich vnnd tuchtig erkantt, vnd approbirt worden, Inmassenn wir euch auch hiermit ernstlich beuehlenn, das ihr auf alle drucke

vnnd schriffte, so in vnsernn Landenn vorfertigtt, gedruckt oder vonn andernn orthenn, dorein gebracht, vnd bey euch feill gehabt werden, mit allem vleis sehenn vnnd achtunge habenn wollett, vnnd wo einig schmehegedichte, schriefft oder wiederwertig zenckhafftig vndinstlich buch befundenn, vnd vormerckett, das in vnsernn Landenn, ohne vbersehunge, Censur vnnd approbirung bemelter beider vnserer Vniuersitetenn vorfertigtt vnnd gedrucktt, oder vonn andernn orthen dorein gebrachtt, vnnd geschobenn, dasselbige nicht allein abschaffenn, vnnd hinderzihenn, sonndern auch die thetter zu gefenglicher vorwarung vnnd ernster straffe nehmen vnnd anhaltenn, Das auch wo einer oder mehr, vormerckett wurde, der solch vnsere geboth vnnd vorboth, vorechtlichenn hielte, vnd dawieder vorsetzlich thette, vnnd wie berurth durch euch zu gefengnus eingezogen wurde, solchs ieder zeitt vnseumlichenn zuerkennenn gebenn, Dann wollenn wir vns gegenn den straffwirdigenn, also zu erzeigenn wissenn, darob vnser mißfall, wegenn solcher vnzeittigenn leichtfertigenn schmehegedichte vnnd ander vndinstlichenn schriffte, vnnd bucher, im werck zuspurenn, vnnd dorann menniglich ein abscheulich exempell zunehmen, vnd zuhabenn, Vnd beschicht hieran, vnsere ernste, gentzliche zuuorlessige meinunge.

Welches Gewicht der Verordnung beizulegen war, dürfte daraus hervorgehen, daß sie vermuthlich öffentlich verlesen wurde; das Original trägt den Registraturvermerk: „Lectum im Michaelismarkt Ao. 1562, cum recitatis plebi. Oder sollte dieser Vermerk andeuten, daß er den auf das Rathhaus geladenen Zunächstbetheiligten, den Buchdruckern und Buchhändlern, durch Vorlesung insinuirt worden sei, eine Form, die bald gebräuchlich wurde?

Die Verordnung beschränkt, wie wir sehen, die Mitwirkung der Universität bei der Preßpolizei wiederum allein auf die Censur und beläßt auch fernerhin die polizeiliche Ueberwachung der betreffenden Gewerbebetriebe, die Executive, ganz allein dem Rathe. Diesem aber scheint die ihm zugewiesene Aufgabe nichts weniger als sympathisch und er derselben gern überhoben gewesen zu sein, ja es stiegen ihm wahrscheinlich sogar Bedenken wegen einer etwaigen Schädigung des wachsenden buchhändlerischen Meßverkehrs auf[2]). Aber Vorstellungen in Dresden zu machen wagte er doch nicht; er scheute anscheinend vor einer Stellungnahme sowohl gegenüber den bei Hofe sich befehdenden kirchlich-politischen Parteien zurück, als auch vor einer solchen gegenüber der in der Leipziger theologischen Facultät bestehenden Spaltung, besonders

hervorgerufen durch das Auftreten Vict. Strigel's. Er temporisirte und schob alles „ad Theologos“, ein Verhalten, welches in seiner zunächst fortgesetzten Beobachtung später für den Rath unliebsame Folgen betreffs seiner Gerechtsame haben sollte. Ein Schreiben der Rathsherren Franz Kram und Dr. Lorenz Lindemann, an den Bürgermeister Dr. Leonhard Badehorn aus Merseburg unter dem 3. October gerichtet, das sich glücklich bei den Acten erhalten hat, giebt darüber interessante Aufschlüsse:

> Wir haben auff dem Wege zwischen Leypzig vnd Merseburg die 2 vns vbergebene bucher, daß eyne Bischoffs Julij de institutione Christiani hominis, daß andere Wigandi de libero arbitrio, obiter vberlessen. Auch der ding was yhr mit vns vorlessen mit dem herrn Cammerer vnd vnter vns selbst vnterredet, vnd ist yhn summa des herrn Cammerer antwort dahin, daß er sich nicht mechtigen will etwas ahn dem ausgegangenen mandat belangent die besichtigung der vordechtigen bucher durch verordenung der personen auß beyden Vniuersiteten, zuandern, sundern hat die ding nochmals bis auff m. gndst. herrn Resolution stellen wollen vngeachtet daß wir yhm von dem furstehenden marckt genugsam erynnerung gethan. Er ist aber letzlich deß bedenckens mit vns eynig gewessen, daß eyn Erbar Rath die bucher so suspect gehalten werden eyn tag adder etzliche bey den buchfürern anzuhalten vnd den verkauff derselbigen bis auff der Theologen beyder Vniuersitet cognition zuuorziehen gebieten mochte vnd daß darauff sich die Theologi desto ehr vnd zum fodderlichsten zuhauff bringen vnd nach ynhalt des mandats die cognition furnehmen mechten. Wahn auch solchs von yhnen geschege, so werdet yhr desto sicherer des verbots halben seyn, kontet es auch gegen menniglich desto bas verantworten. Zu dem daß es desto schleuniger fortging Den wir vns zu hoff yhn denen Dingen doch auch nicht verbrennen sundern es widderumb ad Theologos remittiren werden. Von des Bischoffs buch wird keyn zweyffel seyn daß es zu verbiethen von dem andern werden vielleycht die Theologi des verboths halben nicht eynerley meynung seyn, es wehre aber gut daß sie auch darauff schlossen. Wir wollen diese sache zu Sultza auch erynnern vnd viellеycht m. gdst. herren Resolution euch zuschicken.

Kurfürst August's Gereiztheit gegen die Presse steigerte sich aber noch durch die heftige Polemik, welche die Grumbach'schen Händel und dann die Flacianischen Streitigkeiten hervorriefen, eine Gereiztheit, die ihn in der ersten Periode der cryptocalvinistischen Wirren zu geradezu despotischen Acten gegenüber dem

gelehrten und charakterfesten Buchdrucker und Buchhändler Mag. Ernst Vögelin, zur Vernichtung der bürgerlichen Existenz desselben verleiteten, zum Versuche, dessen Druckerei seinem Günstlinge, dem Leipziger Bürgermeister Hieronymus Rauscher in die Hände zu spielen[3]). Kräftig genug spricht sich diese Erbitterung in einem wiederum eigenhändig vollzogenen Rescript an den Rath zu Leipzig vom 1. October 1564 aus:

> Wir werden berichttet, daß durch die vertorbenen Buchdrücker allenthalben mancherlei schedlich vnnd ergerliche tractetlein gedruckt vnd als vnter das gemeine Volck gesprenget werdenn, Welche zw nichts anders, dann zw vorwirrung irer gewissen vnd auffwiglung wieder die Obrigkeitt, nutzlich vnnd dienstlich sein. Derhalben begerenn wir Jr wollett etliche auß euerm mittel zw allenn Buchfürern so diesen Marckt bei euch feil habenn werden, schicken, vnnd Jhnen bei verlust aller Jrer Bücher solche schedliche ergerliche tractetlein vnnd Bücher, Sonderlich was Wilhelm von Grumbach vnd sein anhang inn Druck gehenn lassenn, Vnnd dann auch etzliche Theologen zw Mansfeldt vnnd anderswo wieder vnsere beide Vniuersiteten Theologen vnnd Kirchenn inn vnsern Landen außgehen lassenn, ernstlich lassenn vorbietten, dieselbigen nichtt zuuorkauffenn noch feil zuhabenn.

Hier richtet sich Kurfürst August's Aufmerksamkeit vorwiegend auf die fremden Buchhändler und auf die Messe; Buchdrucker und Verleger des eigenen Landes mochte er wohl schon durch die Censuranordnungen für genügend gebändigt erachten.

Ob der Rath auch diesmal versuchte, das Odium „ad Theologos" zu schieben? Die Acten versagen hier; aber wahrscheinlich ist es nach späteren Andeutungen. Außerdem trug die Zurückhaltung, deren sich der Rath im Jahre 1562 befleißigt hatte, nur zu bald ihre Früchte, ganz ähnlich wie gleichzeitig das an anderer Stelle geschilderte Verhalten des Rathes von Frankfurt a. M. gegenüber den Anforderungen des kaiserlichen Hofes, welches ja unbedachtsam genug gleichsam zur Einrichtung einer kaiserlichen Bücherpolizei-Behörde einlud. Die Mitwirkung der „Theologi", d. h. der Universität, bei der Handhabung der Preßpolizei, nicht bloß bei der Censur der neuerscheinenden Bücher, war einmal herausgefordert; sie wurde gewährt und war nicht mehr abzuschütteln, der Rath nun nicht mehr völlig Herr im eigenen Hause, d. h. in seiner Verwaltungssphäre.

Unter dem 25. April 1569 rescribirt der Kurfürst — es

liegt nur eine Abschrift vor, da das Original wohl dem erstgenannten der Adressaten ausgehändigt worden sein dürfte — an Rector, doctores und Magistri der Universität und an den Rath gemeinschaftlich:

Wir haben euer des Raths schreiben der Flacianischen bücher halbenn, so vielleicht auf jetzigenn marckt bey euch anbracht werden möchten verlesen hören, vnd begehren darauf empfelende Ihr samtlich wollet nicht alleine in vnd nach dem itzigen marckt, Sondern auch zuuorn vnd als baldt die Buchladen geöfnet hierinnen vleissige erkundigunge vnd nachforschunge haben, vnd do ihr solche Flacianische oder Andere vnleidliche bucher antreffet vnd befindet, Wollet ihr der Rath dieselbe beseits in verwahrung nehmen, auch hieruber ferner ernstlich verbietten lassen, Dz kunftig niemandts, nicht Alleine bey verlust der Wahren vnd des handels, Sondern das auch die Vertretter (sic) weitter in vnsern Landen nicht geduldet werden sollen, Dergleichen bucher gegen Leipzigk, oder sonst in vnser Churfürstenthumb vnd gebiette, führe oder bringe.

So entpuppt sich denn in Leipzig in demselben Jahre, das bis jetzt als Geburtszeit der kaiserlichen Bürger-Commission in Frankfurt a. M. zu betrachten ist, auch die Schwester-Institution: die kurf. sächsische Bücher-Commission. Denn wenn auch auf längere Zeit hinaus nicht amtlich so bezeichnet, so vollzogen doch von jetzt ab die Vertreter beider Corporationen gemeinschaftlich alle die Functionen, und auch in der Competenzabgränzung, wie sie ihnen verordnungsmäßig und bestimmter erst etwa im Jahre 1594 bestätigt wurden. Die Executive übernahm, seinen Verwaltungs- und Jurisdictionsgerechtsamen entsprechend, der Rath allein. Beide wußte er sich betreffs der Buchdrucker und Buchhändler unter Kämpfen mit der Universität zu wahren; dagegen wurden in Wittenberg beide völlig der Jurisdiction der Universität unterworfen [4]).

Besonderes Vertrauen auf die Fügsamkeit der Buchhändler, wenigstens der fremden, muß dem Kurfürsten nicht beigewohnt haben, und wohl auch mit Recht. Denn Buchdrucker und Buchhändler betrachteten zunächst wohl alle diese Versuche zur Organisation der Preßpolizei als leere Formsachen, die man ignoriren könne und die so wie so bald in Vergessenheit gerathen dürften. Ich habe schon an anderer Stelle auf die sich in dieser Hinsicht vielfach kundgebende Gedankenlosigkeit, ja auf die Leichtfertigkeit

hingewiesen, mit der sich die Betheiligten darüber hinwegsetzten und mit der sie sich, wenn das Gewitter dann doch unerwartet und unverhofft einschlug, herauszureden suchten. Allerdings waren aber auch keine festen Normen vorhanden, welche den Verleger und Buchdrucker (wenigstens den fremden, nicht unter dem übrigens auch nicht einmal deckenden Schilde der sächsischen Censur arbeitenden) vor Willküracten und souveränem Belieben schützten, und ein so gestrenger Herr Kurfürst August auch war, so ging er doch unter Umständen seinen Unterthanen durch Verstöße gegen seine eigenen Preßverordnungen mit einem schlechten Beispiele voran[5]).

Schon unter dem 29. December desselben Jahres fand sich der Kurfürst von neuem veranlaßt — die Verordnungen fallen stets kurz vor oder in den Anfang der Messen — der Universität und dem Rath seine Befehle gemeinschaftlich einzuschärfen, da noch immer „Bucher vnd schriften darinnen vnsere Lande, Schulen, Kirchen, vnd Vnderthanen, nicht verschonet wirdet" in Leipzig und sonst im Lande heimlich und öffentlich „eingeschoben, feilgehabt vnd verkauft werdenn" und ordnete nunmehr eine regelmäßige Beaufsichtigung des Meßverkehrs an:

> Vnnd beuehlen euch demnach ernstlich, Ihr wollet Verordnung thuen, Das hinfürder vff jede merckte zu Leipzigk, auch sonsten nach befindung vnd gelegenheit, die bücher vnd schriften in Allen Buchladen vnd gewelben daselbst, durch etzliche Vertraute vnd verstendige personen unuorwarnet mit vleis besichtiget, vnnd was darunder befunden, Darinnen vnsere Lande, Schulen, Kirchen, oder Vnderthane angegriffen (— sehr elastisch! —), Dasselbe einziehen vnnd vns zuschicken, vnd die, so dieselben dahin bracht, bis auf vnsern weittern bescheidt anhalten.

Diese stürmische Entwickelung der Preßpolizei kam endlich durch ein kurfürstliches Mandat vom 26. Mai 1571 zur Ruhe und zum vorläufigen Abschluß[6]). Dasselbe schärft die Reichspreßordnungen gegen Schmähschriften, anonyme Bücher und solche ohne Angabe des Druckortes, sowie gegen Winkeldruckereien ein und nimmt durch Einfügung der bis dahin erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Handhabung der Censur bereits den Charakter eines Regulatives für die Preßgewerbe an. Nur in Dresden, Wittenberg und Leipzig sollten Druckereien bestehen dürfen — ein handschriftlicher Zusatz in dem bei den Acten befindlichen Original-Placatdruck besagt noch „vnd Annaburgk im

Hofflager" — sodaß also die anderweit bestehenden eigentlich hätten eingezogen werden müssen[7]).

In ähnlicher Weise nehmen auch spätere kursächsische Rescripte und Verordnungen, gleichwie die Eidesformeln für die Buchdrucker, Bezug auf die Reichsordnungen. Dagegen dürfte es doch wohl zweifelhaft sein, daß das von mir im vorigen Bande des Archivs angezogene Verfahren, welches der Leipziger Rath im Jahre 1597 auf Antrag des Buchdruckers Jacob Lucius aus Helmstädt gegen Michael Petzold aus Rostock wegen falscher Ortsangabe (Helmstädt) auf einem Druck einleitete, vom Rathe selber als in pflichtmäßiger Ausführung der Reichsordnungen erfolgend betrachtet wurde. Denn wenn auch Lucius seine Klage auf diese Ordnungen gründete, der Rath den Delinquenten unter Strafandrohung zur künftigen Beobachtung derselben anwies, so steht dieser Fall für mich bis jetzt doch völlig vereinzelt da. Eher möchte also wohl anzunehmen sein, daß der Rath das Verfahren auf Grund der Meßprivilegien, welche alle anwesenden Fremden zwischen dem Ein- und Ausläuten der Messe in Handelsstreitigkeiten der Leipziger Jurisdiction unterwarfen, eingeleitet hatte.

Auf längere Zeit hinaus bieten nun die bis auf uns gelangten Acten kein Material, aus dem sich die weitere Entwickelung des Zusammenwirkens der beiden commissarisch deputirten Behörden, der Geschäftsgang und die Geschäftsbehandlung ersehen ließen; ebensowenig liefern sie feste Anhaltepunkte dafür: wann zuerst die Ausdehnung ihrer Competenz auf das gesammte Bücherwesen erfolgte. Ja, es ist sogar anzunehmen, daß die getroffenen Anordnungen und Einrichtungen bereits wieder ziemlich in Vergessenheit zu gerathen begonnen hatten.

Erst die zweite Periode der cryptocalvinistischen Streitigkeiten brachte den Anstoß zur weiteren Entwickelung der Verhältnisse, insofern sie erklärlicher Weise Preßmaßregelungen in erneuter Schärfe hervortreten ließ. Zwar habe ich keine urkundliche Unterlage für die in Große's Geschichte von Leipzig enthaltene Mittheilung, daß in den neunziger Jahren der Meßvertrieb der theologischen Literatur aus reformirten Verlagsorten verboten worden sei, finden können; denn die bei der Visitation im Jahre 1598 von den Visitatoren den „Bibliopolis" gegebene Anweisung

daß sie mit Calvinischen vnd Sectirischen Büchern auch mit Schmeh-

schrifften zc. vnd dem Reiche zu wieder lauffenden Büchern sich nicht beladen, Sondern sollen die Bücher so sie mitbringen, die verdächtig, Ihrn Theologis zuvor weisen, und hernach nicht der Jugend Sondern auch Ihrn Theologis nur laßen

lautet doch wesentlich milder. Aber jene Angabe deckt sich doch auch gewissermaßen mit der durch Kurfürst August angeordneten und gesetzlich noch geltenden Ueberwachung der Bücherlager der fremden Buchhändler und wird einigermaßen bestätigt durch die von mir im vorigen Bande des Archivs beigebrachte schüchterne Hindeutung der Leipziger Buchhändler (im Jahre 1600) auf die vielfachen sächsischen Bücherverbote, die angeblich die fremden Buchhändler von den Leipziger Messen wegscheuchten.

Angebahnt worden war eine Verschärfung der Preßpolizei allerdings schon mit dem Jahre 1588, anscheinend aber gerade in Folge ihres Uebermaßes resultatlos im Sande verlaufen: die Censur durch die Universität sollte nicht einmal mehr genügen, für jedes neu erscheinende Buch noch die specielle Druckerlaubniß berichtlich aus Dresden eingeholt werden! Die Verordnung selbst, von der sich nur eine undatirte und jedenfalls nur fragmentarische Abschrift bei den Acten befindet, lautet:

Von den Buchdruckern, vnd was kunstigk vor bucher zudrucken aufgeleget werden sollenn Ao. 88.

Nachdem Wir auch vielfeltigk berichtet, vnd zum Theil in vnserer Churfürstlichen Regierung selbsten erfahren, Das vf vnsern Vniuersiteten vnd sonsten inn vnsern Landen allerley bucher vnd schriften, so zum Theil des lesens nicht werth, zum Theil wegen der frembden ergerlichen vnd gefehrlichen religionsstreiten, sonsten allerhandt vngelegenheit nach sich ziehen gedruckt worden,

Vnd dan die Statuta vnserer Vniuersitet vormögen, das ohne vorwißen des Rectoris nichts gedruckt werden soll, Solches aber bißhero vielfeltigk vberschritten, Ihr viel auch auß angemaster gewalt ihre vnd anderer Leute vntuchtige Charten hauffenweise auffzulegen angeordenet, So wollen vnd gebieten Wier hiermit, das hinfuro ohne Vorwißen vnd willigung des Rectoris, vnd der vier Faculteten Decanen, Auch der ganzen Facultet darein die geschriebene materia gehörigk, nichts durchaus gedruckt werden soll, Welches Wir den auch also an alle ort in vnsern Landen da Druckereyen sein, schreiben, vnd den Buchdruckern bey ernster Straffe auferlegen laßen wollen, Das sie ohne itzogedachte außdruckliche nachlaßung vnd derselben bescheinung nichts auflegen noch drucken sollen,

Do auch gar eine neue materia geschrieben, vnd zu drucken

gesucht wurde, So sollen obgemelte Personen dieselbe durchsehen, ihre Censuram daruber faßen, vns solche in einem schreiben zuschicken, vnd darauf vnsers bescheidts gewarten, vnd bey vormeidung vnser vnnachleßigen straffe, ehe denn Wir vns derwegen resoluiren, nichts neues in Druck vorfertigen laßen,

Damit auch solches vmb so viel desto beßer sonderlich bey vnsern Vniuersiteten zuwegk gerichtet, Auch kunftigk durch die Correctores großerer vleis, dan bißhero geschehen, angewendet werde, So ist vnser will vnd meinung, Das die Buchdrucker bey dieser Vniuersitet, wie dan auch zu Wittenbergk des Druckens halben nicht alleine dem Rathe daselbst, Sondern auch der Vniuersitet mit Pflichten zugethan vnd vorwandt sein sollen.

Im Texte wird nichts davon erwähnt, daß eine eidliche Verpflichtung der Buchdrucker zur Befolgung der Anordnungen eintreten sollte; doch aber wurde eine solche im folgenden Jahre am 9. Februar vorgenommen. Vielleicht hatte dieselbe nur die Bedeutung einer in Pflichtnahme gegenüber der neuen, an die Seite der Stadtobrigkeit tretenden vorgesetzten Behörde: gegenüber der Universität. Ich füge auch die Eidesformel hier an und zwar um deswillen, weil sie, gleich der Verordnung selbst, ein Novum enthält, wenigstens die Auffrischung einer früher schon vorkommenden Bestimmung.

Buchdrucker Eydt.

Nachdem der Churfürst zu Sachßen ꝛc. Vnser gnedigster Herr (— in einer Doublette: im vorschienenen 88. Jahre —) an die löbliche Vniuersitet, vnd einen Erbaren Rathe alhier gnedigst beuhelich ergehen laßen, Das Inhalts der Vniuersitet Statuten hinfuro ohne vorwißen vnd bewilligung des Rectoris, vnd der Vier Faculteten Decanen, Auch der ganzen Facultet, darein die geschriebene materia gehörigk durchaus nichts gedruckt werden, vnd derwegen die Buchdrucker alhier des druckens halben, nicht allein dem Rathe, Sondern auch der Vniuersitet mit Pflichten zugethan vnd vorwandt sein sollen, Alß schwere ich hiermit, Das ich in meiner Druckerey ohne itzgedachter Hern der Vniuersitet, auch des Raths außdruckliche nachlaßung, vnd derselben bescheinung nichts auflegen, noch drucken laßen, auch tüchtige Correctores so der Sprachen, in welcher die materia geschrieben, vnd zudrucken gesucht, kundigk vnd erfahren, bey meiner Druckerey vorordnen vnd halten will,

Als mir Gott helfe.

Jurarunt den 9. Februarij Anno 89

Nicoll Nerlich. Hans Beier. Zacharias Behrwaldt.

Abraham Lamprecht (i. e. Lamberg). Michael Lanzenberger.

Beide Documente enthalten nun die, die rechtliche Stellung der Stadtbehörde beeinträchtigende Bestimmung, daß die Buchdrucker nicht nur dem Rathe, sondern auch — wie in Wittenberg und hier sogar ausschließlich — auch der Universität unterstellt sein sollten, während die Eidesformel noch die Einholung der Genehmigung des Rathes, neben derjenigen der Universität, zum Druck neuer Bücher vorschreibt: nach beiden Seiten also eine Verschiebung der Competenzgrenzen, die späterhin Anlaß zu langausgesponnenen Streitigkeiten zwischen den beiden Corporationen geben sollte. Auf welche Weise übrigens die letzterwähnte Einschaltung in die Eidesformel hineingekommen ist, mag dahingestellt bleiben; mir ist dies unklar. Wahrscheinlich war sie vom Rathe als Compensation beansprucht worden.

Die rigorosen Bestimmungen der Verordnung selbst können aber kaum zur vollen Ausführung gelangt sein; wenigstens ergiebt sich dies ziemlich sicher aus den Visitationsacten vom Jahre 1598[8]). Diese erweisen, daß jene eben nur in bruchstückweiser Abschrift vorliegende Verordnung von 1588 unter anderm möglicherweise auch eine Vereidigung der Buchhändler — wenn kein Schreibfehler vorliegt, oder die Begriffe Buchdrucker und Buchführer hier als synonym gegenüber dem der „Bibliopolae" genommen werden — angeordnet haben dürfte, jedenfalls von neuem die regelmäßige Visitation der Buchläden eingeschärft hatte. Jene Vereidigung der Buchhändler war aber, wenn sie in der That beabsichtigt gewesen war, einfach unterblieben und wenn diese Unterlassungssünde der Behörden auch im Jahre 1598 von den Visitatoren monirt wurde, so wurden doch später keine Veranstaltungen getroffen, die Vereidigung nachzuholen. Es gewinnt fast den Anschein, als ob sich der Rath im Interesse des Buchhandels und des freieren Meßverkehrs in stille Opposition zu diesen lästigen Bestimmungen gesetzt und passiven Widerstand geleistet habe, ähnlich wie im Jahre 1562. Seine Unterlassung der regelmäßigen Visitation der Buchläden entschuldigte er damit: „es wolle sich dazu niemand gebrauchen laßen", „die Universität verstünde es", er, der Rath, aber nicht. Und die Universität wäre sehr gern bereit gewesen, diese Visitationen durch ihren Syndicus „beneben Ihrem (des Raths) Stadtschreiber", „wie bis anhero" vornehmen zu lassen. Aber auch im Jahre 1598 muß der Rath diesem be-

denklich-freundlichen Entgegenkommen ausgewichen sein; er wollte eben in eifersüchtiger Wahrung wenigstens des äußeren Scheines eine Vereidigung seiner Bürger unter Mitwirkung der Universität als Corporation, und damit auch nur die Andeutung einer obrigkeitlichen Gewalt der letzteren über jene nicht zugestehen (es ist hierauf noch zurückzukommen). Der Einholung der Druckerlaubniß aus Dresden für ganz neue Erscheinungen der Literatur wird im übrigen später gar nicht mehr gedacht.

Ob nun der Rath daneben gegen die Ausdehnung der Autorität der Universität schon damals in aller Form remonstrirt hat, das wird nicht ersichtlich; hat er es aber gethan, so geschah es zunächst mit Erfolg, denn die Verordnung vom Jahre 1594 constatirt eine nicht unwesentliche Milderung der Censurchicane und stellt in Bezug auf die Competenzen der beiden gemeinschaftlich fungirenden Corporationen den alten Zustand wieder her. Aber die Keime zu Conflicten waren zurückgeblieben, sogar befruchtet worden.

Jene merkwürdige Verordnung vom Jahre 1594: „Von den Buchhändlern und Buchdruckern", auf welche ich im 4. Bande des Archivs S. 109—112 ausführlicher eingegangen bin, verdankt ihren Ursprung jedenfalls den cryptocalvinistischen Wirren. Sie brachte zwar dem äußeren Anscheine nach noch keine sachliche Aenderung der vorhandenen Organisationsanfänge, sie definirte aber wenigstens verordnungsmäßig die Competenzen der beiden betheiligten Corporationen genauer, veranlaßte den innungsmäßigen Zusammenschluß der Leipziger Buchdrucker[9]) und scheint den ersten Anstoß zur Erweiterung des Arbeitsgebietes der Ueberwachungs-Behörden gegeben zu haben, insofern sie in hochinteressanter Weise auf das Unwesen des Nachdrucks eingeht, ihn principiell zwar verurtheilt, der Privilegien hingegen aber noch gar nicht gedenkt.

„Dieweil die Buchhändler vnd Buchdrucker meistes teils Bürger sind" so sollen Rath und Universität zwar „die Inspection der Buchläden vnd Druckereyen beyde zugleich vnd miteinander haben", „die Cognitio aber, das Judicium, censura vnd die subscription der bücher, so gedruckt werden sollen, quoad res et materias soll der Universität eingeantwortet sein", während dem Rathe die Execution in Straffällen allein zugewiesen bleibt. Nach dem Wortlaute könnte es zweifelhaft erscheinen, ob es beabsichtigt war, die

Untersuchung in Straffällen der Universität allein oder antheilsweise zu übertragen; diese Frage wurde wenigstens später wiederholt der Grund zu immer neuen „Irrungen" zwischen beiden Theilen [10]).

Wann diese Verordnung eigentlich thatsächlich in Wirksamkeit trat, bleibt etwas unklar. Aus dem Verantwortungsschreiben des Buchdruckers Franz Schnellboltz vom 22. Januar 1600 gegenüber dem Rathe und späteren gelegentlichen Notizen scheint hervorzugehen, daß dies erst bei Gelegenheit der Visitation im Jahre 1598 stattgefunden habe, erst dann die erneut vorgeschriebene Vereidigung wiederholt, beziehentlich nachgeholt worden sei. Schnellboltz sagt nun:

> Nachem auff gnedigsten Befehl vnsers gnedigsten Fürsten vnd Herrn, in jüngst gehaltener Visitation den Buchdruckern alhier, von denen darzu Deputirten Herrn, nicht allein mündlich aufferleget vnd befohlen worden, forthin durchaus nichts zudrucken, es geschehe denn mit verwilligung der H. Rectorn, vnd derjenigen Faculteten, darein ein jede Materia gehörig, sondern auch ein scharffes Jurament, solches zu halten, leisten müssen, wie aus beyliegender Copey klerlich zu ersehen, Als aber damals, da ich mit bewilligung eines Ehruhesten vnd hochweisen Rahts mein Jurament praestiren solte, auch der Mandata, so ein Ehruehster vnd hochweiser Raht zu publiciren pfleget, gedacht wurde, ob dieselbigen auch vnter das Jurament begrieffen würden, der Vniuersitet verwandten aber stracks ja gesaget, es würden vnter diesen worten (. nichts zudrucken .) so ihm Jurament stehen, gleichfals beschlossen, Der Ehruehste vnd weyse Herr Paulus Babst (einer der Raths-Deputirten) aber hat sich auffs aller hefftigste darwieder gesetzt, vnd solches nicht darunter verstanden haben wollen, Als aber zu beyden theilen eine gute weile hart darwieder gestritten, hat der Ehrwirdige vnd hochgelahrte D. Becker (damals Licentiat) (sc. einer der Local-Visitatoren) stracks auff vnsers gnedigsten Fürsten vnd Herren Befehl, vnd dann auff das Jurament gesehen, vnd gesagt, Er könne darinnen keine Exception befinden, das die Mandata solten ausgesetzet seyn, vnd sagte ferner zu vns, wir köndtens ohne verletzung vnsers gewissens nicht drucken, wir hetten es dann, inhalt des Juraments, zuuor dem Rector gewiesen, Es were dann das eine sonderliche declaration von vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn daruber ergienge, das obgemelte Mandata nicht darunter solten begrieffen seyn, Darauff ich dann alsbald neben Jacob Gaubisch den vorgelesenen Eyd praestiret, Dieweil aber sieder dieser Zeit mir kein Verbot von einem Ehruehsten vnd hochweysen Raht daruber gethan, so hab ich in betrachtung meines gethanen Eydes, vnd meines gewissens halben,

Dieweil es mir so hart hineingeschoben, nicht vmbgehen können, das jenige, was mir zu drucken vbergeben, erstlich dem Herrn Rectori zu zeigen Dieweil aber gestriges tages vns Buchdruckern von E. E. vnd Hochweisheiten ernstlich befohlen vnd geboten worden, forthin des Zeigens zu enthalten, was die Mandata vnd Newe Zeitungen belanget, vnd dieselbigen, wann sie ein Ehruehster vnd Hochweiser Raht befiehlet, vnseumlichen zudrucken, als erkenne ich mich schuldig demselben Befehl in allen Puncten forthin gehorsamlich nachzuleben vnd getrewlichen nachzukommen.

Der Conflict, der hier zum Ausbruche kam, war in dem ersten Vereidigungs-Termin vom 29. Mai 1598 — in welchem Nic. Nerlich, Zacharias Bärwald, Abraham Lamberg und Mich. Lantzenberger von neuem verpflichtet wurden — unter dem vermittelnden Einflusse der Visitatoren hintangehalten worden. Die Universität war, wie schon angedeutet, sehr gern bereit gewesen, alle die polizeilichen Functionen zu übernehmen, welche der Rath als Ortsobrigkeit am liebsten unausgeführt gelassen hätte und scheint sogar den Versuch gemacht zu haben für Leipzig die gleiche Gerichtsbarkeit über das Preßgewerbe zu erlangen, welche die Wittenberger Universität über das dortige besaß; es dürfte dies daraus hervorgehen, daß sie sich über die Wittenberger Verhältnisse erkundigt hatte und im Verhandlungstermine auf dieselben Bezug nahm. Auch der Rath berührt in einem Berichte nach Dresden vom 6. Juni 1678 derartige Ansprüche, die erst im Jahre 1605 fallen gelassen worden seien. Die Eidesformel war von den Visitatoren festgestellt worden und zwar in der Form, daß einer Censurbefugniß des Rathes überhaupt nicht darin gedacht wurde, der Eidesact selbst aber vor Universität und Rath (als Gesammtheit) vollzogen worden[11]). Der Rath hatte sich nur gefügt, weil die Formel dem neuen kurf. Befehl allerdings entsprach.

Erst bei der am 10. November 1598 vor den Local-Visitatoren vorgenommenen nachträglichen Verpflichtung der Buchdrucker Franz Schnellboltz und Jacob Gaubisch erhob die Universität den Anspruch auch auf die Censur über die Rathsmandate ꝛc., wenn sie es nämlich wirklich selbst war, die damit hervortrat, und nicht vielmehr zunächst der Local-Visitator Dr. Becker. Derselbe war anscheinend eine herrschsüchtige Persönlichkeit und wurde später auch zeitweise von seinem Pfarramt suspendirt. Aber bei der

Neigung beider Parteien derartige Competenzconflicte begierig aufzugreifen, in behaglichster Breite auszuspinnen und immer wieder darauf zurückzukommen, stand die Universität wenigstens nicht an, der gebotenen Anregung Folge zu geben und blieb die daraus sich entwickelnde Spannung nicht ohne Einfluß auf das Verhalten beider Parteien bei der Behandlung der Geschäfte: von beiden Seiten tritt unter dem Einfluß der schnell sich folgenden Schwankungen in den gesetzlichen Bestimmungen von Zeit zu Zeit die Neigung hervor, die eigenen Competenzgrenzen möglichst auszudehnen und auf früher gewährte, aber wieder beseitigte Rechte zurückzugreifen. Der Rath will sich einen wenigstens scheinbaren Antheil an der Censur wahren und nicht nur seine eigenen Mandate, sondern auch seine sonstigen Veröffentlichungen von der Censur der Universität eximirt sehen: die neuen Zeitungen und anscheinend auch die locale Literatur. Daß er wirklich über beide eine geraume Zeit hindurch eine obrigkeitliche Aufsicht ausübte, geht aus verschiedenen späteren Andeutungen und selbst aus vereinzelten kurf. Rescripten hervor. Das Protocoll über eine spätere Verhandlung mit der Universität über den Buchdruckereid vom 6. August 1638 behauptet sogar direct „daß mann die nachrichtung vorhanden, daß die Censur bei E. E. Rath gewesen, biß auff M. Müllers (sc. des Stadtschreibers) tode, derwegen auch nachmals zugleich bei E. E. rath verbleiben solle", während ein Bericht vom 14. September 1636 sich ganz allgemein auf das Herkommen beruft. Und in der That besagt auch eine Verfügung der Bücher-Commissare an den Buchdrucker Justus Janson vom 15. April 1634, daß er überhaupt nichts ohne vorhergehende Censur der Universität und des Rathes drucken dürfe. Die Universität ihrerseits aber trat dagegen in dem Streite wegen angeblichen Nachdrucks des Meßkatalogs zwischen Henning Große und Abraham Lamberg, wie ich bereits mitgetheilt habe, mit selbständigen Anträgen in Dresden auf, obschon doch der Rath ausdrücklich zum Actor in sämmtlichen Angelegenheiten bestellt war.

Aber die Universität verhielt sich doch im allgemeinen ziemlich zurückhaltend, trat nur entschiedener mit Ansprüchen hervor, wenn ihr durch irrige Anordnungen von Dresden aus eine äußere Veranlassung geboten war; sonst betont sie zwar gelegentlich ihre angebliche obrigkeitliche Stellung zu den Buchdruckern über ihre

Censurgerechtsame hinaus, anscheinend aber mehr als Compensations-Streitmittel. Sie gab auch thatsächlich nach, als in den Jahren 1634 bis 1636 Friedrich Lanckisch's Wittwe sich der durch die Buchdrucker-Ordnung von 1606 vorgeschriebenen Bestellung eines vereideten Factors auf Grund des Umstandes zu entziehen suchte, daß sich ihre Geschäfts- und Wohnräume im großen Fürstencollegium, also in einem Universitätsgebäude und unter der Gerichtsbarkeit der Universität, nicht unter der des Rathes befänden.

Der Rath hingegen war viel zäher in der Festhaltung seiner auf der Eidesformel von 1589 basirten Ansprüche. Zwar hatte er, wie wir sahen, im Jahre 1598 auf Grund der von den Visitatoren festgestellten „Vereinigung und Jurament" — es handelte sich hier um einen Act der Consistorial-, nicht der Civil-Behörden — die neue Vereidigung der Buchdrucker nach einer Formel geschehen lassen müssen, die seiner jungen Censurgerechtsame nicht mehr gedachte[12]); aber er selbst nahm in den Jahren 1610 bis 1633, und zwar für sich allein, die Vereidigung der neu etablirten Buchdrucker und neubestellten Factoren nach der ihm günstigeren älteren Formel von 1589[13]) vor und fand für seine Stellungnahme wenigstens später eine Stütze darin, daß das Zeitungsprivilegium für Moritz Pörner in Leipzig vom 9. December 1633 die Avisen und Neuen Zeitungen ausdrücklich der Mitcensur des Rathes unterstellte, wie denn auch Pörner selbst diese Unterstellung in zwei Eingaben des weiteren bezeugt und anerkennt.

Aber nur kurze Zeit sollte der Rath in dem unbeanstandeten Genusse dieses Rechtes verbleiben. Bei den in Veranlassung des schon erwähnten Streites betreffs des Lanckisch'schen Factors hervorgerufenen Verhandlungen mit der Universität wegen der nunmehr anzuwendenden Eidesformel wollte der Rath wiederum auf die vom Jahre 1589 zurückgreifen; die Universität fußte aber auf der Visitationsformel von 1598 und war schließlich nur bereit, folgendem Einschub in dieselbe beizustimmen:

> Jedoch daß allein die avisen vndt Zeitungen so gedruckt werden, dem Rectori vnndt auch zugleich dem Rath zue censur jederzeit vorhehr vntergeben werden sollen nach mehrern Inhalt des Churf. gnädigsten Bevehlichs sub dato Dreßden den 9. Decembr. 1633.

Eine Entscheidung des Ober-Consistoriums vom 4. November 1636

beließ es aber bei dem Formular von 1598 und wies den Rath mit seinen Ansprüchen ab, während der früheren Streitfrage wegen der Censur der Rathsmandate gar keine Erwähnung geschieht; diese war also wohl durch den entschiedenen Befehl des Raths vom Januar 1600 an die Buchdrucker vorläufig aus der Welt geschafft worden. Der Rath hätte diese Entscheidung am liebsten wohl ad acta gelegt und von ferneren Vereidigungen abgesehen, wenn die Buchdrucker nicht in ihrem Innungsdünkel die Sache zum größten Aerger des Rathes durch Verhängung einer Conventionalstrafe über die Wittwe Lanckisch nach zwei Jahren wieder aufgerührt[14]) und letztere zu einem Recurse an den Rath veranlaßt hätten. Dieser Recurs nöthigte nun den Rath zur Ausführung des kurf. Befehls vom Jahre 1636; aber die Innung hatte diese unliebsame Pression zu büßen[15]).

Ob die Vereidigungen nun in der That zunächst ganz unterblieben, mag dahingestellt bleiben; wahrscheinlich genug ist es. Die Streitfrage schlummerte vorläufig, tauchte aber wieder auf und mit ihr der erneute Anspruch der Universität auf eine Mitwirkung als Corporation bei derselben, und auf die Exemtion der zu den Universitätsverwandten gehörigen Buchdrucker von der städtischen Gerichtsbarkeit, als in Veranlassung des angeblichen vielfachen Erscheinens von Pasquillen im Jahre 1675 die Regierung abermals eine verschärfte Obacht und die Neuvereidigung der Buchdrucker anbefohlen, das Rescript aber nicht, wie schon seit langem, an die speciell designirten oder ernannten Deputirten aus der Mitte der Universität und an den Rath, vielmehr — wie in alter Zeit — an die Gesammtheit der Universität und an den Rath gerichtet hatte. Dieses Versehen der Canzlei, wenn es ein solches war (vergl. später), — das Ober-Consistorium redressirte es zwar im folgenden Jahre, ohne aber damit den neuentbrannten Streit zu ersticken — gab in den Jahren 1676 bis 1678 Veranlassung zu langathmigen Verhandlungen, deren definitiver Abschluß — es findet sich eine Lücke in den Acten — erst im Jahre 1684 stattgefunden zu haben scheint; ein bestimmter Befehl vom 1. October 1677, an die Bücher-Commissarien allein gerichtet, blieb nämlich unausgeführt. Die Universität wollte zwar auch jetzt die specielle Erwähnung der Exemtion der Rathsmandate von der Censur in der Eidesformel zugestehen, doch aber immer

noch als Corporation bei dem Eidesact vertreten sein, sich dabei auf den Vorgang im Jahre 1598 stützend. Sie beanspruchte außerdem die polizeiliche Strafgewalt über diejenigen Buchdrucker, welche Universitätsverwandte wären, und stützte sich auf die ihr angeblich in den Compactaten gemachten Zugeständnisse, dabei aber deren Wortlaut verschweigend und den Entscheid der Visitatoren vom Jahre 1598 fälschlich darunter subsumirend. Die Compactaten vom Jahre 1605 unterstellten nämlich ganz ausdrücklich Buchdrucker und Buchhändler der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt des Rathes[16]). Dieser aber fürchtete außerdem das Hervortreten des Anspruches der Universität, in allen Fällen bei Untersuchungen und Bestrafungen mitwirken zu wollen, ein Punkt, den ich schon weiter oben als in den Anordnungen von 1594 unklar gelassen bezeichnet habe.

In den weitschweifigen Verhandlungen stellte es der Rath als eine contradictio in adjecto hin, daß Jemand Buchdrucker und zugleich Universitätsverwandter sein könne. Wohl könne ein solcher eine Buchdruckerei besitzen (z. B. durch Hineinheirathen oder Erbschaft), darum sei er aber noch nicht Buchdrucker, noch sein Personal Universitätsverwandte; dem widersprächen ja gerade die Compactaten vom Jahre 1605. Der Rath unterscheidet zwischen dem persönlichen Gerichtsstand und dem des gewerblichen Betriebes: wenn ein Academicus sich auf das Buchdrucken lege, so „mutiere er dadurch seine condition" und müsse unter städtische Gerichtsbarkeit treten. Der augenblickliche Streit scheine auch nur in passu honoris zu beruhen.

Der Rath ging schließlich siegreich aus dem Streite hervor; die anbefohlene neue Vereidigung fand endlich am 9. Mai 1684 vor ihm allein statt, und auch die Exemtion seiner Mandate von der Censur der Universität fand in der Eidesformel ihren Ausdruck, obschon die betreffende Fassung noch wenige Jahre vorher von Seiten der Regierung abgelehnt worden war[17]). Der Streit um derartige leere Formalien hatte also gerade ein Jahrhundert gespielt!

Diese hier im Zusammenhange und in ihrem geschichtlichen Verlauf geschilderten Differenzen stehen nur in loser Verbindung mit der eigentlichen Organisations-Entwickelung der Bücher-

Commission. Sie greifen zum Theil sogar störend in letztere ein, denn schon lange vor dem Abschluß jener hatte letztere ihren Fortgang genommen. Zunächst war es der gegen Ende des 16. Jahrhunderts steigende geschäftliche Werth der kursächsischen Privilegien gegen Nachdruck, welcher den Anstoß zu einer Erweiterung der Obliegenheiten der beiden bisher doch nur mit der Handhabung der Preßpolizei beauftragten Corporationen geben, zu einer wesentlichen Aenderung ihres behördlichen Charakters führen sollte. Die Regierung bedurfte eben einer Zwischeninstanz zur Wahrung ihrer fiscalischen Interessen, einer Zwischeninstanz, die aber nebenher allem Anschein nach ihr auch keine Kosten verursachen sollte. Sie wies also allmälich Universität und Rath Functionen zu, die eigentlich durch einen fiscalischen Beamten zu versehen gewesen wären, die aber nun der Rath durch seine Unterbeamten versehen lassen mußte. Sie vollzog endlich die Umwandelung des Commissoriums der beiden Körperschaften in eine im Staatsauftrage fungirende Behörde dadurch, daß sie zunächst die allgemeine Vollmacht der gesammten Universität auf zwei von ihr, der Regierung, unmittelbar ernannte Professoren übertrug und auch den nothwendig werdenden, eigentlich arbeitenden Unterbeamten der Commissare — anfänglich besorgte meist der Oberstadtschreiber die Bureauarbeiten, der Leichenschreiber und andere Beamte oder Diener die Citationen u. dgl. — durch die beanspruchte Bestätigung seiner durch den Rath statthabenden Wahl in eine Art von mittelbarem Staatsbeamten umwandelte. Aber mit der Arbeit und mit der Ehre mußten sich die Betheiligten zunächst begnügen; erst im 18. Jahrhundert tritt eine Vergütung an die Professoren-Mitglieder der Commission ein, während der Rath und seine Unterbeamten niemals eine solche vom Staate für die ihnen aufgebürdete Arbeitslast erhalten haben[18]). Da ich aber bereits in früheren Beiträgen zum Archiv weitergehende Mittheilungen über das sächsische Privilegienwesen gebracht habe, so werde ich dieselben an dieser Stelle nur in soweit ergänzen, als zur Darstellung dieser Entwickelung des Charakters der Bücher-Commission als einer staatlichen Behörde erforderlich ist.

Bereits unter dem 22. Mai 1596 hatte der Administrator von Kursachsen, Herzog Friedrich Wilhelm, an Universität und Rath die Anweisung ergehen lassen, darüber zu wachen, daß bessere

Correctores in den Druckereien gehalten würden und die „gedruckten Scripta nicht mit so vielerley erratis vnter die Leute" kämen. Es war dies zwar zunächst nur eine Folge der Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1594, welche ja erst, wie gezeigt, im Jahre 1598 praktisch durchgeführt wurde, doch aber wohl schon eine Andeutung, daß die Regierung, wenn auch vielleicht noch unbewußt, darauf ausging, die Vollmachten der beiden gemeinsam committirten Corporationen auf eine Beaufsichtigung des Bücherwesens im Allgemeinen auszudehnen.

Klar tritt dies nun im Jahre 1600 zu Tage, mit dem Augenblick, als die Regierung das Gutachten der Universität und des Rathes über das Gesuch Georg Gruppenbach's in Tübingen um Gewährung eines kursächs. Privilegiums gegen Nachdruck einforderte und beide anwies auch die Meinung der Leipziger Buchhändler und Buchdrucker einzuholen [19]). Einen weiteren Schritt that dann die Verordnung Kurfürst Christian II. vom 18. August 1609 [20]), welche beide Körperschaften beauftragte, die nachlässigen Privilegieninhaber ernstlich an ihre Pflichten gegen den Fiscus zu erinnern, mit Strafe zu bedrohen und Bericht zu erstatten, und die vom 9. Juli 1612 [21]), welche die Ueberwachung der bei Regierungswechseln vorgeschriebenen Erneuerung der Privilegien anordnete.

Rath und Universität, und weil ihm der Löwenantheil an der Arbeitslast zufiel, vorwiegend wohl ersterer, scheinen aber von dieser Vermehrung derselben — denn eine Stärkung ihrer obrigkeitlichen Autorität lag nicht gerade darin — wenig erbaut gewesen zu sein und nur mäßige Neigung verspürt zu haben, dem Auftrage nachzukommen. Zweifelsohne waren auch noch weitere Mahnungen eingegangen, ehe endlich unter dem 15. November 1615 die Commissare [22]) sämmtliche Privilegieninhaber — Buchdrucker, Buchhändler und Private [23]) — auf den 4. December auf das Rathhaus citirten, um ihnen einen entsprechenden kurf. Befehl (oder wohl gar erst den bereits drei Jahre alten?) zu eröffnen. Erst das Jahr 1616 brachte die Erledigung des von sieben Jahren her datirenden Auftrages. Die gleiche Lässigkeit waltete dann auch in der nächsten Folgezeit ob.

Zunächst scheinen diese ersten Rescripte, welche das Competenzgebiet der Bücher-Commissare erweiterten — ich möchte sie organisatorische Versuche nennen — noch keine Stetigkeit in der Geschäfts-

behandlung und Geschäftsleitung zur Folge gehabt zu haben. Wie dem Rath in den reinen Preß- und Censursachen die polizeiliche Executive zustand, so sind auch bis zum Ende der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts alle von Dresden kommenden Anordnungen in Bezug auf Gewerbepolizei und Innungsstreitigkeiten, in Betreff von Präventivmaßregeln und Strafvollzug und namentlich, wenn bei Nachdrucksstreitigkeiten ein contradictorisches Verfahren stattfand — vorausgesetzt, daß ein solches von Dresden aus zugelassen worden war — ausschließlich an den Rath gerichtet[24]), in letzterem Falle schon deshalb, weil ihm die Gerichtsbarkeit zustand. Aber sein Vorgehen war doch nie ein selbständiges. Er konnte nur auf von Dresden erhaltene Directiven hin handeln; selbst bei weiterer Entwickelung der Verhältnisse blieb die Bücher-Commission auch noch bis in das 18. Jahrhundert hinein in dieser abhängigen Stellung. Ueber den provisorischen Arrestschlag in Nachdrucksfällen ging die Actionsberechtigung der Commissare nicht hinaus; in allen anderen Fragen war zuvorige Berichterstattung nach Dresden erforderlich[25]). Als der Rath sich im Jahre 1636 — allerdings etwas später, aber doch unter im Wesentlichen unveränderten Verhältnissen — hatte beikommen lassen, ein contradictorisches Verfahren in Nachdrucksachen vor dem Stadtgericht zu gestatten oder anzuordnen — der Abdruck des Rescriptes im Codex Augusteus benennt zwar das anmaßliche Untergericht nicht, es kann aber nur an Leipzig gedacht werden — da erging sofort unter dem 5. November ein für die Folge unbedingt maßgebendes Inhibitorium[26]):

> An Uns beklaget sich M. G. Buchhändler bey euch, daß auf sein bey euern Stadtgerichten beschehenes Ansuchen, contra N. N. so zuwider Unserm, ihme Supplicanten, ertheilten Privilegio Dr. Conrad Dieterichs Predigten über die sieben Buß-Psalmen, verschienen Leipzigischen Michaelis-Marckte, in seinem öffentlichen Laden, nachgedruckt zu feilem Kauffe gehabt, ihme keine Execution mitgetheilet, sondern er von ihnen in weitläufftigen Process gezogen werden wollen ... Nun befremdet Uns solche Begünstigung derer Stadt-Gerichte bey euch nicht wenig, sintemahl über unsere, zumahl eigenhändig unterschriebene, und mit Unserem Chur-Secret besiegelte Privilegia, weder euch noch ihnen, oder iemand anders, ohne Unsere Concession keine Cognition und Decision, sondern Uns allein, euch und ihnen aber nur die bloße Execution zustehet, ... Wann dann diesem nach aller

dißfalls verhängter Process, gegebener Abschied und erfolgte Leuterung, gantz null und nichtig; Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet krafft dieses solches alles cassiren und auffheben ...

Dieser Darstellung des anfänglichen Verhältnisses widerstreitet es auch nicht, daß in den Jahren 1619 und 1620 die Differenzen des Dr. Conrad Beyer (Bavarus), als Inhabers einer Buchdruckerei, mit der Buchdrucker-Innung wegen seiner Factoren-Streitigkeiten, die anfänglich vor dem Stadtgericht verhandelt, dann aber vor die Bücher-Commissare verwiesen worden waren[27]), — sowie im Jahre 1628 Nachdrucksstreitigkeiten zwischen Mag. Rhenius und Gottfried Große vor Rath und Universität spielen. In beiden Fällen war dies eine natürliche Folge davon, daß die Verklagten Universitäts-Verwandte, ja Lehrer an der Universität waren.

Während nun aber nach den von mir früher im Archiv beigebrachten Auslassungen Sigismund Feyerabend's in Frankfurt a. M. dort die Formen der Insinuation der kais. Privilegien schon seit den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts geregelt waren, verging noch eine geraume Zeit, bis derartige bestimmte Formen sich für Leipzig herausbildeten; in einer wirklich zweckmäßigen Einrichtung unterließ man das gewohnte Nachhinken oder Copiren. Die Initiative scheint vielmehr gänzlich den Privilegieninhabern überlassen gewesen zu sein, der Rath als Actor der Bücher-Commissare nur auf directes Ansuchen der Betheiligten die Hand zur Beurkundung der erfolgten Insinuation geboten zu haben.

Das erste Mal, daß in den noch vorhandenen Acten eine Nachdrucksstreitigkeit auftritt — 1586 eine Klage des Dresdener Hofbuchdruckers Matthes Stöckel gegen Johann Francke in Magdeburg und Henning Große in Leipzig — stützt sich der Geschädigte einfach darauf, daß auf dem Titel seiner rechtmäßigen und privilegirten Ausgabe ausdrücklich bemerkt sei: Cum gratia et privilegio (jedoch nicht wessen[28])) und auch der Beklagte sucht sich nicht hinter der Behauptung zu verschanzen, daß eine förmliche Insinuation des Privilegiums nicht erfolgt sei; ja er sagt in einem Bittschreiben an den Magdeburger Rath vom 5. August 1586 ausdrücklich:

Ich (.sonnder vngebuhrlichen ruhm zu melden.) in meinem Buchladen vnnd gewerb die Churfürstl. Sechsischen priuilegia, gebott vnnd verbott nicht minder Alls Matthes Stöckel vnnd Hen-

ning Groß vnnderthenigst vor Augen habe vnnd darneben zu gutter massen wissen kann, Das Ein Erbar Rath alhier mich vnnd Anndere, so darwieder vorwirckt, nicht vngestrafft lassen wurde (??) .... Beuorab weill ich derselben orte (nämlich des Kurfürstenthums Sachsens und speciell Leipzigs), zu beforderung meiner sauren Nahrung vnnd gewerbs, nicht entrahten kann;

er will die Angabe Stöckel's vielmehr nur als eine Fiction betrachtet haben, weil „Stöckel das geruhmte Priuilegium vor seinem Druck, wie inn ganzem Reich vblich, von wort zu Wort nicht sezen lassen", wogegen Stöckel nur einwendet, dies sei unwesentlich „Sinntemalen menniglichen bewust, Das zu solchen kleinen geringen Büchlein die priuilegia wörtlichen zusetzen gar nicht breuchlich".

Es wird hier also der Aufdruck des Privilegien-Vermerks auf das Titelblatt, beziehendlich der Abdruck des Textes des Privilegiums als genügende Notification betrachtet. Aber bei der selbstsüchtigen Art und Weise der Verfolgung ihrer Interessen seitens der Verleger in Erwirkung von Privilegien, bei der Weitherzigkeit der Regierung in Ertheilung derselben — allerseits sah man von jedem natürlichen Rechtsbegriff ab — mußten die Collisionen bei dieser Art des Bekanntgebens der Privilegien post festum, nach Erscheinen des privilegirten Buches oder der privilegirten Ausgabe, sich nur mehren und der Uebergang zur directen Insinuation sofort nach Erlangung des Privilegiums sich von selbst als nothwendig ergeben.

Sie erfolgte in Leipzig zunächst auf Antrag der Berechtigten, nach Vorladung der einheimischen und zur Messe anwesenden fremden Buchhändler und Buchdrucker auf das Rathhaus, durch die daselbst vorgenommene Verlesung der zu insinuirenden Privilegien und durch Beurkundung dieses Actes im Rathsbuche. Das erste Beispiel in den noch vorhandenen Acten ist vom Jahre 1606 und betrifft die Henning Große ertheilten nicht nur sächsischen, sondern auch kaiserlichen Privilegien aus dem Jahre 1606 (auch zwei kaiserliche schon aus den Jahren 1595 und 1601 [29]) stammende befinden sich darunter), damit — wie die Urkunde besagt — die Buchhändler „sich mitt kainer Vnwißenheit zuentschuldigen noch zubehelffen haben möchten" [30]). Dieser umständliche Insinuationsmodus kehrt mehrfach in den Acten wieder, auch für kaiserliche

Privilegien (z. B. für Joachim Rhete's Wittwe in Stettin, 1615 für Nicolaus Nerlich in Leipzig), und war noch im Jahre 1627 nicht ganz außer Uebung gekommen, wie sich aus den Angaben in dem Nachdrucksstreite Johann Francke's in Magdeburg und Henning Große's in Leipzig Erben gegen die Gebrüder Stern in Lüneburg ergiebt.

Aber nicht nur schwerfällig und weitläufig war dieser Modus, er bot auch keine Gewähr für eine allseitige „gebührliche" Insinuation der Privilegien; die citirten Buchhändler brauchten ja nicht unbedingt auf dem Rathhause zu erscheinen, waren zum Theil sogar geschäftlich daran gehindert und gegen Ende der Messe, wenn die Citation etwa erst spät erfolgte, meist auch schon wieder abgereist. So beschwert sich im Jahre 1616 Johann Francke in Magdeburg in einem Nachdrucksstreite mit dem Professor Leonhard Hutter in Wittenberg, daß die Confiscation in der Neujahrsmesse stattgefunden habe, obschon eine Insinuation des Privilegiums noch gar nicht erfolgt gewesen sei [31]), er dessen Inhalt vielmehr erst vor zwei Tagen — er schreibt am 2. Mai — auf dem Rathhaus erfahren habe [32]).

Es lag also im Interesse der Berechtigten einen sicherern Weg für die Insinuation ihrer Privilegien einzuschlagen: er fand sich in der durch Vermittelung von Notaren erfolgenden direct-persönlichen in den Geschäftslocalen der einheimischen und fremden Buchhändler. Actenmäßig bezeugt ist diese Form der Insinuation zuerst im Jahre 1620 [33]), später dann vielfach. Sie wird bald als die „gebührliche" bezeichnet, obschon die altherkömmliche Eintragung des Insinuations-Documents in das Rathsbuch als Beglaubigung des Actes daneben noch eine Zeit lang im Gebrauch blieb. Die Anführung in einer Eingabe von Johann Francke's Erben (Samuel Scheibe in Leipzig) vom 15. November 1629 in einer langwierigen Streitigkeit mit Johann und Heinrich Stern in Lüneburg wegen Nachdrucks der Schriften Johann Arndt's:

> auch keine Unwißenheit vorzuwenden, weil die Sterne in dem Instrumento insinuationis Privilegij benennet, vnd einen gedruckten Extract der Privilegirten Bücher vorlengst bey sich gehabt,

belegt außerdem die Richtigkeit meiner Annahme, daß der im vor. Bande des Archivs von mir erwähnte, Tenor privilegii überschrie-

bene Placatdruck des Henning Große'schen Privilegiums Insinuationszwecken gedient habe und die Vertheilung solcher Drucke vielleicht mehr oder weniger gebräuchlich gewesen sein dürfte. Der Ausdruck „gedruckter Extract der privilegirten Bücher" könnte sogar zu der Annahme verführen, als seien schon im Beginn des 17. Jahrhunderts derartige gedruckte Verzeichnisse über die neuen privilegirten Bücher ausgegeben worden, wie sie im 18. Jahrhundert der Bücher-Inspector in jeder Messe auszugeben hatte. Um eine solche Annahme sicher zu begründen, müßten jedoch wohl noch weitere Anhaltepunkte vorliegen [34]), zumal die Organisation der Bücher-Commission noch nicht soweit vorgeschritten war, daß ein officiell zur Anfertigung und Ausgabe derartiger Verzeichnisse autorisirter oder verpflichteter Beamter vorhanden gewesen wäre. Man darf also auf alle Fälle zunächst wohl nur an die Initiative einzelner größerer Verleger denken.

Obschon jedem Notare derartige Insinuationen übertragen werden konnten — in späterer Zeit wird dies bei Gelegenheit der Ernennung eines Bücher-Fiscals ausdrücklich betont — so lag es doch in der Natur der Sache, daß sich dieselben vorwiegend in der Hand des Hofgerichts-Fiscals, anfänglich Mag. Abraham Gießbach, später Mag. Huldreich Große, concentrirten. Der Hofgerichts-Fiscal hatte, weil die eine Hälfte der durch Nachdruck eines privilegirten Buches verwirkten Strafe dem Fiscus, nur die andere Hälfte dem Geschädigten zufiel, so wie so die Interessen des Fiscus in allen Streitfällen vor den Bücher-Commissaren, dem Rathe oder dem Stadtgerichte zu vertreten. Anfänglich scheint ihm auch der vorläufige Arrestschlag, wenn auch nur unter Mitwirkung städtischer Organe, auf Antrag der Geschädigten zugestanden zu haben. Nahe lag es also, daß sich letztere seiner in jeder Beziehung zur Vertretung ihrer Interessen bedienten. Bis zur Anstellung des Bücher-Fiscals vertritt er daher auch meistentheils gleichzeitig die Kläger.

Zum ersten Male wird dieser Wirksamkeit des Hofgerichts-Fiscals in den Acten für die Neujahrsmesse 1615 (1616?) gedacht und zwar in dem Berichte des Rathes selbst in einer der vielen Nachdrucksklagen gegen Johann Francke in Magdeburg; dagegen bleibt es bei einem Falle des Jahres 1620 zweifelhaft, ob Sequestration und Inventur der Lagervorräthe des Buchhändlers

Samuel Jauch aus Lübeck — um die Deckung der verwirkten Strafe zu sichern — oder nur die Inventur von ihm in Gemeinschaft mit dem Stadtschreiber, also im Namen des Rathes, vorgenommen wurde. Denn obschon kurfürstlicher Beamter, scheint er doch von Anfang an in einer dem Rathe gewissermaßen subordinirten Stellung sich befunden zu haben; jedenfalls wurde ihm eine solche im Verlaufe der Untersuchung gegen Jauch von Dresden aus angewiesen. Hierin, sowie in seinem Auftreten in der ganzen Sache selbst spiegelt sich bereits eine Vorandeutung der Stellung des erst viel später eingesetzten Bücher-Fiscals ab. In einem Bericht nach Dresden vom 10. Mai 1620 sagt Gießbach:

> Wan dan das hochschedliche nachdrucken vnnd wiederrechtliche Violirung E. Churf. Gn. Priuilegien gar gemein wird, sonderlich bey denen die außerhalb E. Churf. Gn. jurisdiction wohnhafftig

wodurch den Verlegern viel Schaden geschehe, so sei angezeigt, an einem oder dem andern Uebertreter mit Einbringung der verwirkten Strafe ein Exempel zu statuiren [35]), damit „andere daraus ein abscheuen haben". Er beantragt deshalb, der Kurfürst wolle den Rath der Stadt anweisen

> bey den buchführern alhier in Leipzigk derohalben (zu) inquiriren vnnd von Ihnen durch Vorlegung Ihrer handelsbücher [36]) auch bei Ihren pflichten (sich zu) erkundigen,

was Jauch ihnen von den betreffenden Nachdrücken „bißhero zugeschicket, vnd zugeführett hat". Das hierauf an den Rath erlassene kurf. Rescript vom 13. Mai 1620 sagt zwar [37]): „Ob wir nun wol den außwerttigen dergleichen nachdruck nicht verbieten können, Dieweil Jnen aber solche in vnseren Landen zu distrahiren verbotten", so sollen alle mit Verletzung kurf. Privilegien erschienenen Nachdrücke „in Jauchens oder anderer gewelben" confiscirt und die Läger der Delinquenten, bis sie sich der verwirkten Strafe halber abgefunden oder Caution geleistet, mit Arrest belegt werden. Wegen des Ueberhandnehmens des Nachdrucks aber soll der Rath

> iedesmals auf Supplicantens (i. e. des Fiscals), oder der privilegirten Buchhendler anruffen, dergleichen execution anordnen, Darneben in Crafft dieses, vnserem Fiscal, itzo vnd alle kunfftige Märckte, in vnser Ober-Consistorium, ein ordentliches vorzeichnis der confiscirten Bücher, vnd committirten Straffen, einzuschicken aufferlegen.

Es war damit dem Rath allerdings schon ein gewisses Maß von Initiative bei den Präventivmaßregeln verordnungsmäßig eingeräumt [38]) und ein Schritt zu festerer Ordnung der Geschäftsbehandlung gethan. Aber dieser kräftige Anstoß wurde nur zu bald rückläufig. Dem Rathe seinerseits scheint später das so gestaltete Verhältniß zu dem Hofgerichts-Fiscal nicht mehr genehm gewesen zu sein und in Dresden vergaß man nur zu leicht in den Bedrängnissen des Krieges immer wieder dessen, was man früher angeordnet hatte. Es zeigen sich wenige Spuren der Gießbach zugewiesenen Thätigkeit und als man endlich nach 50 Jahren zur Anstellung eines sogenannten Bücher-Fiscals schritt, da scheint keine Erinnerung mehr an diese Bestimmungen vorhanden gewesen zu sein; wenigstens wurde äußerlich nicht an die Verfügung vom 13. Mai 1620 angeknüpft. —

Wenn sich hiernach für die ersten 30 Jahre des 17. Jahrhunderts auf dem neuen Arbeitsgebiete der Bücher-Commissare eine langsam fortschreitende Entwickelung ausprägt, so stagnirte die Entwickelung dagegen auf dem alten — auf dem der Preßpolizei — gegenüber der stürmisch sich vollziehenden Ausbildung im 16. Jahrhundert so gut wie ganz. Bis geraume Zeit nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges ruhte hier die Verordnungsthätigkeit völlig. Wollte man geneigt sein, dies aus der Lückenhaftigkeit der Acten zu erklären, so steht dem doch entgegen, daß auch der Codex Augusteus bis zum Jahre 1661 kein Material und in diesem auch nur die Anweisung an die Censoren bietet: ihre Namen unter die censirten Manuscripte zu setzen [39]). Dies und der Umstand, daß in dieser ganzen Zeit (bis 1650) den Bücher-Commissaren nur sehr wenige angebliche Preßdelicte zur Behandlung vorlagen, ist um so befremdlicher, als die bewegten Zeiten des dreißigjährigen Krieges, die Sachsen doch stark genug in Mitleidenschaft zogen, und die Polemik über die Kipper und Wipper Material genug für den elastischen Begriff: Libell und Schmähkarte geliefert haben dürften. Ob man diese Thatsache als den Ausfluß einer größeren Liberalität in Preßangelegenheiten betrachten darf, möchte ich doch bezweifeln; eher war wohl die Regierungsmaschine zu schwer mit anderen Sorgen belastet und die Stadtverwaltung Leipzigs zu sehr von ihren in dieser Zeit in den Vordergrund tretenden finanziellen Bedrängnissen anderweit in

Anspruch genommen, um diesen kleinlicheren Fragen die alte Aufmerksamkeit zu widmen[40]). Nur zeigen sich, wohl in Folge dieser Umstände, Schwankungen in der Correctheit der von der Oberbehörde ausgehenden Directive, die aber vorwiegend durch kirchenpolitische Beziehungen veranlaßt zu sein scheinen. So im Jahre 1591, in welchem durch Kurfürst Christian I. eine Untersuchung direct an den Bürgermeister Reinhard Bachofen und den Buchhändler und Rathsherrn Henning Große[41]), so im Jahre 1604, in welchem eine solche wegen des commissionsweisen Vertriebs von Moller's Praxis evangelica durch Barthel Voigt in Leipzig ausdrücklich an Rath und theologische Facultät, nicht an die Gesammtheit der Universität, übertragen wird. —

Was das Verfahren bei angeblichen Preßdelicten anbetrifft, so habe ich dasselbe bereits im vorigen Bande des Archivs in seiner autokratischen Willkür zu charakterisiren gesucht[42]). Das Verfahren in Nachdrucks-, oder genauer in Privilegiensachen war — wenn auch der Proceßweg nicht völlig ausgeschlossen, eine Verantwortung der Beklagten wenigstens meist zugelassen wurde — im großen und ganzen doch nur wenig davon verschieden. Eine Abwägung der etwa vorhandenen natürlichen oder Prioritätsrechte des Beklagten gegen die des Privilegieninhabers fand kaum je statt: das Factum des Vorhandenseins eines kurf. Privilegiums setzte den vielleicht rechtmäßigen Verleger, welcher den Vertrieb seines Verlagsartikels auch nach der Ertheilung jenes Privilegiums auf der Messe nicht eingestellt hatte, von vorn herein ins Unrecht, und froh konnte er sein, wenn sein gesammter Geschäftsbetrieb nicht noch weiter ernstlich geschädigt wurde. Immer kehren die Klagen der als wirkliche oder angebliche Nachdrucker Belangten wieder: daß — wie allerdings der Tenor der Privilegien und die Anweisungen an die Bücher-Commissare verlangten — ab executione (mit der Confiscation) angefangen, die Confiscation der angeblichen Nachdrücke ohne weitere Prüfung der Umstände und Sachlage verfügt, die in den Privilegien angedrohte Strafe ohne weiteres beizutreiben versucht würde. Die Niederlage der angeblich Sachfälligen wurde unter gerichtlichen Verschluß gelegt, ihnen geboten, nicht vor Austrag der Sache und Bezahlung der Strafe von Leipzig zu weichen, es sei denn daß sie Bürgschaft stellten[43]); ja die Niederlagen und Gewölbe von Abwesenden wurden gericht-

lich geöffnet, die angeblichen Nachdrücke unter Betheiligung der Kläger und des Fiscals beschlagnahmt, wohl gar aus den sonstigen Lagervorräthen der Beklagten provisorisch solche Bücherquantitäten sequestrirt, als muthmaßlich zur Deckung der Strafsumme erforderlich schienen. Ja, die Beklagten erbieten sich selbst zu einer derartigen Sicherstellung — z. B. der immer wiederkehrende Johann Francke in Magdeburg, das Muster eines speculativen Buchhändlers jener Zeit, der fast ununterbrochen mit der Bücherpolizei in Fehde lag, und Martin Guthe in Berlin — um nur an dem unentbehrlich gewordenen Meßbesuch nicht gehindert zu werden und alles das, selbst wenn sich kaiserliche und sächsische Privilegien entgegenstanden. Fast die einzige Einrede, welche den Beklagten zu Gebote stand, war unter den büreaukratisch noch nicht fest reglementirten Verhältnissen die der gar nicht, oder erst später erfolgten Insinuation des sächsischen Privilegiums[44]); sie schützte aber selbst den rechtmäßigen Verleger gegenüber dem widerrechtlich Privilegirten nur für die Vergangenheit, nicht an sich, wie dies die Gebrüder Stern in Lüneburg in Bezug auf Johann Arndt's Trostbuch gegenüber Johann Francke's Erben (aus Magdeburg) und Samuel Scheibe in Leipzig zu ihrem schweren Schaden erfahren mußten.

Eine festere Organisation der Bücher-Commission war für diesen Theil ihrer Aufgabe zur dringenden Nothwendigkeit geworden; das war auch das Gefühl, welches in den Buchhändler-Kreisen schon längst geherrscht haben mag. In einer gemeinsamen Eingabe von Henning Große's des Jüng. in Leipzig und Johann Francke's Erben vom 14. Juni 1637 an das Ober-Consistorium sagen erstere, daß

> hierüber zu erwägen, das oft in der löblichen Universität der Herrn Rectorn, vnd seiner Herrn Beysitzer, so wohl in E. Raht wechsel der persohnen jährlich vnd respective zu halben Jahren vorfället, dahero dann vns von nöthen, oder doch rahtsamb zu sein bedüncket dieße privilegirte, vnd Summarische sache gewißen persohnen, einer aus der löblichen Vniversität, der ander aus E. E. Raht mittel also aufzutragen, das sie diese sach biß zu vollständiger gäntzlicher endung wieder benandte Hanß vnd Henrich Sternen commissionsweise ergehen lassen.

Sie hatten dazu um so gegründetere Veranlassung, als die

Streitsache schon volle acht Jahre spielte und ein bereits am 30. April 1630 festgestellter Bericht der Bücher=Commissare, auf den sich die Beklagten als die Untersuchung abschließend und die Sache spruchreif machend beriefen, gar nicht nach Dresden abgegangen war, niemand über seinen Verbleib Auskunft zu geben vermochte! Erst die Beklagten verschafften eine Abschrift desselben; er war bei dem Professor Volkmann ruhig liegen geblieben.

Bereits im Jahre 1620 hatte das Ober=Consistorium — wie weiter oben bereits angeführt — die Ausdrücke des Hofgerichts=Fiscals Gießbach fast wörtlich wiederholend, dagegen geeifert, daß der hochschädliche Bücher=Nachdruck so gar gemein würde. Der mehrerwähnte Nachdrucksstreit wegen Johann Arndt's Schriften hatte die gleichen Empfindungen bei demselben erregt[45]) und wohl endlich die Ueberzeugung zum Durchbruch gebracht, daß es bei dem bisherigen Schlendrian nicht ferner verbleiben dürfe. Hierfür sprachen ja auch die Erfahrungen, welche in Betreff der Lässigkeit bei der Eintreibung der Pflichtexemplare[46]) seit Jahren gemacht worden waren. So erging denn unter dem 8. Januar 1630 in der Stern'schen Angelegenheit ein Rescript — nachdem das voraufgehende vom 23. November 1629 noch an den Rath allein gerichtet gewesen war, da die Sache zur Zeit vor dem Stadtgerichte schwebte — an den Rath und die beiden namentlich genannten Professoren Heinrich Volkmann und Johann Böhme (beide Consistorial=Assessoren), die Parteien noch einmal und zwar womöglich noch in der anstehenden Neujahrsmesse zu verhören. Das Rescript nimmt Bezug auf den vom Rath unter dem 9. December 1629 eingesandten Bericht „vnd Ir, die beyden Doctores, habt solchen hierbey Originaliter zubefinden", weist alle Theile an, die Parteien „vor Euch" zu fordern und werde befunden, daß die Strafe verwirkt sei, „Alßdann Ir der Rath" die Strafe einzubringen habe, „sonsten aber vnnd vfn wiedrigen Fall, vnns Ir sämbtlich die beschaffenheit . . . förderlichst berichten" sollt.

Hiermit waren zum ersten Male die an der Bücher=Commission betheiligten Mitglieder des Universitäts=Gremiums staatlicher Seits ernannt, und damit eine stabile Behörde für das Bücherwesen constituirt, wenn auch in den nächsten vierzig Jahren

Schwankungen nicht ausblieben, die namentlich die Stellung des Rathes in der Commission bedrohten.[47]) Nunmehr ist auch dem entsprechend in den Correspondenzen fremder Behörden und in den Aeußerungen der Parteien von den „verordneten Commissarien", oder von den „zu dem Bücherwesen verordneten Commissarien" — erst viel später von der Bücher-Commission — die Rede[48]).

Aber die Regierung scheint sich selber erst an die neue Einrichtung haben gewöhnen zu müssen; schon ein Rescript vom 18. November 1630, welches zum Abschluß jener Angelegenheit drängt, ist merkwürdiger Weise an die beiden Professoren allein gerichtet:

> Wann Wir dann dieser sachen einsten abgeholffen wissen wolten Alß begehren Wir hiermit gnädigst, Ihr wollet die Partheyen nochmaln vor Euch bescheiden, Sie gegen einander nottürfftig hören, vnd Vnß der sachen eigentliche beschaffenheit, zu vnserer anordnung, förderlichst zuerkennen geben.

Was hierzu Veranlassung gegeben haben mag, bleibt unklar; der längst (am 30. April) in Gemeinschaft mit dem Rathe festgestellte Bericht war — wie sich später herausstellte — gerade durch Volkmanns Verschulden liegen geblieben. So sind denn auch die Actenstücke des Jahres 1633 in der Privilegienfrage wegen Moritz Pörner's Zeitungen bald an die Commissare, bald an den Rath, bald an die Universität und den Rath gerichtet. Der Leipzig bald umtobende Kriegstrubel brachte vollends alle Geschäfte in Unordnung: aus den Jahren 1634 bis 1636 finden sich außer denjenigen über den Competenzstreit zwischen Rath und Universität betreffs der Vereidigung der Buchdrucker überhaupt gar keine Actenstücke der Bücher-Commission vor. Für sich allein wäre dies allerdings kein Beweis, aber bei der Wiederaufnahme des Processes gegen die Gebrüder Stern im Jahre 1637 wird ausdrücklich auf diesen störenden Einfluß der Kriegswirren hingewiesen. Es bedurfte eben einiger Zeit, um wieder Ordnung zu schaffen.

Im Jahre 1637 sind nur die ersten Rescripte an Universität und Rath, spätere (seit dem 29. Juli 1639) wieder an Volkmann, Böhme und den Rath gerichtet. Aber die Ordnung war zunächst nur von kurzer Dauer, da mit dem Jahre 1642 eine neue drangvolle Periode für Leipzig begann, die einen geordneten Geschäftsgang am Platze selbst und einen regelmäßigen Geschäftsverkehr mit

und Verlegern beginnt die Bücher-Commission sofort eine Thätigkeit zu entfalten[53]), oder von neuem zu entwickeln, jedoch nur in so weit, als sie dazu von Dresden aus ausdrücklich angewiesen wird. In ersterer Beziehung waren es namentlich die Fragen der Bücherpreise — es ist darauf später bei Gelegenheit des energischeren Anlaufs der Regierung noch zurückzukommen — sowie des hohen Preises des Papieres[54]), welche der Bücher-Commission eine ihr anscheinend sehr unliebsame Beschäftigung gaben. Die erstgenannte Frage schlief nach fünf Jahren anhaltender Erinnerungen seitens der Regierung zunächst ein, während die zweite, die den Buchhändlern gerade eine wesentliche Stütze in ihrer Stellung zu der Preisfrage überhaupt bot, sofort im Sande verlief. Die Regierung muß merkwürdiger Weise einen geringeren Werth auf ihre Erledigung gelegt haben, denn sie wurde wenigstens nicht weiter in Erinnerung gebracht. Und nur gedrängt und immer angetrieben arbeitete die Commission zunächst; sie war gleich bereit, das von der Hand zu weisen, zu dessen Erledigung sie nicht ausdrücklich beordert war, mochte die Frage auch noch so sehr in ihr Geschäftsbereich eingreifen und sie selbst schon früher in derselben thätig gewesen sein[55]). Sie handelte gleichsam in Vorahnung dessen, was ihr später widerfahren sollte, als sie schwache Versuche zu selbständiger Action auf ihrem eigensten Gebiete zu machen, oder die Gestattung einer solchen zu beantragen wagte. —

Die noch vorhandenen Acten geben anfänglich keinen sicheren Aufschluß über die Zeit der Ernennung der Professoren-Mitglieder der Bücher-Commission; nur die Adressen der Rescripte geben zunächst den Nachweis über die Person der Amtirenden, bieten aber natürlich keine Sicherheit für die Vollständigkeit in der Reihenfolge derselben. Nach der durch den Krieg in den Acten verschuldeten großen Lücke treten uns mit dem Jahre 1652 die Professoren Franz Romanus und Johann Hülsemann[56]) als Mitglieder der Commission entgegen, an des letzteren Stelle sodann zuerst am 29. December 1666 der Superintendent Elias Lange. Diesen ersetzte nach seinem Tode, durch ein an Universität und Rath gerichtetes förmliches Ernennungsdecret vom 24. Januar 1668 Professor Johann Adam Scherzer[57]). Romanus starb ebenfalls bald darauf; doch wurde für ihn kein Ersatzmann ernannt, so daß etwa vom Jahre 1669 ab die Universität nur noch durch ein Mitglied

in der Bücher-Commission vertreten bleibt. An Scherzer's Stelle trat später durch Decret vom 7. November 1687 Professor Valentin Alberti, nach dessen Tode durch Decret vom 22. September 1697 Professor Johann Benedict Carpzow, dem wiederum sehr schnell durch Decret vom 13. December 1699 Professor Johann Olearius folgte; sie waren sämmtlich, bezeichnend genug, Theologen.

Die Stellung der Commission war, worauf ich schon wiederholt hingedeutet habe, eine sehr unselbständige, eine unselbständigere, als sie Rath und Universität früher durch die Verordnungen des 16. Jahrhunderts angewiesen gewesen war. Keinen Schritt durfte sie thun, noch wagte sie kaum einen solchen, der nicht von Dresden aus ausdrücklich anbefohlen worden war; buchstäblich wurden die einzelnen Befehle ausgeführt, selbst wenn ihr eigentlicher Zweck in Folge dessen zum Theil verfehlt wurde [58]) — die großen Arbeiten ließ man liegen — und selbst zu den regelmäßigen Meßberichten erfolgte stets erst vor Beginn der Messe die jedesmalige ausdrückliche Aufforderung.

Wenn letzteres der Bücher-Commission auch ganz genehm sein mochte, so empfand sie doch diese eingeengte Stellung bald in solchen Fällen als drückend, in denen ihr religiöses, wenn auch engherziges, und ihr sittliches Interesse in Anspruch genommen war. Denn war es auch in erster Linie die Verbreitung von Jacob Böhme's, Hoburg's, Sperber's und Anderer mystischen Schriften, welche die Bücher-Commission zu dem Antrage auf größere Freiheit im Einschreiten gegen für bedenklich erachtete Schriften veranlaßte, so gesellte sich dazu auch fast gleichzeitig die Sorge um den in Leipzig stattfindenden Nachdruck und Vertrieb lasciver Schriften (Meursius, Lupania, Ecole des filles). In einem Bericht nach Dresden vom 1. Mai 1675 sagt sie:

> dieweil denn dergl. sowohl mit geistlichen als weltlichen gefährlichen und nachdencklichen schrifften sich zum öfftern zuträgt, daß dieselben eher aufgekauffet werden, als zur confiscation oder anderer anstalt in ermangelung Ew. Chf. Dchl. Special-Befehls, zu gelangen,

so stelle sie es — sehr zaghaft — in die Erwägung und das Gefallen des Kurfürsten

> jedoch ohne einzige unziemliche masgebung ...., ob dieselbe auf solche Fälle in genere uns etwas anzubefehlen oder son-

sten zulängliche Verordnung ergehen zu laßen in Gnaden geruhen möchten.

Das Ober-Consistorium muß durch diesen Antrag etwas überrascht gewesen und nicht gerade allzu sympathisch berührt worden sein, denn es vermißt näheren Bericht über den „nachdenklichen" Inhalt der denuncirten Bücher und besorgt, daß eine Uebereilung mit der Confiscation begangen werden könnte „alß werdet Ihr eüch ins künfftige darnach zu achten wißen", gestattet aber trotzdem die Beschlagnahme und erlaubt bedingungsweise der Commission

auch die jenigen Bücher darinnen offenbahre Blasphemien enthalten und itzo vorhanden seyn, oder künfftig eingebracht werden möchten, nach befinden alsobalden (zu) confisciren und ein(zu)schicken.

Es muß sich aber dennoch schnell mit dieser größeren Freiheit in der Bewegung für die Bücher-Commission befreundet haben, wohl weil sich die Zahl der „ärgerlichen Sachen" sehr zu mehren begann; denn schon unter dem 24. Mai 1676 schärfte es nun das verordnungsmäßig ein, wogegen es sich im vorhergehenden Jahre noch gewissermaßen gesträubt hatte, natürlich sich immer den eigentlichen Entscheid vorbehaltend [59]). Die Bücher-Commission sowohl wie der Rath — letzterer für politische Pamphlete — zeigen denn auch thatsächlich von nun ab eine größere Energie und Schnelligkeit, d. h. in preßpolizeilicher Beziehung, obschon es fraglich bleibt, ob damit dem Interesse des buchhändlerischen Verkehrs gerade ein Dienst geleistet wurde; denn dieser größeren Eile gegenüber erholte man sich dann in Leipzig, vielleicht auch öfter in Dresden, wieder an einer zum Theil argen Verschleppung [60]).

Der erwachte Selbständigkeitsdrang der Bücher-Commission gab sich aber fast gleichzeitig auch nach einer anderen, und zwar anerkennenswerthen Richtung hin kund, wenn auch zunächst erfolglos; im Jahre 1679 machte sie in einem Nachdrucksstreite zum ersten Male den Versuch auch thatsächlich festzustellen, ob denn ein wirklicher Nachdruck stattgefunden habe und führte dann, wie es scheint, eine Einigung der Parteien herbei [61]). Beides war nicht nach dem Sinne des Ober-Consistoriums: die richterliche Action der Bücher-Commission [62]) und der Vergleich, — letzterer weil er das noch im Vordergrunde stehende fiscalische Interesse (worüber später näheres) beeinträchtigte [63]). Für ein derartiges Verfahren

war im 17. Jahrhundert noch nicht die Zeit: noch war die Willkür die Regel.

Im allgemeinen scheint die Geschäftsbehandlung bei der Bücher-Commission eine etwas zerfahrene gewesen zu sein. Sie verfügte über keinen ihr selbst und nur ihr allein unterstellten Unterbeamten zur Besorgung der verschiedenen ihr zugewiesenen Geschäfte; die städtischen Verwaltungs- und Gerichtsorgane mußten noch immer aushelfen [64]). Speciell die „Visitationen" der einheimischen und fremden Buchhandlungen nach privilegirten Büchern und die Meßberichte erledigte der Oberstadtschreiber [65]). Aber von Dresden aus wurde er vorläufig in seiner mühsamen Aufgabe nicht unterstützt: von den ausgefertigten Privilegien und über die etwa schon stattgefundene Ablieferung der Pflichtexemplare für dieselben erhielt die Bücher-Commission keine Mittheilung; wie sie die neuerschienenen und neuaufgelegten Bücher ermittelte, etwa durch mühsame Durchstöberung der verschiedenen Buchhandlungen oder Durchmusterung der an den Gewölben aushängenden Titel und Kataloge, war ihre Sache. Die Beschlagnahmen bei Nachdrucks- und Preßdelicten dagegen wurden zwar theilweise auch durch den Stadtschreiber, vorwiegend jedoch durch die Stadtgerichte vorgenommen und gegen den Versuch des Ober-Consistoriums, dieselben durch Verordnung — wenn auch vielleicht nur ausnahmsweise — dem Hofgerichts-Fiscal, der ja schon früher eine amtliche Zwitterstellung einnahm, zuzuweisen, stemmte sich der Rath in eifersüchtiger Wahrung seiner Jurisdictions-Gerechtsame; wenigstens suchte er die äußere Form zu wahren [66]).

In wie weit das Ober-Consistorium der Meinung gewesen sein mag, daß derartige Functionen dem Hofgerichts-Fiscal in der That ex officio zuständen, oder ob schon der Gedanke an eine weitere Ausbildung der bureaukratischen Organisation der Bücher-Commission vorspukte, mag dahin gestellt sein. Keinesfalls war eine Erinnerung an die Verfügung vom 23. Mai 1620 vorhanden, denn noch im Jahre 1678 (Rescript vom 19. März) war sich das Ober-Consistorium darüber unklar, wie es denn eigentlich bisher mit der Insinuation der Privilegien „und derer (sic), alß auch sonsten" und mit der Aufsicht betreffs unzulässiger und verbotener Schriften gehalten worden sei. Jedenfalls hatte sich der dermalige Hofgerichts-Fiscal, Huldreich Große, im Laufe der Zeit so in die

ihm von den Buchhändlern aus freiem Willen übertragenen Functionen eingelebt, daß er sie bereits als Ausflüsse seiner anderweitigen amtlichen Stellung betrachtet zu haben scheint, eine Anschauung, zu der ihm ja vereinzelte ältere Befehle des Ober-Consistoriums an seinen Amtsvorgänger einen gewissen Anlaß geben konnten. Die Buchhändler selbst scheinen wenigstens eine ähnliche Anschauung gehegt[62]) und zunächst ihn — nicht die Bücher-Commission — gleichsam als den natürlichen Vertreter ihrer Interessen betrachtet zu haben; denn in einer directen Eingabe an den Kurfürsten vom 18. October 1653 übermittelt Große neben seinen Anträgen in Nachdrucksklagen der Endter und Sterne auch die allgemeinen Klagen der Buchhändler über die Nachdrucksverhältnisse und bittet um Verfügungen an die Stadtgerichte betreffs strengerer Handhabung des Privilegienwesens[63]).

Huldreich Große war alt und schwach geworden und konnte seine selbstübertragenen Functionen nicht mehr erfüllen; wie er sich gewohnheitsmäßig bereits eine Art von neuem Amt geschaffen hatte, so scheint auch der Notar Christoph Mehlich sich zunächst selbst als Nachfolger in dies vermeintliche Amt eingeschmuggelt zu haben. Erst Mehlich's Versuch von dem Ober-Consistorium, weil er in der Besorgung der Insinuationen zuviel Concurrenten fand, die verordnungsmäßige Installirung als „Bücher-Fiscal" — ein Amt das noch gar nicht existirte und ein Titel, der bis dahin noch gar nicht vorkommt — zu erwirken, brachte eine Wandlung in die bisher herrschende Zerfahrenheit. Mehlich hatte in seiner Eingabe vom 4. März 1673 behauptet, daß die Buchhändler selbst seine Einsetzung zum Bücher-Fiscal wünschten, dies auch im kurfürstlichen Interesse liege; denn Fremde und Einheimische, die nicht mehr genügend geschützt würden, führten Querelen gegen ihn. Weil die Privilegien nicht ordnungsmäßig insinuirt würden — andere Notare hätten ja „der Sachen keine wißenschafft" — würden auch privilegirte Bücher aus Unkenntniß nachgedruckt und diese Nachdrücke verkauft, woraus Streit und Widerwärtigkeit entstünde.

Er hatte nicht Unrecht. Die Klagen der Buchhändler waren lauter und immer dringender geworden; Huldreich Große hatte sich ja selbst schon zu ihrem Sprachrohr gemacht. Aber ebenso konnte auch die Regierung nicht ganz ohne Grund ernste Beschwerden über das Verhalten der Buchhändler führen, Beschwerden, die

sich in ermüdender Aehnlichkeit und Einförmigkeit durch die ganze zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinziehen und auch schon in der ersten Hälfte desselben zur Genüge aufgetreten waren.

Es war die Einsendung der 18 Pflichtexemplare von privilegirten Büchern, welcher sich die Buchhändler durch allerhand Mittelchen und Winkelzüge zu entziehen suchten und welche das Ober-Consistorium durch immer wiederkehrende, zeitweise jährlich sich wiederholende Mahnungen an die Bücher-Commission, später an den Bücher-Fiscal und selbst durch Strafandrohungen [69]) an die Renitenten und in Aussicht gestellte sonstige Maßregelungen der letzteren zu erzwingen bestrebt war. Am drastischsten schildert jene Renitenz der Bücher-Fiscal David Bittorff in zwei verantwortlichen Berichten, die er wegen angeblicher Nachlässigkeit in Ueberwachung der Ablieferungen unter dem 27. October 1691 und 23. November 1695 zu erstatten hatte. Er schildert die Schwierigkeiten, die sich ihm in seiner Aufgabe entgegenstellten; stets habe er eingesandt, was nur „zu erhalten gewesen". Aber manches Buch, über das ein Privilegium ausgewirkt werde, erscheine in vielen Jahren noch nicht, denn das Privilegium werde nur nachgesucht „damit solches Buch bey ihrer Handlung, damit sich ein anderer daran nicht vergreiffen dürffe, conservirt wird"; viele Auswärtige erhielten Privilegien, kämen aber nicht zur Messe, gäben auch „niemand die Lieferung stat ihrer zuthun Commission". Wo also eintreiben?

> und geschicht es vielfältig, wie sichs denn bey jüngster Meße mit Friedrich Arnsten von Budißin seinen schon viel Jahre anhero reisenden Handlungsbedienten begeben, daß die wieder neuaufgelegten Bücher soviel nur immer möglich verheimlichet und des beschehenen Nachfragens ungeachtet verschwiegen werden.

Vielfach werde vorgegeben, die Einschickung sei von Hause aus erfolgt, oder die Bücher sollten einem Tertio zum Einschlag mitgegeben werden; damit müsse er sich abspeisen lassen,

> welches alles und do es von langer Zeit her also gehalten worden, ich zuändern nicht vermögend bin. Bey welcher Bewantnüs dann die Einsendung vielmahl in nichts mehr alß einigen Schul- und Gebethbüchlein bestehet.

Besondere Schwierigkeit machte die Ermittelung der neuen Auflagen,

> wie denn einige dem Verlaut nach, welches ich zwart zur Zeit

gewiß nicht erfahren können, dahin abgerichtet seyn sollen, daß sie bey wieder Aufflegung eines bereits gedruckt gewesenen Buches nicht das lauffende Jahr, sondern die vorige Zeit nach dem alten Exemplar darauff setzen.

Außerdem wurden oft genug defecte Exemplare abgeliefert [70]), die Fortsetzungen mehrbändiger Werke nicht gesandt und ganz besonders hielten die Buchhändler die zu den Büchern gehörigen Kupfer zurück [71]). Befürchteten sie etwa, daß die Regierung die Pflichtexemplare geschäftsmäßig verwerthete?

Aber es waren doch nur rein fiscalische Interessen, welche zu den Klagen über die Buchhändler Veranlassung gaben. Das Verhalten derselben war ungehörig; aber es war andererseits erklärlich, daß sie sich in den schweren Zeiten nach dem dreißigjährigen Kriege nach Möglichkeit den drückenden Lasten, welche ihnen die Erlangung kursächsischer Privilegien auferlegte [72]), wenigstens bei gewichtigen und großen Werken zu entziehen suchten. Sie selbst hatten Grund zu weit beachtenswertheren Klagen über das Verhalten der sächsischen Regierung und ihrer noch immer sehr lässigen Organe. Der für die kostspieligen Privilegien gewährte Schutz war ein zum Theil recht fragwürdiger.

Die sächsische Regierung betonte ihr fiscalisches Interesse bei dem Privilegienwesen in einer geradezu anstößigen Weise, um so anstößiger, in je grellerem Widerspruch ihr Verhalten darin zu der theoretischen Verdammung des Nachdrucks überhaupt als „Diebstahl“ stand, mit der sie schon im 16. Jahrhundert gleichsam geprunkt hatte, im Widerspruch stand mit dem Verbot des Nachdrucks, welches sie, wenn auch in milderer Form, in dem Generale vom 22. Juni 1661 und in dem Mandat vom 27. Februar 1686 ausspricht. Wenn es auch nirgends direct verlautbart, daß sie sich die Theorie der Reichsregierung von einem angeblichen „Bücherregal“ — wonach nicht der rechtmäßige Erwerb vom Verfasser für den Verleger („Eigenthumsherrn“) überhaupt ein Recht begründete, sondern erst die landesherrliche Gnade, das Privilegium [73]) — zurechtgestutzt hätte, so ließ sie sich doch in ihrem fiscalischen Heißhunger dazu hinreißen, mit deren praktischer Durchführung zu drohen, vielleicht sie in vereinzelten Fällen auch durchzuführen [74]), d. h. die Privilegien auf beliebige andere Petenten zu übertragen! Schon die Nichtbenutzung des Privilegiums oder die Nichterneuerung desselben wurde mißfällig

vermerkt und die Erwerbung eines kaiserlichen an Stelle eines sächsischen mit scheelen Augen angesehen [75]), auch darauf gedrungen, daß die privilegirten Bücher binnen zwei Jahren nach Ausfertigung des Privilegiums (bei Verlust desselben) erscheinen müßten [76]). Die sächs. Regierung beanspruchte die 18 Pflichtexemplare aber nicht nur einmal, nein, von jeder Auflage, die während der Privilegiendauer erschien; sie beanspruchte sie auch noch einmal von der ersten Auflage, wenn diese bei der nachgesuchten Renovation [77]) des Privilegiums noch nicht ausverkauft war; sie beanspruchte sie auch von bloßen Titelauflagen [78]) und bei der üblichen Aenderung der Jahreszahlen auf dem Titelblatt [79]); ja sie beanspruchte sie sogar dann noch, wenn vor vollem Ablauf des sächs. Privilegiums der Verleger oder Autor für eine neue Auflage, der geringeren Kosten und Spesen halber, ein kaiserliches [80]) genommen hatten. Es kam ihr nicht darauf an, wiederholt und unter Strafandrohungen auf die Lieferung der Exemplare zu dringen, wenn noch nicht einmal die Ausfertigung der Privilegiendocumente erfolgt war [81]); diese pausirte einmal volle sechs Jahre! Und wie wir (in den Anmerk.) sahen perhorrescirte sie noch im Jahre 1679 einen Vergleich der streitenden Parteien untereinander. Jahre lang war sie im Stande ihre Mahnungen an die Bücher-Commission, die Exemplare auf irgend eine Weise herbeizuschaffen falls der Verleger der Leipziger Messe fernblieb, fortzusetzen; bei bedeutenderen Werken, an denen ihr besonders gelegen war, ging sie so weit, die Wegnahme der ganzen, oder der noch fehlenden Exemplare, da wo sie nur zu finden seien, anzubefehlen [82]), den dadurch geschädigten Buchhändlern es stillschweigend überlassend, ihren Regreß an die eigentlich lieferungspflichtigen Verleger zu nehmen. Ihren stärksten Trumpf spielte die Regierung aus, als sie durch Rescript vom 25. April 1701 anordnete, daß im Fall die Pflichtexemplare nicht geliefert würden, mit der Confiscation der betreffenden Bücher vorgegangen werden solle. Besonderer und einflußreicher Verwendung bedurfte es unter diesen Umständen natürlich, wenn einmal bei schweren und kostspieligen Werken (z. B. Gerhard-Chemnitz-Leyser's Harmonia evangelica), oder bei solchen, die schon in vielen Auflagen eingeliefert waren, ein Nachlaß von einigen Exemplaren gewährt werden sollte. Als Johann Friedrich Gleditsch in Leipzig einen solchen bei der etwa 10. Auflage von Carpzow's Praxis criminalis erbat, konnte

er anführen, daß er bereits mehrere 1000 Thaler Werth an Pflichtexemplaren privilegirter Bücher eingeliefert habe.

Dennoch waren weniger dies die Gründe, welche die Buchhändler zu Klagen veranlaßten; es handelte sich ja hier nur um Leistungen, die sie freiwillig übernommen hatten und denen sie entgehen konnten, wenn sie darauf verzichteten, kurf. Privilegien auszuwirken. Es war die formale Handhabung der Schutzmaßregeln für die privilegirten Bücher und das äußere Geschäftsgetriebe, die Nachlässigkeit in der Rechtshülfe, welche den Buchhändlern bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts Grund zu noch wesentlich berechtigteren Beschwerden boten.

Der Buchhandel hatte begreiflicher Weise schwer durch den langen Krieg gelitten. Wie schon angedeutet, so hatte der ganze Mechanismus der Regierungsaufsicht anscheinend gestockt und die Aufmerksamkeit der Regierung sich, als derselbe wieder in besseren Gang kam, wie gezeigt in einseitiger Weise nur ihren fiscalischen Interessen zugewandt. In beweglicher Weise schildern dies Thomas Schürer's Erben in Leipzig in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 14. October 1652 und lenken dessen Aufmerksamkeit auf den nur mangelhaft gewährten Schutz[83]). Die nächsten Jahrzehnte waren auch nicht geeignet, eine durchgreifende Besserung der allgemeinen Geschäftsverhältnisse zu bringen und noch im September 1683 sagt Johann Christoph Tarnovius in Leipzig in einer Eingabe an den Kurfürsten (wenn auch vielleicht, wie so oft geschah, übertreibend), die Zeiten seien solche: „da vor allen andern Handlungen leider! diese (i. e. die Buchhandlung) crepiren muß, einen ehrlichen Buchhändler auszukommen unmöglich." Bücher waren also auch damals schon, wie heut zu Tage, ein Luxusartikel, dessen man zuerst glaubte entrathen zu können.

Mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen bei der mangelhaften Aufsicht und Fürsorge die Nachdrücke nach Leipzig eingeschmuggelt und dort in und außer der Messe, trotz Bücher-Commission und Fiscal, ungescheut verhandelt wurden, das schildert anschaulich der Hofgerichts-Fiscal Huldreich Große in seiner Eingabe vom 18. October 1653 an den Kurfürsten:

> Fünftens, so sollen sich etliche vorbrechere allerhand listigen Räncke gebrauchen, deren privilegirter bücherer nachgetruckte verbohtene exemplarien in das Churfürstenthumb Sachßen ꝛc. heimblich ein-

zuführen, vnd zu vorkauffen, wenn sie zwischen den iährlichen Märckten in ballen, vnd faßen eingepackt solche anhero an ihre factorn, als buchführer, binder, trucker, vnd andere senden, welche dieselben entweder alhier einzelen, oder großen anzahlen vf den stich, oder baar geld vorhandelen, oder an ümbgelegene Städte, vnd lande hinwiederümb vortreiben, ingleichen, wann die vorbrechere die nachgetruckten hereingeführten exemplarien mit des privilegireten Verlegers titul, oder etlichen bogen ümschlagendte bekleiden (sic = verkleiden?), vnd hierdurch den nachgetruckten überrest dem käuffer betrüglichen auffhängen, oder sie haben unterschiedene register, vnd vorzeichnüs ihrer wahren, vnd bücher, welcher theils sie öffentlich über die zugelaßenen öffentlichen vorlegen, über die privilegireten aber vorbergen, vnd die nachgetrucketen exemplarien, entweder auf einen finstern, oder abgelegenen winckel, oder in sehr große höhe bringen, oder ohne titul, vnd Kupferstücke etliche ganz, etliche auf gewiße bogen vortheilet (i. e. unzusammengetragen) in der zugelaßenen bücherer untengesetzte stöße miteinlegen, vnd vor einen unbekandten defect ausgeben, vnd was dergleichen boßhaftige mittel mehr seind, welche nicht zu erzehlen.

Aber mit bloßen Versprechungen auf dem Papier, wie z. B. im Jahre 1603, war hiergegen nichts gethan[84]).

Aber weiter! In der Canzlei des Ober-Consistoriums herrschte keine Ordnung; wenn den Buchhändlern auch wohl meist die Interimsscheine — die Zusicherung der Gewährung — über die erbetenen Privilegien zugestellt werden mochten, so konnten sie doch vielfach die eigentlichen Original-Documente, auf die es in Streitfällen doch wesentlich ankam, nicht ordnungsgemäß erhalten. In den Meßberichten der Bücher-Commission aus den Jahren 1656 bis 1658 wird fast regelmäßig die Antwort verschiedener Privilegien-Inhaber auf die Mahnung um Lieferung der Pflichtexemplare berichtet, sie würden liefern, wenn ihnen nur erst die Privilegien auch ausgehändigt seien[85]). Georg Müller aus Frankfurt a. M. giebt z. B. diese Antwort durch drei Jahre hindurch. Und selbst noch in späterer Zeit, als der Geschäftsgang sich doch schon so ziemlich consolidirt hatte, mußte der Bücher-Fiscal David Bittorff in einem verantwortlichen Bericht vom 27. October 1691 sagen, daß die Leipziger Buchhändler

nebenst den Frembden, daß wenn sie gleich die schweren Kosten darauf wendeten, Sie dennoch die aushandigung der Originalien, woran ihnen doch öffters viel gelegen, nicht erlangeten, wie sie denn nun in das 5te Jahr kein einziges erhalten, anführen.

Und dies kann keine leere Behauptung gewesen sein; denn seit dem 22. Februar 1686 geben wenigstens die Acten keinen Nachweis über den Eingang von Original-Documenten behufs Aushändigung an die Berechtigten. So war es denn keine allzugroße Seltenheit, daß zweien Verlegern, zum Theil fast gleichzeitig, ein Privilegium über ein und dasselbe Buch ertheilt und der dann unausbleibliche Streit nach Gutdünken zu begleichen versucht wurde[86]).

Auch die Empfangscheine über die erfolgte Lieferung der Pflichtexemplare wurden trotz mancher Mahnungen unregelmäßig oder gar nicht ausgehändigt; in ihrer Ermangelung konnten sich die in jeder Messe erinnerten und gedrängten Privilegien-Inhaber nicht über die schon erfolgte Lieferung ausweisen[87]). Möglich wäre es ja, daß derartige Behauptungen nur als Ausflüchte vorgebracht worden wären, doch streitet dagegen der Umstand, daß sich die Bücher-Commission nicht nur veranlaßt sah in ihrem Bericht vom 28. October 1657 ganz allgemein auf diese Klage hinzuweisen:

> vndt haben bißhero etliche andere buchführer geklaget, daß, ob sie wohl ihre exemplaria eingeschicket, dennoch die recognitiones nicht erfolgen wolten,

sondern daß auch noch aus weit späterer Zeit ganze Partien unausgelieferter Empfangscheine sich bei dem Acten befinden[88]).

Dazu traten die schon berührten Mängel bei der Insinuation der Privilegien, die auf Grund der bestehenden Rechtsformen von den bedenklichsten Folgen für die Berechtigten sein konnten, die Wirkung der Privilegien geradezu zu paralysiren im Stande waren. Es traten hinzu die nur zu berechtigten Klagen über die Lässigkeit und den schleppenden Rechtsgang bei den Leipziger Verwaltungs- und richterlichen Organen, Klagen, die allerdings — wie schon berührt — nicht von letzteren allein, vielmehr vorwiegend von den Oberbehörden verschuldet waren. Es ist nicht gerade rühmlich für die Leipziger Zustände, denen gegenüber das Verhalten der kais. Bücher-Commission auf der Frankfurter Messe immer mit so schwarzen Farben geschildert zu werden pflegte, wenn Wolfgang Endter aus Nürnberg in einer Eingabe vom 10. September 1653 an das Ober-Consistorium dasselbe bittet, dem Stadtgericht in Leipzig gegenüber seine Autorität geltend zu machen, damit dieses die Privilegien besser respectire und sagen kann:

vnd gegen die delinquenten in crafft derselben, nach dem Exempel des Heyl. Röm.-Reichs Statt Franckfurth am Mayn, (welche auff der meinigen vnd anderer Buchhändler Clag vnd demonstration, wie grossen Schaden vns Teutschen Buchführer durch frembde vnd benantlichen durch dießen Holländer mit nachtruckung dergleichen privilegirten vnd anderer Bücher zugefüegt werde, alsobalden Obrigkeitliche Inhibition ergehen laßen) schärfer procediren

möge, wenn der Hofgerichts-Fiscal Huldreich Große in seiner darauf folgenden Eingabe vom 18. October d. J. sagen muß:

4tens, beschweren sich dieße (i. e. die Endter), samt denen Sternen, vnd andern privilegirten, das alhier in Leipzig nicht alsobald, gleichwie zu Franckfuhrt am Mayn, von E. Ehrenv. Rahte, wieder eines gn. privilegij verbrechern mit würcklicher confiscation derer befundenen, nachgetruckten exemplarien, vnd execution derer vorwürckten Straffgelder, auf inständiges anhalten der implorirenden privilegijrten vorfahren werden will.

Aber derartige Beschwerden und Klagen machten im allgemeinen wenig Eindruck; sie ziehen sich bis zum Ende des Jahrhunderts hin. Die Strafen werden meist nicht eingetrieben, die Untersuchungen schleppen sich vielfach in endlosen Formalitäten von einer Messe zur andern hin, verlaufen meist resultatlos im Sande, oder schlafen in den Acten der Bücher-Commission den Schlaf der Gerechten. Wenige der aus den Acten ersichtlichen Streitfälle sind abgeschlossen, und nicht zu erkennen ist, ob überhaupt ein Entscheid erfolgte, oder auch nur Bericht zur Einholung einer Resolution nach Dresden erstattet worden ist. Vielfach stecken die von den klagenden Parteien an das Ober-Consistorium eingereichten Eingaben, die seitens der Bücher-Commission mit dem erforderten Bericht wieder zurückgesandt werden sollten, ruhig in den hiesigen Acten, und so zäh und ausdauernd die Regierung sonst auch mahnte, wenn es galt die Pflichtexemplare gewichtiger Werke zu erlangen, so wenig frug sie doch danach, ob ihre Rescripte in Nachdrucksstreitfällen erledigt wurden, oder nicht, vor allem wenn ein Nicht-Landeskind gegen einen sächsischen Delinquenten klagte[89]).

Zwar nur selten gelangte das Unbehagen und der Unwille der Geschädigten — denen allenfalls gelegentlich ein nichtssagendes, von keiner Wirkung gefolgtes Beschwichtigungs-Rescript entgegengehalten wurde[90]) — nach oben zum Ausdruck; denn die Insinua-

tions-Protocolle, bei deren Unterschreibung sich mancher Stoßseufzer Luft machte[91]), blieben in den Leipziger Acten begraben. Die Buchhändler hatten sich schon seit den siebenziger Jahren gewöhnt gehabt, sich mit ihren Klagen und Beschwerden gleich direct an die Bücher-Commission zu wenden. Die Lässigkeit derselben mußte also flagrant geworden und der Unwille hoch gestiegen sein, bis die Geschädigten sich wieder zu dem weitschichtigen Petiren in Dresden entschlossen und diesen Unwillen in einer Form zum Ausdruck brachten wie in der wiederholten Eingabe des Buchhändlers Andreas Otto in Nürnberg an das Ober-Consistorium vom 17. August 1695 — die erste vom 3. April 1694 war, trotz des an die Bücher-Commission ertheilten Auftrags zur Untersuchung des gerügten Falles von dieser ganz unbeachtet gelassen worden — über den Nachdruck eines von ihm verlegten Gebetbuchs (Caspar Neumann's Kern aller Gebete) gar gleich durch zwei Leipziger Buchbinder, Gottfried Lunitz und Gottfried Hesse. Er bittet dringend, seinem Gesuche Folge zu geben,

> damit bey diesen Büchlein einmahl ein Exempel möge statuiret werden, sonst mancher Buchhändler wird Bedencken haben, ein Churf. Sächß. Privilegium über ein Buch mehr zu suchen, weil solche zu unterschiedenen mahlen schlecht respectiret worden[92]).

Es war also im übrigen keine so ganz leere Phrase, die captiviren sollte, wenn bereits im Jahre 1673 der Notar Christoph Mehlig in seiner Eingabe vom 4. März anführt, fremde und einheimische Buchhändler nähmen nicht mehr so viel sächsische Privilegien, da sie nicht genügend bei denselben geschützt würden, denn auch fast gleichzeitig mit Otto erwähnt im Jahre 1691 der Bücher-Fiscal David Bittorff in seiner Rechtfertigungsschrift vom 27. October:

> wie dann auch die hiesigen Buchführer meistentheils, wenn sie gleich ein gut Buch haben, wie denn bei dieser Meße Seckendorf de Lutheranismo herausgekommen, dennoch kein Privilegium darüber nehmen[93]).

Bei so sich darstellenden Verhältnissen klingt es denn fast wie, wenn auch unbeabsichtigter Hohn, wenn unter dem 8/18. April 1695 der kais. Bücher-Commissar Caspar Vollmann in Frankfurt a. M. bei dem Leipziger Rath Fürsprache für Georg Heinrich Oehrling in Frankfurt a. M. einlegt, der seitens Thomas Fritsch's

in Leipzig einen Nachdruck der bei ihm erschienenen Uebersetzung von Jeremias Taylor's Predigten befürchtete. Vollmann ersucht, dem Supplicanten

|: in ansehung das ein solch Fritschisches verfahren nit nur allein gegen die Christliche Liebe zu dem nechsten zu sein scheint, sondern auch austrücklich Allergnädigsten Kays. Verbott, in einem öffentlich affigirten Kays. de anno 1685 die 25 Octobris emanirten vnd publicirten patent, dieses inhaltß, daß sich die Buchführer nit allein vom schädlichen nachtruck der Kays. priuilegirten bücheren, sondern auch der vnprivilegirten, welche ein Buchführer mit grosen Vncösten an sich erhandlet, enthalten sollen, zuwiederlaufft :|

hülfreiche Hand zu bieten und Fritsch kräftig davon abzumahnen „einem andern nit zu thun, was er ia selbsten nit wolte, das es ihme geschehe". Das sächsische Mandat vom 27. Februar 1686 hatte sich ja übrigens ähnlich ausgelassen, so das man hier wahrlich das vulgäre Sprichwort vom Kessel und Topf anwenden könnte!

Daß hier Wandel geschaffen werden mußte, die ganze Geschäftsbehandlung bei der Bücher-Commission eine Umbildung erforderte, war unzweifelhaft; dieser Wandel wurde auch eingeleitet, bedurfte aber, wie schon aus der vorstehenden Schilderung hervorleuchtet, einer geraumen Zeit, ehe die Umbildung zu festen büreaukratischen Formen ausgestaltet war. Aber noch ehe sie in Angriff genommen wurde hatte die ganze Institution der Bücher-Commission eine Krisis durchzumachen, die einen Fortbestand derselben in der bis dahin ausgebildeten Form in Frage zu stellen schien.

Wie schon angegeben, wurde nach Abzug der Schweden aus Leipzig die bis dahin stockende Regierungsmachinerie wieder in die alten Arbeitsbahnen übergeführt, auf die alten Verordnungen und Einrichtungen zurückgegriffen. Die verworrenen Geldverhältnisse, die Steigerung aller Preise in Folge der fast durchgängigen Münzverschlechterung hatte schon in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts weitschichtige Taxordnungen ins Leben gerufen, deren volle Durchführung theils unmöglich war, theils während der Kriegswirren durchzudrücken gar nicht versucht werden konnte. Aber sie gehörten zu dem nationalökonomischen Programm jener Zeit und so war es denn auch die erste größere, der Bücher-Commission neben ihren Routine-Arbeiten von Seiten der Regierung gestellte Aufgabe, die Taxordnung vom Jahre 1623, soweit sie die

Preise der Bücher betraf — von der Druckertaxe ist merkwürdiger Weise gar nicht die Rede — den Buchhändlern gegenüber zur Geltung zu bringen.

Die erste Anweisung zum Vorgehen in dieser Frage scheint im Jahre 1651 erfolgt zu sein, denn in dem Michaelismeß-Bericht vom 17. October sagt die Bücher-Commission im Anschluß an die Mittheilungen über die Vernehmung des Papierhändlers Sebastian Otto:

> Dergleichen auflage haben wir auch denen Buchführern gethan, nemlichen daß sie sich praecisè nach Ew. Churf. Durchl. ermelter taxordtnung richten solten, Welche sich dan auch, so viel die ausländischen bücher betrifft, deroselbigen nachzukommen sich erbothen, was aber die inländischen belanget, könne es wegen theurung des papiers nicht seyn. Deswegen Sie ihre marcktbücher (i. e. Meß-Journale) zu ediren sich erbothen. Darbey wir denn im nachforschen so viel erkundigt, daß weil in Franckfurt am Mayn in vielen jahren, wie sonsten bräuchlich gewesen, neben dem Catalogo der bücher kein taxt zugleich mit an die Buchgaßen ist affigirt worden (d. h. keine Verkaufspreise auf den Titeln und Verzeichnissen, die an die Gewölbe-Thüren angeschlagen wurden, bemerkt worden), die Außländischen Buchführer Ew. Churf. Durchl. Unterthanen diejenigen bücher welche gegeneinander gestochen oder ausgesetzt werden anschlagen nach proportion des gesteigerten papiers in diesen landen, Indem aber was baar bezahlt wird, alsbalden Einen fünftheil am kauffschilling zum rabat oder abschlag nachlaßen. Wenn nun denen Käufern vermöge Churf. Durchl. ao. 1623 edirten taxordnung fünf guter groschen profit vf einen gulden verstattet wirdt, können die bücher dieser orten nicht wolfeiler werden.

Aber wie gewöhnlich muß die Bücher-Commission die Frage haben hinhängen lassen; sie kam — jedenfalls nur auf Drängen von Dresden aus — erst nach drei Jahren, in dem Ostermeß-Bericht vom 25. April 1654, darauf zurück:

> So viel endlich den unbillichen Bücher tax belanget haben wir zwar denselben gnedigst anbefohlener maßen nach Chfl. Dchl. publicirter Taxordnung moderiren wollen, aber befunden, daß solches, ehe vndt bevor die buchführer ihre Marcktregister ediret, nicht füglich geschehen können, Ob wir nun wol ihnen deswegen Auflage gethan, So haben doch die Jenigen, deren an der Zahl nur funffzehen vor uns erschienen, durch Tobias Riesen sich entschuldiget, daß ihnen solches vor dies mahl nicht allein nicht müglich, sondern auch bedencklich, denn weil ihr credit dadurch geschwächet würde; darauf Ew. Churf. gdstn. bevehliche ...., daß Sie befugt

sei, die Wahren, so in dero landen vertrieben werden, zu schätzen wir ihnen vorgehalten, vnd nichts desto weniger denen, so erschienen, mundtlich, vndt denen andern, so nicht erschienen, durch ein schriftlich patent, auferlegt, daß sie in nechstkünfftiger Michaelismesse alhier, geliebts Gott, ihre Marcktregister, so sie von der Herbstmesse ao. 1651 inclusive, als von der Zeit, der krafft Ew. Ch. Dchl. gn. befehl wir ihnen das sie sich der damahligen angesagten Büchertaxe gemeß bezeigen sollen, bis dato gehalten, vnfehlbar vndt bey vermeidung anderer anordtnung, vns auf dem Rathhause alhier ediren vndt vorzeigen sollen.

Denn daß in der Zwischenzeit nichts geschehen war, das geht wohl klar genug daraus hervor, daß nun die Vorlage der Meß-Journale eben vom Jahre 1651 an verlangt wurde. Zwar erinnerte die Bücher-Commission in den beiden nächstfolgenden Hauptmessen an die ertheilte Auflage, aber ohne Erfolg; die Buchhändler setzten ihrem Andringen passiven Widerstand entgegen. Sie wandten zuerst ein, daß „nicht alle beysammen, vndt (sie) sich zu vorhehro ingesambt vnterreden müsten“ und erneuerten sodann diese Ausflucht in der Ostermesse 1655, in welcher ebenfalls nur 15 der Vorladung gefolgt waren, „also daß wir gleichsam eine hartnäckigkeit daraus verspüret.“

Dieser Hartnäckigkeit gegenüber müssen dann Energie und Arbeitslust der Bücher-Commission gewohntermaßen erlahmt sein, oder die Regierung muß ihre Forderung zunächst haben fallen lassen, denn erst durch Rescript vom 3. August 1666 nahm das Ober-Consistorium — den Maßnahmen der Reichsregierung in Frankfurt a. M. die gewohnte Heeresfolge leistend — die Frage wieder auf. Sie wurde nun bis zum Jahre 1668, ohne daß ein Resultat oder überhaupt nur ein eigentlicher Abschluß erzielt wurde, hingeschleppt[94]). Jeder Schritt seitens der Bücher-Commission mußte durch drängende Rescripte der Regierung erpreßt werden; ihre einzigen Entschuldigungsgründe konnten Krankheiten und Todesfälle unter den Commissions-Mitgliedern, sowie die Widerharigkeit der fremden Buchhändler abgeben, welche mit dem ihnen abverlangten Gutachten zurückhielten. Die ganze, 17 Jahre spielende Angelegenheit verlief für Sachsen im Sande, als auch seitens der Reichsregierung die in Frankfurt a. M. ergangenen Acten in der Wiener Kanzlei begraben wurden.

Einer noch drastischeren Saumseligkeit befleißigte sich die

Bücher-Commission in einer parallel-laufenden Angelegenheit: in der Frage der von den Buchdruckern beantragten Abänderung ihrer Innungs-Artikel. Nach Andeutungen in späteren Acten war die Bücher-Commission bereits im Jahre 1631, und dann in den Jahren 1633 und 1641 in der Lage gewesen, die Bestrebungen der Buchdrucker nach monopolistischer Beschränkung ihrer Anzahl[95]) auf die Zahl der damals bestehenden Officinen zu begutachten.

Sie hatte sich berichtlich gegen diese Bestrebungen ausgesprochen und in Folge dessen war auch schon das erstmalige Gesuch der Buchdrucker-Innung unter dem 4. Januar 1632 von Dresden aus ablehnend beschieden worden, besonders anerkennenswerth in einer Zeit, die dem Privilegienwesen umsomehr zuneigte, je mehr die Drangsale der Kriegsläufte und das Sinken der Erwerbsverhältnisse die Regierungs-Behörden derartigen Bestrebungen geneigter zu machen geeignet waren. Ebenso erfolglos müssen die sich daran anknüpfenden weiteren Versuche der Buchdrucker geblieben sein, denn im Jahre 1664 waren sie mit der erneuten Bitte „umb ein privilegium, damit keine neuen Druckereyen über die albereit vorhandenen auffgerichtet werden möchten", dem sich später das Gesuch um Erneuerung und Revision ihrer Innungs-Artikel anschloß, an die Regierung herangetreten.

Die Bücher-Commission hatte demgemäß unter dem 16. September 1664 vom Ober-Consistorium den Auftrag erhalten, sich hierüber gutachtlich zu äußern. Aber als eilig wurde die Sache nicht behandelt. Das Rescript des Ober-Consistoriums selbst war erst am 12. Februar 1665 in Leipzig eingegangen und hatte die Bücher-Commission — wie sie sich selbst bescheinigt — obgleich

Supplicanten, bezeuge der acten, niemahlen einige anregung gethan, dennoch nicht unterlaßen (sich) zusammen zubetagen, und hierüber zu conferiren, do dann Wir, die Universität, sowohl damahls, als seithero, billig zuorgiren gehabt, daß die Buchdrucker zur Ungebühr in deren supplicato unter andern vorgegeben, wie die Academie an studirender Jugend sehr abnehme, so gar, daß wenig Accidentia an Disputationen, Orationen und dergleichen Exercitien mehr zuspühren; da doch offenbahr, daß damahls und vor itzo an dergleichen wohl in einem Monat mehr, als vor diesem in zweyen oder dreyen, und da noch soviel preßen alhier gewesen, zum Druck gegeben würde, ia die vorigen Buchdrucker, obschon an der Zahl weniger, dennoch 32 Preßen befördert, dohingegen die ietzigen deren nur 16, so viel uns wißend, hetten, dahero denen

Supplicanten bey ihrem suchen gar nicht zu willfahren, sintemahln daraus anders nichts, weniger ein schädliches monopolium entstehen ... könnte.

Rath und Universität waren damals, wie wir schon sahen, uneinig über die Form der vorgeschriebenen Vereidigung. Sie hatten sich angeblich nur geeinigt über eine jährliche Visitation der Druckereien, auch über die Einführung einer Buchdrucker-Taxe. „Weiln (aber) mit der sache nicht eben zueilen", so hatten sie noch „ferner deliberiren", d. h. die ganze Sache einschlafen lassen wollen. Das war denn auch thatsächlich geschehen, denn „indeme nun die Drucker nachgehends ein mehrers nicht gethan, als daß sie de dato den 6. November 1666 umb den unterthänigsten Bericht angehalten", so ist „die sache also ersitzen blieben". Und ganz „ersitzen" blieb sie bis zum Jahre 1669, in welchem die Mehrzahl der Buchdrucker von neuem um die Beschränkung ihrer Zahl auf acht und um Bestätigung der von ihnen ausgearbeiteten neuen Innungsartikel nachsuchten, wogegen aber gleichzeitig der nunmehr schon vorhandene neunte Buchdrucker, Christoph Günther, bittlich Einspruch erhob.

Dies erst gab dem Ober-Consistorium wieder Veranlassung stärker zu drücken. Unter dem 23. November 1669 wurden Rath und Universität — nicht die Bücher-Commissare — zur Prüfung und Begutachtung dieser erweiterten Vorlage angewiesen[96]). Weil aber die Petenten bis zum 21. Februar 1670 nicht drängten und sich auch dann und fernerhin ausschließlich an den Rath, ihre bürgerliche Behörde, wandten, die Buchhändler, namentlich Johann Große und Cons., gegen das Vorgehen der Buchdrucker entschieden protestirten und endlich Christian Ficke und Andreas Richter um die Erlaubniß zur Anlegung neuer Druckereien einkamen, so wurde darin ein ausreichender Grund gefunden, die Angelegenheit hinhängen zu lassen und betrachtete speciell der Rath sich demgemäß als unschuldig an irgend welcher angeblichen Verschleppung.

Aber diesmal, nach Verlauf von beinahe sechs Jahren, machte die Regierung Ernst. Sie hatte Rath und Universität wiederholt die Einsendung des Berichts, schließlich „bey straff der säumigen Executorn", anbefohlen und beauftragte dem entsprechend unter dem 1. September 1670 den Ober-Amtmann zu Leipzig, Johann Jacob Panzer, nunmehr die verwirkte Strafe einzuziehen und die

endliche Erstattung des Berichts binnen acht Tagen unter Androhung der Verdoppelung der Strafe zu verlangen. Dies wirkte; unter dem 19. September 1670 äußerte sich endlich die Bücher-Commission durch ihren Actor, den Rath.

Leider fehlen bei den Acten alle Anlagen: die Originaleingaben und die Entwürfe, so daß die Absichten und Motive der Petenten und sonstigen Interessirten nicht überall klar zu übersehen sind. Die Bücher-Commission nahm aber im allgemeinen auch jetzt noch einen den Zunftbestrebungen und Ausschließungs-Privilegien wenig günstigen Standpunkt ein und verhielt sich den Punkten des Entwurfes gegenüber ablehnend, welche als Cardinalpunkte desselben zu betrachten sein dürften.

Sie betonte, daß gleich Art. 1 eine bedenkliche Neuerung bringe: nur gelernte Buchdrucker sollten fortan Buchdruckereien führen und verwalten dürfen, eine Bestimmung, welche schon gegen die von Johann Große und Cons. angeführte Befugniß — wahrscheinlich, daß Buchhändler Buchdruckereien besitzen könnten — verstieße, die Vorbedingungen für die Concessionirung aber der Chicane Thor und Thür öffneten:

> Anderentheils aber daraus dem publico ein sonderliches nachtheil zuwachsen dörffte, daß der, so seine Lehriahre ehrlich ausgestanden, und das postulat verschencket, anderweit nicht nur 2 iahr außer dieser stadt auff Druckereyen sich umbsehen, sondern auch hier zue Leipzigk bey einem Meister an einem stücke vier iahr lang gearbeitet, und solche Zeit über sich also verhalten haben solle, daß keine Clage über ihn zuführen, in erwegung, darburch sich ereignen dörffte, daß entweder ein Gesell alhier keine arbeit erlangen, oder doch selbige auff eine so geraume Zeit nicht continuiren und vor ablauff der gesetzten frist hinwieder fortgeschaffet, dahero nimmermehr zu einer eigenen Druckerei zugelaßen werden könte, zumahlen do solches vor der Drucker Söhne und die Ihrigen allzu favorabel eingerichtet, und bey Ihnen gar nicht auf das, damit sie ettwas tüchtiges erlernen möchten, dißfalls gesehen, sondern bloß getrachtet worden, wie Ihnen und den Ihrigen allein die Druckereyen gelaßen, die frembden aber und welche das Drucken vor andern wohl erlernet, genzlichen abgeschrecket und zurucke gehalten werden möchten. Ferner ist zu ende berührten articuls enthalten, daß erledigte Druckereyen auch durch einen kunsterfahrenen gesellen Pachtweise zubestellen weren, wormit und durch erhöhung des Pachtgeldes das Druckerlohn ebenermaßen ersteigert werden dörffte.

In Art. 9. verlangten die Buchdrucker ferner, daß den Buch-

händlern nicht mehr gestattet sein sollte, kleine Universitätsschriften (Disputationen) zu verlegen und zu debitiren, wodurch

ebenfalls die Drucker ihren vortheil und privatnutzen suchen, dargegen dergleichen denen Buchhandelern und per consequentiam denen autoribus selbsten nicht vergönnen, sondern entziehen wollen, solches auch der allgemeinen libertät und Buchhandlung zuwieder lauffet.

Die Bücher-Commission hielt es daher für angemessener, daß es bei den alten Innungs-Artikeln belassen würde, namentlich auch um deswillen, weil besonders durch die vorgesehene Verschärfung der Strafen für zunftmäßige Verstöße ꝛc. der Zuzug der Gesellen und demgemäß die Leistungsfähigkeit der Druckereien geschwächt werden würde. Energisch erklärte sie sich besonders gegen die Einschränkung der Zahl derselben auf acht, besonders weil schon jetzt öfters die vorhandenen die empfangenen Aufträge nicht genügend hätten bewältigen können und der Rath daraus hätte Veranlassung nehmen müssen „gewisse aufflage“ zu geben. Die Universität betonte außerdem speciell, daß sie befugt (?) sei „einen Typographum academicum . . . wie vorhero, also künfftig . . . . absonderlich zuehalten“, ein Recht, welches aufzugeben sie nicht geneigt war wegen angeblich ungenügender Ausstattung der Leipziger Druckereien, indem

bey denen Druckern wenig, oder gar keine orientalischen litern seithero vorhanden, dannenhero in solchen sprachen, außer wann die Authores solche litern nicht selber mit ihrer ungelegenheit an die Hand schaffen und schneiden laßen, entweder gar nichts oder doch schwehrlich ettwas gedrucket werden können.

Dagegen betrachtete die Bücher-Commission die Einführung einer Drucker-Taxe für nothwendig; denn wenn die Drucker auch erklärt hätten, an den jetzt geltenden Preisen nichts ändern zu wollen, so sei diese Erklärung doch „zimblichen umbschrencket“, die jetzigen Sätze gegen die anderer Orte schon viel zu hoch. Hätten die Buchdrucker aber erst die Gewalt in Händen, so würden sie nach Gefallen verfahren; es verlaute nämlich, daß unter ihnen geheime Abmachungen beständen.

Ueber welches wir, die Universität, daß zur Bibliothec die Verleger von iedem Buch ein exemplar, in gleichen etliche in die Facultät darin die Materien gehörig zuliefern schuldig, und die Universität und Facultäten deßhalben in possessione sich befinden, förderlichst zu urgiren vorbehalten.

Mit den Buchführern habe man wegen ihres hierbei gegen die Buchdrucker versirenden Interesses am 5. August und 2. September sich „betagt", wobei denn Johann Große und der Franckenstein-schen Kinder Vormund vorgebracht, daß ihnen „von Ihren respective Eltern, Groß- und Voreltern nebens der Buchhandlung eine Druckerey zu halten zustünde", sie kein Jus prohibendi und Präjudiz zugestehen könnten, „auch zur behauptung ihrer intention zwey Contract über die Druckerey und vier Preßen produciret", sich auch auf das Decisiv-Rescript (vom 4. Januar 1632) bezögen. Die Buchhändler erklärten das Begehren der Buchdrucker für ein „höchst verderbliches monopolium" und beanspruchten für sich das Recht Druckereien zu errichten. Nach alle dem erscheine das Vorhaben der Buchdrucker dem publico höchst schädlich; sie seien damit schon einmal abgewiesen worden und erwarte die Bücher-Commission, daß dies auch diesmal geschehen und alles beim Alten belassen werden würde. —

Weshalb im Grunde genommen die Regierung in diesem Falle so überaus scharf gegen die Bücher-Commission aufgetreten war, bleibt in Anbetracht ihres eigenen weiteren Verhaltens fast unerklärlich; noch im April 1673 war die Bücher-Commission ohne Entscheid auf ihren Bericht[97]) und es dürfte wohl überhaupt auch keiner erfolgt sein. Erst in den Anfangsjahren des 18. Jahrhunderts nehmen die Buchdrucker die Frage einer Umgestaltung ihrer Innungs-Artikel von neuem auf; die monopolistischen Ideen verschwanden hierbei aber völlig vom Schauplatz.

Die Schärfe des Auftretens der Regierung wird nur dadurch einigermaßen verständlich, daß sie durch das ganze siebente Jahrzehent des 18. Jahrhunderts hindurch mit dem Gedanken umgegangen zu sein scheint, den behördlichen Charakter der Bücher-Commission umzugestalten, sie zu einem fast autoritätslosen Vertretungs-Organ der fiscalischen Interessen herabzudrücken, namentlich ihr die Preßpolizei zu entziehen; selbst noch das nächste Jahrzehent bringt Andeutungen einer geplanten Umwandlung, wenn auch nunmehr nach einer anderen Richtung hin.

Es war eben die sich verschärfende Preßpolizei, welche dazu Veranlassung bot, obschon man wohl nicht sagen kann: durch eigenes Verschulden der Bücher-Commission; denn wie wir schon sahen, wurde ihr erst später, und dann auch nur zaudernd, etwas mehr

Selbständigkeit des Vorgehens und Freiheit der Bewegung eingeräumt. Wohl aber mochte ihre so vielfach bethätigte Saumseligkeit das Vertrauen der Regierung zu ihr erschüttert haben.

Ohne daß die Acten einen äußeren Anlaß ergeben, erging ganz unvermittelt unter dem 20. November 1661[98]) folgendes Rescript an das Consistorium zu Leipzig:

> Wir werden glaubwürdig berichtet, daß bey Eüch etliche schrifften und bücher auffgelegt vnd in öffentlichen druck heraußgegeben werden, die nicht censiret, vnd offtmals verdächtige auch der studirenden Jugendt schädtliche Lehren vnd sachen in sich halten, oder sonsten wegen gewißer uhrsachen verwerfflichen, Wie nun dieses wieder Vnsere Kirchen vnd Universität Ordnungen, auch unterschiedene ergangene gemeßene befehle lauffet, Vnd Wir es abzustellen, und dem hierauß erwachsenden ärgernüs und unheil vorzubauen eine nothdurfft zu sein befinden, Alß ist hiermit Vnser begehren, Ihr wollet die sämbtlichen Buchführer vnd Drücker vor Eüch bescheiden, Ihnen dieses untersagen, vnd darbey ernstlich aufferlegen, daß Sie hinfüro alle bücher, so Sie aufflegen wollen, Eüch andeüten, und da Ihr nötig befindet, durch gewiße Personen censiren, auch die Censores Ihre Nahmen darunter zeichnen laßen, oder in wiedrigen dergleichen bücher und Schrifften confiscation, auch hierüber willkührliche straffe gewartten sollen, Daran geschicht Vnsere meinung.

Wenn dieses Rescript einem Leser, dem die Vorgeschichte unbekannt ist, vorläge, so müßte er annehmen, es führe die Censur erst in Sachsen ein und stelle es in das Ermessen der kirchlichen Behörde (eben des Constistoriums), welche der neuzudruckenden Bücher es der Censur durch von ihm erst zu benennende Censoren unterwerfen wolle. Man muß sich geradezu fragen: hatte die Verfügung den Zweck, eine ganz neue Ordnung des Censurwesens anzubahnen, die der Universität seit hundert Jahren zustehenden Censur-Obliegenheiten zu beseitigen, oder waltete die Absicht vor, das Consistorium, d. h. also die kirchliche Behörde, als Ober-Censur-, bez. Controlbehörde über den Buchhandel zu bestellen?

Nach dem späteren Verhalten des Rathes hierbei und bei einem parallel damit verlaufenden ähnlichen Vorkommniß muß man fast das letztere annehmen. Durch das Einsetzen seiner Autorität gegenüber den Buchhändlern und Buchdruckern als seinen Bürgern hintertrieb er hinter den Coulissen die Durchführung der Anordnung. Zwar erreichte es das Consistorium durch seine erste Re-

quisition an den Rath vom 19. December 1661, daß sich am 20. sämmtliche Buchhändler und Buchdrucker vor ihm stellten und nach gemachter Eröffnung sich durch den Mund von Samuel Scheibe bereit erklärten, dem kurf. Befehle Folge zu leisten und „ohne des Consistorii vorwißen und der Decanorum Censur" nichts verlegen, bez. drucken zu wollen. Aber das Consistorium war etwas zu diplomatisch verfahren; das Requisitionsschreiben an den Rath hatte nur der Publication eines Gnädigsten Befehls betreffs der Bücher-Censur gedacht, ohne der angeordneten Controlmaßregeln zu erwähnen, welche der Einführung einer civilbehördlichen Autorität des Consistoriums über Theile der Bürgerschaft gleich standen.

Die Acten besagen zwar zunächst nichts über den weiteren Verlauf. Aber nach späteren ähnlichen Vorgängen ist man mit Sicherheit zu folgern berechtigt, daß die Buchhändler und Buchdrucker dem Rathe über das Vorgefallene Bericht erstattet und von ihm die Anweisung erhalten hatten, sich passiv zn verhalten, von der Anmeldung der neuzudruckenden Werke bei dem Consistorium abzusehen; denn von ihrer Seite geschah thatsächlich nichts um der Verordnung und dem gegebenen Versprechen nachzukommen. Auch das Leipziger Consistorium ließ die Sache volle sechs Jahre ruhen und wandte sich erst unter dem 16. December 1667 von neuem mit einer Requisition an den Rath, die nun — wohl von Dresden veranlaßt — die autoritativen Ansprüche rückhaltslos kund gab:

> Wir geben Euch hiermit zuvernehmen, daß auf den an Uns ergangenen und denen sämptlichen Buchführern und Drückern alhier wegen Censur der aufgelegten Bücher, publicirten gnädigsten Befehl, am 20. Decembris 1661 ihnen auferlegt worden, sich demselben hinführo allenthalben gemäß zubezeigen, so Sie auch domahls Gerichtlichen angelobet: Aber, wie derselben nachgelebet worden, darüber bey Uns keine nachricht zubefinden, Dahero Wir Ihnen, weill Uns die andeutung der bücher, so Sie auflegen wollen, geschehen solle, auf befürstehenden Donnerstag, wird sein der 19. hujus, nochmals, auß gewißen Uhrsachen gebührende auflage zuthun gesonnen, Suchen demnach an statt des Durchl. rc. Herrn Johann Georgens des Andern rc. Wir hiermit bey Euch, Ihr wollet denen sämptlichen hiesigen Buchführern undt Drückern, Krafft dieses, ernstlich auferlegen, Das für Uns, Sie allerseits ieztbenembten tages, frühe nach 9 uhren im Consistorio alhier, Persönlich und Unaußenbleibende erscheinen, Verzeichnüße ihrer Bücher,

so Sie zeither der publication des disfalls ihnen publicirten gnädigsten Befehls drücken und ins Künfftige auflegen laßen wollen, sampt denen erhaltenen Censuren mit zur stelle bringen und daselbst Unsere fernere gemüthsmeinung undt Bescheids hierüber gewärtig seyn sollen. Welches Ihr also werckstellig machen und Uns der Execution ein Bekändniß ante terminum zuschicken wollet.

Der Rath verweigerte einfach, der Requisition Folge zu geben; eine Registratur auf dem Orginalschreiben besagt dürr und deutlich: „Hierauff ist keine Anordnung gemachet sondern es ist dieses begehren abzulehnen der Herr Syndicus ins Consistorium von E. E. Rath geschickt worden," während eine andere Registratur des Consistorial-Secretärs auf dem Concept des Requisitionsschreibens ebenso trocken bemerkt: „Es hat sich bey mihr niemands angegeben."

Was den Rath veranlaßt haben mag, sich einer wiederholten Requisition vom 2. April 1668 gegenüber wenigstens äußerlich gefügiger zu bezeigen — vielleicht die Cumulation mit den gleichzeitigen ähnlichen Differenzen mit der Universität — ist aus den Acten nicht ersichtlich. Die Buchhändler und Buchdrucker erschienen in der That am 8. April im Consistorium und erklärten auf Vorhalt, daß sie sich der Verhandlungen vom Jahre 1661 ganz wohl entsännen, „wehre ihnen aber ausgefallen, was inhalts eigentlich derselbe (kurf. Befehl) gewesen, Bathen, ihnen doch Abschrifft davon zu communiciren", waren auch bereit die verlangten „Specificationes mit ehisten einzugeben". Aber bei dieser protocollarischen Zusicherung auf dem Papier verblieb es einfach, jedenfalls auf Anweisung des Rathes[99]); es wurde ihr keine weitere Folge gegeben und verlautet auch nichts weiter über diesen Anlauf.

Daß aber das Consistorium gerade im Jahre 1667 die seit sechs Jahren ruhende Angelegenheit wieder aufgriff, stand jedenfalls in Verbindung damit, daß gleichzeitig auch durch das Medium der Universität ein Angriff auf die Competenzen des Rathes in preßpolizeilichen Angelegenheiten erfolgte, ein „Attentatum", das letzteren in einen neuen Competenzstreit mit ihr verwickelte. Und dieser neue Competenzstreit durchschlang sich ja zudem noch mit den noch immer unausgetragenen Differenzen betreffs der Form der Vereidigung der Buchdrucker. Es ist daher geradezu verwunderlich, daß die gleichzeitigen Verhandlungen über die Statuten der

Buchdrucker-Innung keine Spuren der verbitterten Stimmung erkennen lassen. Vielleicht hatte man die letzteren, sowie die Frage der Bücher-Taxe, gerade darum bei Seite geschoben, um erst diesen angenehmen Competenz-Streit in Ruhe auszufechten.

Der Conflict tritt actenmäßig zur Erscheinung in dem Concept eines Berichtes des Raths an den Kurfürsten vom 12. April 1667, rubricirt: „Senatus contra Academiam in puncto jurisdictionis über die Buchführer und Buchdrucker.“ Es ist aber kaum anders anzunehmen, als daß schon vorher Reibungen ähnlicher Art stattgefunden haben müssen, wie sie auch später folgten, sonst schösse der Rath bei dieser Einleitung des Competenzstreites über das Ziel hinaus und steifte sich auf formale Verstöße, die sich actenmäßig nicht erhärten lassen, zum Theil in der behaupteten Weise gar nicht vorgekommen waren.

Der Rath sagt in dieser Eingabe, der Kurfürst habe unter dem 5. Februar an die Universität rescribirt: es sei berichtet worden, daß in der verwichenen Neujahrsmesse abermals allerhand anzügliche Schriften verkauft worden wären; die Universität solle daher

> mit Zuziehung der allhier verordneten Bücher-Commissarij fleißig acht haben darmit nicht allein dergleichen Pasquill und Schmeschrifften auch wenn sie gleich wieder Pebstlicher oder Calvinischer religion Zugethane eingerichtet allhier nicht gedrucket sondern auch wan sie von anderen ohrten hieher gebracht dennoch allhier in keine wege verkaufft werden möchten.

Nun habe zwar die Universität, obschon das Rescript an sie gerichtet gewesen[100]), dasselbe ihm, dem Rath, zugeschickt und begehrt

> das darauff inhalts desselben wir nebenst ihnen bey denen Buchführern und Buchdrückern Verordnung thun wolten.

Es sei darauf entgegnet worden: 1. der Befehl sei nicht zugleich an den Rath gerichtet (— dies ist falsch —); 2. ständen in Leipzig Buchführer und Buchdrucker nicht wie in Wittenberg unter der Jurisdiction der Universität, sondern allein unter der des Raths; 3. könne der Universität kein Präjudiz für derartige Anordnungen eingeräumt werden; 4. sei vorauszusetzen, daß der Kurfürst nicht genügend des Sachverhältnisses erinnert worden, hingegen 5. gnädigst geneigt sei, den Rath bei seinen Befugnissen und dem Herkommen zu handhaben, nicht aber der Universität Eingriffe zu ge-

statten. Der Rath habe daher Anstand genommen, derartige Anordnungen in Verbindung mit der Universität zu treffen und bitte

> künfftig von dergleichen anordnung bey denen Buchführern und Buchdrückern als unsern Bürgern zuthun solches uns deren ordentlicher Obrigkeit gnädigst zu committiren (zu geruhen). Wir seind gehorsambst erböthig uns darin dergestalt zuerzeigen das E. Churf. Durchl. damit gnädigst zufrieden sein können.

Der Rath mußte aber doch wohl gute Gründe zu seinem Auftreten gehabt haben, hatte auch vielleicht das frühere Vorgehen des Leipziger Consistoriums noch in gutem Gedächtniß; und war er zunächst wirklich nicht voll dazu berechtigt gewesen, so wurde er doch durch die Vorkommnisse des nächsten Jahres gerechtfertigt. Denn ein Befehl vom 26. October 1668, von Kurfürst Johann Georg II. eigenhändig unterzeichnet — für diese Zeit eine Seltenheit — an die Universität allein gerichtet, weist diese betreffs eines Famos-Scriptums, welches auf Antrag des Rathes zu Lübeck der Kaiser „ersuchet" habe in Sachsen „nicht feil haben, sondern gäntzlich supprimiren und vertilgen zulaßen", an, den Buchhändlern in Leipzig aufzuerlegen, jene Schrift bei Strafe der Confiscation nicht zu führen und zu verkaufen; sie sollte auf die „Verbrecher" Acht geben und die Confiscation selbst vornehmen.

Die Universität suchte denn diesen Befehl auch durch ihren Syndicus, Dr. Franz Romanus, und ihren Actuar auszuführen; beide waren nach Angabe der „Protestationsschrifft" des Rathes vom 6. November

> ohne Zuziehung und Begrüssung unser in unser Bürger Häuser und Buchladen gestriges tages herumb gegangen und nicht allein gemelten unsern Bürgern, das sie eine Schrift .... nicht führen und verkauffen solten inhibition zuthun sondern auch dieselbe Schrifft gahr wegzunehmen und zu confisciren sich unterstanden. Nun können wir uns zwar über dieses so kühnlich unternommene Attentatum und turbation in unser über besagte Buchführer habende unstreitige Jurisdiction nicht genugsahm verwundern, auch fast nicht glauben das Eine löbliche Universität obgenante beyden Persohnen solches anbefohlen, sondern schöpfen vielmehr zu derselben das guhte Vertrauen das sie davon ein Misfallen tragen werden, Solte aber über Zuversicht E. lobliche Universität dieses unziemliche fürnehmen approbiren oder auch gahr angeordnet haben, So wollen wir dawieder hiermit solenniter protestiret, protestando unsere jura conserviret, und gehoriges ohrts wieder solche turbation mit unser

notturfft einzukommen und deren gebührliche bestraffung zusuchen uns per expressum bedinget haben.

Der Rath verlangte Empfangsbescheinigung über diesen Protest, die aber durch Beschluß des Professoren-Collegiums vom 25. November abgelehnt wurde. Die Universität, die übrigens bei ihrem Confiscations-Versuch keinen Erfolg gehabt hatte, stützte sich einfach auf den eigenhändig vollzogenen kurf. Befehl:

und ist also weder ein kühnliches attentatum oder turbation, noch sonsten ichtwas unförmliches vorgenommen: Dieweil auch dieses Confiscations Werck, und was solchem anhängig, ad regalia, oder Jus Superioritatis gehörig, hat bey der hohen Landesfürstl. Obrigkeit beschehenen anordnungen die Untere in allewege zu acquiesciren.

Ob man in der hier nackt und unverhohlen zu Tage tretenden absolutistischen Anschauungsweise eine Inspiration von Dresden aus und eine Bestätigung der Annahme finden darf, daß es auf eine allmäliche Beseitigung der Bücher-Commission und damit der in ihr wurzelnden herkömmlichen Rechte und Gerechtsame des Rathes abgesehen gewesen sei, könnte ja fraglich erscheinen, wenn sich diese Versuche, den polizeilichen und gerichtlichen Actor der bisherigen Behörde bei Seite zu drängen, in den beiden folgenden Jahren nicht in noch wachsender Stärke fortgesetzt hätten.

Die Acten lassen uns ohne Aufschluß darüber, ob der Rath der Hinweisung der Universität auf eine Immediateingabe an den Kurfürsten Folge gegeben hatte; die Motivirung der Universität für ihr Verhalten hätte ihm bei seiner stets bethätigten Eifersucht auf seine geschichtlich herkömmlichen Rechte genügende Veranlassung dazu bieten müssen. Jedenfalls that er es im Jahre 1669, als in Veranlassung eines literarischen Streites zwischen den Professoren Johann Heinrich Böckler in Straßburg und Conrad Schurzfleisch in Wittenberg das Ober-Consistorium in Dresden unter dem 30. Juli die Universität allein anwies, den Buchhändler Lorenz Sigismund Körner wegen des ohne Censur erfolgten Drucks einer angeblichen Schmähschrift Schurzfleisch's vorzufordern und zu vernehmen.

Der Rath hatte sich jedoch diesmal, jedenfalls durch die früheren Vorgänge gewitzigt, von vornherein in eine günstigere Position gesetzt und konnte demgemäß eine vortheilhaftere Taktik anwenden.

Denn die gesetzlichen Schritte gegen Körner waren auf directes Ansuchen Böckler's bei dem Rathe bereits früher geschehen, ehe jene, auf Intercession von Meister und Rath in Straßburg erfolgte Anweisung der Oberbehörde an die Universität ergangen war. Ohne sich also zunächst in Verhandlungen mit letzterer einzulassen, untersagte der Rath Körner'n sich auf die zweimalige, ihm durch den Pedell insinuirte Ladung vor das Universitäts-Concilium zu stellen und ebenso den Stadtgerichten, der Requisition der Universität, Körner zu verhören und ihr seine Aussagen mitzutheilen, Folge zu geben, ließ vielmehr durch den Syndicus Bösch, der ohnedies in zwei Tagen nach Dresden reisen mußte, dort direct mündlich und schriftlich Beschwerde führen:

dieses und was vorher in dergleichen jurisdictionssachen die Buchführer und Buchdrucker betr. vorgegangen, wohlermelten Hrn. Syndico E. E. Hochw. Raths befugniß und herkommen zu beobachten .... mit dahin gegeben.

Die Universität mußte sich, trotz der im Jahre vorher gefallenen großen Worte, in ihrer Position doch nicht recht sicher fühlen, denn einerseits betonte sie in ihrem Berichte nach Dresden vom 25. August, gleichsam sich entschuldigend, nur, daß die Angelegenheit als „eine Bücher-Sache" ohnehin mit — also doch nicht ausschließlich — vor sie gehöre und suchte in ihrem Ergänzungsberichte vom 28. August aus dem vor dem Rath erfolgten Geständniß Körner's, daß das Corpus delicti stückweis in drei verschiedenen Officinen ohne Censur gedruckt worden sei, Kapital zu schlagen und die Streitfrage mit der noch immer schwebenden Differenz wegen der Vereidigung der Buchdrucker zu verquicken:

Wiewol nun sonsten mit Zuziehung Vnser der Universitet die hiesigen Buchdrucker in Pflicht genommen werden sollen, daß sie ohne Censur nichts drucken wollen, So seynd doch dieselben bishero von dem Raht darzu nicht angehalten worden, Dahero dann allhier dergleichen Schrifften noch mehr auf solche maße gedruckt werden können.

Es wird hier also augenscheinlich der Versuch gemacht, die vom Rath, bez. von der Bücher-Commission, gehandhabte Preßpolizei als eine ungenügende darzustellen.

Der Rath seinerseits suchte in einem dem Syndicus wohl nachgesandten Bericht vom 29. August der Regierung den Rückzug

oder die Remedur möglichst bequem zu machen, indem er so that als sei der Vorgang auf einen in der kurf. Kanzlei begangenen Irrthum zurückzuführen. Man habe wohl gemeint

> das wie zu Wittenberg, also auch hier, die Buchführer und Buchdrucker unter der Universitet Jurisdiction, solches aber vermöge der zwischen derselben und uns auffgerichteten Compactaten sich nicht so befindet, sondern die Buchführer so wohl als Buchdrucker unter unser des Raths Jurisdiction, und dannenhero der Universitet billig obgelegen diese bewandnisse E. Churf. Durchl. unterthänigst zu hinterbringen.

Zum Befremden des Rathes habe aber die Universität dieses ex mero errore an sie gelangten Befehls zu seinem Präjudiz sich zu bedienen „getrachtet", sei auch durch die Requisition an die Stadtgerichte sogar über den kurf. Befehl hinausgegangen. Solche Uebergriffe bittet der Rath der Universität zu verweisen, auch bei den Raths-Collegien Anordnung zu treffen, daß solche Irrthümer künftig vermieden und derartige Verfügungen nur an den Rath gerichtet würden.

Dennoch trat die gewünschte oder erwartete Berichtigung des supponirten Irrthums keineswegs sofort ein, so daß aus dieser fortgesetzten Ignorirung der Bücher-Commission doch wohl unzweifelhaft eine bestimmte Absicht hervorleuchten dürfte. Denn im December 1671 ließ die Universität gar nachstehendes gedrucktes Patent öffentlich anschlagen:

> Rector et consilium perpetuum academiae Lipsiensis.
>
> Ea nonnullos eruditioris pulveris homines insectandi alios, et sub styli nasum vocandi hodieque prurigo vexat, ut vel morituri, ni virus evomant malignitatis et invidiae in quempiam suae, videantur sibi. Solent autem τὰ καλὰ cumprimis et summa quaeque acriori aceto perfundere, ut contra quam Nestori amariorem felle orationem fluere illorum videas. Quorum hactenus genium expressisse Christianum Rau accepimus in scripto, cui titulus: Excussio ineptae discussionis Dn. D. Abrahami Calovii super verissima temporum canonica ratione; ea siquidem asperitate et maledicentia adversus Theologum Academiae Wittenbergensis Primarium, et de universa Orthodoxa Ecclesia immortaliter meritum in scripto satyrico illo usus perhibetur, ut Serenissimus Saxoniae Elector Johannes Georgius II. etc. Nutritor Noster Clementissimus, praesidium, quo pollet, potentissimum contra Injurias Ravianas submississime rogatus, Excussionem asperrimam illam ex omnibus Lipsiensibus bibliotaphiis, omniumque

adeo doctorum excuti manibus, Ejusdemque tam emtionem, quam iteratam editionem severissimo prohiberi Edicto clementissime voluerit. Ita enim habent Clementissimi Mandati ad Nos dati verba:

Von Gottes Gnaden Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, etc. Churfürst etc.

Würdige, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue, demnach bey Uns sich Unser Superintendent zu Wittenberg, Herr Abraham Calovius, der heiligen Schrifft Doctor und Professor daselbst, wegen einer von Christian Rauen wieder Ihn in Druck außgelassenen Schmähe-Schrifft unterthänigst beschweret, und umb Unsern gnädigsten Schutz gebethen, als begehren Wir hiermit gnädigst, Ihr wollet, das erwehntes Rauens Scriptum wegen der darinnen enthaltenen Anzugligkeiten bey Euch weder verkauffet noch nachgedrucket werden möge, vermittelst eines offnen Edicts, nachdrückliche Verfügung thun, Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden den 15. Novembr. Anno 1671.

Carl Frh. von Friesen.
J. C. Wilhelmi, S.

Obsequium proinde Serenissimi Electoris Mandato, ea qua par, submissione ac promtitudine praestantes, Theoninum foetum istum Christiani Rau a Nostris minime tolli, atque adeo nec emi a quoquam, nec distrahi recudive Chartas tam asperas et virulentas a Bibliopolis et Typographis Lipsiensibus, Electorali jussu muniti, severe ac serio cumque poenae gravissimae interminatione volumus, censemus. P. P. Lipsiae d. 15. Decembr. A. O. R. 1671.

Wenn auch die Universität, wohl vorsorglich, am Schluß den ausdrücklichen kurf. Befehl noch besonders betont, so setzte dieses Vorgehen doch erklärlicher Weise den Rath in Aufregung. Er sagt in seinem Protest vom 18. December:

Aus dem uns gestriges tages zugeschickten gedruckten patent, haben wir nicht sonder befrembdung ersehen, was gestalt E. Magnificentz und die Herrn sich abermahl unterstanden einen unverantwortlichen eingriff in unsere Jurisdiction vorzunehmen, in dem sie in angeregten patent sub interminatione gravissimae poenae unsern bürgern den hiesigen Buchhändlern inhibiren wollen Christiani Rauens scriptum ... alhier nicht feyll zu kauffen noch zu verkauffen.

Das verstieße gegen die Compactaten und käme es der Universität wenig zu statten, daß das kurf. Rescript irriger Weise an sie ergangen; sie hätte — wollte sie sonst mit dem Rath in Frieden leben — zunächst in Dresden auf den begangenen Irrthum auf-

merksam machen müssen. Der Rath stellte eine Beschwerde in Dresden in Aussicht, „da E. Magnificentz und die Herrn das angeschlagene patent nicht alsobald wieder abnehmen lassen“.

Dieser geharnischte Protest wurde dem Rector Franz Romanus ins Haus gesandt und nach einigen Tagen um „recognition“ angehalten; eine Registratur besagt:

> Es haben aber an Statt derselben Ihre Magnificenz E. E. Hochw. Rath berichten lassen, daß diesfalls eine solche Verordnung erfolgen solte, daß E. E. Hochw. Rath zufrieden seyn würde.

Für diesen Rückzug der Universität finden sich in den Acten keine Erklärungsgründe; es kann also nur angenommen werden, daß man in Dresden wahrscheinlich vorhanden gewesene, gegen die Fortexistenz der Bücher-Commission in ihrer bisherigen Form und Competenz zielende Absichten fallen gelassen haben muß und zwar um so mehr, als in den nächsten Jahren (nach 1673) auch die Differenzen betreffs der Vereidigung der Buchdrucker von der Bildfläche verschwinden und die Periode der Competenz-Streitigkeiten zwischen Rath und Universität bezüglich der Preßpolizei zum Abschluß kam. Vielleicht wäre aber der Ausgang ein anderer gewesen, wenn nicht die fast gleichzeitig erfolgende Anregung zur Installirung eines Bücher-Fiscals eine Diversion verursacht und die Hoffnung erweckt hätte, die Amtirung der Bücher-Commission auf diesem Wege zu verbessern und sie gleichzeitig zu einer finanziell ergiebigeren zu gestalten.

In seiner schon angezogenen Eingabe vom 4. März 1673 suchte der Notar Christoph Mehlich seine Ernennung zum Bücher-Fiscal der Regierung namentlich durch die Betonung ihres angeblich dadurch wesentlich geförderten fiscalischen Interesses mundgerecht zu machen [101]); er selber trachtete zunächst nur danach, daß ihm das Privilegienwesen unterstellt würde, der Zweig nämlich, der auch ihm Einnahmen versprach, während er der mühsamen Einforderung der Pflichtexemplare und der umständlichen Controle über deren erfolgte Lieferung, sowie der Preßpolizei gar nicht erwähnt. Die Regierung griff aber den Grundgedanken bereitwillig auf und wurde derselbe in den bis in den December hineinspielenden Vorverhandlungen dahin erweitert, daß der neuzubestellende Bücher-Fiscal die Insinuation der Privilegien zu besorgen, ihre

Beobachtung und die Lieferung der Pflichtexemplare zu übernehmen und Aufsicht zu führen haben solle, daß keine verbotene und uncensirte Schriften gedruckt würden. Die Bücher-Commission hatte außerdem vorgeschlagen, daß die Buchhändler anzuweisen seien, die erhaltenen Privilegien — behufs Ermöglichung einer Controle über die Lieferung der Pflichtexemplare — ihr sofort anzumelden. Das zustimmende Rescript des Ober-Consistoriums vom 1. December 1673 erwähnt dieses Punktes nicht und läßt es unklar, ob bei der Oberbehörde von Anfang an die an sich eigentlich selbstverständliche Anschauung geherrscht habe, daß nunmehr die Insinuationen ausschließlich durch den Bücher-Fiscal zu geschehen hätten, was als Ansicht wenigstens der Bücher-Commission aus deren Insinuations-Patent an die Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder vom 15. December 1673 hervorleuchtet.

Der Rath hatte von vorn herein Sorge dafür getragen, die Autorität über diesen neuen Unterbeamten der Bücher-Commission ganz in seine Hand zu bekommen; die ihm früher über den Hofgerichts-Fiscal theilweise zugewiesene war doch eine etwas zweifelhafte gewesen. Er hatte nämlich die Persönlichkeit Mehlich's als ungeeignet bezeichnet und vorgeschlagen, die neuen Functionen demjenigen vereidigten Raths-Actuar, der bisher die Geschäfte der Bücher-Commission bearbeitet hatte, Gottfried Lange, zu übertragen, ein Vorschlag, welcher auch die Genehmigung des Ober-Consistoriums erhielt. So wurde denn mit dem 15. December 1673 der erste Bücher-Fiscal installirt und gingen auch seine sämmtlichen Nachfolger, so lange das Amt bestand, aus dem Kreise der Raths-Actuare hervor. Sie mußten früher die Berechtigung zur Notariatspraxis erlangt, später das zweite juristische Examen gemacht haben.

Die Buchhändler scheinen die neue Einrichtung mit gemischten Empfindungen aufgenommen zu haben, zum Theil ihr antipathisch gesinnt gewesen zu sein [102]); jedoch ist nicht ersichtlich aus welchen Gründen. Wahrscheinlicher Weise war ihnen wohl die beabsichtigte verschärfte Controle unbequem, vielleicht auch die von der Bücher-Commission angedeutete Beschränkung in der Wahl des insinuirenden Notars — bei der sie ja bisher freie Hand gehabt hatten — aus irgend einem uns unbekannten Grunde unbehaglich, wenn nicht die Neuerung an sich. Jedenfalls dauerte es geraume Zeit, ehe

sie vermocht werden konnten, die Insinuationen der Privilegien ausschließlich dem Bücher-Fiscal zu übergeben [103]); noch im Jahre 1685 mußte der Rath in einem Bericht vom 20. März darauf antragen,

> daß ins künfftige die Buchhändler ihre erlangte privilegia durch niemand anders als durch den von uns bestellten Bücherfiscal gegen entrichtung eines billigmäßigen honorarii dieses orts insinuiren laßen, und welche insinuation durch denselben nicht geschehen, solche von der Bücher-Commission nicht angenommen noch darauf gesehen werden solle,

und erst ein Rescript vom 8. Januar 1686 wies den Rath an, in den nächsten Messen alle einheimischen und fremden Buchhändler vorzuladen „und ihnen allerseits, daß sie hinfüro die insinuationes der Privilegien oder Scheine durch niemand anders alß ermelten Fiscal verrichten laßen" anzudeuten; andere Insinuationen sollten von nun ab für null und nichtig gelten. Es schaffte endlich so in unbedingt rechtsgültiger Weise Ordnung, indem auch gleichzeitig der Universität anbefohlen wurde, allen ihr unterstehenden Notaren die Besorgung der Insinuation von Privilegien bei Strafe zu verbieten und sie anzuhalten, alle Gesuche darum an den Bücher-Fiscal zu verweisen.

Besondere Freude erlebte der neue Beamte an seiner Stellung zunächst wohl nicht. Wenn Lange auch anfänglich trotz der im Jahre 1673 eingeengten Competenzgrenzen noch alle die Functionen erfüllt haben mag, die Abraham Gießbach und Huldreich Große früher in ihrer Eigenschaft als Hofgerichts-Fiscale versahen [104]), so wurde seine Stellung doch bald genug auf die untergeordnete eines Expedienten oder Registrators, der nur auf Anweisung seiner Vorgesetzten handeln konnte, einfach nur deren Anordnungen auszuführen hatte, herabgedrückt [105]). Daß er nunmehr ex officio, ohne weitere Beihülfe der Stadtgerichte, Confiscationen und Vernehmungen ausführen konnte, war doch kein Ersatz dafür. Mühe, Arbeit und Verdrießlichkeiten aller Art waren mit der Stellung des Bücher-Fiscals verbunden, namentlich konnte die Regierung ihre Anforderungen an seine Thätigkeit im fiscalischen Interesse nicht hoch genug schrauben — aber für seine Mühe und Arbeit hatte er nichts als die Ehre, eben ein Amt zu verwalten. In einem Berichte vom 2. Mai 1685 konnte und mußte der Rath sagen, es lasse sich niemand gern zu dem Amte gebrau-

chen, weil viel Mühe dabei „und nicht die geringste ergetzlichkeit" und begründet damit die oben berührte Zwangs-Insinuation der Privilegien durch den Fiscal, damit er „anstatt eines Salarij seine Bemühung etwas zu genießen haben möge". Selbst mit dem Amtstitel „Bücher-Fiscal" verband sich ein gewisses Odium, welches scheel auf den Inhaber sehen ließ und in dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts Veranlassung gab, ihn in den eines „Bücher-Inspectors" umzuwandeln.

Erklärlich ist es daher, daß die Thätigkeit des neuen Beamten, vollends unter den von Alters her bestehenden Schwierigkeiten, erlahmte und nicht nach den Wünschen und Erwartungen der Regierung ausfiel, und daß zunächst ein öfterer Wechsel der Personen eintrat. Das konnte aber gerade wieder nicht förderlich für die Entwickelung einer geordneten Geschäftspraxis sein, obschon mit dem Jahre 1675 die Formation eines besonderen Actenstückes für die auf das Fiscalat bezüglichen Scripturen begonnen wurde. Es war des Fiscals Aufgabe, die aus dem Ober-Consistorium eingesandten Privilegien-Documente bei den Privilegirten gegen die ihnen anfänglich direct von Dresden aus zugestellten Interimsscheine auszutauschen, aus ersteren sich ein Verzeichniß der privilegirten Bücher behufs der Controle der Lieferung der Pflichtexemplare zu extrahiren, diese in der ersten Meßwoche einzutreiben und sofort nach Schluß der Messe nach Dresden zu expediren, auch die Quittungen über die geschehenen Lieferungen auszuhändigen, d. h. wenn es dem Ober-Consistorium genehm war, diese zu senden[106]). Obschon der Bücher-Fiscal in dieser Thätigkeit vom Ober-Consistorium in ganz ungenügender Weise unterstützt, ihm die Controle über die Ablieferungen zunächst sehr erschwert, ja fast unmöglich gemacht wurde — Restantenlisten mußten wiederholt erbeten werden — so folgen sich doch bei dem wahren Heißhunger des Ober-Consistoriums auf die 18 Pflichtexemplare die Mahnungen und selbst Drohungen desselben gegenüber dem armen Fiscal so häufig, daß es ermüdend wäre, derselben eingehender zu gedenken. Das Ober-Consistorium legte auf das fiscalische Interesse ein so Ausschlag gebendes Gewicht, daß das neue Amt und sogar die Competenzen der Bücher-Commission selbst beeinträchtigt zu werden drohten. Nur dieser Haupt- und Staatsaction möge zunächst hier gedacht werden.

Sie begann frühzeitig genug. Bereits in einem Rescript vom 24. Mai 1676 machte das Ober-Consistorium bei dem herkömmlichen Monitum, daß so „gar wenig“ eingeliefert worden sei, die Bemerkung: „dannenhero zu vermuthen, daß der constituirte Fiscal in eintreiben derselben (i. e. der Pflichtexemplare) ziemlich nachläßig sein müße“ und verlangt, daß er zu größerer Aufmerksamkeit angehalten werde, „damit Wir in deßen verweigerung nicht änderung mit ihm zu treffen bewogen werden dürfften“. Der Erfolg der Drohung war jedoch so wenig der erwarteten Wirkung entsprechend, daß, obschon im Jahre 1677 verschiedene Verfügungen zur Regelung der Geschäftsbehandlung ergangen waren und auch keine weitere ernstere Andeutung vorher erfolgt zu sein scheint, das Ober-Consistorium durch Rescript vom 2. Mai 1679 eine radicale Aenderung einleitete; es meldete der Bücher-Commission:

> Demnach wir auß erheblichen ursachen Johann Christoph Miethen, Buchhändlern alhier aufgetragen und instruiret die von Unnß Privilegirten Bücher von den Buchhändlern bey ieder Leipziger Meße ein- und immediate abzufordern und anhero zu schaffen

und beauftragt sie, Mieth in seiner Thätigkeit kräftig zu unterstützen und „biß an Unnß (zu) schützen“.

Die Mieth ertheilte Instruction lautet folgendermaßen:

> Demnach die zum Churf. Sächß. Obern Consistorio verordnete Praesident und Räthe, bißhero wahrgenommen, daß die unter Churf. Sächß. privilegio gedruckte Bücher von den Verlegern nicht nach inhalt der ertheilten privilegia geliefert, und eingeschicket worden, Alß ist aus diesen und andern ursachen Johann Christoph Miethen Buchhändlern alhier auffgetragen, und Crafft dieses macht gegeben worden, daß er bey denen in: und außländischen Buchhändlern, in ieder Leipzigl. Meße sich angeben, die Churf. Sächß. privilegirten Bücher, worüber kein liefferungsschein produciret werden kann, ein: und immediate abfordern, solche nebenst der Fracht in Empfang nehmen, fleißig auffzeichnen, und nach Dreßden schaffen, und do ein oder ander sich gegen ihn wiedrig erweisen würde, bey den verordneten Bücher Commissariis, an welche absonderlich Verordnung dießfallß ergangen, Hülffe suchen, oder an das Ober Consistorium zur cassation der privilegien oder nach befinden anderen einsehens, berichten soll, Und damit auch die Buchhändler bey denen gndst. ertheilten privilegien geschützt werden mögen, soll besagter Mieth auff die privilegirten nachgedruckten Bücher fleißige Obacht haben, dieselbe, sobaldt er davon Wißenschafft erlanget, beym Bücher-Commissariis, wegzunehmen gebührend

suchen und zu behöriger bestraffung ins Ober Consistorium berichten, die liefferungsscheine von Meßen zu Meßen aus dem Obern Consistorio den Buchhändlern einhändigen, undt sonsten allenthalben behörige erinnerung thun. Uhrkundlich mit des Obern Consistorij Insiegel besiegelt und geben zu Dreßden den 2. May Anno 1679.

Die Bücher-Commission war erklärlicher Weise durch diese Anordnung, welche den Bücher-Fiscal eigentlich stillschweigend beseitigte und ihre eigenen Competenzen so gut wie ganz auf die Preßpolizei und auf die polizeiliche Unterstützung des nicht ihr untergeordneten Mieth einschränkte, im höchsten Grade überrascht und durch die Beeinträchtigung ihrer Functionen gekränkt. In einer Vorstellung dagegen vom 23. Juni wagt sie es, trotz aller Devotion, indem ihr den gnädigsten Anordnungen „Ziel oder maße" vorzuschreiben nicht zukomme, doch „wie wohl ganz unmasgeblich" einiges gegen diese Instruction zu erinnern.

Die Abforderung der privilegirten Bücher, über die kein Lieferschein vorgewiesen werden könne, scheine zwar leicht, sei aber erfahrungsmäßig nicht ohne viel Mühe und Weitläufigkeit zu bewerkstelligen. Die Buchhändler hätten nicht immer die Lieferscheine zur Hand, weshalb auf „Miethens angeben sich ereignen könte, daß endweder ein Buchhändler zweymahl die Bücher liefern müste, oder C. Ch. D. viel beschwerliches anlauffen und Dero hochlöbl. Consistorio allerhand ungelegenheit davon entstehen würde". Die Fracht könne nicht sofort abgefordert werden, da die Bücher zunächst zu packen, dann zu wiegen, endlich die Fracht zu bedingen sei, „welches in 2. oder 3. tagen, so lange bisweilen die fremden Buchhändler hier bleiben", unmöglich, „dahingegen wir nicht allein die abforderung der lieferscheine biß anhero in ziemliche ordnung bracht" und die Geschäfte wohl auch zur Zufriedenheit besorgt worden seien,

zugeschweigen, daß auf den fal der wiedersezlichkeit gegen uns wir zuläßliche Zwangsmittel leichter, als auf Miethens vorhergehende denunciation, darauf gleichwohl einzige causae cognitio vor anordnung der execution billig anzustellen, brauchen können, und demnach dieses alles bey der Commission wie bisher lange Zeit, also noch ferner, kürzlich, leicht und wohl auszurichten.

Was Mieth weiter wegen der nachgedruckten privilegirten Bücher zu thun anbefohlen, das sei

„besage vorhandener gndstr. befehliche, acten und registraturen über hundert Jahr her von Uns, dem Rathe und nun eine Zeit lang conjunctim von der gdgst angeordneten Commission, nach möglichkeit fleißig gehalten worden, also ist an dem, und bezeugen ebenfalls die ergangenen acta, daß mit wegnehmung der bücher nicht alsofort zuverfahren, noch denen leuten zu beobachtung ihrer Nothdurfft die in E. Ch. Durchl. landesordnung gdgst. verstattete mittel abzuschneiden, sondern, bevorab wenn des wegen von einem privato, oder auch von Ew. Chf. Durchl. alhier verordneten bücher Fiscal geklaget wird, die Partheyen gnugsam zu hören, folgends von uns unterthänigster bericht zu erstatten, ingleichen was sonsten zu erinnern, von denen Commissarien conjunctim, oder auch von Uns, dem Rathe allein, gehorsamst zu verrichten, gestalt solches vor ein stück unserer des Rathes jurisdiction zu achten". Es wird also gebeten, daß es „bey der hiebevor in gnaden uns aufgetragenen Commission, auch absonderlich uns, den Rath, bey freyen exercitio unserer jurisdiction und habenden wohlhergebrachten befugnißes mit cassirung ofterwehnten instruction verbleiben möge".

Das Ober-Consistorium suchte zwar in seiner Antwort vom 22. September die Bücher-Commission zu begütigen, indem es die ganze Maßregel als eine zur Erleichterung derselben getroffene zu deuten suchte, sie als eine solche hinstellte, durch welche weder der Gerichtsbarkeit des Rathes, noch dem Ansehen der Commission Eintrag geschehe; Mieth sei ja nur die Einsammlung und Einsendung der Pflichtexemplare aufgetragen, er im übrigen an sie „alß gesetzte commissarios" gewiesen. Das Ober-Consistorium beließ es deshalb zwar bei der getroffenen Anordnung, scheint aber doch das Bedürfniß gefühlt zu haben, die zunächst Betheiligten, die Buchhändler, noch besonders zu beruhigen oder sie zu captiviren, denn es schließt seine Verfügung

Und weiln Wir berichtet werden, daß bey insinuirung eines Privilegij zwey Thaler, auch wohl über dieß annoch gewiße exemplaria von büchern gefordert, und hierdurch die Buchhändler sich zu beklagen genöthiget werden, Alß begehren Wir hiermit gnädigst, Ihr wollet deßwegen erkundigung einziehen, und es demjenigen, wer sich solches unterstehen mag, verweißen, auch fleißige obacht haben, damit dergleichen unterbleiben möge,

regt also damit eine Frage an, die wenigstens bisher in den Acten nicht zu Tage trat und erst einige Jahre später ihre Regelung fand — wenigstens auf dem Papier.

Sehr zweifelhaft ist es, ob mit dieser Anordnung eine den

Wünschen des Ober-Consistoriums entsprechende Besserung geschaffen, und möglich, daß sie überhaupt nur der Aufrechterhaltung der Autorität der Regierung halber nicht gleich zurückgezogen wurde. Man begütigte die Bücher-Commission wohl in praxi dadurch, daß man es in der Hauptsache dennoch beim Alten beließ und Mieth nur als Commissionär für die Verpackung der Pflichtexemplare und Aushändigung der Quittungen benutzte. Denn thatsächlich functionirten der Fiscal — an Lange's Stelle war durch Decret vom 30. August 1681 der Notar Barthol Keck getreten — und Mieth bis zum Jahre 1683 nebeneinander. Nach wie vor gingen auch bei der Bücher-Commission Interimsscheine und Original-Privilegien zur Aushändigung und zum Austausch, so wie Empfangs-Quittungen ein, nach wie vor treten Anweisungen zur Einforderung der Pflichtexemplare und Aufzeichnung der Bücher aus den ertheilten Privilegien, Ermahnungen an den Fiscal zu besserer Obacht auf, während Mieth gleichzeitig ebenfalls Pflichtexemplare einfordert und absendet, ja sogar persönlich Quittungen ausstellt, doch aber wohl gegen das Jahr 1683 hin schon so ziemlich in den Hintergrund getreten sein mag.

Jedenfalls konnte nur Verwirrung und Unordnung aus dieser Zweitheilung entstehen; jeder Theil war berechtigt die Schuld der Versäumnisse und des mangelhaften Eingangs der Pflichtexemplare auf den andern abzuwälzen. Das Ober-Consistorium scheint schließlich sogar der Meinung gewesen zu sein, daß das Amt des Fiscals eingezogen oder unbesetzt sei, denn in einem Rescript des herkömmlichen Inhalts an die Bücher-Commission vom 3. December 1683 verordnet es, daß zur Erzielung besserer Ordnung ein Fiscal bestellt werden solle, als ob ein derartiger Beamter nicht bereits seit zehn Jahren installirt gewesen wäre! Derselbe solle ein Register der privilegirten Bücher führen und im übrigen die bekannten Functionen erfüllen; Mieth, dessen Zeit also ausgespielt hatte, sei bereits bedeutet worden, daß er mit der Abforderung der Pflichtexemplare nichts mehr zu thun habe. Nun war ja, wie bereits angeführt, Barthol Keck am 30. August 1681 zum Bücher-Fiscal ernannt worden und amtirte auch thatsächlich noch in der Ostermesse 1684 [107]). Es bleibt daher fast unverständlich, wie der Rath auf eine neue Mahnung vom 20. März 1685 hin, einen Bücher-Fiscal zu bestellen, unter dem 2. Mai berichten konnte, man habe

zwar seit Eingang des Befehls vom 3. December 1683 einen bestimmten Notar zu den Functionen im Bücher-Fiscalat verwandt, derselbe sei aber seit einigen Wochen „wegen Beförderung“ verzogen. Wegen Uneinträglichkeit finde das Amt wenig Bewerber [108]); leichter aber würde eine geeignete Persönlichkeit zu finden sein und eine correctere Handhabung der Geschäfte stattfinden, wenn jenem Mißstande abgeholfen werde. Der Rath schlägt also vor:

daß ins künfftige die Buchhändler ihre erlangte privilegia durch niemand anders als durch den von uns bestellten Bücherfiscal gegen entrichtung eines billigmäßigen honorarii dieses orts insinuiren laßen, und welche insinuation durch denselben nicht geschehen, solche von der Bücher Commission nicht angenommen noch darauf gesehen werden solle.

Hierauf ging das Ober-Consistorium ein — schärfte übrigens unter dem 8. Januar 1686 die alleinige Berechtigung des Bücher-Fiscals zu Insinuationen nochmals zur Nachachtung ausdrücklich ein — und stellte die Gebühren des Fiscals für jede derselben „zum wenigsten auf einen undt höchsten aber zwey Thaler, nachdem die Bücher sind“ fest, wies auch die Bücher-Commission dahin an

auch do möglich, es dahin (zu) richten, daß die bücher nach innhalt der Privilegien und vorigen herkommens, die Verlegere auf ihre Costen einschicken laßen sollen. Gestalt ihr denn nach innliegender Specification, dergleichen ihr künfftig zeitlich vor den gewöhnlichen Meßen von hier auß zu erwartten habt, bey bevorstehender Meße alsobald damit den Anfang zu machen und wie solches expediret worden, sodann zu berichten wißen werdet.

So wurde denn durch Insinuations-Patent der Bücher-Commission vom 20. Mai 1685 nach nur kurzem Interregnum den Buchhändlern angezeigt, daß „wiederum eine gewisse Person als Fiscal, wie hiebevor“ in der Person des Notars David Bittorff bestellt worden sei und nur noch durch ihn Insinuationen von Privilegien erfolgen dürften. Seine Gebühren hierfür wurden aber trotz der Verordnung aus Dresden nicht förmlich normirt [109]), vielmehr nur sehr elastisch gesagt „nach dem die Bücher sind“.

Bald begann jedoch die alte Noth auch für den neuen Fiscal; der Zorn des Ober-Consistoriums über die ungenügenden Lieferungen — eine neue, durch den Ober-Stadtschreiber am 5. Januar 1688 an die Meßfremden ergangene Mahnung scheint wie gewöhn-

lich fruchtlos gewesen zu sein — flammte von neuem auf und stieg allmälich zu bedenklicher Höhe, obgleich es selbst den geplagten Beamten nicht in der zugesicherten Weise unterstützte. Die in Aussicht gestellten Verzeichnisse über die neuprivilegirten Bücher blieben aus und der Fiscal war wieder darauf angewiesen, sich seine Kenntniß derselben so gut es ging aus den Interimsscheinen und Privilegien-Documenten zusammenzustoppeln; wie wir schon gesehen, gingen diese aber zum Theil recht unregelmäßig ein.

Die Vorboten eines Sturmes begannen bereits in einem Rescript vom 25. Mai 1688 zu grollen, aber erst in der Michaelismesse 1691 scheint er zum vollen Ausbruch gekommen zu sein. In der Person des Ober-Consistorial-Secretärs Borisch wurde dem Bücher-Fiscal ein Revisor auf den Hals geschickt, der zugleich angewiesen war, die Geschäfte selbst zu übernehmen, falls Bittorff durch anderweitige amtliche Verpflichtungen verhindert sei, seine Aufgabe ordnungsmäßig zu erfüllen. Eine solche Verhinderung als Grund des geringen Ertrags der bisherigen Lieferungen stellte nun allerdings Bittorff in seiner verantwortlichen Auslassung vom 27. October in Abrede; er schilderte aber die Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen habe, namentlich die selbstverständliche Unmöglichkeit die Pflichtexemplare von solchen Verlegern beizutreiben, die gar nicht zur Leipziger Messe kämen [110]).

Diesmal kam Bittorff ziemlich gnädig fort; entweder verrauchte der Zorn in Dresden, oder seine Verantwortung machte Eindruck, vielleicht schloß auch seine unumwundene Hindeutung auf die in der Canzlei des Ober-Consistoriums bei der Ausfertigung der Privilegien-Documente eingerissene Unordnung letzterem den Mund. Aber im Jahre 1695 brach der Sturm von neuem aus. Das Ober-Consistorium hielt eine Vernehmung Bittorff's darüber für erforderlich, ob er vielleicht „denen Bücher-Sachen" nicht mehr vorstehen könne. Nichts werde erledigt, wenig Bücher gingen ein und eine umfängliche Liste von angeblichen Rückständen wurde der Bücher-Commission vorgelegt. Auch gegen die renitenten Buchhändler richtet sich der Zorn von neuem; sie sollen mit Cassation der Privilegien und Ueberweisung letzterer an andere Petenten (!), auch (Rescript vom 24. Mai 1695) „eines jeden Buchführers Obrigkeit gebührend reqviriret" werden, sie zur Lieferung der Pflichtexemplare zu zwingen.

Zwei Jahre lang spannen sich die Berichte, Rescripte und Verantwortungen, die Vernehmungen und Maßregelungen der Leipziger Delinquenten hin — bei ihnen werden Geldstrafen von 20 Thlrn. und mehr verhängt und zum Theil auch eingetrieben, ein Privilegium wird auch thatsächlich cassirt — ohne daß ein besonderes Resultat dadurch erzielt, eine Aenderung geschaffen wurde. Bittorff rühmt seine Leistungen und wie sehr er das fiscalische Interesse gefördert habe [111]). Unter seiner Verwaltung des Fiscalats sei eine wesentliche Besserung gegen früher eingetreten und alles das bei einer aufreibenden Thätigkeit

> wie einige Jahre her, do der Pietismus so sehr überhand genommen, fast wöchentl. mit confiscation und anderen mir auffgetragenen Verrichtungen, welche öffters in einen tag kaum zu expediren gewesen,

eine Thätigkeit, für welche er, abgesehen von den Insinuationsgebühren, nicht die geringste Ergötzlichkeit erhalte. Er beantragt schließlich einen kurf. Befehl an alle Privilegien-Inhaber insinuiren zu lassen:

> keine Exemplaria bey nahmhaffter Strafe zu verkauffen, oder sonsten zu verthun .... ehe und bevor die schuldige Lieferung zur Commission alhier geschehen.

Die Bücher-Commission ihrerseits suchte natürlich wieder jede neue umfänglichere Arbeitslast von sich abzuschieben; sie stellte namentlich betreffs der verlangten Requisitionen an die Obrigkeiten der Renitenten vor, daß — wenn sie auch der Anordnung zu gehorchen verpflichtet sei — sie doch nicht wissen könne, welche von den privilegirten Büchern bereits fertig seien; auch sei es weitläufig durch ganz Deutschland, auch zu Straßburg „da man sich schwerlich einer obrigkeitlichen Hülfe versehen" könne, zu requiriren, viel Schreiberei, Postgeld und Unkosten damit verbunden, „darzu bei der commission kein Verlag vorhanden", während doch der Erfolg sehr zweifelhaft erscheine. Thunlicher sei es vielleicht, die Michaelismesse (1695) abzuwarten, wo die meisten auswärtigen Buchhändler, oder deren Factores und Bediente anwesend seien, um dann die ihnen obliegenden Pflichten mit „mehrerem Nachdruck" durch den Fiscal einzuschärfen.

Während das Ober-Consistorium nun zwar den von beiden Seiten gemachten Vorschlägen seine Genehmigung gab — sie wur-

den durch Patent vom 31. December 1695 den Buchhändlern als Normen für die Folgezeit insinuirt — so wurde es ihm doch schwer, auf die Requisitionen bei den auswärtigen Behörden zu verzichten. Es kam in einem Rescript vom 29. November von neuem darauf zurück und erst die seitens der Bücher-Commission in ihrem Bericht vom 3. Februar 1696 submissest ausgesprochene Erwartung dessen, was der Kurfürst „hierzu anweisen zu lassen gdgst. geruhen werde", veranlaßte das Ober-Consistorium am 11. März 1696 Beruhigung zu fassen; Kosten wollte man eben in Dresden nicht aufwenden. Im übrigen dienten die Leipziger Delinquenten umsomehr als Blitzableiter und wurden um so kräftiger abgestraft, als das Ober-Consistorium in seiner Verfügung vom 23. November 1696 mißfällig zu bemerken Veranlassung nehmen mußte, daß die Ansicht der Bücher-Commission — als werde auf die auswärtigen Buchhändler besser in der Messe als durch weitläufige Requisitionen eingewirkt werden — sich (wie natürlich hätte vorausgesehen werden können) nicht bewahrheitete. Gerade von dem Verlage der fremden Buchhändler fehle besonders viel — die Michaelismeß-Sendung habe nur in solchen Sachen bestanden „so von geringem Preiß", größere Werke, wie Tavernier's und Moncorny's Reisen seien nicht geliefert — und gerade von den fremden Buchhändlern sei keiner gemaßregelt worden. Die erreichbaren Delinquenten mußten also an ihrer Statt um so schwerer büßen.

Dennoch mußte sich das Ober-Consistorium mit dem Jahre 1697 vorläufig beruhigen; aber in den Jahren 1701 und 1702 fegte noch einmal ein Sturmwind über die Häupter aller Schuldigen, auch über das Haupt des Fiscals dahin. Ein Rescript vom 25. April 1701 führte den Renitenten noch einmal die alten Gravamina vor, namentlich betonend, daß so viele auswärtige Buchhändler nicht zur Messe kämen, um sich auf diese Weise der Lieferung der Pflichtexemplare entziehen zu können; sie ließen dagegen ihren Verlag „von andern in der menge dahin bringen und verkauffen". Die Bücher-Commission mußte ihnen daher von neuem

> ufferlegen, daß kein privilegirtes Buch, wenn es nach Leipzig oder sonst in Unsere Lande in Commission geschickt, verkauffet werden solle, es habe denn der jenige, so das Privilegium erhalten, entweder die Exemplaria gelieffert, und solches durch den

darüber erhaltenen schein dociret, oder zugleich demjenigen, so es in Commission, die Vollmacht ertheilet, das vor dem Verkauff er die Exemplaria liefern solle,

und wurde angewiesen, gegen die Zuwiderhandelnden sogar mit Confiscation der betreffenden Vorräthe vorzugehen.

Aber das Verhalten der Bücher-Commission zeigt in diesem Falle eine bemerkenswerthe Verschiedenheit gegen früher. Es leuchtet aus demselben hervor, daß sie ein weiteres Vorgehen auf dem von dem Ober-Consistorium eingeschlagenen Wege für unmöglich oder unstatthaft hielt; sie nahm den Bücher-Fiscal gegen die wider ihn gerichteten Vorwürfe in Schutz und erhob sich zu der Kühnheit, das Interesse des Buchhandels im allgemeinen zu vertreten und auf die Gefahr einer Schädigung desselben und des Leipziger Meßverkehrs hinzuweisen. Sie betrachtete sich also nicht mehr ausschließlich als eine reine Ueberwachungs- und Repressiv-Behörde, sondern als ein öffentliches Organ, welches gleicher Weise auch das Wohl und Wehe des Geschäftszweiges, über welchen es gesetzt war, im Auge zu behalten und selbst vor der Oberbehörde zur Geltung zu bringen hatte. In diesem Sinne kann man den Beginn des 18. Jahrhunderts als denjenigen Zeitpunkt betrachten, mit welchem auch die innere Entwickelung der Bücher-Commission zum Abschluß gediehen war. Es erscheint mir daher gerechtfertigt, diesen letzten Ausläufer des fiscalischen Zorns der Regierung noch einmal umständlicher zu behandeln.

Die Bücher-Commission hatte es unterlassen, auf das Rescript vom 25. April 1701 hin den verlangten Bericht zu erstatten. Insinuirt worden war dasselbe den Leipziger Buchhändlern am 2. Mai, den fremden (47) aber erst in der Michaelismesse; beiden Theilen war bei Nichtlieferung der Pflichtexemplare eine Strafe von 25 Thlrn. angedroht worden. Mehr konnte die Bücher-Commission kaum thun. Aber ihr Schweigen war von dem Ober-Consistorium sehr mißfällig aufgenommen worden. In einem scharfgehaltenen Rescript vom 3. Mai 1702 — es folgte unter dem 12. Juni ein zweites — erinnerte es an das vorjährige und an die Verhandlungen der Jahre 1695 bis 1697; allen Anordnungen und Befehlen sei bisher „schlechte parition“ zu Theil geworden, die „Unterschleife“ der Buchhändler dauerten noch immer fort, Pflichtexemplare seien sehr wenig geliefert, „kein einziger (sc. Re-

nitent) aber (sei) durch einbringung der dictirten straffe dazu angehalten" worden. Und da „Wir nicht gemeinet, dasjenige so Wir anbefohlen, verächtlich hintansetzen, und gleichsam eludiren zu laßen", so solle mit voller Schärfe vorgegangen werden, „und da er (i. e. der Bücher-Fiscal) dieses abzuwarten nicht vermöchte, so habet ihr bey Zeiten einen andern an dessen stelle vorzuschlagen und zu benennen". Zugleich sollte eine General-Revision über alle seit dem Jahre 1698 privilegirten Bücher vorgenommen [111]) und der Bücher-Fiscal zur Berichterstattung darüber angehalten werden.

Mit ihrem Berichte hierauf vom 14. Juli sandte die Bücher-Commission nun zunächst folgende Aufstellung der Grundsätze des Verfahrens bei der Einforderung der Pflichtexemplare und eine Darlegung ihres Vorgehens gegen zwei fremde Renitenten ein:

1. Wird sowohl bey denen hiesigen, als den frembden, zu denen Meßen kommenden Buchhändlern jedesmahl durch den Fiscal die Lieferung derer privilegirten Bücher erinnert.

2. Was geliefert wird von Meßen zu Meßen, mit darzu gehörigen Verzeichnis eingesandt.

3. Wird man sich woferne von einigen Buchhändlern der Unterschleiff, wie in dem allergndstn. Befehl exprimiret, begangen würde, demselben gemäß zu bezeugen, auch deshalber an die Buchhändler, sich deßen zuenthalten, Aufflage ergehen laßen.

4. Wird auch die Lieferung, wenn privilegirte Bücher nacher Leipzig in Commission geschicket werden, vor das hochlöbl. Ober-Consistorium von dem Fiscal fleißig erinnert, welches auch in jüngst abgewichenen OsterMt. mit einigen derer Wustischen Büchern, so an Johann Friedrich Gleditschen in Commission geschicket worden, geschehen.

5. Hat Johann Meyern sein Privilegium über Bockleri Architect. milit. und Marqvardi Tract. de Jure Mercat. nebst andern Büchern ao. 1699 wieder renoviren, auch selbiges denen Buchhändlern in den Osterm. 1700 insinuiren laßen, daß dahero daß er des Privilegii sich verlustig gemachet, nicht zubefinden, zumahl auch er von bemelten Bocklero die Lieferung derer Exemplarien in der Osterm. 1697 richtig gethan.

6. Kömbt der Verleger Benckart des Pomay Dictionnaire Royales nicht nach Leipzigk und kan dahero die Lieferung nicht urgiret werden, Ob nun deshalber der Verkauff deßelben alhier zuverbiethen, stehet zu Ew. Königl. Majt. resolution.

7. Wird des Fiscalis eingeschicktes Protocoll von denen angegebenen annoch rückständigen Büchern weisen, was die meisten

> Buchhändler eigenhändig darbey notiret und angemercket, welches künfftige Mich.-Meße vollends suppliret werden kan.

Sie bemerkte dabei in dem Berichte selbst, daß sie sich füglich auf ihre früheren Auseinandersetzungen vom Jahre 1696 beziehen könne; der Bücher-Fiscal habe seine Obliegenheiten stets erfüllt, auch seine Protocolle regelmäßig eingeschickt, aus denen die behörige Nachricht denn auch zu entnehmen sei. Speciell scheine sich Meyer in Jena nach obigen Daten „von der poena commissoria einigermaßen liberiret zu haben", da er aber die Messen „nicht ordentlich" besuche, so habe man ihn des Rückstandes halber nicht erinnern können. So stehe es auch mit Benckart in Frankfurt a. M. und erwarte man Befehl, ob mit Cassirung der Privilegien oder wie sonst zu verfahren sei.

> Können doch darbey in aller unterthänigkeit nicht unerinnert laßen, daß bey der anbefohlenen untersagung des Verkaufs der nicht vergebenen Bücher an andere Buchhändler, sich eine und die andere Difficultät hervorthut, indem die Buchführer ob der so das privilegium extrahiret, die schuldigen exemplaria geliefert habe oder nicht, vermuthlich nicht wißen können, noch darnach zu fragen schuldig sind, sondern erhandeln die bücher als handelsgut bona fide an sich, sind wegen der exemplarien lieferung in keinem nexu, und wenn sie nun durch sothanes Verbot an Verhandlung der bücher gehindert werden solten, würden sie unschuldig gestrafft, auch das bücher-commercium in gemein gehindert, besonders E. K. M. und Ch. D. getreuen unterthanen das gewerb entzogen und denen fremden und benachbarten orten zugewendet, solches aber hiesiger Stat und Handlung zu sehr großen Schaden ausschlagen, und zu ruinirung des bisher noch ziemlich florirenden buchhandels anlas geben, welches doch auf alle ersinnliche weise zu verhüten seyn wil.

In wie weit dieses überraschende fürsorgliche Verhalten der Bücher-Commission beeinflußt sein mochte durch Vorkommnisse, welche von Bedeutung für die von Leipzig nach und nach im Buchhandel gewonnene Stellung und von Wichtigkeit für das immer deutlicher hervortretende Uebergewicht dieser letzteren über diejenige Frankfurt's a. M. sein konnten — darüber wage ich keine Vermuthung auszusprechen; die Acten geben allerdings nicht den mindesten Anhalt dafür. Aber ich glaube doch in dieser Verbindung wenigstens das Factum registriren zu müssen, daß im Jahre 1696 Anläufe zur Begründung eines Buchhändler-Vereins genommen

sein müssen. Von welcher Seite dieselben ausgingen und welche Ziele sie verfolgten, darüber giebt die magere Hinweisung darauf, auf welche ich in den Acten gestoßen bin, leider gar keine Andeutung. In den bei Gelegenheit der nach Begründung des Reich'schen Buchhändler-Vereins in den Jahren 1765 und 1766 ergangenen Acten wird nämlich von Seiten der Bücher-Commission erwähnt, daß man in den Acten „Spuren" gleichartiger früherer Bestrebungen aus dem Jahre 1696 gefunden habe, leider aber nichts weiter über dieselben als diese dürre Notiz mitgetheilt. Ob es mir noch gelingen wird, diese Spuren aufzufinden, bezweifle ich. Ich habe die Acten des 17. Jahrhunderts jetzt bis auf einen kleinen Rest von Special-Streitfällen ausgenutzt.

Es erübrigt noch, einen Blick auf die Entwickelung der Preßgesetzgebung der letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts zu werfen; die Handhabung der Preßpolizei in dieser Zeit dabei eingehender zu berühren dürfte überflüssig sein, da ich darüber bereits im vorigen Bande des Archivs mancherlei Mittheilungen gebracht habe. Eine Besserung war in keiner Weise eingetreten, so daß es gelegentlich sogar der Bücher-Commission unbehaglich wurde, wenn gar keine definitiven Verfügungen über das Schicksal der vorläufig beschlagnahmten Bücher erfolgten. In einem Rescript vom 25. Februar 1695 hatte das Ober-Consistorium nebenher ein Verzeichniß und eine Inventur der auf dem Rathhaus in Verwahrsam befindlichen Schriften verlangt. Bei der Uebersendung dieses Nachweises wagt die Bücher-Commission deshalb am 27. März daran zu erinnern:

> daß zwar alle diese Sachen auf ergangenen gdstn Befehl und darauf gethane Verordnung theils herausgenommen, theils von denen Buchhändlern selbst geliefert, wie ehemahls darvon unterthgst berichtet worden, ob aber alles oder was eigendlich darvon zu confisciren, darüber noch kein expresses decisum ergangen sey.

Ebenso wäre es auch unfruchtbar, auf die große Zahl der einzelnen, zum Theil (wie im Jahre 1681) auf Drängen des kaiserlichen Hofes ergangenen Mahnungen und Drohungen wegen des Druckes von Pasquillen und ärgerlichen Sachen und wegen Umgehung der Censur Rücksicht zu nehmen. Es waren dies alles nur Acte der Verwaltungs-, nicht der gesetzgeberischen Thätigkeit.

Diese letztere aber hatte seit langem geruht; man hatte sich damit begnügt, auftauchende zweifelhafte Fragen von Fall zu Fall nach Willkür und augenblicklicher Laune zu entscheiden und sich im übrigen dabei beruhigt, daß ja die Buchdrucker durch ihren Eid an die Beobachtung der Censur gebunden seien und damit eigentlich allen Unzukömmlichkeiten vorgebeugt, bez. die Basis zu willkürlicher Strafe gegeben wäre. Wurde doch sogar das Privilegien-Bedürfniß ausgenutzt, um durch die als Bedingung der Gewährung vorgeschriebene Unterwerfung unter die Censur der Leipziger theologischen Facultät die Geltendmachung der sächsischen Anschauungen von der „reinen lutherischen" Lehre auch über die Grenzen Sachsens hinaus zu ermöglichen [112]).

Getreulich wurde nun zwar jedes fulminante Dresdener Rescript von Seiten der Bücher-Commission den Buchdruckern und Buchhändlern insinuirt. Aber es handelte sich doch stets nur um specielle Fälle und die alten herkömmlichen Phrasen boten nur selten die Andeutung von Grundsätzen, die den Bedrohten als Richtschnur hätten dienen können. Selbst die Vereidigung der Buchdrucker war, wie wir gesehen haben, der streitigen Form halber lange Zeit in der Schwebe geblieben. Mit Recht konnten noch in einem Bittschreiben vom 29. Juli 1683 der Buchhändler Lorenz Sigismund Körner und der Buchdrucker Johann Georg zu ihrer Entschuldigung behaupten, daß sie „auch auf die Censur der Bücher niemahls weder durch einige Ordnung und bey namhaffter Straffe gewiesen, oder absonderlich darzu verpflichtet worden". Ob die Censur vor Beginn des Satzes einzuholen war, oder nachher von Bogen zu Bogen, war zweifelhaft [113]) und auf lange Zeit hinaus eine immer und immer wieder ventilirte Frage, ob neue Auflagen und Abdrücke notorisch unverfänglicher Werke von neuem zur Censur vorzulegen seien. Die Praxis war schwankend und selbstverständlich vertraten die Buchdrucker, schon der Ersparung der Censurgebühren halber, die Anschauung, daß neue Auflagen nicht censurpflichtig seien. So sagt Johann Köhler in einem Memorial an die Bücher-Commission vom 26. Juni 1676, daß:

> mier nicht wißend ist, das jemahls alhier ein Befehl publiciret noch sonsten auf einigerlei weise ein Verbott geschehen, das man zuvor schon gedruckte Bücher und zum Verkauf zuläßliche sachen ohne Censur nicht solle noch dürfe nachdrucken, welches dan, wie

notorium alhier und in den benachbahrten Städten geschiehet und toto die practiciret wird;

er erinnere sich aber wohl, daß alle Manuscripte und Erstdrucke censirt werden müßten.

Diese streitigen Fragen kamen auch nicht zur vollen Erledigung, als endlich am 9. Mai 1684 die so lange anstehende Vereidigung der Buchdrucker erfolgt war. Die dabei von dem Rath gegebene Erläuterung wegen der Censur der neuen Auflagen (vergl. Anm. 17) zeichnet sich einerseits nicht durch große Klarheit aus und war andererseits für die Regierung nicht verbindlich und maßgebend; wenigstens kümmerte sie sich nicht darum und auch die Buchdrucker beriefen sich nie darauf, vielmehr nur auf das Herkommen. Jene officiöse Erläuterung mochte auch wohl ihrem Gedächtnisse entschwunden sein, da sie ja in den Acten vergraben war.

Ebenso wenig kamen diese Fragen zur Erledigung, als nun endlich die Regierung zum Erlaß einer General-Verordnung schritt, welche das Preßgewerbe gründlich regeln sollte und deshalb mit bisher ungebräuchlichen Cautelen zur Sicherung ihrer Publicität umgeben wurde. Dieselbe, vom 27. Februar 1686 [114]) datirt, — neu in ihr ist eigentlich nur, daß fortan Verleger und Drucker zu benennen sind — lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte ꝛc. Fügen allen und jeden Buchdruckern und Buchhändlern, welche in Unsern Landen seßhafftig, ingleichen denen, welche die Leipziger Meßen bauen, oder sonsten ihre Bücher, in Unser Churfürstenthumb und incorporirten Landen zum Verkauff bringen, hiermit zu wißen, Welchergestalt Wir zeithero wahrgenommen, wie bey dem Buchdruck und Handel unterschiedliche Mißbräuche einreißen wollen, indem etliche sich unterfangen, des heil. Reichs heilsamen Constitutionen, auch Unsern, undt Unserer in Gott ruhenden Vorfahren, öfftern Verordnungen zuwieder, allerhand ärgerliche Schrifften und Scarteeen, ohne Benennung des orths und Authorum, zudrucken und zuverkauffen, ingleichen des verbothenen eigennüzigen nachdruckens, auch wohl von Uns privilegirter Bücher, sich unternehmen, in Taxir- und Verkauffung der Bücher weder Ziel noch maaß zuhalten, sondern darinnen nach eigenen belieben zuverfahren, und die Käuffer mit übermässigen Wucher zuübernehmen, die, in denen von Uns erhaltenen Bücher Privilegien, einzuschicken benembte Exemplaria, entweder gar an sich zubehalten, oder doch nicht zu rechter Zeit einzulieffern, auch Unsern vielfältigen Befehlen, die Censur der Bücher betreffend, zuwieder handeln: Wann

Wir denn dergleichen unverantwortlichen und straffbaren beginnen, länger nachzusehen nicht gemeinet, Vielmehr gnädigst entschloßen, oberwehnten schädlichen Mißbräuchen und Unordnungen kräfftig und endlich zusteuern; Alß befehlen Wir allen, in Unserm Churfürstenthumb und Landen wohnenden Druckern, Buchführern, Kupfferstechern, ingleichen allen denen Bücherhändlern, und Kupfferstechern, welche die Leipziger Meßen besuchen, oder sonsten ihre Bücher, Schrifften und Kupfferstücken in Unsern Landen verhandeln, hierdurch ernst- und endlich, auch bey Vermeidung Confiscation der Bücher, Sperrung der Gewölbe und nach Gelegenheit anderer schweren straffen, Daß hinführo sich keiner, wer der auch sey, unternehmen solle, ärgerliche Schrifften, Paßquillen, Kupfferstücke und Scartecen, und zwar sowohl in Religions, alß politischen sachen in Druck zubringen, zustechen oder öffentlich und heimlich zuführen, und zu verkauffen, Ingleichen keine Bücher ohne Censur, auch beysetzung des orths und Namen der Authorum und Drucker auch Verleger, zudrücken, die leute mit übermäßigen Tax und unchristlichen Wucher, beym Verkauff der Bücher zuübersetzen, und sich des verbothenen Nachdrucks, zum höchsten Schaden derer, welche Bücher von den Authoribus redlicher weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlangt, zuenthalten, Viel mehr sollen Drucker und Buchhändler dahin befließen seyn, daß sie erbauliche, nützliche und gute Schrifften zum Druck befördern, anschaffen, und umb rechtmäßigen billichen Preiß verkauffen, Diejenigen, welche von Uns über Bücher Privilegia erlanget, sollen solche von Wort zu Wort den Büchern vordrucken, auch die Exemplaria, welche sie inhalts der Privilegien einzuschicken schuldig, die erste Woche der Leipziger Meße, und zwar wohl collationiret und ohne mangel, dem Bücher Fiscal zu Leipzig, gegen seinen schein, außhändigen, und da ein oder anderer darinnen sich säumig erzeiget soll er die andere Woche die Exemplaria in duplo zu entrichten schuldig, da er aber mit der Extradition die erste Meße, in welcher er die Bücher zudistrahiren anfänget, gar an sich halten würde, aller Exemplarien und Privilegien verlustig seyn, die Execution auch würcklich wieder ihn unnachbleiblich vollstrecket werden, Wornach sich ein jeder zuachten, und dem, was Wir also wohlbedächtig verordnet, nachzukommen, sich auch vor schaden und straffe zuhüten wißen wird. Zu Uhrkund haben Wir dieses mandat mit eigenen Händen unterschrieben, mit Unserm ChurSecret bedrucken, auch damit es zu jedermanns wißenschafft kommen möge, solches zu öffentl. Druck bringen laßen, So geschehen zu Dreßden, am 27. Tag Februarij Anno 1686.

Johann Georg Churfürst.

Carl Fh. von Friesen.

Theod. Werner Scr.

Sie wurde dem Rathe zu Leipzig mit folgendem Begleit-Rescript des Ober-Consistoriums übermittelt:

> Liebe getreue, Demnach bißhero unterschiedliche mißbräuche bey Druck- und Verhandlung der Bücher einreisen wollen, welchen aber nachzusehen und zuverstatten nicht seyn will, Alß haben wir ein Patent, wie es dießfalls in ein und anderen gehalten werden soll, drucken zulaßen der Nothdurfft befunden und ist hiermit Unser begehren, Ihr wollet solches in bevorstehender Meße nicht allein offentlich affigiren, sondern auch allen und jeden frembden und einheimischen Buchführern und Druckern, und die sonst mit Verkauffung gedruckter sachen zu thun haben, ein Exemplar von den hierbeykommenden insinuiren laßen, auch ihnen, ingleichen den Buchbindern, daß sie sich in allen darnach achten solten, aufferlegen, gestalt ihr denn euers orts auch fleißige obacht ob und wie solchen nachgelebet werde, zuhalten, und wenn darwieder von ein oder andern gehandelt werden solte, solches zuberichten wißen werdet.

Auch in den äußeren Formen der Insinuationsweise prägt es sich aus, daß dieser Verordnung eine besondere Wichtigkeit beigelegt wurde: das Insinuations-Patent des Rathes, dem das vom Kurfürsten unterschriebene Original-Document zur Vorlage an die Interessenten beigelegt wurde, ist in ungewöhnlicher Weise mit dem Stadtsiegel (in Oblate) bedruckt; jeder Buchhändler rc. mußte den Empfang seines gedruckten Exemplars der Verordnung ausdrücklich bescheinigen. Der Bücher-Fiscal Bittorff brauchte vier volle Tage zur Insinuation.

Was half aber alle Umständlichkeit und vermeintliche Vorsicht? Es blieb beim Alten. Buchhändler und Buchdrucker setzten sich, wie ich in verschiedenen Beiträgen zu dem vorigen Bande des Archivs gezeigt habe, nur zu oft mit unverwüstlichem Leichtsinn über alle Bedenken hinweg und suchten sich, wenn in der Schlinge, mit Naivität und Gejammer herauszureden. Die politischen und kirchlichen Verhältnisse boten zuviel verführerische Gelegenheit zum Gewinn bei dem Vertriebe der massenhaft zu Tage tretenden Flugschriften — der Bücher-Fiscal Bittorff klagt ja selbst, welche Arbeitslast ihm aus den Thomasius'schen und pietistischen Streitigkeiten erwachsen sei — daß auch bald nach Erlaß der Verordnung die alten Philippiken gegen die Leipziger Buchdrucker von neuem beginnen, die diese, zum Theil etwas scheinheilig, auf die unvereidigten Collegen der kleinen Nachbarstädte abzulenken suchen.

Ueber die Aengstlichkeit und Unbilligkeit der Censoren, über die Strenge der Censur an sich, wagte man sich zunächst noch nicht mit Klagen und Vorstellungen hervor. Nur selten tritt eine Hindeutung darauf zu Tage, daß auch die Art und Weise der Handhabung der Preßpolizei von nachtheiligen Folgen für das Gedeihen des Leipziger Buchhandels und der Leipziger Buchdruckerei sein könnte; wenn Moritz Georg Weidmann sich einer solchen im Jahre 1688 bei Gelegenheit der Untersuchung wegen der anfänglich anonym erschienenen Thomasius'schen „scherz- und ernsthafften vernünfftigen und einfältigen Gedancken über allerhand lustige und nützliche Bücher und Fragen" unterfängt, indem er sagt:

> wenn so scharf auf die censur, da das buch an einem andern Orte (— aber mit seiner Firma —) gedruckt wäre, gedrungen werden solte, so würden die Buchführer alhier Ihre Nahrung ganz verlieren, weil anderswo leichter zum Druck zu gelangen und doch hernach alles hier eingeführet würde,

so war dies zwar etwas stark aufgetragen, im wesentlichen aber, wie spätere Beschwerden zeigen, nicht so ganz unbegründet. Die Regierung hatte daher in ihren so häufigen Rescripten immer nur die Umgehung der Censur überhaupt im Auge und versteigt sich in einem solchen vom 3. Januar 1698 zur Androhung von „Leib und Lebensstraffe" und möchte am liebsten die Buchdrucker zu Denuncianten solcher Auftraggeber anwerben, welche den Druck ohne Censur verlangten. Auf die schüchterne Einwendung der ersteren, ob es denn nicht genüge, wenn sie die Unterschrift des Censors bekämen, da sie ja doch von den Materien selbst nichts verständen, werden sie von der Bücher-Commission einfach angewiesen, sich an das dunkle Rescript selbst zu halten; Erläuterungen könnten nicht gegeben werden.

Und so wurden denn noch einmal die alten verrosteten Waffen aus dem Polizei-Arsenal hervorgesucht und Heil und Besserung von einer abermaligen, möglichst verclausulirten Vereidigung der Buchdrucker erhofft; die Buchhändler stehen wie gewöhnlich zunächst unbelästigt im Hintergrunde, weil die Einholung der Censur den Buchdruckern oblag, sie in erster Linie verantwortlich gemacht wurden, die Buchhändler dagegen meist erst dann, wenn gegen ein formell erlassenes specielles Verbot gesündigt worden war. Man klammerte sich vielleicht um so mehr an dieses schwache Hülfs-

mittel, als man in Dresden die Gefügigkeit der Bücher-Commission nicht durchweg und unbedingt verläßlich befunden hatte, wenigstens nicht in Fragen, in denen ihr kirchliches Partei-Interesse mit ins Spiel kam. Denn bei Gelegenheit einer umfänglichen Untersuchung über die Verbreitung pietistischer Schriften in den Jahren 1693 und 1694 machte der damalige Präsident des Ober-Consistoriums, Gottfr. von Beichlingen (der spätere Großkanzler), der Bücher-Commission gegenüber mündlich die Bemerkung:

> Dieweil auch ohne dem die Bücher-Commissarij in dem Verdacht wären, daß sie in dieser Sache gebürenden Eifer zu expedition der Churf. gdgsten Befehliche nicht angewendet, So würde desto-mehr von nöthen seyn, vor dismahl die Sache Sr. Chf. Dchl. ernsten Willen gemäs zubeschleunigen.

Die Untersuchung wurde auch thatsächlich in ihrem weiteren Verlaufe der Bücher-Commission abgenommen und einer Special-Commission zugewiesen.

Ein Rescript des Ober-Consistoriums vom 26. Februar 1697 — der Zeitpunkt, der der Erwerbung der polnischen Königskrone durch August den Starken, ist nicht ohne Interesse — an den Rath zu Leipzig setzt auseinander, daß nach erstattetem Vortrag über die früheren Verordnungen betreffs der Censur und der Vereidigung der Buchdrucker eine Wiederholung der letzteren Procedur für um so nöthiger erachtet worden sei, als bisher „mit denen Censuren" nicht der Gebühr nach verfahren worden, „theils Bücher auch mit neuen Additionibus ohne Censur gedrucket und wieder aufgeleget worden, ja auch viel Charteqven und andere nichtswürdige und ärgerliche Schrifften herausgekommen" seien. Bei namhafter, event. aber auch wirklich einzutreibender Strafe dürfe — abgesehen von amtlichen Drucksachen des Raths und der Universität — auch „das geringste nicht" ohne Censur des Decans oder des von ihm dazu Beauftragten gedruckt werden, „diejenigen Scripta aber so den Statum publicum betreffen", seien „allein von dem Ordinario Unser Juristen Facultät" zu censiren. Alle neuen Auflagen, mit oder ohne Zusätze, seien ebenfalls zur Censur vorzulegen, wenigstens habe sich der Drucker damit bei dem Decan zu melden und Permission einzuholen; ebenso sei „es auch also mit denen Catalogis, welche die Buchhändler in Meßzeiten drucken laßen", zu halten.

Dieses Rescript setzte die Buchdrucker in Aufregung — es beseitigte auch die officiöse Erläuterung der Bücher-Commission betreffs der Censur der neuen Auflagen — und gab zu weitläufigen Verhandlungen Anlaß, die unsere Kenntniß des inneren Getriebes des geschäftlichen Lebens in interessanter Weise erweitern. Der Rath unterstützte die Buchdrucker in diesen Verhandlungen anfänglich zwar nur schwächlich, gewährte ihnen aber doch die Fristen, um ihre Vorstellungen schriftlich einbringen zu können und zwang sie erst auf ausdrückliche Anordnung des Ober-Consistoriums am 21. Juli durch Androhung von Geldstrafen und Personalarrest zur Ableistung des Eides, nachdem alle Vorstellungen sich als fruchtlos erwiesen hatten.

In ihrer Eingabe an den Rath vom 7. Mai betonen die Buchdrucker von neuem, daß die Schriften, mit deren Erscheinen die drückende Maßregel gerechtfertigt werde, vorwiegend auswärts gedruckt würden; werde die abermalige Censur aller bereits gedruckten Bücher und selbst unveränderter neuer Auflagen aufrecht erhalten, so wäre die Folge, daß

> hierdurch auff einmahl unsere Druckereyen dergestalt ruiniret wären, daß wir dieselben alhier in der Länge nicht wüsten zu conserviren, sondern allerdings die Leuthe abschaffen, und auff etwas anders zu unserer miserablen conservation die Gedancken richten müsten, in gewißer Erwegung, daß weder hiesige noch frembde Buchhändler ihre allbereit vor kurzen oder langen Jahren her in Verlag habende und längst approbirte Opera, e. g. des Seel. Herrn Lutheri, Arndii, Heermanni, Glassii, Brukneri, Hulsemanni, Oleariorum, Geieri, Scherzeri et aliorum Theologica, Fabri et aliorum Lexica, Carpzovii, Berlichii, Pistorum, Taboris, Mevii, Ziegleri aliorumque Juridica, item Livii, Taciti, Justini, Curtii, Salustii et caeterorum Historica, Virgilii, Horatii, aliorumque Poetica, Variorum Philosophica, etc. fernerhin in hiesige Druckereyen geben würden, wenn sie genöthiget wären, sie bey jeder neuen Aufflage auffs neue zur censur zu geben, mit derselben auff des Herrn Decani gute Gelegenheit zu warten, und ferner jedesmahl die bey der ersten Edition geleistete Censur-Gebühren zu wiederhohlen.

Die benachbarten Orte, wo mit geringeren Spesen gedruckt werden könnte, würden Leipzigs Kundschaft an sich ziehen. Betreffs der Censur der Buchhändler-Kataloge heben sie hervor, daß die Buchführer, wenn sie von der Frankfurter Messe kämen, kaum so viel

Zeit hätten, „ihre Catalogos zu verfertigen", keine für die Einholung der Censur übrig bliebe; denn diese könne ja nicht schnell besorgt werden, weil nicht alle neuen Bücher bereits genügend bekannt seien, um sofort bestimmen zu können, was zu erlauben und was zu verbieten. Ueber die Censurthätigkeit der theologischen (? vergl. später) und medicinischen Facultät sei nicht zu klagen, aber die Philologica, Philosophica und Politica habe bisher der Fachprofessor, nicht der Decan censirt. Das könne ihnen, den Buchdruckern, nun zwar gleichgültig sein; aber der Decan sei doch nicht in allen Scientiis philosophicis bewandert und so sei es schon mehrmals vorgekommen, daß „mancher Tractat aus Mangel der Zeit nicht nur etliche Monath, sondern über Jahr und Tag(?) aufgehalten," die Buchhändler den Auftrag zurück gezogen und auswärts hätten drucken lassen. Den Statum publicum verstünden sie nicht so genau, wüßten auch nicht, ob eine Schrift zur Censur in die philosophische oder juristische Facultät gehöre, zumal die Professores Eloquentiae et Historiarum noch mit den Juristen darüber stritten, unter wessen Censur Notitia Imperii romano-germanici aliorumque gehöre. Sie, die Buchdrucker hätten bisher die Verantwortung dem überlassen, der die zur Censur überreichte Schrift angenommen.

Der Rath befand diese Erinnerungen „meistentheils von schlechter wichtigkeit" und unterstützte nur die Wünsche wegen der Censur der bereits gedruckten und „approbirten operum" und wegen des Wegfalls der Censurgebühren dafür; es dürfte eine einfache Anmeldung und schleunige Resolution darauf, ohne Entrichtung irgend welcher Gebühren, genügen.

Dem entsprechend gewährte denn das Ober-Consistorium in seinem Entscheid vom 21. Juni auch nur eine kaum nennenswerthe Erleichterung: es beließ es für die philosophische Facultät bei der bisher bräuchlichen Censur durch die Fachprofessoren. Die Maßregel wegen der Censur der neuen Auflagen sei dagegen „mit gutem Bedacht" getroffen worden

> in mehrer Erwegung, wie nicht unbekannt, daß so viel böse, ärgerliche und verbothene Bücher, auch Pasqville gedrucket und also der blose Druck den andern Verlag und neue Edition nicht legitimiren kann.

Andererseits wolle man aber auch, wenn gegen den Neudruck nichts „mit bestande" einzuwenden sei, die Verleger auch nicht mit Censur-

gebühren beschweren und durch die Decane aufhalten lassen, weshalb „daß die Decani in dergleichen fällen nichts fordern, noch den Druck auffhalten sollen, an die Universität gemeßener Befehl ertheilet“ sei. Dagegen wurde die Censur der Buchhändler-Lagerkataloge unbedingt aufrechterhalten; denn wenn der „Haupt“- (i. e. Meß-)Katalog censirt werde, so sei nicht abzusehen, weshalb

> dergleichen mit denen particular Catalogis, so ins gemein auß 1 oder 2 Bogen bestehen und in einer Viertel oder halben Stunde durchgelesen werden können, nicht auch geschehen solle.

Die Vornahme der Censur sei hierbei aber um so nöthiger, weil oft genug solche Schriften, welche öffentlich nicht verkauft werden dürften oder verboten und confiscirt seien, hineingesetzt würden. Der Censor solle auch nur ausstreichen, was ihm verdächtig erscheine. Zur Beruhigung der Buchdrucker wegen der Censur der Politica sei im übrigen an die Universität rescribirt worden, daß derjenige Decan oder Censor, dem die Censur des ihm vorgelegten Manuscripts oder einzelner Stellen darin nicht zustehe, dies dem zur Censur Berechtigten vorzulegen habe. Eine weitere unbedeutende Erleichterung wurde noch durch Rescript vom 4. August gewährt, nämlich die Befreiung von der Censur für „die geringen Bücher, als Vocabularia, vestibulum, Janua Comenij, Donatus Rhenij, ABCBücher, Grammaticen und dergleichen, so vorlängst auch wol cum privilegio gedruckt wären“; die Buchdrucker hatten im Vereidigungstermin wenigstens noch d a r u m gebeten.

Sie waren aber in diesen ihren ersten Vorstellungen zunächst noch einem heiklen Punkt aus dem Wege gegangen, dessen ich gleichfalls bereits im vorigen Bande des Archivs unter den Lesefrüchten gedacht habe: der Anforderung der theologischen Facultät, durch Vermittelung ihres Censurrechts und Verweigerung der Censur überhaupt den Druck und Verlag eines jeden nicht orthodox-lutherischen Werkes in Leipzig hintertreiben, d. h. dasselbe verbieten zu können. Ein flagranter Fall ließ die Buchdrucker schon am 11. August 1697 die Intercession des Rathes erbitten: was sie befürchtet, sei nur zu schnell eingetreten.

> Allein wir erfahren nunmehro in der That, daß allerdings diejenigen Schrifften, so denen alhiesigen Herren Censoribus einer oder andern controversie halber nicht anstehen, ob sie gleich dieselben selbst aestimiren und in ihren Bibliothecen hegen, auch

mehr als einmahl schon gedruckt worden, dennoch durch Verweigerung der Censur von unseren Druckereyen wollen abgehalten, und wir also in höchst gefährlichen Zustand gesetzet werden, allermaßen, als dieser tage des vortrefflichen Thomae Watsons, eines Engelländischen Theologi, aus dem Engelländischen ins teutsche übersetzte Predigten und Schrifften Ihrer Magnif. dem Herrn Doct. Alberti, als p. t. Facultatis Theologicae Decano, in vormahliger gedruckter Edition vorgeleget, und daß der vorige Verleger Hr. Erythropilus, Buchhändler in Coppenhagen, dieselben alhier wiederumb zur Druckerey verdungen habe, gemeldet worden, von demselben keine andere als diese Antwortt erhalten werden können, man solle ihm nicht zumuthen, ein Calvinisch Buch zu censiren.

Das Watson'sche Werk sei aber schon mehrmals in Sachsen gedruckt, werde öffentlich verkauft und sei niemals verboten worden. Nun müßten sie aber den Druck, wollten sie sich nicht des Meineids schuldig machen, ablehnen; wiederholten sich solche Fälle, so würde alle Arbeit für fremde Buchhändler fortbleiben, während sie, die Buchdrucker, von den Leipziger Buchhändlern allein nicht genügend beschäftigt werden könnten.

In diesem Falle, in welchem die möglichen bedenklichen Folgen der souveränen Censurbefugnisse speciell der theologischen Facultät so klar in die Augen sprangen, konnte sich der Rath denn auch nicht der Intercession für seine in ihrem Erwerb bedrohten Bürger entziehen. Noch an demselben Tage, von welchem die Eingabe der Buchdrucker datirt ist, übermittelte er dieselbe mit einer eingehenden Befürwortung nach Dresden. Wenn er auch vorsorglich und devot jede „Cognition" darüber, was zum Druck zuzulassen oder zu verbieten sei, als ihm nicht zuständig bezeichnet und weit entfernt davon zu sein erklärt unumschränkter Licenz der Einführung schädlicher und ärgerlicher Bücher das Wort reden zu wollen, so stellt er doch in einer gerade bei *diesem* Specialfall für das confessionell noch immer so engherzige Sachsen überraschenden Freimüthigkeit vor, daß

1. in diesem höchstlöblichsten Churfürstenthumb anderer religionsverwanten bücher zu drucken und zu führen absolute nirgends verboten, sondern 2. die bücher zuförderst zur censur zugeben anbefohlen, auch 3. von anfang der reformation an bishieher die tägliche praxis und Erfahrung ein anders nicht bezeuget, also daß 4. was nicht contra orthodoxiam fidei oder sonst ärgerlich befunden worden auf vorgegangene censur zu drucken und zu führen

nicht verwehrt gewesen, wie denn auch 5. in der Buchdrucker Eydt nichts darvon enthalten, 6. dissals denen Buchführern, von denen die Buchdrücker Ihre Nahrung haben müßen, gantz freye hand gelaßen, als welche öffters dergleichen bücher, deren Druck unzweiflich in diesen Landen unzuläßlich geachtet wird, verlegen und auswärts drucken laßen, hernach aber zur Verhandlung in großer qvantität einführen, ja da selbst in öffendlichen Meßcatalogis, so unter privilegiis mit approbation und censur publiciret werden, die einführung derer hetherodoxorum Bücher gleichsam autorisiret ist, welches denn 7. die handlungsfreyheit und andere wichtigere ursachen nicht anders leiden wollen, überdies 8. viel nutzbare, erbauliche bücher, von Englischen Theologis geschrieben und aus selbiger Sprache ins teutsche transferirt, als Baxters, Halls, Sonthoms (— des letzteren Werke waren allerdings früher durch das Privilegium der vorherigen Censur der theologischen Facultät unterworfen worden —) und anderer mehrer, in diesen landen auch wol theils unter C. K. M. und Ch. D. und Dero Glorwürdigsten Herren Vorfahren an der Chur ertheilten privilegijs, gedruckt und geführet werden, dahero 9. nicht wol abzusehen, warum die Censur des schon vorher gedruckten wolaestimirten Watsonischen Wercks so schlechter dinge zu verweigern seyn solle, bey welcher sich würde gezeiget haben, ob eine heterodoxia oder etwas anders, weshalben es in diesen landen nicht zu tulden, darinne begriffen, zumahl 10. an dem ist, daß auf solche weise denen Buchdrückern der größte und beste theil Ihrer Nahrung entzogen werden und an benachbarte Oerter, wo mit wenigern rigore verfahren wird, sich wenden möchte, da doch bisanhero diese kunst hiesiges Orts zu solcher Schönheit gebracht ist, daß es die unsrigen vielen andern zuvor thun werden.

In der Entscheidung des Ober-Consistoriums lassen sich bereits die Folgen des Uebertritts August's des Starken zur katholischen Kirche — er bahnte eine allmälige wesentliche Abschwächung jener Engherzigkeit an — verspüren. Allerdings beschränkte sich das Rescript vom 18. August an Alberti zunächst darauf den vorliegenden speciellen Beschwerdefall aus der Welt zu schaffen; Alberti wurde angewiesen, das Watson'sche Werk zu censiren, etwaige bedenkliche Stellen oder solche contra orthodoxiam auszustreichen „und sodann drucken zu lassen.“ Und wenn ihm auch in Folge seines dazwischen tretenden Todes die Demüthigung erspart wurde, dem Befehle Folge leisten und dem bösen Calvinisten-Buche das Imprimatur ertheilen zu müssen, so erging doch auch am 22. September entsprechende Anordnung an die Facultät selbst. Aber eine gesetzliche Regelung war damit doch noch nicht geschaffen, der Zelo-

tismus der Facultät war noch nicht genügend zurückgedrängt; es bedurfte eines erneuten Bittens und Drängens der Buchdrucker, um dahin zu gelangen. Letztere hatten auch in der That die gegründetste Veranlassung dazu, wenn bedeutende Verleger, wie z. B. Thomas Fritsch, dieses Hemmnisses durch die Starrköpfigkeit der theologischen Facultät halber, einen bedeutsamen Theil ihres schweren und umfänglichen Verlages auswärts drucken, ja unter dem Druckort: Frankfurt a. M. erscheinen lassen mußten.

In einer Eingabe an den Kurfürsten-König vom 20. September 1699 wiesen die Buchdrucker von neuem darauf hin, wie sehr ihre Nahrung unter den localen Consequenzen des Censurzwanges für alle und jede Werke und neuen Auflagen litte. Sie betonten, daß sich die Druckaufträge nach Jena, Rudolstadt, Schleusingen, Gotha, Arnstadt, Erfurt, Hilmershausen (i. e. Hildburghausen), Langensalza, Eisenach, Eisenberg, Merseburg, Zeitz, Chemnitz, Grimma, Weißenfels, Naumburg, Frankfurt a. M., besonders aber nach Halle zögen. Denn nachdem bekannt geworden, daß die Herren Decani sich bei schon früher gedruckten, bekannten und gelehrten Werken

> der Censur oder permission, ohne alle remonstration deshalben geweigert, weiln in einen oder andern Lehr Sätzen nicht alles mit des Censoris opinion, oder unserer Evangelischen Religion, übereinzukommen geschienen, So ist daraus entstanden, daß viele Kundtschafft und Arbeit der Druckerey verkürtzet und seind sowohl einheimische als frembde Bücher Händler veranleitet worden, ihre opera in andern und außerhalb Landen gelegenen Orthen drucken zu laßen." Sie kämen dadurch in einen miserablen Zustand „Sintemahlen denn sonderlich des berühmten Theologi Watson opera, Arnoldi Kirchen Historia, Segneri Himmelsbrodt der Seelen, Tilezons (Tillotson's?) und Cave Schrifften, ingleichen Arnoldi Lux in Tenebris, und unterschiedliche andere mehr, davon doch etliche mit Churf. Sächs. gnädigsten Privilegiis versehen und von den unsrigen pflegen täglich gelesen zu werden," anderswo gedruckt worden seien. Die Nahrung werde ihnen mehr und mehr entzogen werden „und die sonst vor allen andern Orthen des Römischen Reichs zu Leipzig florirte Buchdruckereyen, welche mit großen Unkosten, auch orientalischen Sprachen, die schönsten Littern nach und nach angeschaffet und von vielen Orthen dieserwegen die Nahrung nach Leipzig gezogen worden, daß auch die Buchdruckereyen von 15. biß 16. Jahren dergestalt in Leipzig zugenommen, daß da vorhero etwan Achtzehn Preßen gewesen, anitzo dergleichen über

Sechs- und Dreyßig sich befinden und über hundert Personen darbey an der Arbeit gezehlet werden," völlig ruinirt werden dürften, falls nicht bald ein „temperament" getroffen „und die Freyheit wieder gestattet werde alte gute und vormahls bereits in den Druck gebrachte Bücher und Schrifften, derer Dreyen durch den Religions Frieden geduldeten Religionen, sowohl Juristische, Medicinische alß Philosophische, wenn sie nur nicht denen ReichsGesetzen zuwieder, ohne weitere Censur wieder aufzulegen, und in den Druck zu bringen, gleich vormahls alhier zu Leipzig üblich gewesen und auch auf allen Orthen, außerhalb Landes, als Jehna, Rudelstadt, Erffurth, Gotha, Franckfurth ꝛc. und dergleichen, woselbst viel Buchdruckereyen vorhanden, solches permittiret und von diesen orthen hernachmahls nacher Leipzig die Bücher, in denen öffentlichen Meßen ungehindert eingeführt und verkauffet werden gestalt auch Ihro Römische Kayserl. Majestät selbst kein bedencken tragen, über Lutheri Biebel und andere der Augspurg. Confession verwandten Bücher[115]), zu erhaltung und beförderung der handlungen und guten vernehmens, allergnädigste Privilegia zu ertheilen.

Pasquille, Schmähschriften und verbotene Bücher zu drucken, wollten sie sich gern bescheiden, bäten auch die Uebertreter streng zu bestrafen; aber sie bitten, sie zur Hebung ihrer Nahrung von dem drückenden Eide zu entbinden oder diesen Eid dahin zu declariren

daß derselbe, nebst der Censur, nur auf die ganz und gar verbothene, auch wieder die in Römischen Reiche, durch den Religionsfrieden recipirte drey Religionen lauffende, oder von neuem herauskommenden Schrifften und Bücher alleine gemeinet,

nicht aber von neuen Auflagen älterer Bücher zu verstehen sei, dieser Neudruck ihnen ohne der Decane und Professoren fernere Censur frei bleibe, deshalb auch an die Universität und Bücher-Commission zu verordnen, derartige neue Auflagen nicht ferner durch die Censur zu hemmen.

Die schon angedeutete veränderte Stimmung der zur Zeit maßgebenden Factoren in den Regierungskreisen hatte inzwischen Fortschritte gemacht. Das auf jene „wehmüthige" Eingabe — so wird sie von Dresden aus genannt — erlassene Rescript vom 2. October 1699, vom Großkanzler Graf Beichlingen unterzeichnet, betheuert zunächst

Und denn unsere Intention ohne dem nicht geweßen, denen Buchdruckern den Nachdruck dergleichen Bücher, so der Augspurgischen Confession nicht[116]) zugethan, dadurch, daß erst die permission gesuchet werden soll, zu inhibiren, sondern dieselbe vielmehr dahin-

gegangen, damit dadurch der Nachdruck böser ärgerlicher und verbothener, auch confiscirter Bücher, Pasqvillen und dergleichen Charteqven gänzlich nachbleiben, auch, wenn gedruckte Bücher, welche den Statum publicum und das Reich, oder deßen Stände concerniren, wiederauffgeleget werden möchten, darinnen nichts praejudicirliches gedultet werden möge"; und verfügt sodann, daß es bei dem Eide allerdings verbleiben müsse, „soviel aber hiernechst die anderen Bücher und Schrifften, so von denen dreyen, in Römischen Reich geduldeten Religionen herausgekommen, indem durch den blosen Druck die wiedrige keinesweges approbiret wird, wie ingleichen Juristische, Mediciniſche, Philosophische und andere gute Bücher, in fall nicht etwas neues hinzugekommen anbelanget, so können Wir nunmehro geschehen laßen, daß solche von denen Buchdruckern ohne fernere Censur oder erlangte Permission derer Decanorum oder Professorum gedrucket werden mögen, maßen Wir denn insoweit das von denen Buchdruckern abgelegte Jurament hiermit relaxiret haben wollen.

So klingt denn auch nach dieser Richtung hin der Abschluß des Ausbaues der Bücher-Commission als staatlicher Behörde in einem wohlthuenden Tone aus. Hatte auch diese Specialbeschwerde der Buchdrucker im Zusammenhange mit den Schwankungen des Kampfes zwischen den toleranteren Anschauungen des Kurfürsten-Königs und der altererbten starren confessionellen Intoleranz der Landstände und der Geistlichkeit im Laufe der nächsten Zeit noch manche Wandlungen durchzumachen, wurde auch später die Neu-Censur neuer Auflagen dennoch wieder eingeführt, so leitete sich doch im allgemeinen von nun ab eine wohlwollendere Behandlung der Bedürfnisse und Anforderungen des Buchhandels ein, ein besseres Verständniß für das, was dabei auch den Interessen des Landes und der Stellung Leipzigs als werdender alleiniger Centralpunkt des deutschen Buchhandels frommte. Konnte in der ganzen Zeit, in der sich dieser letztere Entwickelungsproceß vollzog, von einer bewußten Förderung desselben durch die sächsische Regierung nicht die Rede sein, muß vielmehr anerkannt werden, daß sie ebenso rücksichtslos und hart dem Buchhandel und dem Meßverkehr gegenüber ihre politischen und fiscalischen Gesichtspunkte zur Geltung brachte, wie die kaiserliche Regierung in Frankfurt a. M., wohl sogar rücksichtsloser und härter, so änderte sich doch von der Zeit ab, wo Leipzig ohne ihr Verdienst und Zuthun seine hervorragende und maßgebende Stellung errungen hatte, ihre Hal-

tung und bot sie nunmehr stets die Hand dazu, wenn es galt das Errungene mehr und mehr zu festigen, zu sichern und zu bewahren. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts liefert die Beweise dafür.

Anmerkungen.

[1]) Noch im Jahre 1666 zeigen sich Spuren dieses Selbständigkeitsgefühls. Johann Scheffler (Angelus Silesius) hatte eine als Schmähschrift charakterisirte Schrift gegen den Professor Dr. Johann Adam Scherzer und die theologische Facultät zu Leipzig veröffentlicht und dem Rathe zu Breslau dedicirt. Dieser ließ sie aber, wie Scherzer in einer Eingabe an den Kurfürsten von Sachsen vom 22. December 1666 sagt, confisciren, „ohngeachtet er einen Päbstischen Herren recognosciret."

[2]) Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß das Rescript noch von weiteren Instructionen begleitet gewesen ist, namentlich gerade in Bezug auf den Meßverkehr; ich möchte das aus dem mitgetheilten Bericht der beiden Rathsherren folgern.

[3]) Rauscher drängte mit der Ueberweisung der Druckerei und suchte sich bei dem Kurfürsten mit allen Mitteln zu insinuiren. Unter dem 17. October 1576 schreibt er an den Kurfürsten: „... Vndtt ich do die druckerei in meine gewalt vnd verwaltung komen solte, wol wünschen möchte, das der Erste druck meiner bestallung in odium Caluinistarum gefertigett wurde," so noch seinen rechtmäßigen Vorbesitzer verhöhnend! Seinen Zweck erreichte er aber doch nicht, auch nicht seine Erben, welche seine vermeintlichen Rechtsansprüche gegenüber Vögelin's Gläubigern und Kindern aufrecht zu erhalten suchten.

[4]) Da ich diesen Vorgang als die erste Amtsthätigkeit der Bücher-Commission glaube betrachten zu dürfen, so halte ich es für gerechtfertigt hier die Actenanlagen zum Abdruck zu bringen, welche die Resultate dieser Amtsthätigkeit zu geben scheinen, zumal sie einen kleinen Beitrag zur Geschichte des Leipziger Meßverkehrs liefern.

In Ausführung des Rescripts richtete zunächst der Rath von Leipzig unter dem 30. April ein Patent an alle Leipziger „Bürger, so Buchführer vnd Buchhendler sein, desgleichen auch alle frembden vnd auslendische Buchfürer, so in oder auserhalb der merckte anher handeln" ein Verbot über alle „Ilirische vnd Flacianische bucher, schriften vnd tractaten, vnd was denselben anhengig ist." — Es schließt sich daran das nachstehende Verzeichniß (wahrscheinlich beanstandeter Werke) und weitere abgerissene Notizen.

Sintagma Wigandi in vetus et Nouum Testamentum.
Vndecima Centuria historiae ecclesiasticae in fo.
Clauis scripturae Iliricj. 2 Theil fo.
Illiricus contra Sacramentarios. 8uo.
Cathalogus veritatis Testium fo.
Refutatio Iliricj contra Brunonem 8o.
Disputatio Iliricj et Victorinj in 4o
postilla Musej deutsch in fo. et 8uo
Catechismus Musej deutsch 8uo
Catechismus Ciriaci Spangenberg deutsch in 4o et 8uo
Ciriacus Spangenberg vber 8. capit. ad Rom. fo.
Ciriacus ad Corinthios deutsch in fo.
Ehespigel Spangenbergij in fo.
Tabule Spangenbergij in epistolas et Euangelia Domini fo.
Tabule Spangenbergij in aliquot lib: veteris Testam. fo.
Sinopsis Antichristj Wigandi 8o

Wigandus contra Arrianos in polonia 8°
Wigandus in 12 prophetas minores 8uo
postilla Wigandi latine in 8uo
De communicatione Idiomatum Wigandj 8°
Methodus doctrine Christiane Wigandi lat. 8°
De essentia originalis Justitie Iliricj 8°.
De occasionibus vitandi errorem Iliricj 8°
Iliricus de translatione Romani Imperij ad germanos. 8°.
Vom freien will Christophorj Obenhins in 4° —

Buchführer (bei denen wohl nachgeforscht worden?)
Jacobus Kischet hat 2. laden einen in Auerbachs hoff den Andern bej der Zimmermannin.
Georg Fischer von Nurnberg
Friedrich Gutknecht von Nornberg in Auerbachs hoffe.
Georg von Wils (vielleicht Willer?) von Augspurg in der Zimmerman gewelbe hat vngefehrlich 8. stuck der zehn predigten von der rechtfertigung 2c. Heshusij hindersetzt.
Clemens Baldinus (Bauduin) bej Finckelthaus
Simon Hütter Bej Finckelthaus
Vogels Laden (aus Wittenberg?),
Vlrich Neuber von Nürmberg bej Rothaupten, hat 3 Stück der Confession etlich Prediger in Osterreich vbergeben
Cunradt Riel (Rühel) von Wittenberg bej Vlrich Meiern.
Ditterich Gerlitz (i. e. Gerlach) von Nürnberg bej Adam Pracht.

Index librorum removendorum
Clauis scripturae Illyrici
Disputatio Flacij cum Victorino
De essentia originalis Justitiae Illyricj
De occasionib. Vitandj errores Illyricj
Pantheon Joannis Fridericj Celestinj
Vom freien willen Obenhinns
Confessio Austriaca

Librj quorum exemplaria petuntur inspicienda
Catalogus veritatis testium Illyricj
Postilla Musaei
Catechismus Musaei
Catechismus Cyriacj Spangenbergij
Synopsis Antichristj Wigandj
Refutatio Illyricj contra Brunonem
Methodus doctrinae christianae Wigandj

Das Verzeichniß ist von keiner Bureau-, vielmehr von einer Gelehrtenhand geschrieben, ist also wahrscheinlich das Elaborat oder die Vorlage eines der censirenden theologischen Professoren. —

Nachverzeichnete bucher seindt vor dem beyhel aus Barthel Vogels (sc. aus Wittenberg) Buchladen verkauft worden Ostermarckt 69.
Merten Rodt von Königsberck
5 Von Freien Willen Obenhin 4to
Merten Kolb von Aldenburg
8 Von freien Willen 2c. 4to — —
Jorg Werner vom Berlin
2 Von Freien Willen 2c. 4to — —

Die Verhältnisse für Wittenberg ergeben sich aus dem Visitations-Abschied der Universität vom 22. October 1614. (Codex Augusteus. I. Sp. 970.)

[5]) Vergl. Archiv. 2. Bd. S. 56 in Anm. 4.
[6]) Codex Augusteus. Tom. I. Sp. 407—410.
[7]) Ein ebenfalls gedrucktes Begleit-Circular befiehlt die Publication durch

öffentlichen Anschlag und ist correcterweise nur an den Rath gerichtet. Die Publication erfolgte in Leipzig erst am 9. Juli.

[8]) Ein Auszug aus den Visitationsacten ist bei den Differenzen zwischen Rath und Universität im Jahre 1678 zu den Acten genommen und uns dadurch erhalten worden. Er ist interessant genug um ihn hier vollständig zum Abdruck zu bringen, um so mehr als auf den Inhalt wiederholt Bezug zu nehmen ist.

Extract aus denen Visitation Acten de ao. 1598.

Universität erinnert, Ao. 88 hätten die Buchführer (sic) einen eyd aufm Rathhause gethan, es würde aber dorüber von den Buchführern (sic) nicht gehalten.

Decretum

Ist beym Rathe anzuordnen, Sol Ihnen fürgehalten werden.

Von denen Buchläden.

Der Punckt sey wohl befohlen, aber vom Rathe kein gehorsam geleistet worden: denn es wolle sich darzu niemand brauchen laßen. Der Rath giebt für: die Universität verstünde es, Sie verstünden es nicht. Universität hat sich erbothen Es sol bey der Universität kein mangel seyn, Sie wolle Ihres mittels gern darzu leute die es verstünden verordnen, die beneben dem Rathe die Buchladen visitirten.

De iis capitibus Ampliss. Senatus tunc interrogatus respondit: Es habe weiland Christian Churf. auch der Administrator die Verordnung gethan, daß die Buchdrucker kein buch ohne Vorwißen der 4 Decanorum aller Faculteten, und des Raths gedruckt werden (sic), hätten auch dazu Anordnung gethan, und ob es ersitzen blieben, Solle es doch förderlichst, daß das Jurament von den Buchführern (sic) geleistet, angeordnet werden. Desgleichen mit den Bibliopolis wollen Sie gleichergestalt mit fleis in acht nehmen, daß dieselben wie bis anhero durch der Universitet Syndicum beneben Ihrem Stadtschreiber visitirt werden, wie sie dann auch vereidet (sic), daß sie der Correctoren halben dahin dencken sollen, daß sie nicht unfleißige Correctores haben.

Ist Ihnen ferner der Universitat hierauf fürgeben fürgehalten,

Responsio

Der Rath kan nicht einräumen, daß Ihre Bürger von der Universität sich sollen vereyden laßen.

Sol berichtet werden.

Schlagen für, daß die Buchdrucker alhier in Churf. Renthereу sollen in beyder der Universitet und Raths beyseyn, beyden vereydet werden.

Am 22. Martij Ao. 98

Den Punckt mit denen Buchdruckern und Buchfürern belangend.

Wie die Inspection hierinnen bestellet? Ihnen auferlegt und

Bibliopolis

daß sie mit Calvinischen und Sectirischen Büchern auch mit Schmehschrifften rc. und dem Reiche zuwieder lauffenden Büchern sich nicht beladen, Sondern sollen die bücher so sie mitbringen die verdächtig, Ihren Theologis zuvor weisen, und hiernach nicht der Jugend Sondern auch Ihren Theologis nur laßen,

Denen Druckern ist auferlegt, Sollen nicht nachlaßen daß der Tittel hier und die Bücher anderswo, nehmen auch böse Pappier, Sondern sollen nichts drucken, als was zuvor von den 4 Decanis richtig übersehen,

Buchführer

wollen sich diesem nach verhalten.

Am 29. Maij ao. 98 horis matutinis der Rath und Universitet wegen der Buchdrucker Eide.

Universitatis Syndicus.

Haben an die Universitet Wittenberg wie es mit den Druckern gehalten, geschrieben, darauf sie auch schrifftl. antwort erlangt.

Dr. Gunther nomine Universitatis.
Es erbieten sich die Universitet den F. G. Bevehl gehorsame Folge zu leisten wenn nur dargegeben wie das Jurament solle gestalt und gefaßet werden.

Der Rath
Erkennen sich auch den Bevehlichen zu gehorsamen schuldig, und sei der Streit wie dz Jurament solle gestellt werden.

Rector
Die Buchdrucker laßen es (sic!)

Rath
Begehrt cognitionem materiarum nicht sondern nur Inspectionem et Executionem wegen der Befehle so sie zusammen verbindet, zu haben, domit auch die Universitet zufrieden und laßen gerne dem Rathe Inspectionem et Executionem, wie denn das Jurament solches (. . . . weiteres fehlt.)

NB.
Die Inspection hat der Rath und Universitet zugleich die Cognitionem et Censuram ac subscriptionem die Universitet alleine, damit ist der Rath und Universitet zufrieden gewesen,
haben darauf Nicol Nerlich, Zacharias Bärwaldt, Abraham Lamprecht, Michael Lantzenberger beschriebenen eyd Cörperlich geleistet.
NB. deficit formula Jurisjurandi.

Bericht zu diesem Punckt.
Obwohl so viel die Buchdruckereyen belanget zwischen der Universitet und dem Rathe des Juramenti halben damit die Buchdrucker der Universitet und Rath zugleich verbunden seyn sollen, eine ziemliche lange Zeit hero Irrung sich erhalten, so seinnd Sie doch von Uns derowegen gänzlich verglichen und ist hierauf der Buchdrucker Eyd in Unserer gegenwart und beyder theile beyseyn denen hiebevorn in dieser Sache ergangenen befehlichen gemäs geleistet worden. Was aber die Buchführer betrifft, haben die Universitet Ihre mengel und beschwerung wieder dieselbe schrifftlich übergeben und E. F. G. solche zu gnädigster erwegung und abhelffung zu überschicken gebeten.
Visitatores sind gewesen Ernst von Ponickau, Lic. Cornel. Becker, Johann Hofmann Amtschösser alhier.

[9]) Die Acten der Leipziger Buchdrucker-Innung beginnen nämlich mit der Ostermesse 1595; in dieser wurde der erste „Generalsitz" abgehalten. Es bestanden danach zur Zeit in Leipzig fünf Buchdruckereien, und zwar: Mich. Lantzenberger mit 9 Gesellen, Joh. Beyer mit 5 (6) Gesellen, Franz Schnellboltz mit 4 Gesellen, Abraham Lamberg mit 8 Gesellen und Vinc. Strach mit 3 Gesellen. Ueber die Feststellung der eigentlichen Innungs-Statuten scheint eine längere Zeit hingegangen zu sein; sie erfolgte in Uebereinstimmung mit den Wittenberger Druckereien und zwar unter deren maßgebender Führung. Daß dabei die Gesellen ganz bei Seite geschoben worden, die Confirmation von den Wittenbergern, ohne Rücksicht auf die in Leipzig anders gearteten Verhältnisse, direct und mit Umgehung der städtischen Obrigkeiten, allein in Dresden nachgesucht worden war, brachte den Leipziger Principalen sofort Differenzen mit ihren Gesellen und erweckte bei dem Rathe Mißmuth gegen die neue Innung, die seine Autorität zu mißachten schien. Die Confirmation war seitens des Kurfürsten am 1. April 1606 erfolgt, eine Mittheilung der Innungs-Statuten an den Rath der Stadt allem Anschein nach aber völlig unterblieben. Als daher nach Einführung derselben in den Leipziger Druckereien auf Anstiften der Wittenberger Gesellen die gedachten Differenzen mit den Principalen zu Tage traten — von den Gesellen wurden die Artikel 10. 15. 17—20. und 22—25. beanstandet — geriethen die ersteren ziemlich ins Gedränge. Sie mußten sich, zu verstärktem Mißbehagen des Rathes unter dem 21. October 1606 nach Dresden mit der Bitte wenden:
an einen Erbarn Rath alhier vns patent rescript gnädigst mitzutheilen vnd ihnen (i. e. dem Rathe) in gnaden aufzutragen vnd zubefehlen, daß

> an E. Churf. G. stadt sie vns auf vorgehende gebührende imploration inn allen vnnd ieden der ordtnung einuorleubten artickelln puncten vnd Clauseln mechtiglichen schützen, rechtmeßige förderung erweisen und wieder die vberfahrer mit ernster unnachleßlicher straff verfahren sollen

und brachten sich dadurch vor dem Rathe in eine von den Gesellen sofort geschickt ausgenutzte ungünstige Lage; letztere betonen, die Confirmation hätte erst nachgesucht werden dürfen, „wann die Zwickell zwischen ihnen vnd vns bei E. Hoch vnnd Wohlw. verglichen."

Den Principalen blieb nichts anderes übrig, als ein demüthiges pater peccavi zu sagen und alles auf die Wittenberger zu schieben. Da durch das widerspenstige Verhalten der Gesellen die Geschäfte der Wittenberger und Leipziger Druckereien früher gelitten hätten, so hätten sich die ersteren „zu vns betagt", wie solchem Unheil vorzubeugen sei.

> Dorauf zwar inngesambt etwas oeconomicè disponiret und abgefaßet, Ehe aber wir vns deßen versehenn, ist daßelbe von den Wittenbergern in ordinem ad mundum bracht, Churf. Durchlauchtigkeit zu Sachsenn unserm gnedigsten hern, für sich und inn vnserm Nahmen vnterthänigst vberreichet auch die gebetene gnedigste confirmation erlangett vnd vns zugeschickt wordenn.

Es habe ihnen nicht gebührt, das zurückzuweisen, was von der hohen Obrigkeit in Gnaden als heilsam angeordnet worden sei; sie hätten das vielmehr in unterthäniger Dankbarkeit anzunehmen und dem nachzuleben gehabt.

> Wirs auch in vnserer einfalt nicht ermeßen können, das hierdurch eines E. H. Rats ordentlichen bottmeßigkeit ichtwas im geringstenn derogiret wordenn sey, denn auch E. E. rc. jurisdiction vns zu subducirn wir bey diesem handell niemals gemeinet gewesenn, auch noch nicht seindt, Vnd dann wir vermergkt, das hochstermelter vnser gnedigster herr impartiendo authoritatem et confirmationem, vnd inn deme S. Churf. G. die ordtnung welche sonsten von dem Rathe zu Wittenbergk den buchtrugkern bestetigt gewesenn, gleichsamb derogiret, solche ordnung für S. Churf. G. selbst eigne gehaltenn vnd obseruiret wißen wolle,

weshalb man nicht habe unterlassen können, dieselbe nebst dem beigefügten Rescripte dem Rathe mit gebührender Reverenz zu insinuiren. Die demüthige Bitte geht denn dahin, die Vorgänge nicht ungünstig, „sondern das es bona intentione von vns geschehen sey zu vermercken" und den obrigkeitlichen Schutz eintreten zu lassen. — Die Acten brechen hiermit ab, so daß der Ausgang der Differenzen unaufgeklärt bleibt. — Uebrigens scheinen sich die Briefmaler der Innung angeschlossen gehabt zu haben; wenigstens gehörte bis 1643 der Briefmaler Daniel Windler ihr an. Er erklärte unter den 29. September dieses Jahres „er wolle es mit den Buchdruckern nicht mehr halten, dieweilen es jhm doch nichts hülffe". Es wäre übrigens auch möglich, daß er als Sohn eines Buchdruckers Antheil an den Beneficien der Innung gehabt hätte.

[10]) Auffällig ist unter allen Umständen, daß die Universität später behauptet, die bei den Untersuchungen erkannten Strafen seien zwischen der Universität und dem Rathe getheilt worden. Dafür, daß dies verordnungsmäßig vorgeschrieben worden, habe ich keine Andeutung finden können; dagegen ist mir ein einzelner Fall in den Acten aufgestoßen, daß dies wenigstens einmal, im Jahre 1634, wirklich geschehen ist. Dem Kupferstecher Hans Jacob Hablein (Heublin?) war ein Kalender, über welchen er übrigens ein Privilegium besaß, wegen der darin befindlichen „vnerbaren figuren" confiscirt worden. Er entschuldigte sich laut Protocoll vom 31. October damit, daß er der Meinung gewesen, es habe nichts zu bedeuten „weil dergleichen figuren zuvorhin gebrauchet worden" und lieferte 6 Dutzend Exemplare aus „darvon der Rath 2 Dutzend vnd Sieben bekommen, die andern seind der Vniversität gelaßen worden."

[11]) Diese neue Eidesformel lautet:

Nachdem Churfürst Christian rc. Hochlöblichster Seeliger vnndt Christmilder gedechtnus in verschienen 88 Jahre, an die Universitet vnndt E. E.

Rath allergnedigst bevehl ergehen laßen, Daß inhalts der Universitet statuten hinführo ohne vorwißen vnndt bewilligung deß Rectoris, vndt der Vier Faculteten Decanen, Auch der gantzen Facultet darein die geschriebene Materia gehörig, durchaus nichts gedruckt werden, vndt derowegen die Buchdrucker alhier des Druckens halben nicht allein dem Rath, sondern auch der Universitet mit Pflichten zugethan vnndt verwandt sein sollen,
Alß Schwere ich N. N. daß ich künfftiger Zeit, ohne vorwißen des Herrn Rectorn dieser Universitet, vndt außdrücklicher nachlaßung vndt subscription des Decani der Facultet, darein die materia, so mir zu drucken vbergeben werden möchte, gehörigk, nichts drucken, noch meinem gesinde oder andern solches von meinetwegen in keinerley weise, oder wege, wie daß durch menschen list erdacht werden könte oder möchtte, zuthun wißentlich oder heimlich, noch öffentlich gestatten. Auch tüchtige Correctorn, so der Sprachen, in welcher die materia geschrieben, vnndt zu drücken gesuchet kündigk vndt erfahren erfordtern, vnndt solches alles weder vmb Gifft, gabe, Neidt freundtschafft oder feindtschafft noch einigerley Vhrsachen willen anders haltten, vndt mich sonsten in meinen Drucken, des Heyl. Röm. Reichs vnndt Churf. Sächß. Verordnung vndt bevehl gemes erzeugen will, Treulich vndt sonder gefehrde, Alß wahr mir gott helffe vndt sein heiliges wortt, durch Jesum Christum vnsern Herrn Amen.

[12]) In einem Bericht vom 6. Juni 1677 sagt der Rath, er habe sich „aus dieser Verdrießlichkeit zu entkommen uns deßen eventualiter gäntzlichen begeben und a censura academica ein mehres nicht, als die Patenta und Ordnungen so je zu Zeiten bey dem Stadt Regiment zu publiciren sein, ausgezogen.“ Aber mit vollem Recht hatte schon in einer Verhandlung vom 6. August 1638 die Universität ihm entgegenhalten können, daß er ja „hie bevorn die Censur von sich geschoben“ und eine hohle Phrase war es nur, wenn er seinen nothgedrungenen Rückzug deckte „cum protestatione, do etwaß gedruckt würde, welcheß etwa nachdencklich, daß der Rath dafür nicht antwortten wolle.“

[13]) Bei den Acten befinden sich zwei Extracte; der eine — der ältere — weist folgende Namen auf:

Tobiaß Beyer . . . . J. Kober vnd Valten von Ende jurav. 1. Decemb. 1610.
Georg Lauchmann Mstri Bavari Factor juravit 29. Maij 1619.
George Lieger juravit 3. Junij 1619.
Nicol Nerlich juravit den 15. Novembr. 1623.
Gregor Ritzsch juravit 23. Sept. 1625.
Jobst Janson, Hrn Henning Großens } Factorn juraverunt 31. Oct. 1613.
Hanß Vlrich, Lambergers }
Hanß Herman, Nerlichs }
Paulus Schädtler juravit 3. October 1623.
Andres Mauitsch juravit 12. Junij 1621.
Niclas Ball } jurav. 12. Junij 1621.
Melchior Hein (Mentzel?) }
Friedrich Lanckisch }
Henning Köler juravit 15. Novemb. 1633. (Diese Vereidung fällt in die Zeit der Verhandlungen über das Pörner'sche Zeitungsprivilegium, welches des Censurrechts des Rathes über die Neuen Zeitungen ja ausdrücklich gedenkt. Es sieht wie eine Gedächtnißschärfung aus, daß sich unter den allgemeinen Acten eine Abschrift der alten Eidesformel findet, nach der „am 15. Nov. Henning Kohler den Eid auf dem Rathhaus geleistet hat“.)

Die zweite, jüngere Abschrift, „Extract auß dem Eydtbuche de Anno 1590 fol. 59“ betitelt, trägt die ursprünglichen Unterschriften und dann die Angaben:

Jobst Janson, Henning Großens }
Hanns Glück (sic), Lambergs } Factorn juraverunt 31. Octob. 1613.
Hanns Hermann, Nerlichs }

Niclas Ball, Melchior Chirer (sic), Friedrich Lanckisch juraverunt den 6 Maij 1617. (Ihre Vereidigung erfolgte erst auf eine unter dem 20. Januar von Dresden aus eingehende Erinnerung, daß sich in Leipzig zwei unvereidete Buchdrucker befinden sollten.)

Carl Lauchmann M. Bavari Factor juravit den 28. Maij 1619.

Georg Leyer den 3. junij 1619.

Tobias Beyer, Lorenz Kober, Valentin am Ende juraruut den 1. Dec. Anno 1620.

Andreas Manitzsch juravit den 12. junij 1621.

Michell Lanzenberger, Nicoll Nerlich juraruut den 15 Nov. 1623.

Gregor Ritzsch juravit den 23 Septb. 1625.

Welche der hier und da differirenden Daten die richtigen sind, vermag ich nicht festzustellen.

[14]) Die Innung muß von ganz besonderem Zorn oder Neid gegen die Wittwe Lanckisch — ihr verstorbener Ehemann, Mag. Friedrich Lanckisch, war der Verfasser der bekannten und viel verbreiteten Biblischen Concordanz — erfüllt gewesen sein, diese vielleicht auch in keinem gerade beneidenswerthen Rufe gestanden haben, denn sie wird in der Eingabe der ersteren vom 16. Juli 1638 mit so kräftigen Farben geschildert, daß ich eine kleine Ueberschreitung der eigentlichen Grenzen meines Themas durch das Einfügen des wesentlichen Inhalts derselben um so mehr glaube für entschuldbar halten zu dürfen, als dadurch ein Beitrag zur Gestaltung des Bildes einer trüben Zeit geliefert wird. Die Buchdrucker sind zunächst befremdet, „wie dieses Weib so vnverschämbter weise" den Rath mit handgreiflichen Unwahrheiten belästige; mit der Bestellung eines Factors sei es ihr gar nicht Ernst. Dem von ihr zur Vereidigung präsentirten, Georg Schwiedenbach, habe sie öfter geradezu gesagt, er sei ihr „nicht gut genug", sie wollte sich „lieber zum Haupten als (s. h.) zum Hintersten halten". Die Wittwe Lanckisch wisse gar nichts von bürgerlichen Lasten, „indem sie diese gefehrliche vnd beschwehrliche Jahr vber im Collegio gestecket, vnd, als andere Leute jhre liebe Noth vnd Drangsal heuffig gehabt, sie dargegen Ihrer Narung vnverhinderlich gepflogen, Küchen vnd Keller, wie auch Kisten vnd Kasten angefüllet vnd bereichert, dessen Ihres eigenen Ruhms vnd Großsprechens, auff allen Gassen vnd Strassen, ja fast gegen männiglichen, kein Ende nehmen wil. Dahero denn Ihr hochmuth also gewachsen, daß sie den Segen Gottes nicht erkennen, noch mit Danck anzunehmen, sondern für Wollust vnd grosser thorheit nicht weiß, waß sie anfahen sol, daß sie Ihr etwas zu thun mache, ob sie auch gleich Vnschuldige, ja die jenigen Leute, welche Ihr bestes suchen, zur Vngebühr als ein böses vnbendiges thier, anfallen, vnd wieder sie zur Feindschafft reitzen solle. Welches sie denn auch sonsten zu allen Zeiten gethan, vnd niemals mit keinem Buchdrucker (anderer Leute zu geschweigen) in Christlicher Freundschafft gelebet, sondern sich mehrentheils vber vnd wider dieselbige erhoben, sie aus grossem Neid, vmb ihr stücklein Brods angefeindet, bey ehrlichen vornehmen Leuten fälschlich verunglimpffet, auch wol zu öffentlichen Zanck vnd Hader genöthiget. Dessen denn noch anjetzo ein klares Exempel sich an Johan Albrecht Mintzeln (d. Z. Oberältester) erweiset, Welcher vielgedachter Langkischin, ins achte Jahr, als ein Kriegischer Vormund, trewlich vnd fleißig vorgestanden, auch mit hindansetzung des seinigen zu tag vnd Nacht Ihr bestes gesuchet, vnd aber einig vnd allein dieses Ihr vnbilliges begeren (daß sie ohne einen factorn seyn vnd bleiben wil) nicht billigen wollen noch können: Deme gibet sie jetzt der gottlosen Welt Danck, häwet ihn fälschlich zur Banck, lestert vnd schmähet Ihn, heisset Ihn Ihren teuffel, ja das Christliche Werck der Gefatterschafft tastet sie an, vnd heisset Ihn einen teuffelsgefattern, welches ja keinem ehrlichen vnd Christlichen Weibe zustehet; Ja sie träget Ihn, vnd vns alle, aus,

als wenn wir hiedurch Ihr eusserstes Verderben suchten, weiß in deme allen Ihren Wittbenstand vnd Vnvermögenheit höchlich vorzuschützen, do doch ein rechter Wolff vnter dem Schaffsbeltz verborgen, wir aber dorgegen niemals etwas anders, als Ihr bestes gesuchet haben. Aus welchem allen denn E. E. rc. großgünstig zu vernehmen, was dieses Weib im Schilde führe, vnd was sie für ein boßhafftes, vnd mit gifft vnd gall angefülltes Hertz gegen Ihrem Nechsten habe vnd trage, vnd wie vnbillich vnd fälschlich sie vns gegen E. E. angegeben habe". Sie drucke namentlich alle Zeitungen und Avisen, ärgerliche Historien und schandbare Lieder, woraus leicht Unheil und Aergerniß entstehen könne.

[15]) In einer Verhandlung vom 24. April 1638 auf dem Rathhause wird den Oberältesten vorgehalten, es hätte ihnen nicht gebührt, der Beklagten „ohne Vorbewust der Obrigkeit" ein Praeceptum ins Haus zu schicken. „Wegen des Strafgeboths ist den Buchdruckern ein starcker Verweiß geschehen vnd ihnen, weil sie ihr factum noch vertheidigen wollen, 10 Thlr. straffe dictiret". Die Strafe wurde ihnen schließlich auf ihr Bitten ermäßigt, sogar gänzlich erlassen.

[16]) Extract aus denen Compactatis de Ao. 1605.

Im gegensal aber sollen nachgesetzte für keine Studenten und Universitäts Vorwandten gehalten, Noch derselben Privilegien und Freyheiten würdig geachtet werden rc. . . . Zum Fünfften rc. Alle Schreiber und Famuli, so nicht Studenten, oder in ihren, und anderer Universitäts Vorwandten Diensten seyn, Desgleichen Tagelöhner und Dienstgesinde, Fechter, so Handwergsgesellen und nicht studiren, Apoteckergesellen und Jungen, Buchdrucker sambt ihren gesellen und Jungen, Buchhendeler, Deutzsche schreiber und Rechenmeister rc.

[17]) Das Protocoll über den Act der Vereidigung lautet:

den 9. Maij a. d. 1684.

Erschienen vor E. E. Hochw. Rathe auf erfordern die sämtliche Buchführer alhier (sic, statt Buchdrucker), nahmendlich Christian Michael, Johann George, Christoph Günther, Justinus Brand, Christian Scholvin, Christian Banckman, Christian Götz, Christoph Fleischer, Justus Reinhold, Johann Heinrich Richter, Johann Köhler, Maria Catharina Wittichauin benebenst Ihrem Druckerey Factor Stephan Kochen (absentes Krüger, die Bauerische Witwe) und wurden erinnert, nachdem J. Churf. Durchl. zu Sachsen unser Gnädigster Herr, zu unterschiedenen Mahlen Gnädigst anbefohlen daß die Buchdrucker alhier vereydet werden solten, auch hierzu so vielmehr uhrsache vorhanden, indem bisher viel Schartecken gedruckt, und darinne vornehme Ministri und andere ehrliche leute hefftig angegriffen worden, dieweil nun E. löbl. Universität und E. E. Hochw. Rath sich miteinander einer gewißen eydes notul verglichen, als solte dieselbe Ihnen aniezo vorgehalten werden, Sie auch ermahnet seyn, solche abzuschweren und mit gebührenden fleis und ernst dem jenigen, darzu sie sich darinne verbinden, allenthalben nachzukommen, mit verwarnung daß wiedrigen fals die übertreter nicht allein mit ernster Bestraffung angesehen, sondern dannoch die censur gebühren auch einbracht werden solten.

Hierauf haben die Buchdrucker geantwortet, daß sie zwar den eyd abzulegen sich schuldig erachteten, auch dazu bereit wären, könten aber unerinnert nicht laßen, daß sie eine Zeither mit denen censurgebühren allzuhoch beschweret worden, indem sie von iedem bogen 8 gr. von einer Leichenpredigt 1 Thlr. und noch darzu in der Theologischen Facultät von iedem Buche 5 exemplaria geben müsten, dadurch die Verleger, welche solche unkosten nicht tragen wolten, abgeschrecket die sachen an andere orte zu drucken gegeben, und dergestalt Ihnen die Nahrung entzogen würde, da vor diesen Hrn. Prof. Rivino von 1. bogen Verse mehr nicht als 2 gr. von einer Leichenpredigt 6 gr. von anderen büchern gemeiniglich nur ein exemplar ohne andere censurgebühr gegeben worden, von denen 5 exemplarien aber in die

Theologische Facultät man gar nichts gewust hätte. Demnach wolten sie gebeten haben Ihnen darinne zu Hülffe zu kommen.

Ferner wolten sie auch hoffen daß was im Churfürstl. Ober-Consistorio censiret wäre, hier nicht noch einmahl censiret werden müste, Ingleichen wenn ein Werck so vormahls schon gedruckt gewesen, wieder aufgeleget würde,

Dann daß die Arzt Zedel hierunter nicht begriffen seyn möchten.

Auff dieses hat E. E. Hochw. Rath Ihnen geantwortet, so viel die beschwerungen der censurgebühren halben anlangete, möchten sie selbige schrifftlich übergeben, so wolte E. E. Rath so wohl durch communication mit E. Löbl. Universität, als auch nach befinden mit erstattung eines untthgsten berichts Ihnen zu statten kommen. Was im hochlöbl. Ober-Consistorio censiret sey, dürffe hier nicht noch einmahl censiret werden, wenn ein edirtes Buch wieder aufgelegt werde ohne sonderlichen Zusatz oder Verenderung, so dürffe es nicht aufs neue censiret werden. Do aber etwas sonderliches darzu gethan oder sonst geendert, sey es allerdings noch einmahl zu censiren, wie denn auch die Arzt Zedel zur censur offeriret werden müsten, wolte nun der Medicinischen Facultät Decanus dieselben nicht censiren, so hätte es dabey sein bewenden.

Nach diesen haben alle obbenante anwesende Buchdrücker und Factor nachstehenden eyd mit gewöhnlichen ceremonien abgeleget.

Hierauf hat E. E. Hochw. Rath sie nochmals ermahnet demselben nachzukommen, darbey auch angedeutet, daß sobald in einer Witfrauen officin eine enderung mit einem factor vorgehen möchte der Innung Eltester es alsofort bey der Rathstube anmelden solte.

Johann Köhler ist insonderheit Vorhaltung geschehen, daß er seinen gesellen Rupert Keilen nicht weiter gestatten solte auf dem Lande drucken zu laßen, auch deßen Zurückkunfft bey der Rathstube anmelden.

Actum ut supra.

Gotfried Gräve
OberStatschreiber.

Buchdrucker Eyd.

Ich N. N. schwere zu Gott, das ich alles das jenige was mir in meine Druckerey gegeben wird, wie es auch nahmen haben möge, ausgenommen was eine löbl. Universität und E. E. Rath alhier an gemeinen Ordnungen, Patenten und andern dergleichen Policeysachen drucken laßen, nicht eher zu drucken anfangen wolle, bevor es von dem Decano der Facultät, in welche die geschriebene materia gehörig, oder wem sonsten die censur derselben zukomt, censiret, und mir deßen genugsammer schein eingehändiget worden, ich wil auch tüchtige correctores, so der sprachen, in welchen die sachen geschrieben, kundig und erfahren sind, bey meyner Druckerey verordnen und halten, und hier wieder in keine wege handeln, treulich und ohne gefehrde, als mir Gott helffe durch Jesum Christum unsern Herrn.

Obenstehenden Eyd haben vor E. E. Hochw. Rathe der Stat Leipzigk auf erfordern nach fleißiger warnung nachbenante Buchdrucker alhier, nehmlich
Christian Michael, Johann George, Christoph Günther, Justinus Brand, Christian Scholvin, Christian Banckmann, Christian Götz, Christoph Fleischer, Justus Reinhold, Johann Heinrich Richter, Johann Köhler, Marien Catharinen Wittichauin Factor Stephan Koch,
mit gewöhnlichen ceremonien wircklich abgeleget am 9. Maij a. d. 1684.

Gottfried Gräve, OberStatschr.

Bis zum Jahre 1697 sind hierunter die weiteren Vereidigungen von demselben Protocollanten registrirt worden, und zwar

12. December 1684: Johann Wilhelm Krüger, Johann Jacob Man, Factor in der Wittigau'schen Druckerei.

22. Juli 1689: Johann Christoph Brandenburger aus Wittenberg, Christoph Balthasar Lampe aus Helmstädt und Andreas Zeidler, Factor der Wittigau'schen Druckerei.

7. August 1695: Immanuel Dietze (Tietze?)
21. Januar 1697: Johann Andreas Zschau.

[18]) Bei der Bestätigung des letzten Bücher-Inspectors, des damaligen Registrators Carl Christian Friedrich Thorbeck (1. Mai 1834) — er wurde gar nicht mehr eingeführt, da er sein juristisches Examen zunächst noch nicht absolvirt hatte — machte das Cultus-Ministerium (damals noch die oberste Behörde für Preßangelegenheiten) den Vorbehalt, „daß er dieses Amtes bei eintretender anderer Organisation der Behörden für das Bücherwesen oder bei sonstiger anderer Bestimmung wieder entlassen werden könne, ohne diesfalls einen Anspruch auf Entschädigung zu haben". Am Rande dieses Rescripts findet sich die mit Bleistift geschriebene bissige Glosse (wohl eines Rathsmitgliedes?) „Geben ja nichts!"

[19]) Es wurde übrigens nicht beachtet!

[20]) Abgedruckt im Archiv VII. S. 151. Im Codex Augusteus (I. Sp. 409 u. 410) wird dieselbe zwar ausdrücklich als an die „Bücher-Commission" gerichtet bezeichnet; aber obwohl das Original sich nicht in den Leipziger Acten befindet, so nehme ich doch unbedingt an, daß diese Adresse ein willkürlicher Zusatz des Herausgebers des Codex sei, eine Vordatirung der erst später gebräuchlich werdenden officiellen Bezeichnung der zunächst erst im Entstehen begriffenen Behörde. — Es verdient übrigens hervorgehoben zu werden, daß dieses Vorgehen der sächs. Regierung eine Nachahmung desjenigen der Reichsregierung für Frankfurt a. M. im Jahre 1608 ist. Auf Drängen von Kurpfalz nahm man einen schwächlichen Anlauf hier gegen die Belastung des Buchhandels aufzutreten; im eigenen Lande drückte man ihn finanziell noch weit stärker.

[21]) Vergl. Archiv VII. S. 152.

[22]) Die Citation erfolgte im Namen der Professoren Polycarp Leyser und Michael Wirth und des Rathes. Sollten die beiden ersten bereits regierungsseitig ernannt gewesen sein? Ich vermag diesen Zweifel nicht zu lösen, da spätere Rescripte, als das vom Jahre 1612, sich nicht bei den Acten befinden, dies aber unpersönlich an Universität und Rath gerichtet ist.

[23]) Nur Professor Leonhard Hutter in Wittenberg hatte seine Privilegien, die Buchdrucker-Innung ihre Innungsartikel sofort vorgelegt. Die Bestätigungen erfolgten unter dem 7. und 3. August 1612.

[24]) Auch das geharnischte Rescript vom 28. September 1626, welches von neuem an die ordnungsmäßige Einsendung der 18 Pflichtexemplare privilegirter Bücher mahnt und den Säumigen mit Entziehung der erhaltenen Privilegien droht (Archiv VII. S. 161. 162) war an den Rath allein gerichtet.

[25]) Uebrigens suchten sogar die fremden Buchhändler, welche straffällig geworden waren, mit Vorliebe ihre Angelegenheit vor die Oberbehörde in Dresden, wo möglich vor die Person des Kurfürsten zu bringen, namentlich, wenn sie sich Intercessionsschreiben ihrer Landesherren oder heimathlichen Behörden zu verschaffen gewußt hatten. So sagt Martin Guth in Cölln a. d. Spree (Berlin) — in einem Bittschreiben an das Kammergericht zu Berlin vom Jahre 1630 um Intercession für ihn bei dem Rathe zu Leipzig in einer seit 1628 spielenden Nachdrucksstreitigkeit mit Thomas Schürer's Erben daselbst — er habe zu befurchten, daß mit ihm als einem extraneo zu geschwinde procedirt oder „dem sächsischen stylo gemeeß zur weitläuftigkeit vnndt schriftlichen einbringen es veranlaßet" werden möge, während die Sache doch eigentlich vor den Kurfürsten nach Dresden gehöre. Das Kammergericht ersucht auch in der That dienstfreundlich, die Sache nach Dresden abzugeben, allerdings vergeblich, da bereits Resolutionen der Oberbehörde vorlagen. Ganz ähnlich verhielten sich der Magistrat von Magdeburg bezüglich Johann Francke's und Ambrosius Kirchner's daselbst, die Herzöge von Braunschweig und ihre Räthe bezüglich der Brüder Johann und Heinrich Stern in Lüneburg. Unter den geordneteren staatlichen Verhältnissen nach

der Zeit des dreißigjährigen Krieges kommen derartige Versuche des Eingreifens in den Gang der administrativen Untersuchung oder des gerichtlichen Processes nicht mehr vor.

[26]) Codex Augusteus. I. Sp. 411. 412.

[27]) Mag. Conrad Beyer wird in den Klagschriften der Buchdrucker-Innung einer bedenklichen Ausnutzung seiner Censurbefugnisse beschuldigt. Die Buchdrucker behaupten in ihrer Eingabe vom 24. März 1619 an den Rath, daß Beyer seine Druckerei „bißanhero officinam poeticam offentlich vnnd vngescheuet zunennen gepflogen vnnd hierdurch vnnß vnser Brot gleichsam für dem Maule hinwegk zuschneiden vnnd merdlichen zuschmelern sich vnterstanden, Dann er die Carmina, so ihm ratione professionis alle zur censur vbergeben werden müßen, anderer gestalt nicht approbiret, Sie werden dann in seiner Truckerey gedrucket, vnnd wendet für, weil er sie selbsten corrigire, So werden Sie bey ihm, welches doch bißanhero sich, wie zu bescheinen, noch nicht außgewiesen, am reinesten vnnd rechtsten auch zum ehesten getrucket. Ja er nötiget gleichsam Viel, dz Sie wieder ihren willen bey ihm trucken laßen müßen, vnnd kan Er vberführet werden, dz er auch einen vnd den andern vnter vnß albereit angedingete Carmina durch dieß mittel abgespannet vnnd auß denen händen gekarttet“. In der letzten bei den Acten sich befindenden Piece (9. September 1622) wird von der Innung übrigens ein in Sachsen damals nur zu leicht verfangendes Verdächtigungsmittelchen verwandt: er habe vollends neuerdings das gleichzeitig beigelegte Tractätlein gedruckt, das schwerlich censirt sein dürfte, denn es scheine von verdächtigen Leuten herzustammen, „welche vnserer Religion nicht zugethan“. Das könne Widerwärtige und Feinde kitzeln und den Leipziger Buchdruckern zur Unehre gereichen.

[28]) Diese kurze Form war wenigstens für die kais. Privilegien ausdrücklich verpönt. — Dieser erste actenmäßig festgestellte Nachdrucksstreit war übrigens im Jahre 1589 noch immer nicht zu Ende gediehen.

[29]) Sollte sich aus diesem Umstande vielleicht folgern lassen, daß wir es hier in der That mit den Anfängen dieser Insinuationsform zu thun haben?

[30]) Der Abschrift des Eintrags in das Rathsbuch, die sich in den Acten befindet, liegt die notariell beglaubigte Copie eines vom 18. October 1605 datirten kaiserl. Privilegiums für Johann Francke in Magdeburg bei, in welchem auch Henr. Decimatoris sylva multilinguis vocabulorum vorkommt, über welches Werk Große sein vom 1. April 1606 datirtes ebenfalls kaiserl. Privilegium insinuiren läßt. Jedenfalls hatte Joh. Francke protestirt und seine älteren Rechte zu belegen gesucht. (Im Jahre 1614 bezieht sich Henning Große gegenüber Ambrosius Kirchner in Magdeburg auf diesen Act.) — Wenn auch auf Grund der kais. Privilegien gegen Nachdruck niemals in Leipzig vorgegangen wurde, dieselben bei Collisionsfällen mit sächsischen später sogar als gleichsam für Sachsen bedeutungslos in den Hintergrund traten, im Jahr 1627 auch die von dem kais. Bücher-Commissar in Frankfurt a. M. nachgesuchte Insinuation eines solchen einfach unbeachtet blieb, so scheint ihnen doch anfänglich, und bevor die kursächs. Privilegien eine überwiegende Bedeutung erlangten, eine gewisse Deferenz entgegengebracht worden zu sein. Im Jahre 1599 schützte das kaiserl. Privilegium wenigstens die bei Theobald Schönwetter in Frankfurt a. M. erschienene Ausgabe der Decisionen des Kurfürsten August vor der Confiscation, wenn auch nicht vor dem einmal beliebten Vertriebsverbot. In einer Eingabe von Henning und Friedrich Große in Leipzig an den Administrator, Herzog Friedrich Wilhelm, vom 25. August 1599 führen dieselben an, daß ersterer 25, letzterer 3 Exemplare habe ausliefern müssen. Von jenen 25 Exemplaren seien ihm, Henning Große, aber 20 von Schönwetter „Bartell Voiten (i. e. Voigt) alhier zuzustellen vbersendet vnd vertrauet, der sie aber wegen des bestehenden Verbotts nicht annehmen wollen, die andern aber vns verkaufft, vndt demnach wir nicht würden vorvber können, so woll vnsern

Contract erbarlich zuhalten, als auch die vertrauten Bücher entweder hinwieder zuzustellen, oder zubezahlen"; sie bitten also ihnen die erkauften und anvertrauten Bücher wieder aushändigen zu lassen, da sie nicht dolose „besondern als Ehrliche Erbare Kauffleute aufrecht gehandelt" und Schönwetter auf dem Titel des betreffenden Werkes vermerkt habe, daß er darüber ein kaiserl. Privilegium erhalten „auch solch buch vonn Im in Nechster Franckfurter Messe, ins gantze Römische Reich offendtlich ist verhandelt worden", so daß sie ein Verbot sächsischer Seits nicht hätten zu befürchten brauchen. Entgegen der sonstigen sächsischen Praxis — was einmal confiscirt war, wenn auch mit Unrecht, blieb confiscirt — geben denn auch in der That die kurf. Räthe unter dem 1. September dem Leipziger Rathe den Befehl, den Petenten die confiscirten Exemplare wieder zuzustellen.

[31]) Die erfolgte Erneuerung desselben war im Jahre 1612 beurkundet worden.

[32]) Wenn Johann Francke sich damit zu rechtfertigen und die Klage abzulenken sucht, daß er nur „etlich erkauffte Exemplar (anderer Drucker) anhero abgeschicket, dieselben nach Franckfuhrt, Augspurgk vnd Nürnbergk zuschicken, würden ihn ja den Durchgang vorstatten, dorueber sich auch der Wittenbergische Verleger vnd Buchführer, deßen interesse doch am meisten darunter uersiret, do ich ie hette schaden thuen konnen, nichts beschwehret, noch zue klagen gedencket", so kann ihm der letztgenannte Umstand, wenn er auch wirklich richtig sein sollte, doch nicht zu Statten kommen, da nicht der betreffende Wittenberger Buchhändler (Samuel Selfisch?), sondern Leonhard Hutter selber der Inhaber des Privilegiums, also nur letzterer klagberechtigt war.

[33]) Am 1. April 1628 sagt der Vertreter Gottfried Große's in Leipzig in einem Streite mit Mag. Rhenius jener habe sein Privilegium „Ao. 1620 am Sontage Cantate alhier in Leipzigk offendtlichen in allen buchladen einheimischen v. frembdden insinuiren laßen, welchs durch ein instrument beweisedt". Fast gleichzeitig findet sich (9. Mai) die Erwähnung, daß Samuel Jauch aus Lübeck ein Privilegium „hiebevorn geburlich insinuiret vndt notificiret" worden sei.

[34]) Eine anscheinend hier einschlagende Stelle in einer Eingabe des Hofgerichts-Fiscals Huldreich Große in Leipzig vom 18. October 1652 an Kurfürst Johann Georg ist mir nicht klar genug um es zu wagen, sie als beweisverstärkend zu verwenden. Große bittet um Verordnung darüber „wie es künftig gehalten werden solle, wann ein vorbrecher die vorlängst durch notarien vnd zeugen öffentlich allen domahlig anweßenden hiesigen vndt frembdden buchführern, bindern, trückern, vnd andern gethane privilegij insinuation, vnd impression aller des privilegirten exemplarien (— in älterer Zeit gleichbedeutend gebraucht mit Manuscript, Original, Vorlage für den Drucker —), das solche insinuation noch nicht absonderlich seinem individuo geschehen, vorwenden". — Viel später, und schon in die Zeit so ziemlich fest geordneter Verhältnisse fallend, ist die Bitte der Erben des Hofbuchdruckers Melchior Bergen vom 6. December 1682 an die Bücher-Commissare, die übersendeten Exemplare eines Placatdruckes seines Privilegiums zum Druck aller kurf. Mandate, Patente rc. „an behörige orte insinuiren zu lassen". Exemplare des Druckes finden sich in zwei verschiedenen Actenfascikeln.

[35]) Sollte man daraus schließen müssen, daß im allgemeinen die Klagen wegen Nachdrucks bisher meist resultatlos verlaufen, die in den Privilegien angedrohten Geldstrafen von verschiedener Höhe nicht eingetrieben worden waren?

[36]) Das gemahnt an die Preßuntersuchungen der dreißiger und vierziger Jahre!

[37]) Es ist auch, aber ohne Namensnennung, im Codex Augusteus abgedruckt. (I. Sp. 409—412.)

[38]) Noch im Jahre 1614 hatte Henning Große bei einer Nachdrucks-differenz mit Ambrosius Kirchner in Magdeburg in einer Bittschrift vom 18. Mai an den Kurfürsten um specielle Resolution betreffs der beantragten Confiscation des angeblichen Nachdrucks und Pfandeinsetzung von dessen Lager in Leipzig für den Strafbetrag gebeten, damit er selbst und der Rath Kirchner gegenüber vor Schädenansprüchen gedeckt sei.

[39]) Ob früher einmal die Anschauung obgewaltet hat, die Censoren für das von ihnen ertheilte Imprimatur verantwortlich zu machen, will ich zunächst dahingestellt sein lassen. Als auf Antrag der Krone Polen und der Stadt Riga unter dem 29. August 1595 „vnterschiedene Chronologia" von Dr. Lorenz Müller und Salomon Henning für Schmähkarten erklärt und die Buchhändler angewiesen wurden „das sie nicht allein alle Exemplaria vorangedeuter bucher, welche sie noch haben, von sich stellen, Auch welche sie verkaufft so viel muglich wider zu handen bringen, Sondern auch hinfürder dieselben historienn schrifften in ihren Buchläden zuführen, bey Vermeidung vnsecer straff sich enthaltten", den Universitäts-Verwandten auch verboten wurde, fernerhin Exemplare zu kaufen, wurde von dem Administrator, Herzog Friedrich Wilhelm, gleichzeitig Bericht darüber verlangt: „welchem Professorn diese schrifften zulesen vnd dieselben ehe sie gedruckt, zue approbiren vnd zu subscribiren gezeigt worden".

[40]) Mehrere Male kommt übrigens ausdrücklich in den Acten die Notiz vor, daß die Erledigung der betreffenden Angelegenheit durch die Sorgen und Arbeiten der Kriegszeit verhindert worden sei. So blieb denn auch wohl der Beschluß, den Universität und Rath in der Conferenz vom 3. September 1636 bei Gelegenheit der Verhandlungen in der Vereidigungsfrage faßten, daß die Buchdrucker verpflichtet sein sollten „Alle Viertel Jahr ein Verzeichnus der löblichen Vniversitet vndt E. E. Rath zu geben waz sie gedruckt hetten", einfach nur auf dem Papier bestehen. Ich habe nirgends eine Notiz gefunden, daß dieser Anordnung jemals nachgekommen, sie überhaupt den Buchdruckern bekannt gegeben oder eingeschärft worden sei. Die verschiedenen Vereidigungs-Acte hätten ja den geeignetsten Anlaß dazu bieten müssen.

[41]) Dieser Fall hängt allerdings mit den cryptocalvinistischen Wirren zusammen, mit dem letzten Aufflackern des reformirten Einflusses, und bildet die Einleitung zu dem Preßproceß gegen Johann Francke aus Magdeburg, welchen H. Th. Schletter im 1. Bd. der Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig ausführlich geschildert hat. Fürst Georg von Anhalt hatte sich über das Erscheinen einer Flugschrift beschwert, „so etzliche vom (lutherischen) Adel im Erzstifte Magdeburgk vnnd Stifft Halberstadt Sr. L. (reformirten) Ritterschaft des Fürstenthumbs Anhaldt .... zugefertiget". Dieselbe behandelte das Jus reformandi des Landesherrn — weil in dem concreten Fall in reformirtem Interesse gehandhabt — in abfälligem Sinne; sie war also auch in den Augen der derzeitigen, dem gleichen Interesse zugethanen Machthaber Sachsens eine Famosschrift. Kurfürst Christian I. schreibt in dem eigenhändig unterzeichneten Rescript vom 20. April 1591: „Nun seindt wir glaubwirdig berichtet, Das ein Buchdrucker zu Magdeburgk mit nahmen Johan Franck sich vnterstehen soll, solche Schrifft zu druckenn, Die er auch sonder zweiffel diesen vorstehenden Marckt gegen Leipzigk bringenn, vnnd offentlich feil haben wirdet. Dieweil dan darinnen die vnderthanen von Ihrer ordentlichen Obrickeit geburlichen schuldigen gehorsamb in Religions sachen gentzlich abgemahnet werdenn, vnndt solche Schrifft einer vffwiegelung nicht vngleich sihet, Auch dergleichen Schrifften in den Reichs Constitutionibus bey hoher Poen verbottenn, So begehren wir vnnd beuehlen dir hiermit gnädigst, du wollest vor Dich, vnndt durch Henning Großen, bey den Pflichten, damit Ihr vns verwant, alß baldt zu bemeltes Buchdruckers zu Leipzigk ankunfft in geheimb vnnd vnuormerckt vleissige bestellung machenn, Ob er berurte Schrifft gedruckt mit sich nach

Leipzigk bracht, vnnd offentlich oder heimlich verkauffe, vnnd do solche Schrifft bey Jhme gefunden wirdet, die Exemplaria alle so viel er deren hatt, in sonderliche verwahrung, vnnd Jhnen (sic) als baldt in gefengliche hafft legen lassenn, Auch hierinnen solche bescheidenheit gebrauchen, damit er nicht gewarnet werde, vnnd etwa von abhanden kommen möge, vnd vns solches vnuorzuglich berichten, vnd vnsers fernern bescheidts dorauff gewarttenn, So soll auch Doctor Olearius zue Halle wieder Christian Gundermanns (des Superintendenten zu Leipzig) buchlein so er vnlengst ausgehen lassenn, geschrieben, vnd dasselbe widerlegt habenn, Darinnen vnsere vnd die Anhaldischen Theologen hart angegriffen sein, welches buchlein ermelter Buchdrucker auch gedruckt haben soll, Begehren deshalben gleicher gestaldt gnedigst, du wollest vf dasselbe auch vleissige aufachtung haben lassen, vnnd alle exemplaria so viel deren bey Jhme gefunden werden, als bald arrestiren, vnnd keines verkauffen lassen, Nachdem wir auch berichtet worden, das in den Leipzigischen Marckten vnd sonsten allerley schmehe Bücher, vnserm Mandat zuwieder offentlich verkaufft werdenn, Als begehren wir gnedigst, due wollst gleicher gestaldt vleissige bestallung machenn, vnnd dissfals geburlich einsehen verwendenn, Auch wieder die Verbrecher mit vnnachlessiger Straffe verfahrenn, Oder vns do es von nötten, der gelegenheit ausfürlich berichtenn, vnndt vnsers bescheids dorauff gewarttenn". — Wenige Monate darauf, mit dem Tode Kurfürst Christian I., war der Einfluß der reformirten Strömung gebrochen, der Kanzler Krell gestürzt, der des Cryptocalvinismus verdächtigte Gundermann vom Amte entfernt, waren Bachofen und Henning Große aus dem Rathe gestoßen, — aber Johann Francke blieb noch verhaftet, die gerichtliche Procedur gegen ihn nahm ihren Fortgang!

[42]) Vereinzelt steht es übrigens da, daß im Jahre 1613 Universität und Rath in einem eigenhändig unterzeichneten Rescript Kurfürst Johann Georgs I. vom 23. März das Ausmaß der Strafhöhe gegen Thomas Schürer überlassen wurde. Schürer hatte „die additiones welche Heinrich Neumeister vber Sechß prognostica vorferttigt vnd zu Halle drucken laßen, er Schürer aber verlegt"; seine Entschuldigung war nicht für ausreichend befunden worden, „sintemahl Jme keinesweges gepürt, dergleichen diffamationsschrifften, zuwieder des heiligen Römischen Reichs Abschieden vnd Ordnungen durch verlag zum druck zubefördern". Deshalb solle man ihn, außer ernster Vorhaltung, „darneben der Ordnung nach mit einer solchen straffe belegen, daß andere daran ein beyspiel, er aber sich künfftig beßer furzusehen, ein gedechtnus haben möge".

[43]) So bürgt im Jahre 1629 der Postmeister Sieber für die Gebrüder Stern in Lüneburg.

[44]) Daß diese Ausrede von den wirklichen und sogenannten Nachdruckern vorgebracht wurde ist erklärlich, nicht recht erklärlich dagegen, daß sie auch thatsächlich bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts als stichhaltig galt. Denn damit wurde die Bedeutung der kurf. Privilegien eigentlich für alle diejenigen Buchhändler, welche die Leipziger Messen gar nicht, oder nur selten besuchten, gewissermaßen außer Kraft gesetzt. Man könnte deshalb auf die Vermuthung kommen, daß gerade diese Rechtsanschauung die größeren Verleger zu der bereits erwähnten Vervielfältigung ihrer Privilegien in Placatform veranlaßt habe und daß diese Druckexemplare nicht nur zur Vertheilung auf der Messe, sondern auch zur Versendung nach auswärts bestimmt gewesen seien. Natürlich bleiben, bei der durchgehenden Principlosigkeit in Preßangelegenheiten, auch in der Geltung jener Ausrede Schwankungen nicht ausgeschlossen, Schwankungen, deren eigentliche Triebfedern sich uns verhüllen. Jenen Einwand fand ich actenkundig nun zuerst in einem Streite zwischen Johann Hallervord aus Rostock und Michael Hering aus Hamburg betreffs einer Schrift des Theologen Philipp Nicolai, ohne daß ersichtlich wird, ob er von Seiten des Rathes zu Leipzig als stichhaltig anerkannt

wurde; die Sache war zur Entscheidung nach Dresden abgegeben worden. Dagegen ließ das Stadtgericht ihn in einem Nachdrucksstreit wegen Gebetbücher zwischen Wolfgang Endter dem Aelteren und dem Buchbinder Hans Cramer, beide aus Nürnberg, gelten, so daß ersterer in einer Eingabe vom 10. September 1653 an das Ober-Consistorium in Dresden sich darüber beschwerte, daß Cramern diese „liederliche entschuldigung vnd simulirte ignoranz vnd Vnwissenheit vngestrafft paßirt" und er „ganz frey vnd vngestrafft wiederum darvon gelassen worden". Das Ober-Consistorium rügt nun allerdings unter dem 23. September diese „Begünstigung", will einem solchen „Frevel" nicht nachgesehen wissen und ordnet, falls es sich so wie Endter angebe verhalte, die Confiscation der Nachdrücke an; es thut dasselbe unter dem 5. December auf eine weitere Eingabe des Hofgerichts-Fiscals Huldreich Große, der ausdrücklich eine Resolution über die Principfrage, nicht bloß über die Specialfälle, beantragt. Man muß aber wohl bei dem Entscheid des Ober-Consistoriums den Hauptaccent auf die Clausel legen: wenn es sich verhalte, wie berichtet, nämlich daß die betreffenden Privilegien schon vor Jahren insinuirt seien. Anderen Falls wäre es ganz unerklärlich, wie dieselbe Ober-Behörde nur kurze Zeit darauf, am 12. April 1654, in einer Klage von Job Wilhelm Fincelius in Wittenberg wegen Nachdrucks von Fr. Balduini casus conscientiae hätte resolviren können, daß mit der Confiscation nur vorzugehen sei, „falls Supplicant das Privilegium gebührend insinuirt" habe und „die Nachdrücker auch davon wißenschafft erlangt" gehabt hätten. Demgemäß berichtet auch der Rath unter dem 25. April, daß, da Fincelius zugebe, daß er sein Privilegium bis unlängst „weder Caspar Wechtlern, so bemelte casus nachgedruckt, noch andern insinuiren laßen .... dahehro mit confiscation der nachgedruckten exemplarien nichts vorgenommen werden können". Und noch in den Jahren 1698 und 1701 hielt sich die Bücher-Commission an diesen Grundsatz, denn in einem Bericht vom 7. Mai 1698 sagt sie: der Kläger (der Buchdrucker Johann Conrad Rieger in Dresden) habe dem Beklagten (Johann Christoph Brandenburger in Leipzig) sein erst später erhaltenes Privilegium gar nicht insinuiren lassen, „ohne welches daßelbe nicht gültig zu seyn, vormahls allergnädigst anbefohlen" worden sei, während unter dem 28. April auf eine Beschwerde von Johann Stern aus Lüneburg gegen Johann David Zunner aus Frankfurt a. M. wegen Nachdrucks von Johann Arnd's Auslegung des Psalter die bedingte Resolution erfolgt: „Wenn es ratione insinuationis an seiten Zunner's seine Richtigkeit hat, wird mit der confiscation zu verfahren seyn", obschon Professor Olearius als Mitglied der Commission unbedingt für Confiscation nicht nur bei Zunner, „sondern (auch bei) den übrigen Buchführern" votirt hatte. Und dabei waren die Sterne in Lüneburg die rechtmäßigen Originalverleger der Arnd'schen Werke (abgesehen von dem Wahren Christenthum) schon aus einer Zeit her, in der die Firma Zunner noch gar nicht existirte. Das vorkommende Schwanken in der Praxis — z. B. im Jahre 1682 in einer Klage der Endter in Nürnberg gegen Johann Georg Herz in Erfurt wegen behaupteten Nachdrucks von Spangenberg's Postille — könnte aber vielleicht darin seine Erklärung finden, daß man durch provisorischen Arrestschlag dem notorisch rechtmäßigen Verleger Zeit gewähren wollte sein Beweismaterial herbeizuschaffen, da die fremden Buchhändler doch nicht alle ihre Privilegienurkunden und dazu gehörigen Insinuationsprotocolle auf jede Messe mitschleppen konnten. Denn bei aller sonst herrschenden Willkür steifte man sich ab und zu doch sehr auf derartige Formalien. In der Neujahrsmesse 1654 wurde der Hofgerichts-Fiscal mit der im Interesse der Endter gestellten Klage gegen drei Nachdrucker, darunter Georg Müller aus Frankfurt a. M., vorläufig abgewiesen, da er kein Exemplar der Nachdrücke vorzulegen vermochte, ebenso auch 1696 Johann Theodor Boetius in Dresden wegen angeblichen Nachdrucks des Rigaischen Gebetbuchs durch Endter's Söhne in Nürnberg, welche die Thatsache selbst gar nicht in Abrede stellten,

aber gleichzeitig vorschützten, ihre Ausgabe gar nicht mit auf die Messe gebracht zu haben.

[45]) Wenn man nicht einfach ein Canzlei-Formular copirte! In einem Rescript vom 23. November 1629 sagt das Ober-Consistorium fast wörtlich gleichlautend: „Wann denn dergleichen verbrechen anitzo sehr gemein, vndt wir demselben nachzusehen, oder hierinnen Weitleufftigkeit zuverstatten nicht gemeinet“.

[46]) Vergl. darüber Archiv VII. S. 154—162.

[47]) Es ist auch möglich, daß die erstmalige Ernennung zunächst nur den gerade vorliegenden speciellen Fall im Auge hatte. Fast scheint es, als habe man das Verhältniß anfänglich in Leipzig auch so aufgefaßt, denn das Wiederzurückgreifen der Rescripte auf die Gesammtheit der Universität erregt weder bei dieser, noch bei dem Rathe Verwunderung, veranlaßt wenigstens keine Reclamation. Vielleicht hat man aus der Form der Rescripte vom 5. Februar 1667 und 19. Januar 1674 zu schließen, daß im allgemeinen oder wenigstens in organisatorischen, bez. Censur-Fragen (vergl. auch die Vorkommnisse in den Jahren 1666 bis 1668) Rath und Universität, letztere in ihrer Gesammtheit, als eine noch über den Bücher-Commissaren stehende höhere Instanz angesehen worden seien. Denn beide Rescripte sind an Universität und Rath gerichtet und betreffen Censurverhältnisse. Während das erste (nur in Abschrift vorhanden) die Verbreitung anzüglicher Schriften während der verflossenen Neujahrsmesse: „dadurch ehrliche Leuthe diffamiret worden“ rügt und anordnet, „Ihr wollet mit Zuziehung Unserer bey Euch verordneten Bücher-Commissarien fleißige Acht haben, damit nicht alleine solche Pasquilli, anzügliche und schmehe Schrifften, da sie gleich wieder die so Päbstlicher oder Calvinischer Religion zugethan eingerichtet“, führt sich das zweite — wegen Censur-Hinterziehung dem Buchdrucker Johann Köhler ein Strafe von 30 Thlrn. dictirend — mit den Worten ein: „Wir haben auß Unserer Bücher-Commissarien zu Leipzigk .... bericht vom 22. Novembris 1673 vernommen ꝛc.“ Beide machen also doch selbst einen Unterschied zwischen den zwei Adressaten-Gruppen. Dagegen wird später der Zeitpunkt der Ernennung der Professoren Volkmann und Böhme auch seitens der Bücher-Commission selbst jedenfalls als derjenige betrachtet, zu dem sie den Charakter einer staatlichen Behörde erlangte. In einer Remonstration an das Ober-Consistorium vom 23. Juni 1679 gegen die dem Buchhändler Johann Christoph Mieth in Dresden betreffs des Eintreibens der Pflichtexemplare ertheilten Vollmachten sagen die Bücher-Commissare, daß die betreffenden Obliegenheiten „besage vorhandener gndstr. befehliche, acten und registraturen über hundert Jahr her von Uns, dem Rathe, und nun eine Zeitlang conjunctim von der gdgst angeordneten Commission nach möglichkeit fleißig gehalten worden“.

[48]) Unerwähnt will ich übrigens nicht lassen, daß bereits ein Intercessionsschreiben des Rathes zu Magdeburg vom 3. Mai 1618 für Ambrosius Kirchner daselbst wegen angeblichen Nachdrucks (in einem Streite mit Henning Große d. Aelt.) — die Sache spielt erst seit dem Jahre 1614! — darum bittet, ihn mit der Strafe zu verschonen, oder wenigstens vorher vor „vornehmen Commissarien“ zu hören und inzwischen seinen Diener nicht im freien Meßverkehr zu hindern.

[49]) Nach Mittheilung des Herrn Dr. Kapp sind Meßberichte im Dresdener Haupt-Staats-Archiv nur aus weit späterer Zeit vorhanden.

[50]) In dem Bericht vom 17. October 1651 heißt es: „Soviel die vbrigen bemelten 2 Schmehkarten, hat sich darvon in keinem buchladen nichts ereignen wollen, sondern haben wir nachricht, daß sie ein von Helmstedt heraufgeschickter hausirer — handelt es sich vielleicht um eine Schrift von Georg Calixtus? — zu etl. Studenten in die häuser getragen vnd verkaufft, vndt weilen durch dieselbige solche exemplaria leichtlich konnen verpartieret werden, Als haben wir nur in geheimb deswegen nachgeforschet,

wollen auch ferner nachforschen laßen, was sich dan offentlichen befindet, dasselbige wollen wir zu confisciren vndt gehorssambst einzuschicken nicht vnterlaßen".

[51]) Tobias Riese behauptet, daß ihm von dem Milton'schen Tractat ein Ballen in Commission gesandt worden sei, den er aber noch gar nicht geöffnet, viel weniger distrahirt habe, daß seine Firma auch ohne sein Wissen im Frankfurter Meßkatalog zu dem Titel gesetzt worden sei. Er sei deshalb gleich zu Henning Köhler, „welcher den Catalogum nachdrückt", gegangen und habe seine Firma darin weggestrichen. Das hilft ihm aber nichts, ebensowenig seine weitere Vertheidigung, daß „gleichwohl solcher Tractat von frembden in großer Summa auch noch diese Meß (sc. Michaelismesse, während die Beschlagnahme bei ihm in der Ostermesse stattgefunden hatte), derer noch in Vorraht hier stehen werden, anhero gebracht, vnd solche an Andere und hiesige Buchhändler offentlich verhandelt, ist auch keinem weder frembden noch hiesigen einziger Verbot das sie solchen Tractat offentlichen verkaufen solten nicht gethan, auser mir allein". Er habe des kurf. Mißfallens halber seine Exemplare „bey seit gethan" und die meisten noch in Vorrath, während die Fremden die ihrigen verkauft und Nutzen gehabt hätten. Er bittet also, ihm „Fremblingsrecht" widerfahren zu lassen.

[52]) Ganz vereinzelt ragt in dem sonst so kleinlichen Verhalten der sächsischen Regierung in Preßangelegenheiten die von Selbstgefühl getragene Entscheidung derselben hervor, als der Rath unter dem 2. Januar 1658 berichtet, er habe unter Wolfgang Endter's des Aelt. von Nürnberg Kalendern einen von Marcus Freund gefunden, der im December „ziemblich Nachdenckliche Wortt wieder den Rauten Kranz, vndt vermuthlich (!) wieder das Hauß Sachsen gebrauchet". Derselbe sei nach dem Titel mit kais. und kurf. Privilegium begnadigt. „Ob nun wohl wier dafür gehalten, das ümb solcher Nachdencklicher Wortt willen, Dieser Calender zu confisciren sein möchte, So haben doch ohne Ew. Churf. Durchl. expressen gnädigsten Beuehlich, Wier unß dießfallß nicht unterfahren mögen". Der Rath hatte aber wenigstens „durch unsere Stadtgerichte" den weiteren Verkauf vorläufig untersagt und Endter Angabe des vorhandenen Vorraths auferlegt. Das Ober-Consistorium findet aber in der bezeichneten Stelle keine Anzüglichkeit und bemerkt in seiner Resolution: „Wollen auch solche ungegründete prognostica so hoch nicht schätzen, noch dieselben Unsers Eyfers würdig achten, sondern Uns vielmehr Gottes starcken und gnedigen schutzes festiglich getrösten". — Vielleicht wäre die Entscheidung anders ausgefallen, wenn der Rath nicht auf eigene Hand hin vorgegangen wäre.

[53]) Unter dem 22. Mai 1652 berichtet die Commission, Johann Wilde von Rostock sei — jedenfalls wohl auf einen Befehl von Dresden hin — erinnert worden, 10 Exemplare von Johann Jani Sternenhimmel in Fol. an die Wittwe des Autors zu liefern. Wilde behaupte, dazu nach dem Contract erst verpflichtet zu sein, wenn das Buch wohl abginge, was nicht der Fall sei. Er habe aber endlich die 10 Exemplare bis zu Austrag der Sache bei dem kurf. Amt deponirt. Die 18 Exemplare für das Ober-Consistorium wolle er nicht liefern, denn er habe kein Privilegium nachgesucht, nur der Autor; er habe auch keines solchen auf dem Titel erwähnt. Dagegen habe der Autor „die 2 förderbogen zu seinen 30 exemplarien, so ihm zur recompens gegeben worden, bey Timotheo Ritzschen alhier cum privilegio Electorali drucken laßen". Im §. 2. des Contractes stehe aber, daß der Autor supplicando befördern wolle, daß der Verleger ein kurf. Privilegium erhalte.

[54]) Die Bücher-Commission berichtet am 17. October 1651: „Was sonst Ew. Ch. Durchl. vns wegen steigerung des papiers vnndt erhöhung des Bücher Taxes gnädigst anbefohlen, deswegen haben wir Sebastian Otten vndt die sämbtlichen anwesenden buchführer am 7. dieses in die Oberhoffgerichtsstube alhier vor uns erfordern laßen, vndt als Jeremias Manfraß von Stettin vndt andere buchführer nochmals erinnert, daß von 2 Jahren hero

kein papier bey denen papiermachern in diesen landen zubekommen gewesen, weil Sebastian Otto solches bestellet, hin vndt wieder auf die papiermühlen gezogen, geldt darauf gegeben, vndt das papier dermaßen gesteigert, daß der Ballen praun (!) Druckpapier, so sonst 4 bis 5 fl. weniger 1 Orth gegolten itzo vf 6 Rthlr., vndt der pallen weißdruckpapier, so sonst 5 biß 5½ fl. gegolten, itzo vf 8 bis 9 Rthlr. kommen, dahero müsten sie viel bücher vngedruckt liegen laßen, Ja Mansfraß hette itzo Papier von Preßlau nach Stettin holen laßen müßen, dannenhero die bücher gar zu theuer würden. Nun hat zwar Sebastian Otto solches nicht allerdings gestehen wollen, doch dieses gestanden daß er vornämlich den Landischen alhier den ballen Druckpapier vmb 9 fl. 3 gr. verkauft habe, hat benebst seine Verantworttung schrifftlich vbergeben. (Leider fehlt eine Abschrift bei den Acten.) Wir haben ihm aber krafft aufgetragener gnädigster commission am 7. dieses auflage gethan, daß er ins künfftige bey vermeidung ernster straffe den pallen weiß drucker papier höher nicht als vmb 5 bis 5½ fl. vndt den pallen braun drucker papier höher nicht als vmb 4 fl. nach Ew. Churf. Durchl. Anno 1623 publicirten Taxordnung verkauffen sollte". Wenn seine miteingereichte Verantwortung abgewiesen werden sollte, so würde „sein monopolium im papierhandel" wohl von selber fallen. Auch die Eingabe der Leipziger Buchhändler vom 17. December 1652 — ich werde sie vielleicht noch in diesem Bande des Archivs bei der Fortsetzung der Lesefrüchte in einem kleinen Artikel über die Schulbücher-Privilegien mittheilen — erwähnt der neuerlichen bedeutenden Preissteigerung des Papiers auf der Mühle zu Kospuden (der jetzigen Flinsch'schen Fabrik).

[55]) Aus dem Bericht vom 10. Mai 1656 ist folgende Stelle weggestrichen: „In übrigen seind etliche Buchdrucker bey vns in schrifften einkommen, darinnen sie sich beklaget, daß wegen Christian Kirchners erhaltenen gn. privilegij vber die Schulbücher sie nicht allein an ihrer nahrung gehemmet, sondern auch die gemeine Jugend vbertheuret würde, vndt gedachter Verleger nicht müglich were, alle Schulen in Ew. Chf. Dchl. lande darmit zu vergnügen", und dazu die Randbemerkung gemacht: „remittentur ad principem ipse. Hoc negotium non pertinet ad commissarios".

[56]) Hülsemann giebt am 15. December 1652 in einem Nachdrucksstreit sogar ein schriftliches Votum ab.

[57]) Specielle Veranlassung der schleunigen Ersetzung war der Wunsch, die schon lange schwebende Angelegenheit der Bücher-Taxe gefördert zu sehen; deshalb wurde beschlossen, ihn „zu der Bücher-Commission zu adjungiren". Romanus scheint ebenfalls noch im Jahre 1668 gestorben zu sein, denn als verstorben wird er auf dem Deckel des die Taxe betreffenden Acten-Fascikels bezeichnet. Dasselbe schließt mit dem Jahre 1668 ab und das letzte Actenstück darin ist noch von ihm unterzeichnet. Weshalb übrigens ein Rescript vom 1. Mai 1668 neben Scherzer und Romanus auf der Adresse noch den Superintendenten Elias Sigismund Reinhardt mitbenennt, vermag ich nicht zu erklären; es ist das einzige Mal, daß ich seinen Namen unter den Bücher-Commissaren gefunden habe. Die Angelegenheit berührt Scherzer zwar persönlich (es handelt sich um die Schmähschriften von Angelus Silesius gegen ihn); wäre Scherzer nicht ausdrücklich mitgenannt, so könnte man Reinhardt als seinen Stellvertreter für den concreten Fall betrachten.

[58]) Neben dem in Anm. 51 angeführten Fall mit Tobias Riese möge nur noch folgender hier Platz finden. Im Jahre 1673 hatte sich Hermann Conring in Helmstädt über verschiedene Nachdrücke seiner staatsrechtlichen Schriften durch Johann Hermann Wiederhold (de Tournes) in Genf und die Henning Grosische Buchhandlung in Halberstadt (Geschäftsführer Christian Gensch) direct bei dem Kurfürsten beschwert. Der Befehl zur Beschlagnahme der Nachdrücke bei Wiederhold und Gensch wurde auch von Dresden aus ertheilt und auf ihren Lägern in Leipzig ausgeführt. In ihrem Bericht bemerkt die Commission aber, daß auch bei Johann Ellinger Exemplare der

Nachdrücke vorgefunden worden seien; da aber kein Befehl, noch auch ein Ansuchen von Conring's Seite betreffs einer Beschlagnahme auch bei den anderen Buchhändlern erfolgt sei, so wird erst um besondere Resolution gebeten.

[59]) Es ertheilt Auftrag zu fleißiger Aufsicht und zu vorläufiger Beschlagnahme der vorgefundenen ärgerlichen Sachen, jedoch mit dem Vorbehalt: „vns aber so fort zu rechtmäßiger Verordnung" Bericht zu erstatten.

[60]) Unter dem 30. März 1677 berichtet z. B. die Bücher-Commission nach Dresden, daß sie betreffs eines Werks des Pastors Amersbach in Halberstadt „bis zu einkommung Dero gdstn. resolution, denen gesammten Buchführern bey dieser stad desselbigen Verkauff zu untersagen, wir der nothdurfft erachtet". Aber kein Bescheid erfolgte! Was confiscirt war, blieb ja einmal confiscirt und noch im Jahre 1688 supplicirte Amersbach um Freigabe, obschon Scherzer selbst dies Buch und andere Verlagsartikel Amersbach's später für passirbar erklärt hatte. — Nachträglich will ich hier einfügen, daß der im vor. Bande des Archivs in Verbindung mit Amersbach erwähnte Heinrich Betke sein Geschäft in Amsterdam hatte.

[61]) Der Hochfürstl. Sächs. Secretär Christoph Mylius in Halle, der übrigens zur Meßzeit einen durch einen Handelsdiener geführten offenen „Buchladen" in Leipzig hatte, war mit Johann Hoffmann in Nürnberg wegen des Verlags eines verbesserten Briefstellers (Epistolographia correcta) in Differenzen gerathen. Die Bücher-Commission berichtet nun unter dem 30. Mai 1679 nach Dresden, es sei aus der Gegeneinanderhaltung „dieser instruction der Epistolographia gegen die Secretariat Kunst klärlich (zu) ersehen, daß jenes allerdings von Capiteln zu Capiteln aus diesem zusammengezogen" und obschon hier und da kleine Veränderungen vorkämen, „dennoch in betrachtung des ganzen Wercks solches vor einen in mehrberührten gdgstn. privilegio verbothenen extract zu halten" sei. Auf Grund dieser Ermittelung sei die Beschlagnahme aufrecht erhalten und die Strafe dictirt worden. Die Gravamina in der Appellation des Beklagten an den Kurfürsten seien von keiner Erheblichkeit; die vorgeschützte Unwissenheit — der Autor habe das Buch für seine eigene Arbeit ausgegeben, es keinen Extract genannt — und daß es „einem Buchführer unmüglich sey alle Bücher zu conferiren, so ist doch dißfals die praesumtion wieder ihn und pfleget nicht leichtlich ein gemeiner Buchhändler ein Buch zu verlegen und seine paren mittel drein zu stecken, davon er nicht zuvor gute erkundigung eingezogen, geschweige daß beklagter, welcher selbst ein literatus ist, sich dißfals nicht mehr nachricht sollen ertheilen laßen". Die Folgen der Unterlassung habe er sich selbst zuzuschreiben. Einer weiteren Frist zur Erforschung ob das Buch ganz oder nur zum Theil extrahirt sei, werde es nicht bedürfen, indem Beklagter den Vorwurf des theilweise erfolgten Auszuges selbst als richtig anerkenne; damit sei aber der Verstoß gegen das Privilegium erwiesen und die Strafe verwirkt. Demgemäß sei auch die weitere Fristgewährung abgelehnt worden.

[62]) Mylius hatte nach Dresden appellirt und seine Appellation in der Canzlei registriren lassen. Unter dem 21. Juli erfolgte darauf eine Verordnung an die Bücher-Commission — in Patentform, qu. Fol., ausgefertigt —: „Alß gebiethen Wir Euch darauff hiermit, daß Ihr in dieser Sache ferner nicht verfahret, urtheilet noch exeqviret, sondern dießelbe für Uns, oder wohin Wir sie weisen werden, ihren Rechtlichen Außtrag und erörterung nehmen laßet, Dann, do gleich hierüber etwas von Euch fürgenommen oder attentiret würde, soll doch daßelbe nichtig, krafftloß und unbündig: auch dem appellirenden Theil an seiner Gerechtigkeit unschädlich seyn". Ich bin in den alten Rechtsformen nicht bewandert und vermag daher nicht zu entscheiden, ob es sich hier vielleicht um ein processualisches Instrument, um ein Inhibitorium gegen die in Leipzig verhängte Execution handelt. Die Bücher-Commission hatte bei Einleitung ihres Verfahrens im speciellen Auftrage des Ober-Consistoriums gehandelt.

[63]) Unter dem 19. December rescribirt das Ober-Consistorium, wenn die Parteien sich auch verglichen hätten, „So seind wir doch nicht gemeinet, Unsere privilegia und darinn enthaltene straffe nach eines ieden gefallen eludiren zu laßen". Die bei Mylius confiscirten Exemplare seien also dennoch einzusenden und der verwirkten Strafe halber Verordnung zu erwarten.

[64]) Ein Rescript vom 5. December 1653 verordnet deshalb auch: „Ihr der Rath (sollt) auch Euren Mit-Commissarien zu desto beßerer expeditirung dieser sachen auff dem Rathauße ein bequem logiament einräumen".

[65]) Nachdem der Stadtschreiber Zeithopf 13 Jahre lang diese Arbeiten besorgt hatte, wagte er es unter dem 19. Mai 1656 die Fürsprache der Bücher-Commission anzurufen, daß ihm der Kurfürst „vor seine mühwaltung in verfertigung der unterthenigsten berichte eine ergetzlichkeit" zubilligen möge; er bat um ein Exemplar der betreffenden privilegirten Bücher. Allem Anscheine nach ist gar keine Antwort erfolgt.

[66]) Unter dem 8. Mai 1658 hatte das Ober-Consistorium verfügt, daß die Bücher-Commission „durch den Fiscal" in allen Buchhandlungen, namentlich bei Adam Olearius' „Factorn" nach Exemplaren von dessen Moscowitischer Reise suchen lassen solle. In dem Concept des Berichtes vom 11. Mai — diese Berichte recapituliren sonst stets den Wortlaut der Rescripte — ist die Ausdrucksform „durch den Fiscal" nachträglich in „mitt Zuziehung des Fiscals" abgeändert. — Wenn übrigens Huldreich Große auch schon früher selbstthätig Confiscationen vorgenommen hat, so dürfte dies doch wohl ausschließlich nur in förmlichen Processen und an der Hand eines Mandats der Stadtgerichte stattgefunden haben; das ist aus einem Fall Barthel Voigt in Leipzig c. Wolfgang Endter aus Nürnberg (16. October bis 10. December 1641) zu folgern.

[67]) In einer am 10. September 1653 an das Ober-Consistorium gerichteten Eingabe bittet Wolfgang Endter, den Fiscal zu größerem Eifer anzutreiben; ersterer entwickelt ihn auch später.

[68]) Ganz deutlich tritt der selbstgeschaffene Charakter von Große's vermeintlicher amtlichen Stellung in dem amtlichen Schriftwechsel hervor, den die Eingabe des Notars Christoph Mehlich vom 3. März 1673 hervorrief. Er erinnert daran, daß vor langen Jahren vom vorigen Kurfürsten „ein gewißer Bücher-Fiscal nahmens Huldreich Große, welcher die insinuationes privilegiorum verrichten und fleißige Aufsicht das kein Buch darüber einige Buchführer gnädigste Privilegien erhalten, nachgedruckt werden möchten, haben müßen, bestellt gewesen, Nun dann derselbe Alters und Unvermögens halber eine Zeit hero nicht mehr fortkommen, und dergleichen Insinuationes verrichten, auch aufsicht haben können, Alß habe ich als Notarius solche insinuationes Privilegiorum bis anhero verrichtet. Nach dem ich aber erfahren müßen, daß auch andere Notarii welche der Sachen keine wißenschafft gehabt, Sich gefunden, welche eben dergleichen verrichtet und ich solchergestalt in meinem exercitio turbirt worden, dahero mann nicht gewust wer eigendlich Fiscal sey, wodurch allerhand müßbrauch und der schädliche Nachdruck eingerißen, und fast keiner bey seinen erlangten Privilegio geschüzet werden können". Die Bücher-Commission sagt in ihrem Gutachten darüber ausdrücklich, daß Mehlich „sich zeithero dieser Verrichtung aus eigener Bewegniß anmaßen wollen"; die Insinuationen seien bisher promiscue von jedwedem Notar besorgt worden

[69]) Diese treten zuerst in einem Rescript vom 30. September 1657 hervor, in welchem nicht weniger als 11 Renitente aufgeführt werden, welche die bei ihnen von der Bücher-Commission bereits erinnerte Einsendung ausdrücklich versprochen gehabt, ihre Zusagen aber trotzdem nicht erfüllt hatten.

[70]) So monirt z. B. das Ober-Consistorium unter dem 29. November 1695, daß in sämmtlichen eingesandten 18 Exemplaren von Johann Spangenberg's Postille ein und dieselbe Signatur fehle. War das Absicht?

[71]) Einen weiteren Punkt will ich wenigstens nicht unerwähnt lassen

Unter dem 15. August 1687 klagt der Buchbinder Caspar Lunitz (Lunizius), daß ihm der Buchbinder Heinrich Völcker im Hamburg seine zwei privilegirten Quirsfeld'schen Gebetbücher nachgedruckt habe. Ihn in Hamburg zu verklagen falle ihm schwer und kostbar, „es dürffe auch daselbst durch seiner patronen interposition vorangegangenes gnädigstes Mandat — wohlverstanden das sächsische von 1686! — so scharff als sichs gehöret, nicht exequiret werden". Völcker pflege zwar die Leipziger Messen zu bauen „und in Ein- und Verkauff seinen Nutzenn zuschaffen, brauchet jedoch daneben diese List, daß kurz vor: oder gar nach eingelautteten Marckte Er sich erst einfindet, und vor Auslauttung deßelben wiederforttmachet, So daß man ihnn, der Marckt Freyheit halber judicialiter nicht anklagen und belangen kann". Er bittet daher den Leipziger Stadtgerichten anzubefehlen, „daß Sie auff benandten Völckers nacher Leipzig mitt gebrachte Sachen und deßen Persohn ein Verboth legenn" und nach beendigter Marktfreiheit ihn zeitig vorladen und ohne genügende Caution für gerichtlichen Austrag des Streites nicht dimittiren möchten. Diese Bezugnahme auf die Marktfreiheit steht vereinzelt da. Ich glaube aber, daß kein Gewicht auf diese Anführung zu legen ist, zumal Lunitz eine ganz absonderliche Naivität bezüglich der Geltung der kursächsischen Verordnungen und Privilegien bekundet. Aber durch möglichst baldige Abreise wird sich wohl mancher Buchhändler den Mahnungen des Bücher-Fiscals zu entziehen gesucht haben.

[72]) Neben den Kosten der Ausfertigung der Privilegien und der Insinuationen waren 18, später gar 20 Freiexemplare an das Ober-Consistorium abzuliefern. Für in Sachsen gedruckte Werke traten noch hinzu, außer den trotz mancher Rescripte an die Universität hochgeschraubten Censurgebühren, ein Censur-Exemplar, eins für die Bibliothek der Universität. Früher hatten auch sämmtliche Facultäten noch Freiexemplare der einschlägigen Werke beansprucht, diesen Anspruch aber auf den Widerstand der Buchhändler hin fallen lassen, mit Ausnahme der theologischen, die deren fünf verlangte und erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf Grund eines durch das energische Auftreten von Johann Friedrich Gleditsch provocirten Urtheils des Schöppenstuhls diesen Anspruch fallen zu lassen gezwungen wurde.

[73]) Die Zeit vor Beginn des literarisch-theoretischen Streites über das Unrecht des Nachdrucks bietet sehr selten Gelegenheit, Spuren einer bestehenden oder sich bildenden förmlichen Rechtsanschauung zu entdecken; man ist darauf angewiesen, sich den herrschenden Brauch, so gut es eben geht, aus der princip- und regellosen Praxis herauszuconstruiren. Um so interessanter und wichtiger ist jede directe Aeußerung darüber aus dem Kreise der nächsten Interessenten. Ich kann es mir deshalb nicht versagen, eine solche sich an die Theorie der Reichsregierung anklammernde hier mitzutheilen. — Johann Große's Erben in Leipzig hatten früher mit kais. und kurf. sächs. Privilegium Matth. Berlichii conclusiones verlegt; das Buch muß längere Zeit vergriffen gewesen sein, bis sich die Verlagsfirma entschloß es neu aufzulegen und ihr abgelaufenes kais. Privilegium erneuern zu lassen. Hermann Dehme in Cöln hatte nun, wie das ja so oft vorkam, gleichfalls ein kais. Privilegium über dasselbe Buch erhalten und die Leipziger Firma den Rath ersucht, für sie bei dem Cölner Rath zu intercediren und durch diesen womöglich Dehme von seinem Unternehmen abzubringen. Der Cölner Rath antwortet nun unter dem 24. Juni 1691, er vermöge nicht abzusehen, wie Große's Erben sich beschweren und Dehme an seinem Unternehmen hindern könnten. Er legt originaliter einen Gegenbericht Dehme's bei, in welchem dieser sagt: Er habe die Leipziger Buchhändler früher oftmals erinnert, das Buch neu zu drucken, aber ohne Erfolg, und deshalb selber ein kais. Privilegium darüber erwirkt, „solches auch zu Franckfort in abgewichener meß durch das Käyserl. Bücher Commissariat den Buchhändlern der gebühr notificiren laßen, vnd obzwar ich dieses Käyserl. Privilegij halber vor keinen andern als dem Hochpreißlichen Keyserl. ReichsHoffRaht zu besprechen, oder

red vnd antwort zu geben schüldig, so muß dannoch pro nuda informatione Ew. Gnaden ferners vnterthenig anzeygen, was gestalten weltkündig, das keiner er seye auch wer er wolle, sich eines Dominij einigk buch privative vnd allein zu trucken anmaßen, vnd dießfals eine verjahrte possession vorschützen künne, sondern vielmehr der buchhändel ein freyer Handel, vnd keiner sich ein mehreres als was durch obrigkeitliche privilegia erhalten hoc in passu attribuiren konne". Selbst das sächs. Privilegium für Große's Erben, das doch auch nur auf Zeit gegeben sei, wäre abgelaufen, auch „die Electoralia privilegia Limites Jurisdictionis nicht excediren, dahero mir ohnedem nicht hinderlich sein können". Das Ansuchen sei also ungereimt und er bei seinem kais. Privilegium zu schützen.

[74]) Timotheus Ritzsch in Leipzig hatte im Jahre 1655 eine neue Auflage von Carpzow's Definitiones ecclesiasticae gedruckt und, wie das Ober-Consistorium wohl richtig voraussetzte, um die Pflichtexemplare zu ersparen von seinem sächs. Privilegium keinen weiteren Gebrauch mehr gemacht, vielmehr nur sein kaiserliches auf den Titel gesetzt. Trotzdem wurde er zur Lieferung der 18 Exemplare durch die Drohung gezwungen, daß das Privilegium im Fall fernerer Weigerung einem Andern gegeben werden würde. — Eine große Campagne gegen die widerharigen Privilegien-Inhaber in den neunziger Jahren beschließt ein Rescript vom 29. November 1695, in welchem es heißt: „So habet ihr deswegen genauere Erkundigung einzuziehen auch da sie sich der lieferung, indem doch wegen des Privilegij ihnen diese Bücher Niemand nachdrucken dürffen, ferner verweigern, es durch den Bücher Fiscal daß solche Privilegia cassiret und aufgehoben seyn sollen, den andern Buchhändlern notificiren zu laßen, damit wo ein oder der andere darumb anhalten wolte, er sich deswegen bey Unß gehorsambst anzumelden hätte".

[75]) Auch hier schlägt der eben erwähnte Ritzsch'sche Fall ein; ebenso wurde auch von Adam Olearius, der ebenso verfahren war, unter dem 27. Juni 1656 die Lieferung zu erzwingen gesucht, wenn auch auf anderem Wege. Ebenso ist der in Anm. 53 mitgetheilte Fall mit Johann Wilde in Rostock hier mit anzuziehen.

[76]) In dem Bericht der Bücher-Commission vom 20. Januar 1657.

[77]) In einem Rescript vom 21. December 1655 an die Bücher-Commission erinnert das Ober-Consistorium im allgemeinen: „Wir können auch für dißmahl mit stillschweigen nicht übergehen, Gestalt denn allbereit am 24. Septembris 1649 bey Euch erinnerung geschehen, Was maßen etzliche Buchführer und Drücker, so von Unns die renovation der Privilegien erheben, die Bücher aber, weil von dem ersten Druck noch Exemplaria vorhanden, in den benannten zehen Jahren, oder auch lenger nicht wieder aufflegen, gleichwol dieselben vermöge deß Privilegij aufs neue nicht einantwortten, So werdet Ihr darauff albereit anbefohlener maßen bestes vleißes achtung geben, und Ihnen hierunter keinen unterschleiff und betrug verstatten". — Unklar ist es mir geblieben, ob auch bei derjenigen Erneuerung aller Privilegien, welche bei Regierungswechseln stattzufinden hatte, die Lieferung der Pflichtexemplare beansprucht wurde. Consequenter Weise hätte es geschehen müssen, doch habe ich in den Acten keine Andeutung darüber gefunden. Jene Erneuerung wurde erst in den siebenziger Jahren des 18. Jahrhunderts auf Anregung Phil. Erasmus Reich's abgeschafft.

[78]) Dies schärft das Rescript vom 29. November 1695 von neuem ein.

[79]) Die Usance der Vordatirung und der Aenderung der Jahreszahlen erwähnt schon im 16. Jahrhundert Sigismund Feyerabend in Frankfurt a. M. — In einer Eingabe Johann Wilde's, zur Zeit Handlungsdiener Johann Hallervord's in Rostock, vom 12. October 1629 heißt es: „Vndt ob wohl unten auffm titul die Jahrzahl 629 zubefinden, So bezeuget doch der Contextus in fine ein anders vndt ausdrücklichen dieses, das solches 1628 gedrucktt, nach welchem vndt nichtt nachm titul man das werck dijudiciren mues, weil

notorium vndt vnter den Buchdruckern vndt Händlern herbracht, wan eine Materia in stecken kombt, das man gemeiniglich den titul vmbdrückett, vnd die Iharzahl endert, damit solch werck nichtt vor altt vndt vnwerth geachten werden, vndt liegen bleiben möchtte, Immaßen diese stunde in meines herrn laden bücher zuebefinden, da die instehende Iharszahl alls 1630 auffgedrucktt". — In einer Vernehmung vom 3. Juni 1676 vor der Bücher-Commission gesteht der Buchdrucker Johann Köhler, daß er die Auflage eines katholischen Gebetbuchs für Caspar Lunitz gleich „vnter zween Nummern 1675, und 1676" gedruckt habe, also zwei sogenannte Auflagen auf einmal, wie so vielfach in der Neuzeit.

[80]) Die Fälle von Timotheus Ritzsch und Adam Olearius sind schon angeführt worden. Im Jahre 1677 wurde Mathias Birckner in Jena chicanirt, weil er Carpzow's Proceß, der vor langen Jahren mit kurf. Privilegium bei Andreas Löffler in Dresden erschienen, schon vor mehr als 10 Jahren durch die dritte Hand in Birckner's Verlag übergegangen und seitdem unter kais. Privilegium verlegt war — und zwar auf Carpzow's eigene Veranlassung, der eine Erneuerung des kais. Privilegiums befürwortete, bei dem sächsischen aber eine solche für „ganz unnöthig" erklärt hatte — nicht geliefert hatte. Die Verhörschicanen veranlaßten Birckner endlich, doch noch das sächs. Privilegium auszuwirken, worauf ihm die Nachlieferung der angeblichen Pflichtexemplare für die beiden früheren Auflagen in Gnaden erlassen wurde. Er hätte anderen Falls gewärtig sein können, daß gegen alles Recht einem einheimischen Verleger ein Privilegium darauf ertheilt worden wäre.

[81]) Die Beispiele sind mehrfach vorhanden. In der Neujahrsmesse 1656 verspricht z. B. Georg Müller aus Frankfurt a. M. den „Geistlichen Frauenzimmer-Spiegel" zu liefern, erwartet aber erst die Aushändigung des gnädigsten Privilegiums; in der Ostermesse 1657 hat er zwar die Ausgabe in 24 „albereit eingeschicket, vndt ist erbötig, wan das gnädigste privilegium erfolget, deswegen ihm gnädigste vertröstung geschehen seyn soll, die exemplare in 12. auch zu liefern". Man nahm sich in Dresden Zeit.

[82]) Am 22. December 1656 erhält die Bücher-Commission Befehl von Adam Olearius' Moscowitischer und Persianischer Reisebeschreibung — zu deren erneuter Lieferung der Verfasser und Selbstverleger sich wegen eines erlangten kais. Privilegiums nicht für verpflichtet hielt — 18 Exemplare „wo solche nur anzutreffen" abzufordern oder, bei Verweigerung gutwilliger Abgabe, wegzunehmen; sie wird am 30. September 1657 gemahnt, wenn keine Exemplare „wegzunehmen" seien, sie von Olearius (damals in Gottorf lebend) „per subsidium einzubringen" und am 8. Mai 1658 angewiesen: „durch den Fiscal in allen Buchläden, sonderlich aber bey erwehntes Olearij Factorn nachforschen, und die Exemplaria wo solche nur anzutreffen wegnehmen, oder den werth dafür entrichten (zu) laßen, Sintemahl wir nicht gemeinet, hierinn dergleichen Collusiones ferner zu verstatten". Das Ober-Consistorium behauptet, daß in der Neujahrsmesse Exemplare in Leipzig anzutreffen gewesen seien und stellt es dahin, ob die Bücher-Commission dies nicht sogar gewußt habe. Es scheint sonach, daß diese Anstand genommen hatte, einen derartigen Gewaltact auszuführen; jedenfalls mußte sie sich jetzt fügen und berichtet über die Ausführung, sich gleichsam indirect rechtfertigend: „und weill wier darauf bey Tobias Riesen, Buchführern alhier zehen, vndt bey Georg Pietzschen, materialisten, — er vermittelte die Geschäfte von Olearius, wollte aber nicht sein „Factor" sein — drey exemplaria angetroffen, solche alsobald durch die Stattgerichte abnehmen laßen, befinden aber daß ein exemplar von diesen dreyen viel defecta habe, vndt weil der Fiscal in erfahrung kommen, daß Georg Pietzsch 12. exemplaria alhier verkaufft habe, so gehet seine intention dahin, daß er den werth der restierenden exemplarien von ihm exegiren wolle, deswegen er Georg Pietzschen albereit vor die Stattgerichte alhier fordern laßen, welcher aber excipiret, daß er bemelte exemplaria im Neujahrsmarckt ao. 1657 an die

Endter von Nürnbergk in commission M. Adam Olearij, ehr er von dieser sache gewust vndt also das stück à $3^3/_4$ Rthlr. in summa 45 Rthlr. verkaufft habe." Die Regierung hatte also endlich ihre Exemplare. — Unter dem 24. Mai 1676 wird ganz allgemein verfügt, daß die Pflichtexemplare im Fall des Sträubens der Verleger einfach weggenommen werden sollen. — Noch im Jahre 1698 kommt ein derartiger Fall betreffs der Chrysostomus-Ausgabe von Balthasar Wust in Frankfurt a. M. vor. Dieser, der die Leipziger Messe seltener besuchte, hatte die Bände 4 bis 6 nicht geliefert; so erging denn am 4. April an die Bücher-Commission der Befehl, 12 Exemplare davon bei Heinichen's Erben, bei denen man Exemplare vorräthig wisse, abzufordern und ihnen bei Strafe aufzugeben, vor Aushändigung kein Exemplar zu verkaufen. Es waren aber nur Exemplare gewesen, die dem Rathsherrn Carpzow verpfändet gewesen waren und die er Heinichen's Erben zur Versilberung übergeben hatte. Da angeblich nichts mehr vorhanden und das erlöste Geld an Carpzow abgeliefert war, so kam es zu keinem weiteren Gewaltact; die Regierung ging vorläufig leer aus.

[83]) Sie weisen darauf hin, in welchen „vnwiederbringlichen schaden dero arme Lande vnd Leute durch die leidigen Kriegszeiten" gebracht worden; auch sie seien „bey unserer schweren Buchhandlung, der vielen plünderungen vnd Straßenraubereyen zu geschweigen, nicht alleine durch die harten vnd vnerträglichen Kriegsbeschwerungen vnd Contributiones, die sich vber 5000 Thlr. erstrecken, sehr mittgenommen vnd hefftig ausgesauget worden". Jetzt, im Frieden, würden ihnen nun von „nachgriffischen" Leuten gar noch ihre privilegirten Bücher — ein Verzeichniß ist beigefügt — nachgedruckt, ja auf Schleichwegen von anderen Privilegien über ebendieselben erwirkt, z. B. von Wolfgang Endter in Nürnberg, Christian Klein in Frankfurt a. M., Zilliger in Braunschweig, „vnd noch andere mehr mit vnserm eigenthümlichen Verlag zuverfahren fürhabens seyn sollen". Sie bitten also sich der Landesunterthanen anzunehmen und sie „gegen solche fremdlinge vnd ausländische Buchdrucker vnd händler" zu schützen; dadurch würde „vnserm zwar weitbekandten, aber die warheit zubekennen, ziemlich eingegangenen Buchhandel" gleichsam von neuem aufgeholfen. — An anderer Stelle habe ich zwar schon darauf hingewiesen, daß es die Leipziger Buchhändler in ihren Eingaben und Klagen mit der Wahrheit nicht immer ganz genau nahmen und daß es schwer halte, immer die Uebertreibungen von dem Thatsächlichen zu sichten. Aber ein gewisser fester und zuverlässiger Kern, der sich ja auch für die ersten Zeiten nach dem großen Kriege wohl von selbst versteht, muß doch in diesen Klagen über den tiefen Verfall des Geschäftsganges als wirklich vorhanden betrachtet werden, wenn sich erstere längere Zeit fortsetzen. In einer Eingabe der sämmtlichen Leipziger Buchhändler vom 9. November 1671 gegen die von dem Mag. Johann Friedrich Leibniz in der nächsten Messe beabsichtigte Auction mit ungebundenen Büchern — sie behaupten darin, daß dieser Brauch sehr schädliche Folgen für den Buchhandel in Holland gehabt habe und stützen sich darauf, daß derartige Auctionen ja auch schon in Frankfurt a. M. verboten worden seien — betonen sie, daß sie in den Messen „ihre meiste Nahrung suchen" müßten und klagen, daß die „Nahrung und Buchhandlung von Tage zu Tage abnimmt und durch so viele undt mannigfaltige Eingriffe, Verderbunge, und daß unter den Leuthen kein Geldt mehr zu finden, den gäntzlichen Untergang träuet, also daß E. Churf. Durchl. gegen die vorigen Zeiten, da hier in Leipzigk allein statliche Handlungen undt Wohlhabende Leuthe unter Unß gewesen, Wir anitzo so ruiniret, daß nicht allein in Unsern Mittel viel arme Leute seyn, sondern auch ingesampt jährlich kaum so viel erwerben können, daß Wir Unß kümmerlich davon erhalten mögen."

[84]) In einem Rescript vom 3. December 1683 an die Bücher-Commission sagt das Ober-Consistorium, nachdem es wieder einmal die vielfachen Hinterziehungen der Pflichtexemplare seitens der Privilegien-Inhaber gerügt hat: „Hiergegen sie sich zu versehen, daß Wir sie bey den von Uns erhaltenen

Privilegien allezeit kräfftig schützen und sie darüber, weder mit den verbothenen nachdruck noch sonsten zur ungebühr beschweren lassen werden".

[85]) Berichte vom 15. Januar 1656, 20. Januar 1657, 20. Januar 1658, 8. Mai 1658, 25. October 1658. Die weiteren Meßberichte fehlen in den hiesigen Acten.

[86]) So wurde Johann Kelp in Lüneburg, nach seiner Trennung von den Gebrüdern Stern, über einen Theil der diesen privilegirten Bücher auch für seine Person privilegirt, aber wie es allerdings scheint im Einverständniß mit jenen; das Verhältniß verblieb auch so bis zu seinem Bankerott. In einem anderen Collisionsfall mit Meißner in Dresden verpflichteten sich die Sterne ihre Ausgabe während der 2½ Jahre, welche Meißner's Privilegium noch zu laufen hatte, nicht auf die Messe nach Leipzig zu bringen. Andererseits wird Johann Hoffmann in Nürnberg durch Rescript vom 21. Mai 1680 „aus erheblichen ursachen gnädigst bewilliget, daß er die von ihm bereits gedruckten exemplaria von Francisci Moriceaus verteütschen Hebammenbuch, unbeschadet Jacob Bartschens zu Basel erhaltenen Privilegij, verkauffen möge" und die Bücher-Commission angewiesen ihn „dabey zu schützen". — Hieronymus Kromayer's Theologia positivo-polemica war im Jahre 1678 der Wittwe Wittichau und ihrem Associé Friedrich Knoch privilegirt worden. Bei dem Uebergang des Geschäftes an den Schwiegersohn der ersteren, David Fleischer, und dem Austritt Knoch's, der nach Frankfurt a. M. übersiedelte, hatten beide Parten — ersterer im Mai, letzterer im Juni — das Privilegium erneuert erhalten; Fleischer stützte sich nun darauf, daß er der erste gewesen sei, der sich gemeldet und Knoch's Interimsschein wurde durch Befehl vom 21. November 1682 wieder abgefordert. Geschah es, weil er überhaupt im Unrechte, oder weil er nach Frankfurt a. M. übergesiedelt war? — Anders war der Entscheid, aus sehr durchsichtigen Gründen, als Johann Friedrich Gleditsch in Leipzig sein am 15. Juli 1685 ausgestellter Interimsschein über eine neue Ausgabe von Pasoris lexicon graeco-latinum in N. T., dessen „Lutherische Edition" schon etliche Jahre fehlte, abgefordert wurde, weil Johann Theodor Boetius — zur Zeit noch Handlungsdiener in Nürnberg — bereits unter den 15. Juni 1685 ein Privilegium zugesichert erhalten hatte. Hier wurde im Gegentheil der Schein des Erstprivilegirten cassirt, weil Gleditsch nicht nur vorhielt, daß er als sächs. Unterthan „jährlich in die Hundert Thaler an oneribus abgeben" müsse, den Druck schon begonnen, Boetius dagegen keine 10 Fl. im Vermögen habe und wohl nur darauf rechne, sein Privilegium günstig zu verhandeln, — sondern auch betonte, man würde sich auch, falls sein Recurs abgewiesen würde, zunächst noch „der Reformirten (Edition), so zu Herborn (NB. als rechtmäßige Original-Ausgabe!) gedruckt bißhero bedienen müßen." Das wäre aber für das orthodoxe Sachsen schrecklich gewesen!

[87]) Die Uebersendung der Pflichtexemplare erfolgte übrigens in sehr zersplitterter, eine Controle durch die Bücher-Commission fast unmöglich machender Weise. Der Hauptheil wurde von dem Stadtschreiber in den drei Messen eingesammelt und vom Rathe nach Dresden übermittelt. Viele Buchhändler lieferten direct, entweder durch Vermittelung von Dresdener Collegen (Andreas Löffler, Bericht vom 28. October 1657; Wolf Seifert, Bericht vom 14. October 1654; Christian Meißner, Bericht vom 1. October 1658), oder durch solche Collegen, welche die Dresdener Jahrmärkte bezogen (Manfraß aus Stettin, Bericht vom 14. October 1654; Beuther aus Freiberg, Bericht vom 29. October 1656).

[88]) Außer vereinzelt vorkommenden Exemplaren sind in das Actenstück XLVI, 126 im Juli 1684 12 Stück eingeheftet, im November 10, Februar 1685 3, Juni 1685 7 Stück.

[89]) Am 1. December 1690 klagte Johann Friedrich Spoor in Straßburg durch seinen damaligen Meßgehülfen Johann Reinhold Dulßeder, daß ein Nachdruck des ihm privilegirten Commentarii in lib. Job Seb. Schmidii

durch den „Turbator" Böttger hin und wieder verkauft, in Commission gegeben werde, am Schwarzen Brett angeschlagen und in öffentlichen Auctionen zu finden sei. Obschon David Fleischer durch seine Beziehungen zu seinem Bruder — der in Jena fallirt hatte und der ursprüngliche Nachdrucker war — in die Sache mit verwickelt war, die zur Auction bestimmten 50 Exemplare durch seine Beihülfe geschäftsmäßig gegen verpfändete Bücher der Concursmasse eingetauscht worden, von diesen Exemplaren auch noch 20 vorhanden waren, so schoben die Herren „Commissarii" die Sache doch auf die lange Bank und nöthigten Dulßecker zu weiterer schriftlicher Klage, weil die Sache „noch etwas zweifelhaft" sei und inzwischen konnten die sächsischen Nachdrücke ruhig weitervertrieben werden! — Auch der im Text erwähnte Fall illustrirt die behauptete Thatsache.

[90]) Vergl. Anm. 84. Ob sich das „noch sonsten" auf den Streit wegen der Höhe der Censurgebühren und auf die Ansprüche der theologischen Facultät wegen der fünf Censurexemplare beziehen mag? — Vielleicht ist es auch möglich, daß der vier Jahre vorher gemachte, im Jahre 1683 aber wieder aufgegebene Versuch, die Ueberwachung des Privilegienwesens und des Einschreitens gegen Nachdruck zur Meßzeit dem Dresdener Buchhändler Johann Christoph Mieth zu übertragen, als Besänftigungsmittel gegen die Klagen der Buchhändler hatte dienen sollen.

[91]) In einem Rescript vom 25. Januar 1688 hatte das Ober-Consistorium dagegen gedonnert, daß die mit Privilegium gedruckten Schulbücher „so gar übel corrigiret verhandelt werden" und deswegen mit Cassation der Privilegien gedroht. (Vergl. übrigens Archiv VIII. S. 70. 71.)

[92]) Die zweite Eingabe war zwar von Erfolg gekrönt; aber es wurden keine 200 Exemplare mehr gefunden, während der eine Delinquent allein eine Auflage von angeblich 4000 gedruckt haben sollte.

[93]) Dennoch darf auch nicht verschwiegen werden, daß nach Ausweis der Listen, welche in den neunziger Jahren dem Bücher-Fiscal übergeben wurden, um die Lieferung der Pflichtexemplare zu controliren, die Zahl der jährlich ausgefertigten Privilegien (einschließlich der neuen Auflagen schon früher privilegirter Bücher) damals doch eine sehr bedeutende war.

[94]) Das Detail über die Angelegenheit der Bücher-Taxe ist im 1. und 8. Bande des Archivs abgedruckt.

[95]) Auf der Rückseite eines der leeren Blätter am Schluß des Fascikels XLVI, 237. Vol. I. findet sich die ununterschriebene Registratur vom 9. August 1643: „Timotheus Höhne Buchdrucker, So anstadt Gregor Ritzschen zum Buchdrucker alhier angenommen, hatt sich zu ablegung des Buchdruckereydeß angegeben, Weill aber solches der Vniversitet notificiret werden muß, Alß soll er wieder erfordert werden." Hat man diesem „anstadt" eine Bedeutung beizulegen und es mit diesen monopolistischen Bestrebungen in Verbindung zu bringen?

[96]) Es ist einigermaßen überraschend, daß der Rath nicht schon hier Veranlassung zur Erhebung eines Competenz-Conflictes nahm, denn es handelte sich doch eigentlich um eine gewerbepolizeiliche Angelegenheit. Sollte hierin eine Andeutung liegen, daß in der That Rath und Universität als solche in ihrer Gesammtheit noch als eine höhere Instanz der Bücher-Commission angesehen wurden, eine Möglichkeit, auf welche ich schon früher hindeutete? Man würde dann anzunehmen haben, daß zunächst nur zur Behandlung bestimmter Specialfälle aus der Mitte der Universität Commissare ad hoc ernannt worden seien, denen dann allmälich und unwillkürlich die Bearbeitung der laufenden Geschäfte in Gemeinschaft mit dem Rathe zugewachsen wäre.

[97]) Unter dem 26. April 1673 erinnert die Bücher-Commission im Interesse Christian Ficke's an den noch immer ausstehenden Bescheid auf den Bericht vom 19. September 1670. Die Buchdrucker hätten ihm schon damals das Recht der Errichtung einer Druckerei (über die bestehenden acht hinaus) streitig gemacht. Beide Parteien seien damals nothdürftig „gehört" worden.

Ficke sei vor erhobenem Streit in possessione gewesen, würde aber trotzdem für „unzünftig ausgeschrien", so daß er weder „Gesellen noch Jungen fördern" könne, was er „wehmüthig" anführe und um Intercession bitte. Die Bücher-Commission ersucht also um Resolution über den Bericht vom Jahre 1670 und um Verordnung an die Buchdrucker, Ficke in die Innung aufzunehmen und ihm in seiner Nahrung keinen weiteren Eintrag zu thun.

[98]) Codex Augusteus. I. Sp. 411. 412. An welche Adresse des Rescript eigentlich gerichtet ist, ist hier nicht angegeben. Der Abdruck im Text ist nach dem Original erfolgt.

[99]) Nur Christian Kirchner hatte gleich im Termin ein Verzeichniß der von ihm, aber auch nur der seit dem 20. December 1666 gedruckten Verlagsartikel zu den Acten gegeben: „Welche ich vorhero nicht albereit drucken undt Censiren laßen seindt damahls bey iedweder Facultät, Censiret worden."

[100]) Dem Concept liegt bei: „Extract churf. gn. Befehls an die Universität und E. E. Rath zu Leipzigk wegen der Pasquille und Schmehschrifften insgemein. — Ist demnach hiermit unser gndgstes begehren Ihr die Vniversität wollet soweit euch die cognition zukömbt, hierin die gebühr verfügen, und ihr der Rath gleichsalls über Euere Buchführer und Buchdrucker genaue und fleißige auffsicht haben, damit dergleichen Schrifften von ihnen weder gedrucket, noch da sie anderswo albereit gedrucket worden weren, verkauffet werden mögen, vnd auff ereigneten fall mit der execution verfahren ꝛc. — NB. Das original vide: Buchhändler Acta welches aber, (: sonder Zweiffel aus Versehen) von Herrn Praesidenten des Ober Consistorij nicht sondern nur allein von dem Secretario Herrn Wilhelmi unterschrieben.

[101]) Daß dies der Hauptbeweggrund der Regierung war, auf die Idee überhaupt einzugehen, geht aus einem in die Zeit der Verhandlungen über dieselbe fallenden Rescript vom 27. October 1673 hervor, in welchem es im Anschluß an einen Nachdrucksfall heißt: „Weil Unnß auch erinnerlich, daß wir wegen constituirung eines gewißen Bücher Fiscals unlängst ümb bericht an eüch gnädigst rescribiren laßen, So begehren Wir hiermit gleichsalls gnädigst, Ihr wollet darzu förderlichst eine gewiße Persohn vorschlagen, und dabey eüern unterthänigsten bericht einschicken, damit hinführo fleißiger über Unsern Privilegijs gehalten und auch die Privilegirten Bücher iedes mahl richtiger eingeschickt werden mögen." — Das Rescript vom 9. März ging aber erst, wahrscheinlich gleichzeitig mit obigem, am 6. November bei der Bücher-Commission ein. Es muß sonach ein Zaudern bei der Beschlußfassung stattgefunden haben.

[102]) In dem Insinuations-Protocoll vom 15. December 1673 findet sich bei der Firma Johann Große und Consorten die Bemerkung: „hats nicht wollen vor jnsinuirt annehmen, sondern will zuvor mit dem HH. Commissarien reden."

[103]) Das Rescript vom 8. Januar 1686 an die Universität behauptet sogar, daß die Insinuationen „meistens" nicht durch den Bücher-Fiscal, sondern nach Gefallen der Impetranten durch andere Notare erfolgten.

[104]) In einer Verhandlung vor der Bücher-Commission wegen Nachdruck gegen Wolf Eberhard Felßecker aus Nürnberg (Januar bis Mai 1674), betreffend Georg Neumark, des christlichen Frauenzimmers geistliche Perlenkrone, tritt Lange in aller Form als Ankläger für den Fiscus auf, auch sonst mit persönlichen Eingaben an die Commission heran.

[105]) Im Jahre 1686 tritt als Kläger für den Fiscus der Kammer-Fiscal Johann Gabriel Lotter auf.

[106]) In dem Bericht vom 4. Februar 1676 bemerkt die Bücher-Commission ausdrücklich: „es gnädigster Verordnung überlassend, ob Sie einen ieden Buchführer insonderheit, oder wie sonst die gewöhnlichen Lieferscheine darüber gnädigst ertheilen laßen wollen." Noch am 25. Juni 1684 frägt der Rath wie-

derholend an, wie es denn mit der Aushändigung der Quittungen gehalten werden würde.

[107]) Es ergiebt sich das aus einer Eingabe von Johann Stern in Lüneburg an die Bücher-Commission vom 21. April 1684; derselbe bittet darin ausdrücklich„ ein eben erhaltenes Privilegium durch den Bücher-Fiscal Keck insinuiren zu lassen.

[108]) Möglicher Weise ist Keck gar nicht in aller Form in sein Amt eingeführt worden; die Acten enthalten zwar das Ernennungs-Decret für ihn, aber keine Notiz darüber, daß dasselbe den Buchhändlern insinuirt worden sei. Vielleicht hatte Keck nur die Sporteln einbringenden Insinuationen übernommen. Gegen die Höhe derselben eiferte das Ober-Consistorium ja.

[109]) In dem Concept des Insinuations-Patents der Bücher-Commission sind die Worte des Dresdener Rescripts „zum wenigsten auf einen, höchstens aber zwey Thlr." wieder weggestrichen. Sind andere Sätze erhoben worden? Wahrscheinlich wohl, denn auch die Ermäßigung und Abmessung der Censurgebühren seitens des Ober-Consistoriums wurde unbeachtet gelassen und die Erhebung weit höherer ruhig fortgesetzt.

[110]) In einem hierauf Bezug nehmenden Rescript vom 4. November 1691 schmeichelt sich das Ober-Consistorium mit der Hoffnung, es werde von Erfolg sein, wenn den Leipziger Buchhändlern angedeutet werde, „daß sie bey den Ausländischen, wenn sie privilegirte Bücher von ihnen nehmen, oder verschreiben, die einlieferung der gewöhnlichen Exemplarien zugleich mit erinnern und von ihnen solche übernehmen sollen."

[111]) Das bei dieser Gelegenheit von Dresden aus mitgetheilte Verzeichniß der seit 5 Jahren privilegirten Bücher enthält nicht weniger als 418 Titel, allerdings darunter von vielen solcher Werke, z. B. denen Phil. Jac. Spener's, bei denen nur eine Erneuerung des Privilegiums stattgefunden hatte.

[112]) Ueber ein nur als „Handbüchlein" bezeichnetes Gebetbuch waren Wolf Endter in Nürnberg und die Gebrüder Stern in Lüneburg gleichmäßig privilegirt worden und stritten in den Jahren 1654 und 1655 über ihre beiderseitigen Berechtigungen. Die Sterne benutzten den Umstand, daß Endter unter den symbolischen Büchern nur die Variata, dagegen nicht die Invariata und die Concordienformel zum Abdruck gebracht hatte, während sie selbst die Invariata aufgenommen hatten. Um sein Privilegium zu retten — die Confiscation seiner Ausgabe war schon angeordnet worden — mußte Endter das Büchlein der Censur der Leipziger theologischen Facultät unterwerfen, die es auf „Verdächtiges" zu untersuchen hatte und die Concordienformel mit aufnehmen. Den Gebrüdern Stern wurden aber die wohl von ihnen ausgegangenen Verdächtigungen vergolten; auch ihnen wurde in ihren Privilegien auferlegt, mehrere ihrer neu privilegirten Verlagsartikel der gleichen vorherigen Censur zu unterbreiten. In dem Michaelismeß-Berichte des Jahres 1696 meldet die Bücher-Commission: „Haben aber Bailii praxin vnd Sonthom's Kleinodt (das Werk eines englischen Presbyterianers), nicht nach dem inhalt des privilegij, zuvor unter die Censur der Theologischen facultät geben, sondern die alten exemplaria mit neuen Tituln belegt."

[113]) Ein Entscheid der Bücher-Commission vom 1. Februar 1681 schärfte schließlich den Buchdruckern ein, daß sie: „bey Vier Nßd. (Neuschock) straffe keine sache zu setzen noch zu drucken anfangen sollen, ehe und bevor ihm die censur vorgelegt und Er selbige in Händen hat." In dem Fall, der zu diesem Entscheid Veranlassung gab, handelte es sich um die Schrift des Professor Rivinus: de peste Lipsiensi.

[114]) Codex Augusteus. I. Sp. 413—416. Der Abdruck im Text ist nach dem von Kurfürst Johann Georg III. eigenhändig unterzeichneten, in Patentform ausgefertigten Original, das sich in den Leipziger Acten befindet, gegeben. Von den an die Buchhändler ɀc. vertheilten Druckexemplaren ist gleichfalls eins mit eingeheftet.

[115]) Der äußeren Form nach schon richtig: die hohen Gebühren für die Privilegien strich der Reichshofrath ein, die Bücher selbst aber wurden nicht in die österreichischen Erblande hineingelassen, vielmehr, wenn dort gefunden, confiscirt und gelegentlich verbrannt!

[116]) Dieses Wörtchen in dem Rescript und seine Schicksale in ihm illustriren in interessanter Weise den Kampf der Strömungen bei diesem Wandel der Anschauungen auch innerhalb der Dikasterien, einen Kampf, welchen ich schon in meiner Geschichte der Begründung der Leipziger Reformirten Gemeinde berührt habe. Dieses „nicht" ist nämlich in eine anfänglich freigelassene Lücke der Aussfertigung erst nachträglich mit weit blässerer Dinte eingetragen worden, gleichsam als ob der expedirende Secretär seinen Augen nicht getraut und nicht gewagt hätte, es ohne wiederholten Befehl niederzuschreiben. Als im Jahre 1703 August der Starke auf Andrängen der Landstände und der lutherischen Geistlichkeit seinen kirchlich-toleranten Maßnahmen ein zeitweiliges Halt gebieten, den reformirten Gottesdienst im December aus der Stadt Leipzig wieder verweisen mußte, da mußte auch dieses Rescript auf Befehl des Ober-Consistoriums am 24. December 1703 an dasselbe zurückgesandt werden. Als August wieder die Oberhand gewonnen hatte und nach dem Altrannstädter Frieden wieder in das alte Geleise einlenken konnte, kam jenes Rescript auch wieder von Dresden zurück — aber das Wort „nicht" war nun dick mit tiefschwarzer Dinte durchstrichen. Daß es aber von Anfang an darin gestanden haben muß, geht nicht nur aus dem Sinne hervor, sondern wird auch dadurch bewiesen, daß eine bei der Rücksendung im Jahre 1703 zu den Acten genommene Abschrift das Wort enthält.

Nachtrag.

Eine nothwendig gewordene Stockung im Satz dieses Bandes bietet mir die Gelegenheit ein Factum nachzutragen, welches möglicher Weise nicht ganz außer Zusammenhang mit den Anläufen steht, welche in den sechziger und bis in die siebenziger Jahre des 17. Jahrhunderts hinein zu einer Aenderung in der Organisation und in den Befugnissen der Bücher-Commission genommen wurden. Auch aus den Kreisen der Buchhändler waren ja ernstere Beschwerden über die Verschleppung der Geschäfte bei derselben eingelaufen; Johann Christoph Tarnovius — der im Jahre 1675 ff. in eine Mehrzahl von Nachdrucksstreitigkeiten, theils als Kläger, theils als Beklagter verwickelt war — hatte das Ober-Consistorium sogar geradezu um Abordnung eines weiteren Beisitzers zu der Bücher-Commission gebeten,

> damit seine bey eüch eingegebene Klagen wegen unterschiedlicher nachdrücke desto eher expediret werden möchten.

Das Ober-Consistorium entsprach auch in der That diesem Gesuche unter dem 28. Juni 1675 durch Ernennung des Dr. Barthol Leonhard Schwendendörffer. Ob aber die Befugnisse dieses außerordentlichen Beisitzers sich nur auf die Miterledigung der Tarnovius'schen Processe beschränkt, oder ob sie sich weiter erstreckt haben, das vermag ich nicht festzustellen; ich habe seinen Namen nur in dem betreffenden Actenfascikel gefunden. —

Auf Seite 60 Zeile 20 v. o. bitte ich übrigens den häßlichen Druckfehler „Bürger-Commission" in „Bücher-Commission" zu verbessern.

Mittheilungen zur inneren Geschichte des Deutschen Buchhandels von 1811—1848.

Von

F. Herm. Meyer.

II. Geschäftliche Zustände und Einrichtungen.

Der vorstehend bezeichnete Zeitraum ist schon im 2. Bande des Archivs von Herrn Eduard Berger mit behandelt worden[1]). Um Wiederholungen zu vermeiden habe ich mich daher hier darauf zu beschränken, Ergänzungen zu dieser Arbeit nach denjenigen meist in der Bibliothek des Börsenvereins enthaltenen, größtentheils handschriftlichen Quellen zu bringen, welche Herrn Berger nicht zugänglich waren. Daß dadurch meine Mittheilungen einen etwas aphoristischen Charakter erhalten haben, war nicht zu vermeiden. Etwaige nothwendige Wiederholungen werden billige Entschuldigung finden. —

Der allgemeine Zustand des Deutschen Buchhandels erscheint als nicht durchaus erfreulich, wenigstens wenn man aus den unaufhörlichen Klagen und dem Bestreben, Heilmittel gegen wirkliche oder vermeintliche Uebelstände anzugeben, einen Schluß ziehen will. Allerdings haben diese Klagen und die Vorschläge zur Besserung des „Verfalls des Buchhandels" das Gemeinsame, daß sie immer wiederkehren und sich immer als etwas Neues darstellen möchten. Es würde daher auch ziemlich überflüssig sein, ausführlicher darauf einzugehen. Von allen mehr oder weniger praktischen, oft auch recht unpraktischen Vorschlägen zur Besserung will ich nur einen seiner unbestreitbaren Originalität wegen hier mittheilen.

Ein Ungenannter (der Artikel ist mit S. Z. unterzeichnet) macht in Nr. 258 des Allgemeinen Anzeigers der Deutschen von 1807 folgenden offenbar durchaus ernst- und wohlgemeinten Vor-

schlag „zur Aufhelfung des gesunkenen Buchhandels". Es sei bekannt genug, daß selbst gute, ja vortreffliche, aber kostbare Werke zu Ladenhütern würden und den speculirenden Verleger in Nachtheil setzten. Den meist geldarmen Gelehrten seien viele gute brauchbare Werke zu kostbar, zu händereich, um dieselben sich anschaffen zu können. Wie also, wenn die Buchhändler sich entschlössen (einzeln oder vereinbart), solche Werke auf Procente anzubieten und zu verkaufen, so daß nämlich ein Käufer, zufolge eines bündigen, für sich und seine etwaigen Erben geschlossenen Contracts mit dem Buchhändler jährlich fünf oder mehr Procent bezahlte, bis durch diese Procentzahlung der Ladenpreis des Buches vollständig entrichtet wäre, und dafür sogleich bei Entrichtung des ersten Termins das ganze Werk zum Besitz erhielte? Damit wäre beiden Theilen geholfen. Die Erben würden durch die etwa nachzuzahlenden Procente weniger einbüßen, als sie durch den einmaligen hohen Preis, den der noch lebende Besitzer hätte zahlen müssen oder können, verlören. Buchhändler und Verleger kämen zu ihrem Gelde und gute Werke würden mehr und nach Verdienst verbreitet. Honorare und Druckkosten würden dem Verkäufer leichter und dem Käufer würde der Ankauf minder drückend. —

Klagen sind freilich wohl erhoben worden, so lange es einen Buchhandel überhaupt giebt; aber die hier in Betracht kommende Zeit hat jedenfalls mehr, als viele der früheren Perioden, Anlaß dazu geboten. Die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrenden Erschütterungen des Staatslebens durch ganz Deutschland, die Zeit von 1812—1815 als Abschluß der langen Revolutions- und Kriegsperiode, dann die Jahre 1830 und 1848 mußten von nachtheiligem Einflusse auf den Betrieb des Buchhandels sein. Es ist ja eine alte Erfahrung, daß in unruhigen Zeiten der Ankauf von Büchern vor Allem und zuerst eingestellt zu werden pflegt. Wenn man nun nach den Ursachen des sich so von Zeit zu Zeit immer wieder fühlbar machenden „Verfalls" des Buchhandels forschte, kam man fast stets vor Allem darauf, daß die Zahl der Buchhandlungen zu groß sei. Diese Ansicht, natürlich auch der Wunsch, das bisher angebaute Feld wo möglich auch fernerhin für sich allein ausbeuten zu können, führte dann dazu, die Errichtung neuer Buchhandlungen wo möglich zu verhindern oder doch zu erschweren.

Welchen Schwierigkeiten D. C. Hinstorff begegnete, ehe er sich (1831) als Buchhändler etabliren konnte, ist nach einer Schilderung, die vor Kurzem das Börsenblatt gebracht hat, noch in allgemeinem Gedächtniß, eben so die Kämpfe, welche J. Ricker in Gießen bei Errichtung einer dritten Buchhandlung am Orte 1832 zu bestehen hatte. Hier noch einige ähnliche Beispiele aus verschiedenen Gegenden Deutschlands.

Als 1825 der Candidat der Theologie M. Weller, Inhaber eines Journalisticum und einer Leihbibliothek, in Bautzen eine neue Buchhandlung errichtet hatte, erließ C. H. Schulze, bis dahin der einzige Buchhändler am Platze, ein Circular, um die Verleger gegen den neuen Concurrenten einzunehmen. Er sei, sagt er darin, nach 26jähriger Erfahrung zu der Ueberzeugung gekommen, daß in Bautzen zwei Buchhandlungen neben einander nicht bestehen könnten, sondern beide zugleich untergehen müßten, wodurch den Verlagshandlungen fühlbare Verluste entstehen würden. Dies werde nicht allein durch das Schicksal Arnold's bestätigt, welcher das Geschäft über ein Dutzend Jahre ohne Rival betrieben habe, jetzt aber noch in der allerbeschränktesten Lage lebe, sondern auch durch das Loos von Drachstedt und Deinzer, welche gleichzeitig dort gelebt hätten. Selbst der vielvermögende Breitkopf habe das von Drachstedt acquirirte Geschäft an einen gewissen Richter verkauft, weil es nicht rentirt habe, und aus dessen Concursmasse habe er selbst die Handlung mit allen Privilegien und Vorräthen erworben. Er wolle ja gegen Weller persönlich nichts sagen, da er denselben ja kaum von Ansehen kenne, aber . . . und nun folgt noch eine warme Empfehlung seines eignen Geschäfts, seiner günstigen pecuniären Lage u. s. w.

Im Jahre 1827 beabsichtigte Friedr. Wilh. Ewert, „Buchhändler", wie er sich selbst unterzeichnet, in Danzig eine Buchhandlung zu eröffnen. Aus dieser Veranlassung erließen Friedr. Sam. Gerhard und Sim. Anhuth ein Circular, in welchem sie Ewert als einen Mann bezeichnen, „dessen Ruf und Verhältnisse am hiesigen Ort nicht hierher gehören", der früher ein andres Geschäft betrieben habe und nichts vom Buchhandel verstehe. Wenn nun gleich ein so ohne sichern Grund begonnenes neues Geschäft nicht eben sehr zu fürchten sei, so sei es doch keineswegs angenehm, sich, wenn auch nur auf ein oder anderthalb Jahre, den Handel

stören zu lassen und zu sehen, daß dem Publicum die Köpfe noch immer mehr verdreht würden, als sie es ohnehin schon seien. Den Danziger Handlungen bleibe ohnehin nicht viel übrig. Danzig liege beinahe 90, Berlin nur 20 Meilen von Leipzig entfernt. Natürlich könne der Berliner Buchhändler, namentlich wenn er schleudern wolle, und dies thäten doch bekanntlich mehrere, einen größern Rabatt geben, als der Danziger, und so komme es, daß die dortigen Leihbibliotheken und mehrere Gelehrte, deren Bedarf bedeutend sei, in Danzig kein Buch kauften, sondern Alles von Berlin verschrieben, von wo sie es ja auch postfrei zugeschickt erhielten. Der katholische Theil der Danziger Gegend sei zum bei weitem größten Theil in den Händen der Breslauer Handlungen, die ebenfalls näher an Berlin und Leipzig lägen, als die Danziger, mithin auch einen höheren Rabatt geben könnten. Die Berliner Handlungen versorgten auch die ganze Umgegend bis auf wenige Meilen Entfernung. In Marienwerder sei auch eine Commandite einer Berliner Handlung, die ihnen wohl ebenfalls keinen Nutzen bringe. Danzig sei eine Handelsstadt und der Kaufmann kaufe wenig, wenn er verdiene, liege aber der Handel darnieder, so kaufe er gar nichts und diejenigen, welche von ihm leben wollten, hätten auch kein Geld. Ein Blick auf die zunächst vergangene Zeit zeige vier Handlungen, welche kurze Zeit dort bestanden und ein trauriges Ende genommen hätten: Troschel, Goldstamm, Krause, Lohde. Troschel habe noch in der blühendsten Zeit existirt: „er gab keinen Rabatt, sondern erhöhte noch die Preise, und dennoch konnte er nicht bestehen; Troschel und Goldstamm hatten keinen dritten Nebenbuhler, und eben so wenig nachher Goldstamm und Krause, und dennoch gingen sie zu Grunde.“ Keine Gegend in Deutschland möge ärmer an Sinn für Literatur sein, als die dortige. Für diejenigen Handlungen nun, welche ein drittes Etablissement nicht unterstützten, würden sie sich nach besten Kräften verwenden, von denjenigen aber, welche dem erwähnten oder irgend einem andern neuen Etablissement auf irgend eine Weise Vorschub leisteten, würden sie nie mehr eine Nova-Sendung annehmen, noch sich irgendwie für sie verwenden. — Außerdem hatten Gerhard und Anhuth bei dem Kgl. Polizei-Präsidium gegen die Anlegung einer neuen Buchhandlung durch Ewert protestirt. — Letzterer verklagte seine Gegner wegen der in ihrem gemeinschaftlichen Circular in Bezug

auf ihn gebrauchten Ausdrücke und das Kgl. Land= und Stadt= gericht fand denn auch die Beklagten einer schweren Verbal=Injurie unter Personen höheren Bürgerstandes für schuldig. Die Beklagten wurden jeder in eine Geldbuße von 30 Thlr. oder Gefängnißstrafe von drei Wochen nach ihrer Wahl und in Tragung, resp. Erstattung sämmtlicher Proceßkosten pro rata verurtheilt, Kläger auch für befugt erachtet, die erkannte Strafe auf Kosten der Beklagten öffentlich bekannt zu machen. (Dies geschah von Seiten Ewert's durch Ausgabe eines Rundschreibens: „Bekanntmachung einer Injurien=Sache". Danzig, 16. Febr. 1829.) Indeß wurde dieses erste Urtheil von dem ersten Senat des Kgl. Oberlandesgerichts von Westpreußen dahin gemildert, daß die Geldbuße für jeden der beiden Beklagten auf 20 Thlr. oder achttägige Gefängnißstrafe, nach ihrer Wahl, festgesetzt wurde, woneben ihnen noch die Kosten zur Last fielen, die durch ihr Milderungsgesuch erwachsen waren.

Im September 1833 theilt C. F. Nast jun. in Ludwigsburg den Buchhandlungen Württembergs mit, er habe in Erfahrung gebracht, daß in Ludwigsburg eine zweite Buchhandlung errichtet werden solle, deren Unternehmer zwei junge Männer seien, ein seit mehreren Jahren sein eignes Geschäft mit gutem Erfolge betreibender Buchbinder (Krauß) und sein muthmaßlicher Schwager, ein „beabschiedeter" Lieutenant (Imle). Beide verständen vom Buchhandel gar nichts. Da nun in Ludwigsburg nur eine Buchhandlung existiren könne, Stuttgart, mit dem ein ununterbrochener Verkehr in allen Arten von Fuhr= und Botengelegenheiten täglich mehrmals stattfinde, nur drei kleine, Tübingen zehn, Heilbronn sieben Stunden von Ludwigsburg entfernt und fast in jedem umliegenden Landstädtchen ein Buchdrucker oder Buchbinder sei, der in den Buchhandel pfusche, halte er es in seinem Interesse und zur Ehre des vaterländischen Buchhandels für nöthig, bei der Kgl. Kreisregierung eine Gegenvorstellung einzureichen. Er bittet nun die Württembergischen Buchhandlungen, ihre Ansicht in dieser Angelegenheit unparteiisch beizusetzen, um solche Aeußerungen der Kreisregierung mit vorlegen zu können. — Hierauf erklärten 17 Firmen, daß sie die weitere Errichtung einer Buchhandlung in Ludwigsburg für unnöthig hielten; die meisten fügten hinzu, daß sie der neuen Buchhandlung keinen Credit geben würden, speciell

die J. G. Cotta'sche Buchhandlung und nach deren Vorgang auch andre, daß sie solchen Handlungen auch gegen baar den Buchhändler-Rabatt nicht geben würden. — In einer Nachschrift theilt Nast jun. mit, die Kgl. Kreis-Regierung habe die erbetene Erlaubniß nicht ertheilt, „weil beide Bewerber zur Führung eines solchen Geschäfts nicht persönlich befähigt und durchaus kein örtliches Bedürfniß zu Errichtung einer weitern Buchhandlung in Ludwigsburg" vorhanden sei. (Der Protest war übrigens doch vergeblich. Nachdem sich die Betreffenden vergebens an den Stadtrath von Ludwigsburg, das Kgl. Oberamt und die Kgl. Kreis-Regierung gewendet, hatten sie Recurs an das Kgl. Ministerium ergriffen; im Februar 1834 erschien das Etablissements-Circular der Firma Imle & Krauß in Ludwigsburg, von 1837 an Imle & Liesching, später A. Liesching & Comp. in Stuttgart.) —

Ganz selbstverständlich und nach Lage der damaligen Gewerbegesetzgebung mit vollem Rechte ging man gegen solche Personen vor, denen nach gesetzlicher Bestimmung der Betrieb buchhändlerischer Geschäfte nicht gestattet war, vor Allem gegen Antiquare, die sich unbefugterweise in den Buchhandel eindrängen wollten.

Der Antiquar Joh. Gottfr. Quellmalz in Leipzig hatte 1833 von einer Leipziger Buchhandlung (A. Wienbrack?) eine größere Anzahl Bücher (Verlag von Traßler in Brünn) angekauft und hierüber nicht nur einen „Verlags- und Change-Catalog", mit bedeutend herabgesetzten Preisen, herstellen lassen und verbreitet, sowie in dem Krieger'schen „Wochenblatt für Buchhändler ꝛc." vom October 1833 abdrucken lassen, sondern auch durch Anzeigen in der Leipziger Zeitung und im Leipziger Tageblatt in demselben Monat das Publicum noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß er die betreffenden Verlagsartikel käuflich an sich gebracht habe und daß dieselben von da an von ihm zu beziehen seien. Quellmalz hatte also, nach heutiger Bezeichnung, ein „modernes Antiquariat" errichtet. Da er indeß nicht Mitglied des Vereins der Buchhändler zu Leipzig war und seine Handlungsweise daher in Widerspruch mit § 5 der erst am 10. December 1832 bestätigten Statuten dieses Vereins stand, wonach alle diejenigen, welche in Leipzig buchhändlerische Geschäfte treiben wollten, das Recht dazu nur durch den Eintritt in den Verein und durch Eintragung in die Rolle desselben erlangten, wendeten sich die Deputirten des Buchhandels unter

dem 3. October 1833 beschwerdeführend an den Rath der Stadt[2]) mit dem Ersuchen

> Quellmalzen seinen widerrechtlichen Handel, so lange er nicht Mitglied des Vereins geworden, gänzlich zu untersagen, hiernächst die in seinem Besitz befindlichen Verlagsartikel bis zu seiner etwaigen künftigen Berechtigung mit Beschlag zu belegen und in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen, endlich die vorhandenen Exemplare des (1819 durch die Büchercommission als Nachdruck erklärten) Werkes von Flörke als Nachdruck zu confisciren, auch Quellmalzen zu Erstattung sämmtlicher verursachten Kosten anzuhalten.

Da im vorliegenden Falle es auf baldmöglichste Unterdrückung dieses widerrechtlichen Handels ankomme, bitten die Deputirten um schleunige Verfügung.

So einfach nun aber die Sache zu liegen schien, entsprach der Rath doch dem vorstehenden Gesuche keineswegs. Vielmehr hatte er resolvirt, daß das dem Vereine nach seinen Statuten zustehende Verbietungsrecht während der Messe keine Anwendung leide. Denn § 8 bestimmte allerdings, daß die in dem Statut begründeten Beschränkungen, so weit sie sich auf die Betreibung des Buchhandels beziehen, während der Jubilate- und Michaelismesse, so wie 14 Tage nach jeder derselben, als aufgehoben zu betrachten seien[3]). Trotz Recurses an den Rath und obgleich die Deputirten sich jetzt und noch einmal im folgenden Jahre selbst bei der höchsten Landesbehörde beschwerten, war zu keinem andern Resultate zu gelangen, als daß an Quellmalz die Auflage erging, er solle bei seinen Ankündigungen in Zukunft nicht versäumen, beizufügen, daß die betreffenden Bücher nur während der oben bezeichneten Zeit der Meßfreiheit von ihm zu beziehen seien. Auch die verlangte Confiscation des als Nachdruck bezeichneten Werkes wurde abgelehnt, weil dasselbe (Flörke's öconomisch-technologische Encyclopädie) nach einem allerhöchsten Rescript vom 31. März 1819 nicht als Nachdruck zu betrachten sei und nur nicht als Theil und Fortsetzung der im Pauli'schen Verlage erschienenen öconomisch-technologischen Encyclopädie verkauft werden dürfe.

Dieser Ausgang und der Wunsch, gegen Eindringen unerwünschter Elemente mehr Schutz zu haben, mag die nächste Veranlassung zu einem weitern Schritte der Deputirten gewesen sein.

Vor Allem mögen hier als Ergänzung zu den in der ersten

Abtheilung dieses Aufsatzes gegebenen einige statistische Notizen über den damaligen Stand der Preßgewerbe in Leipzig Platz finden*).

Unter dem 26. October 1833 richtete der Kgl. Regierungs-Commissar, Hof- und Justizrath von Langenn, an die Deputirten die Bitte, ihm summarische Auskunft über nachstehende Punkte zu ertheilen. Wie viel betragen in Leipzig:

I. Verwerthung schriftstellerischer Geistesthätigkeit.
   1., wie viele Bücher und Schriften sind in den letzten 3 Jahren hier gedruckt worden.
   2., wie viel für hiesige Buchhändler.
   3., welches ist die ungefähre Totalsumme an Honorar für Autoren.

II. Verwerthung an Arbeits- und Geisteskraft außer dem ad I. berührten Punkte.
   1., durch Salair an Commis, Factore, Buchhalter ꝛc.
   2., Lohn der Buchdrucker.
   3., „ der Markthelfer.
   4., „ der Buchbinder.
   5., „ der Schriftgießer ꝛc.
   6., „ der Schlosser und anderer Professionisten.
   7., Frachtlohn.
   8., Salair oder Honorar an Kupferstecher, Lithographen, Illuminirer.

III. Consumo an Material welches zur Bearbeitung vorgelegen.
   a., Papier.
   b., Material zu Typen.
   c., Buchdruckerfarbe.
   d., Packmaterial.

IV. Staatsanstalten betreffende Notizen (bei den betreffenden Behörden von ihm selbst zu besorgen).
   a., Quantität der Porti.
   b., der Handelsabgaben.

V. Eigentlicher Umsatz mit dem fertigen Product buchhändlerischer Industrie.
   1., Unmittelbar auf Commerz.

Wie viel wird jährlich umgesetzt
   a., durch Verlagshandel zu Leipzig.
   b., „ Sortimentshandel.
   c., „ Commissionsgeschäft.

---

*) Ich verdanke die Möglichkeit, manche Mittheilungen über, in erster Linie allerdings Leipzig speciell betreffende, mittelbar aber den ganzen deutschen Buchhandel angehende Verhältnisse geben zu können, der Güte des Herrn

2., Mittelbar durch den Buchhandel mit Ausnahme der Honorare und Remunerationen (ad I—III).

Dahin gehören die ungefähren Notizen über Consumo der hiesigen und auswärtigen Buchhändler.

Der Umsatz durch die ad I—III bemerkten Personen gehört auch hierher, wird sich aber aus den ad I—III aufgestellten Punkten ergeben.

Die Deputirten unterzogen sich diesem Auftrage offenbar nur sehr ungern und es bedurfte erst einer Erinnerung des Herrn von Langenn vom 11. September 1834 und der ausdrücklichen Versicherung, daß die erbetenen Mittheilungen lediglich den Zweck hätten, der Staatsregierung die Mittel an die Hand zu geben, die wahren Interessen des Buchhandels wie bis dahin auch fernerhin zu würdigen und zu deren Sicherung die geeignetsten der erlangten Sachkenntniß entsprechenden Maßregeln ergreifen zu können, um die Deputirten zu veranlassen, die folgenden, auf December 1834 sich beziehenden, statistischen Notizen dem Kgl. Commissar unter dem 8. Januar 1835 zu übergeben.

Es bestehen jetzt hier
*) Buchhandlungen mit 118 Theilhabern.
welche zunächst beschäftigen
94 Gehülfen oder Commis mit vier ohne Procura (sic!)
88 Lehrlinge
139 Markthelfer oder Laufbursche.

Die bestehenden Buchdruckereien waren und sind:

	1832.	1833.	1834.	
	23	23	22	
mit	139	170	201	Pressen;
	3	3	7	Schnelldruck-Pressen;
	423	493	537	Gesellen, Setzer und Drucker;
	136	164	193	Lehrlingen;
	70	70	75	Laufburschen und Handarbeitern.

Bemerkungen: a., der wöchentliche Verdienst eines Gesellen ist 3 bis 5 Thlr.

b., Bei 12 Arbeitsstunden rechnet man täglich auf eine Presse 2 Ries, auf eine Schnelldruckpresse 8 Ries mit Schön- und Wiederdruck.

c., Auf ein Ries rechnet man $1/2$ ℔ Druckfarbe, wovon der Centner 30—36 Thlr. kostet.

Dr. Albr. Kirchhoff, der mir die Benutzung der betreffenden Actenstücke freundlichst gestattet hat.

*) Auch im Mundum unausgefüllt.

Die Zahl der Schriftgießereien war und ist:

	1832	1833	1834	
	5	5	5	
mit	17	17	17	Oefen
	52	51	48	Gesellen
	29	27	26	Lehrlingen
	30	25	23	Laufburschen oder Handarbeitern.

Bemerkungen: a., Der wöchentliche Verdienst der Gesellen ist wie bei den Buchdruckern, 3—5 ℳ.

b., Das Consumo an Metall ist im Jahre 1834 ohngefähr 520 Ctnr. gewesen, dessen Preis ohngefähr 18 ℳ bis 20 ℳ für den Centner, und als Fabrikat ohngefähr 40 ℳ für den Centner ist.

c., Stereotypengießereien waren im Jahre 1832. 2; 1833. 3; 1834. 4; welche Letztere ohngefähr 150 Ctnr. Metall consumirt haben und wozu die Arbeitsleute im aufgeführten Personal der Schriftgießer begriffen sind.

Die Zahl der Buchbinder-Meister war und ist:

	1832	1833	1834	
	38	40	45	
mit	92	106	102	Gesellen
	61	65	68	Lehrlingen.

Bemerkung. Durch Vergleichung nach der Einwohnerzahl, z. B. mit Dresden würde leicht zu ermitteln seyn, wie viele Buchbinder auf den Buchhandel bei uns zu rechnen seyn; es ist uns aber bis jetzt nicht gelungen zur Kenntniß der Verhältnisse in Dresden zu gelangen. —

Unter dem 27. Januar 1836 reichten nun also die Deputirten der Kgl. Kreisdirection einen umfänglichen Bericht ein, dessen Hauptinhalt folgender ist.

Die Wichtigkeit des Buchhandels erheische vor allen Dingen, daß der Zudrang zu dem Verein der Buchhändler zu Leipzig und die Zahl der Mitglieder desselben nicht über das Bedürfniß steige, und daß der Verein nur solche Männer als Mitglieder aufzunehmen genöthigt sei, von deren Unbescholtenheit, Kenntnissen und sonstigen Mitteln nur Vortheilhaftes zu erwarten sei. Zur Zeit könne jeder die Aufnahme in den Verein suchen, der überhaupt das Leipziger Bürgerrecht erlangt habe und dadurch seien Mitglieder in den Verein gekommen, welche selbst den mäßigsten und billigsten Ansprüchen nicht genügten. Seit drei Jahren sei der Verein um mehr als 40%, von 89 Mitgliedern auf 130 (der übrige deutsche Buchhandel nur um etwa 16%) gewachsen. Meh-

rere der zur Zeit etablirten Buchhändler seien in dem Ertrage, den ihnen ihr Geschäft liefere, so gering gestellt, daß es sogar ihre Kräfte übersteige, Leute davon zu bezahlen. Es würden daher zur Besorgung der nöthigen Wege ꝛc. Lehrburschen angenommen, welche nicht nur nichts bekämen, sondern vielleicht noch ein geringes Lehrgeld bezahlten und es würden auf diese Weise Leute, denen oft „die Kenntniß des ersten Elementarunterrichts“ abgehe, nicht zu Buchhändlern gebildet, sondern nur in den wenigen technischen Fertigkeiten unterwiesen.

Daher kämen dann die häufigen Unterschlagungen und Veruntreuungen, die durch den „eben so entarteten, als dadurch verderblich gewordenen antiquarischen Buchhandel“ erleichtert würden. In ganzen Packeten würden Bücher von solchen unredlichen Burschen entwendet und zu dem Antiquar getragen, welcher dafür Spottpreise bezahle. Es seien Fälle dagewesen, wo der Antiquar bei solchen Lehrburschen Bücher bestellt und erstere dann bei dem Verleger oder dem Commissionär durch von ihnen ausgefüllte Bestellzettel ihres Principals das Buch für dessen Rechnung oder für die eines seiner Committenten entnommen und dem Antiquar zugestellt hätten.

Aber auch solche Principale selbst seien schädlich, indem sie die ihnen von mehreren hundert Handlungen creditirten Bücher nicht bezahlten. Bei dem geringen Betrage der einzelnen Posten geschehe nicht leicht ein gerichtlicher Schritt; aber bei der Menge der Gläubiger habe ein solcher Schuldner dennoch eine so große Schuldenlast, daß man sich damit begnüge, die Rechnung mit ihm abzubrechen. Ehe es aber zu einem solchen Bruche der Geschäfte und zum förmlichen Stillstand seiner Handlung komme, verschleudere ein solcher materiell bankerotter Buchhändler wohl gar sein Sortimentslager und handle dann mit Nachdrucken und confiscirten Büchern — ein verderblicher Betrieb, der schwer, ja fast unmöglich zu hindern sei.

Um alle dem entgegenzutreten wolle man zwar von den namentlich in Oesterreich und Preußen bestehenden, eine Ueberzahl der Buchhandlungen verhindernden Einrichtungen, welche auf Concessionsertheilungen und Vermögensnachweise hinauskämen, absehen, aber es sei der Mittelweg vorzuschlagen, daß bei an den Rath kommenden Gesuchen um Ertheilung des Bürgerrechts behufs Er-

richtung von Buchhandlungen dem Vereine ein votum consultativum, eventuell der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde zustehe. —

Es mag wohl viel Wahres dieser Eingabe zu Grunde gelegen haben, wenn man auch in den meisten solchen Fällen annehmen muß, daß die Darstellung behufs Erreichung des gewünschten Zieles mehr oder weniger gefärbt ist. Jedenfalls war jedoch diese Anregung die nächste Veranlassung zu dem Nachtrage zu dem Statut (vom 10. Mai 1836), durch welchen dem Wunsche der Deputirten entsprochen wurde.

Mit mehr oder weniger günstigem Erfolge schritten nun die Deputirten in verschiedenen Fällen ein, wo es sich um Aufnahme unerwünschter Collegen handelte. Meist mögen sich wohl die vom Rathe Zurückgewiesenen ohne Weiteres beruhigt haben; die mir vorliegenden Acten weisen nur solche Fälle auf, wo von einer der betheiligten Parteien Recurs ergriffen wurde.

So im October 1837 durch den Bürger und Kaufmann Friedr. Aug. Fleck, der wegen ermangelnder Qualification abgewiesen worden war, weil er sich in seinem bisherigen Geschäftskreise die zum Betriebe des Buchhandels nöthigen Kenntnisse nicht angeeignet habe. (Petent wurde schließlich mit seinem Gesuche von allen Instanzen abgewiesen.)

Einen größeren Schriftenwechsel veranlaßte im J. 1837 das Aufnahmegesuch des Schutzverwandten und Antiquars Carl Ludw. Fritzsche, der die J. G. Taubert'sche Verlagsbuchhandlung übernommen hatte. Die Deputirten hatten erklärt, daß sie zwar ein positives Bedenken gegen Fritzsche's Qualification und Erwerbsfähigkeit nicht hegten, sich aber doch gegen dessen Aufnahme in den Verein aussprechen müßten, weil das Verhältniß eines Vereinsmitgliedes als Antiquar zu mancherlei Inconvenienzen Veranlassung geben, dem Buchhandel in Leipzig überhaupt wesentlichen Nachtheil bringen könne und auch § 6 der Statuten die Aufnahme unzulässig erscheinen lasse. — Der Rath hatte sich diesen Bedenken nicht angeschlossen. Die Verbindung eines buchhändlerischen Geschäfts mit einem antiquarischen sei nirgends verboten, wie ja auch die meisten Buchhändler neben ihrem Buchhandel, und zwar manche fast ausschließlich, den antiquarischen Buchhandel betrieben, ohne daß hieraus ein Nachtheil hervorgehe. Der Rath hatte da-

her beschlossen, das Bürgerrecht an Fritzsche zu ertheilen, die Deputirten hatten jedoch gegen diesen Beschluß Recurs eingewendet.

Die Kgl. Kreisdirection beschloß zunächst den Vorsitzenden nebst einigen andern Mitgliedern des Vereins über die dermaligen Verhältnisse des antiquarischen Geschäftsverkehrs zu dem Buchhandel in Leipzig zu hören. In einer bei der Kreisdirection am 8. Novemb. 1837 stattgehabten Conferenz erklärten Friedr. Fleischer als Vorsitzender des Vereins und die Vereinsmitglieder Rost und Hirzel:

daß so viel ihnen bekannt sei dermalen kein Mitglied des Vereins antiquarische Geschäfte im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes betreibe. Man pflege nämlich in der Regel denjenigen Geschäftsverkehr darunter zu verstehen, wenn Jemand gebrauchte Bücher aus der dritten Hand, also nicht von dem Verleger oder dem Commissionär desselben, kaufe und damit Handel treibe, ohne sich dabei lediglich auf wichtigere wissenschaftliche und seltnere Werke zu beschränken. Dies sei der eigentliche Büchertrödel, wie er leider in Leipzig nur von zu viel unzuverlässigen und ungebildeten Subjecten betrieben werde.

Nun führten zwar allerdings zwei Buchhandlungen am Platze, die Weigel'sche und die Göthe'sche, auch gebrauchte Bücher und Schriften, allein die letztere lediglich Dissertationen, von welchen sie eine sehr schätzbare Sammlung habe, und die erstere nur werthvollere wissenschaftliche und solche Werke, die sonst im Buchhandel gar nicht oder doch nur selten zu haben wären. In die Kategorie der gewöhnlichen antiquarischen Geschäfte könne daher der diesfallsige Geschäftsbetrieb der gedachten beiden Buchhandlungen keinenfalls gerechnet werden.

Sollten aber gewöhnliche Antiquare oder Büchertrödler in den Verein der Buchhändler aufgenommen werden, so würde, wenn dieselben ihre antiquarischen Geschäfte fortbetrieben, über die Festhaltung des für einen soliden Geschäftsbetrieb unbedingt nothwendigen Grundsatzes, daß kein Buchhändler „billiger, als mit dem buchhändlerischen Rabatt von 33⅓ Procent verkaufen dürfe", gar keine Controle geführt werden können, da der betreffende Antiquar, wenn er Bücher zu noch billigern Preisen verkauft hätte, immer sich damit entschuldigen würde, daß er sie nicht als Buchhändler, sondern als Antiquar verkauft habe. Auf diese Weise würde ein gränzenloses Verschleudern der Bücher eintreten, das nur zum Ruine des Buchhandels gereichen und namentlich das Vertrauen der auswärtigen Buchhändler zu den hiesigen gänzlich untergraben und das für den hiesigen Platz so hochwichtige Commissionsgeschäft völlig zu Grunde richten würde.

Ob Fritzsche neben der Firma der Taubert'schen Buchhand-

lung auch seine bisherige Firma als Antiquar fortführen wolle, sei ihnen nicht bekannt, sie glaubten jedoch, daß er beide Geschäfte in einem Locale zu betreiben willens sei. —

Behufs Entscheidung der principiellen Frage erstattete die Kreisdirection ausführlichen Bericht an das K. Ministerium des Innern, in welchem sie sich, auch mit Bezugnahme auf den oben erwähnten Bericht der Deputirten vom 27. Januar 1836, in der Hauptsache auf Seite der Buchhändler stellte und besonders betonte, wie durch Aufnahme von Antiquaren leicht das Vertrauen und die Solidität des Leipziger Buchhandels erschüttert und dadurch das so wichtige Commissionsgeschäft empfindlich geschädigt werden dürfte. Das Ministerium entschied zunächst dahin, daß, wenn es hauptsächlich darauf ankomme, zu verhindern, daß einzelne Buchhändler unter dem Vorwande, sie thäten dies als Antiquare, übermäßigen Rabatt bewilligten und durch Verschleuderung der noch in das Bereich des eigentlichen Buchhandels gehörigen Artikel letztern und besonders auch das Commissionsgeschäft benachtheiligten, es nöthig sein würde, möglichst feste Grenzen zwischen dem Sortimentshandel und dem Geschäfte der Antiquare aufzustellen, insonderheit aber auch genau zu bestimmen, welchen Beschränkungen sich die Buchhändler selbst in dieser Hinsicht zu unterwerfen hätten, damit sie sich nicht eine für nachtheilig erachtete gleichzeitige Befassung mit antiquarischen Geschäften erlaubten und so von ihnen selbst dem Buchhandel und Commissionsgeschäfte dadurch der gefürchtete Nachtheil zugefügt würde.

Es wurde nun zunächst der Recurs der Deputirten verworfen, Fritzsche aber mitgetheilt, daß von seiner Aufnahme in den Verein vorläufig Abstand genommen werden müsse. Hiergegen wendete der Letztere wieder im Wesentlichen Folgendes ein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft des Vereins seien nur Antiquare als solche, nicht aber diejenigen, welche neben ihrem Buchhändlergeschäfte und mit demselben ein antiquarisches Geschäft trieben, wie z. B. die Weigel'sche, die Serig'sche, die Göthe'sche Buchhandlung. Desgleichen seien viele dem Vereine angehörige Buchhändler Commissionäre auswärtiger Antiquare. In Folge eines anderweitigen Ministerialbescheides wurde endlich unter dem 11. April 1838 dem Petenten eröffnet, daß seine Aufnahme allerdings erfolgen solle, aber unter der Bedingung, daß er binnen einer ihm zu setzenden

Frist sich seines Antiquargeschäfts entäußere, bei nicht erfolgender Innehaltung dieser Frist aber die Wiederausschließung aus dem Vereine zu gewärtigen haben würde. —

Ein Streit über die Grenzen der Gewerbsbefugnisse zwischen den Buchhändlern und Buchdruckern zu Leipzig erhob sich, als 1839 der Buchdrucker Carl Ed. Fischer eine Ankündigung eignen Verlags erlassen hatte und deshalb eine Anzeige seiten der Deputirten erfolgt war. Der Ansicht des Rathes, daß dieser Anzeige nicht Folge zu geben sei, weil nach dem Rescript des Kirchenraths an die Bücher-Commission vom 25. Mai 1781 den Buchdruckern der Handel und Verlag von kleinen Schriften, so wie der Verkauf der für eigne Rechnung gedruckten Sachen zustehe, hatten die Deputirten entgegengesetzt, daß diese Bestimmung durch § 5 ihrer Statuten aufgehoben sei. Für Fischer trat die gesammte Buchdruckerinnung ein, indem sie u. And. geltend machte, daß der Verlag ein vollkommen freies Recht, auch der Vertrieb selbst gedruckter Werke als ein allgemeines Recht aller Buchdrucker von den Buchhändlern selbst früher erklärt und anerkannt worden sei. Das um eine Meinungsäußerung von der Kreisdirection ersuchte Kgl. Ministerium des Innern zog die Verhandlungen an, welche früher einmal vor der Büchercommission in gleicher Angelegenheit gepflogen worden waren. Bei einer von der Büchercommission in der Michaelismesse 1779 mit den Buchhandlungs-Deputirten gehaltenen Besprechung „über zur Aufnahme des Buchhandels zu thuende Vorschläge" hatte Bohn aus Hamburg erinnert, „daß so viele Buchbinder, Notarien und andere Personen, ingleichen das Intelligenz-Comtoir ganz öffentlich mit Büchern handelten und dergleichen in Commißion nähmen." Die Büchercommission hatte nun angezeigt

> es sei allerdings nicht zu läugnen, daß in Leipzig ausser den Buchführern viele andere Personen bis anhero mit dem Verkaufe in Commission habender Bücher ein starkes Gewerbe getrieben und dadurch jenen offenbar Eintrag gethan hätten, wobei die Büchercommission unterthänigst anheimstelle, ob nicht der Verkauf der Buchbinder nur auf eingebundene, der Notarien und anderer aber nur auf alte Bücher einzuschränken und der Vertrieb der neuern, ausser den Verfassern, Niemandem, so nicht ein Kauf- und Handelsmann sey, nachzulassen sein dürfte.

In einer weiteren Berathung am 9. October 1780 hatten jene Deputirten sich dahin erklärt:

es könnte in Ansehung des Bücherverlags und Handels den Buchdruckern ein Verbot geschehen, wenn sie nemlich den Buchhandel nicht zugleich erlernt hätten. Doch dürften diejenigen Buchdrucker, welche bereits seit geraumer Zeit Bücher verlegten und damit Handel trieben, davon auszunehmen und das Verbot nur auf diejenigen, welche künftig dergleichen vornehmen möchten, zu richten seyn. Uebrigens aber könnte man den Buchdruckern den Verlag und Handel mit kleinen Schriften, als Disputationen, Gesang- und Schulbüchern, Calendern und dergleichen mehr gestatten, weil viele Buchhändler den Verlag davon nicht übernehmen wollten.

Dieses Verhalten der damaligen Buchhandlungs-Deputirten ist sicherlich auf den geheimen Einfluß Phil. Er. Reich's, der seinem Mißmuth über die glückliche Verlagsthätigkeit der Firma Breitkopf gelegentlich einen kräftigen Ausdruck gab, zurückzuführen.

Die Landes-Oeconomie-, Manufactur- und Commerciendeputation hatte hierauf ihr Gutachten dahin erstattet:

„Scheinet uns billig, daß den Buchdruckern der Handel mit ihrem eignen Druck, sowie den Schriftstellern mit ihren eigenen Schriften, wenn sie selbige selbst in Verlag nehmen wollen, freigelassen werde. Auch wird, nach dem eigenen Davorhalten der Buchhändler, denenjenigen Buchdruckern zu Leipzig, so seit geraumer Zeit im Besitz des Bücherverlags und Handels auch mit fremden und eingetauschten Schriften sich befinden, z. B. Breitkopfen, Jacobäern, Langenheimen, Hollen rc. solcher vor das Künftige nicht füglich entzogen werden können. Denen Buchdruckern überhaupt, wenn sie auch den Buchhandel nicht erlernet, gestehen die Buchhändler den Handel mit kleinen Schriften, Disputationen, Gesang- und Schulbüchern, Calendern rc. zu: Machen ihnen aber den größeren Buchhandel, als allein zu ihrer Profession gehörend, streitig."

Schon im Jahre 1668 hätten die Buchhändler bei dem Rathe zu Leipzig Klage gegen die Buchdrucker geführt, doch sei diese wegen Mangels an Legitimation liegen geblieben. Hierauf war unter dem 27. März 1781 an das Oberconsistorium aus dem Geheimen Consilio, ohne vorherige Vortragserstattung an den Landesherrn, ein Rescript ergangen, welches ausgesprochen hatte:

„Gleichergestalt bleibt denjenigen Buchdruckern zu Leipzig, so seit geraumer Zeit im Besitz des Bücher-Verlags und Handels auch mit fremden und eingetauschten Schriften sich befinden, solcher fernerhin nachgelassen, denen übrigen Buchdruckern aber ist außer dem Verlag und Handel mit kleinen Schriften, als Disputationen, Gesang- und Schulbüchern, Calendern rc. nur der Verkauf der für ihre eigene Rechnung gedruckten Sachen zu verstatten."

Die Sache wurde schließlich dahin entschieden, daß die Deputirten mit ihrer Klage abgewiesen, die gesammten Kosteu aber gegen einander aufgehoben wurden. —

Im Jahre 1841 hatte Ernst Friedr. Vertraugott Lorenz eine von ihm bearbeitete Anthologie: „Juwelen und Bijouterien" unter der Firma „Expedition der Handelsschule" in Selbstverlag vertrieben. Die Deputirten kamen hiergegen bei dem Rathe ein und verlangten, daß dies dem Lorenz untersagt werde, da er nicht Mitglied des Vereins sei. Vom Rathe abgewiesen behaupteten sie, daß der Verkauf eigner zum Druck beförderter Geistesproducte gleichfalls zum Buchhandel gehöre, indem dieser im Allgemeinen in der Anschaffung und dem Verkaufe literarischer Erzeugnisse in der Form von Büchern, als durch den Druck vervielfältigten Exemplaren jener Erzeugnisse bestehe und es völlig gleichgiltig sei, ob derjenige, welcher die Gestaltung des literarischen Erzeugnisses zum Buche vermittle, um damit Handel zu treiben, dieses Erzeugniß selbst geschaffen oder von einem Dritten erworben habe. In diesem Falle entschied die Kreisdirection ohne Weiteres für die Ansicht des Raths. —

Es ist noch ein dem Fritzsche'schen ähnlicher Fall zu erwähnen. Der Buchhändler und Universitäts-Antiquar Joh. Carl Mich. Armbruster (der spätere Mitbegründer von K. F. Köhler's Antiquarium) hatte nach einer seiner Eingaben als Buchhändler gelernt, eine Reihe von Jahren in namhaften Handlungen conditionirt und dann im Mai 1841, bis seine Mittel zum Betriebe des Buchhandels ausreichen würden, einstweilen eine buchhändlerische Antiquarhandlung angelegt. Einige Monate nach Eröffnung seines Geschäfts war ihm ein Rescript König Augusts vorgelegt worden, „worin die Grenzlinien für den Antiquarhandel in der Weise gezogen sind, daß bei dem Fortschritt, den dieser Geschäftszweig in mehr als 25 Friedensjahren gemacht, Niemand, der den Antiquarhandel einigermaßen mit Sachkenntniß betreibt, im gegenwärtigen Augenblicke mehr im Stande sein würde, die Normen des erwähnten Rescripts (von dem übrigens keine gedruckte Gesetzsammlung Kenntniß giebt) in Handel und Wandel aufrecht zu erhalten." Auf eine Eingabe an den Rath vom Jahre 1843 worin er die Nothwendigkeit eines der Zeit und den Umständen angepaßten Regulativs für Antiquare für Leipzig speciell aus-

einandergesetzt, hatte er den Bescheid erhalten, er möchte die Concession zum Buchhandel einholen; an eine neue Antiquar-Ordnung sei nicht zu denken. Dem Gesuche um Erlaubniß zum Betriebe des Buchhandels hatte nun der Rath ohne Weiteres entsprochen, die Deputirten aber hatten in Folge des Umstandes, daß Armbruster sein Gesuch um Aufnahme in den Verein als Universitäts-Antiquar unterzeichnet hatte, auf Grund von § 6 der Statuten Recurs eingelegt. Die Kreisdirection verfügte die Aufnahme unter den im Falle Fritzsche's gestellten Bedingungen (als Frist zur Aufgabe seines Antiquariatsgeschäfts waren Armbruster anfänglich drei, dann auf sein Ansuchen sechs Monate bewilligt worden), welche Bedingungen später dahin erläutert wurden, daß es ihm zwar unbenommen sein werde, in derselben Weise, wie es auch von andern Buchhändlern in Leipzig geschehe, mit gebundenen Büchern zu handeln, daß er sich jedoch des gewöhnlichen und eigentlichen Antiquarhandels zu enthalten habe.

Mit dieser Beschränkung war aber Armbruster nicht einverstanden. In einer Eingabe an das Kgl. Ministerium des Innern bringt er unter Anderm folgende Gesichtspunkte bei. Er stehe, wie er durch Baarfacturen bewiesen habe, seit Jahren mit fast allen Leipziger und auswärtigen Buchhandlungen in Geschäftsverbindung, sei also indirect schon als Buchhändler anerkannt, wie auch viele Buchhändler ganz bedeutende Posten von Büchern von ihm bezögen. Auch habe er sich schon in Verlagsunternehmungen eingelassen. Antiquariatshandel werde in Sachsen in solcher Ausdehnung betrieben, wie nur irgendwo; in Leipzig werde er durch angesehene Buchhandlungen in allen Zweigen gepflegt, in Dresden gebe es mehr Antiquare, als concessionirte Buchhändler. Zu den in Leipzig und Halle fortwährend veranstalteten Bücherauctionen lieferten Leipziger und auswärtige Buchhandlungen in der Regel mit ihren älteren und neuesten Artikeln Stoff. Der Antiquariatshandel sei eben in Sachsen gar nicht einzuengen. Es würde wohl im Interesse des Buchhandels liegen, wenn die einmal zum Verkauf kommende Waare auf loyale Weise durch Vereinsmitglieder vertrieben und nicht Leuten ohne genügende Sachkenntniß und Reelität in die Hände gegeben würde. Schließlich bittet er, ihm gleich allen andern Buchhändlern eine ununmschränkte Concession zur Ausübung des Buchhandels ohne

Androhung des Verlustes bei Vorfinden antiquarischer Bücher zu ertheilen.

Trotz dieser Eingabe blieb es bei der früheren Entscheidung, so daß also Armbruster, der die ihm gestellten Bedingungen nicht annehmen wollte, um nicht „Buchhändler zweiter Classe" zu sein, vorläufig keine Aufnahme in den Verein fand. Im Jahre 1852 (also nach der hier eigentlich in Betracht kommenden Zeit) reichte Armbruster ein wiederholtes Gesuch um Aufnahme in den Verein ein. Diesmal sprachen sich die Deputirten für Gewährung des Gesuchs aus, indem sie von der Ansicht ausgingen, daß die Vorschrift des § 6 auf das von Armbruster betriebene Antiquariatsgeschäft, das sich von dem gewöhnlichen Büchertrödel wesentlich unterscheide, nicht angewendet werden könne. Aber diesmal beschied ihn der Rath auf Grund des § 6 abfällig, weil er auch nach der Aufnahme sein Antiquargeschäft nicht aufgeben wolle. (Hauptsächlich schien ihm auch an dem Titel eines Universitäts-Antiquars zu liegen.) Nun bat Armbruster um dispensationsweise Aufnahme, welches Gesuch der Rath auch aus dem Grunde befürwortete, weil Petent gelernter Buchhändler sei und sich als Geschäftsmann wegen seiner Thätigkeit und Solidität eines guten Rufes erfreue. Durch Bescheid vom 9. Februar 1852 genehmigte die Kreis-Direction nun dispensationsweise, daß der Universitäts-Antiquar Armbruster in den Verein der Buchhändler zu Leipzig aufgenommen werde. Und dennoch scheint er diese Aufnahme nicht nachgesucht zu haben; denn laut Bericht des Raths vom 8. März 1852 wurde gegen die Antiquare Armbruster, Franz Peter, Gottlieb Dan. Senf und Alexander Schauer ein Verfahren wegen Uebergriffs über die Grenzen des antiquarischen Buchhandels eingeleitet. Doch dies gehört nicht mehr hierher. —

Die Geschäftsgebräuche des deutschen Buchhandels waren, wie ich früher (Archiv V, S. 175 ff.) ausgeführt habe, gegen Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts so weit entwickelt, daß hier nur wenig darüber nachzutragen ist. Ich folge der Anordnung des Stoffes in dem früheren Aufsatze. Wegen der unvermeidlichen Lücken und Sprünge verweise ich auf das an der Spitze dieser Abtheilung Gesagte. —

Bezüglich des Meßkatalogs erließ der damalige Verleger desselben, Gg. Reimer (Besitzer der Weidmann'schen Buchhandlung

in Leipzig) ein Circular d. d. Berlin, Januar 1823, um Antwort auf folgende, motivirte, Fragen zu erbitten.

1., Wird es zweckmäßig sein, die bisherige Zeit des Erscheinens — Oster- und Michaelismesse — forthin bestehen zu lassen? oder dürfte es vortheilhafter sein, hierin eine Aenderung zu treffen?

2., Dürfte es nicht von Nutzen sein, die ungefähre Bogen- und Kupferzahl mit anzugeben, und den muthmaßlichen Preis?

3., Wäre es nicht wünschenswerth, an die Stelle des Verzeichnisses der Verleger ein Register zu setzen nach den Hauptrubriken der Literatur abgetheilt, bei bloßer Angabe des Namens der Verfasser mit Hinweisung auf die Seitenzahl?

4., Sollte man nicht dahin wirken, daß die angesehensten ausländischen Verleger, besonders in England, Frankreich, Holland und Italien sich geneigt finden ließen, den Meßkatalog auch zur Bekanntmachung ihrer Artikel zu benutzen?

5., Auch die Verleger von Kunsterzeugnissen, namentlich auf dem Gebiete der Musik (in größerem Umfange als bisher) und der Kupferstecherkunst könnte man wohl zur Theilnahme einladen.

6., Im Fall die gegenwärtige Einrichtung in Hinsicht der Zeit des Erscheinens unverändert bliebe, würde es nützlich sein, am Schluß beider Messen die fertig gewordenen Bücher der Verlagshandlung des Meßkatalogs einzusenden, damit die Richtigkeit der Angaben geprüft und in so fern sie falsch befunden werden, solches gerügt werden könnte?

7., In Hinsicht auf die Ankündigung künftig erscheinender Bücher möchte ich in Vorschlag bringen, daß die Aufnahme solcher Artikel nur dreimal hinter einander erfolgen darf. Wer eine öftere Einrückung fordert, entrichtet etwas Gewisses für die Zeile.

Auf die Antworten, die hierauf eingegangen sein mögen, ist daraus zu schließen, daß der Meßkatalog in nur wenig veränderter Gestalt weiter erschien. Aber seinem Verleger machte dieser Artikel wohl längst keine besondere Freude mehr, wenn er auch aus Pietät noch fortgeführt wurde. Unter dem 16. Juli 1827 war Gg. Reimer bei dem König von Sachsen um Erneuerung des ausschließlichen Privilegs betreffend den Meßkatalog eingekommen; doch schon unter dem 3. März 1828 nahm er der nicht abzuwehrenden Concurrenz wegen und aus andern Gründen dieses Gesuch zurück, indem er dem Privilegium gänzlich entsagte. Schon vorher hatte die Bücher-Commission die damaligen Buchhandlungs-Deputirten zu Abgabe eines unmaßgeblichen Gutachtens in Betreff einer zweckmäßigeren Einrichtung des Meßkatalogs aufgefordert.

Unter dem 10. April 1828 veranlaßte sie nun dieselben mit Bezugnahme auf den Verzicht Reimer's sich darüber zu erklären, ob sie nicht in Gemeinschaft, für ihre gemeinschaftliche Rechnung, die Herausgabe des Meßkatalogs übernehmen wollten und unter welchen Verhältnissen und Bedingungen dies geschehen könnte. Die Buchhandlungs-Deputirten lehnten jedoch diesen Vorschlag ab. —

Der den Sortimentern von den Verlegern gewährte Rabatt hatte sich damals wohl fast allgemein auf 33⅓% gehoben. Geringerer Rabatt wurde als ungehörig empfunden. Durch Circular vom October 1816 giebt Darnmann in Züllichau bekannt, daß er künftig allen Handlungen, welche ihm Verlagsartikel mit ¼ netto berechneten oder solche bis zur Jubilate-Messe in alte Rechnung setzten, seinen Verlag auch nur zu denselben Bedingungen verabfolgen lassen werde.

Hieran knüpft Darnmann noch eine andre, die Baarpackete betreffende Beschwerde. Viele Handlungen verrechneten ihre Verlagsartikel mit ¼ netto und verlangten auch, daß Manches sogleich baar bezahlt werde. Es sei doch nicht zu leugnen, daß die augenblicklichen Zahlungen für einzelne Bücher ꝛc. oft sehr genirten und mancherlei Weitläufigkeiten verursachten. Es könne doch nicht jede Handlung stets eine Summe zu dergleichen Zahlungen in Berlin oder Leipzig bereit halten, noch weniger aber den Betrag durch die Post baar einsenden. Da indeß der kleine Vortheil, den einige Handlungen bei baarer Zahlung billigerweise verwilligten, sehr willkommen sein müsse, so sei es sehr zu wünschen, daß man in solchen Fällen soliden Handlungen gestatten möchte, dergleichen Posten nicht allein zur Jubilate-, sondern wenigstens auch zur Leipziger Michaelis- und Neujahrsmesse zu berichtigen. Er habe dies bisher gethan, falls er nicht in der Zwischenzeit Gelegenheit gehabt habe, früher Zahlungen einzusenden. —

Die immer häufiger werdenden Preisherabsetzungen veranlaßten Frdr. Frommann zur Herausgabe eines Katalogs herabgesetzter Bücher. In einem Circular, datirt Jena, 21. October 1839, spricht er sich folgendermaßen aus. Um dem alten, dem Wesen des deutschen Buchhandels vollkommen gemäßen Auskunftsmittel einen neuen Schwung zu geben, plane er, daß eine Anzahl geachteter Handlungen sich zum Drucke eines gemeinschaftlichen Katalogs von im Preise herabgesetzten Büchern vereinigen und diesen

theils selbst, Jeder in seinem Wirkungskreise, thätig verbreiten, theils ihnen näher befreundeten Collegen zu solcher Verbreitung besonders empfehlen sollten. Die Sortimenter müßten durchgängig wenigstens 25 % Rabatt von den herabgesetzten Preisen erhalten. Auch müßte ihnen für etwaige Lagerexemplare der herabgesetzten Sachen eine Entschädigung im Namen sämmtlicher theilnehmender Verleger geboten werden und zwar so, daß man ihnen die Preisdifferenz nicht baar, sondern durch Lieferung von andern Exemplaren desselben Buchs, bei der man die Differenz am herabgesetzten Preise abzöge, auf Verlangen vergütete. Der Katalog sollte wissenschaftlich geordnet werden. Bei einer Auflage von 4000 Exemplaren sollte die Bourgeoiszeile 1¼ ggr., für jedes 1000 mehr ¼ ggr. mehr kosten. — Der Katalog hatte sich freundlicher Aufnahme zu erfreuen, rief aber auch eine unbeabsichtigte Wirkung hervor. In Nr. 65 des Allgemeinen Anzeigers und Nationalzeitung der Deutschen (vom 6. März 1840) theilt ein Bücherkäufer mit, man müsse dem Herausgeber sehr dankbar sein; das Verzeichniß habe ihn auf den Gedanken gebracht, vor der Hand allem Ankauf neuer Bücher zu entsagen. Was könne man Besseres thun, als warten, wenn man nach 1½, höchstens 2 Jahren ursprünglich theure Sachen für ein Lumpengeld kaufe? Wäre es nicht am besten, die Verleger setzten gleich herabgesetzte Preise beim Erscheinen an? Das Publicum sähe sich dann doch nicht ums Geld gebracht. — Jedenfalls unter dem Eindruck dieser Auslassung erstattete Frommann in Nr. 22 des Börsenblattes von 1840 einen Bericht über den ersten Katalog, in welchem er zugleich, wie auch in einem Circular vom 5. Juni 1840, die für die Aufnahme künftig geltenden Bestimmungen mittheilte. Der Katalog sollte in Zukunft im November erscheinen. Preis von nun an einzeln geheftet 6 ₰ netto, 25 Exemplare roh 6 ggr. netto, bei 100 und mehr mit Aufdruck der Firma; allgemeiner Verkaufspreis 1 gr. sächsisch. Theilnehmer am Kataloge sollten so viel Exemplare, als sie Titel einrücken ließen, gratis erhalten. Schrift von da an Petit, Insertionsgebühr für die ersten 6000 pro Zeile 2 ggr., für jedes folgende Tausend ¼ gr. Um in den Katalog aufgenommen zu werden, müßten die Bücher 1., nicht schon im ersten Kataloge gestanden haben, 2., nicht zu unbedeutend oder werthlos sein, 3., insofern sie wissenschaftliche Werke wären, vor

wenigstens zehn Jahren, 4., insofern sie der populären, politischen oder Unterhaltungsliteratur angehörten oder sonst dem schnellen Veralten ausgesetzt wären, vor wenigstens fünf Jahren erschienen sein. 5., Ausnahmsweise könnte das unter 2. und 3. Aufgeführte auch früher aufgenommen werden, a., bei (nachzuweisender) directer Concurrenz, b., wenn ganze Reihen von Jahrgängen periodischer Schriften herabgesetzt würden, wo dann der letzte Jahrgang nur 2 Jahre vor Ausgabe des Katalogs erschienen zu sein brauchte. Die Sortimenter müßten wenigstens 25 % Rabatt erhalten, was bei schweren Artikeln selbst kaum ausreichen würde, Alles wäre in laufende Rechnung zu notiren, Entschädigung für Lagerexemplare wäre zu leisten, wie bei dem ersten Kataloge bestimmt. Endlich müßten die Theilnehmer sich verpflichten, die herabgesetzten Bücher nicht durch Auctionen zu vertreiben. — Nach einer Mittheilung Frommann's vom 19. Januar 1841 (Börsenblatt 1841, Nr. 8) sind von diesem Kataloge gegen 20,000 Exemplare verlangt und versandt worden. Wenigstens ein Jahrgang dieses Katalogs erschien noch unter dem Titel:

> III. Verzeichniß werthvoller Bücher aller Fächer aus dem Verlage der Handlungen . . . welche auf unbestimmte Zeit bedeutend im Preise herabgesetzt und durch . . . zu beziehen sind. December 1841.

Derselbe enthält 56 Octavseiten systematisch geordneter Titel und ein alphabetisches kurzgefaßtes Register.

Der Erfolg dieser Operation war im Ganzen zufriedenstellend: mehrere der aufgenommenen Artikel hatten sich ganz ausverkauft. Weniger freundlich wurden die durch das Moderne Antiquariat vorgenommenen Preisherabsetzungen angesehen. Um dieses (St. Goar und Jos. Bär) nicht aufkommen zu lassen, gründeten die Frankfurter Buchhandlungen im Anfang des Jahres 1838 einen Verein gegen dasselbe. Sie garantirten sich ihre gegenseitigen Interessen und erklärten, Niemanden, der in ihre Corporation nicht aufgenommen sei, als Frankfurter Buchhändler anzuerkennen noch ihm Credit zu geben oder mit ihm in Geschäfte zu treten. Sie waren die Verbindlichkeit eingegangen, ihre ganze Thätigkeit nur für den Verlag solcher Handlungen zu verwenden, welche den constituirten Verein der Frankfurter Buchhändler gebührend berücksichtigten, und ihre Verbindung nur mit denjenigen Mitgliedern desselben fortzusetzen, die ihnen seit längerer Zeit als solide und rechtliche Ge-

schäftsmänner bekannt wären. Diejenigen Verlagshandlungen aber, welche Verbindungen andrer Art einleiteten, möchten es sich selbst zuschreiben, wenn man alle zu Gebote stehenden Mittel anwendete. Repressalien zu gebrauchen, von ihnen keine Nova annähme und deren Verbreitung in ihrem Wirkungskreise auf jede Weise hemmen und hindern würde. —

Die große Anzahl der außer den Messen zur Versendung kommenden Nova und die dadurch hervorgerufenen hohen Spesen hatten schon früher viele Sortimentshandlungen veranlaßt, Novasendungen nicht mehr anzunehmen, ein Verfahren, das in diesem Zeitraume immer größern Umfang angenommen haben mag. Georg Reimer verwahrt sich dagegen in einem Circular (Berlin, Februar 1820). Saldo-Uebertrag könne denen nicht gestattet werden, welche überhaupt die Annahme von Neuigkeiten verweigerten, auch erhielten solche Handlungen von ihm weder irgend Etwas à Condition, noch dürften sie das Geringste von dem Empfangenen zurückgeben. —

Ueber süddeutsche Preisberechnung giebt ein handschriftlich vorhandener Bericht von F. J. Frommann[4]) folgende Auskunft.

Bei Gelegenheit des Sortiments müssen noch einige Freiheiten erwähnt werden, welche sich die Herren Frankfurter bei Bestimmung der Preise erlauben. Weil nämlich die Fracht von München und den noch südlicher und östlicher gelegenen Handlungen bedeutend hoch ist, so wird auf die Preise ihrer Verlagsbücher 20% drauf geschlagen. Wahrscheinlich haben sonst alle Wiener auch über Nürnberg geschickt, wenigstens trifft diese Preiserhöhung in so fern sie fl.-Preise haben, auch sie. Wenn man sicher zugestehn muß, daß die Frankfurter auf diese Weise gegen etwanigen Verlust hinlänglich gesichert sind, so wird man sich auch über eine andere Anomalie nicht wundern, die bei der Preisbestimmung von den über Leipzig erhaltenen Büchern Statt findet. In der Ueberlegung nämlich, daß man den Verlag, welchen man mit Baarzahlungen decke, theurer habe, als den, welchen man mit eignem Verlag decke, hat man für gut befunden, auf die Preise der Bücher der s. g. Verlags- oder Netto Händler 1/9 zu schlagen, so daß erst nach Abzug der gebräuchlichen 10% von dem also erlangten Ladenpreise der wirkliche Ladenpreis herauskommt. Mit andern Worten der Rthlr. Bz. wird zu 2 fl. Rheinisch gerechnet, statt zu 1 fl. 48 kr. — Wenn ich nun ganz unberücksichtigt lasse, inwiefern die Frankfurter Handlungen bei gewissen Artikeln an dem hergebrachten 1/3 Rabatt nicht genug haben, möchte ich nur fragen, warum sie bei einigen Reichsbuchhandlungen, welche sie ebenfalls baar bezahlen müssen,

und bei denen die Fracht ihnen ebensohoch ja noch höher zu stehn kommt, als von Leipzig, warum sie bei den Verlagswerken der Nürnberger Handlungen, Schrag, Campe, Seidel in Sulzbach, Krüll in Landshut, Büschler in Elberfeld, Cotta in Stuttgart an $33\frac{1}{3}\%$ Rabatt genug haben? Ferner möchte ich es noch hingehn lassen, wenn sie bloß auf den Verlag solcher Handlungen, die gar kein Sortiment haben und haben wollen, sich also auch für ihren Verlag auch gar nicht verwenden können und wollen (obgleich auch dieses falsch wäre, denn, gäbe es nicht solche Handlungen, die sich auf Verlagsspeculationen allein legten, wahrlich es würde kaum die Hälfte der Bücher in Umlauf kommen, und sie sollten es den großen Verlagshandlungen Dank wissen, daß sie auf ihr eignes Risico den Sortimentshändlern einen sichern Verdienst zubringen): aber so ist es keineswegs. Man hat — nach welchen Grundsätzen ist mir bisher unerforschlich geblieben — auch aus dem Haufen der Handlungen, welche zugleich Sortiment und Verlag haben, einige herausgegriffen und das nicht wenige und sie kurzweg zu Verlagshändlern verdammt. Anfänglich mag wohl bei jedem ein guter oder schlechter Grund dazu vorhanden gewesen sein, wie die Sache aber jetzt liegt, muß man viel Scharfsinn aufwenden, um herauszufinden, warum z. B. Kummer, Barth, Rein, Hahn in Hannover als Sortimentshändler, dagegen Cnobloch, Dümmler, Nicolai, Ackermann in D. als Verlagshändler behandelt werden.

Am sichersten gewinnen bei diesem Verfahren die Nachdrucker, die vielleicht durch ihr ungeheures Rabattgeben auch die erste Veranlassung zu diesem Rabattnehmen gegeben haben.

Als hauptsächlichstes Vertriebsmittel dienten fortwährend noch die Kataloge, theils die Hinrichs'schen, eventuell mit Firma versehenen Halbjahrskataloge, hier und da wohl auch die Meßkataloge, theils von einzelnen Firmen hergestellte und auch an andre Handlungen abgegebene. Als solche der letztern Gattung erwähne ich folgende. Carl Aug. Kümmel in Halle gab von 1824 an einen monatlichen Sortiments-Katalog aus. Einzelne Exemplare gab er zu folgenden Preisen ab: unter 100 pro Bogen 1 ggr., 100 Expl. das Alphabet von 25 Bogen 7 ggr., 200 Expl. 6 ggr., 300 5 ggr. und so fort bis 500 Exemplare, wo dann die Preisverminderung aufhörte. — C. A. Schwetschke und Sohn in Halle druckten längere Zeit hindurch einen halbjährlich erscheinenden, wissenschaftlich geordneten Jubilate- und Michaelis-Meßkatalog in mehr als 10,000 Exemplaren. Der Preis mit Firma war: 25 Expl. $2\frac{1}{3}$—$2\frac{1}{2}$ ß, 50 Expl. 4—$4\frac{1}{4}$ ß., 100 Expl. 7—8 ß und so fort, je mehr, desto billiger —

Zu welchen Mißbräuchen die Ansichtssendungen an Kunden führten, geht aus einem von Perthes & Besser in Hamburg erlassenen autographirten (undatirten) Rundschreiben hervor. Die Art der Ansichtssendungen werde verkannt. Mehrere betrachteten sie wie eine Leseanstalt und benutzten die Bücher nicht allein für sich, sondern auch zur Mittheilung unter Bekannten. Um diesem Mißbrauche zu steuern machen sie folgende Bedingungen: 1., die Bücher können durchgesehen, ja gelesen werden, aber wie neue, die neu bleiben sollen; 2., die zurückgehenden Bücher dürfen nicht über 4—6 Wochen ausbleiben; 3., es muß jährlich ein Ankauf von wenigstens 50 ℔ gemacht werden und zwar von denjenigen Büchern, die zur Ansicht gesendet worden. —

Der Kundenrabatt scheint fast gleichzeitig mit dem Ladenpreise entstanden zu sein. Man kann als Regel betrachten, daß von allen Ordinär-Artikeln 10% Rabatt gewährt wurden; Ausnahmen hiervon dürften nur spärlich aufzufinden sein. Schon 1792 sagt die Krieger'sche Buchhandlung in Gießen in einer Vorbemerkung zu einem Kataloge[5]: „da ieder Käufer . . . die gewöhnliche 10 Procente bey neuen Büchern decortiren kan“ ꝛc. — Ebenso erklärt die J. B. Metzler'sche Buchhandlung in Stuttgart als Vordruck auf einer Kundenrechnung:

> Bei baarer Zahlung, sogleich nach Empfange jedes Buchs, oder bei denjenigen unserer verehrten Abnehmer, mit welchen wir in fortlaufender Geschäftsverbindung zu stehen die Ehre haben, nach Empfang der Jahresrechnung findet ein Rabatt von 10% von allen Ladenpreisen statt.

Wenn dieser gewissermaßen legitime Rabatt, der übrigens wohl auch von Verlagsartikeln gegeben wurde, vielfach höher und bis über die, nicht ganz fest bezeichnete, Grenze stieg, wo die Schleuderei beginnt — ein altes Uebel, gegen das schon die Reich'sche Buchhandlungsgesellschaft anzukämpfen versucht hatte —, so hatte dies verschiedene Ursachen. Die eine derselben war die zu geringe Verwendung der Sortimenter für Verlagsartikel, für welche dann der Verleger andere Absatzwege suchen mußte. So hatte der durchaus solide F. Ch. W. Vogel von einem (Schneider's?) griechischen Wörterbuche nur ein Drittel an Sortimenter mit 40% abgesetzt, während er die andern zwei Drittel in Partieen mit 25% an „Particuliers“ abgeben mußte. Als fernere

Ursache betrachtete man das Eindringen Unbefugter in den Buchhandel.

> „Alles", schreibt K. C. Stiller an F. C. W. Vogel (15. April 1820), „pfuscht jetzt in unsre Handlung, Gelehrte und Ungelehrte, Buchbinders und Schulmeisters! würden sie dies aber können, wenn es nicht überall bereitwillige Collegen gäbe, die ihnen alles mit 15—25% Rabatt zur Betreibung der Pfuscherei zu schicken?"

Und Chr. Horvath an P. G. Kummer, Potsdam, 12. December 1820:

> „Sie wißen ja, daß jeder Gelehrte, Antiquar, Postofficiant, Buchbinder, Jude u s. w. jetzt das Buchhändler Geschäft betreiben, und durch Buchhändler dazu veranlaßt werden, und eben dadurch ist alles Uebel entstanden; dies abzuändern ist vergebliche Mühe."

Auch der hohe Rabatt, den viele Verleger gewährten, wird als Grund bezeichnet. Georg Reimer schreibt in einem Circular aus Berlin, Februar 1820, daß der bestehende Rabatt eine viel zu große Entschädigung für die Mühewaltung gewähre, werde dadurch am Augenscheinlichsten bewiesen, daß durch übertriebenes Rabattgeben an Bücherkäufer öfters $^3/_4$, ja $^4/_5$ und mehr dieses Vortheils wieder verschleudert werde.

Eine Hauptursache war jedenfalls auch die große Concurrenz und das Eindringen in fremde Wirkungskreise. Julien, der Geschäftsführer der Fr. Fleischer'schen Buchhandlung in Sorau, bereiste die Gegend in weitem Umkreise oder machte briefliche Offerten bis nach Schlesien hinein, um einen Rabatt von 25% auf Verlagsartikel und von $16^2/_3$% auf Sortiment nebst bedeutend ermäßigtem Porto für Zusendung anzubieten. J. Wesener in Paderborn schreibt an Kummer, 29. Febr. 1820: Gebrüder Hahn in Hannover gäben Jedem unaufgefordert 10—15%, sendeten Alles frei und ruinirten den Buchhandel in ganz Westphalen. Da könne man es Niemandem verdenken, sich dem Nachdruck zuzuwenden, da die Nachdrucker 50—60% anböten. — Ein Circular von J. Müller & Comp. in Amsterdam vom 18. April 1820 theilt mit, einige der bedeutendsten deutschen Buchhandlungen überböten sich bei den holländischen Buchhändlern im Geben des Rabatts von in Deutschland gedruckten Büchern. 25% seien bei ihnen allgemein, sie gäben von vielem Sortiment selbst ein Drittel. — Einer der schlimmsten Schleuderer war der auch als Nachdrucker berüchtigte W. Spitz in Cöln. Auf einer von ihm 1820 ausgegebenen Subscriptionsliste

sind die Verkaufspreise mit Rothstift bemerkt; sie repräsentiren circa 33⅓% Rabatt. In der Düsseldorfer Zeitung vom 19. Juli 1820 bringt Spitz eine Anzeige dieser Subscriptionsliste mit dem Bemerken, die Liste, meist schöne Wiener Drucke enthaltend, liege aus bei der Witwe Gondon. Die Ladenpreise seien äußerst billig gestellt, außerdem gewähre er im Durchschnitt einen Rabatt von 33%. Im Beiblatt zum 100. Stück der Colonia, 19. November 1821, macht Spitz bekannt:

> Um mich ruhiger der in meinem Verlage erscheinenden Zeitschrift Colonia zu widmen, will ich mein Lager von nachstehenden Schriften ganz aufräumen; viele sind um 50, mehrere andere um 60 und einige sogar um 75 p. Ct. unter den gewöhnlichen Preis heruntergesetzt; nachstehende sind nicht alte verlegene, sondern neue, anerkannt nützliche Schriften . . . Die Ablieferung eines jeden Buches geschieht nur gegen baare Zahlung. Wer übrigens für 25 ℛ︎ baar kauft, kann noch 5 p. Ct., bei 50 ℛ︎ 10 p. Ct. und bei 100 Thaler 15 p. Ct. Rabatt in Abzug bringen.

In Norddeutschland saßen die ärgsten Schleuderer in Leipzig und in Berlin. P. G. Kummer schreibt, November 1820, an Krieger in Marburg, der sich über lästige Schleuderconcurrenz beklagt hatte, indem er darauf hinweist, daß Letzterer wenigstens keinen Concurrenten am Orte selbst habe:

> „Wir sind hier eine ganze Heerde und unter diesen finden sich die schlechtesten welche auf der ganzen Buchhandlung existiren. Hier kann man kein Buch mehr verkaufen, wenn man nicht vom Thaler 6 ggr. Rabat geben will.“

Darnmann schreibt an Kummer, 23. October 1821:

> „Spaethen offerirt 20% Rabatt von Berlin aus und Oberbehörden wollen Bücherrechnungeu, welche Unterbehörden einreichen, nicht passiren lassen, wenn weniger Rabatt abgezogen worden ist.“

Aber in Süddeutschland war es auch nicht besser. Aus Tübingen schreibt H. Laupp, 21. März 1821, an Kummer:

> „Die Reuttlinger und Stuttgarter Nachdrucker verkaufen ihre gestohlene, oder eingetauschte Waaren mit solchem Rabbat, daß der rechtliche Mann ohnehin nie Schritt mit diesen halten kann; und da diese Leute hier ihre Unterhändler jeder Art finden, so ist der Platz immer mit ihren Waaren überschwemmt. So schlimm als diese Buschmänner wirken auf den Sortimentshandel die Ulmer Buchhändler, die mit 20 pro Cent allgemein, ja zuweilen mit 25 pro Cent verkaufen, und dazu noch in die hiesige Gegend die Sachen frei

liefern ... Noch ärger machen es die Augsburger Handlungen, die ihre Reisenden alljährlich 2 bis 3 mal in Schwaben herumschicken, alles zu 20 bis 25 pro Cent anbieten, nebst freier Lieferung."

Aehnlich C. F. Osiander in Tübingen.

Um dem Uebel abzuhelfen faßten die Leipziger Buchhandlungs-Deputirten den Entschluß, eine bezügliche Convention ins Leben zu rufen. Die zu ergreifenden Maßregeln, um den Klagen gegen Leipzig entgegenzuwirken, faßte F. C. W. Vogel in einem Briefe an P. G. Kummer unter dem 28. September 1820 dahin zusammen: 1., das entsetzliche Rabattgeben zu hintertreiben; 2., die häufigen Etablissements zu erschweren und die Zahl der Buchhandlungen zu beschränken; 3., die Uebernahme einer Commission von denjenigen auswärtigen Handlungen zu verweigern, deren Besitzer entweder Nachdrucker oder keine gelernten Buchhändler sind; 4., Vorschläge zu Einrichtung einer Innungsverfassung für Leipzig anzuhören. Aber selbst Enoch Richter, einer der Buchhandlungs-Deputirten, hatte nicht viel Hoffnung. Er schreibt, 4. Febr. 1821, an Kummer:

„Es wird sich keiner verbindlich machen, nur 16⅔% Rabatt zu geben, wenn die Verlagshändler fortfahren mit 25% und 33% Rabb. ihren Verlag anzubieten, und insofern werden unsere Bemühungen keinen andern Erfolg haben, als den Beweis zu führen, daß im Handel jeder seine Freiheit behalten muß, zu verkaufen wie er will."

Indeß schlossen die Leipziger Buchhandlungen unter dem 10. Februar 1821 eine Convention ab, deren wesentlicher Inhalt nachstehender ist. Jeder Unterzeichner machte sich verbindlich, 1., Privatpersonen von keinem Sortimentsartikel mehr als 16⅔% Rabatt zu geben, ihnen auch keine andern Vortheile zuzugestehen; nur Buchbinder sollten denselben Rabatt genießen, wie Buchhändler. 2., keinen Nachdruck zu verkaufen, Nachdrucke enthaltende Packete nicht zu spediren, Commissionen von Nachdruckern, die bisher noch nicht mit Norddeutschland in Verbindung gestanden hätten, nicht zu übernehmen. 3., von neuen auswärtigen Etablissements, deren Besitzer sich unberufener Weise in die Handlungsverbindung der Buchhändler eindrängen wollten, weder Commissionen zu übernehmen, noch ihnen sonst Vorschub zu leisten; Leipzigern, die sich etabliren wollten, ohne gelernte Buchhändler oder zum Buchhandel berechtigt zu sein, und dieser Vereinigung nicht beiträten, keinen

Credit zu geben oder sonst buchhändlerische Vergünstigungen zuzugestehen; 4., Zuwiderhandelnden sollten Credit und Rechnung entzogen werden.

Hierauf wurde ein vom 11. Februar 1821 datirtes und mit den Namen der 53 Unterzeichner versehenes Circular für die Privatkunden erlassen des Inhalts: einige Leipziger Buchhandlungen hätten ihren Abnehmern einen dem Buchhändler-Rabatt ähnlichen Rabatt gegeben. Die Unterzeichneten hätten nun beschlossen, diesem gefährlichen Mißbrauche des übermäßigen Rabattgebens zu steuern und festzusetzen: 1., den Privatkunden und denen, die keine autorisirten Buchhändler seien, von da an nicht mehr als $16^2/_3$% Rabatt (4 ggr. vom Thaler) zu geben, dabei unter keinem Vorwande Nebenbegünstigungen, als portofreie Zusendung der Packete, Annahme des Geldes über Cours rc. zu bewilligen, überhaupt keine größern Vortheile zu gewähren, die den einmal festgesetzten Rabatt von $16^2/_3$% überstiegen; 2., sich für die Aufrechterhaltung dieser Uebereinkunft mit ihrer Ehre verbindlich zu machen und mit jeder Buchhandlung alle Verbindungen aufzuheben, die dagegen handeln sollte.

Die zur Berathung gezogenen übrigen Mitglieder des Wahlausschusses erklärten sich mit dieser Uebereinkunft einverstanden mit Ausnahme des die Buchbinder betreffenden Passus. Auch viele andre Auswärtige, die auf mehrfachen Wunsch zum Beitritt eingeladen worden waren, schlossen sich an, wenn auch zum Theil mit Vorbehalt.

Die Halle'schen Buchhandlungen schlossen unter dem 11. Mai 1821 eine Uebereinkunft, deren Hauptpunkte sind:

1., Es wird im Handverkauf und bei den gewöhnlichen Rechnungen an Jedermann ohne Ausnahme nicht mehr als $12^1/_2$% Rabatt von Büchern in ordinärer Rechnung, dagegen von den Netto-Artikeln gar kein Rabatt gegeben.

2., Bei Kunden, welche mehr als 3 Meilen von Halle entfernt wohnen, desgleichen bei einheimischen und näher bei Halle wohnenden Kunden, welche im Jahre wenigstens 50 ℘ für Bücher bezahlen, ist es erlaubt, von Ordinär-Artikeln $16^2/_3$, von Netto-Artikeln höchstens 5% Rabatt zu geben.

3., Alle anderweitige Erleichterung, durch Porto-Uebernahme, verschenkte Bücher statt höhern Rabatts rc., ist streng zu vermeiden.

4., Etwa eingegangene andere Verbindlichkeiten dürfen höchstens noch bis Ende des Jahres gelten.

5., Die Halle'schen Buchhändler machen sich verbindlich, diese Uebereinkunft so lange aufs strengste zu halten, als die Leipziger ihre Uebereinkunft redlich und streng halten werden.

6., Wer diese Bestimmungen übertritt, verfällt in eine Strafe von 50 ₰ an die Armen-Casse.

Die Nürnberger lehnten in corpore ab. Ihrer Ansicht nach wäre es besser, wenn alle Verleger nur 25% Rabatt, dafür aber ihre Bücher etwas billiger gäben, der Kundenrabatt aber ganz abgeschafft würde.

Bei Manchem der Leipziger Unterzeichner hatte es eines ziemlich starken Druckes bedurft, um ihn zur Betheiligung zu bewegen. Es zeigte sich auch sehr bald, daß die Convention nicht durchzuführen war. Der Erste, der offenbar dagegen handelte, war Carl Heinr. Reclam. Zur Verantwortung aufgefordert äußerte er sich unter dem 26. April 1820 folgendermaßen. Der Verleger decke seine Unternehmungen, die oft weit über seine Kräfte gingen, durch Pränumerationen und Subscriptionen, durch Gewährung von Partiepreisen an Schulen und Gymnasien, gewähre jedem Fremden, der ihm Geld bringe, die nämlichen Vortheile, wie dem Sortimenter und suche nur so schnell als möglich sein Capital wieder zu gewinnen. Die Schulanstalten wendeten sich an die Verleger selbst, bezögen ihren Bedarf für die Schulen zu Partiepreisen und trieben selbst Handel damit. Oft in der größten Geldverlegenheit verkaufe der Verleger seine Waare an Antiquare, Büchertrödler und Maculaturhändler, die mit unbedeutendem Gewinn wieder verkauften. Sogar alte Handlungen verkauften in der Geldnoth ihr ganzes Sortimentslager an Maculaturhändler, die dann mit 50 und 60% Rabatt wieder verkauften. Was solle nun der Sortimenter machen, wenn ihm der Käufer Belege bringe, daß jener Antiquar, dieser Leihbibliothekar oder Maculaturhändler ihm einen so hohen Rabatt gebe? Jeder Gelehrte, jeder, der als Kaufmann Bankerott gemacht habe, werde und könne Buchhändler werden. Einige glückliche Speculationen und die übrigen Buchhändler, die mit Mühe den Buchhandel gelernt hätten, müßten noch froh sein, wenn ihnen ein solcher Ehrenmann Conto eröffne und Credit gebe.

Aber von überall erhoben sich neue Klagen. Vandenhöck & Ruprecht in Göttingen schreiben, 28. Juni 1822, an F. Ch. W. Vogel: Wienbrack gebe dem Buchbinder Delion in Heiligenstadt

25%. Wenn die Leipziger Buchhändler eine so arge Schleuderei selbst in so weite Entfernung einführen wollten, so würden alle auswärtigen Verleger nichts Angelegentlicheres zu thun haben, als ihnen nicht mehr den gewöhnlichen Rabatt zuzugestehen. — C. A. Hartleben in Pesth schreibt in einem Circular (Oster-Messe 1828): „Treten wir ernstlich gegen das heillose Rabattieren an Private zusammen, bei dem eine Handlung der andern recht muthwillig den Lebenserwerb verkürzt." — In einem Circular vom 9. Mai 1829 sagen J. Müller & Comp. in Amsterdam, sie könnten beweisen, daß deutsche Handlungen dasigen Privatpersonen von Sortiment 25% gäben. — H. C. Volcke & Gebr. Hartmann im Haag theilen in einem Circular vom 1. Febr. 1830 mit, viele namhafte deutsche Buchhandlungen trieben mit Holländern Privatverkehr und hätten den dort früher nicht üblichen Rabatt eingeführt. Manche Professoren erhielten 33⅓%. Die Grenznachbarn bereisten Jahr aus Jahr ein das Land, um Geschäfte aufzusuchen.

Wie Privatleute über die Rabattfrage dachten, erhellt aus Aeußerungen der zu Berathung des Entwurfs zu Statuten für den Leipziger Verein von der Universität Leipzig deputirten Professoren i. J. 1832. Hofrath Pölitz bemerkte, wie bei gänzlich ermangelnden Bestimmungen über den Rabatt dem Schleudern, welches man besonders durch einen hier und da üblich gewordenen Austausch von Werken zu befördern wisse, völlig freier Spielraum gelassen werde. — Domherr Dr. Günther stellte hingegen vor, es möchte das Schleudern da, wo, wie beim Buchhandel, ein andrer Handel nicht unmittelbar concurrire, und sich dasselbe insonderheit auf den Verlagsbuchhandel beschränke, als schädlich nicht wohl angesehen werden können, wogegen es vielmehr rathsam erscheine, den ganzen Vertrag wegen des Rabatts aufzuheben, da solcher mehr in der Einbildung beruhe und nicht völlig im Einverständnisse der Auswärtigen sein möchte. —

Auch alle späteren Maßnahmen und Vorschläge gegen Kunden-Rabatt und Schleudern erwiesen sich als erfolglos. So hatte der Weinheimer Verein von 1837 (eine Vereinigung süddeutscher Buchhändler, die ihre erste Zusammenkunft in Weinheim an der Bergstraße abgehalten hatten) sich unter Andern auch bemüht, ein Maximum des Rabatts festzustellen, aber sehr Viele hatten erklärt, sie könnten sich darauf nicht einlassen.

Eine handschriftlich vorhandene Betrachtung Frdr. Frommann's über die brennende Frage spricht sich so aus: seit den Befreiungskriegen habe sich der Umsatz des Buchhandels so bedeutend vermehrt, daß mehr als noch einmal so viel Buchhändler sich nähren, mit geringerem Vortheil bestehen könnten, und darum habe das Rabattgeben sich fast über ganz Deutschland verbreitet, so daß die Ladenpreise gewissermaßen zu einem leeren Worte geworden seien und der wirkliche Verkaufspreis fast überall davon abweiche. Der Ladenpreis sei deshalb aber noch nicht abzuschaffen, besonders da er doch immer eine bestimmte Regel bilde. Empfehlenswerther erscheine es, den Rabatt im Allgemeinen zu vereinfachen und z. B. nur 25% als Regel anzunehmen. Ein mit dem Rabattwesen mittelbar zusammenhängender wesentlicher Nachtheil sei die zu geringe Begünstigung des baaren Handverkaufs an manchen Orten. Die Kunden, welche Rechnung hätten, sei sie auch noch so klein, erhielten 10, 12½, ja 16⅔% und blieben trotzdem oft noch Monate und Jahre lang schuldig, wer dagegen baar kaufe, erhalte keinen Rabatt, wenigstens nicht anders, als wenn er selbst darauf dringe.

Unter dem 23. November 1843 schlossen 12 Stuttgarter Sortimentsfirmen eine Convention, nach der sie sich verbindlich machten, den vom Verleger festgesetzten Ladenpreis unabänderlich festzuhalten und weder in Katalogen, noch in Anzeigen einen andern Preis zu nennen, in Kundenrechnungen diesen Ladenpreis stets mit anzuführen, auch kein Buch anders auszuzeichnen, als zum Ladenpreise. Privatkunden sollte von Nettoartikeln kein, von Ordinärartikeln höchstens ein Rabatt von 10% gegeben werden. Wenn der Verleger bei Partiekäufen Freiexemplare bewilligte, so sollte der Sortimenter diese Freiexemplare seinen Abnehmern nur bei Abnahme der gleichen Zahl von Exemplaren, nicht in andern Progressionen und nur in natura genießen lassen. Bücher, die nicht Schulbücher seien und bei denen der Verleger durch Festsetzung von Partiepreisen schon bei ganz kleinen Partieen die eigentlichen Ladenpreise selbst gleichsam aufgehoben habe, z. B. die G. Wigand-Klemann'schen Artikel, sollten nicht mit geringerm Nutzen als 25% vom Verkaufspreise debitirt werden. Eigner Verlag solle an Privatkunden in einzelnen Exemplaren und Partien nicht unter günstigeren Bedingungen verkauft werden, als die Stuttgarter Sortimenter eben-

falls abgeben könnten. Es sollte nicht gestattet sein, an auswärtige Abnehmer Neuigkeiten, Fortsetzungen, Bestellungen und überhaupt Sendungen franco zu liefern. An Württembergische Buchdrucker, Buchbinder und Antiquare sollte kein höherer Rabatt, als 15% vom Ordinär und 10% vom Netto bewilligt werden. Gegen Zuwiderhandelnde waren gewisse Bestimmungen getroffen.

Im September 1843 hatten die Buchhändler Rheinlands und Westphalens einen Kreisverein gebildet, und in diesem war auf mehrseitigen Antrag der Beschluß gefaßt worden „den Versuch zu machen, vorab das eigentliche Grundübel im Buchhandel zu beseitigen, nämlich das in neuerer Zeit mißbräuchlich aufgekommene Rabattgeben an das Publikum". Es bedürfe, meinten sie nicht mit Unrecht, keiner Ausführung, daß es auch im Interesse der Verleger liege, daß das solide Sortimentsgeschäft seinen Credit nicht in Folge der durch das Umsichgreifen des Rabatts veranlaßten Gefährdung verliere, wie auch das Publicum gleicher Weise *dabei* interessirt sei; denn für dieses sei es ein Bedürfniß und eine Annehmlichkeit, aller Orten Sortimentshandlungen zu besitzen, *die bei* allen Verlegern in gutem Credit ständen, mit den gangbaren und neuen Artikeln stets versehen und jede anderweitige Bestellung prompt auszuführen im Stande wären. Im Auftrage des Kreisvereins richtete daher der Vorstand desselben durch Circular vom 1. März 1844 an die sämmtlichen Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz nachstehenden Entwurf einer „Vereinbarung der deutschen Buchhändler."

> §. 1. Zur Abstellung des im Buchhandel an vielen Orten mißbräuchlich aufgekommenen sogenannten Rabattgebens *an das* Publikum, welcher Mißbrauch in seinem Fortschritt und Umsichgreifen das Bestehen solider Sortimentshandlungen künftig *unmöglich* machen dürfte, vereinigen sich die Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz u. s. w., sowohl Verlags- als Sortiments-Buchhandlungen:
>
> vom 1. Januar 1845 ab jenes Rabattgeben gänzlich einzustellen.
>
> (Nur gesetzlich berechtigten Wiederverkäufern und Lehrern an solchen Orten, an welchen sich keine Buchhandlung befindet, die daher für ihre Schüler den Bücherbedarf in mehren Exemplaren kommen lassen, darf unter der Bedingung 10 pCt. vom Sortiment und 15 pCt. vom Verlage mit Ausschließung aller Freiexemplare gegeben werden, daß dieselben diesen Vortheil lediglich für sich genießen.)

§. 2. Sollten einzelne Buchhandlungen, nachdem die obige Vereinigung im Allgemeinen Bestand gewonnen, nach wiederholter Aufforderung es verweigern, sich anzuschließen, so sollen deren Namen per Circulär allen dieser Vereinigung Beigetretenen mitgetheilt werden, und Letztere machen sich verbindlich, den gegen Jene beschlossenen gemeinschaftlichen Maßregeln nachzukommen.

§. 3. Diese gemeinsamen Maßregeln gegen die von der Vereinigung sich ausschließenden Buchhandlungen sollen in folgenden bestehen:

a) Die der Vereinigung Beitretenden verpflichten sich zu gänzlicher Einstellung jedes Verkehrs mit den von der Vereinigung sich Ausschließenden, sowohl die Verlagshandlungen gegen die Sortimentshandlungen, als umgekehrt die Sortimentshandlungen gegen die Verlagshandlungen.

b) Namentlich verpflichten sich die dem Verein beitretenden leipziger, augsburger, berliner, frankfurter, nürnberger, stuttgarter und wiener Herren Commissionäre, für die der Vereinigung nicht beitretenden Handlungen keine Commissionen besorgen zu wollen, denselben — selbst gegen Vorausbezahlung — keine Sendungen machen, von ihnen dergleichen auch nicht annehmen, überhaupt ihnen in keiner Weise Vorschub leisten zu wollen.

c) Sollte irgend einer der Herren Commissionäre dem Verein nicht beitreten wollen, so verpflichten sich die betreffenden Committenten desselben, einem solchen ihre Commissionen zu nehmen.

§. 4. Es wird angenommen, daß das gegebene Wort deutscher Buchhändler durchschnittlich die Befolgung des gegebenen Versprechens garantiren werde. Sobald demnach wenigstens zwei Drittel der deutschen Buchhändler ihre Zustimmung zu der Vereinbarung gegeben haben, kann angenommen werden, daß die Vereinbarung im Allgemeinen gewünscht worden ist und allgemeine Geltung erlangen wird. Die zur Leitung dieser Angelegenheit erwählte Commission wird alsdann sich mit dem Vorstand des Börsen-Vereins benehmen, und sie zweifelt nicht, daß derselbe im Interesse des ganzen deutschen Buchhandels den nachstehend besprochenen Maßregeln, so weit sie ihn betreffen, seine Zustimmung geben werde.

§. 5. Für den Fall, daß einzelne Handlungen im Laufe der Zeit gegen die Vereinbarung sich verfehlen, soll in folgender Weise gegen dieselben verfahren werden:

a) Diejenige Buchhandlung, die ein solches Vergehen nachzuweisen im Stande ist, soll den übrigen Buchhandlungen des Ortes, an welchem die gefehlt habende wohnt, — oder in großen Städten, wo die Anzahl zu groß, etwa fünfen, und wenn an jenem Orte keine andere Buchhandlungen sich befinden, einigen der benachbarten davon Kenntniß geben. Diese treten dann zusammen

und theilen dem Angeschuldigten schriftlich den gegen ihn vorliegenden Fall mit, auf welche Mittheilung sich derselbe schriftlich zu rechtfertigen oder zu entschuldigen hat. In beiden Fällen wird die Sache als abgemacht betrachtet, in so fern der Schuldige überhaupt erklärt, die Vereinbarung künftig aufrecht halten zu wollen, und nicht wiederholter Vergehen sich schuldig macht.

b) Erklärt der Schuldige aber, daß er der Vereinbarung nicht ferner nachkommen wolle, oder macht er sich zum zweiten Mal des Vergehens schuldig, so bringen die betreffenden Buchhändler den Fall zur Kenntniß des Vorstandes des Börsen-Vereins. Dieser wird nach seinem Gutbefinden den Schuldigen vorab noch einmal warnen und zu seiner Pflicht zurückzuführen suchen, oder seine Ausschließung den Mitgliedern desselben per Circulär bekannt machen, wo dann die im § 3 angegebenen Maßregeln gegen ihn allseitig eintreten, und zwar so, daß die Herren Commissionäre, ohne speciellen Auftrag von ihren Committenten abzuwarten, dessen Namen gleich von den Auslieferungslisten streichen und alle Paquete von ihm und an ihn zurückweisen.

§ 6. Künftig entstehende neue Etablissements sollen gehalten sein, ihre Beitritts-Erklärung zu dieser Vereinbarung beim Vorstande des Börsen-Vereins abzugeben; widrigenfalls keiner derjenigen, die dieser Vereinbarung beigetreten sind, sich in irgend eine Verbindung mit dem neuen Etablissement einlassen wird.

§ 7. Sobald sich herausgestellt hat, daß diese Vereinbarung zur Ausführung kommen wird, soll denjenigen, die bis dahin etwa gegen die Vereinbarung gestimmt haben möchten, noch ein Termin gestellt werden, bis zu welchem sie ihre Beitrittserklärung noch abgeben mögen. — Nach Ablauf dieses Termins sollen dem Vorstand des Börsen-Vereins sämmtliche Beitrittserklärungen vorgelegt und derselbe gleichzeitig ersucht werden, das Resultat der Angelegenheit im Börsenblatt und jedem der Betheiligten insbesondere unter Anführung der Namen sämmtlicher Unterzeichner mitzutheilen, an das Publikum aber im Namen der sämmtlichen Unterzeichner eine passende Bekanntmachung über den Gegenstand der Vereinbarung in die gelesensten Zeitungen einrücken zu lassen.

Noch vor der Messe erschien ein anonymes Flugblatt: „Ein paar Worte über die Rabbattfrage", datirt vom 29. April 1844. Der Verfasser bespricht die vorstehenden Vorschläge ganz anerkennend und kommt besonders zu dem Schlusse, daß die Kürzung des Rabatts auf 25% das Ziel nie erreichen würde; wer schleudern wolle, werde es dann auch noch thun. Dagegen könne und müsse es helfen, wenn die vorgeschlagene Vereinbarung aller Buchhändler zur Verpflichtung keinen Rabatt mehr zu geben energisch durch-

geführt werde. Auch der irgendwo gemachte Vorschlag, daß Kreis- und Local-Vereine zur Abschaffung des Rabatts sich bilden möchten, würde nichts nützen; denn verbänden sich auch alle Buchhandlungen einer Provinz, so würde dann doch von außerhalb geschleudert werden. Wenn Verfasser den Auftrag hätte, die Verpflichtung, die jeder dem Vereine Beitretende abzugeben hätte, zu entwerfen, so würde er dieselbe etwa so normiren:

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiermit unter Verpfändung seines Ehrenwortes als rechtlicher Mann

1., als Verleger: in Orten, wo eine zum Verein gehörige Buchhandlung ist, Artikel seines Verlags nie an andre Wiederverkäufer abzugeben;

2., als Sortiments-Händler: weder in seinem Wohnort noch nach irgend einem andern Ort hin Rabbatt an Kunden zu geben, mit alleiniger Ausnahme von 10% vom Ordinair an berechtigte (wer als berechtigt anzusehen, müßte noch festgestellt werden) Wiederverkäufer, und mit Ausnahme von Frei-Exemplaren, von 10 × 1, auf Schulbücher an Lehrer.

Er verpflichtet sich ferner zur sofortigen Einstellung allen und jeden Verkehrs mit den von der Vereinbarung sich ausschließenden Sortiments-Handlungen, verpflichtet sich, von Verlegern, welche sich ausschließen, keine Nova anzunehmen, ihre Verlagswerke nicht anzuzeigen, und auf ihre Artikel keine Bestellungen sammeln zu lassen, endlich auch, keinen Commissionair zu halten, der dem Verein nicht beigetreten ist, so wie mit Jedem, der von dem Verein ausgeschlossen werden sollte, sofort all und jede Verbindung einzustellen.

Sollte er gegen diese seine freiwillig und wohlbedächtig übernommene Verpflichtung auch nur ein einziges Mal fehlen, so soll der Vorstand des Vereins befugt seyn, ihn als einen Wortbrüchigen durch das Börsenblatt zu proclamiren, und unterwirft er sich aller andern von dem Verein dann gegen ihn zu machenden Schritte.

Ob nicht auch der Kunst- und Musikalienhandel mit in die Vereinbarung einzuschließen sei, dürfte wohl zu erwägen sein; es möchte sonst mancher Kunst- oder Musikalienhändler anfangen mit Büchern zu schleudern. —

In der General-Versammlung des Börsen-Vereins vom 5. Mai 1844 berichtete hierauf der Vorsteher H. Erhard: von dem Rheinisch-Westphälischen Kreis-Vereine, wie von Seiten einer größern Anzahl von Mitgliedern des Börsen-Vereins sei neuerdings die Frage über Aufhebung des Rabatts an das Publicum in Anregung gebracht und theils direct, theils indirect der Börsenvorstand auf-

gefordert worden, sich mit derselben zu beschäftigen. Aber weder die Befugnisse, die dem Vorstande, noch die Rechte, die der General-versammlung durch die Statuten eingeräumt seien, schienen zureichend, um, wenn ein Beschluß über diesen Gegenstand gefaßt werden wollte, dessen consequente Durchführung zu sichern. —

Drei Jahre nachher veröffentlichte der Vorstand des rheinisch-westphälischen Kreisvereins wieder einen, für die Mitglieder des Börsenvereins zur Berathung in der nächsten Generalversammlung als Manuscript gedruckten (von C. Theissing in Münster verfaßten) „Bericht über den bisherigen Erfolg seiner Bestrebungen zur Herbeiführung einer allgemeinen Vereinbarung der deutschen Buchhändler zu gänzlicher Abstellung des mißbräuchlich aufgekommenen Rabattgebens an Privat-Kunden, verbunden mit dem Antrage auf Anordnung eines zur Vervollständigung der Organisation des deutschen Buchhandels noch mangelnden, aus dem Schooße des Börsenvereins, des süddeutschen Buchhändler-vereins und der bestehenden Kreis- und größeren Local-Vereine zu errichtenden „Central-Ausschusses zur Regulirung der Handelsverhältnisse der Buchhändler unter sich.“ Nächst sämmtlichen Mitgliedern des rheinisch-westphälischen Kreisvereins hätten an 200 Firmen aus dem übrigen Deutschland ihre Bereit-willigkeit zur Annahme der Vereinbarung zu erkennen gegeben. Im Juni 1844 sei eine Anzahl süddeutscher Buchhandlungen in Stuttgart zusammengetreten und habe als Hauptaufgabe die definitive, gänzliche Abschaffung des Rabatts und die Reconsolidirung des Princips der festen Ladenpreise in seinem ganzen Umfange an-erkannt. Seitdem habe der süddeutsche Buchhändler-Verein in seiner General-Versammlung vom 15. Juni 1846 die bestimmte Absicht, den mißbräuchlich aufgekommenen Rabatt an Privatkunden gänzlich abschaffen zu wollen, ausgesprochen. Den österreichischen Buchhandlungen sei das Rabattgeben an Privatkunden meist noch fremd. Dem thüringer Kreisverein seien offenbar die Hände noch gebunden, so lange derselbe gegen Leipzig nicht sicher gestellt sei. Die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig habe ihren kräftigen Beistand zugesichert. Der Verein der Buchhändler zu Berlin (ein solcher bestand damals überhaupt nicht) habe noch nicht geantwortet. — Indem nun die im J. 1844 vorgeschlagene (hier nochmals etwas abgeändert abgedruckte) Vereinbarung wieder-

holt empfohlen wird, fügt der Bericht hinzu, daß nur in der Anordnung eines „Central-Ausschusses“ das geeignetste und sicherste Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Zieles zu erreichen sei. Es möge daher der nächsten General-Versammlung des Börsenvereins gefallen

a) die Anordnung des erwähnten Central-Ausschusses gutzuheißen und etwa sechs Mitglieder des Börsenvereins zu demselben auf die Dauer von vorläufig drei Jahren zu ernennen, welche unter sich Einen zu wählen haben, der als einstweiliger Vorsteher den Central-Ausschuß zur Jubilate-Messe 1848 nach Leipzig einzuberufen und zu eröffnen hat;

b) zu beschließen, daß durch den Börsenvereins-Vorstand bei den bestehenden größern Vereinen, namentlich:
   bei dem süddeutschen Buchhändler-Verein,
   dem thüringer Kreisverein,
   dem rheinisch-westphälischen Kreisverein,
   dem Verein der Buchhändler zu Leipzig,
   dem Verein der Buchhändler zu Wien,
   dem Verein der Buchhändler zu Berlin
   zeitig der Antrag gestellt werde, daß jeder derselben in seiner nächsten General-Versammlung gleichfalls einige seiner Mitglieder (etwa drei) zur Bildung genannten Central-Ausschusses auf drei Jahre ernennen möge;

c) dem also zusammengesetzten Central-Ausschuß es allein überlassen zu wollen, seinen Vorsitzenden zu wählen, seine Geschäftsordnung zu entwerfen, besondere Ausschüsse anzuordnen, und denselben für competent anzuerkennen, den vorgelegten „Entwurf einer allgemeinen Vereinbarung zur Abschaffung des Rabatts“ zu prüfen, resp. nach bestem Ermessen abzuändern oder zu vervollständigen und namentlich die Strafbestimmungen des Entwurfs näher zu entwickeln und zu bestimmen, überhaupt aber Alles Weitere anzuordnen und auszuführen, was ihm zur Regulirung dieser Angelegenheit für angemessen erscheint;

d) dem Central-Ausschuß die Befugniß (jedoch nicht Verpflichtung) beizulegen, auf etwaige fernere Anträge zur Regulirung der Verhältnisse unter den Geschäftsgenossen einzugehen und dieselben bei allen Buchhändlern gleichfalls zu *schriftlicher* Abstimmung zu bringen, wenn sie ihm in Folge Beschlusses der General-Versammlung des Börsenvereins oder eines der obigen oder künftig entstehenden Kreisvereine durch den Vorstand des Börsenvereins übergeben werden.

e) den Central-Ausschuß zu autorisiren, die geringen Kosten für Drucksachen, Copialien, Porto u. dgl. während der ersten drei Jahre sich aus der Casse des Börsenvereins erstatten zu lassen.

In der General-Versammlung des Börsenvereins am 5. Mai 1847 kam der vorstehende Antrag zur Berathung (Berichterstatter C. Theissing). Nach längerer Debatte gelangte der Antrag des Vorstehers Frdr. Frommann zur Annahme, einen Ausschuß zu ernennen, der sich mit der Sache befassen sollte. Vor Allem sollte auf weitere Bildung von Kreisvereinen hingewirkt werden, deren Centralpunkt der Börsenverein sei.

Dieser Ausschuß bestand aus Friedr. Beck in Wien, F. Volckmar in Leipzig, Paul Neff in Stuttgart, Léon Saunier in Stettin, Fr. J. Frommann in Jena, Jul. Springer in Berlin, Karl Reimer in Leipzig, J. W. Deiters in Münster und Carl Ruthardt in Breslau. Die von ihnen eingesandten Gutachten geben ein recht deutliches Bild der Rathlosigkeit, mit der man der Frage gegenüberstand. Die Ansichten weichen so sehr von einander ab, daß der Berichterstatter K. Reimer nicht im Stande war, sie in einander zu arbeiten, sondern sich darauf beschränken mußte, die verschiedenen Gutachten hinter einander abdrucken zu lassen[6]). Diese Divergenz nöthigt auch mich, in aller Kürze das Resultat der einzelnen Betrachtungen anzuführen; um so mehr, weil einige Gutachten noch andre Punkte mit hereinziehen.

Das Hauptübel des Buchhandels stamme aus der seit Jahren immer mehr überhandnehmenden Trennung des Verlags vom Sortimentsgeschäfte; der durch das Glück begünstigte Verleger vergesse leider so oft, was ihm als Sortimenter wünschenswerth, ja zu seiner Existenz nöthig gewesen. (Frdr. Beck.) — Durch Ueberproduction der Verleger höre der ganze Begriff der Ladenpreise auf, unzählige Bücher seien zu einer schwankenden Waare geworden, die je nach Umständen theurer oder billiger erworben, folglich auch nach gleichem Maßstabe wieder verkauft würden. Eine Vereinigung der Sortimentshandlungen, zu gleichen Preisen zu verkaufen, sei daher nicht wohl ausführbar. Der Buchhandel stehe in einer Uebergangsperiode, wo er seinen eignen Organismus nicht klar verstehe; folglich sei unter den vielen vorgeschlagenen Heilmitteln kein passendes zu entdecken. Die Buchhändler möchten allgemein eine klare Anschauung über die neue Richtung zu gewinnen suchen, welche sich trotz alles Sträubens Bahn brechen wolle. Man möge die Stellung des Alten zum Neuen ergründen und ob eine Fortbildung denkbar sei, die nicht Beides in ihr

Bereich ziehe. Wenn aber die Concurrenz eine Hauptquelle der Uebel sei und der künftigen Uebel sein werde, so gebe es keinen andern Rath, als daß der Zudrang durch neue Lehrlinge möglichst verhindert werde. (Frdr. Volckmar.) — Es dürfte leichter sein, die Rabattgeber zu bekehren, als die Rabattempfänger. Das einzige Mittel wären wohl Kreisvereine, Purificationen, Disciplinarmaßregeln. Um den Rabatt auf seine ursprüngliche Bedeutung zurückzuführen würde ausgesprochen werden können (müssen?), daß bei wirklichen Baarzahlungen in Zukunft vom Buchhandel derselbe Sconto bewilligt werden würde, der im kaufmännischen Verkehr der verschiedenen Gegenden üblich sei. (Paul Neff.) — Die vorgeschlagene Rabattabschaffung sei, in ihrer praktischen Ausführung auf den Gesammt-Buchhandel Deutschlands ausgedehnt, ganz unmöglich. Der Verlagshandel würde dadurch am Meisten verlieren und deshalb nicht zu gewinnen sein. Der Unfug der Rabattirer würde mit einem Schlage vernichtet werden, wenn man die sogenannten Ladenpreise abschaffen wollte, die in Wirklichkeit längst zu existiren aufgehört hätten. (L. Saunier.) — Das Einzige sei: Bildung von Kreisvereinen, die so umfangreich sein müßten, daß locale und persönliche Animositäten darin nicht überwiegen könnten, und klein genug, um wenig Verschiedenheiten in Bezug auf Rabatt- und Geldverhältnisse in sich zu schließen. Was der Börsenverein als solcher thun könne? Er könnte und sollte erklären, daß es nothwendig sei, überall Kreisvereine zu bilden zur Wahrnehmung der Interessen des Buchhandels, namentlich des Sortimentshandels und persönlicher Annäherung unter den Collegen, und daß er bereit sei, zu Errichtung eines Schleuderergerichts die Hand zu bieten. (Fr. J. Frommann.) — Der Rabatt sei ein Product der Concurrenz und nur insofern ein Uebel im Buchhandel, als er ein Verkaufen zu wohlfeilen Preisen sei; diesem Verkaufe entgegen zu wirken, vermöge nur die Coalition in engeren Kreisen, dahin gehend, den Schleudernden durch noch wohlfeileres Verkaufen zu ruiniren, nicht aber durch Entziehung der Rechnung diejenigen zu bekämpfen, welche jenen Verkauf zu wohlfeilen Preisen übten, da dies zu nichts Besserem führen könne; als Vermittler zwischen den einzelnen zu diesem und andern Zwecken sich bildenden Kreis- und Local-Vereinen sei ein „Central-Ausschuß" zu gründen. (Jul. Springer.) — Das Hauptübel sei die Concurrenz der Sortimenter,

vor Allem das Aufkommen vieler kleiner, nicht genügend fundirter Sortimentshandlungen. Es wäre wünschenswerth, daß die festen Geschäfte mehr Sitte würden und daß dadurch in den größeren und den besonders vortheilhaft gelegenen kleinen Städten eine geringere Anzahl eigentlicher Sortimentsbuchhändler zur Existenz käme, welche dann wieder die kleineren Handlungen in ihrem Kreise zu versorgen hätten. Die kleineren Handlungen würden dadurch an Handlungskosten bedeutend sparen und den größeren Sortimentshändlern würde es vielleicht durch Zusammenhalten gelingen, den Rabatt an Kunden zu verringern oder gänzlich abzuschaffen. Die Thätigkeit des Börsenvereins könnte wohl erst dann eintreten, wenn das hier Gewünschte zur Regel geworden wäre und es sich nur noch darum handelte, die allgemeine Mißbilligung störender Ausnahmen auszusprechen. (Karl Reimer.) — Alles Wirken sei als nutz- und fruchtlos zu erachten, so lange der Buchhandel, speciell der Börsenverein sich selbst die Kraft nehme, seinem Wirken Geltung zu verschaffen. (J. W. Deiters.) — Concurrenz in allen Theilen des Geschäfts trage ihren Theil der Schuld. Nothwendig sei: Rückkehr zu dem vollen Rabatt von $^1/_3$; dafür Aufhebung der Partiepreise; Preisherabsetzungen frühestens nicht vor zwei vollen Jahren nach der ersten Versendung; vereinte Anzeigen und Kataloge darüber in bestimmten Zwischenräumen. Grundbedingung: daß die Verlagshändler vereinigt die einmal angenommenen Grundsätze aufrecht erhielten und nicht blos dieselben anerkennten, in so lange jeder Einzelne es für sich vortheilhaft glaube. (Carl Ruthardt.)

Die General-Versammlung des Börsenvereins vom 21. Mai 1848 war nur schwach besucht. Das Gutachten des Ausschusses, daß durch allgemeine Zwangsmaßregeln, wie sie der Rheinisch-Westphälische Kreis-Verein vorgeschlagen, die Abschaffung des Rabatts nicht zu erzielen sei, wurde ohne Debatte angenommen — ein Resultat, das bei der gewaltigen politischen Erregung jenes Frühjahrs kaum anders ausfallen konnte. —

Ueber die Verkehrsmittel seien hier vereinzelte Notizen beigebracht, die immerhin weitere Schlüsse gestatten sowohl in Bezug auf die Höhe der Frachten, als auf die Lieferzeit für Güter. In einem Schreiben der Nürnberger Handlungen an die Leipziger Commissionäre vom 8. December 1831 findet sich die Notiz, daß

damals Büchersendungen, die Mittwochs früh von Leipzig abgingen, am Freitag der nächsten Woche in Nürnberg eintrafen. — Im Januar 1834 versandte das Handlungshaus Böhm & Marchand in Offenbach ein Circular, demzufolge sie sich durch den mit Anfang des Jahres ins Leben getretenen Zollverband veranlaßt gefunden hatten, die Eilfuhren, die sie seit 1829 zwischen Offenbach und Naumburg unterhalten hatten, nun zwischen Offenbach und Leipzig gehen zu lassen. Dieselben gingen jeden Freitag Abends von Offenbach ab und trafen am folgenden Freitag früh in Leipzig ein, gingen am nämlichen Tage von da wieder ab und kamen am folgenden Freitage in Offenbach wieder an. Die für weiter, als Leipzig, bestimmten Güter wurden am Tage nach ihrer Ankunft weiter befördert; die nach Berlin bestimmten, Freitags in Leipzig eintreffenden Güter wurden sogleich umgeladen und am folgenden Montage in Berlin abgeliefert, so daß Berliner Güter regelmäßig in 10 Tagen ankamen. Nach Basel lieferten sie von Berlin in 15, von Leipzig in 12 Tagen. Von Leipzig stellten sich diese „Eilfuhren“:

	per Centner im 24 fl.-Fuße:	Liefertage:
bis Offenbach	fl. $3^3/_4$	7
„ Darmstadt	„ $4^1/_4$	9
„ Gießen	„ $4^3/_5$.	?
„ Heidelberg	„ $4^3/_5$.	13
„ Carlsruhe	„ $5^1/_4$.	14
„ Stuttgart	„ $5^3/_4$.	14
„ Straßburg	„ $6^1/_3$.	16—18
„ Freiburg	„ $7^1/_2$.	11—12
„ Basel	„ $7^3/_4$.	12—13
„ Mainz	„ $4^1/_3$.	10
„ Coblenz zu Land	„ $5^1/_2$.	14—15
„ Cöln zu Land	„ $5^1/_2$	14—16

Was das Rechnungswesen betrifft, so hatte sich zunächst die Rechnung nach Kalenderjahren noch nicht allgemein eingebürgert. Manche stellten noch alles bis zur Ostermesse Versandte in alte Rechnung. Dagegen schlug Gg. Frdr. Heyer in Gießen (Circular vom 31. Januar 1821) sogar vor, alle Neuigkeiten einer Herbstmesse jeder soliden Handlung sogleich auf neue Rechnung zuzusenden. Zur Regelung des Rechnungswesens überhaupt wurden verschiedene Vereinbarungen getroffen, von deren Specialisirung

jedoch hier um so eher abgesehen werden kann, weil fast alle diese Feststellungen sich nach und nach als allgemein angenommene Usancen eingebürgert haben. Nur die Uebereinkunft möchte ich erwähnen, welche im December 1834 zehn Stuttgarter Verlagshandlungen trafen und welche — ein Vorläufer der Verlegervereine — folgende gegenseitige Verpflichtungen enthielt:

1., je unmittelbar nach dem für Abschluß und Zahlung festgesetzten Zeitpunkte Verzeichnisse aller Handlungen einander mitzutheilen, welche ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt haben,

2., wenn eine Handlung gegen eine der Unterzeichneten ihre Verbindlichkeiten ohne zureichenden Grund nicht erfüllen sollte, zuerst gemeinschaftlich dieselbe zu deren Erfüllung binnen vier Wochen aufzufordern, und

3., falls diese Aufforderung innerhalb vier Wochen ohne Wirkung bleiben sollte, dann sämmtlich die Rechnung mit der säumigen Handlung unverzüglich aufzuheben, und nach Befinden der Umstände diesen Schritt zur Nachachtung für Andere bekannt zu machen. —

Disponenden wurden nicht immer bereitwillig gestattet, besonders auch, weil die Unsitte der fingirten Disponenden öfter vorgekommen zu sein scheint. Wenn Gg. Reimer in Berlin durch Circular vom Februar 1820 erklären mußte, durch das eingerissene Dispositionsstellen würden die Bücher zwei, drei, vier und mehr Jahre von einer Rechnung zur andern übertragen, so war er im Januar 1823 schon wieder zu der Erklärung genöthigt, daß Disponenden von älteren und verlangten Artikeln für die Folge durchaus nicht gestattet seien. —

Zu der Ostermeß-Abrechnung in Leipzig pflegte man sich der bei Imm. Müller erschienenen nach den Firmen alphabetisch geordneten und mit Angabe der Commissionäre bei den einzelnen Firmen versehenen oder geschriebener Zahlungslisten zu bedienen, denen man den Betrag der zu leistenden Zahlung beischrieb. Friedrich Volckmar versandte mit Circular vom 10. Febr. 1833 eine neue Art von Zahlungslisten, deren Hauptvortheil war, daß bei jedem der alphabetisch geordneten Commissionäre sämmtliche Committenten zusammengestellt waren, und die sich bald allgemeiner einbürgerten. Eine weitere Vereinfachung der Abrechnung regte die Firma E. F. Steinacker durch ein Circular vom 1. Januar 1845 an. Steinacker bittet, in Zukunft auf die Einsendung einer

quittirten Zahlungsliste zu verzichten (bis dahin wurde doppelt, für einfach giltig, quittirt), da diese doppelten Quittungen die Arbeit außerordentlich erschwerten und die Auszahlung wenigstens um drei bis vier Tage hinausschöben, auch ohnehin keinen praktischen Nutzen hätten. Gewünschtenfalls würde er die Liste nach erfolgter Auszahlung mit seiner alleinigen Quittung einsenden. Dieser Vorschlag war von Frdr. Frommann unterstützt: schon der alte Kummer habe diese unnütze Weitläufigkeit vor Jahren richtig gewürdigt und niemals mitgemacht. —

Ueber den Meßbesuch äußert sich Friedr. Perthes in einem Circular vom Februar 1824. Der Buchhandel habe sich verbessert, regelmäßiger werde gezahlt, kaufmännischer abgerechnet, ordentlicher expedirt. Der Gesammtcharakter in den früheren Decennien sei — Rohheit gewesen. Der Meßbesuch habe sich verändert und verringert. Wenn er dennoch für Besuch der Messen eintrete (das erstemal, daß er es wage, durch Aeußerungen über das Allgemeine der buchhändlerischen Angelegenheiten beschwerlich zu fallen), so sei dies, weil er in diesen Zusammenkünften Zwecke erkenne, Absichten finde, worauf ihm das Ganze der Organisation des deutschen Buchhandels zu ruhen scheine. Die innere Gliederung desselben verkette sich am Stapelorte Leipzig und bestehe in Geschäftsbefreundung, in wechselseitigem Zutrauen — in freundlicher Handreichung — in billigem Nachgeben — in Erkennen dessen, was Einer von dem Andern zu erwarten habe an Einsicht, Thätigkeit, sicherer Rechtlichkeit — in Austausch von Gedanken, Meinungen, Plänen rc. — in Erfahren der besondern Lage des Andern in seiner Provinz, zu seinem Publicum rc. Alles dies könne nur durch persönliche Zusammenkunft, durch freundschaftliches Wiedersehen alter und neuer Bekannten erlangt und bewirkt werden. —

Was das Commissionsgeschäft betrifft, so blieb die Stellung von Leipzig als Centralpunkt nicht immer ohne Anfechtung.

In Nr. 39 und 40 des Jahrgangs 1828 von Krieger's „Wochenblatt für Buchhändler" rc., December, findet sich ein kurzer Aufsatz mit der Ueberschrift: „Durch welche Maßregeln kann der gänzliche Ruin des deutschen Buchhandels verhindert und derselbe wieder zu Ehren gebracht werden?" Die Antwort gipfelt in der Behauptung, daß Leipzig aufhören müsse, alleiniger Centralpunkt

des gesammten Buchhandels zu sein; es müßten wenigstens drei Sammelplätze gebildet werden: Leipzig, Berlin und Nürnberg (oder Frankfurt). An Berlin möchten sich Schlesien, Hamburg, Magdeburg, Lübeck und alle östlichen Gegenden, an Nürnberg oder Frankfurt Süd- und Westdeutschland anschließen. Jeder deutsche Buchhändler schließe sich an einen dieser Plätze an, lasse nur an einem Orte ausliefern und nehme nur an diesem einen Orte die Remittenden franco an. Dagegen würde jede namhafte Sortimentshandlung an allen drei Orten Commissionäre haben müssen.

Dann hatte ungefähr zu gleicher Zeit unter den Thüringischen Buchhandlungen ein Vorschlag circulirt, durch welchen alle deutschen Buchhändler eingeladen worden waren, das Commissionswesen umzugestalten und an Stelle des Commissionärs eine allgemeine Commissions-Anstalt (in Erfurt?) zu begründen. Ich habe keine nähere Nachricht über diesen Vorschlag auffinden können; nach einer Notiz von P. G. Kummer war derselbe nicht von einer Thüringischen Buchhandlung, sondern von dem Buchbinder A. gemacht worden, der schon mehrere Projecte erfunden und nicht ausgeführt hätte.

Ein weiterer Vorschlag trat unter dem Datum „September 1831" als „Einladung an alle deutschen Buchhandlungen. Zur aufmerksamsten Prüfung empfohlen" ans Licht. (Urheber desselben war [Johann Friedrich?] Freih. von Cotta. Bei Vorbereitung der Berathung des Statuten-Entwurfs des Leipziger Vereins durch auswärtige Buchhändler schreibt die Landesdirection an die Immediat-Commission in Leipzig. Dresden, 25. April 1832: „Ob es zweckmäßig seyn möchte, namentlich auch dem Buchhändler Cotta, von welchem bekanntlich die Brochüre über die Verlegung der Leipziger Buchhändlermesse ausgegangen ist, von obigen Vorschlägen Mittheilung zu machen, bleibt Ew. Hochwohlgeboren Ermessen anheimgestellt.") Um den Buchhandel wieder ertragsfähiger zu machen, sei eine Verminderung der Lasten erforderlich. Da ließe sich an den Commissionsgebühren, an Emballage ꝛc. sehr viel sparen durch Errichtung einer allgemeinen Commissionsanstalt auf gemeinschaftliche Kosten. Diese könnte alle Geschäfte des Commissionärs unendlich billiger und pünktlicher vollziehen. Es würde genügen: ein dirigirender Geschäftsführer, 5—6 Gehilfen, 8—10 Markthelfer. Während der Gesammtbuchhandel jährlich mindestens 100,000 Thaler

an die Leipziger Commissionäre zu zahlen habe, würde diese Einrichtung außer dem Miethzins jährlich etwa 4800—5500 Thaler erfordern. Die Selbstkosten für Emballage ꝛc. würden jährlich auf die Theilnehmer vertheilt. Vielleicht würde die Behörde in Leipzig die Erlaubniß zu Errichtung einer solchen Anstalt verweigern; dann möge man sich an einen andern Ort wenden und das wäre vielleicht ohnehin das Beste. Sollte an einem solchen Orte ein zur Unterbringung des Verlagslagers geeignetes Haus nicht vorhanden sein, so baue man ein solches; in einem Sommer könne dies geschehen. Der Transportverkehr werde sich schon finden, auch die nöthigen Capitalien zur Errichtung von Bankhäusern würden schon zuströmen. Wenn nur ein Fünftel der deutschen Buchhandlungen zustimmte, könnte der Plan ausgeführt werden. — Von weiterer Ausführung dieses Projects und der daran gefügten Vorschläge wegen Abänderung der Abrechnung sehe ich ab und bemerke nur noch, daß das begleitende Circular die Bitte enthält, von diesem Plane nicht eher eine Kunde nach Leipzig gelangen zu lassen, als bis die Resultate bekannt gemacht wären, sowie sich darüber, und zwar an die J. G. Cotta'sche Buchhandlung, zu erklären, daß (der damals noch bestehenden Zollgrenze Sachsens wegen) Unterzeichner Nichts dagegen einzuwenden habe, diese Anstalt in einer Stadt des Preußisch-Baierisch-Würtembergischen und Hessischen Zollverbandes begründet zu sehen.

Allgemeiner Anerkennung wenigstens erfreute sich das Project nicht. Ein Circular von J. G. Herold jun. in Hamburg (16. März 1832) tritt sehr geharnischt dagegen auf und findet, daß in der Realisirung desselben der Ruin des soliden Sortimentsbuchhandels liege. —

Auch in der Berathung der Deputirten der Universität über den Leipziger Statuten-Entwurf (1832) kam die Rede auf das Leipziger Commissionswesen. Hofrath Pölitz (dem wohl der Cotta'sche Plan zu Gesicht gekommen sein und der alles darin Aufgestellte auf Treu und Glauben als positive Wahrheit angenommen, auch Manches nicht richtig aufgefaßt haben mochte) äußerte, es dürfte nicht unzweckmäßig sein, rücksichtlich des Commissions-Buchhandels Bestimmungen aufzunehmen, welche die bisherigen Mißbräuche abzustellen geeignet wären. Diese beständen wesentlich darin, daß seiten der Leipziger Buchhandlungen ein zu hohes

Centnergeld — oft von 30 Thalern — verlangt werde, wie diese sich auch nicht selten mehrere Leute auf Unkosten der auswärtigen Buchhändler hielten.

Ein Schaden im Commissionswesen wird in einem von F. J. Frommann entworfenen Schreiben an die Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig vom 16. März 1838 gerügt. Wenn ein Sortimenter, der die Brutto-Einnahme aus seinem Sortimentsgeschäfte in Verlag gesteckt habe, nun nicht mehr zahlen könne und ihm die Rechnung gesperrt werde, so creditire ihm sein Commissionär und sortire ihn. Von Letzterem endlich gedrängt, stelle er nun dem Commissionär sein Leipziger Verlagslager zur Verfügung und dieser nehme dasselbe in Sequestration und liefere alles vom Verlage des Committenten Verlangte für seine eigne Rechnung gegen baar aus. So decke er seine Forderung, creditire vielleicht aufs Neue, und alle andern Gläubiger erhielten Nichts. Das sei unbillig und das Leipziger Gremium sollte doch ein Statut machen, durch welches den Commissionären die Sequestration der Verlagslager ihrer Committenten unbedingt untersagt würde. —

Der Betrieb des Commissionsgeschäfts verlief nicht immer ganz glatt. So verlangte 1831 die bayerische Regierung für die nach Bayern eingehenden Büchersendungen der damals herrschenden Cholera wegen Gesundheitspässe, für deren Ausstellung der Leipziger Stadtrath den Buchhandlungen „eine derbe Contribution auferlegte“[7]). — Die Nürnberger Buchhandlungen schreiben, 8. December 1831, an die Leipziger Commissionäre, die Büchersendungen sollten über Gattendorf fahren, nicht über Buch und Forst; da sich dort die Güter von Sachsen, wo keine Krankheit sei, und von Hamburg &c., wo die Cholera herrsche, sammelten, so müßten alle dort ankommenden Ballen (da Bücher für giftfangend erklärt seien) sich der Contumaz von 10 Tagen und der Räucherung der Emballage unterwerfen; außerdem nähmen die Fuhrleute wegen der Contumaz einen Frachtzuschlag von 1 fl. bis 1½ fl. —

Eine drohende Wolke zog sich über dem Leipziger Commissionsgeschäfte im Jahre 1834 zusammen. Das kgl. sächs. Ministerium des Innern schrieb unter dem 8. April an den Hof- und Justizrath von Langenn:

„Aus den sorgfältig zu secretirenden Protocollabschriften, welche

die durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 niedergesetzte Bundes-Central-Behörde anher mitgetheilt hat, ersieht der Regierungscommissar zu Leipzig, daß mehrere zum Theil namentlich angegebene dasige Buchhandlungen der Theilnahme an dem Vertriebe revolutionärer Schriften, besonders auch nach den K. K. österreichischen Staaten, beschuldigt werden."

Die Staatsregierung könne nicht umhin, Erörterungen hierüber anzustellen und solche Verfügungen zu treffen, welche, insonderheit auch gegen den deutschen Bund, als genügende Garantien gegen jede Fortsetzung jenes Vertriebes geltend gemacht werden könnten, sowie nach Befinden einzelne strafbar befundene Buchhändler zur Untersuchung würden gezogen werden müssen.

„Das Ministerium des Innern hat jedoch zu wünschen, daß hierbei, so viel nur immer möglich und mit den Pflichten der Regierung vereinbar, alles vermieden werde, was dem Leipziger Bücherverkehr und dem Interesse vielleicht ganz schuldloser Buchhändler einen wesentlichen Nachtheil bringen könnte. Um nun in dieser Hinsicht die von den Ministerien des Innern und des Cultus zu thuenden Vorschritte mit Sicherheit bemessen zu können, erhält der Regierungs-Commissar hiemit Auftrag über die dermaligen Einrichtungen und den Zustand des Leipziger Commissions- und Speditions-Buchhandels, über die Art und den Grad der Wissentlichkeit des Antheiles, den Leipziger Buchhändler an dem Vertrieb censurwidriger und verbotener Schriften nach dem Auslande nehmen, und was in dieser Hinsicht vielleicht Einzelnen unter ihnen zur Last fallen möchte, behutsame Erkundigung einzuziehen und danach Vorschläge über die in der Sache zu thuenden amtlichen Vorschritte zu eröffnen".

Der Commissar könne im Allgemeinen vertraulich mittheilen, daß von auswärtigen Regierungen hierüber Mittheilungen und Anträge zu erwarten seien, möge jedoch vorläufig das Detail der schon vorliegenden Mittheilungen und besonders die Quelle derselben sorgfältig zurückhalten, hiernächst zu erforschen suchen, was es mit dem Vertriebe revolutionärer Schriften durch die in den Protokollen namhaft gemachten Handlungen für ein Bewandtniß habe und welche Handlung etwa außerdem bei den amtlichen Erörterungen compromittirt werden könnte, wohin in dieser Hinsicht die Ansichten und Wünsche der soliden Häuser gingen 2c., auch was vielleicht in diesem Betreff für eine allenthalben zu rechtfertigende Schonung des Leipziger Buchhandels vorzukehren sein möchte.

Ein von dem Regierungs-Commissar eingeholtes Memoire

ohne Unterschrift (wohl von Kirbach) giebt nun eine ausführliche Erläuterung über die Natur des Leipziger Commissionsgeschäfts.

Hierauf erstattete Herr von Langenn unter dem 18. April 1834 den erforderten Bericht unter Zurücksendung des zu secretirenden Schriftstücks. Schon vor Eingang der Ministerial-Verordnung hätten Abschriften des Protokollauszugs in Briefform in Leipzig circulirt. Er selbst habe eine solche als interessante Neuigkeit von Professor Hasse erhalten. — Der Commissionsbuchhandel habe sich in Leipzig zu einer bewundernswürdigen Höhe getrieben. Der Buchhandel habe sich dergestalt nach diesem Centralpunkte hingewendet, daß — man sollte es kaum glauben — Büchersendungen selbst einen Umweg machten, um über Leipzig zu gehen. Viele Packete, selbst ganz leicht mit Bindfaden und Oblate verschlossene, kämen an und würden weiter befördert, ohne daß der Spediteur von dem Inhalte derselben Kenntniß nehme, nur Absender und Empfänger seien bekannt. So sei der Commissionär hier eigentlich wie ein Postbeamter zu betrachten, der die verschlossenen Sachen weiter sende.

Allerdings gebe es im Auslande verdächtige Buchhandlungen, die der Commissionär verwarnen oder deren Geschäfte er ablehnen könne. Besser wäre es aber, wenn die auswärtigen deutschen Gouvernements über die übeln Subjecte Aufsicht führten. Als ein höchst gefährliches Haus sei das Haus Hoffmann & Campe in Hamburg zu nennen. Namentlich Campe werde als ein sehr gefährliches Individuum bezeichnet. Er unterhalte besonders Verbindung mit der Handlung Heideloff & Campe in Paris und theile, was das Schlimmste sei, selbst die Grundsätze der Demokraten. Der Pariser Campe, ein Sohn des Nürnberger, sei übrigens besser, als sein Hamburger Bruder. — Dann sei die Pariser Firma Brunet, wahrscheinlich pseudonym, oder es existire ein für sich bestehendes solches Haus gar nicht. Vielleicht ließe sich durch die Kgl. Gesandtschaft in Paris etwas darüber ermitteln. Als Commissionär stehe Volckmar im Verzeichnisse.

Andre verdächtige, der Surveillance ihrer Regierungen werthe Handlungen seien: Friedr. König in Hanau (Commissionär Rein), Ritter in Zweibrücken, Schweizerbart in Stuttgart, Brede in Offenbach und Basse in Quedlinburg. Vielleicht könnte nun, wenn dies staatsrechtlich statthaft, den Commissionären der genannten Firmen

aufgegeben werden, die von denselben eingehenden und zur Weiterbeförderung bestimmten Packete zu öffnen, oder, wenn sie das nicht wollten, die Commissionen aufzugeben.

Dann würden diejenigen Buchhändler, welchen Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Uebernahme von Commissionen zuzutrauen wäre, auf passende Weise zu verwarnen sein. Solche wären Reclam, Brüggemann, (Otto) Wigand, Wolbrecht, Hartmann, Liebeskind, Volckmar, Rein, Francke, Peters u. A., vor Allen Brüggemann und Wigand, welcher letztere beschuldigt werde, confiscirte und verbotene Sachen nach Ungarn einzuschwärzen; auch gehöre er wohl zu der Partei der Bewegung und sei ihm auf keine Weise zu trauen.

Außerdem hätten ihm verständige und ruhige Buchhändler gesagt, daß nicht wenig zu den politischen Schwindeleien in der buchhändlerischen Welt der „Aufenthalt so vieler unnützer Scribenten" beitrage; er dürfe sich nur auf seinen Vortrag wegen des Laube berufen. Es sei nicht zu leugnen, daß der Aufenthalt solcher Leute der Reellität des Leipziger Buchhandels schade, da sie wie die Buchhändler immer auf Neuigkeiten sännen, welche das Publicum ansprächen. So entstände zwischen Buchhändlern und diesen litterarischen Fabrikarbeitern ein Austausch der Ideen über buchhändlerische Unternehmungen und die Liebe zum Erwerbe lasse alles Uebrige hintansetzen.

Auch wäre es wohl an der Zeit, der täglich anwachsenden Begierde, buchhändlerische Etablissements zu gründen, endlich Einhalt zu thun.

Was die österreichischen Staaten betreffe, so sei allerdings wegen der Einschwärzung in diese Staaten in Betracht zu ziehen, daß man in Oesterreich eine so strenge Censur übe und wegen Einbringung selbst ganz unschuldiger Schriften so streng sei, daß der Reiz zum Einschwärzen nur um so größer werde. So seien die Werke des älteren schottischen Dichters Rob. Burns wieder aufgelegt, aber die Einbringung dieser Gedichte in die österreichischen Staaten deshalb abgeschlagen worden, weil diese Werke bei der ersten Ausgabe nicht bei dem Ober-Censur-Collegium angemeldet worden seien.

So streng nun einerseits verfahren werde, so unendlich groß sei die Corruptel der österreichischen niedern Beamten, auch werde wieder von der Regierung Vieles connivirt, kurz, es herrsche in

15*

diesen Sachen so wenig Princip, Surveillance und Rechtlichkeit seiten gewisser Beamten, daß Gesetz und Praxis in entschiedenem Gegensatze ständen.

Angehend die in der Beifuge zu dem Ministerialbefehle genannten Buchhändler, so könne er mit bester Ueberzeugung sich wegen der beiden Firmen Cnobloch und Dyk'sche Buchhandlung auf das Bestimmteste dahin aussprechen, daß beide Firmen als völlig reell und brav im buchhändlerischen Publicum gälten. Nicht so möge er sich über C. H. Reclam aussprechen, obgleich diesen in dem Fall Heideloff & Campe und Hoffmann & Campe keine Schuld treffe.

Dem Mandate von 1812 werde allerdings wohl nicht stricte nachgelebt; aber dasselbe stamme aus einer Zeit, wo die Polizei in litterarischen Sachen eine ganze andre gewesen sei. Die ganzen Verhältnisse bedürften einer vorsichtigen Neuordnung.

Endlich sei auf die Inconsequenzen hinzudeuten, welche aus der abgerissenen stückweisen Thätigkeit der Bücher-Commission entständen. Während die berüchtigte Vorrede von Heine verboten und confiscirt sei, cursirten Börne's Briefe, die noch viel verderblicher seien, da sie noch sarkastisch populär geschrieben, ungehindert, würden in allen Leihbibliotheken gelesen und überall besprochen. —

Aus dem Tone des Ministerialschreibens leuchtet deutlich hervor, wie ungern man auf das Verlangen des Bundestags einging, dem man sich doch nicht entziehen konnte. Regierungen und Völker litten ja gleichmäßig unter dem Drucke des Metternich'schen Systems. Herr von Langenn suchte den Buchhandel zu schützen, so weit es ihm möglich war, wenn er auch directe Anklagen natürlich nicht ignoriren konnte. Seine Gesinnung spricht sich deutlich genug in dem Passus über die österreichischen Beamten aus. Nur die Bemerkung über die „Scribenten" (Heinr. Laube ꝛc.) müßte befremden, wenn man nicht zu berücksichtigen hätte, wie damals die Stimmung in amtlichen Kreisen gegen das Junge Deutschland war — und auch der aufgeklärteste Staatsmann bleibt doch immer ein Kind seiner Zeit. —

Natürlich wurden auch Censurhindernisse lästig[8]). Eine Verfügung der Kgl. Preußischen Regierung zu Merseburg vom 10. Februar 1836 enthielt u. A. die Bestimmung, daß „ausländische Unternehmer von Leihbibliotheken . . . und fremde Buchhändler, welche Bücher an diesseitige Unterthanen direct verkaufen,

zum Betriebe dieses Verkehrs eines polizeilichen Erlaubnißscheines bedürfen". Die bei der betreffenden Provinzial-Regierung nachzusuchende Erlaubniß wurde auf Zeit ertheilt. Ausländische Buchhandlungen, insofern sie besondere gedruckte Verzeichnisse der durch sie zu beziehenden Schriften ausgaben und nach den preußischen Staaten sendeten, hatten diese Verzeichnisse der Regierung einzureichen. — Eine Eingabe der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig vom 6. Juni 1836 wies darauf hin, daß dies den Bestimmungen des Zollvereinsvertrags widerspreche und auch nutzlos sei, weil jeder Privatmann ungehindert Bücher versenden könne. Da jedoch auf eine Anfrage des K. sächs. Ministeriums des Innern die fragliche Maßregel dahin erläutert wurde, daß sich die Verfügung (ihr Hauptzweck war, die Einführung solcher Bücher, die in Preußen verboten waren, zu verhindern) nur auf den Absatz von Büchern an Private, welche nicht Buchhändler seien, beziehe, sah man regierungsseitig von weiteren Schritten ab. —

Ueber das süddeutsche Commissionswesen giebt das schon erwähnte Manuscript von F. J. Frommann erwünschte Auskunft.

Der Buchhandel im südlichen Deutschland unterscheidet sich von dem im nördlichen vorzüglich dadurch, daß dieser nur einen Mittelpunkt in Leipzig, jener aber neben diesem allgemeinen Mittelpunkte für ganz Deutschland noch zwei verschiedne kleinere in Frankfurt und Nürnberg hat, gewissermaßen auch Augsburg. Stellt man sich nun auf den Standpunkt von Frankfurt, als dem bedeutendsten Punkte des süddeutschen oder — nach dem buchhändlerischen Sprachgebrauch — Reichsbuchhandels, so gehören zu seinem Gebiete: die Rheinländer, von der Schweiz bis gegen Holland hinunter, ein Theil von Westphalen und Hessen bis Marburg mit einbegriffen; Schwaben, Franken und Baiern mit Salzburg. Der Verkehr mit Wien und Prag geht größtentheils über Leipzig, und nur ausnahmsweise über Nürnberg oder Augsburg, und mit Nachdrücken über Stuttgart.

Hierbei ist aber wieder zu unterscheiden, daß die Handlungen in Baiern und Franken, ausgenommen: die Augsburger, Bamberger und Würzburger und vier Münchner Handlungen, nur über Nürnberg in Verbindung mit Frankfurt stehen, und ebenso einige Handlungen im südlichen Baiern und Oestreich nur über Augsburg. Für diese beiden Orte nun sind die Herren Gebhard & Körber beinah die ausschließlichen Commissionärs, senden Beischlüsse dahin und empfangen deren von da. Nur die Andreaeische und die Hermannsche Buchhandlung empfangen für sich und ihre Committenten

die Beischlüsse durch die Stein'sche Buchhandlung. Nach Nürnberg gehn aber alle Sendungen durch G. & K.

Diese ganze Art der Verbindung ist jedoch nur dadurch möglich, oder wenigstens bequem ausführbar, daß kein Reichsbuchhändler seinen Verlag franco Frankfurt oder Nürnberg liefert, sondern sein Commissionär legt die Fracht aus, vertheilt sie auf die einzelnen Pakete und nimmt sie bei Ablieferung derselben von den andern Commissionärs nach, die sie dann wieder ihren Committenten berechnen, so wie sie einen Ballen packen. Daß bei der Vertheilung der Fracht auf die einzelnen Beischlüsse die Herrn Commissionärs sich nicht vergessen, läßt sich unschwer errathen, und als Beispiel, daß nicht unbedeutende Summen auf diese Weise umgesetzt und verdient werden, mag außer der Thatsache, daß die Handlung G. & K. fast ganz durch Commissionen besteht, auch ein Beispiel beweisen, daß nämlich die Porto-Nachnahme auf die 4. letzten Bände der neuen Auflage von den Stunden der Andacht auf die Beischlüsse für die Committenten der Andreaei'schen Buchhandlung netto funfzig und etliche Gulden betrug. Das ℔ von Nürnberg und Leipzig wird 4 kr. taxirt, von München 6 kr., von Elberfeld 5 kr., von Heidelberg 2 kr. u. s. w. Dieser Verdienst an der Frachtnachnahme muß zugleich die Commissionsgebühren tragen, denn davon weiß man hier nichts. An der Emballage wird hier auch nicht soviel verdient als in Leipzig, indem auf 1 Ctr. höchstens die Emballage zu 1 fl. 30 kr. angeschlagen wird, in Leipzig aber zu 1 Thaler Conventionsgeld. Dagegen wird von hier aus bedeutend viel Sortiment an andre Handlungen geliefert, worin die Frankfurter Handlungen durch ihre bedeutenden Lager sehr unterstützt werden. Zugleich wird fast alles, was jemand nicht auf dem Lager hat, in den andern Handlungen gesucht und mit durchgängiger Bereitwilligkeit gegeben; so daß die meisten Bestellungen mit bewunderungswürdiger Vollständigkeit ausgeführt werden können. Hieraus folgt, daß verhältnißmäßig wenig auf Bestellung und viel für's Lager verschrieben wird, und so erscheint der Grundsatz der Frankfurter Handlungen, nichts mit Post, sondern Alles mit Fuhre kommen zu lassen, ziemlich gerechtfertigt, zumal wenn man bedenkt, daß die Fracht von Leipzig sehr wohlfeil, nämlich 3 fl. pr. Ctr., das Postgeld aber, weil die Post durch so vieler Herren Länder geht, sehr theuer ist, und überdieß die Post beinah 8 Tage, die Fuhrleute aber 10—12 Tage unterwegs sind. An Gelegenheit fehlt es auch nie zwischen Leipzig und Frankfurt.

Die Nürnberger waren eifrig bemüht, den süddeutschen Commissionshandel womöglich ganz in Nürnberg zu concentriren. In einem von 15 Nürnberger Firmen unterzeichneten Circular vom 22. Januar 1823 wird mitgetheilt, daß der Gedanke einer Centrali-

sation des Verkehrs der Reichsbuchhändler neuerdings durch Herrn v. Schlichtegroll, den General-Secretär der Kgl. Akademie in München, im Jahre 1822 angeregt worden sei. Sie schlagen nun vor, jeder Reichsbuchhändler solle in Nürnberg ein Auslieferungslager errichten. Wer sich im Laufe des Jahres zum Beitritt melde, solle auf vier Jahre ein Commissionslager ohne Miethvergütung haben, seine Auslieferung solle unentgeldlich besorgt werden. —

Was den Nachdruck betrifft, so habe ich hier sowohl von den vielfältigen Erörterungen über Statthaftigkeit oder Verwerflichkeit desselben abzusehen, als von den Schritten, welche von und bei Behörden gegen denselben geschahen. Ich beschränke mich auf einige Mittheilungen über den Nachdruck, soweit er den internen Verkehr des Buchhandels betraf. Auch hierüber finden sich interessante Mittheilungen in der citirten Frommann'schen Handschrift.

Und so sei denn auch diesen Wucherpflanzen des süddeutschen Buchhandels zu guter Letzt ein Wörtchen gegönnt. Durch ein besonderes Ehrgefühl scheinen sich unter ihnen die Badenser auszuzeichnen, denn ein Müller in Carlsruh (Gott hab' ihn selig) und Löffler in Mannheim haben getrieben und treiben ihr Nachdruck-Gewerbe nicht unter ihrem eignen ehrlichen(?) Namen, sondern als: Bureau der Classiker in Carlsruh und Enderes & Hertter in Frankenthal. Dagegen scheinen sich die Würtemberger und Oestreicher ihres Gewerbes nicht im geringsten zu schämen. Als Buchhändler betreiben sie ihr Geschäft eigentlich nicht, sondern halb sind sie Buchdrucker und halb Kaufleute. Als Buchdrucker suchen sie ihre Pressen auf eine vortheilhafte Weise zu beschäftigen und verhandeln dann die also producirte Waare als Kaufleute, wobei sie besonders auf schnellen Umsatz sehen und sich daher gern mit einem kleinen Vortheil begnügen, zumal wenn ihr Nachdruck nicht recht ziehen will. Dann schlagen sie ihn um jeden Preis los. So setzen sie auch oft den anfänglich angekündigten Ladenpreis nach kurzer Zeit herunter, wodurch die Handlungen arge aber verdiente Ohrfeigen bekommen, welche ihnen vielleicht kurz vorher Parthien mit 50% und 60% vom anfänglichen Ladenpreise abgekauft hatten. Die tollsten Sprünge hat in dieser Art Freund Enßlin in Reutlingen gemacht. Daß die Nachdrucker unter einander in sehr enger Verbindung stehen, und jeder der andern Verlag wenigstens mit 1/3 Rabb. ausliefert, ist bekannt. Das größte Geschäft in dieser Art, und besonders auch im Sortiment mit Nachdrücken, scheint Herr A. F. Macklot in Stuttgart zu haben; wogegen das Bureau in C. mit seinem Verlage sehr viel macht. Beide characterisiren sich als Kaufleute schon durch eine große Nettigkeit der Verpackung, und

(einen) gewissen kaufmännischen Anstrich in der Geschäftsführung. Das Bureau in C. besitzt auch seine Art von Solidität, und würde sich — glaube ich — sehr beleidigt fühlen, wenn man es mit einem Enßlin und Fleischhauer in Reutlingen in eine Klasse setzen wollte.

In Druck und Papier zeichnen sich besonders die Wiener Nachdrücke und namentlich die von Härter recht vortheilhaft aus, sind aber auch lange nicht so wohlfeil als die Reutlinger. Enßlin scheint übrigens in so fern seinem Original von Jacobs Elementarbuch sehr treu geblieben zu sein, daß auch er Ausgaben auf verschiedenes Papier gemacht hat, denn ein Exemplar, das ich hier sah, war ziemlich grau, wogegen das erste uns nach Jena geschickte schön weiß war. Die Nachdrücke von Schmitz und Spitz sind schlecht, letztre auch noch dazu theuer.

In Süddeutschland befaßten sich, zum Theil wohl nothgedrungen, auch sonst ganz angesehene Handlungen mit dem Vertriebe von Nachdrucken. So ließ die Krieger'sche Buchhandlung in Gießen einen (undatirten) Katalog, der nur Nachdrucke enthält, unter dem harmlosen Titel erscheinen:

Verzeichniß einiger sehr wohlfeiler Bücher, die zu finden und gegen baare Zahlung zu haben sind in der Krieger'schen Buchhandlung.

Etwas deutlicher schimmert schon der Charakter der ausgebotenen Bücher, ebenfalls lauter Nachdrucke, aus dem Titel eines andern Krieger'schen Katalogs hervor:

Verzeichnis wohlfeiler Bücher-Ausgaben, die noch für den hierin bestimmten Pränumerationspreiß gegen baare Zahlung zu haben sind in der Krieger'schen Buchhandlung. 1796.

Aber bald verbreiteten sich die Nachdrucke auch über Norddeutschland. 1817 vertrieb J. C. D. Schneider in Göttingen den Carlsruher Nachdruck von Schiller's Werken. Auch Chr. Horvath in Potsdam hatte mit Nachdrucken gehandelt. Zur Verantwortung darüber veranlaßt, schrieb er, 12. December 1820, an P. G. Kummer, er habe auf seiner Reise in den Rheingegenden auch Müller in Carlsruhe besucht und da er von ihm auf die freundschaftlichste Art aufgenommen worden sei, habe er eine unbedeutende Bestellung bei ihm auf die Klassiker gemacht, nicht des Gewinnes wegen, sondern weil sie ihm gefallen hätten und um einigen Bekannten, welche sie gewünscht, gefällig zu sein. Unter dem 6. August 1823 schickt Th. Wilh. Hahn jun. von Hannover ein Verzeichniß von Friedr. Cruse daselbst ein, durch welches der-

selbe Nachdrucke ankündigt. So konnte Georg Reimer am 27. October 1834 mit Recht an Herrn von Langenn schreiben, der Nachdruck, welcher eigentlich im südlichen Deutschland seine Pflanzstätte gehabt, habe auch in Norddeutschland Eingang gefunden und nehme seit Kurzem dort dergestalt überhand, daß nun wohl schwerlich ein Winkel Deutschlands aufzufinden sein würde, in welchem nicht nachgedruckte Bücher anzutreffen wären.

Gegen den Nachdruck schlug Fr. J. Frommann eine Versicherungsbank vor, deren wesentlichste Bestimmungen in dem Plane derselben folgendermaßen aufgestellt sind. Es wird eine bestimmte Anzahl von Exemplaren versichert. Der Nettowerth wird zu 50% vom Ladenpreise angenommen; hiernach und nach der Anzahl der versicherten Exemplare bestimmt sich die Versicherungssumme. Nach Procenten derselben wird die Prämie berechnet, welche an die Bank erlegt werden muß. Die Zeit der Versicherung ist von Ostermesse bis Ostermesse, für die im übrigen Jahre erscheinenden Werke bis zur nächsten Ostermesse. Bei Erscheinen eines Nachdrucks in Deutschland kauft die Bank dem Urverleger so viel er von den versicherten Exemplaren noch vorräthig hat mit 50% vom Ladenpreise ab, macht einen neuen Ladenpreis, der mindestens 10% (und höchstens 15%) wohlfeiler ist, als der Nachdruck, und verrechnet das Buch mit nicht weniger als 33⅓% auf Rechnung und 50% gegen baar an die Buchhändler. Setzt der Nachdrucker seinen Ladenpreis herunter, so muß die Bank noch 10% niedriger gehen. Die Bank kann dem Nachdrucker seinen Vorrath an Exemplaren abkaufen, aber nur unter dem niedrigsten Druckpreise seiner Gegend. Der Urverleger behält das Vorkaufsrecht. Sind die von der Bank übernommenen Exemplare verkauft, so tritt das Verlagsrecht des Verlegers wieder in Kraft und er kann den Ladenpreis beliebig bestimmen, auch Versicherung gegen einen etwaigen neuen Nachdruck eingehen. — Einen ähnlichen Plan verfolgte Gg. Friedr. Heyer Vater in Gießen, als er 1829 einen Verein gegen Nachdrucker und ihre Gehilfen gründete. —

Noch einige kleinere Mittheilungen.

Großen Unmuth erregte das Aufkommen der sogenannten 2- und 4-Groschen-Ausgaben. Gebrüder Franckh in Stuttgart erklärten in Bezug hierauf in einem Circular vom 25. October 1827, die vielen Angriffe, welche auf ihre 2- und 4-Groschen-

Ausgaben gemacht worden seien, hätten sie veranlaßt, Reisende anzunehmen, welche auf solche Subscribenten sammeln sollten. Sie wollten übrigens jeder soliden Buchhandlung die in ihrem Wirkungskreise gesammelten Subscribenten durch ihre Reisenden übergeben lassen und dabei das übliche Drittel bewilligen. Mit Privatpersonen würden sie nur dann in Verbindung treten, wenn die Buchhandlung, in deren Wirkungskreise sie Subsciptionen hätten sammeln lassen, sich ihren Bedingungen (von Zeit zu Zeit, etwa alle drei Monate zu zahlen) widersetzen sollten. —

Den Plan einer Bücher-Verloosung gab am 8. Januar 1822 die Kesselring'sche Hofbuchhandlung in Hildburghausen aus. Diese Lotterie richtete sich nach der Leipziger 58. Lotterie und hatte, wie diese, 22,000 Loose in 7 Klassen. Die Einlage betrug pro Loos auf alle 7 Klassen: 3⅓ ℛ Preuß. Cour., und zwar zur 1. Klasse 8 Gr., zu jeder der folgenden Klassen 12 Gr. Den Interessenten sollte das ganze Feld der Literatur offen stehen, sie sollten daher freie Wahl haben, für den Betrag des etwa auf ihr Loos gefallenen Gewinnes Bücher, Landkarten, Musikalien oder Kupferstiche nach Belieben zu wählen. Die Eintheilung war folgende:

	Gewinne:	Gesammtbetrag:	
1. Classe	1400.	1801⅔	Thaler.
2. „	1200.	2380	„
3. „	1000.	2406⅔	„
4. „	1000.	2702	„
5. „	1000.	3756	„
6. „	1000.	4369	„
7. „	6706.	36076	„

Außerdem 266 Prämien im Gesammtbetrage von 1966 Thaler.

Eine Verlags-Auction sollte in der Ostermesse 1831 im Börsenlocal zu Leipzig stattfinden. Dr. Ed. Friederici hatte Auftrag, den Alb. Darnmann'schen Verlag für Rechnung der Gläubiger zu versteigern. Die Auction konnte aber nicht abgehalten werden, weil der Universitäts-Proclamator J. A. G. Weigel 12½ % des Erlöses als ihm gebührende Abgabe für Erlaubniß der Abhaltung verlangt und als ihm dies verweigert worden war, durch ein bei dem Universitätsgerichte ausgebrachtes Verbot die Auction verhindert hatte. Dr. Friederici richtete unter dem 4. Mai 1831 ein Schreiben an sämmtliche Mitglieder der Buchhändlerbörse, in welchem er sich über dieses ungerechtfertigte Verfahren

beschwerte und darauf hinwies, daß die Verordnung des Raths vom 13. Juni 1680, auf welche Weigel sich gestützt hatte, hierher nicht passe, und daß dieser selbst bei Versteigerung von Büchern, die Professoren gehörten, nur 4⅙% Provision nehmen dürfe und die Kosten für Druck und Verbreitung des Katalogs selbst zu tragen habe. Friederici wollte nun die Auction durch einen Notar in seiner eignen Wohnung abhalten lassen, doch wurde ihm auch dies durch das Universitäts-Gericht bei 5 Thaler Strafe untersagt. Nun entspann sich ein mehrfacher Schriftwechsel, bis endlich der Kirchenrath in Dresden die Auction doch noch unter dem 26. August 1831 gestattete, während Weigel die Kosten zahlen mußte.

Anmerkungen.

[1]) Ed. Berger, der deutsche Buchhandel in seiner Entwicklung und seinen Einrichtungen in den Jahren 1815 bis 1867.

[2]) Es würde ohne Interesse und ohne besondern Nutzen sein, die Acten, aus welchen die betreffenden Angaben geschöpft sind, hier jedesmal besonders zu citiren; ich darf mich daher auf das in Band VIII, S. 169, Anm. Gesagte auch hier beziehen.

[3]) Die Deputirten erzählen in ihrem Recurs vom 20. October 1833:

„Wir wandten uns durch unsern dazu erwählten Special-Mandatarius Herrn Dr. Vollsack sogleich an unsere vorgesetzte Obrigkeit, den hiesigen Stadtrath . . . nicht zweifelnd, daß derselbe uns . . . bei unsern Rechten schützen werde.

Der Stadtrath gab jedoch die Schrift sofort an die Bücher-Commission — eine Behörde, deren Zusammensetzung wir noch nicht als vollständig ansehen können, weil ihr die Beisitzer aus unserm Gremio annoch ermangeln.

Der unserm Actor auf Anfragen gegebene mündliche Bescheid lautete: „abfällig zu bescheiden, weil es Messe sey."

Wir hielten uns natürlich dabei nicht beruhigt, sondern gaben sofort bey dem Stadtrathe das abschriftlich beiliegende Schreiben ein . . . .

Doch zu unserm Erstaunen lautete dieselbe abermals mündlich und ohne alle Motive durch einen Actuar gegebene Antwort:

„Abfällig zu bescheiden."

Hiergegen sagt der Rath in seiner Rechtfertigungsschrift vom 30. November 1833: „. . . es ist diese Sache . . . an die Büchercommission nicht abgegeben worden, ja es konnte solches in rechtlicher Hinsicht gar nicht geschehen, weil alle Contraventionen gegen den commerziellen Verkehr, wozu auch der Buchhandel zu zählen ist, vor unsere Competenz gehören. Es ist auch gar nicht abzusehen, wodurch die Beschwerdeführer zu dieser Meinung haben verleitet werden können, da doch deren Actor . . . bei der Rathsstube beschieden worden ist, man müßte denn annehmen, daß der jetzt entdeckte und sofort berichtigte Irrthum des Copisten im Rubro der Acten, die Veranlassung hierzu gegeben habe."

Die Sache ist an sich nicht von besonderer Bedeutung. Aber beide Schreiben sind an die höchste Landesbehörde gerichtet, und da fragt es sich nun doch, wer Recht gehabt habe und wie weit man überhaupt von actenmäßig festgestellten Thatsachen als Wahrheit sprechen darf.

[4]) Halbjährige Erfahrungen und Beobachtungen im südwestlichen Deutschland von F. J. F. (Undatirt, nach einer späteren Randnotiz aber aus dem Ende des Jahres 1821.)

[5]) Zweyte Lieferung einer theils alt theils neuen Bücher-Sammlung die um die Hälfte des angesetzten Ladenpreißes gegen gleich baare Zahlung zu haben sind bey Krieger in Giesen. December 1792. 8. — Die voranstehenden „Nachrichten und Anzeigen" sind, wenigstens theilweise, der Erwähnung werth, weil sie ein gewisses Licht über den damaligen Geschäftsbetrieb zu verbreiten geeignet sind. Sie lauten, mit Hinweglassung des Unwesentlichen, wie folgt.

Ich habe schon mehrmals erwehnt, daß ich mich nächst dem rohen Buchhandel besonders auch mit Ankauf und Verkauf älterer gebundener Bücher und ganzer Bibliotheken abgebe und beschäftige — ich werde dadurch öfters in Stand gesetzt, Auctionen zu veranstalten und zu dirigiren, wodurch ich sowohl Käufer als Verkäufer (sic!) auf eine oder die andere Art nützlich seyn kan, und zwar ohne Nachtheil beider unter sehr billigen Bedingungen — ich lade zu dem Ende von neuem zu einer Bücherauction ein, die einen Vorrath dazu herzugeben haben, oder aber willens sind, solche im ganzen zu verkaufen. Bin ich nicht selbst im Stande mit dem Besitzer einer Büchersammlung überein zu kommen, so kann ich noch andre Mittel jederzeit an Hand geben unter denen man freye Wahl behält.

Gegenwärtiger Catalog bezieht sich nur auf diesen Vorrath und der geringe Preiß schränkt sich also auch nur darauf ein, denn ich habe eine beträchtliche Buchhandlung gekauft, die ich, um bald wieder zu meiner starken Auslage zu kommen, für den halben Preiß versilbern muß, und daher also weder in der Nähe noch Ferne einen Bezug auf meine übrigen Bücherpreiße haben kann.

Ohne baare Zahlung wird nichts aus dieser Sammlung abgegeben, und auswärtige Liebhaber werden um freye Einsendung der Gelder gebeten. In Carolin à 7 Thlr. 8 gr. Louisd'or à 6 Thlr. . . .

Das Verzeichniß wird, so lange dieser Vorrath dauert, alle 2 bis 3 Monate fortgesetzt, nach dem mir meine übrige Geschäfte Zeit zur Ausfertigung und zum Druck erlauben — und da die Herren Liebhaber einen ziemlich vollständigen Büchercatalog dadurch nach und nach erhalten, so wird er nur denen in der Folge gratis gegeben; die daraus kaufen — Andre werden sich gefallen lassen, jedes Heft von 9 bis 10 Bogen, mit 12 kr. zu bezahlen.

Das Verzeichnis dient auch für jeden andern Bücherbesitzer, der auf gleiche Weise seine Bücher verkaufen will — sie können meinem Hauptverzeichniß in Anhängen dergleichen Büchersammlungen beifügen. Die Herren Besitzer zahlen mir nur für Druck und Papier und eine geringe Provision dafür, daß ich ihre Bücher verkaufe und für die Zahlung stehe.

1) Das Gieser Intelligenzblatt hat seinen Fortgang nach wie vor, u. s. w.

2) Landcharten, Visiten-Billets.

Nächstdem unterhalte ich

3) Eine Leih- und Lesebibliothek, die sich nicht blos auf Romane einschränkt, die sich aufs Wissenschaftliche und auf fremde Sprachen ausdehnt, von Messe zu Messe vermehrt wird, und worauf einheimische nur jährlich 3 fl. 30 kr. vorausbezahl(t) wird (sic!), dagegen man unter etlichen tausend Büchern von Zeit zu Zeit abwechselnd freye Auswahl behält — und nach Gefallen viel oder wenig lesen kann. Der Catalog darüber ist für 4 kr. zu haben, und die übrigen Conditionen stehen vor dem Catalog.

4) Was meinen rohen Sortimentshandel betrift, der wird von Zeit zu Zeit und wie bisher mit den neusten Sachen recroutirt, — und fortgesetzt, — wie mein neuer Mich. Meß-Catalog dieses Jahres Nr. XXVII. ausweisen wird. Ich bitte also ergebenst, mich mit fernern Aufträgen zu beehren und versichert zu seyn, daß ich auch darin prompte und billige Bedienung ver-

spreche. So z. B. bin ich durch hohe Begünstigung einiger Postvortheile, in Stand gesetzt, nach Cassel, Dilleburg, Frankfurt, Herborn, Marburg, Siegen und Wetzlar ansehnliche Bestellungen franco zu liefern.

An etwanige Differenzen in Preißen, die leichtlich von Druck- oder Schreibfehlern einschleichen könnten, beliebe sich niemand zu stoßen. Da ieder Käufer solche nach den Frankfurther Catalogen bezahlt und noch obendrein die gewöhnliche 10 Procente bey neuen Büchern decortiren kan, so steht es Ihm frey solche vorher mit andern zu vergleichen.

[6]) Gutachtliche Aeußerungen der Mitglieder des Ausschusses für die Rabattfrage und damit zusammenhängende Gegenstände. Gedruckt für die Mitglieder des Börsenvereins. Jena, Januar 1848. 8.

[7]) Pro Memoria von P. G. Kummer und F. Ch. W. Vogel vom 1. August 1831.

[8]) Als Censurcuriosum sei erwähnt, daß gegen Ende des Jahres 1830 in Oesterreich der bei Frdr. Fleischer erschienene Pentateuchus, hebraice et graece ed. Schumann, das damnatur erhielt. (W. A. Barth an Heyer in Gießen, 21. Jan. 1830.) Das ist doch noch etwas ganz Anderes, als wenn der vierbändige Auszug aus Rotteck's Weltgeschichte in Preußen verboten wurde, „weil das Buch schwache Gemüther beunruhigen und irre leiten könnte." (Privat-Acten von W. A. Barth, 1830, 1831.)

Miscellen.

Des Erzbischofs Berthold von Mainz ältestes Censuredict.

Mitgetheilt von Heinr. Pallmann.

V. F. de Guden in seinem Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas etc. illustr. Tom. IV. Francof. et Lips. 1758. 4°. p. 469—471 theilt uns eine Verordnung des Mainzer Erzbischofs Berthold (von Hennenberg) vom 4. Januar 1486*) mit, nach welcher derselbe für Uebersetzungen aus fremden Sprachen ins Deutsche die Censur in seiner Diöcese einführte. Bisher nahm man dieses Edict als das älteste an, welches uns in Bezug auf die Frankfurter Messen erhalten geblieben ist. Wenn wir hier eine fast um ein Jahr ältere Urkunde zum Abdruck bringen, so geschieht dies, nicht weil ihr Inhalt wesentlich von der oben genannten abweicht; denn der Wortlaut beider ist mit geringen Abweichungen der gleiche, sondern weil sie als die ältere ursprüngliche der Vergessenheit entrissen zu werden verdient und dann auch, weil sie mit directer Beziehung auf die Frankfurter Buchhändlermesse, die Fastenmesse 1485, von einem Schreiben an den Rath dieser Stadt begleitet war. In welcher Weise dieser die ihm aufgedrängte Rolle aufnahm, darüber berichten uns weder die Rathsprotocolle, noch sonstige Acten.

Beide Schriftstücke befinden sich im Frankfurter Stadtarchiv und zwar das deutsche Begleitschreiben unter den einzelnen Censuracten des sogenannten Untergewölbs**), während die ziemlich undeutlich geschriebene Copie des Mandats in früherer Zeit aus Versehen in die Acta der Bücher-Inspection, tom. VI, Fol. 46/47 unter die achtziger Jahre des siebzehnten Jahrhunderts eingeheftet worden ist. Der Wortlaut beider ist folgender:

Bertoldus dei gratia Sancte Moguntine Sedis Archiepiscopus, Sacri Romani Imperij per Germaniam Archicancellarius ac Princeps

---

*) S. auch Sachse, die Anfänge der Büchercensur in Deutschland. Leipz. 1870. 8°. S. 9, ferner Faulmann, illustr. Geschichte der Buchdruckerkunst. Wien 1882. 8°. S. 231 und Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels IV, S. 99, wo an beiden Stellen unrichtige Daten, nämlich 4. Juli und 4. Juni angegeben sind.

**) Ehemalige, aber bei der Neuaufstellung vor 7 Jahren beibehaltene Bezeichnung.

Elector honorabili Deuoto nobis in Christo dilecto Conrado Hensel*) sacre theologie doctorj, plebano ecclesie sancti Bartholomei opidi Franckfordiensis nostre Moguntine dioecesis Salutem in domino sempiternam et praesentium executionem. Etsi ad mortalium eruditionem diuina quadam imprimendi arte ad singularum scientiarum codices habunde facileque perueniri possit, compertum tamen habemus, quosdam homines inanis gloriae aut pecuniae cupiditate ductos hac arte abuti, et quod ad vite hominum institutionem datum est ad perniciem et calumniam deduci. Vidimus enim Christi libros missarum officia continentes et praeterea de diuinis rebus et apicibus nostrae religionis scriptos, e latina in germanicam linguam traductos nec sine religionis dedecore versari per manus vulgi. Quid denique de sacrorum canonum legumque praeceptis? que etsi a Jureconsultis viris vtique prudentissimis atque eloquentissimis aptissime limatissimeque scripta sint, tantam tamen scientia ipsa habet nodositatem, vt etiam eloquentissimi sapientissimique hominis extrema vix sufficiat etas. Huius artis volumina stulti quidam temerarii atque indocti in vulgarem linguam traducere audent, quorum traductionem multi etiam docti viri videntes confessi sunt, se propter maximam verborum impropriationem et abusum minime intellexisse. Quid denique dicendum de reliquarum scientiarum operibus, quibus etiam nonnunquam falsa commiscent aut falsis titulis inscribunt tribuuntque autoribus egregiis eorum figmenta quo magis emptores inueniant. Dicant translatores tales, si verum colunt, bono etiam siue malo id faciant animo, an ne lingua germanica capax sit eorum, que tum greci tum et Latini egregij scriptores de summis speculationibus religionis christiane et rerum scientia accuratissime argutissimeque scripserunt? Fateri oportet ydeomatis nostri inopiam minime sufficere necesseque fore, eos ex suis ceruicibus nomina fingere incognita, aut, si veteribus quibusdam vtantur, veritatis sensum corrumpere, quod propter magnitudinem periculi in literis sacris magis veremur. Quis enim dabit idiotis atque indoctis hominibus et femineo sexui, in quorum manus codices sacrorum literarum inciderint, veros excerpere intellectus? Videatur sacri evangelij aut epistolarum paulj textus, nemo sane prudens negabit, multa suppletione et subauditione aliarum scripturarum opus esse, Occurrerunt hec, quia vulgatissima sunt. Quid putabimus de his, que inter scriptores in ecclesia katholica sub acerrima pendent disputatione? Multa afferre possemus de qui-

*) S. über diesen „Volksmann im vollen Sinne des Worts": G. E. Steitz, der Streit über die unbefleckte Empfängniß der Maria zu Frankfurt am Main im Jahre 1500 und sein Nachspiel in Bern 1509 im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge Bd. VII. Frankf. 1877. gr. 8. Seite 9, 25 u. ff.

bus tamen ad propositum paucula ostendisse sufficiat. Verum cum inicium officine huius artis imprimendi codices in hac aurea nostra maguntia, vt vera eius appellatione vtamur, divinitus emerserit, hodieque in ea politissima atque emendatissima perseueret, iustissime eius Artis decusa nobis defensabitur; Nostra etiam intersit divinarum literarum puritatem immaculatam servari, vnde prefatis erroribus et hominum impudentium aut sceleratorum ausibus, prout possimus, autore domino, cuius res agitur, occurrere frenoque cohibere volentes, omnibus et singulis ecclesiasticis et secularibus personis nostrae ditionj subiectis, aut intra eius terminos negociantibus, cuiuscumque gradus, ordinis, professionis, dignitatis aut conditionis existant, tenore presentium districte precipiendo mandamus, ne aliqua opera, cuiuscunque scientie, artis vel notitie, e greco, latino vel alio sermone, in vulgare germanicum traducant, aut traducta, quouis commutationis genere vel titulo distrahant, vel comparent, publice vel occulte, directe vel indirecte, nisi opera deinceps imprimenda ante impressionem et impressa ante distractionem per clarissimos honorabilesque nobis dilectos doctores et magistros vniuersitatis studii in ciuitate nostra maguntina, aut doctores et magistros vniuersitatis studii in opido nostro Erdfordiae ad hoc deputatos fuerint visa et patenti testimonio ad imprimendum vel distrahendum admissa; Vel si in opido Frankfordie nostrae dioecesis librj venales expositi fuerint, per honorabilem nobis deuotum dilectum loci plebanum in theologia Magistrum ac vnum vel duos doctores et licentiatos per Consilium dictj opidj annalj stipendio conductos, visi et approbati fuerint. Si quis vero huius nostre prouisionis contemptor fuerit, aut contra huius modi mandatum nostrum consilium, auxilium vel fauorem quouis modo, directe vel indirecte prestiterit, Sententiam excommunicationis ipso facto et praeterea amissionis librorum expositorum, ac etiam centum florenorum auri penam Camere nostrae applicandam se nouerit incurrisse, a qua sententia nemini citra auctoritatem nostram specificam liceat absolvere.

Datum apud arcem santi Martini in ciuitate nostra Maguntina, sub sigillo nostro die vicesima secunda mensis Martii Anno dñi Millesimo quadringentesimo octagesimo quinto.

Zwei Tage nachher erhielt der Rath folgendes Schreiben mit der Abschrift der vorhergehenden Verordnung zugesandt:

Adresse: Den Ersamen vnnsern lieben besundern Burgermeister vnd Rate der Stat Franckfurt.

Text:

Bertholt von gots gnaden Ertzbischofe zu Menntz vnd Curfurst.

Vnnsern grüß zuuor Ersamen lieben besundern. Nach dem bißher allenthalben merdlich mißbreuch vnd Irrunge In den gedruckten

Bücher vnd ander gediechten vferstanden vnd erfunden sein, haben wir auß meynung solchen Irrungen vnd grossem vbel, so darus zu vil wege billich zubesorgen sein zubegegnen, ettlich notdurftig vnd gepürlich zusehung vnd ordnung fürgenomen, vnd des Itzo vnnser offen mandats In diser nechsten meß by uch Inn der solcher Irriger vnd sorglicher Bücher vnd materien vil Ingemischt vnd verkeufft werden mochten, zu eroffnen vnd zu verkunden, vnnsern lieben andechtigen dem pfarrer by uch zugesandt, wie Ir desselbigen mandats Innhalt an Ingelegter copie zu versteen hapt, vnd begeren daruff an uch, Ir wöllet nach anzeigung desselben mandats, Eynen oder zwen uwer bestellten doctor oder licentiaten bescheiden vnd ordnen, alle Bucher vnd materien so gedruckt vnd geteutscht weren, ehemals die In der Itzigen messe oder hernach zuverkeuffen vßgelegt werden, eygentlich mit sampt dem gedachten pfarrer durch vns auch darzu geordnet vnd nach Innhalt des mandats zubesichtigen vnd zuzulassen, vnd vch hierinne die notdurft angesehen bewisen, wie wir vns zu uch gentzlichen versehen, kompt vns auch zu dancknemen gefallen. Geben zu Steinhem*) an vnnser lieben Frawen anbent (sic!) Annunciationis**) Anno D Lxxxv.

*) Steinheim, kurfürstliches Schloß am Main in der Nähe von Hanau.
**) 24. März.

Augsburger Buchbinder.

Als Einklebung (Deckelschutzblatt) in einem kleinen Quartband der Bibliothek des ehemal. Karthäuserklosters Buxheim fand sich folgende Notiz aus einem Copialbuch des Augsburger Buchdruckers Erhardt Ratdolt:

1514 ady 4 tag februarij

Jch erhart ratdolt hab ein | vertrag gemacht mit dem | marx miller buchbinder | der soll mir binden in dem | tax wie er mir vor hatt | bunden auch wie mirs brestel | vnd bartholome bunden haben | vnd was ich im matery zu | binden gib soll er mir trewlich | wider antwurtten darumb ist | bürg des genannten marxen | schwecher hans schlegel vnd | Johannes des reymans diener | Im gewelb ain Jar lang.

Obige Notiz ist diplomatisch genau copirt. Sie steht auf der ersten Seite eines gefalteten Blattes von 150 Mm. Höhe und 100 Mm. Breite, welches die obere Hälfte eines der Länge nach gefalteten Bogens bildet. Die untere Hälfte, welche als Deckelblatt am Schluß desselben Bandes eingeklebt war, enthält auf der mit Leim beschmierten Seite einige Notizen über Zahl und Farbe der zum Binden gegebenen Artikel, welche aber nur noch theilweise leserlich sind.

München. Karl Fr. Mayer.

Bemerkungen hierzu.

Von Albrecht Kirchhoff.

Die vorstehend mitgetheilte geschäftliche Reliquie ist mittlerweile in die Sammlungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler übergegangen. Meine persönliche Kenntnißnahme von derselben giebt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Die beiden zusammengehörigen Stücke stellen nicht das Fragment eines Copialbuchs Erhard Ratdolt's dar, sondern das vollständige Memorandum oder Notizblatt über seinen Geschäftsverkehr mit Marx Miller, nach heutiger Ausdrucksweise ein „Buchbinder-Beibuch", wenn auch ein sehr kleines. Die äußere Form — ein der Höhe nach gebrochenes Folioblatt — entspricht der der Rechnungsscripturen jener Zeit, speciell derjenigen Georg Krapff's in Ingolstadt, die ich im vorigen Bande des Archivs behandelt habe. An die Niederschrift des mit Marx Miller getroffenen Abkommens schließen sich von anderer Hand geschriebene Notizen über zum Einbinden gegebene Bücher und über Ablieferung und Bezahlung der fertigen Arbeit, jedoch ohne Preise. Es handelt sich jedesmal nur um wenige Exemplare (meist „rothe" Missale, d. h. roth und schwarz gedruckte) und muß die Geschäftsverbindung sehr bald, schon im Jahre 1514, wieder abgebrochen worden sein, denn die an sich nur wenigen Notizen schließen bereits vor der Mitte der zweiten Spalte. Bei der Geringfügigkeit der in Arbeit gegebenen Bücher-Quantitäten müßte die Bestellung zweier Bürgen seitens Millers befremden, wenn nicht anzunehmen ist, daß dies mehr oder weniger Brauch und im Beginn des 16. Jahrhunderts der Vertrieb der Bücher in gebundenem Zustande seitens der Verleger in größerer Ausdehnung üblich war.

Zwei von den noch entzifferbaren Notizen sind mir unverständlich geblieben: „20 klaine ganze priesse" und „4 V kleine ganze priesse". Wahrscheinlich handelt es sich hier um das Zerschneiden von Bogen, auf denen eine Vielzahl von kleinen „Briefen" gedruckt war. Ich habe selber einen Pergamentbogen in Händen gehabt, der vier Ablaßbriefe aus Xanten (oder Saintes?) enthielt. Was bedeutet aber hier V? —

Einer der Bürgen war Johannes, Johann Rynmanns „diener im gewelb". Die Ausdrucksform scheint mir einen generischen Unterschied von denjenigen Gehülfen andeuten zu wollen, welche in den großen Geschäften den Reise- und Hausirverkehr besorgten; und deren Zahl scheint in solchen zum Theil eine sehr große gewesen zu sein. Sicherlich liest man mit gerechtem Staunen in dem Meßregister Sigmund Feyerabend's, daß Arnold Birckmann aus Cöln mit nicht weniger als acht Dienern auf der Messe in Frankfurt erschien. Wahrscheinlich hatte jeder derselben sein bestimmtes Gebiet zu bereisen — der Name Filippo Giunta's deutet ja auch augenscheinlich auf die

Verbindungen mit Italien — und nur die Hauptmessen, auf denen der Principal selbst erschien, sammelten sie um diesen. Hier assortirten sie sich von neuem (denn wir sehen ja, daß jeder der acht seinen Bedarf gesondert von Feyerabend entnimmt) um sich dann abermals nach allen Richtungen hin zu zerstreuen. Auch die Bemerkungen der Leipziger Buchhändler vom Jahre 1600, die ich im vorigen Bande des Archivs mittheilte, deuten auf derartige Verhältnisse hin. Jedenfalls erhalten wir mit diesem Factum eine Andeutung von der Bedeutsamkeit und dem Umfang des buchhändlerischen Wanderverkehrs selbst noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und speciell noch einen neuen Beleg für die Großartigkeit des Birckmann'schen Geschäfts, die ja schon deutlich genug aus dem Froben-Episcopius-schen Rechnungsbuche hervorleuchtet.

Die Preßpolizei in kleinen Staatsgebieten.

Von Albrecht Kirchhoff.

Die Geschichte des Buchhandels darf auch der Verkehrsverhältnisse, wie sie sich in kleinen und engeren Kreisen gestalteten, nicht vergessen. So möge denn hier auch der folgende Abschnitt aus der

Policey Ordnung des Fürsten Wilhelms Hertzogen zu Gülich, Cleve vnd Berg. Düsseldorf 1608. Fol. (Edict vom Jahre 1554. S. 6.)

eine Stätte finden. Die Bestimmungen sind ersichtlich aus den kirchlichen Wirren, namentlich aus den der Wiedertäuferzeit in Westphalen, hervorgewachsen und ganz auf den Hausirverkehr zugeschnitten.

Buchtrucker, Verkauffer vnd Fürer.

Den Buchtruckern, Verkauffern vnd Fürern soll nit gestat werden, einiche Bücher, so den Widertheuffern, Sacramentierern, Gotteslesterern, oder Auffrürerischen anhengig, oder sonst schmehe vnd schandtbücher, schrifften oder gemeels weren, feyll zuhaben, zuuerkauffen oder zubringen. Sonder welche nach publicierung dieses vnsers Edicts damit betretten; denen sollen solche Bücher, schmehe vnd schandtschrifften oder gemeels abgenommen, vns zugeschickt, vnd sie auch in vnsern Furstenthumben vnd Landen, Bücher feyll zuhaben nit mehr gestattet werden. Vnd sollen die Pastör vnd Schultheissen, Vögt oder Richter, jedes orts, hie auff samender handt fleissig acht haben, das keine Bücher verkaufft werden, sie seien denn vorhin durch die Pastör vnd Diener der Kirchen besichtigt vnd zugelassen.

Dergleichen sollen sie auch von den vnsern nit gegolden, empfangen oder behalten, sonder den Ambtleuthen vnd Obristen, Auch von denen sie itzundt hetten, anstundt vberantwort werden, Alles bei der straff der Winckelprediger, wie im nechsten Articul vermeldet ist.

In dem folgenden Artikel wird dann angeordnet, daß Winkelprediger „an Leib vnd Leben zu straffen, vnd so sie entwichen an jren Gütern."

Zwei verschiedene Ausgaben eines Meßkatalogs.

Von F. Herm. Meyer.

Aus der Einleitung zu Dr. Gust. Schwetschke's vortrefflichem Codex nundinarius Germaniae literatae bisecularis ist es bekannt, daß es von manchen Meßkatalogen Parallelausgaben giebt. Die Existenz zweier verschiedener Ausgaben eines und desselben Meßkatalogs ist aber wohl bisher nicht bekannt gewesen. Die Bibliothek des Börsenvereins ist so glücklich gewesen, in Besitz eines solchen Meßkatalogs in beiden Ausgaben zu gelangen.

Der bei Sigismund Latomus erschienene Katalog der Frankfurter Fastenmeß 1625 besteht aus 5 Bogen: A—E. Auf der vorletzten Seite des Bogens E beginnt der Appendix, die letzte Seite schließt mit „Finis". Der Katalog ist also in sich complet. Nun giebt es aber noch eine Ausgabe, welcher ein Bogen F angefügt ist mit der Doppelüberschrift:

Catalogi librorum appendix. Hoc est. Consignatio illorum librorum, qui cùm ex nundinis Francofurtensibus vernalibus 1625. peregréque aliunde comparati sint, quamvis Catalogo certas quasi ob caussas non inserti, venales nihilominus reperiuntur.

Anhang deß Franckfortischen Catalogi: Darinnen diejenigen Bücher welche in verschienener Fastenmeß 1625. zu Franckfort vnd sonsten von andern Orthen zwar zu wegen gebracht, aber (vielleicht auß vrsachen,) dem Catalogo nicht sein einverleibt worden.

Nachstehende Zusammenstellung zeigt die Verleger und die von ihnen zu Markte gebrachte Zahl der Verlagsartikel, wie sie in diesem Frankfurter Meßkatalog und dem Leipziger, bei Gottfr. Große erschienenen Verzeichniß des Leipziger Ostermarkts erscheinen. Ich folge der Eintheilung des Codex nundinarius. Die mit * bezeichneten Orte und Firmen fehlen in Letzterem.

	Frankf. Meßkatalog. Bogen A—E.	Anhang.	Leipziger Meßkatalog.
I. Deutsche Orte.			
Aschaffenburg. Quirin Botzer	4	—	4
Augsburg. Sebast. Müller (Mylius)	1	—	1
Bruno Smitz	1	—	1
*Wittwe Hertzroy	1	—	1
Sine nota	2	—	2
Bamberg. Augustin Crinesius	2	—	2
Basel. (Joh.) Jac. Genath	2	—	2
Ludw. König	4	—	4
Joh. Conr. Leopard	8	—	8
Berlin. Mart. Guth	3	—	3
Joh. Kalle	5	—	5

Braunschweig. Duncker's Officin	—	—	1
*Bremen. Villier	—	1	—
Breslau. Eyering's Erben und Joh. Perfert*)	—	1	7
David Müller**)	3	—	3
Celle. Sebast. Schmuck	—	—	1
Cöln. Ant. Bötzer's Erben	5	—	5
Pet. v. Brachel	4	—	4
Conr. Butgenius	10	—	10
Pet. Cholinus	5	—	5
Joh. Gymnich	3	—	3
Pet. Henning	9	—	9
Joh. Kinckius	18	1	18
Heinr. Krafft	1	—	1
Matth. Smitz (Schmitz)	3	—	3
Bernh. Walther	2	—	2
Joh. Wulffrath	1	—	1
Darmstadt. Jac. Opffermann	2	—	2
Dillingen. Ulr. Rem	3	—	3
Dresden. Andr. Krüger	—	—	2
Wolff Seyffert	—	1	2
Erfurt. Joh. Birckner	5	—	4
Joh. Bischof (Episcopius)	—	1	—
Frankfurt a/M. Joh. Ammon	9	—	9
Dan. & Dav. Aubry & Cl. Schleich	16	—	16
Joh. Theod. (Dietrich) de Bry's Erben	3	—	3
Egenolph Emmel	2	—	2
Jac. Fischer's Erben	1	—	1
Hulsii Erben	1	—	1
Luc. Jennis	25	—	23
Eberh. Kieser	2	—	2
Pet. Kopff	1	—	1
Siegm. Latomus	2	—	2
Balthasar Ostern	1	—	1
Zach. Palthen's Erben	5	—	5
Jonas Rosa's Wittwe	4	—	4
Franz Nicol. Roth	6	—	5
Joh. Schmidlin	2	—	2
Joh. Theod. Schönwetter	6	—	6
Joh. Stöckele	1	—	1
Gottfr. Tampach	2	—	2

*) Im Codex nund. unter Breslau, in den Meßkatalogen als Leipziger Firma aufgeführt.

**) Ein David Müller auch unter Jena und unter Leipzig; ob derselbe?

Joh. Treudel	1	—	1
Joh. Carl Unckel	8	2	10
Jac. de Zetter	2	—	2
Gießen. Nic. Hampel	6	—	5
Halberstadt. Tob. Nicolai	—	—	1
Halle. Mich. Oelschlegel	6	—	6
Hamburg. Frobenius	4	—	4
Mich. Hering	—	7	12
*S. n.	—	1	—
Hanau. Gottfr. Bezerre	4	—	4
Conr. Eifried	3	—	3
Jac de Zetter	7	—	7
*Heidelberg. Leonh. Neander	—	1	—
*Herborn. S. n.	—	1	—
Ingolstadt. Elisabeth Angermayr	1	—	1
Wilh. Eder	2	—	2
*Greg. Hänlein	—	3	—
Jena. Joh. Beithmann	—	2	—
Joh. Birckner	5	1	6
Sal. Gruner	7	—	7
*Dav. Müller	—	—	3
Joh. Reiffenberger	3	—	6
Tob. Steinmann	5	—	5
Joh. Weidner	1	—	—
Kempten. Christoph Krause.	2	1	2
Leipzig. Casp. Closemann	2	—	6
Christoph Ellinger	4	—	10
Gottfr. Groß	9	—	17
* " & Henning Groß' jun. Erben.	—	—	2
Henning Groß sen. Erben.	1	—	2
" jun. "	6	—	8
*Dav. Müller	—	—	5
Nic. Nerlich	—	—	6
Andr. Rhambau	1	—	9
Elias Rehefeld & Joh. Groß	15	1	28
Zacharias Schürer jun.	1	—	2
" & Matth. Götz	4	4	26
Barthel Voigt	—	—	1
Michael Wachsmann	3	1	6
*S. n.	—	1	—
*Liegnitz. Saml. Thanner's Selbstverlag	—	—	1
Lübeck. Michael Hering	—	—	1
Samuel Jauchius	1	—	1

Lüneburg. Heinr. Mejer	—	—	2
Joh. & Heinr. Stern	4	3	10
Magdeburg. Emmeran & Ambros. Kirchner	—	—	1
Jerem. Rixener	3	—	3
Mainz. *Herm. Milius	—	1	—
Marburg. Casp. Chemlin	1	1	1
Heinr. Heine	—	1	—
München. Anna Bergin	1	—	1
Nic. Henrich	7	—	7
Anna Maria Hertzroy Wittwe	2	—	2
Joh. Sadeler	5	—	5
S. n.	1	—	1
Münster. Mich. Dalius	2	—	2
Nürnberg. Balthasar Caymox	1	—	1
Sim. Halbmeyer	5	8	20
Alb. Wagemann	6	—	6
*Passau. Christoph Luidel	—	1	—
Rinteln. Peter Lucius	5	1	5
Phil. Jac. Wagner	2	1	2
Rostock. Augustin Ferber	2	—	2
Joh. Hallervord	19	2	31
Rothenburg a. d. T. Hieron. Körnlein	1	—	1
Rotweil. Joh. Max Helmlin	1	—	1
*Salzburg. Greg. Kärner	—	1	—
*Schmalkalden. Wolfg. Kezel	—	1	—
Straßburg. Joh. Carolus	1	—	1
Christoph v. d. Heiden	2	—	1
Marx v. d. Heiden	6	—	6
Paul Ledertz	4	—	4
Josias Rihel's Erben	4	—	4
Theodor Rihel	2	—	2
Philipp Sartori(u)s	1	—	1
Eberhard Zetzner	6	—	6
Lazarus Zetzner's Erben	13	—	13
Stuttgart. Joh. Weyrich (Henrich) Rößlin	3	—	3
Tübingen. Philibert Brun	2	—	2
Joh. Alex. Cellius' Wittwe	5	3	5
Theodor Werlin	1	3	1
Eberhard Wilde	6	—	6
Ulm. Jonas Saur	—	1	—
Wittenberg. Clemens Berger	2	—	2
Joh. Gormann	1	—	1
Paul Helwig	4	—	6
Caspar Heyden	4	2	9
Zachar. Schürer sen.	1	—	1

Sam. Seelfisch' Erben	3	—	4
Christian Thamm	1	—	1
Würzburg. Johann Volmar	7	—	7

II. Außerdeutsche Orte.

Amsterdam. Guil. Janson Caesius & Henr. Laurentius	3	—	3
Henr. Laurentius	2	—	3
Antwerpen. Henr. Aertsens	7	—	7
Peter & Johann Beller	3	—	3
Balth. Moretus, Joh. Moretus' Wwe. & Joh. Meursius	5	—	5
Martin Nutius (Nuyts)	5	—	5
Societas librorum officii ecclesiastici	1	—	3
Wilh. van Tongeren	13	—	13
Hieron. Verdussen	6	—	6
S. n.	6	—	6
*Arnheim. Jan Jans	1	—	1
Deventer. Sebast. Wermboutius	1	—	1
Genf. Peter & Jac. Chouet	5	—	5
Jacob Stoër	3	—	3
*S. n.	4	—	4
Kopenhagen. Salom. Sartorius	—	—	1
Leyden. *Andr. Cloucque	—	2	—
Isaac & Jacob Commelinus	4	—	4
Elzevir & Joh. Maire	1	—	1
Officina Elzeviriana	1	5	1
*Henr. Laurentii	1	—	—
*Joh. Maire	—	2	—
Jac. Marci	5	—	5
S. n.	1	1	1
Loewen. Phil. Dormalius	—	6	—
Lüttich. Jean Tournay	3	—	3
Lyon. *Jac. Cardon	—	1	—
* " & Pet. Cavellat	—	8	—
Claude Landry	3	2	3
Ant. Pillehotte	1	—	1
Louis Prost	—	2	—
Paris. *Pierre Billaine	—	1	—
Fleury Bourriquant	2	—	2
Nic. Buon	—	2	—
*Claude Collet	—	1	—
Sebast. Cramoisy	17	—	17
Melior Mondiere	1	—	1

*Ant. de Sommaville	—	2	—
*Au Palais par la société (fingirt)	—	2	—
*S. n.	1	—	1
St. Mihiel. Franç. & Jean du Bois	1	—	1
*Toulouse. Raim. Coloniez	—	1	—
Venedig. Franc. Belzeta	1	—	1
Ciotti	1	—	1
Evangelista Deuchinus	1	—	1
Marco Ginammi	1	—	1
Jo. Guerilius	6	—	6
apud Juntas	8	—	8
Rob. Meiettus	1	—	1
Ant. Pinellus	3	—	3
Diacono Sarzina	1	1	1
S. n.	15	—	13
***III. Sine nota.**	—	8	3
IV. Sine loco.	1	—	—
	603	109	762
	712		

Ein Vergleich mit der Zählung des Codex nundinarius läßt sich aus dem Grunde nicht ausführen, weil da die Messen der ganzen Jahre zusammengefaßt sind und so natürlich höhere Zahlen herauskommen.

Was das Verhältniß des Anhangs zu dem Hauptkataloge betrifft, so ist zunächst festzustellen, daß Letzterer zuerst fertig gedruckt gewesen sein muß, um als selbstständig ausgegeben zu werden und daß dann hierzu noch Bogen F als Anhang hinzugedruckt worden ist; denn das Schlußwort „Finis“ der letzten Seite von Bogen E ist auch in der vollständigen Ausgabe nicht herausgenommen. Daß aber der Druck des Anhangs in derselben Officin erfolgt ist, kann nach der vollständig gleichen typographischen Ausstattung keinem Zweifel unterliegen.

Welches aber die „Ursachen“ gewesen sein können, die betreffenden Bücher aus dem Hauptkatologe wegzulassen und dann den Anhang besonders zu drucken und den Katalog in zwei verschiedenen Ausgaben zu verbreiten, ist mir nicht klar geworden. Dem Wortlaute der Büchertitel nach können weder confessionelle, noch polemische, noch politische Rücksichten Veranlassung dazu gegeben haben. Ein Fingerzeig könnte darin gefunden werden, daß der ursprüngliche Katalog aus dem bayrischen Karthäuser-Kloster Buxheim, also aus katholischem Besitze stammt, während der mit Anhang versehene aus der Schenkung des Herrn Dr. Albr. Kirchhoff, daher wahrscheinlich ursprünglich aus einer Norddeutschen Gegend herrührt.

Mag sich dies nun verhalten, wie es wolle, jedenfalls ist die interessante Thatsache der Existenz der beiden Ausgaben hierdurch unzweifelhaft festgestellt. — Ein andrer Gewinn ist eine kleine Ergänzung der im Codex nundinarius aufgeführten Verleger. Es sind 29 Firmen, resp. Orte. Wenn hingegen im Codex nundinarius 42 Firmen oder Orte verzeichnet stehen, die hier nicht vorkommen, so sind solche in dem Herbst-, resp. Michaelis-Meßkataloge zu suchen, der hier außer Betracht zu bleiben hat. (Eine Herbeiziehung des Willer'schen Frankfurter Parallel-Meßkatalogs hätte keinen Nutzen gehabt, da dieser nur die Verlagsorte, nicht aber die Verlagsfirmen aufführt.) — Außerdem zeigt die vorstehende Zusammenstellung, daß der Leipziger Meßkatalog, obgleich er dem Titel nach „alle Bücher, so zu Franckfurt in der Fastenmeß, vnd Leipzigischen Oster- marckt dieses jetzigen 1625. Jahres entweder gantz oder new verbessert, wiederumb auffgelegt vnd gedruckt worden sind", enthalten sollte, dennoch nicht alle in Frankfurt zur Messe gebrachten Bücher verzeichnet.

Weiteres zur Geschichte des ältesten Zeitungswesens in Leipzig.

Von Albrecht Kirchhoff.

Die große Zersplitterung der Acten der Leipziger Bücher-Commission läßt Ergänzungen zu früheren Mittheilungen an Stellen finden, an denen man solche nicht im entferntesten erwarten könnte. So habe ich denn auch bei der weiteren Durchforschung in den Acten über die vorgeschriebene Vereidigung der Buchdrucker weitere Daten zur Geschichte des ältesten Leipziger Zeitungswesens gefunden. Diese Ergänzungen werfen zwar neues Licht auf dieselbe, lassen doch aber noch manche Unklarheiten bestehen. Ich ziehe es daher vor, das Acten-Material, so wie es vorliegt, hier zum Abdruck zu bringen und nur einige Bemerkungen daran zu knüpfen.

Das erste Document ist eine Eingabe Moritz Pörner's an den Rath, deren Schluß — und damit die Datirung — leider weggeschnitten ist; sie muß aber aus dem October oder November des Jahres 1633 stammen.

E. Ehrnv. GroßAchtb. Hoch vndt Wohlweißheitt erinnern sich großgünstig, wie das dieselbe den gesampten Buchdrückern alhier vor wenig tagen inhibiren vndt verbiethen laßen, das Sie hinfüro keine Auiso vndt Zeittungen drucken solten, Ob Ich nun wohl leicht erachten kan, das solches Verbott, wegen des bishero, von etlichen, beschehenen schändlichen mißbrauchs, vndt das viell Vnwahrhaffte Zeittungen, ohne gebührliche Censur vndt Vorbewust beyderseits Obrigkeitt alhier, verfänglicher weise in druck gefertigett werden, erfolgett sey, Dahero bey E. Ehrenv. GroßAchtb., Hoch vndt Wohlw. durch eine vornehme Person Ihres Mittels Ich meines theils,

vndt das dergleichen von mir nicht geschehen, mich entschuldigen lassen, auch das hinfüro von Mir, iemandt zum verfang vndt nachtheill nicht erfolgen vndt ohne gebührende Censur nichts in druck gegeben werden solte.

Die weill aber Ich noch zur Zeitt mitt keiner gewißen Resolution versehen worden, Mir hingegen gar wohl bewust, das von Churf. Dchl. zu Sachßen, Vnsern genädigsten Herrn ꝛc. neben der löblichen Uniuersität E. Ehrnv. Hochw. Rath alhier, die Inspection vber die Druckereyen genädigst auffgetragen, hiernebens auch erbötig bin, E. Ehrnv. hochw. Raths Deputirten, sowohl als der löblichen Uniuersitett, iedesmahl solche Auiso zu gleichmäßiger Censur zu vberreichen vndt dieses mein anerbiethen, meines verhoffens beydes aller billigkeitt gemäß, sowohl dem allgemeinen wesen zum besten gereichett, indem ich vieler örter mitt hochansehnlichen von Adell, auch andern großen liebhabern der Historien, sowohl mitt vornehmen handelsleutten vndt andern Amptspersonen, ingleichen gantzen Communen, in gutter Correspondentz uersire, vndt mitt denenselben theils mich in gewiße bestallung eingelaßen, das Ich Ihnen zu gefallen, was alhier einzukommen pflegett, zusenden, hingegen von ihnen dergleichen Communication fehig werden thue, Vndt weill von Straßburg, Amsterdam, Hamburg, sonderlich von Franckfurt an Mayn, wie auch andern orten solche Zeittungen meist gedruckt mir anhero geliefert werden, würde es viel Zeitt vndt Vncosten gebahren, wenn ich solche allerseits mir Vmbschreiben laßen solte, da doch durch die Druckerey Ich einen Jeden geschwinde befördern, vndt oftmals in einer stundt mir stattliche Occasion zur richtigen Post haben oder versäumen kan, dahero vielen gutten leutten geholffen oder geschadett werden, zugeschweigen hierbey meines Privat Interesse, der Ich — — —

Hieran schließt sich eine weitere Eingabe Pörner's an Universität und Rath vom 23. December desselben Jahres:

E. Magn. WohlEhrv., GroßAchtb. hoch vndt wohlw. erinnern sich gutter maßen, welcher gestalt Churf. Dchl. zu Sachßen mein genädigster Herr, auff derselben allerseits eingeschickten vnderthänigsten bericht, sub dato Dresden den 9. Nouembris (sic, muß aber heißen: Decembris) innstehenden Jahres, sich so genädigst resoluirett, das Ihr Churfl. Dchl. gnädigst zufrieden, das, auff vorhero gehende E. Magnif. vndt Hochw. Censur, Ich alleine, vndt sonsten Niemandts, ohne Ihr Churfl. Dchl. vorbewust, die Auisen drucken laßen möchte, vor welche Mir erzeigte höchste Gnade vndt gütigkeitt Ich Mich in höchster Demuth vnterthänigst zubedancken pflicht schuldig, vndt willigst erkenne, Damitt nun die Buchdrücker alhier sich hinfüro mitt vnwißenheitt dieses Meines erlangten Priuilegii vndt Concession nicht zu entschuldigen, vndt Mir zum Praejudicio vndt nachtheill etwas attentiren mögen,

Als gelangett an E. Magnif. WohlEhrv. Groß Achtb. hoch: vndt wohlw. mein unterdinstliches vndt gehorsames bitten, Dieselbe wollen sich nochmals so großgünstig erweisen, mehr ermelte Buchdrücker vor sich zu bescheiden, Ihnen den gnädigsten ertheilten Befehlich zu publiciren, vndt Ihnen mein erlangtes Priuilegium zu notificiren, Mich auch, auff alle begebende fälle großgünstig dabey zu schützen vndt zuerhalten, Hierinnen vollbringen E. Magnif. rc. höchstgedachter Ihr Churfl. Dchl. gnädigste meinung vndt befehlich, vndt vmb dieselbe bin Ich es nebenst der gebühr mitt vnterthänigen gehorsamen diensten mögliches fleißes zuuorschulden iederzeit willig vndt erbötig. Datum Leipzig den 23. Decembris Ao. 1633.

E. Magnif. rc.

vnterdinstwilligster
Gehorsamster
Moritz Pörner.

Es folgt sodann ein Bericht der Universität und des Rathes (oder des Rathes allein?) vom 15. März 1634 über die Ausführung einer am 10. März auf die Bittschriften Moritz Pörner's und der Wittwe Landisch von Dresden aus erlassenen Verfügung. Es wird darin zunächst angeführt, daß befohlen sei: „immitelst aber die confiscirten exemplaria (vermuthlich doch confiscirte Zeitungsnummern) bis zu ferner gnedigsten anordnung in Verwahrung zu behalten“, und dann fortgefahren, daß ja Moritz Pörner im December des verflossenen Jahres gestattet worden sei

> die ankommendte Avisen alhier vorgehendt vnsern Censur trucken zulaßen, welches auch bisanhero allso geschehen, Alldieweil aber Justus Jansonius vndt Albrecht Mintzel beides Buchdrucker sich gleicher gestalt vnderstehen wollen, die Ihnen zukommenden Avisen ohne vnser Censur zudrucken vndt zu publiciren, hatt deswegen bey vns Er sich vber sie beklagt vnd gebetten, bei E. Ch. Dchl. gnedigsten befehl Ihn zu schützen vnd hingegen beiden Buchdruckern auffzulegen, das sie sich dergleichen Avisen zu drucken enthalten sollten. Wan dan die von E. Chf. Durchl. mehrgedachten Moritz Pörnern gnedigste concession in vnderthänigste obacht zu nehmen vns gebühren wollen, Als haben wir beiden Buchdruckern, weil sie sich sonderlich ohne vnsere Censur die Auisen zu trucken vnderstanden, anbefohlen sich dergleichen hinfürder gentzlichen zu enthalten bis so lange bey E. Chfl. Dchl. Sie ein anders in vnderthenigkeit erlanget. Sie haben aber hiegegen eingewendet, das Sie gar wenig exemplaria drucken lassen, auch solche albereit distrahirt vnd an andern orth verschicket.

In Verfolg dieses Berichtes und wie es scheint einer noch neueren Anordnung aus Dresden wurde dann am 12. April Albrecht Mintzeln auf dem Rathhause der kurf. Befehl gebührend eröffnet und ihm aufgegeben, sich demselben allenthalben gehorsam zu bezeigen, dem nicht

erschienenen Justus Jansonius aber nachstehende „schriftliche Insinuation ad domum gesandt:"

Crafft Churf. gn. befehls wird Justo Jansonio Buchtruckern, hirmit gemeldet vndt ernstlich aufferlegt, das er hinfüro bey vermeidung Jhrer Chrf. Dchl. ernster straff Er sich des Druckens neuer Zeitungen enthalten auch sonsten ohne vnser der Vniversitet vndt Raths vorgehendte Censur nichts drucken solle, Darnach er sich ernstlich zuachten. Leipzigk den 15. Aprilis Ao. 1634.

Churf. verordnete Commissarii

. . . .

vndt der Rath daselbst.

(Die Lücke in der Unterschrift ist für die Universität offen gelassen.) — —

Soviel geht unbedingt aus diesem neuen Material hervor, daß auf dem Gebiete der periodischen Zeitungspresse auch in Leipzig mit dem Beginn der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts eine größere Regsamkeit herrschte, als man für Deutschland überhaupt vor der Veröffentlichung der Untersuchungen Opel's im 3. Bande dieses Archivs annehmen durfte. Es wird dadurch constatirt, daß Ende des Jahres 1633 in Leipzig allein möglicherweise drei periodische Blätter erschienen, wenn auch nur in kleinen Auflagen und wohl meist nur Compilationen aus fremden gedruckten Zeitungen. Interessant ist es dabei zu bemerken, daß Pörner die Straßburger, die bis jetzt als älteste nachgewiesenen, in erster Linie nennt. Stutzig könnte nur machen, daß in der ersten, undatirten, Eingabe Pörner's von Avisen und Zeitungen, in dem Verbot an Jansonius vom 15. April 1634 nur von „neuen Zeitungen" die Rede ist, während sich doch für jene Zeit nur mit dem Ausdruck „Avisen" unbedingt der Begriff der Zusammengehörigkeit und regelmäßigen Periodicität derartiger Publicationen verknüpft. Es könnte daher fraglich erscheinen, ob nicht sowohl Albert Mintzel, als Justus Janson beiderseits vielleicht doch nur Flugblätter (Neue Zeitungen) über die Zeitereignisse ausgaben, die im Drange der Ereignisse eine gewisse Zusammengehörigkeit und Folge annahmen, — nicht aber regelmäßig erscheinende, auch äußerlich als zusammengehörig bezeichnete, aus kleineren Correspondenzen &c. zusammengestellte wirkliche Avisen. Für Janson fällt allerdings betreffs der letzteren Alternative ins Gewicht, daß Opel einer bei ihm gedruckten

Ordinar Post vnd Zeitung, Aus dem Schwedischen Posthause zu Leipzig, wie es wochentlich einkömpt. Im 1632. Jare,

erwähnt, von welcher sich eine Nummer in der herzoglichen Bibliothek in Gotha erhalten hat.

Andererseits muß auch Moritz Pörner bereits eine Zeit lang Avisen herausgegeben, vielleicht auch fremde verbreitet haben; ob seine eigene Zeitung aber von vorn herein ebenfalls eine gedruckte, oder ob sie nur eine handschriftliche war, das geht aus seiner ersten Ein-

gabe doch nicht mit unbedingter Klarheit hervor. Mir will es fast scheinen, als ob er — durch Connexionen und geschicktes Ködern vermittelst der Eifersucht des Raths betreffs seines auf diese gelegentliche oder periodische Flugblatt-Literatur beschränkten Censurrechts — die augenblickliche Lage zu benutzen gesucht habe, um seine bisher nur handschriftlich ausgegebene Zeitung in eine gedruckte umzuwandeln und nunmehr für sich das alleinige Recht zur Herausgabe einer solchen zu erlangen.

Der ganze Hergang ist einigermaßen verquickt mit den Differenzen zwischen Rath und Universität betreffs der Vereidigung der Buchdrucker und der Censur. Fruchtlos verlaufende Citationen der Buchdrucker behufs Vornahme der Vereidigung gehen dem erlassenen Verbot gedruckter Zeitungen voran und die erste Eingabe Pörners ist aller Wahrscheinlichkeit zufolge erst nach der in den Acten befindlichen Citation vom 11. November eingereicht worden. Ob nun aber jenes Verbot auf einer Anordnung von Dresden aus und auf politischen Gründen beruhte, oder vom Rathe nur erlassen war, weil Mintzel und Janson ihre Zeitungen nicht der Raths-Censur unterbreiteten, bleibt unklar. Ich möchte fast letzteres annehmen, da Pörner's ausdrückliches Versprechen, seine aus gedruckten Zeitungen und handschriftlichen Correspondenzen zusammengestellte eigene Zeitung der Censur des Rathes zu unterwerfen, diesen so captivirte, daß er Pörner's Gesuch in Dresden befürwortete und noch in seinem Bericht vom 15. März 1634 ausdrücklich hervorhebt, daß Pörner seinem Versprechen nachgekommen sei; auch behauptet der Rath andererseits nicht, daß Mintzel und Janson ihre trotz Pörner's ihnen insinuirten Privilegiums noch immer fortgesetzten Unternehmungen auch jetzt noch überhaupt ohne Censur (d. h. ohne die verordnungsmäßige und regelrechte der Universität) erscheinen ließen, vielmehr nur, daß dies ohne seine, des Rathes, Censur geschehe. Der Rath macht in der Verfügung an Janson vom 15. April sogar den Versuch, sich das Censurrecht ganz im allgemeinen zu vindiciren.

Die in dem Berichte vom 15. März erwähnten „confiscirten exemplaria" sind vermuthlich auf Antrag Pörner's mit Beschlag belegte Nummern der Mintzel-Janson'schen Zeitungs-Unternehmungen, und bemerkenswerth und von Interesse für das Maß der Verbreitung der gedruckten — wenigstens der Leipziger gedruckten — Zeitungen ist die Angabe, daß die Auflagen sehr klein seien. Dies deckt sich auch mit dem Anerbieten Timotheus Ritzsch's vom Jahre 1652, den Postmeister Mühlbach mit 20 Exemplaren „zu bestellung seiner Correspondencen" abzufinden, damit dieser von der Herausgabe einer eigenen Zeitung abstehe.

Wahrscheinlich war es nun auch Pörner's Zeitung, welche noch im Jahre 1638 von der Wittwe Florentine Landisch gedruckt wurde. In der gegen sie gerichteten bitteren Eingabe der Buchdrucker-Innung

an den Rath vom 16. Juli 1638 wird gesagt, daß die Wittwe Lanckisch füglicher Weise durch Executionsandrohung zur Bestellung eines Factors gezwungen werden müsse:

> in Betrachtung, daß es mit Ihrem Drucken nicht gefahr habe, in deme sie alle Zeitungen, Avisen, wie auch ärgerliche Historien, vnd schandbare Lieder drucket, vnd mit grossem hauffen verkauffet, dadurch denn leichtlich groß Vnheil vnd Ergerniß entstehen kan.

Die schmerzliche Erinnerung des Ober-Aeltesten der Innung, Justus Jansonius, und des Zustands-Vormundes der Beklagten, Albert Mintzel — auf der Wittwe Lanckisch Verhalten gegen letzteren beruht zum Theil die schwarze Schilderung ihres Charakters in jener Eingabe — an das Druckverbot vom Jahre 1634 hat vielleicht zu dem Vorgehen der Innung in diesem Falle etwas mitgewirkt. Jedenfalls beweist diese Notiz, daß auch noch im Jahre 1638 in Leipzig „Avisen" erschienen.

Nachtrag zu der Abhandlung:

Die kurf. sächsische Bücher-Commission in Leipzig.

Von Albrecht Kirchhoff.

Die Schilderung der Nachlässigkeit in der Handhabung des Privilegienwesens während des zweiten Drittels des 17. Jahrhunderts seitens der sächsischen Behörden und der Mangelhaftigkeit des Schutzes für die berechtigten oder begünstigten Verleger durch die theuer erkauften Privilegien, welche ich auf S. 96 bis 99 dieses Bandes geliefert habe, erhält eine prägnante und drastische Beglaubigung durch die Aeußerungen über die Werthschätzung dieser Nachdrucks-Privilegien im allgemeinen, welche Christian Gentsch, der Vertreter der Johann Große'schen Buchhandlungen in Leipzig und Halberstadt im Jahre 1676 vor dem kais. Bücher-Commissar Georg Fr. Sperling zu Frankfurt a. M. in einer Vernehmung wegen angeblichen Nachdrucks-Vertriebes machte.

Jacob Lasché aus Hanau hatte den erwähnten Gentsch, sowie Christian Weidmann aus Leipzig, wegen des ihrerseits — allerdings zu Leipzig — erfolgten Vertriebes von Nachdrücken seiner kaiserlicher und sächsischer Seits ihm privilegirten Ausgaben von Nath. Duez' französischer Grammatik vor der kais. Bücher-Commission in Frankfurt a. M. zu belangen versucht. Nach Sperling's bei der Vernehmung der Vorgeladenen aufgenommenem Protocoll erklärte Gentsch

> mit lachenden Mund: Ja er hette Exemplaria gnug, aber keine allhier, zu Leipzig wollte er Ihme einige ganze Ballen umb das Geld liefern, aber Er were nicht so närrisch, daß Er selbige anhero bringen thäte,

und auf den Vorhalt hin, daß sein Gebahren dem kaiserlichen Privilegium zuwider sei:

Die Kayserl. Privilegia würden in Saxen und Brandenburg nicht respectiret, ja man thäte die Chur-Sechsische Privilegia nirgends als zu Leipzig respectiren, wenn man schon bei der Regierung clagen thäte, were doch keine Hülffe vorhanden, sondern allein diese Antwort: Man könte ihren Unterthanen das Brod nicht aus dem Munde ziehen.

Wollte man nun auch annehmen, daß Gentsch vor einer Behörde, welche ihm — da er den Nachdruck nicht in Frankfurt a. M. vertrieben hatte — thatsächlich nichts anhaben konnte, nur renommirt habe, so documentirt sich doch jedenfalls in dieser offen ausgesprochenen Mißachtung der sächsischen Privilegien ein Gefühl der Sicherheit vor rechtlicher Ahndung bei den Nachdruckern und Nachdrucksverbreitern, das ja auch nach Ausweis der Acten leider nur zu berechtigt war. Ja, in Gentsch's Aussprache und Verhalten bethätigte sich sogar ein größerer Respect vor der Energie der kaiserlichen Bücher-Commission, als vor der der sächsischen Behörde. Gelang es in Leipzig und Dresden wirklich einzelne Klagen bis zu einer Strafverfügung zu treiben, so war den Verurtheilten doch immer noch durch Einlegung frivoler Appellations-, Läuterungs- und Bittgesuche Gelegenheit genug gegeben, endlose Weiterungen zu machen und die Verhandlungen mehr oder weniger resultatlos verlaufen zu lassen, vor allem, wenn der Beklagte ein Landeskind, der Kläger ein Nichtsachse war.

Gerade der vorliegende Fall ist lehrreich in dieser Beziehung. Laschè klagte noch im April 1676 auch bei dem Ober-Consistorium in Dresden und bei der Bücher-Commission in Leipzig, obschon sein Privilegium mit dem 30. März abgelaufen war, ein Umstand, der merkwürdiger Weise weder seitens der Beklagten zu ihrer Vertheidigung, noch seitens der Behörden urgirt wurde; allerdings hatte auch die behauptete Verbreitung des Nachdrucks schon in der Michaelis-Messe 1675 stattgefunden. Zunächst wurde nun zwar mit aller Schärfe vorgegangen; die Beklagten wurden den Bestimmungen des Privilegiums entsprechend in je 100 Thlr. Strafe verurtheilt, ihre Bittgesuche um Erlaß derselben abgewiesen,

damit andere ein exempel daran nehmen, und die von Unnß ertheilte Privilegia in mehrern respect (ge)halten (werden mögen).

Dennoch aber gelang es bald genug dem ausdauernden und anhaltenden Flehen Christian Weidmann's, seine Strafe auf 30 Thlr. ermäßigt zu erhalten (er zahlte sie auch in Dresden ein), während Gentsch — nachdem auch er zunächst eine Ermäßigung auf 50 Thlr. gewährt erhalten hatte — schließlich (im Jahre 1677) ganz frei ausging, da er von Anfang an behauptet hatte, sämmtliche in der Michaelis-Messe 1675 in Leipzig von Gabriel Stintzner aus Schleiz

erkauften Exemplare sofort nach Halberstadt verpackt zu haben, woselbst sie (im April 1676!) noch unausgepackt stünden, daß ihm also ein Vertrieb des Nachdrucks innerhalb der sächsischen Grenzen nicht nachzuweisen sei. Und in der That belegt er durch ein notarielles Instrument, daß im September 1676 in Halberstadt ein Ballen vor Notar und Zeugen eröffnet worden sei und 100 Duez enthalten habe. Daß er nun seinen Einkauf in der Zwischenzeit zwischen der Michaelis-Messe 1675 und der Oster-Messe 1676 gar nicht zu verwerthen gesucht, ihn nicht einmal seinem Lager eingefügt hätte, ist zwar sehr unwahrscheinlich; von Magdeburg, wo der Nachdruck gedruckt war, konnte ja auch leicht ein neuer Ballen mit 100 Exemplaren nach Halberstadt geschafft werden. Aber einer der Mitbesitzer der Große'schen Buchhandlung, von Ryssel, war gleichzeitig auch kursächsischer Amtmann! Lasché aber, statt die Hälfte der verwirkten Strafen (also 100 Thlr.) zu erhalten, hatte das leere Nachsehen und nur das Vergnügen, seine Advocatenkosten zu bezahlen. — In einer Klage des Buchbinders Caspar Lunizius in Leipzig gegen Johann Jonathan Felßecker aus Nürnberg wegen Vertriebs eines Nachdrucks dauerte es vom 5. Mai 1680 bis zum 11. Januar 1684 bis die verfallene Strafe eingebracht wurde.

Zusatz zu Seite 181.

Von F. Herm. Meyer.

Krieger's „Wochenblatt für Buchhändler, Musikhändler, Buchdrucker und Antiquare", eine Ablagerungsstätte für Expectorationen jeder Art und Färbung, Krieger's „Waschhaus" also, wie sich ein gleichzeitiger Briefschreiber ausdrückt, bringt in Nr. 13 und 14 des 12. Jahrgangs (5. März 1832) folgendes

Nothwendiges Anerbieten.

Wer eine Auskunft über

Ferdinand Hirt aus Lübeck

(den ich 1827 als armen Knaben, in die J. F. Kornsche Buchhandlung hierselbst zur Lehre annahm und der sich jetzt, nachdem er jenes Geschäft mit seinem jüngern Bruder urplötzlich und aus Gründen, worüber Mad. André die gewichtigste Mittheilung machen kann, verlassen hat, vorbereitet genug wähnt, um hierorts die große Zahl der Buchhandlungen, durch ein von ihm neu zu gründendes Geschäft zu vermehren) in nothwendiger Ermangelung jedes anderen Buchhändler-Attestes, wünschenswerth findet, beliebe sich portofrei an mich zu addressiren und die bündigsten Nachrichten zu gewärtigen.

Breslau im Februar 1832.

Aug. Schulz,
Firma: Aug. Schulz und Comp.

Diese Anzeige war von Ferd. Hirt in der Breslauer Zeitung

zum Abdrucke gebracht worden, „um Herrn Aug. Schulz einen Freundschaftsdienst zu erweisen“ und mit einer nachträglichen Bemerkung, worin Hirt seinen Gegner und Mad. André auffordert, die öffentlich verheißenen Nachrichten über seine Person, über seine Handlungs- und Lebensweise und über seine bisherige Geschäftsführung ohne die mindeste Schonung, deren er nicht bedürfe und auf die er verzichte, unverzüglich öffentlich bekannt zu machen, damit er entweder zum öffentlichen Geständniß nachtheiliger Wahrheiten gebracht, oder in den Stand gesetzt werde, schändliche Calumnianten nachdrücklich zu verfolgen. Diese Bekanntmachung und eine von ihm erlassene Entgegnung ließ Schulz in Nr. 23. 24 des Krieger'schen Blattes abdrucken. In letzterer erklärt er, er halte es für unpassend, Privatangelegenheiten vor dem großen Publicum auszubreiten, dagegen aber für sehr nothwendig, seinen Geschäftsfreunden in dem für dergleichen Fälle bestimmten Blatte Gelegenheit zur Auskunft über Jemand zu bieten, der sich ausschließlich unter seiner Aufsicht und Anleitung bis auf einen gewissen Grad buchhändlerisch ausgebildet habe, um sich gegen spätere Vorhaltungen Seitens der Collegenschaft im Voraus zu verwahren. Die seltsame Herausforderung müsse er daher ablehnen. Vor der richterlichen Untersuchung werde ihm nie bangen; denn er thue Recht und scheue Niemand.

Eine weitere Bekanntmachung von Aug. Schulz besagt, die J. F. Korn'sche Buchhandlung habe auf die öffentliche Anzeige des von ihr entlassenen Hirt zweimal durch die Breslauer Zeitungen antworten wollen, die angeführten Thatsachen seien jedoch von der Art gewesen, daß sie die dortige Censur nicht passirt hätten. Außerdem habe die genannte Handlung eine Denunciation gewichtigen Inhalts bei der betreffenden Behörde niedergelegt, die die weitere Untersuchung einleiten werde.

Auch diese Bekanntmachungen ließ Hirt, der die ganze Angelegenheit in möglichst ruhigem Tone behandelte, in der Breslauer Zeitung abdrucken zum Beweise, daß er beispiellose öffentliche Verleumdung verachte und mitleidiger Theilnahme nicht bedürfe. Nicht Thatsachen, sondern unwahre, beweislose, ihn beschimpfende Behauptungen hätten diejenigen Zeitungs-Anzeigen enthalten, deren Abdruck von der Censur verboten worden sei und die Angebereien bei der seine Qualification prüfenden Behörde seien durchaus verwerflich befunden. Eine offenbare Lüge sei es, daß er von der J. F. Korn'schen Buchhandlung entlassen sei, da er sich selbst beeilt habe, sie zu verlassen und alle Verhältnisse zu ihr aufzuheben.

Mit Abdruck dieser Erklärung in Nr. 29. 30 des Krieger'schen Blattes schließt diese Episode, die recht deutlich zeigt, mit welchen Waffen man das Aufkommen einer Handlung zu bekämpfen suchte, die noch heute zu den ehrenwerthesten und angesehensten zählt.

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meyer in Leipzig.

Inhalt.





